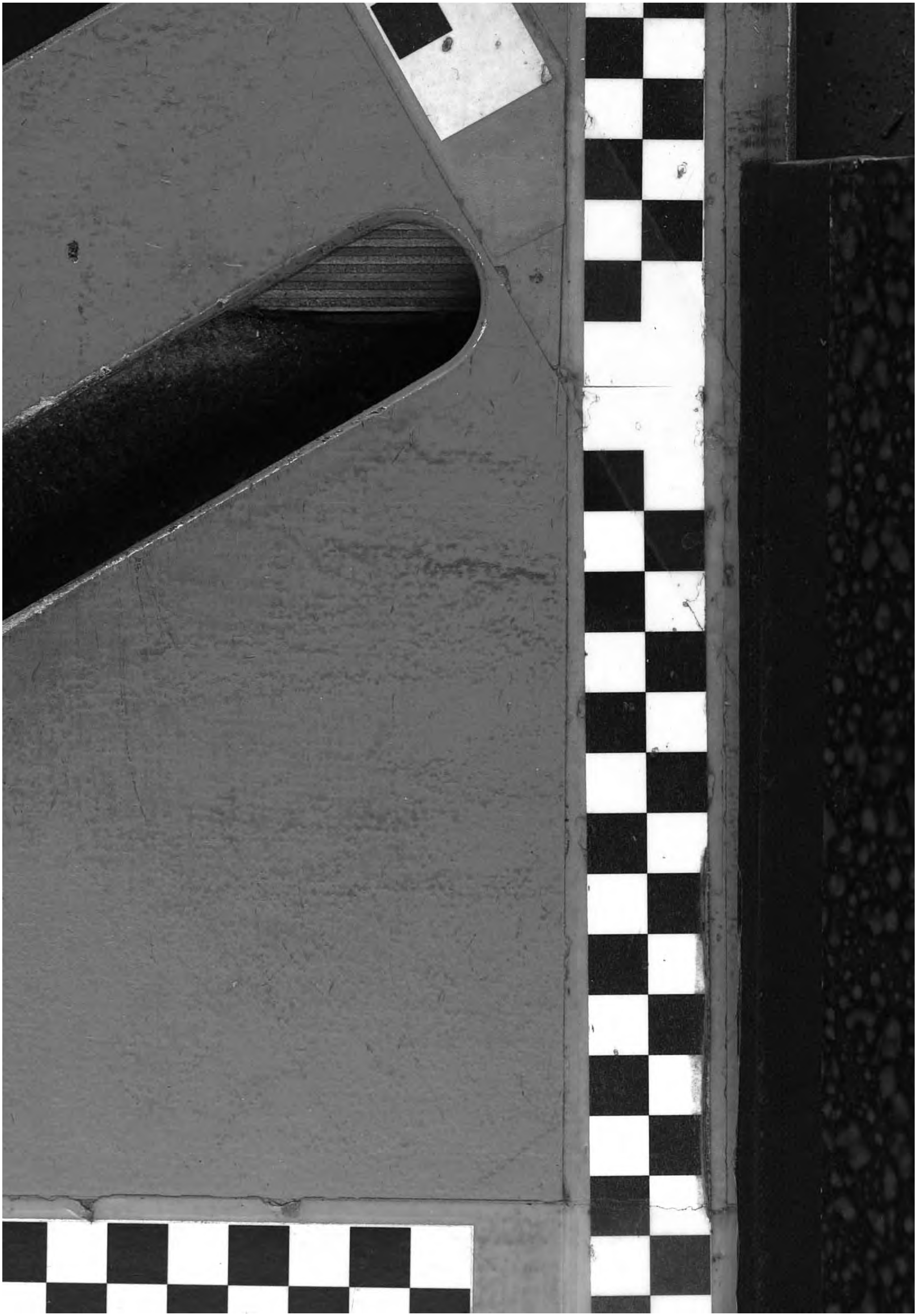


Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben

von

Direktor Schwandner
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg.
Vorsitzender des Vereinsausschusses.

46

Sechsundvierzigster Band.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
1912.

Inhalt

des

XLVI. Bandes.

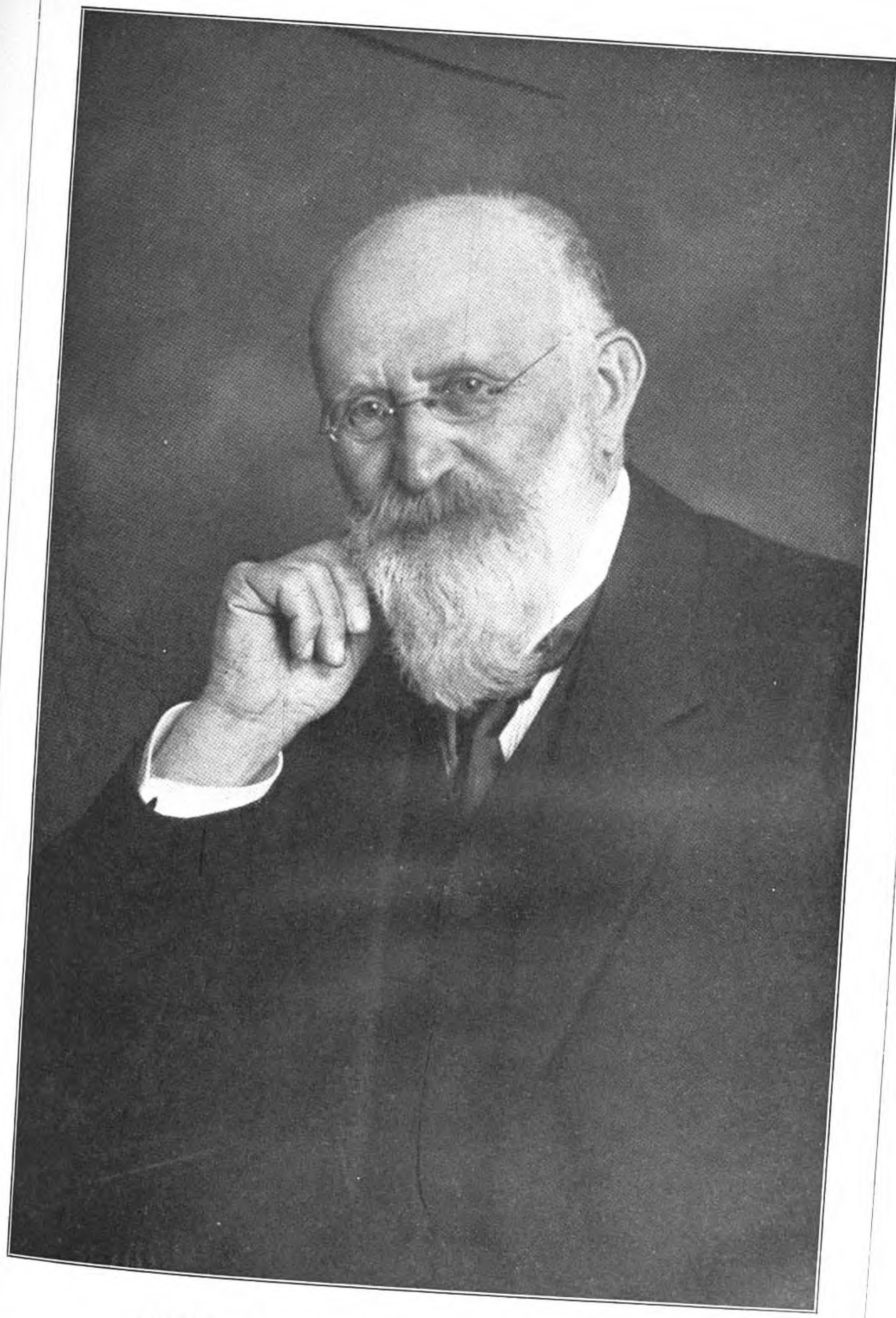
Blätter
für
Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg.
Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Sechsundvierzigster Band. — 1. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
1912.



WIRKL. GEH. OBER-REG.-RAT DR. KROHNE
Ehrenmitglied des Vereins.

Unser hochverdientes Ehrenmitglied der Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Kgl. preuss. Ministerium des Innern

Dr. jur. h. c. Krohne

konnte am 10. Dezember vor. Jahres in voller körperlicher und geistiger Frische seinen

75. Geburtstag

feiern.

Schon in der Frühe dieses Ehrentages liefen Hunderte von Glückwunschtelegrammen in der Wohnung des Jubilars ein, von denen das der Kronprinzessin, als der Protektorin verschiedener Vereine auf dem Gebiete der Säuglings- und Jugendfürsorge, sowie das des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg besonders hervorgehoben seien.

Von 12 Uhr mittags ab erschienen in der Wohnung zahlreiche Gratulanten, unter ihnen der Minister des Innern, Exz. von Dallwitz, der dem Jubilar die ihm von Sr. Majestät dem Kaiser und König verliehene Krone zum Roten Adler-Orden II. Kl. überbrachte. Eine Abordnung der Oberbeamten des preuss. Gefängniswesens überreichte einen Lorbeerkranz; weitere Blumenspenden trafen ein vom Vorstande der Berliner Krippen, vom Vorstand des Säuglingserziehungsvereins und von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft; ferner vom Vorstand des Zeitschriften-Vereins und der Zentral-Moorkommission. Der Verein für Säuglingswesen widmete eine Bronzeplakette, die den Fries im Konferenzzimmer der Augusta-Viktoria-Krippe darstellt. Einen besonderen Blumengruss überbrachte Direktor Dr. Finkelnburg vom Moabiter Gefängnis, dessen langjähriger Leiter Geh. Rat Krohne war. Auch die Internationale Kriminalistische Vereinigung

liess durch eine Abordnung ihre Glückwunsche überbringen, ebenso die juristische Fakultät der Berliner Universität, deren Ehrendoktor Krohne ist.

Am Nachmittag fand im Hotel Prinz Albrecht zu Ehren des Jubilars ein Festmahl statt, zu dem ein Komitee unter Vorsitz von Direktor Dr. Finkelnburg eingeladen hatte. Etwa 100 Gedecke waren aufgelegt. Nachdem Exzellenz von Thiel das Kaiserhoch ausgebracht hatte, feierte Direktor Büttner-Breslau im Namen der preussischen Gefängnis-Direktoren in trefflichen Worten den Jubilar als den preussischen Gefängnis-Reformator, den Nachfolger Wicherns.

Die Bedeutung Krohnes für den gesamten deutschen Strafvollzug und seine grossen Verdienste um unsern Verein durfte der Unterzeichnete hervorheben und dabei das erste Exemplar unserer Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsstrafvollzugs-Gesetzes mit einigen begleitenden Versen eines schwäbischen Dialektdichters (Gittinger) als Geburtstagspräsent überreichen.

Dann sprach Ministerial-Direktor Wesener vom Landwirtschaftsministerium über die Verdienste, die sich Krohne um die Moorkultur erworben. In prächtiger Rede feierte Geh. Rat Prof. Dr. Kahl als Vertreter der juristischen Fakultät den *Dr. jur. utriusque honoris causa: utriusque,* d. h. in diesem Falle der Verbindung vom weltlichen Recht mit den ewigen Ideen echter, wärmster Nächstenliebe.

Geh. Rat Prof. Dr. von Liszt sprach für die I. K. V. und deren deutsche Landesgruppe, eine Adresse überreichend. Direktor Dr. Spieker für die innere Mission; Verlagsbuchhändler Müller für den evang. Erziehungsverein, Direktor Lamprecht für den Krippenverein, der unter Krohnes langjähriger Leitung seine hohe Blüte erlangt hat. Launig, wie immer, sprach Medizinalrat Dr. Leppmann von dem Erzieher der Gefängnisbeamten, dem unermüdlichen, der noch jetzt bei seinen Gefängnis-Inspektionen sich keine Ruhe gönnt, der immer noch frisch von

Zelle zu Zelle wandert, wenn die Jüngeren nicht mehr weiter können. Sein Hoch galt der Familie des Jubilars. Den Schluss machte Kollege Finkelnburg, indem er den Dank der Hunderttausende aussprach, die seit Krohnes Wirken durch die Gefängnisse gegangen. Jedem von ihnen sei es unter seinem Wirken warm geworden, weil er die Ueberzeugung hatte, dass ihm hier mit unerschütterlicher Gerechtigkeit begegnet werde. Das liebste würde sicherlich heute Krohne sein, wenn sie alle hier mit zu Tische sitzen könnten!

Darauf dankte der Jubilar für die ihm dargebrachten Ehrungen. Es lag ein besonderer Reiz über den Worten, in die er seine Danksagung kleidete und die ganz das individuelle Gepräge seiner reichen Persönlichkeit trugen. Von der erklommenen Warte seiner 75 Jahre liess er seinen Blick rückwärts schweifen und hob lichtvolle Marksteine seiner Entwickelung hervor. Er erzählte, wie er als Pfarrerssohn und -enkel ganz selbstverständlich zum geistlichen Beruf bestimmt wurde, wie er als junger Geistlicher zunächst an einer höheren Schule zu Oldenburg Lehrer wurde unter dem Direktor Tycho Mommsen. Dieser erzog ihn zum Pädagogen, denn wehe dem Lehrer an dieser Schule, der nicht jeden Schüler genau kannte, der nicht dem Direktor gegenüber begründen konnte, warum er diesen Schüler so und den anderen so behandelte. Er wurde Geistlicher in der oldenburgischen Strafanstalt Vechta, in der der humane und soziale Geist des Direktors Hoyer lebendig war. Alle paar Jahre kam der Grossherzog, ging von Zelle zu Zelle und wurde heftig, wenn Direktor und Geistlicher nicht über die Eigenart jedes Gefangenen Auskunft geben konnten. Als Gefängnisdirektor in Rendsburg konnte er dann seine selbstständigen Reformen der Einzelhaft, der Gefangenenbeschäftigung und -erziehung beginnen, in Moabit fortsetzen und schliesslich als Dezernent im Ministerium des Innern sie verallgemeinern. Krohne erzählte von seiner Beschäftigung mit der Politik, wie er als Knabe die Dorfschul-

jugend mit schwarz-rot-goldener Schärpe angeführt, wie er als Student in Jena Droysen hörte, als er, zu einem prinzlichen Studenten sich wendend, sagte: An keiner Universität in Deutschland ist es gestattet, über die Geschichte unserer Zeit zu sprechen, nur hier darf man es, und ich werde über sie die ungeschminkte Wahrheit sagen. Krohne sprach von 1866 und 1870 und zuletzt von seinen Gefangenen. In jedem Menschen, sei er noch so verworfen, lebt ein Funke des Göttlichen. Nur der Beamte tut seine Pflicht, der diesem Funken nachgräbt, bis er zu leuchten anfängt. Er sprach davon, wie er den Ursachen des Verbrechertums nachging, immer weiter zurück das Verbrecherleben verfolgte, bis er zum Säugling kam. Die Wiege der meisten Verbrecher ist auch die Wiege ihres Verbrechertums, daher eine wichtige Pflicht der Gesellschaft zur Fürsorge an Mutter und Kind. „Die Wissenschaft“, so ungefähr schloss Krohne, „die zu treiben mir jetzt noch möglich, ist: in den Herzen der Menschen für die Menschen zu arbeiten, das Gute zu ernten und das Gemeine nicht zu achten.“ So lange es Gott gefalle, wolle er die Hand nicht abtun, sondern im Beruf fortarbeiten bis zum letzten Atemzuge.

Die Rede machte tiefen Eindruck und war so recht geeignet, die Festgäste mit dem Jubilar innerlich zu verbinden.

Dem innigen Wunsche, der alle Festteilnehmer erfüllte, sei auch hier Ausdruck gegeben: es möge dem hochverdienten und hochverehrten Herrn Jubilar vergönnt sein, noch recht lange in körperlicher und geistiger Frische im Segen zu wirken.

Das walte Gott!

Schwandner.

Krohne und sein Einfluss auf die Fortentwicklung des Gefängniswesens.

Von Georg Stammer, Berlin.

Der Strafvollzug hat allen Anlass seine Männer, die ihm Geltung verschafft und Anerkennung eingetragen haben, herauszuheben und aller Welt zu zeigen als Verfechter sozialer Strafideen, Vertreter moderner Gefängniswissenschaft und Förderer einer Arbeit an den Elendesten und Verworfensten der Menschheit, die wahrlich dem kulturellen Fortschritt der Völker nicht zur Unehre gereicht.

Amerika hat seinen E. C. Wines gehabt, England seinen John Howard, Russland feiert in Graf Sollohub den Mann, der sein Gefängniswesen reorganisiert und mit neuen Gedanken befruchtet hat und Schweden dankt König Oskar manche Verbesserung seines Strafvollzuges. Für alle diese Männer trifft das zu, was der italienische Count di Foresti einem von ihnen nachgerufen hat, nämlich dass mehr als sonst jemandem, ihnen Dank gebührt für das grosse Reformwerk, das sie geschaffen und das vor anderem den Ruhm des neunzehnten Jahrhunderts ausmacht.

Auch Deutschland hat eine Reform des Gefängniswesens erlebt, und niemand besser als der Verein der Strafanstaltsbeamten ist Zeuge, wie aus einem unbeliebten und vielen unangenehmen Anhängsel des Strafrechts unser Strafvollzug sich zu achtunggebietender Stellung erhoben hat. Nicht mehr dominiert die Jurisprudenz, die dem Gefängniswesen ihren Willen vorschreibt, sondern der Strafvollzug hat weitgehenden Einfluss auf die Strafgesetzgebung erlangt und die Ueberzeugung ist durchgedrungen, dass nur durch ein Hand in Hand gehen von Strafrecht und Strafvollzug Erfolge errungen werden können.

Unsere Gefängnisreform ist jüngeren Datums. Der Mann, der in allen Kämpfen, die um sie stattgefunden haben, im Brennpunkt stand und hochragend an Statur, überragend an Geisteskraft, wortscharf, grosszügig und willensstark zum Führer der Gefängnissache wurde, er

weilt noch unter uns und hat am 10. Dezember 1911 in voller Frische sein 75. Lebensjahr vollenden dürfen.

Seit 1892 steht der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. jur. Krohne an der Spitze der Gefängnisverwaltung im Bereiche des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern. Keine wichtige, den Strafvollzug betreffende Frage ist seitdem gelöst worden, ohne seine tätige Mitwirkung. Wie in Deutschland, so ist auch im Auslande sein Name weit über Fachkreise hinaus in vieler Munde, und der deutsche Strafvollzug ehrt nur sich selbst, wenn er Krohne als seinen Förderer anerkennt und sein Lebenswerk, das in gemessenen Bahnen auf Grosses gerichtet war, würdigt.

Krohne ist der Sohn eines hannöverschen Landpfarrers. Er besuchte das Gymnasium in Göttingen, studierte in Jena und Göttingen Theologie; Haase, den grossen Kirchenhistoriker, Dorner, den feinsinnigen Dogmatiker, Lotze, den Philosophen zählte er zu seinen Lehrern. Nach bestandenem Examen ging er nach Oldenburg, wo er als Lehrer an dem dortigen Realgymnasium unter Tycho Mommsens Leitung wirkte. Hier legte er den Grund für seine pädagogische Bildung und seine Begeisterung für die Jugend. Der Aufforderung, in den oldenburgischen Kirchendienst zu treten, kam er nach, aber nur schweren Herzens trennte er sich von seinem Lehrerberufe. Als Hilfsprediger in den verschiedensten oldenburgischen Gemeinden tätig, in der Schifferstadt Elsfleth, im allbekannten Stadinger Lande, in der Vorstadt von Oldenburg, unter der Fabrikbevölkerung, überall hatte er Gelegenheit das innere und äussere Leben der verschiedensten sozialen Schichten kennen und verstehen zu lernen. Besondere Teilnahme hatte er für die arme bäuerliche Bevölkerung, sowohl der Marsch wie der Geest oder des Moores, in der er das Rückgrat des Staates erkannte. Als Hilfsgeistlicher an die oldenburgische Strafanstalt Vechta berufen, packte ihn das Problem: „Verbrechen und Strafe“ mit übermächtiger Gewalt und liess ihn nicht wieder los. Vechta nahm damals unter den Strafanstalten eine eigenartige Stellung ein. Schon Mitte der vierziger Jahre hatte man hier unter der Direktion Hoyers, der obwohl an Hegelscher Philosophie geschult, doch ein sozialer Jurist war und an seinem evangelischen Geistlichen Langreuter einen gleichgesinnten Helfer fand, mit den alten Strafrechtstheorien und Praktiken gebrochen.

Die neuen Ideen, die von Philadelphia ausgegangen und in Deutschland durch Julius und Wichern verarbeitet und durch Friedrich Wilhelm IV. gefördert waren, wurden hier in die Praxis umgesetzt. Einzelhaft, Irisches System wurden erprobt. Hier hat Krohne den Grund gelegt zu seiner Anschauung über Strafe und Strafvollzug, menschliche Behandlung des Menschen im Verbrecher. Bald nach Gründung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten trat er diesem bei und hat sich an seinen Arbeiten durch Erstattung von Gutachten und Teilnahme an seinen Versammlungen und Verhandlungen aufs lebhafteste beteiligt. Krohne ist zurzeit das älteste Mitglied des Vereins, der ihn 1908 auf seiner Versammlung zu Köln zum Ehrenmitgliede ernannte.

Aus dieser Arbeit wurde er abgerufen durch den Krieg von 1866. Der Grossherzog bestimmte ihn zum Feldprediger beim oldenburgischen Truppenkorps. Acht Jahre im oldenburgischen Lande, hatten ihn hier eine zweite Heimat finden lassen; als Landsmann und guter Kamerad hatte er Freud und Leid mit ihnen geteilt: Soldaten und Offiziere, vor allem sein Landesherr haben ihm ein gutes Andenken bewahrt. Nach beendetem Feldzuge kehrte Krohne zur alten Arbeit zurück, in die er sich mit neuem Eifer vertiefte. Als 1868 zwischen Oldenburg und Preussen eine Militärkonvention abgeschlossen und in Oldenburg eine Divisionspfarrerstelle geschaffen wurde, wünschte der Grossherzog, dass Krohne dieses Amt übernähme. Damit galt es zum zweiten Male, aus einer liebgewordenen Tätigkeit zu scheiden. Einen geringen Ersatz bot die Seelsorge an dem kleinen Gerichtsgefängnis in Oldenburg; dagegen konnte er seine frühere liebgewordene Tätigkeit als Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg wieder aufnehmen.

Der Krieg 1870 führte Krohne als Divisionspfarrer der Korps-Artillerie des X. Armeekorps mit ins Feld. An allen Kriegstaten dieses Korps, von den grossen Schlachten um Metz bis zu den letzten vor Le Mans, hat er Teil genommen. Durch Verleihung des eisernen Kreuzes II. Klasse am weissen Bande wurde er ausgezeichnet. Nach Friedensschluss blieb er bei der Okkupationsarmee.

Am 15. Januar 1873 berief der Grossherzog von Oldenburg Krohne in die erledigte Stellung des Direktors der Strafanstalt Vechta; gern folgte er diesem Rufe, der

ihm die Rückkehr zu der Tätigkeit ermöglichte, die nunmehr seine Lebensarbeit werden sollte.

Als Grundlage für die Reform des Strafvollzuges erkannte Krohne ausgedehnte Anwendung der Einzelhaft, aber nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie von Pennsylvanien herüber gekommen war, mit ihren Auswüchsen und nebensächlichen Zutaten. Für diese Forderung ist Krohne in Wort, Schrift und Tat mit rücksichtsloser Energie eingetreten. Dabei war er sich klar, dass sie sich nur durchsetzen liesse, wenn die Kosten der neuen Zellengefängnisse mindestens um die Hälfte eingeschränkt und wenn durch Um- und Ausbau älterer Gefängnisse mit geringen Mitteln brauchbare Einrichtungen für Einzelhaft geschaffen würden.

Auf Veranlassung des Geheimen Oberregierungsrates Illing, des Referenten für das Gefängniswesen im Königlich Preussischen Ministerium des Innern, wurde Krohne in den preussischen Gefängnisdienst berufen und ihm die Leitung der nach dem gemischten Systeme mit einem Kostenaufwande von rund 3 Millionen Mark für 500 Gefangene erbauten Strafanstalt zu Rendsburg übertragen. Alsbald wurde er auch als Beirat zum Neubau des Zellengefängnisses in Kassel-Wehlheiden für 500 Gefangene, welches ebenfalls drei Millionen Mark kosten sollte, zugezogen.

Hier konnte er an der Hand der Praxis studieren, wo der Hebel, um Ersparnisse beim Neubau von Zellengefängnissen zu machen, angesetzt werden konnte. Das nächste unter seiner Mitwirkung erbaute Zellengefängnis in Herford für 444 Köpfe erforderte daher nur noch 1 700 000 Mark und das darauf folgende in Gross-Strehlitz für 526 Gefangene nur noch 1 200 000 Mark.

Auf sein Anraten wurde vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten eine Kommission ernannt, um Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen aufzustellen. Die Kommission trat am 25. April 1884 unter Krohnes Vorsitz in Berlin zusammen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in dem Werke: „Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen“, niedergelegt. Es ist das massgebendste Werk für alle kommenden Gefängnisneubauten in Deutschland geworden und hat auch ausserhalb Deutschlands gebührende Beachtung gefunden.

Ein weiterer Grundsatz, den Krohne vertrat, ist der: Ein Gefängnis darf für nicht mehr Gefangene eingerichtet

werden, als der Direktor derart übersehen kann, dass er jeden Gefangenen persönlich so genau kennt, um ihn seiner Eigenart entsprechend behandeln zu können. Als Höchstzahl glaubte er 500 bis 550 Gefangene annehmen zu sollen.

Sodann wies er auf die Schädlichkeit der kleinen Gefängnisse hin, in denen ein geordneter Strafvollzug nicht durchzuführen sei.

1883 wurde er zum Direktor des Zellengefängnisses Moabit in Berlin ernannt, der Anstalt, die auf eigenste Anordnung des Königs Friedrich Wilhelm IV. nach dem Muster von Pentonville erbaut war, um als Vorbild für die Durchführung der Einzelhaft und Ausgangspunkt für die Gefängnisreform in Preussen überhaupt zu dienen.

Damit war er in die engste Verbindung mit dem damaligen Referenten für das Gefängniswesen in Preussen, Geheimrat Illing, gebracht, als dessen Beirat und Mitarbeiter er nunmehr grösseren Einfluss auf die Gestaltung der Gefängnisverwaltung gewann.

Das Ergebnis seiner wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten legte er nieder in seinem 1889 erschienenen „Lehrbuch der Gefängniskunde“, wofür die juristische Fakultät der Universität Berlin ihn zum Doktor *honoris causa* ernannte.

Dieses Buch und seine Teilnahme an den Internationalen Gefängniskongressen in Stockholm, Petersburg und Paris machten seinen Namen auch ausserhalb Deutschlands bekannt und vermittelten rege Beziehungen zu den auf dem Gebiete der Strafrechtspflege führenden Persönlichkeiten des In- und Auslandes. Gross ist die Zahl derer, welche persönlich bei Krohne sich Auskunft über Fragen des Gefängniswesen geholt haben.

Im Jahre 1892 wurde er als Referent für das Gefängniswesen in das Königlich Preussische Ministerium des Innern berufen und hatte nun Gelegenheit, seine Ideen in der ihm zugewiesenen Verwaltung zu verwirklichen. Der Bau neuer Zellengefängnisse und der Umbau der älteren, um auch hier eine ausgedehntere Anwendung der Einzelhaft zu ermöglichen, wurde fortgeführt. An den Beratungen über die vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen nahm er einflussreichen Anteil. Auf ihrer Grundlage wurde das alte Rawitscher Reglement vom Jahre 1835 mit seinen mannigfachen Ergänzungen durch eine neue Dienstordnung

ersetzt, die Verwaltung der Anstalten vereinfacht, das Schreibwerk vermindert und damit die Verwendung von Gefangenen zu Bureauzwecken beseitigt, die Beschäftigung der Gefangenen für staatliche Bedürfnisse ausgebaut, der Unternehmerbetrieb bis auf einen geringen Rest beseitigt, der Dienst der Beamten neu geregelt und namentlich die Dienstzeit der Unterbeamten verkürzt.

Auf wissenschaftlichem Gebiete waren es besonders folgende Fragen, die Krohne in Anlehnung an die Verhandlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und der Juristentage beschäftigten:

1. Die Behandlung der gefährdeten, verwahrlosten und verbrecherischen Jugendlichen. Krohne gehörte zu der von der I. K. V. zur Beratung dieser Frage im Jahre 1891 eingesetzten Kommission, deren Ergebnis, von Dr. Appelius in seinem Werke „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“ zusammengefasst, die Grundlage geworden ist, auf der sich die später erfolgten und noch in Vorbereitung befindlichen fürsorglichen und strafrechtlichen Massnahmen für die Jugendlichen aufbauen. Bei Abfassung des Preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes und seiner ersten Ausführung war Krohne hervorragend beteiligt; für die eingehende Fürsorgestatistik hat er den Grund gelegt.
2. Die Behandlung der geisteskranken und geistig-minderwertigen Verbrecher. Bei 6 Anstalten seiner Verwaltung sind Abteilungen für Beobachtung und Heilungsversuche an derartigen Gefangenen eingerichtet, 2 Abteilungen versuchsweise für geistig-minderwertige Gefangene.
3. Vereinfachung des Strafsystems. Hierüber hat er ein eingehendes Gutachten für den Juristentag verfasst. Darin vertritt er die Ansicht, dass die kurzen Freiheitsstrafen, als für die Bekämpfung des Verbrechens nutzlos, ja verderblich, zu beseitigen sind, und das Mindestmass der Freiheitsstrafe auf einen Monat zu bemessen ist; dass nur zwei Arten der Freiheitsstrafen zugelassen werden sollten und gegen die Elemente, welche sich durch ihre verbrecherischen Handlungen als unsozial erweisen, besondere Massnahmen ergriffen werden müssten.

4. Behandlung der unsozialen verbrecherischen Elemente durch langandauernde Entziehung der Freiheit und Verwendung zu Landeskultur-Arbeiten mit dem Gedanken: durch die Arbeit der unsozialen gesellschaftsfeindlichen Elemente neue Wohnstätten für die gesellschaftserhaltende bäuerliche Bevölkerung zu schaffen.

   Die Vorschläge hierfür hat er in Referaten vor dem preussischen Landesökonomie-Kollegium und dem deutschen Landwirtschaftsrat dargelegt und auch praktisch verwirklicht, indem über 1000 derartige Gefangene aus den Anstalten des Ministeriums des Innern in den verschiedensten Teilen des Staates von der russischen bis zur belgischen Grenze mit solchen Arbeiten erfolgreich beschäftigt sind.

Die Würdigung, die der Tätigkeit Krohnes an massgebendsten Stellen zu teil geworden ist, kam in jüngster Zeit zum Ausdruck durch seine Berufung als Vertreter des praktischen Strafvollzuges in die Strafgesetzbuchkommission.

In berufenere und erfahrenere Hände konnten die Interessen des Gefängniswesens nicht gelegt werden. Es ist gewiss, dass er mannhaft die Forderungen moderner Strafvollstreckung zur Geltung gebracht und damit seinem Lebenswerk die Krone aufgesetzt hat. So wird sein Einfluss auch für fernere Zeit der unbedingt notwendigen Fortentwicklung des Gefängniswesens die Bahn geebnet haben.

Stellungnahme zu den Vorschlägen zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen.

Von v. Michaëlis, Direktor des Gefängnisses in Aachen.

Da die in den Blättern für Gefängniskunde einschlägige Rubrik voraussichtlich von vielen Mitgliedern benutzt werden wird, so muss der einzelne bei seinen Ausführungen sich Beschränkung auferlegen.

Zunächst scheint es mir auch nicht darauf anzukommen, einzelne Fragen eingehend zu erörtern, als vielmehr im allgemeinen einzelne Paragraphen in die Kritik mit einzubeziehen.

§ 3 d. E. Oertliche Verhältnisse werden es sehr häufig bedingen, dass in Strafanstalten neben Gefängnis- und Haftgefangenen auch Polizeigefangene, Militärarrestanten und Zivilhaftgefangene hineinkommen; ebenso in Schutzhaft genommene Personen und solche Ausländer deren Ausweisung bevorsteht. Dass solche Personen, welche sich keines Vergehens gegen das Strafgesetzbuch haben zu schulden kommen lassen in bezug auf Verwahrung und Behandlung anderen Bestimmungen unterstellt werden müssen, ist selbstverständlich. Vielleicht liesse sich der § 3 wesentlich vereinfachen:

Wo in derselben Anstalt wegen zwingender örtlicher Verhältnisse neben Strafhaft auch die Verwahrungshaft Platz greift, ist letztere durch Landesrecht in angemessener Weise von der Strafhaft zu unterscheiden. Militärarrest und Polizeistrafen sind der Haftstrafe gleich zu erachten.

Zu § 33. Zuchthausgefangene sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Besser scheint mir die Fassung: Zuchthausgefangene unterliegen dem Arbeitszwange, sonst fällt ein diesbezüglicher Unterschied zwischen dieser Gefangenenkategorie und den Gefängnisgefangenen fort. Unterliegen die Zuchthäusler absolutem Arbeitszwange, dann können sie auch *ipso jure* mit Arbeiten

ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden. — Wünschenswert ist eine Bestimmung nach welcher auch solche Gefängnisgefangene, welche bereits Zuchthausstrafe erstanden haben nicht mit Gefangenen gemeinsam beschäftigt werden dürfen, welche das Zuchthaus noch nicht kennen gelernt haben. — Gefangene, welche ausserhalb der Anstalt und von dieser räumlich getrennt untergebracht sind, müssen wenigstens des Nachts einzeln in Haft gehalten werden. Wenn jetzt bessere Elemente aus dem geregelten Strafvollzuge eines Gefängnisses zu einem Aussenkommenden kommen und hier mit ehemaligen Zuchthausgefangenen Tag und Nacht gemeinsam leben, dann leuchtet ein, dass der Sittenzustand des Gefängnisgefangenen grossen Gefahren ausgesetzt ist. Wünschenswert ist eine Definition des Begriffes „ausserhalb der Anstalt“.

Zu § 34. Gefängnisgefangene sind, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, zu Arbeiten anzuhalten, welche ihren Lebensverhältnissen entsprechen. Dieser Paragraph würde für uns in Preussen solange lediglich papierene Bedeutung haben, ehe wir nicht damit brechen, unseren Arbeitsbetrieb Nebenzwecken zu opfern. Wir haben in erster Linie dafür zu sorgen, dass der Gefangene in einer Weise beschäftigt wird, die es ihm nach erstandener Strafe ermöglicht, ehrlich sein auskömmliches Brot zu verdienen. Jetzt fragen wir ängstlich: macht diese, macht jene Arbeit der freien Industrie keine Konkurrenz? wir halten sorgfältig den Maschinenbetrieb fern; wir beschäftigen die Gefangenen also nicht so, wie solches ihren Lebensverhältnissen entspricht. Vorbildlich scheint mir die Beschäftigung der Gefangenen am Landesgefängnis in Mannheim zu sein; ich verweise auf Seite 566 des 45. Bandes der „Grünen Blätter“, Heft 3.

Zu § 36. Die Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Gegen diese Bestimmung bin ich entschieden, wie überhaupt gegen eine unterschiedliche Behandlung der Gefangenen, welche sich auf Vermögensverhältnisse gründet. In dem Strafhaus dürfen soziale Ungleichheiten sich nicht bemerkbar machen. Die Selbstbeschäftigung ist nach § 17 der Bundesratsbestimmungen vom 28. Oktober 1897 schon jetzt zulässig. Nach meinen Erfahrungen wird die Selbstbeschäftigung bei kürzeren Strafen hauptsächlich nachgesucht. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade bei kürzeren Strafen nicht diejenigen Arbeiten ausreichen sollten, welche jeweils in

der Anstalt eingeführt sind. Auch langzeitige Strafen rechtfertigen Selbstbeschäftigung nicht. Hat jemand aus den gebildeten Ständen Strafe abzubüssen, dann wird man ihm für seine Mussestunden, für Sonn- und Feiertagen diejenige geistige Nahrung reichen, denen seine Lebens- und Erwerbsverhältnissen bedürfen; aber während der Arbeitszeit hat er Handarbeit zu verrichten, so gut wie jeder andere Gefangene. Individuelle Behandlung wird jeder Gefangenen-Kategorie gemacht werden; die Heraushebung einzelner, ihres Vermögens wegen, ist vom Uebel. In Ansehung der zu *„custodia honesta“* Verurteilten dürfte keine Ausnahme zu machen sein. Desgleichen mit den in Verwahrung genommenen Gefangenen.

Zu § 46, Abs. 2. Ich halte dafür, dass bei vorsätzlicher Beschädigung von Staatseigentum zum Ersatze des Schadens herangezogen werden muss, nicht kann. Das Können steht nicht im Einklange mit § 31 nach dem der Strafvollzug die Aufgabe hat, die Strafe streng zu vollziehen.

Zu § 48. Bei der Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen ist das Interesse des Privatgewerbes im weitesten Masse zu schonen. An Stelle dieses Satzes schlage ich vor:

„Bei der Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen ist das Interesse des Privatgewerbes insoweit zu berücksichtigen, als dies ein rationeller, das spätere Fortkommen der Gefangenen berücksichtigender Strafvollzug möglich macht. —

Sollte das Privatgewerbe im weitesten Masse geschont werden müssen, dann hätte das Landesgefängnis Mannheim z. B. den fabriks- und handwerksmässigen Maschinenbetrieb einzustellen.

Am Verbrechen sind alle Volks- und Erwerbsklassen beteiligt; das Kind „Verbrechen“ ist von allen grossgezogen worden: *nostra culpa, nostra maxima culpa.* Es möge ein jeder die Folgen seiner Schuld in Geduld auf sich nehmen.

Zu § 49,2. In Rücksicht auf die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit können Abweichungen in Beköstigung, Bekleidung und Lagerung durch den Anstaltsvorstand bestimmt werden. Hier möchte ich lieber gesagt wissen, „nach Benehmen mit dem Anstaltsarzte durch den Vorstand“.

Zu § 50. Ich bin ein entschiedener Gegner von Selbstbeköstigung, Bekleidung und Lagerung.

Wer eine Strafe abzubüssen hat, wird nach seiner Individualität, aber nicht nach seinen Vermögensverhältnissen behandelt.

Dahingegen muss der Arzt in der Lage sein, in die gewöhnliche Hausverpflegung ergänzend und ausgleichend einzugreifen, sodass auch derjenige, der in der Freiheit eine konzentrierte Nahrung sich genehmigen konnte, an seiner Gesundheit keinen Schaden nimmt. —

Die Bekleidung ist für alle Gefangenen Anstaltskleidung; aber diese muss je nach der Gefangenkategorie in Form und Schnitt der bürgerlichen Kleidung ähneln. Für Gefangene, die im Besitze der Ehrenrechte sich befinden, halte ich unsere jetzige Anstaltskleidung nicht für zureichend. Sie gleicht fast, wenn ich von oft kaum in die Erscheinung tretenden Farbenunterschieden absehe, der Zuchthausuniform. — Wenn ich sage, die Kleidung soll der bürgerlichen in Schnitt und in der Form ähneln, so meine ich nicht etwa modemässige Kleidung; aber Jackett mit Weste und Taschen; der Kragen ist durch ein Halstuch zu ersetzen. Die Arbeitskittel, welche wir heute verwenden, mögen für Zuchthausgefangene bleiben und für einzelne Handwerker während der Arbeit; im allgemeinen sind sie für Gefangene mit Ehrenrechten zu verwerfen. Auch in Ansehung der Lagerung erachte ich Ausnahmen, die sich mit auf Vermögen gründen, für verwerflich. Unsere jetzige Lagerung ist für alte und gebrechliche Leute zu hart und im Winter zu kalt. Für alte und gebrechliche, für blutarme Gefangene, müsste der Vorsteher Matratzen aus Rosshaar und Bettstellen mit Federn nach Benehmen mit dem Anstaltsarzte genehmigen können. Wenn eine solche Ermächtigung dem Vorsteher gegeben wird, dann ist für eigene Lagerung kein Platz mehr. —

Immermehr drängt der Strafvollzug dahin, Gefangene mit ehrloser Gesinnung von solchen deren Gesinnung im allgemeinen ehrenwert geblieben ist, scharf zu unterscheiden. Diese Unterscheidung wird nur dann beim Volke Verständnis finden, wenn sie nach allgemein rechtlichen, strafvollzugspädagogischen, sittlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Soweit Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen den Gefangenen zu machen sind, gibt das Strafgesetzbuch

uns die Unterlage; eine unterschiedliche Behandlung innerhalb ein und derselben Kategorie muss jede plutokratische Tendenz ausschliessen.

Nur Gefangene, welche in Verwahrung genommen sind, dürfen sich selbst kleiden, beköstigen und lagern und solche Haftgefangene, welche bislang in Festungen ihre Strafe verbüssten. — Auch Militärarrestanten und Polizeigefangenen ist diese Vergünstigung zuzubilligen. Eigene Unterkleidung dürfte aus Gesundheitsrücksichten allen im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Gefangenen zu genehmigen sein. —

Zu § 59. Bei den standesamtlichen Anzeigen von Geburten und Todesfällen ist jede Bezugnahme auf die Anstalt als Geburts- oder Todesstätte zu vermeiden.

Mir erscheint es zweckmässiger anstelle der Worte „zu vermeiden“ das positivere Wort „verboten“ zu setzen. —

Zu § 66, Abs. 2. Ich bin dafür, den letzten Satz wie folgt zu redigieren: Die Zulassung einer Zeitung an Gefängnis- und Haftgefangene ist zulässig. (Wenn wir unsere nicht ehrlosen Gefangenen nicht weltfremd machen wollen, dann sollte eine Zeitung die Regel und nicht die Ausnahme bilden.)

Hier scheint mir ein Konnex mit den Fürsorge-Organen geboten; diese werden gerne bereit sein, tags zuvor gelesene Zeitungen dem Gefängnis zur Verfügung zu stellen.

Zu § 67. Den Zuchthausgefangenen ist in der Regel alle 3 Monate, den Gefängnisgefangenen alle Monat, den Haft- und jugendlichen Gefangenen alle zwei Wochen Besuch von Angehörigen in Gegenwart eines Strafvollzugsbeamten zu gestatten. —

In Ansehung der Zuchthausgefangenen bin ich mit der Fassung einverstanden; in Würdigung der übrigen Gefangenen schlage ich vor: Ueber die Häufigkeit eines Besuches seitens der Gefängnis- und Haftgefangenen entscheidet der Vorstand unter individueller Berücksichtigung der obwaltenden persönlichen und sachlichen Verhältnisse. —

Dass der Besuch in Gegenwart eines Strafvollzugsbeamten stattfinden soll, halte ich für verfehlt!

In Gegenwart eines Fremden kann Herz zum Herzen nicht reden! —

Liegt ein Verdacht vor, ein begründeter Verdacht, dass eine Besuchserlaubnis missbraucht werde, dann erteile man sie lieber garnicht; aber man vermeide den Ballast, der den sittlichen Wert eines Besuches stört. —

Zu § 68. Der schriftliche Verkehr mit den Angehörigen sollte regelmässig nur bei Zuchthausgefangenen der Aufsicht des Vorstandes unterliegen. In betreff anderer Gefangenen genügt eine Kontrolle, eine Ein- und eine Durchsicht der Briefe bei begründetem Verdachte.

Zu § 69. Einverstanden bin ich damit, dass Zuchthausgefangene in der Regel nur alle drei Monate einen Brief abgehen lassen dürfen; in betreff ihrer sollte auch in Ansehung der eingesandten Briefe eine gleiche Fristbestimmung gegeben werden. Soweit Gefangene anderer Kategorien in Frage kommen, möchte ich nach Analogie der Besuchserlaubnis verfahren wissen.

Zu § 62, Abs. 2. Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörden werden nicht zurückgehalten . . . . Ich schlage vor „und die Aufsichtsbehörden“ wegfallen zu lassen. Hierzu liegt gar kein Bedürfnis vor. Hat ein Gefangener nach seiner Meinung eine Beschwerde, dann ist ihm ja das Beschwerderecht gewährleistet. Hat er andere Eingaben, — dann fallen diese unter den schriftlichen Verkehr; der Gefangene meldet sich zum Briefschreiben. Unbedingt müsste zum Ausdruck gebracht werden, dass unter Eingaben, Beschwerden an die Aufsichtsbehörde nicht einbegriffen sind. Heute werden Beschwerden unter der Flagge „Eingaben“ in grosser Zahl gemacht; wird eine solche „Eingabe“ für unbegründet erachtet, dann fehlt formell eine Unterlage zur Bestrafung einer leichtfertigen Beschwerde. Es muss doch unbedingt mit dem Unfug gebrochen werden, dass ein Gefangener Eingaben zu Beschwerden missbraucht!

Zu § 70. Zuchthausgefangenen Einkauf zu gewähren, halte ich deshalb nicht für zweckmässig, weil es unsere Aufgabe sein muss, den Unterschied ehrloser Gefangener von solchen Gefangenen scharf zu kennzeichnen, deren allgemeines Leben nicht als ehrlos zu bezeichnen ist. Dass ihnen nach Ablauf von 6 Monaten ihrer Strafe bei Fleiss und guter Führung eine Ernährungszulage von Amtswegen zu gewähren sein wird, dafür trete ich ein.

Den Ankauf von Genussmitteln billige ich nur denjenigen Gefangenen zu, die in Verwahrungshaft p. p. genommen sind. Im übrigen ist Einkauf überflüssig, da die

etatsmässige Verpflegung im Zusammenhange mit Kostverstärkungen allen billigen Anforderungen entsprechen muss.

Verwahrungs-Häftlinge dürfen sich auch alkoholische Getränke in mässigen Mengen einkaufen! — Die Gefangenen dürfen es garnicht anders wissen, als dass Arbeitsbelohnungen für sie nach erfolgter Entlassung und für ihre Angehörigen zu verwenden sind.

Zu § 72.

1. Als Disziplinarstrafen sind zulässig . . . .

In Fortfall, gegenüber den vom Bundesrat für zulässig erachteten Disziplinarmitteln, sind gekommen:

Entziehung der Bewegung im Freien.

Hiergegen spreche ich mich aus! Missbraucht jemand beim Spazierengehen das vermehrte Freiheitsmass, dann muss ihm dieses beschnitten werden. In der Art der Strafe soll sich die Spezies des Vergehens ausdrücken.

Ferner vermisse ich die Strafe der Fesselung und solche der körperlichen Züchtigung.

Wenn jetzt ein Gefangener fortgesetzt königliches Eigentum beschädigt, dann bin ich in der Lage ihn mit Fesselung zu bestrafen. Diese Strafe halte ich strafvollzugspädagogisch für sehr geeignet. Wer das bescheidene Freiheitsmass missbraucht, wer seine Hände zur Sachbeschädigung benutzt, dem müssen dieselben in Untätigkeit versetzt werden.

Die körperliche Züchtigung ist jetzt gestattet, wenigstens in Preussen, bei Gefangenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zwar wegen Schulvergehen. Recht klar ist die Bestimmung nicht! Ist ein Jugendlicher während des Unterrichts frech gegen den Lehrer, dann kann er *ad poster iora* mit dem Rohrstock regaliert werden. Wenn nun ein solcher Bursch, gelegentlich der Essensausgabe z. B. seinen gefüllten Essnapf dem Beamten an die Brust wirft, soll er dann lediglich deshalb nicht gestraft werden, weil der Ort nicht das Schullokal, der Vorgesetzte nicht der Lehrer gewesen?

Unsere Jugend wird immer frecher und rauflustiger; selten hat es eine Zeit gegeben, wo junge Bengels in den Strafhäusern häufig Anstaltseigentum beschädigen und vernichten. Die Zeit ist noch nicht reif dafür, den Rohrstock in den Orkus wandern zu lassen. —

Die körperliche Züchtigung an Zuchthausgefangenen.

In Preussen besteht sie zu Recht! Ihre Anwendung ist mit vielen Kautelen umgeben; sie ist zulässig, sofern der Züchtling sich tätlich gegen Angestellte vergeht.

Wenn wir heute dieses Strafmittel in der Gemeinsamen Haft des Zuchthauses nicht entbehren können, wieviel weniger wird dies der Fall sein, wenn § 89 des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch Gesetz wird. Werden die gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher in den Schranken der Hausordnung gehalten werden können, wenn diese *ultima ratio* fehlt?

Die Art der Strafen hat niemals eine absolute Existenzberechtigung; sie hängt ab von dem jeweils herrschenden Kulturzustande. Je höher die Kultur, desto milder die Strafen. Erwünscht wäre es, wenn der Sittenzustand des Volkes eine Höhe erreichte, die ernstere Strafen ausschlsösen. Wir sind noch nicht so weit und deshalb müssen wir auch empfindliche Strafen haben, die geeignet sind gewalttätige Gefangene zu bändigen. Ich verweise auf „Band 34 der grünen Blätter", es befindet sich in diesem Bande eine kurze Abhandlung von mir über Disziplinarstrafen. Hier nur soviel: Die Gegner meinen, diese Strafe sollte bessern. Mitnichten! Bändigen will ich den Tiger im Menschen.

Es muss eine Strafe geben, vor der auch der frevelhafteste Verbrecher noch Respekt hat.

Dass die Wirkung dieser Strafe ungleichmässig ausfällt, je nach der Schärfe der applizierten Hiebe, je nach der individuellen Körperkraft des Gezüchtigten, ist eine Unvollkommenheit, die vielen menschlichen Einrichtungen den Stempel aufdrückt.

Dass die Strafe als barbarisch gebrandmarkt wird, dafür fehlt mir das Verständnis. Solange Barbareien geübt werden, sind auch barbarische Strafen nicht zu entbehren.

Uebrigens lässt sich sehr darüber streiten, was eigentlich barbarischer ist: die Anwendung der Fesselung, der Zwangsjacke oder der körperlichen Züchtigung.

Mögen die Gegner letztgenannten Strafmittels erst einmal hierüber sich einigen, dann wieder die Palästra betreten.

Wem die Aufgabe beschieden ist, eine Anstalt mit Einzelhaft zu leiten, hat kein kompetentes Urteil darüber, ob wir im Zuchthause mit Gemeinsamer Haft dieses Strafmittel werden entbehren können.

Dass das Gesäss des Bestraften nach einigen Hieben eine breiige Masse sein soll, davon habe ich in der Praxis niemals etwas gehört oder erlebt und ich bin leider häufig, ja sehr häufig Augenzeuge einer solchen Exekution als Oberbeamter vom Tagesdienst gewesen. —

Die jüngere Generation scheint immer mehr und mehr geneigt, den Vergeltungsgedanken zu eliminieren und das halte ich für durchaus fehlerhaft. Etwas absolutes muss in jeder Strafe liegen! —

Denjenigen Landesteilen Deutschlands, in denen aus ethnographischen oder sonstigen Gründen eine körperliche Züchtigungsstrafe nicht besteht, soll diese nicht oktroyiert werden; aber § 72 des Entwurfes muss ihre Anwendung für zulässig erklären.

Der letzte Satz des § 34 der Bundesratsbestimmungen sagt: Wo gegen Zuchthaussträflinge zurzeit Disziplinarmittel eingeführt sind, welche nicht unter Abs. 1 fallen, bleiben dieselben in den bisherigen Grenzen anwendbar.

Ich halte dafür, dass alle Disziplinarstrafen und auch Massnahmen gesetzlich festzulegen sind.

Zu § 74. Als Sicherungsmittel sind Zwangsjacke und Fesselung vorgesehen. Die Anwendung der Zwangsjacke halte ich für unpraktisch; ein Aufgebot von Aufsichtskräften gehört nicht selten dazu zu ihrer Anlegung. Der mühsam erzielte Erfolg wiegt die aufgewendeten Mittel nicht auf. Bisher haben wir in Preussen von der Massnahme der Absonderung in eine Arrestzelle regen Gebrauch gemacht. Diese Massnahme ist in ihrer Wirkung dem einfachen Arreste gleich zu erachten. Es kann diese Massnahme entbehrt werden, wodurch freilich die Straflisten ein unfreundlicheres Aussehen bekommen werden.

Die Einsperrung in eine Tobzelle wird auch in Zukunft zu erfolgen haben; die Vorschläge zum Entwurf gehen über diese Massnahme hinweg. Es scheint, dass man dem Bundesrat in weitestem Masse den Erlass von Ausführungsbestimmungen übertragen will.

Zu § 76. Ich schlage folgende Fassung vor: Ueber alle Massnahmen des Strafvollzuges steht dem Gefangenen die Beschwerde zu. Diese ist im Instanzenwege anhängig zu machen und zwar nachdem 24 Stunden nach dem Anlasse zu einer Beschwerde verstrichen sind. Gemeinsame Beschwerden sind verboten, unbegründete Beschwerden werden bestraft. — Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Jetzt bringen Gefangene in Form einer „Eingabe" Beschwerden sogleich an die Aufsichtsbehörde, die noch garnicht beim Vorstande vorgebracht worden sind oder sie schreiben unmittelbar an den Dezernenten im Ministerium. Diesem Unfug muss begegnet werden; auch muss vermieden werden, dass ein Gefangener, dem gelegentlich einer Audienz ein ablehnender Bescheid seitens des Vorstehers gegeben worden ist, *ad hoc* mit einer Beschwerde droht. —

Zu § 78 schlage ich vor bei Bewilligung von Bekleidungsergänzungen bei der Entlassung die Profession des zu Entlassenden zu berücksichtigen. Für Arbeiter genügen Arbeitsanzüge. Heute verlangt nicht selten der zur Entlassung kommende Zuchthäusler, der Arbeiter von Profession ist, Hut, Kragen mit Schlips, Ueberzieher etc. Er muss doch nobel aussehen, um neue Schläge gegen die Gesellschaft ausführen zu können! —

Ueber einzelne Punkte wird sich noch näher sprechen lassen, nachdem Praktiker sich geäussert haben.

Streifzüge durch den Vorentwurf und den Gegenentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuche

von Direktor Dr. Gennat.

(Fortsetzung und Schluss.)

2.

I. Die Frage, ob und inwieweit auf Strafe lautende Urteile des Auslandes im Inlande Berücksichtigung finden sollen, ist nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, eine solche des internationalen Strafrechtes. Denn es handelt sich nicht um die Anwendung ausländischen Rechtes im Inlande, sei es um seiner selbst willen, sei es auf Grund der Ueberzeugung von der Rechtsnotwendigkeit, dass es so sein müsse, weil es nicht anders sein könne, sei es zufolge Vereinbarung, da es in dem ausländischen Richterspruche bereits angewandt worden ist.[1]) Und die Vollstreckung ausländischer Strafurteile im Inlande kann nur im Wege des Staatsvertrages auf Antrag der fremden Regierung und innerhalb der inländischen Strafarten und Strafmasse geschehen.[2]) Die Frage findet daher zutreffende Beantwortung nicht vom Gebiete des Rechtes, sondern von Erwägungen der Zweckmässigkeit aus. Für die Bejahung lässt sich geltend machen, einmal, dass den Verbrechern mit der Freizügigkeit nicht hinsichtlich dessen, was sie in der Fremde gefrevelt haben, ein Freibrief für die Heimat erteilt werde, zweitens, dass die Persönlichkeit des Verbrechers bis auf den Grund zu erfassen sei, wofür es einerseits nicht darauf ankomme, andererseits nicht genüge, wie er sich nur im Inlande gegeben habe. Letzteres kann durch Zufälligkeiten bedingt sein und möglicherweise ist kriminell schwer belastet, wer daheim ein weisses Blatt hat. Dem Verlangen nach Berücksichtigung ausserdeutscher Strafurteile innerhalb der Grenzen des Reiches kann nun aber mit einigem Grunde

---

[1]) § 5 Ziff. 1 des VE gehört nicht hierher.

[2]) § 88 Abs. 3 des österreichischen Vorentwurfes verbietet den Vollzug einer im Auslande erkannten Strafe.

das Verlangen nach einer gewissen Gegenseitigkeit entgegengestellt werden. Denn es liegt eine Art Unbilligkeit vor, wenn die Wirksamkeit des Spruches etwa eines deutschen Gerichtes n u r auf Deutschland, aber etwa eines französischen a u c h auf Deutschland sich erstreckt und daher dem Deutschen in Deutschland die in Frankreich, nicht aber dem Franzosen in Frankreich die in Deutschland erlittene Strafe irgendwie angekreidet wird. Indessen will ich dem entscheidendes Gewicht nicht beimessen.

Wie erfährt man denn aber die Vorbestrafung im Auslande, namentlich bei Nichtinländern, die im Inlande straffällig werden? Werden allenthalben Strafregister geführt und soll allenthalben angefragt werden, also bezüglich eines in Deutschland in Untersuchung gezogenen Franzosen nicht bloss im Heimatstaate, sondern in allen zivilisierten Ländern der fünf Erdteile? Um das zu vermeiden, muss erst vereinbart worden sein, dass jede Bestrafung in einem fremden Staate demjenigen Staate, in dem der Geburtsort liegt, mitzuteilen ist. Ob auch nur dieser Staat, geschweige der Geburtsort, immer — sei es überhaupt, sei es richtig — ermittelt wird, stehe dahin. Wird ferner stets bereitwillig Auskunft erteilt werden und diese bei Vernhafteten innerhalb der gesetzlichen Haftdauer (§ 126 Str.P.O, § 126 des Entwurfes der Str.Pr.O.) oder auch nur so rechtzeitig eingehen, dass nicht um ihretwillen die Untersuchungshaft eine durch den sonstigen Zweck der Untersuchung nicht gerechtfertigte Verlängerung erfährt?

So hängt es denn zur Zeit in der Hauptsache vom Zufalle ab, ob eine ausländische Strafe bekannt wird. Der Zufall aber ist ein schlechter Berater des Gesetzgebers und des Richters. Ihm sollte daher auf — noch dazu ein schneidende — gesetzliche Massnahmen bewusster Einfluss nicht zugestanden werden. Vorliegendenfalls sind die fast alleinige Kenntnisquelle die Angaben der Beschuldigten. Wer also Bescheid weiss, wird schweigen oder leugnen und der Ehrliche den Schaden haben, sofern nicht, wie oft, auf diese Unterlage kein Verlass ist, weil die Auslassungen unsicher, unbestimmt oder unklar lauten, sodass darauf gestützte Nachforschungen keinen oder ungewissen Erfolg haben. Ich sehe vorab keine Möglichkeit, hierin Wandel zu schaffen.

Der Gegenstand ist auf dem internationalen Gefängniskongresse zu Washington (1910) verhandelt worden.

Ueber das Ergebnis habe ich nichts in Erfahrung gebracht.

II. Der Vorentwurf räumt der Verurteilung im Auslande an zwei Stellen Einfluss ein: im § 49 und im § 89 Abs. 2, dort als Dürfen, hier als Müssen, dort nur gegenüber Deutschen, hier auch gegenüber Ausländern.

a *a*. § 49 entspricht wörtlich dem § 37 StGB. Die Begründung stellt auf S. 170 fest, dass dieser geringe Bedeutung habe.[1]) So wird es auch dem § 49 gehen.

Wie wird denn die ausländische Bestrafung dessen, der sich in Deutschland straffrei hält, bekannt werden, wenn deren Feststellung der Regel nach selbst bei Begehung einer neuen Straftat sich erübrigt? Ist es die Sache wert, ein neues Verfahren, wohl gar vor dem Schwurgerichte, einzuleiten, dessen Durchführung, wenn die Herbeischaffung von Beweismaterial aus dem Auslande notwendig ist, meistens erhebliche Schwierigkeiten haben wird, ja an ihnen scheitern kann?

Und wie, wenn es entweder zur Freisprechung kommt oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, obwohl das ausländische Gesetz diese Folge nicht kennt oder das ausländische Gericht mit Bedacht davon abgesehen, unter Umständen sogar das Gegenteil der von der Begründung unterstellten Unwürdigkeit festgestellt hat? Wer weiss denn, ob nicht, wenn die Sache von vornherein in Deutschland abgeurteilt worden wäre, eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht stattgefunden hätte, die nunmehr im nachträglichen Verfahren stattfindet?

Der § 49 stellt schon an sich eine Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* dar. Sie wird unleidlich, wenn gegen einen Deutschen im Auslande nach Massgabe des dortigen Rechtes auf Ehrenstrafen erkannt worden ist und er nach Rückkehr in das Vaterland einem neuen Verfahren unterworfen wird, durch das ihm auch noch die bürgerlichen Ehrenrechte nach deutschem Rechte abgesprochen werden. Sie wird vollends unleidlich, wenn der Mann in der Fremde während der ganzen im Urteile bestimmten Zeit unter der Ehrenstrafe nach dortigem Rechte

---

[1]) Ich liefere dazu einen Beitrag insofern, als ich den § 37 in fast neunjähriger staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit, von der beinahe acht Jahre auf das Grenzgebiet der drei Kaiserreiche entfallen, das doch besondere Gelegenheit hätte bieten sollen, nicht ein einziges Mal anzuwenden gehabt habe.

gestanden hat. § 7 des VE. halte ich auf solchen Fall für nicht anwendbar.[1])

Noch Eins. Die Strafverfolgung aus § 49 darf nicht unverjährbar sein, weil selbst die Strafe für das schwerste Verbrechen in 20 Jahren verjährt. Aber von welchem Zeitpunkte an läuft die Verjährung und innerhalb welcher Frist ist sie vollendet? Solange das Strafurteil des Auslandes nicht rechtskräftig ist, kann das Verfahren nicht eingeleitet werden und es wird eingeleitet sein müssen, ehe ohne das Dazwischentreten der Aburteilung die Verjährungsfrist der strafbaren Handlung abgelaufen wäre.

Allem zufolge halte ich es für angebracht, den § 49 zu opfern. § 8 Ziffer 1 Abs. 3 des schweizerischen Vorentwurfes lässt gegenüber Schweizern die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die bei Zuchthaus schlechthin, neben der Gefängnisstrafe bei gemeiner Gesinnung geboten ist, nur zu, wenn die ausländische Verurteilung auf Zuchthaus oder eine eben so schwere Strafe lautet, und § 88 Abs. 2 des österreichischen Vorentwurfes beschränkt die Verhängung von Straffolgen, d. h. auch der Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte, nach einer Verurteilung im Auslande nicht auf die Inländer. Soll es daher beim § 49 bleiben, dann wird er nach dem Vorgange Oesterreichs umzugestalten sein.

Was die Begründung dagegen anführt (S. 170), ist beweislos und darum unstichhaltig. Denn es ist nicht wohl zu verstehen, weshalb der Ausländer, der daheim unter Ehrverlust steht, bei uns beispielsweise öffentlichen Gerichtsverhandlungen beiwohnen, die Börse besuchen und Urkundszeuge sein darf, während der im Auslande verurteilte Deutsche wegen nachträglicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte davon ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann. Es wäre denkbar, dass er mit dem Ausländer durch das nämliche fremdländische Urteil bestraft, aber in diesem mit dem Ehrverluste verschont geblieben wäre. Der Ausländer vermöchte selbst Orden und Titel zu erwerben, während der nachträglich mit Ehrverlust bestrafte Deutsche sogar die erworbenen ablegen müsste.

Falls es übrigens nun einmal ohne den § 49 nicht geht, sehe ich nicht ein, warum das Verfahren bloss zugelassen und nicht vorgeschrieben ist. Zum internatio-

---

[1]) Siehe Oppenhoff Kommentar zum StGB., 5. Auflage, S. 38 Anm. 7 zu § 37.

nalen Strafrechte gehört er schon deswegen nicht, weil ja in dem nachträglichen Verfahren garnicht fremdes, sondern heimisches Recht angewandt wird.

β. Aus Anlass dieser Erörterungen möchte ich die Frage aufwerfen, ob den im Auslande erkannten Ehrenstrafen im Inlande Einfluss eingeräumt werden kann oder soll. Im geltenden Rechte und im Vorentwurfe wird sie nicht behandelt und damit verneint. Würde sie bejaht werden, so wäre einem Deutschen, der unter der auswärts erkannten Ehrenstrafe stünde, gegenüber für ein Nachtragsverfahren zum Zwecke der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach deutschem Rechte kein Raum, weil hier der Grundsatz *ne bis in idem* ganz gewiss durchgreifen müsste.

Soweit das ausländische Urteil keine Ehrenstrafe ausgesprochen hätte, bliebe das Verfahren aus § 49 des VE. angängig. Es ergäbe sich von selbst, dass die Wirkung der ausländischen Ehrenstrafe im Inlande sich nicht auf den Deutschen beschränken könnte, sondern gleichermassen den Ausländer treffen müsste. Damit käme man der von mir vermissten Billigkeit näher und es würde sich fragen, ob nicht alsdann auf den § 49 erst recht zu verzichten wäre. Einmal aber steht im Wege, dass die Ehrenstrafen in den verschiedenen Ländern nach Zahl und Art sehr verschieden,[1] zweitens, dass sie bei gleichem Tatbestande in einem Lande zulässig sind, im anderen nicht, drittens, dass selbst bei häufigen und geläufigen Verbrechen wie Diebstahl und Betrug die Tatbestände sich selten völlig gleichen, viertens, dass, was hüben straflos ist, drüben strafbar und mit Ehrverlust verbunden sein kann und umgekehrt. Erklärt man das ausländische Recht nur da und dann für anwendbar, wo und wann es sich mit dem heimischen völlig deckt, so dass also das Inland nur denjenigen ehrenmindernden Folgen bei denjenigen Straftaten Wirkung einräumt, die es selbst bei denselben Straftaten anerkennt, so wird für jenes Recht wenig Spielraum bleiben. Soll es schlechthin Platz greifen, dann stösst man nicht bloss auf Schwierigkeiten, z. B. dabei, welche

[1]) Das StGB. kennt Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der bekleideten öffentlichen Aemter, der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, Unfähigkeit zum Kriegsdienste, zur Bekleidung aller oder einzelner öffentlicher Aemter oder bestimmter Zweige von öffentlichen Aemtern, zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger, Veröffentlichung des Urteiles.

Ehrenstrafe der einheimischen am nächsten kommt, sondern auch auf Ungereimtheiten, indem unter Umständen Angehörige des eigenen Staates auf Grund fremdstaatlichen Urteils im Heimatlande härter zu behandeln wären, als ihnen nach deutschem Rechte hätte begegnen sollen. Das wäre das Gegenstück zu dem am Schlusse des Abschnittes *a* bemerkten.

Die Lage der Dinge beleuchte ein Vergleich des deutschen (§ 49), des österreichischen (§ 32) und des schweizerischen (§ 40 Ziff. 1) Vorentwurfes. So sehr sie sich im Punkte der Ehrenstrafen nähern, so kennt der österreichische doch noch den Verlust des inländischen Adels, von dem das deutsche Strafrecht schon seit 40 Jahren nichts mehr weiss. Und während der deutsche VE. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur zulässt und ehrlose Gesinnung, bei Gefängnis ferner eine Mindeststrafe von sechs Monaten und ausserdem für einzelne Vergehen ausdrückliche Androhung zur Voraussetzung macht, wirkt nach dem österreichischen und dem schweizerischen Vorentwurfe die Kerker- bezw. Zuchthausstrafe von selbst ehrenmindernd, ebenso das Gefängnis nach dem schweizerischen ohne Festsetzung eines Mindestmasses und schon bei gemeiner Gesinnung, nach dem österreichischen, wenn auf mindestens sechs Monate erkannt ist, bei besonderer Rohheit, grobem Eigennutze, Schamlosigkeit oder Arbeitsscheu.

Liesse sich eine befriedigende Lösung finden, so wäre die Massregel gerechter und von weit erheblicherer Bedeutung als der § 49.

b. Wie bekannt, teilt das StGB. dem Rückfalle nur bei einzelnen strafbaren Handlungen eine Rolle zu, und zwar mit dem Unterschiede, dass es Neubegehung bald der gleichen Tat verlangt, bald eine gleichartige als ausreichend ansieht. Rückfallbegründend wirken nur im Inlande erkannte Strafen, und zwar teils eine, teils erst zwei.

In Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte gibt es nach dem VE. keine fahrlässigen Verbrechen und keinen Rückfall bei fahrlässigen Vergehen, in Abweichung vom StGB. (§ 362 Abs. 2 Satz 3) keinen Rückfall bei Uebertretungen, dagegen Rückfall bei Neubegehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens nach auch nur einmaliger Vorbestrafung und ohne Rücksicht auf Gleichheit oder Gleichartigkeit der neuen Straftat mit der

vorher abgeurteilten (§ 87). Des ersten und zweiten Rückfalls geschieht keine ausdrückliche Erwähnung, wohl aber des dritten und ferneren (§ 88 Abs. 3). Der fernere ist der vierte und jeder folgende, wenn die vorhergegangenen Freiheitsstrafen nicht erheblich waren. Waren sie erheblich, so gelten vom fünften ab besondere Vorschriften, zu denen die Berücksichtigung ausländischer Vorstrafen gehört (§ 89 Abs. 1, 2).

Was ich gegen den § 89 im Allgemeinen einzuwenden finde, habe ich in Bd. 44 S. 544 bis 545 dieser Zeitschrift, namentlich in der Anmerkung auf Seite 545, ausgeführt. An dieser Stelle weise ich zunächst auf den Unterschied der Fassung in § 87 und § 89 Abs. 1 hin. Dort heisst es: „erlitten hat“, um, wie die Begründung sagt, zum Ausdrucke zu bringen, dass die Freiheitsstrafe ganz oder teilweise vollstreckt sein müsse, hier: „bestraft ist“. Damit, dass die Verbüssung der letzten Strafe nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, ist nicht ohne Weiteres und nicht über allen Zweifel erhaben ausgedrückt, dass auch die früheren verbüsst sein müssen. Es liesse sich bei der Eigenart des Tatbestandes wenigstens denken, dass zwar die letzte als die vermutlich schwerste Strafe vollzogen sein müsse, es aber bei den vorangegangenen nicht darauf ankomme. Zu beachten ist sodann, dass sämtliche mindestens fünf Vorstrafen im Auslande erkannt sein dürfen und dem Wortlaute im Abs. 1 zum Trotze eine Zuchthausstrafe nicht darunter zu sein braucht, wenn im vorstehenden Falle oder sonst eine der ausländischen Vorstrafen die Dauer eines Jahres erreicht und unserer Zuchthausstrafe am meisten entspricht, d. h. strenger,[1]) aber auch milder sein kann.

Ob es mit solcher und mit der weiteren Feststellung, ob die anderen ausländischen Bestrafungen erheblich sind, immer glatt abgehen wird, will ich unentschieden lassen. Wohl aber mache ich nochmals auf die Schwierigkeit authentischer Feststellung der Vorbestrafungen im Auslande aufmerksam. Mit den Sätzen:

„Die Vorschrift greift natürlich nur soweit Platz, als sie ausführbar ist. Ausländische Bestrafungen,

---

[1]) beispielshalber Kerker, der von selbst mit Schmälerung der Ehrenrechte verbunden ist und auf 20 Jahre erkannt werden kann, nach dem österreichischen und Zuchthaus, das von Rechts wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich zieht, nach dem schweizerischen Vorentwurfe.

die nicht ausreichend nachweisbar sind, bleiben ausser Betracht"

spricht die Begründung (S. 368) sich selbst und der Vorschrift das Urteil, denn das heisst eine wichtige Frage anschneiden und aufrollen, ohne sie zu lösen oder mit einer gewissen Leichtherzigkeit über Unbequemes hinweggleiten.

Die Begründung vertraut darauf, dass den Auskunftsersuchen über auswärtige Bestrafungen bereitwillig werde entsprochen werden, und glaubt, etwaige Verzögerungen in der Erledigung wegen der in Aussicht stehenden langen Strafen in Kauf nehmen zu können. (das.) Ja, wenn es nur, wie oben bemerkt, so leicht und einfach wäre, zu einem Vorstrafenverzeichnisse zu kommen. Das genügt aber nicht einmal, wenn es nicht ergibt, ob und bis wann mindestens die letzte Strafe vollzogen worden ist. Andernfalls müssen die Gerichtsakten oder doch die Strafvollstreckungspapiere eingeholt werden. Was vorgebracht wird, um das Hinausziehen des Verfahrens „wohl zu rechtfertigen", ist gewissermassen eine *petitio principii.* Denn es kommt gerade darauf an, ob die Feststellung gelingen wird, besonders, wenn es sich um solch eine ausländische Vorstrafe handelt, die für die Anwendung des § 89 Abs. 1 ausschlaggebend ist, d. h. ein Jahr beträgt und der Zuchthausstrafe möglichst nahe kommt.

Wie ist zu entscheiden, wenn die im Auslande erlittene Strafe nach dortigem Gesetze für den Rückfall verjährt ist, nach inländischem aber nicht, und wie erst, wenn die ausländische Verurteilung sich auf eine Tat bezieht, die im Inlande nicht strafbar oder nicht verfolgbar ist, Jenes, weil die Handlung zur Zeit ihrer Begehung hier nicht mit Strafe bedroht war, Dieses, weil es an dem im deutschen Rechte geforderten Strafantrage fehlt oder die Tat während der Strafmündigkeit nach fremden, aber während der Strafunmündigkeit nach heimischen Rechte begangen ist, usw.?

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Bezeichnungen „Verbrechen" und „Vergehen" nicht allen Staaten gemeinsam sind und der Vorsatz, wie im Str.G.B., nicht oder begrifflich anders bestimmt sein kann als im VE. Eine strafbare Handlung, die der VE. als Vergehen ansieht, kann anderswo als Uebertretung gelten und die Uebertretung des fremden Rechtes in Deutschland Vergehen sein. Welches Gesetz entscheidet nun?

Die Begründung spricht sich auf Seite 352 bis 353 mit so überzeugenden Gründen gegen die Berücksichtigung fremdstaatlicher Straferkenntnisse beim Rückfalle aus, dass die Abweichung in § 89 schwer verständlich ist und meiner Meinung nach durch den in den Vordergrund geschobenen Gesichtspunkt, dass das internationale Verbrechertum[1]) getroffen werden solle, nicht getragen wird. Denn die gefährlichsten internationalen Verbrecher pflegen es zu verstehen, sich rechtzeitig aus dem Staube zu machen, sodass solche mit wenigstens fünf erheblichen Vorstrafen nicht die Regel bilden. Das lehrt mich die langjährige Beobachtung einer international gemischten Gefängnisbevölkerung, wie sie in Deutschland nicht ein zweites Mal zu treffen sein wird. Die Schwierigkeiten einwandfreier Ermittlungen im Auslande bestehen unvermindert und nur die Zahl der Feststellungen verringert sich. Die Vorschrift führt — obenein als Folge zufälliger Umstände — zu ungleicher Behandlung gleicher Fälle und wird oft genug eine *lex inperfecta* bleiben, weil sie sich als häufig nicht durchführbar erweisen wird.

Die Berücksichtigung, die wir ausländischen Strafurteilen angedeihen lassen wollen, kann ihnen eine Bedeutung verleihen, die sie in den Auslandsstaaten oft genug nicht haben oder bei uns nicht verdienen. Welchen Wert hat denn bei den dortigen strafrechtlichen und strafprozessualen Zuständen eine Verurteilung in Marokko, Liberia oder Haiti, um nicht kulturell noch tiefer stehende Staaten herauszugreifen, für uns? Wie eigentümlich ferner, dass ein neues Verfahren wegen der Hauptstrafe ausgeschlossen, wegen der Nebenstrafe des Ehrverlustes aber zulässig ist, obenein einer Nebenstrafe, die weit weniger zu besagen hat als Arbeitshaus oder Polizeiaufsicht, derentwegen ein neues Verfahren nicht stattfinden darf. Weiter. Im Falle des § 49 handelt es sich eben nur um Herbeiführung einer Nebenstrafe nach deutschem Rechte, im Falle des § 89 Abs. 2 aber um die von selbst eintretende Wirkung einer ausländischen Strafe, die unter Umständen

[1]) Ob es so stark zunimmt, wie die Begründung schildert, stehe dahin. Ich glaube, dass diese Behauptung zu sehr auf der schmalen Grundlage der sensationellen Fälle fusst. Hält man einen erhöhten Schutz gegen das internationale Verbrechertum für nötig, dann stelle man es unter eine Sondervorschrift. Der § 89 Abs. 2 wird den in Wahrheit internationalen Verbrechern gegenüber vielfach versagen und die nichtinternationalen, die gelegentlich einmal im Auslande bestraft worden sind, zur Ungebühr belasten.

gerade die Anwendbarkeit der Strafschärfung begründet. Während endlich, um die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erzielen, eine neue Hauptverhandlung aufgerollt werden muss, auf Grund deren das deutsche Gericht ein selbständiges Urteil über Schuld oder Nichtschuld abgibt, muss es auf Grund des § 89 Abs. 2 das ausländische Urteil unbesehen hinnehmen und selbst dann berücksichtigen, wenn es zu der Ueberzeugung käme, dass es zu Unrecht ergangen sei.

Folgerichtiger als der deutsche sind der schweizerische und der österreichische Vorentwurf, insofern jener vorschreibt, dass die ausländische Bestrafung Rückfall begründet, wenn der Täter wegen eines Verbrechens[1]) im Auslande bestraft worden ist, wegen dessen nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden kann (§ 55 Ziff. 2). Es kommt also einerseits nicht darauf an, wie viel Vorbestrafungen erfolgt sind, andererseits ist die Wirksamkeit ausländischer beschränkt nicht durch eine gewisse Höhe des Strafmasses, sondern durch die Art der Straftat. Da wegen verjährter, nicht strafbarer oder nicht verfolgbarer Handlungen nicht ausgeliefert wird, sind für die Schweiz die oben erhobenen Zweifel abgeschnitten. Ebenso für Oesterreich, indem § 64 Abs. 2 des Vorentwurfs besagt, dass eine im Auslande vollzogene Strafe zu berücksichtigen ist, wenn die Tat auch nach inländischem Rechte strafbar ist (§ 63 Abs. 1 Satz 2, § 64 Abs. 2, für den Fall der Anhaltung § 38 Abs. 1 Satz 2). Ausserdem muss die ausländische der Kerker- oder Gefängnisstrafe nicht bloss am Nächsten, sondern gleichkommen.

Falls das Ausland nicht aus dem Spiele bleiben soll, was ich in Uebereinstimmung mit den grundsätzlichen Ausführungen der Begründung[2]) für richtig halte, empfehle ich auch hier das österreichische Vorbild zur Nachahmung.

---

[1]) nicht im Sinne des deutschen Rechtes, sondern als Gegensatz zu den Uebertretungen gemeint, also Vergehen mitumfassend.

[2]) Ich habe sie bereits in einer Verfügung vom 6. Dezember 1899 zur Verneinung der Frage, ob Strafurteile des Auslandes Rückfälligkeit im Sinne des für Hamburg als Ergänzung der Hausordnung erlassenen Senatsbeschlusses vom 28. Februar 1896 begründen, geltend gemacht und mich in gleicher Weise 1903 auf unserer Vereinsversammlung zu Stuttgart ausgesprochen, als darüber beraten wurde, ob in die Gefängnisordnungen eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen sei, dass Rückfällige strenger als erstmalig Bestrafte behandelt werden sollen, freilich ohne Erfolg. (Bd. 35, S. 156 bis 157 verglichen mit S. 86, 161 dieser Zeitschrift.)

Zum Schlusse noch Dies. Ich betrachte es als ausgemacht, dass der Richter ohne Weiteres die Verurteilung im Auslande als einen Beitrag zur Einschätzung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers berücksichtigen und unter Innehaltung des ordentlichen, d. h. nicht für den Rückfall besonders gegebenen Strafmasses die Strafe bestimmen darf, sofern es ihm nicht ausdrücklich, sei es allgemein, sei es in Ansehung ausländischer Verurteilungen verboten ist. Es steht hier lediglich eine in das freie Ermessen gestellte, im Wege richterlicher Strafzumessung sich vollziehende Erhöhung der Strafe, nicht eine vom Gesetze gebotene und mehr oder weniger fest bestimmte Strafschärfung in Frage. Der Richter handelt aus sich heraus, nicht kraft gesetzlicher Ermächtigung oder rechtlichen Zwanges. Selbst wenn dem Rückfalle irgendwo keinerlei rechtlicher Wert beigemessen wäre oder würde, käme eine auswärtige Strafe als richterlicher Strafzumessungsgrund in Betracht und behielte tatsächliche Bedeutung, es sei denn, die Strafzumessung wäre durch das Gesetz festgelegt und dabei den Vorbestrafungen jeglicher Einfluss versagt, was wohl nirgends Rechtens sein wird.

c) In dem Einflusse, den er ausländischen Strafurteilen einräumt, geht nun aber der Gegenentwurf weit über den VE. hinaus. Er wiederholt im § 75 den § 49 jenes. Dessen § 89 Abs. 2 kehrt in § 98 Abs. 2 wieder, doch wird auch das Arbeitshaus berücksichtigt und der Vorstrafe des Zuchthauses gleichgestellt, wenn es mindestens zwei Jahre betragen hat. Ebenso muss die ausländische, dem Zuchthause oder Arbeitshause gleichzuachtende Freiheitsstrafe oder Freiheitsentziehung mindestens zwei Jahre betragen haben.

Bei jedem Rückfalle, also schon dem ersten, wird die Unterbringung im Arbeitshause als der Freiheitsstrafe gleichstehend behandelt und die im Auslande erlittene Freiheitsstrafe oder dem Arbeitshause am Nächsten kommende Freiheitsentziehung in Betracht gezogen (§ 95 Abs. 2, § 97 Abs. 2 Satz 2). Der zweite Satz ist wenigstens folgerichtig. Zur Bestrafung wegen Rückfalles genügt es also, dass jemand einmal mit sechs Monaten Arbeitshaus oder entsprechender ausländischer Freiheitsentziehung bedacht worden ist, und zur Bestrafung als gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Verbrecher, dass jemand fünfmal, darunter einmal auf zwei Jahre, die Bekanntschaft des Arbeits-

hauses oder entsprechender ausländischer Freiheitsentziehung gemacht hat. Und dabei soll das Arbeitshaus sichernde Massnahme sein! Völlig neu ist § 83, der bei weder im Inlande, noch im Auslande mit Freiheitsstrafe Vorbestraften in der Regel fünf Jahre nicht übersteigendes Zuchthaus durch Gefängnis von gleicher Dauer ersetzen will, und § 84 Abs. 2, demzufolge gegen einen weder im Inlande, noch im Auslande wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten bei Wahlfreiheit zwischen Freiheits- und Geldstrafe in der Regel auf letztere zu erkennen ist.

Nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 5 Satz 2, § 98 Abs. 4 Satz 4 kann die vorläufige Entlassung widerrufen, nach § 94 Abs. 2 Satz 2 die bedingte Strafvollstreckung zurückgenommen werden, wenn der Verurteilte innerhalb der Probezeit im Auslande wegen einer nach den Reichsgesetzen als Verbrechen oder Vergehen anzusehenden Handlung verurteilt wird, und nach § 111 Abs. 1 Satz 2 ist die Löschung im Strafregister nicht statthaft, wenn während des längeren Zeitraumes im Auslande wegen einer Handlung eine Verurteilung erfolgt, die nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist.

Bei meinem grundsätzlich ablehnenden Standpunkte sträube ich mich natürlich gegen jede weitere Berücksichtigung ausländischer Urteile im Inlande, mithin auch gegen die Mannheimer Beschlüsse B 3, die für den Rückfall ausländische den inländischen Vorstrafen gleichstellen. Vom Standpunkte des Gegenentwurfes aus leuchtet mir umgekehrt nicht ein, warum er trotz im Auslande wegen einer nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehenden Handlung erfolgter Vorbestrafung die bedingte Verurteilung nicht ausschliesst. Ich halte das für eine notwendige Ergänzung zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen § 94 Abs. 2 Satz 2 und § 92 Abs. 1 und würde daher beiden Fällen die gleiche Behandlung, sei es nach der einen, sei es nach der anderen Richtung, angedeihen lassen. Die Unstimmigkeit besteht auch im schweizerischen Vorentwurfe, nur bewegt sie sich in entgegengesetzter Richtung. Bei Vorbestrafung im Auslande darf eine bedingte Verurteilung nicht eintreten (§ 61 Abs. 1 Ziff 1). Die Zurücknahme aber erfolgt nur bei erneuter inländischer Verurteilung während der Bewährungsfrist (das. Ziff. 3). In meinen Augen ist auch das nicht folge-

richtig, aber der Gegensatz äusserst bezeichnend dafür, auf wie schwankendem Boden man sich bewegt.

δ. Beiläufig bringe ich, weil auf die Rehabilitation gekommen, den § 112 zur Sprache. Er befreit den Verurteilten von der Pflicht, die Bestrafung anzugeben. Gibt es aber eine unbedingte Pflicht des Verurteilten, dem Gerichte oder anderen Behörden seine Vorstrafen zu offenbaren? Die StrPrO. überlässt es dem Beschuldigten, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern will. Mindestens dann, wenn der Rückfall gesetzlicher Strafschärfungsgrund ist, besteht aber die Beschuldigung mit darin, dass Rückfall vorliege, worauf zu antworten oder nicht zu antworten dem Beschuldigten freisteht. Und der Inhalt der Befreiung? Stillschweigen, Verweigerung der Aussage oder Erklärung unbestraft zu sein? Letztere wäre wahrheitswidrig, denn eine Bestrafung ist ein Geschehnis, eine geschichtliche Tatsache, die sich durch nichts aus der Welt schaffen lässt. Die eidliche Bekundung eines rehabilitierten Zeugen, er sei nicht bestraft, wäre mindestens objektiv ein Meineid. Kein Gesetz der Erde ist im Stande, Geschehenes der Wirkung nach ungeschehen zu machen, und das Sprichwort: „Einmal ist keinmal" lügt. Im Gegensatze zum belgischen und französischen Rechte gilt ja auch die ausgesetzte und nicht zur Vollstreckung gelangte Strafe nicht als nichtgeschehen, sondern als erlassen (§ 40 Abs. 4 des VE., § 94 Abs. 4 des Gegenentwurfes). Die Erklärung des Zeugen oder Angeklagten dürfte meiner Ansicht nach nur dahin gehen, er sei nicht so bestraft, dass er dies anzugeben habe. Aus dem Stillschweigen oder der Aussageverweigerung würde meist der Schluss auf Bestrafung gezogen werden, abgesehen davon, dass das Gericht zu prüfen berechtigt wäre, ob zu der Ablehnung der Aussage in negativer oder positiver Form ein stichhaltiger Grund vorliege. Dann müsste der Zeuge oder Angeklagte bekennen, dass er rehabilitiert sei, und damit käme die Bestrafung an das Tageslicht. Bei der von mir vorgeschlagenen Erklärung wäre freilich das Ergebnis nicht viel anders, denn die Tatsache einer Bestrafung an sich würde gerade durch sie zum Ausdrucke gebracht. Es gibt eben keinen befriedigenden Ausweg. Auch § 54 Abs. 2 des Entwurfes der Str.Pr.O. beseitigt die Schwierigkeiten nicht völlig, sonst wäre § 112 des Gegenentwurfes, so weit er hier in Frage steht, überflüssig.

Mit ihm deckt sich allerdings § 56 Abs. 1 Satz 1 des österreichischen Vorentwurfes, aber der deutsche hat eine solche Bestimmung nicht (§ 52) und der schweizerische kennt die Rehabilitation nur als Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte, in die Wählbarkeit zu einem Amte, in die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt und als Wiederzulassung zu einem Berufe, einem Gewerbe oder einem Handelsgeschäfte (§ 62). Eine ähnliche Einrichtung unter gleichem Namen gibt es in unserm Militärstrafrechte als teilweise Aufhebung der Wirkungen der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (§ 39 M.Str.G.B.).

3.

I) a. Das St.G.B. bezeichnet als Mord und bestraft mit dem Tode die vorsätzlich und mit Ueberlegung ausgeführte Tötung eines Menschen. Ist die vorsätzliche Tötung nicht mit Ueberlegung ausgeführt, so liegt Totschlag vor, der mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft wird. Da der Mord vorangestellt und beim Totschlage die Ueberlegung als Tatbestandsmerkmal gestrichen ist, so folgt, dass das St.G.B. bei der vorsätzlichen Tötung das Vorhandensein der Ueberlegung als das Regelmässige, ihr Fehlen als die Ausnahme ansieht, also den Mord als den Normalfall und nicht als besondere Form oder Art des Totschlages behandelt. Das Umgekehrte wäre eine Präsumption zu Gunsten der Abwesenheit der Ueberlegung bei vorsätzlichen Tötungen, während doch strafbare und andere Handlungen mit Ueberlegung und nicht ohne solche ausgeführt zu werden pflegen. Die Ueberlegung muss im Augenblicke der Begehung der Tat vorgelegen haben. Es ist demnach möglich, dass eine mit Ueberlegung geplante vorsätzliche Tötung ohne Ueberlegung und eine ohne Ueberlegung beschlossene mit Ueberlegung verübt wird.

Das St.G.B. sagt nicht, was es unter Ueberlegung versteht und verwendet diesen Begriff ausser in den §§ 211 und 212 nur noch in § 95 nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1908. Es ist aber gefährlich und unbillig, den Unterschied zweier so schwerer Verbrechen auf unsicherer Unterlage aufzubauen. Was man unter Ueberlegung zu verstehen hat, darüber kann man vielerlei lesen und in den Rechtsbelehrungen der Schwurgerichtsvor-

sitzenden hören. So heisst es gewöhnlich, es müsse einige, wenn auch kurze Zeit zwischen Fassung und Ausführung des Entschlusses liegen. Das glaube ich bestreiten zu sollen. Die Ueberlegung ist nämlich weder davon abhängig, noch dann gegeben, wenn man eine Sache eine Zeitlang mit sich herumgetragen hat, sondern kann die blitzschnelle Ausführung des im Augenblicke gefassten Entschlusses beherrschen. Das ist gar nicht einmal etwas Seltenes und besonders im Leben des Staatsmannes und des Feldherrn nichts Ungewöhnliches.

Die Ueberlegung braucht aber nicht ungestört zu sein. Leise Erschütterungen verschlagen nichts und werden sich bei einer so furchtbaren Tat wie Mord fast unterstellen lassen. Nur soll das Gleichgewicht der seelischen Kräfte nicht erheblich beeinträchtigt sein. So die Rechtslehre. Im Gesetze steht nichts davon. Es müsste deshalb vielleicht heissen: mit bezw. ohne r e c h t e Ueberlegung.

Welche Auslegung man aber auch dem Merkmale der Ueberlegung gebe, es fällt oft schon der Anklagebehörde schwer, sich für Mord oder Totschlag zu entscheiden, und sie wird bei einigem Zweifel für Totschlag eintreten, während es den Angeklagten und den Verteidigern meist ein Leichtes ist, irgendwelche Umstände herauszufinden, mit denen sich das Vorhandengewesensein der Ueberlegung bekämpfen lässt. In mindestens der Hälfte der Fälle, in denen der Eröffnungsbeschluss auf Mord lautet, wird nur wegen Totschlages oder einer noch geringeren Straftat verurteilt, wenn nicht gar freigesprochen. Die Strafkammern verhalten sich dabei nicht wesentlich anders als die Schwurgerichte und in der grossen Mehrzahl der Fälle hängt es geradezu an einem seidenen Faden, ob wegen Mordes oder wegen Totschlages verurteilt wird. Man begreift ungefähr ebenso oft das Eine gleich wenig wie das Andere.

b. Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken hat der VE. geglaubt, nur an den Strafmassen ändern zu sollen. Er lässt beim Morde mildernde Umstände zu und setzt die Strafe für Totschlag auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnis nicht unter einem Jahre herab (§ 212, 213).

Uebrigens erscheint es mir zweifelhaft, ob sich Vorsatz und Ueberlegung so scheiden lassen, wie es im Str. G.B. und im VE. geschieht. Vorsatz ist das Gegenteil von Fahrlässigkeit. Nach § 59 Abs. 1 des deutschen und nach

§ 19 Abs. 2 des schweizerischen Vorentwurfes handelt nun vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. § 7 Abs. 2 des österreichischen Vorentwurfes lässt sich am Willen genügen, während andererseits der Gegenentwurf die Vorsätzlichkeit der Handlung darin erblickt, dass der Täter sich durch die Vorstellung der zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstände von der Begehung nicht abhalten lässt (§ 20 Abs. 1 Satz 1). Wie dem aber auch sei, begrifflich setzt jedes Wollen ein Ueberlegen voraus, entspringt es der Ueberlegung, gibt es kein Wollen ohne Ueberlegung. Wenn ich will, muss ich wissen, was ich will. So wenig ein ursachloses, so wenig kommt ein zielloses Wollen vor. „Ich will, weil ich will“, ist eine gedankenlose Redensart und wenn „ich nicht weiss, was ich will“, so will ich eben nichts. Wer aber ein Ziel in das Auge fasst, der überlegt. So betrachtet, tritt beim Morde in der Begriffsbestimmung des StrGB. und des VE. nicht die Ueberlegung zum Vorsatze hinzu, sondern wird der Vorsatz aus der Ueberlegung geboren, und steht die Sache in Wirklichkeit so, dass beim Vorliegen des Tatbestandsmerkmales des Vorsatzes die Ueberlegung von selbst gegeben ist und dass das Erfordernis der Ueberlegung bei der Ausführung die nochmalige Vornahme dieser Gedankenoperation erheischt, die sich in dem Falle wieder ohne den Vorsatz nicht denken lässt. Ich beobachte dabei die aus dem StrGB. und dem VE. zu entnehmende Reihenfolge: erst Vorsatz, dann Ueberlegung. Sie wird wohl das Regelmässige sein. Es kann indessen die Ueberlegung dem Vorsatze vorhergehen. Sachlich ändert sich aber dadurch nichts. Sehen wir zu, wie die Sache nach dem Gegenentwurfe steht. Wovon ich mich nicht abhalten lasse, das will ich und wenn ich trotz einer mir von mir selbst gemachten Vorstellung will, so habe ich nachgedacht, folglich das, was ich alsdann tue, vorherbedacht. Somit komme ich zu demselben Ergebnisse wie hinsichtlich des StrGB. und des VE., dass nämlich Vorbedacht wie Ueberlegung immanente Bestandteile des Vorsatzes sind oder vielmehr ihn erzeugen. Uebrigens scheint es mir richtiger, nicht von Tatumständen, sondern von tatsächlichen Umständen zu reden. In der Begründung zu § 59 des VE. finden sich zwar wiederholt die Worte „Tatumstand“ und „Tatumstände“ (S. 203, 206, 207, 210, 212), in § 59 Abs. 2 steht aber „tatsächliche Umstände“. Zum gesetzlichen Tatbestande vorsätzlicher Straftaten gehört nun von

Rechtswegen der Vorsatz, der ja doch den Tatbestand erst erfüllt. In diesem Sinne genommen, müsste der Vorsatz sich selbst vorstellen und schlösse diese Vorstellung wiederum eine Vorstellung in sich und so fort in das Unendliche.

Nachdem diese Betrachtungen niedergeschrieben waren, geriet mir ten Hompels Buch „Der Verständigungszweck im Rechte“ in die Hände, aus dem ich folgende mit den meinigen übereinstimmende Sätze über den Willen ausziehe:

S. 17. „Der Wille schlechthin wird heute mehr und mehr als die aus der Erkenntnistätigkeit des Verstandes abgeleitete Richtungstätigkeit der Psyche dargestellt. Der Verstand wägt, der Wille wagt“.

S. 20. „Der Verstand ohne Willen ist ein Schemen wie der Wille ohne Verstand.“.

Der Vorsatz, der ja ein Wollen ist, geht also aus der Ueberlegung hervor und demnach begeht insoweit auch der Totschläger das Verbrechen mit Ueberlegung, nicht ohne Ueberlegung. War die Ueberlegung ausgeschlossen, so ist von einer in Wahrheit gewollten Handlung, damit aber auch von einem Vorsatze nicht die Rede. Zwar gibt es vielfache Abstufungen und Uebergänge von der ungetrübten bis zur schwer beinträchtigten, von der unverminderten bis zur fast fehlenden Ueberlegung, desswegen bleibt es aber doch Ueberlegung.

c. Der Gegenentwurf ersetzt die Ueberlegung durch das Wort „Vorbedacht“ und nimmt beim Totschlage teils Ermässigungen, teils Erhöhungen der Strafen vor (§§ 253, 254). Da zwar die T ö t u n g mit V o r b e d a c h t geschehen muss, wenn sie Mord sein soll aber nicht mehr gefordert wird, als dass die T ö t u n g s h a n d l u n g mit V o r s a t z[1]) erfolgt, so genügt es, wenn sich der Vorbedacht für irgend einen Zeitpunkt vorher nachweisen lässt. Vorbedacht statt Ueberlegung bedeutet eine nicht bloss formale Aenderung, denn Vorbedacht ist gleich vorher bedacht.[2]) Wie lange vorher, ist zwar eine offene Frage, dass aber eine gewisse

---

[1]) dessen keine Erwähnung geschieht, weil der Mord ein Verbrechen ist und es fahrlässige Verbrechen nicht gibt.

[2]) Zu vergl. der Gegensatz in dem Sprichworte: „Vorgetan und nachbedacht“ usw. Die Tat muss also vor der Begehung, nicht erst im Augenblicke der Begehung bedacht sein.

Auch bei der Majestätsbeleidigung ist das Tatbestandsmerkmal der Ueberlegung durch das des Vorbedachtes ersetzt. (§ 127 Absatz 1.)

Zeit vorausgesetzt wird, folgere ich eben aus der Wahl des Ausdruckes „Vorbedacht“ statt des sonst wohl ausreichenden und der Ueberlegung nahe kommenden „Bedacht“. Oder soll Vorbedacht doch nur ein genauerer oder deutlicherer Ausdruck für Ueberlegung sein? Im einen wie im andern Falle wird der Streit um den Vorbedacht kaum geringer sein als um die Ueberlegung.

In § 254 Abs. 3 des Gegenentwurfes wird die Tötung behandelt, zu der der Täter durch eine gerechtfertigte heftige Gemütsbewegung auf der Stelle hingerissen wird. Darin ist meines Erachtens nicht das allgemeine Moment enthalten, dass, wer ohne Vorbedacht handelt, sich in heftiger Gemütsbewegung befindet. Vorbedacht kann vielmehr auch aus anderen Gründen fehlen. Wenn dem nicht so wäre, könnte ja § 254 Abs. 1 kurz lauten: wer in heftiger Gemütsbewegung einen anderen tötet usw. Abs. 3 würde dann eine Anwendung auf besondere Umstände darstellen und sich von Abs. 1 dadurch unterscheiden, dass die heftige Gemütsbewegung dort ungerechtfertigt sein könnte, wie sie es in Abs. 2 zweifellos ist, hier aber gerechtfertigt sein und die sofortige Ausführung des Verbrechens zur Folge haben müsste. Ich sehe in dem Abs. 3 nicht bloss die Androhung einer geringeren Strafe wegen besonderer Umstände, sondern einen Tatbestand für sich, aus dem sich allerdings für § 253 schliessen lässt, das Vorbedacht durch eine geringe Gemütsbewegung nicht aufgehoben wird.

d. § 254 des Gegenentwurfes hat wohl sein Vorbild in § 64 des schweizerischen Entwurfes, der in Ziff. 1 das Tötungsverbrechen im Allgemeinen behandelt und sich am Vorsatze genügen lässt. Unterarten sind Mord und Totschlag, und zwar in der Weise, dass sie Tötungsverbrechen in der allgemeinen Form unter Hinzutritt besonderer, die Strafe teils schärfender, teils mildernder Umstände bleiben. Soweit also diese nicht Platz greifen, liegt Tötung vor oder richtiger, die regelmässige Erscheinungsform ist die Tötung, die gegebenenfalls zum Morde oder zum Totschlage wird. Danach ist Totschlag die Tötung in leidenschaftlicher Aufwallung, während beim Morde in Betracht kommen Beweggrund (Mordlust, Habgier), Begehungsart (teils subjektiv [Grausamkeit, Heimtücke], teils objektiv [Verwendung von Gift, Sprengstoffen oder Feuer]) und Zweck (Erleichterung oder Verdeckung eines anderen Verbrechens). Beweggrund und Begehungsart und Beweggrund und Zweck

werden häufig in einander übergehen. Hinter den meisten der als Mord angesehenen Fälle versteckt sich das Moment der Ueberlegung oder des Vorbedachtes.

e. Wieder einen anderen Weg schlägt der österreichische Vorentwurf ein. Er nennt Totschlag die in einer durch die Umstände gerechtfertigten heftigen Gemütsbewegung begangene Tötung[1]) und mindert die Strafe desjenigen Totschlägers, der durch eine unmittelbar vorausgegangene schwere und unbegründete Kränkung gereizt worden ist. Heftige Gemütsbewegung, und zwar aus rechter Ursache, ist also Tatbestandsmerkmal und deswegen allerdings Ziff. 2 des § 288 keine besondere Form des Totschlagsverbrechens. Als Mord gilt die Tötung[2]) eines anderen (§ 285), die, wie aus § 288 ergänzt werden muss, nicht in gerechtfertigter heftiger Gemütsbewegung geschieht. Es liegt also Mord auch dann vor, wenn die Tötung zwar in heftiger, aber nicht gerechtfertigter oder zwar in gerechtfertigter aber nicht heftiger Gemütsbewegung erfolgt. Der Mord wird statt mit zeitigem oder lebenslänglichem Kerker mit lebenslänglichem Kerker oder mit dem Tode bestraft, wenn unter anderem die Tat mit besonderer Grausamkeit, um eines Vermögensvorteiles willen oder bei Ausführung eines Diebstahls, Raubes oder eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit begangen wird (§ 286 Ziff. 2).

f. Mich befriedigen StrGB. und der VE. nicht, der Gegenentwurf wenig, mehr der schweizerische, am Meisten der österreichische Vorentwurf, doch möchte ich den Ausdruck „Gemütsbewegung“ durch „geistige Erregung“ oder kürzer „Aufwallung“ ersetzen. Denn das Gemüt stellt nur eine Seite des Geistes dar, dessen andere der Verstand bildet. Der Sprachgebrauch scheidet sogar zwischen Geist und Gemüt und redet davon, dass ein geistvoller Mensch nicht gemütvoll sei und umgekehrt. Eine heftige Bewegung des Innern wird aber regelmässig den Verstand ebenso ergreifen als das Gemüt. Tiefer Seelenschmerz vermag den Verstand zu umdunkeln, selbst zu umnachten. So reisst der Zorn zu Unbedachtsamkeiten fort, gerade weil ihm der Verstand nicht Stand hält, und solange der Verstand die Oberhand behält, kann die Gemütsbewegung sich nicht in Straftaten entladen.

---

[1]) Wegen des Vorsatzes gilt sinngemäss das in vorletzter Anmerkung Bemerkte.

[2]) Wegen des Vorsatzes siehe letzte Anmerkung.

Am Treffendsten scheint mir hiernach diese Formulierung:

> Wer einen anderen tötet[1]), begeht einen Mord.
>
> Wer einen anderen, durch eine durch die Umstände gerechtfertigte heftige Aufwallung hingerissen, tötet[1]), begeht einen Totschlag.

Die Heftigkeit der Aufwallung soll durch die Umstände, also durch objektive, nicht durch nur vom Täter angenommene oder durch lediglich in ihm liegende Merkmale gerechtfertigt sein, so dass auch andere durch die Sachlage in heftige Aufwallung versetzt worden wären. Bei subjektiv unberechtigter heftiger Aufwallung bliebe den mildernden Umständen ihr Recht. Nichtheftige Aufwallung käme nicht in Betracht.

Wenn der Mörder aus Mordlust, aus Habgier, aus oder mit Grausamkeit oder Heimtücke oder in der Absicht, sich oder einem andern die Vorteile aus einer anderen strafbaren Handlung zu sichern oder sich oder einen andern der Bestrafung wegen einer solchen zu entziehen oder deren Begehung zu erleichtern, handelt oder während Verbüssung einer lebenslänglichen Strafe einen Mord begeht oder mehr als einen Menschen mordet oder wegen Mordes vorbestraft ist, sollten mildernde Umstände nicht angenommen werden dürfen. Gegen den Totschläger, der mehrere Menschen tötet oder wegen Mordes oder nicht unter die folgende Ausnahmebestimmung fallenden Totschlages vorbestraft ist, wären geschärfte Strafmasse festzusetzen, während für den wegen unverschuldeter schwerer Kränkung auf der Stelle verübten Totschlag Strafminderung einzutreten hätte.

Zusammengefasst stellt sich die Sache so:

Mord: Die Tötung ohne Aufwallung oder ohne heftige, sei es auch durch die Umstände gerechtfertigte Aufwallung oder in heftiger, aber nicht durch die Umstände gerechtfertigter Aufwallung.

In der Regel: Zulassung mildernder Umstände.

Ausschluss dieser in gewissen, genau bestimmten Fällen.

Totschlag: Die Tötung in durch die Umstände gerechtfertigter heftiger Aufwallung.

Strafschärfung für gewisse, genau bestimmte Fälle.

---

[1]) Der Vorsatz versteht sich auch hier von selbst.

Strafminderung bei Tötung auf der Stelle, verübt wegen unverschuldeter schwerer Kränkung.

Durchgängige Zulassung mildernder Umstände.

Erwähnt sei, dass sich gegen diese Zulassung beim Morde nicht ungewichtige Stimmen haben vernehmen lassen.

II. a. *a*) Das geltende Recht droht in vier Fällen die Todesstrafe an. Der wichtigste und fast allein in Betracht kommende ist der Mord. Immerhin erweckt es Interesse, dass zu den beiden im StrGB. (§§ 80, 211) enthaltenen, um derentwillen bei dem Widerstande des damaligen Reichstages gegen die Todesstrafe das Gesetzgebungswerk beinahe gescheitert wäre, in Nebenstrafgesetzen der Jahre 1884 (Sprengstoffgesetz § 5 Abs. 4) und 1895 (Sklavenraubgesetz § 1 Abs. 2) je einer hinzugekommen ist. VE. und Gegenentwurf behalten die Todesstrafe bei und es erscheint ausgeschlossen, dass sie fallen werde. Der Kampf um sie hat zwar auf dem letzten Juristentage lebhaft getobt, aber sonst die Gemüter weit weniger als früher erhitzt. Was ist nicht alles vorgeschlagen worden! Einige wollen eine bescheidene Vermehrung der Anwendungsfälle, andere verwerfen die ausschliessliche Androhung, wieder andere verlangen die Zulassung mildernder Umstände, manche wünschen letztere neben wahlweiser Androhung, diese begehren die Beschränkung auf den Mord oder bestimmte Arten des Mordes mit dem weiteren Unterschiede, dass bald die Todesstrafe nicht die alleinige Strafe oder die Annahme mildernder Umstände möglich sein sollt, jene fordern schlankweg die Beseitigung.

Den Letzten folgt der schweizerische Vorentwurf, während der österreichische die versuchte, folglich auch die vollendete Ermordung des Kaisers (§ 109 Ziff. 1) und den von einem Lebenslänglichen begangenen Mord (§ 287) mit dem Tode, gewisse andere Fälle mit lebenslänglichem Kerker oder dem Tode (§ 286), die übrigen mit zeitigem oder lebenslänglichem Kerker bestraft. Der deutsche VE. setzt für den Angriff auf das Leben des Kaisers, der Bundesfürsten und der Regenten von Bundesstaaten (§ 100) und auf den Mord (§ 212) die Todesstrafe, lässt aber beim Morde mildernde Umstände zu, in Folge deren auf lebenslängliches oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden kann. Das bedeutet an und für sich keine Einschränkung der

Todesstrafe und § 100 enthält sogar eine Erweiterung ihres Anwendungsgebietes auf alle Bundesfürsten und auf die Regenten, und zwar so, dass es auch versuchten und vollendeten Totschlag umfasst. Der Gegenentwurf kehrt zu der Wortfassung des § 80 St.G.B. zurück, gewährt indessen nicht nur bei Mord, sondern auch für diese Fälle des Hochverrates die Möglichkeit, auf mildernde Umstände zu erkennen.

Der VE. scheint mir hinsichtlich des Personenkreises in einem Punkte fehlzugreifen, sonst aber durchweg Recht zu haben. Denn der Regent hat staatsrechtlich eine andere Stellung als der Landesfürst, weil er nicht aus eigenem Rechte, sondern nur als Vertreter und nur so lange herrscht, bis der Thronberechtigte die Zügel der Regierung in die Hand nehmen darf, und das Volk pflegt für den Fürsten anders zu fühlen als für den Regenten. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Die Regentschaft kann mehrköpfig und der oder die Regenten brauchen nicht immer fürstlichen Geblütes zu sein. Endlich hat es nicht an Wirren gefehlt, deren Ende gewesen ist, dass ein im Besitze der Macht befindlicher Regent dem stärkeren Rechte eines anderen hat weichen müssen. Gleichwohl wäre ein Totschlagsversuch gegen jenen nach dem VE. mit dem Leben zu büssen gewesen. Ein auf andere Art erhöhter strafrechtlicher Schutz der Regenten gegen Angriffe auf das Leben, erscheint hingegen am Platze.

β) Uebrigens tritt Todesstrafe auch dann ein, wenn eine Tötung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden ist (§ 207 St.G.B., § 222 des VE.). Der Gegenentwurf lässt sich daran genügen, dass der Zweikampf, der zur Tötung geführt hat, freventlich verschuldet gewesen ist, und verhängt im Falle des Vorbedachtes bei der Tötung die Todesstrafe (§ 260 Abs. 2). Das schiesst aber über das Ziel. Die vorsätzliche Verletzung der Kampfesregeln ist sehr viel schlimmer, ihrer gedenkt indess der Gegenentwurf nicht,[1]) während die von ihm behandelte Straftat im VE. mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren geahndet wird (§ 221 Abs. 2). Die Sonder-

[1]) Denkbar ist, dass er die Beobachtung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln als derart, durch Begriff und Wesen des Zweikampfes erfordert ansieht, dass ihm bei Nichtbeobachtung die Bestrafung nach den Vorschriften über Tötung und Körperverletzung als selbstverständlich erscheint. Für sicher kann das aber nicht gelten und, selbst wenn ihm so ist, empfiehlt sich, es auszudrücken.

stellung des Zweikampfes beruht darauf, dass er nach gewissen Regeln ausgefochten wird. Wer sie wissentlich übertritt, um so die Tötung des Gegners herbeizuführen, die, wenn sie als solche, nicht etwa als blosse Körperverletzung, die unbeabsichtigter Weise den Tot verursacht hat, gewollt ist, ohne Ueberlegung oder Vorbedacht sich nicht wohl denken lässt, dem kommt es nicht auf einen Zweikampf an, sondern er bedient sich des Scheines eines solchen, um einen Mord zu begehen. Wer einen Zweikampf freventlich herbeiführt, handelt sittlich und rechtlich in hohem Masse verwerflich und verdient dafür strenge Strafe. Die Verwerflichkeit der Gesinnung lässt aber den Zweikampf selbst unberührt. Sie ist anderer Art als jene, die die Kampfesregeln vorsätzlich verletzt. Letzteres ist möglich, ohne dass der Zweikampf freventlich herbeigeführt ist und umgekehrt. Der eine Teil kann des Einen, der andere des Anderen sich schuldig machen, freilich auch Beides bei einem der Kämpfer zusammentreffen. Abgesehen von dem Falle der Tötung im freventlich herbeigeführten Zweikampfe, ist es nach dem Gegenentwurfe möglich, die Tötung im Zweikampfe mit nur einer Woche Gefängnis, und unzulässig, sie mit mehr als zwei Jahren Gefängnis zu bestrafen. Dasselbe Strafmass gilt für Körperverletzungen und findet sogar Anwendung, wenn der Zweikampf unblutig verlaufen ist. Andererseits bleiben selbst Körperverletzungen und Tötungen bei Anwendung von Vorkehrungen, die gegen Lebensgefahr zu schützen bestimmt und geeignet waren, straflos (§ 262 Abs. 1). Aehnlich der österreichische Vorentwurf § 310, während für Mensuren der schweizerische Gefängnis bis zu zwei Jahren (§ 71 Ziff. 1), der deutsche Haft bis zu einem Jahre vorsieht (§ 224 Abs. 1). Der VE. droht ferner für die Tötung im Zweikampfe ein bis fünf Jahre Haft, unter Umständen und abgesehen von der freventlichen Herbeiführung Haft oder Gefängnis von zwei bis fünf Jahren an. § 309 des österreichischen Vorentwurfes wendet auf denjenigen, der eine der hergebrachten oder vereinbarten Regeln des Zweikampfes verletzt, um seinen Gegner zu töten, die Vorschriften über Tötung an. Ist die Tötung vorsätzlich erfolgt, so greift mithin die Strafdrohung wegen Mordes ein. § 71 Ziff. 3 des schweizerischen Vorentwurfes bestimmt, dass, wer in Folge wissentlichen Zuwiderhandelns gegen die Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tötet, wegen Tötung, d. h. nach dem Gattungsbegriff dieses Verbrechens, bestraft wird.

b. StGB., VE. und Gegenentwurf ordnen als Vollstreckung die Enthauptung an. Der österreichische Vorentwurf belässt es beim Strange, der auch in England, in Russland und in Amerika dort gebraucht wird, wo nicht zur Elektrizität übergegangen oder wie in Utah das Erschiessen, das auch in Serbien stattfindet[1]), üblich ist. Wegen der unsicheren, öfter nicht augenblicklichen Wirkung hat die elektrische Hinrichtung viele Anfechtungen erfahren. Mittermaier freilich empfiehlt sie, bis einmal die Todesstrafe „an Entkräftung verendet sein werde", was weder zu hoffen, noch zu fürchten ist. Die Hinrichtungen erfolgen in Spanien mittelst Erdrosselns, in Frankreich mittelst Fallbeiles. Der Gegenentwurf will die in Deutschland sogar innerhalb eines Bundesstaates (Preussens) bestehende Verschiedenheit beseitigen. Zur Zeit wird die Todesstrafe teils durch das Fallbeil, z. B. in der Rheinprovinz und in Hamburg, teils durch das Fallschwert wie im Königreiche Sachsen und in der Provinz Hannover, teils durch das Handbeil (im übrigen Preusssen und sonst) vollzogen. Ob die Vereinheitlichung des Strafvollzuges auch hierauf ausgedehnt werden soll, erscheint mir mehr als Geschmacks-, denn als Prinzipienfrage. Ich denke mir, dass die Verfasser des Gegenentwurfes daran Anstoss nehmen, einen Menschen durch Menschenhand sterben zu lassen, und glauben, diese könne fehlen oder nicht mit *einem* Streiche ihr Werk verrichten. Davon ist mir nichts bekannt geworden, wohl aber weiss ich einen in Hamburg und einen in einem thüringischen Staate vorgekommenen Fall, dass das Fallbeil seinen Dienst schlecht getan hat. Ausserdem finde ich keinen wesentlichen Unterschied darin, ob der Scharfrichter zuschlägt oder durch einen Hebeldruck Beil oder Schwert niederfallen lässt. Ich habe in Schlesien zwei und in Hamburg drei Hinrichtungen beigewohnt, bin also zum Vergleiche befähigt und berufen und muss sagen, dass der traurige Akt in Altpreussen, wenn der Ausdruck passt, würdiger verläuft als hier. Es ist ein überaus hässlicher Anblick, wenn der dem Tode Verfallene auf das Brett geschnallt, umgekippt und gleichwie ein Brot oder Braten in den Ofen unter das Beil geschoben wird. Von Amtsgenossen, die die Hinrichtung mittelst Fallschwertes kennen, habe ich das Gleiche äussern hören.

---

1) Beides entnehme ich meiner Zeitung. Nach der nämlichen Quelle soll in China vom Enthaupten zum Erschiessen übergegangen werden.

Bei der letzten hier stattgefundenen Enthauptung setzte sich der Verurteilte gegen das Festschnallen zur Wehr, stemmte sich gegen das Brett, schrie fürchterlich und konnte nur durch ein halbes Dutzend kräftiger Männer überwunden werden. Dergleichen halte ich da für ausgeschlossen, wo die Einrichtung aus Block und Bank besteht. Jener Fall hat mich veranlasst, wegen Einführung einer anderen Hinrichtungsart zu berichten. Der Oberstaatsanwalt wollte dasselbe tun.

III. a. In § 217 StGB. heisst es, dass eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, mit Zuchthaus nicht unter drei, bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft wird. Es ist das der sogenannte Kindesmord, auf dessen geschichtliche und dogmatische Entwickelung hier nicht eingegangen werden kann, noch soll.

Grund der Sonderbehandlung dieser Straftat sind im Wesentlichen die Scham der Mutter vor sich selbst, die Furcht vor Schande, die Sorge um Unterhaltung oder Zukunft des Kindes, die Geburtsnöte der meist Erstgebärenden. Die Worte „gleich nach der Geburt“ haben die Auslegung noch mehr beschäftigt als die anderen „in der Geburt“. Da es sich um ein *delictum sui generis* handelt, kommt es nur auf den Vorsatz, nicht auch auf die Ueberlegung an. Nach dieser braucht nicht nur nicht gefragt zu werden, sondern sie ist, wenn festgestellt, allenfalls Strafzumessungsgrund, kann aber niemals zur Verurteilung wegen Mordes[1]) führen. Der Gesetzgeber stellt hier, abweichend von dem Standpunkte beim Verhältnisse des Mordes zum Totschlage, eine Präsumption zu Gunsten des Fehlens der Ueberlegung auf, weil er annimmt, sie fehle meist. Wenn sie aber nicht fehle, liege der Fall so eigenartig, dass er besonderer Behandlung bedürfe und es eben deswegen ohne Belang sei, wenn Ueberlegung vorhanden sein sollte. Ob das kriminalpolitisch richtig ist, soll gleich untersucht werden. Abgesehen von den Fällen, in denen Ueberlegung nachweisbar ist und die deswegen als Mord zu behandeln wären, liesse sich im Allgemeinen mit den Bestimmungen über Totschlag auskommen. Das Verbrechen des Kindesmordes als solches gäbe es dann nicht mehr.

---

[1]) Das gilt freilich nur von der Mutter, nicht von den Teilnehmern des Verbrechens.

Jetzt ist zwar die regelmässige Mindeststrafe des Totschlages fünf Jahre Zuchthaus gegen drei beim Kindesmorde, aber unter Annahme mildernder Umstände treten als mindeste Strafmasse dort sechs Monate, hier zwei Jahre Gefängnis ein. Mithin wird der Kindesmord, wenn mit Vorsatz und Ueberlegung ausgeführt, milder als der Mord, wenn mit Vorsatz aber ohne Ueberlegung und unter mildernden Umständen verübt, strenger bestraft als der Todschlag. § 217 schliesst sowohl den § 211 als den § 212 aus.

Die Ausnahmebestimmung greift nur zu Ungunsten unehelicher Kinder Platz, sodass sich der aussereheliche Geschlechtsverkehr insoweit einer gewissen Begünstigung selbst dann erfreut, wenn die Mutter des unehelichen Kindes eine Ehefrau ist. Das Gesetz belohnt geradezu ihren sträflichen Umgang, indem es die Tötung des Kindes selbst bei kaltem Blute und aus dem nichtswürdigsten Grunde, z. B. um den Mann weiter zu betrügen, unter seinen Schutz nimmt. Eine Mutter aber, die ihr eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird nach § 211 bezw. 212 behandelt[1]), selbst wenn sie in Verlassenheit oder von wütenden Schmerzen gepeinigt an dem Kinde sich vergreift oder das Kind nicht lebensfähig oder missgestaltet oder ein Nachgeborenes einer zahlreichen Schar war, für die die Witwe kaum das Brot hat. Wie dann ausserdem, wenn der Akt die unehelich Gebärende nicht anficht, wenn sie in auskömmlichen Verhältnissen lebt oder einen vermögenden Schwängerer in Anspruch nehmen kann, es aber vorzieht, das Kind, lediglich weil es ihr lästig ist, zu beseitigen, wenn sie drei, vier, ja in einem mir bekannten Falle neun uneheliche Kinder geboren hat und gleichwohl zur Tötung des Neugeborenen schreitet? Wie ferner, wenn die Kindesmörderin wegen dieses Verbrechens, was vorgekommen, ein- oder gar mehrere Male vorbestraft ist? Zwar lautet ein Wort, wenn ich nicht irre, Antigones, dass das Leben schön, das Nichtgeborenwerden aber besser sei, und der Mehrzahl der unehelichen Kinder wäre es sicherlich besser, nicht geboren zu sein. Solchen Gesichtspunkt darf indessen der Gesetzgeber nicht gelten lassen. Auch will er ihn gewiss nicht gelten lassen. Tatsächlich aber läuft die strafrechtliche Bewertung des Kindesmordes nicht bloss auf eine Begünstigung der Mütter unehelicher Kinder gegenüber anderen

[1]) Soweit nicht § 51 eingreift, der aber gegebenenfalls auch auf § 217 Anwendung findet.

Müttern, sondern vermöge dieser Begünstigung gleichzeitig, wenn auch mittelbar, auf einen verminderten Schutz der unehelichen Kinder durch das Strafgesetz hinaus. Warum wird übrigens eine Schwangere, die ihre uneheliche Frucht abtreibt, ebenso bestraft, wie wenn sie Ehefrau wäre? Das ist, sofern es sich um dieselben Beweggründe wie beim Kindesmorde handelt, nicht logisch, vielmehr müsste unter dieser Voraussetzung ihre Tat milder angesehen werden, zumal obenein die uneheliche Frucht nicht den Schutz der ehelichen geniessen kann, wenn dem unehelichen Kinde ein geringerer gewährt wird als dem ehelichen. Dem Gedanken lässt sich auch die Wendung geben, dass, da die Tötung eines ehelichen Kindes schwerere gesetzliche Folgen hat als die eines unehelichen, die Abtreibung einer ehelichen Frucht härtere Ahndung erheischt als die einer unehelichen. Ueberdem beginnt das von der verheirateten Frau verlangte höhere Mass der Pflichten doch nicht erst bei dem Geborenen, sondern schon bei dem Ungeborenen. Jetzt kann der geringeren Strafbarkeit im einen und der höheren im andern Falle nur durch die Strafzumessung Ausdruck gegeben werden. Umgekehrt wird es gerade durch die Strafzumessung ermöglicht, bei der Abtreibung einer ehelichen Frucht Umständen Rechnung zu tragen,[1]) die der Gesetzgeber bei der Tötung eines unehelichen Kindes in Betracht zieht, bei der Tötung eines ehelichen aber nicht. Alles in Allem ein wenig erfreulicher Rechtszustand, während der österreichische Vorentwurf das Strafmass sowohl bei Kindesmord als bei Abtreibung herabsetzt, wenn das Verbrechen in schwerer Notlage oder zur Verheimlichung der Entehrung verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob Frucht oder Kind ehelich oder unehelich sind (§ 291 Ziff. 2, § 293 Ziff. 3).

Der VE. ändert am Tatbestande nichts, setzt aber Zuchthaus ohne untere Grenze, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten fest (§ 216), während auf Totschlag Zuchthaus nicht unter zwei Jahren und bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Jahre steht.

---

[1]) Aus welcher Zwangslage heraus eine Schwangere sich entschliessen kann, die ehelich empfangene Frucht abzutreiben, davon entwirft v. Mühlaus Roman „Nach dem zweiten Kinde“ ein packendes Bild.

Der Gegenentwurf nennt das Verbrechen Kindestötung und droht Zuchthaus bis zu zehn Jahren der Mutter an, die ihr uneheliches Kind während der Geburt oder unter Einwirkung der durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störungen tötet (§ 256). Die Zuchthausstrafe wird also im Höchstbetrage heruntergesetzt und damit die nach meiner Auffassung für viele Fälle jetzt schon zu milde Auffassung des Verbrechens überboten, während die bei Annahme mildernder Umstände eintretende Gefängnisstrafe mit derjenigen des VE. sich deckt.

„Während der Geburt“ ist ein genauerer Ausdruck als „in der Geburt“, die Geburt aber doch wohl in den Geburtsvorgange als ein Teil dieses einbegriffen. So auch der schweizerische Vorentwurf § 67, während der österreichische in § 291 Ziff. 1 unterscheidet wie der Gegenentwurf. Oder soll mit der Geburt der Austritt des Kindes aus dem Mutterleibe, mit dem „Geburtsvorgange“ die Wehen vorher und nachher gemeint sein? Der Standpunkt des Gegenentwurfes ist nun entweder der, dass Störungen als während der Geburt stets vorhanden unterstellt werden, was nicht das Richtige trifft, oder dass es, was ich ebensowenig für richtig zu halten vermag, für die Tötung während der Geburt nicht darauf ankomme, ob Störungen eingetreten sind oder nicht, wogegen die Tötung während des Geburtsvorganges unter die Bestimmungen über Mord und Totschlag fallen soll, sofern nicht die Einwirkung durch ihn hervorgerufener Störungen sich geltend gemacht hat. Solche können noch nach Tagen auftreten, sodass die Beschränkung auf die Zeit gleich nach der Geburt in Wegfall kommt. Damit wird freilich sowohl dem oft, wenn nicht meist, schwer widerlegbaren Einwande, dass solche Störungen obgewaltet hätten, Tür und Tor geöffnet, als auch dem geringsten körperlichen oder seelischen Unbehagen Rechnung getragen. Es ist also entsprechend dem § 254 Abs. 3 die Einschränkung nötig, dass die Störungen heftig gewesen sind. Verstehe ich die Sache recht, so ist davon ausgegangen, dass es sich in dem Falle um ein Affektverbrechen handle, indem Vorbedacht wegen der Störungen ausgeschlossen sei. Aber nicht in Folge *jeder* Beeinträchtigung des seelischen Geichgewichts hört Vorbedacht auf. Völlig zweifelsfrei ist übrigens der Wortlaut nicht. Er lässt sich nämlich auch dahin auslegen, dass dem Geburtsvorgange immer die Wirkung von Störungen beigelegt wird. Denn es wird vor diesen der bestimmte

Artikel gebraucht. Das wäre wiederum nicht richtig. Ganz klar dagegen ist der schweizerische Vorentwurf. Am Zutreffendsten erscheint mir diese Fassung:

> Eine Mutter, die, durch den Geburtsvorgang hervorgerufene heftige Störungen hingerissen, ihr Kind tötet . . .

Gegenstand der Tötung ist auch im Gegenentwurfe ein uneheliches Kind. Nun fragt aber die Natur nicht danach, ob durch die Geburt ein eheliches oder uneheliches Kind zur Welt befördert wird. Sie behandelt die Mütter ehelicher Kinder nicht besser als die Mütter unehelicher und unterwirft jene nicht anderen oder geringeren Störungen als diese. Dem tragen der schweizerische und der österreichische Vorentwurf Rechnung. Aber nicht bloss von diesem physischen Gesichtspunkte aus lässt sich die Gleichstellung beider Arten Mütter rechtfertigen. Auch die Beweggründe können gleich oder ähnlich sein. Verlassenheit und Not der Mutter bei der Geburt eines ehelichen Kindes habe ich schon angeführt. Eine erschütternde Schilderung solcher Verlassenheit gibt v. Wildenbruch in seiner Erzählung: „Semiramis“.

Dagegen ist wohl geltend gemacht worden oder wird vielleicht geltend gemacht werden, das innere Verhältnis der Mutter eines ehelichen Kindes zu diesem sei ein anderes als das der Mutter eines unehelichen zu dem ihrigen. Jene habe höhere Pflichten, weil ihr Kind einem durch Religion, Sitte und Gesetz geweihten Bunde für das Leben entstamme, das uneheliche aber die Frucht eines blossen Sinnenrausches oder einer dem Sittengesetze zuwiderlaufenden Verbindung sei. Not bleibt aber Not und die Gesetze werden für gewöhnliche, nicht für heldenhafte Menschen geschrieben. Wie steht es ausserdem um die Allgemeingiltigkeit obiger Sätze? Zwar wissen die sonst so trockenen römischen Juristen geradezu dichterische Worte für die Ehe zu finden, deren einer sie als *divini humanique iuris communicatio* bezeichnet, und bei uns heisst es, dass die Ehen im Himmel geschlossen werden und Kindersegen Gottessegen ist. Leider sieht es indessen oft anders aus und die Kinder sind nicht Pfänder der Liebe, sondern in wilder oder roher Begierde, in Trunkenheit, wohl gar in Unfrieden oder unter Nötigung der Frau vom Manne gezeugt und darum von der Frau widerwillig em-

pfangen.[1]) Es lässt sich daher denken, mit welchen Gefühlen manche in solcher Lage befindlich gewesene Frauen der Geburt entgegensehen und in welchem seelischen Verhältnisse sie zu dem Neugeborenen als einem Male ihrer Erniedrigung stehen.

Wie Eheleute häufig zu dem zu erwartenden freudigen Ereignisse sich stellen, das kann man von den Aerzten erfahren. Es wird ihrer nicht viele geben, an die nicht mehr oder weniger oft das Ansinnen nach Beseitigung der Frucht herangetreten wäre. Von den wegen Abtreibung bestraften Insassinnen meines Frauengefängnisses sind nicht wenige verheiratet. Die Mittel zur Verhütung der Empfängnis erfreuen sich von Seiten der Ehefrauen grösserer Nachfrage als seitens ihrer ledigen Geschlechtsgenossinnen. Neuestens habe ich gehört, dass Ehefrauen sich der Sterilisation bedienen. Oberholzer führt in den „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen“ Bd. 8 Heft 1 bis 3 S. 29 Gynäkologen an, die das Mittel aus sozialen Gründen — damit eine grosse Kinderzahl, die nur unter schweren Entbehrungen gross gezogen werden könnte, vermieden, damit die Mutter nicht an der Arbeit verhindert werde usw. — anerkennen.

Es sind daher teils dieselben, teils andere Gründe, die die verminderte Strafbarkeit der Tötung eines ehelichen Kindes während des Geburtsvorganges als ebenso gerechtfertigt erscheinen lassen wie die eines unehelichen. Dem ist also Rechnung zu tragen. Wenn die Begründung S. 644 das aus sittlichen und kriminalpolitischen Gründen ablehnt, so hätte sie solche anführen sollen. So, wie der Satz dasteht, ist er eine beweislose Behauptung, die durch die Sicherheit, mit der sie auftritt, den Mangel an Ueberzeugungskraft nicht ersetzt. Sind wir wirklich in der Sittlichkeit und der Kriminalpolitik soviel weiter als Oesterreicher und Schweizer? Die Begründung will namentlich Nahrungssorgen als Beweggrund zur Tötung ehelicher

[1]) Das preussische Allgemeine Landrecht sah in der Ehe einen Zweckverband und bezeichnete als ihre Hauptaufgabe die Erzielung einer Nachkommenschaft (§§ 1, 695 II. 1) sonst die gegenseitige Unterstützung (§ 2), redete deshalb von einer ehelichen Pflicht (§ 694), deren Leistung nicht als Verzicht auf einen Scheidungsgrund angesehen werden sollte (§ 722), und behandelte von seinem Standpunkte aus folgerichtig das Unvermögen als Scheidungsgrund (§ 696). Aus dem im Juli 1911 abgeschlossenen Buche: „Das Recht als Verpflichtung“ des Rechtslehrers v. Meltzl führe ich folgende Stelle an:

„Das Wesen der Ehe ist die Geschlechtsvereinigung und die Kindererzeugung“ (S. 69).

Kinder nicht anerkennen. Als ob die Frage der Ernährung ihrer oder der Mütter eine andere wäre, wenn jene ehelicher als wenn sie unehelicher Abstammung sind. Hunger ist Hunger und tut allemal weh. Die Mutter eines ehelichen Kindes wird womöglich von der Armenpflege abgewiesen, weil ja der Mann da sei, der zu sorgen habe, obwohl er nicht sorgt, während der anderen die Hilfe wohl oder übel nicht versagt werden kann. Wie stellt sich die Begründung zu Folgendem? Mit Vorsatz und Ueberlegung tötet in oder gleich nach der Geburt eine reiche, gänzlich alleinstehende Mutter ihr blühendes, während der Ehe empfangenes uneheliches und ein abgerackertes Weiblein, das den erwerbsunfähigen Mann und ein halbes Dutzend teilweise kränkelnder Kinder zu ernähren hat, ihr welkes, neugeborenes eheliches Kind. Jene erhält höchstens 15 Jahre Zuchthaus, diese wird zum Tode verurteilt. Bei Annahme mildernder Umstände kommt jene schlimmsten Falls mit fünf Jahren, bestenfalls mit sechs Monaten Gefängnis, diese bestenfalls mit 10 Jahren Zuchthaus davon. Eine merkwürdige, mir und wohl auch manchem andern nicht verständliche Auffassung von dem, was sittlich, die so etwas für gut befinden kann. Gerade aus sittlichen Gründen halte ich aber höhere Strafsatzungen in Ansehung der Frau, die ihr während der Ehe ausserehelich empfangenes Kind tötet, und in Ansehung der Frau, die ihre während der Ehe ausserehelich empfangene Frucht abtreibt, für erwünscht. Selbstredend hätte es keinen Unterschied zu machen, ob das eine oder andere Verbrechen in stehender Ehe oder nach deren Auflösung durch Tod des Mannes oder Scheidung begangen würde.

Im Uebrigen halte ich dafür, dass es einer Sonderbehandlung der Kindestötung nicht mehr bedarf, diese vielmehr, im Affekte schlechthin verübt, sich ungezwungen und ohne ausdrückliche Erwähnung in die Bestimmungen über den Totschlag einfügt, falls aber der Affekt[1]) in der von mir vorgeschlagenen Formulierung zu Tage getreten

[1]) Um solchen handelt es sich doch. Das ist klar, wenn die heftigen Störungen bloss geistiger Art waren, aber der Geist leidet auch unter starken körperlichen Schmerzen.

Hoche lässt die Kindesmörderinnen in verminderter Zurechnungsfähigkeit handeln und v. Liszt macht einen ähnlichen Gesichtspunkt geltend. Das lässt sich vielleicht mit § 14 Abs. 2 des schweizerischen Vorentwurfes vereinigen, ist aber mit § 4 Satz 1 des österreichischen und § 63 Abs. 2 Satz 1 des deutschen, auch mit § 13 Absatz 2 Satz 1 des Gegenentwurfes nicht wohl in Einklang zu bringen.

ist, in dieser und mit herabgesetztem Strafmasse, sich einreihen lässt, und, wenn als Mord zu behandeln, in Folge der Zulassung mildernder Umstände unbilliger Härte nicht anheimfällt. Soll noch dem Beweggrunde besondere Berücksichtigung widerfahren, so liesse sich in Anlehnung an § 291 Ziff. 2 des österreichischen Vorentwurfes die Strafe weiter ermässigen, wenn die Tötung infolge schwerer Notlage vollbracht worden ist. Für die Abtreibung wäre dann eine sinngemässe Anordnung zu treffen.

Ich vermag demnach nicht anzuerkennen, dass der Kindesmord an und für sich und grundsätzlich andere gesetzliche Würdigung zu finden habe als sonstige Tötungsverbrechen. Seine Sonderstellung beruht nach meiner Auffassung nicht auf innerem, sondern auf geschichtlichem — und zwar geschichtlich abgeschlossenem — Grunde, namentlich in der Beschränkung auf uneheliche Kinder. Ob eine Mutter, durch eine durch die Umstände gerechtfertigte heftige Aufwallung oder durch den Geburtsvorgang hervorgerufene heftige Störungen hingerissen, ihr Kind tötet, macht nur insofern einen Unterschied, als letztere lediglich durch die Natur und damit ohne Zutun und gegen den Willen der Täterin ausgelöst werden und deshalb beim Strafmasse Berücksichtigung erheischen, während sich im übrigen die Störungen als jene Umstände darstellen.

b) Darüber hinaus bleibt zu erwägen, ob nicht, ähnlich der verminderten Zurechnungsfähigkeit, heftiger und gerechter Affekt und schwere Notlage[1]) allgemein, also für

Schlüge jene Auffassung durch, dann wäre eine besondere Strafandrohung an sich entbehrlich. Jedenfalls decken sich Affekt und verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht. Vergl. dazu Schurig „Strafrechtliche Bedeutung der verminderten Zurechnungsfähigkeit". S. 47, 50.

[1]) Nach § 81 des VE. sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Die Not kann also Strafmilderungsgrund sein, ist aber, von § 305 Ziff. 2 Satz 2 abgesehen — in § 272 Abs. 1 erscheint sie lediglich als Tatbestandsmerkmal — nicht Strafminderungsgrund. Ebenso nach § 81, § 192 Abs. 1 Ziffer 2 und § 301 Abs. 1 des Gegenentwurfes. Der österreichische Vorentwurf macht in dem § 291 Ziff. 2 und § 293 Ziff. 3 aus der schweren Notlage einen gebotenen, in § 57 Abs. 4 aus der unverschuldeten, dem Notstande nahekommenden Bedrängnis einen zulässigen Strafminderungsgrund und in § 44 Abs. 4 aus der Notlage einen mildernden Umstand. § 50 Ziff. 1 des schweizerischen Vorentwurfes spricht zwar unter anderm von der schweren Bedrängnis als milderndem Umstande, dass sie aber gemäss Ziff. 2 das. vom Gesetze bei einer strafbaren Handlung berücksichtigt sei, dafür habe ich keinen Beleg gefunden. In § 246 kommt sie als Tatbestandsmerkmal vor.

jede Tat und jeden Täter, zum Strafminderungsgrunde zu erklären sind. Bei Ueberschreitung der Grenzen der Notwehr bilden nach § 53 Abs. 3 St.G.B. Bestürzung, Furcht oder Schrecken, nach § 66 Abs. 2 des deutschen und nach § 26 Abs. 2 des schweizerischen Vorentwurfes sowie nach § 25 Abs. 2 des Gegenentwurfes entschuldbare Aufregung oder Bestürzung, mithin Affektzustände, denen durch den Angriff hervorgerufene Unbesonnenheit in § 12 Abs. 3 des österreichischen Vorentwurfes hinzuzählen sein wird, sogar einen Strafausschliessungsgrund. Ferner wirkt nach § 300 des österreichischen Vorentwurfes eine durch die Umstände gerechtfertigte heftige Gemütsbewegung bei Körperverletzungen strafmindernd und kann nach § 57 Abs. 4 die Strafe stets gemindert werden, wenn der Täter in heftiger Gemütsbewegung als Folge schwerer und unbegründeter Kränkung handelt, während die eine Beleidigung straflos machende gerechtfertigte Entrüstung (§ 326 Abs. 2 das.) ebenso wie die gerechtfertigte Entrüstung, die nach § 265 Abs. 2 Satz 2 und nach § 282 Abs. 2 des Gegenentwurfes bei Körperverletzungen und Beleidigungen zum Absehen von Strafe führen kann, wohl nicht eigentlich hierher gehören. Ausser bei Ueberschreitung der Notwehr, bei Totschlag, auch in der Form des Kindesmordes, bei Körperverletzungen und bei Beleidigungen ist jener Affekt beispielshalber denkbar bei Bedrohung, Widerstand, Sachbeschädigung, Brandstiftung. Und schwere Notlage ist nur zu wohl geeignet mehr oder weniger den Kopf zu verwirren und gewissermassen die Besinnung zu rauben, sodass sie affektähnliche Zustände zu erzeugen vermag und auch aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdient. Freilich wird sie nicht selbstverschuldet sein dürfen, was sie bei der Kindestötung wäre, wenn sie infolge der Geburt des Kindes entstünde oder verschlimmert würde.

Nachschrift.

Die Nachschrift stellt sich in der Hauptsache als eine Nachlese dar, die ich biete, um die Arbeit tunlichst auf dem Laufenden zu erhalten. Denn seit ihrer Einsendung ist mehr als ein halbes Jahr verflossen, das Mancherlei gebracht hat, an dem ich, weil die Gelegenheit günstig, nicht ohne ein Wort der Besprechung vorüber gehen möchte.

1. Zunächst ist ein Druckfehler zu berichtigen, indem, wie übrigens der Zusammenhang ergibt, auf S. 625 Anm. b Zeile 3 von unten 11¼ statt 14¼ zu lesen ist.

S. 604 Zeile 7 von oben hatte ich geschrieben „zuwider.“

Ebenso ist es klar, dass es auf S. 601 in der letzten Zeile von Ziff. VI heissen muss: „das Arbeitshaus“. In Art. 18 Ziff. 3, 4 des Einführungsgesetzes zum österreichischen Vorentwurfe wird übrigens ein Gesetz vom 24. Mai 1885 über Zwangsarbeitsanstalten und Besserungsanstalten erwähnt, der fortan zu lauten habe, dass die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ununterbrochen nicht länger als fünf Jahre dauern darf.

2. Die Strafrechtskommission hat zwei weittragende Beschlüsse gefasst: die Einschaltung einer vierten Freiheitsstrafe in der Art der heutigen Festungshaft, aber mit der Bezeichnung „Einschliessung“ und unter Uebertragung der Vollstreckung auf die Zivilbehörden, und der Sicherungshaft des Gegenentwurfes für Schwervorbestrafte im wiederholten Rückfalle unter gleichzeitiger Herabsetzung der Strafmasse des VE.

Die Reform besteht dann also darin, dass die vorhandenen Hauptstrafen an der Freiheit beibehalten werden und nur die Zweiteilung der Haft wegfällt, dass aus der Nebenstrafe des Arbeitshauses eine sichernde Massnahme gemacht und dass dieser in der Sicherungshaft eine zweite solche an die Seite gesetzt wird. Ich will davon schweigen, dass dadurch eine weitere Anzahl von Anstalten oder Abteilungen notwendig wird, und mich auf den Hinweis beschränken, dass das Elend mangelnder Differenzierung der Freiheitsstrafen wieder anheben oder vielmehr fortbestehen wird und damit das Werk für den Strafvollzugsbeamten als solchen seinen Wert zum guten Teile verloren hat. Denn ihm gilt als Ziel: möglichst wenig und möglichst wenige Freiheitsstrafen, und es wird nicht gelingen, zwischen zwei sich so ähnlichen Freiheitsstrafen wie Einschliessung und Haft andere als fliessende und flüchtige Unterscheidungsmerkmale aufzurichten.

3. Die Begründung des Gegenentwurfes ist mir erst nachträglich vor die Augen gekommen. Ich ersehe aus ihr, dass die Sicherungshaft unbestimmte Zeit, mithin unter Umständen lebenslang, dauern und der Widerruf der vorläufigen Entlassung in keinem Falle vorgeschrieben, sondern nur zulässig sein soll. Warum dann aber die ab-

weichende Wortfassung in § 57 Abs. 1 und 2? Des Weiteren stellt sich heraus, dass § 52 eine Uebertragung des Borstalsystemes ist. Dagegen finde ich meine Vermutung bestätigt, dass ein Zweikampf mit Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln als Zweikampf nicht angesehen wird und deshalb von selbst unter die Vorschriften über Tötung aus Körperverletzung fallen soll. Auch meine Deutung des Begriffes „Vorbedacht" erweist sich als richtig.

Die Begründung der weitgehenden und teilweise, z. B. in Ansehung des Beschwerderechtes und der Aufsichtspersonen, tiefeinschneidenden Bestimmungen über den Strafvollzug ist so dürftig, dass die Wissbegier, warum Vieles so ganz anders und Manches auf den Kopf gestellt werden soll, ungestillt bleibt. Das bedaure ich lebhaft, da ich mich gerne eines Besseren hätte belehren lassen.

4. Inzwischen hat nun auch unsere Kommission die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze herausgegeben

Sie in ihrem Verhältnisse zum VE. und zum Gegenentwurfe zu behandeln, würde an dieser Stelle zu weit führen. Auf das Eine und Andere in ihnen werde ich im Verlaufe zurückkommen. Sie im Ganzen zu besprechen, sei späterer Gelegenheit vorbehalten. Es bereitet mir Genugtuung, dass sie sich in nicht wenigen wichtigen Punkten mit meinen Auffassungen decken.

5. Noch ehe ich von dem Aufsatze in Bd. 45 S. 698 ff. dieser Zeitschrift Kenntnis erhielt, habe ich mich mit der Uebersetzung des serbischen Vorentwurfes vom Juni 1910 bekannt gemacht. Entsprechend den mannigfachen Beziehungen Serbiens zu dem benachbarten Donau-Kaiserstaate lehnt sich dieser Vorentwurf in vielen Stücken an den österreichischen an.

Für meine Zwecke merke ich hier an, dass er ein Strafvollzugsgesetz in Aussicht stellt (§ 25) und daher nur wenige Anordnungen über die Verbüssung der Freiheitsstrafen trifft.

Als solche kennt er nur das mit Ehrverlust verbundene und in der Dauer von einem bis zu zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit zu verhängende Zuchthaus und Gefängnis von zehn Tagen bis zu drei Jahren bei Verbrechen und von drei Tagen bis zu drei, ausnahmsweise fünf Monaten bei Vergehen. Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten vierzehnten und das jugendliche Alter endet mit dem vollendeten siebzehnten Jahre. Gegen

Jugendliche kann auf Freiheitsstrafe (Gefängnis) oder Erziehung erkannt werden. Wer zwischen 17 und 21 Jahren steht, wird milder bestraft (§ 53 Abs. 1). Wer zum vierten Male wegen vorsätzlichen Verbrechens bestraft ist, darf nach Strafverbüssung auf unbestimmte Zeit festgehalten werden und ist mindestens auf fünf Jahre festzuhalten. Das Arbeitshaus fehlt. Das Wirtshausverbot kann auf die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden. Die Einzelhaft soll regelmässig nicht über drei Monate, ausnahmsweise ein Jahr, bei Lebenslänglichen drei Jahre dauern. Für diese Gefangenen wird Absonderung und tunlichst Unterbringung in besonderen Strafanstalten oder Abteilungen vorgeschrieben, woraus zu folgern, dass mit einer häufigen Anwendung des lebenslänglichen Zuchthauses gerechnet wird. Die Abteilung erfährt eine Art Begriffsbestimmung dadurch, dass sie ein von anderen abgetrennter Teil der Anstalt sein soll (§ 22 Ziff. 3), worunter ich eine bauliche Sonderung glaube verstehen zu müssen. Lebenslängliche sind nach zwanzig Jahren Strafverbüssung der vorläufigen Entlassung fähig. Die Bewährungsfrist beträgt zehn Jahre.

6. I. Der § 70 Abs. 2 des VE. erscheint auch Freudenthal bedenklich und Jacobs, Lenhard und Leonhardt verfehlt, und ich bedauere um der Sache willen, dass, wie aus der Begründung des Gegenentwurfes hervorgeht, in dessen § 18 Abs. 2 Satz 3 mit andern Worten dasselbe gesagt werden soll, wie an jener Stelle, meine Auslegung also irrig ist.

II. Als Vergehen behandelt der VE. noch die Wiederverwendung bereits verwandter amtlicher Wertzeichen (§ 284 Abs 2), die unbefugte Wegnahme von Teilen einer Leiche (§ 158) und — wenigstens nach der Randschrift zu § 295 —, das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von Singvögeln oder jagdbarem Federwilde. Der § 368 Ziff. 11 StrGB. findet sich aber, einerseits erweitert, andererseits unter Fortlassung der Singvögel, in § 309 Ziff. 2 des VE. wieder. Siehe dazu Begründung S. 822, 866. Die Strafe aller zu Vergehen erhobenen Uebertretungen ist regelmässig wahlweise neben Geldstrafe oder Haft Gefängnis bis zu sechs Monaten, in § 300 bis zu einem Jahre, in § 158 bis zu zwei Jahren. § 158 kehrt — wenn auch mit anderem Strafmasse — in § 177, § 284 Abs. 2 — ebenfalls mit abgeändertem Strafmasse — in § 206 Abs. 2 des Gegenentwurfes wieder. Von den heutigen Ueber-

tretungen sind mithin im VE. sieben bezw. acht, im Gegenentwurfe neunzehn zu Vergehen geworden.

III. Nach Bd. 45 S. 660 dieser Zeitschrift hat sich in der Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung auch Krohne dafür ausgesprochen, dass zwei Freiheitsstrafen genügen: Zuchthaus für Ehrlose, Gefängnis für Nichtehrlose.

IV. Der literarisch geschätzte und über viele Erfahrung gebietende ehemalige Strafanstaltspfarrer Krauss will das Arbeitshaus unter Umständen als Strafe eintreten lassen und spricht es rundweg aus, dass die Landstreicher zum grossen Teile abwechslungsweise Verbrecher seien. („Lebensbilder aus der Verbrecherwelt“ S. 413 Anm., S. 417). Ein Kenner der Verhältnisse wie Wilmanns — siehe sein Buch „Zur Psychopathologie des Landstreichers“ — beschreibt die Arbeitshausbevölkerung in derselben Weise wie ich, indem er in dem Schriftchen „Das Landstreicher- und Bettlertum der Gegenwart“ folgende Sätze aufstellt:

S. 8: „Das Arbeitshaus verwahrt überwiegend asoziale oder gar antisoziale Elemente“.

S. 14: „Nur verhältnismässig wenige sind nur wegen Bettelns und Landstreichens bestraft. Die Meisten haben sich auch Strafen wegen Vergehen und Verbrechen gegen das Eigentum und die Person zugezogen“.

Weiter heisst es auf

S. 10: „Der junge active Imbecille[1]) ist im Arbeitshause ein Kreuz für die Beamten.“

S. 12: „Gegen Epileptoide[1]) sind im Arbeitshause oft zahllose Disziplinarstrafen nötig.“

Bei Rohwedder „Die Strafauffassung des Vorentwurfes“ ist auf S. 39 zu lesen:

„Bettler und Landstreicher sind erfahrungsmässig ein wahrer Herd für weitere Verbrechen“.

Endlich schreibt Landsberg „Das Jugendgericht“ S. 102:

„Die Arbeitshäuser bergen das verkommenste Volk der entgleisten Welt“.

Ich lasse mir absichtlich an diesen in jüngster Vergangenheit vernehmbar gewordenen, meine Beurteilung der Insassen der Arbeitshäuser bekräftigenden Stimmen genügen.

---

[1]) Solcher Imbecillen und Epileptoiden beherbergen die Arbeitshäuser mehr als ihnen guttut.

Gegen die Unterscheidung des Gegenentwurfes zwischen Anhaltung zur Arbeit in den Gefangenen- und Erziehung zur Arbeit in den Korrektionsanstalten wende ich ein, dass, wer nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe, also nachdem er zur Arbeit angehalten worden ist, die Freiheitsentziehung des Arbeitshauses durchmacht, nun nicht erst zur Arbeit erzogen, sondern dass umgekehrt zur Arbeit angehalten werden kann, wer zu ihr bereits erzogen ist. Alle Erziehung beruht doch gerade darauf, dass man zu etwas, z. B. zur Arbeit, angehalten wird.

V. Auf die 18 bis 21jährigen kann nach dem Gegenentwurfe, wie bei Ziff. 3 erwähnt, das Borstalsystem angewandt werden, desgleichen nach § 9 der in Ziff. 4 erwähnten Vorschläge[1]), die in § 37 Ziff. 3 eine weitere Bestimmung zu Gunsten dieser Altersklasse enthalten. Von der Behandlung derselben Altersklasse im österreichischen VE. ist in Bd. 45 S. 608 dieser Zeitschrift die Rede. Wegen der 17 bis 21jährigen im serbischen Vorentwurfe vergl. Ziff. 5.

Mildere Bestrafung, auch in der Art, dass Haft an Stelle von Gefängnis tritt, erfolgt nach dem schweizerischen Vorentwurfe § 13, wenn die Angeklagten zwischen 18 und 20 Jahren alt sind.

Das hiesige Jugendgefängnis ist ein für sich bestehendes, durch Mauern von den übrigen Teilen des Gefängnisses I abgesondertes Gebäude mit Kellergeschoss und drei Stockwerken. Es hat 110 Plätze, davon 89 für Einzelhaft, und besitzt eine eigene Schule und eine eigene Bibliothek, verfügt auch über einen ihm ausschliesslich dienenden Lehrer. Da nun der Bestand an Jugendlichen seit Jahren nicht mehr als ein Viertel der Belegungsfähigkeit beträgt, habe ich sie seit ebenso langer Zeit in einem Stockwerke zusammengelegt und verwende die beiden anderen zur Unterbringung jüngerer Gefangener im Alter von 18 bis 22 und selbst 23 Jahren. Sie dürfen nicht vorbestraft und nicht zu Ehrverlust verurteilt sein und werden in der Freistunde und beim Turnen, beim Unterrichte und in der Bibelstunde von den Jugendlichen getrennt gehalten. Zu diesem Verfahren haben mich praktische Erwägungen geführt, sodass ich eine Nachahmung des Borstalsystems an sich nicht im Sinne gehabt habe.

VI. Gegen den Ausschluss der Gefängnissträflinge von den Aussenarbeiten wendet sich gleich mir v. Baehr.

---

[1]) im Folgenden kurzweg als „Vorschläge“ angeführt.

VII. a) Die Vorschläge verneinen ein Recht auf Arbeitsbelohnung, lassen deren Beanspruchung aber auch bei Entweichungen zu und beschränken die Zwangsvollstreckung, insbesondere wegen Gerichtskosten. Letzteres nähert sich dem, was ich verlange, genügt mir aber nicht. Neben oder noch besser vor den Gerichtskosten müssen die Haftkosten genannt werden, auch Steuern, Abgaben, Gefälle und öffentliche Gebühren stehen auf derselben Stufe. Hier ist es vorgekommen, dass sich Armenverwaltungen an Entlassenen ausgehändigte Arbeitsbelohnungen von mässigem Betrage für die den Angehörigen während der Strafzeit gezahlten Unterstützungen oder die den Entlassenen selbst nach der Freilassung gewährte Krankenhausbehandlung gehalten haben.

b) Des Weiteren kennen die Vorschläge keine gerichtliche Beschwerde über Massregeln des Strafvollzuges (§ 75 Ziff. 1, 4) und erklären wenigstens gemeinsame Beschwerden für unzulässig (das. Ziff. 2), womit Einiges, aber zu wenig gewonnen wird.

Uebrigens richte ich an den Gegenentwurf wegen des von ihm vorgeschlagenen Beschwerderechtes[1]) noch eine Frage: Was wird, wenn, wie es an kleineren Orten oft der Fall ist und bei Amtsgerichten mit nur einem Amtsrichter der Fall sein muss, derselbe Richter, der, sei es mit, sei es ohne Schöffen (§ 211 Abs. 2 Satz 1, § 447 StrPO.) auf Strafe erkannt hat, zugleich Gefängnisvorsteher ist und nun die Strafe bei sich zu vollstrecken hat? Selbst wenn er als Vorsitzender des Schöffengerichtes an der Verurteilung nur mitgewirkt hätte, würde er das erkennende Gericht darstellen, da eine Entscheidung ausserhalb der Hauptverhandlung in Frage steht, die nach § 30 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm zufällt. Die Beschwerde an die Strafkammer des Landgerichtes ist ausgeschlossen, weil sie ja nicht erkannt hat. Dasselbe gilt hinsichtlich des Präsidenten des Landgerichtes, der als solcher überhaupt nicht erkennen kann. § 346 Abs. 1 StrPO. versagt, weil der Amtsrichter die beschwerende Entscheidung nicht als Amtsrichter, sondern als Gefängnis-

[1]) Nach S. 81 der Begründung wird die Entscheidung „am Besten“ dem Amtsgerichte übertragen. Also wohl demjenigen, in dessen Bezirk das Gefängnis liegt. Das muss doch aber im Texte Ausdruck finden. Und wo bliebe die angestrebte Einheitlichkeit des Strafvollzuges, wenn einzelne Staaten einen nach Ansicht der Begründung minder guten Weg wählen würden?

vorsteher erlassen hat und weil die StrPO. sich mit der Behandlung Strafgefangener nicht befasst. In § 116 Abs. 5 redet sie von Untersuchungsgefangenen und von Anordnungen desjenigen Richters, der die Haft angeordnet oder aufrecht erhalten hat. Folge: Der Richter muss als erkennendes Gericht über sich selbst als Gefängnisvorsteher einen Spruch abgeben und unter Umständen in jener Eigenschaft eine Verfügung abändern, die er in dieser Eigenschaft erlassen hat, oder er muss sich für befangen erklären.[1])

Gesetzt nun, der Gefängnisvorsteher sei mit dem Einzelstrafrichter des Ortes nicht identisch und vollstrecke eine von seinem Amtsgenossen allein oder unter Hinzuziehung von Schöffen erkannte Strafe. Die Beschwerde über jenen geht an diesen, der ihm nicht vorgeordnet ist, sondern gleichsteht. Welche unleidlichen Verhältnisse müssen sich daraus von selbst, namentlich aber dann entwickeln, wenn die beiden nicht mit einander stehen und womöglich der Gefängnisvorsteher der Dienstältere ist und — vielleicht sogar wiederholt — in seinen Verfügungen abgeändert wird. Soll ihm über die abweichende Entscheidung Beschwerde zustehen oder muss sie ihm nicht vielmehr billigerweise eingeräumt werden?

Noch Eins. Die Beschwerde über die Gefängnisverwaltung kann verständigerweise nur an die vorgesetzte Stelle gehen. Eine gleichgeordnete wird durch Verleihung des Rechtes zur Entscheidung über Beschwerden zur vorgesetzten und doch ist es andererseits vorliegendenfalls insoweit kein Vorgesetztenverhältnis im wahren Sinne, als nicht die Gerichte selbst die Durchführung ihrer Beschlüsse zu erzwingen vermöchten. Wenn ein Anstaltsleiter sich an die Abänderung einer Disziplinarstrafverfügung nicht kehren würde, so könnte sich der Gefangene abermals beschweren, aber auch das Gericht nichts anderes tun, da ihm eine nötigenfalls durch Strafen wirksam zu machende Zwangsgewalt nicht zugestanden ist. Also Halbheiten, nichts als Halbheiten.

c. Leider lassen die Vorschläge den Reichsgefängnisrat fallen. Für grössere Anstalten — welche sind das und warum nur für sie? — sollen Vertrauenspersonen mit

---

[1]) Dem Gefangenen steht ein Ablehnungsrecht mindestens auf Grund der StrPO. nicht zu, weil es sich, wie stets von Neuem zu betonen, nicht um eine gerichtliche Beschwerde handelt.

Zuweisung von Rechten und Pflichten bestellt werden können (§ 17). Das lässt sich wenigstens hören.

d. Die durch den Gegenentwurf den Haftgefangenen zugebilligten ausschweifenden Vergünstigungen sind den Vorschlägen unbekannt. Sie gestatten auch diesen Gefangenen gegenüber die Anwendung von Zwangsmitteln. (§ 74).

e. Die Vorschläge behalten den hellen Arrest bei und wollen von der Zurückversetzung in die Einzelhaft als Disziplinarstrafe nichts wissen.

VIII. In der Begründung des Gegenentwurfes heisst es S. 80, dass die Schärfungen eine Konzession an die Prügelstrafe seien. Für meine Person sähe ich das nicht als das Schlimmste an. Ich frage mich aber, was diese Dinge mit einander gemein haben, und suche in der Begründung vergeblich nach auch nur einem Worte der Erklärung, so begierig ich auf sie bin. Die nackte Behauptung beweist mir nichts und wirkt dadurch nicht überzeugender auf mich, dass sie von anderen vor- und nachgebetet[1]) worden ist. So wohlfeilen Kaufes lasse ich die Begründung nicht davon. Was sie sonst gegen die Schärfungen einwendet, hält in meinen Augen nicht Stand.

IX. Auch v. Baehr nimmt drei Stufen in dem Progressivsysteme des Gegenentwurfes an und Kriegsmann lobt an ihm sogar das Stricheln, während die Vorschläge „zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips“ in § 32 einem Vollzuge das Wort reden, der ungefähr mit dem von mir im Umrisse entworfenen übereinstimmt.

X. Nach der letzten Volkszählung hat der Staat Hamburg etwas über eine Million, Mecklenburg-Schwerin an die 700000 Einwohner. Die Strafanstalt Dreibergen beherbergt zurzeit zehn Lebenslängliche. Die acht im Zuchthause zu Fuhlsbüttel befindlichen hinzugerechnet, ergibt ihrer 18 auf $1^3/_4$ Millionen Deutsche oder, da das Reich rund 65000000 Bewohner zählt, einen rechnungsmässigen Bestand von 670 lebenslänglichen Züchtlingen. Hiernach trifft es nicht zu, dass, wie in der Begründung des VE. (S. 104) steht, die Frage, ob die vorläufige Entlassung auf lebenslängliche Strafen Anwendung zu finden habe, von keinem Belange sei. Dass auch Festungshaft

[1]) z. B. von Schühly „Kritische Darstellung der Strafen und sichernden Massnahmen des Vorentwurfes“ S. 32. Er belegt sie „als würdigen Ersatz der Prügelstrafe“ mit Acht und Bann.

und nach dem MStrGB. Gefängnis in Betracht kommen, darf bei der wohl sehr geringen Zahl von Verurteilungen zu diesen Strafen sogar ausser Acht gelassen werden. Etwa die Hälfte der Lebenslänglichen wird aus begnadigten Mördern bestehen[1]). Umsoweniger halte ich es für angebracht, wenn bei ihnen eine Strafverkürzung angezeigt erscheint, ein zweites Mal vom Gnadenrechte Gebrauch machen zu müssen. Jüngst hat sich auch Seyfarth mir angeschlossen. Freilich vermag ich seinen Gründen nicht zu folgen. Sollen nämlich jedem Lebenslänglichen einmal die Tore zum Wiedereintritte in die Freiheit sich öffnen, dann steht die Strafe auf dem Papiere und ist es deshalb besser, sie abzuschaffen.

Wieso die vorläufige Entlassung Lebenslänglicher eine Einengung des Gnadenrechtes bedeutet, dessen Träger zuzustimmen hätten (Begründung des VE. S. 103), verstehe ich nicht, es sei denn, dass die vorläufige Entlassung an sich als solche Beschränkung anzusehen ist. Dann liegt sie aber erst recht in der bedingten Verurteilung. Zwar vertrete ich diesen Standpunkt als theoretisch richtig, der VE. kehrt sich ja aber an ihn nicht. Die Begründung hätte mit ihrer Behauptung von der Zustimmungsbedürftigkeit vielleicht dann Recht, wenn es sich nur um die vorläufige Entlassung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Begnadigter handeln würde.[2])

XI. Für weit wirksamer als das Wirtshausverbot halte ich eine strenge Strafbestimmung gegen diejenigen Wirte, die schwer Angetrunkenen oder Betrunkenen einschänken oder weiter einschänken oder ihnen als Trunkenbolde bekannten Personen geistige Getränke auch nur zum Genusse ausserhalb des Wirtshauses verabfolgen, und eine jener anzuhängende Bestimmung, dass solche Wirte für den Fall, dass ihnen die Neigung des Gastes zu Ausschreitungen im Trunke bekannt ist und er nach dem Genusse von ihnen verabreichter alkoholhaltiger Flüssigkeiten eine strafbare Handlung begeht, mit ihm und, wenn ihrer Mehrere in Frage kommen, unter sich für den Schaden solidarisch haften.

---

[1]) In Hamburg sind es fünf, also etwas mehr.

[2]) Um sich der Tragweite des Verbotes klar zu werden, ist es nötig, zu bedenken, dass einerseits natürlich nicht Häuser im Wortsinne, sondern Stätten der Bewirtung gemeint sind, andrerseits blosse Speisewirtschaften, ferner alkoholfreie Schankstätten, endlich Speisewagen in Eisenbahnzügen getroffen werden.

XII. Die Schutzaufsicht wird in den Vorschlägen nur zugelassen und auf vorläufig Entlassene und für längere Zeit Beurlaubte beschränkt (§ 85).

XIII. Wie der Gegenentwurf, so kennt der schweizerische Vorentwurf Ausweisung nur bei Ausländern, der österreichische und der serbische dagegen Polizeiaufsicht und bei Ausländern Ausweisung. Während jener über die Wirkungen der Polizeiaufsicht nichts bestimmt, ordnet dieser an, dass der Verurteilte sich ohne Erlaubnis der Polizeibehörde von seinem Wohnorte nicht entfernen darf und während der Nachtzeit in seiner Wohnung sein muss, und kennt er Aufenthaltsbeschränkung als Ortsverweisung.

7. I. Der serbische Vorentwurf versagt ausländischen Vorstrafen Berücksichtigung. Dem in seinem Heimatlande zur Aburteilung kommenden Serben schadet es also nichts, dass er etwa in Deutschland selbst mit Zuchthaus vorbestraft ist, wohl aber dem vor ein deutsches Gericht gestellten Deutschen, wenn er unter den Voraussetzungen des VE. oder des Gegenentwurfes in Serbien auch nur eine Gefängnisstrafe erlitten hat. Wenn die Begründung zum VE. auf die Vereinbarungen mit einer Reihe fremder Staaten über die gegenseitige Mitteilung von Bestrafungen hinweist, so ist das eine halbe Beweisführung, denn sie selbst hebt hervor, dass mit einer Reihe anderer, nicht minder wichtiger Fremdstaaten ein derartiges Abkommen nicht getroffen ist, und es wird nicht gesagt, ob die ersterwähnten auch unter sich Strafnachrichten austauschen. Deswegen hilft es nichts, wenn etwa Belgien oder Luxemburg in ihren Landen erfolgte Verurteilungen Deutscher dem Reiche mitteilen *et vice versa,* wenn nicht Belgien die von belgischen Gerichten gegen Luxemburger erkannten Strafen der luxemburgischen Behörde bekanntgibt und umgekehrt. Sollte es nicht der Fall sein, dann wäre die in Belgien über einen Belgier oder die in Luxemburg über einen Luxemburger eingeholte Auskunft nicht gar so selten unvollständig. Dasselbe gilt von den auf diplomatischen Wege aus Ländern, mit denen kein Austausch von Strafnachrichten stattfindet, beschafften Auskünften. § 89 des VE. wird also oft die Ausländer, gegen die er mitgerichtet ist, nicht treffen.

Die Berücksichtigung von Bestrafungen im Auslande bei der richterlichen Strafzumessung ist etwas Anderes als ihre Verwendung zur gesetzlichen Strafschärfung, weil jene

nicht vorgeschrieben ist und es sich dabei um eine der vielfachen, in einem Falle so, im andern anders ausfallenden Erwägungen für die Bemessung der Strafe handelt. Wenn deshalb die ausländische Bestrafung bei diesem Angeklagten bekannt ist und auf das Strafmass einwirkt, bei jenem, weil unbekannt geblieben, nicht, so steht die Sache nicht anders, als wenn das Gericht um einen und denselben persönlichen Umstand bei A weiss, bei B nicht weiss.

II. Der österreichische Vorentwurf gewährt die Rehabilitation nur Jugendlichen und mit der Wirkung, dass die Verurteilung durch die Rehabilitation getilgt und der Rehabilitierte von der Pflicht, die Verurteilung auf Befragen der Gerichte oder einer anderen Behörde anzugeben, befreit wird (§ 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1). Was das Letztere betrifft, so verweise ich auf das über die gleiche Bestimmung des Gegenentwurfes Gesagte. Eine kürzere und unverfänglichere Form der Erklärung wäre die, dass der Befragte antworten dürfte, er sei im gesetzlichen Sinne unbestraft. Aber selbst wenn er befugt sein sollte, die Bestrafung schlechthin zu verneinen, hülfe ihm das nach dem österreichischen Vorentwurfe im Strafverfahren doch nichts, wenn die Kenntnis von der getilgten Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage bedeutsam ist, weil sie in diesem Falle den Gerichten und den Staatsanwaltschaften mitgeteilt werden muss (§ 56 Abs. 3). Kommt es denn aber nicht geradezu einer Tragikomödie gleich, wenn der rehabilitierte Angeklagte die Frage nach der Vorbestrafung im Frohgefühle ihrer Tilgung verneint und sich unmittelbar darauf der Staatsanwalt erhebt, um aktenmässig das Gegenteil festzustellen? Was heisst hier übrigens Schuldfrage? Es scheint, dass nicht die Schuldfrage im juridisch-technischen Sinne in das Auge gefasst, sondern in weiterer Bedeutung, in der die Beweisfrage inbegriffen wird, gemeint ist, dass also durch das Bekanntwerden der Vorstrafe sowohl ein schwacher, vielleicht nur auf Indizien beruhender Beweis verstärkt, als auch ein Tatbestandsmerkmal, etwa Gewerbsmässigkeit[1]), hergestellt werden soll. Werden nun aber auch Zeugen von dieser Bestimmung betroffen? Es kann von Wichtigkeit sein, auch bei

[1]) Vergl. §§ 205, 277 Abs. 1, § 278, § 348 Ziff. 4, § 349 Ziff. 2, § 377 Ziff. 3, 4, § 399 Ziff. 1, 2, § 412 Ziff. 3 des österreichischen Vorentwurfes und Art. 18 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes.

ihnen in das Vorleben hineinzuleuchten.[1]) Man denke, dass einziger oder doch entscheidender Zeuge für die Anklage wegen eines schweren Verbrechens der Geschädigte ist, der wegen wissentlichen Meineides vorbestraft, aber rehabilitiert worden ist. Auch hier hätten wir die Schuldfrage als Beweisfrage. Ein Widerspruch besteht ferner darin, dass die Verurteilung durch die Rehabilitation getilgt werden soll, was diese übrigens, wie ausgeführt, in Wahrheit nicht kann, um, obwohl als nicht vorhanden gewesen behandelt, in diesem Falle auf gelegentliches Anrufen wiederaufzuleben.

Der serbische folgt dem schweizerischen Vorentwurfe. Er hat den § 83a nachträglich eingeschaltet und verleiht dem Gerichte die Befugnis, die Verurteilung eines Jugendlichen unter gewissen Bedingungen als nicht vorhanden zu bezeichnen. Auch das ist eine unvollkommene, weil unlogische Lösung. Eine vollkommene gibt es eben nicht.

Die Macht des Gesetzgebers ist freilich, lediglich formal betrachtet, unbeschränkt. Er kann befehlen, dass in den Schulen gelehrt werde, die Erde stehe still und die Sonne drehe sich um sie, er kann, wie es in der französischen Revolution geschehen, verfügen, dass Gott aufgehört habe zu herrschen, er kann anordnen, dass ein Ereignis der Vergangenheit nicht stattgefunden habe,[2])

---

[1]) Landsberg sagt a. a. O. S. 22, dass in Strafsachen das Schicksal anderer, die etwa durch den Rehabilitierten belastet werden, davon abhängen könne, dass das Gericht sein Vorleben richtig erkenne.

[2]) Wenn ein Gesetz der Amphiktyonen den Namen des Herostratos zu erwähnen, bei harter Strafe verbot, so bezweckten die Urheber mittelbar, die Tatsache, dass der Mann gelebt hatte, Späteren gegenüber zu beseitigen.

Eine — vielleicht scherzhafte — Wendung sagt vom englischen Parlamente, es könne alles, nur nicht, aus einer Frau einen Mann machen. Das ist in zwiefacher Hinsicht falsch. Einerseits scheitert nämlich die tatsächliche Gewalt des Parlamentes wie hier, so an jedem Naturgesetze, andererseits ist es rechtlich nicht gehindert, alle Naturgesetze umzukehren oder aufzuheben.

Das Recht Roms erklärte die Sklaven zu Sachen und hielt daran von der Zwölftafelgesetzgebung bis tief in die christliche Zeit hinein, also rund ein Jahrtausend, fest. Heliogabalus ernannte sein Pferd zum Konsul und viele römische Kaiser liessen sich durch das Senat zu Göttern erheben, deren Bildnissen religiöse Verehrung und deren Altären Opfer gezollt wurden.

Selbstredend ist der Unterschied völlig belanglos, ob der Staat eine Verurteilung für getilgt erklärt oder nur dem Bestraften erlaubt, sich als unbestraft zu bezeichnen. Logisch ist Dies erst möglich, nachdem Jenes vorangegangen ist.

was der Gesetzgeber aber nicht kann, ist: die Wahrheit ertöten. Wenn er einen Rehabilitierten befugt, sich als nichtbestraft zu bezeichnen, so ermächtigt er ihn wissentlich zu einer Unwahrheit,[1]) die der Rehabilitierte empfinden und erkennen muss und wird.

„Die Tatsache der Deliktsbegehung kann durch Zeitablauf nicht aus der Welt geschafft werden“,

sagt Rohwedder a. a. O. S. 14 und auf S. 15 steht:

„Die Rehabilitation besagt inhaltlich nichts weiter, als dass nach Ablauf einer gewissen Zeit das Andenken an ein Delikt als getilgt anzusehen ist“.

Wohlgemerkt: das Andenken, nicht das Delikt selbst. Bei ten Hompel heisst es a. a. O. S. 14:

„Was geschehen ist, ist geschehen.“

„Das Geschehene ist für immer geworden und wirkt durch alle Zeiten hindurch“.

8. I a) Der Gegenentwurf will die Todesstrafe in den Fällen des Sprengstoff- und des Sklavenraubgesetzes beseitigen. Der serbische Vorentwurf bedroht mit dem Tode den Angriff, der schon beim Versuche der Tötung als vorhanden gilt, auf den König, den Thronfolger und die Regenten (§§ 90, 93) und gewisse Verbrechen der Haiducken (§ 276 Abs. 3), mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthause die Tötung in gewissen Fällen (§ 131 Abs. 2), mit dem Tode, lebenslänglichem Zuchthause oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren gewisse Fälle der Brandstiftung (§ 149 Ziff. 2), der Herbeiführung einer Ueberschwemmung (§ 157 Abs. 3) und der Gefährdung des Eisenbahn- oder Dampfschiffverkehrs (§ 160 Ziff. 2 Abs. 1). Umgekehrt ist der Haiduck vogelfrei und kann deshalb von jedermann straflos getötet werden.

---

[1]) Schühly bestreitet das a. a. O S 77. Die Vorbestraftheit sei ein Rechtsbegriff und bestimme sich nach der jeweiligen Gesetzgebung. Ganz wohl, aber die Vorbestraftheit ist nicht bloss ein Rechtsbegriff und, soweit sie es ist, nur in Ansehung gewisser Wirkungen, z. B. Rückfall. Uebrigens liegt hier die Sache nicht so, dass die nicht mehr in Betracht kommenden Vorstrafen als nicht vorhanden gewesen angesehen werden, sondern so, dass sie wegen Verjährung ihre Rolle ausgespielt haben. Sie bestehen an sich und namentlich dann fort, wenn die Frist für die Rückfallsverjährung kürzer bemessen ist als für die Rehabilitation.

Wenn Schühly sich weiter darauf stützt, der nur polizeilich Bestrafte sei nicht vorbestraft (Anm. 2 das.), so frage ich: wo steht das? Der Glaube, polizeiliche Vorstrafen unterdrücken zu dürfen, ist ein Aberglaube. Wer es gewissenhaft nimmt, sagt, dass er nicht gerichtlich vorbestraft sei.

Die Vollstreckung der Todesstrafe geschieht am Galgen (§ 16 Abs. 1). Nach § 16 Abs. 2 verbleibt der Verurteilte bis zur Vollstreckung in der Anstalt. Das deutsche Recht hat hier eine mir schon seit Langem aufgefallene Lücke, die der Ausfüllung bedarf. Denn die Untersuchungshaft hat mit der Rechtskraft des Urteiles ein Ende. Soweit sie nicht aufgehoben wird, hebt mit dem Augenblicke der Rechtskraft die Strafe an. Der Beginn einer später eintretenden Strafvollstreckung wird auf jenen Augenblick zurückbezogen. Bei der Todesstrafe kann davon an sich und ferner deswegen nicht die Rede sein, weil erst nach der Rechtskraft der Träger des Begnadigungsrechtes darüber zu befinden hat und befinden muss, ob er der Gerechtigkeit freien Lauf lassen will oder nicht. Woraufhin sitzt nun in Deutschland der rechtskräftig zum Tode Verurteilte weiter in Untersuchungshaft?

In Gross' Archiv Bd. 45 S. 302 schildert Schüle die Hinrichtung mittelst Fallbeiles. Da er sich auf Augenzeugen beruft, scheint er selbst sie nicht gesehen zu haben. Er nennt sie würdig und erklärt einen Fehlschlag des Beiles für ausgeschlossen. In beiden Punkten bleibe ich bei meiner gegenteiligen Meinung. Vor einigen Tagen hat sich in Dresden bei einer Hinrichtung mittelst Fallschwertes ein Vorgang abgespielt, der dem von mir geschilderten auf ein Haar gleicht. Die Behauptung der Begründung des Gegenentwurfes S. 62, dass nach dem Stande der Dinge nur das Fallbeil in Betracht komme, ist ebenso kurz als beweislos.

Der serbische Vorentwurf bestraft die vorsätzliche Tötung eines Menschen im Allgemeinen mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren (§ 131 Abs. 1). Das weiter vorn wiedergegebene höhere Strafmass tritt ein, wenn die Tötung auf grausame oder auf eine das Leben vieler Menschen gefährdende Weise oder durch Gift herbeigeführt oder aus Eigennutz oder zum Zwecke der Unternehmung oder Verheimlichung einer andern mit Zuchthaus bedrohten Straftat begangen ist. Die Bezeichnungen Mord und Totschlag kommen nicht vor. Mildere Strafe steht auf der Tötung in gereiztem Zustande, in den der Täter durch einen Angriff oder durch schwere, seitens des Getöteten ihm oder gewissen Angehörigen zugefügte Beleidigungen versetzt worden ist (§ 132). In § 45 Abs. 1 wird gesagt, dass eine Straftat vorsätzlich begangen ist nicht nur, wenn der Täter die Begehung gewollt hat, sondern auch dann, wenn er

den verbotenen Erfolg als mögliche Folge seiner Tat vorausgesehen und dessen Eintritt gebilligt hat, ohne Rücksicht darauf, ob er ihn gewünscht hat oder nicht.

b) Die drei ausserdeutschen Vorentwürfe verwerfen also die Unterscheidung, ob die Tötung nur vorsätzlich oder zugleich mit Ueberlegung oder mit Vorbedacht ausgeführt worden ist. In meinem Zweifel, ob eine scharfe Scheidung beider Begehungsformen möglich und zulässig ist, bestärkt mich eine Bemerkung von Beck in der Zeitschrift für schweizerische Statistik Bd. 47 S. 186 Anm. Er wendet sich gegen Art. 126 des bernischen Strafgesetzbuches von 1866, indem er dessen Fassung: wer vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht einen Menschen tötet, als unlogisch bezeichnet und einen Vorsatz ohne Vorbedacht für undenkbar erklärt.

Ueberdies bemerkt schon Oppenhoff in seinem Kommentar zum preussischen StrGB. 5. Aufl. S. 276 Anm. 5:

„Die Ueberlegung ist nicht eine vom Vorsatze verschiedene, neben demselben und von ihm getrennt wirksame Willenstätigkeit, sondern sie qualifiziert den Vorsatz in der Weise, dass dieser aus ihr hervorgegangen sei“

und wiederholt dies wörtlich im Kommentar zum RStrGB. 5. Aufl. S. 400 Anm. 11.

Den Willen anlangend, so gibt ten Hompel a. a. O. S. 95 zwei Aussprüche von Schell wieder, dass der Wille die Kraft des Denkens sei und dass es desshalb kein unbewusstes, gedankenloses Wollen gebe, weil ihm aller Inhalt und alle Richtung fehlen würde. Er selbst fügt hinzu (S. 93), dass der Verstand richtunggebend auf den Willen wirke, und bespricht die Wendung „ich will, wenn ich will“, die ihm als gegenwärtig verpflichtende Bindung rätselhaft ist. (S. 110.)

II. Was das Verhältnis der Kindestötung zu den andern vorsätzlichen Tötungsverbrechen betrifft, so bestraft der VE. in § 100 den Totschlag und sogar den Totschlagsversuch wie den Mord, dagegen die Kindestötung selbst in der Form des Mordes geringer als den Totschlag. Bei Annahme mildernder Umstände stehen auf Mord mindestens zehn Jahre Zuchthaus, auf Kindestötung selbst als Mord Gefängnis von sechs Monaten an. Der serbische Vorentwurf bestraft den Kindesmord sogar nur halb so hoch als den Totschlag im gereizten Zustande und lässt den Versuch straflos, wenn für das Leben und die Gesundheit des Kindes keine schädlichen Folgen entstanden sind. Der Tat-

bestand des Verbrechens liegt vor, wenn eine Mutter ihr Kind in oder gleich nach der Geburt aus Besorgnis vor deren Bekanntwerden tötet (§ 135). Es wird also zwischen ehelichen und unehelichen Kindern nicht unterschieden, doch weiss ich nicht, wie ich mir einen Anwendungsfall bei einem ehelichen Kinde denken soll. Von einer Seite ist mir das Beispiel entgegengehalten, eine Ehefrau gebäre ein Kind so frühzeitig nach der Eheschliessung, dass es nicht in der Ehe empfangen sein könne, und die Mutter wolle die Zeugung vor der Ehe nicht offenbar werden lassen. Da nun aber für den Kindesmord nicht die Präsumption des bürgerlichen Rechtes über die Ehelichkeit der Geburt gilt, sondern es darauf ankommt, ob das Kind in der Tat einer Beiwohnung des Ehemannes während der Ehe entstammt oder nicht, handelt es sich in jenem Falle um ein uneheliches Kind.

Es erübrigt, auf noch einen Punkt einzugehen. Die Kindestötung ist *delictum privilegiatum* geworden und kann, wie wiederholt sei, nach dem VE. selbst als Mord mit sechs Monaten Gefängnis gesühnt werden. Da sie nun ausser unter mildernden Umständen im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen werden kann, ist sie in solchem Falle nach den Vorschriften über den Versuch zu bestrafen, d. h. die vorsätzlich und mit Ueberlegung ausgeführte Tötung des unehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt darf mit einer dem Zeitmasse nach geringeren und der Art nach milderen Freiheitsstrafe, also mit einem Tage Haft, belegt werden. Wennschon sich erhoffen lässt, dass dergleichen niemals vorkommen wird, so erweckt es doch schwere Bedenken, dass es innerhalb der gesetzlichen Möglichkeit liegt.

Ist die Meinung richtig und mit dem Wortlaute des § 63 Abs. 2 des VE. vereinbar, dass Kindestötungen stets im Zustande durch den Geburtsvorgang hervorgerufener verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen werden, dann ist für einen besonderen Tatbestand kein Raum und die Strafbestimmung ohne Weiteres den § 63 Abs. 2, § 76, Abs. 2, 3 in Verbindung mit §§ 212, 213 des VE. zu entnehmen, denn er wird durch diese §§ gedeckt. Die Sache steht ja anders als im StrGB., das verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des VE. nicht kennt. § 57 Abs. 1 und § 58 StrGB. lassen sich nicht dagegen anführen, wie sich aus der Fassung des § 63 Abs. 2 Satz 1 des VE. ergibt. Vergl. dazu § 69 Abs. 1 Satz 1, § 70 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2.

Ergebnis:

Geschieht das Tötungsverbrechen, nachdem die durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen heftigen Störungen aufgehört haben, so treten die gewöhnlichen Strafbestimmungen ein.

Sie treten gleichfalls ein, wenn der Geburtsvorgang keine oder keine heftigen Störungen hervorgerufen hat, und bestehen beim Morde in der Todesstrafe, falls mildernde Umstände angenommen werden, in lebenslänglichem oder zehn- bis fünfzehnjährigem Zuchthause, beim Totschlage in zwei- bis fünfzehnjährigem Zuchthause, falls mildernde Umstände angenommen werden in ein- bis fünfjährigem Gefängnisse. Waren die durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störungen heftig, so soll [1]) beim Vorliegen mildernder Umstände die Strafe des Totschlages in sechsmonatigem bis dreijährigem Gefängnisse, sonst in Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestehen.

Wird die Tat in verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen, so wird diese, wenn sie nicht ohnehin vorhanden ist, auf nicht wohl etwas Anderes als durch den Geburtsvorgang hervorgerufene heftige Störungen zurückzuführen sein und scheiden diese als solche aus. Auf den Mord steht alsdann lebenslängliches oder drei- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus, auf den Totschlag die sonstige Versuchsstrafe. [2])

---

[1]) Dies ist mein Vorschlag.

[2]) Im Obigen ist die Androhung von Zuchthaus und Gefängnis nach den Grundsätzen des VE. und des Gegenentwurfes beibehalten. Bei Befolgung der von mir aufgestellten ergäbe sich natürlich ein anderes Bild.

Die Jugendlichen als Gegenstand des Strafrechts.

Vortrag des Oberregierungsrat Reich-Bautzen.*)

Meine Herren!

Das Thema der heutigen Besprechung lässt sich sehr weit fassen. Ich würde heute schwerlich zum Schlusse gelangen, wollte ich die Verbrechensgebiete, auf denen sich unsere Jugendlichen betätigen, durchforschen, um nach den verborgenen Wurzeln ihrer Verfehlungen: Erb- und Charakteranlagen, Degeneration, Entwicklung, Verwahrlosung usw. zu graben und den geheimnisvollen Wegen nachzuspüren, auf denen das Verbrechen sich an die jungen Seelen heranschleicht, um diese schliesslich zu umstricken. — Es würde auch zu weit führen, hier das Gebiet der Jugendpsychologie und der Pädagogik durchzuarbeiten, um von dem so gewonnenen Boden aus den Blick auf das Jugendstrafrecht und den Jugendstrafvollzug zu werfen. — Ich werde mich deshalb lediglich auf eine Betrachtung über die Stellung der Jugendlichen im gesamten Strafwesen im Lichte der Zeitanschauungen beschränken und dabei auch die Verbrechensprophylaxe streifen.

Die letzte Session des soeben verflossenen Reichstags brachte die Ueberraschung, dass der erste Teil der Strafrechtsreform, die neue Strafprozessordnung, nachdem sie bereits bis zur 3. Lesung gediehen war, von der Tagesordnung gestrichen wurde. Vielleicht zum Vorteil der Sache. Denn es ist nun Zeit gewonnen, um noch manche Meinungsverschiedenheit ausgleichen, noch manches an den jetzigen Vorschlägen bessern zu können. All unser Hoffen geht ja dahin, dass uns die Gesetzesreform mehr Mittel an die Hand geben soll, das jugendliche Verbrechertum weiter einzudämmen und damit zugleich

*) Auf Veranlassung des Kgl. Sächs. Justizministeriums fanden im Winterhalbjahr 1911/12 für die sächsischen Richter, Staatanwälte, Assessoren und Referendare 12 Vorträge aus den Gebieten des Rechts, des Strafvollzugs, der Volkswirtschaft und der Technik in Dresden statt, von denen der obige Vortrag am 13 Januar 1912 gehalten wurde. (Zu vergl. noch unter „Korrespondenz“ S.237/38 d. Hefts).

dem Verbrechertume überhaupt ein gut Teil seines Zuflusses abzugraben. Das, m. H., ist m. E. das erstrebenswerteste Ziel der ganzen Reform, das ich auch bei der Besprechung des mir gestellten Themas im Auge behalten möchte.

Wenn ich mich hierbei auch in der Hauptsache auf den Strafvollzug zu beschränken haben werde, so wird es sich doch zur Erklärung meiner Ausführungen über diesen nicht umgehen lassen, auch eine kurze Bemerkung über die voraussichtliche Stellung der Jugendlichen im Strafrechte der Zukunft vorauszuschicken, um diejenigen Bestrebungen zu unterstreichen, die auf eine Aenderung der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen gerichtet sind und die deshalb zugleich mitbestimmend sein werden einmal für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs selbst, zum anderen für die Herbeiführung einer intensiven Rückfallsbekämpfung ausserhalb des letzteren.

Allein auch bei der Besprechung des Strafvollzugs und der Verbrechensprophylaxe lässt sich die grosse Zahl aller strafrechtlichen und sozialen Fragen, die hier mit hineinspielen, im Rahmen einer kurzen Betrachtung nicht entfernt erörtern, und ich muss deshalb schon bitten, auch hierbei nur mit einem Ausschnitte des Wesentlichsten vorlieb zu nehmen.

I.

Das Bedürfnis und Bestreben unserer Tage nach einer vermehrten Fürsorge für die verwahrlosende Jugend an sich, namentlich der sozial ungünstig gestellten, musste natürlich die Aufmerksamkeit auch auf die verbrecherische Jugend lenken. Dabei konnte nicht unerkannt bleiben, dass die Stellung dieser im gegenwärtigen Strafrechte nicht mehr der fortgeschrittenen Erkenntnis unserer Zeit voll entspricht.

Schon seit längerer Zeit ist daher von verschiedenen Seiten nach einer anderen Auffassung, nach einer Sonderbehandlung der Jugendlichen im Strafrechte verlangt worden.

Einige haben gemeint, dass dies durch ein „Jugendstrafgesetz“ geschehen müsse, andere wieder sind noch weiter gegangen und haben nach dem Vorbilde Englands und Nordamerikas die Schaffung eines grossen allgemeinen „Jugend-Gesetzes“ gefordert, in dem nicht nur ein be-

sonderes Strafgesetz, sondern auch der Strafprozess, der Strafvollzug, das Schulgesetz, Gewerbegesetz, Fürsorgeerziehungsgesetz und das elterliche Recht einheitlich geordnet Aufnahme finden müsse.

Allem Anscheine nach wird das aber bei uns noch geraume Zeit Zukunftsmusik bleiben. Wenigstens räumt der bekannte VE. zu einem neuen Strafgesetze ebenso wie sein GE. dem Jugendstrafrechte nicht einmal ein besonderes Kapitel ein, was doch wohl das mindeste wäre. Vielleicht ringt sich aber doch noch eine andere Ansicht durch; Zeit dazu haben wir ja jetzt genügend.

Das schliesst aber keineswegs aus, heute schon dasjenige dankbar anzuerkennen, was die erwähnten vorläufigen Entwürfe sonst an Reformvorschlägen für die Jugendlichen bringen. Der bedeutsamste unter diesen ist offenbar die Durchbrechung (nicht Beseitigung) des reinen Vergeltungsprinzips durch Einführung des Erziehungsgedankens in das künftige Strafrecht.

Zwar finden sich Erziehungsmassnahmen bekanntlich auch im geltenden Rechte erwähnt, jedoch nur gegenüber strafunmündigen oder wegen mangelnder Strafbarkeitseinsicht freigesprochenen, nicht aber gegenüber verurteilten Jugendlichen.

In dieser erweiterten Aufnahme des Erziehungsgedankens ist wohl auch das wichtigste Zugeständnis an die fortgeschrittene Erkenntnis der Natur der Jugendlichen zu erblicken. Die Entwürfe befinden sich damit durchaus im Einklange mit der gleichen Bewegung u. a. im englischen, schweizerischen und österreichischen Strafrechte. Insbesondere der zu dem Entwurfe eines eigenen Jugendstrafgesetzes für Oesterreich erstattete ganz vortreffliche Kommissionsbericht bemerkt über den leitenden Gedanken dieses Gesetzes treffend:

> „Ueberall hat sich der Erziehungsstandpunkt mehr und mehr Terrain erobert und wird seine Sphären, je sorgfältiger und erfolgreicher die Methoden der Erziehungsstrafe ausgebildet worden sind, immer mehr erweitern. Diese Anschauung findet sich nicht nur im englischen und amerikanischen Rechte, sondern ist bereits allen Kulturstaaten gemeinsam geworden; — eine internationale Rechts- und Sittenanschauung, die im 19. Jahrhundert einen langsamen, aber stetigen Fortschritt aufweist, in neuester Zeit aber mit fast elementarer Kraft durchbricht.“

Sie werden, m. H., begreiflich finden, wenn auch ich als Vorstand eines Jugendgefängnisses auf denselben Ton gestimmt bin und den Erziehungsgedanken als den springenden Punkt in der ganzen strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen betrachte.

Auf dem Gebiete des formellen Rechts haben wir in Deutschlend bereits Vorgänge hierzu. Seit einer Reihe von Jahren sind bekanntlich in den meisten deutschen Bundesstaaten auf dem Verwaltungswege versuchsweise Einrichtungen getroffen worden, die der kriminellen Jugend eine gewisse Sonderstellung einräumen.

Allen voran hat bereits seit Anfang 1895 unsere sächsische oberste Justizverwaltung mit der Einführung des Systems der Bewährung auf dem Wege des bedingten Aufschubs der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung dem jugendlichen Alter mit seiner sittlichen Unreife und Halbreife und seiner Urteilslosigkeit Rechnung zu tragen gesucht. Diesem ersten Neubaue auf dem Gebiete des Strafverfahrens gegen Jugendliche gliederte sich im Jahre 1908 bekanntlich noch die versuchsweise Errichtung von sogenannten Jugendgerichten organisch an, vornehmlich zu dem Zwecke, wie es in der Begründung heisst, auch von den vor den Richterstuhl gezogenen Jugendlichen „die Schädigungen, die für sie schon die blosse Berührung mit der Strafrechtspflege nach sich ziehen kann, fernzuhalten, und sodann die Ergreifung der notwendigen erzieherischen Massnahmen sicherzustellen.“

Auf die Erreichung dieser Zwecke sind auch alle sonstigen Ihnen bekannten Verwaltungs-Massnahmen systematisch gerichtet. Ihm dient jetzt nicht nur das planmässige Handinhandarbeiten von Staatsanwalt und Strafrichter einerseits und Vormundschaftsrichter und Fürsorgeerziehung andrerseits, sowie die Verbindung der Tätigkeit des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters in einer Person, — sondern auch die Vorschrift sorgfältiger Nachforschungen über Person, Familie und Erziehungsgang des Beschuldigten, die Heranziehung von Aerzten, Geistlichen, Lehrern, Erziehern und Fürsorgern bei der Erforschung der subjektiven Verschuldung, das Getrennthalten der Jugendlichen von den Erwachsenen, die tunlichste Vermeidung von Untersuchungshaft und schliesslich eine mehr auf erziehliche Einwirkung berechnete Form der Gerichtsverhandlung selbst. Aehnlich wie in Sachsen liegt die Sache auch in den meisten anderen deutschen Staaten.

Ueber den Erfolg der genannten Einrichtungen sei nur kurz erwähnt, dass im Jahre 1910 etwa 23% der in Sachsen verurteilten Jugendlichen bedingten Strafaufschub bewilligt erhielten und dass von diesen etwas über 70% vor dem Gefängnis bewahrt blieben. Noch günstiger stellte sich das Verhältnis im Reichsdurchschnitte, wo es über 80% betrug.

So erfreulich nun auch die Ergebnisse dieser trefflichen Verwaltungsmassnahmen an sich sind, so müssen letztere doch unzulänglich bleiben, solange sie noch von den bestehenden Gesetzesschranken beengt sind und ihnen selbst die Kraft des Gesetzes abgeht. Das gilt in erster Linie von den Jugendgerichten.

Ein Hamburger Richter gab dieser Sachlage auf der vorjährigen Tagung der I. K. V. einen etwas drastischen Ausdruck, als er in die Klage ausbrach: Der Jugendrichter könne unter dem jetzigen Rechtszustande nicht mehr lange leben. Es sei eine Qual für ihn, an diese zu starren Rechtsnormen gebunden zu sein. — Andrerseits stellen sich dem Jugendrichter aber auch rücksichtlich der Verfügung von Erziehungsmassnahmen Schwierigkeiten entgegen, insofern als die gebotenen Schutz- und Fürsorgeeinrichtungen sich zumeist auch erst im Stadium der Entwicklung befinden, so dass zu ihnen wohl noch kein rechtes Vertrauen besteht.

Inwieweit die mehrerwähnten Verwaltungsmassnahmen im formellen und materiellen Rechte der Zukunft voraussichtlich Aufnahme finden werden, lassen bereits die vorliegenden Gesetzentwürfe erkennen.

Zunächst der Regierungsentwurf zur Strafprozessordnung, der u. a. die Erweiterung der Befugnisse der Anklage- und Vollstreckungsbehörden, die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und die Sanktionierung der Jugendgerichte enthält. Ganz im Sinne der bisherigen Verwaltungseinrichtungen geht dieser StPOE. von dem Grundsatze aus, Jugendliche vor einer Bestrafung zu bewahren, solange nach Lage des Falls Erziehungsmassregeln vorzuziehen sind. Hiermit räumt er dem Erziehungsgedanken unzweideutig den Vorrang im Jugendstrafverfahren ein. In Verfolg dessen hebt er die Jugendlichen schon äusserlich aus dem allgemeinen Rahmen heraus und behandelt sie in einem besonderen Abschnitte für sich. —

Nicht ganz soweit gehen der VE. zum Strafgesetze und auch sein GE, die gegenwärtig von einer seitens der

Reichsregierung eingesetzten Strafrechtskommission erst zu einem „Regierungsentwurfe" verarbeitet werden. Immerhin räumen beide Entwürfe dem Erziehungsgedanken einen massgebenden Einfluss ein. Grundlegend in dieser Beziehung sind bekanntlich:

Die Hinaufrückung der Altersgrenze.

Die Beseitigung des Erfordernisses der Strafbarkeitseinsicht und

Die Möglichkeit der Ersetzung oder Vervollständigung einer Freiheitsstrafe durch Fürsorgeerziehung.

Damit haben sie den früheren Wünschen des deutschen Juristentages (1904) Rechnung getragen.

In zweiter Linie käme dazu dann noch der Vorschlag auf Anwendung der Vorschriften des Versuchs bei Bestrafungen Jugendlicher an Stelle der jetzt geltenden Strafmilderungen und die Uebernahme des bisher nur im Gnadenwege möglichen bedingten Strafaufschubes als Rechtsinstitution in das Gesetz.

Letzterer Vorschlag, — um das vorwegzunehmen — wird lebhaft begrüsst. Er bietet den grossen Vorteil, dass die Aufschubsbewilligung als Bestandteil des Urteilsspruchs dem Strafverschonten sofort an Gerichtsstelle, noch unter dem frischen Eindrucke der Verhandlung, eröffnet und er über die Bedeutung des Strafaufschubs eingehend belehrt werden kann. Das ist von besonderer Wichtigkeit. Denn von den bedingt strafverschonten Jugendlichen, die im Laufe der Bewährungsfrist wieder strauchelten, haben bisher die wenigsten bei der späteren Einlieferung ins Strafhaus eine Ahnung davon gehabt, was man ihnen mit dem Aufschub der Strafe hatte Gutes erweisen wollen und was sie selber dafür schuldig geworden. Als ein Nachteil aber wird empfunden, dass beide Entwürfe vorschlagen, die obere Strafgrenze für die Zulässigkeit des bedingten Strafaufschubs auf nur 6 Monate zu bemessen, während nach der jetzigen Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen die Höhe der Strafe die Bewilligung eines Strafaufschubs grundsätzlich nicht ausschliesst. —

Was nun die erwähnten grundlegenden Aenderungsvorschläge der Entwürfe anlangt, so hat die Strafrechtskommission, soviel verlautet, die Hinaufrückung der Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr bereits angenommen. Sie wird wohl keinem Widerspruch mehr begegnen.

Nicht so die einfache Beseitigung des jetzigen Erfordernisses der blossen Strafbarkeitseinsicht. Der VE.

geht hierbei ausdrücklich von der Ansicht aus, dass die Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen von keiner anderen Art sei, als bei Erwachsenen. Das erklären die Kenner der jugendlichen Psyche für falsch. Denn der VE. lässt dabei dreierlei ausser Betracht. Einmal die in der Pubertät liegenden Anreize zum Verbrechen, sodann die Erziehungsmängel und endlich die sittliche Unreife. Das gerade sind aber diejenigen eigenartigen Einflüsse und Umstände, die sich erst mit dem zunehmenden Alter ausgleichen und darum die subjektive Fähigkeit eines normalen Jugendlichen zur Begehung einer Straftat ganz wesentlich von der eines normalen Erwachsenen mindestens dem Grade nach unterscheiden.

Die Strafrechtskommission hat deshalb auch — (abweichend vom VE. aber in Anlehnung an das geltende Recht und speziell an die bezügliche Formulierung des österreichischen Entwurfs zu einem Jugendstrafgesetzbuche) — Straflosigkeit vorgesehen:

> „wenn der Täter wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der erforderlichen geistigen oder sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besass, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen.“

Ob diese Fassung schon aller Weisheit Schluss sein wird, kann hier dahingestellt bleiben. Genug, dass mit der bisher immer vermissten Forderung der „geistigen und sittlichen Reife“ doch schon eine die Gesamtpersönlichkeit mehr berücksichtigende Formel gefunden ist, die mehr befriedigen dürfte als alle bisherigen Vorschläge. —

Dem geltenden Rechte ganz unbekannt ist die vorgeschlagene Ermächtigung des Richters zur Verhängung von Erziehungsmassregeln an Stelle oder neben einer Freiheitsstrafe. Diesen Vorschlag empfiehlt der GE. noch dahin zu erweitern, dass die Erziehungsmassregel auch nachträglich noch soll angeordnet werden können, nämlich dann, wenn sie das Gericht zunächst nicht angeordnet hatte, die Strafanstaltsbehörde aber auf Grund ihrer Wahrnehmungen sie für erforderlich hält und beantragt. — Die Strafrechtskommission hat sich, wie berichtet wird, zunächst dem VE. angeschlossen und zugleich in Uebereinstimmung mit dem E. z. StPO. die Art der Erziehungsmassregeln selbst gekenntzeichnet, die ich noch am Schlusse berühren werde.

Zu lösen bliebe aber dann immer noch der prinzipielle Gegensatz zwischen dem VE. und dem E. z. StPO. hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Strafe und Erziehung. Denn während der schon erwähnte Grundsatz des StPOE. schliesslich darauf hinausläuft: „Die Erziehung zur Regel, die Strafe zur Ausnahme“ werden zu lassen, beschreitet der VE. mit seinem Vorschlage den umgekehrten Weg und setzt fest: „Strafe als die Regel, Erziehung daneben oder in leichteren Fällen statt Strafe“. Das will also besagen, dass der VE. die Anwendung der Strafe nicht wie der E. zur StPO. erst von der Feststellung der Unverbesserlichkeit durch Erziehung abhängig zu machen wünscht. —

Was endlich die vom VE. für Jugendliche vorgeschlagenen Strafen selbst anlangt, so steht die beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsgebietes des Verweises und der Geldstrafe dem Erziehungsgedanken nicht im Wege. Dagegen stossen auf besonders lebhaften Widerspruch seitens der Praktiker des Strafvollzugs die Beibehaltung der Haftstrafe sowie die vorgeschlagene Strafbemessung.

Unverständlich erscheint jenen, warum man den Jugendlichen gerade die Haftstrafe mit ihrem milden Arbeitszwange zugute kommen lassen will und noch dazu in weit grösserem Umfange als jetzt. Kenner der einschlägigen Verhältnisse, die aus Erfahrung wissen, wie ausserordentlich häufig nur Arbeitsunlust und Mangel an Ausdauer bei der Arbeit Jugendliche auf Abwege führt, haben die Haftstrafe schon von jeher als ungeeignet für Jugendliche bezeichnet. Berücksichtigt man dazu, dass dem Jugendrichter in Zukunft voraussichtlich eine ganze Reihe von Erziehungsmassnahmen und leichteren Strafmitteln zu Gebote stehen werden, so dass er im allgemeinen zu einer Freiheitsstrafe zu greifen erst genötigt sein wird, nachdem andere Mittel erschöpft sind, so wird doch nur eine Strafart empfohlen werden können, in der zugleich auf die Anhaltung zur Arbeit Gewicht gelegt wird — und das ist hier: die Gefängnisstrafe.

Gleicherweise wird aber auch bei der Strafbemessung auf ein Minimalstrafmass zugekommen werden müssen, das dem jugendlichen Sträfling den Ernst der Strafe mit der nötigen Eindringlichkeit zum Bewusstsein zu bringen vermag. Allzu kurze Freiheitsstrafen bleiben auf die Jugendlichen erfahrungsgemäss in der Regel ebenso eindruckslos,

wie allzu milde Strafen. Strafmass und Strafinhalt müssen darum hier unbedingt in einer gewissen Uebereinstimmung stehen. Aus diesem Grunde hat sich auch der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten auf seiner Mannheimer Tagung 1911 bereits grundsätzlich dafür ausgesprochen:

> „dass gegen Jugendliche die Haftstrafe ausgeschlossen bleiben und auf Gefängnisstrafe primär nicht unter einem Monat erkannt werden sollte.“

Soviel nur, m. H., über die Stellung der Jugendlichen im Strafrechte. Ich komme zum Strafvollzuge. —

II.

Den geplanten Reformen im Prozessverfahren wie in der Rechtssprechung wird sich eine entsprechende Ausgestaltung des Freiheitsstrafvollzugs anzuschliessen haben.

Auch der Strafvollzug kann auf die Dauer einer reichsgesetzlichen Regelung nicht entbehren. Seitens der Praxis ist schon seit länger als 40 Jahren danach verlangt worden. Ein erster Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetze scheiterte vor 22 Jahren an dem Widerstreben der einzelstaatlichen Regierungen hauptsächlich wegen der Kosten für die darin geforderten Gefängnisbauten. An seiner Statt einigten sich 18 Jahre später (1897) die Regierungen im Bundesrat über eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen, die noch heute gelten.

Von einer Sondergestaltung des Jugendstrafvollzuges ist darin kaum die Rede. Abgesehen von der eine planmässige Straferziehung leider recht behindernden Bestimmung über die Einschränkung der Isolierhaft auf die Dauer von 3 Monaten, begnügen sich die Grundsätze damit, die alten Strafgesetzbestimmungen über die Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen zu wiederholen, bei der Beschäftigung Jugendlicher möglichste Rücksichtnahme auf die Erziehung zu empfehlen und dem Schulunterrichte wie der Anwendung der Displiniarmittel gewisse Grenzen zu ziehen, — das ist alles.

Auch der VE. beschränkt sich in der Hauptsache auf die Uebernahme jener bundesrätlichen Grundsätze hinsichtlich der Art der Gefangenhaltung Jugendlicher. Neu ist nur sein Vorschlag auf Trennung der vollzurechnungsfähigen von den vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen unter Zulassung der „Strafvollstreckung“ an letzteren in staatlich überwachten Erziehungs- Heil- und Pflege-

anstalten. Dass diese Anstalten sich aber gegen die Zumutung ihrer Verwendung als Strafanstalten wehren, kann ihnen kaum verargt werden. Mit „Strafvollzug“ gibt sich keine von ihnen ab, auch nicht zum Scheine. Deshalb sieht der GE. davon ab und empfiehlt nur, dass für den in einer solchen Anstalt verbrachten Zeitraum die Freiheitsstrafe „als verbüsst“ gelten solle. Einen Ausweg würde ja auch die richterliche Ueberweisung „an Stelle“ von Strafe bieten.

Der GE. schlägt ferner eine Trennung der Nichtvorbestraften von den Vorbestraften vor und empfiehlt das Gebiet des Jugendstrafvollzugs noch dahin zu erweitern, dass auch Gefangene zwischen 18 und 21 Jahren, in besonderen für sie ausschliesslich bestimmten Anstalten oder Abteilungen untergebracht und an ihnen die Strafen geeignetenfalls auch nach den für den Jugendstrafvollzug geltenden Vorschriften vollstreckt werden sollten. Eine solche Sonderbehandlung der jüngeren Jahrgänge des Verbrechertums, namentlich der Nichtvorbestraften, wäre sehr zweckmässig, da die Erzieherarbeit an 18—21 jährigen noch ziemlich die gleichen Erfolge verspricht wie bei den Jugendlichen. Die Errichtung besonderer Anstalten für sie würde sich aber verüberflüssigen durch die Bestimmung einer der bestehenden Gefängnisanstalten lediglich für diesen Zweck.

In Sachsen freilich kämen nur die männlichen Gefangenen in Betracht; die weiblichen sind zu solcher Zusammenfassung kaum zahlreich genug. Wohl sind unsere Jugendabteilungen zu Bautzen und Voigtsberg ganz wesentlich besser und zweckmässiger eingerichtet als die früheren selbständigen Jugendgefängnisse zu Sachsenburg und Grünhain. Allein die Zusammenlegung mit alten Verbrechern in einer Anstalt führt die Jugendlichen doch trotz allem Getrennthalten zu dem Gefühle einer gewissen Zugehörigkeit zum grossen Verbrechertume, zu einer Art Gleichstellung mit diesen. Wenn man das vermeiden kann, so ist das im Interesse der Jugendlichen sicher besser. In den Gerichtsgefängnissen wird sich darin nichts ändern lassen. Hier kann es sich nur darum handeln, diesen überhaupt so wenig als möglich Jugendliche zuzuführen. Soviel über die allgemeine Lokalfrage.

Wie steht es nun mit unserem Jugendstrafvollzuge selbst?

Viel mehr als die erwähnten bundesrätlichen Grundsätze enthält unsere Hausordnung für die Landesstrafanstalten und auch die Geschäftsordnung für die Justizgefängnisse über den Strafvollzug an Jugendlichen nicht. Danach sind unsere Jugendlichen hinsichtlich des Schweiggebots, der Bekleidung und Beaufsichtigung, der Bemessung der Arbeitszeiten, Arbeitspensa und der Arbeitsbelohnung, der Vergünstigungen, der Disziplin, Tageseinteilung und Verwendung der Mussestunden, der Zulassung schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit Angehörigen und Pflegern, in Gnadensachen, in der Entlassenenfürsorge und dergl. mehr nicht anders gestellt als die Erwachsenen. Zum Zwecke einer weiteren Ausgestaltung der erziehlichen Behandlung der Jugendlichen im Strafhause würde sich aber auch in den angeführten Beziehungen die Sache anders gestalten lassen. Bisher ist man ja mit dem Bestehenden noch ausgekommen. Die künftige Entwicklung des Strafrechts wird aber andere Anforderungen stellen, in deren Verfolg der Erziehungsgedanke auch im Strafvollzuge noch stärker wird hervorgekehrt werden müssen. Diese Neuordnung herbeizuführen wird mit die vornehmste Aufgabe eines Strafvollzugsgesetzes sein, dessen Erlass u. a. auch der GE. empfiehlt.

Wie soll nun der Strafvollzug an Jugendlichen gestaltet werden?

Bei dem Streben nach einer durchgreifenden Verbesserung unsres Jugendstrafvollzugs hat man von verschiedenen Seiten mit besonderer Begeisterung die Einrichtungen der amerikanischen Jugendgefängnisse, der sogenannten Reformatories, als Muster hingestellt. Gewiss ist manches auch aus diesen für uns nachahmenswert, allem voran die umfassende Schutzfürsorge für ihre Entlassenen und sodann die Erziehungmethode, die in einer äusserst geschickten Ausnutzung der jugendlichen Eigenheiten besteht. Das leichte Anpassungsvermögen der Jugend, ihr Nachahmungstrieb, ihre Empfänglichkeit für Belohnungen, ihr Sinn für Aeusserlichkeiten, ihre Neigung sich hervorzutun, ihr leicht aufzustachelnder Ehrgeiz — das alles sind Eigenschaften, die auch wir bei der Straferziehung mehr als bisher ausnutzen können, ohne dabei Gefahr zu laufen, über unser Ziel hinauszuschiessen und die übrigen Strafzwecke zu verkümmern.

Nachahmenswert sind ferner die Art der Beschäftigung in den amerikanischen Jugendgefängnissen zur

Vorbereitung des späteren Fortkommens im Leben und in gewissen Grenzen auch das in der Hauptsache auf Selbsterziehung zugeschnittene System der Belohnungen, wobei wir aber beispielsweise von dem Schema des amerikanischen „Markensystems“ ebenso absehen können wie von einem „Strichsystem“, das der GE. empfiehlt. Worauf es bei uns ankommt, ist vielmehr die persönliche Arbeit aller Beamten an den einzelnen Gefangenen, wobei auf das eigene gute Beispiel besonderes Gewicht gelegt werden muss. Unsre Beamten im Strafhause sollen jeden Einzelnen aus eignem Bemühen kennen zu lernen suchen. Sie müssen wissen, wie es mit ihm inwendig ausschaut, auch ohne dass der Sträfling als Beleg seiner „inneren“ Umwandlung ein Buch voll Gutmarken oder Gutstriche präsentiert. Aeusseres Wohlverhalten genügt uns noch lange nicht.

Ablehnen müssen wir auch auf das Entschiedenste jene Einrichtungen, die sich mit unsern Anschauungen von „Strafe“ nicht vereinbaren lassen: so den ausgedehnten Sportbetrieb, ferner die Vergnügungen und Bequemlichkeiten und die Beschäftigung mit Politik, die man drüben selbst den jugendlichen Gefangenen gestattet.

Was aber bei der Anpreisung der amerikanischen Jugendgefängnisse zu oft übersehen wird, ist der Umstand, dass sie auf völlig anderen Grundlagen ruhen als unsere Jugendgefängnisse; denn in jenen werden nicht fest begrenzte Strafen verbüsst, sondern ihre Gefangenhaltung fusst auf der sogenannten „unbestimmten Verurteilung“. Ganz ähnlich verhält es sich auch mit den sogenannten Borstal-Anstalten Englands, in die Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren durch richterliches Urteil überwiesen werden. Die „Strafen“, wenn man die Ueberweisungen so nennen darf, dürfen dort nicht unter 1 Jahr und nicht über 3 Jahre betragen. Für das Urteil ist nicht die Schuld, sondern die Erziehungsbedürftigkeit entscheidend. Bereits nach 6 Monaten, bei weiblichen Jugendlichen schon nach 3 Monaten, kann ohne Rücksicht auf die festgesetzte Ueberweisungsdauer vorläufige Entlassung auf Probe eintreten. Die Gefangenen können sich durch ihr Verhalten und ihre Leistungen die Strafkürzung verdienen. Das Hauptgewicht bei der Behandlung in den Borstalanstalten wird gelegt auf: Schulmässige und gewerbliche Ausbildung, körperliche Kräftigung und auf eine energische Schutzaufsicht nach der probeweisen oder endgültigen Entlassung. Da sonach beide Arten „Jugendgefängnisse“ den Schwer-

punkt auf die reine Erziehung legen können, so sind sie nicht „Strafanstalten“ in unserm Sinne, sondern eine besondere Art von Erziehungsanstalten. Hierin beruht der grundlegende Unterschied zwischen jenen und unsern Jugendgefängnissen.

So sehr auch wir bestrebt sein müssen, den Strafvollzug an Jugendlichen noch mehr nach der erziehlichen Seite auszubilden, so muss doch unter allen Umständen daran festgehalten werden, dass der Begriff „Strafe“ nicht verwischt wird. Den Ernst und die Strenge der Strafe müssen unsere Jugendlichen fühlen und zwar auch fühlen als eine Vergeltung und Sühne für ihr übles Tun. Ohne das gehts nicht. Als Anfänger im Verbrechen müssen sie schon von der ersten Strafe einen möglichst tiefen und nachhaltigen Eindruck mit hinausnehmen. Das Moment des empfindlichen Uebels wird darum mit dem Jugendstrafvollzuge unbedingt verbunden bleiben müssen.

Da die Fühlbarkeit der Freiheitsstrafe auf der straffen Disziplin und Ordnung und der steten Anhaltung zur Arbeitsamkeit, auf dem Verkehrsverbot und der strengen räumlichen Abschliessung beruht, so werden diese Dinge nicht aufgegeben werden dürfen. Gerade die Absperrung wirkt auf die Mehrzahl der Jugendlichen, die nicht gelernt hat zu gehorchen und sich zu fügen, die ungehindert ihren üblen Neigungen nachgegangen ist, am schärfsten und fühlbarsten. Damit allein wäre es aber noch nicht getan. Mit dem Aufhören der Einsperrung hört in der Regel auch das Beugen wieder auf, wenn nicht der Jugendliche auch zum Einsehen gebracht und danach gestrebt würde, seinen Gedanken, wie seinem Willen eine andere Richtung zu geben. Die blosse Vergeltung und Sühne genügt also noch nicht — die Erziehung muss in die Lücke treten; doch nicht so, dass sie die Strafe verdrängen, die „Strafanstalt“ zur „Erziehungsanstalt“ machen darf.

Schon die Begründung zum VE. hält die Erziehung im Strafvollzuge an Jugendlichen für „selbstverständlich“. Auch in der gesamten Gefängnisliteratur wird die Erzieherpflicht des Strafvollzugsbeamten besonders betont. Ihre Notwendigkeit ergibt sich ohne weiteres auch aus dem Umstande, dass die Jugendlichen eben noch im erziehungsbedürftigen und erziehungsfähigen Alter stehen, dass sie in der Freiheit als Lehrlinge und Schüler noch unter

Erziehung gestellt und dass die Ursachen zu ihren Straftaten zumeist in Erziehungsmängeln zu suchen sind.

Aber freilich, die Art der Erziehung muss im Jugendgefängnisse eine andre sein als Erwachsenen gegenüber. Die Vorschriften über den Strafvollzug an diesen ohne weiteres auf die Jugendlichen zu übertragen ist, ein Fehler. Schon die Monotonie der Gefangenschaft im Tageslauf und in der Beschäftigung wirkt auf die Jugendlichen anders als auf die Erwachsenen. Ein grosser Teil der Jugendlichen neigt an sich schon bedenklich zu Schlaffheit und Gedankenlosigkeit. Mit allem Ernste muss deshalb darauf hingearbeitet werden, diese Neigung zu bekämpfen, anstatt durch unpassende Einrichtungen ihr Vorschub zu leisten. Im Jugendgefängnisse wird darum eine andere Tageseinteilung und Beschäftigung, eine andere Bewegungsmöglichkeit, eine andere Ausfüllung der Freizeit Platz greifen, mehr Unterrricht, mehr persönliche Einwirkung geboten werden müssen.

Das Haupterfordernis bleibt aber — sorgfältigste Individualisierung. Erst wenn ein möglichst vollständiges Individualbild vom Lebensgange, vom Charakter-, Geistes- und Sittenzustande, von den Neigungen und Gewohnheiten des Jugendlichen gewonnen ist, erst dann kann am Einzelnen mit Erfolg gearbeitet werden.

Man wird mit Prof. Bärnreither die jugendlichen Rechtsbrecher — auch nach Ausschaltung der 12—14jährigen in 2 grosse Gruppen einteilen können:

1. in Individuen, die aus Unüberlegtheit, jugendlichem Leichtsinn, überschäumender Kraft, besonderer Versuchung — überhaupt aus Ursachen zu Gesetzesübertretern geworden sind, die nur eine vorübergehende Wirkung auf den Willen ausüben, und
2. in Individuen, bei denen Anlage, Gewohnheit, Umgebung, also Ursachen wirksam geworden sind, die bereits dauernde Herrschaft über den jugendlichen Willen erlangt haben.

Die Elemente der 1. Gruppe, die wir im Strafhause als die „Harmlosen" zu bezeichnen pflegen, machen naturgemäss die wenigsten Schwierigkeiten. Zumeist aus geordneten Verhältnissen stammend, wurden sie missleitet und straffällig durch schlechten Umgang, Kinobesuch und Schundromane oder durch jugendlichen Leichtsinn, Uebermut, Grossmannssucht, verfrühte Selbständigkeit und dergl.

mehr. Trotz nicht selten schwerer Verfehlung ist bei ihnen meist noch ein sittlicher Fond, d. h. Ehrgefühl, Scham, Einsicht, Reue und guter Wille vorhanden. Oft genügt bei ihnen die Strafe allein, oft vielleicht schon die blosse Verurteilung oder Strafandrohung, um sie für immer zu heilen. Sie werden im Jugendgefängnisse voraussichtlich immer seltener werden; denn sie bilden die günstigsten Objekte für den bedingten Aufschub der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung oder für die Erziehungsmassregeln an Stelle von Strafe. Sie werden auch fast ausnahmslos die Bewährungsfrist glatt überstehen. In ihrem Interesse wäre es darum ganz besonders zu bedauern, wenn der Vorschlag des VE., die bedingte Strafaussetzung nur bei Strafen bis zu 6 Monaten zuzulassen, Gesetz würde.

Das Gros der Jugendgefängnisbevölkerung bildet dagegen die 2. Gruppe: die Verbrecher aus Verwahrlosung und Verderbtheit. Sie sind die weitaus ernster Gefährdeten und darum am schwersten zu Behandelnden, weil ihnen eine ordentliche Erziehung gefehlt hat oder gar eine schlimme Erziehung zuteil wurde. Die meisten dieser Jugendlichen stammen aus den breiten Schichten des Volkes. Beide Eltern auf Arbeit, keine Zeit, keine Lust, keine Liebe, kein Verständnis, keine Strenge für die Kinder. Andrerseits oft Trunksucht des Vaters, Unzucht der Mutter, Unfrieden zwischen beiden, Roheit gegen die Kinder oder gar Anleitung zum Bösen — das ist das Milieu. Die Einwirkung solcher Verhältnisse auf Charakter, Gemüt, Wille, Lebenswandel ist überaus traurig. Die Folgen sind zunächst eine ganze Kette von kleinen und grösseren Untaten, später Ausschweifungen aller Art, Abenteuerlust und als letzte Glieder der Kette — Verbrechen. Die beste Illustration hierzu bilden unsre Grosstadtfrüchtchen, die jene Mängel in der ausgeprägtesten Form zeigen.

Einer Erscheinung aber muss noch besonders gedacht werden, nämlich der Tatsache, dass bei den vielfach schlecht erzogenen Kindern der unteren Volksschichten, die so vielem bösen Beispiel und unzähligen Versuchungen ausgesetzt sind, während der Pubertäts- und Flegeljahre das sinnliche Triebleben derart vorherrscht, dass selbst die Furcht vor Strafe es nicht zu zügeln vermag.

Dazu kommt die geistige Beschaffenheit unsrer jugendlichen Gefangenen. Unter ihnen überwiegt die schwache und mittelmässige Begabung; ein beträchtlicher Teil ist aber geistig minderwertig und zwar nicht bloss in der

leichteren Form, sondern sogar bis zum ausgesprochenen Schwachsinn. Mit diesem letzteren vermag der Strafvollzug nichts anzufangen. Sache des Jugendrichters wird es demnach sein, dem Jugendgefängnisse nur solche Jugendliche zuzuführen, für die eine Gefängniserziehung als *ultima ratio* strafpolitisch notwendig erscheint und die sich auch intellektuell noch für eine solche eignen. — Aufgabe der Gefängnisverwaltung dagegen, kein Erziehungsmittel bei ihnen unversucht zu lassen, um eine Wendung zum Bessern zu erzielen.

Ihre Wirkung hängt in erster Linie von dem Handinhandarbeiten aller Erziehungsfaktoren, des Vorstandes, Geistlichen, Lehrers, Aufsehers ab. Auf die Persönlichkeit der Erzieher kommt alles an. Sind sie doch die Träger des Geistes, der das Jugendgefängnis durchweht. Ernste Lebensauffassung, reichliche Lebenserfahrung und pädagogisches Geschick müssen die Grundlagen bilden selbst für die untersten Erzieher — die Aufseher. Sie gerade stehen in engster Fühlung, in ununterbrochenem Verkehr mit den Gefangenen und können deshalb viel nützen, aber auch sehr viel schaden. Ihre rechte Auswahl ist darum besonders wichtig. Denn nicht jeder Militäranwärter eignet sich auch zum Jugenderzieher. Gewiss ist unsrer kriminellen Jugend eine straffe Zucht sehr dienlich, zumal wenn die Jugendgefängnisse späterhin nur noch die sozusagen „Ausgesiebten" beherbergen werden. Allein die Zucht im Strafhause darf nicht auf den rauhen Exerzierplatzton gestimmt sein, der ohne Ansehen der Person mit Vorliebe *coram publico* so geräuschvoll als möglich auf den Schuldigen niederprasselt. Eine derartige „Zwangserziehung" erzeugt nur Verbitterung und reizt zu offener oder versteckter Auflehnung. Sie kann in kurzer Zeit das niederreissen, was Seelsorge, Unterricht und sonstiger Einfluss mühsam aufgebaut haben. Ruhige Belehrung findet im Herzen der Jugendlichen in der Regel ein willigeres Echo als ein scharfes Kommandowort. Blosse Zuchtmeister können wir nicht gebrauchen.

Und wie sich die Beamten in den Dienst der Erziehungsaufgabe zu stellen haben, so müssen auch alle Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs darauf zugeschnitten sein, insbesondere: Gefangenhaltung, Beschäftigung, Disziplin, Seelsorge und Unterricht.

Zunächst die G e f a n g e n h a l t u n g.

Die erwähnten Vorschläge der Strafgesetzentwürfe: Trennung der Nichtvorbestraften von den Vorbestraften und der Normalen von den Minderwertigen sind an sich ganz wohl gemeint. Ob aber solche Trennung auch immer zweckmässig sein würde, ist doch sehr fraglich. Es kommt doch wesentlich auch auf die Person des Bestraften und die Art der Vorstrafen an, um richtig zu scheiden. Solches Auseinanderhalten bliebe darum besser dem Ermessen der Gefängnisverwaltung und dem Gefängnisarzte überlassen, anstatt es so vorbehaltlos gesetzlich festzulegen. Selbstredend ist hierbei eine gewissenhafte Prüfung der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen notwendig, um nicht selbst in das Schema zu verfallen.

Eine gleich sorgsame Individualisierung ist auch bei der Wahl der Haftform für Jugendliche zu beobachten. Jugendliche sind schlechten Einflüssen weit zugänglicher als Erwachsene. Man wird deshalb auch strengere Auswahl treffen müssen, um die Verdorbenen von der Gemeinschaft mit minder Verdorbenen fernzuhalten. Für den Anfang ist die Einzelhaft auch bei Jugendlichen die beste Haftform, natürlich mit der nötigen individuellen Begrenzung, da die völlige Abgeschlossenheit auf sie intensiver wirkt als auf Erwachsene. Auf keinen Fall aber ist die Einzelhaft entbehrlich, wie Einzelne meinen. Sie ist vielmehr ein sehr gewichtiges Erziehungsmittel. In Gemeinschaft mit ihresgleichen fühlen sich Jugendliche, namentlich gerade erstmalig Eingelieferte, wie zu Hause. Erst in der Zelle kommt ihnen — dann aber auch sehr bald — zum Bewusstsein, dass sie wirklich „eingesperrt“ sind. —

Man wird die jugendlichen Gefangenen auch anders kleiden müssen als die Erwachsenen. Kleider machen Leute. Durch gleiche Bekleidung wird das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt. In selbständigen Jugendgefängnissen fallen solche Vergleiche von selbst fort, aber in Jugendabteilungen ist es besser, wenn sie vermieden bleiben. —

Nun zur Beschäftigung.

Solange wir vorwiegend kurze Strafen behalten, lassen sich Handwerke und sonstige Gewerbe im Strafhause nicht erlernen. Wir werden also rein mechanische, fabrikmässige oder ganz einfache Arbeiten nicht entbehren können. Dagegen werden wir unbedingt daran festhalten müssen, dass das Jugendgefängnis kein Ort des Müssig-

gangs sein darf. Jugendliche, die an geordnete Tätigkeit gewöhnt sind, dürfen dieser nicht entwöhnt werden. Träge müssen zu Fleiss und Ausdauer gebracht werden, Entwöhnte müssen sich mit der Arbeit wieder befreunden lernen. Wo die Strafzeit ausreicht ist die Erlernung eines Handwerks gewiss anzustreben, wenn auch nur in den Anfangsgründen oder zur Vorbereitung der weiteren Lehre in der Freiheit. Manuelle Geschicklichkeit ist im Leben überall verwendbar. Deshalb wäre auch ein Handfertigkeitsunterricht besonders für langzeitige Gefangene von Nutzen, da er sie befähigt, sowohl in der Anstalt wie in der Freiheit ihre Mussestunden nützlich auszufüllen und auch besonders geeignet ist, die Freude am Gelingen und die Liebe zur Selbsttätigkeit zu wecken.

Im amerikanischen Jugendgefängnisse ist der gesetzlich vorgeschriebene Zweck der Arbeit: Belehrung und Ausbildung, nicht der Ertrag. So auch in den englischen Borstalanstalten. Bei uns steht der Arbeitsertrag mehr im Vordergrund. Die jetzige Ausnutzung der Arbeitskraft der Jugendlichen zu demselben Ertragszwecke und in derselben Art der Arbeitspensierung wie bei den Erwachsenen würde dem Interesse einer intensiveren Erziehung und vielleicht auch des späteren Fortkommens nicht so günstig sein als eine mehr auf die Ausbildung der Jugendlichen gerichtete Beschäftigung. Immerhin liessen sich auch schon bei der jetzigen Art der Beschäftigung mit mehr mechanischer Arbeit wenigstens die Erziehung zu Fleiss und Ausdauer erreichen, ohne dass man die gleiche Form der Anhaltung zu möglichst grossen Leistungen wie bei den Erwachsenen anzuwenden brauchte. Pensumzwang und Strafandrohungen ziehen wohl in gewissen Grenzen bei Erwachsenen, bei Jugendlichen wirken sie aber nicht selten mehr rückläufig als fördernd. Bei ihnen kommt man mit Aufmunterungen, Belohnungen und sonstigem Ansporn in der Regel weiter, weil man damit den Widerwillen leichter bekämpft und kein Widerstreben auslöst. Die Arbeitsleistungen sind im Jugendgefängnis deshalb besser massvoll zu halten. Mehr Wert ist auf gute Ausführung zu legen. Die Arbeit selbst soll ohne Hast getan, mit Liebe und Neigung verrichtet werden. Das ist das Ziel.

Hand in Hand mit der Erziehung zur Arbeit hat die Erziehung zum äusseren Wohlverhalten, zum gesitteten

Betragen zu gehen. Das geschieht mittelst der Disziplin.

Sie bietet, vorzugsweise im Jugendgefängnisse, ein ergiebiges Feld für die Erziehertätigkeit, sofern sie nach pädagogischen Gesichtspunkten gehandhabt wird. Die Aufgabe der Gefängnisdisziplin darf nirgends eine bloss strafende sein.

Ein deutscher Fachmann — Stammer —, der die amerikanischen Jugendgefängnisse an Ort und Stelle studierte, klagt über den Stand der Sache bei uns in Deutschland:

> „Unser Gefängniswesen krankt an dem Mangel eines ermutigenden und erfrischenden Ansporns, an dem Fehlen von Belohnungen, deren höchste und beste die bestimmte Aussicht auf zeitigere Erlangung der Freiheit nach Massgabe des sittlichen Wertes und Wohlverhaltens ist.“

Für Sachsen trifft das zwar nicht ganz zu. Denn in unsrer Disziplinarklasseneinteilung besitzen wir ein wenn auch beschränktes System von Belohnungen und Strafen, das auf der Gesinnnng des Gefangenen aufgebaut ist und mit dem Ehrgefühl rechnet; ein System, das auch bei der Individualisierung wertvolle Dienste leistet. Immerhin liesse sich auch dieses Klassensystem, das anderwärts nicht besteht, noch mehr der jugendlichen Eigenart entsprechend ausbauen durch Aufnahme weiterer Antriebsmittel, um die Jugendlichen zu einer mehr freiwilligen Arbeit an sich selbst zu bewegen. Für einen wirklich erziehlichen Jugendstrafvollzug sehen wir zu viel Strafen und zu wenig laufende Belohnungen und Aufmunterungen vor. „Wir nehmen zu viel die Hoffnung, haben aber kein greifbares Mittel, den Lebensmut zu stärken und das Selbstvertrauen zu beleben“.

Auch unsre Strafdisziplin gegenüber Jugendlichen nnterscheidet sich von der der Erwachsenen zurzeit nur durch das Ausschalten einzelner Strafformen und die Zulassung von Schulstrafen. Erziehlicher aber wird bei Jugendlichen im allgemeinen durch negative Strafmittel, d. h. durch Entziehung von Vergünstigungen und Belohnungen gewirkt werden können, als durch Hunger, Arrest und Leibesstrafen. Die Gewährung angemessener äusserer Auszeichnungen, die Gestattung grösserer Bewegungsfreiheit, die Uebertragung von Vertrauensarbeiten, die Erlaubnis häufigeren Verkehrs mit Angehörigen, die Zulassung

gewünschter nützlicher Anschaffungen, die Bewilligung besonderer Arbeitsvergütungen, die Genehmigung nützlicher Beschäftigungen in den Freizeiten, die Zulassung zum Handfertigkeitsunterrichte und dergl. mehr, alles das sind Erziehungsmittel, die sich mit dem Strafcharakter sehr wohl vertragen würden. Als höchste der Belohnungen aber würde auch bei uns in Betracht kommen können: die Eröffnung einer bestimmten Aussicht auf die königliche Gnade und auf eine vorläufige Entlassung, die jedoch nicht wie jetzt eingeengt sein dürfte durch die gleichen Fristbestimmungen wie bei den Erwachsenen.

Freilich zu dieser höchsten Belohnung dürfte auch bei uns der äquivalente Gegensatz nicht fehlen. Eine intensive Straferziehung bedarf neben einem so wertvollen Elemente der höchsten Hoffnung auch eines gleichwertigen Elementes der höchsten Furcht zur Entfaltung voller Wirksamkeit. Der Strafverkürzung müsste darum wie im englischen und amerikanischen Jugendstrafvollzuge auch eine Strafverlängerung gegenüber gestellt werden können.

Vielleicht liesse sich für die zukünftige Gesetzgebung in einem herausgehobenen Jugendstrafverfahren eine Bestimmung denken, wonach dem Jugendrichter gesetzlich freie Hand gelassen würde, im Urteile zunächst nur die Strafart festzusetzen, die Bestimmung über die Strafdauer aber bis zu einem späteren Zeitpunkte sich vorzubehalten. Bei Ablauf der von ihm zu stellenden Bewährungsfrist in der Anstalt würde er nach Gehör der Strafanstaltsbehörde und des Beamtenrats an Ort und Stelle zu erneuter Urteilsfindung schreiten können, die nach seinem richterlichen Ermessen je nach Lage des Falls auf entgültigen Strafschluss, oder auf probeweise Entlassung, oder auf Fortsetzung der Strafe bis zu einem weiteren Termine lauten könnte. Mit Hilfe einer solchen Gesetzesbestimmung würde der Jugendrichter m. E. nach in der Lage sein, neben dem Vergeltungszwecke auch dem Erziehungsgedanken intensiv Rechnung zu tragen; dabei hätte er die Genugtuung, dass die Strafe alsdann gerechter ausfallen würde als bei der sofortigen Zuerkennung eines einseitig mehr nach der Schwere der Tat abgewogenen Strafübels. Zwar sähe das auch einer Art „unbestimmter Verurteilung" ähnlich, aber doch einer solchen, die der Richter selbst und nicht eine andere Stelle in der Hand hätte. Im Grunde genommen

würde dies ja auch nichts anderes bedeuten als eine Ergänzung der für das künftige Strafgesetz bereits vorgeschlagenen richterlichen Befugnis; den Aufschub der Strafe oder die Dauer der Bewährungsfrist selbst zu verfügen, oder bei der Strafverfügung nach freiem Ermessen unter das gesetzliche Mindestmass herab zu gehen, oder an Stelle einer Strafe überhaupt etwas anderes zu setzen. —

Nach dieser kleinen Abschweifung gestatten Sie mir noch ein paar Worte über die Aufgaben von Seelsorge und Unterricht im Jugendstrafvollzuge.

So wichtig die Aufrechterhaltung der äusseren Zucht und Ordnung unter den jugendlichen Gefangenen ist, so darf dabei der innere Mensch nicht hintangestellt werden. Die Arbeit an diesem ist doch noch wesentlich wichtiger und wertvoller. Ohne sie kann das allem Strafvollzuge gesetzte Ziel: die Herbeiführung innerer Umkehr und sittlicher Besserung nie erreicht werden. Diese Aufgabe fällt aber der Seelsorge und dem Unterrichte zu — und zwar im erhöhten Masse im Jugendgefängnisse. Sie sind vorzugsweise dazu bestimmt und geeignet, die innere Wandlung des werdenden Menschen vorzubereiten und zu fördern.

Dem Gefängnisgeistlichen bietet sich in den Religionsstunden und den besonderen Jugendgottesdiensten, hauptsächlich aber bei den Einzelbesprechungen reiche Gelegenheit, in das Innere der Gemüter zu dringen, die Jugendlichen zur Reue und Umkehr zu bewegen und in ihnen wieder die Gottesfurcht zu wecken, die den meisten leider schon bald nach der Konfirmation abhanden zu kommen pflegt.

Und Hand in Hand mit ihm soll der Lehrer arbeiten. In der Gefängnisschule kann er dem Jugendlichen in der Hülle des Lehrstoffes ausser Belehrung und geistiger Anregung auch eine Fülle von sittlicher Aufmunterung und Förderung, von ernster Mahnung und Warnung zwanglos, unaufdringlich und leicht fasslich zuteil werden lassen, die er alsdann im Einzelgespräch noch weiter auszubauen vermag. Freilich „immunisieren“ gegen die Infektion des Bösen kann auch die Schule nicht. Aber sie kann den Weg zur Selbstbeherrschung zeigen, kann helfen, die schlechten Triebe auszumerzen, den guten Kern herauszuschälen, den Willen zum Guten zu wecken und das Gefühl für Recht und Unrecht lebendig zu machen. Angesichts so hoher Aufgaben wird der Unterricht im

Jugendgefängnisse auch niemals wie bei den Erwachsenen dem Arbeitsbetriebe nachgeordnet werden dürfen. Die Stunden für den Unterricht werden vielmehr so reichlich bemessen werden müssen, dass er auch im Stande ist, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. —

Die Wirkung aller der besprochenen Erziehungseinflüsse hängt aber wesentlich ab von dem Zeitraume, der ihnen zu ihrer Bestätigung gewährt wird, d. h. also von der Strafdauer.

Dass die kurzzeitigen Strafen hierzu unbrauchbar sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. Das Feld systematischer Betätigung eröffnet sich dem Erzieher im Jugendgefängnisse erst bei längeren Freiheitsstrafen. Jedoch mit einem Vorbehalt. Allzulange Strafen nämlich, während deren Dauer der Jugendliche bis zum Manne heranwächst, wirken wieder gegenteilig. Nicht selten ist eine so tiefe Verbitterung ihre Folge, dass die Gefangenen zu dauernden Feinden der menschlichen Gesellschaft werden. Dagegen ist jede Erziehung machtlos.

Fasst man das alles zusammen, so ergibt sich, dass unser Jugendstrafvollzug sehr wohl im Stande sein würde, auch den erhöhten Ansprüchen einer künftigen Rechtsprechung Genüge zu leisten, sofern ihm nur die nötige Zeit zu erziehlicher Einflussnahme gewährt wird. Das Verlangen nach einer nicht zu kurzen Festhaltung im Falle der Verurteilung eines Jugendlichen zu einer Freiheitsstrafe ist ja auch nur die notwendige Konsequenz der zuerst besprochenen Bestrebungen, die jugendlichen Rechtsbrecher solange als möglich vom Strafhause fernzuhalten und ihnen, wo angängig, auch schon den Gerichtssaal zu ersparen.

Und das führt mich ganz kurz noch zum letzten Punkte meiner Betrachtung: Zur Verhütung von Verbrechen und Rückfall durch Fürsorge.

III.

Jugendrechtspflege und Jugendstrafvollzug würden schwerlich im Stande sein, gegen die kriminelle Jugend nachhaltig zu kämpfen, wenn ihnen nicht als wirksame Helferin eine wohlorganisierte Schutzfürsorge zur Seite stehen würde, der überdies noch die Aufgabe zufällt, auch da einzugreifen, wo jene beiden nicht hinzureichen vermögen.

Auf dem Gebiete der Schutzfürsorge arbeiten seit langem schon, und bis vor kurzem als die einzigen, die Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene, die sich auch der entlassenen Jugendlichen annehmen, indem sie für deren Fortkommen besorgt sind und damit zugleich auch die Ausführung der während der Strafverbüssung gefassten guten Vorsätze unterstützen helfen. Die Strafentlassenenpflege ist darum auch zum unentbehrlichen Schlusssteine unsres Strafvollzugs geworden. —

In der Richtung der Schutzfürsorge, dieser die Wege öffnend, wirken nun auch noch die Vorschriften über die Bewilligung von Bewährungsfristen an die Jugendlichen und deren Sonderbehandlung in der Jugendgerichtspflege, und ebenso bringt das Fürsorgeerziehungsgesetz ausgesprochene Schutzfürsorge auch für die „kriminelle“ Jugend.

Dennoch gibt es noch eine ganze Reihe von kriminellen Jugendlichen, die einer anderen Form von Schutzfürsorge bedürfen, einer Fürsorge, die man sehr treffend mit dem Namen „Schutzaufsicht“ bezeichnet hat.

So bedürfen beispielsweise nicht wenige von den begnadigten oder beurlaubten, vorläufig oder entgültig strafentlassenen Jugendlichen ausser der Versorgung von Unterkommen auch noch dauernd einer besonderen führenden Hand, einer besonderen Aufsicht, mit der sich die allgemeine Entlassenenfürsorge im einzelnen doch nicht so befassen kann, wenn sie auch hie und da mit einzuspringen vermag.

Ferner schliesst unser Fürsorgeerziehungsgesetz einen sehr beträchtlichen Teil der über 16 Jahre alten, verwahrlosten und straffälligen Jugendlichen von der Fürsorgeerziehung überhaupt aus, nämlich dann, wenn nach Ansicht des Vormundschaftsrichters bei ihnen „Aussicht auf Besserung durch Fürsorgeerziehung nicht vorhanden ist.“ Diese Jugendlichen sich selbst zu überlassen, bedeutet aber, sie der Gefahr der völligen Verwahrlosung und des Rückfalls ohne weiteres preiszugeben.

Auch unter den jugendlichen Strafgefangenen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden sollen, gibt es nicht wenige, die die Unterbringung in einer Anstalt als eine neue Strafe empfinden und mehr fürchten als das Gefängnis, und zwar so sehr fürchten, dass sie sich gegen diese trotzig aufbäumen und sich schon vorweg mit Fluchtplänen tragen, nur um der verhassten „Festhaltung“ zu entgehen.

Diese Jugendlichen bedeuten unter Umständen sogar eine ernste Gefahr für ihre Mitzöglinge.

Die Unterstellung aller dieser Elemente unter eine geordnete Schutzaufsicht dürfte m. E. von grösserem Nutzen sein, am erfolgreichsten natürlich, wenn sie gesetzlich angeordnet würde. Infolge der abwartenden Haltung der behördlichen Organe gegenüber der Schutzaufsicht hat sich inzwischen die freiwillige Liebestätigkeit auch dieser Form des Jugendschutzes angenommen, und die nach Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes allenthalben ins Leben gerufenen Jugendschutz- und Hilfsvereine haben sich die Schutzaufsicht neben der Jugendgerichtshilfe zur Hauptaufgabe gestellt.

Mustergültig ist mir darin vor allem die Organisation des Dresdner Verbandes für Jugendhilfe erschienen, dessen hochverdienter Vorsitzender, Herr Amtsgerichtspräsident Dr. Becker, die Verbandsfürsorge bereits systematisch geordnet und die einzelnen Arbeitsgebiete in die Tätigkeit des Ermittlungsverfahrens, der Vertretung in der Hauptverhandlung und der Schutzaufsicht praktisch gegliedert hat. Bereits im Jahre 1910 konnte der Verband seine Schutzfürsorge schon über 1000 gefährdeten Jugendlichen angedeihen lassen und zwar bei fast der Hälfte auf dem Gebiete der Jugendgerichtshilfe und bei einem Drittel durch Uebernahme von Schutzaufsicht. Im Hinblick auf diese ist auch in nicht weniger als 49 Fällen von der Anordnung öffentlicher Fürsorgeerziehung abgesehen worden, was für die öffentlichen Organe eine finanzielle Ersparnis von annähernd 20 000 Mark, aber vielleicht auch für die betreffenden Jugendlichen einen Gewinn bedeutete im Hinblick darauf, dass die wirklich sachgemässen Einrichtungen unsrer Fürsorgeerziehung gegenwärtig noch im Werden begriffen und darum noch mangelhaft und unzulänglich sind. —

Zur vollen Entfaltung seiner Wirksamkeit bedarf aber auch der Jugendschutz des gesetzlichen Rückhalts sowie des vollen Vertrauens aller Volkskreise, nicht bloss der beteiligten Behörden. Und dieses Vertrauen zu der Brauchbarkeit der gesamten Schutzfürsorgeeinrichtungen bildet denn auch die notwendige Voraussetzung für die künftige Ausgestaltung unsres Jugendstrafrechts selbst.

Der Entwurf zur StPO. sieht u. a. die Anordnung der Fürsorgeerziehung in Form von Anstalt oder Familien-

unterbringung oder von Stellung unter die Aufsicht eines geeigneten Fürsorgers vor. Auch der VE. wie sein GE. sprechen von Ueberweisung zur „staatlich überwachten Erziehung", lassen aber auch die Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten und bereiten Person zu. Während aber der VE. die Anwendung solcher Schutzaufsicht über Jugendliche nur bei der vorläufigen Entlassung eintreten lassen will, beim bedingten Strafanfschube sie dagegen ausdrücklich ablehnt, empfiehlt sie der GE. gerade auch bei diesem, und auf der vorjährigen Tagung der I. K. V. ist man ebenfalls lebhaft dafür eingetreten.

Es ist auch nicht recht erfindlich, warum die Verfasser des VE., die in der Regel recht sehr notwendige Schutzaufsicht über die bedingt Strafverschonten ausdrücklich ablehnen, obschon sie selber zugestehen, dass der Strafaufschub „nicht durchgreifend wirken könne, da er nur die negative Seite, die der Verschonung mit der Strafvollstreckung, nicht auch die positive, die der Erziehung ergreife." Ihren Ablehnungsgründen gegenüber kann nicht zugegeben werden, dass eine Schutzaufsicht (vorausgesetzt nur, dass sie in der rechten Art erfolgt) den „strafähnlichen Charakter des Strafaufschubs, wie sie sagen, verschärfe" und den Jugendlichen im Fortkommen hindere. Gerade das Gegenteil würde, zumal in letzterer Beziehung, der Fall sein. Insoweit aber der VE. sich darauf stützt, dass eine Schutzaufsicht überflüssig sei, weil die betreffenden Jugendlichen „zumeist noch unter der Gewalt von Eltern, Vormündern und anderen Aufsichtspersonen stehen", so lassen demgegenüber die Strafanstaltsakten erkennen, dass zumeist gerade die mangelhafte Leitung seitens der angeführten Erziehungsfaktoren oder gar ein Missbrauch ihrer Gewalt die Schuld am Straffälligwerden des Jugendlichen getragen hatten, so dass es deshalb erst recht nötig erscheint, den Jugendlichen vor dem üblen Einflusse der heimischen Verhältnisse durch eine geeignete Schutzaufsicht zu bewahren. Wenn dementsprechend beispielsweise in Dresden bei Bewilligung von Bewährungsfristen die Beteiligten in allen geeigneten Fällen gerichtsseitig auf die Schutzaufsicht des hiesigen Verbandes für Jugendhilfe wenigstens „verwiesen" werden, so ist das dankbarst zu begrüssen, auch insofern, als daraus zu entnehmen ist, dass die Praxis die Zweckmässigkeit einer solchen Schutz-

aufsicht über Strafverschonte nicht grundsätzlich von der Hand weist.

In England und den Vereinigten Staaten hat man mit der Ueberwachung der Strafverschonten und ihrer Anleitung zur Bewährung durch besonders ausgewählte Pfleger die besten Erfahrungen gemacht; warum sollte das in Deutschland anders sein? Die Jugendschutzfürsorge in jenen Ländern ist freilich grosszügig angelegt. So verfügt z. B. die *Prison association* der Vereinigten Staaten, eine staatlich anerkannte und unterstützte Gesellschaft, über einen ganzen Stab von Angestellten, von denen Tausende von strafverschonten, strafbeurlaubten und strafentlassenen Jugendlichen besucht, beraten und umsorgt werden. Gerichte wie Jugendgefängnisse stehen mit ihr in enger Verbindung und nehmen ihre Mitarbeit regelrecht in Anspruch. Für den Segen der Einrichtung sprechen ihre guten Erfolge.

Auch der deutsche Strafanstaltstag zu Mannheim hat sich dahin ausgesprochen, dass es wünschenswert sei, strafverschonte Jugendliche während der Probezeit in geeigneten Fällen einer Schutzaufsicht zu unterwerfen. Auch solle das Gericht dem Verurteilten für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen können. Ferner sollen aus Straf- und Erziehungsanstalten entlassene oder trotz Verübung einer Straftat ausserhalb solcher Anstalten verbleibende Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt werden können, wenn es in ihrem Interesse liegt. Endlich hat es der Strafanstaltstag für notwendig erachtet, dass die Schutzaufsicht durch bestellte Fürsorger und Fürsorgerinnen tunlichst aus den Schutzvereinen in Beratung, Bewahrung, Hilfe und Unterbringung ausgeübt werde und für wünschenswert erklärt, dass für den Jugendschutz öffentliche Mittel bereit gestellt werden. Letzteres ist von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus noch ist von einzelnen Kritikern der Reformentwürfe auch schon angeregt worden, die Schutzaufsicht in Deutschland ähnlich wie die Fürsorgeerziehung gesetzlich zu ordnen und sie zur selbständigen Erziehungsmassregel auszubilden. Damit würde ihr allerdings die denkbar stärkste Wirkung beigelegt werden. Auf die Mitarbeit der freiwilligen Liebestätigkeit würde alsdann aber m. E. erst recht nicht verzichtet werden können, schon weil das Arbeitsgebiet dann um so umfangreicher werden würde. Ein idealer Gedanke ist es jedoch,

dass der Staat auf alle kriminellen Jugendlichen, gleichviel ob strafverschont, strafbeurlaubt oder strafentlassen, die Hand legen solle in dem Sinne: „Ich will Dich halten und Dich stützen!" —

Nun gestatten Sie mir nur noch eine kurze Schlussbemerkung. —

Die jetzt hinausgeschobenen neuen Strafgesetze werden kommen, das ist gewiss. Ebenso gewiss ist es aber auch, dass sie sich, wie ein Praktiker bemerkt, mehr als die bisherigen an den Takt und das Wohlwollen des Richters wenden werden. Ein besonders grosses Mass von Vertrauen werden sie aber den Behörden entgegenbringen, die an der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher beteiligt sind. Die grossen Sympathien für unsere kriminellen Jugendlichen erklären sich nur daher, weil an diesen kriminalpolitisch noch so viel zu erreichen ist. Sympathien kommen aber aus dem Herzen, deshalb wird von den Jugendanwälten und den Jugendrichtern vor allem verlangt werden müssen, dass sie ein Herz für die Jugend haben. Denn nur unter dieser Voraussetzung werden sie sich der grossen sozialen Aufgabe, „das Strafwesen durch wirkungsvolle Prophylaxe zu ergänzen", voll und ganz gewachsen zeigen können.

Alles was wir an unsrer J u g e n d tun, das, m. H., nützt dereinst dem g a n z e n V o l k e.

Was kann der Gefängnisgeistliche tun zur Bekämpfung des Alkoholismus?

Konferenzvortrag von Friedr. Schröder, Pastor bei der Kgl. Strafanstalt zu Rendsburg.

Wir brauchen uns nicht über die Statistik zu streiten, wie viel Prozent der Verbrechen und Straftaten auf die Rechnung des Alkohols fallen. Es sind ja verschiedene Statistiken aufgestellt und zwar mit sehr verschiedenem Ergebnis. Schwanken doch die Fälle, die man dem Alkohol zuschreiben zu müssen meint, zwischen 30 und 80%. Woher solche Verschiedenheiten? Ein wenig mag der Unterschied der Gegenden mitsprechen, in denen diese Zahlenreihen aufgestellt sind. Mehr mag aber die verschiedene Auffassung das Ergebnis beeinflussen, welches der Statistiker an die Sache heranbringt. Verstehe ich unter Alkoholdelikten nur solche Vergehen, die mehr oder weniger in sinnloser Betrunkenheit verübt werden, so wird die Zahl erheblich geringer, als wenn ich auch mässigen Alkoholgenuss auf seine hemmenden bezw. treibenden Momente hin in Rechnung stelle. Noch grösser wird natürlich das Alkoholkonto, wenn ich auch die indirekten Wirkungen des Alkoholismus, wie Verarmung, Verwahrlosung, mangelhafte Erziehung infolge Trunkes der Eltern, Minderwertigkeit infolge erblicher Belastung und dergl. mit heranziehe. Ich glaube, dass wir bei letzterer Rechnung unter sorgfältiger Beachtung aller Beziehungen leicht den Prozentsatz von 70 bis 80 erreichen werden. Doch, wie gesagt, über die Statistik wollen wir nicht streiten. Jeder, der nur offen in die Schar seiner Gefangenen hineinblickt, wird zugeben, dass der Alkohol eine enorm grosse Rolle bei den Verbrechen spielt. Es ist so, wie mir einmal ein Gefangener sagte, als wir über das Unheil sprachen, das der Alkohol anrichtet: „Es wird viel übertrieben, aber in dieser Sache kann man gar nicht übertreiben". Wir brauchen nur einmal die Reihe unserer Gefangenen im Geist durchzugehen, etwa die Reihe der im letzten Monat

Eingelieferten, so werden uns genug alkoholduftende Gestalten und Taten auftauchen, dass wir wohl seufzen: Wenn nur das alte Trinken nicht wäre!

„Aber warum trinken denn die Leute immer wieder über den Durst? Warum halten sie nicht zur rechten Zeit auf, wie wir andern das doch tun? Die Leute haben doch selbst Schuld!" Gewiss haben sie selbst Schuld, wir wollen ihnen nicht die Verantwortung für sich selbst abnehmen. Aber können wir ihnen gerechter Weise wirklich alle Schuld zuschieben? Ist ein junger Mann wirklich ganz allein der Schuldige, wenn er in lustiger Gesellschaft sich übernimmt, vielleicht genötigt und animiert von älteren Personen, und wenn er dann in der alkoholischen Erregung sich so oder anders vergisst? Wenn einer unter der Bewusstseinstrübung der Angetrunkenheit dem Verführer folgt und sich an einem Diebstahl oder Sittenvergehen beteiligt? Wer hält denn immer das richtige Mass? Denken wir an die Gesellschaften, etwa die Kaisergeburtstagsfeiern unserer „Gebildeten", sollen wir nur Steine werfen auf die, die infolge Trunkenheit das Pech haben, ins Gefängnis zu kommen? Wie billig, aber auch wie pharisäerhaft ist die alte Predigt vom „Masshalten"! Aber, könnte man weiter sagen, wenn denn die Leute ihre Erfahrungen schon gemacht haben, dass der Trunk ihr Verderben ist, dass sie nicht trinkfest genug, oder sagen wir wissenschaftlich: alkoholintolerant sind, dass sie unhaltbar auf der schiefen Ebene weiter gleiten, wenn sie sie erst einmal betreten, warum bleiben sie denn da nicht einfach fern? Warum werden sie denn nicht enthaltsam, wie es ihnen doch gewiss oft genug nahe gelegen ist? Warum bleiben sie nicht auf dem festen und sichern Grund der völligen Abstinenz? Nun, ich möchte noch nicht so ohne weiteres behaupten, dass jedem durch den Trunk Gefährdeten die allein richtige Ermahnung wirklich gegeben wird, total enthaltsam zu werden. So wünschenswert das wäre, ich glaube, dass doch der Abstinenzgedanke trotz allen Fortschrittes auf diesem Gebiete in den letzten Jahren noch nicht so allgemein ist, dass dieser Rat auf der Strasse zu finden wäre. Aber selbst gesetzt, es sei dem Manne bereits g e s a g t: „D i r ist der Alkohol gefährlich; d u musst enthaltsam werden", ist er nun wirklich voll verdammungswürdig, wenn er die ihm notwendige Abstinenz nicht in die Tat umsetzt? Ach, wie mancher wollte und möchte wohl abstinent bleiben, aber da winken an jeder

Strassenecke die Schilder der Wirtshäuser, Keller und Kneipen, da kommen die „guten alten Freunde", da reden vielleicht selbst ganz achtbare Leute gegen die „Uebertreibungen der Abstinenz", da bekommt er vielleicht bei einer Gelegenheitsarbeit im Hause vornehmer Herrschaften zum Frühstück ein Gläschen feinen Likörs angeboten. Dann müssen wir hinzunehmen, wie die Trinksitten bei Festen und allen möglichen Anlässen uns umfluten, wie die Vorurteile von der wärmenden und stärkenden Kraft des Alkohols tief eingeimpft sind und immer noch ihre Stelle behaupten, gar nicht zu reden von den oft geradezu teuflischen Versuchungen, die einem abstinent werdenden oder gewordenen Menschen von seiten seiner Kollegen bereitet werden, von den Spott- und Stichelreden, die so lange hin und her geschleudert werden, bis sie den verwundbaren Punkt getroffen — das alles muss man in Erwägung ziehen und dabei bedenken, dass unsere Leute meistens nicht zu den Charakter h e l d e n, sondern manchmal zu den erblich belasteten Schwächlingen gehören, denen eine gewisse Leidenschaft für den Alkohol mit in die Wiege gelegt wurde, so wird man nicht mehr einfach fordern: Lass sie doch einfach enthaltsam werden. Dann wird man begreifen, dass sie zu diesem ihnen obliegenden Kampf erst gebildet, ausgerüstet und gestärkt werden müssen, noch viel mehr, als unsere Rekruten beim Militär für den Feldzug. Unsere Gefangenen aber für diesen Kampf des Lebens zu erziehen und zu festigen, das ist unsere, der berufenen Seelsorger, heilige Pflicht. Gewiss gibt es noch andere Sünden als das Trinken; gewiss ist die tiefste Quelle aller Sünde nicht der Trunk, sondern das sündige Herz. Wir müssen bis an die tiefsten Wurzeln graben, sollen unsere Pflanzen gesunden. Aber weil denn doch der Trunk bei unserer Gefangenenschar eine so unselig bedeutsame Rolle spielt, so werden wir an dieser Frage als einer besonderen uns gestellten Aufgabe gar nicht vorübergehen dürfen. Wir müssen uns also die Frage unseres Themas vorlegen: Was können wir, wir in unserer amtlichen Tätigkeit als Gefängnisgeistliche, zur Bekämpfung des Alkoholismus tun?

Ehe ich den Weg, oder besser die verschiedenen Wege zu zeichnen versuche, auf denen wir vorgehen können, nur ein Wort über das Ziel. Das Z i e l unserer Erziehung auf diesem Gebiete muss d i e E n t h a l t s a m k e i t sein. Ohne weiteres ist zuzugeben, dass manche unserer Ge-

fangenen so wenig vom Trunk berührt sind, dass sie auch ohne Enthaltsamkeit durchkämen, dass sie also die Enthaltsamkeit „nicht nötig hätten“ und wir bei ihnen uns auf Erzielung wahrer Mässigkeit beschränken dürften. (Den allgemeinen Streit, ob Enthaltsamkeits- oder Mässigkeitsvereine das grundsätzlich Richtigere sind, will ich hier absichtlich nicht anschneiden.) Aber das Gros unserer Gefangenen ist doch trunksüchtig oder trunkgefährdet, so dass für sie Enthaltsamkeit das einzig Mögliche ist, sollen sie im Leben bestehen. Nehmen wir hinzu, dass für viele, auch wenn sie selbst sich nie betränken, doch das Wirtshaus eine Gefahr wird, indem sie vornehmlich da mit alten Freunden und zweifelhaften Elementen zusammenkommen, dass es also auch für sie ein Gewinn wäre, wenn sie kein Wirtshaus beträten, und dass dies auch nur durch Totalenthaltsamkeit ermöglicht, wenn auch noch nicht gewährleistet wird; bedenken wir weiter, dass so wie so sehr viele Abstriche von unseren Idealen gemacht werden, dass die Masse doch nur zu leicht hinter dem Ziel zurückbleibt, so werden wird wohl keinen praktischen Bedenken begegnen, wenn wir sagen: In unserm Kampf gegen den Alkoholismus der Gefangenen können wir das Ziel kaum hoch genug stellen. Darum muss unser Erziehungsziel in der Tat aufs Allgemeine gesehen, die Abstinenz unserer Leute sein.

Welche Wege haben wir nun, um unsere Gefangenen in diesem Sinne zu beeinflussen?

Die erste Gelegenheit ist der Besuch in der Zugangszelle. Man soll es sich zu einem ständigen Punkte machen, dass man darauf achtet und darnach fragt, ob die Tat in der Trunkenheit begangen wurde. Selbst wenn manche die Trunkenheit vorschützen, um ihre eigene Schuld zu mildern, so soll man die Anknüpfung benutzen und ihm von der Gefahr des Trinkens und von dem Segen der Enthaltsamkeit reden. Dass man seelsorgerlich tiefer sehen und wirken muss, ist ja selbstverständlich. Aber die Gelegenheit, auf den Trunk als Grund des Falles hinzuweisen, darf man nicht ungenützt vorübergehen lassen. Bei einigem Sondieren wird man den Teufel Alkohol auch da entdecken, wo er in den Gerichtsakten nicht festgenagelt ist. Auch dann wird gleich ein ernster Hinweis auf diese besondere Mitursache am Platze sein. Um jedem Eingelieferten die Alkoholfrage sofort nahe zu bringen, erhält er bei uns in der Zugangszelle einen Band der „Blätter zum Weiter-

geben“ vom Mässigkeitsverein; und schon mehr als einer hat mir unter Hinweis auf das da soeben Gelesene gesagt, wie der Trunk sein Verderben geworden wäre.

So wäre denn gleich in der ersten Zelle der erste Stoss gegen den Alkoholismus geführt. So klar seine Bedeutung da auch manchmal vor Augen tritt, und so lebhaft die Notwendigkeit künftiger Enthaltsamkeit da unter der oft erschütternden Wucht des Strafanfanges auch dem Gefangenen zum Bewusstsein kommen mag, es wäre doch überschätzt, wenn man den Eindruck für nachhaltig genug hielte, dass der Gefangene nun später gegen den Trunk gefeit wäre. Der einmal angeschlagene Ton muss vielmehr wieder und wieder an sein Ohr dringen, er darf eigentlich nie aufhören, leise oder laut mitzuklingen. Deshalb muss auch die antialkoholische Beeinflussung weiter fortgesetzt werden. Wie geschieht das?

Ich kenne ein grosses Gefängnis, wo in jeder Zelle ein vom Mässigkeitsverein in Berlin eigens zusammengestellter „Gefängnisband“ antialkoholischer Schriften zum Zelleninventar gehört. Diese Einrichtung wird auch in andern Gefängnissen getroffen sein. Ohne Zweifel ist das zu begrüssen. Wenn der Gefangene das Buch vielleicht auch nur einmal durchliest und dann nicht wieder anrührt, so ist das schon Gewinn. Einmal wird es doch gelesen und sein Inhalt beschäftigt die Gedanken. Aber so oft der Mann sein Spind aufräumt, so oft er es sieht, wird es zur Mahnung und bohrt sich doch wohl auch unbewusst der Seele ein: Im Alkohol liegt manche Quelle manches Verbrechens; hüte Dich vor dem Alkohol! Dagegen darf man auch nicht geltend machen, durch solche offiziellen Massnahmen erreiche man nur das Gegenteil, man merke die Absicht und werde verstimmt. Das mag in Einzelfällen eintreffen, als Regel wird es nicht gelten. Jedenfalls würde man mit demselben Recht gegen das Einlegen von Neuem Testament und Gesangbuch in die Zelle oder gegen das offizielle Kirchgehen vorstellig werden können. Also durch gelegentlichen Trotz fällt der Segen dieser Einrichtung nicht hin. Neben diesen Broschüren und Büchern kämen vielleicht auch noch Plakate in Betracht. Ob man in jede Zelle ein Plakat in Bild- oder Wandspruchform hängen soll? Ich weiss nicht, ob das irgendwo geschieht. Ich möchte mich jedenfalls dagegen aussprechen. Das wäre mir doch zu sehr eine einseitige Betonung und man möchte daraus den Schluss ziehen, als sähe man den

Trunk als die Wurzel alles Uebels an. Aber ob man nicht in die Konferenz-, Schul- und Arbeitssäle solche Plakate aushängen sollte, etwa eine Auswahl der sogen. „Dresdener Bilder“ (Künstlerisch ausgeführte Steindrucke) oder Statistische Tabellen, wie sie in verschiedenster Ausführung mannigfach zu haben sind, das wäre zu überlegen. Ob man solche nicht auch in die Warteräume der Gerichtsgebäude hineinbringen könnte? Die Mittel dazu würden wohl die Ortsvereine der Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbestrebungen aufbringen. Dieser Gedanke scheint mir wenigstens erwägungswert.

Jedenfalls muss der Ton der Warnung gegen den Alkoholismus immer wieder durchklingen. Dazu wird aber diese fortwährende stille Mahnung durch den Gefängnisband des Mässigkeitsvereins und eventl. Plakate nicht genügen. Er muss öfter, bald forte, bald piano, wieder angeschlagen werden. Wir in unserer Provinz haben dazu eine Möglichkeit in der für die Gefängnisse herausgegebenen Sonderausgabe „B“ unseres Sonntagsboten. Sie werden beobachtet haben, dass der zur Verfügung stehende Raum (die 1. Spalte der 7. Seite) meistens mit antialkoholischen Notizen gefüllt wird. Ausserdem bietet die Gefangenenbücherei eine weitere Handhabe. Für wenig Geld bekommt man schon ein ungeheuer reiches Material. 20 bis 40 Mark einmaliger Ausgabe ergeben schon eine Fülle der billigen antialkoholischen Literatur. Allerdings muss man, sogar bei den von der Guttemplerloge herausgegebenen Schriften, sorgfältig prüfen, dass man nicht auch Unchristliches und Antichristliches unter dem antialkoholischen Stoff einführt. Auch die Bände der Vorträge der „wissenschaftlichen Kurse“ sind nicht ohne weiteres für unsere Gefängnisbibliotheken brauchbar. Man muss eben prüfen, aber man findet trefflichen Stoff in reichster Fülle. Diese Bücher muss man dann natürlich nicht nur besitzen, sondern sie auch fruchtbar machen. Man muss das Interesse der Leute darauf hinlenken. Das wird jeder in seiner Weise machen. Wie ich es angefangen, davon werde ich nachher gleich berichten.

Nicht zu vergessen ist der Schulunterricht. Doch das ist so selbstverständlich und auch durch Verfügungen und Bücher schon so oft behandelt, dass ich diesen Punkt hier nur berühren will.

Dagegen muss ich etwas ausführlicher von einem andern Wege reden, den ich beschritten habe. Kollegen,

mit denen ich die Sache besprochen, fanden das zu weitgehend. Ich habe mich diesem Urteil trotz aller Willigkeit zur Selbstkritik doch nicht anschliessen können. Ich habe nämlich einmal in den wöchentlichen Bibelstunden etwa 7 Wochen hintereinander die Alkoholfrage behandelt, und gedenke, jetzt nach 3 Jahren dasselbe zu tun. Angeregt bin ich durch das Buch von Meylahn, „6 Bibelstunden gegen den Missbrauch geistiger Getränke" (40 Pf.), und durch die Beobachtung, dass dem Gros der Gefangenen auch die allereinfachsten Binsenwahrheiten über den Alkohol noch unbekannt waren. Also ich habe in meiner Weise die ganze Alkoholfrage in Abschnitte behandelt, über den Nährwert gesundheitlichen und sozialen Schaden des Alkohols, den Alkohol als Seelenmörder, über die Notwendigkeit der Vereinsarbeit gegen den Alkohol, Arten der Vereine, Wert bezw. Notwendigkeit der Enthaltsamkeit pp. Während ich diese Bibelstunden hielt, wies ich darauf hin, dass wir jetzt für die Bibliothek eine Reihe antialkoholischer Schriften beschafft hätten, und dass diese sukzessive neben den üblichen Bibliotheksbüchern ausgegeben werden würden an alle, die sich zu dieser Lektüre bei mir oder dem Anstaltslehrer, dem Verwalter der Bücherei, melden würden. Was war nun der Erfolg? Einer, der allerdings nachher ins Irrenhaus gekommen ist und bei dem der Alkohol eine besonders grosse Rolle gespielt hatte, erklärte mir: Das gehöre überhaupt nicht auf die Kanzel. Dagegen fragte mich jüngst nach 3 Jahren noch wieder einer, ob ich die Vorträge nicht drucken lassen wolle. Die würde er zu gerne haben und lesen. (Ich glaube nicht, dass er das sagte, um mir zu schmeicheln). Im ganzen wurde ich gerade nach diesen Bibelstunden ungeheuer oft von Gefangenen interpelliert. Vielen war es fast überraschend, dass die Kanzel auch so das praktische Leben berühre, wie sie es wirklich selbst erlebt hatten, dass sie fortan auch die Predigten mit ganz anderen Augen ansahen. Eine lauschende Aufmerksamkeit lohnte die besondere Mühe, wie ich sie eigentlich in solchem Masse nur noch einmal erlebt habe, als ich über die Sittlichkeitsfrage redete. Ich glaube wohl sagen zu dürfen, dass diese Stunden ein Volltreffer waren. Denn das Echo, das sie fanden, war zu allseitig und anhaltend, als dass das gemacht sein könnte. An diese Stunden knüpften sich dann wieder viel Gespräche in der Zelle, manches Bekenntnis, manche Frage. Vereint mit den andern Massregeln,

namentlich der Bibliothek, waren diese Bibelstunden das Eindruckvollste, was die Gefangenen gegen den Alkoholismus empfangen haben. Es tut mir leid, dass ich hier so lange von mir selbst reden musste. Aber mir sagte ein lebenslänglich Gefangener: „Warum hat uns das noch niemand früher gesagt?" Ich möchte doch immer wieder meine Amtsbrüder ermuntern, denselben Weg wenigstens einmal zu versuchen. Freilich erfordert er eingehendes Studium der einschlägigen Fragen. Man wird Meylahn nicht einfach kopieren können, zumal auch die Forschung und Bewegung auf diesem Gebiete je länger um so schneller fortschreitet. Aber die Notwendigkeit zu solcher eingehender Belehrung liegt zu Tage und der Segen wird nicht ausbleiben.

Freilich gehen einem dann die Augen auf, wie man noch gern Unterstützung von anderer Seite her wünschte. Nun, soweit sind wir doch hoffentlich im deutschen Vaterlande, dass alle Strafanstalten und Strafgefängnisse absolut alkoholfrei geführt werden (ob auch in Süddeutschland, ist mir allerdings nicht sicher bekannt), dass es auch an Festtagen keinerlei Alkohol gibt. Von namhaften Untersuchungsgefängnissen kann man leider nicht dasselbe, sondern manchmal nur das Gegenteil behaupten. Aber wichtig wäre es, dass nicht nur die Gefangenen, sondern auch die Beamten alkoholfrei lebten. Das wäre das wenigste, was man verlangen müsste, dass im Dienst Alkoholgenuss ausgeschlossen ist. Ja schon das sollte nicht vorkommen, dass ein Beamter den Dienst antritt, und man es ihm ansieht oder es sogar riecht, dass er den Abend vorher tüchtig das Glas geschwungen hat. Dass wir Geistlichen nach solcher Richtung auch nicht den geringsten Anstoss geben dürfen, bedarf keiner weiteren Begründung. Ja, ich möchte sogar den Gedanken zur Erwägung anheimstellen, ob wir Geistlichen nicht um des zu erreichenden Zweckes willen persönlich abstinent leben müssten. Gonser, der Vorsitzende des Mässigkeitsverein (NB) sagt einmal sehr richtig: „Zur Abstinenz erziehen kann nur, wer selbst abstinent ist". Natürlich muss und soll die Entscheidung über diese persönliche Frage dem pflichtmässigen Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben. Ich für meine Person habe mich längst auf den von Gonser gezeichneten Standpunkt gestellt.

Damit wäre wohl alles gesagt, was an direkter Beeinflussung der Gefangenen während der Haft zu tun wäre.

Aber damit ist unsere Arbeit nicht erschöpft. Wir wissen, welchen Einfluss die Umgebung auf den Menschen und besonders auch auf unsere Gefangenen hat. Mancher wäre nicht zu Fall gekommen, wenn die häuslichen oder sonstigen Verhältnisse eben andere gewesen wären. Das gilt nun auch hinsichtlich des Alkohols. Mancher wäre kein Trinker geworden, wenn sein Vater kein Trinker gewesen, wenn sein Bruder nicht gerade Gastwirt wäre, wenn bei seiner Stellung in seinen Kreisen das Trinken nicht einfach zum Leben gehörte. Darum werden uns auch immer wieder aus der Umgebung, in die der Gefangene nach seiner Entlassung zurücktritt, neue Schwierigkeiten erwachsen, selbst wenn wir den Gefangenen glücklich so weit gebracht hätten, dass er mit dem festen ehrlichen Vorsatze der Enthaltsamkeit die Anstalt verlassen würde. Es herrscht da ja bei den lieben Angehörigen eine oft unglaubliche Kurzsichtigkeit. Wir wollen gar nicht von jener einfältigen Frau reden, von der Gonser einmal erzählt, die darum betete, dass ihr gefangener Mann doch ja täglich sein Glas Bier bekäme. Nein, wir lesen es oft genug. In den Briefen in denen die Angehörigen den Gefangenen gute Ratschläge erteilen und sie um ihres Leichtsinnes willen tüchtig ausschelten, kann man wohl den Schluss finden: Wenn du erst wieder bei uns bist, dann wollen wir einmal einen recht vergnügten Tag feiern, und man riecht schon ordentlich den Alkohol, der dabei strömt. Oder da schreibt jemand, wie er Weihnacht oder Neujahr verlebt hat, und man hört es aus der Harmlosigkeit der Darstellung heraus, wie selbstverständlich jenen guten Leutchen das Trinken zur Freude gehört. Und manche, die zu gewitzigt sind, so etwas zu schreiben, weil sie wissen, die Briefe an Gefangene werden gelesen, sie denken darum nicht anders. Und in solche Verhältnisse treten unsere Gefangene mit Abstinenzgedanken hinaus! Kann das gut gehen? Gewiss es kann! Manchmal wird eine Strafe nicht bloss dem Gefangenen, sondern durch ihn der ganzen Familie zum Segen geworden sein. So kann ein Gefangener auch hinsichtlich des Alkohols seine Umgebung reformieren. Aber wie viel Charakterstärke, ja Heldenhaftigkeit gehört dazu, den alten Vorurteilen und dem einem Entlassenen gegenüber doppelt wohlfeilen Spott zu widerstehen! Viel häufiger, als dass ein Entlassener seine Umgebung reformiert, ist denn auch die traurige Erfahrung, dass die Umgebung den Mann wieder in den alten Sumpf zurückreisst. Aber

können wir Gefängnisgeistliche dagegen etwas tun? Viel vielleicht nicht, aber doch etwas.

Wenn ich einem Gefangenen einen so alkoholisch anrüchigen Brief von Angehörigen überbringe, so mache ich ihn darauf aufmerksam und zeige ihm, mit welchen Schwierigkeiten er zu rechnen habe, dass er sich die abstinente Zukunft nicht zu leicht und glatt vorstelle. Oft habe ich es dann schon erlebt, dass der Gefangene als Antwort eine sehr mahnende und belehrende Epistel nach Hause schrieb, und die Seinen auf die Alkoholfrage aufmerksam machte, ja ihnen sogar etliche Bücher zum Anschaffen empfahl, die er hier kennen gelernt hatte. Ich selbst habe dann auch die Gelegenheit benutzt und habe den Betreffenden, wenn der Antwortbrief durch meine Hände ging, ein passendes Blaukreuzflugblatt mit einem freundlichen Gruss beigefügt. War mir die Sache zu stark ausgefallen, so habe ich auch wohl selbst einen ernsten ausführlichen Brief an die Angehörigen geschickt. In andern Fällen habe ich mich an die Enthaltsamkeitsvereine der Heimat gewandt und sie auf die Angehörigen losgelassen. Bei persönlichen Besuchen von Angehörigen in der Anstalt, habe ich auch manches Mal Gelegenheit genommen, mit ihnen die Alkoholfrage eingehend zu besprechen und sie unter Einhändigung von Flugblättern, die mir stets zur Hand liegen, an die passenden Enthaltsamkeitsvereine gewiesen, sie eindringlich ermahnt, später ja um des gefangenen Sohnes oder Bruders willen mit in den Enthaltsamkeitsverein einzutreten, oder besser, ihm schon darin voranzugehen. In manchen Fällen habe ich den gewünschten Erfolg bei den Angehörigen voll erreicht, in andern habe ich doch wenigstens schon Gedanken angeregt, dass ihnen die Enthaltsamkeit doch nicht mehr ein so völlig unbekanntes und unheimliches Ding war, als bisher. Also ganz einflusslos auf die Verhältnisse und die Angehörigen sind wir doch nicht. Können wir nicht alles, so lasst uns um so treuer die sich uns bietenden Gelegenheiten benutzen.

Aber dann kommt der Tag der Entlassung. Nun erst wird es sich bewähren müssen, was von der gesäten Frucht aufgeht und bleibt. Nun sollen unsere Leute den Kampf wirklich bestehen, für den wir sie in der Stille unseres Hauses ausgerüstet haben. Können wir dabei auch noch etwas tun? Ich meine, freilich! Wie der Führer einer Truppe jede Deckung benutzen, sich möglichst an andere

Stellungen anlehnen und so den Seinen den Kampf und den Sieg erleichtern wird, so gilt es auch für uns, unsern Entlassenen Hilfen zu gewähren, wo wir nur können. Da ist es unsere Pflicht, sie auf die Enthaltsamkeitsvereine hinzuweisen und sie den Leitern derselben zu überweisen bezw. zu empfehlen. Zur Hauptsache kommen da in Betracht die Guttemplerlogen und die Blaukreuzvereine. Die ersteren werden nicht ohne weiteres und nicht in allen Fällen unsern Gefangenen offen stehen. Wohl weiss ich von Fällen, wo die Logen sich mit grosser Hingebung und gutem Erfolg unserer Leute angenommen haben. Aber da über die Neuaufnahme eines Mitgliedes in der Loge abgestimmt wird und doch bei vielen ein Vorurteil gegen Bestrafte besteht, so dürfen nicht alle Gefangenen auf Aufnahme rechnen. Es wird das je nach der Zusammensetzung der Loge und auch je nach der Art der Straftat und des Sträflings verschieden sein. Unbedingt stehen uns offen die Blaukreuzvereine, die jedem Verlorenen die Hand reichen und es in den verzweifeltsten Fällen versuchen „dass Verirrte zurechtzubringen“. Steht also der Entlassungsort fest, so ist mit den Gefangenen Rücksprache zu nehmen und dann mit den betr. Enthaltsamkeitsvereinen Fühlung zu suchen. Auch auf die neuerdings immer mehr auftretenden Alkohol-Fürsorgestellen, deren Verzeichnis vom Mässigkeitsverein in Berlin zu beziehen ist, sei in diesem Zusammenhange hingewiesen. Haben sich diese Fürsorge-Stellen auf ihrer letzten Vertreterkonferenz in Berlin doch ausdrücklich bereit erklärt, auch für trunkgefährdete Strafgefangene die Fürsorge zu übernehmen. Am besten ist, wenn man den Vorsitzenden des betr. Vereins offiziell zum Fürsorger ernennt, an ihn die Gelder und Papiere des Entlassenen schickt. Wenn man dann vorher schon wegen des Mannes und auch wegen der Familie mit dem Fürsorger korrespondiert hat, tritt der Entlassene sogleich in eine persönliche Gemeinschaft, der er verpflichtet ist. Das wird ihn willig machen, dann auch in den Enthaltsamkeitsverein zu treten. Und ist er einmal drin, so ist die Bahn der künftigen Wohlanständigkeit mit neuer Zuversicht und tatkräftigem Ernst beschritten. Im Blauen Kreuz findet der Betreffende dann auch neben der Gemeinschaft e n t h a l t s a m e r Freunde einen Kreis c h r i s t l i c h e r Leute und steht ständig unter Gottes Wort, so dass da die Vertiefung und Festigung des Charakters nach Kräften gewährleistet erscheint.

Wenn wir dieses ins Auge fassen, so wird uns nur zu oft eine Schwierigkeit hindernd in den Weg treten, nämlich diese, dass an dem Entlassungsorte kein Enthaltsamkeitsverein besteht. Hat man dann mit einzelnen Persönlichkeiten, die dem Entlassenen zu Liebe mit enthaltsam leben oder sich nach dieser Richtung seiner wenigstens verständnisvoll annehmen wollen, so wäre das ja immerhin ein notdürftiger Ersatz, notdürftig, weil man in unserer von der Trinksitte durchzogenen Zeit der Stütze der Enthaltsamkeits**vereine** kaum entbehren kann, wo ein Trunkgefährdeter sich enthaltsam durchschlagen soll und will. Finden wir aber überhaupt keine Persönlichkeit für die Trinkerpflege und können wir auch keine, etwa den betr. Amtsbruder oder einen Lehrer oder dergl., für diese Aufgabe gewinnen, so ist guter Rat allerdings teuer und dann werden Früchte unserer antialkoholischen Erziehung nur in seltensten Fällen zu beobachten sein. Darum können wir als letzte Forderung nur die aufstellen: Schreiet nach Enthaltsamkeitsvereinen aus aller Kraft! Saget den Leuten immer wieder, dass wir solche Vereine notwendig brauchen und dass es solange mit der Rückfälligkeit unserer Verbrecher kaum wird besser werden können, als bis jede Stadt, jede Gemeinde, ja, man möchte fast sagen, jedes Dorf seinen Enthaltsamkeitsverein hat. Ob das nicht zur Folge hat, dass wir mit unserer eigenen Person auch für diese Vereine eintreten, indem wir ihnen als Mitglieder angehören? Ich will das nur als Frage aufwerfen. Hier wird wiederum das persönliche Urteil und Empfinden entscheiden. Ich meine allerdings auch hier wieder: Die beste Empfehlung, die beste Reklame ist die eigene **Tat**. Theoretische Bedenken werden manche gegen den Guttemplerorden haben; die theoretischen Bedenken gegen das Blaue Kreuz dürften aber nachgerade für überwunden gelten, zumal es jetzt neben dem kirchlich neutralen Bunde (Barmen) auch einen Bund kirchlicher Blau-Kreuz-Verbände gibt. (Anfragen an P. Wöhrmann-Herford i. Westf.). Je mehr wir erkennen, dass wir im Kampf gegen den Alkoholismus es nicht nur mit individuellen Sünden zu tun haben, sondern mit einer sozialen Erscheinung, um so mehr werden wir die Frage der Abwehr auch nicht nur in individueller Abkehr und Abwehr suchen, sondern in dem gewaltig anschwellenden sozialen Kampf, der von der gegenwärtigen Antialkoholbewegung in der verschiedensten Form geführt wird. Haben wir es als unsere Pflicht er-

kannt, in unserer beruflichen Tätigkeit durch die kleinen uns sich bietenden Handhaben gegen den Alkoholismus zu wirken, wir werden auch in dem grossen Kampf der Geister, der heute nicht zum wenigsten sich gerade um den Alkoholgenuss dreht, die Stimme vernehmen: *Tua res agitur. Poscimur!*

Die Sonntagsfeier im Strafvollzug.

Von Pfarrer Ambos in Butzbach.

„Das ist der Tag des Herrn . . .“

Wie viel Glück und Segen liegt in diesem Worte unseres schwäbischen gemütvollen Dichters! Der Sonntag und auch sein Bruder, der Feiertag, bedeuten für jeden einen ganzen Komplex von Gütern. Welches körperliche Weh erspart sich der einzelne Mensch, wie viel leibliches Elend bleibt ihm fern, wenn er diese Tage heiligt, weil der Ruhetag eine *condicio sine qua non* für die Erhaltung seiner somatischen und psychischen Gesundheit ist. Die Gesundheit garantiert ihm hinwiederum die Kraft und Lust zur einträglichen Arbeit an den Werktagen. Der Tag des Herrn, wenn er in der richtigen Weise verbracht wird, bewahrt sodann erfahrungsgemäss vor ethischer Verwilderung, indem er durch religiöse Erbauung an die Menschen- und Christenwürde erinnert und jedem zum Bewusstsein bringt, was er tun und lassen soll, um nicht unter dieses Niveau herunterzusinken und vor seinem inneren Forum sich bittere Anklagen zuzuziehen. Und wenn der Mensch an diesem Tage der Ausspannung aus dem Joche der Arbeit seinen Blick einmal wieder abwendet von den rein materiellen Dingen, die seine Sinne in der rauhen Tretmühle des Lebens gefesselt hielten, so wird sein Auge frei für die Schönheiten in dem Garten der Natur, in Wald und Feld, auf Bergen und in Tälern und für die Gefilde des Menschengeistes, die dieser in Kunst und Wissenschaft hervorgezaubert hat im Laufe der Jahrtausende der reichen Menschengeschichte. —

Das Glücksbrünnlein des Sonnentages fliesst aber auch munter und kräftig für das Zusammenleben in Familie, Gemeinde und Staat, für die ganze menschliche Gesellschaft. Dort im Schosse der Familie betätigt der Mensch an diesen Tagen zuerst an seiner unmittelbaren Umgebung jenen gesunden Altruismus, ohne den seine Ehehälfte und seine Kinder des vollen Glückes eines guten Familien-

lebens entbehren. Hier lernt er das Glück finden im Glück und in der Freude anderer. Er fühlt, wie wohl es tut, wenn andere, fremde Menschen ihm und den Seinen gut sind, und sagt sich: Was du willst, dass dir und den Deinen fremde Menschen tun, das sollst du ihnen auch tun. Am ungestörten Frieden seines Hauses, der ihm gerade am Tage des Herrn zum Bewusstsein kommt, werden ihm die Segnungen staatlicher Ordnung und Rechtspflege so recht klar, um sie so desto mehr zu schätzen und sich dabei der Sicherheit seiner Rechtsgüter zu freuen. Fürwahr, wenn der Tag des Herrn nur dieses natürliche Glück im Gefolge hätte, er wäre es wert, heilig gehalten zu werden nach der Mahnung des Herrn dieses Tages: „Gedenke, dass du den Sabbat heiligest!“

Doch „es irrt der Mensch, so lang er lebt“ — und das ist es, was diesen Glückstag zum Tage des Unheiles für das Individuum und die Sozietät macht, indem sich gerade an diesem Tage leider so viele vergessen, gegen ihre eignen und gegen fremde Rechtsgüter freveln und so zu Verbrechern werden. Wir besitzen zwar meines Wissens noch keinen reichsstatistischen Nachweis über die Sonn- und Feiertagsdelikte, aber einzelne Forscher und der Bundesstaat Baden haben ihre Aufmerksamkeit bereits dieser Frage geschenkt, und ihre Resultate bestätigen vollauf, dass der Tag des Herrn für viele zum Tage des Rechtsbruches wird. So erfahren wir von dem Untersuchungsrichter Lang in Zürich, der das Aktenmaterial des dortigen Bezirksgerichtes aus dem Jahre 1891 zugrunde legte, dass von 141 wegen Körperverletzung verurteilten Personen 60 ihre Tat am Sonntag verübten, 18 an einem Samstag und 22 am Montag. Da nun der Samstag und Montag als Anhängsel des Sonntags als Vorbereitung auf den Tag des Herrn und als Nachfeier (!) dienen, so darf man ruhig 100 Rechtsbrecher dieser schweizerischen Statistik dem Sonntag aufs Schuldkonto setzen. Am 15. Dezember 1892 liess ferner der badische Justizminister die Sonntagsdelikte durch Zählkarten feststellen. Es ergab sich, dass von den 2267 männlichen Gefangenen, worunter sich 485 Zuchthaus-, 1063 Gefängnissträflinge, 298 Haft- und 421 Untersuchungsgefangene als Bestand jenes Zähltages befanden, 605 = 26,7 % ihre Straftat an einem Sonn- oder Feiertag oder anlässlich solcher Tage verübt haben. Der verdiente frühere Strafanstaltsgeistliche v. Koblinski hat unter 380 Einzel-

delikten, die er untersuchte, 165 für den Sonntag, 62 für den Samstag und 68 für den Montag, also im ganzen 295 für den Tag des Herrn in der Rheinprovinz gutschreiben können. Von den 205 Körperverletzungen, die ihm vorlagen, wurden 121 am Sonntag, 25 Samstags und 32 am „blauen“ Montag begangen. Aschaffenburg entdeckte unter 723 Körperverletzungen 254 Sonntagsuntaten, 103 Samstags- und 126 Montagsdelikte. Loeffler, dem wir nach Oesterreich folgen, prüfte für Wien 1094, für Korneuburg 327 Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen und konnte dem Sonntag für Wien 289, für Korneuburg 120 Rechtsbrüche, dem Montag 190 und 31, dem Samstag 128 und 50 zur Last legen. Da diese Zahlen genügen, um den Tag des Herrn zu „überführen“, so verweise ich für weitere Bedürfnisse auf Aschaffenburg, „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“, Heidelberg 1906, S. 67 ff., und auf Krauss, „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen“, Paderborn 1905, S. 53. Der letztgenannte fruchtbare Schriftsteller des Strafvollzugs gibt unter den Resultaten der badischen Enquete auch noch einen Einblick in eine solche nur für die beiden Strafanstalten in Freiburg i. Br. und Bruchsal (Landesgefängnis und Landeszuchthaus), während für die übrigen Feststellungen Aschaffenburg als Gewährsmann diente.

Man wird sich aber hüten müssen, den Fehler zu begehen, der leicht bei der Wertung statistischer Erhebungen gemacht wird, indem aus den Prämissen zu weit gehende Schlüsse gezogen werden, die die Statistik nur in Misskredit zu bringen geeignet sind. Denn so wenig man den Sittlichkeitswert der Konfessionen nach der Höhe der Kriminalität bemessen kann, so dass die amtliche deutsche Kriminalstatistik (für das Jahr 1891, II, S. 37) bemerkt: „Es kann nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, solche Daten zugunsten oder ungunsten dieses oder jenes Glaubensbekenntnisses in dem Sinne zu verwerten, dass dadurch die Wirkung desselben auf die Kriminalität erwiesen sei“, so wenig ist es logisch richtig, wenn einer kurzer Hand aus den Zahlen der Sonntagsdelikte schliessen wollte auf die grössere Missachtung des Tages des Herrn seitens der Bevölkerung einer bestimmten Gegend. Wir haben beispielsweise im Grossherzogtum Hessen, dem Lande der Mitte des Deutschen Reiches, Kostgänger aus Nord und Süd. Die Industrie ist der anziehende Magnet, und infolge dessen zeigen unsere Strafanstalten ein äusserst

buntscheckiges Bild, auf dem die verschiedensten Nationalitäten, Konfessionen und deutschen Bundesstaaten figurieren. Wollte man daher auf Grund einer noch so genauen allgemeinen Statistik von der Sonntagskriminalität die Stellungnahme des wirklich hessischen Volksteils beurteilen, so könnte man leicht zu einem ungerechten Resultat gelangen. Dagegen liesse sich schon eher ein annähernd richtiges Bild gewinnen, wenn man nur die hessischen Strafgefangenen, die in Hessen ansässige Bevölkerung zum Ausgangspunkte nähme und auch diese wieder nur gesondert nach Gemeinden gruppierte. Ein Anstaltsgeistlicher könnte auf diesem Wege mit ziemlicher Sicherheit die lokalen Differenzen der Sonntagsheiligung herausfinden. Auf jeden Fall wird er sich aber auch schon bei einer Prüfung der Monatszugänge überzeugen, dass der Sonntag in Wirklichkeit einen sehr starken Anteil an der Kriminalitätsziffer hat und deshalb die Anstaltsseelsorge ihre kollektive Tätigkeit und ihre Arbeit an dem Einzelnen hiernach orientieren muss.

Dem Tage des Herrn ist vom Strafvollzug eine um so intensivere Würdigung zu schenken, als nicht bloss die offenbaren Sonntagsverbrechen in Betracht zu ziehen sind, sondern auch sehr viele eigentliche Werktagsdelikte des Dienstags, des Mittwochs usw. im Grunde genommen verdeckte Sonntagsverbrechen sind. Man denke doch nur an die vielen Ausgaben, die an Sonn- und Feiertagen gemacht werden und das Budget aus dem Gleichgewicht bringen: an den Luxus, den die Eltern für sich und ihre Kinder treiben wegen der Sonn- und Feiertage; an die Ansprüche, die deshalb an die Garderobe und an den Tisch gestellt werden; an die Ausflüge und Vergnügungen etc. Wo holt sich häufig der Sittlichkeitsverbrecher, der am hellen Werktag auf der Landstrasse exhibitioniert oder Notzucht verübt, die Disposition dazu? Bei den Sonntagsgelagen zieht bei ihm Bacchus ein, der mit Frau Venus kopuliert ist!

Damit sind auch schon die äusseren Gründe angedeutet, die zur Sonntagskriminalität führen. Was den Tag religiös-sittlicher Einkehr und Erhebung zu einem Tag sittlicher Verkehrung und krimineller Entgleisung macht, ist hauptsächlich das Wirtshaus. Es hiesse wahrlich Eulen nach Athen tragen, wollte man noch beweisen, dass der Alkoholmissbrauch, der überhaupt eine der fruchtbarsten Quellen des Verbrechens ist, den allergrössten Anteil an

der dem Sonntag zur Last fallenden Konflikten mit dem Strafgesetz hat. Dass es bei uns in Deutschland zu dieser Misere kommen konnte, hat die übergrosse Zahl von Schankstätten, die wie Pilze aus dem Boden wuchsen, mitverschuldet, aber sicherlich trug auch zur Abstumpfung der Gewissen viel dazu bei, dass Trunkenheit als mildernder und strafmindernder Umstand bei der Rechtspflege in die Wagschale fällt. Man braucht als Strafanstaltsbeamter durchaus nicht einen solchen Hinweis auf ihre „schwache" und „umnebelte" Stunde bei den Zugängen zu provozieren, die allermeisten haben sofort bei Erwähnung ihrer Sonntagstat die Entschuldigung zur Hand: Ich war betrunken, und das soll heissen: ich verdiene dafür keine Vorwürfe und keinen ernsten Tadel. Der Schaden, den sie gestiftet haben, ist für sie mehr ein Unfall, wie ihn etwa ein Naturereignis herbeiführt, aber kein solcher, der einer sittlichen Verfehlung zur Last zu legen ist. — An Anregungen zum Wirtshausbesuch fehlt es für die Tage des Herrn wiederum nicht. Man denke doch nur an die Festwut unserer Zeit. Jedes noch so unbedeutende Ereignis in Privat- und Gemeindeleben und besonders im Vereinsleben muss doch gefeiert und bejubelt werden, und zwar, wie ganz selbstverständlich ist, durch ein Vergnügen im Wirtshaus nah oder fern. Das Vereinsleben, das einem Zuge der Zeit entspricht, führt zudem schon durch die regelmässigen Sitzungen und Versammlungen, die naturgemäss dem arbeitsfreien Sonntag zufallen, zur Alkoholquelle und zu vielen sonstigen Ausgaben, die für die Kasse Ebbe zur Folge haben. An Gelegenheiten, die den Dieb machen, fehlt es also an dem Tag des Herrn wahrlich nicht, und Zeit, um den Hunger nach Sinnengenuss aufkommen zu lassen, steht durch die gesetzliche Sonntagsruhe ebenfalls zur Verfügung, so dass der Seufzer des Strafanstaltsgeistlichen Heim: „Das Gesetz betreffend Sonntagsruhe ist in der vorliegenden Gestalt ein sehr zweifelhaftes Geschenk" (Heim, „Die jüngsten und ältesten Verbrechen", Berlin 1897) vollkommen erklärlich ist.

Was nützt es indessen für die Therapie, zwar die äusseren Gefahren zu kennen, denen ein Patient oder Rekonvaleszent aus dem Wege gehen muss, so er vollkommen gesund werden will und es bleiben soll, wenn sie nicht bei dem Individuum ganz genau die innere Wurzel der Krankheit bloss legt, sondern nur Symptombehandlung betreibt? Wohl kann daher seitens der berufenen staatlichen

Faktoren viel geschehen, um die Gelegenheiten zum Alkoholmissbrauch zu vermindern oder sie unschädlich zu machen; allein noch wichtiger ist, dass man die Quelle im Inneren des Menschen verstopft, aus der neben Alkoholexzessen und ihren strafrechtlichen Verwickelungen noch manche andere Unordnung resultiert, die dem Strafrichter zu schaffen macht und den Sonntag bis zur kriminellen Schändung entheiligt. Der Apostel Johannes nennt aber diese Mutter alles moralischen Uebels kurz und prägnant, wenn er schreibt: „Alles, was in der Welt ist, ist Begierlichkeit des Fleisches und Begierlichkeit der Augen und Hoffart des Lebens" (1. Br. 2, 16). Die 3fache Konkupiszenz, das ist die stets fliessende offene Wunde. Zwar wirkt sie, seit sie entfesselt wurde und der Herrschaft der Vernunft nicht mehr vollkommen gehorcht; aber die Klage ist doch wohl allgemein, dass gerade unser Zeitalter die Konkupiszenz intensiv und extensiv ausserordentlich gesteigert hat. Während früher erhöhter Lebensgenuss sich mehr auf die oberen Gesellschaftsschichten beschränkte, findet man ihn heutzutage bis zum Raffinement ausgebildet in den breitesten Volksschichten. Die Fleischeslust feiert ihre Orgien unter Niederreissung aller geheiligten Grenzen in Stadt und Land, der Mammonismus ist allenthalben unersättlicher als je und die Hoffart mit ihren Kindern der Eitelkeit, der Putzsucht, der Grossmannssucht, besitzt einen Hofstaat, dem sich fast alle anschliessen. Kein Wunder, dass davon besonders der Sonntag den Schaden zu tragen hat, zumal neben der üppig gewordenen Konkupiszenz eine geradezu unheimliche Willensschwäche und Erschlaffung des *appetitus irascibilis,* des Widerstandsvermögens, einhergeht. Man erkundige sich einmal bei Nervenärzten in den Städten; sie erzählen Dinge, die an die Zeiten der Dekadenz der römischen Kaiserperiode erinnern, wo das Elend der Konkupiszenz und die Mattherzigkeit, ihre Tochter, so hoch stieg, dass man im Stoizismus Heilung für die verrotteten Zustände suchte und Kaiser Mark Aurel seinem Volke das Beispiel eines gelehrigen Schülers und Meisters der Stoa gab.

Wo soll aber für unsere Zeit des Materialismus, des Versunkenseins in eine grobsinnliche Lebensauffassung, eine höhere Lebenswertung herkommen? Das Christentum hat durch die es bekämpfende Gegenströmung für viele seine heilende Kraft verloren. Man hat es, wie ein altes Kleid, für sich ausrangiert, aber etwas gleichwertiges nicht

an dessen Stelle zu setzen vermocht. Der Mittelstand ist grossenteils religiös indifferent, sein Christentum nur oberflächlicher Art und erstreckt sich häufig nur noch auf den Taufschein. Von innerer Anteilnahme an den Lebenssäften und -kräften des Christentums kann bei vielen nicht mehr die Rede sein. Andere, die zwar noch an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst besuchen, tun es gewohnheitsmässig, und weil es so in der Familie oder Gemeinde noch Tradition ist; aber von einem wirklich religiösen Leben, das alle Verhältnisse der eigenen Persönlichkeit mit den christlichen Gedanken durchdringt und mit dem christlichen Sittengesetz in Einklang bringt, sind viele weit entfernt. Noch schlimmer steht es freilich mit der Arbeiterschaft, so weit sie von der Kanzel der materialistischen Geschichtsauffassung eines Marx aus über die „verrottete“ christliche Religion, die „nur den Geldsack stützt und schützt und eine gerechte Verteilung der Lebensgüter unmöglich macht“, ebenso „aufgeklärt“ werden wie über „die Verdummnng der Menschheit durch die Pfaffen und Junker“. Dass solche Leute das Christentum hassen und jahraus jahrein der Predigt fernbleiben, ist nicht zu verwundern. Dann versteht man aber auch, warum soviele am Tage des Herrn in ihrer durch nichts paralysierten Konkupiszenz und hochgradigen Willensschwäche vollständig haltlos ihren schlimmen Neigungen und allen äusseren Versuchungen preisgegeben sind und auf der schiefen Bahn herunterkugeln vor die Füsse . . . des Strafrichters.

Für die Bewahrung und Rettung der noch nicht kriminell gewordenen Menschheit wäre daher besonders auch hier der Hebel anzusetzen und eine menschen- und christenwürdige Feier der Sonn- und Feiertage auf alle Weise zu fördern, während es eine Hauptaufgabe des Strafvollzugs ist, die bereits vom Zeitgeiste aus der gesetzlichen Bahn geschleuderten Rechtsbrecher zu heilen und mit grösster Achtung vor dem Tag zu erfüllen, der dem Menschen gegeben ist zu seinem Besten und nicht zu seinem und seiner Mitmenschen Verderben.

Vor allem wird wohl zur Lösung dieser Aufgabe der Seelsorger berufen sein, um Erkenntnisse herbeizuführen und Kräfte zu wecken, die vor Sabbatschändung bewahren. In erster Linie steht ihm als das nächstliegende Mittel zur Aufklärung die sonn- und feiertägige Predigt zur Verfügung. Dabei muss er natürlich, wenn er dem Uebel gründlich zu Leibe rücken will, die Autorität voran-

stellen und das Gewissen bilden und beleben, das sich wieder durch die Verantwortung vor dem göttlichen Forum gebunden und gestärkt fühlen soll gegen alle äusseren und inneren Reize. Erst dann wird die Sonntagskriminalität seitens der schon Bestraften wieder eine Rückbildungskurve zeigen, wenn es gelingt, das, was andere Faktoren positiv und negativ an dem freien Individuum gesündigt haben gegen die Autorität Gottes, auf der für den Christen die staatliche Autorität beruht und Achtung *ex conscientia* heischt, wieder gut zu machen. Es ist das freilich kein leichtes Stück, bildet aber den Kern der prophylaktischen Seelsorge des Strafvollzuges und darf trotz aller Misserfolge und Fehlschläge nicht unterschätzt werden.

Es ist ein mächtiger psychologischer Faktor, wenn in der Menschenbrust das Bewusstsein der Abhängigkeit von einer höchsten absoluten Gewalt lebendig ist. Jeder, der es in sich trägt, erfährt es tagtäglich, welche Hemmungen und Antriebe damit verbunden sind. Da es nun aber eine strenge Forderung dieser überragenden absoluten Autorität ist, dass der Mensch sich am Tage des Herrn beruflicher Arbeit enthalte, dass er es um so mehr tut, weil auch die staatliche und kirchliche Autorität es verlangen, so wird es sich die Gefängnispredigt ganz besonders angelegen sein lassen, die Pflicht der Sonntagsruhe so oft als möglich zu betonen. Denn ein Mensch, sei er Jude oder Christ, wird um so eher gegen die Auswüchse seines Egoismus geschützt sein, wenn er an s e i n e m Sabbat selbstische Strebungen um des Gewissens willen zurückdrängt und auf lukrative oder sonst angenehme verbotene Arbeit verzichtet.

Es wäre indessen immer noch nicht der ganze Sabbat, wenn der Mensch sich knechtlicher Arbeit enthielte, aber positiver Anregungen und Erleuchtungen an diesem Tage entbehrte. Warum ist denn der Tag des Herrn heute für viele zwar ein Ruhetag, aber kein Tag, der seine höheren geistigen Interessen fördert, sondern im Gegenteil schädigt? Der äussere staatliche Zwang, das eigene Ruhebedürfnis und die Hoffnung für die saueren Arbeitstage sich durch einige frohe Stunden entschädigen zu können, sind die Triebfedern der heutigen Sonntagsfeier für sehr viele. Man hat es also hier im Grunde genommen nur mit egoistischen Motiven materieller Art zu tun. Zur Zügelung unserer Neigungen, die am letzten Ende zu Delikten führen, bedürfen wir aber solcher Kräfte, die im Gegensatz stehen

zur Selbstliebe im Sinne rein materieller Lebensauffassung. Und dieses Licht und diese Stärkung und Festigung des Willens bietet wieder die Predigt, deren Gegenstand die Ordnung des ganzen Lebens mit all seinen Beziehungen auf Grund der ewigen Wahrheiten ist. Darum wundert es einen Anstaltsseelsorger durchaus nicht, dass unter den Zugängen ein ganz erheblicher Prozentsatz Krimineller ist, die schon seit Jahren an Sonn- und Feiertagen keine Kirche mehr von innen gesehen haben. Welcher Unwissenheit inbetreff der einfachsten religiösen Grundwahrheiten und der wichtigsten Pflichten begegnet man da! Und selbst wenn ihnen von ihrem Schulbestand noch manches präsent ist, es fehlte der Zusammenhang mit dem Denken, Reden und Handeln, mit dem ganzen Leben, weil das religiöse Bewusstsein durch die Predigt nicht mehr geweckt worden ist und darum auch keine aktuelle Bedeutung mehr haben kann. Für den katholischen Gefangenen kommt dann noch hinzu, dass er, wenn er keine Predigt mehr hört, auch in der Regel nicht mehr oder nur höchst selten und ohne Innerlichkeit zur Beichte geht, die sein Gewissen wieder aufwecken sollte, ohne zu reden von den Gnaden, die ihm aus religiöser Betätigung zufliessen und ihn befähigen, sich gegen das Andringen schlimmer Neigungen siegreich zu wehren gleich dem Völkerapostel, der zwar den *stimulus carnis* bitter empfand, aber auch bekannt hat, dass er „alles vermöge in dem, der ihn stärke“.

Wenn aber die Predigt den Zuhörer der „geschlossenen“ Gemeinde wirklich innerlich fassen soll, um jene Wirkungen hervorzubringen, die erwartet werden dürfen von der Verkündigung des Wortes Gottes, so muss sie doch auch die Eigenschaften aufweisen, die ihren Inhalt schmackhaft machen. Ohne Zweifel darf sie daher nicht, weil zu hoch, über die meisten Köpfe hinweggehen. Es ist ja verlockend, für einzelne „Intellektuelle“ feinere, sublimere Register zu greifen, aber es wäre ein Unrecht gegen die Mehrheit, so vielleicht eigner und fremder Eitelkeit zu fröhnen und dabei empfängliche Gemüter leer ausgehen zu lassen. Man kann und soll gewiss auch der geistig höherstehenden Minderheit dienen und wird zuweilen zeigen, dass das Christentum selbst die helleren Geister zu befriedigen vermag, indessen wird man sich doch an die Regel halten, dass die Predigt schlicht, einfach, fasslich sein müsse, um den Durchschnittsgefangenen nicht zu kurz kommen zu lassen. Es wird ja doch von vielen

Strafvollzugsbeamten immer wieder betont, dass unter den Kriminellen der Schwachsinn so stark vertreten sei, und im Religionsunterricht sowie beim Zellenbesuch hat der Geistliche genug Gelegenheit, bei einem grossen Teil seiner Leute die Tiefe des geistigen Niveaus festzustellen, sollte ihn das nicht bewahren vor — Luftstreichen?

Wenn daher Augustinus in seiner *„doctrina christiana“* (lib. 4 c. 12) von der christlichen Beredsamkeit überhaupt verlangt, *„ut veritas pateat“*, dass sie dem Verstand gerecht werde, erleuchte und überzeuge, so ist der Gefängnishomilet in seiner Vorbereitung auf die Predigt noch weit mehr gezwungen, herunterzusteigen und sich dem schwachen Intellekt seines Auditoriums anzupassen. Dabei darf er jedoch wiederum nicht in ein anderes Extrem verfallen, das gleichfalls zum *lucrum cessans* und *damnum emergens* führt und die Wirkung beeinträchtigt. Das wäre aber tatsächlich der Fall, wenn er in dem Streben nach populärer, allgemeinverständlicher Darstellung zu tief sich herunterliesse und zu realistisch und platt würde. Die Sprache der Kanzel darf selbstverständlich nicht die Sprache der Gasse werden, wenn sie nicht die Sache selbst herabwürdigen will. Darum sind Ausdrücke, Vergleiche, Wendungen etc. zu vermeiden, die zarte Gemüter abstossen und rohere in ihrem Zynismus befestigen. Es verstiesse das gegen das zweite Prinzip der Homiletik, wonach, wie Augustinus a. a. O. ebenfalls bemerkt, die Predigt auch gefallen müsse — *„veritas placeat“* —, wenn sie ihren Zweck erreichen solle. Aus demselben Grunde muss der Anstaltsprediger vermeiden, seine Zuhörer zu verletzen und ihnen wehe zu tun. Es ist damit gar nichts erreicht, wenn man die „Verbrecher“ kräftig apostrophiert und ihnen vielleicht recht saftige moralische Ohrfeigen verabfolgt. Den zugänglichen Elementen bereitet man unnötigerweise Schmerz und die Verstockten verbittert man nur noch mehr. Ich möchte daher bezweifeln, ob der beabsichtigte gute Erfolg eintrat, als nach Krauss, „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen“, S. 52, der von ihm eingeladene Gastprediger im Zuchthaus die Frage an die Gefangenen richtete: „Sitzt es sich hier besser, in diesen engen, unbequemen Stalls als draussen auf den Kirchenstühlen, die ihr fast alle jahraus jahrein verschmäht und mit den Wirtshausstühlen vertauscht habet?“ Es lässt sich ganz dasselbe sagen, und man muss dies und das auch sagen, um zur Einkehr anzuregen, aber — *„suaviter in modo“*, wenn auch *„fortiter in re“*.

Es ist daher auch wegen des so notwendigen konzilianten Charakters gerade der geistlichen Rede ungemein wichtig, dass der Anstaltsseelsorger sich sorgfältig *meditando* und *scribendo* vorbereitet, da er nur so Abstossendes eher vermeiden und das Interesse gewinnen wird. Schon darum sollte die Vorbereitung auf die Predigt einen hervorragenden Platz in der Arbeitsordnung des Hausgeistlichen einnehmen, weil die Gefangenen, abgeschlossen von der Aussenwelt, für alle Vorgänge im Anstaltsleben eine konzentrierte Aufmerksamkeit besitzen und mit Erwartung dem entgegensehen, was der Pfarrer am nächsten Sonntag zu sagen hat, und wie er es sagt. Selbst der innerlich Abgewandte spannt und horcht, wenn er sich auch in seinem Herzenskämmerlein dagegen stämmt und sträubt, weil er fühlt, dass da etwas von seiner Seelenphotographie zu sehen ist. Mancher Gefangene dieser Art ginge deshalb lieber nicht zur Kirche, weil es in ihm arbeitet, und mitunter suchen sie sich auch diesem Bohren zu entziehen, indem sie den Prediger lästern und sich gern vor den übrigen Anstaltsbeamten als echt „moderne", d. h. aufgeklärte Menschen hinstellen, die es als unerträglichen Zwang empfinden, dass man im Deutschen Reiche noch einen Menschen zum Besuch des Gottesdienstes nötigt. Vielleicht täuschen sie auch diesen oder jenen Beamten; der Seelsorger, der einen tieferen Blick in die Psyche des Aermsten zu tun in der Lage war, weiss, wo sein Schäflein der Schuh drückt, und dass gerade diese noch nicht die verlorenen sind. Soll aber der Homilet Sonntag für Sonntag, Feiertag für Feiertag „allen alles werden" dadurch, dass er jedem etwas bietet und keiner leer ausgeht, so darf er nicht durch eine Arbeitshetze, in die ihn Ueberhäufung mit anderen Dienstgeschäften hineintreibt, um die Zeit der Ruhe und Sammlung gebracht werden, wo er imstande ist, das Kindlein, das am kommenden Predigttag das Licht der Welt erblicken soll, in sich entstehen und wachsen zu lassen, damit es nicht als Schimpfbold vor dem Auditorium erscheine, sondern als freundlich lächelndes Knäblein, das dem sonst so freudearmen Gefangenen eine trostreiche, erquickende halbe Stunde bereitet.

Damit ist aber eine andere Eigenschaft der geistlichen Rede berührt; die Predigt darf auch in der Strafanstalt, wenn sie anziehend sein soll, nicht mit der Elle gemessen werden. Bei einzelnen besonderen Anlässen lässt es sich der Zuhörer gefallen, wenn der Homilet länger predigt,

aber an den regelmässig wiederkehrenden Sonntagen den Gottesdienst hinausziehen durch eine zu lange Predigt, das ist Gift, das lähmt. Sobald Ungeduld Platz greift, stellt sich Interesselosigkeit und Langeweile ein. Man predigt nur noch für die Bänke und Wände, und die Sonntagsfeier, die gerade durch den Gottesdienst ihren Höhepunkt erhalten sollte, wird zur geistigen Marter und nicht zur Quelle des Lebens. Gewöhnlich ist aber auch dieser Missstand auf zu flüchtige, mangelhafte Vorbereitung zurückzuführen, indem rasch etwas aus hormiletischer Literatur zusammengerafft und nach den Hauptgedanken eingeprägt wird, anstatt dass man die Predigt *ab ovo* unter verständiger, massvoller Benützung von Quellen, sekundären und primären, aus sich heraus entstehen lässt, sie niederschreibt und auch memoriert. Kein Preis ohne Fleiss! Geniale Homileten dürfen sich hierin mehr erlauben, aber sie sind eben doch dünn, sehr dünn gesäet.

Derselbe Augustinus fordert endlich von der homiletischen Wahrheit, „*ut moveat*", dass sie bewege. Er steht auch in diesem Punkte im Einklang mit einem der grössten Profanredner, mit Cicero, der in seiner Schrift *de orat.* l. 2. c. 77 3 Momente erwähnt, die eine vollkommene Rede konstituieren. „*Tribus rebus*", so schreibt er, *omnes nos ad nostram sententiam perducimus, aut docendo aut conciliando aut permovendo*". Hat also die Predigt die beiden ersten Gesichtszüge der Klarheit, Fasslichkeit und Verständlichkeit, wodurch sie Erkenntnisse erzielt, und der Annehmlichkeit und des Anziehenden, dann fehlt ihr noch als Drittes, dass sie den Willen in Bewegung setzt, ihn zu Entschlüssen anregt, ihn kräftigt und anfeuert zur Tat, ihn losreisst vom Bösen, mit Abscheu dagegen erfüllt und zur Selbstbehauptung führt gegenüber allen Versuchungen. Darum muss sich der Homilet von vornherein darüber klar sein, welch ethisches Ziel er im allgemeinen und im besonderen bei der Predigt erreichen will, sonst gleicht die Predigt einem Baum, der zwar Blätter und Blüten trägt, schön anzusehen ist, aber die Früchte des christlichen ἦθος nicht hervorbringt. Es wäre eine solche Predigtweise nichts anderes als eine Kopie der Einseitigkeit unseres modernen Schulbetriebs, den auf dem evangelisch-sozialen Kongress 1910 der bekannte Sozialpolitiker Naumann etwas drastisch als „Massengehirnbildungsanstalt" charakterisierte, wenn die Berichte der Tageszeitungen stimmen. Da wir alle Kinder unserer Zeit und Schule

sind, so muss der Homilet auf der Hut sein, dass er nicht bloss unterrichtet, sondern auch erzieht und den Willen bildet, der namentlich in unseren Gefangenen so sehr darniederliegt.

Aber selbst wenn der Homilet etwas hätte von der Grazie der Rede eines hl. Bernhard, des *„doctor mellifluus“*, oder von der Kraft des Völkerapostels, es bleibt gleichwohl auch für die Grösseren das Wort wahr: *Quotidiana vilescunt,* und jenes andere der menschlichen Psyche abgelauschte: *Variatio delectat.* Das Gefängnisauditorium hat Sonntag für Sonntag, Feiertag für Feiertag denselben Prediger vor sich, und wenn er auch nach Christi Wort als guter *„pater familias“*, als Hausvater, *profert de thesauro suo nova et cetera“*, aus seinem Schatze „Neues und Altes“ hervorzieht, so ist es eben immer doch der gleiche, der vor ihnen steht, dieselbe Stimme, die in ihr Ohr dringt, derselbe Tonfall, es sind die nämlichen Gestus usf. Wenn daher von Zeit zu Zeit ein Wechsel eintritt, wenn statt des allbekannten, schon viele Jahre gehörten Anstaltsgeistlichen zuweilen eine andere Persönlichkeit vielleicht ganz dasselbe sagt, es macht doch einen anderen Eindruck, denn *„si duo faciunt idem, non est idem!“* Das kann man sofort erfahren, sobald man einmal einem anderen die Kanzel eingeräumt hat, indem die Gefangenen davon, wie von einem Ereignis, von einem angenehmen Intermezzo in dem wöchentlichen und täglichen Einerlei sprechen. Es mag ja sein, dass mancher Geistliche die dadurch entstehenden Unkosten mit seinem Budget nicht gut in Einklang setzen kann, wenn die Anstaltskasse damit nicht belastet werden soll, aber es lässt sich doch wohl meist ein Tauschverhältnis herstellen, ähnlich wie Deutschland und Nordamerika zurzeit ihre Professoren gegenseitig austauschen. Freilich kann man auch nicht jeden „Freien“ den „Unfreien“ predigen lassen. Denn für den oder jenen freien Homileten besteht die Gefahr, dass er, nicht wie der erwähnte Kraftmensch die „Brüder“ zu fest anfasst, sondern im „Trösten“ zu weit geht. Wenn beispielsweise, wie das schon wiederholt selbst im kleinen Hessenlande vorgekommen ist, der Gastprediger von den grösseren „Spitzbuben“ redet, die noch frei herumlaufen, und von den „kleineren Dieben, die gehängt werden“, spricht, so kann sich jeder selbst lebhaft vorstellen, welch ein verständnisvolles Schmunzeln über die Gesichter dahinhuscht, wenigstens bei den Eingefleischten, die sich logisch, aber nicht moralisch richtig

sagen: „Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig.“ Mir selbst ist es begegnet, dass ein geriebener Gauner, der einen solchen Sonntagsgenuss äusserlich und innerlich „erlebt“ hat, etliche Tage darnach, mit dem Abglanz der Freude noch im feuchtfröhlichen Auge, mir empfohlen hat, auch so zu predigen, da solche Leute, die ein Herz für den Gefangenen und Verständnis für seine Handlungsweise besässen, als Anstaltsgeistliche am Platze seien. —

Selbstverständlich wird man auch den übrigen Teil des Gottesdienstes nach der Verschiedenheit der Zeit des Kirchenjahres so zu gestalten suchen, dass Sonn- und Feiertage nicht monotone Wiederholungen sind, die das Interesse nicht wachrufen, sondern abstumpfen. Hier gilt es, namentlich die Höhepunkte des Kirchenjahres recht kräftig aus der Ebene der übrigen kirchlichen Tage hervortreten zu lassen. An Weihnachten wird ja wohl auch so ziemlich in allen deutschen Anstalten eine eigene Christbaumfeier gehalten, in der Weise, dass in der Kirche ein Christbaum oder zwei zur Aufstellung kommen und bei Lichterglanz und Tannenduft holdselige Erinnerungen der goldenen Kinderträume und ungetrübten Jugendglückes geweckt werden, aber nicht ohne stille Wehmut ins Herz zu senken, weil der Weg der Unschuld verlassen wurde. Eine sehr schöne, noch eindrucksvollere Art der Christbaumfeier besteht in vielen Anstalten darin, dass Transparente die Geburt Christi, die Anbetung durch die Hirten und Weisen zur lebensvollen Anschauung bringen und — damit der Christbaum doch nicht gar zu trocken anmutet — eine bescheidene Weihnachtsgabe gereicht wird.

Schon Horaz hat es der Menschenseele abgehorcht, dass sie sozusagen lieber durch das Auge die Aussenwelt in sich aufnimmt, dass derartige Eindrücke tiefer in die Seele eindringen und nachhaltiger haften bleiben, als was vom Ohre perzipiert wird. Bei den Gefangenen kommt sodann noch hinzu, dass das Auge in der Abgeschlossenheit nur ganz spärlich befriedigt wird. Ausserdem verlangt das Anhören der Predigt immerhin einen Grad geistiger Kraft und eine geistige Arbeit, die geistig Schwachen schwer fällt. Darum sollte man noch viel mehr, als es der Fall ist, das Bild im Unterricht des Strafvollzugs, und zwar im Religions- und im Profanunterricht, zur Geltung kommen lassen und es namentlich auch dem Zelleninventar einfügen, um so auf dem einfachsten Wege tagtäglich gleichsam automatisch gute Gedanken zu suggerieren. Es

hat mich daher immer wohltuend berührt, wenn ich in den Kirchen der verschiedenen Anstalten, die ich besucht habe, doch wenigstens das Bild des verlorenen Sohnes fand, den der *pastor animarum nostrarum* liebevoll aufnimmt bei seiner Rückkehr aus der Fremde des Sündenelends. Denn wenn diese Darstellung streng genommen auch nicht einer biblischen Tatsache aus dem Leben Jesu entspricht, mag sie auch seinem Geiste und seinem ganzen Verhalten gegen Sünder gerecht werden, so ist es doch immer etwas fürs Auge, das sonst nur ins Leere schaut. —

Auch die übrigen christlichen Hauptfeste lassen sich durch augenfälligen Schmuck und durch den Gesang unterstreichen. Zum Oster-, Pfingst- und Fronleichnamsfest liefern Garten, Feld und Wald ihre Kinder. Wenn an Ostern frisches Grün auf dem Altare prangt, wenn an Pfingsten und Fronleichnam die Fülle der Blumen oder die weisschimmernde Birke mit ihrem jungfräulichen Laube den von der Natur Ausgeschiedenen zulächelt, so wird damit nicht nur der Festgedanke um so anziehender in den Vordergrund treten, sondern auch die Liebe zur gütigen, freundlichen Natur geweckt, deren kleine, aber reine Freuden der Gefangene nur zu oft verschmäht und dafür giftige Genüsse eingetauscht hat. Wenn daher durch den Einzug der Natur aus Garten, Feld und Wald in unsere Anstaltskirchen an den Sonntagen und namentlich zur Feier besonderer Feste gar nichts sonst bei einzelnen dem Christentum gänzlich entfremdeten Elementen erreicht würde, als dass sie sich entschliessen würden, wenigstens die Stimme der Natur zu hören und natürlicher, also menschenwürdiger zu leben, so dürfte sich schliesslich auch der mit dieser Uebung befreunden, dem Religion im Sinne des Christentums nicht mehr zusagt. — Wie sehr der Gesang Bedürfnis unserer Gefangenen ist, wie viel Leid und Schmerz sie sich vom Herzen singen und singen lassen, weiss jeder Beamte, der dem Gottesdienst beiwohnt. Selbst der sonst religiös Gleichgültigste greift an Sonn- und Feiertagen zum Gesangbuch und singt kräftig mit, und wenn vom Gesangschor der Anstalt ein dem Festcharakter entsprechendes Lied stimmig vorgetragen wird, herrscht eine weihevolle Stille, die selbst die Gefangenen nicht stören, die sonst auf den Unfug förmlich eingestellt sind. Es wäre daher sehr zu bedauern, wenn von dem Anstaltslehrer, der die Gesangschöre zu schulen und zu leiten hat,

diesem Zweige seiner Berufstätigkeit weniger Interesse entgegengebracht würde. Ein wichtiger Faktor, den Sonntag und die Feiertage religiös-ästhetisch zu Tagen der Förderung gesunden Innenlebens zu stempeln, ist auch das Orgelspiel. Ein Lehrer, der nicht bloss technisch auf der Höhe steht, sondern auch die Schätze christlicher Meister der Orgelkunst zu erschliessen sich bemüht, wirkt mehr, als mancher ahnt. Und wenn auch von den Gefangenen immer nur einzelne wenige den Wert oder die Bedeutungslosigkeit dieses oder jenes Orgelspieles treffend beurteilen können, so fühlen die anderen doch unbewusst heraus, sobald es der Orgelspieler versteht zum christlichen Gemüt zu reden und in Tönen jene Gedanken auszudrücken, die den Charakter des Tages ausmachen und nun sozusagen in Tonfarbe die Kirche durchfluten. Organisten aber die vielleicht ohne gehörige Vorbereitung jeden Sonntag und jeden Feiertag die gleichen selbst produzierten Stegreif-Präludien und Interludien zu Gehör bringen oder gar unbewusst Partien von Opern oder auch nur Anklänge an solche in ihr Spiel einfliessen lassen, täuschen sich, wenn sie glauben, dass das von den Gefangenen nicht empfunden werde. Die Einsamkeit schärft den Geist zur Kritik bei sehr vielen ausserordentlich, so dass einem Anstaltsgeistlichen von einem in der Musikliteratur nicht unbewanderten Gefangenen gesagt wurde: Heute kamen beim Gottesdienst Stellen erotischen Inhalts aus einer Oper von Richard Wagner vor. —

Da der Sonntag und die Festtage im Leben der Kriminellen vor ihrer Strafverbüssung meist nur Tage der Sünde, der Befriedigung ihrer Leidenschaften, der Befleckung ihrer Gewissen und bösen Beispiels waren, wodurch sie auch anderen zum Fallstrick geworden sind, wird der Anstaltsseelsorger sein Möglichstes tun, um diese Tage von Zeit zu Zeit zu Tagen ernster Einkehr zu machen, und deshalb zur Busse anregen. In vielen deutschen Strafhäusern wird allen jedes Vierteljahr, in anderen sogar noch öfter Gelegenheit geboten, zur Beichte und zum Tische des Herrn gehen zu können. So sind denn jene, die aus freien Stücken sich dazu entschliessen, in der Lage, an sich selbst den Unterschied zu erfahren zwischen den wüste verlebten Sonntagen und den stillen Freuden und dem inneren Frieden einer geläuterten Seele, die sich eins weiss mit dem, der gesagt hat: „Gehe hin in Frieden!

Deine Sünden sind dir vergeben. Wer dieses Brot isst, wird ewig leben.“

Soll aber der Gottesdienst nicht in seiner Wirkung auf Geist, Verstand, Wille und Gemüt beeinträchtigt werden; so darf ein geeignetes gottesdienstliches Lokal nicht fehlen. Am meisten stimmen natürlich zur Andacht solche Anstaltskirchen, die stilistisch wirklichen Kirchen, wie wir sie als traditionelle Gotteshäuser kennen, am nächsten kommen. Diese Empfindung traf ich bei Gefangenen, die in dem hessischen Zuchthaus Marienschloss, einem ehemaligen Kloster mit veritabler Kirche, Strafe verbüsst haben und später der Butzbacher Zellenstrafanstalt zugeführt wurden, die wie fast alle derartigen panoptischen Anstalten, eine Kirche hat, die sich zwar im einzelnen gefällig ausnimmt, aber als Ganzes den Charakter eines Gotteshauses nicht so gut ausprägt. Es mag das auch daher kommen, dass in den Kirchen der Anstalten mit Zellenhaft die Kojen für unser an richtige Kirchenbänke mit Sitz- und Kniegelegenheit gewöhntes Auge den Räumen ein fremdartiges Aussehen verleihen. Bei der inneren Einrichtung solcher „Kirchen“ mit „Stalls“ sollte aber doch wenigstens die Liturgie insoweit berücksichtigt werden, dass die Katholiken nicht gezwungen sind, während des ganzen Gottesdienstes sitzen zu müssen. Sowohl im Ausland wie im Inland habe ich Kirchen dieser Art kennen gelernt, die nur den Bedürfnissen der einen Konfession Rechnung trugen, während ein ganz erheblicher Bruchteil der Anstaltsgemeinde der anderen Konfession angehört. Für recht wenig erbaulich aber wird es das deutsche Gemüt ansehen, dass in italienischen Strafanstalten, wie ich sie in Italien und dem angrenzenden italienischen Sprachgebiet gesehen habe, die Kirche — man höre und staune! — mit der Zentrale der Anstalt eins und dasselbe ist. Der Altar steht mitten in der Zentrale, wo die verschiedenen Flügel zusammentreffen. Alle Gänge dieser Flügel münden auf den Altar, der in einer Anstalt vollständig unverhüllt dasteht. An dem Altare geht alles vorüber Tag für Tag, und alles wird daran vorbeigetragen. — Wenn nun Gottesdienst stattfindet, so werden die Zellentüren ein wenig aufgesperrt, und auf diese Weise wohnen, in ihren Zellen die Gefangenen dem Gottesdienste bei. Originell! Ob aber würdig, das ist eine andere Frage. In einer anderen Anstalt im italienischen Sprachgebiet befindet sich zwar auch der Altar im 1. Stock der Zentrale,

er ist indessen an Werktagen verschlossen und mit einem Vorhange verhüllt, und die Gefangenen treten beim Gottesdienst aus ihren Zellen in die Gänge, wo sie auf dem blossen Boden knieend, dem Gottesdienst beiwohnen. Das ist freilich für unser Empfinden ein etwas — primitives Gotteshaus! Ob dabei Sonn- und Feiertagsstimmung aufkommen kann?

Wie soll sich aber der Strafvollzug zu jenen Gefangenen stellen, die aus innerer Abneigung von religiöser Sonntagsheiligung nichts wissen wollen? In Hessen ist die Frage in Einklang mit den „Grundsätzen" des Bundesrates so gelöst, dass der Gefangene nach § 93 der Dienstordnung dem Gottesdienst seines Bekenntnisses an allen Sonn- und Freiertagen beizuwohnen hat, ob er will oder nicht. Findet ein Gottesdienst durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses, dem er bei seiner Verhaftung oder Verurteilung angehört hat, in der Anstalt nicht statt, so wird er bei seiner Einlieferung oder seiner Gestellung befragt, ob er, wenn er Christ ist, an dem evangelischen oder katholischen Gottesdienst teilnehmen wolle, oder ob er auf jeden Gottesdienst verzichte. Auf diese Weise kommt es in der Zellenstrafanstalt Butzbach vor, dass Freireligiöse, die sich von der evang. Landeskirche getrennt haben, gleichwohl aus freien Stücken dem evang. Gottesdienst beiwohnen oder auch Alt- und Deutschkatholiken an diesem Gottesdienst während ihrer Strafverbüssung teilnehmen wollen. Zuweilen wünscht auch ein griechisch-katholischer Christ oder ein Alt- oder Deutschkatholik den römisch-katholischen Gottesdienst der Anstalt besuchen zu dürfen, da nur für diese beiden stärker vertretenen christlichen Konfessionen regelmässige Sonn- und Festtagsgottesdienste eingerichtet sind. Aber auch für die Gefangenen, für die ein Geistlicher ihres Bekenntnisses nicht angestellt ist, ist insofern Sorge getragen, dass ihnen der Besuch eines Geistlichen ihrer Konfession nicht versagt werden darf. Die israelitischen Gefangenen werden überdies von Zeit zu Zeit von ihrem Rabbiner besucht. So ist es im Grossherzogtum Hessen. In der Schweiz, wo ich vor einiger Zeit die eine oder andere Anstalt kennen lernte, konnte ich mich überzeugen, dass manche Kantone musterhafte, modern eingerichtete Strafanstalten besitzen, so dass man hoffen darf, es werde in absehbarer Zeit auch den Katholiken, die dort in ansehnlicher Minderheit detiniert werden, an Sonn- und Feiertagen Gelegenheit geboten, einem eigenen Gottesdienst

beiwohnen zu können. Aus dem Jahresbericht einer dieser Anstalten geht hervor, dass die Katholiken den Gottesdienst der ev. Geistlichen besuchen, aber auf ein besonderes Gesuch hin, wie mir gesagt wurde, davon dispensiert werden könnten. In den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas besteht hinsichtlich der Teilnahme an dem Gottesdienst völlige Freiheit, so dass niemand dem Gottesdienst seines Bekenntnisses beizuwohnen braucht und nach Belieben auch den Gottesdienst eines anderen Bekenntnisses besuchen darf. So wurde ich belehrt von einem amerikanischen Seelsorger, der früher auch Gefangenen zu pastorieren hatte.

Gefangene, die vom Besuch des Gottesdienstes grundsätzlich nichts wissen wollen, waren es verhältnismässig wenige, die von mir in meiner 17jährigen Praxis zu pastorieren waren. Darunter befanden sich wiederum nicht allzu viele, die aus Ueberzeugung völlig ungläubig waren; es sind zumeist Leute gewesen, die es für „vornehm“ hielten, wenn man zu den „Aufgeklärten“ gehöre, während andere auf dem Umwege über sündhaften Lebensgenuss dazu gelangten, ihre Anschauung über die Religion nach ihren Lüsten zu modifizieren, und sich einen Herrgott im Sinne ihrer individuellen Wünsche ausdachten. Dass derartige Gefangene, namentlich wenn sie schon lange mit der Religion pracktisch gebrochen haben, nicht gerade gern in den Gottesdienst gehen, ist weiter nicht verwunderlich, da kein Mensch ein besonderes Vergnügen darin findet, sein weniger schönes Angesicht öfter im Spiegel zu beschauen. Und ebenso erklärlich ist es, dass sie ihre Abneigung gegen den Besuch des Gottesdienstes mit ganz anderen Dingen motivieren. Ein solcher, der Akademiker war und aus seinem Missbehagen wegen des Besuchs des sonntäglichen Gottesdienstes kein Hehl machte, schien zwar nach seinen Reden mit dem christlichen Glauben und seinen Fundamentalwahrheiten bei sich gründlich aufgeräumt zu haben, aber wer sein Vorleben genügend kannte, wusste, woran er war. Als dann schliesslich die Wogen des Leids über seinem Kopfe zusammen zu schlagen drohten, gestand er selbst, dass „eine religionslose Philosophie für reiche und glückliche Leute passe, aber in schweren Lebensstunden völlig versage“. Hoffentlich haben ihm und seinen Genossen, die sich auf dem gleichen Wege befanden, die Stunden, wo sie in der Anstalt wider Willen

dem Gottesdienst beigewohnt haben, doch vielleicht mehr genützt, als sie zugeben möchten. —

Immerhin lässt sich aber doch die Frage aufwerfen, ob sich nicht ein Modus finden lasse, solche widerhaarigen Elemente vom Gottesdienst fern zu halten. In der Dienstordnung der Zellenstrafanstalt Butzbach hat man auch schon eine Handhabe gegen die schlimmsten Exzesse, da hiernach der Direktor nach Anhörung der Beamtenkonferenz einen Gefangenen wegen ungebührlichen Betragens auf die Dauer von 4 Wochen vom Gottesdienst ausschliessen kann. Aber trotzdem kommen auch bei schärfster Kontrolle noch Aergernisse genug beim Gottesdienst vor, die sehr häufig von einem dieser mit der Religion Zerfallenen ausgehen und anderen guten Gefangenen die Freude am Gottesdienst stören, ohne dass man sie disziplinarisch fassen könnte. —

Dass im Strafvollzug auf strengste Einhaltung der Sonntagsruhe gesehen wird, versteht sich doch wohl ganz von selbst. Auch wenn ein Leiter der Anstalt nicht mehr auf positiv christlichem Boden stände, so müsste er sich immerhin sagen, dass er es der Mehrzahl nach mit christlich denkenden Zöglingen zu tun hat, für die die göttliche Autorität immer noch eine sehr reale Sache ist, die man nicht durch rauhe tätliche An- und Eingriffe erschüttern kann, ohne auch die staatliche Ordnung und Unterordnung zu gefährden, indem eben beide Autoritäten, wenn auch an sich autonom, doch in der christlichen Psyche miteinander verkoppelt sind und nach der Lehre der Geschichte miteinander stehen und fallen. Aber es bedarf gar nicht einmal dieser tieferen Auffassung, um im Strafvollzug die Sonntagsruhe zu respektieren, da ja eine Störung dieser eine direkte Verletzung der staatlichen Gesetze und der Dienstordnung für die Gefangenanstalten wäre und deshalb ein merkwürdiger Widerspruch mit dem korrektionellen Strafzweck vorläge. Es kann natürlich von einer Sabbatschändung nicht die Rede sein, wenn der Gefangene notwendige Arbeiten verrichtet, die in jedem wohlgeordneten Haushalt unbedenklich vorgenommen werden, aber für grössere Reinigungen ist der Sonntag nicht gut genug, selbst wenn dadurch der Ertrag der Arbeitsanstalt etwas gemindert werden sollte. Solche minimale Ponderabilien können gegen ethische Imponderabilien, die von folgenschwerer Bedeutung für die Erziehung sind, nicht ins Gewicht fallen. Dass in paritätischen Anstalten mit starken

konfessionellen Minoritäten auch diesen an ihren besonderen Festtagen Rechnung getragen werde, wird man wohl nicht missbilligen wollen. Zu Butzbach geschieht das in der Weise, dass die katholischen Gefangenen, die nahezu die Hälfte des Bestandes ausmachen, an ihren staatlich anerkannten Feiertagen, d. i. an Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen, überhaupt nicht arbeiten, und die Arbeit der übrigen Gefangenen den Gottesdienst störende Geräusche zu vermeiden hat. Auch auf die nur in geringer Zahl detinierten israelitischen Gefangenen wird gebührend Rücksicht genommen, indem diese am Sabbat und einigen Feiertagen, wie Purim, Passah (an den beiden ersten und letzten Tagen), Wochenfest (2 Tage), Neujahr (2 Tage), Versöhnungsfest (1 Tag), Laubhüttenfest (gleich Passah) nicht wider ihren Willen zu beschäftigen sind. Dagegen dürfen Israeliten, die an ihren konfessionellen Ruhetagen nicht arbeiten, an den Sonntagen und christlichen Feiertagen zu geräuschlosen Arbeiten angehalten werden (s. Hausordnung für die Zellenstrafanstalt Butzbach § 34).

Wie steht es aber mit den Gefahren der Einzelhaft, die eine so streng durchgeführte Sonntagsruhe mit sich bringt? Wird nicht vor allem die unausbleibliche Langeweile ihre Qual äussern, namentlich, wenn gar 2 oder vielleicht 3 Feiertage sich folgen? Wo bleibt da die Freude am Tage des Herrn? Nun, wozu ist denn die Gefangenenbibliothek da? Aber freilich, man kann nach dem Vormittagsgottesdienst, besonders wenn er für die eine Konfession ziemlich früh stattfindet, nicht den ganzen übrigen Tag mit Lesen zubringen, weil der Geist ermattet. Hier setzt nun eine zweckentsprechende Verteilung der sonstigen sonntägigen Anstaltsereignisse ein. Da wohl in allen Anstalten auch an Sonntagen der Spaziergang stattfindet, so wäre damit schon eine $^3/_4$ stündige Lesepause geschaffen. In manchen Anstalten wird ferner der Nachmittag halbiert durch eine Andacht in der Kirche, die an verschiedenen Orten mit einer Christenlehre in Form einer katechetischen Ansprache verbunden ist. Da, wo eine Nachmittagsandacht nicht eingeführt ist, wird man den Gefangenen morgens empfehlen, diese oder jene Andacht still für sich in der Zelle zu halten. Gleichwohl bleibt noch genug Zeit, von der man sagen kann: „In müssiger Weile schafft der böse Geist“. Besonders gilt das für geistig beschränkte Gefangene, die sich nicht über arbeitslose Zeit hinweghelfen

können, und für Intelligentere, deren *sexus* durch Anlage oder Gewöhnung stark entwickelt ist. Die Gefahr der Selbstbefleckung ist dann für beide Gruppen von Gefangenen nicht gering und fordert zur Vorbeugung auf, soweit eine solche in menschlichen Kräften steht, da so oft gerade das vereitelt wird, was der Strafvollzug erreichen soll: die Stärkung des Willens gegen innere und äussere Versuchungen. Wer dächte da aber nicht zunächst an eine Kontrolle, die am Sonntag noch schärfer und umsichtiger sein müsste als am Arbeitstag? Gerade an diesem Tage muss der Zelleninsasse die Empfindung haben, dass er keinen Augenblick vor dem Auge seines Stationsaufsehers sicher ist. Es kann deshalb dem Sonntagsaufseher nicht eindringlich genug ans Herz gelegt werden, dass er noch fleissiger als an Werktagen von der Beobachtungsscheibe Gebrauch macht und in seinen Filzschuhen öfters die Station abgeht, damit der Gefangene keinen Augenblick sicher ist. Unnötiger und zweckloser Strenge soll damit nicht das Wort geredet werden. Wenn der Mann nach dem Mittagessen sich an seinem Tische oder auch auf ihm, falls er gross genug ist, eine Siesta leistet, so wird man wohl dagegen nichts einwenden können, sofern er dabei in den Grenzen der Hausordnung bleibt. Es ist für manchen nach Tisch besser, er legt sich in die Arme des Morpheus, und zwar in ziemlich unbequemer Körperstellung, als dass er in Gedanken „Stechmücken" fängt. Selbstverständlich wird man nicht dulden, dass das Bett zum Mittagsschläfchen benützt wird, um nicht sexuelle Gefahren erst recht herauf zu beschwören und Verweichlichung zu befördern. Uebrigens darf man andererseits auch nicht übersehen, dass nicht bloss der Sonntag Gelegenheit bietet zu sittlichen Exzessen; bei einzelnen Gefangenen habe ich die Beobachtung machen können, dass sie nicht an Sonn- und Feiertagen, sondern gerade an Werktagen und nur an Werktagen mit ihrem *sexus* aufs schwerste zu kämpfen hatten und ihm unterlagen. Es waren dies solche intelligentere Leute, die mit mechanischen Arbeiten beschäftigt waren, ohne dass ihr Körper dabei angestrengt und der Geist genügend festgehalten wurde. Sobald sie die Arbeit durch Zufall wechselten, liess ihr Drang nach. Dieselben Gefangenen, die über Versuchungen an Werktagen klagten, hatten aber an Sonntagen Ruhe, weil sie, wie sie sagten, an diesen Tagen durch Lektüre ihren Geist anspannen und fesseln konnten und unter dem Eindruck der religiösen Erhebung standen.

Eine Zeit, die weit mehr zur sittlichen Erniedrigung führt, ist die Zeit nach dem Schlafengehen. Da ziehen sich die Aufseher aus den Stationen zurück, nur einige wenige Nachtaufseher patrouillieren in den Gängen. Der Gefangene soll schon ziemlich früh zu Bette gehen, viel früher, als er das aus der Freiheit gewöhnt ist; Sonntags mancherorts schon nach 6 Uhr. Vor 10 oder gar 11 Uhr schlafen daher viele gar nicht ein, und hier setzt der *„leo rugiens“* ein, von dem der Apostel schreibt, dass er *„quaerit, quem devoret“*. Aber auch dagegen kann der Sonntag als Retter angerufen werden. Denn abgesehen von der weihevollen heiligen Stimmung, in die der Gottesdienst überhaupt den Gutwilligen versetzt, wird man der Neigung zur Onanie wirksam begegnen können, wenn man den Gefährdeten fleissig Gelegenheit bietet, an Sonntagen und Feiertagen am Tische des Herrn erscheinen und sich vorher durch eine würdige, d. h. aufrichtige und reumütige Beicht reinigen und den geistigen Menschen stärken zu können. Ich stehe dafür ein mit meiner langjährigen Erfahrung im Strafvollzuge und könnte, wenn mich nicht das *sigillum* zum Schweigen verpflichtete, die verzweifeltsten Fälle anführen, wo es schien, dass eine Heilung ausgeschlossen sei. Aber auch jeder Anstaltsleiter könnte es bei manchen Gefangenen, von denen er wissen kann, dass sie onanierten und dabei recht widerspenstig und sogar unbändig oder ungeniessbar waren, beobachten, dass sie von dem Augenblick an wie umgewandelt sind, wo sie anfangen, mit Hilfe der Seelsorge sich zu überwinden. Solche Onanisten, die dem Laster noch nicht zu lange fröhnen, können gute Fortschritte machen, wenn sie alle 4 Wochen zur Beichte kommen, andere bedürfen unbedingt dieser Erneuerung alle 14 Tage.

Steht aber einer solchen *frequentia sacramentorum* nicht ein pastoral-theologisches Bedenken entgegen? Darf man denn die Sakramente so der Gefahr der Entweihung aussetzen durch diese *peccatores carnis*, die oft so bald wieder in denselben Fehler zurückfallen? Freilich, wenn die *recidivi* gar keine Anstrengung machten, sich von ihrem Laster zu befreien; wenn sie sich dabei noch wohl fühlten, könnte von bussfertiger Gesinnung und von der unerlässlichen Vorbedingung für würdigen und heilsamen Sakramentenempfang ganz und gar nicht die Rede sein. Das wären sicher *impoenitentes*, die man nicht absolvieren könnte; doch wenn es sich um zwar sehr schwache, aber

wirklich erlösungsbegierige Seelen handelt, bei denen der Geist vom Fleische tyrannisiert wird, wer wollte solche bemitleidenswerte Menschen zurückstossen und damit den glimmenden Docht auslöschen? Wenn es sich um *occasionarii* handelt, die äusseren bösen Gelegenheiten nachgehen, ist zweifellos Strenge am Platze, weil der Wille in diesem Falle noch mehr Herr im Hause ist. Trägt hingegen der Mensch als Onanist die *occasio* in sich und mit sich selbst herum, so gilt es das Fünkchen guten Willens anzublasen und der Mutlosigkeit, die gewöhnlich dem Opfer der stummen Sünde anhaftet, zu steuern und Vertrauen einzuflössen. Wenn aber schon nach der „Sexualethik und Sexualpädagogik“ von Fr. W. Foerster jeder Mensch seine Gedanken möglichst vom sexuellen Gebiet fernhalten soll, und wenn dieser Forscher gegenüber der zu starken Betonung der sexuellen Aufklärung, die man heutzutage vielfach als Allheilmittel gegen sexuelle Verirrungen ansieht, mit Recht seine warnende Stimme erhebt, so dürfte die Zurückdrängung sexueller Vorstellungen und Ablenkung bei dem Onanisten der Einzelhaft um so notwendiger sein. Es tut diesem daher bitter not, dass er als Zellenbewohner am Sonntag reichlich mit entsprechendem verdrängendem und hemmendem Gedankenstoff bedacht wird, und deshalb sollte man es nur mit Freuden begrüssen, wenn derartige Seelenkranke fleissig nach der Hilfe verlangen, die in der Sakramentenspendung liegt. Der Beichtvater wird aber gut daran tun, wenn er nicht bloss bessere Gedanken in die Psyche leitet, sondern auch zu leichteren asketischen Uebungen aufmuntert, die zur Ueberwindung der allgemeinen Willensschwäche geeignet sind. So kann sich z. B. jeder Gefangene an Sonn- und Feiertagen in seiner freien Zeit darin üben, dass er seinem Verlangen, zum Fenster hinauszusehen, auch dann widersteht, selbst wenn er aufs bestimmteste wüsste, dass er nicht dabei erwischt wird. Es gibt auch im Strafhause derartige kleinere Willensexerzitien noch genug, die Willensenergien schaffen von solcher Stärke, dass sie auch den schwersten Versuchungen gewachsen sind.

Eine der Neigung zur Sünde überhaupt und besonders zur *impudicitia* in jeder Form günstige Seelenstimmung ist Seelenverstimmung. In Depressionszuständen drängt sich naturgemäss das Fleisch vor. Man sollte daher die Sonntagsfreude in den Strafanstalten als prophylaktischen Faktor nicht gering schätzen und sie mit allen im Rahmen eines

ernsten Strafvollzugs noch zulässigen Mitteln befördern. Es nimmt sich hiernach der amerikanische findige Geist, der in der „neuen“ Welt dem Zellenbewohner Blumenstöcke zur Pflege gibt, doch nicht so kurios aus, wie er vielleicht dem extremen Vergeltungstheoretiker vorkommt. Und es hat mich ungemein gefreut, dass Bischof Keppler von Rottenburg in dem Büchlein „Mehr Freude“, das für jeden Freund des Frohsinns eine Herzstärkung ist, mit Wohlgefallen diese Sitte amerikanischer Gefängnisse registriert. Selbstverständlich sollte es sich jeder Strafvollzugsbeamte recht angelegen sein lassen, dem Sträfling die Sonntagsfreude nicht zu verkümmern. Namentlich habe ich da den Aufseher im Auge, der am Sonntag in den meisten Strafanstalten wohl der Beamte ist, der durch seine üble Laune sehr viel verderben, aber auch durch seine eigene gemessene und doch stillheitere Sonntagsstimmung den guten Geist erhalten helfen kann, ohne sich dabei im geringsten etwas im Sinne eines „fidelen Gefängnisses“ zu vergeben.

Aus demselben Grunde wird es sich gewiss auch jeder Leiter einer Strafanstalt zweimal überlegen, ob er die Fasttage, die er zu diktieren sich gezwungen sieht, mit einem Sonn- oder gar Feiertage verbinden soll. Wenn ein Gefangener über Sonntag im Arrest sitzt, so muss er freilich, wenn er nicht gerade seinen „guten Tag“ hat, auch am Tage des Herrn und an jedem noch so hohen Festtag fasten; aber die blosse Entziehung der warmen Kost ohne Arrest sollte man für die Werktage vorbehalten. Denn sonst möchte es heissen, wegen der Arbeit und wegen etwaiger Tantiemen, die in manchen Anstalten noch an Beamte mit Polizeidienst aus dem Arbeitsertrag der Anstalt gezahlt werden, sei der Sonntag gerade noch gut genug als „Maulkorbtag“. Es ist um so notwendiger jetzt schon die massgebenden Faktoren aufmerksam zu machen, wie schädlich zugleich die an und für sich freudig zu begrüssende Verschärfung der Rückfallstrafe in religiös-pädagogischer Hinsicht wirken wird, wenn der Vorentwurf für das neue Strafgesetzbuch mit seinen Bestimmungen über gerichtliche Festlegung von Fasttagen gesetzliche Kraft erlangt, ohne dass Kautelen, seien es legislatorische oder administrative, dagegen getroffen werden, dass die Sonn- und Festtage zu Fasttagen gewählt werden.

Es widerspräche förmlich dem Geist der Kirche, der sich in ihren Fastengeboten manifestiert, wollte man den Sonntag zum Fasttag degradieren. „Der Sonntag“, so

schreibt Pruner in seiner Moraltheologie, „war in der Kirche nie ein Tag des Fastens. An ihm wurde ihr ja der Bräutigam wiedergegeben in der Auferstehung. Die Ausnahme dieses Tages von den Fasten unterschied die Gläubigen von den Ungläubigen, besonders von den Gnostikern und Manichäern“. Die kirchlichen Oberen sollten deshalb auch keine Fasttage für die Sonntage anordnen. Denn nach Ferraris (*s. v. jejunium n 21*) wurde für die Gesamtkirche 1686 entschieden, „*ut nullo pacto . . . imponatur jejunium, quod indifferenter amplectatur dies Dominicos et Festivos solemnes . . . cum sit contra usum et praxim Ecclesiae.*“ Allerdings sind diese kirchlichen Bestimmungen nicht solche Verbote, die es dem einzelnen unerlaubt machen, an Sonn- und Festtagen zu fasten. Wer auch an diesen Tagen fasten will, mag es immerhin tun. Aber die Kirche wollte damit ausdrücken, dass es nicht dem Charakter des Sonn- und Festtages als eines christlichen Freudentages entspräche, wenn von kirchlicher Seite die Freudentage zu Buss- und Trauertagen gestempelt würden.

Gibt es im Menschenherzen einen tieferen Trieb als den Glückseligkeitstrieb! Auch der ärgste Verbrecher kann ihn nicht verleugnen und steht ebenso unter seinem Banne, wie der gerechteste und heiligste Mensch. Ist es daher nicht rationell und gewissen Strafzwecken entsprechend, auch mit der Freude zu operieren, um so den Gefallenen zu seiner Pflicht zurückzuführen und „den Götterfunken“ im Sinne der Spezialprävention auszunützen? Nun ist aber gerade der Sonntag nach der Auffassung des Christentums der Tag, wo nach der saueren mühseligen Woche der Mensch im Gottesdienst nicht bloss an seine Pflichten erinnert werden, sondern auch aus der Niederung des Werktages in die reinste Sphäre inneren Glückes erhoben werden soll. Ist es da nicht etwas natürliches, dass die in Freudenschwingungen versetzte Menschenseele auch ausserhalb des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen froh sein möchte? Und wenn wir uns in unserer modernen Welt umschauen, jagt nicht alles nach Freude und Vergnügen, und erwartet man vom Sonntag vielfach nicht eine mehr als reichliche Entschädigung für die bittere Arbeitswoche? Dass der Gefangene am Tag des Herrn oft genug hierin des Guten zu viel getan hat, hört er im Gotteshaus, und seine Strafe ist für ihn ein *argumentum ad hominem;* genügt aber diese Einsicht schon, den Glückseligkeitstrieb so zu bannen, dass er ihm nicht mehr zum Opfer fällt, wenn

er in die Welt mit ihrem Freudentaumel zurückkehrt und sein Herz gar keinen Anteil haben soll an dem, wonach es naturnotwendig verlangt, wozu es sich — und hierin bin ich leibhaftiger Determinist — unwiderstehlich hingezogen fühlt? Deshalb darf dem Gefangenen aber auch nicht die Sonntagsfreude durch unfreiwilliges Fasten unnötigerweise verkümmert werden. Sonst möchte er sich in der Freiheit durch Missbrauch des Sonntags schadlos halten für die gar zu tristen Sonntage im Gefängnis. Es lässt sich aber auch der Sonn- und Feiertag positiv ausbauen zu einem Freudentag für den Gefangenen, ohne dass darunter der Ernst des Strafvollzugs leidet. Man braucht nur für diese Tage die Speisekarte ein wenig von jener des Werktags sich abheben zu lassen. Besonders sollte man dabei die höchsten christlichen Feiertage, und unter diesen wieder namentlich Weihnachten (ctr. Bd. 33 dieser Zeitschrift: „Ueber die Weihnachtsbescherung in Gefängnissen“ von Prof. Dr. Spiess-Wiesbaden) auszeichnen. Und wenn nach der Anregung, die in dem eben erwähnten Aufsatz gegeben wurde, die Ausübung des Begnadigungsrechtes dazu benützt wird, um unmittelbar vor solchen Festen für den oder jenen die Strafhauspforte zu öffnen, sollte das so ganz spurlos an der Psyche des Glücklichen vorübergehen und ihn nicht später mahnen, den Tag, der für ihn zum Tag der Erlösung aus Kerkermauern geworden ist, nicht neuerdings zu seinem Verderben zu missbrauchen? Ich zweifle nicht, dass der Anstaltsgeistliche einem solchen die nötige Belehrung über den Zusammenhang seiner Begnadigung mit dem christlichen Freudentag mit auf den Weg geben wird. —

Wenn aber so alle berufenen Faktoren das ihrige tun, so muss ja wohl etwas von der Stimmung, in der Uhland uns seinen Sang vom „Tag des Herrn“ geschenkt hat, sich auch in die Seele des Gefangenen ergiessen. Oder ist er nicht allein — „ich bin allein“ — mutterseelen allein in seiner Zelle — Tag und Nacht, kurze Unterbrechungen abgerechnet — ganz besonders Sonn- und Feiertags? Allein „auf weiter Flur“, da selbst der Aufseher mit gedämpftem Schritt auf- und abgeht. „Nun Stille nah und fern“. — Die feierliche Stille aber, die um so beredter ist, als es am Werktag im Hause, wie im Bienenstock, summt und — brummt, vielleicht auch tobt und wettert, durchzittert auf einmal die Kirchenglocke der Anstalt, und von fernher schwingt sich auch noch das Konzert der „freien“

Glocken in die Zelle — *vivos vocat.* „Noch eine Morgenglocke nur.“ „O süsses Graun!“ Denn der Geist des Herrn zieht durch die Hallen und weckt, was erstorben, reinigt, was schmutzig, stärkt, was schwach und kraftlos ist, beglückt, was in dumpfem Weltschmerz dahinbrütet. „Geheimes Wehn!“ — Wie lebendig wird's auf einmal im Hause bei aller scheinbaren Grabesruhe! Vater, Mutter, Frau, Kinder, Bruder, Schwestern . . ., ob tot oder noch am Leben, sie kommen geisterhaft zur Zelle herein und — ringen mit ihm um sein besseres Selbst. „Als knieten viele ungesehen und beteten mit mir.“ — Wollen wir als Strafvollzugsorgane nicht alle einträchtig zusammenwirken, um dem Geist des Herrn an seinem Tage den Weg zu bahnen zum Herzen des verlorenen Schäfleins, das er als guter Hirte an allen Orten und selbst im Kerker zu suchen nicht müde wird? — Und noch eines! Wäre das goldene, sonnige Lied vom „Tag des Herrn“, zuweilen — nicht immer — vom Gesangschor in der Zentrale am Sonnabend oder vor Feiertagen vorgetragen, nicht die schönste und ergreifendste Ouvertüre für den Tag des Herrn im Strafvollzuge?

Ueber Vorträge in der Strafanstalt und deren erzieherischer Wert für den Strafvollzug.

Von Eccius, evang. Pfarrer und Seelsorger am Königl. Zentralgefängnis Wronke, Prov. Posen.

Der Strafvollzug in den Strafanstalten soll und muss vor allem erzieherischen Zwecken dienen denn, wer näher mit den Strafgefangenen zu tun hat, sich eingehender mit ihren Verhältnissen beschäftigt und den Gründen zu ihren Straftaten nachforscht, der wird sehr bald erkennen: Es ist meist die äusserst mangelhafte Erziehung, welche diese Menschen zur Beute ihrer wilden Leidenschaft gemacht, oder sie in dem Kampfe um das Dasein hat erliegen lassen. Also hier muss der Hebel wirksam angesetzt werden: Die fehlende Bildung muss versucht werden, in irgend welcher möglichst mannigfachen Form zu ergänzen oder auch vielfach neu zu gestalten. Darum hat man in den Strafanstalten allgemein regelmässige Unterrichtsstunden eingeführt. Pfarrer und Lehrer sind eifrig an der Arbeit, um lebendig und tatkräftig Hand in Hand einzuwirken, dass dem Einzelnen die Religion wieder etwas Köstliches, etwas Unentbehrliches werde. Trost in den trüben und dunklen Stunden des Strafvollzuges, und fester Halt und stete Kraft nach der Entlassung.

Ebenso treten die Realien in ihre Rechte: Schreiben und Rechnen, Deutsch und Erdkunde. Die Weltgeschichte, besonders die vaterländische, soll wieder die rechte Lust und Liebe an der teuren Heimat, an der deutschen Scholle, wo einst die Wiege stand, erwecken, allen Nörglern und vaterlandslosen Volk zu Trutz und Abwehr:

Heilige Flamme glüh,
Glüh und erlösche nie,
Fürs Vaterland.

Aber die Erziehung während des Strafvollzuges muss auch andere, grosse, weite Gebiete berühren, nämlich diejenigen der Volksunterhaltung und Erholung. Der Straf-

gefangene soll nicht bloss zum Gebet und zur Arbeit erzogen werden, dass er ein braver. rechtschaffener, echter deutscher Mann werde, sondern er muss vor allem darin unterwiesen werden, dass er seine Mussestunden verständig und als denkender Mensch zubringt. Die meisten Straftaten fallen doch ein nach wüsten Sonnabend Abend- oder Sonntagsvergnügungen. Nach Tanz und wilden Zechgelagen sind Messerstechereien, Notzuchts-Verbrechen, Diebstähle an der Tagesordnung. Darum muss der Strafgefangene es erst einmal lernen: Zu was Besserem sind wir geboren. Er muss es lernen: Ich, als einzelnes Glied im Gesamtkörper der Strafanstalt nehme mit allen gemeinsam an geistigen Genüssen bildender und edler Art teil. Und ist erst einmal im Gefängnis durch mehrfache solcher Darbietungen die Lust und Liebe zu derartigen Veranstaltungen in ihm erweckt, dann wird er nach wiedererlangter Freiheit gern und freudig solche geistige Unterhaltungen aufsuchen, und der Geschmack an wüsten Trinkereien und Raufereien wird ihm allmählich entschwinden.

Ein Hauptmittel zu solcher sittlichen Hebung der Strafgefangenen bieten die Vorträge: und haben sich dieselben in unserer Zentralanstalt bisher aufs beste bewährt.

Unser schaffensfreudiger, überaus rühriger und fleissiger Herr Direktor M u n t a u, welcher seit dem 1. April 1910 unsere Anstalt leitet, hat dieselben hier eingeführt, und haben sich dieselben auf das vortrefflichste bewährt, und bei dem noch besserungsfähigen Bestand unserer Gefangenen allgemeines Verständnis und ungeteilten Beifall gefunden. Die Vorträge finden im Andachtsraume des Männergefängnisses statt. An denselben nehmen sämtliche Strafanstaltsbeamte teil, soweit sie irgendwie dienstlich abkömmlich sind, auch die Werkmeister der Anstalt. Dieselben kommen gern, hören aufmerksam zu, und sind recht dankbar für das Gebotene, zumal in einer so kleinen Stadt wie unserem Wronke, nicht gerade derartige geistige Veranstaltungen an der Tagesordnung sind. Ebenso nehmen sämtliche Gefangene, evangelische und katholische teil. Für den Gefangenen ist es ein erhebendes Gefühl, dass ihm die Beamten nun nicht als strenge Aufsichtsbeamte entgegentreten, wie sonst während des Dienstes, sondern als solche, welche mit ihm ihren Geist vertiefen und bilden.

Der erste Vortrag wurde im Mai des vergangenen Jahres gehalten und zwar von dem tüchtigen Lehrer unseres Knabengefängnisses, Herrn Minning, welcher über den Kometen Halley sprach. Dieser wilde Weltenbummler, der mit unglaublicher Geschwindigkeit durch das Weltall dahinrast, und unsere irdischen Planeten durchaus vernichten sollte, hatte es auch manchem unserer Gefangenen angetan. Das Gerücht von seinem Kommen war auch in die Einzelzellen hineingedrungen und erfüllte die Einzelnen mit einem Gefühl der Unlust. Als Kuriosum mag hier erwähnt werden, dass ein Gefangener, welchen der Ruhm Graf Zeppelins nicht schlafen liess, schon im Februar sich beim Herrn Direktor vormelden liess, um ihm das Modell eines „Luftmotorkahnschlitten“ vorzulegen, mit dessen Hilfe im Ernstfalle bei einer Karambolage die gesamten Insassen des Gefängnisses gerettet werden sollten. Ein energisches: Raus! war allerdings damals das kühle Grab des kühnen Aviatikers geworden. Da also so die Gemüter beunruhigt waren, war es durchaus verständig von dem Herrn Direktor, zur Aufklärung in Beamten- und Gefangenenkreisen oben angedeuteten Vortrag darzubieten. Derselbe wurde recht wirksam unterstüzt durch eine ganze Anzahl recht hübsch ausgeführter Darstellungen von Seiten eines Gefangenen, welche in Wandkartenformat ausgeführt vollendete astronomische Bilder boten, welche von allen in dem grossen Raume gesehen werden konnten. Herr Minning selbst löste die Aufgabe in prächtiger Weise. In durchaus fesselnder und lebendiger Weise führte er zuerst allgemein in das herrliche Gebiet der Sternkunde ein. Die Sonne im Mittelpunkt des gesamten Universum, dann das ganze Planetensystem wurde anschaulich besprochen. Dann ging der Herr Vortragende auf die Kometen selbst ein, schilderte deren früheres Erscheinen und flocht zum Teil ganz ergötzliche Geschichten von der Wirkung der Kometenfurcht ein, auch, woran der Komet nach dem Volksglauben überall schuld gewesen sein sollte. Auch einige recht instruktive Abbildungen von früher erschienenen Kometen wurden vorgezeigt. Dann kam der Komet Halley selbst an die Reihe und wurde eingehend besprochen. Herr Minning schilderte ihn uns als so harmlosen Weltenwanderer, dass allen jedwede Furcht genommen war.

Am Ende des Vortrages sprach dann unser sehr verehrter Herr Direktor, legte dar, dass er die Absicht habe mit diesen Vorträgen, welche fortgesetzt werden sollten,

zur Erziehung und allgemeinen Bildung des Einzelnen mitzuwirken. Jeder solle Geschmack an verständiger, geistiger Unterhaltung gewinnen, damit manche herauskämen aus dem wüsten und unordentlichen Kneipenlaufen. Jeder verliess nun den Raum mit dem lebendigen Bewusstsein, wirklich etwas Gediegenes und anregendes gehört zu haben. Sehr interessant war es nun, die Briefe zu lesen, welche durchweg zum Ausdruck brachten, wie aufmerksam und gespannt der Einzelne zugehört hatte und wie viele dadurch zu weiterem, eigenem und selbständigen Nachdenken angeregt waren. —

Im Juli war dann ein Herr Lindenau aus Königsberg in Preussen hier, ein Regisseur und Rezitator, welchen der Herr Direktor veranlasst hatte, in der Anstalt seine prächtigen Vorträge zum Ausdruck zu bringen. Es war wirklich ein seltener Kunstgenuss, dem Herrn Lindenau zuzuhören. Das schönste aber war, und dadurch riss er unwillkürlich alle Zuhörer mit sich fort, dass alles, was er vortrug, aus dem Herzen kam. Denn das ist ja die alte psychologische Erfahrung, was vom Herzen kommt, das geht auch wieder in das Herz hinein, und wirkt veredelnd und bessernd auf den Einzelnen ein. Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte unmittelbar vorher von dem dreieinigen Gotte gepredigt, welcher sich uns in der Liebe in Christo Jesu offenbart hat. So waren denn die Einzelnen entsprechend vorbereitet auf das, was sie nun hören sollten. Das erste Gedicht, welches vorgetragen wurde und alle gleich in die rechte Stimmung versetzte, war „Sulamith“ von dem tiefen Gemütsdichter Emil von Schöneich-Carolath, welcher leider schon mitten aus seinem dichterischen Schaffen und Können abgerufen ist, dem aber unser liebes deutsches Volk prächtige Gaben edelster Gemütsbildung verdankt. Wer dies Gedicht nicht kennt, mags einmal lesen und darüber nachdenken. Gottes Geist kann Manchem dadurch klar machen, was Sünde und Gnade sei, und wie Gottes allbarmherzige und gnädige Liebe alle Macht Satans und alle Sündenschuld gebrochen hat. Denn das ist's was der Dichter behandelt, die urewigen, doch immer jungen Fragen, die jedes denkenden Menschen Herz und Gemüt bewegen, was Sünde und Gnade ist, und dass es doch allewege die feste Wahrheit ist und bleibt: Wo die Sünde mächtig geworden ist, da ist doch die Gnade viel mächtiger geworden.

Dann folgten in bunter Abwechslung mancherlei Vorträge immer im Wechsel ernste und heitere Gedichte. So das allgemein bekannte „Das Erkennen“, „Ein Wanderbursch mit dem Stab in der Hand“. — „O lieb so lang du lieben kannst“ — „Der Zauberlehrling“ von Goethe — „Sie haben Tod und Verderben gespien“ — „Der Fuxmajor vom Niederrhein“, welches bei den Jugendlichen ordentliche Begeisterung entflammte. — „Wo Bismarck liegen soll.“ —

Bei den weiblichen Gefangenen gelangte unter anderm zum Vortrag: „Vergiss die Mühle nicht“. „Die Wallfahrt nach Kevlaar“ von Heinrich Heine. „Am Fenster steht die Mutter, Im Bette liegt der Sohn“. „Das sonnige Märchen vom Glück“ mit dem tief ergreifenden Schluss:

Uns alle hat es betrogen
Uns alle hat es belogen
Das sonnige Märchen vom Glück.

Man hätte den schönen Gedichten, welche mit solcher Begeisterung vorgetragen wurden, noch stundenlang lauschen mögen . . .

Zuletzt aber trug er den Lieblingsvers unseres Herrn Direktors vor:

Schliesse die Augen, schlaf endlich ein,
Morgen wird alles anders sein.
Dann werden die Berge klarer stehn,
Dein Weg ist steil, steinicht und kalt,
Aber — dann sind die Nebel verwallt,
Du wirst ihn gehn!

In wieviel Briefen ist doch dieser Vers wiedergekehrt, als eigener Trost, als herzliche Seelenstärkung für die Lieben in der fernen Heimat. Wie manch Einer hat in einsamer Zelle mit leuchtenden Augen den Vers aufgesagt und man merkte es ihm an, dass es aufrichtig war, wenn er sagte: Ich bin dadurch ruhiger, stiller, geduldiger geworden und manche schwere Stunde ist mir erträglicher geworden — und — soll es der Verfasser verraten — ihm selbst ist der Vers schon einigemale nach besonders mühseliger Tagesarbeit zum Trost geworden, und hat ihm zu einem sanften und ruhigen Schlafe verholfen. Dem Verfasser aber war es als Seelsorger und Psychologe besonders wichtig, die Einzelnen zu beobachten und den Eindruck zu sehen, welchen die Vorträge auf den Einzelnen machten. Fing da doch manches sonst so harte und verstockte Gesicht an zu zucken, und manches sonst so wilde und

trotzige Auge bekam so anderen Ausdruck und verschwand plötzlich hinter der davor gehaltenen Hand. Kann man da nicht von ganz bestimmten erzieherischen Erfolgen reden und ist es nicht durchschlagend und offenbar, dass so ausgestreuter Samen auf guten Boden fällt und reiche Frucht zeitigen wird — nach Gottes Willen. Wieder trat nun der Herr Direktor hervor und wies mit zündenden Worten darauf hin, wie schön und herzbildend solche geistigen Genüsse wären, und wie jeder nach seiner Entlassung solche geistige Darbietungen aufsuchen sollte.

Am Montag abend trat dann der Herr Rezitator noch in einem Hotel der Stadt Wronke auf, um vor einem grossen Kreise aus der Bürgerschaft seine stimmungsvollen Vorträge zum Ausdruck zu bringen. Reicher Beifall belohnte ihn auch hier, und die Einnahme des Abends — 130 Mark — floss in die Kasse unseres Fürsorge-Vereins.

Anfang November erfreute uns dann der Pfarrer Rutz aus Schlehen, Bezirk Posen, durch einen wohldurchdachten Rosegger-Vortrag. Wenn etwas erzieherisch auf das Gemüt des sittlich heruntergekommenen Menschen einwirkt, dann sind es Persönlichkeiten, welche auf den Höhen der Menschheit wandelten, welche sich durch bewusstes, tatkräftiges Handeln emporgearbeitet haben und durch Gottes Gnade etwas geworden sind für die Menschheit. Unter den modernen Schriftstellern sind wohl sehr wenige, welche P. K. Rosegger an die Seite zu stellen sind. Zunächst ist er doch ein Emporkömmling verwegenster Art. Hat er sich vom einfachen und schlichten Waldbauernbuben doch emporgearbeitet zu einem der gelesensten Schriftsteller, dessen Bücher nicht nur auf dem Schreibtisch des gelehrten Mannes und dem Salontisch der vornehmen Dame, sondern auch die Musse- und Erholungsstunden des Handwerkers und Arbeiters ausfüllen. Und was ists, was uns immer wieder zu Rosegger zieht: Er ist ein reiner, sittlicher Charakter, religiös durch und durch. Das weht als belebender und erfrischender Hauch durch alle seine Schriften hindurch. Er sucht den lebendigen Gott und will ihm um jeden Preis näher kommen. Näher, mein Gott, näher zu Dir. Das ist das Grundproblem. Der gewaltige Kampf menschlicher Sünde und göttlicher Gnade tritt uns oft in erschütternster Weise in seinen gewaltigen Geistesschöpfungen entgegen. Er erweckt, er veredelt; er wecket der düstern Gefühle Gewalt, die im Herzen wunderbar schliefen. Sein Bestes ist und bleibt wohl: Die Schriften

des Waldschulmeisters und in ihm jene Worte: „So hat sich noch Keiner selbst erlöst, wie dieser Mann, dieser seltsame Mann, der an einem Fürstenhofe regiert, in Indien gepredigt und in der Höhle des Felsentales gebüsst hat. Alle Irrpfade des Priestertums hat er durchwandeln müssen, bis er das Wahre gefunden: Den Armen im Geiste ein Helfer und Freund zu sein. (Waldschulmeister. 35. Aufl. 1901. S. 286/87.)

Aus dem Schoosse der katholischen Kirche hervorgegangen, ist Rosegger, der sich P. K. nach Petri Kettenfeier nennt, der Grundauffassung der katholischen Kirche treu geblieben. So hat sich noch keiner selbst erlöst. Der Mensch erlöst sich noch selbst aus der Macht der Sünde, was doch keinem Sterblichen, unter die Sünde Verkauften möglich sein wird, aber es weht doch hinwiederum ein frischer, prächtiger Zug vom Evangelium, von der frohen Botschaft von Christo Jesu, dem Sündenheiland, durch alle seine Schriften; der Mann von Wittenberg hätte gewiss seine Freude an ihm gehabt.

Das Wahre: den Armen im Geiste ein Helfer und Freund zu sein. Ist das aber nicht das, was Jesus uns zuruft Luk. 10 im Gleichnis vom barmherzigen Samariter: So gehe hin, und tue das Gleiche. Den Armen im Geiste: sind das nicht die in den Strafanstalten hinter den hohen Mauern Eingekerkerten, arm am göttlichen Geiste, an Erkenntnis des ewigen, wahren lebendigen Lichtes. Darum war es gewiss ein sehr richtiges Beginnen unseres Herrn Direktors, den Gefangenen Rosegger vors Gemüt zu führen. Wer vermag so wie er die steirische Heimat zu schildern, sein geliebtes Krieglach? Man atmet den Duft der Wälder ein, man lebt in dem Walde, man sieht ihn aufsprossen, vergehen, beobachtet die Tiere des Waldes, das frische Grün lacht einem in die Seele — und die Menschen, das sind keine gemalten Romanfiguren. — So leben sie, so arbeiten sie, so gewinnen sie dem kärglichen Boden, dem einsamen, schweigenden Hochwald seine Beeren mühsam ab. So kämpfen sie, beten sie und — sterben im Frieden Gottes. Nichts kann doch erzieherischer, bessernder, erneuernder auf einen im Kampfe ums Dasein Entgleisten einwirken, der müde und resigniert geworden ist, als solcher Mann, welcher Sonnenschein im Herzen trägt und durch seine Schriften überallhin verbreitet. — Pfarrer Rutz lieferte nun ein anschauliches und fesselndes Lebensbild Roseggers,

wie er geworden ist zu dem, was er jetzt ist. Seine Jugend in Krieglach, wie er dann vier Jahre lang Schneiderlehrling war, aber mit der Nadel nie etwas geleistet hat. Dann sein Aufenthalt bei dem Buchhändler, dem er aber entlief um wieder in seine heissgeliebte Heimat zu gelangen. Wie er sich dann emporarbeitete, und seine Schriften allmählich seinen Namen überall bekannt machten. Mit warmem Gefühl schilderte er dann seine glückliche Ehe mit seiner ersten Frau, und sein tiefer, seelischer Schmerz, als ihm nach Gottes unerforschlichem Ratschluss und Willen dies sein junges Glück so sehr bald zerstört wurde. Rosegger war dann zerfallen mit Gott und Welt. Erst später gelang es besonders seinem Freunde und Verleger Hamerling, ihn wieder der Menschheit zurückzugewinnen. Im „Waldschulmeister" hat der Dichter in der Waldlilie diese liebliche Gestalt seiner ersten Liebe in prächtiger, poetischer Form dargestellt.

Der Redner ging dann noch auf die einzelnen Gaben Roseggers, so besonders seine Dichtungen ein, von denen er einzelne besprach. Sein Verhältnis zur Mutter wurde dann dargestellt: Mit welcher Liebe der Dichter an seiner Mutter hing. Er erinnerte sich stets gern ihrer Worte und Ermahnungen, wie sie einst zu ihm gesagt hatte: Wenn Du jemanden Böses oder Unrecht tun willst, so versetze Dich selbst stets in seine Lage. Dann wirst Du vor dem Unrecht bewahrt bleiben. Seine Mutter erkrankte dann an einem schweren Brustleiden. Jedesmal wenn Rosegger nach Hause kam, traf er die Mutter kränker. Tief im Gebirge wohnte der „Stegtonerl", ein Wunderdoktor, nach unseren Begriffen ein Naturheilkundiger. Kurz entschlossen packt der Sohn die kranke Mutter in warme Tücher und führt sie zu dem Manne. Nach der Untersuchung entfährt es Stegtonerl kurz und barsch: Die Frau hat noch ein Jahr zu leben. Ohne ihn eines Wortes zu würdigen, verliess ihn Rosegger mit seiner Mutter, und es klingt wie ein Ton der Befriedigung durch seinen Bericht, dass Stegtonerl zwar im nächsten Jahre verschieden sei, seine Mutter aber, wenn auch kränkelnd, noch eine Reihe von Jahren gelebt habe.

So suchte der Redner in den Gefangenen wahre, aufrichtige Liebe zu den Eltern, zu Frau und Kindern zu erwecken und dadurch ein festes Bollwerk gegen die sündlichen Leidenschaften im Innern aufzuführen.

Erzieherisch wirkte dann auf die Zuhörer noch die echte, heisse Liebe Roseggers an seine traute Waldheimat ein:

Ans Vaterland, ans teure schliess dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen.

Besonders stimmungsvoll aber wirken die Vorträge, welche das liebe Weihnachtsfest dieses Jahr umrahmten und zur Darstellung brachten. So schön, wie dieses Jahr, ist tatsächlich noch kein Weihnachtsfest im Zentralgefängnis in Wronke gewesen, es stimmte alles wirklich ganz vorzüglich in prächtiger Weise mit einander zusammen. Der Herr Direktor hatte mit unermüdlicher Schaffensfreudigkeit von Seiten der Verwaltung, was irgend in seinen Kräften stand und gesetzlich erlaubt war, in die Wege gebracht.

Der Herr Lehrer Minning hatte mit beharrlichem Fleiss und Treue das so spröde Material des Männerchors zu einem wirklich hörenswerten Vortrage gebracht. Der Schreiber dieser Zeilen hatte selbst durch Gottes Gnade Kraft erhalten, mitzuhelfen, dass die grosse, fröhliche Weihnachtsbotschaft: Euch ist heute der Heiland geboren! in recht vorbereitete Herzen fiel, und lebendigen Widerhall fand.

In einem Briefe schrieb einer nach Hause: Weihnachten ists hier so gewesen, so schön, wie ich noch nie Weihnachten gefeiert habe. Ich hatte wirklich nicht mehr das Gefühl, dass ich mich im Gefängnis befand. Nach meiner festen Ueberzeugung ist das aber nicht eine einzige, alleinstehende Stimme, sondern wie mir auch bei einzelnen Zellenbesuchen bestätigt wurde, bei sehr vielen. Dann ist die Erziehung aber während des Strafvollzuges zu ihrem Höhepunkt gelangt, wenn der Strafgefangene zur deutschen Weihnacht, dem trautesten und liebsten Familienfeste sich nicht einsam und allein in den kalten und öden Gefängnismauern fühlt, sondern sich so wohl, wie zu Hause fühlt, bei den Vorträgen, welche ihm zu erzieherischen Zwecken geboten werden, und welche seine Seele zu reinen und geistigen Genüssen emporheben. —

Am Sonntag, 4. Advent, 18. Dezember, fand ein Kirchenkonzert statt, und zwar unmittelbar im Anschluss an den eben gehaltenen. Gottesdienst, unter dessen Eindruck der Einzelne noch voll und ganz stand. Der Predigt hatte Joh. 1, 18 zu Grunde gelegen: Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen Seine Herrlichkeit,

eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater voller Gnade und Wahrheit. In herzandringenden Worten war auf die Bedeutung des Weihnachtsfestes für den Einzelnen hingewiesen worden, und dass es nun für jeden eine Errettung gebe, welcher im lebendigen Glauben von der Macht der Sünde befreit werden wollte.

Hieran schloss sich nun das Kirchenkonzert, welches tatsächlich eine Fülle musikalischer Genüsse in einen prächtigen Blütenstrauss zusammengefasst bot. Der Herr Direktor hatte es sich nicht nehmen lassen, den Gefangenen noch eine besondere Freude zu bereiten. In unserer Druckerei hatte er für jeden ein Blatt abziehen lassen. Auf der ersten Seite befand sich das bekannte „Niederländische Dankgebet“, Wir treten zum Beten vor Gott den Gerechten, das von unserm teuren Kaiser und allen vaterlandsliebenden Kreisen der Bevölkerung auf das lebhafteste geschätzt wird. Der Herr Direktor eröffnete das Konzert mit einer kurzen, kernigen Ansprache und wies besonders darauf hin, dass es seine sonderliche Absicht wäre den Einzelnen dadurch in die echte Weihnachtsstimmung zu bringen. Darauf wurde gemeinschaftlich das Dankgebet gesungen, einige musikalisch geschikte Aufseher bliesen die Posaunen, mächtig durchbrauste der letzte Vers den weiten Raum und das:

O Herr mach uns frei! —

klang wie ein gewaltiger, sehnsuchtsvoller Aufschrei zu den Ohren des Herren Zebaoth. Ich liebe sie, diese gewaltigen, sehnsüchtigen Chorgesänge des Männergefängnisses. Ich habe dieselben schätzen gelernt, ehe ich sie hier in Wronke zuerst gehört habe. Das kam so. In meiner früheren Gemeinde, in der ich als Gemeindegeistlicher dem Herren Jesum dienen durfte, habe ich oft ein altes Mütterlein besucht, dessen Sohn wegen dreifachen Mordes zum Tode verurteilt, dann aber zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, in der Strafanstalt in Sonnenburg einsass. Einst war sie bei dem einzigen Sohne gewesen und erzählte mir von dem Besuche, da sagte sie: Eins aber hat mir besonders gefallen und das werde ich nie wieder vergessen, Herr Pastor, das war der Gesang in Sonnenburg. Als ich da war, befanden sich die Gefangenen gerade zum Gottesdienst in der Kirche und ich habe ihren Gesang gehört, wie die Engel haben sie gesungen! — Nun, wie die Engel werden sie wohl nicht gesungen haben, denn es waren halt nur Menschen, und zwar recht sündige Menschen,

vermutlich werden im Zuchthause recht schwere Verbrecher darunter gewesen sein, aber das alte Mütterlein wird wohl etwas dazwischen gehört haben, davon es Luk. 15, 10 heisst: Also auch sage ich euch, wird Freude sein vor den Engeln Gotttes über einen Sünder, der Busse tut! — In jenem gewaltigen Schluss: O Herr mach uns frei! — lag aber sicher etwas von diesem sehnsuchtsvollen Aufschrei manchen bedrückten Mannesherzens: Mache mich frei, Herr, frei von den Türen und Schlössern des Gefängnisses, frei aber auch von den Sklavenketten der sündlichen Leidenschaften! — Das Programm brachte nun die mannigfaltigsten Darbietungen, von den Lehrkräften der Anstalt, den Herren Lehrern Minning und Glatzel mit grosser Mühe und Fleiss eingeübten Chorgesängen, welche tadellos eingeübt, recht frisch und lebendig vorgetragen wurden, so Preis und Anbetung sei Dir, o Herr, der achte Psalm:

Der Herr ist mein Hirte,
Die Himmel erzählen des Ewigen Ehre.

Die beiden Herren Lehrer der Anstalt hatten dann ihre musikalische Begabung noch weiterhin in den Dienst der Allgemeinheit gestellt und boten durch einige Flöten- und Orgelsolos recht wirksame, musikalische Stimmungsbilder. Den Schluss bildete dann das von allen gemeinsam gesungene: Harre meine Seele — Grösser als der Helfer ist die Not ja nicht! —

So war denn jeder Einzelne recht auf das liebe Weihnachtsfest vorbereitet und sah ihm mit freudigster Erwartung entgegen.

Der Weihnachtsabend war herangekommen, auch den Gefangenen ward die alte und doch ewig junge Botschaft verkündigt: „Dir ist heute der Heiland geboren. In III — weibliche Gefangene — begann die Christnachtfeier. Der Herr Direktor und sämtliche Konferenzbeamte waren versammelt. Mächtig flammt inmitten des hohen Raumes der Weihnachtsbaum auf, mit hellen Lichtern und weissen Lilien schön ausgeziert, ein Zeichen von Reinheit in einer in Sünden toten Welt. Um denselben die Gefangenen geschart, wohl kaum ein Auge tränenleer, die Seele zuckte mit Gewalt, der Menschheit ganzer Jammer fasst mich an: O du fröhliche, o du seelige, gnadenbringende Weihnachtszeit! erschallt es, ja, Gott lob, gnadenbringend! Auf die in polnischer Sprache gehaltene Ansprache des Herrn katholischen Geistlichen, folgen die Worte des Un-

terzeichneten, schlicht, einfach, von Herzen kommend und zum Herzen gehend, nicht in der Amtstracht, im Talar, sondern im schwarzen Ueberrock, der Freund, der Seelsorger, der armen, verirrten Seele in der hehrsten Stunde der Christenheit den Weg zum Vaterhaus in der Ewigkeit zurückweisend — ein Vortrag, erfleht, um in Kraft des heiligen Geistes etwas bieten zu dürfen für die Ewigkeit. Nacht Israel, Nacht in den Heidenländern, Nacht in deinem Herzen in einsamer, dunkler Zelle, da geht das ewige Licht auf: Es leucht wohl mitten in der Nacht, und uns des Lichtes Kinder macht! Meinst Du, Deine Sündennacht ist zu dunkel und finster: Für Dich gerade ist Dein Heiland erschienen. Schau an die herrlichen, schimmernden Lilien am Weihnachtsbaum:

Unter Lilien jener Freuden,
sollst Du weiden,
Seele schwinge Dich empor! —

Schwinge Dich empor, reinige Dich von Deinen Sünden, von Deinen Leidenschaften, werde ein Kind des Lichtes in dieser heiligen Weihnacht! — Kurze, markige Worte knüpfte der Herr Direktor hieran: Man habe in diesem Hause nicht bloss Rechte, sondern auch viele Pflichten, und der Einzelne tut gut daran, wenn er fleissig daran denkt und danach handelt im Leben, dann wird er den Segen der Weihnacht in seinem Innern reichlich erfahren. Dann ging es nach II — nach dem Knabengefängnis. Die äusseren Umstände hier ganz ähnlich und doch so ganz anders, eine Schar blühender junger Männer in Sträflingskleidung um den brennenden Weihnachtsbaum versammelt, einst die Freude und der Stolz ihrer Eltern, die Hoffnung ihrer Pastoren und Lehrer. Chorgesang, Ansprachen eindringlich und erwecklich, dann wieder Gesang, nun horch: dreimal schlägt der Oberaufseher an die Glocke, Mützen ab zum Gebet: Tiefe Stille ist eingetreten, nur leises Schluchzen von hier da, sonst nichts! Weihevolle Augenblicke. Steigt wohl manch ernstes, aufrichtiges Gebet empor aus jugendlich, zerschlagenem Sünderherzen. Kein Mensch hats gehört, aber die Engel Gottes haben es vernommen und voller Freuden tragen sie es hinauf zum Thron des lebendigen Gottes. Verdirb es nicht, es ist ein Segen drin. Den lieben Jugendlichen war diesmal eine besondere Weihnachfsfreude bereitet worden. Auf Anregung des Herrn Strafanstaltspfarrers Matz in Gollnow hatten Direktor und Geistlicher sogenannte „Weihnachtsbriefe“ an die Eltern

unserer Jugendlichen gesandt, und dieselben darin gebeten, ihren Jungen doch zu Weihnachten einen ordentlichen Weihnachtsbrief zu schreiben. Derselbe würde ihm dann am Heiligabend nach der Feier ausgehändigt werden. Diese Einrichtung hat sich ganz vortrefflich bewährt. Die Angehörigen haben durchweg geschrieben, bedankten sich auch vielfach bei der Direktion, und man merkte ihnen an, dass sie nun beruhigt waren und die Erfahrung gemacht hatten, dass ihr Junge zum Besseren mit Gottes Hilfe herangezogen würde. Die Jugendlichen waren tief bewegt über diesen Gruss aus der Heimat in der Weihnacht. Da vielleicht auch andere Strafanstalten mit einer Jugendabteilung diese Weihnachtsbriefe fürs nächste Jahr in Umgang setzen möchten, so gebe ich hier den Inhalt wieder. Herzlichst empfehle ich deren Einführung:

Königl. Zentralgefängnis Wronke, Pr. Posen,
den 1. Dezember 1910.

An
die Eltern des . . . . .

Das liebe Weihnachtsfest wird auch in diesem Jahre zu Ihrem lieben Jungen kommen. Am Heiligen Abend wird er einen grossen, strahlenden Christbaum erblicken, den Gesang der alten, lieben Weihnachtslieder wird er vernehmen und die beseligendste Botschaft aus Engelmund wird ihm verkündet werden: „Dir ist heute der Heiland geboren“! Nur eines wird ihm sehr, sehr fehlen: Der liebe Vater und die treue Mutter und Geschwister.

Wir bitten Sie nun herzlichst, um Ihrem lieben Jungen eine recht grosse Weihnachtsfreude zu bereiten, demselben einen Brief zu senden, welcher hier spätestens am 20. Dezember eintreffen muss. Vater, Mutter und alle Geschwister können in dem Briefe einen fröhlichen Weihnachtsgruss herschicken. Der Brief wird Ihrem lieben Sohne unmittelbar nach der Weihnachtsfeier ausgehändigt werden, sodass er dann im Geiste mit allen vereinigt ist. Das wird gewiss einen recht grossen, segensreichen Eindruck auf ihn ausüben.

Adresse des Briefes: An die Direktion des Königl. Zentral-Gef. Wronke, Prov. Posen.

Innen auf der ersten Seite:

Weihnachtsbrief für meinen Sohn
(Vor- und Zuname).

Pakete und andere Sendungen werden nicht in Empfang genommen und nicht verabfolgt.

Wir wünschen Ihnen ein recht gesegnetes Weihnachtsfest.

Der Direktor. Der Ev. Geistliche.

Nun ging es hinüber nach I — nach dem Männergefängnis. Da stehen sie nebeneinander, jugendliche, kräftige Gestalten, Ernährer der alten, bejahrten Eltern zu Hause, daneben der Familienvater mit seiner Frau und seinem Häuflein Kinder zu Hause „das Auge senkt sich, und die Träne fliesst in den Bart. Hier muss die Ansprache schärfer, fester, energischer sein. Es gilt, steinerne Herzen zu rühren, Herzen verknöchert durch Alkohol, Leidenschaft und brutale Roheit. Die Herrschaft liegt auf Seiner Schulter, nämlich Unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. — Hast Du das erlebt, erfahren, und Dir zu eigen gemacht in der Not Deiner Sünden? Warum bist Du in diesem Augenblicke von Deinen lieben Angehörigen getrennt? Weil bis jetzt die Sünde die Herrschaft hatte in Deinem Leben. Lasse es von jetzt an ganz anders werden: Singe mit bussfertigem, aufrichtigem Glauben: Die Herrschaft liegt von jetzt an auf den Schultern meines Herrn und Heilandes. Siehst Du, so wirst Du eine christliche Persönlichkeit und unsere Zeit fordert gebieterisch solche Persönlichkeiten. Sei kein Löwe im Staate und in Deinem Hause. Gib dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. So werde ein echter deutscher Mann am Weihnachtsabend.

Wir wollen den Schwur nicht brechen,
Nicht Buben werden gleich,
Wollen predigen und sprechen,
Vom Kaiser und vom Reich! —

Die dann folgenden beiden Festtage brachten durchweg festliche Gottesdienste, in allen gottesdienstlichen Räumen flammten zwei Weihnachtsbäume. Vom Herrn Lehrer recht fleissig eingeübte Chorgesänge trugen zur Erhöhung der weihnachtlichen Feststimmung bei. Zum Jahresschluss hatte der Herr Direkter dann noch einmal in allen Teilen der Anstalt die grossen Weihnachtsbäume in den Zentralen anzünden lassen, richtete selbst im Männergefängnis einige markige Worte an die Männer, und alle sangen zum Schluss: Wir treten zum Beten! So fanden die Weihnachtsfeiern einen durchaus würdigen Abschluss.

Aber nun — *audiatur et altera pars:* Zunächst möchte ich die Eindrücke eines meiner lieben jungen Freunde aus

dem Knabengefängnis hier zur Darstellung bringen, um dadurch zu zeigen, von wie hohem erzieherischen Werte solche Vorträge im Gefängnis sind. Erwähnen will ich noch, dass der Jugendliche diese Gedanken ganz aus seinem Innern heraus geschrieben hat, dass ihm dabei nicht die geringste fremde Hilfe zu Teil wurde, aber an seinen Ausdrücken auch nicht das geringste geändert worden ist.

Einzelne Gedanken über den Vortrag des Herrn Rezitators:

Im August 1910 fand hier ein Vortrag statt. Dieser Vortrag war der Erste, dem ich in meinem Leben beigewohnt. Als dieser Vortrag begann, ging ein Gefühl durch meine Seele, es war mir zumut, als wenn ich einem Begräbnisse beiwohnte, welches mit Musik begleitet wird. Anfangs konnte ich dem Gedankengang nicht recht folgen; dann wurde ich aufmerksamer. Ich war anfangs auch sehr erstaunt, weil ich nie dachte, dass hier so etwas geschehen würde. Ich sagte mir: das ist ein guter Herr Direktor; der will unser Schicksal leicht machen. Es waren auch schöne und gute Gedichte, die mir eine Stunde Freude bereiteten. Meine Gedanken schweiften heimwärts. Mir kamen seltsame Gefühle in mir auf. Mir kamen Tränen, als ich an meine lieben Angehörigen dachte. Besonders bei dem Gedicht: O lieb, so lang du lieben kannst. Dies erinnerte mich an meine Konfirmationszeit, da mir meine Schwester den ersten Vers von diesem Gedicht in mein Album geschrieben hatte. Ich sagte mir: „Das bist Du nicht wert!" Wieviel gutes erweisen dir die Herren Beamten! Du bist deinen lieben Eltern ungehorsam gewesen, und hast sie nicht lieb gehabt! Auch der Vers: Schliesse die Augen — hat mir zu bedenken gegeben. Ich dachte, wenn Herr Direktor aus diesem Verse immer wieder Mut bekommt, so wird er dich in deiner schweren Zeit auch immer erquicken.

Vortrag über Rosegger.

Seine Kinderjahre und seine Jugendjahre interessierten mich. Es brachte mich wieder in meine Kinderjahre zurück. Wieviel Leid, aber auch wieviel Freude hat man doch seinen Eltern gemacht, als man noch ein Kind war. Ich sagte mir, Rosegger war ebenfalls ein Kind, wie ich es war. In seiner kindlichen Unschuld hat er kleine Dummheiten gemacht, wie jedes andere Kind. Die Kinder sind ja sich ähnlich, sie haben einen Charakter. Sie machen

sich keine Sorgen für den andern Tag und für ihre Zukunft. Das war bei Rosegger gerade das Gegenteil. Er lernte es schon früh für seine Zukunft zu sorgen. Er kam in verschiedene Lehrstellen aber er hielt nicht aus. Das kam daher, weil er keine Neigung zum körperlichen Berufe hatte. Es lag etwas anderes in ihm, die Neigung zum Wissen. Seine Sehnsucht nach Büchern — nach Wissen — wurde immer grösser. Diese Sehnsucht aber konnte er nicht befriedigen, denn er war arm. Aber Gott half ihm durch fremde Menschen, wie einst Doktor Martin Luther. Er wurde ein Dichter von Gottes Gnaden. Er hat viel Trübsal gehabt, aber sein treues Weib hatte er sehr lieb, und durch sie wurde er immer wieder getröstet. Auch seine Heimat und sein Vaterland — er war auch im Auslande gewesen — hat er nie vergessen, sie sind ihm immer lieber geworden. Wenn ich in meine Kinderjahre zurückdenke, so sag ich mir: Sie sind unnütz gewesen. Ich habe mir nie Gedanken gemacht was aus meiner Zukunft werden wird. Ich habe ein Handwerk gelernt, habe aber nie danach gestrebt, ein ordentlicher Mann zu werden, es zu etwas zu bringen, sondern die Gedanken waren meistens ausserhalb der Arbeit auf Vergnügungen gerichtet. Ich habe keinen Wert auf die Arbeit gelegt. Und so kann man es auch zu nichts bringen. Und das „Vergnügen“ ist heutzutage bei der Jugend die Hauptsache. Dieser Vortrag hat mich erquickt und zugleich mit angespornt. Wenn dieser Rosegger vom Waldbauernbub ein grosser Dichter geworden ist, sagte ich mir, so kannst du nun auch noch ein guter Mensch durch Gottes Gnade werden. Auch habe ich doch einen Blick in das Leben dieses grossen Mannes getan, was von grosser Bedeutung ist, wenn man die Schriften eines Dichters lesen will. Wie Rosegger in seinen Schriften mitteilt, so war er ein Gottsucher. Durch wunderbare Fügung Gottes ist er ein grosser Mann geworden. Man könnte sagen: Gott hat *ihn* *gesucht*. Aber, ob *er* Gott erkannt hat?

Kirchenkonzert.

Das Kirchenkonzert, das Herr Direktor veranstalten liess, hat mir wirkliche Freude bereitet. Ich habe so recht daraus gesehen, was für einen Anteil der Herr Direktor an uns nimmt. Er hat das Gefühl wie es uns hier zu Mute ist. Es war wirklich eine Gabe, wofür wir danken sollen. Es hat mich getröstet und zugleich auch gestärkt.

Ich habe doch wenigstens eine Stunde alles Leid vergessen. Ich habe mir gesagt, dass dies Konzert doch besser ist, als meine Vergnügungen, die ich draussen gehabt habe. Und es wird wohl mancher Mann, welcher immer die Sonntage im Wirtshause zugebracht hat, sich sagen, es ist doch segensreicher und besser, wenn ich mit meiner Familie, wenn ich erst wieder entlassen bin, solchen Konzerten beiwohne, als meine freie Zeit im Wirtshause vergeude. Es war auch eine Feier wo wir alle teilnehmen und uns hier in Gottes Namen versammeln konnten. Dem Herrn Direktor war es ja daran gelegen, uns in die rechte Weihnachtsstimmung zu bringen. Die beiden Lieder: Wir treten zum Beten und Harre meine Seele, waren auch die geeignetsten Lieder für uns. Wiewohl sie für jeden Menschen gut sind, so denke ich, für die Betrübten sind sie doch noch besser und tröstlicher. Und wohl dem, der aus diesen Liedern immer wieder Kraft und Mut bekommt, und sie ihn erquicken. Dieses Weihnachtsfest war mir auch schon segensreicher als das vorige. Gott hat mir doch die Gabe gegeben, dass ich nun mit heissem Sehnen und andächtigem Herzen das Wort Gottes verlange. Wiewohl ich kurz vor Weihnachten etwas unzufrieden und in trüber Stimmung war, so hab ich doch das Weihnachtsfest in Frieden verlebt. Bin auch darüber nicht mürrisch und verdrossen gewesen, dass ich das Weihnachtsfest wieder hier zubringen muss und Andere es besser haben, als wie ich, sondern habe mich in die Gedanken der Geburt Jesu Christi und in das Leiden desselben, was er für uns getan hat, vertieft; und daraus habe ich gefühlt, dass mein Leiden gegen meines Herrn und Heilandes Leiden nichts ist. Und dann ich bin schuldig, aber er ist unschuldig, für mich Sünder gestorben. Also ist doch das Kreuz eine Kraft Gottes für die, die selig werden wollen.

Hieran möchte ich nun noch die persönlichen Erfahrungen eines Gefangenen aus dem Männergefängnis knüpfen, welche am Weihnachtsabend unmittelbar unter dem Eindruck der eben verlebten Weihnachfsfeier geschrieben sind.

Weihnacht im Wronker Gefängnis.

Das alltägliche Treiben und Hasten, dieses ewige, ewige Einerlei, wird auf kurze Zeit unterbrochen. Es ist alles anders wie sonst, es weht ein heiliger Hauch auch

hier in diesen sonst so öden und kalten Räumen. Selbst dem schroffsten Beamten merkt man es heute an, dass er sehr wohl Liebe fühlt für die ihm Anvertrauten, und dass der harte Ton den sie durch eiserne Vorschrift oftmals anzuschlagen gezwungen sind, auch sehr oft gegen ihr besseres Gefühl ist. Aber es muss sein. Das Gesetz lässt sich nicht anders sühnen und, um den bestimmten Zweck des Strafvollzuges mit einem Jeden zu erreichen, ist Strenge oft sehr vonnöten. — Heut aber hört man nichts Unfreundliches, selbst gegen renitente Bursche ist man liebevoll und ermahnt sie in freundlicher ernster Weise. Friedliche Stille waltet in allen Räumen. Es ist Weihnacht, das Christkindlein ist geboren! —

Schon am Vormittage wurden an alle Insassen Aepfel und kleine Weihnachtskuchen, sowie Tannenzweige verteilt; um 2 Uhr ist Schluss der Arbeitszeit; es wird Befehl gegeben, die Zellen zu säubern, um $3^1/_2$ Uhr ist Verteilung des Abendbrotes; dann erfolgt der Befehl, sich zum Heraustritt aus der Zelle fertig zu machen. Auf ein Zeichen des Oberaufsehers öffnen die Beamten sämtliche Zellen. Die Gefangenen treten heraus und gehen, der erhaltenen Weisung gemäss nach der Zentrale, das ist der Raum, in den alle Mittelstationen münden. Hier nimmt einer hinter dem andern Aufstellung. In der Mitte der Zentrale befindet sich ein sehr grosser, herrlich mit Lichtern und Flitterwerk ausgeschmückter Tannenbaum. Wohl alle Beamten vom ersten bis zum letzten sind versammelt. Es sind hier jetzt gegen 500 Menschen beisammen, evangelische und katholische Christen feiern die Geburt ihres Heilandes vereinigt.

Ein Männerchor von Gefangenen singt: O du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit! Da ein grosser Teil der Insassen nur der polnischen Sprache mächtig ist, ihnen doch aber, und Vielen seit ihrer Schulzeit vielleicht zum ersten Male wieder ebenfalls die Kunde von dem grossen Geschehnis in Bethlehem gebracht werden soll, so predigt als erster der katholische Geistliche polnisch, mit klarer und sehr angenehmer Stimme. Ich habe bei dieser Predigt, von der ich kein Wort verstand, etwas verspürt, von der Wahrheit der Worte, die ich des öfteren in meinem Schülerlesebuche las, dass jemand sehr gerührt ward von einer holländischen Predigt, von der er auch kein Wort verstand. Dann folgte als zweiter der evangelische Geistliche, der ebenfells mit klaren, deutlichen

Worten in die Versammelten hineinsprach. Seine Hauptgedanken waren ungefähr, dass zunächst der Christbaum den Unterschied zwischen augenblicklich hier anwesenden Konfessionen verschwinden macht; denn Christus sei für uns Alle erschienen, und er bitte darum auch, an dem heutigen, für alle Menschen so wichtigen Tage einen jeden unter uns sich doch einmal wieder seiner Menschenpflicht bewusst zu sein und daran zu denken, dass das Leben doch wirklich nicht nur dazu da sei, um als böser Bube umherzulaufen; man möge daran denken, dass man sowohl seinen Angehörigen als auch seinem Kaiser und seinem Gotte gegenüber es nötig hätte, ein anderes Leben zu führen. Rechte Einkehr in dieser Beziehung bei sich zu halten, sei aber der Weihnachtstag wohl am geeignetsten. Als dritter Redner kam unser Direktor. Bei seinem Hervortreten flüsterte einer der Gefangenen in meiner Nähe: Jetzt kommt unser Papa! Er beginnt seine Ansprache mit den Worten: Liebe Freunde, grün ist der Baum, grün aber ist die Farbe der Hoffnung, das lassen Sie uns über den heutigen Abend schreiben! Nach einigen Ermahnungen an die Gefangenen, welche er bittet, angesichts des hellstrahlenden Weihnachtsbaumes, doch nun endlich einmal umzukehren, und künftighin dieses grosse Fest der Liebe wieder in anderen, glücklicheren Verhältnissen zu feiern, führt er des weiteren ungefähr aus: Was ich den Jungen im anderen Gefängnis soeben sagte, will ich auch Ihnen mitteilen, Einer unter Ihnen schrieb neulich an seine Angehörigen: Ich will jetzt aber Ernst machen mit meiner Umkehr, denn mich ekelt dieses heuchlerische und schlechte Leben nun selbst an. Ich habe mich sehr über diesen Brief gefreut, und hoffe bestimmt, dass recht Viele unter Ihnen die gleichen Gedanken haben. Seien sie brave und ehrliche Menschen, die sich ihrer Pflichten ihrem Herrgott, sowie ihrem König und Vaterlande und ihren Angehörigen gegenüber bewusst sind. Ich bin derselben Meinung wie mein Herr Vorgänger in der Rede, dass der heutige Tag am geeignetsten dazu ist, Einkehr hierüber bei sich zu halten. Dann aber, sagt er weiter, habe ich noch etwas auf dem Herzen: Wir Deutsche pflegen uns an dem heutigen Tage mehr als andere Nationen zu beschenken, und zwar gibt Jeder nach seinem Vermögen. Auch ich bin von Ihnen, meine Herren Beamten, beschenkt worden, denn dass Sie mich, nachdem ich noch nicht ein Jahr in meiner hiesigen Stellung weile, mit Ihrem völligen Ver-

trauen beehren, ist ein Geschenk für mich, wofür ich Ihnen herzlichst danke. Dasselbe darf ich zu meiner grossen Befriedigung von Vielen, ja wohl von den Meisten unter den Gefangenen sagen. Auch Sie erfreuen mich durch Ihr Vertrauen, und danke ich auch Ihnen bestens. Diejenigen, welche noch abseits stehen, mögen aber doch endlich einsehen, dass alles nur zu ihrem eigenen Besten geschieht, und dass der oft sehr schwere Dienst, den alle Beamte hier zu erfüllen haben, doch im Grunde immer nur das Gute bezweckt. Es möge mir hier erlaubt sein, einmal ein Wort über unseren Direktor zu sagen. Was ich zu sagen habe, aber ist, dass ich nur einmal bisher in meinem Leben einem Menschen begegnet bin, der ein so grundreines Herz für alle seine Mitmenschen, auch für die Gefallenen hat, wie unser Direktor Muntau. Auf ihn passt, mehr als auf irgend einen das Wort, das ich jüngst in einem Gedichte las:

Gott sei Dank, es gibt noch Menschen, welche Licht um sich verbreiten, welche, wo sie nur erscheinen, wohliges Gefühl erwecken! —

Der Männerchor sang zum Schluss der Feier: Stille Nacht, heilige Nacht. Angesichts eines so erhabenen Weihnachtsfestes kann man nur anbetend auf seine Kniee sinken, vor der hohen Majestät dessen, der aus reiner Liebe zu uns sündigen Menschenkindern seinen eingeborenen Sohn sandte, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben, und der auch heute noch, und durch alle Zeiten hindurch die Menschen zu so Grossem zu treiben vermag. Beten wir darum alle, Freie und Unfreie, Hohe und Niedere, Junge und Alte: Herr, ja, wir haben geglaubt und erkannt, dass Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!

Der 18. Januar 1911 brachte uns Deutschen die vierzigjährige Wiederkehr des Gründungstages des neuen, deutschen Kaiserreiches. Unser umsichtiger Herr Direktor hatte für diesen Tag eine patriotische Feier ins Auge gefasst, und den Schreiber dieser Zeilen beauftragt, den entsprechenden Vortrag zu übernehmen. Sehr gern hatte derselbe sich dieser Aufgabe unterzogen, welche ja mancherlei Schwierigkeiten bot. Zunächst finden sich doch unter den Insassen einer Strafanstalt immer recht viel nach politischer Hinsicht hin rot angelaufene, sodann galt es darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Vortrag sich an Evangelische und Katholische wendete, und schliesslich mussten

auch die verschiedenen Bildungsgrade herangezogen werden. Dem Redner aber kam es dann vor allem auch darum an, erzieherisch zu wirken, denn nach seiner Auffassung soll der Strafvollzug in einer Königlich Preussischen Strafanstalt doch vor allem auch darin die rechte Erziehung geben, dass Sozialdemokraten und Anarchisten, vielfach doch von Volksverführern vom rechten Wege abgebracht, wieder zur rechten Treue zu Thron und Reich erzogen werden. Die Feier fand am Sonntag, den 29. Januar, gewissermassen im Anschluss an den Geburtstag unseres erlauchten Kaisers statt. Zuerst sang die ganze Versammlung unter Orgelbegleitung die beiden ersten Verse des Liedes: Grosser Gott, wir loben Dich. Dann führte der Redner etwa Folgendes aus:

Ich will Dich zum grossen Volk machen und will Dich segnen, und Dir einen grossen Namen machen und sollst ein Segen sein. Das ist das Wort, welches als Ueberschrift über die vierzig Jahre neuen deutschen Kaiserreiches passt. Gott der Herr hatte die jahrhundertlange Sehnsucht des deutschen Volkes erfüllt, und sein Wille schuf das starke, deutsche Kaiserreich. Die Sänger des deutschen Volkes gaben diese Gedanken in sehnsuchtsvoller Form wieder. Emanuel Geibel sang:

Ein Mann ist not, ein Nibelungenenkel,
Dass er die Zeit, den tollgewordenen Renner,
Mit ehrner Faust beherrscht und ehrnen Schenkel.

Schon war dieser Mann da, am 2. April 1815 geboren, Fürst Otto von Bismarck.

Friedrich Wilhelm IV. wies die ihm von der Nationalversammlung 1848 angebotene Kaiserkrone zurück — mit vollem Rechte.

Der Krieg 1870 führte alle deutschen Stämme gemeinsam gegen den Erbfeind. Von Sieg zu Sieg nun flog der deutsche Kriegsaar, bis er in Versailles horstete, und die Kanonen mit der deutschen Heeresmacht das stolze Paris umzingelt hatten. Da ward das neue, deutsche Kaiserreich. An die Schilderung des 18. Januar 1871 schloss sich nun die Regierung des hochseligen Kaiser Wilhelm I., mit seinem eisernen Kanzler Fürst Bismarck. Die gesetzgeberische Arbeit dieser Zeit wurde geschildert, mit besonderer Bewertung der sozialen Arbeit, der Arbeiterfürsorge. Dann wurden die schmachvollen Attentate 1878 durch Hödel und Nobiling wirksam herangezogen, um gerade an diesem jammervollsten Ereignis der neuen

deutschen Kaiserzeit die Verkehrtheit der sozialistischen Gedanken zu zeigen. Dieser hohe und erhabene Kaiser, dem jedes Menschenleben, selbst das des Mörders, heilig war, musste es erleben, dass er, der in den blutigsten Schlachten nie von einer Kugel getroffen wurde, in seiner eigenen Hauptstadt von ruchlosen Mordbuben deutscher Abstammung zweimal hintereinander angegriffen wurde.

Sehr wirksam konnte hier ein erst neuerdings veröffentlichter Brief des Chirurgen Geheimrat Dr. Langenbek an den Grafen Roon verwendet werden, welcher den schwer verwundeten Kaiser behandelt hat. Als derselbe sich erholt hatte, waren seine ersten Worte: „Sagen Sie, dass meinem Sohne telegraphiert wird, er solle sogleich kommen und die Geschäfte übernehmen; Fragen Sie, was aus dem Scholz und dem Diener geworden ist? Der hochselige Kaiser dachte zuerst an seine Kaiserpflicht als Haupt des Reiches, sodann an seine Menschenpflicht als Fürsorger seines Kutschers und seines Dieners. So war der Kaiser gesonnen, so hat er seine Gesinnung in der schwersten Prüfung seines Lebens betätigt. Lasst uns Enkel uns zusammenscharen und aus diesem dunkelsten Blatte der neuen deutschen Kaisergeschichte die ernste Mahnung nehmen: Hüte dich vor Müssiggang, denn Müssiggang ist aller Laster Anfang. Hüte dich vor allen vaterlandslosen Aufrührern und ihrem Verkehr: Bete und arbeite. Lass es dir durchs Herz und durchs Gewissen hindurchgehen. Gib dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Sodann folgte eine lebendige Schilderung der Invaliditäts- und Rentengesetzgebung, das Jahr 1887 mit General Boulanger und Fürst Bismarcks berühmter Reichstagsrede: Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts in der Welt! Das Jahr 1888 — das Drei - Kaiserjahr wurde eingehend dargestellt. Die Regierung unseres jetzigen Kaisers Wilhelm II. konnte naturgemäss nur in grossen Zügen geschildert werden, indessen auf allen Gebieten des Staatslebens ernste, rastlose Arbeit: Der Oberbefehlshaber des Heeres und der Marine, das Haupt der Landeskirche, der Erziehung in Schule und Haus. Der Fürsorger für die Arbeiter, des Reiches Hüter und Mehrer auch in auswärtigen Beziehungen, geht allen Deutschen mit dem tatkräftigsten und arbeitsfreudigsten Beispiel voran. Von der Flotte wurde sodann noch manches herangezogen, des Kaisers religiöser Standpunkt ward in die Betrachtung hinein-

gezogen und seine köstlichen Worte über das Evangelium und sein getreues Beten. Erwähnt ward noch, mit welcher grossen Aufmerksamkeit unser lieber Kaiser alle entschiedene christliche Arbeit auf dem Gebiete des Weissen und Blauen Kreuzes verfolgt, des entschiedenen Kampfes gegen Unzucht und Trunksucht. Redner selbst ist Blaukreuzler: So schilderte er noch die prächtige Gestalt des Vorkämpfers für Blaukreuzarbeit in Deutschland: Oberstleutenant von Knobelsdorffs. — Durch das Ganze aber klang hindurch:

Allezeit treu bereit,
Für des Reiches Herrlichkeit!

Erzieherisch sollte auch dieser Vortrag wirken und er hat durch Gottes Gnade so das Seine tun dürfen. Einer schrieb an seinen Bruder: Ich habe einen sehr schönen Vortrag gehört über den Kaiser und das Deutsche Reich. Das sage ich Dir, wenn ich zu Hause komme, trete ich sofort aus dem Verbande aus. Gleich ihm, wird noch Mancher in einsamer Zelle gedacht haben . . .

So bin ich zu Ende. Mich fasst oft ein Grauen, wenn ich sehe, wie wenig Schulbildung, wie wenig Erziehung unsere Strafgefangenen mit in die Strafanstalt bringen. Tatsächlich sind sie ja gar nicht imstande, den gerade in unseren Tagen so schweren Kampf ums Dasein mit Erfolg aufzunehmen. Darum ist es des Strafvollzugs wichtigster Zweck, dass die Strafgefangenen, soweit es noch möglich ist, erzogen werden und herangebildet zu christlichen Persönlichkeiten.

Diese oben geschilderten Vorträge sind wirklich eine recht grosse Hülfe zur Erziehung der Strafgefangenen in ihrer Gesamtheit. Wenn hier und da ein Strafanstaltsdirektor angeregt sein sollte, auch in seiner Anstalt mit Hülfe seiner Geistlichen, Lehrer und sonstigen geeigneten Beamten solche Vorträge einzurichten, dann wäre ihr Zweck vollkommen erreicht.

Bildung macht frei! gilt es hier, auch frei von den Mauern und eisernen Schlössern des Gefängnisses.

Wer aber in solcher Bildung betend und arbeitend mutig vorwärts schreitet, der kommt durch Gottes Gnade zu der Freiheit, von welcher der Heiland sagt:

Wen der Sohn frei macht,
Der ist recht frei! —

Das Arbeitsgeschenk der Gefangenen.

Vortrag

gehalten auf der 11. Jahresversammlung des Provinzialverbandes ostpreussischer Gefängnisvereine
von Strafanstaltspfarrer Lenkeit-Jnsterburg.

Seit den Tagen, da Clemens XI. das zum Motto aller Gefängnisreform gewordene Wort: »*Parum est, coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina*» mit grossen Lettern am Hauptsaal seiner 1703 gegründeten Straf-Erziehungs- und Besserungsanstalt San Michele anbringen liess, ist das Anhalten der Gefangenen zur Arbeit ein Mittel zur Erreichung des Strafzweckes geworden. Während man in den Zuchthäusern und Bagni des Mittelalters bis zum Ende des 17. Jahrhunderts herauf, die Arbeit der Gefangenen fast ausschliesslich als ein willkommenes Mittel ansah, die Detinierten zu quälen und weit davon entfernt, den Fleissigen zu belohnen nur Bestimmungen traf, den Trägen mit Schlägen oder durch Höherhängen des Brotkorbes zur Anspannung seiner Kräfte zu treiben, ist seit gedachtem Zeitpunkt in allen Kulturstaaten der Grundsatz in den Vordergrund getreten, dass die Arbeit des Gefangenen geradeso wie der Besuch der Gottesdienste und des Unterrichts und wie das Anhalten zur Ordnung, Reinlichkeit und Gehorsam ein wesentlicher Bestandteil des Strafvollzuges zur Durchführung seines Zweckes sei. Wie nun dem Gefangenen weder aus der Anteilnahme am Gottesdienst etwa oder aus dem Sauberhalten seiner Zelle ein Anspruch oder gar Recht auf Entgelt zusteht, so hat nach der übereinstimmenden Auffassung aller am modernen Strafvollzug beteiligten Staaten der Gefangene auch kein Recht auf Bezahlung seiner während der Strafzeit geleisteten Arbeit. Nur Holland macht darin eine Ausnahme, indem dort durch Gesetz vom 14. April 1886 bestimmt ist, der „Detinierte verrichtet Arbeiten nach eigener Wahl und hat über seinen Arbeitsverdienst freie Verfügung.“ Zwar hat auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten im September 1883 in Wien Professor

Wahlberg in einem glänzenden Vortrag den Versuch gemacht, für die Gefangenen ein Recht auf den Arbeitsertrag in Anspruch zu nehmen doch so, dass der Gefangene zunächst von seinem Arbeitsverdienst sämtliche Kosten seiner Verurteilung und des Strafvollzugs an ihm bezahlen müsse, doch hat dieselbe Konferenz sogleich festgestellt, dass es sich bei dem Vorschlag Wahlberg um eine in der Praxis wertlose Theorie handle, da auch der fleissigste Gefangene unter normalen Verhältnissen ausser stande sei, alle diese Kosten, womöglich noch mit Einschluss des Ersatzes der Ansprüche des durch seine Straftat Geschädigten, in noch so langer Strafzeit aufzubringen. Zwar schliesst der Begriff des Zwanges zur Arbeit ein Entgelt dafür nicht aus, wie das Beispiel der Soldatenlöhnung lehrt, doch liegt ein innerer Grund zu dessen gesetzlicher Gewährung nicht vor, um so weniger, als dadurch den Steuerzahlern neue und überflüssig hohe Lasten aufgebürdet werden; denn auch gesetzt den Fall, es gelänge ausnahmsweise einem Gefangenen, durch seinen Arbeitsverdienst alle in Folge seiner Straftat entstandenen privaten und staatlichen Unkosten zu bestreiten, so würde zwar der Staat ihm, wenn er nun noch mehr verdient, dies Mehr herauszahlen müssen, ohne von dem Gros der Uebrigen einen Ausgleich für die Kosten des Strafvollzuges etc. zu erhalten. Somit dürfte der Grundsatz zu Recht bestehen: Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört, wenn sie gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staat, welcher die Strafe vollstreckt.

Dagegen machen alle Staaten, welche dem Gefangenen ein Recht auf den Ertrag seiner Arbeit nicht geben, ihm bei fleissiger Arbeit freiwillige Zuwendungen. Schon die Fälle der amtlichen Bezeichnungen hierfür in den einzelnen Strafvollzugsanstalten lässt einen berechtigten Schluss auf die Verschiedenheit der Auffassung und Ansicht darüber ziehen. Man spricht da von Arbeitsbelohnung, Arbeitsverdienstanteil, Sonderbelohnung, Gratifikation, Gutmachgeld, Nebenverdienst, Ueberverdienst usf. Der dem Wesen obiger Zuwendung am nächsten kommende Ausdruck dürfte „Arbeitsgeschenk“ sein.

So verschieden wie die Bennung ist auch die Bemessung dieser Zuwendung in den einzelnen Staaten und unter den verschiedenen Ministerien. Während z. B. Baden den vollen Reinertrag den Gefangenen zuschreibt,

zieht Frankreich vom Bruttoverdienst $^3/_{10}$, Belgien $^1/_5$ für den Staat ein und vereinnahmt Schweden $^2/_3$ davon für die Arbeitsleiter und das Gefangenenschutzwesen. In Preussen wird bei der dem Justizminister unterstellten Gefängnisverwaltung von dem gesamten Arbeitsertrag $^1/_3$ zur Staatskasse vereinnahmt, das zweite Drittel kommt den Gefängnisbeamten zu Gute, das letzte kann den Gefangenen als Arbeitsgeschenk überwiesen werden. Die dem preussischen Ministerium des Innern unterstellten Verwaltungen gewähren gar nur $^1/_6$ des Gesamtarbeitsertrages jeder Anstalt als Arbeitsbelohnung an die Gefangenen, wovon noch die Portokosten der von den Gefangenen geschriebenen Briefe in Abzug gebracht werden. Diese Art der Berechnung des Arbeitsgeschenks nicht nach dem Einzelwert des Geleisteten sondern nach dem kassenmässigen Reinertrag der Gesamtleistung einer Anstalt gibt — was beiläufig erwähnt sei — bei den Gefangenen, die natürlich diese Art der Berechnung ihres Verdienstanteiles nicht kennen, zu Beschwerden auch beim Seelsorger über angebliche Ungerechtigkeiten oft Anlass, wenn in einem Monat einmal weniger gutgeschrieben wurde, als im vorhergehenden. Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen darüber und gelegentlicher Hinweis darauf setzt den Seelsorger dann in den Stand, Misstimmung unter seinen Gemeindegliedern zu beheben und wohl gar auf den Segen gemeinschaftlicher, sozialer Arbeit hinzuweisen.

Der Zweck des Arbeitsgeschenkes ist ein zweifacher, zunächst ein ideeller und dann ein materieller.

Zunächst ist die Aussicht, etwas und sei es auch noch so wenig (2 bis 15 Pfennige den Tag) — freilich auch nur geschenkweise — zu verdienen, ein mächtiger Ansporn für den Gefangenen, die meist vergessene Liebe zur Arbeit und Freude an der Arbeit wieder zu gewinnen und den Segen der Arbeit wieder zu schätzen. Ohne Arbeitsgeschenk ist die Gefangenenarbeit ein hartes Muss, durch das Geschenk kann sie, bei den Einsichtigen wenigstens, zu einer Quelle der Freude und der Genugtuung darüber werden, doch noch zu etwas in der Welt nütze zu sein.

Ferner regt das Arbeitsgeschenk zur Freude am Besitz und zum Sparen an. Wie oft finde ich bei Zellenbesuchen den Gefangenen in der Freistunde in das Studium seines Gutschriftenheftchens vertieft und kann

mir mit sichtbarer Freude davon berichten lassen, dass er wohl gar 17 bis 69 M. gespart habe, so etwas sei ihm in der Freiheit nie passiert.

Endlich regt das Gefühl, etwas zu besitzen, den Gefangenen zum Nachdenken über die zweckmässigste Verwendung des Besitzes an, sei es zum Nutzen und Segen der Angehörigen, die zu unterstützen er sonst wohl leichtfertig vergass, sei es, um sich selbst nach der Entlassung einen gangbaren Weg zur Rückkehr in die menschliche Gesellschaft zu bahnen.

Daneben hat das Arbeitsgeschenk der Gefangenen auch eine nicht zu unterschätzende materielle Seite. Ursprünglich hatte es den Zweck, dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, sich die schlechte Gefängniskost durch Zusatznahrungsmittel und Genussmittel, als Bier und Tabak, zu verbessern. Jedoch trat mit der Verbesserung der Gefangenenkost eine Beschränkung in der Verwendung des Arbeitsgeschenkes dahin ein, dass nur ein kleiner Bruchteil davon und auch dieser erst unter gewissen Voraussetzungen dem Gefangenen zum sogenannten „Einkauf" überlassen wurde, während der grössere Teil zunächst zinsbar angelegt, später (seit 1901) dem Gefangenen einfach gutgeschrieben wurde. Trotz möglichster Einschränkung des Einkaufs betrug die dafür in den preussischen Strafanstalten angelegte Summe Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts noch immer mehr als das zehnfache von dem, was die Gefangenen aus ihrem Arbeitsgeschenk an Unterstützungen der Familienangehörigen verausgabten. Und doch gibt es im ganzen Strafvollzug, wie Krohne im „Lehrbuch der Gefängniskunde" betont, kaum ein Moment, welches den Bestraften sittlich mehr hebt, als die Fürsorge für seine Angehörigen, die durch seine Schuld zumeist in bitterste Not geraten sind. Das Bewusstsein, wenigstens zum Teil wieder gut zu machen, was er gefehlt hat, gibt seinen guten Vorsätzen einen festen Grund, und das Festerknüpfen der Familienbande durch jeweilige Geldzuwendung sichert ihm einen festen Halt für die Zeit seiner Entlassung. In richtiger Erkenntnis dieser wichtigen sachlichen und sittlichen Seite des Arbeitsgeschenks sind denn auch die Strafvollzugsbehörden stets gern bereit, so bald das gesetzliche Mindestguthaben der Gefangenen — 20 Mark in Gefängnissen, 30 Mark in Strafanstalten — überschritten ist, Anträgen auf Unterstützung der Angehörigen aus dem Arbeitsge-

schenk stattzugeben. Auch der gesetzlich zulässige Einkauf von Büchern sowie Schreib- und Zeichnenmaterial aus dem Arbeitsgeschenk wird mit der immer besseren Ausgestaltung der Gefangenenbüchereien tunlichst einzuschränken sein.

Die Wesensart der Gutschrift als Geschenk bringt es mit sich, dass das dem Gefangenen für fleissige Arbeit und gute Führung geschenkweise Ueberwiesene bestimmten Bedingungen unterworfen ist. So kann das Arbeitsgeschenk bei schlechter Führung ganz oder teilweise wieder eingezogen werden — eine Strafe übrigens, die von dem Gefangenen vielfach schwerer als Arrest aufgefasst wird — auch wird es bei durch Fahrlässigkeit oder Absicht entstandenen Beschädigungen von Staatseigentum zum Ersatz herangezogen, endlich werden daraus die durch Entweichen und Wiederergreifen des Gefangenen entstandenen Kosten bestritten. Dagegen ist das Arbeitsgeschenk gegen Beschlagnahme seitens Dritter gesichert, eine Verfügung über dasselbe von Todeswegen steht dem Gefangenen nur in wenigen Staaten z. B. Baden und Sachsen zu.

Findet nun die Strafzeit des Gefangenen ihr Ende und hat er sein Arbeitsgeschenk durch alle drohenden Klippen mit guter Führung und Sparsamkeit hindurch gerettet, so wird es bei seiner Entlassung zunächst noch nicht Eigentum des Entlassenen.

Um dem vorzubeugen, dass der Entlassene im Freudenrausch seiner wieder erlangten Freiheit sein sauer und spärlich verdientes Geld leichtsinnig vergeudet, ist fast überall in den Gefängnisordnungen bestimmt, dass dem Gefangenen bei seiner Entlassung nur ein geringer Teil seines Arbeitsgeschenkes ausgehändigt wird, etwa soviel, als er bis zur Erreichung seines neuen Wohnsitzes als Viatikum braucht. Nur an Gefangene deren Vorleben und Verhalten während der Strafzeit einen Missbrauch des Arbeitsgeschenkes ausgeschlossen erscheinen lässt, kann der ganze Betrag ausgezahlt werden, sonst wird das Geld nach Abzug der Reisekosten und des Viatikums an die Ortspolizeibehörde, besser noch an den Fürsorgeverein bezw. die kirchlichen Organe des neuen Wohnorts des Entlassenen rechtzeitig gesandt. Wohin das Geld geschickt werden soll, bestimmt der Gefängnisvorsteher bezw. die Konferenz der Strafanstaltsoberbeamten, nicht der Wille des zu Entlassenden. Freilich darf niemand zur Annahme der Fürsorge gezwungen

werden, doch ist der Gefängnisvorsteher berechtigt, im Falle böswilliger Verweigerung der Annahme der Fürsorge seitens des Gefangenen die Hälfte des Arbeitsgeschenkes einzuziehen.

Auf der vorjährigen Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Breslau ist an dieser Stelle die Frage aufgeworfen: Welcher Verein ist zur Fürsorge für den Entlassenen zuständig, der seines Wohnsitzes vor dem Strafantritt oder der seines von ihm nach der Entlassung gewählten neuen Wohnsitzes? Die sogenannten „Mannheimer Grundsätze“ nehmen das Erstere als zutreffend an. Das ist grundsätzlich durchaus anzuerkennen, doch nur soweit, als diesem Grundsatz nicht der Sinn unterschoben wird, dass der entlassene Gefangene einzig und allein an den Ort zurückkehren darf, an welchem er vor dem Strafantritt seinen dauernden Wohnsitz hatte. Dort erwarten ihn nach seiner Rückkehr vielleicht wieder seine sogenannten guten Freunde, die bald auch dem besten der in der Stille der Zelle gefassten guten Vorsätze den Garaus machen. Mit Recht suchen deshalb die Fürsorgevereine der Grosstädte, in denen die Gefahr des Rückfalls in den alten Sumpf besonders gross ist, die zur Entlassung Kommenden zu bewegen, den Versuchungen der Grosstadt fern zu bleiben und in einer kleinen Stadt, am besten auf dem Lande Arbeit und Unterkunft zu suchen. Diesem Rate folgend, vielfach auch aus eigener Ueberlegung vermeiden es denn auch viele, in die alten Verhältnisse zurückzukehren und bitten den Verein des jeweiligen Straforts um Uebernahme der Fürsorge. Es ist selbstverständlich, dass der Verein sich dieser Mühe unterziehen wird, es ist aber andererseits wohl denkbar, dass bei der Häufung solcher Anträge ihm bedeutende Kosten entstehen zu deren Uebernahme er eigentlich nicht verpflichtet ist. Da ist es wohl billig, dass der zur Fürsorge verpflichtete Heimatverein, wenn er schon der grossen Mühe des Arbeitsnachweises usw. überhoben wird, dem Bruderverein die bei seiner Tätigkeit in der Angelegenheit entstandenen baren Auslagen für Inserate etc. ersetzt. Es ist nun wohl nicht nötig, dass dazu erst lange Verträge zwischen den beiden Vereinen abgeschlossen oder Abmachungen getroffen werden, wie sie die genannte Breslauer Tagung fordert; die Billigkeit der Rückerstattung gehabter Auslagen liegt so klar auf der Hand, dass deswegen zwei Nachbarvereine kaum

in Differenzen geraten dürften, und wenn doch, etwa wegen des bureaukratischen Starrsinns des einen, nun so wird sich der andere in Zukunft hüten, dem eigensinnigen Brudervereín freundschaftliche Hilfe zu leisten.

Mit dem Eintreffen des Geldes beim Fürsorgeverein, das ihm als Arbeitsgeschenk des Entlassenen von der Gefängnisverwaltung zugeht, beginnt für ihn die Sorge für dessen zweckmässigste Verwendung im Interesse des sich meldenden Entlassenen, und damit komme ich wohl auf den diese Versammlung wesentlich interessierenden Teil meines Vortrages. Gleichzeitig mit der Geldanweisung pflegt beim Fürsorgeverein ein Anschreiben der Gefängnisverwaltung einzutreffen mit dem Ersuchen, das Geld im Sinne des Fürsorgegesetzes zu verwerten, insbesondere das Guthaben des Entlassenen zurückzubehalten, wenn er vor der Aushändigung wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, bezw. das Guthaben an die absendende Anstalt zurückzuschicken, wenn der Entlassene zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Aus diesen letzten beiden Bestimmungen geht schon hervor, dass die Fürsorgeorgane in der Regel nicht schnellfertig mit dem Auszahlen des Arbeitsgeschenkes sein sollen. Hiergegen wird aus dem nur zu verständlichen Grunde, um den meist unbequemen Forderer möglichst rasch los zu werden, vielfach von seiten der Behörden und Vereine gefehlt. Und unbequem sind die Entlassenen in den meisten Fällen, davon weiss jeder ein Lied zu singen, der mit den Herren je zu tun gehabt hat, wenn sie im angetrunkenen Zustande, manchmal sogar total betrunken womöglich gar noch in Begleitung einer Dame aus der obskursten Kneipe des Orts vorfahren oder vorsprechen und stürmisch ihr Geld herausverlangen. Zwar werden die Gefangenen jedesmal vor ihrer Entlassung mehrfach darauf hingewiesen, dass sie nichts zu fordern hätten, dass das an den Fürsorgeverein geschickte Geld nicht ihr Eigentum sei, und dass sie also bescheiden darum zu bitten hätten, trotzdem sind auch diese Ermahnungen mit vielen andern meist in den Wind gesprochen und der Fürsorger hat bei der Auszahlung des Geldes vielerlei Unannehmlichkeiten. Aber unser Fürsorgeamt ist ja auch kein Herrenamt sondern ein Dienst, den wir an gefallenen Brüdern um Christi willen tun, und um seinetwillen müssen wir auch Schmach hinnehmen und, wenn auch mit Seufzen unsere Pflicht tun. Diese aber gebietet dem Fürsorger ein Zweifaches: 1. Das

Arbeitsgeschenk gegen den Willen des Entlassenen nicht zu verwenden zur Deckung seiner Schulden oder von Ausgaben, die etwa die Ortsarmenverbände für die Entlassenen oder seine Angehörigen geleistet haben. Uebereifrige Polizeiorgane sind namentlich zu Letzterem gern geneigt, und mir sind Fälle bekannt, in denen zur Entlassung Kommende gerade aus diesem Grunde baten, das Geld nicht an die Polizeibehörde abzusenden. 2. ist das Arbeitsgeschenk bestimmungsgemäss vorzugsweise zu verwenden zur Beschaffung von Kleidern, Wohnung, Unterhalt, Arbeitsgerät etc. für den Entlassenen sowie in geeigneten Fällen zur Unterstützung seiner Familie. Hier ergibt sich nun die Frage: Soll der Fürsorger das Geld hierzu in bar herausgeben oder die Beschaffung des notwendigen selbst in die Hand nehmen bezw. in Gemeinschaft mit dem Entlassenen. Auf den ersten Blick erscheint das Letztere als das Richtige, weil dann der Fürsorger die Sicherheit hat, dass das Geld auch wirklich in dem vom Gesetzgeber gewollten Sinne verwandt wird. Einige Fürsorger unterziehen sich auch dieser schweren Arbeit in dankens- und anerkennenswerter Weise; ich persönlich möchte jedoch dieser Art der Fürsorge nicht das Wort reden und zwar wieder aus ideellen und materiellen Gründen:

Der Strafvollzug zumal an langjährigen Gefangenen leidet m. E. genugsam unter dem Uebelstand, dass der Gefangene, zumal der erwachsene, gänzlich während der Strafzeit unter Vormundschaft gestellt ist, zur Betätigung seines guten Willens keine oder nur wenig Gelegenheit hat, da alle Handlungen hausordnungsmässig vorgeschrieben sind. Gewiss soll dadurch berechtigter Weise der böse Wille gebrochen und gehindert werden, wie Luther sagt, dem Stärken und Festbehalten des guten Willens wird aber wenig oder gar kein Raum in der Strafzeit gegeben, wo doch gerade darin, dass man den Menschen in der Versuchung sich bewähren lässt, ein grosses erzieherisches Moment liegt. Mit der Wiedergabe der Freiheit sollte aber auch bis dahin vielleicht unvermeidliche Bevormundung aufgehoben werden oder doch einer erzieherischen Fürsorge nach Art eines beratenden Freundes Platz machen. Um nun das eine zu tun und das andere nicht zu lassen, dürfte es sich empfehlen, erst einmal dem Entlassenen nach Rücksprache mit ihm einen Teil seines Arbeitsgeschenks zu den von ihm als notwendig bezeich-

neten Anschaffungen in bar zu überlassen mit der Ermahnung, das Geld auch wirklich für den angegebenen Zweck zu verwenden und gegebenenfalls mit der Drohung, die weitere Auszahlung des Geschenks von dem Einhalten des Versprochenen abhängig zu machen. Denn darüber besteht wohl kein Zweifel, dass ein Fürsorger berechtigt ist, das Arbeitsgeschenk zurückzuhalten, wenn er sieht, dass dessen Auszahlung dem unverbesserlichen Entlassenen zum sittlichen Schaden gereichen würde. Nach diesem ersten Versuch, den Entlassenen selbständig handeln zu lassen, überzeuge sich der Fürsorger möglichst davon, dass das Geld zweckmässig angewandt ist und lasse im zufriedenstellenden Falle den Rest auf einmal oder ratenweise folgen oder besorge andernfalls die Anschaffungen selbst.

Materiell genommen birgt das Beschaffen der für den Entlassenen notwendigen Dinge durch den Fürsorger oft insofern einen Nachteil in sich, als der Fürsorger dabei meist höhere Preise wird anlegen müssen wie der Entlassene selbst, der die billigen Bezugsquellen wohl besser kennt und bemüht sein wird, möglichst billig zu kaufen. In gewissen Fällen, so z. B. bei der Zulegung eines kleinen Geschäfts, einer Hökerei oder eines Handels würde die Mitwirkung des Fürsorgers dem Entlassenen geradezu hinderlich sein, in anderen Fällen würde den sonst unbekannten Entlassenen die Mitarbeit des Fürsorgers sofort — zumal am kleinen Ort — als den kennzeichnen, als der er möglichst nicht erkannt und bewertet sein möchte, als entlassener Sträfling.

In dieser übertriebenen Bevormundung seitens mancher Fürsorgeorgane liegt wohl auch der letzte Grund der Abneigung vieler Gefangenen, sich der Fürsorge zu unterstellen. Wenn der zur Entlassung Kommende aber aus Erfahrung oder aus Berichten anderer Leidensgenossen weiss, dass er im Fürsorger draussen einen beratenden Freund, und verstehenden, zartfühlenden Mitmenschen findet, so wird er sich die Segnungen des Fürsorgegesetzes gern gefallen lassen und der Verein wird in der Lage sein, seine Tätigkeit immer mehr zu entfalten zum Segen der Gefangenen und damit zum Besten der ganzen Menschheit.

Die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

2. Teil (M.St.V. II. T.)*)

Von Landesanstaltsinspektor Glauning, Waldheim.

Dem 1. Teil der M.St.V. ist nunmehr auch der 2. Teil gefolgt und mit 1. April 1911 in Kraft getreten. Er enthält in 15 Abschnitten die Verwaltungsordnung für die Festungsgefängnisse. Die darin gegebenen Bestimmungen sind naturgemäss mit allen ihren Einzelheiten auf den militärischen Charakter der Anstalten, für die sie zu gelten haben, zugeschnitten, bringen aber trotzdem Manches, was auch für den Strafvollzug im allgemeinen von Interesse sein dürfte.

Abschnitt 1 enthält „Allgemeines"; er bringt Bestimmungen über Verwaltungskommission und Kassenverwaltung (§ 1)[1]) und regelt das Dienstverhältnis der Festungsgefängnisse zu den Intendanturen, den Militärbauämtern und Fortifikationen (§ 2). § 3 handelt von der Errichtung von Festungsgefängnissen und wird durch die Anlage 2: „Bestimmungen über Einrichtung derselben" ergänzt. Hiernach dürfen Gefangene nur in eigens zu diesem Zweck errichteten Gebäuden oder in geeigneten Kasemattenräumen untergebracht werden. Anordnung über Neubau oder Errichtung eines solchen Gefängnisses erlässt das Kriegsministerium. Es gelten dabei folgende Einzelbestimmungen:

1. Gefangenstuben für gemeinschaftliche Haft sind für jeden Gefangenen bei einer Höhe von 3 bis 3,5 m in Kasematten mindestens 12, in anderen Gebäuden mindestens 11 cbm. Raum vorzusehen; die Schlafzellen erhalten eine Länge von 1,95 m, eine Breite von 1,15 bis 1,20 m; Türen sind durch Ueberlegeholz zu verschliessen,

---

*) Vergl. die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift 1. Teil, Band 44, Heft 1.

[1]) Die in Klammern beigefügten §§ verweisen auf die entsprechenden Paragraphen der M.St.V.

die Fenster sind in gewöhnlicher Grösse herzustellen und werden in der Mitte der Mauerstärke mit eisernen, nicht über 13 cm von einander entfernten Fensterscheiben und ausserhalb vor diesen noch mit einem engen Drahtgitter geschlossen. In den Kasematten sind auch die Schiessscharten, Abzugskanäle etc. mit Vergitterung zu versehen. Die Türen sind 1,9 m hoch, 70 cm breit und 5 cm stark und mit besonders starken, von aussen befestigten Beschlägen zu versehen; sie schlagen nach aussen und haben eine von aussen mit einer beweglichen Holzplatte versehene Beobachtungsscheibe. Von Schloss, Schliesshaken Bändern und Stützhaken darf innerhalb der Gefangenstube nichts zu sehen sein.

2. Für Einzelzellen und Arrestzellen ist ein Luftraum von 23 bis 25 cbm. vorzusehen. Das Fenster hat mindestens 1,2 m breit, 0,9—1 m hoch zu sein und ist in einer Höhe von 2 m über dem Fussboden nach innen aufschlagend so anzubringen, dass die Charniere sich auf dem unteren Fensterrahmen befinden. Die unteren Scheiben sind aus geriefeltem Glas herzustellen. Die Türen müssen eine Klappe zum Hereinreichen des Essens in die Zelle haben. Jede Zelle muss mit einem Klingelzug bez. einer elektrischen Klingelanlage versehen sein. Im übrigen finden auch hier die Bestimmungen für die Gefangenstuben der Gemeinschaftshaft Anwendung.

3. Für $^5/_6$ der in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen sind Arbeitsräume — entweder im Gefängnisgebäude oder in besonderen Baracken — herzustellen; für jeden Arbeiter sind 4,5 qm Flächenraum zu rechnen.

4. Ausser diesen Räumen sind in einem Festungsgefängnis noch folgende Räume vorzusehen:

Geschäftszimmer, Betsaal, Verhörzimmer, Sprechzimmer, Speiselokal für die Aufsichtsunteroffiziere, Schulräume, Lazarett (wenn kein Garnisonlazarett in der Nähe), Untersuchungszimmer (wenn kein Lazarett im Gefängnis), Revierkrankenstube, Wachstube, Kammern (für 100 Mann 30 qm, für 200 Mann und mehr 50 qm), ausserdem ein weiterer Raum für Materialien etc. von je 10 qm pro 100 Mann). Aufbewahrungsräume für Wäsche, Geräte etc., Kochküche, Waschküche, Fleisch- und Speisekammern, Rollkammer und Trockenboden, Brenn- und Beleuchtungsmaterialiengelasse, Badeanstalt für Wannen- und Brausebäder, Brunnen, Latrinen und Urinieranstalten, Raum für

Uriniereimer, Raum für Feuerlöschgeräte, Gruben für Asche, Müllkasten.

Abschnitt 2 handelt von der Benutzung der Anstalten, bespricht Belegungs- und Benutzungspläne und regelt Ab- und Zugang unter den Gefangenen und dem Aufsichtspersonal (§§ 4 und 5).

Abschnitt 3 regelt die Handhabung der Polizei-Ordnung und Reinlichkeit (§§ 6—8). § 6 enthält dabei die Bestimmungen über den Besuch der Festungsgefängnisse, nach denen die Besichtigung derselben fremdherrlichen Offizieren und Beamten sowie Privatpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit nur mit Allerhöchster Genehmigung, dem Heere nicht angehörender Personen deutscher Staatsangehörigkeit nur auf Grund schriftlicher Genehmigung des Kriegsministeriums gestattet ist.

Abschnitt 4 bringt Bestimmungen über die bauliche Unterhaltung (§ 9).

Abschnitt 5 handelt von Geräte und Wäsche (§§ 10—16). Nach § 10 besteht für Arbeitsgeräte kein Etat; Maschinen, Werkzeuge und sonstige Geräte, wie sie bei Zivilhandwerkern im Gebrauch sind, können nach Bedarf angeschafft werden; zur Anschaffung wird alljährlich ein bestimmter Betrag aus dem Arbeitsbetriebsfonds zur Verfügung gestellt. Für die Reinigung der Wäsche haben die Festungsgefängnisse selbst zu sorgen (§ 15). Ueber die Verabreichung reiner Wäsche bestehen folgende Bestimmungen (§ 16) es werden wöchentlich gewechselt:

eines der beiden im Gebrauch befindlichen Handtücher,
das Hemd,
die Unterhose,
Halstuch und Socken für Kranke;

vierzehntägig:

die Krankenhose;

monatlich:

die Bettwäsche,

halbjährlich:

die wollenen Decken (im Sommer eine, im Winter zwei, auf ärztlichen Antrag eventuell auch drei. (§ 16.)

Abschnitt 6 enthält Bestimmungen über Art, Beschaffung, Ausgaben etc. von Verbrauchsgegenständen (§§ 17—23).

Besonders interessant ist Abschnitt 7 (§§ 24—42): Gebührnisse. § 37 und Anlage 6 geben uns ein Bild von der Verpflegung der Militärgefangenen. Die Beköstigung erfolgt nach dem Beköstigungsetat (Anlage 6). Der Küchenbetrieb ist geregelt durch die Vorschriften der Friedens-Verpflegungsvorschrift. In angemessenen Zwischenräumen — wenigstens einmal im Monat — hat der Arzt die zur Herstellung der Speisen bestimmten Rohstoffe wie auch die zubereitete Kost zu prüfen. Die Verpflegung der Gefangenen des Unteroffizierstandes ist dieselbe wie die der Sträflinge des Gemeinenstandes. Gehaltsempfänger haben die Beköstigung zu bezahlen (andere Strafvollzugskosten treffen sie nicht (§ 38).

Nach dem Beköstigungsetat erhalten die Gefangenen:

a) morgens:
1. Mehlsuppe: 67 g Mehl (Gersten-, Roggen-, Buchweizen- oder Weizenmehl), 7 g Fettung, 7 g Salz.
2. Grützsuppe: 67 g Grütze, (Hafer-, Buchweizen- oder Gerstengrütze), 7 g Fettung, 7 g Salz.
3. Kaffee: 6—8 g gebrannten Kaffee, 0,1 Liter Milch.

b. mittags:
1. 354—400 g Hülsenfrüchte, (Erbsen, Bohnen. Linsen), 12,5—15 g Mehl, 20 g Fettung.
2. 120—200 g Reis, Graupen-, Gerstengrütze oder Hirse, 10—15 g Mehl, 20 g Fettung.
3. Brühkartoffeln oder gesäuerte Kartoffeln: 1500 bis 1750 g Kartoffeln, zu Brühkartoffeln 10 bis 15 g Mehl, zu gesäuerten Kartoffeln 0,04 l Essig, 20 g Fettung.
4. Hülsenfrüchte mit Kartoffeln: 200—230 g Erbsen, Bohnen oder Linsen, 750—1000 g Kartoffeln, 20 g Fettung.
5. Erbsen mit Graupen oder Reis: 200 g Erbsen, 80 g Graupen oder Reis, 15 g Mehl, 20 g Fettung.
6. Rumfordsuppe: 80—120 g Erbsen, 60 g Graupen, 750—1000 g Kartoffeln, 20 g Fettung.

7. Reis, Graupen, Gerstengrütze oder Hirse mit Kartoffeln; 80—90 g Reis oder Graupen, 750 bis 1000 g Kartoffeln. 15 g Mehl, 20 g Fettung.
8. Sauerkohl mit Kartoffeln: 350 g Sauerkohl (Sauerkraut), 750—1250 g Kartoffeln, 15—175 g Mehl (je nach Kartoffelzusatz) 20 g Fettung.
9. Sauerkohl mit Erbsen: 350 g Sauerkohl, 175 bis 290 g Erbsen, 15 g Mehl, 20 g Fettung.
10. Frische Gemüse mit Kartoffeln: 500—1000 g Rüben, Wurzeln aller Art, grüne Bohnen, Kohl, Kohlrabi usw., 15 g Mehl, 20 g Fettung.

Zu jedem Gericht ausserdem 25 g Salz.

c) abends:

1. Mehlsuppe: 100 g Mehl, 8 g Fettung.
2. 100 g Hafergrütze, Gersten-, Buchweizen-, Grütze, Hirse oder Reis, 8 g Fettung.
3. Brotsuppe: 135—150 g Brot, 10—15 g Mehl, 8 g Fettung.
4. Kartoffelsuppe: 500—750 g Kartoffeln, 15 g Mehl, 8 g Fettung.

Dazu je 8 g Salz.

5. Wöchentlich einmal 500--750 g ungeschälte Kartoffeln und 1 Salzhering.

d) Allgemein auf den ganzen Tag:

750 g Brot, für Arrestanten 1000 g Brot.

Aus den allgemeinen Vorschriften über die Verpflegung ist dann noch zu entnehmen, dass auf möglichste Abwechslung in der Verpflegung gehalten werden soll und dass bei der Zusammensetzung der Speisen darauf Rücksicht zu nehmen ist, an welche Kost die Gefangenen gewöhnt sind. Zur Fettung der Mehlsuppen ist Butter, zur Fettung der Mittagsgerichte an drei Tagen in der Woche Fleisch, an 4 Tagen Rindernierenfett, Speck oder Schweineschmalz zu verwenden. Das Fleisch soll an den Tagen gegeben werden, wo keine Hülsenfrüchte verabfolgt werden. Auf die Portion sind 70 g Rind- oder Hammelfleisch oder 60 g Schweinefleisch in rohem Zustande zu rechnen. Hat der Beköstigungsfonds die Mittel dazu, dann können an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und am Geburtstage des Landesherrn jedem Gefangenen 250 g Rind- oder Hammelfleisch bezw. 225 g Schweinefleisch und 0,5 Liter Bier gewährt werden.

Was die den Gefangenen zu verabreichenden Portionssätze anbelangt, so sind sie festgestellt auf

$^3/_4$ l Morgensuppe,
1—1$^1/_4$ l Mittagsgericht,
$^3/_4$ l Abendsuppe.

Die Speisen dürfen nur soweit verdünnt werden, dass die festgesetzte Lebensmittelmenge darin enthalten ist. Auf ärztliche Verordnung hin kann eine über die oben erwähnten Bestimmungen hinausgehende Verpflegung gewährt werden.

Bei Festsetzung der Kosten einer Verpflegungsportion sind nur die Kosten der Mittagsportion zu berechnen, für Frühstück und Abendessen sind 10 Pfg. einzustellen.

Abschnitt 8 behandelt Bewaffnung und Munition des Aufsichtspersonals.

Abschnitt 9 (§§ 45—90) bringt die Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung des Aufsichtspersonals und der Gefangenen. Die Bekleidung der Gefangenen besteht aus: Feldmütze (mit oder ohne Kokarde), Dienstjacke von dunkelblauem Tuch, Unterjacken von grauem Tuch, einer blauen Drillichjacke, Halsbinde, Tuchhosen, Drillichhosen, Unterhosen, Handschuhen, Ohrenklappen, Stiefeln, Schnürschuhen, Halbsohlen und Absatzflecken und Hemd. Für Gefangene, die sich Strümpfe, Socken oder Fusslappen, Hosenträger, Taschentücher aus eigenen Mitteln nicht beschaffen können, sind diese Stücke auf Kosten des Ersparnisfonds zu verabfolgen, die erworbenen Arbeitsbelohnungen und Führungszulagen sind dazu nicht zu verwenden. (§ 47.)

Die Bekleidungsstücke und soweit möglich, auch die Ausrüstungsstücke werden durch die Militärgefangene selbst angefertigt. Der Bedarf an Schuhzeug wird vom Bekleidungsamt entnommen.

Diesem Abschnitt beigefügt ist Anlage 10: Bestimmungen über den Arbeitsbetrieb in den Festungsgefängnissen. Danach werden in jedem Arbeitszweig die Gefangenen eingeteilt in

1. Lehrlinge,
2. Angelernte B,
3. Angelernte A,
4. Handwerker.

Jeder Gefangene wird bei seiner Einstellung in das Festungsgefängnis zunächst einer dieser Klassen, die für ihn als Uebergangsklasse gilt, zugeteilt. Er verbleibt so lange darin als es der Vorstand[1]) für nötig erachtet, aber nicht länger als drei Monate. Der Vorstand teilt sodann den Gefangenen der Klasse zu, deren Anforderungen er bei voller Anspannung seiner Kräfte zu genügen vermag. In den einzelnen Klassen verbleiben nach Anordnung des Vorstandes in der Regel

Lehrlinge 3 Monate,
Angelernte B 4 Monate
Angelernte A 5 Monate.

Ueber diese Fristen darf nur hinausgegangen werden bei längerer Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit, Arrest, oder eine andere Beschäftigung oder auch bei körperlichem Unvermögen. Für die in den einzelnen Arbeitsklassen zu stellenden Anforderungen ist ein Tarif massgebend. Bei Beginn eines jeden Monats bestimmt der Vorstand, welche Unterstufe des Tarifs jeder Militärgefangene zu erfüllen hat.

Jeder Gefangene kann

a) eine Arbeitsbelohnung
b) ein Führungszulage

erhalten. Die erstere richtet sich nur nach dem Fleiss, die letztere nach Arbeitsleistung und Führung. Die Belohnungen bezw. Zulagen werden frühestens mit Beginn des 3. Monats der Strafverbüssung, vom Tage der Einstellung ab gerechnet, gezahlt und zwar unter der Bedingung, dass von diesem Zeitpunkt ab, die Innenarbeiter in eine höhere Arbeitsklasse treten, die Aussenarbeiter, Oekonomie- und Vorarbeiter ihre Tagesaufgabe erfüllen oder den Anforderungen entsprechen. Diese Belohnungen und Zulagen werden monatlich nach vollen Tagewerken berechnet (Tagewerk einer Arbeitsleistung von 10 Stunden). Die Zahl der Tagewerke ergibt sich durch Division der erfüllten Arbeitsstunden mit 10.

Die erworbenen Beträge können vom Gefangenen in vollem Umfange zum Erkauf von Wurst, Brot, Käse, alkoholfreien Getränken, leichtem Bier und ähnlichen Gegenständen, soweit es sich um Gefangene der gemeinsamen Haft handelt, auch zum Erkauf von Tabak verwendet werden.

---

[1]) In Festungsgefängnissen mit Abteilungen fallen alle diese Entscheidungen über Arbeit und Belohnung bez. Zulagen den Abteilungsführern zu.

An **Arbeitsbelohnung** wird gewährt für jedes Tagewerk, wenn im Kalendermonat

a) die gestellte Tagesaufgabe erfüllt ist:
   dem Unteroffizier 3, dem Gemeinen 2 Pfg.

b) durchschnittlich $^1/_6$ der Tagesaufgabe **mehr** geliefert ist:
   dem Unteroffizier 5, dem Gemeinen 3 Pfg.

c) durchschnittlich $^1/_3$ der Tagesaufgabe **mehr** geliefert ist:
   dem Unteroffizier 10, dem Gemeinen 6 Pfg.

Bei besonders guter Ausführung der Arbeit kann die Belohnung erhöht werden

bei dem Unteroffizier um 3, bei dem Gemeinen um 1 Pfg.

Der Vorstand hat das Recht eine Arbeitsbelohnung bis zu 13 bez. 7 Pfg. für den Tag zu gewähren:

a) Unteroffiziere, die in Ermangelung anderer geeigneter Arbeiten zur Förderung ihrer militärischen oder schulwissenschaftlichen Fortbildung beschäftigt werden,
b) Gefangenen, denen nach der Art ihrer Beschäftigung eine Tagesaufgabe nicht gestellt werden kann,
c) Gefangenen, denen es trotz Fleisses und Mühe nicht gelungen ist, aus der Uebergangsklasse herauszukommen,
d) Gefangenen, die ohne eigenes Verschulden ihre Tagesaufgabe nicht erfüllt haben.

Die **Führungszulage** erhalten nur die Gefangenen, die zum ersten Mal in einem Festungsgefängnis sind, eine Arbeitsbelohnung erworben und sich in der Anstalt mindestens befriedigend führen. Von dieser Führungszulage sind die sittlich-schlechten Gefangenen grundsätzlich ausgeschlossen. Einem Gefangenen, der einen kleinen Verstoss begangen hat, ohne dadurch das Führungszeugnis „befriedigend“ verwirkt zu haben, darf der Vorstand diese Zulage bis zur Dauer von 3 Monaten versagen. Die Führungszulage beträgt für den Unteroffizier 3 Pfg. für den Gemeinen 2 Pfg.

Ueber die **Vergütung der von den Festungsgefängnissen geleisteten Arbeiten** bringt diese Anlage 10 folgende Bestimmungen:

Diese Vergütungen werden, soweit sie nicht durch diese Vorschrift oder besondere Anordnungen des Kriegs-

ministers geregelt sind, zwischen den Vorständen und den Truppenteilen geregelt; bei Anfertigung von Bekleidungsstücken sollen die in der Bekleidungs-Ordnung festgesetzten Vergütungen für die Arbeiter unter Hinzurechnung eines Betrages für allgemeine Unkosten (Arbeitsgeräte, Bügelofen etc.) als Anhalt dienen; für die den Militärverwaltungen als Aussenarbeiter gestellten Gefangenen sind keine Vergütungen zu zahlen, solange sie nicht zwei Monate im Festungsgefängnis sind, für die übrigen beträgt die Vergütung pro Kopf und Tag 30 Pfg.; in allen anderen Fällen soll der Preis derart festgestellt werden, dass der Reingewinn aus der Arbeitsleistung (d. h. der Unterschied zwischen dem Kaufpreis, der anderwärts zu zahlen wäre, und den Gesamtausgaben des Festungsgefängnisses für etwaige Zutaten, Arbeitsbelohnungen und Führungszulagen) zur Hälfte der auftraggebenden Militärbehörde und zur Hälfte dem Festungsgefängnis zugute kommt.

In Abschnitt 10 (§§ 91—97) werden dann die von den Festungsgefängnissen selbst bewirtschafteten Fonds zu sächlichen Zwecken besprochen. Es werden danach (§ 92) für jeden Militärgefangenen monatlich für allgemeine Unkosten 75 Pfg. gewährt; dazu kommen noch für jeden Mann des etatmässigen Personals monatlich 22 Pfg. Von diesem Geld sind zu bestreiten die Instandhaltung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Kosten für Unterhaltung der Geldschränke und für Stempelung der Bekleidungsstücke. Rasieren, Putz- und Reinigungsmaterialien für die Gefangenen, Klosettpapier, Schreibmaterialien und Briefmarken für unbemittelte Gefangene, ebenso Trinkbecher für Gefangene etc.

Für die Bücherei und zur Bestreitung der Kosten des Elementarunterrichtes der Militärgefangenen wird alljährlich vom Kriegsministerium ein Pauschbetrag bewilligt. (§ 95).

Abschnitt 11 behandelt die Krankenpflege (§§ 98 bis 104). Kranke der Festungsgefängnisse ohne eigene Lazaretteinrichtung werden in den Garnisonslazaretten, Kranke, deren Heilung ohne besondere Pflege und Beköstigung in wenigen Tagen zu erwarten steht, können im Revier behandelt werden (§ 98). Den Krankenwartedienst versieht nach dem Ermessen des diensttuenden Sanitäts-

offiziers ein geeigneter Militärgefangener, der in diesen Dienstverrichtungen besonders zu unterweisen ist (§ 102).

In Abschnitt 12: (§ 105) Arbeitsbetrieb wird in der Hauptsache auf die diesbezüglichen §§ der M.St.V. I. T. hingewiesen (§§ 58 ff.).

In Abschnitt 13 (§§ 106—116) sind eingehende Vorschriften über „Kassenverwaltung und Buchführung", in Abschnitt 14 (§§ 117—135) über das „Rechnungswesen" und in Abschnitt 15 (§§ 136—142) über „Kassen- und Wirtschaftsprüfung, Musterung, Bestandsprüfung zur Uebergabe der Geschäfte usw. enthalten.

Der Vorschrift sind 35 Anlagen beigegeben.

Zu § 23 des Strafgesetzbuches (§ 26 des Vorentwurfes.)

Von Dr. jur. et rer. pol. Alixes Küppers, Referendar.

Die im Reichs-Justizamt tagende Kommission zur Aufstellung eines Entwurfes zur Reform des Strafgesetzbuches hat durch ihren Vorsitzenden in der 11. Nummer der „Deutschen Juristen-Zeitung“ ihre wichtigsten Beschlüsse veröffentlicht.

Danach ist auch ein für unser Strafenwesen sehr bedeutsamer Beschluss bezüglich der bedingten Entlassung (§ 23—26 StGB., § 26—29 VE.) ergangen, indem die bedingte Entlassung bei Gefängnis- und Haftstrafe schon nach Verbüssung von 6 Monaten — im geltenden Recht und im Vorentwurf: 1 Jahr — zugelassen ist.

Diese Neuerung stellt sich als eine so wesentliche Abweichung vom geltenden Recht dar, hat so bedeutsame Folgen, dass sich eine eingehende Untersuchung derselben rechtfertigt.

Es können, wenn der Beschluss der Strafrechtskommission Gesetz wird, die zu einer längeren Gefängnis- oder Haftstrafe Verurteilten, wenn sie zwei Drittel, mindestens aber 6 Monate der ihnen auferlegten Strafe verbüsst haben, vorläufig entlassen werden.

Weder durch die Formulierung des Vorentwurfs noch auch durch den Beschluss der Strafrechtskommission ist die Streitfrage, was unter einer „längeren“ Freiheitsstrafe zu verstehen sei, aus dem Wege geräumt. Im Gegenteil, sie ist sogar in zwei Teile gespalten, nämlich was unter einer „längeren“ Zuchthausstrafe, und was unter einer „längeren“ Gefängnis- oder Haftstrafe zu verstehen sei.

Die Begründung zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch hat zwar erklärt, dass sie unter einer „längeren“ Freiheitsstrafe eine solche von mehr als einem Jahr verstehe, eine Auffassung, die also unmittelbar nur noch für die Zuchthausstrafe Geltung hätte, jedoch analog auch für die „längere“ Gefängnis- oder Haftstrafe ausgelegt werden muss, unter der also eine Gefängnis- oder Haftstrafe über 6 Monate zu verstehen ist. Wünschenswert wäre es jedoch, im Gesetze selbst den Begriff der „längeren“ — sei es Zuchthaus sei es Gefängnis- oder Haftstrafe — darzulegen. Man brauchte nur statt des Wortes „längere“ eine ein Jahr bezw. sechs Monate übersteigende Strafe zu

sagen, wie es ja auch im österreichischen Vorentwurf geschehen ist.

Die wichtigste Folge des Beschlusses der Strafrechtskommission ist die, dass auch Strafen unter einem Jahr — also die „kürzeren" im Gegensatz zu den „längeren" des geltenden Rechts und des Vorentwurfs — in den Bereich der bedingten Entlassung gezogen werden, soweit es sich um Gefängnis- oder Haftstrafen handelt. Von welcher Bedeutung es ist, ob auch die kurzen Strafen der Einrichtung der bedingten Entlassung unterworfen werden, zeigt sich darin, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Bestrafungen zu kürzeren Strafen d. h. zu Strafen unter einem Jahre führt. Als Beispiel diene die Statistik des Jahres 1905: In diesem Jahre wurden zu Gefängnis überhaupt verurteilt ca. 252615 Personen; darunter waren Verurteilte zu Strafen unter einem Jahre ca. 239870, also zu solchen von einem Jahre und mehr ca. 12745. In dieser letzteren Zahl sind nun auch noch die Strafen von einem Jahr, die nach dem geltenden Recht noch zu den „kürzeren" zählen, inbegriffen, so dass also die Zahl der kürzeren Strafen noch höher ist. Nach der Kriminalstatistik für das Jahr 1908 entfielen auf 1000 Gefängnisstrafen solche unter einem Jahr bei Erwachsenen 946, während nur 54 ein Jahr und mehr betrugen; bei Jugendlichen ist der Gegensatz noch schärfer, indem unter 1000 Gefängnisstrafen 977 Strafen unter einem Jahr nur 33 von einem Jahr und mehr gegenüberstanden. Auch hier sind wieder die Strafen von einem Jahr in den kleinen Zahlen enthalten, die sich daher auch noch mindern.

Allerdings werden nun durch den Beschluss der Strafrechtskommission nicht alle kurzen Strafen der Einrichtung der bedingten Entlassung zugänglich gemacht (obwohl dies auch schon häufig verlangt wurde mit der Begründung, es sei eine Ungerechtigkeit, die Rechtswohltat der bedingten Entlassung denen zu versagen, die nur zu kürzeren Strafen verurteilt worden sind, und die dieser Wohltat doch mindestens so würdig seien wie die zu längeren Strafen Verurteilten), sondern nur die Gefängnis- und Haftstrafen von 6 Monaten plus 1 Tag bis zu einem Jahre. Doch auch die Zahl dieser Strafen ist noch bedeutend, wenn sie auch die Zahl der Strafen bis zu 6 Monaten nicht erreicht. Waren doch im Jahre 1908 unter 1000 Gefängnisstrafen bei den Erwachsenen 196, die zu 3 Monaten bis unter ein Jahr verurteilt waren, und nur 54, deren Strafen auf

ein Jahr und mehr lauteten, während bei den Jugendlichen sich das Verhältnis von 120 zu 23 ergab. Es ist also ersichtlich, dass der Anwendungsbereich der bedingten Entlassung ganz bedeutend erweitert wird.

Bei dieser Darlegung ist davon ausgegangen, dass, da $^2/_3$ der auferlegten Strafe verbüsst sein müssen, die 6 Monate nicht $=$ $^2/_3$ der Strafe sein müssen, sondern dass die bedingte Entlassung schon zulässig sein soll, wenn die zwei Drittel der Strafe einen noch kleineren Zeitraum als 6 Monate umfassen, sofern nur 6 Monate der Strafe verbüsst sind. Praktische Bedeutung hat diese Auslegung insofern, als in ersterem Falle die bedingte Entlassung nur bei Strafen von mindestens 9 Monaten zulässig ist, während im zweiten Falle auch Strafen unter 9 Monaten in Betracht kommen, nur dass in diesem Falle die bedingte Entlassung nicht schon nach Verbüssung der zwei Drittel eintreten kann, sondern die von 6 Monaten voraussetzt.

Es sind also nur noch die ganz kurzen Strafen, nämlich die mit einer Strafdauer bis zu 6 Monaten, von der bedingten Entlassung ausgenommen. Bei den nur einige Wochen dauernden Strafen ist die Zulassung der bedingten Entlassung schon infolge der Vorbedingungen der Einrichtung — Nachweis der sittlichen Würdigkeit, Erledigung der Formvorschriften und geschäftliche Behandlung des Antrags usw. — wegen der Kürze der Zeit ausgeschlossen. Aber auch bei den übrigen Strafen unter 6 Monaten empfiehlt sich die bedingte Entlassung nicht. Zunächst würde es sicherlich mancher Gefangene vorziehen, die kurze Strafzeit ganz zu verbüssen, anstatt der langen Bewährungsfrist mit ihren Beschränkungen sich unterziehen zu müssen. Dann aber — und das ist massgebend — verbieten auch die Strafzwecke und die Zwecke der bedingten Entlassung selbst eine Ausdehnung der Einrichtung auf diese Strafen. Denn es ist doch unleugbar, dass der erziehliche und bessernde Einfluss der Strafe bei diesen kurzen Strafen nicht ganz zur Geltung kommen kann, wenn noch die an sich schon so kurze Zeit durch die bedingte Entlassung gekürzt wird. Freilich wäre dieser Grund allein nicht gewichtig genug, um den Ausschluss der kurzen Strafen von der bedingten Entlassung zu rechtfertigen; denn der Zweck der Besserung und Erziehung ist nicht das allein Massgebende bei der Bestrafung. Auch der Vergeltungszweck hindert nicht die Zulassung der bedingten Entlassung bei kürzeren Strafen, da doch bei

geringeren Strafen auch ein geringeres Bedürfnis nach Vergeltung vorherrscht. Ebenso bei Berücksichtigung der Lohnidee in der Vergeltüng ergibt sich kein Grund gegen die Ausdehnung der Einrichtung auf die kurzen Strafen, da der Sträfling sich auch bei einer kurzen Strafe zum Lohn für seine gute Führung die vorzeitige Freiheit verdienen kann.

Jedoch ist mit Rücksicht auf den Zweck der bedingten Entlassung, der dahin zielt, den Gefangenen vor Abstumpfung zu bewahren, die Ausdehnung der Einrichtung auf die Strafen unter 6 Monaten völlig überflüssig, da die Kürze der Strafdauer und die Aussicht auf die nahe volle Freiheit diesen Zweck viel besser erfüllt. Allerdings würde auch bei den ganz kurzen Strafen die bedingte Entlassung den Entlassenen vor Rückfall bewahren, ihm helfen, sich wieder in der bürgerlichen Gesellschaft einzuleben, umgekehrt würde sie die Gesellschaft wieder an ihn gewöhnen. Aber bei der Kürze der Strafe würde sicherlich nicht selten der Gefangene wegen der langen Bewährungsfrist die Entlassung durch sein Betragen zu vereiteln suchen. Und die bedingte Entlassung soll doch eine Wohltat sein.

Ferner würde durch die Ausdehnung der bedingten Entlassung auf die Strafen unter 6 Monaten die Heuchelei in den Anstalten befördert, da es nicht so schwer sein dürfte, für eine nur kurze Zeit ein gutes Betragen an den Tag zu legen und durch nur einige Wochen vielleicht notwendiges Heucheln die Anstaltsbeamten zu täuschen, für die es äusserst schwierig wäre, in der kurzen Zeit einen Einblick in das Innere des Sträflings zu gewinnen.

Aus all diesen Gründen ist der Ausschluss der Strafen unter 6 Monaten von der bedingten Entlassung durchaus angebracht.

Es fragt sich nun, ob die gleichen Gründe auch für die Strafen von 6 Monaten plus 1 Tag bis ein Jahr gelten, ob also das von der Strafrechtskommission angenommene Minimum nicht zu gering angesetzt ist. Wurden doch sogar gegen das Minimum von einem Jahre häufig Bedenken geltend gemacht, da man seine Dauer für zu kurz hielt, um die Zwecke der bedingten Entlassung und auch die Strafzwecke zu erfüllen. Andererseits aber haben andere Staaten wie Ungarn, Kroatien, Japan 1907 und mehrere Staaten Nordamerikas von einem Minimum überhaupt abgesehen, während wieder andere unter die Mindestgrenze von einem Jahre hinabgegangen sind, so z. B. Frankreich, das nur ein Minimum von 3 Monaten verlangt.

Was den Besserungszweck der Strafe angeht, so wird dieser durch die Herabsetzung des Minimums nicht beeinträchtigt; im Gegenteil, für die Besserung des Täters wird noch mehr gewirkt, da ja nach dem Vorentwurf die Probefrist wenigstens 2 Jahre dauern muss; an Stelle der kurzen Zeit, um die der Gefangene eher in die Freiheit tritt, ist er dann noch 2 Jahre dem bessernden Einfluss der bedingten Entlassung unterworfen. Uebrigens gilt auch hier das schon oben Gesagte, dass die Besserung allein nicht entscheidend ist, und dass der Besserungsgedanke in unserem Strafgesetzbuch nicht vorherrschend ist.

Eine andere Frage ist es, ob der Vergeltungszweck der Strafe, unter dessen Einfluss unser Gesetz steht, keine Einbusse erleidet, wenn die bedingte Entlassung auf die Strafen von 6 Monaten plus 1 Tag bis zu einem Jahre Dauer ausgedehnt wird.

Doch auch hier gilt das Gleiche wie bei den kurzen Strafen überhaupt, dass bei geringerer Strafe auch ein geringeres Vergeltungsbedürfnis vorhanden ist, und auch hier bietet die zweijährige Bewährungsfrist gegenüber dem gekürzten Teile der Strafe einigermassen ein Aequivalent.

Aus den Strafzwecken leiten sich demnach keine begründeten Einwände gegen die Ausdehnung der bedingten Entlassung auf die Strafen zwischen 6 Monaten und einem Jahre her.

Jedoch ist es zweifelhaft, ob nicht die Zwecke der bedingten Entlassung gegen diese Ausdehnung sprechen. Der Besserungszweck sicherlich nicht, und zwar wegen der langen Probezeit, aus gleichem Grunde auch der Sicherungszweck nicht.

Der Zweck, den Gefangenen vor Erschlaffung, Abstumpfung, allzugrosser Niedergeschlagenheit zu bewahren, spricht allerdings auch hier wegen der kurzen Strafdauer nicht dafür; und vielleicht wird auch hier oft der Gefangene mit Rücksicht auf seine gesellschaftliche Stellung es vorziehen, durch schlechte Führung die bedingte Entlassung auszuschliessen, und die kurze Frist noch im Gefängnis zu verbringen, als 2 Jahre den lästigen Beschränkungen der Probezeit, der Aufsicht der Polizeibehörde oder Fürsorgeorgane unterworfen zu sein. Immerhin aber dürfte dieser Grund nicht massgebend dafür sein, dass die Strafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr von der bedingten Entlassung ausgeschlossen werden.

Auch die anderen Zwecke der bedingten Entlassung, nämlich dass sie das Strafmass regulieren sowie den Gefangenen zur Freiheit hinüberleiten soll, sprechen nicht dagegen.

Das Strafmass wird vom Richter auf Grund der Hauptverhandlung unter Zugrundelegung seiner Auffassung von der Schwere der Tat und der Grösse der Schuld des Angeklagten festgesetzt. Die Grösse der Schuld lässt sich nun am besten nach dem Charakter des Täters, nach dem das Mass der Schuld ja auch zu bemessen ist, beurteilen. Diesen richtig zu erkennen, ist jedoch für den Richter in der kurzen Zeit der Verhandlung oft nicht möglich. Während des Strafvollzugs dagegen, wenn der Gefangene andauernd unter schärfster Aufsicht steht, ist es bedeutend leichter, in das Innere des Sträflings einen Blick zu tun. Daher entspricht es der Gerechtigkeit, sobald aus dem Charakter des Gefangenen zu entnehmen ist, dass Besserung eingetreten oder der Vergeltung Genüge geleistet ist, das Mass der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu kürzen. Zur Beurteilung des Charakters bedarf es aber auch im Strafvollzug einer gewissen Zeit; diese scheint im allgemeinen mit 6 Monaten nicht zu kurz bemessen zu sein; 6 Monate zu heucheln und dadurch die Strafanstaltsbeamten, die doch an die Schlauheit, Verstellung und Tücken der Gefangenen gewohnt sind, zu täuschen, dürfte doch nicht häufig gelingen. Auch würde es sich in den meisten Fällen nicht einmal sonderlich lohnen, dieses heuchlerische Leben 6 Monate hindurch durchzuführen, da es doch nicht allzu begehrenswert für den Gefangenen ist, die lange Bewährungsfrist gegen die kurze Gefängniszeit einzutauschen.

Was schliesslich den Zweck der bedingten Entlassung, den Gefangenen aus der Gefangenschaft zur Freiheit hinüberzuleiten, anbelangt, so spricht dieser neben dem Besserungszweck sehr für die Ausdehnung der bedingten Entlassung auf die Strafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr. Denn auch bei den kurzen Strafen ist zu befürchten, dass der entlassene Gefangene nach dem Eintritt in die volle Freiheit, der ihm gewohnten Gefängniszucht entwachsen, in seine alten Fehler zurückfällt, von schlechten Freunden gleich an der Pforte des Gefängnisses in Empfang genommen wird und auch strafrechtlich rückfällig wird. Dies wird verhindert oder doch wenigstens erschwert durch den Zwischenzustand der beschränkten

Freiheit, den die bedingte Entlassung im Gefolge hat. Unter dem Druck der Beschränkungen und infolge der Aufsicht lernt der bedingt Entlassene den Versuchungen des Lebens zu widerstehen. Auch die bürgerliche Gesellschaft, die sich von einem soeben aus dem Gefängnis Gekommenen vielfach abwendet, gewöhnt sich daran, den bisher Ausgestossenen wieder in ihren Reihen zu sehen. Sie betrachtet mit ganz anderen Augen einen Menschen, der noch der Aufsicht der Behörde oder der Fürsorgeorgane untersteht, der in seinem Handeln noch nicht ganz unbeschränkt ist, für den der Staat gewissermassen die Bürgschaft übernommen hat, als den, der unvermittelt aus der — wenn auch noch so kurzen — Gefangenschaft der vollen Freiheit wiedergegeben ist und nichts eiligeres zu tun hat, als auf seine Weise diese goldene Freiheit in übertriebenem Masse zu geniessen. Der bedingt Entlassene muss sich erst seine Entlassung und damit die Freiheit verdient haben, er muss dem Staate die Gewähr bieten, dass er des Vertrauens, das ihm mit der Erlaubnis, wieder unter freien Menschen zu leben, entgegengebracht wird, würdig ist. Einem solchen Manne bietet sich auch leichter Arbeit und damit die Möglichkeit, seine Mitarbeiter, seine ganze Umgebung an ihn zu gewöhnen und sie den Makel auf seinem Namen vergessen zu machen. Denn trotz aller Garantie des Staates, die sich in der Gewährung der bedingten Entlassung äussert, tritt dem bedingt Entlassenen doch noch Misstrauen entgegen. Aber hat der bedingt Entlassene erst eingesehen, dass sich auch dieses Misstrauen beseitigen lässt, so ist ihm das erst recht ein Ansporn, auf dem begonnenen Wege fortzuschreiten.

Während also die meisten Zwecke der bedingten Entlassung nicht g e g e n ihre Ausdehnung auf die Strafen über 6 Monaten bis zu einem Jahre sprechen, redet andererseits der Besserungszweck sowie der Zweck, einen Uebergang aus der Gefangenschaft in die Freiheit zu schaffen, sehr d a f ü r.

Es ist daher der Beschluss der Strafrechtskommission als ein Fortschritt auf dem Gebiete des Strafenwesens zu begrüssen.

Dagegen ist eine Herabsetzung des Minimums unter die Grense von 6 Monaten und damit die Zulassung der ganz kurzen Strafen mit Rücksicht auf die oben angeführten Gründe zu verwerfen.

Staatsbürgerliche Erziehung in der Gefängnisschule.

Vom Gefängnislehrer E. Erfurth-Plötzensee.

Von mehreren und zwar sehr beachtenswerten Seiten wird gegenwärtig immer häufiger der Ruf nach staatsbürgerlicher Unterweisung unserer Jugend erhoben. Im Oktober 1910 haben sich kurz hintereinander zwei Versammlungen mit der Erörterung dieser Fragen befasst; es war dies die Vertreterversammlung des Reichsverbandes nationaler Jugendvereine in Jena und die Mitgliederversammlung der Zentralstelle für nationale Jugendfürsorge, die im Reichstagsgebäude zu Berlin tagte. Aus all diesen Erörterungen, aus zahlreichen Veröffentlichungen pädagogischer und politischer Schriftsteller, aus vielen Artikeln der Tagespresse geht immer wieder das Eine hervor, dass in unserm öffentlichen Leben etwas fehlt, dass etwas geschehen muss, wenn die Parteizerrissenheit der Deutschen, ihre Empfänglichkeit für parteipolitische Schlagwörter, die Gleichgültigkeit weiter Bevölkerungsschichten gegen die Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten schwinden sollen. Politische Gleichgültigkeit ist die Folge mangelnden politischen Verständnisses, mangelnder politischer Bildung. Das also, was uns fehlt, ist mangelnde politische Volkserziehung, die in der Volksschule zu beginnen und in stetig sich erweiterndem Masse durch alle übrigen Lehr- und Unterrichtsanstalten, zu denen ich die Gefängnis- und Strafanstaltsschulen zähle, sich fortzusetzen hat. Ehe ich darlege, wie die Sache in der Gefängnisschule praktisch zu verarbeiten ist, muss ich zunächst das Wesen, die Geschichte der staatsbürgerlichen Erziehung und ihre Begründung kennen lernen, man muss also auch hier wie der Arzt eine „Diagnose“ feststellen, um dann erst eingreifen zu können. Dann wird man sich für manche Forderung, die ich aufstelle, das „Warum“ erklären.

Die Aufgabe, die einzelnen Volksgenossen zum staatsbürgerlichen Denken, Wollen und Handeln zu bringen, ist nicht neu. Das werde ich nachher noch nachzuweisen versuchen. Aber sie war noch nie so dringend wie in

unsern Tagen. Die Hunderttausende von Menschen, welche teils misstrauisch, teils kühl, ja direkt ablehnend unserm Gedanken entgegenstehen, tun das deshalb, weil sie noch keine klare Vorstellung haben von dem, was das Wesen der staatsbürgerlichen Erziehung ausmacht.

Der Oberstudienrat und Leiter des Schulwesens in München Dr. Kerschensteiner definiert sie etwa so: Staatsbürgerliche Erziehung ist zunächst nicht identisch mit staatsbürgerlicher Belehrung, auch nicht mit wirtschaftlicher, technischer oder Gelehrtenerziehung. Staatsbürgerliche Erziehung ist auch nicht mit politischer Bildung zu verwechseln, ist auch kein Unternehmen, das neben andern Erziehungszielen hergeht, etwa neben irgendeiner Berufserziehung. Sie ist nicht etwas, was auch noch geschehen muss, um die Erziehung des heranwachsenden Menschen vollständig zu machen. Die rechte staatsbürgerliche Erziehung ist nach dem Ideal des Kultur- und Rechtsstaates gerichtet, der die Beziehungen seiner Bürger nach dem Masstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit regelt und der allen die Möglichkeit gibt, sich im Sinne der ethischen Kulturwerke nach Massgabe ihrer Begabung zu entwickeln. Sie strebt danach, den Bürger des konkreten Verfassungsstaates, dem er angehört, so zu erziehen, dass seine Tätigkeit direkt und indirekt dazu dient, sein eigenes Vaterland diesem unendlich fernliegenden Ziel näher und näher zu führen. Ihre Aufgabe ist es daher, die Jugend vor allem durch Gewöhnung, wenn möglich aber auch durch immer klarere Einsicht von der fast unübersehbaren Verknüpfung der Lebensinteressen aller einzelnen im Staate zu überzeugen, sie zu erwärmen, einem Gemeinwesen zu dienen, das nach dem Masstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit den Ausgleich dieser Interessen zu fördern bemüht ist, sie durch die recht praktische Gestaltung der Schuleinrichtungen und Arbeitsmethoden zu gewöhnen, unter Einfügung und Unterordnung und mit eignen persönlichen Opfern eine Gemeinschaft zu fördern, deren letzte Interessen die Interessen aller seiner Verbandsmitglieder sind, und endlich in ihnen durch gemeinsame praktische Arbeit jenes Verantwortlichkeitsgefühl für alle ihr Tun und Lassen zu erwecken, das allein gesunden Boden für alle die Freiheiten liefert, die wir im modernen Staate so hoch schätzen. Das ist das Wesen der staatsbürgerlichen Erziehung!

Zu solcher Tätigkeit wollen wir auch unsere Gefängnisschulen aufrufen. Im allgemeinen ist ja der Ruf nach solcher Erziehung wiederholt in Deutschland erklungen, vereinzelt im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, lebhafter im Jahrhundert der Aufklärung. Bewusst und klar ist die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung im antiken Staate aufgerollt worden. Plato wünschte allgemeinen Unterricht in der Gesetzeskunde zwischen dem 13. und 16. Lebensjahre. Niemand, der solche Bildung in richtiger Art und lange empfangen habe, werde im späteren Leben geneigt sein, an den Grundsätzen des Staates zu rütteln. Aristoteles fordert für den Staatsbürger Gesetzes-, Rechts- und Staatskunde; jeder Bürger müsse lernen, sich als einen Teil des Staates zu betrachten und die Förderung des Wohles der Gemeinschaft als seine vornehmste Aufgabe anzusehen. Diese Lehren blieben unbeachtet. Die Griechen sind untergegangen an ihrem Mangel an politischem Sinne. Goethe fasst sein Urteil über die Griechen in die Worte zusammen: „Die Griechen waren Freunde der Freiheit, ja, aber jeder nur seiner eigenen, daher stak in jedem Griechen ein Tyrannos!" Die Römer haben zwei unvergleichliche Schöpfungen hervorgebracht, das Recht und den Staat. Der römische Knabe kannte das Gesetz der 12 Tafeln auswendig. Für das nun folgende Christentum des Mittelalters trat die Erziehung zum Staatsbürger ganz in den Hintergrund gemäss jener Weltauffassung, die ihr erstes und letztes Ziel des Unterrichts darin sah, lediglich Himmelsbürger zu bilden. Ein sehr früher Versuch, die einfachsten politischen Kenntnisse in den Volksunterricht einzuführen, ist durch den „Pädagogen" Herzog Ernst den Frommen unternommen worden.

In den Landschulen sollte das Kind mit der dörflichen Gemeindeverfassung bekannt gemacht werden. An einem fasslichen Beispiele, der Wahl eines Gemeindedieners, wurden politische Grundbegriffe, wie Stimme, Mehrheit, Partei u. a. m. entwickelt. Die Pädagogik des 18. Jahrhunderts hat sich bei der ihr innewohnenden Neigung, auf das Gemeinnützige besondern Wert zu legen, mit der staatsbürgerlichen Erziehung eingehend beschäftigt. Die Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts zeitigte auf staatstheoretischem Gebiete die Lehre vom Wohlfahrtsstaate. Immer wieder tauchte der Vorschlag auf, „die Gesetze des Vaterlandes möchten allen Klassen von Men-

schen von ihrer frühesten Jugend an bekanntgemacht und ihren Gemütern eingepflanzt werden". Die Ideen des 18. Jahrhunderts erhielten zu Beginn des 19. neue Lebenskraft. Der Napoleonische Umsturz aller Verhältnisse, der Zusammenbruch des alten Preussen, rief Männer auf den Plan, die, getrieben von glühender Vaterlandsliebe, mit begeisterndem Wort nicht allein den kriegerischen Geist der Nation, sondern auch ihren vaterländischen und staatsbürgerlichen Sinn wecken wollten. So tauchten um die Wende des Jahrhunderts die Gedanken des Nationalstaates, des Nationalgefühls und der Nationalerziehung auf. Die Träger dieser Gedanken sind Fichte, Jahn, Frhr v. Stein. In der Schrift „Deutsches Volkstum" findet sich der scharf formulierte Satz: „Kein Kind darf die Schule verlassen, ohne das Notwendigste, das Unentbehrlichste von seinem Vaterlande zu wissen. Das Staatsbürgerrecht wird nur erteilt nach vorhergegangener Prüfung, über Kenntnis der Rechte und Pflichten des Bürgers; denn das Bürgerrecht beruht auf Bürgerfähigkeit". Diese Hinweise auf die Notwendigkeit staatsbürgerlicher Erziehung sind ungehört verhallt, das Volk war vor 1848 von einer verantwortlichen Teilnahme am politischen Leben noch ausgeschlossen.

Dringlicher ist die Frage staatsbürgerlicher Erziehung in unserer Zeit geworden. Wir leben in einem hervorragenden politischen Zeitalter, in dem der einzelne durch das allgemeine Wahlrecht und die weitverzweigte Selbstverwaltung zur unmittelbaren Teilnahme an der politischen Tätigkeit berufen ist, in dem die Politik infolge der Ausbildung der Presse und des Parteiwesens in die weitesten Kreise dringt. Kein Geringerer als Kaiser Wilhelm II. zeichnete im Mai 1889 der Schule in allen ihren Abstufungen — da nehme ich mir für mich auch die Gefängnisschule nicht aus — die Aufgabe vor: „Durch Pflege der Gottesfurcht und Liebe zum Vaterland die Grundlage für eine gesunde Auffassung auch der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu legen zur Förderung dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen". Es wurde die wirtschaftliche und soziale Seite in der Geschichte mehr beachtet. Prof. R. v. Ihering sagt in seinem Werke „Der Zweck im Recht": „Alles wird in unserer heutigen Zeit dem Verständnis des Volkes nähergebracht: Die Natur, die Geschichte, die Kunst, die Technik;

es gibt kaum einen Gegenstand, über den der Laie sich nicht aus einer allgemeinfasslichen Darstellung belehren könne. Nur der Staat und das Recht, die ihn so nahe berühren, machen darin eine Ausnahme, und doch sollte billigerweise nicht bloss der Gebildete, sondern auch der Mann des Volkes die Gelegenheit haben, sich darüber zu belehren, was man für ihn tut und warum manches nicht anders sein kann, als es ist“. Auf dem Vorhandensein oder dem Mangel dieser Einsicht beruht die politische Reife und Unreife der Völker. Das politisch unreife Volk ist das Kind, welches meint, dass es des Lehrers wegen lernen müsse, das politisch reife ist der Erwachsene, welcher weiss, dass er seinetwegen lernt; jenes betrachtet die Staatsgewalt als seine Gegnerin, dieser als seine Bundesgenossin, Schirmerin; dort stösst die Staatsgewalt auf Widerstand, hier findet sie Unterstützung; dort hilft das Volk dem Verbrecher gegen die Polizei, hier umgekehrt. In Iherings Augen heisst politische Bildung eines Volkes nichts anderes, als das richtige Verständnis der eigenen Interessen. Aber es gibt 2 Arten von Interessen, die nächstliegenden, die mit Händen zu greifen sind, und die fernliegenden, die Interessen des Staates, die nur das geübte Auge wahrnimmt.

Nachdem wir uns mit dem Wesen der staatsbürgerlichen Erziehung bekannt gemacht und ihre Entwicklung in der Geschichte kennen gelernt haben, komme ich zu ihrer Begründung.

Die Forderung staatsbürgerlicher Erziehung hat man abgeleitet aus dem Wesen des modernen Rechtsstaates. Betrachten wir den Staat in seinem Verhältnis zu den Staatsbürgern, so tritt er uns zunächst als Herrscher entgegen. Der Zweck dieser Herrschaft aber ist — und zwar ihr alleroberster — Ausgleichung und Versöhnung der einander widerstrebenden Sonderinteressen der Staatsuntertanen, Unterordnung dieses Sonderinteresses unter das eine grosse Gesamtinteresse. Dazu vermag nur staatsbürgerliche Erziehung zu verhelfen. Wie jede Erziehung, so wird sich auch die staatsbürgerliche Erziehung an den Verstand und das Gemüt zu wenden haben.

Intellektuell wird sie dahin gehen müssen, den angehenden Staatsbürger mit seinen Rechten und Pflichten bekannt zu machen, die ihm als Glied der Staatsbürgerschaft obliegen. Ethisch wird die staatsbürgerliche Erziehung dahin zu wirken haben, den natürlichen Egoismus

des einzelnen in den sozialen Altruismus hinüberzuführen, dem die Hingabe an das Ganze zum innern Bedürfnis wird.

Staatsbürgerliche Erziehung hat man gefordert als notwendige Voraussetzung des allgemeinen Wahlrechts; man deduziert: Derselbe Staat, der seinen Bürgern das Wahlrecht, das politische Selbstbestimmungsrecht auszuüben erlaubt, derselbe Staat hat auch dafür zu sorgen, dass es zum Wohle des Staatsganzen angewandt wird. Professor Schmoller hat sich dazu folgendermassen geäussert: „In unserm heutigen parlamentarischen Verfassungsleben kann politisches Urteil sich nicht mehr auf die Regierungskreise oder die höheren Stände beschränken, sondern es muss im Gesamtinteresse des Staates, zum behufe vernünftigen Gebrauchs des Wahlrechtes, schon die politische Urteilsfähigkeit des Volkes eine grössere werden. Ohne das entstehen jenes Beherrschtsein von Schlagwörtern und mittelmässigen Parteiführern, jene Parteizerrissenheit, wie sie die Gegenwart kennzeichnet. Statt eines lebendigen Staatsbürgertums haben wir Ueberfluss am Parteihader und farblosen Weltbürgersinn. Dagegen hilft nur die Erziehung zur politischen Reife, die Belebung des politischen Gewissens, das Hinarbeiten auf selbständige Ueberzeugungen auf dem Boden gemeinsamer Axiome und sozialpolitischer Wahrheiten.“

Die Forderung politischer Bildung hat man ferner abgeleitet aus einer Einrichtung unseres modernen Rechtsstaates, aus der Beteiligung des Laienelementes als Schöffe oder Geschworener an der Rechtspflege und aus dem Selbstverwaltungsprinzip. Beide verfehlen ihren Zweck ohne eine lebendige Staatsgesinnung und ohne die Elemente politischer Einsicht und Bildung. Hinzu kommt ein anderes. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz lautet: Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe! Man achte aber auf die Verstösse gegen die Gesetze, besonders bei demjenigen Teile der Bevölkerung, der nicht gewöhnt ist, jedes Wort abzuwägen; man verfolge die Berichte über die Tätigkeit der Strafkammern und Schöffengerichte, und man wird finden, dass in ausserordentlich vielen Fällen nur Gesetzesunkenntnis den Verstoss gegen die Strafgesetze hervorgerufen haben.

Unsere Lehrbücher in den Gefängnisschulen enthalten so mancherlei Lehrstücke, die sich auf das wirtschaftliche Leben beziehen; darum haben wir auch dieses und

nicht bloss den staatlichen Standpunkt zu beachten. Wir leben jetzt entschieden in einer neuen Zeit, verglichen mit der Zeit unserer Väter und Grossväter. Durch die Verwendung des Dampfes und der Elektrizität sind ganz neue Bedingungen für die Produktion, den Austausch und Verbrauch der Güter geschaffen worden. Der Landmann, der kleine Kaufmann und der einigermassen gutsituierte Handwerker werden heutzutage von Geschäftsreisenden besucht. Man kauft nicht mehr wie in der alten, guten Zeit des Nachbars Ware, sondern sucht seinen Vorteil bei den auswärts gemachten Einkäufen, man kauft und verkauft, man zahlt und lässt sich zahlen nach kaufmännischer Manier und ist genötigt, nach dieser auch zu rechnen.

So manche mit den besten Hoffnungen gegründete Existenz leidet in dem harten Kampfe trotz eifrigen Strebens Schiffbruch, oft nur, weil der Inhaber keine Kenntnis von dem Fortschritte in den Gesetzen der Produktion besass und in althergebrachter Weise sich weder um Arbeitsteilung, noch um zweckmässigeren Einkauf des Rohmaterials, noch um Spesenverminderung kümmerte. Und was von der Produktion gilt, das gilt in mindestens gleichem Masse von der Konsumtion. Neben der Kenntnis der staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte ist also auch die Forderung nach den Elementen der Volkswirtschaftslehre zu beachten.

Die Erkenntnis von der Bedeutung staatsbürgerlicher Erziehung hat in den letzten Jahrzehnten in mehreren Ländern zur Einführung eines entsprechenden Schulunterrichts geführt, in Frankreich, Dänemark, Norwegen, Nordamerika und der Schweiz. In Frankreich muss jedes Kind im Besitze eines entsprechenden Lehrbuches sein. Verfasser der Lehrbücher sind nicht allein Pädagogen, sondern auch bekannte Staatsmänner haben sich auf diesem Gebiete versucht. Besonders eingehend sind die Pflichten gegen das Vaterland behandelt. Diese Stoffe werden im Anschluss an eine Erzählung oder Schilderung durchgenommen, kleine Stiche führen die Handlung bildlich vor. Manche Erzählungen tragen allerdings allzusehr das Gemachte, Absichtliche und Zugestutzte auf Kosten der Wahrheit zur Schau. Auch Absonderlichkeiten, aus dem Revanche-Bedürfnis geboren, laufen mit unter. In einem Schulbuche für Mädchen lautet z. B. eine Stelle: „Soll man die Feinde lieben?“ „Ja!“ „Sollen wir auch die Preussen lieben?“

„Mögen sie uns erst Elsass-Lothringen herausgeben, dann wollen wir sehen, ob wir ihnen verzeihen können.“

In der pädagogischen Erörterung unserer Frage handelt es sich darum: Systematische Staatslehre als besonderes Fach in besonderen Stunden oder gelegentliche Unterweisungen im Anschluss an hierzu geeignete Fächer. Der systematische Unterricht hat vor allem den Vorzug, dass die Unterweisungen dem Zufall und der Willkür entzogen sind, dass die staatstheoretischen Belehrungen in den Anschlussfächern nicht als Ballast, als gebietsfremdes Material empfunden werden. Aber auch bei der gelegentlichen politischen Unterweisung lässt sich sehr viel erreichen; diese Form hat den Vorzug einer gewissen Anschaulichkeit und Ungesuchtheit, ich kann mit ihr den Stoff beleben und illustrieren; denn das Fundament allen Unterrichts ist die Anschauung. Sie ist deshalb schon von den Volksschulpädagogen, die auf diesem Gebiete überhaupt bahnbrechend gewesen sind, vor Jahrzehnten empfohlen worden. Auch ich habe ähnliche Gedanken schon 1897 in den Blättern für Gefängniskunde vertreten. Auch heute noch findet man die Gedankengänge eines systematischen staatsbürgerlichen Unterrichts zu abstrakt, den Stoff zu spröde, seine Kausalreihen zu verschlungen, über das Verständnis eines Volksschülers, dem im Alter bis zu 14 Jahren noch die geistige Reife und tiefere Berührung mit dem öffentlichen Leben fehlt, hinausgehend. Das trifft auch für unsere Jugendlichen in den Gefängnissen zu und zu einem grossen Teile auch für Erwachsene. Die Fächer können auch nicht gut vermehrt werden in der Schule, da sonst eine Gefahr der Ueberbürdung und Zersplitterung heraufbeschworen wird. Es kann sich für uns in der Gefängnisschule auch gar nicht darum handeln, eine irgendwie systematische Kenntnis, Dogmen und Lehrsätze, die sich dann wieder auf zahlreiche Einzelangaben stützen müssten, zu ermitteln. Es handelt sich vielmehr darum, ein gewisses Mass von Kenntnissen mitzugeben, so viel, als geeignet ist, um über die Bedeutung dieser Dinge für den Staat und für den einzelnen Mann aufzuklären und ein Interesse zu erzeugen, das weitertreibt und sich später vielleicht praktisch einmal betätigt. Das gerade erblicke ich als Hauptaufgabe unserer Anstaltsschule, weil unsere Schüler im Strudel des Lebens als Schiffbrüchige an den Strand geworfen sind und weil sie sich gegen Staats-, Gesellschafts- und Weltordnung vergangen haben,

gegen die sie milde und versöhnlich gestimmt werden sollen, damit sie zu der Erkenntnis kommen, dass eins ins andere greifen muss und eins durchs andere nur gedeihen und reifen kann.

Um dies gewünschte Ziel zu erreichen, wird in verschiedenen Unterrichtsfächern, in erster Linie in Deutsch, Geschichte und Heimatskunde, der Boden vorzubereiten sein für die spätere Belehrung über Bürgerpflichten und Staatswesen. Beschreibung staatlicher Einrichtungen müssten ins Lesebuch aufgenommen werden, wie wir sie jetzt in den neuen Lesebüchern der preussischen Kapitulantenschulen haben. Solche Lesestücke können z. B. von der Verfassung handeln, von der Anordnung und den Aufgaben der Behörden, von der Selbstverwaltung, der sozialen Gesetzgebung u. a. m. Neuerdings ist nach der Richtung hin in manchen Schul-Lesebüchern darauf Rücksicht genommen worden. Unbedingt nötig ist es, dass die ausgewählten Lesestücke stofflich der Auffassungsfähigkeit des Schülers angepasst und nach der formalen Seite hin so abgefasst sind, dass das Interesse geweckt wird. Nichts Abstraktes, das tötet! Keine trocknen Berichte, kein Aneinanderreihen von Notizen! Poetische Stoffe, Sentenzen, Sprichwörter, wie sie sich wohl in allen Anstaltslesebüchern und Bibliothekbüchern finden, können Anlass geben zur Anknüpfung volkswirtschaftlichen Fragen, z. B. Arbeit, Mässigkeit und Ruh schliesst dem Arzt die Türe zu; Jedem das Seine! Tue recht, scheue niemand! Das ehrende Moment, welches jede wirtschaftliche Arbeit in sich birgt, wird vom Dichtermund gepriesen im „Riesenspielzeug“, („Der Bauer ist kein Spielzeug“, „Denn wäre nicht der Bauer“) oder im „Schatzgräber“: Tages Arbeit, Abends Gäste, Saure Wochen, Frohe Feste! Im Lied von der Glocke bietet das Wort „Arbeit ist des Bürgers Zierde“ stundenlang Stoff zur Anknüpfung. An der „alten Waschfrau“ erbaut man sich an der treuen Pflichterfüllung, des Geringen, die ebenso hoch anzuschlagen ist als die der hohen Beamten! Von der alten Waschfrau kann man nicht mehr verlangen, auch nicht vom Gemeindediener, es nützt aber dem Ganzen, wenn er seine Pflicht tut. (Bürgerpflicht). Am „Lied vom braven Mann“ lässt sich das Wesen sozialer Gesinnung, am „Lotsen“ die Treue im Berufe zeigen. Die „Auswanderer“ veranlassen mich, mit meinen Leuten in Kürze Gründe und Folgen der Auswanderung, Bedeutung unserer Kolonien für Auswandernde etc. zu erörtern.

Aber es ist doch davor zu warnen, in der gedachten Benutzung solcher poetischen Stoffe zu weit zu gehen; denn es liegt die Gefahr nahe, dass durch die Einfügung eines neuen Moments in die Gedichtserläuterungen der pedantischen Art, dem Zerpflücken eines Gedichts, Vorschub geleistet wird. Ein ehemaliger Gefangener schreibt einmal, als er einen von ihm verfassten Aufsatz vorgelesen hat, über seine Arbeit: „Mäuschenstille herrschte im Schulzimmer, auf eine kleine Weile noch, als die Schlussstrophe meines Zitates zu Ende war. Dann sprach der Lehrer etwas. Ich verstand nicht recht; die Nerven zitterten mir arg. „Jetzt sollte man eigentlich das Buch zumachen und kein Wort mehr reden, sondern gleich in den Wald wandern.“ So ungefähr hatte er gesprochen. Es klang gerührt und innig. Ich war an diesem Tage ein frohgemuter und glücklicher Mensch. In einem Aufsatz apostrophierte ich das Seelenleben in der Zelle und ähnliche allgemeine Gedanken, da sagte der Lehrer, es gäbe Gedanken, die nicht diskutierbar seien, über die man nicht lange reden solle, man würde sie sonst zerzausen“. So ähnlich ist es mit den Gedichten, die von selbst wirken müssen.

Man spricht von Staatsverfassungen und Verwaltungsformen, wenn sie zum ersten Male auftreten, von der Art der Kolonien vielleicht bei Gelegenheit der Entdeckungen des 15. Jahrhunderts. Der Unterricht wird an bedeutsamen Wendepunkten Halt machen und ein Kulturbild entwerfen. So kann er die Entwickluug der deutschen Verfassung von den Zeiten der germanischen Gemeindeversammlung über Lehrwesen und Absolutismus zum konstitutionellen Staate verfolgen. Man erinnere an die Freien und Unfreien, an die Gaugrafen, die vor den Heeren her zogen und später Herzöge genannt wurden. Das Aufgebot aller Freien zum Heere erinnert an das Rittertum, man vergleicht damit das Söldnerwesen und geht zur allgemeinen Wehrpflicht über. Als das Volk gerade vor 100 Jahren frei wurde und die Erbuntertänigkeit fiel, da kämpfte es 1813 mit Gott für König und Vaterland und für das eigene Hab und Gut, für Weib und Kind. Wie man gerade aus dieser Zeit, wirtschaftliche Gedanken geben kann, das kann man den Leuten nahelegen, indem man die eigentliche Kriegsgeschichte jener Zeit in den Hintergrund stellt.

Die Städteordnung Steins brachte auch neues Leben in die Nation. War doch der Staat reich an den besten

Kräften, die von den ersten Männern im rechten Augenblick nur geweckt zu werden brauchten; denn „nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre.“ Unsere Schüler sollen erfahren, wie sich Leute finden, die sich selbstlos in den Dienst der Gemeinde stellen, in den einzelnen Deputationen. Und wenn ich dann erzähle, dass Berlin mit 100 % Kommunalsteuerzuschlag, der nur von dem Steuersatze von 6 Mk. an erhoben wird, mehr bietet als eine Prozinzialstadt mit 200—300 % Zuschlag, dann muss jeder Einsichtige, wenn er nicht verstockt oder boshaft ist, das anerkennen. Wieviel Stunden kann ich da ausfüllen! Damals gab es Gewerbefreiheit, alle Einwohner sollten gleichmässig nach ihrem Vermögen steuern, eine Gesindeordnung trat in Kraft, die Steuerbefreiungen wurden aufgehoben. Nicht nur die Steuergesetzgebung wurde zeitmässig verbessert, sondern es war auch mit dem noch bestehenden Feudalwesen gründlich aufgeräumt worden. Das sind Stoffe, welche von meinen Schülern geradezu aufgesogen werden, wenn sie immer auf unsere heutigen Zeitverhältnisse bezogen werden. Wenn ich nun an Beispielen nachweise, dass der gemeine Mann aus mittelalterlichen Banden erlöst, der Jude zum preussischen Staatsbürger erklärt, der Bürger im Verkehr und der gesellschaftlichen Stellung gehoben, das Heer reformiert wurde, dann finde ich immer teilnehmende Zuhörer. —

Der Geschichtsunterricht kann ferner die Geschichte der deutschen Landwirtschaft verdeutlichen, indem er auf die Gründung des Bauernstandes eingeht, der verschiedene Perioden kennen lernte, wie heute noch. Er wurde des Druckes, des Aufstandes, der zunehmenden Hörigkeit ledig und 50000 Bauern wurden frei.

Der Geschichtsunterricht kann ferner schildern, wie sich der Mensch im Zeitalter der Eigenwirtschaft seine Geräte, deren er bedurfte, selbst anfertigte, wie dann die Arbeitsteilung und das Handwerk entstanden, welches das Wesen und den Zweck der Zünfte war mit ihrer gegenwärtigen Neubelebung der Zwangsinnungen, wie später Fabrikwesen und Grossindustrie aufkamen und sich mehr und mehr ausbreiteten und entwickelten, wie im 19. Jahrhundert ein Arbeiterstand sich bildete, dessen eigenartige Verhältnisse ein Eingreifen des Staates erforderten. Da komme ich dann auf die Arbeiterschutzgesetze zu sprechen und behandle das Invaliditätsgesetz, das heute so sehr von den Beteiligten angegriffen wird. Die Kranken-

und Unfallversicherung bieten reichen Stoff, der, wie ich gleich erwähnen will, in Rechnen praktisch verwertet wird. Da sind dann alle Leute gleich mit lebhaftem Interesse bei der Sache, weil sie ja selber Marken geklebt haben und Mitglieder der übrigen Kassen sind. In den Vordergrund meiner Unterredungen tritt dann der Gedanke, was der Staat alles für die wirtschaftlich Schwachen tut. Ich will hierbei jetzt nicht weiter stehen bleiben, sondern verweise auf meine Arbeiten in früheren Blättern der Gefängniskunde. Wenn ich aber noch hinweise auf unsere Gewerbe- und Fabrikinspektoren, auf die gewerblichen Schiedsgerichte und Schutzvorrichtungen an den Maschinen, auf die Altersversorgung, die alle der Staat eingerichtet hat, dann schliesst man daran so manche christliche Wohlfahrseinrichtung der Kirche, Gemeinde und von Privaten an. Solche und ähnliche Entwicklungsreihen fördern das staatsbürgerliche Verständnis, sie erklären das gegenwärtig Gewordene aus dem Vergangenen.

Auch die Stoffe des geographischen Unterrichts geben zu volkswirtschaftlichen Belehrungen reichlich Veranlassung. Wir sind gewöhnt, in der Erdkunde nach einer festen Disposition zu unterrichten, in welcher die einzelnen Punkte organisch zusammenhängen und stets in gegenseitiger Beziehung zueinander behandelt werden. So schliessen wir von der Bodenbeschaffenheit eines Landes auf die Art der menschlichen Beschäftigung und versäumen nicht, einiges hauptsächlich über Landwirtschaft, Waldwirtschaft und dergl. zu sagen

Wir haben in Plötzensee für die Schule eine Karte „Kultur- und Wirtschaftsgeographie“ von Bamberg beschafft, die ausgezeichnete Dienste leistet. Das gesamte wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes hat einen Aufschwung genommen, der jeden Deutschen mit hoher Freude und berechtigtem Stolze erfüllen muss. Berühmte Männer der verschiedensten Berufsstellungen haben es wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass dieser kulturelle Erfolg der deutschen Arbeit nicht zum geringsten Teile der vielseitigen und technischen deutschen Schulbildung, von der akademischen und technischen Bildung bis herab zur Fach- und Volksschulbildung, zu verdanken ist. Soll nun die deutsche Schule auch weiterhin fördernd und befruchtend auf die tausendfältig verzweigte vaterländische Kulturarbeit einwirken, so müssen derselben neue, weitere und höhere Ziele gesteckt werden. Wir in der Gefängnis-

schule wollen da nicht hinten anstehen, sondern in erster Linie staatsbürgerliche Gedanken weiter tragen. Gerade unsere Schüler, die unzufrieden sind und an allem etwas auszusetzen haben und nörgeln, die erhalten hier einen Stoff, der sie lebhaft intesessieren wird. Sie werden hier mit dem lebhaft pulsierenden geistigen und wirtschaftlichen Streben und Schaffen der Gegenwart bekannt gemacht. Unsere Gefängnisschule muss, wenn sie Volk und Vaterland recht zu verstehen, schätzen und lieben zu vermitteln in der Lage ist, durch einen anschaulichen und gründlichen Unterricht zeigen, wie sich „tausend fleissige Hände regen“, um die unzähligen Schätze und Erzeugnisse des Erdinnern und der Heimatscholle zu gewinnen und zu verarbeiten, zu verwenden und zu verfrachten. Der praktische Nutzen und der intellektuell bildende Wert der Wirtschaftsgeographie sind nicht gering anzuschlagen; aber für unsere Zwecke haben wir ihre natonale Bedeutung hervorzuheben. Diese führt unsern Schülern, die doch schon mitten im Leben gestanden haben, des Vaterlandes „Wert und Zahl“ an mineralischen Schätzen, an landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen sowie seines Volkes Geist und Arbeit, Wohlstand, Macht und Grösse höchst anschaulich vor Augen. Die natürliche Folge solcher Betrachtungsweise muss die Erweckung und Erhaltung echter und tiefer Volks- und Vaterlandsliebe sein, also eine Wirkung, deren idealer Wert nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Wir betrachten ferner unsere Land- und Forstwirtschaft, die Industrie und vor allem den Welthandel und Weltverkehr. Die Kultur- und Wirtschaftskarte von Bamberg ist durch die Eintragung aller wichtigen Eisenbahn- und Dampferlinien, durch die eigenartige Bezeichnung der schiffbaren Wasserwege und Kanäle (Staubecken), sowie der Handelskammern, Häfen, Werften, Reedereien gut zu verwerten. Beim Klima begnügen wir uns nicht mit einfacher Angabe der Witterungsverhältnisse, sondern heben auch ihre Einwirkung auf das Pflanzen-, Tier- und Menschenleben hervor. Der Punkt „Menschenleben“ fordert auf zur Betrachtung der Bevölkerung nicht nur nach ihrer Abstammung, Sprache und Religion, sondern nach ihrer Kultur. In diesen Rahmen gehören alle die Dinge, die ich oben genannt habe. Also Wirtschaftsgeographie! Und wir müssen dieser einen breiten Raum gewähren, da doch Deutschland in steigender Weise Anteil an der Weltwirtschaft nimmt. Wie lauschen meine Leute, wenn ich von

unserer Handelsflotte (Hamburg-Amerika-Linie und Norddeutscher Lloyd), erzähle! Als Lehrbuch in der Erdkunde empfehle ich da für die Hand des Lehrers Harms, Vaterländische Erdkunde, Verl. List und von Bressendorf-Leipzig.

In Zeitungen, in gelegentlichen Berichten, in Bibliotheksbüchern lesen wir und unsere Leute von dem erstaunlichen Aufschwung von Handel, Industrie und Landwirtschaft. Diesen Erfolg deutscher Gründlichkeit, deutschen Fleisses und deutscher Schulbildung sollen unsere Schüler kennen lernen, sie sollen ihn später als gute Staatsbürger hüten und wahren helfen. Aber nicht Stillstand, sondern Fortschritt sei die Losung! „Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen.“

Auch der Religionsunterricht ist geeignet, sozialpolitischen Lehrstoff aufzunehmen. Zwar erteilen diesen in der Anstalt die Geistlichen. Da er aber der Mittelpunkt des gesamten Unterrichts ist, so wird auch der Anstaltslehrer oft und gern auf ihn zurückkommen, und man wird nicht bei dem althergebrachten Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern und dem Bekanntgeben von Dogmen u. a. stehen bleiben, sondern viel in das soziale Leben eingreifen „Die Religion ist die Mutter alles wahrhaft Grossen, was der Mensch hinnieden erstreben und vollbringen kann.“ Wo sie gepflegt wird, da wachsen alle jene Tugenden hervor, die ein friedliches und freudiges Mit- und Nebeneinanderleben der Menschen verbürgen und deren Hervorragendste der Apostel fordert in dem Worte: „Habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehret den König!“ Nächstenliebe, Gottesfurcht, Ehrfurcht vor dem Könige, das sind die Kardinaltugenden, in deren Betätigung sich echter Bürgersinn erweist. Unsere Zeit hat sie nötig, die barmherzigen Samariter, die jeden Menschen, der ihrer Hilfe bedarf, als ihren Nächsten ansehen und Liebe üben mit der Tat nach dem Wort: Brich dem Hungrigen dein Brot. Was ist nicht schon aus dieser Liebe herausgeboren: Alle dem allgemeinen Wohle dienenden Anstalten, wie Waisen-, Rettungs-, Arbeits- und Krankenhäuser, alle die Vereine zur Linderung der Not, wie diejenigen für Volkswohl- und Armenpflege, der Verein zur Fürsorge entlassener Gefangener u. a. Angesichts der Schwächen unserer Zeit kann der Religionslehrer nicht im Zweifel sein, auf welche Stoffe er den Finger zu legen hat. Wenn ich da denke an den Streit zwischen den

Hirten Abrahams und Lots, an die Geschichte von Naboths Weinberg, was lässt sich da nicht alles anwenden auf unser soziales Leben! Den Katechismusunterricht hat man als besonders geeignet betrachtet, Teile der Volkswirtschaftslehre, die eine ethische Auffassung zulassen, und Kenntnisse von gesetzlichen Bestimmungen in sich aufnehmen.

Weit entfernt bin ich natürlich, zu verlangen, den Katechismusunterricht, ein rein ethisches Lehrfach, auf zu lange Strecken mit solchen Belehrungen zu unterbrechen. Das entspricht weder seiner Würde, noch dem Stande der neuern Religionsmethodik. Aber beim 4. Gebote lassen sich so gelegentlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Hoch- und Landesverrat, Aufruhr, Widerstand gegen die Staatsgewalt anknüpfen, das 9. Gebot führt ganz von selbst zum Vertragsbruch, zur Gesindeordnung u. a.

Der Rechenunterricht kann vielfach im Dienste des staatsbürgerlichen Unterrichts stehen. In früheren Ausführungen habe ich schon die Art hervorgehoben, wie unsere neuere sozialpolitische Gesetzgebung ganz von selbst uns hinweist auf Aufgaben aus der Arbeiter-Fürsorge. (Krankenkassen, Unfall- und Invaliden(Alters)versicherung). Aber auch aus der allgemeinen Volkswirtschaftslehre gebe ich Aufgaben über Geld- und Kreditwirtschaft, aus dem Kapitel Güterverteilung, Aufgaben über Einkommen, Arbeitslohn, Zins, aus dem Finanzwesen über Geld- und Münzwesen. Die Statistik bietet dem Rechenunterricht ein reiches, unentbehrliches Zahlenmaterial für die verschiedenartigsten Aufgaben der Grössenverhältnisse, der Bevölkerung, Produktion, des Verkehrs und Handels, der Ein- und Ausfuhr und Weltwirtschaft, des Nationalvermögens.

Nun lässt sich jede Besprechung ja nicht in den Rahmen einer Schuldisziplin legen; in der Gefängnisschule kommt es darauf auch nicht an. Gelegentliche Antworten aber bieten Stoff zu Auseinandersetzungen und Darbietungen, die unserm Zwecke dienstbar gemacht werden können. Freilich muss man dafür Auge und Ohr haben. Ich habe mir eine Sammelmappe angelegt, in die alles kommt, was ich bei Gelegenheit in der Schule vielleicht einmal gebrauchen kann. Da finde ich Zeitungsausschnitte, Hinweise auf Vorträge, Broschüren, ein Sachregister u. n. a.

Beispielsweise kommen meine unzufriedenen Geister, die recht schlau sein und ihren Mitgefangenen imponieren wollen, mit dem Gedanken, die Gefangenen verdienten doch so viel, dass sie im Gefängnis besser entlohnt werden könnten, es bliebe für den Staat noch eine erkleckliche Summe übrig. Wenn ich dann aber darlege, dass unsere Anstalt allein für über 100000 Mk. an Kohlen braucht, dass das Anlagekapital von ca. 8 Millionen doch verzinst werden müsse, dass Nahrung, Kleidung, Beamtenbesoldung noch viel Zuschuss erfordert, dann sind die Nörgler in der Regel geschlagen, nur boshafte Leute geben nicht zu, dass der Staat jährlich etwa 1/2 Million Mk. zur Unterhaltung unserer Anstalt beiträgt. Gern weise ich meine Schüler darauf hin, wie gerade in bösen Zeiten, wenn Handel und Verkehr stocken, sich die Gefängnisse füllen. Der Unternehmer muss aber die Zugänger annehmen, gleichviel, ob er die von ihnen produzierten Waren absetzen kann oder nicht. Also auch hier gibts zu rechnen. Wenn somit der Rechenunterricht staatsbürgerliche Bildung vermitteln soll, so werden die Aufgaben nach Lebensgebieten zusammenzustellen sein. So gebe ich Aufgaben aus dem Berufs- und Gemeindeleben, um endlich auch einen Blick in das Staatsleben zu tun. Zahle bar und borge nicht! Strecke dich nach der Decke! Das sind Ueberschriften, unter deren Gesichtswinkel ich das Thema mit praktischen Aufgaben bespreche. Da komme ich auf die Wechsellehre und das Kreditwesen u. a. zu sprechen, selbst auf die Armenverwaltung Berlins, die p. a. 30 Millionen Mark braucht, die zum grössten Teil von den steuerkräftigen Bürgern aufgebracht werden. —

In den Ausführungen habe ich den Nachweis zu erbringen versucht, wie die Belehrung über politische und soziale Verhältnisse zu einem grundsätzlich notwendigen Bestandteile des übermittelten Lehrstoffes in den verschiedensten Unterrichtsfächern vor sich zu gehen hat, dass die Belehrungen zum Unterrichtsprinzip erhoben, nicht aber zu einem neuen besondern Lehrfach sich auswachsen sollen.

Zwei Punkte möchte ich noch anführen, die Erspriessliches zur Folge haben. Ich weise gern hin auf den Gemeinschaftsgeist der Kinder beim Spiel. Spielende Kinder bilden eine soziale Gemeinschaft, die wie jede andere nur bestehen kann durch Gegenüberstellung und Ausgleichung der Interessen und Selbständigkeitswerte des einzelnen.

Das Resultat ist die Ausbildung von Spielregeln, die jeder Mitspielende zu beachten hat. Das Kinderspiel bildet ein Recht aus, stellt Bürgerpflichten auf, gibt Gebote und Verbote, kurz, es vereinigt die Kinder zu einem Staat im kleinen. Wer das Kinderspiel andauernd vom Anfang bis Ende beobachtet, der findet, dass sich in diesem Spiel alle Staatsformen der Grossen im kleinen schnell hintereinander wiederholen. Einmal autokratisch, ein andermal demokratisch in der Verwaltung, je nachdem, ob einer unter den Spielenden die geistige Führerschaft übernimmt oder ob die andern als Mitberater oder nur als Vollbringer in Betracht kommen. Sie können nicht miteinander arbeiten, ohne in diesem kleinen Zirkel schon Bürgerpflichten zu üben. In der Naturgeschichte gibt uns das Volk der Ameisen und Bienen ein Vorbild. Gesang und Turnen — unsere Jugendlichen haben Turnunterricht — sind in besonderer Weise geeignet, dem Schüler das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem grössern Ganzen und die Ueberzeugung zu geben, dass der Erfolg seiner Tätigkeit wesentlich durch seine Einfügung in dieses Ganze und durch seine Unterordnung unter die Gesetze desselben bedingt sei.

Bei uns in der Grosstadt tut es not, immer wieder auf die Heimat hinzuweisen. Unsere moderne Zeit hat gründlich aufgeräumt mit vielen Ueberlieferungen unseres Volkstums. In dem Jagen nach Lorbeer und goldenen Preisen hat man die blauen Blumen der Vätererde zertreten. Die Sehnsucht nach Schönheit in Kunst und Leben, die Flucht aus dem nervenzerrüttenden Grosstadtgetriebe hinaus in die Freuden der Natur, der dörflichen Stille soll jetzt überall hervortreten. Wir in der Gefängnisschule können so mit arbeiten, dass die Gemütswerte wieder zur Geltung kommen, indem man das aufhebt, was man bisher achtlos zur Seite warf. Sitten und Gebräuche, Trachten und Feste, Spiele und Tänze, die sich in dörflicher Abgeschlossenheit erhalten haben, wollen wir schildern, um die zerrissenen Fäden zwischen Gegenwart und Vergangenheit wieder fester zu knüpfen. Man möchte den rohen Sinnengenuss durch echte Freuden mildern und unser Volk wieder genussfähig machen. Von diesem Streben zeugt die Arbeit der Kunsterzieher, im Kampf gegen die Schundliteratur, die sittenverderbend wirkt, und das Suchen der Heimatfreunde. Die Ueberschätzung der städtischen Kultur und die Geringschätzung, mit der man

allgemein vom Dorf und seinen Spielen und Festen sprach, brachte manchen auf die schiefe Ebene. Man schämte sich der alten Spiele und gab die dörfliche Fröhlichkeit für die fragwürdige Stadtkultur mit ihren Kneipgelagen, Gassenhauern, Automaten und Kinematographen hin. Zu dieser unseligen Nachahmungssucht gesellte sich die Lockerung des traulichen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, die Landflucht und das Streben nach städtischer Mode. So trägt auch unsere Anstaltsschule, indem sie diese Gedanken vermittelt, dazu bei, dass die vielfach zertretenen Auen unseres Volkstums wieder grünen und auf saure Wochen frohe Feste folgen können. Und ich kann wohl sagen, dass ich nie aufmerksamere Zuhörer habe, als bei solchen Unterredungen, namentlich wenn Gefangene selbst durch allerlei Beispiele die Besprechungen illustrieren. Ob das wohl auch zur staatsbürgerlichen Erziehung gehört? Ich meine ja!

Freilich wird man gegen den staatsbürgerlichen Unterricht auch Bedenken erheben, Besorgnisse aussprechen vor meinem Hineintragen von Politik in die Gefängnisschule. Diesen Anschauungen hat z. B. Abg. Palleske Worte geliehen, indem er meint: „Wenn der Lehrer zu tief in diesen Gegenstand hineinsteigt, dann besteht die Gefahr, dass der Parteistandpunkt des Lehrers hervortritt“. Die staatsbürgerlichen Belehrungen sollen selbstverständlich keine parteipolitischen sein, es wäre unklug, so bei den Unterweisungen zu verfahren. Dafür klares Streben, sich stets auf den Standpunkt des Gesamtwohles und der gesunden Entwicklung der Nation stellen! Grundsätzlich ist vom Unterricht fern zu halten, was an Tagespolitik und politische Parteifragen angrenzt. Wenn den Schülern an anschaulichen Beispielen gezeigt wird, dass der Staat eine grosse sittliche, positive, kulturgarantierende Erscheinung ist, dass alle einseitigen Klassenkämpfe schliesslich zur Selbstvernichtung führen, dass alle Stände ihre Berechtigung im Staate haben, so wird es den staatsbürgerlichen Belehrungen an Erfolg nicht fehlen. (Fabel des *Menenius Agrippa.)* Freilich darf man Ansichten mit sozialdemokratischer Propaganda nicht durchgehen lassen. Die Einsicht, dass es nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gibt, muss gefördert werden, das Gefühl, mitverantwortlich zu sein für das Geschick des Vaterlandes, soll hineinwachsen in die Geschlechter.

Im Strome der Zeit, in der Folge der Jahrhunderte wechseln die Bildungsideale: Das klassische Altertum hat den einzelnen für den Staat, das Mittelalter für die Kirche, die Neuzeit für sich selbst gebildet. Ein neues Bildungsideal steigt auf: Bildung für sich und den Staat. Und politische Bildung mündet schliesslich ein in nationale. Sie wird darum dem heranwachsenden Staatsbürger dauernd eine vernehmliche und eindringliche Mahnung sein, welche in des *Marchese di Rudini*, dieses Freundes des Dreibundes, letztes Wort gekleidet sein mag, mit dem dieser Staatsmann unlängst aus dem Leben schied:

„Eins sage ich Euch, liebet das Vaterland, das gross ist und noch mächtiger wird, über alles, über alles!"

Wandsprüche und Wandbilder für Gefängnisse.

Von Pfarrer J. Keller in Wittlich.

Leichtsinn, Mangel an Selbstzucht, böser Eigenwille oder die Macht des bösen Beispiels haben schon manchen auf einen Weg gebracht, der schliesslich durch die Pforte des Gefängnisses führt. Wie gut, wenn dann noch einer zur Besinnung kommt, die Schuld nicht bei anderen, sondern bei sich selbst sucht und reumütig zu Gott zurückkehrt. Aus einem solchen Menschen kann noch etwas Gutes werden. Also man helfe ihm vor allem dazu, dass er zur Selbsterkenntnis komme und Gott von ganzem Herzen suche. Aber geschieht in dieser Richtung nicht schon genug? werden dem Gefangenen nicht mancherlei Möglichkeiten zur Besserung dargeboten? Zu der Wohltat sittigender Arbeitszucht und dem Segen einer geregelten Hausordnung kommt die Sorge für den inneren Menschen durch geordnete Seelsorge auf der Kanzel und unter der Kanzel, die Sorge für den Geist in mannigfacher Anregung durch Schule, gute Bücher und Sonntagsblätter, durch brieflichen Verkehr mit den Angehörigen und durch Zellenbesuche der Anstaltsbeamten — was will man da noch mehr? denkt mancher. Aber gerade diejenigen, die am treusten arbeiten, werden vielleicht fragen: gibt es nicht noch andere Wege, um an die Herzen heranzukommen und andere Mittel der Seelenleitung und Seelenerziehung, die ganz in der Stille wirken und unvermerkt?

Johann Heinrich Wichern, der Herold der Inneren Mission und ehemalige Regierungskommissar für das preussische Gefängniswesen, hat seiner Zeit auch schon die heilige Kunst zur Mitarbeit aufgerufen, und ich glaube, dass wir heute dies noch mit grösserem Rechte tun können. Denn wir haben in der Gegenwart bewährte Meister religiöser Kunst, die nicht nur den Kirchenton, sondern auch den Volkston und den Herzenston treffen. Man öffne ihnen die Gefängnisse, damit sie dort in ihrer Sprache die grossen Taten Gottes verkündigen; denn auch gute Kunst kann predigen und erbauen, religiöse Empfindungen

darstellen und erklären. Männer wie Ludwig Richter, Steinhausen, Eduard v. Gebhardt, Fritz v. Uhde, Burnand werden schon verstanden und finden eine dankbare Gemeinde; viele mögen durch sie aus dem Vorhof der blossen Erhebung in das lichte Reich der Religion, in die Welt der sittlichen Tat geführt werden.

Kommt da ein junger Mann — er weiss selbst nicht recht wie — zum ersten Male hinter Schloss und Riegel. Er macht sich Vorwürfe: wie konnte ich so dumm sein, statt zu sagen: wie konnte ich so schlecht sein! Aber auf dem Korridor, wo Sekretariat und Konferenzzimmer des Gefängnisses liegen, grüssen ihn einige Wegweiser, an die Wand gemalte Sprüche, die sagen es ihm anders:

Wer mit dem Leben spielt,
kommt nie zurecht.
Wer sich nicht selbst befiehlt,
bleibt immer Knecht.

Dem leichtsinnigen Burschen ist nicht wohl bei dem Gedanken, dass er nun soviele Monate lang in seiner Zelle allein zubringen soll. Zwei weitere Wandsprüche zielen wie ein Pfeil auf sein Gewissen:

Einsamkeit ist schwere Last,
wenn du Gott nicht bei dir hast.

* * *

Zwölf ist das Ziel der Zeit,
Mensch bedenk die Ewigkeit.

Dazu erblickt er im Vorbeigehen noch mehrere grosse Wandbilder: u. a. von Burnand den verlorenen Sohn und den barmherzigen Samariter, Bilder, die ihn an Kirche und Heimat und an die Tage der Kindheit erinnern. Da kommen ihm schon allerlei Gedanken. Einige Tage später besucht der jugendliche Leichtfuss die Gefängnisschule, wo er wieder schöne religiöse Bilder an den Wänden sieht, hier und da auch einen passenden Spruch, den er sich bald eingeprägt hat:

Zucht und Lehre gibt Brot und Ehre.

* * *

Mit Gott fang' an, mit Gott hör' auf,
Das ist des Christen Lebenslauf!

* * *

Junges Blut, spar dein Gut,
Armut im Alter wehe tut.

* * *

An allen Enden fromm, ehrenhaft,
allezeit gottesfürchtig: das ist das Best'.

Auch in dem Arbeitssaale finden sich passende Sprüche z. B.:

Am Werktag arbeit' alle Ding,
Am Sonntag höre, bet' und sing!

* * *

Zur Arbeit frisch — Gott deckt den Tisch.

* * *

Jedes Ding an seinem Ort
erspart viel Zeit, viel Zorn und Wort.

Ebenso sind auf den Koridoren, die zu den Zellen führen, Sprüche angebracht, namentlich solche, die zur Selbstprüfung und Ermunterung dienen können.

Besser allein, als in böser Gemein'!
Das Kreuz gefasst, ist halbe Last.
Wer ist ein Mann? Wer beten kann.
Aus unsrer Schuld hilft Gottes Huld.
Wenn Sorge naht, bei Gott ist Rat.
Bedenk in Zeit die Ewigkeit.

* * *

Einem Hause, wo Frieden,
ist Glück beschieden.

Man muss nicht allen,
doch guten Leuten gefallen.

Vergleichen und vertragen
ist besser als zanken und schlagen.

Was man zornig tut,
ist selten recht und gut.

Benütze deine Kraft:
man lebt nur, wenn man schafft.

Bedenke jeden Lebenstag,
Dir folgen deine Werke nach.

Dein' Zeit und Tag leg' du wohl an,
niemand sie wieder bringen kann.

Dass aber in der Zentrale, wo an jedem Abend von einem Sängerchor ein geistliches Lied gesungen wird, die

Wandsprüche nicht fehlen, versteht sich von selbst. Wir lesen da:

Alles, was Odem hat, lobe den Herrn.

Soll es gelingen,
so denk an Gott bei allen Dingen.

Zwei Wege hat der Mensch vor sich,
Herr, den rechten führe mich.

Vierfach ist das Ackerfeld,
Mensch, wie ist Dein Herz bestellt?

Welcher Direktor wollte in seiner Anstalt diese Wegweiser und Wegemarken nicht mit Freuden anbringen, wenn auch nur einigen wenigen unter den vielen, die den Weg verloren, damit gedient wäre? Man mache doch einmal einen Versuch.

Was das Grossbild an der Wand betrifft, so ist man sich über seine Bedeutung als Illustrationsmittel christlicher Gedanken wie als Hilfsmittel zur Pflege des Gemütslebens längst klar. Darum sind auch die Gefängnisschulen vielfach schon mit guten Bildern geschmückt. Man wähle aber immer nur beste christliche Kunst. Sie ist ein Erziehungsmittel feinster Art. Wo oft Worte nicht mehr zureichen, Charaktere psychologisch klar zu zeichnen, da kann vielleicht das Anschauen eines Bildes noch ein tieferes Verständnis vermitteln. Man denke z. B. an die feine Psychologie in Burnands Gleichnissen.

Weiter wäre zu überlegen, ob es sich nicht empfiehlt, nach und nach jede Einzelzelle mit einem kleinen religiösen Bilde auszustatten. Die Meisterserien des Verlages für Volkskunst Rich. Keutel in Stuttgart bieten für diesen Zweck geeignetes Bildermaterial in guter Auswahl zu billigem Preise. Solch ein kleines gerahmtes Bild, das man täglich vor Augen hat, kann manchem ein Gottestrost werden. Das Kleine ist eine grosse Macht in der Seelenerziehung, denn es arbeitet an der Seele unvermerkt.

Vor allem dürfte es von der Anstaltsleitung abhängen, ob der Gedanke der Volkskunstpflege im Gefängnis praktisch durchgeführt werden soll oder nicht. Aber auch das Kunstverständnis und das warme Interesse der Geistlichen und Lehrer trägt sehr viel zu einem guten Gelingen bei. Gehört es doch gerade mit zur erzieherischen Aufgabe von

Kirche und Schule, dass beide auch die ästhetischen Werte und Güter in unserem Volke zu schützen und zu pflegen haben. Der Lehrer wird durch die Bilderbesprechung vielleicht ein passendes Aufsatzthema finden, der Pfarrer in Predigt und Religionsstunde gern zur Erläuterung auf ein religiöses Kunstwerk hinweisen.

Welche Feierstunde man auf solche Weise betrübten und angefochtenen Seelen bereiten kann, davon mag uns Pastor Heinersdorff, der Gründer des Elberfelder Zufluchtshauses für gefährdete Frauen und Mädchen, erzählen. Besagtes Haus besitzt eine Kapelle, deren künstlerisch vollendete 8 seitliche Fensterbilder sich in schönster Weise neben das ergreifende und jedes Gemüt packende, grosse Hauptbild in der Apsis, „Dieser nimmt die Sünder an und isset mit ihnen“ von W. Steinhausen, stellen.

„Während des Baues — so berichtet H. in seinem schönen Buche „Er gab“ — hatte kein Pflegling die Kapelle betreten dürfen. Als die Fensterbilder eingesetzt waren, führte ich sie zum ersten Mal vor das grosse Bild; sie standen ganz ergriffen da, und als ich fragte: „Wisst ihr auch, wen unser barmherziger Heiland da um sich gesammelt hat?“ da sagte ein Mädchen unter strömenden Tränen: „Das sind ja wir!“ Dieser den tiefsten Sinn des Bildes treffenden Erklärung brauchte ich nicht viel beizufügen. Das Bild hatte genug geredet. Ich setzte mich an das neugeschenkte Harmonium, wir sangen mit einander: „Ich bete an die Macht der Liebe“ und gingen still hinaus.“

Vielleicht ist es manchem erwünscht, wenn zum Schlusse noch einige für unseren Zweck geeignete Wandbilder hier genannt werden:

Ludwig Richter, Volksbilder Nr. 1, 9. à 50 Pfg. Verlag Alphons Dürr, Leipzig.

W. Steinhausen, Haussegen Nr. 4 und 5, je 75 Pfg. Verlag der Kunstdruckerei Künstlerbund Karlsruhe i. B.

W. Steinhausen: Dieser nimmt die Sünder an und isset mit ihnen. Preis 5 Mk.

Burnand: Die Einladung zum Gastmahl, 4 Mk.
„ Der barmherzige Samariter, 2.50 Mk.
„ Der verlorene Sohn, 3.60 Mk.
„ Die klugen und törichten Jungfrauen, 3.60 Mk.
Verlag für Volkskunst Rich. Keutel, Stuttgart.

Das Gefängniswesen bei unseren westlichen Nachbarn.

Eine Ferienstudie von Strafanstaltsdirektor v. Michaëlis in Aachen.

Wer, wie ich, seinen Amtssitz nahe der Grenze hat, vermag mit geringen Zeit- und Geldopfern ins Ausland zu gehen, um hier Studien zu machen. —

Aus der Literatur sind wir im allgemeinen unterrichtet, und dank der internationalen kriminalistischen Vereinigung der Kulturvölker ist das Wesen, das wir im Strafvollzuge kennen, unbeschadet der Mannigfaltigkeit der Formen, im grossen und ganzen ein gleiches. Dies gilt besonders von Holland, Belgien, Luxemburg und Frankreich. —

Wesensgleich ist dem Gefängniswesen aller dieser Länder das Streben, unsoziale Elemente sozial zu machen. Auch die Mittel dieses Ziel zu erreichen, sind, ihrem Charakter nach, dieselben. —

Innerhalb der Kette der religiös-sittlichen, moralisch-ethischen, erzieherisch-praktischen Faktoren zur Aufrichtung und Wiedergewinnung Gefallener, finden wir allerorten dieselben Glieder: Hausordnung mit Vergünstigungen und Strafen, Beschäftigung, Kirche, Schule, Fürsorge. Soweit die Haftsysteme in Frage kommen, spiegeln sich in denen des Auslandes unsere eigenen wieder. Einzelhaft konsequent durchgeführt; aber auch die Gemischte Haft fristen nebeneinander ihr Dasein. Das Streben, an Stelle des Gemischten Systems, an Stelle der Gemeinsamen Haft die Einzelhaft zu setzen, ist sichtbar. — Auch unsere westlichen Nachbarn würden sicherlich in der Reform schon weiter sein, wenn diese ganze Frage nicht auch eine Geldfrage wäre. —

An holländischen Gefängnisbauten habe ich u. a. das Gefängnis in Maastricht gesehen, ein alter Bau mit vorwiegend Gemeinsamer Haft, in den hinein man moderne Formen geflickt hat.

Für den Strafvollzugsbeamten Erwähnenswertes habe ich nicht vorgefunden. In Belgien lernte ich die Gefängnisse in Verviers und St. Gilles bei Brüssel kennen, beides moderne Anstalten; ersteres Gemischten Systems, letzteres

mit ausschliesslich Einzelhaft. In Luxemburg, in der Hauptstadt dieses kleinen Ländchens, fand ich alle Systeme nebeneinander; in Frankreich, in Fresnes bei Paris, besichtigte ich im Juli d. Js. ein neues Gefängnis mit streng durchgeführter Einzelhaft. Der Baustil weicht natürlich von einander sehr ab. In alten Anstalten finden wir, wie dies auch bei uns der Fall ist, Baulichkeiten in Benutzung, die ehemals anderen Zwecken gedient haben: Klöster, Schlösser, Kasernen, Magazine, und dort, wo Strafhäuser eigens zum Zwecke des Strafvollzuges aufgebaut worden sind, zeigen sie den jeweiligen Stand der Gefängniswissenschaft. In bezug auf Ausdehnung haben sie sich den zur Verfügung stehenden Geldmitteln anpassen müssen. Die Gemeinsame Haft zeigt Klassifikation, obschon diese bei vielseitiger produktiver Beschäftigungsart in ihrer Folgerichtigkeit Lücken aufweist. Das System der Einzelhaft ist in St. Gilles und in Fresnes konsequent durchgeführt. In Schule und in der Kirche ist die Trennung derartig, dass die Gefangenen nur den Lehrer und Geistlichen von ihren Plätzen aus sehen können und eine gleich strenge Trennung findet sich auf den Spazierhöfen — *préaux* — Ausserhalb der Zelle dient ein *capuchon* besagtem Zwecke. Auf letztere Einrichtung komme ich später noch zurück; ebenso wie ich der *Parloirs* ausführlich Erwähnung tun werde, jener Einrichtungen zum Besuche der Gefangenen — Sprechzimmer —. Für das System der Einzelhaft besteht im allgemeinen die panoptische Stern- oder Kreuzform; über diese ist man in Fresnes hinweggegangen zur parallelen Anordnung. Fresnes liegt südlich von Paris; die Bahnstation heist St. Croix de Berny. 10 Minnten von der Bahnstation liegt das Gefängnis. St. Croix de Berny erreicht man nach einstündiger Fahrt von der Gare de Luxembourg in Paris. — Fresnes ist mir von dem Secrétaire Général de la Société Générale des Prisons à Paris als die modernste Anstalt Frankreichs bezeichnet worden.

Ich verweile bei dieser Anstalt etwas länger, eben aus dem bereits angeführten Grunde. Von der Landstrasse aus gelangt man durch eine Einfahrt auf eine mit Bäumen besetzte Zugangsallee, *avenue* genannt. An der linken Seite dieser Avenue befinden sich Dienstwohnungen der Oberbeamten. Rechter Hand, in zwei räumlich von einander getrennten Komplexen liegen die Männerstrafanstalt und das zu dieser gehörige Gefängnislazaret. Männerstrafanstalt und Lazaret sind, ein jeder Bau für sich, durch

6 Meter hohe Mauern vom angrenzenden Gebäude getrennt. Die Strafanstalt — Maison pénitentiaire — nimmt wegen Vergehens — délits — zu einem Tage bis zu einem Jahre Verurteilte auf und ist für rund 500 Köpfe bestimmt. Durch ein Hauptportal gelangt man in einen Vorhof und von diesem in das eigentliche Strafhaus, das im vorderen Teile Verwaltungszwecken dient.

4 Geschosse sind vorhanden; die Korridore sind ausserordentlich breit, mit Eichenparkett ausgelegt; von den Dächern flutet ausreichend Licht in die einzelnen Flügel. — Durchgehende Glasbedeckung, wie wir solche in Preussen kennen, fehlt. Die Zellen haben über 35 cbm Luftraum. Das dem Zelleneingange gegenüber liegende Zellenfenster weist eine Quadratfläche von 1,5 qm auf, ist aber nur mit $^1/_5$ Lichtfläche für den Zutritt der Luft zu öffnen. Vom Eingange in die Zelle, rechts gerechnet, befindet sich ein an der Wand befestigtes, eisernes Klappbett; gegenüber der Bettwand ist ein Klapptisch angebracht; vor diesem Tisch steht ein Stuhl, der mittels Kette an der Wand angeschlossen ist. Rechts vom Tisch, an der Wand, befindet sich ein Zellenschränkchen, in der linken Ecke, wenn man die Zelle betritt, links, haben Klosett und Wasserleitung Anordnung gefunden. Die Beleuchtung ist elektrisch; die Heizung zentrale Warmwasserheizung. Die Zellentür ist nach aussen zu öffnen, sie hat eine Beobachtungsscheibe — *judas* — genannt und eine zweite unter Verschluss gehaltene Oeffnung — *guichet* —, zum Hineinreichen der Speisen pp. — Beim Verlassen der Zelle: zur Vorführung, Freistunde, Schule, Kirche etc. bedient sich der Gefangene eines *capuchons*. In Frankreich sowohl, als auch in Belgien und Holland wird dieser Einrichtung ein hoher sittlicher Wert beigemessen. Nicht, dass diese Kopfbezw. Gesichtsbedeckungen eine gegenseitige Verständigung ausschlössen, nein, sie gestattet aber deren Träger ungekannt zu bleiben und diesem Moment wird eine grosse Bedeutung für die Zeit nach der Entlassung beigemessen. Meines Erachtens mit Recht. Wir haben in Preussen, in der Verwaltung des Innern, nur in Moabit diese Masken und wohl nur noch aus historischen Gründen. Andernfalls wäre es nicht zu verstehen, dass man diese Einrichtung nicht allgemein einführte, wofern in sie ein Wert hineingelegt würde, der für das Ausland bestimmend ist.

In St. Gilles sind Schule und Kirche räumlich getrennt und mit sogen. *stals* ausgestattet; in Fresnes dient

eine Kapelle dem Gottesdienste beider christl. Bekenntnisse und auch der Schule. Die Stals sind von allen Seiten, bei Benutzung derselben, geschlossen; nur nach dem Altar hin, bezw. um dem Unterrichte zu folgen, haben dieselben in Augenhöhe einen Spalt. —

Die Spazierhöfe in St. Gilles zeigen in der Mitte einen kleinen Turm, aus dem heraus der *gardien* — Aufseher — in die Einzelspazierhöfe, die sternförmig zum Türmchen angelegt sind, hineinsehen kann.

In Fresnes liegen die Einzelspazierhöfe nebeneinander. Seitwärts, oberhalb derselben, läuft eine Galerie, von der aus der überwachende Beamte die Gefangenen im Auge behält. Die Spazierhöfe haben etwa 30—40 qm Raumfläche; in ihrer Mitte zeigen sie eine Rasenanlage, um die herum der Spaziergang erfolgt. Derselbe hat die Dauer einer Stunde. — Die Gefangenen werden in Fresnes, so auch in den anderen Anstalten vorzugsweise für Staatszwecke beschäftigt; Unternehmerbetrieb kann nicht entbehrt werden, schon wegen der kurzzeitigen Gefangenen nicht. Die Arbeit ist pensiert; für Ueberpensen werden erheblich höhere Vergütungen, d. h. Arbeitsbelohnungen gewährt. Manche Gefangene erhalten ein *pécule* in Höhe von ca. 60 Centimes täglich. In Luxemburg ist die Verwaltung bestrebt, die Gefangenen dahin zu erziehen, dass dieselben auf Einkauf — *cantine* — verzichten und dafür ihre Ersparnisse den zuhause nicht selten darbenden Angehörigen zuschicken.

Die Verpflegung ist im grossen und ganzen der unsrigen ähnlich. Der Grundsatz ist gemeingültig: — Die Gefangenen sollen gesund und arbeitsfähig erhalten werden! In Frankreich weicht sie mehr von der unsrigen ab, als dies in Holland und Luxemburg der Fall ist. In Fresnes gibt es morgens weder Suppe noch Kaffee. Um 9 Uhr vormittags wird eine Bouillon gereicht und nachmittags 4 Uhr gelangt das Diner zur Ausspeisung, das unserem Mittagessen entspricht. Der Aufschluss findet Winter und Sommer um $^1/_2$6 Uhr statt, um $^1/_2$8 Uhr wird Schlafen gegangen. Die tägliche Brotportion erreicht ein Gewicht von fast 1000 gr. Daselbe wird im Gefängnisse gebacken. In den meisten Anstalten, welche ich gesehen habe, ist der Oberkörper der Gefangenen-Bäcker während des Backens von jeglicher Bekleidung entblösst. Die Gefangenen während einer hochgradig schweisserregenden Tätigkeit nackend zu lassen, halte ich

für anstössig; eine Art Netzhemde müsste zweckmässig zur Verwendung kommen, besonders in den Bäckereien, in denen der Teig mit der Hand geknetet werden muss. —

Besonders interessant und erwähnenswert erscheinen mir die *Parloirs* — Sprechzimmer —, welche ich in St. Gilles und auch in Fresnes gesehen habe. In einen grossen Raum sind kleine Doppelzellen eingebaut, die durch ein doppeltes Drahtgitter oder auch durch Glasscheiben getrennt sind. Sie verhindern ein gegenseitiges Zustecken, gestatten aber ein gegenseitiges Sehen, und Verstehen und erfüllen alle Anforderungen, die hauspolizeilich an solche Sprechräume zu stellen sind. Besucher und Gefangene kommen je durch einen besonderen Zugang in eine korrespondierende Besuchszelle. Um die Zugänge herum zieht sich ein Korridor — *couloir* — in welchem der dienst-tuende Beamte auf- und abgeht. Während des Besuches sind die Türchen zu den Sprechzellen geschlossen, sodass zwar ein verdächtiges Geräusch wahrgenommen werden, nicht aber den Worten gelauscht werden kann, welche nur zu oft von schmerzlichen Akkorden begleitet, den weheklagenden Lippen sich entringen. Da ungefähr 20 solcher Besuchszellen zur Verfügung stehen, erledigt sich der Gesamtbesuch an einem Tage in längstens einer Stunde. —

Diese humane Einrichtung fehlt in unseren Anstalten; wir haben fast durchgängig nur eine Besuchszelle und da zu den Besuchszeiten an festgesetzten Tagen nur wenige Stunden verfügbar sind, so entfallen auf jeden Einzelbesuch nur wenige Minuten, verlieren infolge der Kürze an Wert und büssen an sittlichem Gehalte ein, weil der überwachende Beamte Ohrenzeuge des gesprochenen Wortes ist. Die Angehörigen sind beim Eintritt in das Strafhaus nicht selten von Schauer erfüllt und garnicht gesammelt. Hatten sie vor ihrer Ankunft in das Gefängnis sich ihre Gedanken zurechtgelegt, so werden dieselben unter dem Eindruck der örtlichen Schrecknisse verscheucht und noch ehe eine Sammlung da ist, ist die kurze Spanne Besuchszeit verstrichen. — Wenn wir ferner erwägen, dass der Gefangene sowohl als auch dessen Angehörige brieflich nicht ihr Herz ausschütten wollen, weil sie wissen, dass ihre Briefe vom Vorsteher und Geistlichen gelesen werden, dann leuchtet der Wert ein, den Besuchszimmer haben, wie ich sie geschildert. Sagt doch ein Dichter so wahr, wie schön:

„Vielen teile deine Freuden,
„Allen Munterkeit und Scherz,
„Wenig Edlen deine Leiden,
„Auserwählten nur dein Herz!"

Nun, ich meine, die Angehörigen stehen zu ihren Gefangenen auch in auserwähltem Verhältnisse. Kann sich die gepresste Brust in Briefen nicht Luft machen, dann muss irgend ein anderes Ventil sich öffnen können, um oft gefährliche Spannungen auszulösen. Gibt es doch auf Seiten der Eltern, Ehegatten, Geschwister so intime Vorgänge und Lebenserscheinungen, die dem Papier nicht anvertraut werden können, da muss unbelauscht eine Schmerzensklage von Ohr zu Ohr dringen können und Balsam dem kranken Herzen auflegen. Das Band der Verwandtschaft soll doch durch die Haft nicht gelöst werden; es soll wieder gefestigt, es soll zusammengehalten werden. Unser Gitterbesuch dient diesem edlen Zwecke nicht. Der Segen, den er hätte ausüben sollen, wird oft zum Unsegen, ja zum Fluch! — In Luxemburg habe ich die *Parloirs* am vollkommensten gesehen: Die Zellen sind durch dicke Glasscheiben getrennt, die so eingerichtet sind, dass die Sprachwellen herüber und hinüber fluten können und für Schwerhörige ist ein Sprachrohr angebracht. —

Das Herz auf dem rechten Flecke haben, heisst in unserer Gefängnissprache human sein am rechten Orte, dort, wo der Samen der Zukunft ausgestreut werden soll. Ich meine, dass ein Besuch unter 4 Augen das Erdreich für die Zeit nach der Entlassung zur Aufnahme guten Samens vorbereitet. Unsere Gefängniseinrichtungen halten den Vergleich mit denen des Auslandes durchaus aus; in bezug auf Besuchsräume sind wir rückständig. Wandel schaffen ist vonnöten! Heute verzichtet mancher Gefangene gerne auf die „Wohltat" eines kurzen Besuches und doch sollten alle unsere Einrichtungen dem Ziele angepasst sein, zurückzugewinnen, was verloren gegangen, den Gefangenen die Möglichkeit bieten, nach Erstehung ihrer Strafe sich in ihrer Familie wieder eingliedern, in der Gesellschaft sich wieder behaupten zu können. —

Auf Sauberkeit und reine Luft wird in der Gegenwart wohl in jedem Strafhause geachtet. Dass das mit soviel Raumverschwendung gebaute Gefängnis in Fresnes gesundheitlich erstklassig genannt werden kann, dürfte nicht wundernehmen. Der Franzose hat mehr Geld als wir; Ausgaben scheut er nicht, will er Vollkommenheit und

Schönheit erreichen. Die herrlichen Brücken mit denen die Seine überspannt ist, mögen dem Gesagten zur Illustration dienen. Das Streben Grossartiges in baulicher und sanitärer Hinsicht zu leisten, zeigt auch das Lazaret. Mit schönen, geräumigen Krankenräumen ist es ausgestattet; Operationssaal, Arztzimmer und Apotheke bieten das Modernste einer Krankenhauseinrichtung. Die Sterilisation der Instrumente und Gefässe ist sinnreich und vollkommen. —

Zur körperlichen Reinigung dienen Brausebäder; in Luxemburg entfallen auf eine Brausezelle drei Aus- bezw. Ankleidezellen; in kürzester Zeit kann durchgebadet werden. Die Brausen sind schräg montiert, um eine allseitige Wasserstrahlung auf den Körper zu erleichtern. —

Der weite Bau in Fresnes macht eine hohe Aufseherzahl notwendig. Neben mehreren *gardiens en chef* — Oberaufseher — sind pt. pt. 80 Aufseher vorhanden. Während nach preussischen Grundsätzen für 500 Gefangene 25 Aufseher genügen müssen, zu denen dann noch für den Nachtdienst einige treten.

Für den letztgenannten Dienst treten in Fresnes 13 Aufseher und ausserdem nimmt am Aufsichtsdienste innerhalb der Höfe ein Wachtkommando von 40 Mann teil. Das Wachtkommando wird alle 24 Stunden von Paris aus gestellt; die Mannschaften werden mit der Eisenbahn befördert. —

Die Aufsichtsbeamten haben 10stündige Dienstzeit und alle wohnen in Dienstwohnungen. Das Einkommen der Aufsichtsbeamten ist annähernd dem der unsrigen gleich. Zu jeder Dienstwohnung gehören 2 a Gartenland. —

Die Bewegung der Gefangenen ist in Fresnes wegen vieler kurzzeitigen Strafen sehr lebhaft. Täglich kommen etwa 6 bis 7 grosse Zellenwagen — *paniers à salade* im Volksmunde genannt — um die Zugänge von Paris zu holen, die Abgänge dort abzuliefern. —

Hochinteressant sind die Strafhauseinrichtungen im kleinen Lande Luxemburg. In der Hauptstadt gleichen Namens, auf ein und demselben Areal fast, werden alle Strafarten für beide Geschlechter mit durchschnittlicher Tagesbelegung von 350 Köpfen vollstreckt und befinden sich diejenigen Bauten, deren die Strafjustiz bedarf. Der *Code Napoléon* von 1810 ist gültig, abgesehen von einigen im Jahre 1879 aus dem belgischen *Code pénal* übernommenen Abweichungen.

1. Die *Maison d'arrêt*, das Arresthaus zur *Détention préventive* für alle diejenigen Strafsachen, welche vor das Landgericht gehören.

2. Die *Maison de justice* dient zur Aufnahme Krimineller, welche vor die *cour d'assises* — Schwurgericht — kommen.

Zur Vollstreckung gelangen:

α) *Emprisonnements de police* — Polizeistrafen von einem bis zu 7 Tagen wegen leichter *contraventions*,

β) *Emprisonnements correctionel* von 8 Tagen bis zu 5 Jahren,

γ) *Réclusion* — Zuchthaus — von 5 bis zu 10 Jahren,

δ) *Traveaux, forcés* — Strafknechtschaft
à perpetuité auf Lebenszeit
à temps auf Zeit.

3. *Dépôt de mendicité* — Zwangsarbeitshaus mit Strafen von einem Tage bis zu einem Jahre.

4. *Maison d'éducation* Zwangserziehung anstelle von Strafe bis zur Grossjährigkeit d. h. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre.

5. *Séquestration* — Polizei-Sicherheitshaft — gegen solche Elemente verhängt, welche sich schlecht betragen ohne straffällig geworden zu sein.

6. Sanatorium für geschlechtskranke Frauen, für welche eine *séquestration judiciaire* bis zur Genesung, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, zulässig ist.

Die Leitung der Strafhäuser Luxemburgs, ausserhalb der Hauptstadt kommen nur kleine Kantongefängnisse und ein Arresthaus beim Landgericht Dilkirch in Betracht, ist in die Hand des Herrn Brück-Faber gelegt; dieser Herr führt die Amtsbezeichnung: *Administrateur des établissements pénitentiaires;* über ihm steht der Justizminister. Eine *Commission administrative,* nach belgischem Muster, führt die Beaufsichtigung. Herr Brück-Faber tritt mit keinem Kollegen des Landes in Wettbewerb; auf sich selber angewiesen, sucht er mit praktischem Blick, umfassendem Wissen, philosophischer Gründlichkeit den einzelnen Fragen des Strafvollzuges auf den Grund zu gehen. Die Frage, weshalb ist diese oder jene Einrichtung und weshalb nicht anders, muss sie beibehalten werden? führt bei kritischer, vorurteilsfreier Prüfung von selbst zu entsprechender Korrektur. — Dass Gesetz und Rechte sich wie eine ewige Krankheit von Geschlecht zu Geschlecht vererben, diese Wahrheit hat auch er erfahren. So übernahm Brück-Faber,

ein Menschenfreund, kein Weichling, vor 20 Jahren zielbewusst die Administration. Nach dem *Code pénal* mussten die Forcaten, weil sie in den Kolonien und Hafenstädten im Freien zu arbeiten hatten, Kette und Kugel tragen. Luxemburg hatte aber weder Kolonien, noch Hafenstädte, gleichwohl trugen diese Gefangenen im Innern des Strafhauses vorgedachtes Sicherungsmittel. Die Ungereimtheit dieser Praxis erkannte Brück-Faber alsbald und hat deren Beseitigung veranlasst. So hat er auch auf anderen Gebieten zweckdienlichen Neuerungen die Wege freigemacht, sobald ihm Gründe für den *status praesens* fehlten. —

Als Basis der Strafvollstreckungspädagogik dienen ihm die Beziehungen der psychischen Funktionen des Menschen zu seinem Nervensystem — *système neuro — cérébral.* Er geht davon aus, dass, wie dies auf physischem Gebiete der Fall, mit jeder psychischen Tätigkeit Nervenzellen korrespondieren. Böse, straffällige Gesinnungen haben im Gehirn entsprechende antisoziale Nerven, die den Willen zum Bösen beeinflussen. Als Aufgabe bezeichnet Brück-Faber durch Uebungen, ähnlich solcher der Orthopädie, die sozialen Neigungen zu fördern und die unsozialen zu schwächen; also auf das geistige Leben durch Anschauung, Belehrung, Unterricht, Lektüre etc. einzuwirken. Nehmen wir Verbrecher an, die dies auf der Grundlage ausschweifenden Lebens geworden sind, durch Alkoholmissbrauch, durch Geschlechtswidrigkeiten, dann sollen die unsozialen Nervenstränge oder Knoten durch belehrenden Anschauungsunterricht mit der Zeit verkümmern. Dem Namen Orthopädie stellt er den Namen Orthoneuronie zur Seite. —

Interessant sind Brück-Fabers Schlussfolgerungen für den praktischen Strafvollzug. Nach seiner Ansicht sollte man dem Trinker im Strafhause, ebenso dem enragierten Raucher diese Genüsse nicht ganz entziehen; dahingegen seine diesbezüglichen, entarteten Nervenzellen umbilden, damit sie mässigem Genusse in Zukunft dienen. Die Folge würde sein, dass die Gefangenen an bescheidenen Genuss gewöhnt, daran Gefallen fänden und ihr Dasein darnach orientierten; anderenfalls würde die künstlich im Strafhause zusammengepresste Leidenschaftsfeder in der Freiheit mit elementarer Wucht auseinanderschnellen. Ich glaube, dass dies praktische Gedanken sind, geboren am ewigen Jungbrunnen des realen Lebens. Wir entfremden heute die Gefangenen durch unsere Strafvollzugseinrich-

tungen und deren Anwendung unbewusst der Freiheit für die sie zu erziehen wir unsere Kraft einzusetzen haben. — Ferner und im Zusammenhange mit der Orthoneuronie hält Brück-Faber es für notwendig, die Gefangenen mit den verschiedensten Neigungen in Gruppen von höchstens 20 zusammenzutun und nur schädliche Elemente zu vereinzeln. Er greift zu folgendem Bilde: ein Kronleuchter besteht aus vielen Einzelflammen; jede Kerze strahlt ihren individuellen Glanz aus; diese Individualität verliert sich in der Masse. Und so sei es auch mit den Menschen bestellt. Jeder Mensch besitzt eine elektro-magnetische, individuelle Kraft, bestimmt durch seinen Kontakt mit der Erd- und atmosphärischen Elektrizität. Ist eine gewisse Zahl von Menschen in einer Gruppe vereinigt, dann wird die Individualität des Einzelnen paralysiert; wir haben es nicht mehr mit den Nervenzellen eines Einzelnen, sondern mit einem Nervensystem der Masse zu tun. Die Intensität dieser elektro-magnetischen Individualität vermehrt sich mit der Zahl der Individuen, woraus sich die Suggestion der Massen erklärt. Ebenso wie sich die Einzelflamme im vielflammigen Kronleuchter verliert, in gleicher Weise wird sich das Einzelindividuum mit der Masse verbinden. Der Jähzornige findet seine Korrektur am Phlegmatiker beispielsweise, suggestiv wirkt dieser auf jenen. Eine solche Klassifikation in kleinen Gruppen zieht Brück-Faber der Vereinzelung vor und zwar deshalb, weil die Gefangenen sich in der Gesellschaft, in deren Gemeinschaft, nicht haben behaupten können, sich aber doch später in dieser wieder zurechtzufinden haben. Wiederholt habe ich in unserer Literatur unsere Einzelhaft nicht als der Weisheit Schluss bezeichnet. Gegenüber der nicht klassifizierten Gemeinsamen Haft bedeutet sie einen gewaltigen Fortschritt, wir dürfen aber auf diesem Wegabschnitt nicht stehen bleiben. Die Einzelhaft ist aus der Erwägung heraus geboren worden, dass jeder Mensch eine Klasse für sich bilde, sie ist eingeführt worden, weil der negative Zweck, gegenseitige Verschlechterung zu verhüten, erreicht wird. Wir wollen aber positiven Gewinn; wir wollen bessern; wir wollen die Gefangenen befähigen, im sozialen Leben, d. h. in der Gesellschaft sich gemeinnützig zu betätigen.

Unsere Einzelhaft ist das ungeeignetste Mittel dieses edle Ziel zu erreichen. Mit souveräner Verachtung blicken wir heute auf den blutigen Strafvollzug des Mittelalters, auf die rachedürstende Vergeltung des 17. und 18. Jahr-

hunderts; wir ahnen nicht, welche schwere Verurteilung nicht unsere seelische Folter, die Einzelhaft, finden wird! Nicht Vereinzelung, sondern Zusammenführung durchgesiebter Elemente. Nehmen wir Erziehungsanstalten grossen Stils: Ritterakademien, Pädagogien, Kadettenhäuser etc. etc. Auch hier haben wir es mit Gemeinsamer Unterbringung in kleinen Gruppen zu tun, mit einem Kronleuchter, dessen Einzelflammen in der Masse aufgehen; ein Gesamteffekt tritt ein, eine Massensuggestion, die bösartige Einzeltriebe unschädlich macht. In solchen Gemeinschaftsgruppen wirkt der eine Kamerad auf den anderen ein; Selbsterkenntnis wird geweckt und die Selbstzucht treibt herrliche Blüten. Wer sich mit Brück-Fabers Idee näher befassen will, den verweise ich auf seine Gutachten, die er im Vorjahre dem in Washington tagenden internationalen Gefängniskongress unterbreitet hat. —

Das Aufsichtspersonal in Belgien, Luxemburg, Frankreich habe ich unbewaffnet angetroffen. Auch in dieser Beziehung sind Brück-Fabers Gründe beachtenswert. Die Waffe des Aufsehers sei geeignet, gewalttätige Gefangene zur Widersetzlichkeit, zur Tätlichkeit anzuspornen; man erreiche unter Umständen nur eine Gefährdung der Sicherheit des Lebens ihres Trägers. Im Notfalle dienen der Abwehr Schlagringe, die jeder Aufseher bei sich führt. Die Uniformfrage hat Frankreich meines Erachtens ebenso glücklich gelöst wie in Deutschland Baden. Die Beamten tragen eine kleidsame Uniform, tragen sie gerne und deshalb auch ausserhalb des Dienstes; sie sind wirtschaftlich besser gestellt als unsere Beamten, deren unzureichende, hässliche Uniform in der freien Zeit mit Zivilkleidung vertauscht wird. —

Die Erlaubnis zur Besichtigung der Strafanstalten in Holland habe ich unmittelbar vom Strafhaus-Vorstand erhalten; zum Besuche der belgischen Anstalten bedarf es der Genehmigung des Justizministers in Brüssel.

Der Strafvollzug Frankreichs ist, wie bei uns, zwischen den Ministern des Innern und der Justiz geteilt. Um das moderne Gefängnis in Fresnes zu besichtigen, ist die Genehmigung des franz. Justizministers in Paris erforderlich. Die Luxemburger Strafhauseinrichtungen zeigt einem sehr gerne der Administrator Brück-Faber. —

Ich bin am Ende mit meiner kleinen Ferienarbeit; durch sie wollte ich anregen und wenn mir dies gelungen, dann hat sie ihren Lohn gefunden.

Korrespondenz.

Die Jugendschutzbewegung,

so recht pädagogich-forensisches Neuland, steht Jahr für Jahr mehr im Vordergrund allgemeinen Interesses. Ausserordentlich reich ist die bereits erschienene Literatur, und täglich mehren Tagespresse, Zeitschriften und Bücher das Material. Mächtig dringt der Wellenschlag in Strafrecht und Strafvollzug.

Da bis jetzt eine fachmännische, Licht und Schatten gleichmässig skizzierende Abhandlung gerade über dieses „brennende“ Problem der Gegenwart diesen Blättern noch vorbehalten ist, dürfte vielleicht eine kleine Vorarbeit in Anlehnung an zwei Publikationen des verflossenen Jahres als bescheidene Anregung nicht ganz wertlos sein.

Wir haben die Verhandlungen des zweiten Deutschen Jugendgerichtstages, herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Druck und Verlag von B. G. Teubner, Berlin und Leipzig 1911, brosch. Mk. 2.60, geb. Mk. 4.— und das Enzyklopädische Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachleute von Dr. phil Ph. Heller, Dr. iur. Fr. Schiller und Dr. med. M. Taube, 2 Bände, Verlag von Wilhelm Engelmann, Leipzig 1911, brosch. Mk. 30.—, geb. Mk. 33.— im Auge, zwei Werke, welche zweifellos die Beachtung nicht zuletzt der Strafvollzugsbeamten schon allein ob ihrer zuverlässigen Orientierung auf dem „Jugendlichen“ Gebiete in besonderem Masse verdienen dürften ganz abgesehen von dem Umstande, dass ihr Erscheinen so ziemlich zusammenfällt mit der Veröffentlichung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch, wie auch von ihrem eigenartigen Reiz, der sich dem Einzelnen erschliesst, sofern er Zeit und Mühe aufzubringen weiss, ihren tiefgründigen theoretischen Entwicklungen nachzugehen, um schliesslich eine bündige, klare Formulierung ihrer Ergebnisse als Lohn entgegenzunehmen.

Wenden wir uns zunächst den Verhandlungen des Jugendgerichtstages zu.

Die Jugendgerichtsbewegung hat im Fluge weite Kreise ergriffen, namentlich auch, es sei das vorweggenommen, ein dankbares Feld für Frauenarbeit eröffnet, speziell in der Beamtenstellung von Polizeiassistentinnen und Polizeifürsorgedamen. Erstmals 1905 wurde der Vorschlag zur Einführung von Jugendgerichten gemacht, Januar bis Juli 1908 entstanden entgegen dem geltenden Recht die ersten deutschen Jugendgerichte und seit März 1909 bereits war die Zahl derselben auf das Dreifache gestiegen. Und $1^1/_2$ Jahre schon nach Einberufung des ersten Jugendgerichtstages, Mitte August 1909, zu Berlin-Charlottenburg folgte der zweite am 29. September bis 1. Oktober 1910 in München.

Der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Dr. K ö h n e, ausserordentlich rührig und fruchtbar durch Wort und Schrift in der Behandlung des Jugendproblems, referierte zunächst über die J u g e n d g e r i c h t s b e w e g u n g i n D e u t s c h l a n d, betonend, dass alsbald ihre Tätig-

keit die Anerkennung der Justizbehörde und die Sympathie der öffentlichen Meinung errungen habe, dabei aber auch polemisierend gegenüber allenfallsigen Bedenken, als ob diese Neuerung den Ernst des Strafrechts beseitigen, die Herrschaft des Vergeltungsgedankens schwächen, Verwirrung in das Rechtsgefühl des Volkes tragen und schliesslich nur eine völlig unzulässige Vermischung von Strafe und Erziehungsmomenten darstellen würde. U. a. resümierte er dahin: „Sie sehen, dass das staatliche Bedürfnis nach Generalprävention durch uns nicht verletzt wird, und nun fassen Sie den Begriff der Vergeltung in seiner tieferen und feineren Bedeutung. Die ganze Geschichte des Strafrechts von der alten Talionstrafe bis heute ist ja doch weiter nicht als eine Verfeinerung und Vertiefung des Vergeltungsbegriffes. Wenn Sie die ethische Bedeutung der Vergeltung erfassen, bei Kindern, die jeder sittlichen Erziehung entbehrt haben, die in Unglück und Kummer, in Schmutz und Laster heranwachsen, deren Erziehungsanspruch, wie er aus den Vorschriften des BGB. folgt, niemals erfüllt ist, werden wir ihr nicht besser gerecht durch zwangsweise Erziehung als durch einige Tage Gefängnis?“

Als zweiter Berichterstatter sprach Oberlandesgerichtsrat Dr. Warhaneck-Wien über den Stand der Jugendgerichtsbewegung in Oesterreich nach Ausgangspunkt, treibender Kraft, Widerständen und Ziel.

Ihm folgte Professor Dr. Hafter aus Zürich mit einem Exposé über die Bewegung in der Schweiz, die freilich nicht so lebhaft sei wie in Deutschland, immerhin aber eine Reihe von Kantonen beschäftige und einen klassischen Ausdruck gefunden habe in dem „Züricher Entwurf“. Gerade dieser dürfte seitens der Tagung besonderes Interesse beanspruchen deshalb, weil in ihm derselbe Weg eingeschlagen wird wie im Entwurf zu einer deutschen StPO.

Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg-Berlin-Weissensee, beleuchtete auf Grund der Eindrücke seiner Studienreise die Jugendgerichtsbarkeit in England, welche ziemlich getreue Kopien amerikanischer Verhältnisse darstellen, sowohl hinsichtlich des „Probation-Systems“, als der Anstalten Industrial-Schools, der Reformatory-Schools und der Probation officer. Letzterer umfangreiche Tätigkeit schilderte Redner sehr eingehend und schloss seine interessanten Ausführungen mit der Bemerkung:

„Ganze Arbeit aber werden wir erst leisten können, wenn wir das erreicht haben, was wir in dieser Versammlung wohl alle erstreben: ein grosszügiges und einheitliches deutsches Jugendgesetz.“

Sehr instruktiv behandelte Amtsgerichtspräsident Dr. Becker-Dresden sein Thema: „Organisation und Zuständigkeit der Jugendgerichte nach bestehendem Recht und den Gesetzentwürfen“ in Thesenform:

1. Die bisherige Entwicklung des Jugendgerichts in Deutschland;

2. Die Stellung des Strafprozessentwurfs, dessen einschlägige §§ mit der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze vorab bezielen, „die Kriminalstrafe und den Vergeltungsgedanken auszuschalten vor der Durchführung von Erziehungsrechten und dem Besserungszwecke“;

3. Besondere Eignung der Amtsgerichte (Vormundschaftsrichter);

4. Lassen sich nicht alle Besonderheiten des Verfahrens gegen Jugendliche am besten dadurch beseitigen, dass man die Entschei-

dung, ob Erziehungsmassregeln statt Kriminalstrafe geboten sei, ausschliesslich in die Hand des Vormundschaftsrichters legt?

5. Empfiehlt es sich dann nicht wenigstens, die Mitwirkung des Vormundschaftsrichters im eigentlichen Strafverfahren gegen Jugendliche zu einem gesetzlichen Erfordernis zu machen?

6. Empfiehlt sich eine Erhöhung der prinzipalen Zuständigkeit des Jugendgerichts über den ihr in der Novelle gegebenen Rahmen hinaus?

7. Empfiehlt es sich, die Zulässigkeit der Ueberweisung von Strafkammersachen an das Jugendgericht in weiterem Umfange zu gestatten, als es die Novelle vorsieht?

8. Empfiehlt es sich, die Ueberweisungsmöglichkeit von Strafkammersachen an das Jugendgericht ausschliesslich in die Hand des Staatsanwalts zu legen? und

9. Empfiehlt sich die Beibehaltung des Systems der Privatklage gegen Jugendliche?

Ueber das gleiche Thema verbreitete sich Universitätsprofessor Dr. Kitzinger-München, welcher nach einigen Bemerkungen allgemeiner Natur, drei Kapitalforderungen erörterte:

Gesetzliche Garantien dafür,

1. dass Jugendgerichte im erforderlichen Umfang geschaffen bezw. erhalten werden;

2 dass diese Jugendgerichte in geeigneter Weise organisiert sind, und

3 dass die geeigneten Fälle vor diese Jugendgerichte gelangen.

Die daran anknüpfende Diskussion ventilierte hauptsächlich die Frage von Spezialschöffen als Jugendschöffen, insbesondere auch die Wahl von Frauen, die gerade dann mit ihrem Rat und Urteil gehört werden sollten, wenn es sich um jugendliche Mädchen handelt, welche wegen Uebertretung des § 361 Ziff. 6 des RStGB. vor Gericht zitiert worden sind.

Regierungsrat Dr. Lindenau und Staatsanwalt Rupprecht gingen alsdann zum Thema über: „Die Jugendgerichte im Vorverfahren“. Ersterer sucht zunächst die Fragen zu beantworten: wie verschaffen wir uns das sichere Material, das wir brauchen? und wie tragen wir den sozialen Gedanken, der den Jugendgerichten zugrunde liegt, in das Vorverfahren? Dabei hebt er sehr treffend hervor, dass, „wer einen Jugendlichen im Vorverfahren vernimmt, genau so mit der Eigenart des Jugendlichen vertraut sein muss, wie der Jugendrichter“. „Er muss wissen, dass der jugendliche Täter unter keinen Umständen eingeschüchtert werden darf; er muss sich vor Suggestivfragen hüten und muss genau die eigentümlichen „Fehlerquellen“ kennen, mit denen bei der Aussage des Jugendlichen zu rechnen ist.“ Dies seine eigenen Worte.

Er fordert also ein Vertrautsein auf dem grossen Gebiet der pathologischen Lüge, wie im ganzen Komplex der mitwirkenden Organisationen, fordert, „dass der Jugendliche schon im Vorverfahren streng von anderen bösen Elementen getrennt wird, die ihn schlecht beeinflussen könnten“, ja, dass die Untersuchungshaft unter Umständen dem Jugendlichen ganz erspart werden möge. Er betont weiterhin die Notwendigkeit eines Jugendstaatsanwalts zumal bei grösseren Behörden, wie auch von Jugendpolizisten; jedoch hält er es für durchaus unmöglich, die Polizei beim Ermittlungsverfahren völlig auszuschalten. Zum Schlusse wendet er sich an die Allgemeinheit mit der Mahnung, nicht so viel zu denunzieren, namentlich keine

Jugendlichen dann, wenn die erstberufenen Faktoren ohnehin zur Ahndung willens und mächtig genug wären.

Ihm tritt Staatsanwalt Rupprecht ergänzend zur Seite, indem er den Rahmen der Kritik erweitert durch seine Bemerkung über das polizeiliche Ermittlungsverfahren: „Es wird zu viel recherchiert." „Gerade im Vorverfahren gegen Jugendliche seien Einvernahme und wiederholte Vernehmungen des Beschuldigten durch Polizeiorgane nicht von Vorteil; es fehle diesen Organen meist doch wohl auch an der nötigen Schulung wie an dem Verständnis, die feinen psychischen Vorgänge in der Brust eines Jugendlichen zu erkennen und zu beurteilen oder die Frage der Einsicht zu würdigen". Weiterhin hebt Redner ab auf Einrichtung einer besonderen Jugendpolizeiabteilung mit mindestens einer Polizeiassistentin, auf Knabenheime zu vorübergehender Verwahrung für männliche Jugendliche und auf zwangsweise Unterbringung in Krankenhäusern für jugendliche Dirnen, streng getrennt von erwachsenen und verkommenen Gewohnheitsdirnen. Dann streift er noch kurz die Bekämpfung des Strichjungentums und fasst sich dahin zusammen: „Das Vorverfahren in Strafsachen gegen Jugendliche ist nach der bisherigen Entwicklung wie nach der künftigen Gestaltung des Jugendgerichts von hervorragender Bedeutung für die Erreichung der angestrebten Ziele des Jugendgerichts; es fordert ein verständnisvolles, harmonisches Zusammenarbeiten aller nach Gesetz und Instruktion beteiligten Stellen und Personen, es widerstrebt jeder schematischen und bureaukratischen Prozedur und verlangt Freiheit der Initiative und Unbeschränkheit der Entschliessung der in ihm tätigen Beamten. Dann wird, getragen vom Vertrauen des Volkes, Polizei und Staatsanwaltschaft in einträchtigem Zusammenarbeiten im Geist des Jugendgerichts, dem Jugendgericht seinen Weg zur sozialen Vervollkommnung ebnen."

Auch hier setzte eine sehr gründliche angeregte Diskussion ein, aus der sich so ziemlich einmütig die Anerkennung der Notwendigkeit ergab, jegliche Verstösse gegen die kindliche Psychologie bei Vernehmung jugendlicher Beschuldigter durch die Polizei, bei ihrer Verwahrung usw. nach Möglichkeit auszuschalten.

Ueber die Besonderheiten des Hauptverfahrens gegen Jugendliche sprachen Amtsrichter Dr. H e r z - Hamburg und Staatsanwalt Dr. E l w e r t - Stuttgart in sehr eingehender Motivierung, wobei immerhin einige differenzierende Auffassungen zwischen Nord und Süd zum Vorschein kamen, so u. a. der letztere doch auch energisch Front gemacht wissen möchte gegen allen Humanitätsdusel, da wir nicht immer nur Milde und Liebe gegenüber unserer straffälligen Jugend bräuchten, vielmehr gerade in Zukunft es Pflicht der staatlichen Ordnung wäre, dem jugendlichen Rechtsbrecher den ganzen Ernst und die ganze Strenge der staatlichen Strafgewalt zum Bewusstsein und zu bleibender Erinnerung zu bringen. Mit Professor O e t k e r - Würzburg meint er: „Laxheit wäre Versündigung am Jugendlichen und Versündigung an der Gesamtheit". Uebrigens reklamiert auch Dr. Elwert für die Zukunft neben dem Jugendrichter einen zweiten Jugendspezialisten, den Jugendstaatsanwalt, völlige Trennung der jugendlichen Strafsachen von denen Erwachsener, alsbaldige kommissarische Einvernahme aller Jugendlichen durch einen geeigneten Jugendrichter, Entfernung der Jugendlichen aus Zuschauerraum wie Sitzungssaal. Das Austreten des Angeklagten namentlich während der Schluss-Plaidoyers sollte nach ihm nicht bloss fakultativ, sondern obligatorisch sein und nicht zuletzt sollte

die bedingte Verurteilung eingestellt werden. Denn „viel besser als alle Mahnungen und Verwarnungen und andere Erziehungsmassnahmen wird es auf den Jugendlichen und seine Umgebung wirken, wenn ihm der Richter am Schluss der Verhandlung sagt: für heute ist das Verfahren aus, aber es ist nicht ganz aus; es kommt ganz auf dich an, junger Freund, ob du mit Strafe verschont sein sollst; wenn du dich jetzt nicht ganz tadellos führst, dann holt man dich wieder und dann — gibts eine exemplarische Strafe!"

Ueber das schwierigste Problem der Strafrechtspflege hatten jedoch Oberamtsrichter Pemerl-München und Staatsanwalt Wulffen-Dresden das Wort, über: Strafe und Erziehungsmassnahmen sowie deren Abgrenzung. Hier befindet sich ja, um Dr. Wulffens Worte zu gebrauchen, der Gesetzgeber wie der Kriminalist an einem Scheidewege, an einem Marksteine der Entwicklung unseres gesamten Strafrechts. „Strafe im Sinne gerechter Vergeltung, Strafe zum Zwecke der Abschreckung, Besserung oder Erziehung, Fürsorgemassnahmen an Stelle der Strafe, das sind die vielumstrittenen Richtpunkte." Aus Pemerl, der selbst Jugendrichter ist, spricht der zielsichere Praktiker, der gewiegte Theoretiker, ein Mann, dessen Blick für die Realitäten des Lebens nicht getrübt ist durch übertriebenes Humanitätsgefühls. Er begründet u. a., dass auch jugendlichen Rechtsbrechern gegenüber, wenn es sich um schwere Verfehlungen handelt, unbedingt Strafe am Platze sei, freilich dann ausser und nach der Strafe noch Erziehung und Fürsorge, zumal da, wo geistige Minderwertigkeit, Verwahrlosung, mangelhafte Erziehung oder auch nur Hilfsbedürftigkeit des Jugendlichen die Ursache der Entgleisung bilden, und, um den Fürsorge- und Erziehungsmassregeln den ihnen gebührenden Vorrang zu sichern, bedingte Begnadigung, oder, wie im Vorentwurf zum StGB. vorgesehen ist, bedingte Strafaussetzung, dabei ganz entschiedene Ablehnung aber der Aussetzung der Verurteilung. Sehr markant hebt er zum Schlusse hervor:

„Die Gefahr, dass sittlich verdorbene Jugendliche höchst ungünstigen, durch Erziehung kaum mehr wieder gut zu machenden Einfluss auf sittlich unverdorbene und noch mehr auf psychopathische oder schwachsinnige Jugendliche ausüben, ist beinahe noch grösser wie die Gefahr einer Uebertragung unnormaler geistiger Veranlagung. Es muss daher auch nach dieser Richtung hin eine strenge Scheidung eintreten.

Noch bedenklicher erscheint mir die Bestimmung in Abs. 2 des § 70 des Vorentwurfs, wonach Freiheitsstrafen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten sollen vollzogen werden dürfen.

Eine Erziehungsanstalt darf nie den Charakter einer Strafanstalt annehmen, wenn sie darauf Anspruch machen will, erzieherische Erfolge zu erzielen. Zudem würde durch die Ueberweisung geistig unnormaler bestrafter Jugendlicher in Erziehungsanstalten zum Zwecke der Verbüssung der ihnen auferlegten Strafe der Hauptmangel, der den meisten Fürsorge- und Zwangserziehungsanstalten ohnehin anhaftet, dass nämlich kunterbunt geistig gesunde Kinder und halbe Idioten, sittlich von Grund aus verkommene und gänzlich unverdorbene, nur vor Gefährdung zu wahrende Jugendliche, wie sie der Zufall zusammenführt, dort Aufnahme finden, geradezu gesetzlich sanktioniert werden. Ich bin der Meinung, dass dies unter allen Umständen vermieden werden muss, damit der Erfolg der

Fürsorge- oder Zwangserziehung nicht in Frage gestellt oder gar völlig vereitelt wird".

Als Partner tritt dem Münchener Richter Dr. Wulffen gegenüber und zwar vom modern kriminal-psychologischen Standpunkte aus. Auch er kann nicht grundsätzlich staatliche Strafe verwerfen, aber nach ihm hat der Erziehungsgedanke gegenüber der Idee der Strafe mehr in den Vordergrund zu treten; die Grenzlinie zwischen Strafe und Erziehungsmassnahme ist nicht zu verwischen; entweder Erziehungsmassnahme oder Strafe, nicht beides nebeneinander! Nicht zu bestreiten ist die Richtigkeit dessen, so er betont, dass soziale Misstände die Kriminalität unserer Jugendlichen gewaltig beeinflussen, gerade die neuen Verhältnisse im modernen Leben und Staate wie z. B. Alkoholstätten, Kino und Varietés, Photographie und Postkartenindustrie, und dass hier vor allem der Anfang der Sanierung gemacht werden müsse, ferner dass die Ergebnisse in den Volksschulen günstiger gestaltet, den Schülern höhere geistige und sittliche Werte für das Leben vermittelt werden sollten, also staatsbürgerliche Erziehung *par excellence* getrieben und individualisierende Klassen für Schwachsinnige, Psychopathen etc. geschaffen werden sollten.

Wir gestehen, beiden Referaten sehr viel brauchbares entnommen zu haben, sympathisieren jedoch mehr mit den Ausführungen Pemerls, da wir meinen, dass die soziale Lage allein nicht alle Straftaten Jugendlicher erklärt und sicherlich auch eine Hebung der sozialen Verhältnisse nicht alle Kriminalität der Jugendlichen beseitigen würde.

Noch ist ein Vortrag zu erwähnen, welcher das Interesse aller sozial wie karitativ Fühlenden und Tätigen weckt: Magistratsrat Grieser-München besprach als letzten Punkt der Tagesordnung: das Zusammenwirken der Jugendgerichte mit anderen Behörden und freiwilligen Organisationen. Er befürwortet die Neugründung von Erziehungsfamilien durch Staat, Kirche, Gesellschaft, wie auch die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung, wünscht die Heranziehung des Gemeindewaisenrats und rühmt die Tätigkeit der Fürsorgeheime.

Damit war man zum Schluss der Tagung gekommen; waren auch über Mittel und Wege hin und wieder Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, in Einem waren alle Teilnehmer einig: „Niemanden und nichts aufgeben!" Auch über die kirchliche Mitarbeit fand man sehr warmherzige Worte; erneut stellte sich dieselbe durch den Mund des Domkapitulars Dr. Hümmer-Bamberg rückhaltlos zur Verfügung.

Alles in allem die Verhandlungen waren reich an Anregungen und Ausblicken; man stand unter dem Zeichen intensivsten Austausches von Wünschen und Forderungen, die im vorliegenden Bande der weiten Oeffentlichkeit bekannt gegeben werden. Es ist darum nicht zu viel behauptet, wenn wir im Vorwort lesen: „Ein reicher Stoff wurde zusammengetragen; auch wenn nicht jeder Wunsch und jede Forderung schon jetzt der Erfüllung sicher ist, für Wissenschaft uud Praxis werden die Verhandlungen des II. Deutschen Jugendgerichtstages eine reiche Fundgrube sein".

Die Lektüre ist freilich eine Aufgabe; sich durch Red' und Gegenred' mühsam zu schlagen, ist nicht nach jedermanns Geschmack. Doch „zu End' führt nur Beginnen" auch hier. Vertieftes Verständnis, klare Ueberschau wird die aufgewandte Mühe reichlich lohnen.

Doch nun zum andern Werke, einer Novität des Büchermarktes 1911, den vorliegenden 2 Bänden des „Enzyklopädischen Handbuches des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“. Wir möchten darin so recht das Standard Work der ganzen Jugendschutzbewegung erblicken; und haben wir in den „Verhandlungen“ das Forschen und Wägen verfolgt, so bietet sich uns hier sozusagen Fertiges und Gewogenes, scharf und klar Umrissenes. Die Herausgeber haben in schöner, formvollendeter Diktion, in wohltuender Objektivität, ohne jegliche Einseitigkeit und Langweiligkeit unterstützt von einem Stabe tüchtiger Mitarbeiter, von Medizinern, Pädagogen, Juristen, Theologen, Soziologen eine allumfassende, überaus gründliche Darstellung des weiten, fast unübersehbaren Gebietes geschaffen, ein nie versagendes Nachschlagewerk, das bei jeweiliger Ergänzung seinen dauernden Wert behalten wird. Im Vorworte selbst lesen wir über den Zweck des Ganzen:

> „Das Handbuch hat sich die Aufgabe gestellt, eine Uebersicht über das ganze Gebiet der Jugendfürsorge zu geben, festzulegen, was bereits erreicht ist, zu zeigen, was noch zu erstreben bleibt. Die Probleme des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge werden von allen Seiten beleuchtet, so dass unschwer zu erkennen ist, wo die Theorie weiter zu schaffen hat, wo gesetzliche Massregeln nötig sind, wo die praktische Hilfstätigkeit vornehmlich einzusetzen hat, wo noch organisatorische Arbeit zu leisten ist.“

Man hat damit nicht zu viel versprochen. In der Tat finden alle einschlägigen Fragen und Themata ihre verständnisvolle, bei aller Kurze doch gediegene und erschöpfende Behandlung. Nichts wesentliches ist übersehen, wie verschiedene Stichproben dem Kundigen alsbald bestätigen.

Schon das Autorenverzeichnis enthält fast alle auf dem Gebiete der Jugendfürsorge bekannten Namen Deutschlands und Oesterreichs, Namen von bestem Klang, welche auf die Vortrefflichkeit des Inhalts sichere Schlüsse gestatten. Die Vertreter Norddeutschlands überragen dabei sehr beträchtlich; nach Fakultäten geordnet, zählt die medizinische Wissenschaft die meisten Autoren; dann folgen fast in gleicher Stärke Juristen und Pädagogen; sehr spärlich sind die Theologen vertreten, wie denn auch auffallenderweise das Stichwort „Religionsunterricht“ vergeblich gesucht wird.

Wie mochte auch gerade dieses ohne jegliche fachmännische Erörterung übergangen werden, da doch in der Spalte „Erziehung“ ausdrücklich durch Anführung des Tews'schen Ausspruches: „der rechte Religionsunterricht ist eines der grössten pädagogischen Probleme unserer Zeit“ die Aktualität gerade dieses Themas bestätigt wird. Und wie leicht wäre dafür ein Autor zu gewinnen gewesen; wir heben da keineswegs auf einen solchen aus der theologischen Welt ab, als vielmehr aus der pädagogischen. Wir haben zunächst Dr. Heller selbst im Auge, dann aber Professor Förster-Zürich oder Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner-München, Autoritäten, die wir gerne unter den Mitarbeitern gelesen hätten, Gelehrte von Ruf, die zudem noch von hoher Persönlichkeitswarte das Wort ergriffen hätten. Förster z. B., der doch in „Christentum und Klassenkampf“, Druck und Verlag von Schulthess & Co. Zürich 1908, so wahr und tief der christlichen Religion Bedeutung erfasst und gewertet hat, derart tief, dass selbst dem orthodoxesten Theologen ein wärmerer Tenor schwer

fiele, wäre doch für einen Abschnitt: Seelsorge, Religion legitimiert gewesen wie selten einer.

Doch da wir damit so ganz von selbst zu Ausstellungen geraten sind, seien noch einige weitere kurz gestreift. Zunächst vermissen wir als Pendant zum Autorenverzeichnis das ungleich wichtigere genaue Wortverzeichnis, welches doch ungemein die bequeme Benützung erleichtern würde. Auch lesen wir z. B. im Band II. einen sehr ansprechenden einlässlichen Artikel „Lehrer in der Jugendfürsorge“, vermissen aber gleichfalls das fällige Pendant: „Geistliche in der Jugendfürsorge“, vermissen ferner einen speziellen Abschnitt: Seelsorge, kirchlicher Erziehungsanteil. Denn was wir sonst unter der Rubrik: Innere Mission, Rauhes Haus, Caritas lesen, ist zwar sehr schön und richtig, aber m. E. ist das hier gebotene Bild zu klein angelegt, es wird der vielseitigen, unendlich segensreichen Betätigung der Kirchen nicht vollkommen gerecht.

Diese wenigen Beanstandungen aber können und sollen in keiner Weise der Vorzüglichkeit des Ganzen Eintrag tun; wie bereits hervorgehoben, respektieren wir die hier manifestierte schriftstellerische Gründlichkeit und Genauigkeit, Sicherheit und Vollständigkeit sehr wohl, können uns aber auch den Grund zu unseren Bemängelungen auf Seiten der Herausgeber sehr wohl erklären. Dabei geben wir der Hoffnung Ausdruck, dass eine Neuauflage zu solchen nicht mehr Anlass bietet, schon deshalb, weil ja mit diesen Ergänzungen der Kreis der Interessenten ausserordentlich weit gespannt wird.

Ein rühmenswerter Vorzug der Anlage des Handbuches mag noch besonders hervorgehoben werden: die jedem Artikel angefügte Literaturangabe. Keine belangvolle Veröffentlichung ist da übersehen trotz der grossen Flut der Erscheinungen. Schon dadurch allein wird sich das Handbuch einen dauernden Platz in allen behördlichen wie gemeindlichen und auch in manchen Privatbibliotheken sichern.

Noch sei ausdrücklich auf seine grosse Reichhaltigkeit und Interessantheit abgehoben. Die Fülle des jeweils ganz individuell und ohne störende aufdringliche Kritik und Polemik Gebotenen schliesst jegliche Monotonie aus. Spannende soziale Themata, belehrende Abhandlungen, kritische Winke, statistisches Material, juristische Erörterungen, philosophische Gedankengänge, populär medizinische Aufsätze lösen sich ab.

Letztere sind verhältnismässig sehr zahlreich und behandeln fast nur zu ausgiebig des Kindes körperliche wie geistige Entwicklung in den Artikeln über Mutterschutz, Wöchnerinnenfürsorge, Ernährung, Impfung, Infektion, Krankheiten, Wohnung, Schlaf, Säuglingsfürsorge etc.

Sehr instruktiv ist der Aufsatz Schulgesundheitspflege, auch der über Gewerbekrankheiten und über Krüppelfürsorge.

Nicht weniger wertvoll ist das, was zu lesen ist über erbliche Belastung, Demenz, geistige Uebermüdung, Hysterie, Psychologie, Kretinismus, Nervenkrankheiten, Morbität, Mortalität, Moral insanity, nicht zuletzt auch über Heilpädagogik, Erziehung, Persönlichkeit des Lehrers, sexuelle Aufklärung, Abhärtung, Arbeitslehrkolonien, dann über Schulbesuch, Schulversäumnisse, Schulsysteme, Schulstrafen, Schulreform, Schulspeisung, Schulschiffe, Schulschwester, Schulsparkassen, Kondukation, Kunsterziehung und *last not least* Sonntagsschule, dieses Antiquitätenstück und Prügelstrafe.

Aus dem sozialen Gebiet sei hingewiesen auf die eingehende Besprechung all der Schädlichkeiten wie Nützlichkeiten in den Arti-

keln über Kinderarbeit, Kinderbettel, Hausieren der Kinder, Lektüre, Schaustellungen mit Kinematograph und Theater, Alkoholismus, Selbstmorde von Kindern, Kriminalität der Jugendlichen, namentlich aber auf den sehr ernsten Artikel: Verwahrlosung, in welchem wohl alle Quellen dieser beklagenswerten Erscheinung aufgedeckt sind, ferner auf die Abschnitte: Fürsorgeerziehung, Frauen in der Jugendfürsorge, Erziehungsanstalten, Familienpflege, und schliesslich auf die lesenswerte Rubrik: Vereine, dieser wichtigen Stütze der Fürsorgeerziehung und ihre Spezialrubriken: Caritas mit genauer Angabe der katholischen Jugendfürsorge Deutschlands, sowie innere Mission, den zusammenfassenden Namen für die weitverzweigte grossartige Vereinsarbeit der Barmherzigkeit und Nächstenliebe im Dienste der evangelischen Kirche.

Gründlichste Besprechung finden selbstredend Jugendschutz, Jugendgericht, Jugendstrafrecht und zwar nach historischer, sozialer, statistischer wie kritisch gesetzgeberischer Beziehung.

Was sodann unter „Gefängnisse für Jugendliche" zu lesen ist, dokumentiert gleichfalls Orientiertheit wie Exaktheit. Nichts von Belang ist übergangen, die Literaturangabe auch hier ziemlich erschöpfend. Nur hätte man der Vollständigkeit wegen u. a. die Aufnahme der Dienst- und Hausordnung für die b a d i s c h e n Zentralstrafanstalten, Karlsruhe 1891, Druck von Friedrich Gutsch gewünscht. Ist diese auch älteren Datums und bereits volle zwei Jahrzehnte in Geltung, so bietet sie doch immerhin eine Reihe höchst beachtenswerter grundlegender Bestimmungen für den Strafvollzug an Jugendlichen, in den §§ 2, 7, 16, 18, 160, 161 und 185 und damit die Möglichkeit, auch den modernsten Forderungen auf dem Gebiete der Jugendstrafrechtspflege gerecht zu werden. Mit besonderer Genugtuung hingegen mag es den Freund dieser Blätter erfüllen, dem Vermerk einschlägiger Abhandlungen verschiedener Jahrgänge, so der Bände 42, 43 und der Gutachten der Herren Gennat, Freund und Birgkigt über die Behandlung der Jugendlichen zu begegnen.

Auch die Fürsorgeeinrichtungen anderer Länder und Staaten, von Frankreich, Italien, Schweiz, Russland, Dänemark, Norwegen, Schweden, vor allem aber Englands und Nordamerikas, dieser Kulminationspunkte fürsorglicher Entwicklung, finden eine ausführliche Darstellung und erhöhen Wert und Reiz des Handbuches um ein Bedeutendes.

So hätten wir denn freilich nur einen flüchtigen Rundgang durch diesen stolzen Bau deutscher Gründlichkeit und Gelehrsamkeit unternommen, immerhin aber auch den bestimmten Eindruck erhalten, wie vielseitig sein Inhalt und wie kein Lebensgebiet, das für die Jugendfürsorge etwas bedeutet, übergangen worden ist.

Wer immer also auf diesem prominenten modernsten Gebiete gründliche Studien betreiben will, um *in praxi* über klaren Kopf und sichere Hand zu verfügen, wer diese volle Schönheit des hohen lichten Baues auskosten will, der greife zum Handbuch und vertiefe sich in seinen Inhalt sich ermunternd stets mit des nordischen Dichters schönem Wort: *Laboremus!*

In diesen zwei Bänden strömt eine Quelle reichster Belehrung und Aneiferung. Es ist unsere feste Ueberzeugung:

> Die mit sichtlicher Wärme und wissenschaftlicher Treue gebotenen Ausführungen werden nicht verfehlen, immer wieder Lust und Liebe zur segensreichen Samaritertätigkeit auf dem Gebiete des Jugendschutzes zu entfachen.

Bruchsal. *Pfarrer Schad.*

Zur Frage einer anderen Uniformierung der Strafanstalts- und Gefängnis-Beamten.

Von v. Michaëlis, Strafanstaltsdirektor in Aachen.

Da die Oberbeamten fast durchweg, wenigstens insoweit dieselben dem Ministerium des Innern unterstellt sind, im Dienste und ausserhalb desselben Zivilkleidung tragen, so begreifen meine Ausführungen lediglich die Unterbeamten.

Für die Art und Form ihrer Dienstbekleidung ist noch heute ein uraltes Uniformreglement massgebend.

Wenn bis heute die Uniform der Unterbeamten in ihrer Ursprünglichkeit sich erhalten hat, so sollte man meinen, dass deren geschmackvolle Zusammenstellung, deren Schönheit die Ursache bilden. Mitnichten!

Die Uniform dieser Beamten hält der Kritik nicht stand!

Der Gefängnisbeamte ist doch nicht Polizeibeamter und dennoch ist das Rot des Besatzes polizeirot.

Karmoisinrot ist an sich eine empfindliche Farbe. Dem Lichte, besonders dem Sonnenlichte ausgesetzt, blasst dieselbe ab und sieht dann geradezu hässlich aus. Die Schulter der Kleidung weist blaue Abzeichen auf, sodass der Waffenrock, besonders in der Gegenwart, einen unvollständigen Eindruck macht. —

Zur Unschönheit tritt Unvollständigkeit.

Diese Uebelstände sind aber nicht geeignet, das Urteil der Bevölkerung, welches in Ansehung der Gefängnis- etc. Beamten ein unbegründet abfälliges ist, zu berichtigen.

Alle übrigen, gleichwertigen Beamtenklassen, erfreuen sich im Publikum im allgemeinen eines gewissen Ansehens. Die Gefängnisbeamten nehmen als „Gefangenenwärter", „Schliesser" etc. in der öffentlichen Meinung eine gesellschaftlich kaum geduldete Stellung ein.

Der Masse schwebt der mittelalterliche Bändiger vor Augen, welcher mit der Karbatsch sein Ansehen zu behaupten hatte. —

Zu diesem sozialen Misstande tritt ein wirtschaftliches Moment von hoher Bedeutung.

Grade, weil die Uniform der Strafanstaltsbeamten so unschön ist, ist jeder Unterbeamte bestrebt, sich Zivilkleidung anzuschaffen, um ausserhalb des Dienstes und am dritten Orte ungekannt erscheinen zu können. Während gleichwertige Beamtenklassen im Dienste und auch ausserhalb desselben sich in ihrer Uniform gerne zeigen und notgedrungen Zivilkleidung nicht bedürfen, wird letztere für den Strafvollzugsbeamten zur Notwendigkeit.

Doppelte Kleidung sich halten zu müssen, ist aber kostspielig und unter dieser Ausgabe leidet der Haushaltsetat kleiner Beamtenfamilien sehr.

Also, aus wirtschaftlichen Gründen ist die Aenderung unserer Uniform geboten. Erhebungen sollen im Gange sein, möchten dieselben bald einen glücklichen Abschluss finden. —

Wie immer die Uniformfrage sich lösen wird, notwendig ist es, eine Uniform für Strafvollzugsbeamte zu schaffen, welche geschmackvoll ist und von den Trägern gerne getragen wird. Die Uniform der Schutzleute und Wachtmeister könnte zum Anhalt dienen! Man wähle anstelle des blauen Besatzes mit weissen Knöpfen und Wappen-

schildern, schwarzen Besatz mit gelbem Zubehör und führe Dienstaltersauszeichnungen am Aermel oder Kragen ein.

Die Kleidung der Hausväter, Oberaufseher und Werkmeister könnte anstelle schwarzen Tuches Sammetbesatz erhalten und anstelle von Achselklappen goldene Schnüre nach Art derjenigen, welche die Schutzmanns-Wachtmeister tragen.

Ein Helm für feierliche Gelegenheiten sollte nicht fehlen! —

Die Bewerber nach Unterbeamtenstellen schenken der Uniformfrage grosse Aufmerksamkeit. Eine kleidsame Uniform wird mit dazu beitragen, den Strafhäusern brauchbare Elemente zuzuführen.

Der Weg zur Reform ist frei, keine Geldschranke sperrt ihn!

Weihnachtsfeier im Gefängnisse.

Von Oberinspektor Dreier-Wiesbaden.

In dem weiten Gefängnisgebäude herrscht am Spätnachmittage des Weihnachttages eine feierliche Stille, nur unterbrochen von dem gedämpften Geräusch, welches das Eintreten der Gefangenen in den Betsaal verursacht. Still nehmen sie ihre bestimmten Plätze ein und betrachten den vor dem Altar aufgestellten, bis an die Decke des 2 Stockwerke hohen Raumes ragenden, mit brennenden Kerzen und hunderten von bunten Glaskugeln und Guirlanden geschmückten Christbaum.

Bald sind auch sämtliche Gefängnisbeamten bis auf den Pförtner zugegen, um mit den unglücklichen Menschenkindern vereint das Fest der Liebe zu feiern.

Unter den Klängen des Harmoniums singen die Versammelten das Lied: „O du seelige, o du fröhliche gnadenreiche Weihnachtszeit.“

Mehrere Knaben erscheinen vor dem Christbaume und tragen abwechselnd Weihnachtsgedichte in rührender Weise vor.

Der Geistliche besteigt die Kanzel und hält die Festpredigt unter der Zugrundelegung des Textes: „Friede auf Erden den Menschen, die eines guten Willens sind“. Er weist auf die Bedeutung des lieben Weihnachtsfestes hin, dass der Heiland aus Liebe zu den Menschen auf die Erde gekommen ist, um ihnen den Frieden zu bringen. Er erinnert, dass heute in vielen Familien Mitglieder fehlen, die zur Sühne für den verlorenen Frieden im Gefängnisse weilen. In eindringlichen Worten führt er weiter aus, dass in mancher Hütte, wo in anderen Jahren das Christbäumchen zur Freude der Kinder im Lichterglanze strahlte, es heute dunkel, öde ist, weil der starke Vater, die emsige Mutter, der kräftige Sohn – die Ernährer und Stützen der Familie, fern sind und nicht schaffen können und sorgen.

Wo nicht gütige Menschen oder der Gefängnisverein der armen verlassenen Kinder, der kranken Eltern in Liebe sich erbarmen, da herrscht Not und Elend.

So hat auch die Liebe den Unglücklichen im Gefängnisse einen Christbaum aufgebaut, ihnen eine Weihnachtsfeier veranstaltet, damit sie wissen, dass sie nicht ganz verlassen sind. Der Geistliche wünscht den Gefangenen zum Schlusse den Frieden, welchen die Menschen haben müssen, um glücklich zu sein.

An dem Verhalten der Gefangenen merkt man den Eindruck, welchen die Feier hervorbringt. Es ist nicht schwer zu erraten, was die Seele des Graubärtigen bewegt, über dessen verwittertes Gesicht ein merkwürdiges Zucken huscht, der dann verstohlen nach den Augen greift, um dort etwas wegzuwischen. Andere geben sich keine Mühe die hervorprängenden heissen Tränen zu verbergen. Viele mögen ihrer frohen Kinderzeit gedenken, jener längst verflossenen Zeit, in der sie am Weihnachtsabend im Kreise ihrer Familie unter dem Christbaum standen, behütet von braven sorgenden Eltern.

Mancher gedenkt seines Lebenslaufs, der frohen Hoffnungen seiner Angehörigen, die er im Leichtsinne zerstört hat. Und wie Viele mögen den Vorsatz fassen, niemals wieder die Rechtsordnung zu verletzen, nie wieder in das Gefängnis zurückzukehren, um künftig das Weihnachtsfest im Kreise ihrer Lieben feiern zu können.

An die Predigt reiht sich ein erhebender Chorgesang von Damen und Kindern, die sich zur heutigen Feier in den Dienst der Liebe gestellt haben.

Nach dem gemeinschaftlichen Singen eines Liedes werden den Gefangenen auf weissgedeckten Tafeln bereitstehende Körbchen überreicht, welche eine kleine Weihnachtsgabe, bestehend in Aepfeln, Nüssen und Lebkuchen enthalten. Die Gefangenen verlassen den Saal, im stillen Danke der Staatsregierung gedenkend, der ihnen in weiser Fürsorge das Fest der Liebe im Gefängnisse bereitet hat.

Friede den Menschen, die eines guten Willens sind.

Das Pollardsystem in Braunschweig.

Braunschweig, den 23. Dezember 1911.

Betrifft: Eingabe des Allgemeinen Deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus in Hamburg wegen Einführung des Pollardsystems.

1.

Herzoglich Braunschweig - Lüneburgisches Staatsministerium,
Abteilung der Justiz,
an
den Herrn Oberstaatsanwalt hier.

In der nebst Anlage u. R. angeschlossenen Eingabe vom 15. Juli d. Js. äussert der Allgemeine Deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus Wünsche wegen einer versuchsweisen Anwendung des sog. Pollardsystems bei der bedingten Begnadigung. Wir haben über die Frage einen Bericht des Vorstands des hiesigen Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke eingezogen, den wir ebenfalls u. R. zur Kenntnisnahme anschliessen. Wenn wir auch die Schwierigkeiten, die sich bei einer Anwendung des Systems auf die hiesigen Verhältnisse ergeben, nicht verkennen, so sind wir doch geneigt, in geeigneten Einzelfällen und zunächst unter Beschränkung auf die Stadt Braunschweig einen Versuch in der Richtung zu machen, dass bei der Handhabung des bedingten Strafaufschubs auch der Frage der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs

Aufmerksamkeit geschenkt und Verurteilten, die infolge ihrer Neigung zum Alkoholgenusse mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten sind, sofern im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen, Strafaufschub unter der Bedingung erteilt wird, dass sie sich zur Enthaltung von geistigen Getränken während der Bewährungsfrist verpflichten und sich unter die Schutzaufsicht einer Trinkerfürsorgestelle begeben.

Wir beauftragen Sie, die Herzogl. Staatsanwaltschaft bei Mitteilung der Anlagen hiervon zu verständigen und sie anzuweisen, gegebenenfalls bei den Anträgen auf Gewährung von Strafaufschub mit Aussicht auf spätere Begnadigung die Anwendung des Systems mit den aus Vorstehendem sich ergebenden Beschränkungen in Anregung zu bringen. Die Anlagen wollen Sie sodann weitergeben an den Landgerichtspräsidenten, der sie an die Richter der Straf- und Vormundschaftsabteilung des Herzoglichen Amtsgerichts hier übermitteln wird. Der in dem Berichte des hiesigen Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke vom 20. Oktober d. Js. erwähnte Zusammenschluss der alkoholgegnerischen Vereine der Stadt Braunschweig ist inzwischen erfolgt. Ein hierauf bezüglicher fernerer Bericht des Vorstands des hiesigen Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke vom 17. d. Mts. ist mit Anlage u. R. ebenfalls angeschlossen.

2.

Herzoglich Braunschweig - Lüneburgisches Staatsministerium
an
den Allgemeinen Deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus e. V. z. Hd. des Geschäftsführers Herrn Dr. phil. R. Kraut,
Hamburg 20,
Ericastr. 113.

Auf das gefällige Schreiben vom 15. Juli d. Js.

Wenn wir auch die Schwierigkeiten, die sich einer Anwendung des sogenannten Pollardsystems auf die hiesigen Verhältnisse entgegenstellen, nicht verkennen, so sind wir doch bereit, bei der Gewährung von Strafaufschub mit Aussicht auf spätere Begnadigung in geeigneten Fällen — zunächst unter Beschränkung auf die Stadt Braunschweig — einen Versuch mit der Anwendung des Systems zu machen. Bestimmend für unsere Stellungnahme war der Umstand, dass sich die hiesigen alkoholgegnerischen Vereine zu einem Verband zusammengeschlossen und ihre Unterstützung bei dem Versuch zugesagt haben, sodass zu erwarten ist, dass die Gewinnung geeigneter Fürsorger nicht auf Schwierigkeiten stösst.

Die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden sind mit entsprechender Weisung versehen. Abschrift unserer hierauf bezüglichen Verfügung ist angeschlossen.

Königreich Sachsen. Auf Veranlassung des Kgl. Sächs. Justizministeriums sind im Winterhalbjahre 1911/12 für die sächsischen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsassessoren und Referendare, die nachverzeichneten 12 Vorträge aus den Gebieten des Rechts, des Strafvollzugs, der Volkswirtschaft und der Tecknik gehalten worden:

Geh. Hofrat Professor Dr. Otto Mayer: „Die Grenzen der gerichtlichen Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung". — Reichsanwalt Dr. Nagel: „Die Lehre der Verbrechenskonkurrenz in Beziehung auf die bevorstehende Strafrechtsreform". — Direktor Grunwald von der Versicherungs-Aktiengesellschaft Viktoria in Berlin: „Einrichtung und Betrieb einer grossen deutschen Versicherungsgesellschaft". — Professor Dr. Nägel: „Ausnutzung der Brennstoffe zur Erzeugung von mechanischer Arbeit". — Professor Dr. Adler: „Wesen und Aufbau einer kaufmännischen Bilanz". — Strafanstaltsdirektor Oberregierungsrat Reich: „Die Jugendlichen als Gegenstand des Strafrechts". — Wirkl. Geh. Rat Professor DDr. Wach, Exz.: „Die Vorbildung der Berufsjuristen". — Dr. phil. Schacht, stellv. Direktor der Dresdner Bank in Berlin: „Einrichtung und Betrieb einer deutschen Grossbank". — Geh. Justizrat Professor Dr. Ehrenberg: „Die Rückversicherung". — Geh. Hofrat Dr. Strohal: „Der gesetzliche Uebergang der Rechte des Gläubigers auf den zahlenden Bürgen in neuer Beleuchtung".

Im März wird voraussichtlich noch Se. Exz. Minister a. D. Dr. Klein über ein vorbehaltenes Thema sprechen.

Der Kriminalkongress in Stockholm.

Der hier soeben abgehaltene Kriminalkongress hat gezeigt, dass der Fortschritt auch in der Kriminalpolitik nicht Halt gemacht hat. An der Seite der sogenannten klassischen Strafrechtsschule, die in der Strafe in erster Linie eine Vergeltung sieht für die begangene Rechtsverletzung und daher auf die richtige Strafabmessung im Verhältnis zur Straftat ihr Hauptaugenmerk gerichtet hatte, ist eine neue Richtung emporgekommen, die den Grundsatz zur Geltung zu bringen sucht, dass die Strafe nicht dem Verbrechen, sondern dem Verbrecher gelten soll, der von der Begehung neuer Straftaten abgehalten werden soll, sei es dass man ihn abschreckt, ihn bessert oder unschädlich macht. Dabei musste das Strafsystem sich auf ein Studium der Verbrecher selbst und der sozialen, physiologischen und psychologischen Ursachen des Verbrechens gründen und auf die Mittel, die mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verbrechers anzuwenden sind. Dieser Streit der Schulen, der besonders in Deutschland sehr lebhaft geführt worden ist, hat in Schweden trotz eines ziemlich alten Strafrechts (von 1864) nie bestanden, da die Vergeltungstheorie hier nie Fuss gefasst hatte. Was die junge Bewegung fordert, z. B. die Behandlung jugendlicher Verbrecher, die Einrichtung der bedingten Strafabmessung und der bedingungsweisen Freilassung, ist auch in das schwedische Strafrecht übergegangen. Aber auch hier stehen weitere Reformen bevor, die weitere Kreise lebhaft interessieren und in der Neubearbeitung des Strafrechts ihren Ausdruck finden werden.

Besonders interessieren hierbei die jugendlichen Verbrecher, deren Behandlung denn auch an der Spitze des Programms des Kongresse stand, und die Frage der Jugendgerichte. Gleichwohl wurde hier gefordert, die jetzt übliche gesonderte Behandlung von minderwertigen oder sittlich verkommenen Kindern und minderjährigen Verbrechern aufzuheben.

Bei der Geldstrafe kam die Erfahrung, dass kurze Gefängnisstrafen, in welche Geldstrafen oft verwandelt werden, wirkungslos

bleiben, lebhaft zur Erörterung. Die Geldstrafe soll dem Zahlungsvermögen angepasst werden und im Nichtbeitreibungsfalle soll an ihre Stelle Arbeitsverpflichtung auf Kosten der Oeffentlichkeit treten.

Als Freiheitsstrafen werden Strafarbeit und Gefängnis, aber nicht wie jetzt teilweise nebeneinander herlaufend, und daneben *custodia honesta* gefordert.

Hierbei erregte die Debatte über die Zellenhaft (Einzelhaft) besonderes Interesse. Allgemein verlangte man deren Verkürzung (jetzt im Höchstmass 3 Jahre), zumindestens bei Frauen und Jugendlichen. Die Gefängnisverwaltungsbehörden sollen die Befugnis bekommen, je nach den Umständen in dem besonderen Falle die Dauer zu bestimmen. Im Zusammenhang hiermit wurde auch die Frage erörtert, inwieweit psychiatrisch ausgebilde e Aerzte in Gefängnissen verwendet werden sollen und Einfluss bekommen sollen auf die Strafanordnungen.

Lebhaft plädiert wurde für die Einführung unbestimmter Strafurteile, d. h. solcher, in denen die Länge der Strafe nicht endgültig festgesetzt wird, sondern abhängig sein soll von der Beobachtung während der Gefängniszeit. Hier wurden allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit wohlbegründete Einwendungen erhoben und es fragt sich, ob dieser Gedanke verwirklicht werden kann.

Bei Besprechung der Behandlung psychisch abnormer Verbrecher kritisierte der Vortragende scharf den gegenwärtigen Zustand, wonach Verbrecher, die nicht als Geisteskranke behandelt werden können, in der Regel mit einer geringeren Strafe davon kommen und dann in Freiheit gesetzt werden. Hier wurde vorgeschlagen, man solle derartige Verbrecher, bei denen die Strafe unwirksam sein oder sich unwirksam erweisen sollte, in Arbeits- oder Versorgungsanstalten aufnehmen, wo sie beobachtet würden und der Aufenthalt sich nach ihrem Zustande oder ihrem Verhalten richten würde.

Auch die Internierung der Alkoholiker, die hier im Lande lange schon verlangt wird, kam zur Sprache. Man ist der Ansicht, dass sie geeignet wäre, manche Quelle zu Verbrechen zu verstopfen.

Dies ist nur in kurzen Zügen ein Ueberblick über die Verhandlungen des Kongresses, der übrigens auch das Resultat hatte, dass sich ein schwedischer Kriminalistenverein bildete, der nunmehr mit der bereits seit 20 Jahren wirkenden grossen internationalen Kriminalistenvereinigung Hand in Hand an den grossen Fragen des Strafvollzugs arbeiten wird. . . . .

Prisons and Reformatories Act 1911.

(Südafrika.)

I. Alle in diesem Gesetz genannten Anstalten sind einer besonderen Abteilung des Justizministeriums, dem Prisons Departement unterstellt, an dessen Spitze ein Direktor of Prinsons steht.

II. Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Gefängnissen:

a) die convict prisons: diese sind ausschliesslich für Personen bestimmt, die wegen einer strafbaren Handlung zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. (Sektion 9).

b) die gaols oder local gaols: diese sind sowohl für verurteilte Personen bestimmt als auch für solche, die aus irgend einem anderen Grunde in festem Gewahrsam gehalten werden sollen. (z. B. auch Geisteskranke, bis sich die Möglichkeit bietet, sie in eine entsprechende Anstalt zu verbringen.) (Sektion 13).

III. Für die Gefängnisse gelten folgende Bestimmungen:

Die Gefangenen sind nach Geschlecht und Rasse (Weise und Farbige) getrennt zu halten (Sektion 91). Die Gefangenen sind zu jeder ihnen befohlenen Arbeit verpflichtet, ausgenommen die in den gaols zu inhaftierenden Schuldner in Zivilhaft, Untersuchungsgefangene und auszuweisende oder auszuliefernde Personen, ferner natürlich arbeitsunfähige Personen. (Sektion 12, 15 und 16).

Ueber die Gefangenen ist ein Buch zu führen, in das alle sie betreffenden wichtigen Ereignisse einzutragen sind. (Sektion 11 und 20). Die Gefangenen arbeiten gemeinschaftlich und sind in den Ruhestunden getrennt;

gänzliche Isolierung eines Gefangenen kann vom Direktor angeordnet werden; sie darf aber nicht erfolgen, wenn der Gefängnisarzt widerrät und nicht über drei Jahre ausgedehnt werden. (Sektion 23).

Die Gefangenen unterliegen disziplinaren Bestrafungen für Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die Gefängnisordnungen. Die Strafen sind:

Verweis, Entziehung von Vergünstigungen, Versetzung in eine tiefere Klasse, Extraarbeit, körperliche Bestrafungen (Hiebe), Einzelhaft in einer besonderen Zelle, Zusatz zur Gefängnisstrafe.

Die Strafen werden ausgesprochen entweder von dem besonders dazu ermächtigten Gefängnisvorsteher oder einem Magistrate (Polizeirichter). (Sektion 35 und 36).

IV. Die Road Camps: diese sind besondere Institute zur Inhaftierung von Personen, die wegen geringfügiger Vergehen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Eine Person, die zum ersten Mal wegen eines solchen Vergehens verurteilt wird, soll, soweit als möglich immer in ein Road Camps anstatt in ein Gefängnis verbracht werden, (Sektion 13 Nr. 2).

V. Die wichtigsten Bestimmungen über den Strafvollzug sind:

Die Vollziehung der Todesstrafe geschieht innerhalb der vom Generalgouverneur bestimmten Gefängnisse. Ausser den vollziehenden Personen müssen der Gefängnisvorsteher oder sein Vertreter und der Gefängnisarzt anwesend sein. Andere Personen bedürfen der besonderen Genehmigung des Justizministers. Eine Bescheinigung über den Tod des Verbrechers ist von dem Gerichtsarzt auszustellen und dem Gerichtshof einzureichen, der das Todesurteil ausgesprochen hat. (Sektion 44).

Bei der Vollziehung von körperlichen Bestrafungen dürfen nur solche Personen zugegen sein, die vom Gefängnisvorsteher dazu ermächtigt sind. Der Gefängnisarzt hat den Vollzug zu überwachen und der weiteren Vollstreckung Einhalt zu tun, wenn der Zustand des Delinquenten zu Besorgnissen Anlass gibt. (Sektion 45).

Weibliche Personen unterliegen keinen körperlichen Bestrafungen. Auch dürfen sie ausserhalb der Gefängnisse nicht beschäftigt werden. (Sektion 46).

VI. Es werden sogenannte Boards of Visitors geschaffen. Die Mitglieder derselben werden vom Generalgouverneur nach Gutdünken aus amtlichen und nichtamtlichen Personen ernannt. Ihre Pflichten und ihre Dienstzeit werden ebenfalls vom Generalgouverneur vorgeschrieben. (Sektion 48).

Die Boards of Visitors haben mindestens einmal jährlich dem Justizminister über Führung und Fleiss der zu mehr als zwei Jahren Gefängnis verurteilten Gefangenen zu berichten. (Sektion 48 Nr. 2a).

VII. Es werden sogenannte Farm colonies, work colonies, refuges, rescue homes und ähnliche Anstalten errichtet, (Sektion 50).

VIII. Auf Empfehlung der Boards of Visitors und Vorschlag des Justizministers kann der Generalgouverneur die gänzliche Freilassung, probeweise Freilassung oder probeweise Ueberführung eines Gefangenen aus einem Gefängnis in eine jener Anstalten anordnen, aus der er bedingungslos entlassen werden kann, wenn er sich während der Probezeit zufriedenstellend geführt hat. (Sektion 48 Nr. 4, Sektion 50).

IX. Jeder Gerichtshof kann einen Angeklagten nach seinem Ermessen anstatt zu Gefängnis zur Festhaltung in einer der unter VII genannten Anstalten verurteilen und zwar auf beliebige Zeit. (Sektion 50 Nr. 2).

X. Reformatories. Jugendliche Personen, die eine mit Gefängnis bedrohte Handlung begangen haben, können anstatt mit Gefängnis bestraft zu werden, auf 2—5 Jahre in eine solche Besserungsanstalt geschicht werden, jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus. (Sektion 53 Nr. 1).

Jugendliche Personen können anstatt in einem „Reformatory“ auch bei einer Privatperson als Lehrlinge untergebracht werden. (Sektion 53 Nr. 2).

Das Verfahren gegen jugendliche Personen ist nicht öffentlich, jedoch haben Eltern, Vormünder etc. das Recht, der Verhandlung beizuwohnen. (Sektion 53 Nr. 4).

Auch für die Reformatories werden boards of visitors ernannt. Diese, sowie alle Mitglieder des Executive Council, alle Richter des Supreme Court, die Magistrate, Geistlichen und alle Friedensrichter in dem betreffenden Bezirk, der Direktor of Prisons, die Gefängnisinspektoren, die Mitglieder der boards of visitors für die Gefängnisse und alle vom Direktor ermächtigten Personen haben das Recht, die internierte oder als Lehrling untergebrachte Personen zu besuchen. (Sektion 60).

XI. Gouvernement Industrial Schools:

Dieses sind Anstalten zur Aufnahme von verwahrlosten oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzten Kindern. (Sektion 75).

Die Aufnahme wird vom Resident Magistrate oder einem Richter angeordnet, (Sektion 76).

Anstatt in einer solchen Anstalt kann ein solches Kind auch bei einer passenden Privatperson untergebracht werden. (Sektion 76 Nr. 5).

XII. Inebriate Reformatories: (Trinkerheime).

Wenn ein Richter oder Resident-Magistrate findet, dass eine Tat, die mit Gefängnis bestraft wird, in der Trunkenheit verübt worden ist und der Täter zugesteht, dass er ein Gewohnheitstrinker ist oder der Gerichtshof findet, dass er ein solcher ist, so kann der Täter anstatt oder neben einer anderen Strafe bis zu längstens drei Jahren in einem Trinkerheim untergebracht werden. (Sektion 84).

Wenn jemand vor einem Resident Magistrate der Trunkenheit beschuldigt wird, und dieser findet, dass er innerhalb der letzten 12 Monate schon zweimal wegen Trunkenheit bestraft worden ist, so kann die betreffende Person, anstatt der für die Trunkenheit festgesetzten Strafe, bis auf drei Jahre in einem Trinkerheim interniert werden. (Sektion 85).

Habitual Criminals Act 1911.

I. Wer innerhalb oder ausserhalb des Unionsgebiets

1. vor oder nach Beginn dieses Gesetzes wegen einer im Anhang zum Gesetz erwähnten Handlung verurteilt worden ist und
2. vor oder nach Beginn dieses Gesetzes wegen desselben oder eines anderen im Anhang zum Gesetz erwähnten Verbrechen verurteilt worden ist,

soll, wenn er wegen eines der im Anhang erwähnten Verbrechen von einem höheren Gerichtshof wiederum für schuldig befunden wird, von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs als ein Gewohnheitsverbrecher erklärt werden.

II. Ein Gewohnheitsverbrecher soll in einem Gefängnis eingesperrt werden, solange es dem Generalgouverneur beliebt und er soll nicht früher freigelassen werden, als bis seine Freilassung vom board of visitors empfohlen wird. Im letzteren Fall kann der Generalgouverneur die Freilassung unbedingt oder unter Einschränkungen anordnen. (Sektion 47 des Prisons and Reformatories Act 1911).

Aus Vereinen und Versammlungen.

Aus dem Arbeitsgebiet des Deutschen Hilfsvereins zu Hamburg

I. Für entlassene Gefangene

II. Für gefährdete Jugendliche.

Vom Geschäftsleiter des Vereins Pastor Dr. H. Seyfarth-Hamburg-Fuhlsbüttel.

I.

Der Deutsche Hilfsverein in Hamburg ist vor nunmehr 9 Jahren von mir begründet worden, um der schwierigsten Aufgabe aus dem Gebiete der Fürsorge für Gefangene zu dienen, die darin besteht, Leute gebildeter Stände, die eine Freiheitsstrafe ver-

büsst haben, nach ihrer Entlassung zu rehabilitieren. Da dies infolge der ungeheuren Vorurteile, die solchen Leuten entgegengebracht werden, innerhalb Deutschlands oft nicht möglich ist, hielt ich die Schaffung einer Organisation für notwendig, die die Auswanderung geeigneter Elemente dieser Art in deutsche Gemeinden des aussereuropäischen Auslandes planmässig vorbereitet. Denn es führt natürlich nicht zur Rettung, sondern im Gegenteil sehr häufig zum völligen Ruin eines solch unglücklichen Menschen, wenn man ihm etwa die Schiffskarte zur Reise in ein fremdes Land gibt und ihn dort seinem Schicksal überlässt. Das war die sinnlose Praxis früherer Zeiten, wo man gestrauchelte Menschen einfach nach Amerika abschob und sich dann in der Hoffnung beruhigte, dass sie dort ihren Weg schon machen würden, als ob schwache Charaktere nicht doppelter Fürsorge bedürften, um den Versuchungen, die in fremden Grosstädten ihnen auf Schritt und Tritt auflauern, zu entgehen! Mit solchem Verfahren hat der Deutsche Hilfsverein nichts gemein. Wir wollen nicht etwa asoziale Elemente abschieben und Auslandsgemeinden uns lästige Entlassene aufbürden, sondern nach sorgfältiger Prüfung und Vorbereitung in jedem Einzelfalle, wollen wir solche Leute im Auslande unterbringen, von denen wir die feste Ueberzeugung haben, dass sie nur, aber nach menschlicher Voraussicht auch sicher, auf diese Weise „neue Menschen" werden und ihre Fähigkeiten nutzbringend verwenden können.

In einer mehrmonatigen Probezeit, der sich die Betreffenden nach verbüsster Strafe in unserer Uebergangsstation zu unterziehen haben, erweist es sich bald, ob es ihnen mit ihren guten Vorsätzen Ernst ist, und sie des Vertrauens würdig sind, das in sie gesetzt wird. Während dieser Zeit werden sie zugleich körperlich und seelisch gestärkt und mit der Natur, sowie den Grundzügen der Sprache des Landes bekannt gemacht, das ihre zukünftige Heimat werden soll; sie können in Ruhe ihre heimatlichen Verhältnisse ordnen, und es wird ihnen nach Möglichkeit die Gelegenheit geboten, bei fleissiger Arbeit noch einige Ersparnisse zu machen und sich für die Reise auszurüsten. Unterdessen wird versucht, im Ausland einen unserer Vertrauensleute, die ich in der ganzen Welt gewonnen habe, für sie zu interessieren, sodass sie sofort nach ihrer Ankunft in geordnete Verhältnisse kommen und mit frischem Mut ihr neues Leben beginnen können.

Man wird hieraus ersehen, dass unsere schwierige Rettungsarbeit mit dem Abschiebungsverfahren früherer Zeiten nichts gemein hat, und dank der sorgfältigen Auswahl, die wir treffen, und der umfassenden Fürsorge, die denen zuteil wird, die uns für die Auswanderung als geeignet erscheinen, haben wir denn auch viele hocherfreuliche Resultate zu verzeichnen. Manche unserer Schützlinge nehmen in den Auslands-Gemeinden, in die wir sie verpflanzt haben, führende Stellungen ein und sind wertvolle Stützen des Deutschtums geworden, während sie hier ohne Zweifel sich niemals wieder hätten emporringen können und den Vorurteilen, die ihrem redlichen Streben entgegenstanden, unterlegen wären.

Freilich bedarf jeder einzelne Fall einer sehr gewissenhaften Bearbeitung, und oftmals müssen Hunderte von Briefen nach allen Weltgegenden geschrieben werden, ehe es glückt, ein Plätzchen an der Sonne zu gewinnen, an dem ein Mensch, der eine Freiheitsstrafe verbüsst hat, seine Kraft wieder entfalten kann, ohne dass das Schreckgespenst seiner begangenen Tat fortwährend lähmend und

hindernd an seiner Seite steht. Man darf nämlich nicht glauben, dass im Auslande bestrafte Leute leicht und ohne Mühe unterkämen! Das Gegenteil ist der Fall. Nirgends in der Welt herrscht Mangel an Arbeitskräften, sofern nicht etwa nur Handarbeit in Betracht kommt. Es ist auch im Auslande immer nur ein Werk barmherziger Liebe, wenn unsere Vertrauensleute sich unserer Schützlinge annehmen und jeder einzelne Fall muss gründlich vorbereitet werden.

Dringend warne ich daher davor, entlassene Leute, wie dies leider nicht ganz selten geschieht, einfach hierher nach Hamburg zu schicken und mich gleichzeitig brieflich zu bitten, ihnen Arbeit im Auslande zu verschaffen. Es kann dies für sie der Gang ins Verderben werden; denn ich bin nie in der Lage, auf ein derartiges Verlangen ohne weiteres einzugehen, da wir für jeden, den wir ins Ausland schicken, unsern Vertrauensleuten gegenüber eine gewisse Verantwortung übernehmen und sehr leicht unsere Helfer verlieren würden, wenn ihr Vertrauen getäuscht würde. In Hamburg selbst aber ist es fremden Entlassenen beinahe unmöglich unterzukommen, denn hier gibt es solche Scharen Arbeitsloser, dass es wohl in keiner andern Stadt gleich schwierig ist, irgendwelche — und sei es auch die geringste — Arbeit zu finden. Unsere Gefängnisse können davon erzählen, wie vielen der Wahn, dass Hamburg ein Eldorado sei, wo jeder sein Glück finden müsse, bitter teuer zu stehen kommt. Auch muss ich erwähnen, dass die beiden hiesigen Lokal-Fürsorgevereine für Entlassene ziemlich die einzigen sind, welche sich dem Verband deutscher Schutzvereine nicht angeschlossen haben, aus dem schwerwiegenden Grunde, dass so viele aus hiesigen Gefängnissen zur Entlassung kommende zu versorgen sind, dass es unmöglich ist, sich auch noch fremder, zugereister anzunehmen und ihnen Arbeit zu verschaffen, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, die dies rechtfertigen und erfordern. —

Es kann also nicht dringend genug davor gewarnt werden, Entlassene auf gut Glück hierher nach Hamburg zu schicken, in der Hoffnung, dass ihnen dann eine Stelle hier oder im Auslande vermittelt werde, vielmehr müssen schon Monate vor ihrer Entlassung die Verhandlungen mit mir eingeleitet werden, wenn ein günstiges Resultat erzielt werden soll.

II.

Allmählich hat sich dieser Haupttätigkeit des Deutschen Hilfsvereins eine andere, nicht minder wichtige hinzugesellt, nämlich

die Fürsorge für gefährdete Jugendliche,

für die auch oftmals die Herausnahme aus dem Milieu, in dem ihnen Gefahr droht, der einzige Weg zur Rettung ist.

Durch die in der Mitte der neunziger Jahre einsetzende Flottenvereinsbewegung wurde das Binnenland immer mehr auf die Handelsmarine und die dadurch gegebene Arbeitsmöglichkeit für Jugendliche aufmerksam gemacht. Da die meisten Leute aber mit den einschlägigen Verhältnisse nicht bekannt waren, so kamen allmählich immer mehr Anträge aus den verschiedensten Orten unseres Vaterlandes an den Deutschen Hilfsverein, die unsern Rat und unsere Vermittlung zur Unterbringung auf See erbaten. Dies und die Tatsache, dass sich gewissenlose Stellenvermittler diese Bewegung zunutze machten, um erbarmungslos Geld aus ihren Opfern zu ziehen, liessen den Gedanken in uns aufkommen, die Unterbringung Jugendlicher zur See durch unsern Verein zu organisieren.

Der Plan, selbst ein Schulschiff auszurüsten, der ernstlich erwogen und mit verschiedenen Sachverständigen eingehend beraten wurde, musste der Kosten wegen anfgegeben werden. Die Zahl der Meldungen wuchs aber mehr und mehr, und wir schafften daher, soweit uns die Unterbringung der Knaben in Hamburg selbst unmöglich war, in ausserhamburgischen Häfen Verbindungen mit Kapitänen und Schiffseignern.

Von vornherein liessen wir nur die Segelschiffahrt als Lehrzeit gelten, um so einen tüchtigen Nachwuchs für die seemännische Bevölkerung zu schaffen. Die Antragsteller im Inlande wurden aber stets von uns darauf aufmerksam gemacht, dass wir auch hier unsere Hand nicht etwa zu gewissenloser Abschiebung moralisch verkommener Knaben bieten, sondern uns nur solcher annehmen würden, die eine wirklich ausgesprochene Lust und Liebe zum Seemannsberuf besässen.

Allmählich wurden auch die Behörden auf diese Unterbringungsmöglichkeit aufmerksam und wandten sich an uns mit dem Ersuchen, Zöglingen aus ihren Waisenhäusern und Erziehungsanstalten Gelegenheit zum seemännischen Dienst zu geben. Zunächst glaubten die Ueberweisungsstellen, dass widerspenstige Knaben in diesem Beruf am leichtesten gebessert werden könnten und schickten uns solches Material zur Unterbringung. Wir haben aber, als wir dies merkten, sofort Halt geboten und dringend ersucht, uns nur solche Jugendliche zu senden, bei denen ihrer ganzen Veranlagung nach Hoffnung auf Erfolg berechtigt sei, und die sich bisher gut geführt hätten. Dies hat nun dazu geführt, dass z. B. die städtische Waisen-Deputation Berlin nur noch solche Zöglinge sendet, die ein Jahr lang in Familien- oder Anstaltserziehung bewiesen haben, dass sie der Unterbringung würdig erscheinen. In ähnlichem Sinne verfahren die Behörden für öffentliche Jugendfürsorge in Hamburg und viele andere Behörden. Es soll also eine Belohnung sein, wenn Knaben, die dazu Neigung haben, in den seemännischen Beruf verpflanzt werden.

Im Jahre 1906 richteten wir unsere Organisation zunächst nur probeweise und in kleinem Umfange ein. Es wurden insgesamt 18 Jungen in diesem Jahre von uns zur See untergebracht, und zwar 8 vom hiesigen und 10 vom Harburger Hafen aus. Das Resultat war ein offensichtlich gutes und brachte dann die Ausgestaltung der Organisation des Deutschen Hilfsvereins unter dem Namen „Unterbringung Jugendlicher im seemännichen Beruf“ mit sich.

Die Erfolge der Jahre 1907—08 waren derart, dass wir in der Gewissheit, den richtigen Weg zur Rettung gefährdeter oder erstmalig bestrafter Jugendlicher gefunden zu haben, nur bestärkt wurden und umso freudiger zum weiteren Ausbau dieses Werkes bewahrender Liebe im Rahmen des D. H.-Vereins schreiten konnten. In diesen beiden Jahren wurden nämlich 242 Knaben bei der Handelsmarine und 67 bei der Hochsee- und Küstenfischerei untergebracht.

In den folgenden Jahren 1909, 1910 und 1911 sind durch uns als Schiffsjungen untergebracht worden: 638; davon waren etwa 75 % von Behörden und 25 % von Privaten überwiesen worden. Erstmalig bestraft war ungefähr der sechste Teil der Gesamtsumme. Untergebracht wurden diese Jungen in der Hauptsache von Harburg aus. Weiter folgten die Häfen: Altona, Brake, Bremen, Bremenhaven, Danzig, Emdem, Geestemünde, Glückstadt, Hamburg, Itzehoe, Lübeck,

Nordenhamm, Rendsburg, Stettin, Vegesack und Wismar. In überseeischen Häfen: Aarhuus, Antwerpen, Cardiff, Lissabon und Plymouth wurden ebenfalls Jungen an Bord gebracht, doch handelte es sich hier um deutsche Schiffe, die durch hiesige Heuerstellen Ersatz ihrer Mannschaft beantragt hatten. Von Hamburg aus haben wir auch dänische, schwedische und norwegische Segler berüchsichtigt, sofern diese auf grosse Fahrt gegangen sind.

Von den obengenannten 638 Jungen fahren noch etwa 2/3 zur See, während das Restdrittel zum Teil die Seefahrt aufgegeben hat oder unbekannten Aufenthaltes ist. Die letzteren haben in aussereuropäischen Häfen abgemustert und vermutlich dort ohne unser Zutun wieder neuen Schiffsdienst genommen. Eine genaue, statistische Zusammenstellung hat ergeben, dass — wenn man zu der Zahl derer, die noch zur See fahren und deren Schicksal wir verfolgen können diejenigen, die in fremden Häfen abgemustert haben, hinzurechnet

81 %

unserer Schützlinge sich in ihrem Beruf bewähren und tüchtige, brauchbare Seeleute zu werden versprechen! Gewiss ein Resultat, das zur Fortsetzung dieser Arbeit ermuntern kann, zumal wenn man bedenkt, dass ohne diese Herausnahme aus ihrem Milieu ohne Zweifel eine grosse Anzahl der Knaben auf schlechte Wege geraten oder auf ihnen geblieben wäre und der Kriminalität verfallen sein würde!

Gerade dieser Zweig unserer Tätigkeit erscheint uns daher ganz besonders wichtig und wird mit besonderer Liebe von uns immer mehr ausgebaut. Wer an Gefangenen arbeitet und die unendlichen Schwierigkeiten kennt, mit denen es verbunden ist, dieselben wieder für ein geordnetes Leben zurückzugewinnen, der kann am besten die grosse soziale Bedeutung aller prophylaktischen Massnahmen würdigen, die sich darauf richten, jugendliche Personen vor der ersten Bestrafung zu bewahren oder doch wenigstens nach derselben vor weiterem Fallen zu schützen.

Dadurch, dass die uns überwiesenen Knaben in unserem wohleingerichteten und von sorgsamen Hauseltern geleiteten Schiffsjungenheim (Barmbeck, [Hamburg 22] Bürgerstrasse 19/23) bis zur Abfahrt des für sie ermittelten Schiffes unter strenger und sicherer Hut stehen und den Versuchungen und Gefahren des Hafenlebens ferngehalten werden, und in diesem Heim nach der Rückkehr von ihren Reisen immer wieder gute Unterkunft und gewissenhafte Pflege finden, wird die beste Garantie geboten, dass unser humanitäres Liebeswerk wirklich seinen Zweck erfüllt.

Es ist kein geschäftliches Unternehmen, das wir betreiben, sondern ein soziales. Wir haben nicht den geringsten materiellen Nutzen oder Gewinn dadurch, im Gegenteil rüsten wir gar manchen armen Jungen auf unsere Kosten aus.

Die Grundsätze, die uns bei unserer ganzen Arbeit im Deutschen Hilfsverein, so auch bei der an den Jugendlichen leiten, lassen sich zusammenfassen in die Worte, dass niemand umkommen darf, der den redlichen Willen hat, gerettet zu werden, und dass die Rettung eines Menschen niemals am Geldpunkte scheitern darf! —

Wir hoffen, dass diese Grundsätze unserem Werke immer mehr die Sympathien aller Menschenfreunde gewinnen werden, deren wir zu seinem segensreichen Ausbau natürlich stets bedürfen.

Ueber alle einschlägigen Verhältnisse (Aussichten, Kosten usw.), die die Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Beruf betreffen, habe ich mich in einer Broschüre ausgesprochen, die allen Interessenten gern zur Verfügung gestellt wird! —

Die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie[1]

fand am 21. und 22. April 1911 in Stuttgart statt. Während der 21. April vorwiegend für psychiatrische Themata vorbehalten war, fand am 22. vormittags der Vortrag von Kramer-Göttingen über den „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ statt. Der vom Verein eingesetzte Ausschuss hatte folgende Leitsätze aufgestellt:

I. Die Bezeichnung der psychischen Krankheitszustände (VE. § 63) kann allgemein gehalten sein, da durch den Zusatz eines psychologisch rechtlichen Merkmals die Bedeutung für die Strafbarkeit der Handlung sich ergibt. Dieser Zusatz sollte die in der psychischen Erkrankung begründete Abweichung im Wirken der Motive bei rechtswidrigem Handeln kennzeichnen. Hierfür kann der Ausdruck „Ausschluss der freien Willensbestimmung“ nicht in Betracht kommen.

II. Die Befugnis des Gerichts, die Sicherheitsgefährlichen von den wegen geistiger Störung Freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten in Anstalten für Geisteskranke einzuweisen, entspricht dem Bedürfnisse der Allgemeinheit wie des Einzelnen (§ 65 Abs. 1 des Vorentwurfs).

Eine gleiche Massregel ist auch bei Einstellung des Verfahrens wegen psychischer Störung des Angeschuldigten erforderlich.

Prozessualisch ist in jedem Einzelfall die vorherige Feststellung der Täterschaft anzuordnen. Das im § 65 Abs. 3 des Vorentwurfs vorgesehene Verfahren muss von dem Entmündigungsverfahren völlig getrennt gehalten und durch eigene Bestimmnngen, etwa ähnlich dem Entwurf der österreichischen Strafprozessordnung geregelt werden.

Mit Rücksicht auf die grosse Unsicherheit der Prognose psychischer Störungen ist es bedenklich, die Verwahrung für einen längeren Zeitraum erstmalig oder nach abgewiesenem Einspruch des Verwahrten anzuordnen.

III. Wenn bei dem Täter Abweichungen des psychischen Lebens vorliegen, die das Handeln erheblich beeinflussen, ohne dass dadurch die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgehoben wird, sollte dem richterlichen Ermessen möglichste Freiheit gelassen werden. Solche Personen sollten, soweit es ihr Zustand verlangt, in der Strafvollstreckung getrennt, und ihrer Beschaffenheit entsprechend behandelt werden. — Die Massregeln, die für die nachträgliche sichernde Verwahrung als Beaufsichtigung solcher Verurteilten in Aussicht genommen sind, bedürfen noch eingehender Erwägung. Namentlich wäre die Frage, von wem und wann die Verwahrung usw. auszusprechen sein würde, noch weiter zu klären. Soweit es sich um

---

Unterbringung in Anstalten handeln würde, könnten die Anstalten für Geisteskranke nicht in Frage kommen. Neben Benutzung von Verwahrungsanstalten würde die Ausbildung von Hilfs- und Fürsorgemassregeln besonders ins Auge zu fassen sein. (Die Vorschriften über die trotz psychischer Mängel Strafbaren würden zweckmässiger besonders angeführt werden.)

IV. Der Stellung des VE. im Allgemeinen gegenüber dem Alkoholismus ist zuzustimmen. Für die Handlungen in Bewustlosigkeit aus selbstverschuldeter Trunkenheit wird eine andere Bestimmung gesucht werden müssen. — Wo bei Gewohnheitstrinkern die Tat mit Trunksucht zusammenhängt, empfiehlt sich eine möglichst allgemeine d. h. von der Bestrafung unabhängige Benutzung von Trinkeranstalten überall, wo diese Massregel erforderlich erscheint, um die aus der krankhaften Sucht entstandene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verhüten.

Eine Zusammenfassung der Bestimmungen über Trunkenheit und Trunksucht sollte erwogen werden.

V. Die Schärfungen des § 18 können bei der nach § 63 Abs. 4 angeführten besonderen Berücksichtigung des Geisteszustands im Strafvollzug nicht platzgreifen.

VI. Vorschlag: Die bedingte Strafaussetzung (besser noch bedingte Verurteilung) ist als ein grosser Fortschritt zu begrüssen, sie ist bei allen Fällen, bei denen sie Erfolg verspricht, ohne Rücksicht auf Vorstrafen und Strafhöhe empfehlenswert.

VII. Den vorgeschlagenen strafrechtlichen Einrichtungen für die Jugendlichen ist im allgemeinen beizustimmen. Nur können Freiheitsstrafen an vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen nicht in Heil- und Pflegeanstalten vollzogen werden.

VIII. Mit Rücksicht auf den geistigen Zustand, der häufig bei einer Mutter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, besteht ohne dass § 63 Abs. 2 in Betracht gezogen werden kann, erscheint einer Herabsetzung der unteren Strafgrenze für bestimmte Fälle erwünscht.

IX. Entführung oder Beihilfe dazu von Personen, die zur Beobachtnng ihres Geisteszustandes oder aus Sicherheitsgründen behördlich in eine Irrenanstalt überwiesen worden sind, ist in gleicher Weise zu bestrafen wie Gefangenenbefreiung.

Die Leitsätze entfesselten eine lebhafte Diskussion, die besonders bei Satz III (verminderte Zurechnungsfähigkeit) einsetzte. Willmanns-Heidelberg, der hier seinen Vortrag „Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ hielt, erhob schon leise Bedenken; als scharfer Gegner der verminderten Zurechnungsfähigkeit erwies sich Lengard-Sigmaringen. Beiden entgegnete Aschaffenburg, der hervorhob, dass die Einführung der verm. Zurechnungsfähigkeit tatsächlichen Verhältnissen und Zuständen Rechnung trage und im übrigen betonte, dass die Allgemeinheit vor den verbrecherischen vermindert Zurechnungsfähigen geschützt werden müsse, eventl. durch lebenslängliche Internierung solcher Individuen. — Gaupp und Aschaffenburg beantragten die Einsetzung einer Kommission, die ein sorgfältig ausgewähltes Material über Zahl und Art der vermindert Zurechnungsfähigen und die dadurch bedingten Behandlungsarten studieren und dem Verein darüber Bericht erstatten soll. Dem gegenüber beschliesst der Verein dem Vorschlag Kräpelins entsprechend

bei der nächsten Versammlung ein Referat über Zahl und Eigenart der verm. Zurechnungsfähigen erstatten zu lassen.

Auf Antrag Heilbronners wird in Satz V hinter können das Wort „jedenfalls" eingefügt.

Satz VIII wird von Kramer auf die aus der Mitte der Versammlung heraus erhobenen Bedenken zurückgezogen.

Satz IX kam in folgender Fassung zur Annahme:

> Die vorsätzliche Befreiung von Personen aus der Irrenanstalt und von Personen die zur Beobachtung in eine Irrenanstalt eingewiesen sind, ebenso die Beihilfe dazu, ist mit Strafe zu bedrohen. Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag des Vertreters des Kranken oder der zuständigen Behörde.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Der württembergische Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene

hat seinen 38. Jahresbericht für das Jahr 1909/1910 veröffentlicht. (Vorgang vergl. Bd. 44, S. 184.)

Obwohl neue Aufgaben an den Verein nicht herangetreten sind, ist er doch auf seinen bisherigen Tätigkeitsgebieten in steigendem Mass in Anspruch genommen worden: die Zahl der Einzelfälle ist von 3803 in den beiden Vorjahren auf 4954 in den Berichtsjahren, also nahezu um $^1/_3$, gestiegen.

Die Zahl der „bedingt Begnadigten" hat in 10 Jahren um das 8fache zugenommen; in den Berichtsjahren wurden 1299 Fälle überwiesen, darunter 26,5 %, die das 18. Lebensjahr überschritten hatten. In den Berichtsjahren mussten bei 172 von den in Vereinsfürsorge stehenden 2125 Verurteilten der Strafaufschub während der Probezeit widerrufen, bei 40 die Strafe nach Ablauf der Probezeit vollzogen und bei 42 die Probezeit verlängert werden, d. h. dass bei 12 % der Gesamtzahl der Verurteilten die bezweckte Wirkung des gewährten Strafaufschubes wenigstens während der Probezeit nicht eingetreten ist. Bei 25 % konnte die Strafe im Wege der Gnade nachgelassen werden; bei $^2/_3$ der aus der Fürsorge Ausgeschiedenen ist also der Zweck des Strafaufschubs erreicht worden, während in den beiden Vorjahren $^3/_4$ die Probezeit gut bestanden haben. Der Verein hält es für wünschenswert, dass auch über das Verhalten der Begnadigten nach der Probezeit Erkundigungen eingezogen werden.

Im Ganzen standen in den Berichtsjahren 2125 „bedingt Begnadigte" in der Vereinsfürsorge; ausgeschieden sind: 531 durch Begnadigung infolge Wohlverhaltens, 9 durch Tod, 7 durch Verzicht auf Strafaufschub, 172 durch Widerruf, 40 durch Strafvollstreckung bei Ablauf der Probezeit und 2 aus sonstigen Ursachen, zus. 761, bleiben noch am Schlusse 1910 1364 in Fürsorge.

Die Fürsorge für unter Polizei-Aufsicht gestellte Entlassene hat sich in bescheidenen Grenzen bewegt: 7 standen von früher in Fürsorge, 8 kamen hinzu. Bei 5 lief die Zeit der Polizeiaufsicht ab. bei 4 davon war das Verhalten gut. Wenn man den Charakter und das Vorleben dieser Leute in Betracht zieht kann man mit diesem Ergebnis zufrieden sein.

Vorläufig entlassene Strafgefangene standen 6 noch von früher in Fürsorge, 61 kamen in den Berichtsjahren hinzu; im Ganzen also 67. Ausgeschieden sind durch Widerruf 1, infolge Ablaufs der Strafzeit bei gutem Verhalten 36, 1 hat sich der Fürsorge entzogen; in der Fürsorge verblieben noch 29. Für 8 vorl. Entlassene wurden aus deren Verdienstguthaben 867 M. 39 Pfg. zur Verwaltung übergeben. Im Allgemeinen haben sich bei Ausübung der Vereinsfürsorge für vorläufig Entlassene viel weniger Schwierigkeiten ergeben, als bei den unter Polizei-Aufsicht gestellten.

Am wenigsten Befriedigung gewährte die Vereinstätigkeit zur Abwendung der Ausweisung bestrafter Personen. 11 solche Personen haben um Schutzfürsorge nachgesucht; in 6 Fällen konnte dem Ansuchen nicht entsprochen werden (es handelte sich um Dirnen und Zuhälter etc.) In einem Fall hat die Gemeindebehörde den Ausweisungsantrag zurückgezogen, in einem anderen wurde er aufrecht erhalten, aber der Aufenthalt auf Wohlverhalten gestattet; für 3 wurde ein Fürsorger bestellt. Im Allgemeinen bekommt man den Eindruck, dass sich die Mehrzahl nicht sowohl deshalb um die Fürsorge des Vereins bemühe, um aus dem alten Leben herauszukommen, als nur um möglichst aller und jeder Aufsicht überhoben zu sein. Ganz umsonst ist übrigens auch diese Arbeit nicht.

Für 697 Gefangene wurde auf schriftlichem Weg um Unterstützung nachgesucht; 827 haben sich persönlich an die Geschäftsstelle gewandt. Das städtische Arbeitsamt in Stuttgart leistet bei Arbeitsvermittlung wertvolle und bereitwillige Hilfe.

Von den Bezirkshilfsvereinen unmittelbar wurden 1171 Entlassene unterstützt.

Die Aufwendungen auf die Unterstützung Entlassener (beim Landesausschuss und den Bezirksvereinen) betrug in 2 Jahren 18997 M. 25 Pfg.

Das Vereinsvermögen hat um 2716 Mark zugenommen, ein Beweis, wie kräftig der Verein von allen Seiten unterstützt wird.

Dem Jahresbericht ist beigedruckt der treffliche Vortrag, den Pfarrer Schairer, ev. Strafanstaltsgeistlicher in Schw.-Hall, in der Jahresversammlung des Vereins am 18. November 1911 in Stuttgart gehalten hat. „Aus der 80jährigen Geschichte unseres Vereins. Rückblicke und Ausblicke“ eine überaus warmherzige Darstellung der Entwickelung des Vereins mit praktischen und beherzigenswerten Vorschlägen für seine Zukunft, insbesondere mit der Mahnung: „immer mehr ins Volk hinein; noch etwas mehr Pflege der Oeffentlichkeit!“

Schwandner.

Jugendnot.

IV. Jahresbericht des Vereins Stuttgarter Fürsorgeheim (E. V.)

(Vorstand: Staatsrat von Schwab. Schriftführer: Stadtpfarrer Wüterich, Stuttgart.)

(Zu vergl. Bd. 44, S. 184; Bd. 45, S. 656.)

Der interessante und lehrreiche Bericht führt in seinem 1. Abschnitt „Probleme der Jugendfürsorge“ aus, wie neben der öffentlichen Fürsorge-Erziehung, die nach der Ansicht des Gesetzgebers nur die letzte äusserste Massregel in Absicht auf die gefährdete Jugend darstellt und abgesehen von schuldhaftem Verhalten der Eltern nur

angewendet werden darf, wenn ein sittliches Verderben bei den Jugendlichen bereits vorliegt und deutlich nachgewiesen werden kann, mit dem vollendeten 16. Jahre in Württemberg aufhören muss, der freien Fürsorgetätigkeit in bewahrender und rettender Hinsicht ein weites und für das gesamte Volksleben überaus wichtiges Feld der Betätigung übrig bleibt.

Im abgelaufenen Jahr hat das Heim 214 Jugendlichen seine Hilfe angedeihen lassen; 159 standen im Alter zwischen 14 und 20, 55 hatten diese Altersgrenze überschritten. 34 wurden aus Strafanstalten übernommen, 83 von der Polizei, 97 sind von Herbergen oder von der Strasse weg selbst gekommen oder von anderen zugewiesen worden. 55 wurden der Heimat wieder zugeführt, 71 wurden im Beruf, 18 sonst untergebracht, 16 waren am Schluss des Jahres noch im Heim, 20 sind ausgewiesen worden oder selbst gegangen, den Rest von 34 konnte durch Beratung, Ausrüstung mit Kleidern und kürzerem Aufenthalt geholfen werden. Zieht man die letzt genannten 54 ab, so bleiben doch 75 % solcher Leute übrig, denen auf wirksame Weise geholfen werden konnte. Beim Rückblick auf 913 Hilfesuchende seit Bestehen des Heims (1. Juli 1907) ergibt sich ein Durchschnitt von 66 % solcher, denen durch Heimbeförderung und Arbeitsbeschaffung geholfen werden konnte. Dabei sind nicht mitgerechnet die durch vorübergehende Verköstigung der Not enthoben oder durch Ergänzung von Kleidung zur Stellenbewerbung und Stellungsantritt tauglicher gemacht wurden. So erfreulich dieses Resultat ist, so darf doch nicht vergessen werden, dass die Prozentzahl dann ganz bedeutend sinkt, wenn die 606 nicht mit der Zahl der im Heim Aufgenommenen verglichen wird, sondern mit der viel grösseren Zahl derer, die des Heims und seiner persönlichen und sozialen Hilfe bedürftig gewesen wären, die sich aber nicht helfen lassen w o l l e n? Um ihretwillen hat der Verein folgende Wünsche:

1. Hinaufsetzung der Grenze für die Anordnung der Fürsorge-Erziehung vom 16. auf das 18. Jahr (wie in den meisten deutschen Bundesstaaten);
2. baldige Verabschiedung des bei den Ständen eingereichten Entwurfes eines Gesetzes über die Berufsvormundschaft! Für die ehrenamtlichen Einzelmannschaften sollten sich mehr freiwillige Kräfte zur Verfügung stellen;
3. engere, organisierte Fühlung zwischen den einzelnen Fürsorge-Organen und mit den Behörden;
4. mit den bestehenden Gesetzen und etwa noch zu schaffenden weiteren Bestimmungen sollte dem Wirtshaus-, Klub- und Kinematographenwesen Jugendlicher noch stärker zu Leibe gerückt werden.

Der Verein hat eine Schuldenlast von 125 265 M., dem ein reines Vermögen von 3648 M gegenübersteht. Der Etat fürs neue Jahr weist ein Defizit von 2000 M. auf. Der Verein braucht also dringend die Unterstützung seiner alten Gönner und Gönnerinnen und neuer Freunde. Aus der im Heim betriebenen Brockensammlung konnte 1/4 aller Einnahmen gewonnen werden.

Mit packenden Bildern aus der Arbeit des Vereins schliesst der anregende Bericht.

Schwandner.

XXVIII. Bericht über die Tätigkeit der Badischen Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenen-Fürsorge für das Jahr 1910.

(Zu vgl. Bd. 45 S. 297.)

Die Gesamtzahl der Bezirksvereins-Mitglieder ist um 598 gestiegen; das Gesamtvermögen von 118584 M. 23 Pfg. auf 123016 Mark 79 Pfg., die Zahl der Mitglieder-Gemeinden um 12, der Betrag ihrer Beiträge um 45 M. 50 Pfg. gestiegen. Andererseits hat sich die Zahl der Schützlinge von 3676 auf 3904, also um 232 vermehrt. Von vielen Bezirksvereinen wird das verständnisvolle Entgegenkommen der Bevölkerung, insbesondere auch für die Bestrebungen des Jugendschutzes gerühmt.

Die Zentralleitung hatte sich mit 147 Schützlingen zu befassen, worunter 120 männl., 27 weibl., 92 erwachsene und 55 jugendliche.

Der Gesamtaufwand der Zentralkasse für Unterstützungen an einzelne Personen und Familien hat sich auf 5344 Mark vermehrt.

Hervorzuheben ist:

Für 4 vermögenslose schulentlassene Knaben, die in der Hochseefischerei als Schiffsjungen untergebracht wurden, leistete die Zentralkasse Zuschüsse von zusammen 551 M. 32 Pfg.

Für 44 Zöglinge der Erziehungsanstalt Flehingen wurden Stellen vermittelt und die betr. Zöglinge in die Fürsorge der in Frage kommenden Bezirksvereine überwiesen, 7 weiteren Zwangszöglingen ohne Anstalts-Erziehung wurden Lehr- und Dienststellen beschafft.

3 ehemalige Zwangszöglinge der Anstalt Flehingen, die ihrer Militärpflicht mit sehr guter Führung genügten, wurden mit einem Beitrag von je 15 M. aus dem „Zöglingsfonds“ bedacht.

Zur Fortführung der Invaliden-Versicherung mittelloser Gefangener wurden für Prämienzahlungen 136 M. aufgewendet.

Das Gesamtvermögen betrug 157062 M. 20 Pfg.; es hat sich um 751 M. 01 Pfg. vermindert.

Schwandner.

Ausbildungskurse in der Kinderfürsorge. Der Bergische Verein für Gemeindewohl hat sich entschlossen, gemeinsam mit dem Archiv Deutscher Berufsvormünder einen Ausbildungskursus in der Kinderfürsorge, in derselben Art wie sie früher vom Archiv und der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. veranstaltet wurden, im Frühjahre dieses Jahres in Barmen-Elberfeld einzurichten. Der Kursus wird sich mit den Fragen der Berufsvormundschaft, der Fürsorge für uneheliche Kinder und der Fürsorge für minderwertige Jugendliche befassen und 8—10 Tage umfassen; er findet wahrscheinlich in der Zeit vom 17.—25. April statt. Die Teilnehmergebühr für den ganzen Kursus beträgt Mk. 20.—, für einen einzelnen Tag Mk. 3.—. Anmeldungen sind zu richten an das Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M., Stiftstr. 30 und an den Bergischen Verein für Gemeinwohl in Barmen, Heidterstrasse 2. Der Kursus empfiehlt sich ausser für Berufsvormünder für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fürsorge, die für jene Fragen besonderes Interesse haben. Stadtverwaltungen und Vereine haben zu den früheren Kursen vielfach Vertreter entsandt.

Aus Strafanstalten.

Aus den **Mitteilungen über die Ergebnisse der Gefängnisverwaltung in Elsass-Lothringen für das Rechnungsjahr 1. April 1910 bis 31. März 1911.**

Mit dem 31. Dezember 1910 trat der Vorstand der Gefängnisverwaltung, Geh. Oberregierungsrat Freiherr von Liebenstein, wegen seiner schon seit längerer Zeit leidenden Gesundheit in den Ruhestand über. An seine Stelle trat der Geh. Rregierungsrat Dr. Schwalb.

Die auf M. 180000.— veranschlagten Erweiterungsbauten an dem Bezirksgefängnisse zu Metz wurden im Laufe des Jahres in der Hauptsache zum Abschluss gebracht.

Das Gehalt der als Vorsteher der Anstalten mittleren Umfangs (Weiberstrafanstalt Hagenau, Bezirksgefängnisse in Colmar, Saargemünd und Zabern und das Landesarbeitshaus Pfalzburg) verwendeten Inspektoren wurde um den Betrag der ihnen bisher gewährten pensionsfähigen Zulage von Mk. 300.— erhöht und so die besondere Klasse der Anstaltsvorsteher mit einem der Verantwortlichkeit dieser Beamten entsprechenden äusseren Stellung geschaffen.

Die Zahl aller Gefangenen in den Strafanstalten, Bezirks- und Amtsgefängnissen (einschliesslich der Arbeitshausgefangenen) betrug 18167 Männer und 2860 Weiber, der tägliche Durchschnittsstand 1987 Männer und 204 Weiber.

Die Verpflegungskosten in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen betrugen 33,2 Pfg., im Arbeitshaus 32,1 Pfg., und in der Hagenauer Knabenanstalt 50,9 Pfg.

Von den im Berichtsjahr überhaupt beschäftigten Gefangenen waren beschäftigt:

a) für die eigene Anstalt	22,3 %
b) mit Herstellung von Waren zum Verkauf und zwar	
an andere Anstalten der Gefängnisverwaltung, an öffentliche Behörden und Anstalten	2,3 %
an Anstaltsbeamte, Gefangene und sonstige Private	3,3 %
zusammen . .	5,6 %
c) für Dritte gegen Lohn und zwar innerhalb der Anstalt	
für öffentliche Behörden und Anstalten (darunter für die Militärverwaltung 9,1 %)	11,1 %
für ständige Unternehmer	29,8 %
für Anstaltsbeamten und sonstige Private	25,4 %
zusammen . .	66,3 %
ausserhalb der Anstalt mit landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten . .	5,8 %

Der Reinertrag der Beschäftigung der Gefangenen in den Amtsgefängnissen, in denen nur ganz kurzzeitige Strafen mit Arbeitszwang vollstreckt werden und deren Gefangenenbestand ständig abnimmt, betrug Mk. 3477.—.

Von der Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen in Ensisheim und Hagenau wurden disziplinarisch bestraft

49,5 % Männer und 7,1 % Weiber,

von den übrigen Gefangenen
13,1 % Männer und 4,6 % Weiber.
Durchnittlich täglich im Lazarett als krank behandelt:
Zuchthausgefangene: 2,6 % Männer, 1,3 % Weiber,
andere Gefangene: 1,9 % „ 2,5 % „
An Tuberkulose wurden behandelt:
4 Zuchthaus- und 29 Gefängnisgefangene
Todesfälle:
3 Zuchthaus- und 9 Gefängnisgefangene, darunter je 1 an Tuberkulose und 4 Selbstmorde.
Durchweg guter Gesundheitszustand.

Der Zuschuss aus der Landeskasse für die Strafanstalten, Bezirks- und Amtsgefängnisse und das Arbeitshaus betrug: Mk. 890267.— (pro Kopf und Tag 111 Pfg.).

Von den neu eingelieferten Zuchthausgefangenen waren 88 % der Männer und 90 % der Weiber vorbestraft, von den Gefängnisgefangenen 61 bezw. 39 %.

Von den entlassenen Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen mit mehr als 4monatlicher Strafzeit war die vermeintliche Aussicht auf Besserung bei 24,6 % gut, bei 34,6 % mässig und bei 40,8 % gering.

Gerühmt wird die mühevolle, stille und segensreiche Tätigkeit der bestehenden 4 Fürsorgevereine (in Strassburg, Mülhausen, Kolmar, und Metz), mit ihren Zweigvereinen an verschiedenen Orten.

Vorläufig entlassen wurden 11 Zuchthaus- und 44 Gefängnisgefangene. Von den in früheren Jahren vorläufig Entlassenen sind 7 Zuchthausgefangene rückfällig geworden.

Bedingter Strafaufschub wurde im Kalenderjahre 1911 bewilligt: 402 Personen; in 62 Fällen der 1900 und in einem früheren Jahr bewilligten Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgte nachträglich die Einleitung der Strafvollstreckung (gegen 72 im Vorjahre).

Der Zöglingsbestand in der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben in Hagenau ist von 276 am Anfang des Berichtsjahrs auf 257 am Schlusse desselben zurückgegangen, der tägliche Durchschnittsstand von 273,90 auf 253,35.

Die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund der Bestimmungen über die Zwangserziehung hat im Berichtsjahr zugenommen, dagegen hat sich die Zahl der auf Grund des § 56 StGB. untergebrachten Jugendlichen gegen das Vorjahr vermindert.

Auf Grund § 56 StGB. untergebracht: 20 Knaben, 4 Mädchen (gegen 23 und 16 im Vorjahr).
Bestand am Schluss des Jahres: 99 Knaben, 51 Mädchen
gegen 112 „ 56 „ im Vorjahr.

In Zwangserziehung wurden untergebracht: 173 Knaben, 135 Mädchen (gegen 165 und 92 im Vorjahr).
Bestand am Schluss des Jahres: 1178 Knaben, 710 Mädchen
gegen 1152 „ 633 „ im Vorjahr
Flüchtig: 148.

Die Zunahme der durch die Vormundschaftsgerichte überwiesenen verwahrlosten Kinder erklärt sich hauptsächlich durch die Tätigkeit der Jugendgerichte in Strassburg und Mülhausen. Während die Zahl der von letzteren überwiesenen Kinder von 20 im Jahre 1909 auf 39 im Berichtsjahr gestiegen ist, beträgt die Zahl der vom Jugendgericht Strassburg überwiesenen Kinder wieder 62 wie im Jahre 1909, gegen 31 im Jahre 1908. Bemerkenswert ist, dass die Zahl der von

diesem Gericht überwiesenen Mädchen von 15 im Jahre 1909 auf 32 im Jahre 1910 gestiegen ist! Diese erhebliche Zunahme ist wesentlich auf die Mitarbeit der in der Jugendgerichtshilfe tätigen Frauenvereine in Strassburg zurückzuführen, deren Bestrebungen hauptsächlich darauf gerichtet sind, sittlich gefährdete Mädchen vor völliger Verwahrlosung zu bewahren. —

Schwandner.

Literatur.

Deutsche Literatur.

Prinzipien einer Strafgesetzreform.

I.

Die soziale Aufgabe der Strafe. Das Strafensystem. Von Dr. Johan C. W. Thyrèn, Professor des Strafrechts an der Universität zu Lund, Mitglied des schwedischen Reichstages. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin. Gleerupska Universitetsbokhandeln Lund. Besprochen von Herbert Dorn-Berlin.

I.

Die Strafrechtswissenschaft hat den nicht leichten Schritt von der nur im Gewissen gebundenen Erwägung zur verantwortlichen Tätigkeit im Dienste und in den Schranken der praktischen Reformbestrebung getan.

Die wissenschaftlichen Lehrmeinungen geben auf eine Zweifelsfrage des Lebens viele Antworten, die Praxis will deren nur eine, sie verlangt einen Weg und ein Ziel.

Wollte die Wissenschaft positive Arbeit tun, so musste sie es verstehn, aus den in ihr wirksamen verschieden strebenden Kräften die Resultate zu gewinnen.

Diese Einsicht hat die Gelehrten Deutschlands über den Streit der Anschauungen hinweg zu einem fruchtbaren Kompromisse zusammengeführt, dessen Ergebnis in der „Vergleichenden Darstellung des Strafrechts"[1]) vorliegt.

Dieses Werk dürfte gezeigt haben, dass es dem Gesetzgeber nicht so sehr um ein Strafensystem von straffer Einheitlichkeit in seinem gedanklichen Grunde, als vielmehr darum zu tun sein muss, eine vorsichtige Auslese aus den konsequenten Systemen zu halten.

Hier hat es sich erwiesen, dass alle „ausschliesslichen" Zwecke der Theorie für die Praxis brauchbar sind, nur eben nicht als ausschliessliche, sondern in der Aussöhnung durch das Bedürfnis des anzuwendenden Strafrechts, das mehr Erdenschwere hat, als die so leicht konsequenten Gedanken.

Diese Ablehnung einer einseitigen Zwecksetzung im Strafrecht wird auch der leitende Gesichtspunkt der kommenden schwedischen Reform sein, deren Grundlinien Johan C. W. Thyrèn, Professor zu Lund, in seinem Buche „Prinzipien einer Strafgesetzreform" zieht.[2])

In dem bisher vorliegenden Bande behandelt Thyrèn, dessen Werk dem Auftrage der schwedischen Regierung entsprechend den Vorentwurf eines Strafgesetzes einführen und vorbereiten soll, die soziale Aufgabe der Strafe und das Strafensystem.

Das Buch als Ganzes will nach zwei Richtungen wirken, die für seine Beurteilung im Auge behalten werden müssen. Einmal wendet es sich an das grosse Publikum und dessen Interesse an strafrechtlichen Fragen[3]) und weiter will es die letzten Ziele weisen, ohne das Erreichen einer nahen Zukunft zu fordern.[4])

[1]) Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Im folgenden als: Vergl. Darst. zitiert.

[2]) Soweit in der Folge dieses Buch zitiert wird, sind lediglich Seitenzahlen angegeben.

[3]) so Vorwort.

[4]) Seite 65.

Die Grundlage für die Behandlung der regelmässigen Straffälle[1]) ist nach Thyrèn die Verschiedenheit des verbrecherischen Willens nach dem Grade der Sozialgefährlichkeit. Im einzelnen muss nach ihm (S. 9) die Grösse (Grobheit) der Abweichung vom Gesellschaftswillen, deren Dauer sowie das Mass der Geneigtheit, in Handlungen hervorzutreten, bestimmt werden. Berücksichtigt man Betätigungsintensität und Dauer des antisozialen Willens, so gelangt man zu den beiden Polen der Sozialgefährlichkeit. Das Minimum besteht in einer solchen akuten Sozialgefährlichkeit, welche — nicht einmal psychologisch dauerhaft, — nicht die Geneigtheit besitzt, nach aussen ferner wirksam zu werden.

Das Maximum besteht dagegen in einer chronischen Sozialgefährlichkeit, welche psychologisch betrachtet, unausrottbar ist und auch das Bestreben hat, sich dauernd zu betätigen. Zwischen diesen Extremen bewegt sich die Hauptmasse der Verbrechen. Abseits von dieser Einteilung steht die objektive Schwere des Deliktes, der der Verfasser im Gegensatze zu Lombroso einen nicht unerheblichen, die Strafmassnahme im Einzelfalle kontrollierende Bedeutung zuschreibt.[2]) Der akute wie der chronische Verbrecher kann in der gerade vorliegenden Tat die geringste wie die grösste Abweichung von dem formulierten Gesellschaftswillen beweisen. Der Unterschied zwischen dem chronischen und akut Kriminellen bringt Thyrèn auf die Formel:

„Jener ist ein abnormer Mensch in normalen Umständen,
dieser ein normaler Mensch in abnormen Umständen"

mag er auch nicht zu den gefestigten Charakteren zu rechnen sein. (Seite 12.)

Verfasser sucht nach einzelnen typischen Merkmalen zur Scheidung des akuten von dem chronischen Verbrechertum (S. 12/13 ff). Zur Erkennung des akuten Verbrechers dient ihm die Ungeschicklichkeit der Ausführung, die Unfähigkeit die Spuren zu verwischen und die allgemeine Erschlaffung nach der Entladung der seelischen Spannung in der verbrecherischen Tat. Weiter soll auch das nichts beschönigende Geständnis regelmässig auf Seiten des akuten Verbrechers sein, während der chronische Verbrecher nur aus Berechnung und um die unabwendbare Strafe zu mildern, geständig sein könne. Der nicht akute Verbrecher ist nun nach Thyrèn regelmässig sozial-ethisch abnorm, ohne doch notwendig geistig krank oder idiotisch zu sein. Die Atmosphäre des Verbrechens erzieht Generationen von Verbrechern, denen das Verbrechen der vorgezeichnete Beruf ist. Ueber das Verbrechertum eines solchen Menschen entscheidet die von der herrschenden abweichende ethische Anschauung seiner Gesellschaftsschicht. (S. 15.)

Thyrèn meint (S. 16), es könne der ethisch abnorme Charakter sehr wohl ursprünglich, der Verbrecher in diesem Sinne „geboren" sein. Kurz vorher hat er zutreffend ausgeführt, dass die sozialethische Norm mit Zeit und Ort stark wechsele. Der geborene Verbrecher ist dies mithin nur mit örtlicher Beschränkung auf gerade diese Gesellschaftsordnung und mit zeitlicher auf diese Rechtsepoche.

Für die Strafe bedeutsam ist nach dem Verfasser neben der Gesinnung des Verbrechers auch Art und Umfang der Gesellschaftsgefahr. Doppelt droht sie von der antisozialen Tat; einmal als Nach-

[1]) Zu denen, die des Verwaltungsstrafrechts für ihn nicht gehören (S. 33/34).

[2]) Vergl. S. 45 sowie Lombroso: Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, Uebersetzung von Kurella/Zentsch 1902 S. 345/6.

folge von Verbrechen bei demselben Verbrecher und dann als Nachfolge anderer auf dem Wege zum Verbrechen. Symbol der ersten Gefahr ist die einzelne Straftat leicht Ursache der zweiten, namentlich dann, wenn ungenügende Reaktion die Autorität des Gesellschaftswillens herabsetzt.

Jede Massregel gegen den Rechtsbrecher muss daher, wie Thyrèn schliesst, um beiden Gefahren zu begegnen, mit der individualpräventiven eine hinreichende generalpräventive Kraft verbinden. (S. 18.)

Die Reaktion hat sich demgemäss weder gegen den Verbrecher noch gegen das Verbrechen, vielmehr gegen die Gefahr für die Gesellschaft zu richten, eine Gefahr, die ebenso gut aus der Tatsache des Verbrechens wie aus der Person des Vercrechers erwächst. (Seite 18.)

Der Verfasser unterscheidet die Bekämpfung des Verbrechens im Wege prophylaktischer, radikaltherapeutischer und symptomatischer Reaktion. Die Strafen gehören in den Kreis der symptomatischen Mittel, mit denen der Staat dem einzelnen Rechtsbruch und Rechtsbrecher begegnet. Thyrèn will sie so konsequent wie möglich auf Prävention gegründet wissen. (S. 56.) Die einzelne Massregel kann den Verbrecher nach ihm physisch oder psychisch ergreifen. (S. 56 ff.)

Physische Mittel sind ihm in dem modernen Rechte neben der Todesstrafe alle Formen lokalen Zwanges, ebenso auch Gewerbe-, Berufs- und Betätigungsverbote, die den Delinquenten auf Zeit von der Gelegenheit abziehen, die sich ihm in der Ausübung bietet. Schliesslich zählt er auch die Ehrenstrafen (Verbot der Ausübung politischer Rechte, Verlust des bürgerlichen Vertrauens in Schweden) zu dieser Kategorie. Sie sollen lediglich unschädlich machende Wirkung haben und zugleich dem Delinquenten eine Warnungsmarke aufdrücken, die seine Bewegungsfreiheit in der Gesellschaft beschränkt. (S. 56.)

Derartige Massnahmen dürfen jedoch nach dem Verfasser nicht zum Hemmschuh für den wieder aufstrebenden entlassenen Verbrecher werden.

Die psychische Reaktion will er in eine indirekte und in eine direkte scheiden.

Die indirekte wende sich, so führt er aus, gegen die erkannte psychologische Ursache des Delikts.

Drei Arten der Bekämpfung treten hier besonders hervor: Psychiatrische Behandlung der geistig Abnormen, allgemeinerziehende Behandlung des unentwickelten Individuums, Abgewöhnung schädlicher Gewohnheiten (Alkohol und Faulheit).

Die direkte Reaktion soll als „Suggestion“ die in der Seele des Verbrechers trotz allem (wenigstens der Möglichkeit nach) befindlichen gesellschaftsnützlichen Tendenzen kräftigen und die gesellschaftsschädlichen abschwächen. Dies soll mit theoretischer Beeinflussung und praktischer Einwirkung geschehen. Abdämpfen der psychischen Reize zum Verbrechen, kräftigen der sozialen Hemmungsgefühle, der Ambition, der Furcht vor Strafe sollen die Ziele sein. Das letzte Ziel setzt ein Moment des Leidens in der Strafe voraus, mag es sich um ein seelisches, mag es sich um ein körperliches handeln.

Die vorstehende Scheidung der Reaktionen kann ich nicht als praktischen Gewinn ansehen. Im richtigen Sprachgebrauch müsste hier zunächst von staatlicher Reaktion gegen die Physis und von

solcher gegen die Psyche des Verbrechers gesprochen werden, um der anderenfalls verwirrenden Parallele aus der medizinischen Terminologie zu entgehen, die unter physischer Reaktion eine Reaktion der Physis unter psychischer Reaktion eine solche der Psyche versteht.

Dann aber ist jede Reaktion gegen den Körper notwendig mit Wirkungselementen auf die Seele, jede Reaktion gegen diese mit Wirkungsfaktoren gegen das körperliche Leben ausgestattet. Auch die roheste Vergeltungsstrafe sucht den Einfluss auf die Verbrecherseele, nicht, um sie zur Sozialität zurückzuwenden, wohl aber, um sie zu verwunden und zu treffen. Die sieghafte Rache will Demütigung des Gegners.

So will auch regelmässig das moderne Vergeltungsstrafrecht nicht einen Verbrecher, der sich im Gefängnisse als Sieger, als Märtyrer betrachtet, sondern einen, der sich von der schweren Hand eines Mächtigeren getroffen fühlt. Der Staat nimmt dem Verbrecher die Freuden des Lebens in der Gemeinschaft, er lässt ihn vereinsamen, damit er sich der staatlichen Autorität bewusst werde. In der Strafe soll Schmerz mit Schmerz vergolten und also die seelische Sphäre des Verbrechers aufs schärfste erfasst werden. Man denke nur an die mittelalterlichen Strafmittel, die darauf angelegt waren, die Empfindungen selbst des totgeweihten Verbrechers zuvor zum höchsten Schmerze aufzupeitschen. Ebenso hat die Reaktion gegen die Seele in weitem Umfange mit dem Körper zu tun. Man denke an die körperlichen Massnahmen selbst der psychiatrischen Behandlung — Bindung an Zeiten, Beschränkung der Freiheit usw.

Da Physis und Psyche notwendig dauernd auf einander einwirken, so ist körperliche und seelische Einflussnahme in jeder Strafe mit gleicher Notwendigkeit verbunden.

Die Strafen unterscheiden sich nur nach dem Verhältnisse, in dem innerhalb der einzelnen Strafart die Einflüsse auf den Körper zu denen auf das Seelenleben stehen.

Auf dem Wege der Vorherrschaft des Physischen zu der Vorherrschaft des Psychischen, dem Wege unserer Entwicklung, wird immer die Strafe als die vollkommenste angesehen werden müssen, die mit geringstem Einfluss auf die körperliche den grössten Einfluss auf die seelische Sphäre des Verbrechers übt, mag man vergelten, bessern oder abschrecken wollen.

Alle Mittel des Staates in seinem Kampfe mit dem einzelnen Delikte sammeln sich nach Thyrèn in drei Richtungslinien, die zu dem letzten Ziele, der Neutralisierung der Gesellschaftsgefahr einführén sollen, der Unschädlichmachung, der Besserung und der Abschreckung (S. 60).

Sich auf eine von ihnen zu berchränken, hält er für unmöglich.

Wegen der Schwierigkeit, ein Besserungsmittel bei geringen Verbrechen zu finden, und wegen der Unverbesserlichen sowie ebenso vom Gesichtspunkte der Generalprävention aus, welche Abschreckung fordert, ist das Besserungssystem allein nicht genügend.

Andererseits kann auf die Besserungsmöglichkeiten nicht verzichtet und etwa an deren Stelle stets körperliches Unschädlichmachen gesetzt werden. Der Gesetzgeber ist auf den gleichzeitigen Gebrauch aller Mittel innerhalb des Strafsystems, ja innerhalb der einzelnen Strafen angewiesen. Dieses schliesst nach dem Verfasser nicht aus, dass das moderne Strafensystem in der Geldstrafe eine rein auf Ab-

schreckung, in der Todesstrafe eine rein auf Unschädlichmachung (individualprävenierend) abzielende Strafe besitzt.

Die Freiheitsstrafe soll nun alle drei Elemente enthalten. Hierbei besteht die Gefahr, dass die Wirkungen einander aufheben und dass lediglich ein Unschädlichmachen auf die Länge oder hier vielmehr vorwiegend Kürze der Strafzeit eintritt. Dies sind Schwierigkeiten, die, wie Thyrèn bemerkt, kaum ganz befriedigende Lösung finden können. Da sich in diesem Punkte das ganze Problem der menschlichen Natur und Entwicklung aufrollt, das hier zu singulären Zwecken der Gesellschaftsordnung gemeistert werden soll, so wird man diese Resignation billigen können, wenn sie sich, wie bei dem Verfasser, mit praktischer Arbeit zur Veredelung des Strafrechts eint. Die Einführung des generalpräventiven Elements in die symptomatische Reaktion muss nach Thyrèn dahin führen, dass die Vorstellung jeder ernsten Abweichung vom Gesellschaftswillen im Volksbewusstsein mit der Vorstellung eines Leidens verknüpft ist. Nur das Leiden aber schreckt die Gesellschaft, welches ihr die „freie Wahl" des Bösen zu treffen scheint. Demgemäss kommt, so fährt er fort, „die Generalprävention nur betreffs der kapablen Verbrecher in Betracht und, wie man hinzufügen darf, auch betreffs dieses nur nach dem Masse ihrer Kapazität"; sie tritt weniger hervor etwa bei den jugendlichen als bei den grossjährigen Verbrechern." (S. 63.)

In diesem allerdings wesentlich engeren Rahmen würde auch Thyrèn sich mit dem „bedenklichen"[1]) Satze der Vergeltungstheorie vertraut machen müssen:

Volle Schuld volle Strafe
Halbe Schuld halbe Strafe
Keine Schuld keine Strafe.

Dass hier aber die Masstäbe der Volksempfindung sich nicht mit den Erkenntnissen der Wissenschaft decken, dürfte eine oft gemachte Erfahrung lehren.

Für die Abschreckungswirkung kommt nur die in der Menge herrschende Auffassung in Betracht, nach der eine Reihe von Verbrechern, die der Psychiater frei gibt, Strafe leiden müssen. Dass hier das geltende Gesetz praktisch ein Recht auf Unrecht anerkennt, schwächt die Abschreckungsfähigkeit des Strafensystems.

Thyrèns Vorschläge über die Behandlung des Abnormen, die an anderem Orte erörtert werden, wollen hier Abhülfe schaffen.

Ein Gleiches versuchen die Vorschriften des D.V.E.[2]) und die meisten Reformen, die eine dauernde Internierung des gefährlich Geisteskranken anstreben.

II.

Thyrèn fasst unter dem Begriffe der gesellschaftlichen „Reaktion" alle Mittel zusammen, die wir als Strafen und sichernde Massnahmen zu bezeichnen gewohnt sind.

Er beschäftigt sich also auch mit den Formen der Abwehr, zu der sich die Gesellschaftsordnung dann veranlasst sehen soll, wenn eine Besonderheit des Falles nach dem Stande der Gemeinempfindung Strafe nicht gestattet. Von diesem Gesichtspunkte aus gliedert sich sein Reaktionensystem in die Reaktion gegen „typische" und in solche gegen „atypische" Gesellschaftsgsfährlichkeit. Unter dieser begreift Thyrèn folgende Fälle:

---

[1]) So Thyrèn S. 37.
[2]) Deutschen Vorentwurfs. (Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 1909.)

1. Wenn das Verbrechen nicht aus unmoralischen Beweggründen hervorgeht, sodass die Frage nach der sogenannten *custodia honesta* entstehen kann;
2. wenn das Verbrechen von ausgeprägt akuter Beschaffenheit ist;
3. wenn es umgekehrt mit einer unvertilgbaren Charakterbeschaffenheit des Verbrechers zusammenhängt, (chronische Kriminalität);
4. wenn das Individuum noch jugendlich ist;
5. wenn es seiner Geistesbeschaffenheit nach mehr oder weniger abnorm ist;
6. wenn es, ohne als psychisch abnorm betrachtet werden zu können, Alkoholist ist;
7) wenn es Vagabund etc. ist."

(S. 66/67.)

Die typische Kriminalität, die hier den Gegenstand der Erörterung bildet, ist die der gewöhnlichen Straffälle; diese werden vom Verfasser wieder in

a) Uebertretungen und geringe Verbrechen
b) mittelschwere Verbrechen
c) schwere Verbrechen

geschieden.

Thyrén will diese drei Arten nach dem Masse der bewiesenen Kriminalität, abschichten. Wenn er die zu a) genannten Delikte von den zweitschwereren danach abgrenzen will, ob „das gegebene Verbrechen eine so energische Reaktion vertragen kann, wie es die bessernde Behandlung unumgänglich sein muss", so wird dieser Massstab eben nach dem Empfinden der einzelnen Gesellschaft notwendig verschieden sein. Insoweit bleiben die Bildung der Tatbestände und ihre Bewertung, der einzelnen rechtsetzenden Gesellschaft vorbehalten.

Thyrén untersucht nun, welche Strafen gegenüber den Deliktsgruppen notwendig und genügend sind. Dem geringfügigen Delikte kann in der Regel nicht mit so einschneidenden Massnahmen begegnet werden, dass sie eine Besserung zu erreichen vermöchten. Die grosse Mehrzahl der verhängten Strafen ist demnach berufen, abzuschrecken. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, die angemessensten und wirksamsten Abschreckungsmittel zu verwenden.

Die kurze Freiheitsstrafe und die Geldstrafe sind hier zumeist herangezogen und für tauglich erachtet worden.

Der Verfasser hält die kurzzeitige Freiheitsstrafe für zweckwidrig. Ein Recht auf strafrechtliche Existenz hat nach ihm nur die Freiheitsentziehung, die lang genug ist, um ernstlich bessernd zu wirken, bei der jedenfalls die Besserung die unvermeidlichen Nachteile überwiegt. Sechs — äusserstenfalls drei — Monate sind ihm das von dem neuen Strafgesetze zu fordernde Mindestmass der Freiheitsstrafe.

Diesem Vorschlage steht einmal der Goldschmidts[1]) mit einem Minimum von 2 Wochen, sowie auch das von Liszt und Rosenfeld gebilligte Strafminimum von 6 Wochen entgegen. Der D.V.E. (§ 16) hat in seinem Mindestbetrag von 1 Tage überhaupt von einer Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe abgesehen,

[1]) Vergl. Darst. des Strafr. Allg. Teil. Bd. IV. S. 371.

während der Gegenentwurf 1 Woche einsetzt. Dem Standpunkte Thyrèns tritt die Begründung des D. VE. mit den Worten entgegen:

„Die Freiheitsstrafe eigne sich zu ausgedehnter Anwendung „durch ihre unbegrenzte Teilbarkeit und die Fähigkeit, sich „allen Abstufungen strafrechtlicher Verschuldung anzupassen". „(S. 28 der Begründung zum D. VE.)

Der Verzicht auf die kurzzeitige Freiheitsstrafe wird von dem D. VE. als Forderung der Reformer verzeichnet, mit dem Bemerken, dass in diesem Punkte der Erfolg den aufgewandten Bemühungen nicht entsprochen habe. (Begründung S. 29, dazu Note 3). Der D. VE. verwirft dann die Ersatzmittel: Prügelstrafe (S. 35 das.), Strafarbeit ohne Einsperrung (38/39 das.), Hausarrest (S. 40 das.), und kommt zu dem Schlusse der Unentbehrlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe. M. E. hat allerdings die Heraufsetzung des Minimums auf 2 Wochen lediglich die geringen vollzugstechnischen Vorteile, denen mit dem VE. keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden darf; denn dass der 2wöchige Aufenthalt des Straffälligen im Gefängnisse diesen zu bessern vermöchte, ist bei der Schwierigkeit der Erziehung besser der Umkehr in der Erziehung psychologisch unmöglich.

Die ausschlaggebende Frage bleibt mithin die, ob man ohne die ganz kurzen Freiheitsstrafen hinreichende Repressivmittel gegen die Delikte niederen Grades besitzt.

Von der Beantwortung wird es abhängen, ob wir mit dem D. VE. die Duldung der kleinsten Strafzeiten oder vielmehr eine entscheidende Erhöhung des Minimums für angemessen erachten müssen.

Thyrèn glaubt vornehmlich mit der Geldstrafe die von ihm so genannten Uebertretungen und geringen Verbrechen erfolgreich bekämpfen zu können. Voraussetzung ist ihm eine planvoll gebesserte Anwendung dieses Strafmittels. Er geht davon aus, dass die Anpassungsfähigkeit der zumeist üblichen Geldstrafe an die wirtschaftliche Individualität des Straffälligen zu gering ist. Gedanklich richtig erscheint ihm demgegenüber die Proportionalität der Geldstrafe zur Zahlungsfähigkeit des Delinquenten. Die Mannigfaltigkeit der Faktoren, aus denen die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Einzelnen gebildet wird, veranlasst ihn indessen, das Prinzip als zunächst undurchführbar zurückzustellen und für die Praxis die Erhebung der Tageseinnahme zur Geldstrafeinheit zu empfehlen (S. 75/76). Sein System der Geldstrafe verläuft demnach streng in Vielfachen der Tageseinnahme (S. 126). Der deutsche Vorentwurf, dem die grundsätzlichen Erwägungen Thyrèns nicht fremd sind, hat dagegen bestimmte Summen im Minimum und Maximum des einzelnen Strafrahmens beibehalten und legt nur im allgemeinen Teile dem Richter die stete und gewissenhafte Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden nahe.

Summenbestimmtheit und quotenmässige Bemessung der Geldstrafe erscheinen hier wie häufig im Streit der Meinungen als unvereinbare Gegensätze. Tatsächlich muss aber ein jedes der beiden Systeme Bestandteile des anderen herübernehmen, will es sich in der Praxis nicht als unzulänglich erweisen.

Das reine Proportionensystem bedarf gegenüber dem Straffälligen ohne festes, kontrollierbares Einkommen sowie gegenüber dem Einkommenlosen, von Dritten Unterhaltenen, der Einsetzung eines Normaltageseinkommens, mithin der Einsetzung einer bestimmten Summe, die auch zugleich die unterste Strafgrenze bezeichnet (vergl.

Portug. StrGB. Art. 67). Es engt ferner den Richter im Minimum und in den Stufen der Strafe ein, da es ein Heruntergehen unter eine Tageseinnahme nicht gestattet und die Strafe sprunghaft ansteigen lässt.

Das System der Summenbestimmtheit beschränkt hingegen den Urteilsfinder im Maximum, für das er auch dem Reichsten gegenüber an die ein für alle Male festgelegte Höchstsumme gebunden ist.

M. E. muss auf der einen Seite ein ununterbrochenes Ansteigen des Strafmasses nach kleinsten Strafeinheiten gewährleistet, auf der anderen Seite aber erreicht werden, dass auch der soziale Organismus des wirtschaftlich Bevorzugten in fühlbarer Weise getroffen werden kann. Dahin dürfte es kommen, wenn jeder summenmässigen Höchstgrenze eine nach Tageseinnahmen berechnete beigefügt würde, die dort Platz greifen könnte, wo sie höher als das absolut bestimmte Maximum wäre.[1])

Eine solche Strafandrohung würde etwa lauten:

„. . . . . . wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft, an „deren Stelle auch eine solche bis zu 100 Tageseinnahmen treten kann".

Um die Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, in den Urteilstenor lediglich die Strafsumme einzusetzen. Die Berechnung nach Tageseinnahmen wäre den Urteilsgründen vorzubehalten, die insoweit nicht zu verkünden wären.

Dem Problem der Art tritt auch in den Thyrèn'schen Erwägungen, das Problem der Verwirklichung der Geldstrafe zur Seite. (S. 77.) Aus der Fülle der hier erörterten Gedanken seien nur die folgenden herausgegriffen:

Die gesetzliche Festlegung einer Frist nicht nur für die Tilgung der ganzen Strafsumme, sondern auch für die Zahlung der ersten Strafrate, wie Thyrèn (S. 78) sie empfiehlt, halte ich nicht für ratsam.

In diesem Punkte muss die Vollstreckungsbehörde, soll sie den mannigfachen Wirtschaftslagen Rechnung tragen, freie Hand haben.

Der weiter von Thyrèn (S. 79) als besonders beachtenswert bezeichnete Vorschlag, die Straftaten als Zuschläge bei der Zahlung der direkten Steuer zu erheben, erscheint mir für die Justizstrafe durchaus unzweckmässig. Eine solche Massregel kann für Verwaltungsstrafen angezeigt sein, bei denen nicht sowohl Strafe als Mehrbelastung des Ordnungswidrigen gewünscht wird, (etwa bei Ausschlagung eines städtischen Ehrenamtes durch einen Bürger), sie ist aber völlig ungeeignet, einem Straffälligen den Ernst der Bestrafung vor Augen zu führen.

Die angeregte Verquickung einer der allgemeinen Bürgerpflicht entspringenden Abgabe mit einer Zwangsleistung in Folge rechtswidrigen Tuns widerspricht auch dem von Thyrèn selbst verfochtenen Grundsatze[2]), die im Volksbewusstsein bestehenden Unterschiede zwischen Tatbeständen nicht durch die Gleichheit der Folgen zu verwischen. Geschieht dies schon durch Vereinigung unter einer und derselben Strafart, der Freiheitsstrafe[3]), so geschieht dies in noch

---

[1]) vergl. hierzu Verhandl. des 22. D.I.T. Bd. 4 S 344, 354 und insbs. S. 359 These 1 u. 2 sowie Vergl. Darst. Allg. Teil Bd. 4 S. 404/5.
[2]) vergl. S. 71.
[3]) daselbst.

erhöhtem Masse durch den engen Anschluss einer Unrechtsfolge, der Geldstrafe, an eine allgemeine Rechtspflicht, die Steuerpflicht.

Ebenso halte ich es für bedenklich, wenn der Verfasser die Verauslagung der Strafsumme durch Dritte, Arbeitgeber, Fachgenossenschaft, Wohltätigkeitsvereine, Fürsorgevereine u. s. f. gestatten will.

Es ist höchst wahrscheinlich, dass der Verurteilte den Ansprüchen dieser Dritten auf ratenweisen Ersatz noch weniger Ehrfurcht als dem staatlichen Anspruch auf Strafe entgegenbringen würde und zwar umso weniger, wenn den Dritten die Vollstreckungsmassregeln nicht in weiterem als dem rein zivilrechtlichen Umfange zur Verfügung gestellt würden.

Allzuleicht würde die Geldstrafe hier die Farbe der zivilrechtlichen Verschuldung annehmen oder doch in höherem Masse den Strafcharakter abstreifen. Erreicht aber wäre lediglich der sichere und schnelle Eingang des Geldbetrages der Strafe, der doch gegenüber der Straffunktion der Geldstrafe minder bedeutsam ist.

Schiesslich würde mit der Annahme dieses Gedankens das Institut der „Friedensbürgschaft", wenn auch in beschränktem Umfange und veränderten Formen dem Strafrechtssysteme zugeführt. Ausser den zufälligen persönlichen Verbindungen wurde nur zu oft die Vertrautheit mit in Betracht kommenden Vereinen über die Teilnahme an der Rechtswohltat entscheiden.

Von dem Gesichtspunkte aus, dass ein empfindliches Uebel den säumigen Strafschuldner bedrohen müsse, will der Verfasser als Ersatzstrafe die Freiheitsstrafe und zwar die Einzelhaft beibehalten. Um ihr Abschreckungsvermögen zu erhöhen, bieten sich nach ihm zwei Möglichkeiten: „Schärfung der Vollstreckung und Verlängerung". Er rät zu einer Verlängerung der Umwandlungsstrafe. Das Mindestmass soll regelmässig ein Monat sein. Nur wenn erwiesenermassen Arbeitsunfähigkeit, unverschuldeter Arbeitsmangel, dauernde Krankheit der Familie u. s. f. dem sich ernst Mühenden die Zahlung unmöglich machen, soll die Regel ausser Kraft treten. (S. 83). Diese Ausgestaltung der Umwandlungsstrafe ist m. E. durchaus empfehlenswert. Die harte Folge des Unterlassens dürfte den böswillig oder leichtsinnig Säumenden zur Erfüllung der Strafpflicht spornen, zumal das Absitzen künftig nicht mehr ein so gutes Geschäft für den Bestraften sein würde. Weil aber dem Richter die Möglichkeit offen bleibt, unter das ordentliche Minimum herunterzugehen, so könnte in der Praxis jede unnötige Schärfe vermieden werden.

Für die praktische Durchführung entsteht jedoch die Frage, wie eine solche Ersatzstrafe erkannt, in welchem Stadium sie auferlegt werden soll.

Thyrèn will die Entscheidung im Einzelfall einem neuen Verfahren mit neuem Richterspruch überlassen. Dies halte ich für wenig zweckmässig. Einmal wird so das Gericht stets notwendig zweimal mit derselben Sache befasst, wodurch die Richter belastet und die Kosten des Verfahrens erhöht werden, dann aber wird allzu leicht dieses Nachverfahren zu einer Bestrafung allgemeinen Uebelverhaltens in der Zwischenzeit führen und damit ein Sonderdelikt mit unbestimmten Tatbestande schaffen.[1])

---

[1]) Goldschmidt in der Vergl. Darstellung. Allg. Teil. IV. S. 410.
[2]) dagegen Thyrèn selbst im allgemeinen Teile seiner Ausführungen. S. 49.

In Anlehnung an den D.V.E. möchte ich vielmehr die Einstellung der — allerdings grundsätzlich erhöhten — Ersatzstrafe in das Urteil für psychologisch wirksamer und minder bedenklich halten. Ein Nachverfahren käme dann nur in Frage

1. wenn von Amtswegen festgestellt würde, dass der Verurteilte ohne Verschulden zur Aufbringung der Geldstrafe nicht im Stande gewesen ist. Dann sollte eine richterliche Vollstreckungsbehörde die Ersatzstrafe *ex officio* und im Beschlusswege herabsetzen können.
2. wenn der Richter von sich aus keinen Anlass zum Einschreiten gefunden hat und der Verurteilte dennoch glaubt, den Mangel der Böswilligkeit dartun zu können. In diesem Falle hätte er unter Beweisantritt Herabsetzung der Ersatzstrafe zu beantragen. Darüber wäre in begründetem Beschlusse zu entscheiden.

Die Gefahr, durch den nachgesuchten Richterspruch zu noch höherer Ersatzstrafe verurteilt zu werden, sofern frivoler Missbrauch des Antragsrechtes erwiesen würde, dürften dagegen hinreichend Schutz bieten.

Schliesslich geht Thyrèn im Gebiete der Geldstrafe noch einem Problem nach, das dem praktischen Juristen häufig genug entgegentritt. Eine grosse Zahl Anzeigender verlangt von dem strafenden Staate, dass er seine Gewaltmittel einsetze, um ihnen für den durch das Verbrechen zugefügten Verlust Ersatz zu schaffen. Immer wieder hört der Staatsanwalt diese Forderung, immer muss er heute darauf hinweisen, dass hier nur der zivilrechtliche Weg offen stehe. Treffend prägt Thyrèn, der die Empfindlichkeit des Rechtsgefühls für diesen Mangel hervorhebt, an dieser Stelle das Wort. (S. 83/84.)

> „Die Geldstrafe in der Gestalt des geltenden Rechts sei „gerade soviel Schadensersatz, um zur Strafe, gerade soviel Strafe, um zum Schadensersatz untauglich zu sein.
>
> Als einzig beachtlicher Ausweg erscheint Thyrèn die „eigentümliche“ Bestimmung in dem Strafgesetze Mexikos (Art. 123) nach der ein Drittel aller erhobenen Strafgelder eine gemeinsame Kasse ausmachen soll, aus welcher der Staat dem durch irgend ein Verbrechen Verletzten Schadensersatz zahlt.“

Ob dieser Weg gangbar sein würde, dürfte sehr zweifelhaft sein.

Mir will es scheinen, als wäre dies Drittel der Strafsummen nicht ausreichend, um den durch alle — nicht nur durch die mit Geldstrafe gesühnten — Verbrechen verursachten Schaden zu decken, namentlich in unserer Zeit, in der die ausgedehnte Kapitalwirtschaft Delikte mit den schwersten wirtschaftlichen Folgen für grosse Personenkreise möglich und häufig gemacht hat.

Man denke an Defraudationen in Bankinstituten, Konkursdelikte, Gründungsschwindel, Kautionsbetrug usw.

Dazu kommt, dass diese staatliche Schadenstilgung dem Verbrecher den Gedanken nahe legen würde, er habe nach der Strafverbüssung keinerlei Pflicht, an der Beseitigung des von ihm verursachten Schadens zu arbeiten. Dazu sollte man aber vielmehr auf jede Weise spornen.

Die vom D. VE. § 57 vorgesehene Regelung des Schadenersatzes im Anschluss an das Strafverfahren dürfte dem Rechtsempfinden weiter Kreise entgegenkommen, wenn auch die praktischen Erfolge gerade bei der Menge der kleinen Delikte verschwindend sein dürften. Die Busse wird sicherlich oft zuerkannt, aber sehr selten

beigetrieben werden. Immerhin ist der Verletzte mit seiner Ersatzberechtigung dem Strafverfahren eingegliedert, und darum wird er sich künftig nicht in demselben Masse benachteiligt fühlen, wie bisher. Sorgt doch der Staat so zu gleicher Zeit und mit gleichen Beweisen wie für seinen Strafanspruch auch für die Entschädigungsansprüche der zunächst Betroffenen.

Die Geldstrafe im Verein mit der bedingten Verurteilung soll nach Thyrèn die kurzzeitige Freiheitsstrafe entbehrlich machen. Ihm erscheint es nicht einmal erforderlich, den Verweis als allgemeine Ehrenstrafe bei leichtem Delikte einzuführen. Dieser ist ihm allein bei „geringen Uebertretungen" Jugendlicher hinreichendes Strafmittel. (S. 154.)

Auf gleichem Standpunkte gegenüber dem Verweise steht Goldschmidt in der Vgl. Darst.[1]), der sich in der Hauptsache auf die v. Liszt'schen Gründe gegen dessen allgemeine Anwendbarkeit stützt. Er soll deswegen ungeeignet sein und der eindringlichen Wirkung entbehren, weil er erst nach Rechtskraft erteilt werden kann und insofern, als er mit Rücksicht hierauf bisweilen erst nach Monaten bei geschlossenen Türen erteilt wird.

Ich vermag diesen Einwand nicht als stichhaltig anzusehen. Ihn zu beseitigen, wird dem Gesetz leicht sein. Es bedürfte nur einer Bestimmung, die an § 68 des Portug. StrGB. anknüpfte und etwa dahin lautete:

> Der Verweis wird dem Verurteilten nach Rechtskraft in öffentlicher Sitzung und mit ausführlicher Begründung gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Verletzten erteilt.

Die Ladung der Zeugen, auch der sonst Beteiligten könnte ebenso gesetzlich bestimmt werden; jedoch dürfte sich das Aufgebot eines derartigen Apparates als zu kostspielig für die Praxis nicht empfehlen. Unter Wahrung der vorgeschlagenen Massnahmen wird der Verweis auf einen hinlänglich empfindlichen Angeklagten seine Wirkung nicht verfehlen. Die entscheidende Frage bleibt, ob innerhalb der geringfügigen Kriminalität überhaupt für ein so unkörperliches Strafmittel wie den Verweis Raum ist.

Der D. VE. hat diese Frage bejaht (§ 37) und zwar im Rahmen des § 83, in dem er besonders leichte Fälle aussondert und sogar Freisprechung trotz Vorliegens des strafbaren Tatbestandes zulässt. Die Lossprechung eines Schuldigen erscheint indessen zu weitgehend. (Vergl. auch Gutachten des preuss. Richtertages 1911 Thyrèn S. 135.)

Wer schuldhaft die Schranken des Strafgesetzes durchbrochen hat, gleichviel aus welchem Motive und in welcher Milde der Form, ist strafbar, mögen noch so viele Gründe in uns sich dagegen sträuben, gerade dieser Tat mit einem Leiden zu begegnen.

Die entschuldbare Tat empfiehlt sich der äussersten Nachsicht; sie durch Freispruch umzuwerten ist eine Bankerotterklärung des Strafgesetzes, um so mehr, wenn man bedenkt, von wie verschiedenen Seiten die einzelne Tat betrachtet werden kann.

Dass die Möglichkeit der Freisprechung der Menge von Urteilslosen und Böswilligen leicht „einen Freibrief" (S. 136) für die erste Verfehlung bedeuten, dass jedenfalls manches Bedenken durch die, sei es noch so vage Hoffnung auf solchen Freispruch verscheucht werden könnte, dürfte zu erwägen sein. Die Gefahr ist nach Thyrèn

---

[1]) vgl. S. 412 a. a. O.

so gross, dass es für die Gesellschaft weniger darauf ankommt, wie gestraft wird als dass gestraft wird. (S. 136.)

Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich die Einführung des Verweises in das Thyrènsche Strafsystem befürworten.[1])

Bei der Kriminalität, der gegenüber eine Ahndung durch Geldstrafe nicht ausreicht, muss nach dem Verfasser Freiheitsstrafe allgemeines Strafmittel sein (S. 84).

In der Wahl zwischen Zellstrafe (Einzelhaft) und Gemeinschaftshaft entscheidet der Verfasser sich prinzipiell für die Zellstrafe, deren Vorteile ihm überwiegend erscheinen. Er meint, wohl mit Recht, dass sich körperliche und geistige Schädigungen infolge der erzwungenen Einsamkeit bei Gesunden verhüten liessen, sofern die Zellstrafe innerhalb einer gewissen Zeitgrenze liege. Allerdings kann die Dosierung der Zellstrafe nicht nach der jeweiligen Persönlichkeit des Rechtsverbrechers bestimmt werden, wie dies theoretisch konsequent erscheinen würde.

Um dem Einwande vorzubeugen, dass, was der Geldstrafe recht, der Gefängnisstrafe billig sei, weist er darauf hin, dass die individuelle körperliche und geistige Reaktion nicht einen ähnlich objektiven Anhaltspunkt für die Abmessung der Strafe im Einzelfalle biete, wie die in fixierbaren Zahlenergebnissen sich ausdrückende Wirtschaftslage. Hier ist zunächst zutreffend, dass die Persönlichkeitssphäre sich nicht auf so schlichte und greifbare Einheiten zurückführen lässt, wie die Vermögenssphäre, die nur einen eng begrenzten Ausschnitt aus den objektiven Lebensbeziehungen darstellt.

Soweit also die unendlichen Variationen des Typus „Mensch“ in ihrer so mannigfach verschiedenen Leidensfähigkeit der Freiheitsstrafe gegenübertreten. ist eine Berücksichtigung der Individualität bei Erlass des Urteils nach dem Stande der psychologischen Wissenschaft zur Zeit nicht wohl möglich. Insoweit kann, wie Thyrèn zutreffend bemerkt, nicht mehr als die mechanische, innerlich unwahre „Gleichheit vor dem Gesetz“ d. h. vor dem Gesetzesbuchstaben erreicht werden. Weiter erwähnt aber der Verfasser in diesem Zusammenhange, dass auch die aus der sozialen Stellung sich ergebende Verschiedenheit der Wirkungsweise ein unvermeidliches Uebel darstelle, da es „in unserer Zeit offenbar unmöglich sei“, mit einer besonderen Klassenstrafe zu „operieren.“ (S. 89.)

Dies heute im weiten Umfange zutreffende Wort wird sich mit dem Fortschreiten der Entwicklung m. E. Einschränkungen gefallen lassen müssen, die allerdings mit der Bemerkung Thyrèns kaum ausgeschlossen werden sollen. Bei der Umgestaltung der Geldstrafe wird bereits der Versuch gemacht, einer sozialen Verschiedenheit der straffälligen Rechtsgenossen, den wirtschaftlichen Verhältnissen, Rechnung zu tragen.

Diese soziale Differenzierung bildet das Gegenstück der modernen Rechtsentwicklung *in nuce* zu der Sozialdifferenzierung des Mittelalters, die für die verschiedenen Kasten verschiedene Bewertung des Rechtsbruches kannte. Während dort aber Zufälligkeiten der Geburt, des Standes u. s. f. für die Unterscheidung massgebend waren, mithin rein formale Differenzierung stattfand, wird es dem künftigen Strafgesetze Pflicht sein, die materiellen Unterschiede, die Eigenarten innerlich zusammengehöriger Lebenskreise innerhalb der Sozialität bei der Zuerkennung der Strafe zu berücksichtigen.

[1]) Vgl. die Argumente des Verfassers für die bedingte Strafaussetzung (S. 138) die hier auch in weitem Umfange zutreffen.

Man wird bei dem Gegensatze von reich und arm, bei der so ganz anderen Empfindlichkeit der Vermögenssphäre hier wie dort gegenüber dem rächenden Zugriff des Staates nicht stehen bleiben dürfen. Das Prinzip, die Strafe so auszugestalten und zu verhängen, dass sie die Persönlichkeitssphäre des einzelnen Rechtsverbrechers mit möglichst gleicher Intensivität trifft, muss sich immer mehr durchsetzen. Ist es gleich nicht erreichbar, jeder individuellen Eigenart gerecht zu werden, so wird doch eine grössere Anpassung an die soziale Eigenart sich durchführen lassen. Immer mehr werden sich hier Schichtungsprinzipien herausarbeiten, die strafrechtliche Beachtung verdienen. Nur eines dieser Probleme, dessen Lösung auch von einer nahen Zukunft vielleicht erwartet werden darf, sei noch an dieser Stelle hervorgehoben, das Problem des verheirateten Verbrechers.

Es ist bisher keineswegs völlig übersehen worden, dass in diesem Punkte Anlass zu besonderer Behandlung gegeben ist. Die Gesetze beschränken sich jedoch auf vereinzelte Massnahmen,[1]) die den in ihnen ruhenden Zweckgedanken nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit verfolgen. Ein Blick auf die soziale Sonderstellung des Verehelichten dürfte zeigen, in welcher Richtung der strafende Staat mit Entschiedenheit eingreifen muss. Ein Wort Thyrèns mag zur Einleitung vorangestellt sein:

> „Ein besonders wichtiges und in den meisten Gesellschaftsbildungen von vornherein vorhandenes Mittel der seelischen Gesellschaftshygiene“ (und damit der Prophylaxe gegen das Verbrechen) „ist die Familie“. Die Familien „spielen im Gesellschaftsorganismus die Rolle von Zellen, in denen die für den Bestand der Gesellschaft nötigen seelischen Eigenschaften stets neu gebildet werden“. (S. 21.)

Mann und Weib, die zur Bildung einer Familie schreiten, übernehmen damit die Gewähr für soziales Verhalten und die Pflicht zu gegenseitiger Hilfeleistung beim Tragen der sozialen Lasten. Es ist für den Anspruch dieser Gedanken auf strafrechtliche Würdigung nicht ohne Bedeutung, dass das Recht Roms die normale gesellschaftliche Sorgfaltspflicht als die *diligentia* des *diligens pater familias* bezeichnet. Die vornehme Pflicht des Ehemannes, des Vaters ist seine Sorge für das geistige und leibliche Wohlergehen der Frau, der Kinder.

Der Verbrecher, der durch sein Tun die Strafmassregel des Staates gegen sich notwendig macht, handelt doppelt sozialgefährlich. Er gefährdet nicht nur die Rechtsruhe der Gesellschaft als solcher, sondern auch den geordneten Bestand seiner Familie, der ein selbstständiger sozialer Wert zukommt. Durch die Rechtsfolge seines Verbrechens beraubt er sich schuldhaft der Möglichkeit, pflichtgemäss für die Seinen zu sorgen, mag er ihnen, wie bei der Freiheitsstrafe, die Unterhaltungsgewährung ganz versagen, mag er, wie bei der Geldstrafe, ihnen den Unterhalt zur Sühne für seine Schuld kürzen. Dadurch werden Unschuldige in die Leiden der Strafe miteinbezogen und es werden Straffolgen geschaffen, die über den Strafzweck hinausgehen, ja dissen in Frage stellen können, soweit sie die Familie untergraben. Lässt sich doch nicht ermessen, ob die hierdurch der Gesellschaft zugefügten Nachteile im Einzelfall nicht die Vorteile der Bestrafung überwiegen. Um dem entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, den Familienbeziehungen des Delinquenten im Urteil und in der

[1]) vgl Norwegen und Oesterreich. (Vgl. Darst. Allg. Teil. IV. S. 365.)

Strafe Beachtung zu schenken. Dabei ist im Auge zu behalten, dass es gilt, die schuldlose Familie für die verlorenen Unterhaltsansprüche oder den tatsächlich verringerten Unterhalt schadlos zu halten.

So könne man bei der Geldstrafe die Ratenzahlungen erleichtern, wenn bestimmte angemessene Leistungen, etwa wöchentliche, an die Unterhaltsberechtigten durch — von Fürsorgeorganen zu erteilende — Quittung nachgewiesen würden. Die Unterlassung der Ernährerpflichten könnte auch Anlass zur Entziehung des Rechtes auf Ratentilgung geben und damit die Aussicht auf die strenge Ersatzstrafe eröffnen.

Wie aber soll der Sonderstellung des verehelichten Verbrechers in der Freiheitsstrafe Rechnung getragen werden?

In Oesterreich hat es der Richter in der Hand, die gewöhnliche durch eine verschärfte Freiheitsstrafe von kürzerer Dauer zu ersetzen, um so den Verbrecher seiner unterhaltungsbedürftigen Familie früher zurückzugeben, ohne doch den Leidensinhalt der erkannten Strafe zu verringern.

Diese richterliche Wahlbefugnis beruht auf dem m. E. richtigen Gedanken, dass der Staat dem staatserhaltenden Organismus der Familie schuldig ist, die ihr nach dem Gesetze dienende und ihr auf Zeit entzogene Arbeitskraft so vollständig wie möglich dennoch zu Gute kommen zu lassen. Die im österreichischen Gesetze gegebene Regelung entbehrt aber der Entschiedenheit und bezeugt, dass diese Rechtsordnung für eine grundsätzlich härtere Bestrafung des verehelichten Rechtsverbrechers um den Grund verlegen war. Dafür spricht einmal die fakultative Natur der Bestimmung, sowie ferner der Umstand, dass diese die Strafschärfung durch eine Verkürzung der Strafdauer ausgleichen zu müssen glaubt. Ueberdies erhellt auch nicht, dass die Strafschärfung selbst dem letzten Zwecke der Norm nutzbar gemacht wird. Hierzu ist insbesondere zu bemerken, dass in den Schichten, denen die Delinquenten in der grossen Mehrzahl angehören, die Arbeit des Gatten und Vaters vielfach der Familie nichts nützt, da sein Verdienst nur allzuhäufig dem Alkoholgenuss, der Wettleidenschaft oder anderen Ausschweifungen verfallen ist.

Dem erziehlichen Wesen der modernen Strafe dürfte es weit mehr entsprechen, wenn man die ungekürzte Strafe mit einer gesteigerten Arbeitsleistung verknüpfte, deren Erlös an die unterhaltsberechtigten Verwandten des Delinquenten fiele. Dies wäre praktisch in der Art zu bewirken, dass einmal der gesamte Verdienstanteil des Gefangenen und darüber hinaus aller Gewinn aus den im Urteil vorgeschriebenen Ueberstunden den Angehörigen ausgehändigt würde.

In solcher Massregel kann nicht eine unzulässige Härte gefunden werden, da der Verbrecher vom Staate ernährt, gekleidet, bei Krankheiten gepflegt wird, ohne dass er seine Kräfte über das Mass des ledigen Sträflings hinaus anspannen müsste. In der Freiheit indessen wäre er durch die weitgehenden Unterhaltspflichten ohne Rücksicht auf sein Wohlergehen zur Teilung auch der letzten Habe mit seinen Kindern verpflichtet und von Rechts wegen anzuhalten (§ 1603 Abs. 2 B.G.B.). Wollte er also gleich dem Junggesellen für alle regelmässigen eigenen Bedürfnisse Befriedigung haben, so müsste er erheblich mehr leisten, um zugleich seiner Rechtspflicht der Familie gegenüber zu genügen. Zu Unrecht wird also bisher der Straffällige während der Strafe entlastet und der Unterhaltspflichten ledig. In noch höherem Grade missbilligenswert ist es, ihm die

Beschaffung besonderer Vergünstigungen aus seinem Arbeitsverdienst zu gestatten.

Tritt man dieser grundsätzlichen Auffassung bei, so wäre noch zu erwägen, in welcher Form die Familie den Verdienst erhalten sollte. Nicht unbedenklich ist es, für einen Rechtsanspruch gegen den Staat wegen dieser Beträge zuzubilligen, da diese alsdann dem Gläubigerzugriff unterliegen und somit ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden könnten. Da dem Delinquenten selbst ein Anspruch auf den Verdienst nicht zusteht, wird eine Anwendung des § 850 Ziffer 2 Z.P.O. sich nicht rechtfertigen lassen. Sofern aber die gegebenen Unpfändbarkeitsvorschriften hierauf nicht bezogen werden könnten, müsste andere Abhilfe geschaffen werden. Scheut man zunächst, wie anzunehmen ist, vor der Aufbietung des gesetzgeberischen Apparates zurück, um in die Z.P.O. eine eigene Schutzbestimmung einzufügen, so sollten im Verwaltungswege die Vollstreckungsorgane angewiesen werden, an die sich ausweisenden Familienangehörigen oder deren gesetzlichen Vertreter die Verdienstbeträge[1]) allwöchentlich auszuhändigen.

Was schliesslich Inhalt und Umfang der Arbeitsverschärfung angeht, so dürfte diese in den durch die Gesundheit gebotenen Grenzen zu halten und ein gesetzliches Mindest- und Höchstmass für die Ausdehnung der Arbeitszeit sowie für die Vermehrung des Pensums vorzusehen sein.

Die näheren Bestimmungen im Einzelfalle wären dem richterlichen Ermessen vorzubehalten; von der Verhängung der Mindestverschärfung dürfte jedoch bei Vorhandensein Unterhaltsberechtigter nur in Ausnahmefällen Abstand genommen werden.

Allgemein lässt sich nach Thyrèn eine gewisse Rücksichtnahme auf die Einzelpersönlichkeiten mit dem Vollstreckungsmodus verbinden. (S. 89.)

Er empfiehlt schonende Durchführung der Zellstrafe (häufige Besuche durch den Arzt und Bewegung im Freien), soweit solche sich mit voller Wirksamkeit vereinbaren lässt, und eine Zeitgrenze, innerhalb deren nach durchschnittlicher Erfahrung ein bedeutender Schaden für den Bestraften nicht erwartet werden kann. Weitere Rücksichtnahme etwa auf die schwache Körperkonstitution sollen ausgeschlossen sein.

Der Empfindsamkeit gegenüber schwächlicher Anlage stellt Thyrèn die rechte Erwägung entgegen, dass unbescholtene Industriearbeiter in grosser Zahl, um des Lebens Notdurft zu erringen, ihrer Schwäche nicht achtend, schädliche Arbeit verrichten müssen, ohne dass der Staat abhilft. Er lässt sich dann einwenden, dass der Staat nicht dem freien Arbeiter, wohl aber dem Gefangenen die Lebensbedingungen setze.

Es wird sich in der Tat nicht leugnen lassen, dass die Unmittelbarkeit der Verantwortung im Strafvollzuge schwerer wiegt, als die mittelbare Verantwortlichkeit des Staates für das wirtschaftliche Wohl des Einzelnen.

Der Staat übernimmt bei der Einschliessung aber nicht mehr als die Pflicht, dem Einzelnen Ersatz für die Lebens**notwendigkeiten** zu bieten, für die zu sorgen er infolge der Gefangenschaft

[1]) deren Höchstbetrag zu Gunsten der Familie keiner Beschränkung unterliegen sollte (anders noch die Gef.-O. für die Justizverwaltung vom 21. XII. 98 § 96 Abs. 7 sowie Dienst.-O. für Strafanst. u Grosse Gef. des Min. des Innern v. 14. XI. 02 § 67 Ziffer 5).

ausserstande ist. Daher die Pflicht zu sachgemässer Ernährung, Kleidung, Aufenthaltsgewährung u. s. f.

Im Kampfe mit der Krankheit hat der Staat die übliche Abwehr zu beschaffen; der Verbrecher, der zur Zeit haftfähig ist, stellt dagegen keinen so erheblichen Gesellschaftswert dar, dass der Aufwand ungewöhnlicher Massregeln im Interesse der Krankheitsvorbeugung gerechtfertigt wäre.

Die mittelschweren Verbrechen, denen gegenüber zuerst eine Freiheitsstrafe zulässig ist, erstrecken sich bis zu dem Punkte, in dem die Kriminalität nach ihrer Schwere eine Willensbeeinflussung von längerer Dauer als der der Zellstrafe erfordert.

Das Strafmass der mittelschweren Verbrechen soll danach zwischen sechs Monaten und drei Jahren, dem Höchstmasse der Zellstrafe schwanken.

Für den dritten Steigerungsgrad der Verbrechen — die schweren Verbrechen — empfiehlt Verfasser eine Progressivstrafe in dem Sinne, dass auf die dreijährige Zellstrafe eine empfindliche Gemeinschaftshaft von mindestens 2 Jahren folgt. Er verkennt nicht, dass der unvermittelte Sprung der Strafzeiten von 3 auf 5 Jahre Bedenken unterliegt, da alle Kriminalitätsgrade, die sonst mit Strafen zwischen 3 und 5 Jahren belegt würden, in den Rahmen der dreijährigen Zellstrafe zusammengedrängt werden. Er glaubt jedoch, dies in Kauf nehmen zu dürfen, da der Zusatz einer kurzzeitigen Gefängnisstrafe geringsten Nutzen mit grossem Schaden verbinde. Die Nachteile der Gemeinschaftshaft treten nach ihm innerhalb kurzer Zeit ein, ohne sich mit der Länge der Zeit zu steigern. Was die Gemeinschaftsstrafe an Schaden tut, das tut sie in einem halben oder ganzen Jahre. Darüber hinaus werden nur die heilsamen Faktoren der ausgedehnten Gemeinschaftshaft, die unschädlich machende und abschreckende Wirkung, erhöht. (S. 92 93.)

Diesen Ausführungen Thyrèns wird nicht beigetreten werden können.

Gegenüber den unendlichen Möglichkeiten im Verbrechen muss der Richter in möglichst weitem Masse die Freiheit der Verschiedenbewertung haben. Die Verbrechen mit gleicher Strafe zu belegen, lässt sich nur rechtfertigen, wenn Art und Schwere der Delikte zusammenstimmen. Bei Thyrèn stellen drei Jahre Zellstrafe das Strafmass dar, mit dem einmal die letzten mittelschweren Verbrechen und von den schweren Verbrechen alle die getroffen werden müssten, für die eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu hoch gegriffen erschiene. Damit wird ein grosses Gebiet sozialen Uebelverhaltens geschaffen, auf dem jede Verschiedenbewertung der Tat nach ihrer Schwere und des Täters nach seiner Persönlichkeit aufhört.

Als Grund für seine Regelung führt Verfasser die schädlichen Wirkungen der kurzzeitigen Gemeinschaftshaft an, in der er die Vorteile der längeren Gemeinschaftshaft vermisst. Ich vermag nicht zu erkennen, dass die Vorteile bei dieser Verfahrensart wirklich den oben angedeuteten Uebelstand aufwiegen können. Man bedenke, dass die Ahndung ausserordentlicher zahlreicher Verbrechen verschiedenster Eigenart mit gleicher Strafhöhe im Volksbewusstsein leicht zu einer Gleichbewertung verschiedenartiger Antisozialität führen kann. Es kommt hinzu, dass Thyrèn selbst in etwa $^1/_2$ bis 1 Jahre die ungünstige Beeinflussung durch die Gemeinschaftshaft für abgeschlossen erachtet. Dieser schlimme Einfluss muss sich m. E. durch unnötiges Anhalten verstärken und mit der Intensität an Nach-

haltigkeit gewinnen. Auf dem wichtigen Gebiete der Resozialisierung des Verbrechers wird also durch die konsequente Ausdehnung der Gemeinschaftshaft nichts erreicht. Auch die Unschädlichmachung auf stets gleiche Zeit bei bisweilen so gar nicht gleichen Verbrechern und Verbrechen kann m. E. nicht als erspriesslich begrüsst werden. Hierbei wird vergessen, dass der Verbrecher durch überflüssige Freiheitsentziehung in Gefängnismauern nicht nur unschädlich gemacht, sondern auch wirtschaftlich brachgelegt wird. Auch wird es innerhalb jenes Gebietes Fälle geben, in denen zwar schwere Strafe angezeigt erscheint, ohne dass doch das Bedürfnis vorläge, die Gesellschaft möglichst lange vor dem Delinquenten zu schützen. Dies wird oft für den Familienvater zutreffen. Dazu kommt, dass die Unschädlichmachung auf 5 Jahre für den sozialen Organismus nicht wesentlich bedeutungsvoller ist, als die auf 4 oder $3^1/_2$ Jahre. Der Staat wird in jedem Jahre gezwungen sein, den durch Zeitablauf befreiten Verbrechern die Tore zum Leben und damit die Möglichkeit zum Verbrechen wieder zu eröffnen. Den geringen Verschiebungen die durch das Hinauszögern auf ein Jahr für einen Kreis von Verbrechern bewirkt werden, dürfte irgend ein merkbarer Einfluss nicht zukommen. Dagegen erscheint der Vorschlag Thyrèns von dem Gesichtspunkte der Abschreckung aus zunächst erwägenswert. Gerade der im Interesse eines individualisierenden Strafrechts getadelte scharfe Einschnitt im Strafensystem wird, so könnte man glauben, vor den Verbrechen abschrecken, für die die Strafe plötzlich auf eine exorbitante Höhe hinaufschnellt.

Hier wird aber die Unmöglichkeit konsequenter Durchführung in der gesetzgeberischen Praxis den Thyrènschen Gedanken widerlegen. Die geschilderte Abschreckungswirkung liesse sich nur dann erreichen, wenn die hohe Strafe beim einzelnen Delikte das Mindeststrafmass darstellte. Dies wird indessen nur für einen ganz geringen Teil der Verbrechen der Fall sein können, und zwar für solche, bei denen auch im anders gearteten Strafensystem für ein geringeres Strafminimum kein Platz wäre. Ueberall da, wo parallele Strafandrohungen mit milderen Strafmassen beigefügt werden müssten, käme die erwartete Wirkung in Fortfall. Der Staat braucht nicht den normalen Bürger, sondern nur den Schurken von schweren Delikten abzuschrecken. Verfällt der sonst soziale Mensch in schwere Strafschuld, so werden die besonderen Umstände, die die Handlung begleiten, zur Milde mahnen. Diese aussergewöhnlich starken Reize werden auch zugleich den Gedanken an die hohe Strafe für den Augenblick der Tat verdrängen. Der Schurke aber wird stets, wenn er die Folgen seines Verbrechens im voraus überschlägt, die Milde seiner Richter zu erlisten hoffen.

Der geringen Individualisierungsabsicht des zuletzt bekämpften Vorschlages stehen wertvolle Gedanken über den Vollzug der Gemeinschaftshaft gegenüber. Diese sind durchaus billigenswert, dürften aber auch die Scheu vor der kurzen Gemeinschaftshaft, die sich an längere Zellstrafe anschliesst, zu mindern imstande sein. Thyrèn verlangt ausser den bekannten Vorsichtsmassregeln Sonderung der Verbrecher in Gruppen, einmal nach der objektiven Schwere des Verbrechens, dann auch nach dem festgestellten Grade der Verworfenheit. Er will vor allem die erstmaligen von den rückfälligen Verbrechern scheiden. Ferner fordert er in der Strafanstalt Arbeit mit der Tendenz, die Leistungsfähigkeit des Gefangenen zu steigern (darum vielerlei Arbeitsmöglichkeiten), ferner Arbeit in freier Luft,

um die Gefangenen dem von Versuchungen freieren Landleben näher zu bringen. Bei dem Versuche auf diesem Gebiete will er mit den zu längster Strafe Verurteilten beginnen, deren Elite zunächst heranziehen und erst nach späteren Erfolgen über die Anwendbarkeit auch bei kürzeren Strafen entscheiden.

Als Höchstmass der Progressivstrafe rät Verfasser 20—25 Jahre an. Dieses Maximum ist, wie jedes, willkürlich und es scheint durchaus angemessen, wenn man die hier endende Strafe bei 5 Jahren als dem Minimum beginnen lassen will. Gibt man dies jedoch auf, so dürften auch die 15 Jahre des deutschen Vorentwurfs und des Gegenentwurfs ausreichendes Höchststrafmass sein.

Schliesslich soll dem Zwecke der Progressivstrafe die von Thyrèn (S. 95) vorgeschlagene „Nachbehandlung" nach Abschluss der eigentlichen Strafe dienen. Diese ist als Uebergangszeit zwischen dem Gefangenendasein und der Freiheit gedacht. Hierzu soll grundsätzlich ein bestimmter Teil der Strafe abgeschieden werden, der nur vollstreckt wird, wenn der Entlassene sich während einer längeren Frist in Freiheit nicht bewährt. Thyrèn erinnert an das Institut der bedingten (vorläufigen) Entlassung mit belohnender Strafverkürzung, die er mit dem von ihm geplanten Institute nicht indentifiziert wissen will.

Der Verfasser greift hier m. E. mit glücklicher Hand in einen bei uns bestehenden und mit radikaler Erbitterung geführten Meinungsstreit ein, zu Gunsten keiner Partei, wohl aber zu Gunsten der Sache. Es ist dies der Streit über die Rechtsnatur der vorläufigen Entlassung. Von einer Seite wird diese als freier Gnadenakt betrachtet, als der sie allein Existenzberechtigung habe; die andere Partei will die Entlassung als ein Recht des Sträflings, weil sie nur in dieser Form die gewünschte dauernde Anspannung der Lebensenergien zur Folge haben könne.

Beide Teile geben nicht nach, weil, wie Verfasser, ohne diesen Streit zu erwähnen, m. E. zutreffend zeigt, jeder von ihnen an seiner Stelle Recht hat. Die Lösung des Problems findet Thyrèn nicht in dem aut aut, sondern in einem et et.

Die bedingte Entlassung mit belohnender Strafverkürzung als besondere Vergünstigung ist auch nach dem Verfasser „für den Strafvollzug von grossem Werte." (S. 95.)

Sie wahrt dem Gefangenen die geistige Elastizität und wirkt als kräftiges Disziplinmittel, da sie von guter Führung abhängig sein wird. Dagegen soll das Institut der „Uebergangszeit" keineswegs nur die besten Elemente unter den Gefangenen umfassen. Eine solche wird vielmehr ebenso ja eher noch dem bösartigen von der Strafe nicht genügend beeinflussten Verbrecher nottun. „Eben weil sich der Gefangene nicht so aufgeführt hat, dass man ihn mit Strafverkürzung hat belohnen können", muss ihm „nach der Entlassung unter die Arme gegriffen werden, es sei denn, dass man ihn bald in die Strafanstalt zurückwünscht." Damit kommt Thyrèn zu dem m. E. wohlbeachtlichen Schlusse: Belohnende Strafverkürzung und Uebergangsbehandlung sind als zwei jedes für sich nützliche, auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhende Institute, aufzufassen, welche demgemäss ohne Vermengung jedes für sich auszuführen sind. Jene ist auf die Gefangenen zu beschränken, die sich darum besonders verdient machen, sie wirkt während der Strafzeit als Sporn und Zügel zugleich, diese muss alle Progressivgefangenen ohne Ausnahme um-

fassen und am allerwenigsten die schlechtesten Verbrecher bei Seite setzen. (S. 96.)

Der Gesetzgeber muss das eine tun und das andere nicht lassen.

Für die Dauer der Uebergangszeit beruft sich Verfasser auf die statistische Tatsache, dass ein Rückfall in den ersten zwei bis drei Jahren besonders häufig sei. Dieser „Inkubationszeit des Recidivismus“ soll die Uebergangszeit angepasst sein und also wenigstens zwei höchstens drei Jahre betragen. Den Inhalt soll im Wesentlichen humanitäre Fürsorge für den Entlassenen bilden, wie Arbeitsbeschaffung und Beihilfe mit Rat und That. Um diese Massnahmen wirksam zu stützen, bedarf es hier ebenso wie oder noch mehr, als bei der vorläufigen Entlassung eines Machtmittels. Thyrèn lehnt es ab, aus der schlechten Führung während der Uebergangszeit ein eignes Delikt zu konstruieren; er kommt zu dem bereits angedeuteten Vorschlage, einen stets gleich bestimmten Teil jeder Progressivstrafe, ein Jahr etwa, als obligatorische Strafverkürzung zunächst von dem Strafvollzuge auszuschalten und erst dann vollziehen zu lassen, wenn der Entlassene sich in der Prüfungszeit schlecht verhält. Bei guter Führung fällt dieser Teil der Strafe fort. Treffen beide Strafminderungen (der obligatorische *ex lege* und der administrative im Wege der Gnade) in der Person eines Delinquenten zusammen, so dürfen sie etwa ein Drittel jedenfalls einen Bruchteil der gesammten Strafe nicht überschreiten. Bei Verwirkung der bedingungsweise gewährten Freiheit wäre der gesamte Rest zu verbüssen.

Das zusätzliche Strafjahr würde nach Thyrèn als Zellstrafe zu verhängen sein, ebenso wie das erste Jahr der Reststrafe bei doppelter Kürzung. Die Probezeit müsste in allen Fällen die gleiche sein, unbillig wäre es, ihre Grenze durch das Ende der ursprünglich verhängten Strafe zu bestimmen, da sonst der wegen guter Führung Belohnte leicht einer längeren Prüfung unterworfen werden könnte, als der obligatorisch entlassene Schwerverbrecher. Thyrèn sieht den Einwand voraus, dass bei der generellen Strafverkürzung die Strafe zu viel an Strenge einbüssen werde. Er vermag diesen Tadel leicht mit dem Hinweis auf die Länge der nach seinem System in Betracht kommenden Strafen zurückzuweisen. Die Abmessung der Strafhöhe könnte, so meint er, unbedenklich zunächst unter Berücksichtigung der Kriminalität schlechthin erfolgen, diesem Masse wäre alsdann noch ein weiteres Jahr zuzuzählen, da dessen Vollzug ja doch nur zulässig würde, wenn sich die Unzulänglichkeit der unbedingt vollzogenen Strafe erwiesen hätte. Hierauf will er bei der Anordnung der Strafrahmen derart Rücksicht nehmen, dass er formell die Mindest- und Höchststrafe der einzelnen Strafdrohungen um je ein Jahr erhöht. Beispielsweise würde das Mindestmass seiner Progressivstrafe, das, wie bereits dargelegt, materiell 3/2 d. h. fünf Jahre beträgt, in den Strafrahmen mit sechs Jahren einzusetzen sein. (Seite 99.)

Missbilligt der Gesetzgeber das hohe Mindestmass der Progressivstrafe, so wird er sich zunächst darüber entscheiden müssen, ob er von einer bestimmten Höhe der Strafe an dem Hilfmittel der „Uebergangszeit“ Raum geben will. Dafür sprechen zwei Gründe. Einmal besteht beim schweren Verbrecher dringendste Gefahr des Rückfalles in schwere Kriminalität. Ihm gegenüber ist daher besondere Vorsorge gerechtfertigt. Sie rechtfertigt sich aber auch zu seinen Gunsten, da die lange Abschliessung von der Aussenwelt ihn

in höherem Masse von den Notwendigkeiten des geordneten Lebens in der Freiheit entfremdet.[1]) Hier gilt, was Thyrèn auch zur Unterstützung seines Vorschlages anführt, vornehmlich: dass eine etwas kürzere Strafe mit Uebergangszeit besser wirke, als eine etwas längere Strafe ohne sie. Bei langjähriger Strafe bedeutet ein Jahr mehr oder minder in der Anstalt wenig Gewinn für den Einfluss auf das Seelenleben des Verbrechers. Wen 7 Jahre nicht bessern konnten, werden auch 8 nicht zur Umkehr bringen. Vermag der Entlassene dagegen wirklich während dreier Jahre sich untadelig zu führen und im Leben draussen festen Fuss zu fassen, so kann dies wenigstens als Beweis dafür gelten, dass in ihm die Scheu vor neuer Strafe geweckt ist. Diese Gewähr, mag sie auch noch so bescheiden sein, bietet der Strafvollzug ohne die obligatorische Kürzung nicht. Mit ihr hilft man dem Verbrecher, die Zeit unmittelbar nach der Entlassung zu überwinden und man verhindert so, dass der Entlassene sofort in all die schlechten Verhältnisse zurückkehrt, die ihn einst zum Verbrechen geführt haben. Gerade das Gefühl bedingungsloser Freiheit nach grösster Beschränkung lässt die Freiheit oft zur Willkür ausarten und der Alkohol im Kreise ehemaliger Gesinnungsgenossen leitet leicht wieder in verbrecherische Bahn.

Die grösste Sorgfalt beim Strafvollzuge im Gefängnisse vermag gegen die Gewalt dieser unmittelbaren Lustempfindung — aus dem Kontrastgefühl entsprungen — wenig.

Planvolle dauernde Aufsicht und Schreckung durch die erhebliche Zusatzstrafe werden auch die Gefahr psychischer Ansteckung durch den Verbrecher mindern, wenngleich nur in dem Umfange, in dem sie den Entlassenen selbst zum sozialen Leben zurückzuführen vermögen.

Nach alledem möchte ich daran festhalten, dass der Thyrèn'sche Vorschlag gesetzlicher Strafkürzung mit Uebergangsbehandlung Aufnahme auch in unser kommendes Strafgesetz verdient. Wir würden dann erwägen müssen, von welchen Strafzeiten an wir dem System Eingang verschaffen wollen. M. E. sollten nur solche Strafen in Frage kommen, bei denen ein Jahr mehr in der Strafanstalt keinen besonderen Vorteil zu bieten vermag. Nach dem Vorentwurf kann der zu 3 Jahren Verurteilte frühestens nach Ablauf des zweiten Jahres vorläufig entlassen werden. Diese untere Grenze wäre m. E. zu tief, da die obligatorische Strafverkürzung mit der im Gnadenwege zugebilligten in diesem Punkte nach oben entwickelten Regeln[2]) zusammenträfen. Ebenso dürfte es misslich erscheinen, dem Delinquenten, der drei Jahre unbedingter Strafe erhält, ein viertes bedingtes aufzuerlegen. Ich neige dazu, mit Thyrèn erst bei einer Strafe von sechs Jahren den Anfang zu machen. Auch bei unserem Strafsysteme käme alsdann die Nachbehandlung des Verbrechers nur für die schwerste Freiheitsstrafart das Zuchthaus, in Betracht, mag das Höchstmass der Gefängnisstrafe im künftigen Gesetze, wie im Vorentwurf 5, oder wie im Gegenentwurf 2 Jahre betragen. Demgegenüber dürfte allerdings zu bedenken sein, ob man nicht für die gefährlichsten Fälle der mittelschweren Verbrechen sich gleichermassen die Möglichkeit einer Nachbehandlung offenhalten sollte. Dies wäre im weiteren Rahmen durch die Einführung einer halbjährigen obligatorischen Strafverkürzung für Gefängnisstrafen über

---

[1]) So auch Thyrèn S. 101.
[2]) S. ob.

drei Jahre möglich. Auch liesse sich gegen eine grundsätzliche Kürzung aller Freiheitsstrafen (abgesehen von der *custodia honesta*) von über drei Jahren um $^{1}/_{6}$ ihres Betrages zum Zwecke der Nachbehandlung kaum Erhebliches einwenden. Grundsätzlich dürfte Thyrèn selbst auf diesem Wege mitgehen. (S. 103/4.)

Der Verfasser kennzeichnet weiter noch die von ihm für die Uebergangszeit gewünschte Schutzaufsicht;[1]) er verwirft die heutige übliche Polizeiaufsicht und wünscht tätige Fürsorge von privater Seite. Er mahnt die Gesellschaft daran, dass Mühen und Kosten hier ebenso richtig angewandt seien, wie im Kampfe gegen ansteckende Krankheit — zur Abwendung von Gesellschaftsgefahr. Nicht ganz klar gestellt erscheint mir in den Thyrèn'schen Darlegungen, an welchen Tatbestand er den Verfall der Nachstrafe knüpfen will. Es bleibt zweifelhaft, ob er diesen schon bei geringfügigem Ueberverhalten noch vor der Grenze des Strafrechts, etwa sofern es von Dauer ist, — bei unsteter oder unsittlicher Lebensführung, Neigung zur Faulheit u. s. f. eintreten lassen oder ihn von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig machen will. Sollte er sich an dieser Stelle in gleicher Weise entscheiden, wie bei der bedingten Verurteilung (Strafaussetzung) (S. 141), so wäre die erste Alternative massgebend. Es liesse sich wohl auch versuchen, zunächst mit schwächeren Mitteln dem Abgleiten auf der schiefen Ebene Einhalt zu gebieten, um als *ultima ratio* die Wiedereinziehung zur Nachstrafe vorzubehalten.

Mit der herrschenden Meinung billigt Thyrèn für die schwersten Verbrechen aus dem Gesichtspunkte der Generalprävention und wegen der Wahrscheinlichkeit chronischer Antisozialität des Delinquenten die lebenslängliche Freiheitsstrafe (S. 104). Er billigt auch die kumulative Verwendung von Freiheits- und Geldstrafen bei besonderen z. B. den auf Gewinnsucht beruhenden Verbrechen. (S. 105.)

Verfasser schliesst seine Behandlung des typischen Strafensystems mit der Stellungnahme zu zwei heiss umstrittenen Fragen des Strafrechts, zur Todesstrafe und zur Afflíktivstrafe. (S. 105 ff.)

Den Kampf um die Todesstrafe fasst er zutreffend als Streit zwischen der Alternative: Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsentziehung auf. Er verwirft die Todesstrafe. Der m. E. richtige Ausgangspunkt seiner Erörterungen ist der, dass „absolute" Gründe für und wider nicht haltbar sind. Relative Gründe sollen entscheiden. Das Problem beschränkt sich damit auf die Frage: Ist die Todesstrafe für den modernen Kulturstaat Gebot der Zweckmässigkeit?

Thyrèn verneint dies. Für ihn ist der Gesichtspunkt ausschlaggebend, dass unter den unverbesserlichen Verbrechern, gegen die allein bei hinreichender Schwere der Tat die Todesstrafe zulässig sein soll, (S. 114) der Prozentsatz der geistig Abnormen ausserordentlich gross sei, dass die Anomalie nicht stets früh genug festgestellt werden könne und dass dennoch der Abnorme vor der Todesstrafe unbedingt bewahrt bleiben müsse.

Ich meine, dass sich einstweilen aus den dunklen Möglichkeiten des psychiatrischen Forschungsgebietes beweiskräftige Gründe weder für noch gegen die Todesstrafe hernehmen lassen. Die Stellung zu dieser Strafe bleibt wohl zunächst noch Sache des persönlichen Empfindens, bis die Allgemeinempfindung sich geklärt und entschieden hat.

[1]) S. 101.

In welchem Umfange dies zutrifft, dürften zwei Aussprüche von schärfstem Gefühlskontraste zeigen, deren einer die Todesstrafe als das Vermächtnis einer sonst überwundenen Zeit betrachtet[1]), während der andere sie als ein von modernen Gedanken getragenes Strafmittel[2]) bezeichnet.

Ueber die Affliktivstrafe als allgemeines selbständiges Strafmittel ist zumeist der Stab gebrochen. Thyrèn verwirft sie gleichfalls (S. 119 ff.) Dagegen steht er ihr nicht ablehnend gegenüber, sofern sie nur als alternative angedrohte Ersatzstrafe (an Stelle der Geldstrafe) mit schwächeren Affliktivelementen ausgestattet, gedacht ist. Er missbilligt ferner die Anwendung der Affliktivmassnahme wie insbesondere der Prügelstrafe mit Beschränkung auf bestimmte Verbrechenstypen oder Verbrechercharaktere. Nach ihm kommt, wenn überhaupt, ein jedes Gebiet strafrechtlicher Ahndung gleichviel oder gleichwenig in Frage. Seine Bedenken dürften dem Auskunftsmittel des D.V.E. (§ 18) gegenüber nicht durchgreifen, da es in seiner allgemeinen Fassung die Einseitigkeit meidet. Diese Bestimmung — für Gefängnis- und Zuchthausstrafe — überlässt die Schärfungen, die zudem bei Jugendlichen ansgeschlossen sind, im Einzelfalle dem richterlichen Ermessen, wenn besondere Rohheit, Bosheit oder Verworfenheit vorliegen oder die Vorstrafen eine Wirkung des normalen Strafvollzuges nicht erwarten lassen.

Die Einführung von Schärfungen überhaupt hat einen lebhaften Meinungsstreit entfesselt, in der ihre Gegner in der Ueberzahl sein dürften. Auch ich möchte Bedenken tragen, dieses artfremde Element in die der Besserung bestimmte langzeitige Freiheitsstrafe einzufügen. Vermögen sie doch bessernde Funktionen nicht zu üben. Zudem stehen ihnen auch nicht unerhebliche medizinische Bedenken entgegen.[3]) Jedenfalls möchte ich, um die Kontinuität der bessernden Beeinflussung in dem darauf abzielenden Strafvollzuge nicht zu unterbrechen und eine etwa begonnene Resozialisierung nicht zu vernichten, der Festlegung periodischer Strafschärfung schon im Urteile widersprechen. Sofern die Schärfungen überhaupt Eingang finden, wären sie m. E. grundsätzlich auf kurze Strafen, bei langen Strafen jedenfalls auf den Beginn der Strafzeit zu beschränken.

Mit der Erörterung der Affliktivstrafe schliesst Thyrèn seine Aufzählung der regelmässigen Strafmittel. In der Folge beantwortet er die gesetztechnische Frage nach der Zuordnung der Strafen zu den Verbrechen. Für die Bildung der Tatbestände und die Spannung der Strafrahmen rät er ebenso von allzu grosser Enge wie auch von der allzu grossen Weite ab, die er als Nachteil gerade moderner Rechte empfindet. (S. 125/126.)

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass innerhalb der ganzen Straflinie gewisse Punkte als Mindest- und Höchstmass festgelegt werden müssen, stellt er folgende Staffel auf (S. 127).

1. Geldstrafe von einer Tageseinnahme,
2. „ „ 10 Tageseinnahmen,
3. „ „ 30 „
4. „ „ 100 „ (Höchstmass der Geldstrafe)

[1]) Goldschmidt in der Vgl. Darst, Allg. F. Bd. 4. S. 320.
[2]) St. A. Klee in seinem Referate auf dem II. Deutsch. Richtertage in Dresden.
[3]) vgl. dazu Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen über den Vorentwurf 1911. S. 38.

5. 6 Monate Zellstrafe (allgemeines Mindestmass der Freiheitsstrafe)
6. 1 Jahr „
7. 2 Jahre „
8. 3 „ „
9. 6 „ „ (Höchstmass der Zellstrafe).
Progressivstrafe (3 Jahre Zellstrafe und 2 Jahre Gemeinschaftshaft und evtl. 1 Jahr Nachstrafe in der Zelle).
10. 8 „ „
11. 10 „ „
12. 15 „ „
13. 20 „ „ (Höchstmass der zeitlichen Freiheitsstrafe).

Die Unvereinbarkeit der Punkte 4 und 5 sowie 8 und 9 als einziger Strafen in einem Rahmen stellt Thyrèn fest. Ferner macht er an dieser Stelle Vorschläge für die Fälle der Verbrechenskonkurrenz. (S. 127—129). Bei der Verallgemeinerung des Rückfallsinstituts, die der Verfasser von dem kommenden Strafgesetze erwartet, möchte er eine Verschärfung in zwei Graden angeordnet sehen, von denen jeder das Höchtsmass der ursprünglichen Strafe um einen Punkt erhöht. Entscheidend sollen Anzahl und Beschaffenheit der Vorstrafen sein.

Von einer gewissen Rückfallbelastung an muss nach ihm die Unverbesserlichkeit unterstellt werden. Alsdann sollen die besonderen Massregeln gegen chronische Kriminalität zur Anwendung kommen. Dem nunmehr auch in seinem technischen Aufbau entwickelten Strafensysteme Thyrèns geht m. E., wie schon zu den einzelnen Vorschlägen hervorgehoben, diejenige Beweglichkeit der Strafrahmen ab, die den mannigfachen Deliktsgestaltungen und Verbrechensinhalten gerecht wird. Ein Strafensystem, das eine ausserordentliche hohe Strafe schlechthin als Mindeststrafe des sog. schweren Verbrechens kennt, setzt eine Erkenntnis in den Normaltypus des Verbrechens voraus, die uns noch fehlt. Solange wir nicht imstande sind, den durchschnittlichen Antisozialitätsgehalt wissenschaftlich einwandsfrei zu bestimmen, werden wir uns die Beschränkung auf ein so hartes Strafminimum versagen müssen. Aus diesem Grunde erscheint auch jeder unvermittelte Sprung in der Abstufung der Strafe unannehmbar. M. E. könnte ähnlich, wie ich bereits bei der Geldstrafe ausführte, auch hier der zutreffende Grundgedanke der Thyrènschen Erwägung adoptiert und grundsätzlich das Maximum der Freiheitsstrafe erhöht werden. In diesem Zusammenhange kann nun abschliessend zu der kurzzeitigen Freiheitsstrafe Stellung genommen werden. Thyrèn verwirft, wie oben gesagt, die kurzzeitige Freiheitsstrafe mit Entschiedenheit. Der D. V. E. teilt diesen Standpunkt nicht, und begründet dies damit, dass durch den Verzicht auf sie das richterliche Ermessen ungebührlich eingeengt werde. Es wird Thyrèn zuzugeben sein, dass die Strafrechtspflege den Delikten gegenüber, die keine bessernde Behandlung erfordern, und auch objektiv nicht schwer sind, häufig mit der Geldstrafe und mit der bedingten Strafaussetzung auskommen dürfte. Dies würden insbesondere die Fälle akuter Kriminalität sein, denen ich allerdings auch noch, wie bereits bemerkt, mit dem Strafmittel des Verweises begegnen möchte. Beschränkt man demnach die Freiheitsstrafe prinzipiell auf Taten von erheblicherem Gewichte und grösserem Antisozialitätsgehalt, so wird man ohne Gefahr ihr regelmässiges Minimum wesentlich heraufsetzen

können. Dadurch würde die Abschreckungswirkung der nun viel seltener aber mit Nachdruck verhängten Freiheitsstrafe verstärkt.

Mag man indessen die Delikte für die Kategorie der Freiheitsstrafe noch so sorgsam abwägen und das äussere Geschehen der Tat auf die durchschnittliche Beweiskraft für den sozialgefährlichen Willen prüfen, immer werden in der Praxis Sonderfälle auftreten, bei denen für die Geldstrafe oder die bedingte Strafaussetzung kein Raum mehr ist und doch 6 Monate Freiheitsentziehung in keinem Verhältnis zu dem geringen Antosozialitätsgrade der Tat stehen. Man wird nicht umhin können, für diese wenigen Fälle, in denen empfindlichere Strafe ohne Besserungsfunktion erforderlich wird, auf die kurzzeitigen Freiheitsstrafen bis zur untersten Grenze herunterzugehen; ihre Anwendung wäre davon abhängig zu machen, dass Gründe zu besonderer Milde vorlägen. Dies wäre durch das Gesetz in einer allgemeinen Anweisung auszusprechen und hätte auch für die Tatbestände zu gelten, in denen alternative Freiheitsstrafe und Geldstrafe oder bedingte Strafaussetzung zugelassen wären. Der tatsächlich kleine Anwendungskreis dieser Rechtswohltat würde die Gefahren der kurzzeitigen Freiheitsstrafe für die Allgemeinheit ganz bedeutend verringern. Ihre Einführung würde dem Thyrènschen Strafensysteme etwa dadurch ermöglicht werden, dass es den Begriff der mildernden Umstände einmal schlechthin aufnähme und dann nach dieser Sonderrichtung hin ausgestaltete. Da dieser Frage der Strafzumessung hiernach für den Ausbau der Strafen Bedeutung zukommt, mag sie gestreift werden. Zunächst halte ich die Aufnahme des Begriffes der mildernden Umstände allgemein für geboten. Jede an einen bestimmten Tatbestand geknüpfte Strafandrohung enthält die Vermutung, dass der Tat in j e d e m Einzelfalle die durchschnittlich bei ihr vorhandene antosoziale Gesinnung zu Grunde liege. Vermag der Angeklagte diese Vermutung in schlüssiger Weise zu widerlegen, so muss der Richter imstande sein, im Strafmass dieser Eigenart des Falles Rechnung zu tragen. Folgt man dem Verfasser in der prinzipiellen Erhöhung des Strafminimums, so bedarf im Gebiete der Freiheitsstrafen jeder Tatbestand der Zufügung mildernder Umstände. Dies könnte etwa in der Art versucht werden, die der Deutsche Gegenentwurf mit seinem § 87 vorschlägt. Hier sind besondere Strafrahmen aufgeführt, die beim Vorliegen mildernder Umstände an die Stelle der ordentlichen Strafen treten. Die Ziffer 9 des § 87 müsste in Anwendung auf das Thyrènsche Strafensystem (die *custodia honesta* bleibe einstweilen ausser Betracht) etwa folgendermassen lauten:

Liegen mildernde Umstände vor, so werden die gesetzlichen Strafandrohungen herabgesetzt und zwar:

1. . . . .
2. . . . .

u. s. f.

9. . . . .

Wenn Zellstrafe angedroht ist, so kann bis zu einem Tage dieser Strafart herabgegangen werden.

Eine radikale Erhöhung des Freiheitsstrafminimums würde m. E. durch diese Zulassung geringerer Freiheitsstrafen bei richterlicher Gewissensnot gerade unter den Praktikern Anhänger gewinnen. Allerdings würde es auch an diesen sein, die mildernde Umstände zu einer Wohltat und nicht zu einer Plage für die Gesellschaft werden zu lassen. Denn es wäre freilich nichts gewonnen, wenn der

Richter in der Anwendung der mildernden Umstände zu weit ginge. Es wird ein Tatbestand gefordert werden müssen, der Geldstrafe schlechterdings ausschliesst und dem eben auf Grund seiner besonderen Gestaltung die angedrohte Freiheitsstrafe gleichermassen unerträglich ist. Es muss also eine ausnahmsweis starke Abweichung von dem regelmässigen Gefährlichkeitsgrade des Tattypus vorliegen.

Die Bildung besonders leichter und besonders schwerer Fälle, die Vorentwurf wie Gegenentwurf in Deutschland aufgenommen haben, kennt Thyrèn dem Worte nach nicht, der Sache nach gleichfalls. Er behandelt sie unter dem Namen der akuten und chronischen Kriminalität als Unterfälle der atypischen Kriminalität.

Auf die Tragweite der Unterscheidung werde ich gegebenenfalls in dem zweiten Teile dieser Besprechung zurückkommen. Nur soviel sei bemerkt: Die akute Kriminalität findet vornehmlich ihren Ausdruck in der Flüchtigkeit des verbrecherischen Wollens und der Geringfügigkeit des tatsächlichen deliktuosen Geschehens. Bosondere Massregeln gegen die chronische Kriminalität sind nur gegenüber ausgeprägt verbrecherischem Wollen und einer Häufung von Deliktstaten gerechtfertigt. Diese Voraussetzungen decken sich nicht mit denen, die in den deutschen Entwürfen die besondere Schwere eines Falles begründen. Sie sind einmal geringer als die des § 84 D. VE., da sie nicht eine ungewöhnlich bedeutende Folge der letzten Tat erfordern[1]), sie sind andererseits schärfer als die des § 89 Gegenentwurfs, da bedeutende Deliktsfolgen allein nicht zur Anwendung der Ausnahmebestimmung ermächtigen. Auch die Rechtsfolgen sind verschieden, da Verfasser den chronisch Kriminellen staatlicher Aufsicht auf im wesentlichen unbestimmte Zeit (S. 145) unterstellen will, während die Deutschen Entwürfe eine Freiheitsentziehung höchstens bis zu 15 Jahren vorsehen. (Vergl. §§ 239 m. 84 u. 14 VE. §§ 41 m. 89 Abs. 2 GE.).

Ob Thyrèn neben der Aussonderung akuter und chronischer Kriminalität die Aufnahme alternativer Strafandrohungen nicht mehr als notwendig empfindet, habe ich nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen vermocht. Jedenfalls verwirft er die alternative Androhung der *custodia honesta* neben anderer Freiheitsstrafe (S. 132), worauf gleichfalls an anderem Orte zurückzukommen ist. Was die wahlweise Androhung der Geldstrafe betrifft, so führt Thyrèn S. 105 aus, dass „Geldstrafe nicht in Frage kommt, wenn die Kriminalität schwer genug ist, direkt mit der Freiheitsstrafe belegt zu werden". Dieser Satz schliesst aber nicht aus, dass sie bei einem Delikte verwendet werden kann, das zwar regelmässig Ausfluss stärkerer Sozialgefährlichkeit ist, dem aber ausnahmsweise ein erheblich geringerer Grad derselben zugrunde liegt, ohne dass doch „akute Kriminalität" gegeben wäre. Allerdings wird dieser letzte Begriff sich als überaus dehnbar erweisen, wenn man ihn nicht scharf begrenzt, sondern all die Willenszustände hineinbezieht, die sich dem akuten Typus „in beträchtlichem Grade nähern" (S. 137).

Da Thyrèn übrigens die bedingte Strafaussetzung in Betracht zieht sofern Geldstrafe nicht zureicht (S. 140), so wird er sich von der Grenze der erstmaligen Verbrecher nicht weit entfernen. Was geschieht dann mit der zweiten oder dritten Straftat, die unter besonders leichten Umständen begangen ist, was geschieht insbesondere, wenn ein an sich mittelschweres oder schweres Delikt aus ehrenhaften

[1]) Dass die Folge nicht allzu gering sein darf, betont auch Thyrèn (S. 45).

Motiven verübt wird? Für diesen letzten Fall, in dem Verfasser die Zulässigkeit der *custodia honesta* verneint, sieht er selbst die Geldstrafe als geeignetes Strafmittel an. (S. 133). Er wird sich also, um diesen Möglichkeiten gerecht zu werden, dazu gezwungen sehen, entweder im Einzelnen alternative Androhung der Geldstrafe aufzunehmen, oder den allgemeinen Begriff der mildernden Umstände durch eine Sondervorschrift zu Gunsten ehrenhafter Gesinnung zu erweitern. Am zweckdienlichsten scheint es mir, eine Verbindung und Zusammenfassung der verschiedensten Milderungsgründe, unter denen auch die ehrenhaften Motive aufzuzählen wären.

Gilt es einmal mit der Strafe den Verurteilten der Gesellschaft wiederzugewinnen, so gilt es doch auch andererseits nach der Strafe die Gesellschaft für den Bestraften zurückzugewinnen, die ihm allzu leicht erneute Aufnahme verweigert. Dies betont Thyrèn, indem er S. 44 ausführt, dass der Gesetzgeber sein Bestes tun müsse, „um den der Individualprävention schädlichen Wirkungen“ der Brandmarkung durch die Strafe vorzubeugen oder sie wenigstens zu mindern. Hier sei auf das Institut der Strafenlöschung aufmerksam gemacht, das in der Kommission zur Schaffung des Deutschen Strafgesetzbuches ausgebaut worden ist. In dieser Kommission ist der Vorschlag durchgedrungen, dass nach Ablauf einer längeren Bewährungsfrist die Straftilgung erfolgen solle. Von diesem Zeitpunkte an wird danach ein Zurückgreifen auf die Strafe von amtlicher Seite unzulässig sein; auch wäre der ehemals Verurteilte als Zeuge nicht mehr zur Bekennung der gelöschten Strafe verpflichtet. Allerdings wird mit dieser Massregel dem Strafentlassenen keine materielle Hilfe bei der Begründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz geleistet. Dennoch wird ihm dadurch in einer weiteren Zukunft die Einordnung in die Gesellschaft erleichtert werden, da diese sich daran nach und nach gewöhnen dürfte, den in der Bestrafung ruhenden Makel nicht als unauslöschlichen anzusehen. Für die seelische Aufrichtung des Bestraften dürfte aber die Aussicht auf Straftilgung auch heute schon bedeutsam sein, da ihn eine Hoffnung mehr hinaus ins tätige Leben begleitet.

Thyrèn macht, wie wir oben sahen, eine Dreiteilung der Verbrechen ähnlich der des geltenden Strafgesetzbuchs in Deutschland auch zur Grundlage seines Strafgesetzes. Er kennt,

1. die vornehmlich mit Geldstrafe bedrohten Delikte-Uebertretungen und geringen Verbrechen,
2. die mit Zellstrafe bedrohten — mittelschweren und
3. die mit Progressivstrafe bedrohten schweren Verbrechen.

Dem in Deutschland herrschenden Bestreben, die Unterschiede zwischen Gefängnis und Zuchthaus, der hier analog Zell- und Progressivstrafe gegenüberstehen, möglichst zu verschärfen und dadurch der oberflächlichen Anschauung deutlich erkennbar zu machen, scheint Thyrèn nicht ebenso geneigt.[1]) Ausser der Verschiedenheit der Vollzugsarten, die eigentlich bei der Zellstrafe die schwerste ist und der Dauer, lassen sich keine scharfen Kennzeichen ermitteln. Die schweren Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe in Deutschland fehlen, so scheint es, wenigstens grundsätzlich der vorgeschlagenen Progressivstrafe. Wir erfahren nichts davon, dass die Arbeitsbedingungen bei der Progressivstrafe schwerer, die Vergünstigungen geringer sein sollen. Ebensowenig sagt Verfasser, dass etwa die Zellstrafe, die den

[1]) Wohl die Konsequenz des bei ihm vorherrschenden Besserungsstrebens (S. 56).

Progressivvollzug vorbereitet, sich durch besondere Härten von der Zellstrafe der mittelschweren Verbrechen abhebt. Die überwiegende Schärfe in die zusätzliche Gemeinschaftshaft zu verlegen, erscheint ausgeschlossen, da durch sie gerade der Delinquent an massvolle Benutzung der späteren Freiheit gewöhnt werden soll. Hier dürfte eine grössere Differenzierung geboten sein, wie sie durch die Verschiedenheit der Zeitlängen allein nicht erreicht werden kann. Nach dreijähriger Einsamkeit wird die Uebersiedlung in die Gemeinschaftshaft vielfach als Erlösung begrüsst und nicht als Straferschwerung empfunden werden.

Ob es andererseits empfehlenswert ist, den Delinquenten jede Strafe bis zu drei Jahren in Einzelhaft verbringen zu lassen, ist sehr zweifelhaft. Hier wird m. E. recht häufig die Grenze überschritten werden, jenseits deren der Wille des Verbrechers statt gebeugt und lenksam zu werden, je nach der persönlichen Eigenart des Delinquenten gebrochen oder zur verzweifelten Erbitterung aufgepeitscht wird. Auch meine ich, wird so mancher Sträfling bei so langer Dauer der Einzelhaft aus der Zelle den psychischen Defekt hinaustragen. Unter Aufgabe des Teilungsprinzipes in Zell- und Progressivstrafe sollten vielleicht nach dem Gesichtspunkte des D. VE. (§§ 15 und 17), die Strafmittel von einander gesondert und die dort angegebenen Masse der Zellstrafe übernommen werden (vergl. § 22).

Ich will die Besprechung dieses Teiles der Thyrénschen Arbeit, deren Knappheit trotz der gemeinverständlichen Form den Wunsch nach einem weiten Leserkreise erfüllen dürfte, mit einem Worte des Verfassers schliessen, dass jeder Reformbestrebung der Praxis voranstehen sollte.

Nachdem er darauf hingewiesen hat, dass Volksanschauung und ökonomische Tragfähigkeit des Staates der Verwirklichung von Reformen Grenzen stecken, verwirft er eine durchgreifende Reform an einem isolierten Punkte des Strafrechts und fügt hinzu:

> „Es ist besser, ebenmässig, sozusagen konzentrisch, die Entwicklung einen kleinen Schritt innerhalb des ganzen Gebietes vorwärts zu bringen als eine vielleicht günstige Gelegenheit benutzend, an einem einzelnen Punkte der übrigen Entwicklung voranzueilen."

Strafvollzug und Verbrecher von Fritz Philippi. (Lebensfragen Nr. 25. Herausgeber H. Weinel). Tübingen 1912. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 84 S. Preis 1 Mk.

Eine merkwürdige Schrift, der Rückblick eines Strafanstaltsgeistlichen auf die eigene Amtstätigkeit, einerseits voll Optimismus in Absicht auf den Verbrecher als Menschen, auf der anderen Seite voll trübster Schwarzseherei im Hinblick auf die menschlichen Strafvollzugs-Einrichtungen: auf die „Not des Strafvollzugs!" Ph. betrachtet den Strafvollzug als in Selbstauflösung begriffen und behauptet: die grössten Pessimisten über den Erfolg des Strafvollzugs seien die Strafvollzugsbeamten, die gehorsam und pflichttreu ausführen, was ihnen befohlen sei. Er führt die Zahlen der Reichs-Kriminalstatistik von 1907 zum Beweis dafür an, dass zum mindesten bezüglich der Rückfälligen die Unterbilanz des Strafvollzugs so gross sei, dass er liquidieren müsste, um sich nicht strafbar zu machen!

Er sucht Gründe dafür: der moderne Strafvollzug sei zwar der humanste, den man sich denken könne; man habe ihm den Beisszahn ausgezogen. Auf der anderen Seite aber wolle er Schaden mit Schaden vergelten, Bös mit Bös vertreiben und dabei vernichte man die Einzelpersönlichkeit; man habe den Verbrecher ganz unbeachtet gelassen; der Strafvollzug sei charakterlos geworden, schwanke hin und her und suche nach neuer Grundlage. Was erreicht worden sei, sei nur ein neues Exerzier-Reglement in den alten Kasernen. Nur mit einer folgerichtigen Verbrecher-Psychologie könne eine Minderung des Misserfolgs erreicht werden.

Verfasser betrachtet nun den Strafvollzug im Lichte der alten und neuen Strafrechtstheorien, und dieser Teil der Schrift gehört zum Interessantesten. Er bezeichnet dabei die Schuldfrage als eine religiös-sittliche Lebensangelegenheit aller. Die Schuldbetrachtung des ursprünglichen Evangeliums sieht er niedergelegt im Gleichnis vom verlorenen Sohn. Gerechtigkeit ist Liebe. Muss diese neue religiöse Schuldbetrachtung vor dem Verbrechen zur Auflösung oder Umwertung des Schuldbegriffs kommen? Die Auflösung würde die Aberkennung des Menschentums beim Verbrecher bedeuten.

Die klassische Schule verneint schlankweg die Auflösung oder Umwertung des Schuldbegriffs. Diese Theorie kann wohl schuldig sprechen, aber nicht strafen; das Schuldproblem ist juristisch nicht lösbar. Die Versittlichung der juristischen Schuldauffassung ist letzten Grunds die juristische Vergewaltigung einer sittlichen Sache, die nur im Gewissen des Täters ihr wahres Urteil finden kann. Eine absolut feststehende Bedeutung der Einzeltat gibt es nicht und ein normales Strafmass gibt es auch nicht.

Auf der andern Seite vertreten die Anthropologen und Soziologen mit ihren Hilfstruppen: den Statistikern, Nationalökonomen und Psychologen bewusst eine Entsittlichung der Verbrecherfrage und „verwissenschaftlichen“ dieselbe. Der Verbrecher ist ihnen asoziales Element im Volkskörper, eine soziale Kalamität; die Verbrecherfrage kann nur durch Beseitigung der materiellen Ursachen gelöst werden. Dabei verkennt Philippi durchaus nicht das unbestrittene Verdienst dieser Richtung: die mitbestimmenden Faktoren der Tat hervorgehoben zu haben.

Dem Ethiker wird bange! Zwar wird zugegeben, dass wir unter den Verbrechern Individuen finden, die fast mit Notwendigkeit zum Verbrecher werden müssen. Trotzdem kann von mathematischem Determinismus keine Rede sein; in der Verbrecherpraxis ist der „geborene Verbrecher“ unbekannt. In jeder Persönlichkeit ist für den Rationalismus der exakten Forschung ein Rest, der Geheimnis ist. Dies führt zur Umwertung unserer Schuldbetrachtung: wir sehen die Einzeltat nicht mehr als das einzelne Tun eines einzelnen Menschen. In jeder Schuld sündigt der Mensch; die Einzeltat ist unser aller Tat! Dadurch wird das Mass der Verantwortung gesteigert und bei näherer Betrachtung sehen wir bös im Guten und gut im Bösen; manches Fallen ist sittlicher als ständige Ehrsamkeit.

Hat nun der Verbrecher von seiner Tat ein persönliches selbstbewusstes Schuldgefühl? Beim Gewohnheitsverbrecher finden wir das selten; er klagt Gott und die Welt an: das Gericht ist ihm die herrschende Klasse. Nur dem Menschem beichtet der Mensch! Wir müssen uns selbst anklagen; wir müssen besser lernen, den Weg zum Glauben zu bereiten: „Du bist noch nicht verloren“. Wir müssen selbst uns auch schuldig erklären: dann kommt das Schuldbekenntnis

und dazu gibt es kein stärkeres Mittel, als die Abbildung des reinsten Menschentums in Jesus, der uns selbst in die Gewalt genommen haben muss. Es gibt keine Unverbesserlichen; der Verbrecher ist eine sittliche Persönlichkeit!

Des Verbrechers persönliche Schuld ist aber nicht eine Schuld am Staat, sondern an sich selbst, am Menschen. Da finden wir Unbestrafte den wahren Schuldbegriff: „kein Mensch zu sein.“ Dieser Begriff wird durch die Verbrecher-Psychologie bestätigt, nicht aufgelöst oder umgewertet.

Das Nachtgesicht der Menschheit ist aber nur der Wahrheit eine Seite. Die Sonnenseite ist die: der Mensch kommt nicht los vom Guten. Vor dieser Verbrecher-Psychologie bekommen wir einen Begriff von der Solidarität des Menschengeschlechts vor der Schuld. Wir brauchen eine Organisation des Menschen zum Abwehrkampf und zur Erkämpfung besserer Lebensbedingungen für den inneren Menschen. Unsere Kirchen sind dazu noch nicht reif; wir brauchen lebendige Menschenkirchen statt der steinernen Gotteshäuser! Noch besteht ein breiter Riss zwischen unserem Menschentum und Erdentum; noch müssen Menschen über Menschen, Schuld über Schuld richten! Zuchthaus und Gefängnis sind noch modern, weil der Tag der Menschheit Jesu Christi immer noch zögert hinter der Nacht! —

Die Frage: „Holt der Strafvollzug nach, was das Geschäft des Richters nicht vollbringen konnte? wird die Strafe dem Verbrecher Hilfe zum Menschwerden?“ verneint der Verfasser und gibt dabei eine überaus traurige Beschreibung der „Verbrecher-Kaserne“, in der alles „nach Schema F“ gehe. Hauptsache: dass nichts passiert! lediglich Verwaltungsapparat; Kasernierung des Lasters; eintöniges Klappern, wie beim Mahlgang! Die Wichern-Krohnesche Auffassung, dass der Strafvollzug nicht bessern und bekehren, vielmehr nur vor Verschlechterung bewahren und Möglichkeit zur Besserung bieten soll, sei eine Herabsetzung des Ziels. Strafen und neutral bleiben sei ein Unding; es handle sich um Menschen; die Strafe hilft oder verdirbt!

Bei der nun folgenden Schilderung des Strafvollzugs beim Gewohnheitsverbrecher in der Zelle tritt wieder der trübe Pessimismus des Verfassers hervor: die Zelle schafft zunächst ein *vacuum*, das Fieber nach Ausfüllung erzeugt und Erschütterung. Man brauche nicht zu fürchten, dass der humane Strafvollzug nicht beissen könne (und doch soll ihm der Beisszahn ausgezogen sein!) Der seitherigen Willkür des Trieblebens werden objektive Autoritäten entgegengestellt. Dabei gibt Verfasser zu, dass der staatliche Strafvollzug für den Gewohnheitsverbrecher immer noch der gegenwärtig nachdrücklichste Versuch sei, den Asozialen den entschlossenen Ernst einer Vergeltung anzubeweisen. Mit der reinen Ethik Jesu komme der Staat beim Verbrecher nicht durch; ein Staat ohne strenge Strafgewalt liefere sich dem rohen Triebleben der Unkultur aus; er könnte nicht mehr für Rechtssicherheit garantieren! Diese Zwangs-Pädagogik sei aber nur äusserlich; sie dringe nicht ins Innere; sie müsse sittlich verlängert werden. Vor dem Innenleben des Verbrechers ist der Strafvollzug hilflos, weil die Leere der Zelle nicht ausgefüllt werden könne mit lebendigen Kräften. Dabei schätzt Verfasser das, was Ober- und Unterbeamte der „Dependence der Kaserne“ tun, äusserst gering ein; sie erreichen höchstens Heuchelei! Der Pfarrer ist der einzige, der das *vacuum* ausfüllen kann; seine Lage ist hier eine sehr günstige, denn er ist der letzte Mitmensch in

der verschlossenen Welt! Diese Stimme des Menschen bleibt aber nicht lange genug in der Zelle. Die sog. Isolierung wirkt schädlich; man könne die schädliche Einwirkung der Mitgefangenen auf verbotenen Wegen nie ganz verhindern. Nun ist das *vacuum* wieder ausgefüllt; die Zelle ist zum Leib des Körpers, nicht aber der Seele geworden! Also: nichts als Misserfolg!

Der Strafvollzug ist aber nicht der Hauptschuldige! Dieser ist vielmehr die Indolenz des Staates, der Kirche und der Gesellschaft in ihrem Verhalten nach der Strafe. Der Staat stösst zur Zelle hinaus und überlässt den Entlassenen seinem Schicksal, der schliesslich sagen kann: „ich konnte nicht anders, ich musste stehlen!"

Die Kirche hat nicht genug Bewegungsfreiheit; der Staat ist der Ehe-Tyrann, die Kirche ist der weibliche Teil. Dies tritt zu Tage in der Isoliertheit des Strafanstaltspfarrers, dessen Hauptaufgabe sei: auskommen mit dem Vorstand. Die Gefangenenfürsorge muss inniger an den Organismus der Kirche angegliedert werden. Die Kirche ist nur da für brave Leute; dem Pfarrer geht in seiner exponierten Stellung der Atem aus: Es fehlt an einer Phalanx lebendiger Persönlichkeiten (Bodelschwingh, Heilsarmee).

Und nun gar die bürgerliche Gesellschaft: sie hetzt den Entlassenen wie ein Wild! Wer bestraft ist, ist schlecht; nur der Unbestrafte gilt für anständig. Die „Gesamtschuld" wird nicht anerkannt! Aber die Vereine für Entlassene? Verfasser will das Gute daran nicht verkennen; in Wirklichkeit aber behandelt er die Vereinstätigkeit mit Spott; die Generalversammlungen heissen im Kreise der Strafanstaltsbeamten nicht bloss scherzweise „die Verbrecher-Kirmes": Zahlte der Minister keine Diäten, würden die Reihen der Fachgenossen sich bedenklich lichten! usw. Der Erfolg ist in Fragezeichen zu setzen.

Wie ist zu helfen? Das Ideal des Strafvollzugs ist der letzte bestrafte Mensch! An der Welt des Guten gemessen, ist unser Strafvollzug eine sittliche Barbarei, ein Heidentum, denn er glaubt an den Dämon, nicht an den Gott im Menschen! Trotzdem müssen die Menschengefängnisse als Denkmäler der Unterkultur noch lange erhalten bleiben als Verkörperung der Gesamtschuld und als Abschreckung! Es kann sich also nur um Reformen für die nächste Zukunft handeln.

Verfasser gibt folgende Direktiven:

1. Mehrbeachtung der Einzelpersönlichkeit (Versittlichung der politischen Mehrbeachtung des Einzelnen). Alles, was die Anerkennung des Menschen leugnet, muss abgestellt und Alles muss gestattet werden, was das Ehrgefühl heben kann (Haar- und Bartscheren abzuschaffen; von Prügelstrafe gar nicht zu reden!) die sittliche Aktivität muss gesteigert werden: Ausbau der vorläufigen Entlassung, nicht mehr als Almosen, sondern als Recht! Progression in der Arbeit und im Verdienst.
2. Hebung des Beamtenstands; planmässige Berufsausbildung der Unterbeamten. Besetzung der Oberbeamtenstellen als Verantwortlichkeitsstellen I. Ranges. Abschaffung des Dualismus. Hebung der Stellung des Anstaltsgeistlichen; grössere Anteilnahme der Kirche.
3. Zwangsweise Unterbringung der Willensschwachen und Minderwertigen.

4. Feste Organisation der Entlassenenfürsorge. Staatliche Fürsorge durch Arbeitsbeschaffung. Die für die Fürsorge Untauglichen müssen der freiwilligen Fürsorge abgenommen werden durch Verwahrung der Rückfälligen (Entmündigung; Berufs-Vormünder als Lebensberuf; Uebergangsanstalten); Haupthindernis: „Die Ressortpraxis mit ihren Eifersüchteleien und dem Spartopf als Hausehre“.

Dem Verfasser „ist der Atem ausgegangen“; er hat die Hoffnung aufgegeben, dass bald etwas Durchgreifendes geschehen werde. Nicht das sei das Schlimme, dass der Verbrecher nicht zu wecken sei; vielmehr das: Wecken und nicht helfen können, zusehen müssen, wie der Erweckte stirbt! Todesstrafe sei nicht das Schlimmste. Mit der pessimistischen Anwendung des: „*morituri te salutant*“ auf die Verbrecher selbst schliesst Philippi seine trüben Betrachtungen! —

Ich habe absichtlich die Gedankengänge des Verfassers ausführlicher wiedergegeben, weil die Schrift uns Strafanstaltsleuten viel zu denken gibt und uns zu ernster Selbstprüfung anzuregen wohl geeignet ist. Gewiss werden die Meisten von uns über den Optimismus des Verfassers in Absicht auf den einzelnen Verbrecher als Menschen erfreut sein. Ich habe mich auch über die goldenen Worte von der Wirksamkeit und Bedeutung des Menschenbildes Jesu beim „Menschensuchen“ aufrichtig gefreut und stimme ihnen zu; nur würde ich statt „Menschenbild“ sagen: „Persönlichkeit und Verdienst Jesu“. Um so schmerzlicher empfinde ich — und so wird es gewiss noch vielen gehen — den trüben Pessimismus des Verfassers gegenüber den bestehenden Strafvollzugseinrichtungen. Zunächst möchte ich ganz entschieden Widerspruch dagegen erheben, dass die Strafanstaltsbeamten die grössten Pessimisten über den Erfolg des Strafvollzugs seien (S. 5)! Und wenn Ph. erzählt, dass bei einer Konferenz auf seine Frage: ob die Herren auch einen Glauben hätten an die bessernde Wirkung des Strafvollzugs, die Antwort ein Lachen gewesen sei, wie Erwachsene lachen über kindische Fragen, so möchte ich mich gegen eine Verallgemeinerung dieser Antwort ganz entschieden verwahren. Wenn mir persönlich bei einer solchen Frage eines Anfängers das Lachen käme, würde ich keinen Tag länger mehr in dem Dienst stehen, dem ich nunmehr 23 Jahre lang angehöre!

Weiterhin fordert die ganze Schilderung des Strafvollzugs als eines toten Verwaltungsapparats und die geringe Einschätzung der Tätigkeit der Beamten zu entschiedenem Widerspruch heraus. Auch ich will nicht, wie der Verfasser einmal sagt, in den Traktätchenton verfallen und Geschichten erzählen, aber soviel ist gewiss, dass auch schon manchem Beamten beim Menschensuchen ab und zu ein Fündlein geglückt ist, das es ihm ermöglichte, in aller Bescheidenheit Handlangerdienste im Rettungswerke zu tun. Es ist keineswegs an dem, dass der Geistliche der letzte Mitmensch in der verschlossenen Welt sei, womit der hohen Bedeutung der Mitarbeit des Geistlichen in keiner Weise Abtrag geschehen soll.

Freilich kann beim „Menschensuchen“ nur dann etwas Erspriessliches herauskommen, wenn alle, die dazu berufen sind, in einem Sinne und Geiste arbeiten und sich gegenseitig unterstützen, und nicht Zeit und Kraft an Lösung von Kompetenz-Konflikten vergeuden! Was die Unterbeamten betrifft, lege ich nicht so fast den Wert darauf, ob sie sich zur Besserungs- und Bekehrungsarbeit besonders eignen; mir ist die Hauptsache, dass sie schlicht und recht ihre Pflicht erfüllen, nicht im Kasernenton, aber ernst und fest, dass

man ihnen anmerkt, sie haben das Herz auf dem rechten Fleck! Das imponiert dem Gefangenen mehr, als Worte und Ermahnungen. Und solche Leute finden wir, Gott sei Dank! — auch unter unserem Unterpersonal und sie dazu — ohne viel Worte und Belehrungen — zu erziehen, ist eine schöne Aufgabe der Oberbeamten.

Philippi erwartet in seinem Idealismus vom Strafvollzug zu viel; daher sein Misstrauen und seine Verzagtheit. Ich halte es mit Wichern-Krohne: der Staat muss den Sträfling vor Verschlechterung behüten und ihm die Möglichkeit zur Besserung bieten. Das ist mir bei Wichern immer so besonders wichtig und bedeutsam erschienen, dass er das Wort: „bessern", „Besserung" geflissentlich vermeidet! Es hat einen üblen Nebengeschmack; es schmeckt nach „Bekehrungseifer" und aufdringlichen Manipulationen am Innern des Menschen. Als ob überhaupt ein Mensch den andern bessern könnte! Das steht nur in eines Höheren Macht, und wir kleine Menschen können höchstens dabei Wegweiser- und Handlangerdienste verrichten! Aber ich meine, das sei auch schon eine schöne und dankbare Aufgabe.

Richtig ist, dass die Zahl der Rückfälle zugenommen hat, und dass, je tiefer der Mensch gesunken ist, desto schwerer, ja fast unmöglich es wird, ihm herauszuhelfen. In diesem Sinne kann man wohl von „Unverbesserlichen" reden. Nur ist das Wort eben ungeschickt: wir wollen damit Leute bezeichnen, die nach menschlichem Dafürhalten nicht mehr auf den rechten Weg einzulenken sind, Menschen, bei denen es kein „Zurück" mehr gibt. Das ist auch ein durchaus biblischer Begriff („Verstockung")! Nur darf sich der Mensch nicht vermessen, einen anderen für unverbesserlich zu erklären. Solche im Bösen verstockte Menschen wird es immer geben, so lange es „Sünde" gibt, und diese zu retten, wird auch dem idealsten Strafvollzug nicht gelingen!

Den pessimistischen Zahlen Philippis (S 6) möchte ich übrigens aus der neuesten Reichs-Kriminalstatistik von 1909 entgegenhalten, dass die hauptsächlichsten Freiheitsstrafen: Zuchthaus und Gefängnis, zusammen im Vergleich zur Bevölkerungsstärke seit 1882 um 23 % seltener geworden sind (S. II 8). Die Statistik hebt ausdrücklich hervor, dass die Zunahme der Verurteilten für sich allein noch keinen Schluss auf eine Verschlimmerung der Kriminalität zulasse! Das ist doch auch ein Resultat, das geeignet ist, die Schwarzseherei in Absicht auf die Kriminalität unseres Volkes herabzumindern!

Ph. gibt übrigens zu, dass der Strafvollzug nicht der einzige Angeklagte sei und schiebt der Gesellschaft noch grössere Schuld gegenüber dem Verbrecher zu. Ich bin ganz mit ihm einverstanden, wenn er auf diese Wunde den Finger legt. Es ist dringend notwendig, dass man sich allerorts mehr um die Entlassenen annimmt, insbesondere, dass auch „das Volk" mehr teilnimmt an den Fürsorgebestrebungen. Aber auch hier finden wir bei Ph. starke Uebertreibungen und er schätzt das, was Kirche, innere Mission und Gesellschaft auch jetzt schon tun, doch wohl zu nieder ein und es wäre gewiss nicht nötig gewesen, zum Spotte zu greifen und schlechte Witze, die andere über diese ernste Sache etwa gemacht haben, zu kolportieren. Man möchte ihm bei allem, was er dem Strafvollzug und der Fürsorge vorwirft, immer wieder zurufen: „Verdirb es nicht; es ist ein Segen darin!" —

Dass wir noch weit vom „Ideal des Strafvollzugs: dem letzten zwangsweise bestraften Menschen" entfernt sind, darüber sind wir

alle mit dem Verfasser einig, und auch darüber, dass die „Menschengefängnisse“ noch lange werden erhalten bleiben.

Mit den oben angeführten Vorschlägen, die Ph. zur Reform für die „nächste Zukunft“ macht, kann man sich ganz einverstanden erklären. Unwillkürlich aber kommt einem beim Lesen dieser Vorschläge der Gedanke: das sind ja alles Dinge, die auf dem Anmarsch begriffen sind; Dinge, die uns das neue Strafgesetzbuch und ein Strafvollzugsgesetz bringen sollen. Wenn damit geholfen werden kann — und das ist m. E. der Fall —, dann ist doch unser heutiger Strafvollzug nicht so grundschlecht, dass man ihn eine „sittliche Barbarei, ein Heidentum“ nennen kann! — Man muss sich fragen: wie ist es möglich, dass einem so warmherzigen „Menschensucher“, wie es Ph. offenbar ist, in Hoffnungslosigkeit der Atem ausgeht, just in einem Zeitpunkt, in dem in Strafrecht und Strafvollzug alles im Fluss ist; in einer für den Kriminalisten hochinteressanten und wichtigen Zeit, in der es eine Lust sein sollte, mitzuarbeiten, jeder an seinem Platz und wenn er noch so bescheiden ist? Ich habe die besprochene Schrift aus der Hand gelegt mit dem Gedanken: wie schade, dass ein Mann, der beim „Menschensuchen“ die Hand so energisch an den Pflug gelegt hat, zurück-, statt vorwärts sieht!

Trotz aller dieser Mängel möchte ich aber doch das Studium der Philippschen Schrift den Kollegen und allen, die sich für Strafvollzug und Fürsorge interessieren, angelegentlich empfehlen. Sie soll uns zu ernster Selbstprüfung anspornen; sie soll uns aber ja nicht mutlos machen, vielmehr den festen Vorsatz in uns auslösen: Arbeiten und nicht müde werden!

Ludwigsburg. Direktor *Schwandner*.

Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf vorbestrafte Rechtsbrecher unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Rechtsbrecher.

Kriminalpolitische Studie in statistischer Beleuchtung von Dr. med. Gustav Beck in Bern. Erweiterter Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ 2. Lieferung. 47. Jahrgang 1911.

Der Verfasser sucht in der vorliegenden statistischen Studie die Frage der Vergeltungsstrafe und Sicherungsstrafe zahlenmässig zu behandeln um die längst bewiesene These zu beweisen, dass in einer gewissen Zahl von Fällen die zeitlich abgegrenzte Freiheitsstrafe nicht den dauernden Erfolg zeitigt, der im Interesse der sozialen Ordnung zu fordern ist. Er fasst dies in der Einleitung in einer Reihe Thesen zusammen, von denen höchstens die fünfte erwähnenswert ist, in der er fordert, dass die Gerichte solche Rechtsbrecher, die sich durch wiederholte Delikte und Strafverbüssungen als Gewohnheits- und Zustandsverbrecher erwiesen haben, einer besonderen Administrativbehörde — der pönalen Vormundschaftsbehörde — ohne Prozess zu überweisen haben. Diese Behörde hat sodann entsprechende in ihrem Höhenmass fixierte Sicherungsmassregeln zu treffen. Verfasser hat das kriminelle Material des Kantons Bern aus einem 10jährigen Zeitraum durchgearbeitet und teilt dasselbe in Erstbestrafte, in Neurückfällige und Altrückfällige, die er mit den schönen

Ausdrücken Singularisten, Neupluralisten und Altpluralisten bezeichnet. Was dabei gleichzeitig an kriminalpsychologischen Gedanken produziert wird, halte ich für verfehlt, so ist es z. B. durchaus unrichtig, die Berufsdiebe mit Bettler und Vagantenkreisen in Konnex zu setzen.

Auch die Tabellen auf Seite 176 und 177 erscheinen in ihrem Werte zweifelhaft. Lehrreicher ist die Tabelle No. 4, aus der hervorgeht, dass von 17 287 bestraften Männern 2919 mehr wie viermal verurteilt worden waren, während 9629 nach der ersten Bestrafung straffrei blieben. Bei den Frauen ist das Verhältnis ungefähr das gleiche: von 3025 Bestraften hatten 403 mehr wie 4 Strafen und 1898 nur eine einzige Strafe erhalten. Der Verfasser stellt eine nicht uninteressante Berechnung an, wie gross die Zahl derjenigen Delinquenten sein würde, die den Bestand der Sicherungsanstalten der Zukunft ausmachen würde, er berechnet diesen bei einer Durchschnittsdauer der Internierung von drei Jahren auf ein Minimum von etwa 1400 Personen (bei einer Bevölkerung von etwa 600 000 Köpfen). Für die ganze Schweiz würde sich daraus die Summe von 7000 Internierten ergeben. Die Tabelle 5 zeigt weiterhin in lehrreicher Weise, auf welche Altersstufen sich Zu- und Abnahme der Erstbestraften und Mehrbestrafen verteilen. Die Zahlen dürften mit denen der deutschen Kriminalstatistik im allgemeinen übereinstimmen. Ebenso wird man den Ausführungen zustimmen können, die der Verfasser über die minderjährigen Rechtsbrecher macht: „dass die Pönalität umso höher steigt, je früher der Delinquent ihr anheimfällt“. Wenig befreunden kann ich mich dagegen mit der vom Verfasser gegebenen Klassifikation der jugendlichen Rechtsbrecher auf psychologischer Grundlage. Es ist auffällig, dass der medizinisch gebildete Verfasser unter den Ursachen des Verbrechens immer wieder und ganz einseitig mangelnde Erziehung in den Vordergrund stellt, während er der gerade von Medizinern oft betonten abnormen Geistesanlage und der sozialen Faktoren keinerlei Berücksichtigung zuteil werden lässt. Leider wird ein grosser Aufwand an Arbeit gemacht um in besonderer Gruppierung nach eigenartigem psychologischem Rezept die Verbrechen zusammenzufassen, wodurch der Vergleich mit andern Kriminalstatistiken aufs äusserste erschwert wird, ohne dass diese neuartige Gruppierung allzu überzeugend wirken wird. Nicht ohne Interesse ist eine Reihe von Straflisten vielbestrafter Delinquenten, wie sie übrigens jedem erfahrenen Strafvollzugsbeamten geläufig sind. Da aber jede weitere psychologische Analyse der einzelnen Fälle fehlt, so verlieren diese Mitteilungen viel an Wert. Wenn Beck (pg. 200) in einem solchen Falle „von 14 tägigen Wasser- und Brotkuren und kräftiger Strahldouche auf den erhitzten Schädel“ einen besonderen Erfolg erwartet, so scheint es fast, als wenn hier mehr der Abschreckungs- und Vergeltungskriminalist als der Mediziner aus ihm spräche. Die kleine Tabelle auf pg. 197 enthält eine Reihe Fehler. Im Anhang beschäftigt sich Verfasser mit der von ihm besonders gewürdigten deutschen Reichskriminalstatistik. — Bei aller Achtung vor der vom Verfasser geleisteten umfangreichen statistischen Arbeit wird man aus ihr kaum neue Gedanken und Anregungen gewinnen können. Im übrigen erscheint es uns recht zweifelhaft, ob die vom Verfasser erörterte Frage auf dem Wege statistischer Untersuchungen noch weiter gefördert werden kann.

Düsseldorf. Strafanstaltsdirektor *Dr. Pollitz.*

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. (Guttentagsche Verlagsbuchhandlung, Berlin).

Das 2. Heft des 18. Bandes ist für unsern Leserkreis besonders reichhaltig; es enthält zunächst eine sehr bemerkenswerte Abhandlung über „Die kriminalpolitsche Bedeutung des Borstal-Systems" von Dr. jur. N. Kriegsmann, a. o. Professor in Kiel.

England hat im Rahmen des Vollzugs der ordentlichen Strafen ein System der Sonderbehandlung junger Gefangener im Alter von 16—21 Jahren geschaffen, das zuerst in der Anstalt Borstal, in der Nähe von Rochester, durchgeführt wurde; diese Anstalt hat ihm den Namen gegeben.

Wird ein solcher Jugendlicher auf *indictment* wegen eines Delikts überführt, durch das er *penal servitude* oder *imprissonnent* verwirkt hat, so kann das Gericht, anstatt ihn zu einer dieser Strafen zu verurteilen, ihn für eine bestimmte Zeit, mindestens 1, höchstens 3 Jahre einer Borstal-Anstalt überweisen, in denen das Hauptaugenmerk darauf gerichtet wird: die schulmässige, namentlich aber die gewerbliche Ausbildung der jungen Gefangenen zu fördern, sie körperlich zu kräftigen und sie nach der Entlassung mit Hilfe des Borstal-Komitees passend unterzubringen und zu versorgen. Eine besonders wichtige Rolle spielt dabei die vorläufige, bedingte Entlassung, welche nach Verbüssung von 6 Monaten, bei Mädchen 3 Monaten Borstalhaft möglich ist, gleichgültig, auf wie lange der Jugendliche der Anstalt vom Gericht überwiesen war. Kriegsmann untersucht gründlich die rechtliche Natur dieser englischen Einrichtung und kommt zum Resultat: sie ist eine Sonderstrafe, die alternativ neben die ordentliche Strafe gestellt ist; sie ist nicht eine quantitativ geringere (wie im kontinentalen Jugendstrafrecht), sondern eine qualitativ andere Strafe. Den Ersatz der Strafe durch blosse Erziehungsmassregeln (wie das der deutsche VE. anstrebt) kennt das englische Strafrecht bei mehr als 10jährigen Verbrechen nicht; in England wird vielmehr an der Notwendigkeit der Strafe grundsätzlich festgehalten.

Bei der Erörterung der Frage: wie das englische System auch für Deutschland verwendbar gemacht werden könnte, hat Kriegsmann am deutschen VE. hauptsächlich auszusetzen, dass er an Stelle der Strafe, auch bei schwerstem Verschulden, die staatlich überwachte Erziehung zulässt, sofern nur die Tat „hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung erscheint oder sonst Erziehungsmassregeln erforderlich sind, um den Täter an gesetzmässiges Leben zu gewöhnen". Damit komme man zu dem verfehlten Resultat, das die Straffreiheit zur Prämie für schlechte Erziehung werde, und es werde übersehen, dass auch den Jugendlichen gegenüber ein Vergeltungsbedürfnis bestehe, das sich in allen Fällen schwerer Verschuldung immer wieder geltend machen werde. Die Zwangserziehung werde zur Strafe heruntergedrückt, und sie habe ein dringendes Interesse daran, dass ihr die strafreifen kriminellen Jugendlichen im Alter von mehr als 16 Jahren abgenommen werden. Dazu aber ist nötig eine Sonderbehandlung für jugendliche Rechtsbrecher in Form einer Sonderstrafe mit relativ-bestimmter Verurteilung und progressiver Straferziehung, die alternativ neben die ordentliche Strafe zu stellen, und nicht auf die Verwahrlosten und vermeintlich Unverbesserlichen auszudehnen ist. Die Alternative von Strafe und blosser Erziehung aber für die Delinquenten dieser Altersklasse sei abzulehnen.

Verfasser sucht die vielen Bedenken gegen die Durchführbarkeit des Progressiv-Systems (Strich-Systems) abzuschwächen und glaubt, dass der geltende Strafvollzug in einer verhängnisvollen Selbsttäuschung sich befinde, wenn er glaube, dass er zu restlosen Durchführung einer individualisierenden Behandlung fähig wäre, da das Problem des Strafvollzugs in erster Linie das Problem der Massenbehandlung sei. Dieses Problem aber könne nicht anders gelöst werden, als durch ein Schema, das mit Durchschnitts-Erfahrungen arbeitet; nur solch ein Schema biete Gewähr dafür, dass der Strafvollzug wirklich jeden einzelnen Sträfling anfasse. Ueberlasse man die progressive Einwirkung völlig der individualisierenden Arbeit der Anstaltsbeamten, so stelle man den Erfolg des Strafvollzugs auf den glücklichen Zufall richtiger Beobachtung und persönlichen Taktes, vergesse aber, dass schon in Anstalten mittlerer Grösse eine ernsthafte individualisierende Behandlung a l l e r Gefangenen die Kräfte der Anstaltsbeamten durchaus übersteige. Dagegen wird einzuwenden sein, dass in Anstalten für Jugendliche schon jetzt durch die bedingte Begnadigung und erst später durch die bedingte Strafaussetzung und Straffrei-Erklärung die Zahl der Gefangenen erheblich vermindert ist, bezw. werden wird, so dass bei sorgfältiger Auswahl der Beamten die Gefahr der Schablonisierung nicht so gross sein wird, wie Kr. fürchtet, und dass auch bei der von ihm vorgeschlagenen Schematisierung Missgriffe nicht ausgeschlossen sein werden; bei beiden Systemen wird es lediglich auf die leitenden Persönlichkeiten ankommen. Für sehr beherzigenswert aber halte ich die Gründe, die Kriegsmann gegen den im VE. vorgesehenen Ersatz der Strafe durch Erziehungsmassregeln vorbringt.

Sehr interessant ist ferner ein Aufsatz über „D i e A n w e n d u n g d e s G e s e t z e s ü b e r d e n S t r a f a u f s c h u b i n F r a n k r e i c h von Referendar A. O b e r n i k e r - Berlin (nach einem Artikel von Dr. M. O u d i n o t, Advokat am Appellationshof in Paris). Verfasser stellt durch Zahlen fest, dass die Gerichte von der auch für Geldstrafen geltenden *loi Bérenger* einen weiten, stets zunehmenden Gebrauch gemacht haben.

Die Zahl der Widerrufe hat seit 1892 zugenommen, besonders häufig sind sie bei den Schwurgerichten (durchschnittlich 50 %). Durch Zahlen wird ferner nachgewiesen, dass die grösste Zahl der Widerrufsfälle ins 1. Bewährungsjahr fällt, ferner dass von 100 Widerrufsfällen 55,46 auf Verurteilte bis zum 30. Lebensjahr fallen; 26,40 auf 10—18 Jahre, 25,52 auf 18—20 und 24,05 auf 21—30 Jahre.

Für Frankreich wird, wenn nicht ein Zurückgehen, so doch ein Stillstand der Rückfallsbewegung festgestellt; dazu haben die *loi Bérenger* in gleicher Weise wie das Gesetz über die Delegation und die anderen Strafrechtsreformen beigetragen. Die Befürchtung, dass die Zahl der erstmals Verurteilten zunehmen werde, weil diese hoffen könnten, zunächst bedingten Straferlass zu erhalten, sei grundlos gewesen. Verfasser wünscht auf Grund der von ihm angeführten Zahlen und Erfahrungen folgende Aenderung des Gesetzes:

1. Ausschluss des Strafnachlasses bei den Schwurgerichten;
2. Ausschluss des Strafnachlasses bei Geldstrafen;
3. Ausschluss des Strafnachlasses bei Minderjährigen;
4. Beschränkung des Strafnachlasses auf solche Personen, die wegen gemeinen Diebstahls nicht vorbestraft sind, mit Ausschluss des Strafnachlasses für den Fall, dass der Angeklagte

sich mehr als einer oder zwei Gesetzesverletzungen schuldig gemacht hat; .

5. Verbot die Wohltat des bedingten Strafnachlasses mit der mildernder Umstände zu kumulieren und obligatorische Nichtanrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe. —

Justizrat v. Schimmelpfennig behandelt „Die Pfändbarkeit der Arbeitsbelohnung der Strafgefangenen" an der Hand des preussischen Rechts und der Reichs-Zivil-Prozess-Ordnung und kommt zu dem Resultat: dass die Arbeitsbelohnung nicht in Gemässheit der Bestimmungen der ZPrO. über die Pfändung von Forderungen beschlagnahmt werden könne, weil eben keine Forderung vorhanden sei, die gepfändet, und kein Drittschuldner, dem die Zahlung verboten werden könnte; die blosse Aussicht auf ein unter Umständen zu gewährendes Geschenk könne nicht pfändbar sein.

Verfasser bemerkt, dass die Unklarheit über die rechtliche Natur der Arbeitsbelohnung auch heute noch vorhanden sei und wünscht, *de lege ferenda*, dass diese Materie durch das dringend erforderliche Reichsstrafvollzugsgesetz in unanfechtbarer Weise geregelt werde. Dabei werde zu erwägen sein, ob nicht nach dem Vorgang Oesterreichs die Unpfändbarkeit der Arbeitsbelohnung auch noch bis über ihre Ausbezahlung hinaus verlangt werden solle. (zu vergl. §§ 45 und 46 unserer Vorschläge zum E. eines RG. über den Vollzug gerichtl. erkannter Freiheitsstrafen).

Ausserdem enthält das Heft einen sehr lesenswerten Aufsatz von A. Hartwig-Jena über das neue Strafgesetzbuch von „Venezuela", und als Beigabe das Alkoholgesetz von Chile v. 18. I. 1902.

Schwandner.

Lebensbilder aus der Verbrecherwelt. Von Strafanstaltspfarrer F. A. Karl Krauss.

Der frühere, in Theorie und Praxis ausserordentlich bewanderte und tätige Strafanstaltspfarrer F. A. Karl Krauss gönnt sich noch keine Ruhe in seinem Tusculum zu Karlsruhe, sondern beweist durch ein neues literarisches Werk, dass er mit ganzer Seele in seinem alten Berufe fortlebt und die in seiner langjährigen Gefängnistätigkeit gesammelten reichen Erfahrungen schriftstellerisch zu verwerten versteht.

Dem ganzen Zyklus literarischer Arbeiten, wodurch Pfarrer Krauss besonders in Fachkreisen sich längst einen berühmten Namen erworben hat, schliesst sich sein neuestes Buch würdig an. Es trägt den Titel: „Lebensbilder aus der Verbrecherwelt". Beigegeben ist eine populäre Abhandlung über „Verbrechen und Willensfreiheit, Schuld und Strafe". Dieses neue Buch ist eigentlich nur eine Fortsetzung und Ergänzung des 1905 erschienenen Werkes: „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen".

Gerade der 1. Teil des vor kurzem herausgegebenen Werkes enthält 4 Lehrbeispiele aus dem wirklichen Leben zur Illustration der häufigsten äusseren oder sozialen Verbrechensursachen. Es sind Lebensbeschreibungen, welche von Sträflingen auf ihren Zellen eigenhändig abgefasst wurden, die aber der Verfasser in psychologisch scharfer Disposition geordnet und in eine fein stilistische Form gebracht hat, ohne die volle Ursprünglichkeit und Naturtreue zu beeinträchtigen. Nicht prahlerische, erdichtete Selbstbekenntnisse wer-

den geboten, sondern Biographien, diktiert vom Geist der Wahrheit und bussfertigen Demut.

Der menschenkundige „alte Gefängnispfarrer“ will nicht die Neugierde am Pikanten befriedigen, auch nicht eine flüchtige Unterhaltung bieten, sondern lehrreiche, warnende, abschreckende Spiegelbilder der menschlichen Verirrungen den Lesern vor Augen führen. Man könnte diesen Lebensgeschichten auch die Ueberschrift geben „Vom Elternhaus bis ins Zuchthaus“. Da in diesen schauerlich klassischen Verbrecherbildern in das Menschenleben hineingeleuchtet wird, wo oft ein wahrer Abgrund von Schlechtigkeit sich öffnet, so ist das Werk nach der Intention des Verfassers nur für reifere, sittlich gefestigte Leute bestimmt.

Eltern, Lehrer, Behörden und charitative Vereine können aus diesen Lehrbeispielen eine Fülle von Anregung und Orientierung für ihre pädagogischen und fürsorglichen Aufgaben schöpfen.

Wie der 1. Teil 4 Lehrbeispiele bietet, so enthält der 2. Teil, die Abhandlung über „Verbrechen und Willensfreiheit“, 4 Betrachtungspunkte über den tatsächlichen Anteil des freien Willens am Entstehen und Begehen der Verbrechen, sowie über die Folgerungen, die sich für das Strafrecht ergeben.

Der Inhalt dieses hochinteressanten, wissenschaftlich klar begründeten 2. Teils ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Das Verbrechen nach dem allgemein menschlichen Urteil.
2. Das Verbrechen nach dem Urteil der Deterministen.
3. Verbrechen und Schuld (Zurechnungsfähigkeit).
4. Verbrechen und Strafe.

Dieser 2. Teil enthält eine vortreffliche Anwendung der Moralgrundsätze über die freie Selbstbestimmung auf die Begriffe von Schuld und Strafe, persönliche Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der Verfasser ist ein zielbewusster, energischer Apologet der Willensfreiheit. Als Anhänger der alten, klassischen Schule hält er an der Auffassung des Verbrechens als einer schuldhaften und strafbaren Handlung fest im Gegensatz zu den modernen Anschauungen mancher Strafrechtslehrer, Philosophen und Mediziner, welche die Willensfreiheit bestreiten, den Verbrecher entlasten und seine Schuld auf die Natur oder auf die Umgebung abwälzen wollen. Willensfreiheit, Verantwortlichkeit, Schuld, Wesen und Zweck der Strafe, diese Grundbegriffe des Strafrechts, hat der Verfasser in sehr klarer und verständlicher Weise zur Belehrung für die gebildete bürgerliche Leserwelt erläutert. Pfarrer Krauss zeigt, wie das Verbrechen als strafbare Tat im letzten Grunde aus dem freien Willen des Menschen hervorgeht. Zwar ist der Wille in seinen Entschlüssen von zahlreichen inneren und äusseren Einflüssen abhängig und dadurch seine Freiheit oft mehr oder weniger beschränkt und gehemmt. Es können daher unter Umständen dem Verbrecher Milderungsgründe zugebilligt werden. Aber der normale Mensch handelt nicht unter dem eisernen Gesetz der Notwendigkeit, sondern ist als freies Wesen der verantwortliche „Urheber und Herr“ seiner Taten.

Diese wenigen Erläuterungen über den Hauptinhalt des 2. Teiles beweisen, welche hochaktuelle Bedeutung das neue Buch von Pfarrer Krauss — insbesondere im Hinblick auf die Reform unseres Reichsstrafgesetzbuches — für Juristen und Nichtjuristen, für alle Gebildeten hat.

Wie des Verfassers letztes Buch: „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen", von der Kritik mit ungeteiltem Beifall aufgenommen wurde, so darf auch seine neueste literarische Arbeit einem gebildeten Leserkreis auf das wärmste empfohlen werden.

Mannheim. *Meck*, Strafanstaltspfarrer.

Selbstanzeigen Geisteskranker. Von Dr. Hermann Haymann. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. VII. Band Heft 8. Verlag von Karl Marhold. Halle a. S.

Selbstanzeigen kommen — aus mancherlei Motiven — auch bei Geistesgesunden vor. Von ihnen führen Uebergänge ins pathologische Gebiet. An der Hand kurzer Krankheitsgeschichten zeigt Haymann, dass Selbstanzeigen bei allen möglichen Psychosen vorkommen: bei angeborenem Schwachsinn, posttraumatischer Demenz, Alkoholpsychose, Dementia paranoides, Dementia praecox, Hyterie, Melancholie, ebenso auch bei Krankheiten mit getrübtem Bewusstsein: Fieberdelir., Alkoholrausch, Epilepsie.

Am wenigsten Schwierigkeiten machen die Fälle, in denen die Tat, deren sich jemand beschuldigt, überhaupt nicht begangen worden ist. Dann kommen die Fälle, in denen die Tat zwar begangen wurde, aber nicht von dem sich selbst Anzeigenden. Die meisten Schwierigkeiten machen indes die Fälle, in denen der Anzeigende die Tat zwar begangen, die Anzeige aber in krankhaftem Geisteszustand erstattet hat.

Haymann verlangt in allen Fällen von Selbstanzeigen die Zuziehung eines Psychiaters.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Ausländische Literatur.

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.

Herausgegeben von Prof. Dr. Alexander Löffler, Wien, Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- u. Univers. Buchhandlung.

Aus dem II. Jahrgang, Heft 4 u. 5.

Stoss, C., **Verminderte Zurechnungsfähigkeit und sichernde Massnahmen.**

Einleitend anerkennt der Verfasser an sich den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, kommt aber im ersten Teil seiner Abhandlung zu dem Ergebnis, dass nach der im österreichischen Vorentwurf gegebenen Begriffsbestimmung der Unzurechnungsfähigkeit für verminderte Zurechnungsfähigkeit kein Raum sei.

In dem zweiten Teil der Abhandlung bespricht der Verfasser die Behandlung des vermindert zurechnungsfähigen oder mit seinen Worten des geistig minderwertigen Verbrechers.

Der österr. VE. sieht bezüglich des geistig Minderwertigen in § 4 für den Fall, dass der gewöhnliche Strafvollzug zu einer Verschlimmerung des krankhaften Zustands führen würde, einen besonders geregelten, der Eigenart solcher Minderwertigen angepassten Strafvollzug in besonderen Abteilungen der Strafanstalten vor. Weiter

räumt der Entwurf in § 36 dem Gericht das Recht ein, gemeingefährliche, geistig Minderwertige, welche ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben, nach dem Vollzuge der Strafe weiterhin in besonderen Anstalten oder besonderen Abteilungen für verbrecherische Irre zu verwahren.

Demgegenüber vertritt der Verfasser folgenden Standpunkt:

Im öffentlichen Interesse liegt die Heilung des geistig Minderwertigen und sie ist in erster Linie zu erstreben. Dies kann aber nicht, oder doch nur schwer erreicht werden, wenn die ärztliche Behandlung neben dem Strafvollzug hergeht. Die Behandlung des Kranken hat vielmehr dem Strafvollzug voranzugehen, hat in besonderen Heilanstalten, oder in besonderen Abteilungen von Krankenhäusern zu erfolgen und hat so lange zu dauern, bis der Zweck, die Heilung des Kranken, erreicht ist, oder feststeht, dass eine Heilung nicht erreicht werden kann. Die Dauer des Aufenthalts in der Heilanstalt ist auf die Strafzeit anzurechnen. Von dem Vollzug der eventuell noch restierenden Strafe ist abzusehen, wenn er nicht mehr notwendig erscheint und wenn er den Erfolg der ärztlichen Behandlung in Frage stellt.

Entsprechende Behandlung verlangt der Verfasser dann auch für den geistig minderwertigen, gemeingefährlichen Verbrecher und zwar in allen Fällen, auch wenn er wegen eines leichteren Vergehens oder einer Uebertretung zur Strafe gezogen wurde.

II. Jahrgang, 6. u. 7. Heft.

Lenz, Adolf: Die Persönlichkeit des Verbrechers nach dem Vorentwurfe zu einem österr. Strafgesetzbuch. (Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft in Wien.)

In dem Vortrag wird ein Ueberblick darüber gegeben, in welcher Weise die Persönlichkeit des Verbrechers das heisst dessen körperliche und geistige Eigenart, die im bisherigen österr. Recht nur gelegentlich gewertet wurde, im VE. zu einem österr. Strafgesetzbuch Berücksichtigung gefunden hat.

Schon bei der Unzurechnungsfähigkeit zeigt sich im VE. die stärkere Bewertung der Persönlichkeit. Die Unzurechnungsfähigkeit beschränkt sich nicht mehr nur auf die extremsten Zustände der Abnormität, wie gänzliche Vernunftlosigkeit, volle Berauschung und Bewusstlosigkeit, sondern umfasst auch Störungen geringerer Art, sowie insbesondere solche, die sich vorwiegend im Empfindungsvermögen äussern. Den Ergebnissen neuerer Forschungen Rechnung tragend, hat der Entwurf die Persönlichkeit des vermindert Zurechnungsfähigen anerkannt. Auch den sozialen Verhältnissen und insbesondere den Beweggründen des Handelns ist eine viel grössere Bedeutung beigemessen, als im bisherigen österr. Recht. Auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens und der Fingerzeige der Kriminalstatistik hat der Entwurf eine Reihe typischer Verbrecherpersönlichkeiten aufgestellt, denen er besondere Behandlung zu teil werden lässt. Hierher gehören, der besserungsfähige Jugendliche, der Rückfällige und der gewerbsmässige Verbrecher. Auch bei der Frage des Strafvollzugs hat im Entwurf die Persönlichkeit des Verbrechers Berücksichtigung gefunden, hier werden einmal unterschieden, Besserungsfähige und verdorbene Sträflinge, von welchen den ersten Erleichterungen im Strafvollzug zugestanden werden, für die letzteren aber Verschärfungen des Strafvollzugs vorgesehen sind. Dann ist für die vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher eine besonders

geregelte Strafvollstreckung vorgesehen, für den Fall, dass der gewöhnliche Strafvollzug ihren Zustand verschlimmern würde. Endlich erfahren die gemeingefährlichen Verbrecher, deren Gefährlichkeit durch Strafe nicht oder nicht ausreichend bekämpft werden kann, eine besondere Behandlung. Für sie sind in gewissen Fällen besondere, je nach der Art der Gemeingefährlichkeit verschiedene Sicherungsmittel vorgesehen, wie Polizeiaufsicht, Unterbringung in Zwangsarbeitsanstalten, Landesverweisung und für die Gemeingefährlichen im engeren Sinn, d. h. für gemeingefährliche Irre und geistig minderwertige, gemeingefährliche Verbrecher unbefristete Verwahrung in besonderen Anstalten.

Das Ergebnis der Ausführungen wird zum Schluss dahin zusammengefasst, der Entwurf zeigt einerseits durch Erweiterung des Kreises der Zurechnungsunfähigen, durch die Anerkennung der vermindert Zurechnungsfähigen und durch die hohe Bewertung des entlastenden Einflusses achtungswerter Beweggründe und sozialer Verhältnisse ein Zurückweichen der Vergeltung gegenüber der sozialen Fürsorge, andererseits aber eine schärfere Behandlung der verbrecherischen Eigenart des Täters durch die Bestimmungen über Rückfall und gewerbsmässiges Verbrechen. Das kommende österr. Strafrecht charakterisiert sich als Epoche der individuellen Verantwortlichkeit und des wachsenden Schutzbedürfnisses gegen Gemeingefährliche.

Birkmeyer, von, Professor: Gesetz und richterliches Ermessen in den Vorentwürfen zu einem österreichischen und einem deutschen Strafgesetzbuch. (Vortrag gehalten in der österreichischen Krimin. Vereinigung in Wien am 13. März 1911.)

Die klaren und feinsinnigen Ausführungen des Vortragenden lassen sich dahin zusammenfassen:

Eine der schwierigsten Aufgaben der Strafgesetzgebung ist es, das Verhältnis zwischen Gesetz und Richtermacht richtig zu gestalten und zweien Hauptgrundsätzen des Strafrechts, welche zu einander widersprechenden Forderungen drängen, die gleichzeitige Geltung und Durchführung im Gesetze zu sichern. Da steht auf der einen Seite der Grundsatz „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“, der konsequent verfolgt zur Ausschliessung jedes richterlichen Ermessens führt, auf der anderen Seite aber steht der aus der Idee der Gerechtigkeit entsprungene Grundsatz der Individualisierung im Strafrecht und damit der möglichsten Freiheit des richterlichen Ermessens. Wenn nun auch in der Strafgesetzgebung beide Grundsätze nebeneinander zur Geltung gebracht werden müssen, so muss doch immer schon, um der Auslegung des Gesetzes eine sichere Grundlage zu schaffen, der eine oder andere der beiden Grundsätze der vorherrschende sein.

Bei der Vergleichung des österreichischen und deutschen Entwurfs zeigt sich bezüglich der Abgrenzung von Gesetz und Richtermacht ein grundlegender Unterschied. Der österr. Entwurf legt das grössere Gewicht auf die Gebundenheit des Richters an das Gesetz, der deutsche Entwurf auf die weitgehende Freiheit des richterlichen Ermessens. Dieser grundsätzliche Unterschied tritt besonders deutlich in folgenden Punkten hervor:

1. der österr. Entwurf ist kasuistischer gefasst als der deutsche und hat infolgedessen nicht so viele elastische Tatbestände und weniger unpräzise dehnbare Begriffe als der letztere.

2. Der österreichische Entwurf hat engere Strafrahmen als der deutsche.
3. Trotz des engeren Strafrahmens ist der österr. Entwurf auch hinsichtlich der Strafänderung (Anwendung eines ausserordentlichen Strafrahmens) strenger als der deutsche.
4. Der österr. Entwurf kennt das richterliche Absehen von Strafe in weniger Fällen als der deutsche.
5. Wo der österr. Entwurf ein richterliches Ermessen überhaupt kennt, ist er, und dies gilt namentlich für die Strafzumessung, viel energischer in der Aufstellung von Direktiven für dieses Ermessen als der deutsche.
6) Der österr. Entwurf hält unbedingt an dem Legalitätsprinzip fest, während der deutsche Entwurf dieses Prinzip geringschätzt und preisgibt.

In den Schlussausführungen wird in berechtigter Weise und mit guten Gründen dem österr. Entwurf, der die Autorität des Gesetzes weit entschiedener über das richterliche Ermessen stellt, als der deutsche Entwurf, der Vorzug vor letzterem gegeben und zwar aus Achtung vor dem Gesetz und seiner Autorität, aus Achtung vor der bürgerlichen Freiheit und der Rechtssicherheit der Gesetzesuntertanen und aus Besorgnis für das Ansehen der Justiz und für das Vertrauen des Volkes in die Justiz.

Schorndorf. Gerichtsassessor *Dürr.*

Aus Jahrgang III, 1. und 2. Heft.

I. Ueber Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker. Von Prof. Wagner v. Jauregg.

Ausgehend davon, dass die geltenden österreichischen Strafgesetze -- ebenso wie die deutschen — keine Bestimmungen über den Schutz der Gesellschaft gegen ausser Verfolgung gesetzte oder freigesprochene Geistesgestörte enthalten, schildert der Verfasser zunächst die sich aus diesem Mangel ergebenden Misstände. Die Schöpfer der geltenden Strafgesetze mögen vielleicht von der Voraussetzung ausgegangen sein, dass das Eingreifen der Irrenpflege in solchen Fällen selbstverständlich sei. In Wirklichkeit sind aber die Fälle ausserordentlich häufig, in denen durch das Zusammenwirken der Strafrechtspflege und der Irrenpflege oder vielmehr durch das Versagen beider durchaus unbefriedigende Situationen sich ergeben.

Die Ursachen sind mannigfach. Zunächst sind die Freisprechungen wegen Geistesstörung häufiger, als sich mit der Erwartung vereinbaren lässt, dass in allen Fällen die Irrenanstalt den Gesellschaftsschutz besorgen werde. Auch ist bei den häufigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Gerichts- und Anstaltsärzten zu berücksichtigen, dass die krankhaften Geisteszustände sich häufig während des Strafverfahrens anders darstellen, als nach der Freisprechung, von wo an der frühere Angeklagte ein Interesse daran hat, wieder gesund zu erscheinen. Hierher gehören auch die Fälle der Simulation. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die kriminellen Geisteskranken ein störendes Element in der Irrenanstalt bilden und ein gewisses Raffinement in der Störung der Hausordnung, in der Verhetzung der anderen Kranken usw. zeigen. Es ist deshalb schon seit langer Zeit das Bestreben der Irrenärzte, die kriminellen Geisteskranken überhaupt von der Irrenanstalt fern zu halten. Völlig ver-

sagen muss die Irrenanstalt zudem, wenn es sich um Menschen handelt, die in einem Zustand vorübergehender Geistesstörung oder Bewusstlosigkeit ein Verbrechen begangen haben, bei denen aber die Gefahr einer Wiederholung dieses Zustandes und damit eines Verbrechens besteht. Endlich kann man es der Irrenanstalt nicht verargen, wenn sie einen gegen das Gutachten des Sachverständigen Freigesprochenen nicht aufnehmen will.

Es muss daher dringend verlangt werden, dass die Strafgesetze sich auch mit dem strafrechtlich nicht verantwortlichen Geisteskranken beschäftigen. Von den für die Unterbringung derartiger Geisteskranker in Betracht kommenden 3 Systemen, Angliederung an die allgemeinen Irrenanstalten, Angliederung an die Strafanstalten oder Schaffung eigener Anstalten für kriminelle Geisteskranke kann nur das letztere in Betracht kommen, wofür sich auch der österreichische Strafgesetzentwurf entschieden hat. Dessen § 36 gibt die Möglichkeit, einen unzurechnungsfähigen „Geisteskranken oder Trunksüchtigen“, der eine mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat, wenn er „wegen seines kranken Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat, als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens anzusehen ist“, in besonderen staatlichen Anstalten zu verwahren. Hieraus ergibt sich ein wesentlich anderer Charakter dieser Anstalten gegenüber den gewöhnlichen Irrenanstalten; insbesondere beschränken sich die Insassen dieser Anstalten nicht auf die Geisteskranken im gewöhnlichen Sinn des Wortes. Zu beachten ist hier vor allem § 243, der auch den wegen Trunkenheit Unzurechnungsfähigen in diese Anstalten verweist. Auch der Epileptiker, der Alkoholiker und der nur periodisch geistig Gestörte gehört hierher. Im Hinblick hierauf bemängelt der Verfasser die Fassung des § 36, dessen grosse Grundzüge er im übrigen durchaus billigt und will die Eingangsworte: „Ein Geisteskranker oder Trunksüchtiger“ lediglich durch „Wer“ ersetzt wissen. Weiter hält der Verfasser die Anwendung des Wortes „und“ zwischen den Voraussetzungen des kranken Geisteszustandes, des Lebenswandels und der Eigenart der Tat für verfehlt, weil damit die Einweisung in eine Staatsirrenanstalt von dem Zusammenfallen aller drei Voraussetzungen abhängig gemacht ist. Damit sind aber Fälle ausgeschlossen, in denen diese Massregel dringend notwendig wäre. Denn es kann beispielsweise ein Epileptiker, der in einem Dämmerzustand einen Mord begangen hat, einen ganz einwandfreien Lebenswandel führen, ebenso wie ein Paranoiker, der unter dem Einfluss von Halluzinationen einen vermeintlichen Verfolger niederschiesst. Es sollte also an Stelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ stehen, zum mindesten an der ersten Stelle; an der zweiten Stelle ist eine Aenderung deshalb weniger notwendig, weil ja die Eigenart der Tat, ihre Gefährlichkeit, schon durch das Erfordernis einer Strafandrohung von über 6 Monaten Freiheitsstrafe umschrieben ist. Aber auch diese Bestimmung gibt zur Kritik Anlass, denn es kann vorkommen, dass jemand anlässlich des Verfahrens wegen eines leichteren Delikts als geisteskrank erkannt wird, der schon früher schwere Verbrechen begangen und dadurch einen hohen Grad von Gefährlichkeit gezeigt hat. Auch kann jemand durch die Häufigkeit der Wiederholung leichterer Gesetzesübertretungen gemeingefährlich sein.

Wenn es in Abs. 2 des § 36 heisst: „Der Kranke bleibt in der Anstalt, so lange seine Gemeingefährlichkeit dauert“, so ist der Aus-

druck, „der Kranke“, ungenau. Da ja für die Dauer der Verwahrung nicht allein die Dauer der Krankheit, sondern vor allem die der Gemeingefährlichkeit massgebend ist, so dass also ein Verbrecher aus dem letzteren Grunde noch zurückgehalten werden kann, auch wenn die Krankheit schon geheilt ist. Es würde also besser „der Verwahrte“ heissen.

Auf Grund dieser Erwägungen schlägt der Verfasser für den § 36 folgende Fassung vor: „Wer eine strenger als mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat, und wegen Zurechnungsfähigkeit zurzeit der Tat nicht verfolgt oder nicht verurteilt wurde, wird an eine Staatsirrenanstalt abgegeben, wenn er wegen seines kranken Geisteszustands oder mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel oder die Eigenart seiner Tat als besonders gefährlich für die Sicherheit der Person oder des Eigentums oder für die Sittlichkeit anzusehen ist“.

Zum Schluss gibt der Verfasser noch einen Ueberblick über die Lösungen, welche die Frage der Unterbringung krimineller Geisteskranker im deutschen und schweizerischen Entwurf gefunden hat. Beide Entwürfe sehen von Spezialanstalten ab. Ueber die Aufhebung der Verwahrung entscheidet nach dem schweizerischen Entwurf das Gericht, nach dem deutschen die Polizeibehörde, eine Regelung, die der Verfasser für durchaus verwerflich und mit dem Geist einer modernen Irrenanstalt nicht vereinbar hält. Die schärfste Kritik des Verfassers fordert aber die Bestimmung der beiden Entwürfe heraus, wonach wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochene Gewohnheitstrinker für eine gewisse Zeit in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden können. In beiden Staaten gebe es aber gar keine staatlichen Anstalten zur Durchführung dieser Massregel. Es müsste in den Entwürfen deshalb auch die Errichtung geeigneter Anstalten vorgesehen werden. Solange das nicht geschehen sei, gleichen die Bestimmungen des deutschen und schweizerischen Entwurfs über diese Frage einem Messer ohne Heft und Klinge.

Ulm. Gerichtsassessor *Dr. Ottenbacher.*

La Scuola Positiva nella dottrina e nella giurisprudenza penale. Direttore; Enrico Ferri. Redattore capo: Avv. Bruno Franchi. Milano. Società editrice liberaria. 12 lire jährlich; im Ausland 14 lire.

Die in Mailand seit 1890 erscheinende „Scuola positiva“, herausgegeben von Prof. Enrico Ferri unter Mitwirkung einer grossen Anzahl italienischer Juristen ist eine Monatszeitschrift, die in Fragen aus dem Gebiete des Rechtes und der Strafrechtspflege interessante Abhandlungen und Beiträge liefert, wobei sie allerdings, wie der Titel schon sagt, die positivistische Richtung im Strafrecht und im Strafvollzug, allerdings oft in sehr prononcierter Form, vertritt.

Es liegen uns die Jahrgänge 1909—1911 vor, die der Reihe nach an dieser Stelle besprochen werden sollen.

Jahrgang 1909.

Das erste Heft enthält die Fortsetzung eines grösseren Original-Artikels von Bruno Franchi über „die wissenschaftliche Reform der Gefängnisse“, über „Irrenhäuser“ und über „Sicherheitsmassregeln“. Der Aufsatz behandelt die drei verschiedenen Abstufungen von Abnormitäten in der Klasse der Gewohnheitsverbrecher:

1. Die geborenen Verbrecher: die eigentlichen Gewohnheitsverbrecher in ihren zwei Hauptgruppen: der Gewohnheitsverbrecher aus sozialen und anthropologischen Ursachen.

Es wird hier der Begriff des Gewohnheitsverbrechers näher präzisiert und die Massregeln besprochen, um die menschliche Gesellschaft vor demselben zu schützen.

Es folgt dann eine längere Besprechung des Gesetzentwurfes „Orlando über Beleidigung durch üble Nachrede“, (Verleumdung) von Ferri. § 393 und § 394 des ital. Strafgesetzbuches (Beleidigung), Umänderung der Strafe für diese Vergehen von Zuchthaus in Gefängnis unter gewissen Voraussetzungen (bei Widerruf vor der Verhandlung). Der Gesetzentwurf wird von Ferri als ein Fortschritt bezeichnet, aber als kein genügender, um allseitige Zustimmung erlangen zu können. Es werden des weiteren eine Anzahl Rechtsprechungen und Entscheidungen angeführt.

Das Heft enthält sodann eine interessante Abhandlung von Leonardo Bianchi über Zurechnungsfähigkeit in Testamentssachen bei progressiver Paralyse: ein Testament ist beim Vorhandensein derselben gültig, wenn der Kranke ein solches in lichten Augenblicken („ruhigen Intervallen“) macht und dasselbe ohne Fehler ist.

Es folgt eine Reihe von Rezensionen u. a. über die „Psychologie des Verbrechers“ von Erich Wulffen durch Avv. Filippo Grispigni, der bei aller günstigen Beurteilung des Werkes es nicht unterlassen kann, die deutsche Wissenschaft, soweit sie nicht der Lombroso-Theorie oder dem Positivismus huldigt, scharf anzurempeln. Das Heft schliesst mit der Veröffentlichung des königlichen Dekretes vom 4. Oktober 1908 über die Einsetzung und näheren Bestimmungen eines militärischen Ehrengerichts an Stelle des Duells (in 11 Artikeln).

Das Februarheft enthält eine Abhandlung von Enrico Ferri über „Das Leidenschaftsdelikt in der modernen Gesellschaft.“ Daran schliesst sich die Publikation des Amnestie-Erlasses vom 4. Februar und seine Besprechung unter dem Gesichtspunkte der positivistischen Neuerungen. — Gerichtliche Entscheidungen und Rechtsprechungen. — Sodann Fortsetzung und Schluss der Abhandlung Leonardo Bianchis über die progressive Paralyse aus dem vorhergehenden Heft. — Rezensionen, u. a. eine solche über Karl Bindings „Grundriss des deutschen Strafrechts“, in welcher der obengenannte Filippo Grispigni diesen Vertreter der klassischen Schule wegen seiner Stellung zur modernen deutschen und zur positivistischen italienischen Schule in ungemein scharfer, ja sogar verletzender Form angreift.

Die Chronik, mit der das Heft schliesst, enthält u. a. einen Artikel über den Fortschritt der positiv. Schule in Nordamerika und die darauf abzielenden Bestrebungen und Veranstaltungen (Kongress, Vorträge etc.).

Sodann einen weiteren über die Reorganisation der Zwangserziehung in der Schweiz nach italienischem Muster und schliesslich die Ernennung einer Kommission für den einheitlichen Text einer Gerichtsordnung.

Das März-Heft

bringt die Fortsetzung und den Schluss der Abhandlung von Enrico Ferri der vorigen Nummer; desgleichen die Fortsetzung des Artikels von Bruno Franchi aus dem Januarheft: Eigentümlichkeiten des berufsmässigen Gewohnheitsverbrechers. Der Stand unserer anthro-

pologischen Kenntnisse und die Stellung der „juristischen Schule" in Bezug auf den Gebrauch (Anwendung) der Sicherheitsmassregeln. Das Uebergewicht des Strafrechtes auf dem Gebiete der Anomalien.

Rechtssprechungen und gerichtliche Entscheidungen. — Rezensionen u. a. über das Werk von Umberto Ellero „La fotografia nelle funzioni di polizia e processuali" (206 Illustrationen- und 10 Tafeln in Farbendruck und Photographie). Mailand, Società editrice libraria 1908, S. 634, in 8°. 20 lire.

Chronik: Das Anwachsen der Kriminalität in Schottland durch den Alkohol.

Das 4. Heft (April) bringt die Fortsetzung der Arbeit Bruno Franchis aus dem vorigen Heft: Die zweite Abstufung der Abnormität in der Klasse der Rückfälligen; es werden vorgeführt unter den Rückfälligen alle Grade des schweren Verbrechertums sowohl des angeborenen wie des erworbenen. Die Vermischung zwischen diesen und der ersten Abstufung der Abnormität. Die Frage der „kleinen Diebe" und die 2 Klassen derselben. Die diesbezüglichen Verhütungsmassregeln. (In erster Linie nicht Gefängnis, sondern Erziehung und wenn fruchtlos dann Schutz der Gesellschaft.)

Gerichtliche Entscheidungen, Rezensionen und Chronik.

Heft 5. (Mai) beginnt mit einem Originalartikel von Filippo Grispigni über „die heutige Kriminalwissenschaft in Italien", in dem in wenig bescheidener Weise ausgeführt wird, dass die „klassische Schule" jede Autorität und Gefolgschaft verloren habe und in dem die Grundsätze der „positiven Schule" dargelegt, ihr Uebergewicht und ihr Lob in allen Tonarten besungen wird.

Es folgt sodann eine Publikation von Bruno Franchi über „die grossen Gesetze für die minderwertigen und verbrecherischen Jugendlichen in Frankreich und England."

Rechtsentscheidungen. (U. a.: Die Trambahnschaffner sind keine öffentlichen Beamten.) Rezensionen; u. a. über einen in den „Münchener Neuesten Nachrichten im Januar 1909 erschienenen Artikel von L. W. Weber: „Ist der geborene Verbrecher ein anthropologischer Typus?"

Chronik: Die Reise Enrico Ferris nach Argentinien und Brasilien.

Heft 6. (Juni) enthält zunächst die Fortsetzung und den Schluss des Artikels über „Die heutige Kriminalwissenschaft in Italien" von Filippo Grispigni im vorhergehenden Hefte; sodann eine grössere Abhandlung über den Begriff: „Das öffentliche Interesse beim Vergehen der Verläumdung und seine Folgen", von Silvio Longhi.

Gerichtliche Entscheidungen und Rezensionen u. a. über Herbert Kraus: „Masse und Strafrecht".

Heft 7 wird zum grossen Teil in Anspruch genommen von der Fortsetzung des Artikels von Bruno Franchi aus den vorigen Heften: Die Hypothese von Garofalo (Staatsanwalt in Venedig) über den Rückfall in die schwerste Form des Verbrechens; die Fehler dieser Hypothese unbeschadet ihres Kerns der Wahrheit. — Die Formeln „verbrecherisches Wesen" und „verbrecherische Persönlichkeit". — Die näheren und entfernteren Ursachen des Verbrechens. — Die sozialen, physischen und anthropologischen Faktoren des Verbrechens, schon vereinigt in der Persönlichkeit jedes Individuums. — Grosser und allgemeiner Irrtum sogar von Fachleuten und die wichtigsten Folgen desselben für die Kriminalanthropologie und das Strafrecht. — Ein-

fache Rückfällige, gewerbsmässige Verbrecher und Gewohnheitsverbrecher. — Systematische Formulierung.

Es folgt sodann eine Abhandlung von Sante de Santis über „Nervöse und Irren.“ Nach verschiedenen Rezensionen etc. schliesst das Heft mit einem interessanten Artikel über die Verleitung zu Verbrechen besonders bei der Jugend durch den Kinematographen. (La suggestione criminale cinematografica.)

Mit Heft 8 (August) beginnt eine grössere Abhandlung von Artur Rocco über den „Begriff der Schädigung und den Begriff der Gefahr (Gefährdung; Gefährlichkeit) im Strafrecht“ *(il concetto del danno e il concetto del pericolo nel diritto penale)*, wobei besonders zahlreiche deutsche Autoren und ihre Werke angezogen und verwertet werden so z. B. Liszt. M. E Mayer, Lammasch, Neumann, Birkmeyer, Degenkolb, Bunger, Bierling etc.

Des weiteren wird im vollen Wortlaut mitgeteilt: „Der Entwurf „Orlando“ für die Reform im Strafprozess und zwar in 11 Kapiteln mit 60 Paragraphen.

Gerichtliche Entscheidungen und Grundsätze, Rezensionen und Chronik. In letzterer bemerkenswert ein Artikel über das Vordringen des Positivismus auf dem bevorstehenden (1910) Kongress der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Brüssel.

Heft 9 (September) bringt die Fortsetzung des Artikels von Artur Rocco im vorhergehenden Hefte und zwar wieder unter Zugrundlegung zahlreicher deutscher Autoren so z. B. Wach, Jehring, von Buri, Binding, Schaper, Rohland, Siebenhaar, Hertz, Busch etc. Die subjektive Theorie von der Gefahr nach Janko und Finger etc. Die objektiven Theorien von der Gefahr nach von Kries, Haelschner, Merkel, Oppenheim, Liszt, Meyer etc.

Gerichtliche Entscheidungen; Rezensionen, besonders über die Publikation von Hermann U. Kantorowicz: „Der Streit in der Rechtswissenschaft“, sowie über das grosse 15bändige Werk: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ nebst kurzer Inhaltsangabe der einzelnen Bände.

Heft 10 (Oktober) mit einem Trauerrande versehen, enthält zunächst einen ausführlichen Nekrolog über Cesare Lombroso von Enrico Ferri.

Sodann folgt eine Abhandlung von Filippo Grispigni über: „Der Vorentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch und der Positivismus“. Gerichtliche Entscheidungen und Rezensionen.

Die Chronik enthält den sehr interessanten ärztlichen Befund bei der Sektion Lombrosos. Sodann des weiteren eine kleine Vorbesprechung und das Programm für den im August 1911 stattfindenden 7. internationalen Kongress für Kriminalanthropologie in Köln, wobei nicht unterlassen werden kann, eigens hervorzuheben, dass dies der 1. in Deutschland sei, um dann daran voll stolzer Selbsterhebung die hämische Bemerkung zu knüpfen, dass gerade aus diesem Lande die schärfste Kritik sich erhoben und die grösste Gleichgültigkeit, ja sogar Verachtung gegen diese Wissenschaft sich gezeigt habe.

Es folgen noch einige interessante Notizen über Leonardo da Vinci, der s. Zt. schon eine Abhandlung über Aviatik geschrieben sowie eine solche über die Methode rasch eine menschliche Physionomie sich einzuprägen und festzuhalten (auch in der Zeichnung). (Nicht unwichtig für den Erkennungsdienst!). Die in diesem

Hefte sehr interessante Chronik schliesst mit der Publikation einer kriegsministeriellen Verordnung über „die Wiedereinführung der strengeren Disziplinarstrafen im Heere". (Motive, Text und Kommentar.)

Heft 11 (November) bringt die weitere Fortsetzung der Abhandlung Artur Roccos aus Heft 9 und 10: „Die Möglichkeit und die Gefahr (Gefährdung). Der Begriff der Gefahr als Möglichkeit (oder Wahrscheinlichkeit) des Schadens. Die nächste und die entfernte Gefahr; abstrakte und konkrete Gefahr; Ursache der Gefahr; die Gefahr, die aus einer menschlichen Handlung entsteht. — Sodann wird des weiteren der Text eines an den König gerichteten Gutachtens über die Einsetzung einer Kommission zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums publiziert, sowie das auf Grund desselben ergangene königliche Dekret vom 7. November 1909, das zwecks Studiums der Verbrechensursachen bei der Jugend und ihrer Bekämpfung eine Kommission von 20 hervorragenden Persönlichkeiten der Wissenschaft und Praxis (darunter 2 Damen) bestimmt.

Sodann folgen ausser gerichtlichen Entscheidungen eine Anzahl von Rezensionen besonders von Veröffentlichungen, welche die Jugenderziehung, das jugendliche Verbrechertum, seine Bekämpfung und Heilung zum Gegenstand haben und die zum Teil sehr ausführlich besprochen werden. Dabei wird zum Schluss mit köstlicher Satyre der in Bari abgehaltene sogen. „Jugendkongress des Südens" behandelt und als ein „Kongress der Unwissenden" bezeichnet, da die Teilnehmer keine Ahnung von dem z. Zt. geltenden Strafgesetz und den seit geraumer Zeit (5 Jahren) bestehenden Riformatorien gehabt hätten, was übrigens sehr bezeichnend für die italienischen Verhältnisse wäre.

Aus der Chronik wollen wir nur 2 Artikel erwähnen über die Ernennung Enrico Ferris, des Direktors des „Scuola positiva" zum Ordinarius des Strafrechts und des Strafprozesses an der Universität in Rom sowie die Feier bei seiner Antrittsrede über das weibliche Verbrechertum. 2) Ueber den VI. internationalen psychologischen Kongress in Genf, der sehr schlecht wegkommt.

Mit Heft 12, dem letzten des Jahres 1909, schliesst die Abhandlung Artur Roccos aus den vorhergehenden Heften.

Es folgt ein Nekrolog über Antonio Ballvè, den Direktor des Staatsgefängnisses in Buenos Aires und eine Beschreibung dieser Anstalt von Enrico Ferri. — Rezensionen. — Die Chronik bringt eine grössere Abhandlung über die Gefängnisstrafe auf dem II. nationalen Kongress für den „sozialen Kampf gegen die Tuberkulose", der vom 10.—14. Oktober 1909 in Florenz stattfand unter grosser Teilnahme hervorragender Fachleute und mehrerer (6) Minister und wobei die italienischen Gefängnisse schlimm wegkamen und als Herde und Brutstätten der Tuberkulose bezeichnet wurden. Es wurden vor allem folgende Forderungen gestellt: 1) Die Errichtung von weiteren Anstalten und Hospizien für tuberkulöse Gefangene neben den bereits bestehenden beiden Sanatorien. 2) Ausrüstung der Gefängnis-Verwaltungen mit den nötigen Mitteln zu einer genügenden Ernährung der Gefangenen und einer grösseren Ausdehnung der Gefängnisarbeit im Freien.

Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1909.

Freiburg i. B. *Merta.*

Von dem Gefängnisgeistlichen, Herrn Pastor Ruhberg-Neumünster ist soeben die dritte Auflage eines Adressenverzeichnisses aller innerhalb Deutschlands und zum Teil auch im Auslande bestehenden Fürsorgevereine und anderer Organisationen erschienen, die bei der Unterbringung entlassener Gefangener in Betracht kommen. Diese Arbeit ist ausserordentlich verdienstlich und wird allen in der Fürsorgetätigkeit stehenden Persönlichkeiten wertvolle Dienste leisten und ihnen sehr willkommen sein. Herrn Pastor Ruhberg-Neumünster gebührt aufrichtiger Dank für dieses mit grosser Sorgfalt hergestellte Werk, das einem dringenden Bedürfnis Rechnung trägt, und durch das der Verfasser auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge sich ein grosses Verdienst erworben hat. Das Verzeichnis wird allen Interessenten durch Herrn Pastor Ruhberg-N. kostenlos zugestellt, und ich möchte auf dasselbe an dieser Stelle mit warmer Empfehlung aufmerksam machen.

Hamburg-Fuhlsbüttel, den 28. März 1912.

Der Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsverein:
Pastor **Dr. H. Seyfarth.**

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Bayern.

Bergmayer, jetzt Hauslehrer am Arbeitshaus Rebdorf.

Birett, Regierungsrat, Direktor des K. Zuchthauses in Straubing, in den Ruhestand getreten.

Kohl, Direktor, zum Direktor des K. Zuchthauses in Straubing ernannt.

Link, Regierungsrat, zum Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau ernannt.

Oheim, Buchhalter am Zuchthaus Ebrach, gestorben.

Elsass-Lothringen.

Simon, Domherr, Gefängnisgeistlicher in Metz, gestorben.

Hessen.

Escher, Reallehrer, nun Hauslehrer an der Zellenstrafanstalt Butzbach.

Preussen.

Dürr, Strafanstaltsinspektor, Leutnant a. D., jetzt am Zellengefängnis Moabit, Berlin.

Grofebert, Direktor der Besserungsanstalt Konitz, den K. Preuss. Kronenorden III. Klasse verliehen.

Kempe, zum Direktor der Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz ernannt.

von Baehr, Hauptmann d. L., zum Strafanstaltsinspektor an der Strafanstalt Breslau ernannt.

Sachsen.

Arnold, Dr., zum Anstaltsinspektor an der Strafanstalt Bautzen befördert.

von Beringe, zum Direktor der städt. Arbeitsanstalt in Dresden ernannt.

Dietze, Anstaltsinspektor, Oberleutnant d. L. I von Zwickau nach Waldheim versetzt.

Winkler, zum Anstaltsinspektor an der Strafanstalt Bautzen befördert.

von Zezschwitz, an der Strafanstalt Bautzen, zum Anstaltsoberinspektor befördert.

Württemberg.

Kirchner, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell, gestorben.

Rothmaier, Inspektor am Landesgefängnis Hall zum Verwalter des K. Arbeitshauses Vaihingen ernannt.

Vogel, Hauslehrer am Zuchthaus Ludwigsburg den Titel Oberlehrer verliehen.

Eingetreten.

Baden.

Engelhardt, Herbert, Dr., Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter bei der Direktion des Landesgefängnisses Freiburg i. B.
Schütt, Eugen, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter bei der Direktion des Landesgefängnisses Freiburg i. B.

Elsass-Lothringen.

Saargemünd: Bezirksgefängnis.

Preussen.

Goldschmidt, J., Dr., Professor, Berlin.
Grofebert, Landrichter in Graudenz.
Merkatz, von, Strafanstaltssekretär, Oberleutnant a. D., Mewe a. d. Weichsel.
Rhoden, von, Dr., Konsistorialrat in Berlin.

Sachsen.

Dresden: K. Festungsgefängnis.

Württemberg.

Weser, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.

Ausgetreten.

Bayern.

Feistle, Max, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen.
Miltner, von, Dr. Exzellenz K. Bayer. Staatsminister der Justiz a. D.
Münsch, K. Amtsrichter in Riedenburg.

Elsass-Lothringen.

Brockhaus, Strafanstaltsinspektor in Ensisheim.

Hamburg.

Schwartze, Inspektor am Gefängnis I.

Preussen.

Bechmann, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Celle.
Böcker, Staatsanwalt a. D., Magistratsassessor in Königsberg.
Bratke, Gefängnisinspektor in Tegel, jetzt in Werl.
Budczinski, Gefängnisinspektor in Gollnow.
Ferber, Frau, Strafanstaltsoberin in Delitzsch.
Focke, Amtsgerichtsrat in Recklingshausen.
Glatzel, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis in Wronke.
Grofebert, Direktor a. D. der Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Hahn, Strafanstaltsdirektor in Brieg.
Halthausen, Dr., Oberarzt in Hainau.
Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen, Oberschlesien.
Heidenhain, Dr., Med.-Rat, Strafanstaltsarzt in Insterburg.
Hoheisel, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Striegau.
Jockwer, Staatsanwalt in Köln.

Lissa i. Posen, Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Schenk, Direktor der Erziehungsanstalt Wabern.
Schippers, K. Seminar-Präparandenlehrer in Ratingen.
Staatsanwaltschaft, K. in Stolpp.
Stollenwerk, Kaplan in Essen a. Ruhr.
Streit, Gefängnisoberinspektor in Hagen i. W.

Sachsen.

Schink, Regierungsrat, Oberlösnitz b. Dresden.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Kohlschmied, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Ichtershausen.

Württemberg.

Teichmann, Landgerichtsrat.

Oesterreich.

Franke, Strafanstaltskontroller in Gradiska.
Kreutz, Strafanstaltsadjunkt in Lemberg.
Lemberg, K. K. Oberlandesgerichtspräsidium.
Nadastiny, Strafanstaltsoberdirektor in Garssau.
Smitka, Strafanstaltsoberdirektor in Lemberg.

Ungarn

Rossher, Verwalter an der Korrektionsanstalt Aszov.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1911.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenreste aus voriger Rechnung	ℳ	47.92
„ 2.	Rückstände	„	16.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„	4416.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„	182.64
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„	700.—
„ 6.	Absatz von Heften	„	838.27
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„	5.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„	29.88
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	44.—
„ 10.	Ausserordentliche Einnahme	„	1779.70
	Summa	ℳ	8059.41

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	ℳ	3978.41
„ 2.	Porto und Versendungskosten	„	553.79
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„	10.20
„ 4.	Honorare	„	64.—
„ 5.	Kapitalanlage	„	30.64
„ 6.	Bureaukosten nnd Kassenführung	„	646.80
„ 7.	Literatur	„	36.50
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„	520.61
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	—.—
„ 10.	Ausserordentliche Ausgaben	„	2071.18
	Summa	ℳ	7912.13

Abschluss.

Einnahmen	ℳ	8059.41
Ausgaben	„	7912.13
Kassenrest	ℳ	147.28

Vermögensstand auf den 1. Januar 1912.

Das Vermögen der Kasse besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1911		ℳ 147.28
2. Kapitalanlage:		
a) Wertpapiere	ℳ 4200.—	
b) Sparkassenguthaben . . .	„ 130.64	„ 4330.64
3. Rückständige Forderungen		„ 10.—
4. Wert des Inventars		„ 500.—
Summe .		ℳ 4987.92
Hievon sind die für 1912 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit		„ 44.—
in Abzug zu bringen, somit verbleibt auf 31. Dezember 1911 ein Reinvermögen von .		ℳ 4943.92
Dasselbe hat am 31. Dezember 1910 betragen . .		„ 5531 92
somit Abnahme .		ℳ 588.—

Ludwigsburg, im März 1912.

Für den Vereins-Ausschuss:

Der Vorsitzende: Schwandner.

INHALT.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben

von

Direktor Schwandner

Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg.

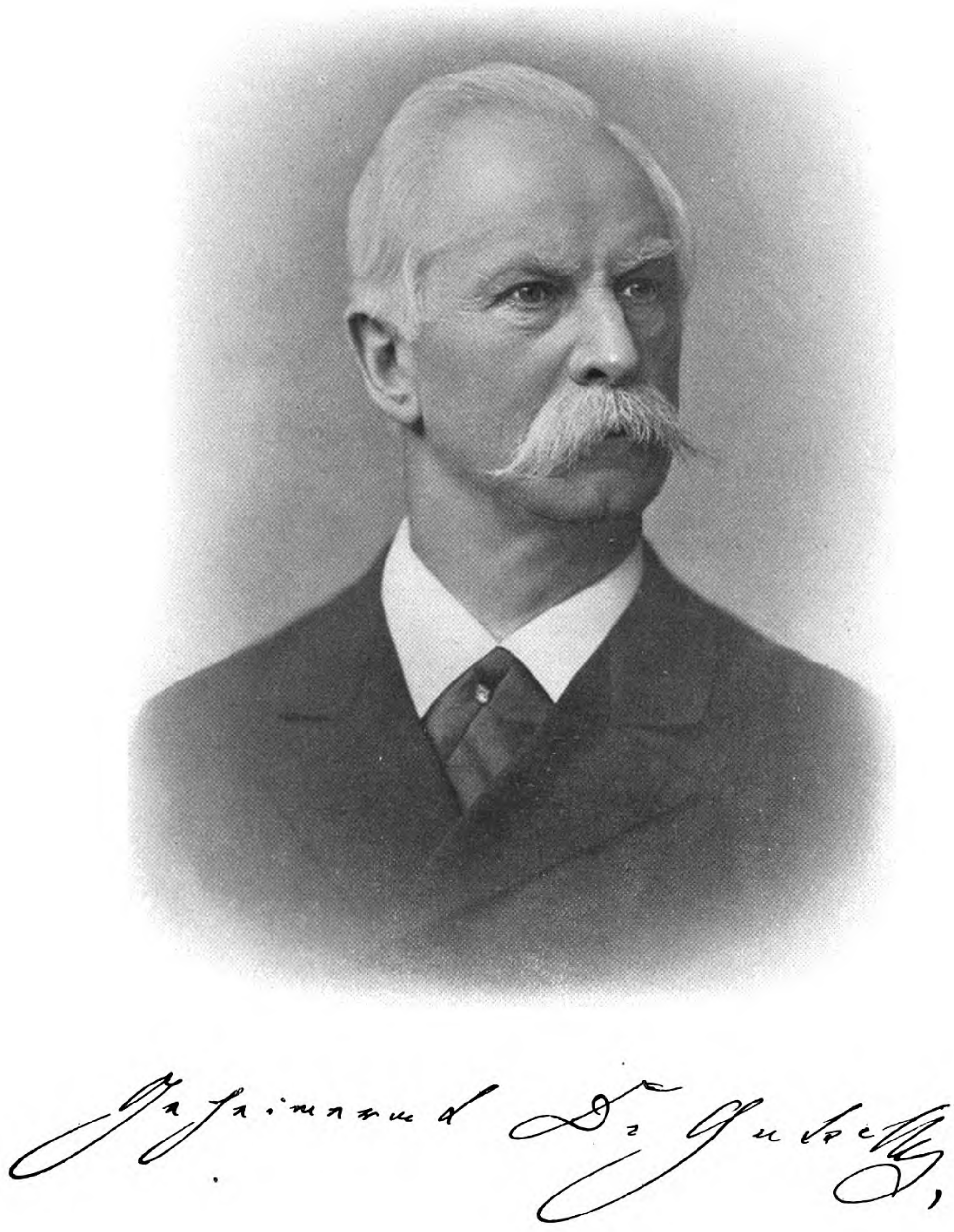
Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Sechsundvierzigster Band. — 3. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1912.



Nekrolog Seite 512.



Staatsrat von Schwab.

Nekrolog Seite 523.

Die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze.

Von Direktor Dr. Gennat.

Vorbemerkung.

Die als Sonderheft zu Bd. 45 dieser Zeitschrift erschienenen, in der Ueberschrift mit abgekürztem Titel genannten Vorschläge[1]) laden auf S. 20 der Einleitung zur Prüfung und Aeusserung ein. Die Verfasser verstellen also ihr Werk ausdrücklich der Kritik, an der ihnen ebendeswegen gelegen sein muss, und die Schriftleitung eröffnet sogar einen Sprechsaal. Es heisst also, in munterem Bunde sich regen, um in freudigem Bewegen alle Kräfte kundwerden zu lassen. Wenn ich mich zum Worte melde, so geschieht es noch aus dem Grunde, dass ich hierzu freundlicher Weise aufgefordert worden bin.[2])

1.

Dreierlei ist vorweg zu bemerken:

I. Die Vorschläge stellen einen Torso dar, der an zwei Stellen ergänzt werden soll, nämlich hinsichtlich

a) der vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen

b) der Behandlung der Arbeitshäusler.

Zu a.

Dem Bundesrate wird es sehr recht sein, wenn ihm von sachverständiger Seite zu Hilfe gekommen wird. Es fragt sich denn aber doch, ob es, wenn für diejenigen Punkte, die der Erledigung auf dem Wege bundesrätlicher Verordnung vorbehalten sind, Vorschläge gemacht werden können und sollen, nicht richtiger ist, sie in den Entwurf hineinzuarbeiten und damit als Bestandteile dieses zu behandeln. Ich verkenne nicht, dass er dadurch erheblich länger und breiter würde, vermag dem aber nur untergeordnete Bedeutung beizulegen. Ich verkenne ferner nicht, dass für manche Anordnungen mehr Freiheit und Beweglichkeit

---

[1]) Im Folgenden noch kürzer als „Vorschläge" bezeichnet.

[2]) Den Aufsatz von v. Michaëlis in diesem Bande S. 14 ff. und die Bücher v. Baehrs Zuchthaus und Gefängnis und Schiweks Hinter Schloss und Riegel habe ich erst nach Vollendung der Urschrift meiner Arbeit kennen gelernt.

bestehen muss, als bestehen kann, wenn selbst die unbedeutendste Aenderung nur im Gesetzeswege möglich ist, frage mich indessen, ob, soweit Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung stattzufinden haben, die Auswahl richtig getroffen worden ist. Ich kann mir denken, dass die Aufstellung der Grundsätze über die Statistik (§ 86) im Gesetze Unbequemlichkeiten nach sich zu ziehen vermöchte, meine aber, dass, da es sich doch eben nur um Grundsätze handelt, solche sich am Ende kurz und allgemein halten liessen oder halten sollten. Ich will ferner zugeben, dass es Schwierigkeiten bietet, das Ganze der Schutzaufsicht dem Gesetze einzuverleiben, indess bedünkt mich, dass die aufzuerlegenden Verpflichtungen als der wohl wichtigste und jedenfalls die unter Schutzaufsicht Gestellten am Nächsten angehende Teil gesetzlich festzulegen seien. (§ 85 Ziff. 2.) Die anderen Fälle behandeln so grundlegende Dinge, dass nach meiner Auffassung von der Regelung durch das Gesetz nicht abgesehen werden kann. Es sind mit wenigen Federstrichen § 14 und § 70 Ziff. 2 Satz 1, mit einem oder einigen Sätzen § 36 Satz 2 zu erledigen. § 47 erfordert freilich längere Ausführungen. An dieser Stelle möge das Gesagte genügen. Mehr zu bringen, behalte ich mir für die Einzelbesprechung der Paragraphen vor.

Zu b.

Dass das Arbeitshaus auch im zukünftigen Strafgesetzbuche seine Rolle spielen wird, steht ausser allem Zweifel. Ja es muss als unbedingt sicher gelten, dass es sich gesteigerter Bedeutung erfreuen wird. Kann es sich sonach dem geltenden Rechte gegenüber nur um ein Mehr handeln, so verschlägt es wenig, um wieviel reichlicher das Mehr bemessen sein wird. Desswegen verstehe ich es nicht, dass die Kommission sich abwartend verhält. Arbeitshaus bleibt Arbeitshaus, mag es nun, wofür ich immer von Neuem eintrete, Hauptstrafe oder wie in der *lex lata* Nebenstrafe oder wie im VE. und Gegenentwurfe scheinbar sichernde Massnahme sein. Seine Eigenart spricht sich wie beim Zuchthause in der Benennung aus. Als herrschender Gesichtspunkt, von dem aus alle Massnahmen zu treffen sind, steht dort die Arbeit, hier die Zucht voran. Durch die Arbeit soll die Arbeitsscheu ausgetrieben werden[3]), ob

[3]) Ebenso Schiwek a. a. O. S. 83, der gleich mir und anderen im Gegensatze zu v. Jarotzky betont, dass sich, wenngleich einzelne Bettler und Landstreicher vor Verbrechen und Vergehen sich hüten, unter ihnen doch auch schwere Verbrecher verstecken, die um

sie sich nur als solche zeigt oder den Untergrund sonstigen strafbaren Handelns abgegeben hat. Durch die mit allen zulässigen Mitteln erzwungene Arbeit das Nichtstun abzugewöhnen und zur Betätigung in freiwilliger Arbeit im Stande der Freiheit hinzuleiten, darin besteht Zweck und Wesen des Arbeitshauses. Man wende nicht ein, durch Anhaltung zu zwangsweiser Arbeit werde niemand ein Arbeiter aus Neigung oder Ueberzeugung.[4]) Auch im Zwange zur Arbeit liegt ein Segen, der von jedem Empfindungsfähigen gefühlt und begriffen wird und während der Strafzeit der ganz überwiegenden Mehrheit der Gefängnisinsassen wohlvertraut ist. Und wer darf sich denn rühmen, ohne jeglichen, sei es wie immer gearteten Zwang zu arbeiten? Bei entschiedener Hervorkehrung und Betonung dieses Gesichtspunktes ergibt sich unschwer, was vorzuschlagen ist.

II. Die Vorschläge bedürfen weiteren Ausbaues, nachdem die Strafrechtskommission beschlossen hat,

a) die Festungshaft als „Einschliessung“ wieder aufzunehmen,
b) dem Gegenentwurfe folgend, der Sicherungshaft eine Stelle einzuräumen.

Zu a.

Festungshaft und Haft sind namens- und wesensverwandt. Das StrGB. hat es nicht vermocht, zwischen ihnen eine scharfe Grenzscheide aufzurichten, und nachfolgende Gesetzgeber werden es ebensowenig vermögen. Die Namensänderung bedeutet um so weniger, als im preussischen Strafgesetzbuche die Haft nicht vorkommt und die heutige Festungshaft Einschliessung heisst, die Strafrechtskommission also nichts anderes getan hat, als auf diese Benennung

---

so gefährlicher seien, als sie infolge ihrer ständigen Wanderungen weit schwerer gefasst würden. Amtliche Zahlen in v. Engelbergs Tabellen zu einem Berichte über die Arbeitshäuser (Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 19 Sonderabdruck S. 8 bis 9) bezeugen die bedeutenden Vorbestrafungen der Korrigenden wegen Verbrechen und Vergehen.

[4]) Wie es nach dem Vorgange einiger älterer Schriften neuestens wieder Kauffmann (Die Psychologie des Verbrechens S. 104) tut. Gerade wenn, wie Kauffmann unter Berufung auf Wundt (S. 101) behauptet (S. 102), die Not des Lebens der Ursprung der Arbeit ist, verdankt sie ihre Entstehung einem mindestens mittelbaren, dabei aber (als Hunger oder Kältegefühl) physischen Zwange. Was bleibt also in diesem Betrachte vom Unterschiede der Gefängnisarbeit übrig? Vgl. noch S. 310, 319 bis 320 und den unausführbaren Vorschlag auf S. 325.

zurückzugreifen. Ob und wie es unserer Kommission gelingen wird, sich aus der Zwickmühle herauszuwinden, darauf bin ich gespannt.

Zu b.

Ueber der Sicherungshaft lagert das Dunkel des Geheimnisses. So darf denn wohl zunächst auch von ihr gelten, dass Name Schall und Rauch ist. Sollte der Bundesrat ausersehen sein, dies unbeschriebene Blatt auszufüllen, so werden ihm unsere Vorarbeiter an die Hand zu gehen haben. Dass die Verwahrungsanstalt nicht wird etwas anderes sein und sein können als eine verkappte Strafanstalt, betrachte ich als ausgemacht.

III. Die Einleitung sagt, dass von einer eingehenden Begründung der einzelnen Vorschläge abgesehen worden sei, ohne das zu erklären (S. 21). Man könnte sich gleichwohl bescheiden, wenn wenigstens eine kurze Begründung gegeben würde. Nun zähle ich aber bei 88 Paragraphen nur 22 Erläuterungen, von denen allenfalls diejenigen zu §§ 29, 30, 32, 68, 69, 72, 75 und 87 sich als Begründung ansehen lassen. In der Richtung haben meinem Gefühle nach die Verfasser zu grosse teils Selbstbeschränkung, teils Zurückhaltung geübt. Die an sich schätzenswerte, aber, wie sie wohl sollte, in der Hauptsache Bekanntes wiederholende Einleitung bietet keinen Ersatz. Sie geht, was natürlich, in das Allgemeine und ist von unmittelbarer, einzelne Vorschläge begründender Bedeutung an nur zwei Stellen, nämlich auf S. 2 bis 3, 4 für § 15 und auf S. 19 bis 20 für § 87.

2.

I. Wir haben es in den Vorschlägen mit einer wohlüberlegten und sorgsamen und deswegen tüchtigen, gleichzeitig aber auch, soweit sie ihre Aufgabe überhaupt und schon jetzt hat lösen wollen, erschöpfenden Arbeit zu tun, die eine ohne Frage brauchbare Grundlage für die Erörterung und für die Aufstellung eines amtlichen Entwurfes darbietet. So mein Gesamteindruck. Im Einzelnen freilich vermisse ich Manches, finde ich von Anderem zu viel, scheint mir Dies und Das zweifelhaft oder verbesserungsbedürftig.

II. Darüber, dass dem Verordnungsrechte des Bundesrates meiner Ansicht nach zu weiter Spielraum gelassen ist, habe ich bereits gesprochen. Aehnliches lässt sich von den Vorbehalten zugunsten des Landesrechtes sagen. Ich

halte dafür, dass in §§ 41, 48 Ziff. 5, §§ 53, 57, 60, 74 Ziff. 2, §§ 75, 84[5]) eine einheitliche Regelung zu ermöglichen ist. Darüber bei der Einzelbesprechung mehr. Wird bezüglich dessen, was den Bundesstaaten überlassen bleiben soll, nicht ein strenger Masstab angelegt, dann werden die in der Einleitung S. 4 unten wiedergegebenen Fragen von Sträflingen nicht aufhören, nicht aufhören also auch die Misslichkeiten der Beantwortung.

III. An Einem aber, das schon nach aussen sichtbar die Einheitlichkeit verbürgt, fehlt es völlig. Der Bau läuft in keine Spitze aus, weil keine Reichskontrolle geschaffen wird. Wie sie zu bilden, ob kollegialisch als Reichsgefängnisrat nach dem Muster des Gegenentwurfes oder nur aus Fachmännern nach dem Beispiele der Reichsschulkommission oder bureaukratisch (Staatssekretär des Innern oder des Reichsjustizamtes oder ein jenem oder diesem unterstehender Präsident, Generaldirektor, Generalinspektor, Referent usw.) steht in zweiter Reihe, dass sie zu bilden in erster.

IV. Ich sehe das als eine Forderung der Logik an und erblicke darin eine grössere Gewähr als in der einheitlichen Oberaufsicht innerhalb der Bundesstaaten. Ich habe weder Beruf, noch Neigung, mich zum Fürsprecher oder Anwalte Preussens oder Sachsens aufzuwerfen, halte aber den § 15 für nicht unbedenklich, wofern nicht mit diesen beiden Ländern Fühlung genommen und ihre Zustimmung gewonnen sein sollte. Werden der einzelstaatlichen Verordnungsgewalt tunlich enge Grenzen gezogen und wacht eine Reichskontrolle, die sich auch die Hausordnungen (§ 16 Ziff. 1) anzusehen und die Anstalten nachzusehen hätte, dann ist es nicht so schlimm, wenn nicht alle Gefangenenanstalten letzten Endes in einer Hand vereinigt sind. Freilich müsste eine reinliche Scheidung nach den Kategorien dieser eintreten, so dass nicht wie in Preussen fast alle kleinen, die grössesten und eine Anzahl der grossen Gefängnisse dem Justizministerium, der andere Teil dieser grossen und die kleinen ehemaligen Kantongefängnisse der Rheinprovinz neben den Zuchthäusern dem Ministerium des Innern unterstehen dürfte. Der vielbeklagte Dualismus[6]) hat auch sein Gutes. Denn er erzeugt einen

[5]) Dessen zweiter Satz ja schon das Landesrecht nach einer Richtung bindet.

[6]) Für den gegenteilig die Begründung des Gegenentwurfes S. 81 sogar eine Lanze bricht.

lauteren Wettbewerb, weil jede der beiden Behörden durch die andere sich anspornen lässt oder, um die andere zu überholen, sich selbst anspornt. Auch in Sachsen übt die Oberaufsicht über den einen Teil der Gefangenenanstalten der Justizminister, über den anderen der Minister des Innern aus. Hier wie in Preussen hat das Justizministerium den grösseren Besitzstand an Gefangenen. Für die Vereinigung aller Anstalten in der Hand des Justizministeriums haben sich, soweit ich sehe, mit Einmütigkeit[7]) die den Dualismus befehdenden Redner und Schriftsteller ausgesprochen und es lässt sich nicht leugnen, dass der Gedanke ebenso einleuchtend als bestechend ist, Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug unter dieselbe oberste Leitung zu stellen. Indessen handelt es sich, bei Lichte besehen, um nicht mehr als eine Zweckmässigkeitsfrage, weshalb die Kommission mit Recht der Parteinahme sich enthalten hat. Der Strafvollzug gehört nicht eigentlich zur Rechtspflege, sondern zur Verwaltung und es sei daran erinnert, dass v. Liszt dafür eingetreten ist, selbst das Organ der Strafverfolgung und grundsätzlich der Strafvollstreckung, die Staatsanwaltschaft, von der Justiz abzutrennen und dem Minister des Innern zu unterstellen. Die Angelegenheit scheint mir mehr Staub aufzuwirbeln als nötig.

V. Nicht allein aber, dass neben dem Gesetze dem Verordnungsrechte des Bundesrates ein nicht unerhebliches, den Landesrechten ein weites Feld der Betätigung eingeräumt wird, spielen die Landesregierungen eine vereinzelte (§§ 15, 16 Ziff. 1), die Oberaufsichtsbehörden eine namhafte (§ 15, § 16 Ziff. 1, §§ 17, 18, 40 Ziff. 2, §§ 63, 65, 76 Ziff. 4 Satz 2, 3), die Aufsichtsbehörden eine nicht zu unterschätzende (§ 15, § 29 Ziff. 5 Satz 3, § 62 Satz 4, § 73 Ziff. 1, § 76 Ziff. 4 Satz 1) [8]) Rolle. Das Bild sieht also recht buntscheckig aus. Wenn, wie es nicht anders sein kann, unter der Landesregierung jene Stelle im Staate zu verstehen ist, die dessen Souveränität verkörpert, so ist § 15 für Hamburg nicht ausführbar. Denn hier ruht verfassungsrechtlich die Souveränität (das *κύριον*) bei Senat und

[7]) Eine Ausnahme macht, wie ich nachträglich wahrnehme, Schiwek a. a. O. S. 134, aber, so scheint mir, aus vorgefasster Meinung gegen die Staatsanwaltschaft.

[8]) In § 69 Ziff. 2 sind offenbar nicht bloss die Aufsichtsbehörden im engeren Sinne, sondern zugleich die Oberaufsichtsbehörden gemeint.

Bürgerschaft gemeinsam und übt der Senat die Aufsicht über alle Behörden aus. Er kann also nicht durch einen von ihm in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft gefassten Beschluss als Oberaufsichtsbehörde erst eingesetzt werden, weil er schon vermöge der Verfassung allgemein als höchste Verwaltungsbehörde besteht. So liegen die Dinge auch in den Schwesterstädten. Ausserdem deckt sich § 15 nicht ganz mit § 3, der von Anstalten redet, die nicht blos dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen dienen. Endlich vermag ich § 76 Ziff. 4 Satz 2 nicht mit § 15 in Einklang zu bringen. Wenn dieser von Leitung, Aufsicht und Oberaufsicht spricht, so will er drei übereinander lagernde Schichten schaffen. Die Leitung fällt naturgemäss dem Vorstande zu. In § 76 a. a. O. ist aber davon die Rede, dass die Aufsicht unmittelbar von der Oberaufsichtsbehörde geübt, ohne dass diese Möglichkeit in § 15 oder sonstwo angedeutet wird, eine Möglichkeit, die zur Ausschaltung einer Instanz führt. Was wird nun gar, wenn die Aufsichtsbehörde ausfällt und die Oberaufsichtsbehörde die Disziplinarstrafgewalt selbst ausübt (§ 73 Abs. 1)? Dann ist das Beschwerderecht hinfällig. Da ein Vorstand vorhanden sein muss, sollte ihm die Handhabung der Disziplin nicht entwunden werden dürfen. Mindestens halte ich § 18 und § 40 Ziff. 2 für der Regelung durch das Gesetz fähig und die Herbeiführung einer Uebereinstimmung in der Zuständigkeit zwischen § 40 Ziff. 2 und § 53 für geboten.

VI. Ob die Vorschläge über die vorläufige Entlassung in ein Strafvollzugsgesetz gehören, darüber wird man geteilter Meinung sein dürfen. Nicht deswegen, weil sie materiellen Rechtes sind und jenes Gesetz nur formales zu bieten habe, da es im Gegenteile zu einem sehr erheblichen Masse materiellrechtliche Verfügungen zu treffen hat, sondern deshalb, weil Wesen und Bedeutung der vorläufigen Entlassung nicht bloss im Strafvollzuge wurzelt, weil sie mehr ist, als eine Unterart der Entlassung. Sie stellt sich als eine Art Seitenstück zur bedingten Verurteilung und auch zur Rehabilitation dar und fällt unter das sogenannte Lohnstrafrecht. Mit gleichem Rechte könnten die Bestimmungen der StrPrO. über die Aussetzung und Teilung des Strafvollzuges aus jener heraus- und in das Strafvollzugsgesetz hinübergenommen werden (§ 84 Satz 1). Nebenher sei erwähnt, dass § 82 Ziff. 1 sich gegen vorläufig Entlassene, also gegen Personen

richtet, die im Augenblicke nicht Gegenstand des Strafvollzuges und der ihn beherrschenden Gesetze sind, und dass § 83 Ziff. 2 sogar den ganz und gar ausserhalb des Strafvollzugsgesetzes stehenden Polizeibehörden eine Befugnis verleiht, und zwar gegenüber solchen verleiht, die zur Zeit dem Strafvollzuge nicht unterworfen sind.

3.

Ich schliesse folgende Bemerkungen über den Sprachgebrauch an:

I. Warum heisst es in § 8 Satz 1, § 9 Ziff. 1 Satz 1, § 10 und § 73 Ziff. 1 „vollstreckt“, sonst aber, zuerst in § 1, „vollziehen“, sodann „Vollzug“ (§ 9 Ziff. 2, §§ 12, 15, 32 Ziff. 1), „Strafvollzug“ (§ 29 Ziff. 3, § 31 Ziff. 1, § 76 Ziff. 1, § 84 Satz 1, § 87), „Strafvollzugsbeamte“ (§ 67 Ziff. 1) „Strafvollzugsgesetz“ (§ 88), „Strafvollzugsstatistik“ (§ 86)? Ich halte den Ausdruck „vollziehen“ für richtiger.

II. Während sonst überall von der „Anstalt“ die Rede ist (z. B. in jedem der vier ersten Paragraphen), findet sich in § 55 und § 56 die etwas ungewöhnliche Bezeichnung „Strafhaus“.

III. Den Ausdruck „Gefängnisgefangene“ (§ 2 und öfter) finde ich, obwohl er auch vom VE. und vom Gegenentwurfe gebraucht wird, unschön. Warum nicht, wie in den Grundsätzen des Bundesrates „Gefängnissträflinge“?

IV. § 16 und § 71 Satz 1 sprechen von der „Hausordnung, während § 35 Ziff. 2 auf die „Anstaltsordnung“ Bezug nimmt. Vielleicht soll damit ein sachlicher Unterschied angedeutet werden, indem die Hausordnung für alle Anstalten derselben Art zu erlassen ist, die Anstaltsordnung hingegen nicht jenseits des Weichbildes der einzelnen Anstalt zu gelten hat. Vielleicht ist aber gar nicht eine Aneinanderreihung paragraphierter Satzungen, sondern das gemeint, was § 116 Abs. 2 StrPrO. Ordnung im Gefängnisse nennt, die bekanntlich mit der Gefängnisordnung sich nicht deckt, sondern ein Weiteres gegenüber dem Engeren darstellt und in § 66 Ziff. 2 Satz 1 der Vorschläge als Ordnung der Anstalt erscheint. Klärung durch entsprechende Wortfassung ist demgemäss nicht zu umgehen.

V. In § 71 Satz 2 kommt das kurze und treffende Wort „Anstaltsbeamte“ vor, an dessen Stelle in § 67 Ziff. 1 das umständliche und in einem Strafvollzugsgesetze sich ein wenig eigenartig ausnehmende „Strafvollzugsbeamte“ steht.

VI. Weshalb regelmässig — siehe § 32, § 49 Ziff. 2, § 51, § 54 Ziff. 2, 3, § 62 Satz 2, § 66 Ziff. 2 Satz 2, Ziff. 3 Satz 2, § 67 Ziff. 2, § 68 Ziff. 1 Satz 2, § 73 Ziff. 1, 5, § 77 Ziff. 1, § 84 Satz 2 — der „Vorstand“, in § 83 Ziff. 1 aber der „Anstaltsvorstand“ genannt wird, ist nicht ersichtlich.

VII. Im Unterschiede von § 62 Satz 3 und § 68 Ziff. 1 Satz 2 (Geistlicher) wird der medizinische Beamte stets Anstaltsarzt genannt (§ 24 Satz 1, §§ 54, 68 Ziff. 1 Satz 2, § 73 Ziff 5). Es geschieht das wohl im Hinblicke auf die nach § 54 etwa in Betracht kommenden anderen Aerzte. Dennoch wird ein Zweifel nicht möglich sein, dass es sich immer nur, und namentlich in § 68 und § 73 a. a. O., um den Anstaltsarzt handelt. Wenn es nötig erscheinen sollte, liesse sich das zum Ausdrucke bringen.

VIII. Die Art, in der § 6 Ziff. 2 zwischen weiblichen Bediensteten und weiblichen Angestellten scheiden will, ist mir nicht klar. Einerseits reicht der Begriff des Bediensteten weiter als der des Angestellten, so dass diese und selbst die Beamten in jenen enthalten sind[9]), andrerseits pflegen die Angestellten etwas grössere oder umfassendere Rechte und Pflichten zu haben und deshalb nach gemeiner Schätzung auf der sozialen Stufenleiter eine oder einige Sprossen höher zu stehen. Nach den Vorschlägen würde es umgekehrt sein. Im hamburgischen Disziplinar- und Pensionsgesetze gilt als Beamter, wem ein Amt auf Lebenszeit übertragen ist. Bei wem dies nicht der Fall, der heisst Angestellter und gehört insbesondere unter § 359 StrGB. Bediensteter pflegt genannt zu werden, wer für den Staat nichtöffentlich-rechtliche Verpflichtungen ausübt. Bei § 6 werde ich eine Fassungsänderung vorschlagen.

IX. Im Anschlusse an diese sprachlichen Dinge bringe ich eine auf § 17 Satz 1 sich beziehende Frage vor, nämlich die, ob bei der Verwaltung an etwas vom Vorstande Verschiedenes gedacht ist. Ich möchte es verneinen, denn nach meiner Auffassung stellt der Vorstand, und zwar allein der Vorstand, die Verwaltung der Anstalt dar und nur in diesem Sinne spreche und schreibe ich von der hiesigen Gefängnisverwaltung, damit eben ausschliesslich mich meinend. Trifft diese Auslegung der Vorschläge nicht zu, dann müsste die Verwaltung als Körperschaft — aber

[9]) aber nicht umgekehrt, daher die Befehle der Angestellten und Bediensteten nicht den Schutz des § 71 Ziff. 2 geniessen.

welche? — gedacht oder es müsste beabsichtigt sein, den einzelnen Verwaltungsbeamten (Arbeitsinspektor, Wirtschaftsinspektor usw.) Vertrauenspersonen beizugeben. An die Erspriesslichkeit einer solchen Einrichtung vermag ich nicht zu glauben.

4.

Nunmehr bespreche ich die Einzelbestimmungen.

I. Abschnitt I.

a. Die Zuchthausstrafe ist in besonderen, ausschliesslich für sie bestimmten Anstalten zu vollziehen. Grundsätzlich auch sowohl die Gefängnis- als die Haftstrafe. Die um zwingender örtlicher Verhältnisse willen zugelassene Verwahrung von Gefängnissträflingen und Haftgefangenen in derselben Anstalt muss in getrennten Abteilungen und dergestalt geschehen, dass getrennte Benutzung von Kirche oder Betsaal, Schule und Spazierhof stattfindet. Das ist etwas doppelsinnig. Es kann heissen, dass eine gleichzeitige Benutzung mit Aufrechterhaltung der Trennung zulässig ist, soll aber wohl heissen, dass jede Kategorie die Einrichtungen für sich allein zu benutzen hat. Wie das freilich durchgeführt werden soll, wenn alle in § 2 und § 3 aufgeführten Arten von Insassen zu gleicher Zeit in derselben Anstalt untergebracht sind, ist nicht leicht zu sagen, zumal während des hauptsächlich in Betracht kommenden Aufentaltes im Freien auch noch die — möglicher Weise verschiedenen Kategorien angehörenden — mit Arrest Bestraften getrennt zu halten sind (§ 39 Ziff. 4).

Für die vermindert Zurechnungsfähigen, deren Geisteszustand es erfordert, sind besondere, für sie ausschliesslich bestimmte Zuchthäuser, Gefängnisse oder Haftanstalten oder innerhalb dieser besondere, für sie ausschliesslich bestimmte Abteilungen einzurichten.

Die im Sinne des § 89 des VE. Unverbesserlichen kommen in besondere, für sie ausschliesslich bestimmte Zuchthäuser oder in besondere, für sie ausschliesslich bestimmte Abteilungen solcher.

Zu Zuchthausstrafen von nicht über drei Jahre Verurteilte im Alter von weniger als 21 Jahren zurzeit des Strafantrittes können in besonderen, für sie ausschliesslich bestimmten Anstalten oder Abteilungen der Zuchthäuser untergebracht werden. Unter der Voraussetzung vollständiger

Trennung ist die Unterbringung auch in den Jugendgefängnissen oder Jugendabteilungen zulässig.

In allen diesen Anstalten und Abteilungen ist für tunlichste Absonderung der mit Ehrverlust bestraften Gefangenen von den anderen zu sorgen.

Jugendliche kommen in besondere, für sie ausschliesslich bestimmte Gefängnisse oder Haftanstalten oder in völlig getrennte Abteilungen solcher mit vollständiger Trennung erstmalig Bestrafter von erheblich vorbestraften und zulässiger Absonderung der vermindert von den voll Zurechnungsfähigen.

Alle diese Teilungen gelten nun auch für weibliche Gefangene, für die deshalb der Regel nach besondere Anstalten oder Abteilungen vorgeschrieben sind. Sofern dies nicht tunlich ist, darf keine Möglichkeit des Verkehrs mit männlichen Gefangenen bestehen.

Es wird also geredet von Absonderung (§ 8 Satz 3)[10]), tunlichster Absonderung (§ 7), getrennter Benutzung (§ 4), Getrenntbleiben (§ 2), Getrennthalten (§ 28 Ziff. 1, § 39 Ziff. 4), Trennung (§§ 4, 5, 28 Ziff. 2, §§ 30, 33 Ziff. 2 Satz 2)[11]), vollständiger Trennung (§ 8 Satz 2, § 9 Ziff. 1 Satz 2), notwendigen Einrichtungen zur Verhütung jeden Verkehres (§ 6 Ziff. 1 Satz 2). Diese halte ich, wenn die weiblichen Gefangenen nicht einmal in besonderen Abteilungen untergebracht sind, für geradezu unmöglich. Ferner: worin besteht der Unterschied zwischen Absonderung und Trennung, und was ist eine vollständige Trennung? Aus § 8 Satz 2 und 3 lässt sich allenfalls entnehmen, dass die Absonderung eine mildere Form der Trennung sein soll. Dann ergäbe sich die Steigerung: leichte oder milde Trennung, Trennung gewöhnlicher oder üblicher Art, scharfe oder strenge Trennung.

Weiter wird geredet von Abteilungen (§ 2), besonderen Abteilungen (§ 6 Ziff. 1 Satz 1), völlig getrennten Abteilungen (§ 8 Satz 1), besonderen Anstalten (§ 6 Ziff. 1 Satz 1) und besonderen, für die Strafarten oder gewisse Arten Gefangener ausschliesslich bestimmten Anstalten (§§ 1, 8 Satz 1, § 9 Ziff. 1 Satz 1, §§ 10, 11 Ziff. 1). Ich weiss nicht, worin ich das Merkmal des Besonderen, namentlich neben dem der ausschliesslichen Bestimmung, zu suchen und zu finden habe, und hebe als mir auffällig § 6 Ziff. 1

---

[10]) auch in der Randschrift zu § 12 steht Absonderung.
[11]) Vgl. noch § 55 (. . . getrennte Heilanstalt . . .).

Satz 1 heraus, in dem zwar von besonderen, nicht aber gleichzeitig ausschliesslich für weibliche Gefangene bestimmten Anstalten oder Abteilungen die Rede ist. Aus Satz 2 das. lässt sich allenfalls schliessen, dass das Vorhergehende entsprechend zu ergänzen ist. Ich vermisse sodann die begriffliche Abgrenzung der Abteilung von der völlig getrennten Abteilung und von der Anstalt. Die Scheidung der weiblichen Gefangenen von den männlichen muss doch mindestens derjenigen der in § 2 behandelten der männlichen gleichen. Deshalb sind in § 6 Ziff. 1 Satz 1 die Worte „der Regel nach" zu streichen und, gemäss dem eben Bemerkten, die Worte „für sie ausschliesslich bestimmten" einzuschalten. Ferner hat, wenn nun einmal ein Zugeständnis nicht zu umgehen ist, der Eingang von Satz 2 zu lauten:

> Wo wegen zwingender örtlicher Verhältnisse weibliche und männliche Gefangene in derselben Anstalt verwahrt werden müssen . . .

In welchem Verhältnisse stehen übrigens zu dem Satze 2 die §§ 10 und 11 Ziff. 1?

Vergegenwärtigen wir uns nun auf Grund schematischer Darstellung die Einteilung nach Anstalten und Abteilungen. Ich stelle dabei das geforderte Mindest- und das zulässige Höchstmass gegeneinander.

A. Zuchthaus (Anstalt)
- Männer:
  - im allgemeinen,
  - unverbesserliche (Abteilung),
  - gewisse vermindert Zurechnungsfähige (Abteilung)[12])
- Frauen:
  - im allgemeinen (der Regel nach Abteilung, sonst besondere Einrichtung),
  - unverbesserliche (Abteilung),
  - gewisse vermindert Zurechnungsfähige (Abteilung)[13]).

Es lässt sich zwar innerhalb einer Abteilung eine Unterabteilung, aber nicht eine Abteilung in einem Gebäudeteile einrichten, der selbst keine Abteilung ist. Wenn daher nur die Bedingungen des § 6 Ziff. 1 Satz 2 erfüllt werden, müssen Anwendungsfälle der § 63 Abs. 2, § 89 des VE. in anderen Anstalten oder deren Abteilungen Erledigung finden.

---

[12]) auf die man, mögen sie selbst zeitweilig fehlen, sich wird ständig einrichten müssen.

[13]) Wie vor.

Aus diesen sechs Abteilungen einer Anstalt können nun zunächst sechs Anstalten werden, weitere aus § 9 Ziff. 1 Satz 1 sich ergeben (männliche und weibliche Züchtlinge mit Trennung der erstmalig Bestraften von den erheblich Vorbestraften), endlich innerhalb jeder dieser Anstalten Absonderung der mit Ehrverlust Bestraften von den übrigen und bei den zur Zeit des Strafantrittes weniger als 21jährigen der voll- von den vermindert Zurechnungsfähigen ohne die Notwendigkeit eigener Abteilungen.

Im Strafvollzuge an Jugendlichen kommen Unverbesserliche nicht vor. Unter den beim Strafantritte 18- bis 21jährigen aber kann es ihrer geben. Denn nach § 9 Ziff. 1 darf die Strafe drei Jahre Zuchthaus betragen und in § 89 Abs. 1 des VE wird die Begehung von Vergehen mit Zuchthaus schon von zwei Jahren an bedroht. § 9 Ziff. 1 schliesst die noch nicht 21 Jahre alten Unverbesserlichen nicht von vornherein aus, da Ziff. 2 von denjenigen Gefangenen handelt, die sich nach Beginn dieses besonderen Strafvollzuges als für ihn ungeeignet erweisen. Unverbesserliche werden besonders verwahrt, unterscheiden sich aber im sonstigen Strafvollzuge von anderen Gefangenen nicht. Die Nichtbefolgung des § 29 Ziff. 1 und 3 ist abweichend vom VE. nicht vorgeschrieben, sondern nur nachgelassen, darf also unterbleiben, so dass die allgemeinen Vorschriften auch hier eingreifen. Andrerseits gilt § 37 Ziff. 3 für die noch nicht 21jährigen ohne jede Ausnahme, also auch für Unverbesserliche dieses Alters. Kennt somit der Strafvollzug an Jugendlichen die Absonderung Unverbesserlicher nicht, so können trotz dessen seine ihm eigenen Vorschriften im Rahmen des § 9 Ziff. 1 auf Unverbesserliche angewandt werden, doch haben Letztere alsdann für sich eine Abteilung zu bilden.

B. Gefängnis und Haftanstalt (eine Anstalt)
- Männer:
  - Gefängnissträflinge (Abteilung)
  - Erwachsene
    - im allgemeinen[14]),
    - gewisse vermindert Zurechnungsfähige (Abteilung)[15]),
  - Jugendliche (Abteilung),
    - erstmalig Bestrafte,
    - erheblich Vorbestrafte,

[14]) v. Michaëlis will a. a. O. S. 15 noch trennen solche mit Zuchthausvorstrafen von anderen.

[15]) Wie in vorletzter Anmerkung.

Haftgefangene (Abteilung)
Erwachsene
im allgemeinen,
gewisse vermindert Zurechnungsfähige (Abteilung)[16])
Jugendliche (Abteilung),
erstmalig Bestrafte,
erheblich Vorbestrafte
Frauen:
wie vor.

§ 6 Ziff. 1 Satz 2 greift hier wegen § 2 nicht ein, so dass je eine Abteilung für Gefängnissträflinge und Haftgefangene gebildet werden muss, kann also nur Anwendung finden, wo Gefängnis und Haftanstalt nicht vereinigt sind. Insgesamt ergeben sich zwölf Abteilungen innerhalb derselben Anstalt oder die gleiche Zahl selbständiger Anstalten, wenn die Gliederung in solche vorgezogen wird. Sechs weitere können auf Grund des § 9 Ziff. 1 Satz 1 gebildet werden.

Die vollständige Trennung gemäss § 8 Satz 2 wird sich nur durch Abteilungen erreichen lassen, führt aber mindestens zur Bildung von acht Gruppen, die tunlichste Absonderung gemäss § 7 bedingt vier fernere Gruppen, die Absonderung gemäss § 8 Satz 3 bringt nochmals 16 Gruppen mit sich. Das sind dann Alles in Allem 18 Anstalten oder Abteilungen mit 52 Gruppen.

Stellen wir uns noch vor, wie ein Jugendgefängnis aussieht, in dem § 9 Ziff. 1 verwirklicht wird. Es beherbergt an männlichen Insassen:

Züchtlinge bis zu 24 Jahren
im allgemeinen,
unverbesserliche
Gefängnissträflinge von 18 bis 22, nach anderen bis 36 Jahren[17])
Jugendliche
Gefängnissträflinge
erstmalig Bestrafte,
erheblich Vorbestrafte,
Haftgefangene
erstmalig Bestrafte,
erheblich Vorbestrafte,
Weibliche Insassen wie vor.

[16]) Wie vor.

[17]) nämlich, wenn ein unmittelbar vor der Vollendung des 21. Lebensjahr Stehender 15 Jahre zu verbüssen hat. Siehe bei g.

Das macht 14 und, wenn noch nach voller und verminderter Zurechnungsfähigkeit und bei den Erwachsenen nach dem Besitze und Nichtbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte abgesondert wird, 40 Gruppen.

Innerhalb aller dieser Anstalten, Abteilungen und Gruppen kann noch eine weitere Gruppierung nach § 32 Ziff. 2 Platz greifen.

Ich gestehe offen, dass ich bei dieser Fülle von Scheidungen nach allen möglichen Gesichtspunkten (Strafart, Geschlecht, Alter, voller und verminderter Zurechnungsfähigkeit, Vorleben, Besitz und Nichtbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Eigenart, namentlich Fleiss und Betragen), eine gewisse Benommenheit verspüre. Wie soll es nun gar ermöglicht werden, sämtliche Unterscheidungen in den Anstaltskrankenhäusern durchzuführen? § 5 bezieht sich nach der Randschrift zu § 2 nur auf die in diesem und dem folgenden Paragraphen behandelten Anstalten und gestattet demnach die Aufhebung der Trennung der Gefängnissträflinge von den Haftgefangenen und dieser und jener von Gefangenen anderer Art, trifft aber nicht die §§ 8 bis 11.

b) Die in § 3 behandelte Verwahrung ist in Zuchthäusern nicht zulässig. Im Uebrigen muss es wohl heissen: neben Gefängnis- o d e r Haftgefangenen, da ja an dem Orte nur ein Gefängnis oder eine Haftanstalt oder das eine und die andere sich befinden und zur Mitbenutzung durch die Gefangenen anderer Art bestimmt sein kann. Da nun ferner Transportgefangene entweder Straf- oder Untersuchungsgefangene sind und ersterenfalls Züchtlinge sein können, so ist die Möglichkeit gegeben, dass diese vorübergehend in einem Gefängnisse oder einer Haftanstalt untergebracht werden. An sich sind Transportgefangene so unterzubringen, wie es für die Kategorie, der sie angehören, vorgeschrieben ist. An ihr wird durch den Transport nichts geändert.

Polizeiliche Strafgefangene und Zivilgefangene verbüssen Haft, sind also schlechthin nach den Vorschriften für diese zu verwahren.

Ausländer, die ausgeliefert werden sollen, werden als gerichtliche, solche, die ausgewiesen werden sollen, als polizeiliche Untersuchungsgefangene zu behandeln sein. Nebenbei bemerkt, wird der wichtigsten und zahlreichsten Kategorie, der eigentlichen Untersuchungsgefangenen, eigentümlicher Weise nicht gedacht.

Personen, die in Schutzhaft genommen sind oder sich freiwillig in solche begeben haben, vermag ich als Gefangene nicht anzusehen. Statt Schutz h a f t würde daher besser gesagt Schutz o b s o r g e.

c) Besagt § 4, dass, wenn, trotz gleichzeitiger Benutzung von Kirche, Schule oder Spazierhof die Trennung, insbesondere durch Boxen und Einzelspazierhöfe, aufrecht erhalten werden kann, diese Art der Benutzung gleichwohl verboten sein soll, so dass die Trennung örtlich und zeitlich zu verstehen ist? Siehe unter a.

d) Die Randbemerkung zu § 5 ist zu weit gefasst, denn die Stelle gilt nicht von allen, sondern von den Erkrankten in den gemischten Anstalten.[18]) Wenn § 5 zugleich Schluss von §§ 2 bis 4 und Einleitung von §§ 6 bis 11 wäre, dann würde er ja sogar auf § 6 Ziff. 1, insbesondere Satz 2, einwirken. Entscheidet im Uebrigen Vorstand oder Arzt oder beide gemeinsam und was heisst „nötigenfalls"? Wenn es der Zustand des Kranken oder die Art der Erkrankung oder die Raumverhältnisse erforderlich machen? Hier ist der Fall möglich, dass ein auf Transport befindlicher erkrankter Züchtling mit einer in Schutzhaft genommenen Person zusammengelegt wird.

e) In § 6 Ziff. 2 fehlt eine Abgrenzung der grösseren von den kleineren Anstalten. Man kann die Unterscheidung auf die räumliche Ausdehnung, die Belegungsfähigkeit oder die tatsächliche Belegung beziehen. Ich würde eine Mindestkopfzahl der täglichen Durchschnittsbelegung, etwa 10 bis 12, festsetzen, bei der ausschliesslich weibliche Kräfte zur Aufsicht zu verwenden sind. Indem ich auf Abschnitt 3 Ziff. VIII zurückverweise, schlage ich folgende Fassung vor:

> Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden, wenn der tägliche Durchschnittsbestand 10 (12) oder mehr beträgt, ausschliesslich Aufseherinnen, sonst tunlichst, zur körperlichen Untersuchung und beim Baden ausschliesslich, in Pflicht zu nehmende weibliche Personen verwandt, auf die § 71 Satz 2 Anwendung findet.

---

[18]) Nebenher: eine nicht gerade glückliche Bezeichnung in der Randbemerkung zu § 2. Nicht die Anstalten, sondern nur deren Insassen können gemischt sein. § 4 spricht denn auch richtiger von Anstalten mit gemischter Belegung.

Da in § 8 und wo sonst von Jugendlichen geredet wird,[19]) mangels anderer Begriffsbestimmung diejenige des VE. zu verstehen ist, nach der als jugendlich angesehen wird, wer zur Zeit der Tat das 14. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat,[20]) so können für den Strafvollzug merkwürdige Dinge herauskommen, wenn der seiner Zeit jugendliche Täter als gereifter Mann — vielleicht erst als solcher abgeurteilt — die Strafe im Jugendgefängnisse absitzen soll. Für das Strafvollzugsgesetz bedarf es daher einer anderen Unterscheidung, nämlich nicht nach dem Alter bei Begehung der Tat, sondern im Augenblicke des Strafantrittes. Daher reden § 4 Absatz 1, §§ 12, 34 Abs. 7 der Grundsätze des Bundesrats von (Straf-)gefangenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also von Personen, die sich bei Beginn des Strafvollzuges unter jener

[19]) § 9 Ziff. 1, § 38 Satz 3, § 39 Ziff. 3, §§ 42, 65 Ziff. 1 Satz 1, § 67 Ziff. 1, § 69 Ziff. 1, § 72 Ziff. 4.

[20]) Das steht in § 12 Ziff. 2 nicht *expressis verbis*, weil es sich von selbst versteht, insofern die Bezeichnung nur von solchen dieser Altersklasse Angehörenden gebraucht wird, die sich strafbar gemacht haben. Es versteht sich auch deshalb von selbst, weil, wenn das Alter eines Menschen nicht als Urhebers, sondern als Gegenstandes einer Straftat von Belang ist (§ 244 Ziff. 3, § 305 Ziff. 2, § 306 Ziff. 2 [14 Jahre]; § 248 Abs. 1 [16 Jahre]; §§ 235, 237 Abs. 1, § 247 Ziff. 1, §§ 252, 253 Ziff. 2 [21 Jahre]), es dafür lediglich auf den Zeitpunkt ankommt, in dem das Verbrechen oder Vergehen oder die Uebertretung an ihm begangen wird. Der Sachverhalt ergibt sich des Ferneren aus §§ 68, 69, Abs. 1 Satz 1, § 249 Abs. 2 und folgt schliesslich aus dem Hinweise der Begründung S. 20 auf §§ 68 und 69. Da § 70 eine andere Begriffsbestimmung nicht gibt, trifft ihn dieselbe Bemängelung wie oben.

Das StrGB. redet nicht von Jugendlichen, sondern von jugendlichen Personen, mit denen recht wohl auch mehr als 18jährige gemeint sein können, zumal einerseits das jugendliche Alter in § 221 Abs. 1 gewiss nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet, andererseits, wenn in § 57 Abs. 2 der Begriff „jugendlich" im Sinne des Abs. 1 aufgefasst werden soll, es leicht gewesen wäre, dort eine Zurückverweisung auf diese Stelle anzubringen. Da nun die jugendlichen Personen gerade und nur beim Strafvollzuge genannt werden, folgere ich, dass sie beim Beginne dieses solche Personen sein müssen. Dasselbe gilt deswegen, wenn als jugendliche Personen nur die nicht mehr als 18jährigen anzusehen sind.

Wenn dagegen § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gegenentwurfes, wie unbezweifelbar, von zur Zeit der Handlung noch nicht 18jährigen spricht, so muss angenommen werden, dass dasselbe Wort in Satz 4 und 5 das. denselben Zeitpunkt meint.

Eine ähnliche Folge wie im Texte tritt freilich auch dann ein, wenn ein noch nicht 21jähriger eine sehr lange Gefängnisstrafe auf Grund des § 9 Ziff. 1 im Jugendgefängnisse verbüsst. Aber jene ist notwendig, diese nur möglich.

Altersgrenze befinden. Sie werden Jugendliche genannt (§ 18 Abs. 2, § 29 Abs. 1).

§ 9 Ziff. 1 der Vorschläge geht von dem Alter beim Strafantritte aus, ohne zu unterscheiden, ob die von ihm in das Auge Gefassten vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres bestraft worden sind. Bei den Züchtlingen kann es erst nachher geschehen sein. Anders § 4 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze des Bundesrates. Nach der Begründung des die Quelle des § 9 Ziff. 1 bildenden § 52 des Gegenentwurfes S. 80 sieht es so aus, als wenn der Strafvollzug an Jugendlichen auf die mehr als 18jährigen nur bis zu ihrem 21. Lebensjahre angeordnet werden solle. Im Texte steht es aber ganz anders. Er müsste sonst lauten: an Gefangenen, deren ein Jahr erreichende Gefängnis- oder drei Jahre nicht übersteigende Zuchthausstrafe bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres endet . . . Die dreijährige Zuchthausstrafe wäre natürlich nur einschliesslich der Untersuchungshaft zu verstehen, weil sie effectiv in diesem Falle drei Jahre nicht betragen könnte. Die von § 9 Ziff 1 verschiedene Fassung des § 37 Ziff. 3 bestätigt, dass im Falle jenes die besondere Art des Strafvollzugs nicht mit dem 21. Lebensjahre enden soll. Im Uebrigen ist ihm lediglich das Alter, nicht der Ort der Strafverbüssung massgebend und der Wortlaut dahin verbesserungsbedürftig:

> Für Gefangene im Alter von weniger als 21 Jahren ist die Arbeitsdauer unter Rücksichtnahme auf die geistige und körperliche Entwickelung zu bemessen.

f) In § 8 Satz 1 beziehe ich die Worte „für sie ausschliesslich bestimmte“ auf die Abteilungen mit. Sinn und Zweck sollen sich doch wohl mit § 9 Ziff. 1 Satz 1, §§ 10, 11 Ziff. 1 decken und die Anforderungen für die Abteilungen sogar verschärft werden. Sonst käme man in Ansehung der Abteilungen zwar zu einem Mehr, insofern sie völlig getrennt sein müssen, was für die Anstalten für Jugendliche nicht vorgeschrieben ist, aber auch zu einem Weniger, indem wohl die Anstalten, aber nicht die Abteilungen für Jugendliche ausschliesslich bestimmt wären. Ich würde den Satz daher fassen:

> . . . in (besonderen und) völlig getrennten, für sie ausschliesslich bestimmten Anstalten oder Abteilungen.

In Satz 2 vermisse ich eine Erläuterung der erheblichen Vorbestrafung. Ist sie in dem Masse oder der Zahl

oder in Beiden zusammen zu finden? Ueber die Zahl wird weniger Ungewissheit herrschen. Aber über das Mass? Ist es ausserdem objektiv, also lediglich nach der Höhe an sich, oder subjektiv, d. h. in der Beziehung auf den Jugendlichen, zu verstehen? Strafen bis zu drei Monaten pflegen als kurze angesehen zu werden. Sind sie auch bei Jugendlichen unter Berücksichtigung der weitgehenden Herabsetzung der Strafmasse in § 69 Abs. 1 Satz 1 verb. mit § 76 Abs. 2, 3 des VE. nichterhebliche Vorstrafen?

Ich erblicke in § 8 eine erschöpfende Regelung der Unterbringung Jugendlicher, so dass dem Satze 3 gegenüber der § 10 nicht etwa in der Art sich geltend machen soll, dass, wenn es der Geisteszustand erfordert, die Strafe an einem anderen Orte zu vollziehen ist. Der Satz 3 verzichtet vielmehr auf eine Herausnahme gewisser vermindert zurechnungsfähiger Jugendlicher aus dem ordentlichen Strafvollzuge und begnügt sich mit der Absonderung, die er einerseits nicht befiehlt, andrerseits ohne Unterschied des Grades der verminderten Zurechnungsfähigkeit zulässt. Ist das nicht die Meinung, sondern § 8 Satz 3 nur unter Einschränkung durch § 10 von denjenigen vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen zu verstehen, deren Geisteszustand die Unterbringung in besonderen Anstalten oder Abteilungen nicht erfordert, dann ergeben sich noch mehr Gruppen, nämlich sechs für jede Strafart und zwölf für jedes Geschlecht, mithin 24 im Ganzen.

g) Im Eingange von § 9 Ziff. 1 ist übersehen, dass ja auch die Jugendlichen im Sinne des Strafvollzuges zur Zeit des Strafantrittes das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben und dieser besondere Strafvollzug gerade ihrethalben geschaffen und von selbst auf sie anzuwenden, auch die Verurteilung zu Zuchthaus ihnen gegenüber unzulässig ist. Es ist deshalb zu verbessern:

> an Gefangenen, die zur Zeit des Strafantrittes das 18., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben . . . .

und ein Zusatz dahin zu machen:

> und an Gefangenen, die während der Strafverbüssung das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann die restliche Gefängnisstrafe . . . .

Wenn nun gemäss § 9 Ziff. 1 eigene Anstalten oder Abteilungen eingerichtet werden, so macht auch ihnen gegenüber § 11 Ziff. 1 sein Recht geltend. Ebenso wenn der Vollzug im Jugendgefängnisse stattfindet. Vgl. die

Ausführungen bei a. Dagegen kommt § 10 nicht in Frage, denn die Vorschriften des Strafvollzuges an Jugendlichen sind massgebend, die in § 8 Satz 3 etwas Anderes anordnen.

§ 9 Ziff. 1 durchbricht sowohl den Grundsatz des § 8 Satz 1, als sogar, wie schon § 2 in Ansehung der Transportgefangenen, bei Zuchthausstrafen denjenigen des § 1 und hebt für die beim Strafantritte noch nicht 21jährigen die weniger als drei Jahre betragende Zuchthausstrafe und damit zum grossen Teile die Strafart selbst im Vollzuge der Sache nach auf. Ich hege deswegen insoweit schwere Bedenken gegen ihn. Nicht schlechthin verständlich ist mir, wie die Sache mit der Dauer der Gefängnisstrafe gedacht ist[21]) und warum die Haft, die ich gerade bevorzugen würde, unberücksichtigt bleibt.

[21]) v. Baehr legt a. a. O. S. 129 den § 52 des Gegenentwurfes und damit den gleichlautenden § 9 Ziff. 1 der Vorschläge dahin aus, dass die Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr betragen müsse. Das halte ich mit anderen (Juristen und Nichtjuristen) dem Zusammenhange nach sprachlich für nicht einwandfrei. Die aus dieser Auslegung sich ergebende Wirkung mag freilich beabsichtigt sein. Es müsste dann aber eher heissen: „mehr als ein Jahr erreicht“ oder „ein Jahr übersteigt“ oder von der Zuchthausstrafe „nicht mehr als drei Jahre erreicht“. Damit läge die untere Grenze bei Gefängnis und Zuchthaus gleich und die obere endete hier bei drei, dort regelmässig bei fünf Jahren. Die Begründung des Gegenentwurfes enthält über dessen Festsetzungen nichts. v. Baehrs Auffassung auf sie angewandt, bleibt die Sache bei dem — wenn schon an sich erst mit zwei Jahren beginnenden — Zuchthause unverändert, während Gefängnis, als nur ausnahmsweise zwei Jahre übersteigend, regelmässig auf die Dauer nicht mehr als eines Jahres in Betracht kommt.

Für beinahe berechtigter halten, wie bemerkt, ich und Andere die Deutung der Stelle: bis zu einem Jahre reicht, so dass dieses die obere Zeitgrenze bildet. Auch lassen sich gute sachliche Gründe dafür in das Feld führen. Denn Gefängnisstrafen von einem Jahre und darüber kommen bei 18 bis 21jährigen in bescheidener Zahl vor und werden fast immer in grösseren Anstalten vollstreckt, in denen deshalb Gelegenheit zu gebührender Berücksichtigung jener jüngeren Leute besteht. Dagegen fällt der Vollzug der kurzen Strafen der Regel nach den kleinen Gefängnissen mit den ihnen unvermeidbar anhaftenden Mängeln zu. Es ist daher wichtig, gerade hier in der gewollten Weise Vorsorge zu treffen, und eine zweifelsfreie Ausdrucksweise unumgänglich.

Um allen Gesichtspunkten gerecht zu werden, würde ich kurzweg sagen:

. . . eine Freiheitsstrafe, deren Dauer drei Jahre nicht übersteigt . . .

In § 32 Ziff. 1 findet sich zwar ebenfalls die Wendung, „deren Dauer ein Jahr erreicht“, sie wird indessen von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen gleichmässig gebraucht, eine obere Grenze für jene ist nicht gezogen und der Inhalt des Folgenden lehrt, dass das Jahr nur die untere Grenze sein kann.

Ich finde die Fassung der Ziff. 2 schleppend und schlage an ihrer Statt folgende vor:

> Erweist sich ein Gefangener für diesen Strafvollzug ungeeignet, so ist er dem für ihn sonst geltenden zu unterwerfen.

Die damit wirksam werdenden allgemeinen Vorschriften bestimmen die Anstalt oder die Abteilung, in die der Gefangene gehört, von selbst.

h) Nach dem Wortlaute des § 12 ist es gestattet, Arbeitshäuser zum Vollzuge von Freiheitsstrafen zu benutzen, während das Gegenteil verboten wird. Die verschiedene Behandlung wäre nicht zu verstehen. Ich vermute daher eine Unvollständigkeit des Ausdruckes, sodass hinzuzufügen ist: und umgekehrt.

i) In § 13 Ziff. 1 Satz 1 wird von Einzelzellen, in Satz 2 dagegen von Zellen geredet. Offenbar sollen auch das Einzelzellen sein, wie sich aus dem Zusammenhange, aus dem Gegensatze zu Ziff. 2, die von gemeinschaftlichen Aufenhaltsräumen handelt, und aus § 28 Ziff. 1 ergibt. Diese Stelle gedenkt der Zelle bei der Einzelhaft.

In Satz 2 heisst es besser „oder" in der arbeitsfreien Zeit, denn es kann sein, dass eine Zelle zum Aufenthalte uur bei Nacht oder in der arbeitsfreien Zeit dient.

Ziff. 3 geht mir zu weit. Erkrankte Gefangene bleiben Gefangene. Deswegen geniessen sie nicht die Verpflegung der öffentlichen Krankenhäuser, die auch in manchen anderen Dingen nicht massgebend sind.

k) Ueber § 14 habe ich in Abschnitt 1 Ziff. Ia geredet.

II. Abschnitt II.

a) Wegen § 15 siehe Abschnitt 2 Ziff. V.

b) In § 16 Ziff. 1 scheint es mir heissen zu sollen: für jede Art der Anstalten zum Vollzuge von Freiheitsstrafen, denn sonst könnte jede einzelne Anstalt eine eigene Hausordnung erhalten. Ich erkenne ferner nicht ohne Weiteres, was die Vorschläge unter einer Hausordnung

---

Soll es nicht anders sein, so opfere ich die Haftstrafen, zumal ich ja die Streichung dieser Strafart fordere. Dem Einwande, der von mir formulirte Vorschlag werde selbst dann an der Ueberzahl kurzzeitiger Gefängnisstrafen scheitern, halte ich entgegen, dass ich noch immer hoffe, das neue Strafgesetzbuch werde solche von weniger als einer Woche nicht kennen, namentlich aber, dass die Vorschläge eine Zwangseinrichtung nicht bezwecken, so dass die volle Möglichkeit ausgiebigen oder sparsamen Gebrauches und selbst des Nichtgebrauches, sei es überhaupt, sei es für bestimmte Strafmasse, sei es für gewisse Bestrafte, besteht.

verstehen. Hausordnung ist für mich die Zusammenstellung derjenigen Vorschriften, die die Gefangenen unmittelbar angehen, ihnen gegenwärtig gehalten und von ihnen gewusst werden müssen. Die Vorschläge unterscheiden aber Hausordnung und für die Gefangenen massgebende Vorschriften. Die Gefangenen werden zur Befolgung jener ermahnt und darauf hingewiesen, dass sie einen Abdruck dieser in ihrem Haftraume vorfinden. So scheint es sich denn bei der Hausordnung um eine Dienstordnung zu handeln, die mehr die Beamten als die Gefangenen angeht. Aus § 52 folgen gewiss sehr wichtige Rechte und Pflichten der Gefangenen. Es mag dahin stehen, ob sie alle in die Hausordnung aufgenommen werden sollen oder dort Platz haben. In die Verhaltungsvorschriften, wie sie früher genannt wurden und wie auch ich sie kurzweg nennen möchte, gehören sie jedenfalls nicht und sicherlich sollen sie dort keine Aufnahme finden. Wie ist nun aber die Ermahnung zur Befolgung der Hausordnung gedacht, wenn sie den Gefangenen unbekannt bleibt, insbesondere nicht sie, sondern ein Auszug aus ihr als Verhaltungsvorschriften in dem Haftraume hängt? Unmissverständlich § 37 Satz 2 der bundesrätlichen Grundsätze.

c) Zu § 17 Satz 1 wiederhole ich die bei § 6 Ziff. 2 Satz 1 gestellte Frage, was grössere Anstalten sind, und sehe nicht ohne Weiteres ein, warum die Aufsichtspersonen gerade für sie und nur für sie vorgesehen sind, während sie, wenn überhaupt, für die kleineren vielleicht eher nötig wären. Augenscheinlich sind Einrichtungen gemeint, die in Preussen als Aufsichtskommissionen, in Baden als Aufsichtsräte bestehen und etwas ganz Anderes darstellen, als was vom Gegenentwurfe geplant und von mir lebhaft bekämpft worden ist.

III. Abschnitt III.

Die Worte „bei Freiheitsstrafen“ sind überflüssig, denn bei anderen Strafen finden die Vorschläge keine Anwendung und ist diese Berechnung unmöglich.

IV. Abschnitt IV.

a) § 20 bedarf anderer Fassung durch Einfügung der Worte „derselben Art“. Denn ob jemand z. B. in das Zuchthaus oder in das Gefängnis oder ein vermindert Zurechnungsfähiger seines Geisteszustandes wegen in eine besondere Anstalt gehört, richtet sich nicht nach Landesrecht, das vielmehr freie Hand nur hat, wenn die Unter-

bringung in einer Anstalt bestimmter Art nicht vorgeschrieben, aber zugelassen ist (vergl. § 9 Ziff. 1), und wenn mehrere Anstalten derselben Art für die nämliche Kategorie zur Wahl stehen. (Zuchthaus X, Y, Z). Ich halte überdies den Paragraphen für unnötig.

b) § 23 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 2 widersprechen einander. Denn nach letzterer Stelle dürfen noch andere Kinder als Säuglinge mitgebracht werden. Die Polizeibehörden werden sich vielleicht manchmal mit der Unterbringung etwas Zeit lassen, so dass sie bei ganz kurzen Strafen zu spät kommen kann. Hier werden Brustkinder nur dann mitaufgenommen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr für Mutter oder Kind oder beide nicht von der Mutter getrennt werden können und noch nicht ein Jahr alt sind. Sonstige Stillende werden ebenso abgewiesen wie diejenigen, die andere Kinder mitbringen. Der Strafvollzug lässt sich bei nährenden Frauenspersonen nur zum Teile durchführen und das Gefängnis ist kein Aufenthaltsort für Kinder. Diese als in Schutzhaft genommen zu betrachten, ist nur dann angängig, wenn die Anstalt auch der Schutzhaft zu dienen hat und ein auf die Aufnahme gerichtetes Ersuchen der Polizeibehörde vorliegt. Abgesehen von diesem Falle, halte ich die Verwahrung von Kindern — selbst als Säuglinge — im Gefängnisse für nicht zulässig. Denn sie sind freie Wesen, denen die Freiheit nicht entzogen werden darf, mögen sie von dieser ein Bewusstsein haben oder nicht. Wer sie widerrechtlich der Freiheit beraubt, macht sich ebenso strafbar wie, wer sie beleidigt, auch wenn sie die Beleidigung nicht empfinden. Selbst die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Gewalthaber oder des Vormundes verschlägt nichts, da deren gesetzliche Rechte nicht so weit reichen, um Kinder ohne Weiteres einsperren zu lassen. Bedarf doch die Unterbringung selbst nur in Fürsorgeerziehung bei einer Familie eines Gerichtsbeschlusses. Von der Einsperrung jener Kinder werden übrigens auch Dritte berührt, die hinsichtlich ihrer Beschränkungen, z. B. in Ansehung der Besuche, sich zu unterwerfen haben. Dass der Zweck der Massregel nicht eine Einsperrung ist, ändert daran nichts, dass sie *tatsächlich* auf eine solche hinausläuft.

c) Den § 24 Satz 3 muss ich beanstanden. Falls der Arzt die Aufnahmefähigkeit verneint, wird die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, wenn sie nun schon einmal einzuholen ist, stets erforderlich sein. Ausserdem

aber lässt sich ein der Vollstreckungsbehörde gegenüber der Gefängnisverwaltung möglicher Zwang zur Aufnahme Kranker nicht bei Selbstgestellern, sondern höchstens bei Verhafteten rechtfertigen. Soll das mit dem „erforderlichenfalls“ gemeint sein? Für Hamburg gilt die Bestimmung, dass mit erkennbar ansteckenden Krankheiten Behaftete unter keinen Umständen aufgenommen werden.

Die §§ 23 und 24 bedürfen der Ergänzung durch Vorschriften über die Aufnahme Betrunkener und Schwangerer. Nach der hamburgischen Dienstordnung werden jene abgewiesen, diese nur aufgenommen, wenn die Entbindung nicht in die Strafzeit fällt, es sei denn, dass die Vollstreckungsbehörde in Kenntnis des Zustandes der Schwangeren die Aufnahme verlangt. Nach § 56 der Vorschläge scheinen Schwangere stets aufgenommen werden zu müssen.

d) Was ist in § 25 Ziff. 1 unter den persönlichen Verhältnissen zu verstehen? Rang, Beruf, Stand, Bildungsgrad, Erziehung, Lebensgewohnheiten, Familienstand, Vermögen, Vorleben, oder alles das zugleich? Uebrigens beziehen sich die an diesem Orte getroffenen Anordnungen doch nicht bloss auf die Aufnahme, gelten vielmehr darüber hinaus für die Dauer des Aufenthaltes im Gefängnisse und sind daher richtiger in Abschnitt VI einzustellen. Da den persönlichen Verhältnissen bei der Durchsuchung Rechnung zu tragen ist, muss dies bei § 26 als der sich aus § 25 Ziff. 1 ergebenden Folge entsprechender Weise gleichfalls geschehen.

V. Abschnitt V.

a) In der jetzigen Fassung kann § 27 Ziff. 1 nicht stehen bleiben. Denn die Einzelhaft wird in § 29 Ziff. 5 Satz 2 unbedingt und in Ziff. 3 Satz 1 das. als Regel[22]) vorgeschrieben, dagegen in Ziff. 2 das. unbedingt, in § 30 Ziff. 2 für die Nacht[23]) und in § 29 Ziff. 5 Satz 1 nach Ablauf von drei Jahren ausgeschlossen. Ich würde deshalb sagen: Haftformen sind Einzelhaft und Gemeinschaftshaft. Das Vorleben, dessen Berücksichtigung neben der Persönlichkeit § 27 Ziff. 2 verlangt, gehört doch zur Persönlichkeit und ist ein handgreifliches, wenngleich nicht

---

[22]) In Satz 2 das. erwecken die Worte „wenn angängig“ den Zweifel, ob sie sich auf Ziff. 2 das. oder auch auf § 27 Ziff. 2 oder auf die Zellenzahl beziehen.

[23]) Ich nehme an, dass hier Zellen, nicht bloss Kojen gemeint sind, die ja doch gemeinschaftliche Verwahrung nicht hindern.

untrügliches Kennzeichen. Es wird meist ein Teilstück, kann aber gelegentlich nur ein Zubehör der Persönlichkeit sein, wenn es nämlich nach der guten oder der bösen Seite hin dem wahren Wesen der Persönlichkeit nicht oder nicht ganz entspricht. Trotzdem ist eine völlige Scheidung so, dass Persönlichkeit und Vorleben selbständig neben- oder gar gegeneinander stehen, ebenso wenig möglich wie zwischen Tat und Täter. Das Vorleben ist wohl als das objektive, die Persönlichkeit als das subjektive Moment gedacht oder es hat die immerhin trügerische Bewertung der Persönlichkeit als solcher durch ein scheinbar untrügliches Merkmal Berichtigung finden sollen. Dennoch erscheint es, wie ersichtlich, nicht einwandfrei, die Wahl der Haftform bedingungslos von dem Vorleben mitabhängen zu lassen. Auch das kann ich nicht unterschreiben, dass das ganze Gewicht auf den Täter und keins auf die Tat gelegt wird. Das Verbrechen, das dem Gefangenen gerade jetzt Freiheitsstrafe eingetragen hat, verdient doch eher und mehr Berücksichtigung, als wenn es in vielleicht weit zurückliegender Zeit mit Verweis oder Geldstrafe belegt worden ist. Ich verhänge über Homosexuelle, Exhibitionisten, Zuhälter, Kupplerinnen und ähnliche Zunftgenossen stets die Einzelhaft. Sollte davon ausgegangen sein, die Tat brauche nicht erwähnt werden, weil sich die Persönlichkeit des Gefangenen in ihr widerspiegele, so muss das Nämliche vom Vorleben gelten. Entweder liegt also ein Widerspruch oder eine Halbheit vor. Für die Wahl welcher Haftform sollen denn die Persönlichkeit und das Vorleben massgebend sein? Für Vielbestrafte kann die Zelle bald zu schade, bald das Gebotene sein.[24]) Ist es übrigens nicht angezeigt, § 27 Ziff. 2 mit § 25 Ziff. 1 in Einklang zu bringen und entweder die persönlichen Verhältnisse oder die Persönlichkeit, und zwar lieber diese als jene, entscheidend sein zu lassen? Für den Strafvollzug fallen häufig oder in manchen Beziehungen die Persönlichkeiten der Gefangenen mit ihren persönlichen Verhältnissen zusammen.

Dem Allen nach würde ich der Ziff. 2 des § 27 diesen Wortlaut geben:

> Bei der Wahl der Haftform ist die Persönlichkeit, insbesondere, soweit angezeigt, die Tat und das Vorleben des Gefangenen zu berücksichtigen.

[24]) Seitenstück: § 29 Ziff. 2 einer-, Ziff. 5 Satz 2 andrerseits.

b) In § 29 Ziff. 2 ist von dem körperlichen und geistigen Zustande, in dem verwandten § 30 Ziff. 2 nur vom Zustande die Rede. Das genügt meines Erachtens auch für jene Stelle[25]) oder es bedarf einer erweiterten Fassung dieser. Statt der dreijährigen Dauer in Ziff. 5 schlage ich eine fünfjährige vor. Welche gesundheitlichen Rücksichten die Verlängerung der Einzelhaft über drei Jahre hinaus verlangen sollten, vermag ich nicht mit Bestimmtheit zu erkennen. Sind es Rücksichten auf den Gefangenen oder die Mitgefangenen? Wegen der Zusammenstellung mit der Sicherheit und der Disziplin der Anstalt, also objektiven Umständen, sind wohl Rücksichten auf die Mitgefangenen zu unterstellen. Uebrigens ist doch der körperliche und geistige Zustand gleich dem Vorleben in der Persönlichkeit gegeben und darum zu berücksichtigen, soweit sie berücksichtigt werden soll. Trennt man geistige Verfassung, körperlichen Zustand und Vorleben von ihr ab, wie es in § 27 Ziff. 2 im Zusammenhalte mit § 29 Ziff. 2 und § 30 Ziff. 2 geschieht, dann frage ich mich, was von der Persönlichkeit übrig bleibt.

c) In der Anmerkung zu § 30 Ziff. 2 wird das Schweigegebot als zwecklos und undurchführbar[26]) bezeichnet. Ich sehe über die Tragweite dieses Ausspruches nicht klar. Er steht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Bestimmung über die nächtliche Trennung. Danach ist auf den ersten Blick anzunehmen, er gelte nur für die nächtliche Gemeinschaftshaft. Auch in dieser Beschränkung vermag ich ihm aber nicht zu folgen. Selbst bei Nacht ist das Schweigegebot, wenn schon schwer, durchführbar und nicht ganz zwecklos. Der Satz lautet nun aber ausserdem so allgemein, dass er auf die Gemeinschaftshaft bei Tage und auf die Einzelhaft mitbezogen werden muss. Dadurch wird z. B. die Unterhaltung auch durch gemeinsame Ab-

[25]) Ich stütze mich dabei auch auf § 55.

[26]) Denselben Standpunkt nimmt Kauffmann a. a. O. S. 315 bis 316 ein. Wie verträgt sich aber damit S. 252? Auf S. 216 zieht er die laute Sprache dem unnatürlichen Flüstern vor — das ja doch auch verboten ist — zwölf Zeilen weiter aber will er nur eine nicht zu laut geführte Unterhaltung gestatten. Schiwek a. a. O. S. 240 möchte leise Gespräche während der Freistunden zulassen, hält aber grundsätzlich am Schweigegebot fest. Die Begründung des Gegenentwurfes will es für die Verwahrungsanstalten mildern (S. 132), behält also im Uebrigen seinen verminderten Bestand bei. v. Baehr a. a. O. S. 35 Anmerkung steht der Durchführbarkeit des Schweigegebotes zweifelnd gegenüber.

flussrohre der Klosets und aus den Fenstern freigegeben. Man wird ferner nicht umhin können, der Lautsprache die Schrift- und Zeichensprache gleichzustellen. Bezwecken doch die sämtlichen Verständigungsmittel dasselbe, den Gedankenaustausch, nur jedes auf verschiedenem Wege und in anderer Form. Es wird also selbst das Klopfen an die Wände oder auf den Fussboden oder auf die Heizungsrohre erlaubt werden müssen.

Wie dem Allen nun sei, ich widerspreche der Aufhebung des Schweigegebotes entschieden. Die Unterhaltung möchte statthaft sein, wenn sie zureichend überwacht werden könnte. Das ist, wenn sie flüsternd geführt wird, noch weniger möglich, als wenn sie in gewöhnlicher Sprechweise vorsichgeht. In stark besetzten Sälen ist selbstredend von einer genügenden Bewachung keine Rede. Liegen deren mehrere nebeneinander, dann wird ein Getöse herrschen, das ich mit der Eigenschaft der Anstalt als einer solchen für Gefangene nicht vereinbar finde. Das steht übrigens für mich in zweiter oder dritter Reihe und ich weiss natürlich sehr wohl, dass das Schweigegebot eine unvollkommene und zweischneidige Massregel ist. Trotzdem besitzt sie bei verständiger Handhabung einen nicht zu unterschätzenden Wert. Es braucht und soll nicht jedes Wort angezeigt und bestraft werden[27]), was nicht bedeutet, dass das Verbot halb und halb ausgeschaltet wird und seine Anwendung deshalb mehr oder weniger auf Willkür hinauskommt, sondern es entspricht dieses Verfahren dem mir geläufigen Grundsatze, nicht jeden kleinen Verstoss an die grosse Glocke zu bringen, im Hinblicke auf einen besonders häufigen und oft fast entschuldbaren Fall. Wegen dieses Grundsatzes und der Art seiner Anwendung auf das Schweigegebot verweise ich auf meine weiteren Ausführungen in dieser Zeitschrift Bd. 38 S. 376 und in der Schrift Das Gefängniswesen Hamburgs S. 35.

Die Vorschläge begeben sich jeglichen Einwirkens auf den Inhalt der Gespräche, lassen also selbst Verabredungen über künftig zu begehende Verbrechen zu. Dass sich dergleichen mit dem Charakter des Zuchthauses und des Gefängnisses nicht verträgt, wird nicht bestritten werden. Heutigen Tages kommt so etwas freilich auch vor, der Unterschied ist aber der, dass das Sprechen verboten ist und an sich bestraft wird, und zwar nach der hiesigen

[27]) Aehnlich Schiwek a. a. O. S. 242.

Hausordnung um so strenger, wenn es die Begehung zukünftiger Straftaten zum Gegenstande hat. Das ist ein schwacher, aber der nach Sachlage allein mögliche Schutz und immerhin besser als gar keiner.

VI. Abschnitt VI.

a) § 31 Ziff. 3 Satz 1 nimmt sich seltsam aus. Obwohl es Gefangene gibt, denen das Sitzen Vergnügen bereitet[28]) oder wenigstens nicht als Strafe erscheint, braucht doch das Verkehrte dieser Auffassung Gefängnisbeamten nicht verkündet zu werden und eine Bekehrung jener Gefangenen wird der Satz nicht bewirken.

Ziff. 2 ist, weil selbstverständlich, überflüssig. Siehe schon §§ 345, 346 Str.G.B.

Ziff. 1 und Ziff. 3 Satz 2 enthalten Lehrsätze, die in Etwas an die Grundrechte der Verfassungsurkunden anklingen, denen v. Gneist in seinen Vorlesungen über Staatsrecht rechtliche Bedeutung absprach, weil sie zwar einen hübsch aussehenden Aufputz abgäben, aber des greifbaren Inhaltes entbehrten und darum zu praktischen Ergebnissen nicht hinleiteten. Auch der Vergleich mit dem sogenannten Blankettparagraphen liegt nicht fern. Dergleichen Allgemeinheiten mögen in die Dienstanweisungen hineingeschrieben werden, gehören aber meiner Ansicht nach nicht in ein Gesetz.

In Ziff. 4 wird der Gesamtheit der persönlichen Verhältnisse des Gefangenen gedacht. Was ist nun diese wieder und handelt es sich bei ihr um einen bewussten Gegensatz zu § 25 Ziff. 1 oder um einen verstärkten Ausdruck für dieselbe Sache? Hier und in § 32 Ziff. 1 ist ferner die Eigenart des Gefangenen zu berücksichtigen, als deren hervorstechendste Kennzeichen Fleiss und Betragen genannt werden. Nun drückt sich doch aber in der Eigen-

[28]) Stein Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung sagt S. 40: Für den Begriff der Strafe ist es ohne Bedeutung, dass es Menschen gibt, die das Zuchthaus als zeitweilige Versorgung begrüssen. Reuschel spricht davon, dass nicht selten Verbrechen mit der vorgefassten Absicht begangen werden, um dadurch eine staatliche Pfründe in einer Strafanstalt zu erlangen (Ein Beitrag zur Geschichte und Reform des Strafvollzuges S. 60) und Schiwek a. a. O. S. 121 davon, dass verkommenen Elementen das Zuchthaus vielfach zu einer nicht weiter unangenehmen Wohnstätte geworden sei. Bei Sternberg Das Verbrechen in Kultur und Seelenleben der Menschheit findet sich S. 78 Anm. sogar der Satz, es gehe ab und zu als etwas Besonderes durch die Tagespresse, dass jemand ein Delict eigens zu dem Zwecke begehe, eingesperrt zu werden, das sei aber eine Massenerscheinung.

art die Persönlichkeit aus. Durch ihre Eigenart unterscheidet sich diese Persönlichkeit im innersten Kerne von jeder andern. Das Wesen der Persönlichkeit besteht und geht auf in ihrer Eigenart. So sind denn auch Fleiss und Betragen Betätigungen der Persönlichkeit. Aus dem Hinweise auf Fleiss und Betragen schliesse ich, dass in § 32 Ziff. 1 die Eigenart in einseitig geistigem Sinne gemeint ist. Sie kann nun aber bei Manchem auch — und das vielleicht sogar mehr oder hauptsächlich — auf körperlichem Gebiete liegen. Dass auch sie zu berücksichtigen, versteht sich von selbst. Soll das im § 31 Ziff. 4 gesagt sein, dann hat dort das Wort „Eigenart" einen weiteren Sinn. Wenn nicht, wäre die körperliche Eigenart unter der Gesamtheit der persönlichen Verhältnisse mitbegriffen. Ob es nicht zutreffender und zweckdienlicher ist, die Eigenart durch „die Persönlichkeit" zu ersetzen, verstelle ich der Erwägung. In § 31 Ziff. 4 wäre dann die Wendung „gesamte Persönlichkeit" angebracht und liesse sich die Stelle so fassen:

> Die Behandlung der Gefangenen hat deren gesamte Persönlichkeit zu berücksichtigen.

Das Wort „Eigenart" ist eine Verdeutschung von „Individualität". Die Vorschläge wollen daher der Individualisierung Rechnung tragen. Das ist sicher billig, gerecht und gut, man vergesse aber nicht, dass es unter vielen Individuen wenige Individualitäten gibt und dass mit der Individualisierung zu weit gegangen werden kann, so dass man bei der Atomistik endet. Solch warnender Hinweis hat angesichts dessen Berechtigung, dass an subjektiven Umständen zu berücksichtigen sind: die Lebensverhältnisse (§ 34 Ziff. 1, § 35 Ziff. 2 Satz 2), die persönlichen Verhältnisse, die Gesamtheit der persönlichen Verhältnisse, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit (§ 49 Ziff. 2), die Gesundheit zur Zeit der Entlassung (§ 78 Ziff. 1), der Zustand, der körperliche und geistige Zustand, die geistige und körperliche Entwicklung der noch nicht 21jährigen (§ 37 Ziff. 3), das Vorleben, die Persönlichkeit, die Eigenart, namentlich Fleiss und Betragen, die Fähigkeiten (Anm. zu § 33 Ziff. 1, § 34 Ziff. 1, § 35 Ziff. 2 Satz 2), die Erziehung und das spätere Fortkommen der Jugendlichen (§ 42), an objektiven Umständen: Konfession und Ritus bei der Beköstigung (§ 52), Jahreszeit und Sitte in Ansehung der Bekleidung zur Zeit der Entlassung (§ 78 Ziff. 1), die Verkehrsverbindungen (§ 77 Ziff. 1). Hierher gehören wohl

auch die gesundheitlichen Rücksichten des § 29 Ziff. 5 Satz 2[29]).

b) Was § 32 Ziff. 1 angeht, so bin ich in einer Hinsicht anderer Ansicht als die Verfasser, indem ich die Milderung des Strafzwanges davon abhängig machen möchte, dass zuvor ein Jahr verbüsst ist, um zu verhindern, dass die Entspannung womöglich gleich im Anfange einsetzt. Denn es sollen doch die kürzeren Strafen, um wirksam zu sein, tunlichst straff vollzogen werden und das Bedürfnis nach einer Abschwächung des Druckes und einem Nachlassen des Zwanges entsteht und besteht erst nach längerem Strafleiden. Dem gegenüber muss die offenbar leitend gewesene Absicht der Vorbereitung des Wiedereintrittes in die Freiheit, insbesondere im Wege der ja schon nach sechs Monaten möglichen vorläufigen Entlassung (§ 80 Satz 1), zurücktreten, zumal sich nicht gut denken lässt, es könne jemand während nur eines Jahres des Strafvollzuges der Freiheit so entwöhnt werden, dass er in sie allmählich wieder eingeführt werden müsse.

c) Die „eingeführten Arbeiten" in § 33 Ziff. 1 sind dem Wortlaute nach die derzeitigen, nicht auch künftige. Es ist daher besser das zudem in Ziff. 2 Satz 1 fehlende *participium perfecti* fortzulassen. Unsere Gefangenen betreiben Rabulistik grundsätzlich und, fast möchte ich sagen, wissenschaftlich. Uebrigens habe ich es doch auch in meiner Tätigkeit als Staatsanwalt erlebt, dass nicht etwa ein Schöffengericht, sondern eine — obenein fünfgliedrige — Strafkammer von der Anklage aus § 145 StrGB. freisprach, weil die in Betracht kommende kaiserliche Verordnung beim Inkrafttreten des StrGB. noch nicht erlassen gewesen sei! Der § 33 lässt sich kürzer so fassen:

> Züchtlinge sind zu Arbeiten anzuhalten und bei solchen ausserhalb der Anstalt von Freien und von Gefangenen anderer Art zu trennen.

d) In § 34 Ziff. 3 vermisse ich die Einschränkung, dass die Arbeiten mit der Anstaltsordnung verträglich sind und der Beaufsichtigung unterliegen. Andere Arbeiten werden zwar nicht gestattet werden, doch ist das um der Gefangenen willen zum Ausdrucke zu bringen.

e) Bei den Arbeiten, zu denen Haftgefangene angehalten werden (§ 35 Ziff. 2 Satz 2), genügt blosse Beaufsichtigung nicht. Ich würde folgenden Wortlaut wählen:

---

[29]) Siehe Ziff. V b.

Haftgefangene dürfen sich Arbeiten verschaffen, die mit der Ordnung in der Anstalt verträglich sind. Die Selbstbeschäftigung und die Lebensweise unterliegen der Beaufsichtigung. Soweit die Haftgefangenen von der Selbstbeschäftigung keinen Gebrauch machen, sind sie zu Arbeiten, die ihren Lebensverhältnissen entsprechen, anzuhalten.

Siehe Abschnitt 3 Ziff. IV.

Soviel ist gewiss, dass in § 35 Ziff. 2 Satz 1 ein weiterer Spielraum gelassen werden soll, als in § 34 Ziff. 1, es also auf die Einrichtungen der Anstalt allein nicht ankommt. Da nun nicht einmal alle Einrichtungen jeder Anstalt in der Hausordnung vorgesehen werden können, ergibt sich erst recht, dass die Wahl eines von dem in § 16 gebrauchten abweichenden Ausdruckes gewollt, und zwar wegen der Verdeutlichung des sachlichen Unterschiedes gewollt ist. Haben es die Vorschläge gleichwohl anders gemeint, dann muss das Wort „Anstaltsordnung" ausgemerzt werden.

f) Wegen § 36 Satz 2 vgl. Abschnitt 1 Ziff. Ia, wegen § 40 Ziff. 2 Abschnitt 2 Ziff. V, wegen § 47 Abschnitt 1 Ziff. Ia, wegen § 53 Abschnitt 2 Ziff. II, wegen § 70 Ziff. 2 Abschnitt 1 Ziff. Ia, wegen § 74 Ziff. 2 Abschnitt 2 Ziff. II.

g) Bei § 43 wünsche ich den Zusatz, dass die Leistung des Arbeitsmasses nicht von der Weiterarbeit befreit.

h) Da der Staat Anspruch auf die Arbeit der Gefangenen hat, steht ihm das Erträgnis daraus zu. Soweit es ihm der Selbstbeschäftigung wegen entgeht, ist er zu entschädigen. Ich sehe eine Unbilligkeit darin, dass die Selbstbeschäftiger neben dem Vorrechte dieser Art Beschäftigung das andere sollen haben dürfen, dass sie zu ihrem Unterhalte durch den Staat nichts beitragen und obenein den Ertrag der Selbstbeschäftigung in die Tasche stecken (§ 44).

i) In Anlehnung an § 37 Ziff. 1, 2, § 38 Satz 2 würde ich in § 45 Ziff. 1 sagen:

> . . . die für Züchtlinge niedriger zu bemessen ist als für Gefängnissträflinge und für diese niedriger als für Haftgefangene.

k) In § 46 Ziff. 1 Satz 2 sind vor den Gerichtskosten die Haftkosten zu nennen und hinzuzufügen Geldstrafen, Steuern und öffentliche Abgaben, Gefälle und Gebühren. Ich würde die Pfändung auch wegen privater Ansprüche während der ersten drei Monate nach der Entlassung ausschliessen und ferner bestimmen, dass der Arbeitsbelohnung

das zufolge Glaubhaftmachung aus ihr Angeschaffte gleich zu achten sei. In Ziff. 2 sähe ich gern das „kann" durch „ist" ersetzt[30]) und die Möglichkeit der Inanspruchnahme für grobfahrlässige Beschädigung von Staats- und für vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigung von Privateigentum festgestellt.[31]) Nach der hamburgischen Hausordnung fliesst die bei der Entweichung vorhandene Arbeitsbelohnung in voller Höhe dem Unterstützungsfond zu und hat der Entwichene aus der seit der Ergreifung aufgekommenen Arbeitsbelohnung allen durch die Entweichung entstandenen Schaden zu ersetzen.

l) Bei § 48 Ziff. 1 will ich mich nicht aufhalten, weil ein so wunder Punkt berührt wird, dass ich, um nicht bitter zu werden, lieber schweige.[32]) Jeder verständige Anstaltsleiter tut, so weit ihm möglich, von selbst, was in Satz 1 steht. Dritten bietet er aber eine willkommene Handhabe zu immer neuen und im Falle der Nichtberücksichtigung immer heftigeren Angriffen. Satz 2 weicht von seinem Vorbilde in § 22 Satz 2 der Grundsätze des Bundesrates insofern nicht unerheblich ab, als jener keinerlei Ausnahme kennt und dieser die Worte „in den einzelnen Bundesstaaten" nicht enthält. Die Fassung des § 22 scheint mir auf Regelung von Reichswegen, die freilich bisher nicht erfolgt ist, die des § 48 auf einzelstaatliche Ordnung zu deuten. Dabei bleibt erstens zweifelhaft, wer diese vorzunehmen hat, das Landesrecht, die Landesregierung oder die Oberaufsichtsbehörde, und zweitens die Frage zu beantworten, was mit dem Worte „übereinstimmend" gesagt sein soll, ob es zu verstehen ist als Uebereinstimmung innerhalb desselben Bundesstaates oder als Uebereinstimmung mit anderen Bundesstaaten. Ersterenfalls hiesse es deutlicher:

> . . . auf die Befolgung innerhalb jedes Bundesstaates übereinstimmender Grundsätze . . .

letzterenfalls:

> . . . auf die Befolgung in allen Bundesstaaten übereinstimmender Grundsätze . . .

---

30) Gleicher Ansicht v. Michaëlis a. a. O. S. 16.

31) Näheres in dieser Zeitschrift Bd. 45 S. 611, Bd. 46 S. 62.

32) Vgl. in der Hinsicht Gennat Bd. 38 S. 378, Bd. 42 S. 440 dieser Zeitschrift, v. Michaëlis a. a. O. S. 15, v. Baehr a. a. O. S. 54 („Die Klagen über den Wettbewerb der Gefängnisarbeit sind billig wie Brombeeren"), 58.

Die Frage, auf welchem Wege im zweiten Falle die Uebereinstimmung herbeigeführt werden soll, steht offen. Das Nächstliegende ist gegenseitige Verständigung.

Ich muss freilich mit dem Einwande rechnen, alle meine Bedenken seien hinfällig, da das Nötige in Ziff. 2 bis 5 verfügt sei. Indess lässt sich Ziff. 5 doch nicht an sich als ein Grundsatz, wenigstens nicht als ein Grundsatz zur weitestgehenden Schonung des Privatgewerbes, ansehen, davon abgesehen, dass die Landesrechte auf diesem Gebiete geringe Uebereinstimmung zeigen und solche, die diese Beschäftigungsart etwa noch nicht haben, sie einführen können. Ziff. 4 ist nicht erschöpfend und Ziff. 1 Satz 2 überflüssig, wenn er durch die Ziff. 2 bis 5 erschöpft wird. Er dürfte dann höchstens lauten:

> Zu diesem Zwecke sind nachstehende Grundsätze zu befolgen.

Mithin handelt es sich bei den aufgezählten nur um eine Auswahl und bleibt es im Uebrigen bei dem, was ich geglaubt habe zur Sprache bringen zu sollen.

Ziff. 2 Satz 2 ruft die Frage hervor, ob er nur besagen soll, dass zur Verrichtung von Hausarbeiten nicht fremde Personen herangezogen werden dürfen, oder ob er gleichzeitig eine Ausnahme von § 34 Ziff. 1, namentlich aber von § 35 Ziff. 2 Satz 1, darstellt. Ich nehme Letzteres an und verstehe im Uebrigen unter Hausarbeiten solche im Interesse des wirtschaftlichen Betriebes der Anstalt. Dass jeder seine Kleidung und seinen Aufenthalts- und Schlafraum zu reinigen hat, auch wenn das seinen Lebensverhältnissen nicht entspricht, betrachte ich als ausgemacht. Auch bei Ziff. 4 habe ich eine Frage, nämlich wegen dessen, was mit der Unterbietung der freien Arbeit gemeint ist. Soll das heissen, dass für die Gefangenen die Löhne freier Arbeiter gleicher Art zu zahlen sind? Das wäre ein in den seltensten Fällen Erfüllung findendes Verlangen. Nur ganz aussergewöhnliche Umstände lassen einmal das begehrenswerte Ziel erreichen. Ueberflüssig, mich darüber zu verbreiten, w a r u m dem so ist, tausendfältige Erfahrung lehrt, d a s s ihm so ist, so dass man nicht mit Unrecht von einem Gesetze, selbst von einem Naturgesetze reden kann, dessen Ursachen aufzudecken wahrlich nicht schwer ist. Der Regel nach kann es also nur auf die Erlangung eines Preises ankommen, der unter angemessener Berücksichtigung der häufig geringeren Beschaffenheit oder des oft minderen Wertes der Gefängnisarbeit und der den Unternehmer stets

bedrohenden Menge erheblicher Umständlichkeiten und Unbequemlichkeiten, Gefahren und Schädigungen der Bezahlung freier Kräfte bei der nämlichen Beschäftigung annähernd gleichkommt. Nicht nur, dass diese die Gefängnisarbeit belastenden Momente sehr gewichtig sind, sondern der Staat hat ausserdem damit zu rechnen, dass, da die Gefangenen nicht müssig sitzen dürfen und er nicht alle für seine Zwecke verwenden kann, weil teils die Gesamtzahl zu gross, teils ihre Strafzeit für Arbeiten in seinem Interesse zu kurz ist,[33]) die Unternehmer seine Zwangslage zu ihren Gunsten ausnutzen. Das ist nicht zu verargender Geschäftsegoismus. Der Staat möchte die Arbeitgeber zur Ader lassen und sie suchen ihm Daumenschrauben anzulegen.

m) § 49 Ziff. 1 lautet wohl besser folgendermassen:

> Beköstigung, Bekleidung und Lagerung sind für alle Gefangenen gleicher Strafart gleich und müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

Das „sie" lässt sich nämlich statt auf Beköstigung, Bekleidung und Lagerung auf die Anforderungen der Gesundheitspflege beziehen, hinsichtlich deren doch zwischen den Strafarten gewiss keine Unterschiede gemacht werden sollen oder dürfen.

Was Ziff. 2 betrifft, so scheint mir wenigstens in Ansehung der Gesundheit nicht der Vorstand, sondern der Arzt das Wort haben zu müssen.[34]) Dass Zahl, Mass und Art der Abweichungen durch die Kostordnung bezw. die Bekleidungsvorschrift zu regeln sind, darf wohl aus § 52 gefolgert werden.

n) § 50 Ziff. 2 muss Ziff. 1 werden, damit sie, wie geboten, auch von Haftgefangenen, die jetzt nicht betroffen werden, gilt. Denn ihrer geschieht erst in Ziff. 5 Erwähnung. Ziff. 3 und 4 reden von Gefängnissträflingen, Ziff. 1 von diesen und von Züchtlingen, folglich lässt sich Ziff. 2 nur auf Ziff. 1 beziehen.

In Ziff. 3 und 5 vermisse ich die Wäsche, deren in § 25 Ziff. 2 Satz 2 der Grundsätze des Bundesrates Erwähnung geschieht. Man kann nicht sagen, dass zur Kleidung ohne Weiteres die Wäsche gehört. Andrerseits fehlt die Bedingung, dass die Sachen ausreichend, d. h.

---

[33]) So auch v. Baehr a. a. O. S. 56 Anm. 2.

[34]) v. Michaëlis verlangt a. a. O. S. 16 Entscheidung des Vorstandes im Benehmen mit dem Arzte.

in genügender Zahl, vorhanden sind, damit rechtzeitiger Wechsel möglich ist, und das Verbot der gleichzeitigen Benutzung der Anstalt und den Gefangenen gehöriger Stücke.

Entschieden bekämpfen muss ich Ziff. 4. Ob den Gefängnissträflingen Selbstbeköstigung gestattet werden soll, ist eine Frage für sich. Der Gesundheitszustand darf sie nicht rechtfertigen. Denn einmal greift § 49 Ziff. 1 Satz 1 ein, sodann ist es Sache des Staates, koste es, was es wolle, eine genügende Kost zu beschaffen. Ein Gefangener hat nicht die Verpflichtung für sie Geld auszugeben. Ausserdem ergäbe sich die Unbilligkeit, dass die Gründe der Gesundheit nur für diejenigen, die über Mittel verfügen, von Belang wären.[35])

In Ziff. 5 ist mir die von Ziff. 3 verschiedene Wortfassung auffällig. Dort, dem Wortlaute nach, ein unbedingtes Zugeständnis an die Gefängnissträflinge, hier eine blosse Erlaubnis für die Haftgefangenen. Es taucht daher die Frage auf, ob es sich in diesen Fällen um eine Vergünstigung im Sinne des § 72 Ziff. 2, die somit strafweise entzogen werden kann, handelt. Oder bedeutet das „dürfen" eine *ipso iure* zustehende Befugnis, während, was zu gestatten, erst zu erbitten, dann aber unweigerlich zu genehmigen ist? Für diese Auslegung spricht einmal, dass die Haftgefangenen den Gefängnissträflingen gegenüber nicht benachteiligt, sondern bevorrechtet sein sollen, zweitens der Gebrauch des Wortes „dürfen" in § 68 Ziff. 1 Satz 2. Auf die Notwendigkeit der vorherigen Bitte in § 50 Ziff. 3 und § 67 Ziff. 1 schliesse ich aus den Anordnungen der §§ 51, 68 Ziff. 2, § 70 Ziff. 1, vor allem aber aus § 67 Ziff. 3, wo, was nach Ziff. 1 gestattet werden muss, als Erlaubnis bezeichnet wird, und noch mehr aus § 77 Ziff. 2 Satz 2, der vom Wunsche des Gefangenen redet. Ausser dem, was gestattet werden kann, und dem, was zu gestatten ist, gibt es nun aber noch etwas, was gestattet wird, und zwar ohne vorangegangene Bitte, und was ausnahmsweise und widerruflich gestattet wird (§ 34 Ziff. 3). Letzteres soll offenbar ein erschwertes Gestattenkönnen bedeuten. Wie steht es aber, wenn Gefangene etwas nur der Regel nach dürfen (§ 66 Ziff. 2 Satz 1, § 69 Ziff. 1)? Ist dabei an eine Erlaubnis oder

[35]) Gleich mir spricht sich v. Michaëlis a. a. O. S. 15 grundsätzlich gegen eine unterschiedliche Behandlung der Gefangenen nach ihren Vermögensverhältnissen aus.

in § 69 an die Zulässigkeit der Entziehung oder Beschränkung nach Ziff. 4 gedacht? Wie steht es bei dem, was nach § 67 Ziff. 1 in der Regel zu gestatten ist? Bildet den Gegensatz lediglich die Ziff. 3 das.? Was zufolge § 50 Ziff. 2 zu gestatten ist, hängt wenigstens mittelbar von einer Erlaubnis ab, insofern der Vorstand zu befinden hat, ob die Kleidung und die Bettstücke angemessen sind, und, wenn er das verneint, die Benutzung nicht stattfinden darf. Aehnlich sieht es mit § 35 Ziff. 2 Satz 1 und mit § 66 Ziff. 3 Satz 1 aus. Denn der Vorstand entscheidet, ob die Ordnung nicht verletzt wird und beaufsichtigt nach § 66 Ziff. 3 Satz 2 die Auswahl. Auch § 50 Ziff. 6 Satz 1 und § 70 Ziff. 3 gehören hierher, da der Vorstand darüber befindet, ob die Grenzen innegehalten werden. Ich selbst betrachte es daher nicht für ausgemacht, dass das „dürfen" aufzufassen ist, wie ich es tun zu müssen glaube. Dafür scheint ja nun noch der Gegensatz von § 69 Ziff. 1, 4 zu § 67 Ziff. 1, 3 zu sprechen, namentlich das Fehlen des Wortes „Erlaubnis" in § 69 Ziff. 4. Es würde das dann einer unterschiedlichen Behandlung des schriftlichen und des mündlichen Verkehres zu Gunsten jenes als des den Betrieb weniger berührenden, mit dem Zutritte Fremder nicht verbundenen gleichkommen. Indessen ist eine Erlaubnis, die zu verweigern verwehrt ist, sachlich keine solche, auch halte ich es für nicht ausgeschlossen, dass „gestatten" und „dürfen" *promiscue* gebraucht sind, mithin ein Unterschied nicht hat gemacht werden sollen. Das entspräche der hiesigen Hausordnung.

Uebrigens unterlasse ich nicht, auf die vielen verschiedenen Ausdrücke für dieselbe Sache aufmerksam zu machen. Neben der Zustimmung der Gefangenen (§ 29 Ziff. 5 Satz 1, 2, § 34 Ziff. 2) und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 29 Ziff. 5 Satz 3) findet sich die Genehmigung des Vorstandes (§ 54 Ziff. 2, 3), die Erlaubnis (§ 67 Ziff. 3), das Bewilligen (§ 50 Ziff. 4), das Zulassen (§ 66 Ziff. 2 Satz 2) und das Gestatten mit den Möglichkeiten: kann (§ 60 Ziff. 1), kann ausnahmsweise (§ 51), kann widerruflich (§ 68 Ziff. 2) gestattet werden, wird (§ 39 Ziff. 1), wird ausnahmsweise und widerruflich gestattet (§ 34 Ziff. 4), ist (§ 50 Ziff. 3), ist in der Regel (§ 67 Ziff. 1), ist auf Wunsch (§ 78 Ziff. 3 Satz 2) zu gestatten. Ich würde nur die Zustimmung der Gefangenen und allenfalls die Genehmigung der Aufsichtsbehörde beibehalten, die Fälle

der übrigen Synonyme aber durch „erlauben“ und „Erlaubnis“ ersetzen. Das ist das Gefangenen gegenüber bezeichnendste, folglich geeignetste Wort. Jedenfalls ist überall eine völlig zweifelsfreie, in sich übereinstimmende, für Gleiches stets die gleichen Worte wählende Ausdrucksweise dringend erforderlich.

Im Hinblicke darauf erwähne ich noch, dass neben „dem Wunsche“ (§ 77 Ziff. 2 Satz 2) in § 29 Ziff. 1 und §§ 58, 79 „das Verlangen“ erscheint. Nach meinem Sprachgefühle kann in einem Zusammenhange wie hier verlangen, wer fordern darf, während zu wünschen hat, wer bitten muss. Ist das richtig, dann passt in den § 29 Ziff. 1 das Verlangen, das ich vermöge der Einschränkung durch „tunlichst“ als Vergünstigung betrachte[36]), nicht hinein und kann ein Gefangener, der sein Verbleiben bis zum nächsten Morgen statt zu wünschen, verlangt, abgewiesen werden. „Verlangen“ kommt nun allerdings auch im Sinne von Sehnsucht vor. Man spricht vom Verlangen der Seele nach Gott und ein durch seine Singweise weit bekanntes Kirchenlied beginnt:

Herzlich tut mich verlangen
Nach einem sel'gen End'.

Ja man hört und liest wohl gar von einem sehnsüchtigen Verlangen. Von dieser Färbung des Begriffes kann natürlich hier nicht die Rede sein. Vielleicht sind aber auch die Ausdrücke „Wunsch“ und „Verlangen“ *promiscue* gebraucht. Ich rate, den nach beiden Seiten unverbindlichen „Antrag“ an die Stelle von „wünschen“ und von „verlangen“ zu setzen. So sind denn auch die Vormeldebögen in den Personalakten der hiesigen Gefangenen überschrieben: „Anträge und Beschwerden“.

o) Was nach § 51 ausnahmsweise gestattet werden darf, ist in Hamburg allgemeine und selbstverständliche Uebung, da ich bei solchen Gelegenheiten jeden Gefangenen eigene Kleidung anlegen lasse. Denn ich gehe davon aus, dass die Anstaltskleidung nur für den Bereich der Anstalt bestimmt ist und Berechtigung hat, somit die Nötigung, in ihr an einem anderen Orte zu erscheinen, eine Blossstellung bedeutet, die allenfalls ausnahmsweise besonderer Gründe halber, z. B. zur Sicherung gegen wahrscheinliche Entweichungsversuche gefährlicher Gefangener, gerechtfertigt sein kann. Darum würde ich umgekehrt bestimmen,

---

[36]) Siehe noch ee. *α*.

dass bei den bezeichneten Anlässen das Tragen der Anstaltskleidung ausnahmsweise verfügt werden kann, oder wenigstens das Wort „ausnahmsweise“ streichen und zugleich hier oder in § 84 feststellen, dass die Transporte vom Vorstande, und zwar lediglich von ihm, zu genehmigen sind. Ich erlebe es nämlich einerseits, dass selbst auswärtige Behörden ohne Weiteres die Polizei um Zuführung Gefangener ersuchen und davon hierher nur Nachricht geben, und weiss andrerseits, dass bald die Vorstände selbständig, bald im Einverständnisse mit den Strafvollstreckungsbehörden, bald letztere allein entscheiden. Die Verfügung über Gefangene muss aber grundsätzlich der Vorstand für sich in Anspruch nehmen. Ueber Transporte verfüge in Folge dessen jetzt ich, während vorher die Staatsanwaltschaft sich für zuständig hielt.

Als Zusatz zu § 49 Ziff. 1 oder noch besser zu § 52 wird zu bestimmen sein, dass und durch welche Farben die Bekleidung der drei Arten von Gefangenen sich zu unterscheiden hat. Es ist das eine höchst wünschenswerte Einengung des Landesrechtes zu Gunsten der Vereinheitlichung des Strafvollzuges. Die Absonderlichkeit, dass z. B. hier und in Preussen die Gefängnissträflinge, anderwärts die Züchtlinge blau, anderswo die Züchtlinge, in Hamburg die Haftgefangenen grau gekleidet sind, ist des Fortbestehens wahrlich nicht wert. Mein Vorschlag hat ausserdem für sich, dass er ein weiteres Merkmal der gleichmässigen äusseren Unterscheidung der Gefangenenkategorien schafft.

p) Der Ziff. 3 des § 54 widerspreche ich lebhaftest. Was die Gefangenen billiger Weise verlangen können und dürfen, gewährleistet Ziff. 2 vollkommen, was darüber hinausgeht, ist vom Uebel. Mit demselben Rechte wie einen anderen Arzt müssten sich die Gefangenen einen anderen Geistlichen verschreiben dürfen. Denn was dem Leibe recht, ist der Seele mindestens billig. Ja noch mehr. Jemand, dem es um seine religiöse Ueberzeugung ernst ist, kann einem Gefängnisgeistlichen völlig anderer Richtung gegenüber in Gewissensnöte geraten und bleibt doch auf ihn angewiesen. Vielleicht bereitet ihm das innere Kämpfe, von denen in dem andern Fall nicht die Rede ist. Ich halte ferner die Zustimmung des Anstaltsarztes für unerlässlich, schon aus Rücksichten auf seine Stellung als amtlich bestallter Arzt und seine Autorität gegenüber den Gefangenen, ebenso sehr aber auch im dienstlich gebotenen

Interesse guten Einvernehmens zwischen Vorstand und Arzt. Wie ist das Verhältnis der fremden Aerzte zum Vorstande und zum Anstaltsarzte gedacht? Für den Vorstand wird nur der Anstaltsarzt massgebend sein dürfen, der deswegen für § 68 Ziff. 1 Satz 1 und § 73 Ziff. 2 allein in Frage kommt. Ich sehe in der Massregel eine Quelle von persönlichen Reibungen, Misshelligkeiten und Widerwärtigkeiten und von dienstlichen Schwierigkeiten. Wie soll der Zutritt und die Kontrolle der fremden Aerzte geregelt werden, wie weit darf ein solcher Arzeneien, Verbandmittel und Instrumente der Anstalt benutzen, wie weit das untere Dienstpersonal in Anspruch nehmen und befehligen, wie weit Anordnungen treffen, wie weit in der Behandlung, z. B. mit Operationen gehen? Wer bezahlt die sächlichen Kosten? Was wird werden, wenn von gleichzeitig 20, 30 oder mehr Gefangenen jeder sich einen eigenen und jeder einen andern Arzt nimmt? Für das Schlimmste aber halte ich die Bevorrechtung der Besitzenden. Ich hasse jegliche Rücksichtnahme auf vermögende Gefangene um ihrer Mittel willen.[37]) Vielleicht ist nicht allein an sie, sondern auch an diejenigen gedacht, die eine so reichliche Arbeitsbelohnung aufgespart haben, dass sie die Kosten aus ihr zu bestreiten vermögen. Nun sind es aber mancherlei vom Willen der Gefangenen unbeeinflusste Umstände, die dem einen zu einer höheren Arbeitsbelohnung verhelfen als dem andern, und der Staat verbindet mit dem Geschenke andere Zwecke, als dass es dazu diene, etwas ebenso Ueberflüssiges als Bedenkliches, von dem sogar Züchtlinge sollen Gebrauch machen dürfen, zu fördern.

q) Die Verlegung in eine Heilanstalt (§ 55) kann nur auf Veranlassung oder wenigstens mit Einverständnis der Strafvollstreckungsbehörde geschehen. Dieser Fall liegt anders als der der Transporte. Denn in den Heilanstalten findet eine Beaufsichtigung und Ueberwachung im gefängnistechnischen Sinne nicht statt. Ausserdem steht in Frage, ob die Strafe in Folge der Verlegung zu unterbrechen ist oder nicht und wer demgemäss für die Kosten aufzukommen hat.

r) Ausser etwa der Fluchtgefahr vermag ich mir keinen rechten Grund zu denken, der zur Abhaltung der Niederkunft in der Anstalt zwingen könnte (§ 56). Unter Umständen mag die Strafvollstreckungsbehörde daran in-

---

[37]) Vergl. vorletzte Anmerkung.

teressiert sein. Jedenfalls muss sie aus den bei § 55 entwickelten Gründen der Ueberführung in eine Entbindungsanstalt zustimmen und darf nur sie die Beurlaubung verfügen. Für den Fall, dass eine Geburt in der Anstalt stattfindet, fehlt es an einer dem § 23 Ziff. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift. In Hamburg werden die Neugeborenen den Müttern ohne Weiteres sechs Wochen lang belassen, darüber hinaus, wenn die Strafe so bald endet, dass die anderweitige Unterbringung nicht durchführbar ist oder sich nicht mehr lohnt oder auf Verlangen des Arztes. An sich halte ich aus den bei § 23 angestellten Erwägungen den Aufenthalt von Säuglingen im Gefängnisse für rechtlich nicht zulässig.

s) § 57 berührt einen der wundesten Punkte des Strafvollzuges. Um so mehr ist zu bedauern, dass die Vorschläge durch den Hinweis auf das Landesrecht einer Stellungnahme ausweichen. Es ist hier nicht der Ort, auch für den Eingeweihten unnötig, die Wege zu beschreiben, die eingeschlagen worden sind, um an ein brauchbares und befriedigendes Ziel zu gelangen. Während ich nichts dawider habe, dass, bis der Verdacht der Geisteskrankheit sich so oder so erledigt hat, die Beobachtung in der Anstalt stattfindet, bestehe ich mit aller Entschiedenheit darauf, dass nach Feststellung unheilbarer oder in absehbarer Zeit nicht heilbarer Geisteskrankheit die Versetzung in die Irrenanstalt zu erfolgen hat. Geisteskranke gehören um ihrer selbst willen nicht in eine Anstalt für Gefangene und passen nicht in deren Rahmen und Hausgesetze, auch nicht, wenn für sie ein Annex hergestellt wird. Denn dieser ist und bleibt Teil der Hauptanstalt, auch wenn darin eigene Vorschriften für die Insassen gelten. Ueberdies geht es nicht an, für den Annex Vorschriften zu erlassen, die ihm alles Gefängnismässige nehmen. Bestenfalls kommt also ein *mixtum compositum* heraus, das nicht Strafanstalt und nicht Irrenanstalt ist und zwar von jeder von beiden etwas an sich hat, aber keiner von beiden gerecht wird. Ob die Irrenanstalten für die geisteskranken Gefangenen besondere Vorkehrungen, namentlich in Gestalt gesicherter Häuser, treffen wollen, ist ihre Sache, dass sie sich der Aufnahme dieser Personen mit Rücksicht auf ihre freien Kranken weigern, ganz und gar unbegründet. Denn sie müssen doch die Leute aufnehmen oder behalten, wenn deren Strafzeit beendet ist, und schon die Strafunterbrechung bedeutet Zurückversetzung in die Freiheit. Auch sinne

ich vergeblich dem Unterschiede nach, den es in der vorliegenden Frage machen soll, ob ein Mörder eingebracht wird, der nach der Tat, aber vor der Verurteilung, oder der nach der Verurteilung geisteskrank geworden oder der ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist, weil er zurzeit der Tat geisteskrank war. Die Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und irren Verbrechern ist von Sachverständigen bereits als ein Streit um Worte erkannt. Da Geisteskranke nicht Gegenstand des Strafvollzuges sein dürfen, ist es ein Gebot juridischer Logik, die Vollstreckung zu unterbrechen. Allenfalls mag bei Wiedereinlieferung zur weiteren Strafverbüssung die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit im Gnadenwege angerechnet werden.

Viele Irrenanstaltsärzte besitzen nur dunkle Vorstellungen oder eine höchst mässige Kenntnis der Bedingungen, Einwirkungen und Folgen des Strafvollzuges. Daher erleben wir es wohl, dass uns geisteskranke Gefangene nach wenigen Monaten nicht als geheilt, aber als gebessert zurückgebracht werden, gebessert freilich im Sinne der Irrenpflege, doch nicht des Strafvollzuges. Wenn diese Menschen aus dem starren Zwange der Strafanstalt in das *no-restraint* der Irrenanstalt versetzt werden, sich dort gütlich tun und sozusagen die *gentlemen* spielen, dann wäre es zum Verwundern, falls nicht bei vielen nach einiger Zeit ein gewisses Abklingen ihrer Wahnvorstellungen und ein leidlich geordnetes Verhalten bemerkbar würde. Sobald sie aber in den Strafvollzug mit seinen unvermeidlichen Reibungen und Reizungen zurückkehren, pflegt nach wenigen Wochen der alte Zustand auszubrechen. Denn Besserung in der Irrenanstalt bedeutet noch nicht und nicht von selbst Herstellung der Strafvollzugsfähigkeit und auch d i e kennt es an. Das verkennen die Aerzte der Irrenanstalten nur zu oft. So dreht man sich in einem *circulus vitiosus*. Jüngst habe ich gelesen, dass irgendwo die aus der Irrenanstalt Zurückgekehrten die Quarantäne der Beobachtungsstation von rückwärts her durchzumachen haben, um, sei es in den regelmässigen Strafvollzug wieder einzutreten, sei es baldigst der Irrenanstalt von Neuem zugeführt zu werden.

t) Zu § 58 habe ich den Wunsch nach Aufzählung der nächsten Angehörigen. Anderen Personen sollte der Nachweis eines berechtigten Interesses an der Mitteilung auferlegt werden.

u) Eine reichsrechtliche Regelung der Abgabe von Leichen an die Anatomieen (§ 60) wird nicht schwer fallen. Ich kenne die einschlägigen Verordnungen für Preussen, Baiern, Sachsen und Baden und stelle daraus fest, dass sie unter sich und mit den für Hamburg gegebenen in wesentlichen Dingen übereinstimmen. In der kürzlich erschienenen französischen Statistik für 1910 stehen Erlasse, die sachlich so ziemlich auf Dasselbe hinauslaufen.

v) § 61 Ziff. 2 Satz 2 ist mir zu unbestimmt, so dass ich den § 82 Ziff. 2, 3 der preussischen Gefängnisordnung, der an der Hand der regelmässigen Belegungsziffern stufenweise gliedert, vorziehe.

w) Bei § 62 Satz 4 kann ich mich eines leisen Lächelns nicht erwehren. Es ist die einzige Stelle, die von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstande und anderen Beamten handelt, so dass es aussieht, als wenn es sonstige nicht gebe oder diese die wichtigste sei. Dabei versteht es sich von selbst, dass, falls ein Gegenstand sowohl die Verwaltung als das geistliche Amt oder den ärztlichen Dienst berührt und eine Einigung nicht zu erzielen ist, die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat. Gerade der vorliegende Anlass ist aber vermöge seiner Seltenheit zu feierlicher Herausstellung am Wenigsten geeignet. Ich habe in 19¾-jähriger Tätigkeit bei einem Jahresdurchschnitte von 2000 Strafgefangenen kaum mehr als ein viertelhundert Anträge auf Entbindung vom Gottesdienste erlebt und davon noch nicht ein Dutzend, einige auf gleichzeitigen Wunsch des Geistlichen, genehmigt und niemals Meinungsverschiedenheiten gehabt. Oefter entsprang die Bitte dem Trotze wegen angeblich zu Unrecht erfolgter teils gerichtlicher, teils disziplinarischer Bestrafung, in Folge deren der Gefangene den Glauben an die göttliche Gerechtigkeit verloren haben wollte.

Als erwünscht bezeichne ich eine Bestimmung über den Bekenntniswechsel. Wegen dieses habe ich eine amtliche Stellungnahme nur in § 177 der Dienstordnung für die badischen Zentralstrafanstalten gefunden. Was Degen und Klimmer in ihrem Buche über die Strafvollstreckung in Baiern S. 212 ausführen, hat besondere Verhältnisse dieses Landes zur Grundlage. In Hamburg sind Uebertritte nur auf ausdrückliches Verlangen in schwerer Todesgefahr, aber bei klarem Bewusstsein befindlicher Kranker nach Rücksprache des Geistlichen des

neuen mit dem Geistlichen des bisherigen Bekenntnisses zulässig, während meiner Amtszeit aber nicht vorgekommen.

x) Die Wortfassung in § 65 Ziff. 2 lässt zu wünschen übrig. Offenbar soll ausgedrückt werden, dass die Oberaufsichtsbehörde bestimmt, ob in den Anstalten für Erwachsene Unterricht stattfinden soll und, wenn er stattfinden soll, in welchem Umfange und mit welchem Ziele. Es muss daher heissen:

> Sie bestimmt auch, ob, bejahendenfalls in welchem Umfange und mit welchem Ziele, in den Anstalten für Erwachsene Unterricht einzurichten ist.

y) Ich erachte es für geboten, Züchtlinge vom Halten von Zeitungen auszuschliessen. Da § 66 Ziff. 2 Satz 2 eine Ausnahmemassregel darstellt, ergibt sich wohl von selbst, dass die Auswahl der Zeitungen wie nach Ziff. 3 Satz 2 der Aufsicht des Vorstandes unterliegt. Trotzdem würde ich das zum Ausdrucke bringen, denn es könnte sein, dass ein Vorstand ein für allemal Zeitungen bezeichnete, deren Halten er im Einzelfalle erlauben will und die einzeln oder sämtlich für diesen oder jenen nicht passen würden.

z) Von Vorteil wäre es, wenn wie in der hiesigen Hausordnung auch in § 67 Ziff. 1 — siehe zu § 58 — der Kreis der Angehörigen umschrieben würde. Sodann vermisse ich in Ziff. 3 eine zeitliche Grenze für die Entziehung. Fällt diese übrigens unter § 72 Ziff. 2? Nach meiner Auffassung nicht. Denn was zu gestatten *ist*, stellt keine Erlaubnis und deshalb keine Vergünstigung dar. Folgerichtig sind meines Erachtens in § 67 Ziff. 3 die Worte: „Die Erlaubnis zum" . . . zu streichen, so dass es in Uebereinstimmung mit § 69 Ziff. 4 zu heissen hat:

> Bei Missbrauch kann der Empfang . . .

Siehe übrigens die Ausführungen zu § 50 Ziff. 3, 5 vorn bei n.

Als Ergänzung zugleich zu § 68 schlage ich die Beschränkung vor, dass Unterredungen und Briefwechsel nur ausnahmsweise und wenn ein dieser kundiger Beamter vorhanden ist, in fremder Sprache geführt werden dürfen.

aa) Dass der Vorstand den schriftlichen Verkehr der Gefangenen zu beaufsichtigen und zu dem Zwecke von den ausgehenden und eingehenden Briefen Kenntnis zu nehmen hat (§ 68 Ziff. 1 Satz 1), ist für mich so selbstverständlich, dass ich die Bedenken *Lohsings*[38]) und wohl

[38]) Blätter für Gefängniswesen Heft 2 S. 110 ff. für Oesterreich.

auch Freudenthals[39]), die selbst den Verfassern der Vorschläge nicht fern zu liegen scheinen, für nicht mehr als Schösslinge grauer Theorie einzuschätzen vermag. Von der praktischen Seite betrachtet, sieht die Ueberwachung des Schriftwechsels derjenigen des mündlichen Verkehres ähnlich wie ein Ei dem andern. Sie ist nötig, um Anschläge gegen die Ordnung, z. B. Durchsteckereien, oder gegen die Sicherheit des Staates oder der Anstalt oder der Beamten zu unterbinden oder Entweichungen dienende Verabredungen und Vorbereitungen zu verhüten, und nützlich für die Beurteilung der Gefangenen und ihres Umganges. Es ist wahrlich nicht Neugier, sondern hartes Gebot der Pflicht, das zum Lesen der gewöhnlich gleichgiltigen, wenn nicht langweiligen oder gar öden Briefe führt. Den in Anm. 1 auf S. 38 der Vorschläge angezogenen Gesetzesbestimmungen trete ich mit dem ketzerischen Bekenntnisse entgegen, dass ich eine allgemeine Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses nur vermöge und im Rahmen des § 299 StrGB. anerkenne[40]). Es wird ihrer weder in der Reichs-, noch in der hamburgischen Verfassung gedacht und es ist von vornherein unwahrscheinlich, dass sie gerade durch das Postgesetz habe verkündet werden sollen. Nun geschieht ihrer ausserdem nicht in einem für sich und an hervorstechender Stelle stehenden Paragraphen, sondern unter den grundsätzlichen (Rechten und) Pflichten der Post Erwähnung. Es wäre daher mehr als merkwürdig, wenn hiermit eine Anweisung z. B. auch für die Gefängnisverwaltung hätte gegeben werden sollen. Ferner handelt es sich nach der geschichtlichen Entwicklung, die bei Sydow in v. Stengels Wörterbuche des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. 1 S. 245 nachgelesen werden möge, in § 140 der Verfassung der frankfurter Nationalversammlung und in dem auf ihm fussenden Art. 33 der preussischen Verfassungsurkunde um ein staatsbürgerliches Grundrecht lediglich gegenüber Eingriffen der Postverwaltung inbezug auf die in ihrem Gewahrsame befindlichen Postsendungen [40a]). Dasselbe schliesse

[39]) Die staatsrechtliche Stellung der Gefangenen. S. 22.

[40]) Ausserdem bleibt dem § 354 sein Recht für ein Sondergebiet.

[40a]) Uebereinstimmend Anschütz Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat: es stehe eine Verbindung von Pfichten der Postverwaltung mit Rechten der Privatpersonen in Frage. Die Bezeichnung Briefgeheimnis sei unzureichend und durch die richtigere „Post- und Telegraphengeheimnis“ zu ersetzen, deren Wahrung eine Pflicht der Post- und Telegraphenverwaltung sei (S. 553, 552).

ich aus der von Dalcke in Kochs Kommentar zum ALR. $^6/_5$ Aufl. Bd. 4 Teil 2 S. 176 mitgeteilten Entstehungsgeschichte des dem § 5 Satz 1 des Reichspostgesetzes gleichlautenden § 58 Abs. 2 des Postgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 2. November 1867. Der § 58 war der vorletzte dieses Gesetzes und handelte in Abs. 1 von den aufgehobenen Bestimmungen. Damals bestand das Verlangen erstens nach einer in manchen Bundesstaaten zu jener Zeit fehlenden gesetzlichen Regelung[41]), zweitens nach einer Regelung durch die Bundesgesetzgebung, der solche allgemeine Angelegenheiten anheimzufallen hätten.

Zorn handelt in seinem Reichsstaatsrechte Bd. 2 S. 18, 19 vom Briefgeheimnisse als von einem zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtenden, das gesamte Postgeschäft beherrschenden Amtsgeheimnisse, das er deswegen Postgeheimnis nennt.[42]) Ueberdies ist auch noch ausser unter anderen Schriftstellern zwischen Zorn und v. Rönne (Staatsrecht der preussischen Monarchie 4. Aufl. Bd. 2 S. 51 Anm. 4b) die Frage strittig, wie weit das Briefgeheimnis reicht, nämlich wie weit die Postbeamten zu dessen Wahrung verpflichtet sind. v. Rönne schränkt das Briefgeheimnis dem Amtsgeheimnisse gegenüber ein und v. Liszt[43]) unterscheidet eine staatsrechtliche und eine strafrechtliche Seite des Briefgeheimnisses und lässt beide sich nicht decken. Endlich spricht § 99 StrPO. von Briefen und Sendungen auf der Post, während §§ 97, 110 das. von schriftlichen Mitteilungen bezw. Papieren, also nicht nur von Briefen, reden, und weiss jedermann, dass die Briefschaften der Gefangenen gelesen werden. Wer einen solchen schreibt, willigt mithin wenigstens stillschweigend darin, dass der Vorstand Kenntnis nimmt, und bestimmt dadurch mittelbar das Schriftstück zu dieser Kenntnisnahme. Aeusserstenfalls kann von der Wahrung des Brief-

---

[41]) Für Preussen galt § 204 ALR. II., 15:
Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Korrespondenz verschwiegen halten und, mit wem jemand Briefe wechsle, keinem andern offenbaren.

[42]) Nach Bluntschi Lehre vom modernen Staate 5. Aufl. Bd. 2 S. 640 Anm. 10 ist in Holland das Geheimnis der der Post oder anderen öffentlichen Einrichtungen zur Versendung anvertrauten Briefe unverletzbar und in Portugal die Postverwaltung für jedes Vergehen gegen die Unverletzlichkeit des Geheimnisses der Briefe streng verantwortlich.

[43]) Lehrbuch des Strafrechtes. 9. Aufl. S. 422 Anm. 2.

geheimnisses nur bei einlaufenden Postsachen die Rede sein. Denn es ist ein blosses, jederzeit rückgängig zu machendes Entgegenkommen, wenn man, wie es hier und anderwärts geschieht, die Gefangenen die von ihnen geschriebenen Briefe in Umschläge verschliessen lässt. Dadurch, dass diese den Bestimmungsvermerk für den Direktor oder den Polizeiinspektor tragen, werden die Gefangenen auf das, was sie ohnehin wissen, nämlich dass ihre Briefe gelesen werden, noch besonders hingewiesen. Wer also, sei es als Aussenstehender, sei es als Gefangener, dem aus dem Wege gehen will, mag das Schreiben lassen. Sollen denn, um damit zu schliessen, Briefe Untersuchungsgefangener mehr Beschränkungen, und das von Gesetzes wegen[44]), unterliegen, als solche Strafgefangener und führt die Anerkennung des Briefgeheimnisses gegenüber Gefangenen nicht folgerichtig zur Aufhebung der Ueberwachung der Besuche? Auch schlüge in diese Kerbe von ungefähr § 207 Abs. 2 V.E.

Von einem Verstosse gegen § 299 Str.G.B. kann nimmermehr geredet werden, weil die Eröffnung nicht unbefugter, sondern befugter Weise geschieht, die Befugnis aber sich aus der Verantwortung des Vorstandes für die Anstalt und für die Gefangenen von selbst ergibt.[45]) Er vermag ihr nicht zu genügen, wenn ihm die Befugnis abgesprochen wird. Olshausen Kommentar zum Str.G.B. 3. Aufl. Bd. 2 S. 1226 Anm. 5, Frank Kommentar zum StrGB. 2. Aufl. S. 395 Anm. II und v. Liszt a. a. O. S. 422 geben die Befugnis dem Erziehungsrechte. Und der Vorstand einer Strafanstalt sollte geringere Rechte haben, obwohl ganz andere Dinge auf dem Spiele stehen können und werden und auch der Strafvollzug letztlich Erziehung ist? Ich erhalte manche für Gefangene bestimmte Briefe unter der Aufschrift der Direktion, sogar unter meinem Namen. Gesetzt nun, ich sehe einem solchen Briefe an, von wem er stammt, und habe die Gewissheit, dass er nicht mich, sondern einen Gefangenen angeht, handle ich, ihn öffnend, unbefugt, vorausgesetzt, dass Briefsendungen an Gefangene unter § 299 fallen?

Unter allen Umständen wird § 35 der Postordnung sinngemässe Anwendung zu finden haben. Solcher Verstösse gegen die Gesetze oder gegen die Rücksichten des

---

[44]) § 148 Abs. 2 StrPO.

[45]) Damit entfällt das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit.

öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit, namentlich durch beleidigende oder unsittliche Worte oder Abbildungen, kommen genug vor, ohne auf der Post entdeckt zu werden.

Notwendig ist die gesetzliche Regelung der Frage, ob und inwieweit der Vorstand über das, was ihm aus dem schriftlichen und mündlichen Verkehre in Ansehung Dritter bekannt wird, zu Mitteilungen an diese befugt sein soll, namentlich, wenn sie dadurch vor Schaden bewahrt werden können. Hier ist es vorgekommen, dass Verabredungen getroffen und Anweisungen erteilt worden sind, den Staat oder Private um ihre Forderungen zu bringen oder gar sie zu betrügen. Bei der Gefährdung fiskalischer Interessen gebe ich der betreffenden Behörde Nachricht, vom Verdachte einer begangenen oder zu begehenden strafbaren Handlung setze ich die Staatsanwaltschaft in Kenntnis. Ich nehme den Standpunkt ein, dass die Ueberwachung des Verkehres zwar aus Gründen des Dienstbetriebes erfolgt, dass der Aufenthalt im Gefängnisse aber nicht dazu dienen darf, neue Straftaten zu pianen, in die Wege zu leiten oder zu verüben, und dass es sich mit der Stellung des öffentlichen Beamten nicht verträgt, wenn er Derartiges oder die bewusste Kränkung von Rechten Aussenstehender sehenden Auges geschehen lässt. Zur Wahrung der Gerechtsame des Staates auch nach dieser Richtung halte ich mich kraft meines Amtes für verpflichtet, zweifelhaft ist mir aber, ob ich mich von der dienstlichen Verschwiegenheit zu Gunsten Privater entbinden darf. Mit dem § 69 Ziff. 3 ist es nicht getan.

Der Arzt wird an den eingehenden Briefen sehr selten, an den ausgehenden nur dann ein Interesse haben, wenn sie Klagen über stark beeinträchtigtes Befinden enthalten oder zur Beurteilung des Geisteszustandes von Belang sein können. Das sollte an Stelle des „nötigenfalls“ zum Ausdrucke gebracht werden.

bb. Ueber § 69 Ziff. 1 im Vergleiche zu dem nahe verwandten § 67 Ziff. 1 habe ich unter n mich ausgelassen. Die Anm. 2 auf S. 38 der Vorschläge bedarf der Berichtigung. Denn die preussische Praxis ist nicht die norddeutsche. So gelten in Hamburg die Fristen nur für das Briefschreiben der Gefangenen, nicht der Aussenstehenden, und zwar, weil ich mir nicht das Recht beilege, diese, denen gegenüber mir weder Zwangsmassregeln, noch Disziplinarmittel zustehen, zu beschränken. Siehe die hiesige Hausordnung § 23 Abs. 2 Satz 1. Der Hinweis,

dass doch die Besuche beschränkt werden, verfängt nicht, weil die Besucher Zutritt zur Anstalt erhalten und hierin allerdings Grenzen gezogen werden dürfen und müssen.

Warum in Ziff. 2 von der Staatsanwaltschaft in der Einzahl die Rede ist, während die Gerichte und die Aufsichtsbehörden genannt werden, ist nicht zu verstehen. Einerseits kann derselbe Gefangene mit mehreren Staatsanwaltschaften zu tun, andrerseits die Anstalt nur eine Aufsichtsbehörde haben (§ 76 Ziff. 4 Satz 2). Beziehen sich nun die Fristen der Ziff. 1 auch auf die Eingaben der Ziff. 2? Die hiesige Aufsichtsbehörde hat die angesichts des gleichlautenden § 33 Abs. 2 der Grundsätze des Bundesrates erhobene Frage in Uebereinstimmung mit mir bejaht. Eilige, namentlich Fristsachen sind, weil nicht unter die Regel fallend, ausgenommen. Der, wie mir vor Jahren mündlich mitgeteilt worden, auch in Oldenburg beobachtete Standpunkt ist, dass eine Eingabe an Gericht, Staatsanwaltschaft oder Aufsichtsbehörde, zu deren Abfassung die Genehmigung erteilt worden ist, nicht zurückgehalten werden darf, ob die Genehmigung erteilt werden soll, aber davon abhängt, dass der Gefangene die in Abs. 1 festgesetzten Zeitbestimmungen, innehält. So verstehe ich auch den § 167 Ziff. 7 Satz 5 der preussischen Dienstordnung und dasselbe lässt sich folgern aus § 124 Abs. 1 Satz 2 der badischen Dienstordnung für die Zentralstrafanstalten, da dort der Empfang amtlicher Mitteilungen nicht an die Fristen gebunden ist, woraus zu folgern, dass es mit der Absendung von Schriftstücken an Amtsstellen anders, d. h. wie überhaupt, steht. Abweichend die preussische Gefängnisordnung § 80 Ziff. 9 Satz 1 verb. mit Ziff. 4.

Ich beabsichtige nicht, Kleinigkeitskrämerei zu betreiben. Da nun aber Gesetze eine denkbarst abgewogene Sprache zu führen haben, mache ich darauf aufmerksam, dass in Ziff. 2 den Worten nach das gerade Gegenteil von dem gesagt wird, was dem Sinne nach hat gesagt werden sollen. Denn, wenn Eingaben an die Gerichte usw. nicht zurückgehalten werden, an andere Behörden nur dann, wenn . . . ., so ist aus dem vorhergehenden Halbsatze das Verbum zu ergänzen: werden nicht zurückgehalten, folglich positiv ausgedrückt, sie werden nur dann abgesandt, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhaltes sind. So empfehlenswert Kürze ist, so darf sie doch nicht zu so ungewollten Ergebnissen führen. Es muss daher heissen:

> Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn . . .

So steht es richtig in Satz 2 des sachlich übereinstimmenden § 33 Abs. 2 der Grundsätze des Bundesrates. Wegen der Meister im Sporte der Rechtsverdrehung unter den Gefangenen heisst es, auf der Hut sein, und lässt sich auch diese, Missdeutungen vorbeugende Fassung wählen:

> Eingaben an die Gerichte . . . . werden nicht, Eingaben an andere Behörden nur dann zurückgehalten, wenn . . .

Der Eingang von Ziff. 3 muss wohl lauten:

> Wird eine Eingabe zurückgehalten oder ein Brief des beleidigenden oder sonst strafbaren oder ungeeigneten Inhaltes wegen nicht übergeben oder zurückgehalten . . .,

weil man sonst nicht weiss, weshalb ein blosser Brief als Mitteilung an Private im Gegensatze zur Eingabe an Behörden nicht soll abgesandt werden dürfen oder wegen welchen Inhaltes ein eingehender Brief einbehalten werden darf.

In Ziff. 4 vermisse ich wie bei § 67 Ziff. 3 eine Zeitdauer mindestens für die Entziehung. Da in § 68 Ziff. 1 Satz 1 vom schriftlichen, in § 69 Ziff. 4 vom brieflichen Verkehre die Rede ist, wird diese Ziff. 4 von § 69 Ziff. 2 nicht zu gelten haben. Denn die §§ 68, 69 sind mit der gemeinsamen Randschrift „schriftlicher Verkehr“ versehen, einer Bezeichnung, die sich, wie oben erwähnt, in § 68 Ziff. 1 Satz 1 wiederfindet, während in Ziff. 2 vom Briefverkehre, in § 32 Ziff. 1 und in § 69 Ziff. 4 vom brieflichen Verkehre geredet und in § 69 Ziff. 1 bis 3 ein Unterschied zwischen Briefen und Eingaben gemacht wird. Folglich ist mit dem schriftlichen Verkehre etwas Umfassenderes, neben den Briefen die Eingaben in sich Schliessendes, gemeint. Ebendeswegen ist einesteils ein Verzicht auf die Beaufsichtigung der Eingaben unzulässig und haben anderenteils Geistlicher und Arzt kein Recht, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Letzteres bedeutet eine Lücke. Denn nicht bloss Briefe, sondern auch andere Schriftstücke und gerade Eingaben können für den Geistlichen und werden für den Arzt von Interesse sein.

cc) In § 71 Satz 1 würde ich kurzweg sagen:

> . . . wer gegen Anordnungen oder Befehle oder gegen Sitte und Anstand verstösst.

Dabei verstehe ich unter Anordnungen solche Verfügungen,

die, wenn vielleicht auch nur von beschränkter[46]) räumlicher, an sich von dauernder zeitlicher Wirkung sein, unter Befehlen Verfügungen, die die ganze Anstalt angehen, aber nur für den Einzelfall und den Augenblick gelten sollen, und unter einem Verstosse nicht bloss ein Zuwiderhandeln, sondern auch ein Nichtbefolgen. Wortklauber unter den Gefangenen werden sich darauf berufen, dass von ihnen Gehorsam nur gegenüber den Befehlen, nicht aber gegenüber den Anordnungen verlangt wird und dass nur Verstösse gegen diese, nicht aber gegen jene disziplinarisch strafbar sind. Ausserdem haben ihnen nicht bloss die Anstaltsbeamten Befehle zu erteilen, vielmehr beispielshalber[47]), soweit Unternehmerbetrieb herrscht, den Angestellte des Arbeitgebers leiten, auch diese inbezug auf die Arbeit. Das Wort „dienstlichen" wird zweckmässig gestrichen. Denn erstens ist vorauszusetzen, dass andere Fragen nicht werden gestellt werden, zweitens darf den Gefangenen nicht die Entscheidung darüber zustehen, ob sie eine Frage als dienstlich oder nichtdienstlich ansehen wollen. Ueber eine nach ihrer Meinung nicht durch den Dienst veranlasste oder gebotene Frage mögen sie sich schlimmstenfalls beschweren. So, wie der zweite Teil des Satzes 2 dasteht, bleibt überdies dem Zweifel Raum, ob nichtdienstliche Fragen nicht beantwortet zu werden brauchen oder wahrheitswidrig beantwortet werden dürfen. Alles Angeführten wegen würde ich § 71 folgendermassen fassen:

> Die Gefangenen haben allen Anordnungen und Befehlen Gehorsam zu leisten, Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten und alles zu unterlassen, was gegen Sitte oder Anstand verstösst. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch bestraft.

dd) § 70 Ziff. 3 kann erst dann Anwendung finden, wenn eine Arbeitsbelohnung vorhanden ist. Das besagt das Wort „neben". Zur Anschaffung der Zusatznahrungsmittel bedarf es der Genehmigung. Ist sie erteilt und eine Arbeitsbelohnung erworben, so darf ohne besondere Erlaubnis eigenes Geld zu demselben Zwecke verwendet werden. Auf andere Weise vermag ich Ziff. 1 und 3 nicht in Einklang zu bringen. Fasst man das „neben" im Sinne von „ausser" auf, dann ergibt sich, dass anderes als aus

[46]) etwa nur für eine einzelne Station bestimmter.

[47]) Siehe ferner § 6 Ziff. 2 und die Erörterungen in Abschnitt 3 Ziff. VIII und in Abschnitt 4 Ziff. I e.

der Arbeitsbelohnung stammendes Geld ohne Weiteres zum Ankaufe ausgegeben werden darf. Es wäre das eine für mich unleidliche Begünstigung des Besitzes.[48]) Uebrigens stellt die Arbeitsbelohnung doch kein für den Gefangenen fremdes Geld dar. Statt des „eigenen“ ist daher zu setzen: „eingebrachtes oder eingesandtes“.

ee) § 72 bietet mir in Ansehung der Ziff. 2, 4, 6, 7 Anlass zur Besprechung.

α) Zu Ziff. 2 vermisse ich, wie bei § 67 Ziff. 2 und 3 und § 69 Ziff. 4 eine Zeitgrenze, mangels deren sonst die Entziehung für die ganze Dauer der Strafe verhängt werden kann. Sodann wird sich eine Aufzählung der Vergünstigungen nicht entbehren lassen. Gemäss den Ausführungen zu § 66 Ziff. 2 Satz 1, § 67 Ziff. 1 und § 69 Ziff. 1 werden Lektüre, Besuche und Briefwechsel nicht dahin zu rechnen sein. Als besondere Gründe dafür kommen hinzu bei § 66 Ziff. 2 Satz 1 der § 72 Ziff. 3, bei § 67 Ziff. 1 die Bestimmung der Ziff. 3 das., bei § 69 Ziff. 1 diejenige der Ziff. 4 das. Unbeschadet der unter n angeregten Bedenken werden nicht als Vergünstigungen zu gelten haben: § 35 Ziff. 2 Satz 1, § 50 Ziff. 3, 5, § 66 Ziff. 3, § 70 Ziff. 3. Dagegen bezeichnen die Vorschläge in § 32 Ziff. 1 als Vergünstigungen ein reichlicheres als das regelmässige Ausmass der Lektüre. Da die Arbeitsbelohnung an sich als Vergünstigung behandelt wird, ist es erst recht die Gewährung eines den gewöhnlichen übersteigenden Betrages. Neben der ferner genannten Auswahl der Arbeit spreche ich als in der *clausula generalis* „sonstige Vergünstigungen“ enthalten an: § 34 Ziff. 3, § 50 Ziff. 4, §§ 51, 54 Ziff. 3, § 66 Ziff. 2 Satz 2, § 70 Ziff. 1. Ob § 25 Ziff. 1 zweiter Halbsatz und § 29 Ziff. 1 als Vergünstigungen aufzufassen sind, lasse ich dahingestellt, scheint mir aber bejaht werden zu müssen, und zwar bei § 29 Ziff. 1 wegen der durch das Wort „tunlichst“ ausgedrückten Einschränkung.[49])

β) Warum die Arbeit nur bei Einzelhaft soll entzogen werden dürfen, leuchtet mir trotz der gleichen Bestimmung der Bundesratsgrundsätze nicht ein. Bei der Anwendung in der Gemeinschaftshaft fürchtet man wohl viele oder erhebliche, durch die Langeweile erzeugte Disziplinwidrigkeiten. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Strafmittel meist schwer empfunden wird und dass es sich bei der

[48]) Vergl. die Anmerkungen bei n und p.
[49]) Diese Auffassung habe ich bereits unter n vertreten.

Entziehung der Bücher und Schriften — mindestens an den arbeitsfreien Tagen — um etwas Aehnliches handelt.

γ) Die Kostschmälerung schwebt in der Luft. Man erfährt nicht, worin sie bestehen kann, noch wird gesagt, wer das festzusetzen hat: das Landesrecht (etwa auf Grund des § 52) oder die Oberaufsichtsbehörde in der Hausordnung (§ 16 Ziff. 1). Der Bundesrat kommt nach § 87 nicht in Frage, auch die Aufsichtsbehörde und erst recht der Vorstand scheinen mir ausgeschlossen. Bei diesem wichtigsten und häufigsten Strafmittel ist aber Herbeiführung einer Uebereinstimmung innerhalb des Reiches durch einheitliche Regelung, am Besten durch das Strafvollzugsgesetz, dringendst von Nöten. Denn heut zu Tage herrscht eine Buntscheckigkeit zwischen den Einzelstaaten und eine Vielgestaltigkeit in manchen Einzelstaaten, dass es ebenso zum Verwundern als zum Bedauern ist.

δ) Statt der langatmigen „einsamen Einsperrung“ ist die früher gebräuchlich gewesene, trotz dieser Bezeichnung in den bundesrätlichen Grundsätzen von Preussen nebenher beibehaltene, auch im M.Str.G.B. und, wenngleich mit anderer Bedeutung, in der Z.Pr.O. und in der Konkurs-O. vorkommende Benennung „Arrest“ zu wählen. Das ist wahrlich keine Versündigung an der Sprachreinheit, die niemand höher schätzen kann als ich. Der Arrest ohne Schärfungen ist nun aber nichts weiter als an sich keine Disziplinarstrafe darstellende Einzelhaft. Die mit Bettlager ausgestattete und nicht verdunkelte Arrestzelle, in der gearbeitet und gelesen wird, unterscheidet sich höchstens durch die abgesonderte Lage von der gewöhnlichen Einzelzelle. Nun kann es aber sogar sein, dass die Arrestzellen, die freilich — was auf verwaltungstechnischen Gründen beruht und den Gefangenen nichts ausmacht — wohl immer im untersten Stockwerke liegen werden, nicht einmal abgesondert, sondern die ersten oder die letzten einer Zellenreihe sind. Daher muss die Einsperrung in Arrest mit der Einzelhaft sonst nicht verbundene Einschränkungen von selbst nach sich ziehen, die ihm damit innewohnen und deshalb nicht als Schärfungen bezeichnet werden sollten. Ich würde dahin rechnen Entziehung der einen oder anderen Vergünstigung, mindestens der Zusatznahrungsmittel, der Bücher und Schriften und der Arbeit, vielleicht noch des Bettlagers. So steht die Sache in Hamburg.

ε) Während in der Anm. auf S. 40 der Vorschläge der Wegfall der Entziehung der Freistunde und der Fesselung als Disziplinarstrafe, wenn auch ohne Gründe, erläutert wird und sich hinnehmen lässt, fehlt eine Erklärung für die Fortlassung der körperlichen Züchtigung von Zuchthausinsassen und von Jugendlichen, soweit dies Strafmittel in den Grundsätzen des Bundesrates teils beibehalten, teils erst angeordnet[50]) worden ist. Die Beseitigung der Leibesstrafe in der Anwendung auf Erwachsene führe ich wohl nicht mit Ungrund auf grundsätzliche Gegnerschaft in der Kommission zurück und will ich unbeanstandet lassen, weil der Kampf dagegen aussichtslos ist, dass aber die Jugendlichen fortan mit Stock und Rute verschont werden sollen, ist dem — von mir vermuteten — Irrtume zuzuschreiben, dass, weil das Alter der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufgerückt werden wird, die Anwendungsmöglichkeit jenes Disziplinarmittels von selbst geschwunden sei, indem mit diesem Zeitpunkte die Schulpflicht ende und demgemäss eine Entlassung aus der Schule stattfinde. Meine Annahme gründet sich auf die dahingehende Auffassung Kleins,[51]) der ja an den Vorschlägen mitgearbeitet hat. Nun steht aber nach dem hamburgischen Unterrichtsgesetze der Volksschule das Recht zu, Kinder über das Ende des 14. Lebensjahres hinaus zu behalten, so dass ältere als vierzehnjährige Volksschüler vorkommen. Meine Aufsichtsbehörde hat daher entschieden, dass die Erreichung des fünfzehnten Geburtstages nicht vor Schlägen schützt. Nach auswärtigen Personalakten zu schliessen, scheint diese Auffassung in Mecklenburg und in einigen Provinzen Preussens geteilt zu werden, da ich auf die Bedrohung Siebzehnjähriger mit Prügeln gestossen bin. Ferner hat das Reichsgericht neuerdings dahin erkannt, dass die Fortbildungsschüler der vollen Zucht des Lehrers unterstehen und gerade dem Bakel unterworfen sind, und ich halte es für zehnmal richtiger, in der Entwicklung begriffenen und darum in erhöhtem Masse nahrungsbedürftigen Körpern für arge Rüpelei, Faulheit usw. nicht die Kost zu schmälern und trotzdem volle Arbeitsleistung abzuverlangen, sondern einige zwar schmerzhafte, aber unschädliche Hiebe auf-

---

[50]) § 34 Abs. 7 Satz 2: werden zur Anwendung gebracht, also nicht nach Belieben, sondern kraft Befehles.

[51]) Vgl. dessen Vorschriften über den Strafvollzug in den preussischen Justizgefängnissen 2. Aufl. S. 87 Anm. 5d.

zuzählen.[52]) Ich verlange damit nicht mehr und nichts Anderes als der Verein in dem stuttgarter Beschlusse des Jahres 1877 zu Frage 1 Ziff. 7[10].

ff) Den Zweck der Bezugnahme auf § 67 in § 73 Ziff. 1 verstehe ich nicht recht. Denn nach § 76 Ziff. 3 hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Wenn nun § 73 Ziff. 1 die sofortige Vollstreckung der Regel nach anordnet, so bleibt nur der Schluss übrig, dass als Folge der Beschwerde die Vollstreckung aufgeschoben werden kann. Aber wann und weshalb? Es scheint mir besser, den Hinweis wegzulassen und statt „in der Regel" zu sagen: „wenn nicht dringende Gründe[53]) entgegenstehen". Dazu gehören augenblickliche Abwesenheit, Erkrankung, Verbüssung einer anderen Disziplinarstrafe, Platzmangel bei Arreststrafen.

Worauf Ziff. 2 hinauswill, ist mir nicht unzweifelhaft. Gemeint kann sein, dass Diziplinarvergehen Transportgefangener zur Zeit und am Orte ihres jeweiligen Aufenthaltes zu bestrafen sind, dass also der Vorstand des Transportgefängnisses die Disziplinarstrafgewalt — und das kraft eigenen Rechtes — über für ihn fremde Gefangene ausübt, die er an sich nur zu verwahren hat (§ 3). Statt dessen oder damit zugleich kann aber auch gemeint sein, dass Rechtshilfe zu gewähren ist, die sowohl bei Transporten als auch bei Versetzungen aus einer Anstalt in die andere von Wichtigkeit werden kann, sei es, dass eine Strafe noch nicht, sei es, nicht bis zu Ende verbüsst ist. Die preussische Dienstordnung schreibt in § 172 Ziff. 2 die Gewährung von Rechtshilfe vor. Im Uebrigen besteht wohl ein Gewohnheitsrecht, dem ich stets nachgelebt, dessen Anerkennung von Seiten auswärtiger Gefängnisse ich indessen mehrmals im Wege der Beschwerde habe erkämpfen müssen.[54]) Die Rechtshilfe ist aber noch auf den Fall des § 46 Ziff. 2 auszudehnen, indem Deckung des Schadens und der Kosten aus der in einem fremden Gefängnisse erworbenen Arbeitsbelohnung beansprucht werden darf. Sie wurde mir von einem berliner, einem

---

[52]) Gleicher Ansicht v. Michaëlis a. a. O. S. 20.

[53]) Sie kommen in § 83 Ziff. 2 Satz 1 in anderem Zusammenhange vor. In Anlehnung an §§ 2 und 3 liesse sich ebenso gut sagen: zwingende Gründe.

[54]) In einem Falle ist die Vollstreckung seitens einer Anstalt des Königreiches Sachsen infolge Anweisung von vorgesetzter Stelle abgelehnt worden.

rheinischen und einem königlich sächsischen Gefängnisse zugesagt, von einem anderen berliner und einem in Schleswig-Holstein belegenen Gefängnisse versagt, von einem zweiten Gefängnisse dieser Provinz zwar abgeschlagen, aber auf Beschwerde unter Zusicherung der Gegenseitigkeit gewährt.

Neben der Fassung der Ziff. 2 bedarf die Rechtshilfe der Klarstellung, was am besten in einem eigenen Abschnitte unmittelbar hinter demjenigen über die Schutzaufsicht geschieht.

Der § 73 erfordert eine Ergänzung dahin, dass Gefangene, die innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung grobe Ungehörigkeiten begehen, deren hinreichende Ahndung auf andere Weise nicht möglich ist, bis zur Dauer einer Woche über das Strafende hinaus zurückbehalten und in jeder zulässigen Art disziplinarisch bestraft werden können. Solche Ausschreitungen sind nichts Seltenes. Ein strafbarer Tatbestand fehlt meist und, wenn er gegeben, pflegt die Anhängigmachung bei Gericht einen ernsthaften Erfolg nicht zu haben. Entziehung der Arbeitsbelohnung ganz oder zum Teile oder einer Unterstützung ist oft eine, weil zweischneidige und bei geringfügigen Beträgen kaum enpfundene, nicht eben empfehlenswerte Massregel. Was bleibt also? Nur das, was ich anrege, was andere früher vorgeschlagen haben[55]), und was hier und da bereits Rechtens ist oder gewesen ist.[56]) Ich habe über diesen Gegenstand ziemlich reichhaltiges Material gesammelt, das ich vielleicht verarbeiten und veröffentlichen werde. Zur Beruhigung ängstlicher Gemüter mag angeordnet werden, dass auf schnellstem Wege gemäss § 29 Ziff. 5 Satz 3 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Die Disziplinarstrafordnung für das Heer kennt eine ähnliche Einrichtung, indem während der Uebungen des Beurlaubtenstandes verwirkte Arreststrafen erst nach Ablauf der Uebungszeit abgesessen werden. Die Entlassung aus dem militärischen Dienstverhältnisse tritt also um so viel später ein. In einigen englischen Gefängnissen ist

[55]) und in der Gegenwart erneut vorschlagen: Schiwek a. a. O. S. 248 bis 249, wie ich erst jetzt ersehe.

[56]) in Sachsen seit 1888 und in Württemberg seit 1874 (Bd. 28 dieser Zeitschrift Sonderheft S. 114, 116), ferner nach Ehrenberg (3. Jahresbericht der sächsisch-anhaltischen Gefängnisgesellschaft 1887), im Oberlandesgerichtsbezirke Köln (S. 37), im Strafgefängnisse Plötzensee (S. 33) und in den Gerichtsgefängnissen Anhalts (S. 39). Vgl. dazu den braunschweiger Beschluss von 1894 zur Frage 3 Ziff. 7.

man noch über den obigen Vorschlag hinausgegangen und hat die Arresttage auf die Strafzeit nicht angerechnet, also die Dauer dieser um die Zahl jener verlängert.[57])

gg) § 75 würde ich an eine andere Stelle versetzen. Er geht ja nicht sowohl die Gefangenen als das Aufsichtspersonal an und erhält seinen Platz zweckmässig hinter dem neu zu bildenden Abschnitte über Rechtshilfe. Sachlich habe ich zu bemerken, dass in Hamburg das Aufsichtspersonal aus Zivilbeamten besteht, aber militärisch organisiert ist, und dass dem Schutze der Gefängnisanstalten in Fuhlsbüttel ausserdem eine Militärwache dient. Wie verschieden die Verhältnisse liegen mögen, so wird doch wohl das Aufsichtspersonal überall mit Hiebwaffen ausgerüstet sein und daher für deren Gebrauch eine einheitliche Vorschrift sich geben lassen. Ebenso für den Fall, dass alle oder ein Teil der Aufseher mit Schusswaffen versehen sind.[58]) Denn die Sache ist so wichtig, dass unter allen Umständen der Weg zu einer gleichmässigen Regelung gesucht werden muss. Ich halte es nicht einmal für übermässig schwer, ihn zu finden. Die hiesige Anweisung für den Waffengebrauch unterscheidet sich wenig von der preussischen und von der bairischen.

hh) § 76 Ziff. 1 und 2 sind unvollständig. Gemäss § 71 Satz 1 sind zwar gemeinsame Beschwerden, die ich nicht ohne Weiteres als die schlimmsten ansehe, strafbar,[59]) es fehlt aber eine Ziffer 3, die erstens wider besseres Wissen, mutwillig oder leichtfertig erhobene, chikanöse oder wiederholt unbegründet befundene Beschwerden bestraft[60]) und zweitens für die Erhebung eine Frist setzt.

---

[57]) Gosse Das Pönitentiarsystem S. 141, 310 bis 311. Nach § 18 MStrGB. wird die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen auf die gesetzliche militärische Dienstzeit nicht angerechnet.

[58]) Hier Nachtaufseher und die Aufseher bei den Feldarbeiten.

[59]) Der Hausordnung für die badischen Zentralstrafanstalten § 39 Abs. 2 Satz 2 entnommen.

[60]) Zu vergl. preussische Dienstordnung § 177 Ziff. 5 und hamburgische Hausordnung § 6 Satz 4 wegen der unbegründeten, preussische Gefängnisordnung § 57 Ziff. 3 wegen der mutwilligen und leichtfertigen, § 83 II Satz 2 verb. mit § 90 I, § 48 II Satz 2 verb. mit § 61 I der bairischen Hausordnungen wegen der wahrheitswidrigen Beschwerden. § 152 MStrGB. bedroht mit öffentlicher Strafe sowohl wider besseres Wissen, als auch wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte und § 53 Abs. 2 der Disziplinarstrafordnung für das Heer mit Disziplinarstrafe unbegründete Beschwerden in Disziplinarsachen. Empfehlenswert scheint mir noch eine Bestimmung, dass der Beschwerdeführer von dem den Anlass der Beschwerde bietenden angeblichen Vorkommnisse sebst betroffen sein muss, damit

Eine Militärperson darf sich über eine Disziplinarstrafe erst nach deren Verbüssung und über andere Dinge nicht vor dem nächsten Morgen und nicht später als drei Tage nach dem den Gegenstand der Beschwerde abgebenden Vorkommnisse beschweren. Die zweite Bestimmung ist vorbildlich. Die Hausordnung für die Zentralstrafanstalten Badens gewährt in § 39 Abs. 3 Satz 5 eine Beschwerdefrist von einer Woche und die sächsische Hausordnung für die Landesstrafanstalten § 2 Ziff. 2 Satz 3 lässt Beschwerden nicht zu, wenn sich der beschwerende Vorgang vor der letzten Anwesenheit des Ministerialkommissares zugetragen hat. Niemand soll sich übereilen und jedermann alsbald wissen, ob und zum Ausdrucke bringen, dass er sich beschwert fühlt.[61]) Auch die Rechtfertigung der Beschwerden ist an eine Frist zu binden, als welche eine Woche seit Verabfolgung des Schreibmateriales für die Abfassung festzusetzen sein wird. Ist innerhalb dieser Zeit die mündliche Rechtfertigung möglich, so bewendet es dabei. Nur so lassen sich oft sowohl alle, als auch allein beweiskräftige Feststellungen treffen, nicht aber, wenn es den Gefangenen beliebt, nach Monaten und noch später mit Beschwerden hervorzutreten oder sie zu rechtfertigen.

Ziff. 1 des § 76 räumt den Gefangenen ein ausserordentlich weitgehendes Recht ein.[62]) Um so gebieterischer erfordert die Pflicht der Aufrechterhaltung von Disziplin und Autorität Auswüchsen und Missbräuchen mit allem Nachdrucke entgegenzutreten. Das unbeschränkte Beschwerderecht stellt den Lustmörder, den Zuhälter seiner Frau und ähnliches Gelichter besser als den Direktor. Meint einer von ihnen, der Arzt behandle ihn nicht richtig oder tue nicht genug für ihn, so steht ihm die Beschwerde an die Aufsichts- und an die Oberaufsichtsbehörde offen, während mir im gleichen Falle höchstens freisteht, mich an einen anderen Arzt zu wenden.[63]) Schlage ich einem

---

jeder mit der eigenen Person hervortrete und dem gesteuert werde, dass Gefangene, sei es durch Mitgefangene veranlasst — vielleicht weil jene die gewandteste Feder oder das beste Mundwerk haben — sei es aus eigenem Antriebe sich um Dinge kümmern und in Angelegenheiten mischen, die sie nichts angehen.

[61]) v. Michaëlis will a. a. O. S. 22 Beschwerden nur binnen 24 Stunden zulassen und unbegründete bestraft sehen.

[62]) Die bairischen Hausordnungen § 94 I Satz 2 und § 63 IV Satz 1 lassen Beschwerden über Disziplinarstrafen nur bei Kostschmälerung, Arrest und Fesselung zu.

[63]) was jenem auf Grund des § 54 Ziff. 3 neben der Beschwerde ebenfalls zusteht.

jener Braven die etwa mit dem Wunsche nach Abwechselung begründete Bitte nach andrer Arbeit ab, so kann er denselben Instanzenweg beschreiten. Was würde aber mir blühen, wenn ich solche Bitte auch nur vorbrächte oder mich gar darüber beschweren würde, dass ich unaufhörlich über zum Teile geradezu sinnlose Beschwerden zu berichten habe? Wir dürfen nicht mit verbundenen Augen der schweren Gefahr gegenüberstehen, die davon droht, dass jeder Beamte jederzeit von jedem Gefangenen wegen jeder angeblichen Handlung oder Unterlassung vor den Richterstuhl des Vorgesetzten geschleppt werden darf, um sich als Untergebener dieses gegen die Anklage seines Untergebenen verteidigen zu müssen. Vermöge der eigenartigen Stellung insonderheit des Vorstandes, der über Wohl und Wehe der Gefangenen gleichermassen zu wachen hat, einer Stellung, die ihn in ständige, auch unmittelbare Berührung mit den Gefangenen bringt[64]) und der er durch nur geschäftsmässige, auf die Berücksichtigung der Persönlichkeit der Gefangenen[65]) nicht abgestellte und vom Einschlage der eigenen, soweit es ihr gegeben, lebenswarmen Persönlichkeit nicht durchpulste Behandlung wahrlich nicht gerecht werden würde, trägt fast jede Beschwerde in höherem oder geringerem Grade etwas Persönliches an und in sich. Das unterscheidet sie von einer solchen, die beispielsweise in Prozessangelegenheiten oder in einer Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben wird. Der Richter wird den Beschwerdeführer in den seltensten Fällen kennen, in den meisten nicht einmal sehen. Die gegen seine Entscheidungen eingelegten Rechtsmittel berühren daher seine Person nicht, werden auch nicht von Untergebenen gegen den Vorgesetzten erhoben, auch dann nicht, wenn etwa der Konkursverwalter über den Konkursrichter oder der Vormund über den Vormundschaftsrichter sich beschwert. Man bedenke, wie viele verschiedenartige Verfügungen und Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht oder nur innerhalb kurz bemessener Fristen oder nur aus Rechtsgründen oder nur in einer höheren Instanz anfechtbar sind. Selbst der Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens, der zur Folge hat, dass ein vielleicht Unbescholtener und Unschuldiger die Demütigung des Betretens der An-

---

[64]) Es genüge der Hinweis auf §§ 14, 33, 35 der Grundsätze des Bundesrates.

[65]) Siehe § 31 Ziff. 4 der Vorschläge.

klagebank erleidet, ist der Beschwerde entzogen (§ 209 Abs. 1 StrPO.) und das hamburgische Disziplinargericht entscheidet in zugleich erster und letzter Instanz. Also ist selbst sein auf Dienstentlassung lautendes Urteil unanfechtbar. Der Vergleich mit den gerichtlichen Rechtsbehelfen geht mithin fehl. Eine erschöpfende Regelung des Beschwerderechtes der Gefangenen von Reichswegen halte ich für eine der wichtigsten Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes. Soll denn die Zerrissenheit bestehen bleiben, dass etwa die eine Hausordnung unbegründete Beschwerden bestraft, die andere nicht?

Möge meinetwegen jeder Gefangene über alles und so oft, als er will, sich beschweren dürfen, er sei aber dessen eingedenk, dass er dabei seine Haut zu Markte trägt und, wenn er unterliegt, mit Kostschmälerung oder Arrest um so längere Bekanntschaft macht, je weniger Ursache er hatte und je verwerflicher sein Beweggrund war.

ii) Die „mässige Zeit“ in § 77 Ziff. 1 ist ein dehnbarer Begriff. Besser heisst es:

> . . . so rechtzeitig zu entlassen, dass sie ohne Schwierigkeiten und zu passender Zeit am Bestimmungsorte eintreffen können.

Verkehrsverbindungen kommen einerseits, wenn der Entlassene am Ort bleibt, andrerseits da nicht in Frage, wo Entlassungsort und der vielleicht mehrere Wegstunden entfernte Bestimmungsort ohne solche sind, sodass der Entlassene einen längeren Fussmarsch zurückzulegen hat. Dieser nicht so seltene Fall muss mitberücksichtigt werden. Die Leute sollen sich nicht zu überstürzen brauchen, vielleicht um im letzten Augenblicke den Zug zu erreichen, und nicht am späten Abende oder gar inmitten der Nacht, sondern so ankommen, dass sie in der Lage sind, noch etwas zu unternehmen, namentlich sich ein ordentliches Unterkommen zu suchen.

Das Wort „Strafdauer“ ist wohl ein Schreibfehler für „Strafzeit“.

Zur Beseitigung jedes Zweifels ist in Ziff. 2 Satz 2 hinter den Worten „bis zum nächsten Morgen“ einzuschalten „um 7 Uhr“. Ausserdem wird ja unmittelbar vorher die Zeitbestimmung für die Entlassung am vorhergehenden Abende wiederholt. Ferner würde ich gemäss den Ausführungen unter n den „Wunsch“ durch den „Antrag“ ersetzen und endlich halte ich eine Vervollständigung dahin für geboten, dass der zu Entlassende, wenn nicht allen,

so doch mindestens den Strafbestimmungen der Hausordnung unterworfen bleibt. Sonst kann man, zumal der Wunsch erfüllt werden muss, Ausschreitungen erleben.

kk) Wegen § 80 bis 83 siehe Abschnitt 2 Ziff. VI. § 80 gibt die in Mannheim gegenüber dem § 16 des VE. beschlossenen Veränderungen wieder. Die übrigen Paragraphen sind aus dem VE. wörtlich herübergenommen. Für mich gilt also fort, was ich in dieser Zeitschrift Bd. 44 S. 560 bis 561 ausgeführt habe.

VII. Abschnitt VII.

Wer bestimmt, ob Schutzaufsicht eintreten soll? Die Stelle, die die vorläufige Entlassung oder die Beurlaubung gewährt oder der Vorstand? Oder ist an eine durchgängige Regelung durch den Bundesrat gedacht? Wer ist ferner als „auf längere Zeit“ beurlaubt anzusehen? Im Uebrigen siehe Abschnitt 1 Ziff. I a.

VIII. Abschnitt VIII.

Auch hier möge Abschnitt 1 Ziff. I a nachgesehen werden.

Schlusswort.

Nicht eine nörgelnde und einreissende, sondern eine fördernde und aufbauende Kritik zu geben, leuchtete mir als der Mühe Preis. Trotz aller Ausstellungen, die *fortiter in re, sed suaviter in modo* gemacht zu haben, ich mir bewusst bin, betone ich nochmals, dass die Vorschläge der brauchbare Entwurf eines Gebäudes sind, zu dessen Aufführung einige Steine beizutragen, ich bestrebt gewesen bin. Eine der wesentlichsten Unvollkommenheiten scheint mir, wie ich wiederhole, in der Scheu vor Vereinheitlichung da, wo solche nötig und möglich ist, zu liegen. Eine wichtigere und seiner würdigere Aufgabe als die Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes kann sich der Verein nicht stellen. Nun belehrt uns das Gesetzbuch Justinians: *ius est ars aequi et boni.* Die Kunst aber erfordert Meister und die Meister bedürfen der Gehilfen. Darum, wer der einzelne sei oder wofür er sich halte, Meister oder Gehilfe, am Ende gilt's wie am Anfange: *laboremus.*

Zu den „Vorschlägen" für ein Reichsstrafvollzugsgesetz

von Strafanstaltsdirektor Roth-Vechta.

I.

§ 69 der Vorschläge unterscheidet zwischen Briefen und Eingaben und versteht unter Briefen schriftliche Mitteilungen an Privatpersonen, unter Eingaben solche an Behörden. Hier ist zweierlei zu unterscheiden, nämlich was und wie oft der Gefangene schreiben darf. Was den Inhalt der Briefe und Eingaben angeht, so entscheidet bei Briefen das Ermessen des Vorstandes darüber, ob sie abgesandt werden dürfen, bei Eingaben ist dieses Ermessen eingeschränkt, und zwar genau in derselben Weise wie in den Grundsätzen des Bundesrats (§ 33 Abs. 2).

Eine andere Frage ist die, wie oft ein Gefangener schreiben darf. Hierzu nehmen die Grundsätze des Bundesrats keine Stellung, sondern überlassen die Regelung den Gefängnisordnungen. Die Vorschläge dagegen bestimmen, wie oft ein Gefangener schreiben darf, nur für Briefe, nicht für Eingaben. Denn Absatz 1 bezieht sich nur auf Briefe, und wenn nach Absatz 2 Eingaben nicht oder nur unter Bedingungen zurückgehalten werden dürfen, so ist damit offenbar darüber, wie oft sie angefertigt werden dürfen, nichts gesagt.

Mir erscheint diese Regelung nicht besonders glücklich. Wenn die Vorschläge eine reichsgesetzliche Regelung, wie oft dem Gefangenen Schreiberlaubnis zu erteilen ist, für Briefe für nötig halten, so werden sie diese Regelung auch für Eingaben treffen müssen, und wenn Einheitlichkeit für nötig gehalten wird in bezug auf die Frage, ob und wann Eingaben ihres Inhalts wegen zurückgehalten werden dürfen, so wird erst recht verlangt werden müssen, dass auch die Frage einheitlich geregelt werde, wie oft Eingaben überhaupt zuzulassen sind.

Die preussische Gefängnisordnung (§ 80 Ziff. 9) gewährt für Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörden die weitgehenste Freiheit. Ihres Inhalts wegen dürfen Eingaben dieser Art nicht zurückgehalten werden, und der Gefangene darf solche Eingaben

abfassen so viele er will. In der hiesigen oldenburgischen Anstalt wird ebenso verfahren, doch hat hier die Erfahrung gelehrt, dass die unbeschränkte Schreiberlaubnis für solche Eingaben zu weit geht, und dass es auch für diese notwendig ist, Missbräuchen einen Riegel vorzuschiebeu.

In der hiesigen Anstalt befinden sich drei Züchtlinge mit typischem Querulantenwahn. Für eine Irrenanstalt sind sie nicht reif. Sie begannen ihre Laufbahn im Zuchthause damit, dass sie Staatsanwaltschaft, Gericht und Aufsichtsbehörde unausgesetzt mit Eingaben überschütteten. Fast niemand entging ihren Verdächtigungen, mit dem sie im Laufe des Strafverfahrens und des Strafvollzuges in Berührung gekommen waren. Schliesslich machte eine besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde dem schlimmsten Unfug ein Ende. Solche Anordnungen würden aber mit § 31 Ziff. 2 der Vorschläge in Widerspruch stehen.

Ich empfehle, Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörden von den Beschränkungen des brieflichen Verkehrs frei zu lassen, aber in Fällen von Missbrauch eine Einschränkung der Schreiberlaubnis mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuzulassen. Für Eingaben an andere Behörden eine besondere Bestimmung zu treffen, erscheint mir unnötig. Eingaben dieser Art können den Beschränkungen des brieflichen Verkehrs unbedenklich unterworfen werden, sind also den Briefen gleich zu stellen.

Danach würde sich folgende Fassung des § 69 ergeben:

1. Zuchthausgefangene dürfen der Regel nach alle drei Monate, Gefängnisgefangene alle Monate, Haft- und jugendliche Gefangene alle zwei Wochen je einen Brief oder eine Eingabe abgehen lassen.
2. Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörden sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen und werden nicht zurückgehalten.
3. Wird ein Brief seines Inhalts wegen nicht übergeben, oder eine Eingabe oder ein Brief nicht abgesandt, so wird dem Gefangenen unter Angabe des Grundes davon Kenntnis gegeben. Der einwandfreie Teil des eingegangenen Briefes ist ihm mitzuteilen.
4. Bei Missbrauch kann der schriftliche Verkehr beschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden, bei Eingaben der unter 2 bezeichneten Art jedoch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II.

Nach § 72 Ziff. 4 der Vorschläge ist die Strafe des Dunkelarrestes gegen Jugendliche unzulässig. Die Strafe der körperlichen Züchtigung kennen die Vorschläge überhaupt nicht. Es fehlt danach an einem wirklich durchgreifenden Disziplinarmittel gegen Jugendliche.

Dieser Mangel besteht freilich auch jetzt. Denn auch die Grundsätze des Bundesrats verbieten die Strafe des Dunkelarrestes gegen Jugendliche. (§ 34 Abs. 6.) Und die weitere Bestimmung des § 34 Abs. 6 der Grundsätze, wonach Jugendliche im volksschulpflichtigen Alter den Disziplinarmitteln der Volksschule unterstehen, ist mit Recht nicht aufgenommen worden. Sie hat wegen der Beschränkung auf das volksschulpflichtige Alter schon jetzt wenig praktische Bedeutung und würde in Zukunft, wenn der Beginn der Strafmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr gesetzt wird, so gut wie ganz gegenstandslos werden. Der erwähnte Mangel macht sich aber in sehr unerfreulicher Weise fühlbar und sollte nicht durch ein Reichsgesetz verewigt werden. Warum sollen denn die jugendlichen Strafgefangenen milder behandelt werden als die Zwangszöglinge gleichen Alters? Gegen diese ist Züchtigung und auch Dunkelarrest in beschränktem Masse zulässig. Tatsache ist, dass viele Zöglinge den Aufenthalt im Gefängnisse dem im Zwangserziehungshause bei Weitem vorziehen, weil sie im Gefängnis keine Prügel riskieren. (Vergl. Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages am 11. bis 14. Juni 1906 in Breslau, Seite 81 f.) Manche gehen soweit, dass sie planmässig schwere Verbrechen begehen, um eine recht hohe womöglich über die Minderjährigkeit hinausreichende Strafe zu erhalten.

Im Herzogtum Oldenburg liegt der Strafanstaltsverwaltung ob, die für Anstalten bestimmten Zwangszöglinge unterzubringen. Obwohl die Zahl der Anstaltszöglinge in dem kleinen Lande nicht hoch ist, haben wir doch wiederholt Fälle der erwähnten Art erlebt. Erst kürzlich hat ein Zwangszögling in der ausgesprochenen Absicht, auf längere Zeit ins Gefängnis zu kommen, einen Erziehungsgehilfen durch einen Spatenhieb schwer verletzt.

Ich halte es für einen Widerspruch, wenn der Staat, was er in den Erziehungsanstalten zulässt, ja, für nötig

hält, in den Gefängnissen verbietet, umsomehr, als beide Kategorien von Insassen häufig durcheinander laufen.

Folgerichtig müsste Züchtigung bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zulässig sein. Aber bei jungen Leuten über 18 Jahre greift der Dunkelarrest ergänzend ein. Für Jugendliche dagegen muss die Lücke ausgefüllt werden.

Ich halte es für genügend, wenn eine dem § 34 Absatz 6 der Grundsätze entsprechende Bestimmung aufgenommen wird, aber ohne Beschränkung auf Jugendliche volksschulpflichtigen Alters. Wird Züchtigung zugelassen, so ist Dunkelarrest entbehrlich.

Danach hätte § 72 Ziff. 4 folgende Fassung zu erhalten:

> Gegen Jugendliche ist die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.

Das französische Zivilkontinental-Gefängniswesen

unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung.

(Geschichte, gegenwärtiger Stand, Nachträge und Ergänzungen zur Abhandlung von 1909)[1]).

Vom stellvertr. Staatsanwalt Dr. Ludwig Fuchs-Darmstadt.

Vorwort

Es ist auffallend, wie wenig über das französische Gefängniswesen bei uns in Deutschland bis jetzt gearbeitet worden ist. Etwas Ausführlicheres oder Zusammenhängenderes existiert anscheinend überhaupt nicht. Richtig ist ja, dass unser deutsches Gefängniswesen, wie es in den Einzelstaaten existiert, sehr wohl einen Vergleich mit dem französischen aushalten kann. Verkannt darf aber doch nicht werden, dass das letztere gerade im letzten Jahrzehnt bedeutsame Fortschritte gemacht hat. Die Zahl der Zellengefängnisse ist im Steigen begriffen; die Einführung des Systems Auburn in den Zentralgefängnissen schreitet rüstig vor. Aeltere Erziehungszuchtanstalten (z. B. Vermireaux) wurden disqualifiziert und neue eröffnet (z. B. Loos, Gaillon, Clermont). Der Arbeitsbetrieb in den Zentralgefängnissen wurde reorganisiert; die Generalunternehmung der Arbeit ist aus sämtlichen Männerzentralgefängnissen verschwunden und existiert nur noch in dem Frauenzentralgefängnis von Rennes. Nicht zu vergessen ist schliesslich die ganz neue bedeutsame Aenderung in der oberen Gefängnisverwaltung.

Betrachtet man dies alles, so ist schon aus diesen Gründen das französische Gefängniswesen auch für den Ausländer eines Studiums wert. Aber ganz abgesehen davon bietet das Studium eines benachbarten, gross-organisierten Gefängniswesens an sich schon genug des Interessanten.

Als der Verfasser vor etwa 4 Jahren mit Unterstützung seiner Regierung zum ersten Male das französische

[1]) Blätter für Gefängniskunde 1909 Seite 319 ff.

Gefängniswesen an Ort und Stelle studieren konnte, kam es ihm in erster Linie auf die wirtschaftliche Seite an. Da aber Arbeitsbetrieb und ökonomische Unterhaltung aufs engste mit dem Gefängnisbetrieb als solchem zusammenhängen, entschloss sich der Verf. auch zu einer kurzen Darstellung dieses. Der Weiterausbau musste späteren Studien vorbehalten bleiben. Und hierzu bot eine erneute Studienreise im Januar 1912 Gelegenheit. Der Verf. besichtigte diesmal eine Erziehungszuchtkolonie für Mädchen, die Bewahrungsschule in Clermont (Departement Oise), im übrigen aber wählte er zur Besichtigung Strafanstalten in Nordfrankreich (Zentralgefängnis in Beaulieu [Calvados], Zellengefängnis in Caën [Calvados] und das Gefängnis mit Gemeinschaftshaft Le Havre [*Seine inférieure*]). Er hebt gerne hervor, dass er die Anstalten selbst ausgewählt hat und dass ihm von der Regierung keinerlei Schwierigkeiten bei Erteilung der Erlaubnis zur Besichtigung bereitet wurden. Ueberhaupt fand er sowohl bei der oberen Gefängnisverwaltung als bei den Leitern der Strafanstalten weitgehendstes Entgegenkommen. Insbesondere dankt er Monsieur Dangoy, dem hervorragenden Chef des ersten Bureau, der ihm das amtliche Material[1]) zur Verfügung stellte und ihm bereitwilligst eingehende Auskünfte erteilte. Dank schuldet er ferner Monsieur Roger, dem Sous-Chef, sowie Monsieur Just dem gegenwärtigen und Paul Grimanelli, dem früheren Direktor der Gefängnisse.

Die jetzige Abhandlung schliesst sich in Einteilung und System an die frühere an: Vielfachen Anregungen folgend ist der Gefängnisbetrieb diesmal etwas detaillierter behandelt. Auch kurze geschichtliche Ueberblicke sind gegeben; denn nur aus der Geschichte können wir den gegenwärtigen Zustand begreifen. Die statistischen Angaben wurden vermehrt, neue Tabellen hinzugefügt und ausgearbeitet.

Mögen die Beiträge, die diese Abhandlung bringen will, dieselbe wohlwollende Aufnahme finden wie die früher veröffentlichten.

---

[1]) *Lois. décrets, réglements, et circulaires, se rapportant aux services pénitentiaires* nebst 2 Supplementen; *Répertoire analytique et alphabétique des lois, décrets, réglements et décisions intéressant les services pénitentiaires; Code des prisons; Statistique pénitentiaire.*

I. Teil: Der Gefängnisbetrieb.

§ 1.

Grundlegendes zur Orientierung.

Das französische Strafen- und Strafvollstreckungssystem ist in seinen Grundzügen bereits in der früheren Abhandlung kurz dargestellt worden.

Die Strafen, die für das Zivilkontinentalgefängniswesen in Betracht kommen, sind die Zuchthausstrafe (*travaux forcés,* Zwangsarbeit), die Detention, die Reklusion (sie entspricht vielleicht am ersten unserer Zuchthausstrafe), die Gefängnisstrafe (*emprisonnement correctionel*) und die Haftstrafe (*emprisonnement de simple police*). Ueber die geschichtliche Entwicklung der drei letztgenannten Strafarten wird bei der Darstellung der einzelnen Strafanstalten das Erforderliche gesagt werden. Eine nähere Betrachtung an dieser Stelle sollen jedoch die beiden ersten Strafarten finden.

I. Zuchthausstrafe.

1. Geschichtliches (*Galère, bagne, travaux forcés*).

Die Vorläuferin der Zuchthausstrafe war die Galeerenstrafe (*Galère*), die ihre Einführung der Gesetzgebung Franz I. vom Jahre 1525 verdankte.

Die Art ihres Vollzugs regelte Karl IX. im Jahre 1564 durch mehrere Verordnungen. Danach begann der Strafvollzug mit einer Auspeitschung (*fustigation*) und diese Züchtigung wurde erst durch die Revolution von 1789 abgeschafft. Im übrigen war bestimmt, dass die Sträflinge gekettet und zu Fuss an ihren Bestimmungsort verbracht werden sollten, um als Zwangsarbeiter (*forçats*) auf den königlichen Galeeren (den staatlichen Kriegsschiffen) Ruderdienste zu verrichten.

Zur Zeit der Revolution (1789), als die Galeeren ausser Gebrauch kamen, beschäftigte man sie an Hafenplätzen in Hospitälern, in den Marinearsenalen, man verwendete sie zum Reinigen der Häfen und anderen besonders beschwerlichen Arbeiten. Die für sie bestimmte Strafanstalt hiess „*Le bagne*“[1]), die Strafe nannte man „*les fers*“[2]). Der (jetzige) *Code pénal* von 1810 führte in seinem Art. 7 die Galeerenstrafe unter dem Namen zeitliche oder

---

[1]) Vom italienischen bagno-Bad. Erklärt sich aus der Lage in einem Hafen.

[2]) S. unten S. 389

lebenslängliche Zuchthausstrafe (*travaux forcés à temps ou à perpétuité)* wieder ein. Die *„bagnes“* funktionierten also weiter. Art. 15 schrieb die Verwendung der Verurteilten zu den beschwerlichsten Arbeiten vor, ausserdem das Tragen einer Kugel am Fuss oder die Zusammenschliessung je zweier, falls der Arbeitsbetrieb es gestattete.

Das Gesetz vom 30. Mai 1854 über den Vollzug der Zuchthausstrafe legte die Deportation nach einer Kolonie gesetzlich fest. Es bestimmte die Verwendung der Zuchthäusler zu den schwierigsten Arbeiten der Kolonisation oder anderer Arbeiten im Staatsinteresse (Art. 1, 2). Das Tragen der Kugel oder die Aneinanderkettung sind nur noch als Disziplinarstrafe und im Interesse der Sicherheit zugelassen. (Art 3). Als Deportationsorte wurden Neu-Kaledonien und Guyana bestimmt.

Obwohl der Art. 4 des Gesetzes die Deportation auch für zu Zuchthaus verurteilte Frauen vorsah, wurde bezüglich ihrer davon kein Gebrauch gemacht. Sie verbüssen vielmehr die Zuchthausstrafe auf dem Kontinent in einem Zentralgefängnis (Zuchthaus, *maison centrale*).

Die *„bagnes“* sind seit 1870 völlig unterdrückt; heute kommen für die Zuchthausstrafe der Frauen die Zentralgefängnisse, für die der Männer, abgesehen von den Kolonien, lediglich das Sammeldepot der Insel Saint-Martin-de Ré in Betracht. In einem besonderen Fall hat der Vollzug auch in Zentralgefängnissen und selbst in Departementalgefängnissen zu erfolgen. (s. u.)

2. Vollzug der Zuchthausstrafe für Männer.

a) Der Strafvollzug liegt dem Kolonialministerium ob. Vor ihrer Ausschiffung werden die Verurteilten nach dem „Dépôt“ der Insel Saint-Martin-de Ré verschubt und dort einige Zeit zurückgehalten.

Ausser Zuchthäuslern *(forçats)* werden hierher auch die zur Relegation verurteilten *(rélegués)*[1]) verbracht.

Die Einrichtung dieses Depots gleicht dem eines Zentralgefängnisses. Auch das Regime ist dasselbe. Die Gefangenen werden deshalb hier beschäftigt. Es ressortiert dem Ministerium der Justiz.

Durch ärztliche Untersuchung wird die Deportationsfähigkeit festgestellt. Zurzeit deportationsunfähige verbleiben vorläufig hier; gänzlich untaugliche (1910 = 1),

[1]) Nebenstrafe für rückfällige Erwachsene, die Deportation nach Strafverbüssung im Gefolge hat.

ferner die, die sich während des Aufenthalts im Depot besonders bewähren, werden in der Regel zu milderer Strafe begnadigt. So wurde 1910 bei 11 die Strafe umgewandelt und zwar bei 8 in Reklusion, bei 3 in Gefängnis. 8 wurde die Strafe reduziert. Die Bevölkerung des Depots betrug 1910 = 840 (gegen 870 in 1909 und 987 in 1908). Davon waren Zuchthäusler 1910 = 509, 1909 = 528, 1908 = 654 und *rélégués:* 1910 = 331, 1909 = 342, 1908 = 333.

Es wurden deportiert nach Guyana: Zuchthäusler: 1910 = 430, 1909 = 435, 1908 = 569. *Relégués:* 1910 = 316, 1909 = 331, 1908 = 330.

Nach Neu-Kaledonien wird in den letzten Jahren nicht mehr deportiert.

b) In einem gesetzlich vorgeschriebenen Fall hat auch die Verbüssung der Zuchthausstrafe der Männer auf dem Kontinent zu erfolgen. Dies ist der Grund, weshalb man öfters in Zivilkontinentalgefängnissen Zuchthäusler vorfindet. (1910 = 4 davon 3 im Zentralgefängnis von Beaulieu, 1 im Zentralgefängnis Melun.)

Ausgehend von der Erfahrung, dass Gefangene öfters nur Verbrechen begehen, um aus einer ihnen unbequemen Strafanstalt wegzukommen, bestimmt das Gesetz vom 25. Dezember 1885 über die Unterdrückung von Verbrechen in Gefängnissen, dessen Text in sämtlichen Strafanstalten an zugänglicher Stelle aufgehängt ist, dass in allen Fällen, in denen der Gefangene in der Strafanstalt ein Verbrechen begangen hat und deshalh zu zeitlicher oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, der Schwurgerichtshof[1]) auszusprechen hat, dass die Strafe in der Strafanstalt verbüsst wird (ausgenommen den Fall der Unmöglichkeit z. B. wegen der Beschaffenheit der Anstalt), in der das Verbrechen begangen wurde und zwar mindestens für eine Zeitdauer, die der zu verbüssenden Reststrafe gleichkommt.

In der Praxis wird dies so gehandhabt, dass man zunächst die frühere Strafe ausbüssen lässt (oft in Einzelzelle, so in Beaulieu) und dann erst deportiert. Eigentlich müsste nämlich zuerst die schwerste Strafe in Vollzug gesetzt werden.

3. Vollzug der Zuchthausstrafe für Frauen.

Er erfolgt in den Zentralgefängnissen. Näheres ist dort gesagt.

---

[1]) S. unten S. 391.

II. Die Detention.

Sie ist eine Strafe für Verbrechen (Art. 7 *Code pénal)*, kann nur gegenüber politischen oder militärischen Verbrechern zur Anwendung gebracht werden und besteht in einfacher Freiheitsentziehung (5—20 Jahre) ohne Arbeitszwang.

Ein Dekret vom 11. Mai 1864 hat für Detentionisten ein besonderes Quartier im Zentralgefängnis (Zuchthaus) von Clairvaux vorgesehen. Seit Jahrzehnten werden hier jedoch nur Militärpersonen untergebracht. Die Zivilgerichte haben ausweislich der Statistik seit 1875 nicht mehr auf diese Strafe erkannt.

Ende 1910 befanden sich in Clairvaux 44 Detentionisten (Ende 1909 = 45, Ende 1908 = 26).[1]

§ 1a. Fortsetzung.

Die Entwicklung des französischen Schubwesens.

Die Galeerensträflinge wurden, wie schon erwähnt, zu Fuss und aneinandergekettet ihrem Bestimmungsort zugeführt.

Als die Revolution von 1789 die „Galeerenstrafe" durch die Zwangsarbeit in Hafenplätzen ersetzt hatte, wurden die Sträflinge am Hals angekettet und reihenweise den Hafenplätzen zugeführt.

Andere zu Kriminal- oder Korrektionalstrafen Verurteilte, ebenso Frauen und Jugendliche wurden auf dieselbe Weise auf Kosten des Departements, wo sie ergriffen und abgeurteilt worden waren, an ihren Bestimmungsort verbracht. Die Begleitmannschaft setzte sich bald aus bewaffneten Kommissären, bald aus berittenen- oder Fussgendarmen zusammen. Karren und grosse Wagen dienten zum Transport der Kranken und Altersschwachen.

Die mangelhafte Organisation des Schubwesens zog massenhafte Evasionen nach sich. Die Sturmglocke teilte sie den Landbewohnern mit und diese eilten herbei, um an der Verfolgung der Flüchtlinge teilzunehmen.

Verschiedene Gesetze und Instruktionen suchten Wandel zu schaffen, doch mehrten sich die Evasionen beständig. Ein Ministerialerlass vom 16 *floréal an* X (6. Mai 1802) machte die Beamten für die Misstände verantwortlich und drohte ihnen Nachteile an. Man setzte 1804 eine Belohnung von 100 Frcs. für die Einbringung eines Flüchtigen aus.

---

[1]) Vgl. auch unten § 17 bezüglich einer Aenderung des Anteils am Arbeitsprodukt.

Der *Code pénal* von 1810 brachte keine Neuerung hinsichtlich des Schubsystems. Insbesondere wurden die Zuchthäusler nach wie vor zusammengekettet zum „bagne“ transportiert. Der Transport wurde an einen Unternehmer vergeben, der pro Sträfling 87 Frs. 75 Cents. bis 142 Frs. erhielt. Die Beförderung erfolgte am Tag in kleineren Märschen, nachts wurde in einem Schuppen oder einer Scheuer kampiert. Der Trupp, der sich unterwegs durch Zugänge beständig verstärkte, kam gewöhnlich nach 25 bis 30 Marschtagen am Bestimmungsort an. Trotz guter Verköstigung litten die Schublinge oft sehr unter Hitze, Kälte, der Fesselung und der Demütigung einer neugierigen Menge, die diesen bedauernswerten Geschöpfen das Geleit gab.

Die Reklusionäre wurden aneinandergefesselt, unter Gendarmeriebedeckung nach dem Zentralgefängnis geführt. Dieser unwürdige Zustand bedeutete eine offensichtliche Strafschärfung. Dem Publikum bot er einen widrigen, oft skandalösen Anblick.

Sittlichkeit und Humanität verlangten eine Reform im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moral.

Die königliche Verordnung vom 9. Dezember 1836 schaffte für die Zuchthäusler den geschilderten Zustand ab. Sie führte für den Transport der Gefangenen allgemein geschlossene Wagen mit Zellen ein. Am 1. Juni 1837 begann diese Art des Transports in Funktion zu treten.

Auch heute erfolgt die Verschubung lediglich mittels zellulärer Gefangenenwagen. Ein besonderer Verschubungsdienst, der unter der Oberaufsicht des Justizministeriums steht, ist eingerichtet, besondere Beamte sind mit der Begleitung und Ueberwachung der Wagen betraut. Der Transport erfolgt in besonderen Eisenbahnwagen, wo Eisenbahnen nicht vorhanden sind, in gewöhnlichen, entsprechend eingerichteten Wagen.

1910 betrug die Zahl der in den Zellenwagen beförderten Schublinge 13 153 gegen 14 490 in 1909 und 16 027 in 1908. Eine Evasion erfolgte in 1909 und 1910 nicht.

§ 1 b.

Begriffliches und Sprachtechnisches.

Unter der abstrakten Bezeichnung „Detention“ (nicht zu verwechseln mit der Strafe der Detention oben § 1 II) begreift der Franzose den Zustand einer Person, die sich in den Händen der Justiz befindet. Dementsprechend versteht er unter dem konkreten Ausdruck

„détenu“ (Festgehaltener, Gefangener) eine Person, die in einem Gefängnis untergebracht oder durch die Organe des Sicherheitsdienstes festgenommen wurde. Verschiedene Unterbezeichnungen knüpfen an rechtliche Unterschiede an. *„Inculpé“* ist die Bezeichnung für einen Untersuchungsgefangenen, gegen den ein Haftbefehl[1]) noch nicht ergangen ist. Als *„prévenus“* bezeichnet man die unter Haftbefehl stehenden, als *„accusés“* die vor das Schwurgericht verwiesenen Untersuchungsgefangenen. *„Condamnés“* sind die rechtskräftig zur Strafe Verurteilten (Strafgefangenen). In Gegensatz zu diesen gewöhnlichen Gefangenen setzt der Franzose die „politischen Gefangenen“[2]) *(détenus politiques)* und die „jugendlichen Gefangenen“[3]) *(„jeunes détenus,* auch oft *enfants* [Kinder] und *mineurs* [Minderjährige] genannt). Weiter umfasst der Ausdruck *„détenu“* die sog. Passagiere[4]) *(passagers)* und zwar bürgerliche *(civils)* als militärische *(militaires* [Landheer] *et marins* [Marine]); es werden darunter Personen verstanden, die vorübergehend in einem Departementalgefängnis untergebracht sind.

Ausser den bis jetzt genannten Strafgefangenen i. w. S. werden zu den *„détenus“* noch gerechnet: „Schuldgefangene“ (*détenus pour dettes envers l'état,* die ihre Strafkosten nicht bezahlen, *et envers les particu-*

---

[1]) Mandat *d'arrêt* oder *de dépôt. Code d'instr. crim.* Art. 61, 64, 96.

[2]) Politische Gefangene sind die wegen politischer Delikte Verurteilten. Welche Delikte aber als politische zu betrachten sind, ist schwer zu sagen. (Vgl. darüber Dalloz, dict. I 419). Zu verstehen sind darunter wohl Vergehen oder Verbrechen gegen staatliche Einrichtungen (aber nicht jedes Delikt gegen die öffentliche Ordnung) z. B. Vergehen gegen die Staatssicherheit, Spionage, Vergehen gegen staatsbürgerliche Rechte. Ist zweifelhaft, ob ein Gefangener als Politischer zu betrachten ist oder nicht, so entscheidet darüber das Justizministerium. Bis zur Entscheidung ist der betr. gleich einem Untersuchungsgefangenen zu behandeln. (Zirk. vom 2. März 1894, *Code des prisons XV, 436*).

[3]) Untersuchungsgefangene unter 18 Jahren, Verurteilte unter 16 Jahren, Jugendliche in Kolonien.

[4]) I. Zivilpassagiere sind: 1. Gefangene, die aus irgend einem Grund in ein anderes Gefängnis überführt werden. (Zeugen, Angeklagte bei Berufung pp.). 2. Fremde, die ihre Ausweisung erwarten. 3. Verurteilte, die in eine Strafanstalt zwecks Strafverbüssung überführt werden. 4. Bettler, die in ein Arbeitshaus verbracht werden. 5. Geisteskranke, die in eine Irrenanstalt verbracht werden sollen.

II. Militärpassagiere sind: 1. Gefangene, die vor dem Militärgericht erscheinen müssen oder 2. in eine Militärstrafanstalt befördert werden.

liers), Kridare *(faillis)* und Administrativgefangene[1]) *(détenus par voie administrative).*

§ 2.

Die allgemeine Gefängnisverwaltung.

1. Die Kontinentalgefängnisse (*Dépôts et chambres de surêté;* Departementalgefängnisse; Zentralgefängnisse [Zuchthäuser]; das Dépôt von St.-Martin-de Ré; Erziehungszuchtanstalten Jugendlicher) unterstanden seit mehr als 100 Jahren dem Minsterium des Innern[2]). An Angriffen hiergegen hat es nie gefehlt. Schon der Kassationsgerichtshof hatte am 14. Februar 1873 sich für eine Oberaufsicht des Justizministeriums ausgesprochen. Doch wurde namentlich aus den Kreisen der Gefängnisbeamten und von bedeutenden Kriminalpolitikern darauf hingewiesen, es sei besser und im Interesse unparteilicher Behandlung empfehlenswert, die Strafvollstreckung einer Zentralbehörde zuzuteilen, die mit dem Verbrecher bis jetzt nichts zu tun hatte.

Politische Gründe (das wurde an kompetenter Stelle bestätigt) haben auch hier den bestehenden Zustand beseitigt. Eine Verordnung vom 13. März 1911 und in Verbindung damit Art. 89 des Finanzgesetzes vom 13. Juli 1911 haben bestimmt, dass die Zivilkontinentalgefängnisse fortan der Oberaufsicht des **Ministeriums der Justiz** unterstehen. Vorerst hat diese grundlegende Bestimmung nur die Bedeutung, dass der Justizminister (*garde des sceaux*) die Stelle des Ministers des Innern eingenommen hat. Sonst ist bis jetzt alles beim alten geblieben. Das führt naturgemäss zu einer eigenartigen Mischung rein verwaltungsrechtlicher und justizverwaltungsrechtlicher Kompetenz. Verwaltungsbeamte — der Präfekt und Souspräfekt — werden als Lokalaufsichtsbeamte der Departementalgefängnisse nunmehr einer Justizbehörde untergeordnet.

2. Sparsamkeitsrücksichten haben bei der beim Ministerium gebildeten Abteilung für Gefängniswesen, der „*Direction de l'administration pénitentiaire*" eine Reduktion der vier Bureaux auf drei veranlasst. Dem 1. Bureau sind jetzt zugeteilt: Allgemeine Angelegenheiten — Studium

---

[1]) Man versteht darunter Individuen, die nach Verbüssung ihrer Strafe oder Ausserverfolgungssetzung in den Gefängnissen der Verwaltungsbehörde zur Verfügung stehen. Es sind dies die vorstehend zu I 2, 4, 5 genannten Kategorien.

[2]) Vgl. unten § 3.

gefängnisrechtlicher Fragen — Oberer Gefängnisrat — Statistik — Durchführung des Regimes der Einzelhaft. Dem 2. Bureau liegt ob: Strafvollzug — Zentralgefängnisse — Departementalgefängnisse — *Dépôts et chambres de surêté* — Dépôt von St.-Martin. Dem 3. Bureau kompetieren: Erziehungszuchtanstalten Jugendlicher — Patronage — Begnadigungen und Strafnachlass. Jedes Bureau ist mit einem Chef, einem Sous-Chef, einigen Redakteuren[1]) sowie dem erforderlichen Buchhaltungs-, Schreib- und Expeditionspersonal besetzt. Daneben existiert noch das Bureau des Direktors, sowie ein Sonderbureau (nur Sous-Chef), das sich mit Personalfragen der Strafanstalten befasst.

3. Ueber den oberen, bei dem Ministerium gebildeten Gefängnisrat sei folgendes nachgetragen[2]): Er besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 5 durch den Justizminister ernannt, 19 durch das Parlament gewählt werden und 12 kraft ihres Amtes ihm angehören. Als Mitglieder müssen u. a. dem Rat angehören: Der Generalstaatsanwalt am Kassationshof, der Vizepräsident des Staatsrates, der Seine- und Polizeipräfekt von Paris, der Direktor der oberen Gefängnisverwaltung. Präsident ist der Justizminister, doch überlässt er die Präsidentschaft gewöhnlich einem vom Rat gewählten Vizepräsidenten.

Der Rat hat jährlich zwei ordentliche Sitzungen abzuhalten: Eine im Februar und eine im Juni. Ausserordentliche Sitzungen beraumt der Präsident an.

Der Rat muss gehört werden: Ueber die Errichtung von Zellengefängnissen, über alle Reglements, die das Regime der Einzelhaft betreffen; über die Zubilligung von Subventionen an die Departements im Falle der Umwandlung ihrer Gefängnisse in solche zellulären Charakters, über die Anerkennung von Departementalgefängnissen als Zellengefängnisse. Ausserdem kann der Minister dem Rat jede sich auf das Gefängniswesen beziehende Frage zur Begutachtung vorlegen.

4. Bezüglich der der oberen Gefängnisverwaltung beigeordneten Inspektoren ist folgender Stand festzustellen: Es existieren gegenwärtig 8 Generalinspektoren, 7 beigeordnete Inspektoren, 3 Generalinspektorinnen.

---

[1]) Z. B. das erste mit 3 Haupt- und 2 Nebenredakteuren, das zweite mit 4, das dritte mit 3 Redakteuren.

[2]) Vgl. Dekret vom 26. Januar 1882.

§ 3—8.

Die Zivilkontinentalgefängnisse.

Wenn man heute ganz allgemein von Gefängnissen (*prisons*) spricht, so versteht man darunter die Zentralgefängnisse (*maisons centrales,* Zuchthäuser), die Departementalgefängnisse (*maison d'arrêt, de justice et de correction*), die sog. *„penitenciers agricoles"*, das Depot der Insel St.-Martin-de Ré sowie die Militärgefängnisse für Personen des Landheeres und der Marine (*prisons militaires et maritimes*).

Man begreift also unter Gefängnissen heute in erster und hauptsächlichster Linie wirkliche Strafanstalten zur Verbüssung rechtskräftig durch die Gerichte erkannter Strafen. Das war früher anders. Es ist ein Verdienst der konstituierenden Nationalversammlung von 1791 ein wirkliches „Gefängniswesen" für Frankreich begründet zu haben[1]).

Vorher waren nämlich sämtliche Gefängnisse, und zwar sowohl die Staatsgefängnisse als die Bastillen lediglich Präventivgefängnisse. Einkerkerung erfolgte auf Grund sog. Verhaftungsbefehle (*lettres de cachet,* königliche Geheimbriefe) und ohne dass ein Gerichtsurteil vorlag.

Die Einkerkerung war eben keine Strafe, sondern lediglich eine Präventivmassregel gegen Angeklagte und ein Mittel, sich der Person des Verurteilten bis zum Strafvollzug zu versichern. Die Strafen waren grausam und sprachen modernem Empfinden Hohn. Sie liessen Raum weder der Möglichkeit moralischer Besserung noch einer Rehabilitation. Diese unmenschliche Gesetzgebung, die man seit langem aus Gründen der Vernunft und Humanität bekämpfte, wurde durch die Gesetze vom 22. Juli und 6. Oktober 1791 abgeschafft. Die verschiedenen Grade der körperlichen Züchtigung, der Verstümmlung und sonstiger Marter wurden durch die Strafe der Einkerkerung ersetzt. Die Galeerensträflinge kamen ins *„bagne"*[2]), an die Stelle der Galeerendienste traten die bereits oben geschilderten Zwangsarbeiten. (Diese Zuchthausstrafe nannte man *„les fers"*).

Indem diese Gesetzgebung verschiedene Arten der Einkerkerung für die verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen kreïerte, machte sie möglich, was die frühere

---

[1]) Stat. pen. 1863, S. 37.
[2]) Siehe oben § 1 I.

Gesetzgebung vermissen liess: Die moralische Besserung der Verurteilten. Dies Prinzip wurde die Grundlage des neuen Strafen- und Strafvollstreckungssystems.

Damit war auch einer Klassifizierung der Gefangenen der Weg geebnet: Die einzelnen Kategorien unterschieden sich von einander nach der Dauer und der Art ihrer Strafe. Das Gesetz vom 6. brumaire an IV (25. Oktober 1795) hielt diesen Fortschritt aufrecht.

Das neue Strafensystem verlangte zunächst eine andere Organisation der Gefängnisverwaltung. Letztere hing aber wieder aufs engste mit dem Strafvollzug selbst zusammen. Oeffentliche Moral und Allgemeininteresse verlangten die Einführung gleichartiger Strafen für gleichartige Delikte. Um in dieser Hinsicht aber wirklich Mögliches erreichen zu können, verlangte man als oberste Instanz des Gefängniswesens eine Zentralgewalt, die frei von Vorurteilen gegenüber den Gefangenen war, die m. a. W. sich vorher mit dem Individuum noch nicht zu befassen hatte[1]). Deshalb hielt man die Justizverwaltung, die solange die Einkerkerung nur eine Präventivmassregel war, naturgemäss die oberste Instanz sein musste, jetzt für nicht mehr geeignet.

Weiter erachtete man eine Zentralisation der finanziellen Mittel für die Strafvollstreckung als erforderlich.

Die Gesetzgebung trug beiden bald Rechnung.

Ein Dekret vom 31. Januar 1793 hatte die Aufsicht und Verwaltung der Gefängnisse den *„Corps administratifs et municipaux“* übertragen. Das Gesetz vom 2. vendemiaire an IV (2. Okt. 1795) unterstellte sowohl Untersuchungs- als Strafgefängnisse der Oberaufsicht des **Ministeriums des Innern**[1]).

Eine Arrete vom 23. brumaire an IV (14. Nov. 1795) teilte demselben Ministerium die Zahlungsanweisung über alle Ausgaben für das Gefängniswesen zu.

Einschneidende Aenderungen mussten nunmehr mit den früheren Präventivgefängnissen vorgenommen werden. Ihre Einrichtung und ihr Betrieb mussten in Uebereinstimmungen mit dem durch die Gesetzgebungen von 1791 und 1795 geschaffenen neuen System gebracht werden.

---

[1]) Vgl. oben § 2.

Drei verschiedene Arten der Einkerkerung bestanden nämlich jetzt entsprechend der Dreiteilung strafbarer Handlungen in Uebertretungen (*infractions*), Vergehen (*délits*) und Verbrechen (*crimes*):

1. Die einfache Haft (*emprisonnement municipal ou de simple police*) bei Uebertretungen.
2. Korrektionshaft oder Gefängnisstrafe (*emprisonnement correctionnel*) bei Vergehen.
3. Kriminalhaft (*emprisonnement criminel*) bei Verbrechen.

Die letztere begriff im einzelnen: Die Detention[1] für beide Geschlechter, die „Gêne"[2], ebenfalls für beide Geschlechter, die Reklusion für beide Geschlechter (sie entspricht am ersten unserer Zuchthausstrafe) und schliesslich die Zwangsarbeit (Zuchthausstrafe, *les fers* genannt, entspricht im Prinzip den *travaux forcés*) für Männer.

Sämtliche Strafen hatten das Gemeinsame, dass sie den Verurteilten für eine bestimmte Zeit der persönlichen Freiheit beraubten. Sie unterschieden sich aber einmal hinsichtlich der Art, wie sie erkannt wurden (Uebertretungen abgeurteilt durch das *Tribunal de simple police* [Friedensrichter, Strafbefehle haben bis heute nie existiert], Vergehen durch die Zuchtpolizeigerichte [*chambre correctionnelle du tribunal d'arrondissement*[3]) oder in der Berufungsinstanz Senat des *cour d'appel*], Verbrechen durch das Schwurgericht [*cour d'assises*]) und dann hinsichtlich ihrer charakteristischen Beschaffenheit und ihrer Dauer.

Die Art, wie der Strafvollzug sich entwickelte, soll an Hand der Entwicklung der einzelnen Strafanstalten besprochen werden.

I. *Dépôts et chambres de sûreté* (Gemeindehaftlokale).

Als Strafanstalten für die durch das Polizeigericht (*tribunal de simple police*) zur Haft (1—5 Tage) Verurteilten,

---

[1]) Siehe oben § 1 II.

[2]) „Gêne" war eine Affliktivstrafe (*Code pénal* v. 1791 Art. 14), die in einem Spezialhaus vollzogen werden sollte. Sie entsprach etwa der Zellulärgefängnishaft. (*Solitary confinement de Philadelphia*).

[3]) Sie ist auch Berufungsinstanz gegenüber dem *tribunal de simple police* wenn auf Haft oder Geldstrafe von mehr als 5 Frcs. erkannt wurde.

ferner als Untersuchungsgefängnisse für die auf frischer Tat Festgenommenen diente ursprünglich in jedem Kanton das Gemeindepolizeilokal *(maison de police municipal)*. Bei dem jammervollen Zustand dieser Lokale erregte diese doppelte Zweckbestimmung namentlich in sittlicher Hinsicht bald Anstoss und liess sich nicht aufrecht erhalten.

Heute bilden diese Anstalten die sog. „*Dépôts* und *chambres de sûreté*". Sie sind provisorische Haftlokale für Zivil- und Militärpassagiere[1]), ferner für die auf frischer Tat Festgenommenen, gegen die Haftbefehl noch nicht ergangen ist. Trennung der Geschlechter muss streng durchgeführt werden. Die Depots pp. unterstehen der Aufsicht des Bürgermeisters, der für ihre Instandhaltung zu sorgen (sie sind Eigentum der Gemeinde) und von allen Vorfällen den Präfekten zu benachrichtigen hat. Präfekt und Sous-Präfekt sind zu gelegentlichen Besichtigungen verpflichtet. Im übrigen ist Aufsichtsbeamter der Direktor der *circonscription pénitentiaire.*[2]) Dieser hat dem Präfekten Bericht zu erstatten. Die Kosten für Aufenthalt und Unterhalt der Gefangenen gehen zu Lasten des Justizministeriums, die übrigen Kosten zu Lasten des Generalunternehmers der Arbeit für die betr. *circonscription.*

Die Zahl der *Dépôts et chambres de sûreté* betrug am 1. Januar 1911 3346 gegen 3322 in 1910, 3320 in 1909 und 3288 in 1908.

Wie gering die Bedeutung dieser Haftlokale ist, ergibt sich daraus, dass am 1. Januar 1910 der gesamte Effektivbestand nur 39 Personen betrug. Ausser Berechnung geblieben ist hierbei jedoch das „*Dépôt près de la préfecture*" in Paris, dem eine ausnahmsweise Bedeutung zukommt. Rechnet man den Bestand dieses Depot hinzu, so ergibt sich für den 1. Januar 1911 ein Bestand von 222 Individuen. Das Totale der Hafttage betrug (einschl. Pariser Depot) 1910 für Männer: 85 130, für Frauen: 19 114 und für Militärpersonen (Heer und Marine): 5 748, zusammen: 109 992. Für 1909 betrugen die entsprechenden Ziffern (ohne Pariser Depot): 54 114, 4 871, 5 696 = 64 683.

II. Strafanstalten zur Verbüssung kurzer Strafen, Untersuchungsgefängnisse **(Departementalgefängnisse).**

[1]) Siehe oben § 1 b.
[2]) Siehe unten § 8 a.

Die Unterscheidung von Strafanstalten zur Verbüssung kurzer Strafen (Haft und Gefängnis bis zu 1 Jahr 1 Tag) und solchen zur Verbüssung langer Strafen (Gefängnis über 1 Jahr 1 Tag, Reklusion, Detention, Zuchthausstrafe der Frauen) erklärt sich aus der Organisation des Arbeitsbetriebs.

Strafanstalten der ersten Kategorie sind die Departementalgefängnisse, die in soweit die Bezeichnung Korrektionshäuser (*maisons de correction*) führen.

Sie verdanken ihre Entstehung dem Dekret vom 19./22. Juli 1791, das sie zur Einkerkerung jugendlicher Personen unter 21 Jahren auf Nachsuchen der Familie (väterliches Zuchtrecht) sowie von Personen beiderlei Geschlechts, die durch das Zuchtpolizeigericht (wegen Vergehens) abgeurteilt waren, bestimmte. Im übrigen war gesetzlich weder etwas über ihre Zahl noch über ihre Einrichtung oder Betrieb bestimmt.

Erst das Arrete vom 20. Oktober 1810 schrieb die Errichtung eines Korrektionshauses für jedes Departement vor und diese Vorschrift wurde durch das Dekret vom 12. November 1811 bestätigt.

Die Errichtung von Untersuchungsgefängnissen und zwar sowohl von *maisons d'arrêt* als *de justice* verordnete das Dekret vom 16./29. September 1791. Die Kreation zweier Kategorien von Untersuchungsgefängnissen erklärt sich aus der schon oben besprochenen[1]) strafprozessual verschiedenen Behandlung der *inculpés* und *prévenus* auf der einen und der *accusés* auf der anderen Seite. Während nämlich *inculpés* und *prévenus* in einem gewöhnlichen Untersuchungsgefängnis (*maison d'arrêt* genannt) unterzubringen sind, ist gesetzliche Bestimmung, dass der wegen Verbrechens vor das Schwurgericht Verwiesene[1]) binnen 24 Stunden nach Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses aus dem „*maison d'arrêt*“ in das „*maison de justice*“ am Sitz des Schwurgerichts zu überführen ist.[2]) (Art. 243 *Code d'instr. crim.* v. 17. Nov. 1808, jetzt noch in Geltung.)

Den durch die Verordnungen vom September 1791 geschaffenen Zustand bestätigte Art. 603 des *Code d'instr. crim.* Er bestimmte, dass unabhängig von Gefängnissen zur

[1]) S. oben § 1 b.
[2]) Zwecks Vernehmung durch den Präsidenten des Schwurgerichts. (Art. 266 *Code d'instr. crim.*).

Strafverbüssung in jedem Arrondissement am Sitz des Zuchtpolizeigerichts ein Untersuchungsgefängnis *(maison d'arrêt)* zur Unterbringung der *prévenus*[1]) und am Sitz jeden Schwurgerichts ein „*maison de justice*" zur Unterbringung der *accusés* zu errichten sei. Art. 604 a. a. O. schrieb strikte vor, dass Untersuchungsgefängnisse *(maisons d'arrêt et de justice)* streng von den Strafgefängnissen zu trennen seien.

Diese Bestimmung blieb natürlich ein toter Buchstabe. Da auch die Untersuchungsgefängnisse im Eigentum der Departements standen, die Kosten für Errichtung, Unterhaltung usw. auch hier zu Lasten des Departements gingen, kombinierte man Strafgefängnisse mit Untersuchungsgefängnissen und machte nur in wenigen Fällen (z. B. grossen Städten wie Paris) eine Ausnahme. Andererseits hemmte natürlich die starke Kostenbelastung der Departements jeden Fortschritt.

Der *Code pénal* von 1810 verwies in die Korrektionshäuser ausser den bereits oben genannten Kategorien auch Jugendliche unter 16 Jahren, die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen und nicht ihren Eltern zurückgegeben wurden (Art. 6 alte Fassg.), ferner jugendliche Verurteilte unter 16 Jahren (Art. 67 a. F.)

Eine einschneidende Aenderung brachte die Instruktion vom 20. Oktober 1813. Sie schrieb vor, dass nur der durch das Zuchtpolizeigericht zu höchstens 1 Jahr Gefängnis Verurteilte seine Strafe in einem Departementalgefängnis verbüssen solle und zwar in einem „*maison d'arrêt*", in denen zu diesem Zweck besondere Strafverbüssungsquartiere errichtet werden sollten. 1818 wurde demgemäss die Errichtung von 6 besonderen Korrektionsquartieren verordnet: zwei für Männer und Frauen, zwei für jugendliche Straf- und Untersuchungsgefangene, zwei für jugendliche Gefangene auf Grund väterlichen Zuchtrechts.

Ein positives Resultat zeitigte natürlich diese gänzlich unzulängliche Bestimmung nicht. Deshalb wurden selbst in den wenigen Departementalgefängnissen weiter Untersuchungsgefangene mit Strafgefangenen, Jugendliche mit Erwachsenen zusammengesperrt.

Dieser Zustand dauerte bis zum Jahr 1856. Es wurde nämlich jetzt in Ausführung des Finanzgesetzes vom 5. Mai

[1]) Die *inculpés* sind nur deswillen nicht erwähnt, weil für sie ursprünglich die *dépots et chambres de sûreté* bestimmt waren. S. oben S. 392.

1855 bestimmt, dass die gewöhnlichen Kosten der Departementalgefängnisse, sowie der Verschubung der Gefangenen, Vagabunden und entlassenen Zuchthäusler *(forçats)* zu Lasten des Staates zu gehen haben. Zu Lasten des Departements verblieben lediglich die grösseren Reparaturen und die Unterhaltung der Gebäude, ferner die Kosten eines Neubaus oder Umbaus. Auch das Eigentum der Anstalten verblieb natürlich den Departements. Damit war endlich notwendigen Reformen der Weg geöffnet.

Einen weiteren Fortschritt brachte das Gesetz vom 5. Juni 1875 über das Regime in den Departementalgefängnissen. Es schrieb in Art. 1 die Einzelhaft für alle Untersuchungsgefangenen vor. Bezüglich Verurteilter hat sie einzutreten bei den bis zu einem Jahr 1 Tag Gefängnis Verurteilten, die zu diesem Zweck die Strafe in einem Departementalgefängnis zu verbüssen haben (Art. 2). Uebersteigt die Gefängnisstrafe 1 Jahr 1 Tag, so kann auf Wunsch Verbüssung in Einzelhaft in einem Departementalgefängnis zugelassen werden. Doch kann sich die Gefängnisverwaltung nach Anhörung des Ueberwachungsrates der Gefängnisse auch gegenteilig entscheiden (Art. 3). Bei Verbüssung in Einzelhaft wird die erkannte Strafe kraft Gesetzes um $^1/_4$ reduziert, vorausgesetzt, dass sie 3 Monate übersteigt und kein Ausnahmefall vorliegt (Art. 4).

Während seither schon Zellengefängnisse vereinzelt errichtet wurden, schrieb der Art. 6 des gen. Ges. jetzt zwingend vor, dass Neuerrichtungen und Umbaue von Departementalgefängnissen nur noch in Anpassung an die Grundidee dieses Gesetzes, also zellulär, erfolgen dürfen. Entwürfe, Pläne und Voranschläge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums (jetzt der Justiz); die Arbeiten werden unter seiner Kontrolle ausgeführt. Die Bewilligung von Staatssubventionen sah Art. 7 vor. Das Gesetz hatte nur den Fall im Auge, dass eine Umänderung oder Neuerrichtung eines Gefängnisses direkt nötig wurde. Die Umgestaltung der Gefängnisse gab es bedauerlicherweise den Departements nicht direkt auf. Die Konstruktion von Zellengefängnissen ging daher nur langsam von statten. Wandel suchte das Gesetz vom 4. Februar 1893 über die Reform der Gefängnisse für kurze Strafen zu schaffen. Nach seinem Art. 1 können die Departements eines Teils der Kosten enthoben werden, wenn sie von Fall zu Fall das Eigentum ihrer *maisons d'arrêt, de justice et de correction* auf den Staat über-

tragen. Die Verträge müssen den Anteil der Kosten und Lasten fixieren, die den Departements verbleiben. Art. 2 statuiert die Ausserbetriebsetzung jedes Departementalgefängnisses als Strafanstalt, das nicht den unerlässlichsten Bedingungen der Hygiene, Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit genügt. Schreitet ein Departement freiwillig zur Neuerrichtung eines Gefängnisses, so hat es Anspruch auf das Maximum der Staatssubvention (Art. 3; Art. 7 Gesetz vom 5. Juni 1875). Art. 4 sieht die Errichtung von Zellengefängnissen für mehrere Departements vor. Erforderlich ist die Zustimmung der Generalräte. Die Kosten werden entsprechend der Zahl der Zellen verteilt, die für jede *circonscription* vorgesehen sind. Danach richtet sich auch der Anteil am Eigentum und an den Kosten. Die Staatssubvention wird getrennt für jedes Departement bestimmt. Eine wichtige Bestimmung enthält noch Art. 8. Er schreibt vor, dass die Zahl der Zellen für jede Strafanstalt nach der durchschnittlichen Bevölkerungsziffer während der letzten 5 Jahre zu bemessen ist. Ein Quartier für Gemeinschaftshaft (*quartier de desencombrement*) ist für den Fall vorzusehen, dass die Zellen sämtlich belegt sind. Hier sollen dann die zu den kürzesten Strafen Verurteilten oder Gefangene derselben Kategorie untergebracht werden.

Die Zahl der Zellengefängnisse beträgt gegenwärtig 62[1]). Bemerkenswert ist, dass in den Departements Marne und Vendée sämtliche Departementalgefängnisse zellulär sind (5 bezw. 3). Das Departement Seine-et-Oise besitzt 5 Zellengefängnisse bei 7, das Departement Seine-et-Marne 4 bei 5, das Departement Seine 3 bei 5. Im übrigen besitzen Zellengefängnisse 39 Departements, davon 26 je 1, 8 je 2, 2 je 3, 1 je 4, 2 je 5. Ohne Zellengefängnisse sind 48 Departements.

Die folgende Tafel (S. 398—401) gibt einen Ueberblick über die Entwicklung, Einrichtung und Bedeutung der Zellengefängnisse.

Die Gesamtzahl der Departementalgefängnisse betrug (einschl. Zellengefängnisse) am 1. Januar 1911 = 374.

Davon zählen 151 eine durchschnittliche tägliche Bevölkerung von 0—10 Gefangene, 76 eine solche von 10—20, 112 eine solche von 20—100, 35 beherbergen durchschnittlich mehr als 100 Gefangene täglich.

---

[1]) Ein Teil des *dépôt près la préfecture de police* in Paris ist ebenfalls zellulär (seit 1880).

Die Departementalgefängnisse dienen heute in der Regel zugleich als Korrektionshäuser (*maisons de correction,* zur Strafverbüssung), wie als Untersuchungsgefängnisse (*maisons d'arrêt* für jedes Arrondissement, *maisons de justice* für jedes Departement). Daneben existieren aber auch getrennte Untersuchungsgefängnisse z. B. in Versailles (*arrêt et just.),* Dijon (*arrêt et dépôt*), Lyon (*arrêt et just.*), Épinal (*arrêt et just.*), Marseille (*arrêt*), Vésoul (*arrêt et just.*). Besondere Untersuchungsgefängnisse für *accusés* (*maisons de justice*) existieren z. B. in Paris (*Conciergerie* für Männer, die Frauen sind in *La Santé),* Quimper (für Frauen), Marseille (*Aix,* Männer und Frauen). Merkwürdigerweise gibt es auch getrennte *maisons d'arrêt* auf der einen und Korrektionshäuser und *maisons de justice* auf der anderen Seite z. B. in Dijon (Männer und Frauen) Chalons-sur-Saône (Männer).

Im Interesse eines geregelten industriellen Arbeitsbetriebs lässt man in den Gefängnissen der Hauptorte des Departements (Konzentrationsgefängnisse), die Gefängnisstrafen über drei Monate (bis ein Jahr ein Tag) verbüssen. In den Arrondissementsgefängnissen dagegen (für jedes Arrondissement muss mindestens 1 Gefängnis existieren) vollstreckt man die Haftstrafe und die Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. Lokalaufsichtsbeamter der ersteren ist der Präfekt, der letzteren der Sous-Präfekt. Selbstverständlich sind die Konzentrationsgefängnisse für das betr. Arrondissement auch Arrondissementsgefängnisse. Ist das Gefängnis des Arrondissements zellulär, das des Departements nicht, so gilt ersteres als Konzentrationsgefängnis. Eine Trennung der Geschlechter erfolgt in allen Gefängnissen. In den bedeutenderen Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft ist auch eine Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien in Erwachsene, Strafgefangene, Untersuchungsgefangene, jugendliche Straf- und Untersuchungsgefangene (verurteilte Knaben verbüssen Haftstrafe und Gefängnisstrafe bis 6 Monaten in einem Departementalgefängnis, verurteilte Mädchen lediglich die Haftstrafe) durchgeführt.[1]) So sind im Gefängnis von Havre die Erwachsenen von den Jugendlichen und die

[1]) Die wenigen Passagiere, Schuld-Administrativgefangene (s. oben S. 386 f.) werden gewöhnlich isoliert (z. B. in Havre).

Ord.-Nr.	Bezeichnung und Lage des Zellen-Gefängnisses	Departement	Eröffnungsjahr	Haftzellen		Beobachtungszellen[1])		Disziplinarzellen		Krankenzellen		Zahl d. Plätze im quartier de desencombrement		Bevölkerung am 1. I. 1911	
				Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer und Knaben	Frauen und Mädch.
1	Maison d'arrêt et de correction de la Santé, Paris	Seine	1878	1 029	—	4	—	7	—	2	—	—	—	1 281	—
2	Desgl. in Sainte Ménehould	Marne	1878	23	5	—	—	1	1	1	1	—	—	10	2
3	Maison d'arrêt et de justice, Dijon	Cote d'or	1879	27	6	—	—	1	—	—	1	—	—	26	3
4	Maison d'arrêt de just. et de corr. de Tours	Indre-et-Loire	1879	86	20	—	—	2	1	—	—	—	—	81	15
5	Maison d'arrêt et de corr. Étampes	Seine et Oise	1879	28	5	2	—	2	—	—	—	—	—	40	—
6	Maison d'arrêt et de just. Versailles	Desgl.	1880	50	—	3	—	3	—	—	—	31	—	80	—
7	Maison d'arrêt, de justice et de corr., Angers	Maine et Loire	1881	158	80	—	—	10	4	—	5	—	—	95	14
8	Maison d'arrêt et de corr. Corbeil	Seine et Oise	1883	40	12	1	—	1	1	2	1	16	7	53	8
9	Desgl. Pontoise	Desgl.	1883	73	15	3	1	3	1	2	1	20	7	90	10
10	Maison d'arrêt, de justice et de corr., Besançon	Doubs	1885	195	36	1	—	4	1	—	—	—	—	97	14
11	Desgl. Bourges	Cher	1886	97	18	3	2	2	1	6	2	—	—	70	5
12	Desgl. Chaumont	Haute Marne	1887	93	23	6	3	2	1	4	2	—	—	40	2
13	Desgl. Nice	Alpes-maritimes	1887	221	34	—	—	5	1	12	1	—	—	256	17

[1]) Für zu Beobachtende (Simulanten), Selbstmordkandidaten usw.

14	Maison d'arrêt et de corr., Sarlat	Dordogne	1887	36	10	1	—	1	1	2	1	—	—	7	2
15	Desgl. St. Etienne	Loire	1888	196	40	4	—	6	1	6	1	—	—	128	22
16	Maison d'arrêt, de justice et de corr. Tarbes	Hautes Pyrénées	1889	62	14	3	1	1	1	2	1	1	1	15	—
17	Maison d'arrêt et de corr. Les Sables d'Olonne	Vendée	1890	41	8	1	—	1	1	1	1	10	—	13	—
18	Maison d'arrêt, de justice et de corr. Mende	Lozère	1891	48	8	1	1	1	—	2	2	20	—	35	2
19	Desgl. Niort	Deux Sèvres	1891	50	11	—	—	4	—	3	—	—	—	13	2
20	Maison d'arrêt et de corr. Bayonne	Basses Pyrénées	1891	49	16	—	—	1	1	—	—	19	—	48	9
21	Maison d'arrêt, de justice et de corr. Foix	Ariège	1892	29	5	1	—	2	2	2	1	—	—	21	1
22	Maison d'arrêt et de corr. Corte	Corse	1893	47	11	—	—	1	1	1	1	—	—	18	1
23	Desgl. Béthume	Pas-de-Calais	1894	163	43	2	1	3	2	2	2	30	18	112	15
24	Desgl. Barbezieux	Charente	1895	12	4	—	—	1	—	—	—	—	—	12	1
25	Desgl. St. Gaudens	Haute Garonne	1895	14	4	—	—	1	—	1	1	6	—	11	2
26	Desgl. Rambouillet	Seine et Oise	1896	30	6	—	—	2	1	1	1	10	—	43	4
27	Maison d'arrêt (Männer) Lyon	Rhône	1896	264	—	8	—	6	—	23	—	—	—	313	—
28	Maison d'arrêt, de justice et de corr. Orléans	Loiret	1896	79	13	3	2	2	1	1	1	40	—	132	12
29	Desgl. Montauban	Tarn et Garonne	1898	53	14	2	1	2	1	2	1	14	6	31	5
30	Maison d'arrêt et de corr. Fresnes-les-Rungis	Seine	1898	1 524	147	1	1	31	3	110	2	400	—	1 484	95

Ord.-Nr.	Bezeichnung und Lage des Zellen-Gefängnisses	Departement	Eröffnungsjahr	Haftzellen Männer	Haftzellen Frauen	Beobachtungszellen[1] Männer	Beobachtungszellen[1] Frauen	Disziplinarzellen Männer	Disziplinarzellen Frauen	Krankenzellen Männer	Krankenzellen Frauen	Zahl d. Plätze im quartier de desencombrement Männer	Zahl d. Plätze im quartier de desencombrement Frauen	Bevölkerung am 1. I. 1911 Männer und Knaben	Bevölkerung am 1. I. 1911 Frauen und Mädch.
31	Maison de justice (Männer) Conciergerie Paris	Seine	1899	139	—	1	—	1	—	1	—	—	—	135	—
32	Maison d'arrêt, de justice et de corr. Le Puy	Haute-Loire	1899	28	8	1	—	2	—	1	1	14	4	39	2
33	Maison d'arrêt et de corr. Ruffec	Charente	1899	11	4	—	—	1	—	—	—	9	3	5	—
34	Eine Abtlg. d. Mais. d'arr., de just. et de corr. Rouen	Seine inférieure	1899	106	—	—	—	3	—	6	—	—	—	399	88
35	Maison d'arrêt et de corr. Fontenay-le-Comte	Vendée	1899	17	4	1	—	1	1	1	—	14	5	3	—
36	Desgl. Forcalquier	Basses Alpes	1900	5	1	—	—	1	—	1	—	10	4	—	—
37	Desgl. Reims	Marne	1901	39	17	2	2	2	2	2	2	43	9	52	15
38	Desgl. Chalons-sur-Marne	Marne	1901	151	20	—	—	8	1	—	—	40	—	110	17
39	Maison d'arrêt, de justice et de corr. Melun	Seine et Marne	1902	49	7	4	—	2	—	1	1	25	11	41	2
40	Maison d'arrêt et de corr. Épernay	Marne	1902	32	5	2	1	1	1	1	1	14	6	9	1
41	Desgl. Vitry-le-François	Marne	1902	12	5	—	—	1	—	—	—	14	—	12	—
42	Desgl. Bressuire	Deux Sèvres	1902	10	8	—	—	2	—	2	—	10	10	7	1
43	Desgl. Wassy	Haute-Marne	1902	9	2	—	—	1	—	1	1	10	4	10	2

[1] Für zu Beobachtende (Simulanten), Selbstmordkandidaten usw.

44	Desgl. Poitiers	Vienne	1903	48	7	2	—	2	1	1	1	14	3	36	4
45	Desgl. Rennes	Ille-et-Vilaine	1903	121	39	5	—	3	1	6	2	40	10	105	33
46	Desgl. Dinan	Côtes-du-Nord	1904	8	3	1	—	1	—	1	1	14	11	9	1
47	Desgl. Nyons	Drôme	1905	4	3	—	—	1	—	—	—	6	3	1	—
48	Desgl. Caën	Calvados	1905	141	39	3	—	5	3	4	2	70	27	133	39
49	Desgl. Meaux	Seine et Marne	1905	44	4	—	—	2	1	1	1	15	5	14	3
50	Desgl. Coulommiers	"	1905	22	4	2	—	1	—	1	1	3	—	8	—
51	Desgl. Amiens	Somme	1906	117	20	—	—	6	2	3	2	75	15	167	8
52	Desgl. Douai	Nord	1906	242	69	11	6	7	3	13	6	75	55	174	22
53	Maison d'arrêt Loos (Lille)	Nord	1906	310	—	9	—	9	—	30	—	94	—	222	—
54	Maison d'arrêt et de corr. Boulogne	Pas-de-Calais	1906	50	12	2	1	2	2	2	1	22	15	106	15
55	Desgl. Vitré	Ille-et-Vilaine	1906	9	2	—	—	1	—	1	1	8	5	15	4
56	Desgl. Carcasonne	Aude	1907	36	5	2	1	2	1	2	1	24	9	21	3
57	Desgl. Provins	Seine et Marne	1907	28	6	—	—	2	2	1	1	—	—	12	9
58	Desgl. Laval	Mayenne	1908	42	6	1	—	1	—	—	1	70	10	52	8
59	Desgl. La Roche-sur-Yon	Vendée	1910	20	3	1	—	1	—	1	1	20	5	27	2
60	Desgl. Die	Drôme	1910	5	1	—	—	1	—	1	1	20	8	9	—
61	Desgl. Briey	Meurthe et Moselle	1910	28	4	2	—	1	1	1	1	35	4	92	13
62	Desgl. Lisieux	Calvados	1910	30	8	1	—	1	1	2	1	26	12	23	3
63	Abteilung des Maison d'arrêt et de corr. LeHavre	Seine inférieure	In Konstruktion												

ersteren wieder nach Straf- und Untersuchungsgefangenen getrennt. Dagegen sind jugendliche Untersuchungsgefangene, jugendliche Verurteilte und Jugendliche kraft väterlichen Zuchtrechts beisammen.

In der Mehrzahl der Gefängnisse lässt sich jedoch, abgesehen von der Trennung der Geschlechter, eine Trennung nicht durchführen. Wandel kann hier nur die Errichtung von Zellengefängnissen schaffen. In diesen sind übrigens die einzelnen Kategorien in äusserlich getrennten Abteilungen (Gängen) untergebracht. Ueber die Bevölkerung der Departementalgefängnisse im Jahre 1910 gibt folgende Uebersicht Aufschluss.

			Männlich	Weiblich	Total
		Untersuchungsgefangene	83 858	9 970	93 828
Verurteilte		Erwarten Ueberführung	3 221	221	3 442
Verurteilte		Zu Haftstrafe	6 107	6 908	13 015
Verurteilte	zu Gefängnis von	1 Monat und weniger	17 085	3 066	20 151
Verurteilte	zu Gefängnis von	1—2 Monate	5 725	676	6 401
Verurteilte	zu Gefängnis von	2—3 Monate	5 560	392	5 952
Verurteilte	zu Gefängnis von	3 Monate bis 1 Jahr	10 121	1 086	11 207
Verurteilte	zu Gefängnis von	1 Jahr 1 Tag	67	10	77
Verurteilte	zu Gefängnis von	Mehr als 1 Jahr 1 Tag (bes. Gen.)	779	107	886
Verurteilte	zu Gefängnis von	Irgendwelche Dauer und Relegation	618	10	628
Verurteilte		Staatsschuldner	22 280	5 930	28 210
		Privatschuldner	98	15	113
		Administrativgefangene	1 123	6 607	7 730
		Zivilpassagiere	11 683	889	12 752
		Militärpassagiere	4 995	—	4 995
		Jugendliche			
		Verurteilte bis 6 Monate	353	25	378
		Abgeurteilte, zu überführen	286	48	334
		Total	174 139	35 960	210 099

Die Bestandsbewegung gestaltete sich folgendermassen:

	Männlich	Weiblich	Total
Bestand am 31. XII. 1909 . .	13 166	1 851	15 017
Zugänge 1910	160 973	34 109	195 082
Zusammen	174 139	35 960	210 099
Abgänge 1910	159 621	33 736	193 357
Verbleiben am 31. XII. 1910 .	14 518	2 224	16 742

Die Zahl der Hafttage betrug 4 793 051 für das männliche und 737 501 für das weibliche Geschlecht.

Die Gefängnisse des Seinedepartements stellen fast $^1/_4$ der Bevölkerung aller Departementalgefängnisse.

II. Strafanstalten zur Verbüssung langer Strafen. **(Zentralgefängnisse,** Zuchthäuser, *maisons centrales.)*

Ein Dekret vom 16. Juni 1810 hatte die Errichtung sog. Zentralstrafanstalten zur Verbüssung langer Strafen vorgeschrieben. Für jedes Arrondissement sollte ein derartiges *maison centrale de détention* zur Vereinigung (daher der Name) der durch die Kriminaltribunale (Schwurgerichte) Abgeurteilten errichtet werden. Ausserdem sollten auch die durch die Zuchtpolizeigerichte (Korrektionsgerichte) dann hierher überführt werden, wenn ihre Strafe nicht weniger als 1 Jahr betrug (also von 1 Jahr ab). Doch sollten beide Kategorien in getrennten Quartieren ihre Strafe verbüssen. Zwecks Kostenersparung war die Benützung und Umwandlung sonstiger entbehrlicher Strafanstalten empfohlen. Eine Modifikation brachte die Ordonnance vom 2. April 1817. Sie bestimmte die Errichtung folgender Kategorien von Zentralstrafanstalten:

1. *Maisons de force* (Zuchthäuser i. e. S.) für Gefangene beiderlei Geschlechts, die zur Strafe der Reklusion, sowie für Frauen und Mädchen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt worden waren. (Art. 16 u. 21 *Code pén.*)

2. *Maisons de correction* (Korrektionshäuser) für die durch die Zuchtpolizeigerichte Abgeurteilten, wenn die Strafe nicht unter einem Jahr betrug.

Die Kosten für diese Zentralstrafanstalten wurden zu Lasten des Ministeriums des Innern (jetzt der Justiz) gesetzt. Eigentümer wurde der Staat.

Besondere *maisons de force* wurden jedoch ebensowenig errichtet wie früher *maisons speciales de gêne*[1]). Man errichtete vielmehr lediglich Zentralgefängnisse und bestimmte einen Teil für die Aufnahme der einen und einen Teil für die Aufnahme der anderen Kategorie. Bezüglich der Frauen machte man nicht einmal diesen Unterschied.

Regime und Einrichtung beider Arten gleichen sich fast völlig. Die Ordonnance vom 6. Juni 1830 bestimmte, dass die durch die Zuchtpolizeigerichte Abgeurteilten nur dann ihre Strafe in einem Zentralgefängnis zu verbüssen haben, wenn diese 1 Jahr übersteigt (also von 1 Jahr 1 Tag ab). Das Gesetz vom 5. Juni 1875 setzte als Grenze 1 Jahr 1 Tag (also von 1 Jahr 2 Tagen ab) fest. Ein besonderes Quartier in Clairvaux dient zur Vollstreckung der Strafe der Detention.[2]) (Dekr. v. 11. Mai 1864.) Sonach dienen die Zentralgefängnisse heute zur Verbüssung der Reklusion, der Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr 1 Tag und der Dentention für beiderlei Geschlecht, ferner der Zuchthausstrafe der Frauen.[3])

Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Zentralgefängnisse seien in nebenstehender Tabelle einzelne Details angegeben.

D. Nationalität.

Unter der am 1. Januar 1911 anwesenden Bevölkerung befanden sich 706 Ausländer (= 12,58 %, 1910 = 12,53 %, 1909 = 12,57 %, 1908 = 12,27 %) und 46 Ausländerinnen (= 8,61 %, 1910 = 7,69 %, 1909 = 8,85 %, 1908 = 8,62 %). Davon waren 327 (= 44,95 %) Italiener und 11 Italienerinnen, Deutsche befanden sich darunter 73 bezw. 3, Oesterreicher 12 bezw. 2, Belgier 93 bezw. 11. Auf die einzelnen Kategorien verteilten sich die Ausländer folgendermassen: Es waren Zuchthäusler 12 Frauen, Detentionisten 12 Männer, Reklusionäre 179

[1]) Siehe oben S. 391.
[2]) Siehe oben § 1 II.
[3]) Siehe auch oben § 1 I 2 b.

A. Zentralgefängnisse für Männer.

1. Maisons centrales de correction (Gefängnisstrafe).

Bezeichnung (Dep. in Klammer)	Eröffnungsjahr	Gründungsakte	Frühere Bestimmung
Fontrevault (Maine et Loire)	1804	Dekr. v. 26 vend. an XIII (18 Okt. 1804)	Ehem. Benediktinerabtei. Gegründet 1099 durch Robert d'Arbrissel.
Clairvaux (Aube)	1808	Dekr. v. 16. Juni 1808, d. Rückkauf d. alten Abtei betr. 27. Aug. 1808, Verkauf an Staat.	Ehem. Abtei. Gegründet 1115 vom hl. Bernhard.
Loos (Nord)	1817	Ord. v. 6 Aug. 1817, die ein Zentralgefängnis in der ehem. Abtei kreïerte. Eine Abt. sollte als Dep.-Gefängnis dienen.	Ehem. Abtei de l'ordre de Citeaux, gegr. gegen 1146 durch Thierry d'Alsace, Graf von Flandern.
Nimes (Gard)	1820	Ord. v. 20. März 1820, die ein maison centrale de détention et de corr. für das Depart. von Gard gründete. 1823 betrug der Gefangenenbestand d. enteigneten Anstalt 700	1687 nach Plänen von Vauban errichtete Zitadelle. 1797 als Untersuchungsgef. verwendet. 1810 in Arbeitshaus (für Bettler) umgewandelt.
Poissy (Seine et Oise)	1821	Ord. v. 3. Okt. 1821, die die Umwandlung des Arbeitshauses in Zentralgefängnis verschrieb. Fast völlig neugebaut u. vergrössert 1862—1864	Ehem. Ursulinerinnenkloster, gegr. 1645. 1811 Arbeitshaus. 1813—1817 Asyl f. verwund. Soldaten. 1821 wurde Depot der Verurteilten von Dourdan nach Poissy verlegt.

2. Maisons centrales de force (für Reklusionäre).

Bezeichnung (Dep. in Klammer)	Eröffnungsjahr	Gründungsakte	Frühere Bestimmung
Melun (Seine et Oise)	1808	Dekr. v. 16. Juni 1808. 21. Aug. 1811 enteignet. Vergrössert 1818—1821. Von 1859—1887 fast völlig neugebaut.	Ehem. Kloster der Schwestern des hl. Nikolaus.
Beaulieu (Calvados)	1811	Dekr. v. 21. Nov. 1809 bestimmt es als Arbeitshaus, sowie zur Einkerkerung kriminell und korrektionell Verurteilter. Von 1811 ab Zentralgefängnis. Vergrössert 1811/12, 1820, 1843, 1844, 1846, 1849, 1851 u. später.	Hospital für Aussätzige (Grande Maladrerie) gegründ. von Herzog Heinrich II. der Normandie. Arbeitshaus 1768.

Bezeichnung (Dep. in Klammer)	Eröffnungsjahr	Gründungsakte	Frühere Bestimmung
Riom (Puy de Dôme)	1813	Dekr. v. 14. Jan. 1813. Setzte Riom an Stelle von Clermont, das ursprünglich vorgesehen war.	Ehem. Kloster der Cordeliers.
	1817	Ord. v. 6. Aug. bestimmt es zum Maison de force et de correction.	
Thouars (Deux Sèvres)	1872	Vertrag zwischen Staat und Stadt Thouars, genehmigt 25. Sept. 1872.	Ehem. Schloss, erbaut 1635.

B. Zentralgefängnisse für Frauen (Reklusionäre, Zuchthäusler, Gefängnis).

Montpellier (Hérault)	1805	Dekret v. 23 fruct. an XIII (10. Sept. 1805).	Kloster d. Ursulinerinnen.
Rennes (Ile et Vilaine)	1809	Dekret v. 4. Mai 1809. Bestimmte das Arbeitshaus von Rennes an Stelle des Schlosses v. Montbareil (Côtes de Nord) als Zentralgefängnis.	Arbeitshaus.

C. Bevölkerung der Zentralgefängnisse am 31. Dez. 1911.

Anstalt	Abgeurteilt durch			Verurteilte zu				Total
	Schwurgerichte	Zuchtpolizeigerichte	Militärgerichte	Zuchthaus	Detention	Reklusion	Gefängnis	
Fontrevault	287	373	9	—	—	96[1])	573	669
Clairvaux	285	412	45	—	44	—	698	742
Loos	214	418	—	—	—	—	632	632
Nîmes	209	397	2	—	—	—	608	608
Poissy	313	570	3	—	—	—	886	886
Melun	637	—	13	1[1])	—	649	—	650
Beaulieu	626	—	15	3[2])	—	638	—	641
Riom	112	194	1	—	—	307	—	307
Thouars	445	—	32	—	—	477	—	477
							Total	5612
Rennes	243	116	—	105	—	65	189	359
Montpellier	133	42	—	73	—	33	69	175
							Total	534

[1]) Ausnahmsweise hier untergebracht.
[2]) Siehe oben § 1 I 1 b.

Männer, 8 Frauen, zu Gefängnis verurteilt (= 71,01 das Totale) 508 Männer, 26 Frauen.

IV. *Pénitenciers agricoles* **(Landwirtschaftliche Zentralstrafanstalten).**

Diese beiden „*pénitenciers agricoles*" von Chiavari und Castellucio, deren Bedeutung nur eine geringe war und deren Aufhebung insbesondere auch nur deswillen verlangt wurde, weil das aus landwirtschaftlichen Arbeiten resultierende Arbeitsprodukt zu gering war, sind seit 1906 ausser Betrieb gesetzt.

V. **Erziehungszuchtanstalten.** (*Etablissement d'éducation correctionnelle*).

1. Entwicklung.

Bis zum Jahre 1789 kannte man in Frankreich eine Scheidung der Gefangenen nicht. Gefangene, gleich welchen Alters, Geschlechts oder Kategorie wurden wahllos in den Gefängnissen zuzammengesperrt.[1]) Für Jugendliche gab es weder besondere Anstalten noch Quartiere.

Die konstituierende Nationalversammlung eröffnete auch hier den Reigen der Reformen. Ein Dekret vom 16. August 1790 über die *organisation judiciaire* bestimmte, dass Jugendliche, die auf Grund väterlichen Zuchtrechts einzukerkern waren, in ein Korrektionshaus (*maison de correction*) [2]) verbracht werden sollten.

Die Weiterentwicklung brachte das oben[2]) erwähnte Gesetz vom 19./22. Juli 1791, das die Errichtung von Korrektionshäusern mit der erwähnten Zweckbestimmung (Aufnahme Jugendlicher kraft väterlichen Zuchtrechts und Verurteilte durch das Zuchtpolizeigericht) gab. Es schrieb auch die strikte Trennung beider Gefangenenkategorien vor.

Das Gesetz vom $\frac{\text{25. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791 traf Bestimmung für Jugendliche unter 16 Jahren, die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen worden waren. Danach konnte das Gericht anordnen, dass der Freigesprochene entweder seinen Eltern zurückgegeben oder in ein Korrektionshaus überführt wurde, um hier während eines im Urteil bestimmten Zeitraumes, jedoch nicht über das 20. Jahr hinaus, festgehalten und erzogen zu werden.

---

[1]) Siehe oben Seite 391 f.

[2]) Siehe oben Seite 393 f.

Nach einem Gesetz vom 20. frimaire an III (16. Dez. 1794) sollten jugendliche Gefangene zur Verfügung der Marineaushebungskommission gehalten werden und ein Arrete der Konsuln vom 25. thérmidor an VIII (13. Aug. 1800) bestimmte, dass es nicht angängig sei, die Bestimmungen dieses Gesetzes aufzuschieben. Der *Code pénal* von 1810 hielt in seinen Art. 66, 67, 69 die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Sept./6. Okt. 1791 aufrecht.

Bis zum Jahr 1850 schwieg nun die Gesetzgebung über Jugendliche. Lediglich besondere Quartiere für Jugendliche wurden errichtet[1]); auch Spezialanstalten, öffentliche und private landwirtschaftliche Kolonien wurden für sie gegründet. Einen wirklichen Fortschritt brachte endlich das Gesetz vom 5. August 1851 über die Erziehung und Patronage jugendlicher Gefangener. Art. 3 bestimmte, dass die nach Art. 66 *Code pén.* wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochenen und nicht ihren Eltern Zurückgegebenen in eine Erziehungszuchtanstalt *(colonie pénitentiaire)* zu verbringen, hier unter strenger Aufsicht gemeinschaftlich zu erziehen und mit landwirtschaftlichen oder auch industriellen Arbeiten (wenn letztere betätigt werden), zu beschäftigen seien. Für eine Volksschulbildung ist zu sorgen. Art. 4 des Ges. verwies in die Erziehungszuchtanstalten auch die zu mehr als 6 Monaten[2]) bis 2 Jahren Gefängnis verurteilten Jugendlichen (unter 16 Jahren).

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2, wonach diese Kategorien in den ersten 3 Monaten in ein besonderes Quartier eigeschlossen und mit Arbeiten, die ein Sitzen erfordern, beschäftigt werden sollten, wurde in der Praxis nie gehandhabt.

Bei jeder Strafkolonie i. e. S. *(colonie pénitentiaire)* ist die Bildung eines Ueberwachungsrates vorgeschrieben, der sich zusammensetzt aus einem Delegierten des Präfekten, einem geistlichen Mitglied, das der Bischof der Diözese ernennt, zwei Abgeordneten des Generalrates und einem Mitglied des Landgerichts (Art. 8).

Die Strafkolonien i. e. S. sind entweder Staats- oder Privatanstalten. Den Staatsanstalten steht ein Direktor vor. Die Privatkolonien sind Gründungen Privater, die hierzu die staatliche Genehmigung erhalten haben (Art. 5). Jede Privatkolonie wird durch einen Direktor geleitet,

[1]) Siehe oben S. 394.
[2]) Siehe oben S. 397.

dessen Ernennung die Genehmigung des Ministeriums gefunden haben muss. Er hat die Befugnisse des Direktors eines Korrektionshauses (Art. 7).

Die Errichtung einer oder mehrerer Zuchtkolonien (*colonies correctionelles*) schrieb Art. 10 vor. Sie sollten dienen zur Aufnahme Jugendlicher zu mehr als 2 Jahre Gefängnis Verurteilter, Insubordinierter anderer Kolonien, sowie Jugendlicher, die die Relegation[1]) verwirkt haben. Diese Erklärung der Insubordination hat auf Vorschlag des Direktors durch den Ueberwachungsrat mit Genehmigung des Justizministeriums zu erfolgen.

Anfängliche 6monatliche Einzelhaft wie sie Art. 11 vorschrieb, wird in der Praxis nicht gehandhabt.

Im übrigen gelten für diese Zuchtkolonien die gleichen Vorschriften wie für die Strafkolonien i. e. S.

Die Straf- und Zuchtkolonien unterstehen der besonderen Aufsicht des Generalstaatsanwaltes, der sie jährlich zu visitieren hat. Auch ein Generalinspektor hat jedes Jahr eine Visitation vorzunehmen.

Die genannten Kolonien sind zur Aufnahme von Knaben bestimmt. Der Unterbringung von Mädchen dienen die sog. Strafhäuser (*maisons pénitentiaires*), die im übrigen, was Errichtung, Regime und Ueberwachung anlangt, denselben Vorschriften wie die Strafkolonien unterliegen. Es gelten nur folgende Modifikationen. Sie dienen zur Aufnahme: 1. Minderjähriger kraft väterlichen Zuchtrechts; 2. Jugendlicher (unter 16 Jahren) zu Gefängnis von beliebiger Dauer Verurteilter; 3. wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochener (unter 18 Jahren). Auch für sie ist Erziehung unter strenger Aufsicht und Arbeitszwang Vorschrift (Art. 17).

Der Ueberwachungsrat setzt sich zusammen aus einem kirchlichen Mitglied, ernannt durch den Bischof der Diözese, und 4 Frauen, die durch den Präfekt des Departements ernannt werden. Eine vom Ministerium ernannte Inspektrice hat eine jährliche Visitation vorzunehmen.

Besondere Bedeutung für die Erziehungszuchtanstalten hatte die lex Strauss vom 28. Juni 1904, die den Erziehungsmodus der der Staatsfürsorge (*assistance publique*)

[1]) Es kommen nur solche von 16—21 Jahren in Betracht.

anvertraute Kinder neu regelte. Danach können unsittliche, grausame und gewalttätige Kinder auch in eine Erziehungszuchtanstalt verbracht werden.

Ausnahmsweise nur bringt man in der Praxis auch jugendliche Gefangene auf Grund väterlichen Zuchtrechts (Art. 376 c. civil) heute in eine Erziehungszuchtanstalt.

Erheblichen Zuwachs hat den Erziehungszuchtanstalten das Gesetz vom 12. April 1906 gebracht, das die volle strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit erst mit 18 (statt 16) Jahren eintreten lässt.[1]) Da man in Frankreich Jugendliche grundsätzlich wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freispricht,[2]) nimmt die Zahl der in eine Erziehungszuchtanstalt verwiesenen erheblich zu. Und was das Bedenkliche ist: Die Zöglinge kommen zu alt in die Anstalten und dies führt zu Misshelligkeiten. So fand in dem (weiblichen) Strafhaus von Clermont zwei Tage vor der Besichtigung durch den Verfasser eine Revolte statt, die nur durch Zuziehung von Militär (!) unterdrückt werden konnte.

Ueber Reformschulen ist schon früher berichtet worden.[3]) Was die Kosten anlangt, so gehen zu Lasten des Staats die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Zuchtkolonien, sowie der öffentlichen Strafkolonien und Strafhäuser. Den Privatkolonien können Staatssubventionen zugewendet werden. (Art. 20 d. Ges. v. 1850).

Am 1. Januar 1911 existierten 24 Erziehungszuchtanstalten. Für Knaben 10 öffentliche und 5 private Kolonien; für Mädchen 3 öffentliche Strafhäuser, 1 Korrektionsquartier im Zellengefängnis von Fresnes, 3 Privatanstalten.

Namen, Lage, Historisches und Charakter der Kolonien ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

---

[1]) Vgl. Abh. von 1909 S. 324 Anm. 4, S. 336 Anm. 5. Bei Bejahung der Zurechnungsfähigkeit tritt Strafmilderung jedoch nur ein, wenn z. Zt. der Tat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

[2]) Vgl. Hess. Rechtspr. 9. Jahrg. (1908/09) S. 39.

[3]) Abh. von 1909 S. 336.

2. Erziehungszuchtanstalten.

A. Für Knaben.

I. Oeffentliche Anstalten.

a) Strafkolonien.

Anstalt (Depart. in Klammern)	Art des Arbeitsbetriebs (überall ausser Fresnes auch häusliche Arbeiten S. Seite 461.)	Gründer	Gründung	Bevölkerung am 1. Januar 1911
Colonie pénit. industrielle. Aniane (Hérault)	Landwirtschaftliche und industrielle Arbeiten. Letztere überwiegen. Grösserer Grundbesitz		1885 in ehem. Zentralgefängnis	307
C. p. agricole Auberive (Haute Marne)	Desgl. Erstere überwiegen. Grösserer Grundbesitz.		Neueren Datums (nach 1897)	230
C. p. agricole Les Douaires (Eure)	Wie vorher.		1847	343
C. p. agricole et maritime Belle-Ile-en-mer (Morbihan)	Wie vorher. Gestattet Ausbildung zum Seeberuf.		1880. Umgewandeltes Gefängnis	350
C. p. industrielle de St. Bernard Loos (Nord)	Ganz geringe landw. Arbeiten. (Gärtnerei und Schweinezucht). Hauptsache industrielle Arbeiten.		1. März 1910 in ehem. Gefängnis des St. Bernard	151
École de réforme (Reformschule) St. Hilaire (Vienne)	Landwirtschaftl. und industrielle Arbeiten. Erstere überwiegen. Grösserer Grundbesitz		1860	344
C. p. agricole St. Maurice (Loir et Cher)	Wie vorher.		1872	302
C. p. agricole Val d'Yèvre (Cher)	Wie vorher.	M. Ch. Lucas, Membre de l'Institut.	1872 öffentliche Kolonie	306
			Total	2 333

b) Zuchtkolonien.

Anstalt (Depart. in (Klammern)	Art des Arbeitsbetriebs (überall ausser Fresnes auch häusliche Arbeiten S. Seite 461).	Gründer	Gründung	Bevölkerung am 1. Januar 1911
Col. correctionnelle Eysses (Lot et Garonne)	Industrielle Arbeiten. Geringe landwirtsch. Arbeiten (Gärtner, Schweinezucht, Milchwirtschaft, sonstige Arbeiten)		1895. Ehem. Zentralgefängnis	433
Col. corr. Gaillon (Eure)	Industrielle Arbeiten, ganz geringe landw. Arbeiten (Gärtner, Feldarbeiter)		1. Juli 1908 in ehem. Zentralgefängnis	155
			Total	588

II. Privatanstalten.

Col. viticole Bar-sur-Aube (Aube)	Landwirtsch. Arbeiten (Gärtner, Weinkellerei, snst. Arbeiten). Grundbesitz, Weinberge	M. Brisson	1862	39
C. agricole La Couronne (Charente)	Landwirtsch. Arbeiten. Ganz unbedeutende indust. Arb. Grundbes.		Neueren Datums (nach 1897)	29
C. agricole Mettray (Indre et Loire)	Landw. und industr. Arbeiten. Erstere überwiegen. Grösserer Grundbesitz.	M. Demetz, ancien conseiler à la cour impériale de Paris und der Vicomte de Brétignèrens von Curteilles	1840	278
C. agricole et industr. St. Foy (Dordogne)	Desgl. Grundbesitz	Vizeadmiral Verhuelle und die Gesellschaft zur Wahrung protestant. Interessen in Frankreich.	1842	55
Reformschule St. Joseph (Haute Saône)	Desgl. Grundbesitz	Als Reformschule errichtet	1877	102
			Total	503

B. Für Mädchen.

I. Oeffentliche Anstalten.

Anstalt (Depart. in Klammern)	Art des Arbeitsbetriebs (überall ausser Fresnes auch häusliche Arbeiten S. Seite 461.)	Gründer	Gründung	Bevölkerung am 1. Januar 1911
École de préservation (Bewahrungsschule) Cadillac (Gironde)	Industr. Arbeiten. Geringe landw. Arbeiten (Gärtnerei)		(Nach 1897)	202
Desgl. Clermont (Oise)	Industrielle Arbeiten		25. August 1908 in ehem. Zentralgefängnis	250
Desgl. Doullens (Somme)	Industr. Arbeiten. Geringe landw. Arbeiten (Gärtnerei, Milchwirtschaft)		1892	268
Spezialquartier in Fresnes (Seine)	Industrielle Arbeiten		1897	26
			Total	746

II. Privatanstalten.

Anstalt (Depart. in Klammern)	Art des Arbeitsbetriebs (überall ausser Fresnes auch häusliche Arbeiten S. Seite 461.)	Gründer	Gründung	Bevölkerung am 1. Januar 1911
Réfuge. École de St. Odile Bavilliers (Haut Rhin)	Industr. Arbeiten. Geringe landw. Arbeiten (Gärtnerei, Milchwirtschaft)		1871	39
Institution de Diaconesses Paris (Seine)	Häusliche Dienste (Wäscherei, Flickerei, Näherei)		1874	11
Asile de Limoges (Haute Vienne)	Industrielle Arbeiten	Abbé Feret	1849	18
Maison pénitenciaire Montpellier (Hérault)	Industr. Arbeiten. Geringe landw. Arbeiten (Gärtnerei, Schweinezucht)	Abbé Coural	1842	21
Atélier-Réfuge Rouen (Seine inférieure)	Landwirtschaftl. und industrielle Arbeiten	Abbé Podevin und Schwester Marie Ernestine	1849	58
			Total	153

Sonach Knaben:	Strafkolonien:	Oeffentlich:	2 333	
		Privat:	503	
	Zuchtkolonien:		588	
			3 424	} 4 323
Mädchen:	Strafhäuser:	Oeffentlich:	746	
		Privat:	153	
			899	

3. Die einzelnen Kategorien verteilen sich folgendermassen:

Kategorien	Knaben Bestand Ende 1910	Knaben Prozente 1910	Knaben Prozente 1909	Mädchen Bestand Ende 1910	Mädchen Prozente 1910	Mädchen Prozente 1909
Freigesprochene (Art. 66 c. p.)	3348	98,00	97,87	854	95,00	95,69
Lex Strauss	48	1,10	1,12	39	4,30	3,79
Verurteilte (Art. 67, 69 c. p.)	28	0,90	1,01	—	—	—
Väterl. Zuchtrecht	—	—	—	6	0,70	0,52
Total	3424	100,00	100,00	899	100,00	100,00

Nach dieser Uebersicht scheint es, als machten die wirklichen Verbrecher nur einen ganz geringen Prozentsatz aus. In Wirklichkeit bilden sie aber bei weitem das Gros. Denn die Freisprechung ist zum grossen Teil nicht erfolgt, weil die Zöglinge das Unterscheidungsvermögen nicht hatten, als weil man infolge der Freisprechung in die Lage versetzt sein wollte, sie in eine Erziehungszuchtanstalt zu schicken.[1])

4. Das Alter der Zöglinge repartierte sich am 1. Januar 1911 folgendermassen:

	Unter 8 Jahren Knab.	Unter 8 Jahren Mäd.	8—10 K.	8—10 M.	10—12 K.	10—12 M.	12—14 K.	12—14 M.	14—16 K.	14—16 M.	16—18 K.	16—18 M.	18—20 K.	18—20 M.	üb. 20 K.	üb. 20 M.
Öffentl. Anstalten	—	—	5[2])	—	30[2])	1[4])	164	11	440	85	1043	267	1085	298	154	84
Private Anstalten	—	—	—	—	4[3])	1[5])	19	2	101	19	237	56	130	62	12	13

4. Die Ergebnisse der Besichtigung der Bewahrungsschule von Clermont waren folgende:

Es handelt sich um ein in dem früheren Zuchthaus neuerdings eröffnetes Strafhaus für Mädchen. Das Personal besteht aus 1 Direktor, 1 Oberlehrerin (*institutrice-*

[1]) Oben S. 410.
[2]) Reformschule St. Hilaire.
[3]) 1 St. Foy, 3 St. Joseph.
[4]) Doullens.
[5]) Rouen.

chef), 4 Lehrerinnen *(institutrices)*, 30 Wärterinnen *(surveillantes)*, 1 Hausverwalter (*économe*), 1 Buchhalter (*agent-comptable*) und 5 Wärtern (zur Sicherheit, Nachtdienst, Torbeschliesser, zur Erledigung von Kommissionen und Schreibarbeiten).

Bevölkerung am 1. Januar 1912: Freigesprochene 287 (Bestand Ende 1910 = 248, Zugänge 1911 = 140, Abgänge 101), lex Strauss 5 (Ende 1910 = 2, Zugänge 1911 = 3). Total: 292. Andere Kategorien waren nicht vertreten.

Das Totale der Hafttage betrug 1911 = 95 639.

Von den 292 Zöglingen haben ein Alter von 14—16 Jahren = 12; 16—18 = 98; 18—20 = 141; über 20 = 41.

Es hatten zur Zeit der Begehung des Delikts od. Anordnung des Zuchtrechts ein Alter von 12—14 = 6; 14—16 = 88, 16—18 = 198 = 292.

Zur Zeit der Besichtigung (9. Januar 1912) betrug die Bevölkerung 291.

Die Anstalt enthält — wie Doullens — ein besonderes Zuchtquartier (*quartier correctionel*) für die Insubordinierten dieser und der anderen Strafhäuser mit 99 Zellen. Doch werden diese nur nachts belegt. Tagsüber arbeiten die Betreffenden mit den anderen Zöglingen gemeinsam. Daneben existieren natürlich noch Disziplinarzellen.

Eine Scheidung der Zöglinge findet nicht statt. Kult wird nicht abgehalten[1]). Es sind 6 Schlafsäle mit einzelnen Schlafzellen vorhanden, die durch eine mechanische Vorrichtung geschlossen werden können. Ein Saal enthält 27—50 Zellen.

Im Krankensaal stehen 10 Betten. Doch ist Raum für weitere Betten vorhanden.

Bezüglich des Essens gelten die allgemeinen Grundsätze. Schlafengehen 8 Uhr. Aufstehen $6^1/_2$ Uhr.

Das Strafhaus ist eine geschlossene Anstalt. Die Zöglinge sind nur im Innern beschäftigt. (Häusliche und industrielle Arbeiten). Der Arbeitsbetrieb ist ausserordentlich interessant organisiert. Darüber im II. Teil.

5. Beurteilung der Erziehungszuchtanstalten.

Die Grundidee, die der Gesetzgeber mit der Schaffung besonderer Erziehungszuchtanstalten für jugendliche Kriminelle verfolgte, ist nicht schlecht. Ueberhaupt

[1]) Folge des Trennungsgesetzes!

ist anzuerkennen, dass man der Behandlung jugendlicher Gefangenen an sich und gegenüber Erwachsenen recht viel Sorgfalt angedeihen lässt.

Zu rügen ist aber bei der Organisation der Erziehungszuchtanstalten Verschiedenes. Die Zweckbestimmung ist eine zu mannigfaltige. Sie dienen zugleich als wirkliche Strafanstalten wie als Einrichtungen staatlicher Fürsorge. Nicht weniger als vier Kategorien von Jugendlichen sind hier regellos zusammengebracht. Und die bisweilen gehandhabte Trennung nach dem Alter (Gross—Mittel—Klein) nimmt keine Rücksicht auf die Veranlagung der Kinder.

Die Erhöhung der strafrechtlichen vollen Zurechnungsfähigkeit von 16 auf 18 Jahren und die in Frankreich konstant gehandhabte Freisprechung wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens und Verschickung in eine Erziehungsanstalt[1]), die natürlich gerade bei wirklich kriminell veranlagten Kindern gehandhabt wird, hat vorhandene Mängel in ein grelles Licht gerückt. Die Zöglinge sind zu alt, wenn sie in die Erziehungsanstalt kommen. Das Gros der Bevölkerung hatte 1910 zurzeit der Begehung des Delikts pp. ein Alter von 16—18 Jahren. Im Jahr 1910 waren dies in den öffentlichen Kolonien 1105 Knaben und 358 Mädchen, in den privaten 213 Knaben und 84 Mädchen. Die Revolte in Clermont[2]) spricht hier für sich selbst. Denkt man denn im Ernst z. B. Mädchen, die oft mehrere Jahre Prostitution hinter sich haben (das trifft in Clermont und sonst zu), in so vorgerüktem Alter wirklich noch zu erziehen?

Diesseitigen Erachtens müsste die Reform darin einsetzen, dass die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochenen und die Verurteilten in besonderen Anstalten untergebracht werden.

Und dann müssten auch diejenigen, die in vorgerücktem Alter in eine Erziehungszuchtanstalt verbracht werden, (z. B. vom 16. Lebensjahr ab) Aufnahme in einer besonderen Anstalt finden, deren Einrichtung und Betrieb auf ihre Veranlagung und die durch das vorgerückte Alter erschwerte Möglichkeit der Erziehung Rücksicht nimmt.

Die Reform der Erziehungszuchtanstalten wird eine der vornehmsten Aufgaben der neuen oberen Ge-

---

[1]) S. oben S. 410.
[2]) Oben S. 410.

fängnisverwaltung sein. Vielleicht ist dazu gerade das Justizministerium am besten geeignet.

VI. Zusammenfassung des Gefangenenbestandes sämtlicher Strafanstalten.

	31. Dez. 1910		31. Dez. 1909		31. Dez. 1908		31. Dez. 1907	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Lange Strafen	5 612	534	5 540	507	5 782	542	5 467	464
Kurze Strafen	14 518	2 224	13 304	1 885	14 309	2 041	15 148	2 256
Jugendliche. .	3 424	899	3 563	951	3 627	947	3 253	839
Chambres de sûreté	163	59	39[1])	—	42[1])	8	38[1])	8
Dépôt St. Martin de Ré	55	—	55	—	48	—	40	—
Total	23 772	3 716	22 501	3 343	23 808	3 538	23 946	3 567
	27 488		25 844		27 346		27 513	

§ 8a.

Das Gefängnispersonal.

1. Gefängnisbezirke.

In der früheren Abhandlung ist bereits darauf hingewiesen, dass jedem Zentralgefängnis ein Direktor vorsteht, während die Departementalgefängnisse unter Aufsicht des Präfekten oder Sous-Präfekten durch den Direktor des betr. Gefängnisbezirks (*circonscription pénitentiaire*) verwaltet werden. Sparsamkeitsrücksichten haben bezüglich der letzteren eine einschneidende Aenderung hervorgerufen. Ein Dekret vom 15. Juli 1909 hat die Gefängnisbezirke von Pan, Valence, St. Etienne, Tours, Nantes, Besançon und Eysses aufgehoben und einen neuen Bezirk in Grénoble errichtet. Dementsprechend wurden die Departementalgefängnisse (*maisons d'arrêt, de justice et de correction*), die *chambres et dépôts de sûreté*, ausgenommen die Anstalten des Seinedepartements, die für sich bleiben, in 20 Gefängnisbezirke eingeteilt. 11 davon haben ihren Sitz am Ort der Zentralgefängnisse und deren Direktor ist auch Direktor des Gefängnisbezirks (Poissy, Loos, Melun, Clairvaux, Beaulieu, Rennes, Fon-

[1]) Ohne Pariser Depot.

trevault, Thouars, Riom, Nimes, Montpellier), 9 haben ihren Sitz in folgenden Städten: Rouen, Nancy, Dijon, Lyon, Angoulème, Bordeaux, Toulouse, Marseille, Grénoble. Ein Gefängnisbezirk umfasst die Strafanstalten von mindestens 3 Departements (meist mehr und bis 7 wie Toulouse).

2. Personal.

Die Personalfragen an sich sind schon in der früheren Abhandlung genügend besprochen.

Interessant war es für den Verfasser, einmal tatsächlich das Personal einiger Strafanstalten festzustellen.[1])

a) Zentralgefängnis von Beaulieu. Bestand am 15. Januar 1912: 587 Reklusionäre. Personal: 1 Direktor, 1 Kontrolleur (Stellvertreter, Inspektor), 1 Hausverwalter (*économe*), 1 Buchhalter (*greffier comptable*), 1 Lehrer (*instituteur,* zugleich Sekretär des Direktors), 1 Schreibgehilfe (*commis aux écritures*), 1 Buchführer (*teneur des livres,* arbeitet auf Bureau des Hausverwalters), 1 Arzt (kommt alle Morgen), 1 Apotheker (intern), 1 Oberaufseher (*gardien-chef*), 3 erste Aufseher, 3 Aufseher mit Schreiberfunktion, 65 Wärter.

b) Zellengefängnis von Caën: Bestand: 10. Januar 1912: 149 Männer, 37 Frauen. Personal: 1 Oberaufseher (*gardien-chef*), 1 Buchhalter (*commis greffier*), 8 Wärter, 3 Wärterinnen.

c) Gefängnis mit Gemeinschaftshaft Le Havre. Bestand am 16. Januar 1912: 180 männliche, 31 weibliche Gefangene. Personal: 1 Oberaufseher, 2 Aufseher mit Buchhaltungs- und Schreibfunktionen, 10 Wärter, 4 Wärterinnen.

3. Gehaltsverhältnisse.

a) Zentralgefängnisse, Kolonien, Depot St. Martin.

Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, dass der französische Staat seine Beamten recht schlecht bezahlt. Eine kleine Besserung hat allerdings das Arrete vom 1. Juni 1910 gebracht. Danach betragen die Gehälter der Verwaltungsbeamten: Direktor, Direktricen 5000 bis 7000 Frcs. (4 ordentliche und 1 ausserordentliche Klasse), Kontrolleure und Inspektricen 3500—4500 Frcs. (4 Klassen), Oberlehrer und Oberlehrerinnen 3000—4500 Frcs. (4 Klassen),

---

[1]) Ueber Clermont siehe oben Seite 414 f.

Oekonomen und Rechnungsbeamten (*agents-comptables*) 3000 bis 4500 Frcs. (4 Klassen), Kanzlisten (*greffier-comptables*) 3000—4000 Frcs. (3 Klassen), Lehrer und Lehrerinnen (zugleich Rechnungsbeamten) 2500—3500 Frcs. (3 Klassen), Lehrer (interne), Buchhalter, Schreiber, Hilfsökonomen 2000 bis 3000 Frcs. (4 Klassen), Lehrerinnen (interne) 1800 bis 2600 Frcs. (5 Klassen), Kulturenverwalter 2500—4500 Frcs., Arbeitsaufseher 2000—3500 Fr., Oberaufseher 1500—2400 Frs. (4 Klassen), Oberaufseher der Seine-Gefängnisse 2100 und 2400 Frcs.

Das Ueberwachungspersonal bezieht: Erster Aufseher 1300 und 1400 Frcs., Aufseher 1000—1200 Frcs. (3 Klassen), Probeaufseher 900 Frcs., erste Laienwärterinnen 1400 und 1500 Frcs., Wärterinnen 500—1300 Frcs. (5 Klassen), Probewärterinnen 500 Frcs. Seine-Departement: Erste Aufseher 1800 und 1900 Frcs., Aufseher usw. 1300 bis 1700 Frcs. (5 Klassen).

b) Departementalgefängnisse.

Verwaltungspersonal: Direktoren 4000 und 4500 Frcs., Oberaufseher in Lyon, *arrêt* und *correction*, Bordeaux (*correction*), Marseille (*correction*), Lille, Nancy, Rouen, Nantes, Le Havre 1500—2400 Frcs. (4 Klassen). Ueberwachungspersonal: Oberaufseher von Gefängnissen, deren durchschnittlicher Bestand 30 Köpfe übersteigt, 1200—1800 Frcs. (3 Klassen), von Gefängnissen mit durchschnittlich 10—30 Köpfen 1200—1600 Frcs. (3 Klassen), sonstige 1200 und 1400 Frcs., erste Aufseher 1300 und 1400 Frcs., Aufseher usw. 900—1100 Frcs. (3 Klassen). Laienwärterinnen: in Gefängnissen über durchschnittlich 30 Köpfe 300—500 Frcs., sonst 250 und 350 Frcs.

Daneben sind vereinzelt noch Wohnungszuschüsse von 100—200 Frcs. den Beamten (*agents*) bewilligt.

Dienstwohnungen existieren für die Direktoren und Direktorinnen, sowie die Oberaufseher, in Zentralgefängnissen bisweilen und in Kolonien öfters auch für andere Beamte.

§§ 9, 10. Nichts besonderes nachzutragen.

§ 11. Disziplinarsystem.

Disziplinarstrafen.

1. Als Disziplinarstrafe ist für die Zentralgefängnisse noch zu erwähnen die Busse in Gestalt einer gänzlichen oder teilweisen Rückhaltung auf das Gefangenenvermögen (*pécule*)[1].

---

[1]) Ordonnance v. 27. Dezember 1843. Art. 4.

2. Die übrigen Disziplinarstrafen sind bereits in der früheren Abhandlung aufgeführt worden.

Doch ist diese Aufzählung keine erschöpfende. Insbesondere können auch andere Disziplinarstrafen verhängt werden, vorausgesetzt, dass sie eine mildere Form der vorgeschriebenen darstellen. Deshalb hält man z. B. die Anwendung der Ringschraube (*piton*), des Sprungriemens (*bricole*), des Rings (*anneau*), des Kamisols (*camisole*), obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, für zulässig, weil sie eine mildere Form der als Disziplinarstrafe zugelassenen Fesselung[1]) (Art. 614 *code d'instr. crim.*) darstellen.

Dagegen ist die Anwendung der Peitsche (*fouet*) und der Rute (*verge*), desgleichen Riemenschläge (*coups de corde*) verboten. Denn in diesem Falle würde sich der Direktor eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen. (Art. 82 der Verf. des Jahres VIII, *Code pénal* Art. 114).

Ebenso ist, weil sich als „Verstümmelung" (*mutulation*) darstellend, verboten, einer Frau zur Strafe die Haare schneiden zu lassen.

3. Eine besonders interessante Disziplinarstrafe ist die des **Disziplinarsaales** (*salle de discipline*) über die Verfasser im Zentralgefängnis von Beaulieu interessante Beobachtungen machen konnte.

Diese Strafe wurde den Direktoren der Zentralgefängnisse in einem Zirkular vom 20. März 1873 empfohlen. Sie soll die Strafe der „Disziplinarzelle" oder das „*Cachot*"[2]) ersetzen.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass Bestrafungen mit der Disziplinareinzelhaft oft ihren Zweck verfehlen. Da diese Strafe öfters gerade wegen Arbeitsverweigerung verhängt und fast immer ohne Arbeitszwang vollzogen wird, bildet sie nur zu oft eine Ermutigung zur Faulheit; andererseits wirkt sie häufig nachteilig auf die Gesundheit.

Die Strafe des Disziplinarsaales besteht in folgendem: Der Gefangene verbringt den Tag unter Aufsicht eines

[1]) Wenn ein Gefangener Drohungen oder Beleidigungen ausstösst, oder sich Gewalttätigkeiten gegenüber einem Wärter oder Vorgesetzten oder anderen Gefangenen zu schulden kommen lässt, so wird er fester angeschlossen, allein eingesperrt (Beobachtungszelle!) und es werden ihm im Falle von Wutausbrüchen und schwerer Gewalttätigkeit selbst Eisen angelegt.

[2]) Die sog. „*Cachots*" sind heute unterdrückt. Es waren dunkle Zellen, die im Kellergeschoss placiert waren. (In Beaulieu noch zu sehen). Sie sind heute ersetzt durch normale Disziplinarzellen, von 25—30 cbm. Luftraum, die man zwecks Verschärfung der Strafe mittelst Läden verdunkeln kann.

(so Beaulieu) oder mehrerer Wärter abwechselnd mit Marschieren und Ausruhen. Bewegung und Ruhe wechseln $^1/_2$- oder $^1/_4$stündlich (in Beaulieu alle 20 Minuten) ab und zwar vollzieht sich dies vom Aufstehen bis zum Schlafengehen ununterbrochen. Ausgenommen ist nur die Zeit für die Mahlzeiten. Diese werden in dem Saal eingenommen, da eine Ortsveränderung eine Zerstreuung bedeuten würde. Die Essenszeit wird nicht als Ruhe gezählt; nach dem Essen wird eine $^1/_2$stündige Verdauungspause gewährt. Arbeit und Lektüre sind untersagt. Während der Ruhepausen setzen sich die Sträflinge auf in der Mitte des Saales befindliche Holzpflöcke, die ein quadratisches Brett als Bedeckung haben. Strengstes Stillschweigen ist Vorschrift. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft. Als tägliche Nahrung ist mindestens eine Ration Brot und eine Suppe zu gewähren. Doch kann der Direktor nach einem Zirkular vom 14. Juni 1877 als Verschärfung der Strafe Entziehung der Suppe für einen über den anderen Tag anordnen, allerdings nur nach Anhören des Arztes und in den allerhartnäckigsten Fällen.

Der Arzt hat alle Tage die Sträflinge zu besichtigen und festzustellen, ob die Fähigkeit zur Fortsetzung des Strafvollzugs besteht. Verneint er dies, so ist die Strafe durch eine andere zu ersetzen.

Abgesehen von Zentralgefängnissen für Männer kann der Disziplinarsaal auch in solchen für Frauen eingeführt werden. Doch muss die Ruhepause um $^1/_3$ länger sein als das Marschieren. Für öffentliche und private Erziehungsanstalten ist die Einführung ebenfalls zugelassen.

Für Departementalgefängnisse ist die Einführung dann empfohlen, wenn eine genügende Zahl von Gefangenen da ist. Der Disziplinarsaal ist bis jetzt nur in einigen Zentralgefängnissen für Männer eingeführt, darunter in Beaulieu, das Insubordinierte anderer Zentralgefängnisse empfängt. Ferner in Nimes, Poissy, Riom.

Zur Zeit der Besichtigung waren etwa 10 Gefangene im Disziplinarsaal anwesend. Er hat etwa eine Grösse von 7×7 Metern. Der Raum, in dem sich die Sträflinge befinden, ist durch ein Drahtgitter von dem Aufenthaltsraum des Wärters abgeschlossen.

Der Direktor von Beaulieu, der eine besonders qualifizierte Persönlichkeit zu sein scheint, spricht dem Diszi-

plinarsaal einen grossen Erfolg zu. Er zieht ihn unter allen Umständen der Disziplinareinzelhaft vor. Da der Direktor die Liebenswürdigkeit hatte, den Verfasser einer Sitzung des *„prétoire“* (dies ist die Spezialjurisdiktion, die die Disziplinarstrafen verhängt) beiwohnen zu lassen, konnte dieser auch sonst interessante Beobachtungen machen.

An dem *„prétoire“* nahmen teil der Direktor (der die Strafen verhängt), der Kontrolleur (Inspektor) und Oberaufseher als beratende Beisitzer und der Lehrer als Sekretär. Die Gefangenen werden einzeln vorgeführt, der Lehrer verliest die Anklage, der Gefangene erhält Gelegenheit zur Aeusserung. Die musterhafte Disziplin, die in der Anstalt herrscht, hat der Direktor dadurch erreicht, dass er auch die geringsten Zuwiderhandlungen disziplinarisch ahndet. So wird schon die unbedeutendste Widerrede und der geringste Bruch des Stillschweigens bestraft. Zuerst versucht es der Direktor mit Ermahnungen und (gleichzeitig) nur geringen Strafen (Verweis, Busse von 10 ct., Untersagung der Promenade, der Korrespondenz oder der Benutzung der Kantine). Im Wiederholungsfalle erfolgt strengere Bestrafung. Einen sehr guten Erfolg hat er mit „Zubilligung des Strafaufschubs“ erreicht. Da Verhängung der Disziplinarzelle und des Disziplinarsaals erhebliche Nachteile im Gefolge haben (der Gefangene verliert z. B. die Abzeichen guter Führung), so werden diese Strafen mit „Aufschub“ verhängt, d. h. die Strafe gilt bei 3monatlicher guter Führung als nicht ausgesprochen. Die Disziplinareinzelhaft wendet der Direktor nur in den schwersten Fällen an. In der Regel ersetzt er sie durch den Disziplinarsaal, da dieser viel intensiver wirkt. Ist aber die Verhängung der Disziplinareinzelhaft unumgänglich, so verspricht sich der Direktor einen Erfolg lediglich bei genügender Dauer. Als solche sieht er nur eine von mindestens 90 Tagen[1]) an. Den Erfolg konnte der Verfasser an einem Beispiel konstatieren.

Im übrigen dürfte der Disziplinarsaal eine nachahmenswerte Einrichtung sein.

[1]) Der Höchstbetrag der Disziplinarzelle, den der Direktor selbständig verhängen kann, beträgt 3 Monate (= 90 Tage.) Darüber hinaus ist ministerielle Genehmigung erforderlich. Verhängung des *„cachot“* (s. oben Anm.) bedarf der Genehmigung des Präfekten falls die Dauer einen Monat übersteigt. Instr. v. 8. Juni 1842.

In Departementalgefängnissen ist Genehmigung des Präfekten erforderlich, wenn die Disziplinarzelle für länger als 15 Tage verhängt ist.

4. a) Für die Zöglinge in Erziehungszuchtanstalten hat das Zirkular vom 21. Januar 1909 eine neue Belohnung guter Führung geschaffen. Danach können den Zöglingen Gutscheine für Photographien ausgehändigt werden.

b) Bekanntlich kennt Art. 90 des Arrete vom 15. Juni 1899 als Belohnung auch die Placierung bei einem Privatmann. Zu diesem Zweck schliesst namens der Verwaltung der Direktor mit dem betr. Landwirt, Handwerker etc. einen Vertrag ab, in dem sich dieser u. a. verpflichtet, dem Zögling monatlich die Summe von 20—30 frcs. zu zahlen und an den Direktor, Buchhalter oder die *caisse d'épargne nationale* abzuliefern. Dieser Betrag ist für den Zögling vorerst unantastbar. Ausserdem hat der Dienstherr dem Zögling vertraglich Sonntags ein Taschengeld von durchschnittlich 50 ct. auszuhändigen. Da sich die Gewährung des Taschengeldes als ungenügend herausgestellt hat, ist durch Zirkular vom 15. Mai 1909 angeordnet worden, dass die Zöglinge, die sich bei dem Dienstherrn 6 Monate gut geführt haben, schon jetzt die freie Verfügung über $^1/_{10}$ des genannten Lohnes erhalten. Dieser Betrag erhöht sich $^1/_4$jährlich um ein weiteres Zehntel bis auf $^3/_{10}$.

§ 12.

Hygiene und Ernährung.

1. Schlafräume.

a) Es ist das Bestreben der Gefängnisverwaltung, das System Auburn, das 1886 zuerst in Melun adoptiert wurde, allmählich in den Zentralgefängnissen ausschliesslich einzuführen. So werden auch augenblicklich wieder in Beaulieu einige gemeinschaftliche Schlafsäle in solche mit individuellen Schlafzellen (die durch automatischen Druck geschlossen und geöffnet werden können) umgewandelt. Letztere werden dann in erster Linie für jüngere Gefangene und krankhaft veranlagte Individuen (z. B. Päderasten) benutzt.

b) Aus hygienischen Gründen ist allgemein vorgeschrieben, dass jeder Raum, der als Schlafraum benutzt wird, mindestens einen Luftraum von 15 cbm für das In-

dividuum enthalten, ausserdem auch mit genügender Ventilation versehen sein muss.

Die Zellen der Departementalgefängnisse haben in der Regel einen Inhalt von 35 cbm. (In Le Havre 40 cbm).

2. Nahrungs- und Genussmittel.

Kantinen.

In den Zentralgefängnissen und in den meisten Departementalgefängnissen existieren zwei Arten von Kantinen. Solche zum Verkauf von Nahrungs- (im Dep.-Gef. auch Genussmitteln) und solche zum Verkauf von Gebrauchsgegenständen.

Die Details sind verschieden, je nachdem es sich um Zentralgefängnisse oder Departementalgefängnisse handelt.

Das Arrete vom 10. Mai 1839 bestimmt für die Zentralgefängnisse, dass nur folgende Nahrungsmittel in der Kantine verkauft oder den Sträflingen durch Verwandte oder Freunde zugebracht werden dürfen: Brot, gekochte Kartoffeln, Käse, Butter. Dabei darf die Ration Supplementbrot 1½ Pfd. pro Tag nicht übersteigen. Die Quantität der täglichen Rationen von Kartoffeln, Butter, Käse werden von dem Direktor bestimmt, und jeder Gefangene kann sich täglich ausser Brot nur eine dieser Rationen besorgen. Ein Arrete vom 8. September 1847 gestattet den Verkauf von Ochsen- oder Hammelfleisch mit Gemüsen, sowie von Früchten der Saison. Die Ration Fleisch ist auf höchstens 200 gr in gekochtem und ausgebeintem Zustand festgesetzt.

Der Gefangene darf, abgesehen von Brot, nur 0,20 Fr. täglich verausgaben. Dieser Betrag erhöht sich auf 0,30 Fr., wenn es Fleisch gibt.

Unternehmer der Kantine ist der Staat (da die ökonomische Unterhaltung ausnahmslos in Regie ist). Der Tarif wird auf Vorschlag des Direktors durch den Präfekten festgesetzt. Im übrigen sind die Vorschriften über die Kantinen der Zentralgefängnisse dürftig. Es finden deshalb sinngemäss die detaillierteren Vorschriften für die Departementalgefängnisse auch hier stillschweigend Anwendung.

Soweit in den Departementalgefängnissen die Generalunternehmung des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung existiert (das regelmässige) steht der

Kantinenbetrieb dem Unternehmer zu. Ist die ökonomische Unterhaltung in Staatsregie (im Seine-Departement, Seine et Marne, Loiret, Yonne), so tritt an seine Stelle der Staat. Der Tarif wird vierteljährlich durch den Präfekten erlassen auf Vorschlag des Unternehmers und nach Anhörung des Direktors des betr. Gefängnisbezirks. Er ist in den Werkstätten und Kantinen aufzuhängen und zerfällt in zwei Teile:[1]) Der erste enthält die Nahrungs- und Genussmittel für Untersuchungsgefangene, der zweite die für Verurteilte.

Untersuchungsgefangene können sich täglich kaufen: 500 gr Brot, 2 Portionen Fleisch oder Fisch, Gemüse, Brot, Butter, Käse oder Früchte, 75 ctlr. Wein oder 1 Ltr. Bier oder Cidre.

Verurteilten ist der tägliche Kauf von 500 gr. Brot, einer Portion Gemüse, Eiern, Milch, Butter, Käse und 3 mal pro Woche einer Ration Ragout oder Früchte gestattet. Der Preis darf 30 Ct. für die Portion Fleisch und 20 Ct. für die anderen Gegenstände nicht übersteigen. Bei guter Führung können sich Verurteilte täglich 30 ctltr. Wein oder 50 ctltr. Bier oder Cidre kaufen.

Die Quantität der Nahrungsmittel wird im Tarif bestimmt. Jeden Tag wird festgestellt, was jeder Gefangene für den folgenden Tag an Supplementnahrung wünscht. Die Verteilung findet dann zur festgesetzten Zeit statt.

Die Aufwendungen jedes Gefangenen werden täglich in ein besonderes Buch eingetragen[2]) und monatlich auf das disponible Gefangenenvermögen verrechnet.

Einmal im Monat reichen die Gefangenen, die sich Kleidungsstücke oder Utensilien, deren Gebrauch erlaubt ist, anschaffen wollen, ihr Gesuch an den Oberaufseher ein. Durch Vergleich des Kontos wird dann zunächst festgestellt, ob der Gefangene nach seinem Abrechnungsbuch noch ein verfügbares Guthaben hat.

Der Preis der Kleidungsstücke, Utensilien, Reparaturen etc. wird in einem Tarif festgesetzt, den der Präfekt auf Ersuchen des Oekonomen oder Unternehmers erlässt. Der Tarif wird erneuert, wenn es die Verwaltung für erforderlich hält. Der Inspektor hat darauf zu achten, dass Gefangene mit ihren Gegenständen keinen Handel treiben.

Im übrigen wird die vorgeschriebene Preisbemessung nicht allzustreng eingehalten. Auch werden bisweilen andere Nahrungsmittel stillschweigend zugelassen.

---

[1]) *Cahier des charges* vom 11. Nov. 1885 und März 1890.

[2]) Regl. vom 4. Aug. 1864 Art. 62.

§ 13.

Bildungsmittel.

1. Ein Zirkular vom 11. Mai 1883 gestattet dem Direktor der Zentralgefängnisse, die Gefangenen zum Ankauf von Büchern zu ermächtigen, die zu ihrer Fortbildung dienen, vorausgesetzt, dass ihr disponibles Vermögen dazu reicht.

2. Schulen.

a) Zentralgefängnisse.

Die Bildungsstufe der am 31. Dezember 1910 in den Zentralgefängnissen anwesenden 5 612 Männer und 534 Frauen gestaltete sich folgendermassen:

	Männer			Frauen		
	Anzahl	In Prozenten 1910	In Prozenten 1909	Anzahl	In Prozenten 1910	In Prozenten 1909
Analphabeten	578	10,30	10,00	193	36,14	32,55
Lesens kundig	518	9,23	12,46	22	4,12	6,51
Lesens u. Schreibens kundig	1 150	20,49	24,54	182	34,09	35,31
Lesens, Schreibens, Rechnens kundig	2 732	48,68	41,60	107	20,04	19,92
Vollständige Volksschulbildung	506	9,02	9,10	29	5,43	5,52
Höhere Vorbildung	128	2,48	2,30	1	0,18	0,19

Der Schulbesuch war folgender:

	Männer			Frauen		
	1910	1909	1908	1910	1909	1908
In der Schule am 1. Januar	572	560	686	101	100	86
Zugelassen im Laufe des Jahres	582	782	811	87	66	63
Zusammen	1 154	1 342	1 497	188	166	149
Entlassen im Laufe des Jahres	691	770	937	73	65	49
Verbleiben am 31. Dezember	464	572	560	115	101	100

Die Ergebnisse des Schulbesuchs waren folgende:

	1910				1909			
	Beginn des Jahres oder der Ausbildung		Ende des Jahres oder der Ausbildung		Beginn des Jahres oder der Ausbildung		Ende des Jahres oder der Ausbildung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Analphabeten	177	37	53	9	248	39	93	9
Lesens kundig	218	11	181	17	240	9	211	14
Lesens und Schreibens kundig	309	34	302	33	399	25	353	28
Lesens, Schreibens, Rechnens kundig	450	106	618	129	475	93	685	115
Zusammen	1 154	188	1 154	188	1 342	166	1 342	166

b) Departementalgefängnisse

Schulbesuch 1910.

	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Bestand am 31. Dez. 1909 bezw. 1908	622	92	724	67
Zugelassen	4 527	615	4 385	598
Verbleiben	5 149	707	5 109	665
Entlassen	4 372	639	4 487	573
Bestand am 31. Dez. 1910 bezw. 1909	777	68	622	92
Total	845		714	

Bildungsstufe beim Eintritt in die Schule.

	Männer		Frauen	
	1910	1909	1910	1909
Analphabeten	1 040	1 043	122	126
Lesens kundig	1 711	1 659	310	177
Lesens und Schreibens kundig	1 870	1 782	165	216
Weitere Bildung	528	625	110	146
Total	5 149	5 109	707	665

Ergebnisse des Schulbesuchs.

		1910 Männer	1910 Frauen	1909 Männer	1909 Frauen
Analphabeten	Lernten Lesen	208	20	171	27
	Lernten Lesen und Schreiben	267	19	275	22
	Machten Fortschritte	364	64	366	64
	Machten keine Fortschritte	201	19	231	13
Lesens kundig	Lernten Schreiben	311	86	313	48
	Lernten Schreiben u. Rechnen	749	88	708	58
	Fortschritte	442	109	449	45
	Keine Fortschritte	209	27	189	26
Lesens und Schreibens kundig	Fortschrittte	1 698	145	1 630	188
	Keine Fortschritte	172	20	152	28
Höhere Vorbildung	Fortschritte	491	106	572	138
	Keine Fortschritte	37	4	53	8
	Total	5 149	707	5 109	665
		5 856		5 774	

3. Bibliotheken.

Die Zentralgefängnisse für Männer hatten 1910 einen Bestand von 25 506 Bänden, die für Frauen einen solchen von 4 840. Entleihungen fanden 1910 176 158 (Männer) und 20 024 (Frauen) statt. (1909 = 21 962 Bände, 184 929 Entleihungen (Männer) bezw. 3 981 Bände u. 15 592 Entleihungen (Frauen).

II. Teil: Der Arbeitsbetrieb und die ökonomische Unterhaltung.[1]

§§ 14, 15.

Charakter der Gefangenenarbeit, Organisation, die verschiedenen Arten des Arbeitsbetriebs.

I. Entwicklung.

Während man ursprünglich für Gefangene, soweit sie verurteilt waren, Arbeitszwang nur im fiskalischen Interesse und zwar zur Deckung der Kosten einführte, ist man in Frankreich, entsprechend dem Vorgehen fast sämtlicher Kulturvölker frühzeitig zu der Ueberzeugung gelangt, dass Arbeitszwang notwendig sei, sowohl im Interesse des Sträflings als der menschlichen Gesellschaft.

Als deshalb die konstituierende Nationalversammlung den Arbeitszwang für alle korrektionell und kriminell Verurteilte einführte,[2] tat sie dies nicht, um die Strafe zu verschärfen oder zu mildern, sondern um der Strafe einen höheren moralischen Wert und einen bessernden Charakter zu verleihen. Es herrschte deshalb auch in Frankreich darüber Einklang, dass Freiheitsentziehung und Arbeitszwang zwei notwendige Elemente des Strafvollzugs sein müssen und noch mehr: Der Arbeitszwang wurde als ein mächtiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Gefängnissen und der moralischen Besserung der Gefangenen angesehen. Deshalb hat der Code pénal von 1810 in seinen Bestimmungen (Art. 15, 16, 21, 40) diesen Arbeitszwang bestätigt und alle späteren gesetzlichen Bestimmungen und Reglements (z. B. die Ordonnance v. 27. Okt. 1847) waren von demselben Geist beseelt.

Aus den entwickelten Grundsätzen ergibt sich auch, warum für politische Gefangene[3] insbesondere Detentionisten (vgl. Art. 20 C. p., Dekret vom 25./5. 1872), sowie für Verurteilte zur Haftstrafe (Dekr. v. 11. Nov. 1885 Art. 32) ein Arbeitszwang nicht eingeführt, die Beschäftigung vielmehr für sie, ebenso wie für Untersuchungsgefangene (Dekr. v. 11. Nov. 1885 Art. 73) nur als fakultative zugelassen wurde.

---

[1] Roger Roux, *le travail dans les prisons*. Pariser Dissertation 1901 (lediglich Theorie); *d'Haussonville, les établissements pénit. en France* 1875 (veraltet).

[2] Dekrete vom 17./22. Juli und 23. Sept./6. Okt. 1792.

[3] Oben S. 386.

Das Dekret vom 24. März 1848, das die Arbeit in den Strafanstalten abschaffte, war die Verirrung einer Regierung, die ihre Arbeiterfreundlichkeit beweisen wollte. Mit diesem Radikalmittel sollten die ewigen Klagen über der freien Arbeit gemachte Konkurrenz mit einem Schlage beseitigt werden; der freien Arbeit wurde aber nicht geholfen, andererseits aber die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Gefängnissen illussorisch gemacht. Die Vernunft kam denn auch bald zurück. Bereits das Gesetz vom 9. Januar 1849 führte den Arbeitszwang provisorisch wieder ein, fügte aber einige Klauseln bei, um Klagen über die Konkurrenz abzuschneiden. Das Dekret vom 25. Februar 1852 führte dann endgültig die Arbeit wieder ein. Es schrieb vor, dass die Gefangenenarbeit tunlichst der Herstellung von Gegenständen gewidmet sein soll, die staatliche Behörden verbrauchen. Gefangene, deren Beschäftigung in dieser Art sich nicht ermöglichen lässt, können mit industriellen Arbeiten auf Rechnung Privater entsprechend den Reglements beschäftigt werden. Ein Reglement und ein Zirkular mit detaillierten Vorschriften begleiteten das Dekret. In der Praxis aber gestalteten sich die Verhältnisse gerade umgekehrt.

II. Die Organisation des Arbeitsbetriebs.

Wie schon im ersten Teil angedeutet wurde,[1]) hat die Organisation des Arbeitsbetriebs dazu geführt, Strafanstalten zur Verbüssung kurzer und solche zur Verbüssung langer Strafen zu kreieren. Deshalb hat man auch die ursprünglich einheitliche Behandlung der korrektionell und kriminell Verurteilten fallen gelassen und die bis zu 1 Jahr 1 Tag Gefängnis Verurteilten in die Zentralgefängnisse verwiesen.[2])

Bei der Frage der Organisation des Arbeitsbetriebs sind kriminalpolitische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in gleicher Weise in Betracht zu ziehen. Der Arbeitsbetrieb, der die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gefängnissen und die moralische Besserung der Gefangenen gewährleistet, sich andererseits aber auch wirtschaftlich bewährt, ist der beste. Verlangen soll man deshalb tunlichst von dem Arbeitsbetrieb, dass er sich von unfruchtbaren Arbeiten fernhält (Tretmühle in England), dass demgemäss nur Arbeiten ausgeführt werden, die wirklich nutzbringend

[1]) Oben S. 393.
[2]) Oben S. 403.

sind und Zweck haben, die Arbeitsleistung nicht künstlich herabdrücken, den Gefangenen entmutigen und ihm die Möglichkeit nehmen, sich für den Fall der Entlassung ein kleines Verdienst zu erwerben. Gelegenheit soll durch den Arbeitsbetrieb dem längere Strafe verbüssenden Gefangenen gegeben werden, einen Beruf zu erlernen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich später ehrlich durchs Leben zu schlagen. Dabei muss auf Veranlagung und physische Beschaffenheit Rücksicht genommen werden. Diese Bedingungen zu erfüllen, auf das fiskalische Interesse Rücksicht zu nehmen und doch eine der freien Arbeit empfindliche Konkurrenz tunlichst zu vermeiden, dies Ziel hat man sich auch in Frankreich gesetzt. Wieweit der Erfolg reicht, ist aus den späteren Ausführungen zu entnehmen.

Wie schon in der früheren Abhandlung eingehend dargelegt wurde, werden die Zivilkontinentalgefängnisse vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus nach zwei verschiedenen Richtungen ausgebeutet. Entweder durch einen Unternehmer (*entrepreneur*) oder im Wege der Regie durch den Staat. Sonach haben wir zu scheiden: den Generalunternehmer der Arbeit und ökonomischen Unterhaltung, den Generalunternehmer der Arbeit, den Teilunternehmer der Arbeit oder Konfektionär und die Staatsregie, der man gewöhnlich auch die Konfektionäre zurechnet und dann von direkter und indirekter Staatsregie spricht. Die Staatsregie kann die ökonomische Unterhaltung oder den Arbeitsbetrieb oder beides umfassen. Der gegenwärtige Stand, Vorzüge, Schwächen und Wesen der Unternehmungsformen sind in der früheren Abhandlung eingehend besprochen worden. Bemerkt sei noch:

Bis zum Jahre 1890 waren nur 4 Zentralgefängnisse, nämlich Clairvaux, Gaillon (jetzt Zuchtkolonie), Fontrevault und Melun bezüglich der ökonomischen Unterhaltung in Regie. Mit Ablauf der Verträge wurde die Staatsregie der ökonomischen Unterhaltung auch in den anderen Zentralgefängnissen eingeführt. Vollendet war die Reform am 1. Januar 1898 [1]) (Loos 1890, Montpellier 1891, Beaulieu, Nimes 1892, Clermont 1894, Landerneau und Riom 1896, Thouars 1897, Rennes, Poissy 1898).

Was den Arbeitsbetrieb anlangt, so bestand seit 1817 für die Zentralgefängnisse die Generalunternehmung des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung. Auf

[1]) Journ. off. doc. parl. Chambre 1898, Annexe Nr. 591.

Grund Vertrags in öffentlicher Verpachtung war der Unternehmer verpflichtet, die gesamten Bedürfnisse der Anstalt zu befriedigen, er hatte das Recht auf Ausbeutung der Arbeit und erhielt einen vertraglich fixierten Staatszuschuss von durchschnittlich 60—80 Ct. pro Tag und Gefangenen. Die mit diesem System verbundenen Unzuträglichkeiten [1]) drängten auf Einführung der Regie. 1842 machte man in Melun den Anfang. 1848 kam die Abschaffung der Arbeit.[2]) Die Gesetze von 1849 und 1852[2]) hatten zwar die Einführung der Regie im Auge, doch blieb der Erfolg aus. 1856 endlich begann man wieder mit Einführung der Regie. 1869 existierte die Arbeitsregie in Clairvaux und Belle-Ile (jetzt Kolonie). Der Krieg 1870/71 führte zu Vertragsauflösungen. Zu sofortigem Ersatz ausserstande, führte der Staat die Regie in Melun, Fontrevault und Clairvaux ein. 1895 wurden Arbeiten in Staatsregie ausgeführt in Melun, Clairvaux, Eysses (jetzt Kolonie), Fontrevault, Loos, Montpellier, Nimes, Beaulieu, Landerneau (eingegangen), Clermont (jetzt Kolonie), Gaillon (jetzt Kolonie).

Die Generalunternehmung der Arbeit existiert heute nur noch in dem Weiberzentralgefängnis von Rennes. Aus sämtlichen Männerzentralgefängnissen (seit 1906 in Thouars) ist sie verschwunden. Der Arbeitsbetrieb ist in Staatsregie und zwar teils in direkter, teils vom Staat an einen Konfektionär vergeben. Näheres unten in der Tafel „Industriezweige“.

Bezüglich der D e p a r t e m e n t a l g e f ä n g n i s s e sind Aenderungen nicht eingetreten. Der Zustand der grossen Mehrzahl der Gefängnisse, die geringe Zahl der Gefangenen und die Kürze der Strafe lassen hier nach wie vor die Generalunternehmung des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung als das Normale erscheinen. Konfektionäre existieren nur in den 4 Departements Seine, Seine et Marne, Loiret und Yonne. Die Gefängnisse des Seine-Departements machen hinsichtlich der Bevölkerung fast ein Viertel sämtlicher Departementalgefängnisse aus; in den anderen 3 Departements erklärt sich die Ausnahme

---

[1]) Disziplinstörung infolge Anwesenheit des Unternehmerpersonals. Schlechte Lieferung der Bedürfnisse, Bestechung von Angestellten, Begünstigung geschickter Arbeiter, die vielleicht die grössten Verbrecher sind, gegenüber mittelmässigen Arbeitern von vielleicht höherem moralischem Wert, Sucht nach Gewinn, keine Rücksichtnahme auf Fähigkeiten usw. des Gefangenen. Siehe auch § 21.

[2]) Oben S. 430.

aus dem Zusammenhang mit dem Zentralgefängnis in Melun. (Hier ist der Sitz der *circonscription*).

III. Die grundsätzliche Regelung des Arbeitsbetriebs.

Weder Gesetz noch Reglements treffen darüber zwingende Bestimmung,[1]) welcher Modus der Arbeitsausbeutung, ob Unternehmung oder Regie, in den einzelnen Strafanstalten zur Einführung zu kommen hat. Bestimmung darüber trifft allein die Regierung und sie ist nur dem Parlament verantwortlich. Letzteres macht von seinem Recht der Kritik ausgiebigen Gebrauch.

Rechtsverbindlich festgelegt ist lediglich die Regelung der Gefangenenarbeit als solcher, der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Staates, der Nutzung und Verwertung des Arbeitsergebnisses, sowie der damit zusammenhängenden Fragen.

Hinsichtlich der Zentralgefängnisse trifft diese Regelung selbst für die kleinsten Details der Ministerialbeschluss vom 12. April 1882, der seiner hohen Bedeutung wegen als Anhang der früheren Abhandlung beigegeben ist.

Obwohl der Art. 23 dieses Beschlusses eine Anwendung der hauptsächlichsten Grundsätze auf Departementalgefängnisse vorsieht, findet eine solche, wie dem Verfasser von der oberen Gefängnisverwaltung jetzt bestätigt wurde, im Prinzip nicht statt.

Grundsatz für Departementalgefängnisse ist vielmehr folgender:[2]) Der Arbeitsbetrieb ist in jedem Gefängnis derart zu organisieren, dass kein Gefangener unbeschäftigt bleibt. Der Unternehmer ist verpflichtet, Verurteilte beiderlei Geschlechts mit Arbeit zu versorgen; bei Nichterfüllung greift die Verwaltung ein.[3])

Verurteilte können in dem Gefängnis ihren Beruf oder ihr Gewerbe fortsetzen, wenn es mit Hygiene, Ordnung, Sicherheit und Disziplin vereinbar ist, allerdings nur gegen Entrichtung der entsprechenden Indemnität. Ist der Industriezweig, in dem sie tätig waren, im Gefängnis organisiert, so können sie in ihm unter den Bedingungen des Tarifs beschäftigt werden.

---

[1]) Vergl. allerdings oben S. 430.

[2]) Dekret vom 11. Nov. 1885.

[3]) Wird leider in der Praxis nur wenig befolgt. Bei unrentabeler Arbeit lässt daher der Unternehmer oft ganze Gefängnisse „feiern“. Bedenklicher Nachteil der Unternehmung.

Keine Art Arbeit darf im Gefängnis eingeführt werden, ohne dass der Präfekt vorher seine Genehmigung erteilt hat. Der Oberaufseher und der Direktor des Gefängnisbezirks haben sich vorher zu äussern. (Art. 71).

Untersuchungsgefangene und Schuldner sind auf Wunsch ebenfalls zu beschäftigen. (Art. 72).

Die Verträge mit den Generalunternehmern des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung, die auf dem Weg des Zuschlags in öffentlicher Verpachtung zustande kommen, sind z. Zt. mindestens auf 2 Jahre 7 Monate abgeschlossen. In den meisten Fällen ist das Minimum jedoch 3 Jahre. Dabei verlängert sich regelsweise der Vertrag stillschweigend zweimal um je weitere 3 Jahre, wenn eine Kündigung nicht erfolgt.

Den Zuschlag erhält derjenige, der am wenigsten Vergütung pro Tag verlangt.[1])

Gegenwärtig ist die geringste pro Tag gezahlte Vergütung 0,447 Fr. und zwar in den Departements Seine-inférieure, Somme und Oise (circonscription Rouen).

Der höchste Betrag wird mit 0,899 Fr. bezahlt in den Departements Creuse (circonscription Angoulème) Puy-de-Dôme (Riom), Allier (desgl.)

Für die Umgebung von Paris sind die Ziffern: Seine et Oise: 0,589 Fr.; Eure et Loir 0,589 Fr., Loir et Cher 0,67 Fr. (circonscription Poissy) und Cher 0,67 Fr., Nièvre 0,737 Fr. (Melun).

IV. Die Sicherung des Arbeitsbetriebs.

1. Allgemeines.

Eine solche ist nach zwei Richtungen hin erforderlich: Im Hinblick auf den Arbeitgeber einerseits und den Gefangenen-Arbeiter andererseits.

Der Unternehmer, der seiner Verpflichtung, Gefangene beiderlei Geschlechts, erforderlichenfalls auch Untersuchungsgefangene und Schuldner mit Arbeit zu versorgen nicht nachkommt, riskiert pekuniäre Nachteile und die Auflösung des Vertrags.[2]) In dieser Hinsicht ist früher bereits das Erforderliche gesagt worden.[3])

---

[1]) S. früh. Abh. S. 362. Die Zubilligung der Vergütung erklärt sich daraus, dass zu Lasten des Unternehmers ausser der ökonomischen Unterhaltung und der Einrichtung des Arbeitsbetriebs auch die Entlöhnung der Gefangenen (d. h. der diesen zustehende Teil am Arbeitsprodukt) geht.

[2]) Oben S. 433.

[3]) Vergl. S. 360 Anm. 2, S 362 Anm. 5, d. früh. Abh.

Hier bedarf es einer ausführlichen Besprechung nur noch bezüglich der Gefangenen selbst.

Interessant ist in dieser Hinsicht eine Instruktion vom 10. Mai 1839. Diese wendet sich in scharfer Weise gegen das Verhalten einiger Direktoren, die die Beschäftigung lediglich als im Interesse der Gefangenen eingeführt betrachteten und dementsprechend handhabten. Sie weist demgegenüber darauf hin, dass die Strafe vom Standpunkte des Gefangenen aus als Strafe empfunden werden muss und stellt fest, dass die Verwaltung von jedem Gefangenen verlangen muss, dass er ständig und ohne Unterbrechung (die Pausen für Essen, Promenade und Schulbesuch abgesehen) arbeite (ausgenommen Sonn- und Feiertags) und zwar soviel, als seine Kräfte ihm gestatten. Die Instruktion erwartet dann auch, dass jeder Gefangene mindestens soviel erarbeite, als sein Unterhalt koste, wie diese Verpflichtung nach der Entlassung ja ebenfalls für ihn etwas ganz selbstverständliches sei. Sonach gelten folgende Grundsätze:

a) Zentralgefängnisse.

Jeder Sträfling hat bei Meidung disziplinarer Ahndung das tägliche oder wöchentliche Arbeitspensum zu erledigen, das ihm zugeteilt wird. (Art. 8 Arr. v. 10. Mai 1839). Dabei gilt als Regel individuelle Arbeitszuteilung. Das Pensum wird seitens des Direktors auf Vorschlag des Inspektors (Kontrolleurs) und nach Anhörung des Unternehmers, Oekonomen, Kulturregisseurs oder Architekten bestimmt. Der Direktor hat allmonatlich diese Arbeitsregelung vorzunehmen und die Erledigung der zugeteilten Arbeit zu beglaubigen. Der Inspektor hat die Kontrolle auszuüben und im täglichen Rapport darüber zu berichten. Gefangene, die ohne genügende Entschuldigung ihr Arbeitspensum nicht erledigen, erleiden bezüglich ihres Gefangenenvermögens einen Abzug, der jedoch nicht den Betrag des Arbeitsproduktes übersteigen darf, um den der Fiskus oder der Unternehmer gekommen ist. Daneben kann disziplinäre Bestrafung eintreten. (Arr. v. 15. April 1882, Art. 21).

Dieser Massregelung unterliegen insbesondere auch mit Disziplinareinzelhaft ohne Arbeitszwang bestrafte Individuen.[1])

[1]) Lois et decr. S. 252, Note 3.

b) Departementalgefängnisse.

Die nämlichen Grundsätze gelten auch für die Departementalgefängnisse, natürlich entsprechend modifiziert. Doch sind hier wegen einfacher Arbeitsweigerung Abzüge vom Gefangenenvermögen nicht zulässig. Allerdings ist die Anwendung der Grundsätze zu a) vorgesehen. (Instr. v. 15. April 1882).

2. Massnahmen zur Erreichung ordnungsmässiger Arbeit.

a) Zentralgefängnisse.

Liefert der Gefangene schlechte Arbeit, verliert oder zerstört er Rohstoffe oder Fabrikate, beschädigt oder zerstört er Werkzeug, Werkstühle usw., so ist er der verletzten Partie zum Schadenersatz verpflichtet. Ist der Schaden nicht böswillig verursacht worden, so wird durch den Direktor auf Vorschlag des Inspektors (Kontrolleurs), vorbehaltlich des Rekurses an den Präfekt, ein Abzug auf den Betrag des Arbeitsproduktes vor dessen Teilung verfügt. Der in dieser Form geleistete Schadenersatz darf das Arbeitsprodukt von 5 Arbeitstagen nicht überschreiten. Im Falle der Böswilligkeit ist zu Lasten des disponibelen Gefangenenvermögens voller Schadenersatz zu leisten. Daneben tritt eventuell noch strafrechtliche Ahndung nach Art. 443 c. p. ein. In allen Fällen zu leistenden Schadensersatzes ist der Gefangene vorher im *prétoire*[1]) zu hören. (Art. 22 Arr. v. 15. April 1882).

b) Departementalgefängnisse.

Auch hier sind Abzüge für schlechte Arbeit, Verlust von Rohstoffen und Fabrikaten, Beschädigen oder Zerstören von Utensilien etc. zulässig. Handelt es sich um Abzüge vom disponibelen Gefangenenvermögen (eine Hälfte des Gefangenenverdienstes[2]) so ist Genehmigung des Präfekten, handelt es sich um solche auch vom Reservevermögen (andere Hälfte), so ist Genehmigung des Justizministers erforderlich. Der Direktor des Gefängnisbezirks hat zu diesem Zweck zu berichten.

Ist die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung kurz vor der Entlassung begangen, so kann der Direktor des Gefängnisbezirkes wenn das Gefängnis sich an dessen Sitz befindet, in den anderen Fällen der Oberaufseher

---

[1]) Oben S. 422.
[2]) Früh. Abh. S. 370.

provisorisch den Abzug aussprechen und vollziehen. Doch haben sie unverzüglich dem Präfekt zu berichten.[1])

Spezialbestimmungen gelten noch für Zellengefängnisse. Hier verpflichten zum Schadenersatz auch alle Beschädigungen und Verunreinigungen des Gebäudes und Inventars, ferner alle Aufschriften, Beschmierungen, Zeichnungen usw. Die Höhe des Schadenersatzes bestimmt der Präfekt auf Bericht des Direktors unter Berücksichtigung der Tatumstände und der Führung des Gefangenen. Ebenso setzt der Präfekt auf Vorschlag des Direktors des Gefängnisbezirkes die Höhe des Abzugs vom Gefangenenvermögen fest. (Dekr. v. 11. Nov. 1885 Art. 51.)

V. Die verschiedenen Gefangenen-Arbeiterkategorien.

Rein äusserlich betrachtet zerfallen die beschäftigten Gefangenen in zwei Kategorien: In solche, die mit Arbeiten für den Dienst der Anstalt befasst sind (häusliche Dienste: Reinigen, Kochen, Bäcker, Buchführung, Unterhaltung der Gebäulichkeiten und des Mobiliars, neue Fertigstellungen) und solche, die mit industriellen, nicht für den Anstaltsbetrieb bestimmten Arbeiten (Verarbeitung von Rohstoffen) beschäftigt werden. Da das Funktionieren eines Arbeitsbetriebes nur dann garantiert ist, wenn der Sträfling auch wirklich die Grundzüge der von ihm verlangten Arbeit kennt, ist Vorschrift[2]), dass der in einem Industriezweig bereits ausgebildete Gefangene in ihm auch beschäftigt wird, wenn dieser in der Strafanstalt eingeführt ist. Doch kann eine Probezeit auferlegt werden.

Im übrigen hat jeder Sträfling, insbesondere in den Zentralgefängnissen eine Lehrzeit durchzumachen. Die Art und Weise, ihre Dauer, ebenso wie die Art der Entlohnung werden für jedes Arbeitsgenre in den allgemein für die Arbeitsprodukte aufgestellten provisorischen oder definitiven Tarifen geregelt.

In der Regel dauert die Lehrzeit 10—15 Tage; sie zerfällt oft in mehrere Etappen und kann nötigenfalls verlängert werden. Das Arbeitsprodukt wird gewöhnlich auf

[1]) *Cahier des charges* März 1893. Art. 56.
[2]) Arreté v. 15. Apr. 1882. *Cahiers des charges* v. 17. März 1873, Nov. 1892, März 1890.

½ des Produktes des gelernten Gefangenenarbeiters festgesetzt. Die andere Hälfte fliesst dem Ausbildenden bezw. Staat zu. Als Ausbildende *(contremaîtres)* fungieren teils vom Staat engagierte und bezahlte freie Arbeiter (bei direkter Regie), teils Gefangene.[1]

Gefangenenarbeiter und Lehrlinge sind nach Strafklassen eingeteilt. Dabei wird auf Vorbildung und Veranlagung Rücksicht genommen.

Die folgende Tabelle gibt für die Zentralgefängnisse eine Uebersicht über den Stand am 31. Dezember 1910.

	Anstalt	Häusliche Dienste		Industrielle Arbeiten		Total	Bevölkerung am 31. Dezbr. 1910
		Arbeiter	Lehrlinge	Arbeiter	Lehrlinge		
Männeranstalten	Beaulieu	91	—	362	3	456	641
	Clairvaux	171	—	486	33	690	742
	Fontrevault	117	—	437	30	584	669
	Loos	82	—	476	40	598	632
	Melun	50	—	413	44	507	650
	Nimes	84	—	388	25	497	608
	Poissy	85	—	659	68	812	886
	Riom	39	—	224	12	275	307
	Thouars	64	—	279	—	343	477
	zusammen	783	—	3 724	255	4 762	5 612
Frauenanstalten	Montpellier	31	—	109	3	143	175
	Rennes	60	—	224	15	299	359
	zusammen	91	—	333	18	442	534
	Total f. Männer und Frauen	874	—	4 057	273	5 204	6 146
	Dépôt des forçats et des relégables St. Martin de Ré	11	—	36	—	47	55

[1]) Konfektionäre haben diese *contremaîtres* selbst zu bezahlen. Auch das gesamte erforderliche Material geht zu ihren Lasten.

§ 16.

Der gegenwärtige Stand des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung in den Strafanstalten.

Eine Aenderung ist wie erwähnt nur insofern eingetreten, als in dem Zentralgefängnis von Thouars die Generalunternehmung des Arbeitsbetriebs verschwunden und durch Konfektionäre ersetzt wurde.

§§ 17, 18, 20.

Gefangenenverdienst, Gefangenenvermögen, Beschäftigung.

Die allgemeinen Grundsätze sind bereits früher auseinandergesetzt worden. Ergänzend sei ausgeführt:

I. Grundsätzliches. — Arbeitsprodukt.

Das französische Gefängniswesen unterscheidet sich hinsichtlich des Arbeitsbetriebs dadurch im wesentlichen von dem der deutschen Staaten,[1]) dass es dem arbeitenden Gefangenen einen bestimmten Prozentsatz von dem Produkt seiner Arbeit (*produit du travail*) zuerkennt. Die näheren Grundsätze und der Betrag des Gefangenenverdienstes sind bereits früher besprochen worden.[2]) Hier erübrigt sich folgendes nachzutragen:

Das Verhältnis der Gefangenenarbeit zur freien Arbeit kann, soweit es die Preiskonkurrenz betrifft, nur dann als einigermassen befriedigend gelöst angesehen werden, wenn es gelingt, den Wert der Gefangenenarbeit unter Berücksichtigung aller einschläglichen Umstände richtig abzuschätzen. Deshalb sind gerade behufs Ermittlung dieses Wertes — des Arbeitsproduktes oder *main d'oeuvre* — die minutiösesten Vorschriften erlassen. Festgesetzt werden die Arbeitsprodukte in sog. Tarifen, die in den Werkstätten aufgehängt sind.

Grundsatz ist, dass das Arbeitsprodukt regelsweise nach Stücklohn bemessen wird. Die Preise müssen

[1]) Hier gehört in der Regel das Arbeitsprodukt dem Staat, der aber dem Gefangenen bei guter Führung eine kleine Summe als Belohnung zubilligt. Das gleiche gilt z. B. für Norwegen. Umgekehrt wird in Monaco der gesamte Gewinn aus Gefangenenarbeit den Gefangenen zugeteilt. Vgl. Roux a. a. O. S. 21. — Der 5. internationale Kongress in Paris (1895) nahm folgende Resolution an: „Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Salär; der Staat hat jedoch ein Interesse daran, dem Gefangenen eine Gratifikation zu bewilligen".

[2]) Frühere Abh. S. 356, 358, 367 ff.

konform denen sein, die in der freien Industrie für gleiche Arbeit bezahlt werden; abgezogen werden jedoch die Kosten, die dadurch entstehen, dass es sich um Gefängnisarbeit handelt.[1]) Für die Zentralgefängnisse bestimmt das in der früheren Abhandlung wiedergegebene Arreté vom 15. April 1882[2]) im einzelnen das Zustandekommen der Höhe des Arbeitsproduktes. Von besonderer Wichtigkeit ist die Mitwirkung der beruflichen Vertretungen (Handelskammern, *chambres consultatives des arts et manufactures,* Syndikatskammern der Arbeitgeber und Arbeiter), ja sogar von Arbeitgebern und Arbeitern der gleichen Industrien. Der Art. 23 sieht zwar die Möglichkeit der Anwendung der Grundsätze dieses Arreté auf die Tarifierung der Arbeit in Departementalgefängnissen vor, doch wird, wie dem Verfasser jetzt von der oberen Gefängnisverwaltung bestätigt wurde, davon bis jetzt kein Gebrauch gemacht. Indirekt gelangt man jedoch auch hier oft zu denselben Ergebnissen dadurch, dass man in Departementalgefängnissen Tarife der Zentralgefängnisse anwendet (z. B. den von Rennes).

Es ist selbstverständlich, dass die Festsetzung eines Stücklohnes sich nicht für alle Arten von Arbeit durchführen lässt. Nicht angängig ist dies z. B. bei Vorarbeitern, Schreibern, mit häuslichen Arbeiten Beschäftigten (Bäcker, Köche, Reinmacher, Holzhauer, Gemüsebeleser, Kartoffelschäler, Tüncher, Schreiner, Maurer usw.). In diesem Falle wird das Arbeitsprodukt (Salär) ebenfalls entsprechend dem freier Arbeiter als Tagelohn festgelegt, dabei aber einmal die verminderte Produktionskraft der Gefangenen und dann die Kosten, die der Gefangene verursacht, in Betracht gezogen.

Die endgiltige Festsetzung der Tarife erfolgt für die Zentralgefängnisse durch das Ministerium der Justiz nach Anhörung der Generalinspektoren. Der Präfekt hat sich vorher zu äussern (Art. 13, 14, 19 Arreté von 1882). Die vorgeschriebenen Unterlagen haben der Direktor und Inspektor vorzulegen.

Für die Departementalgefängnisse setzt die Tarife der Präfekt, im Falle der Dringlichkeit der Sous-Präfekt fest. Der Unternehmer hat Vorschläge zu machen,

[1]) Vgl. frühere Abhandlung S. 390.
[2]) S. 393.

der Oberaufseher und der Direktor des Gefängnisbezirks haben sich gutachtlich zu äussern. [1])

Da die amtliche Statistik naturgemäss einzelne Arbeitsprodukte nicht wiedergeben kann, glaubte der Verf. zum besseren Verständnis sich Auszüge aus den Tarifen der besichtigten Anstalten haben fertigen zu sollen. Auf folgender Seite seien sie wiedergegeben.

BB. Tagelohn.

a) Le Havre.

Bademeister 0.50 fr., Bäcker 0.80 fr., Oberbäcker 1.00 fr., *prévôt* (Aufseher im Schlafsaal) 0.75 fr., Aufseher im Speisesaal 0.50 fr., Heizer 0.80 fr., Lastträger 0.20 fr., Bibliothekar 0.50 fr., Lichteranstecker 0.30 fr., Oberschreiber 1.50 fr., Kantinenschreiber 1.00 fr., Magazinier 0.60 fr., Hilfsmagazinier 0.40 fr., Schreiber 1.00 fr., Küchenchef 0.80 fr., Brotschneider 0.50 fr., Beleser von Gemüse etc. 0.25 fr., Holzhacker 0.50—0.75 fr., Bürodiener 0.60 fr., Haarschneider 0.60 fr., Schneider 0.50 fr., Schuster 0.50 fr., Ausleerer 0.60 fr., Gärtner 0 50 fr., Reiniger 0.40 fr., Oberkrankenwärter 0.80 fr., Krankenwärter 0.50 fr.

Frauen: Wirtschafterin 0.60 fr., erste Leinenbeschliesserin 0.70 fr., zweite Leinenbeschliesserin 0.50 fr., Reinigerin 0.40 fr., Wäscherin 0.60 fr., Krankenwärterin 0.50 fr., Hilfskrankenwärterin 0.50 fr., Flickerin 0.45 fr.

b) Beaulieu (Männer).

Tarif für Drahtgewebe und Metallwirkerei: Buchhalter 1.50 fr., Vorarbeiter 1.50 fr., Zerkleinerer 1.50 fr., Magazinier 1.25 fr., Bronzeur 1.25 fr., Reiniger 1.00 fr., Landarbeiter 1.00 fr.
Bäcker 1.50 fr.

c) Rennes (Frauen).

Leinenbranche: Vorarbeiterin 1.50 fr., Buchhalterin 1.50 fr., Arbeiterinnen 1. Kl. 1.25 fr., 2. Kl. 1.00 fr., 3. Kl. 0.85 fr., 4. Kl. 0.75 fr. (z. B. Scheren und Trennen des Stoffs).

Diese Tarife geben ein anschauliches Bild über die Bewertung der Gefangenenarbeit gegenüber der freien Arbeit und der Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit,

[1]) Cahier des charg. v. März 1893 Art. 53, Dekr. vom 11. Nov. 1885 Art. 71.

A. Detaillierte Arbeitsprodukte in einzelnen Strafanstalten.

AA. Stücklohn.

Anstalt	Bezeichnung der Arbeit	Quantität	Betrag für Arbeitsleistung als solche Fr.	Indemnität Fr.	Total Fr.
	Tarif für die Schuhmacherei (*Cordonnerie*)				
Le Havre (Seine inférieure) Depart.-Gef. mit Gem.Haft	A. Männer:				
	Anfertigung der Stiefel (*bottes*)	Paar	2.55	0. 5	3.00
	Vorschuhen und Oberleder .	„	2.05	0.45	2.50
	Wiederbesohlung von Stiefeln und Halbstiefeln (*bottes et bottines*)	„	1.05	0.45	1.50
	Anfertigung von elast. Halbstiefeln	„	1 55	0.45	2.—
	$^1/_2$ Sohlen und Absätze. Aufgenäht	„	1.025	0.225	1.25
	Auflegen von Absätzen . .	„	0.30	0 05	0.35
	Auflegen von Patins und genagelten Absätzen . . .	„	0.775	0.225	1.00
	Anfertigung v. elast. Schuhen (*souliers*)	„	1.55	0.45	2.—
	B. Frauen:				
	Anfertigung englisch. Frauenhalbstiefel, von Halbstiefeln und Schuhen (*brodequins, bottines, souliers*)	„	1.05	0.45	1.50
	Wiederbesohlung v. Schuhen	„	0.775	0.225	1.—
	Auflegen von Patins und Absätzen	„	0.615	0.315	0.75
	C. Jugendliche:				
	Neapolitan. Frauenhalbstiefel, Halbstiefel und Schuhe . .	„	1 025	0.255	1.25

Anstalt	Bezeichnung der Arbeit	Quantität	Betrag für Arbeitsleistung als solche Fr.	Indemnität Fr.	Total Fr.
	Tarif für die Anfertigung von Hausschuhen *(chausson)*				
Caën (Calvados) Zellengefängnis	(Männer)				
	Wirken von Hausschuhen, Handarbeit, aus Salbändern oder gewalktem Tuch				
	Für Männer . . .	Paar			0.12
	„ Frauen . . .	„			0.10
	„ Mädchen . . .	„			0.09
	„ Kinder . . .	„			0.08
	Gewöhnliches Wirken aus gepresster Wolle mit Strippen				
	Für Männer . . .	„			0.15
	„ Frauen . . .	„			0.13
	„ Mädchen . . .	„			0.12
	„ Kinder . . .	„			0.11
Rennes Zentralgefängnis. Angewendet in Clermont (Col. f. Mädchen)	**Tarif für die Leinenbranche**				
	(Frauen)				
	Tageshemden.				
	Falten und Auflegen der von der Arbeiterin beschriebenen Etiketten	Dzd.			0.02
	Mechanische Näherei . . .	100 m			0.60
	Einfaches Nähen der Seiten				0.12
	Frauenbeinkleider.				
	a) Maschinenarbeit				
	Nähen der Taschen . .	Dzd.			0.13
	Zurichtung des Volant .	„			0.16
	b) halb Hand-halb Maschinenarbeit				
	Zurichtung des Bund . .	„			0.44
	Zurichtung der Volants und der Hosenbeine. .	„			0.36
	c) Handarbeit				
	Zurichtung und Nähen .	„			2.75
	Sujets auf Bändern in leichter Arbeit	100 m			0.80
	Doppel-Sujets	„			1.60
	Aufnähen der Knöpfe . . .	100			0.10
	Einziehen der Bänder in Hemden	Dzd.			0.04

ferner über die Festsetzung des Arbeitsproduktes nach Stücklohn und Tagelohn.

Zur Erläuterung des Ausdrucks „Indemnität" sei folgendes bemerkt: Der Unternehmer kann im Einverständnis der Verwaltung der Strafanstalt mit den Gefangenen einen Vertrag abschliessen, wonach statt des Unternehmers die Gefangenen die Geräte oder Werkzeuge, die einer öfteren Erneuerung unterliegen, sowie die kleineren Zutaten (z. B. Weberspulen, Messer, Fingerhüte, Scheren, Nadeln, Faden, Seide, Pech usw.) stellen. Bedingung ist natürlich, dass der Wert der Geräte, Werkzeuge und Zugaben nicht in die allgemeinen Unkosten eingerechnet wird. Die Höhe der Indemnität wird im Tarif festgesetzt und getrennt von dem Betrag des Arbeitsproduktes aufgeführt.[1]) Sie fliesst — ebenso wie die Gratifikationen — zum disponibelen Vermögen.[2])

B. Allgemeines über die durchschnittlichen täglichen Arbeitsprodukte in den Strafanstalten. Industrien. Zahl der beschäftigten Gefangenen.

AA. Zentralgefängnisse.

1. Industrien.

Die nebenstehende Zusammenstellung gibt nahezu vollständig die im Jahr 1910 in den Zentralgefängnissen eingeführten Industriezweige wieder.

2. Beschäftigung.

a) Es betrugen:

	Männer		Frauen	
	Hafttage	Arbeitstage	Hafttage	Arbeitstage
1907	—	1 410 424	—	—
1908	2 102 697	1 485 688	183 381	131 204
1909	2 087 569	1 471 939	194 075	138 901
1910	2 006 991	1 444 820	189 861	134 627

Auf 100 Tage Haft kommen sonach Arbeitstage für:

	Männer	Frauen
1907	73	72
1908	71	71
1909	70,5	72
1910	71,8	71

[1]) Arreté v. 6. Mai 1839.

[2]) Regl. v. 4. Aug. 1864. Abgezogen wird der Betrag für gelieferte Geräte usw.

Anstalt	Industriezweige	
	Staatsregie	Konfektionär (K) oder Generalunternehmer (G).
Beaulieu		K. Schusterei, Korsetts, Netze, Galoschen, Spielzeuge, venet. Laternen, Schreinerei, Papiersäcke, Metallgewebe, Belesen[1]) von Erbsen, Papier, Federn.
Clairvaux	Mech. Fabrikation von Holzbürsten und Holzschuhen, mech. Weberei.	K. Perlmutterknöpfe, geflochtene Schuhe, Beschroterei, Netze, eis. Bettstellen, Stühle und Tische.
Fontrevault	Schneiderei, Leinwand-, Wolle-, Baumwollweberei und Anspinnerei.	K. Perlmutterknöpfe, Unterhaltg. von Apparaten d. Gaskompanie, Handschuhe.
Loos		K. Schuhe, Schusterei, Auseinandernehmen alter Schuhe, Spulen von Faden, Zupfen von Werg, Achselstücke, Handschuhe, Gamaschen, eis. Bettstellen, Rohrmöbel, Leinwandsäcke, Leinenweberei, Matten und Decken, Lackiererei.
Melun	Bürsten u Matten, Buchdruckerei, eiserne Möbel und Betten f. Gefängnisse, Schneiderei	K. Ketten in Gold, Silber, Kupfer (für Kolliers pp.), Kurzwaren, Bänder, Metallmatrazen, met. Bettstellen, Stühle, Bänke, Metallweberei, Brotbereitung f. d. Arbeitshaus d. Patronatgesellschaft.
Nimes		K. Holzstühle, Schusterei, Strohflechterei, Ginsterschuhe, Vorratsnetze, eis. Bettstellen, Gartenmöbel, Mattenfabrikation.
Poissy	Bürsten f. Militär, Schneiderei.	K. Lampenschirme, Holz- u. Strohstühle, Schusterei, eis. Möbel, Schneiderei.
Riom		K. Hausschuhe, Rohrbänder, Metallweberei, kleinere Glaswaren.
Thouars		K. Perlmutterknöpfe, Korsetts, Fahrräder, Netze, Knacken von Mandeln.
Montpellier	Weisszeug für Gefangene.	K. Strumpfwirkerei, Stühle, Ginsterschuhe.
Rennes		G. Leinenfabrikation für Damen und Kinder. K. Verschiedenes (ganz unbedeut.)
Dépôt des condamnés aux travaux forcés et à la Relégation St.-Martin-de Ré		K. Schuhe, Fliegennetze f. Pferde, Wergzupfen, Schusterei.

[1]) Damit werden zu sonstigen Arbeiten Untaugliche beschäftigt z. B. Greise.

b) Zahl der Arbeiter:

α) Mittlere tägliche Zahl:[1])

	Männer	dav. Lehrlinge	Frauen	dav. Lehrlinge
1907	4 609	198	426	40
1908	4 813	230	440	18
1909	4 897	246	448	8
1910	4 775	194	439	7

Somit kommen auf 100 Gefangene im Verhältnis zur mittleren täglichen Bevölkerung (1907—1910: 5 496, 5 719, 5 745, 5 280).

	1907		1908		1909		1910	
	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.
Beschäftigt	87	86	84	88	85	85	87	84
Unbeschäftigt	13	14	16	12	15	15	13	16

β) Tatsächliche Zahl der Arbeiter am 31. Dezember:

		1907	1908	1909	1910
Männer	Arbeiter	4 634	4 775	4 452	4 507
	Lehrlinge	223	314	222	255
Frauen	Arbeiter	363	426	390	424
	Lehrlinge	28	12	15	18

Auf 100 Gefangene kommen sonach im Verhältnis zu der am 31. Dezember anwesenden Bevölkerung:

	1907		1908		1909		1910	
	Mr.	Fr	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.
Beschäftigt	75	84	88	81	84	80	85	83
Unbeschäftigt	25	16	12	19	16	20	15	17

3. Arbeitsprodukt.

a) Gesamtergebnis in sämtlichen Zentralgefängnissen:

	1907	1908	1909	1910
	fr.	fr.	fr.	fr.
Männer	1 809 058.60	1 836 449.55	1 881 366.17	1 963 684.08
Frauen	93 465.68	99 886.03	113.330.59	117 383.67

[1]) Die Zahl der Arbeitstage durch die arbeitsmöglichen Tage (1910 = 307, 1909 = 307, 1908 = 308) geteilt, ergibt die mittlere tägliche Arbeitszahl während des Jahres.

b) Durchschnittliches Arbeitsprodukt in den einzelnen Zentralgefängnissen.

Anstalt	Arbeiten für den Anstaltsbetrieb									Industrielle Arbeiten								
	Arbeitstage			Total des Arbeitsprodukts			Durchschn. Arbeitsprodukt pro Arbeitstag			Arbeitstage			Total des Arbeitsprodukts			Durchschn. Arbeitsprodukt pro Arbeitstag		
	1910	1909	1908	1910 Fr.	1909 Fr.	1908 Fr.	1910 Fr.	1909 Fr.	1908 Fr.	1910	1909	1908	1910 Fr.	1909 Fr	1908 Fr.	1910 Fr.	1909 Fr.	1908 Fr.
Beaulieu	31 736	29 840	29 630	31 726.19	29 962.90	29 653.05	0.9989	1.0039	1.0008	122 517	145 372	137 622	168 898.85	186 667.04	161 928.08	1.3786	1.2840	1.1766
Clairvaux	54 549	48 366	50 209	60 321.73	50 985 81	51 732.34	1.1058	1.0541	1.0303	128 945	138 234	139 583	192 176.26	195 766.27	187 745.32	1.4904	1.4161	1 3450
Fontrevault	41 322	39 283	38 012	46 397 03	43 038.85	41 052.75	1.1228	1.0956	1 9799	113 416	120 309	175 479	161 190.58	150 806.71	197 729.80	1.4212	1.2534	1.1268
Loos	31 974	37 368	29 978	29 949.20	34 857.95	27 515.47	0.9366	0.9328	0.7178	137 192	150 431	167 852	190 529.49	184 912.95	198 193.49	1.3887	1.2262	1.1807
Melun	19 599	21 157	20 187	30 185.59	32 562.33	31 532.84	1.5403	1.5390	1.5620	153 467	175 887	154 242	330 241.67	336 083.42	293 535.78	2.0826	1.9107	1.9031
Nimes	29 912	31 203	42 156	33 102.75	34 591.27	46 317.40	1.1066	1.1085	1.0987	151 536	145 202	137 353	152 717.00	147 612.99	122 468.88	1.0078	1.0166	0.9402
Poissy	30 019	30 013	29 234	34 516.09	35 590.46	34 686.40	1.1497	1.1858	1.1865	207 640	215 663	218 641	328 301.99	316 819.51	330 343.67	1.5266	1.4689	1.5109
Riom	15 449	15 986	14 742	15 156.52	14 900.24	14 614.24	0.9811	0.9321	0.9914	74 824	88 544	81 913	75 818.16	65 836.97	56 653.47	0.8399	0.7435	0.6916
Thouars	22 519	21 226	19 740	23 885.68	22 677.15	20 530.25	1.0580	1 0683	1.0400	108 116	100 055	96 735	106 829.17	94 809.86	88 437.59	0.9881	0.9475	0.9142
Montpellier	10 470	10 131	9 951	7 092.50	6 810 45	6 524.05	0.6776	0·6722	0.6803	31 176	32 825	26 967	19 847.17	20 165.67	17 624.79	0.6366	0.6144	0.6605
Rennes	21 353	21 256	20 910	22 061.85	21 136.30	19 515.85	1.0331	0.9943	0.9337	71 628	74 689	73 736	68 382.15	65 218.17	56 221.34	0.9546	0.8731	0.7624

c) Durchschnittliches gesamtes Arbeitsprodukt pro Arbeits- und Hafttag.

Anstalt	1907		1908		1909		1910	
	pro Arbeitstag Fr.	pro Hafttag Fr.	pro Arbeitstag Fr.	pro Hafttag Fr.	pro Arbeitstag Fr.	pro Hafttag Fr.	pro Arbeitstag Fr.	pro Hafttag Fr.
Melun	1.8345	1.3968	1.8636	1.4305	1.9107	1.3716	2.0826	1.5469
Poissy	1.5951	1.2374	1.4746	1.1323	1.4344	1.1128	1.5266	1.1708
Clairvaux . .	1.2997	0.8905	1.2618	0.8523	1.3223	0.9198	1.3760	0.9822
Fontrevault . .	1.0985	0.7554	1.1268	0.7626	1.2146	0.8324	1.3415	0.9469
Loos	1.2341	0.9649	1.1807	0.8767	1.1702	0.8418	1.3033	0.9639
Beaulieu . . .	1.2668	0.9506	1.1766	0.7489	1.2840	0.8168	1.3006	0.8262
Nimes	1.0021	0.6822	1.9402	0.6290	1.0166	0.6956	1.0078	0.6979
Thouars . . .	1.0089	0.7564	1.9355	0.6788	0.9687	0.7111	1.0006	0.7475
Riom	0.8591	0.6463	0.7373	0.5034	0.7724	0.5119	0.8399	0.6184
Rennes . . .	0.7989	0.5412	0.7427	0.5730	0.9000	0.6410	0.9726	0.6972
Montpellier . .	0.6606	0.4556	0.6493	0.4724	0.6280	0.4540	0.6469	0.6469

d) Unter den Industrien, die direkt durch den Staat ausgebeutet wurden und grossartige Erfolge erzielten, werden genannt: 1910: Buchdruckerei, Schusterei, Fabrikation von eisernen Möbeln und Betten in Melun, Weberei von Militärdecken in Fontrevault, Bürstenfabrikation in Poissy, mechanische Weberei in Clairvaux. 1908 und 1909 war der letzte Industriezweig noch nicht erwähnt.

Das höchste Arbeitsprodukt pro Arbeitstag ergeben 1910:

Anstalt	Art der Ausb.	Industriezweig	Produkt 1910 Fr.	Produkt 1909 Fr.	Produkt 1908 Fr.
Melun	Regie	Buchdruckerei	2.5346	2.2479	2.2101
Melun	Regie	Schusterei	2.4234	2.3240	2.0312
Melun	Regie	Eis. Möbel u. Bettstellen	2.2941	2.1237	2.0944
Melün	Konf.	Sprungfedermatratz.	2.0953	1.9674	1.8737
Clairvaux, Loos, Nimes, Poissy .	Konf.	Eis. Möbel u. Bettstellen	2.0568	2.0238	2.0391
Melun	Konf.	Emboutissage	2.0228	1.8680	1.7702
Melun, Fontrevault	Regie	Schneiderei	1.9690	1.8794	1.9188
Fontrevault. . .	Regie	Weberei v. Militärdeck.	—	1.7324	1.7288
Nimes, Poissy . .	Konf.	Holzstühle	1.8877	1.7620	1.7979
Rennes	Gen.-Unt.	Weisszeug	0.9545	0.8727	0.7613
Montpellier . . .	Regie	Desgl. f. Gefangene	0.7842	0.7408	0.7662
Montpellier . . .	Konf.	Strumpfwirkerei	0.7000	0.6613	0.7083
Montpellier . . .	Regie	Stühle	0.5441	0.5410	0.5343

e) Einzelne Spezialprodukte aus Zuchthäusern.

Anstalt	Durchschnittliches Arbeitsprodukt pro Arbeitstag 1910 — Staatsregie — Höchstes — Industriezweig	Staatsregie — Höchstes — Betrag Fr.	Staatsregie — Niederstes — Industriezweig	Staatsregie — Niederstes — Betrag Fr.	Konfektionäre — Höchstes — Industriezweig	Konfektionäre — Höchstes — Betrag Fr.	Konfektionäre — Niederstes — Industriezweig	Konfektionäre — Niederstes — Betrag Fr.
Beaulieu					Schreinerei	2.5187	Netze Federnbelesen	0.5142 0.2661
Clairvaux	Mech. Weberei	1.6518	Mech. Bearbeitung von Holzbürsten u. Holzschuhen	1.4056	Eis. Bettstellen, Stühle, Tische	1.8930	Netze Geflocht. Hausschuhe (Handarbeit)	0.3253 0.5868
Fontrevault	Handweberei (Leinen, Wolle, Baumwolle)	1.9040	Anspinnerei (wie nebenst.)	0.9743	Perlmutterknöpfe	1.3052	Handschuhe	0.8972
Loos					Eis. Bettstellen	1.8782	Nag. v. Schuhen Strohmatten	0 0516 0.5328
Melun	Buchdruckerei	2.5346	Schneiderei	2.1836	Sprungfedernmatratzen, eis. u. kupf. Bettstellen u. Bänke	2.0953	Bänder (aus span. Rohrabfällen)	0.4671
Nimes					Gartenmöbel	1.7567	Strohflechterei	0.5578
Poissy	Schneiderei	1.7412	Militärbürsten	1.4141	Eis. Möbel	3.1257	Strohsessel	0.8967
Riom					Metall-Hand-Weberei	0.9813	Rohrbänder	0.3545
Thouars	Knacken v. Mandeln	0.2321			Korsetts	1.4326	Netze	0.5252
Montpellier	Gefangenen-Leinen	0.7842			Strumpfwirkerei	0.7000	Ginsterschuhe	0.5366
Rennes					Gen.-Unt. Leinenkonfektion für Damen und Kinder Konf. Verschiedenes	0.9504 1.0000		

BB. Departementalgefängnisse.

1. Allgemeines.

a) Es betrugen die Zahl der Arbeitstage

	1910	1909	1908
f. Männer (einschl. Knaben)	2 664 950	2 675 287	2 794 506
f. Frauen (einschl. Mädchen)	368 807	360 022	375 144

b) Durchschnittliche tägliche Zahl der Arbeiter:

	1910	1909	1908
Männer	8 676	8 714	9 075
Frauen	1 203	1 173	1 219

c) Sonach kommen im Verhältnis zur mittleren täglichen Bevölkerung auf 100 Gefangene:

	1910		1909		1908	
	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.
Beschäftigte	66 %	59 %	65 %	56 %	64 %	53 %

d) Das Totale der Arbeitsprodukte erhob sich in sämtlichen Departementalgefängnissen.

	1910	1909	1908
Total	fr. 1 728 038.71	fr. 1 690 334.29	fr. 1 771 210.77
Davon f. Anstaltsbetriebarbeiten	fr. 323 866.19	325 147.22	321 221.84

e) Das mittlere des Arbeitsproduktes betrug

	1910		1909		1908	
	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
pro Arbeits-Tag	0.58	0.48	0.57	0.49	0.57	0.48
pro Haft-Tag	0.32	0.24	0.31	0.20	0.31	0.22

2. Einzelheiten.

A. Bevölkerung einiger Depart.-Gefängnisse (weibl. Gefangene in Klammer) 1910.

(Zum Verständnis der folg. Tab.)

Departement	Zahl der Gefäng-nisse	Bevölke-rungs-bestand Ende 1909	Zugänge 1910	Abgänge 1910	Bestand Ende 1910	Total der Hafttage pro Departement
Calvados . . .	6	226 (72)	2533 (685)	2532 (685)	228 (72)	83.133 (1.563)
Cher	3	89 (6)	794 (116)	787 (113)	96 (9)	27.534 (2.978)
Côte d'or . . .	5	127 (22)	2086 (200)	2079 (211)	134 (11)	41.762 (4.728)
Finistère	6	210 (59)	2596 (818)	2624 (830)	182 (47)	68.350 (17.491)
Gironde	7	235 (40)	2266 (387)	2243 (403)	258 (24)	86.461 (13.455)
Indre et Loire .	3	94 (16)	1239 (347)	1231 (346)	102 (17)	35.914 (6.941)
Marne[1]	5	224 (27)	2310 (379)	2341 (371)	193 (35)	81.365 (10.444)
Nord	8	811 (74)	9401 (1049)	9371 (1123)	841 (94)	279.750 (30.178)
Sèvres (Deux)	4	40 (4)	413 (62)	425 (60)	28 (6)	11.319 (1.350)
Vosges	6	126 (12)	1769 (215)	1895 (220)	165 (7)	51.442 (5.553)

[1]) Nur Zellengefängnisse.

B. Beispiele der Gefangenenbeschäftigung und des Arbeitsproduktes in Departemental-Gefängnissen. (*Maisons d'arrêt, de justice et de correction*) 1910.

Departement	Zahl der Arbeitstage		Mittl. tägl. Zahl der im Laufe des Jahr. besch. Gefangenen		Zahl der am 31. Dezember 1910 beschäftigten Gefangenen				Total der am 31. Dezbr. 1910 Beschäftigten		Durchschnittliches Arbeitsprodukt				Zahl der am 31. Dezember 1910 nicht Beschäftigten	
					Untersuchungsgefangene		Verurteilte				pro Arbeitstag		pro Hafttag			
	Männer und Knaben	Frauen und Mädchen	Männer und Knaben	Frauen und Mädch.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl. Fr.	Weibl. Fr.	Männl. Fr.	Weibl. Fr.	Männl.	Weibl.
Calvados . . .	50 048	11 941	163	39	56	8	122	40	178	48	0,58	0,36	0,35	0,19	50	24
Cher	16 313	1 572	53	5	25	—	35	5	60	5	0,52	0,56	0,31	0,30	36	4
Côte d'or . . .	20 421	2 565	67	8	17	3	79	7	96	10	0,55	0,44	0,27	0,24	38	1
Finistère . . .	52 928	12 992	172	42	29	7	134	32	163	39	0,24	0,26	0,19	0,19	19	8
Gironde . . .	38 715	7 258	126	24	51	10	90	7	141	17	0,39	0,52	0,17	0,28	117	7
Indre et Loire.	22.644	3 381	74	11	7	—	62	15	69	15	0,53	0,60	0,33	0,29	33	2
Marne	58 407	6 460	190	21	48	2	128	22	176	24	1,21	0,62	0,87	0,39	17	11
Nord	177 564	18 842	578	61	232	27	469	36	701	63	0,65	0,65	0,41	0,40	140	31
Sèvres (Deux) .	5 944	758	19	2	2	—	12	3	14	3	0,50	0,39	0,26	0,22	14	3
Vosges . . .	29 315	3 514	95	11	33	1	79	6	112	7	0,71	0,58	0,40	0,36	53	—

C. Industriezweige.

a) Beispiele für einige Departementalgefängnisse.

Departement, in dem Gefängnisse liegen	Industriezweige
Calvados (6 Gefängnisse)	Streichhölzerschachteln, Käseschachteln, kleine Nachtlampen, Propfen, Illuminationsartikel, Strumpfwirkerei, Knöpfe, Streichen, Spulen etc. von Wolle, Baumwolle, Seide, Hausschuhanfertigung, Jagd- und Vorratsnetze, Maulkörbe, Papeterie, Papiersäcke, Kleinkram, Käfige, Körbe, Stühle, Betten, Schlosserei, Messer, Blechnerei, Kesselschmiede, eis. Jalousien.
Cher (3 Gefängnisse)	Streichen, Spulen etc. von Wolle usw. (wie vorher), Hausschuheanfertigung, Nähterei, Leinen, Ausbessern von Säcken, Schneiden von Papier, Papeterie, Zusammenlegen von Drucksachen, Belesen von Gemüsen usw., Knacken von Nüssen, Mandeln, Pfeffermahlen.
Côte d'or (5 Gefängnisse)	Hüte, Nähterei, Leinen, Säckefliken, Flaschenhüllen, Strohflechterei, Strohmatten, Henkelkörbe, Haar- und Strohzöpfe.
Finistère (6 Gefängnisse)	Bürsten, Besen, Streichen, Spulen etc. von Wolle usw., Weinbergspfähle, Angelschnüre, Stricke, Hanswurste.
Nord (8 Gefängnisse)	Agraffen, Nadeln, Ketten, Rosenkränze, Perlen, Streichen, Spulen etc. von Wolle usw., Kartonnage, Ballons, Kinderspielzeuge, Etiketten.
Loiret (4 Gefängnisse)	Schuhwerk, Schneiden von Papier, Papeterie, Bilder, Papiersäcke, Zusammenlegen von Drucksachen, Metallgewebe, Siebe, Metallbörsen.
Gefängnisse: Caën	Papierlaternen, Maulwurfsfallen, Hausschuhe, Vorratsnetze, Tuchknöpfe.
Le Havre	Schuhwerk, Kaffebelesen.

b) Einzelne Gefängnisse.[1])

α) *Maison d'arrêt* von Caën.

Generalunternehmung des Arbeitsbetriebs und der ökonomischen Unterhaltung; Zellengefängnis.

[1]) Nach eigenen Feststellungen.

Z. Zt. der Besichtigung, 10. Januar 1912, vorhanden: 149 männliche, 37 weibliche Gefangene. (Untersuchungs- und Strafgefangene; Erwachsene und Jugendliche.)

Es betrugen 1910:

$\lambda\lambda$) Das Gesamtarbeitsprodukt
der Männerarbeit 20 646.16 fr.
der Frauenarbeit 2 383.03 fr.

$\beta\beta$) Das mittlere Arbeitsprodukt:

	pro Arbeitstag	pro Hafttag
Männlich	0,6364 fr.	0,4127 fr.
Weiblich	0,2985 fr.	0,1892 fr.

Der geringe Betrag des Arbeitsproduktes der Frauen erklärt sich daraus, dass viel öffentliche Dirnen ganz kurze Strafen verbüssen und zu regelrechter Arbeit deshalb kaum herangezogen werden können.

II. Repartition des Arbeitsproduktes 1910.

A. Zentralgefängnisse.

Arbeitsprodukt	Männeranstalten			Frauenanstalten		
	zugeteilter Betrag	Durchschnitt pro Hafttag 1910	1909	zugeteilt. Betrag	Durchschnitt pro Hafttag 1910	1909
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Zugeteilt d. disponiblen Gefangen.-vermögen	507 744.79	0.2529	0.2312	26 097.69	0.1375	0.1278
Zugeteilt d. Reserve- Gefangen.-vermögen	411 229.64	0.2049	0.1892	21 974.73	0.1157	0.1098
Dem Unternehmer zugeteilt	—	—	—	40 327.34	0.2124	0.1978
Dem Fiskus zugeteilt: Für Arbeiten, die auf Rechnung von Privaten ausgeführt wurden (Konfektionäre)	590 313.32	0.2941	0.2709	10 107.44	0.0533	0.0524
Dem Fiskus zugeteilt: Für Arbeiten auf Staatsrechnung (Direkte Regie)	454 390.33	0.2265	0.2099	18 876.47	0.0994	0.0961
Total	1 963 684.08	0.9784	0.9012	117 383.67	0.6183	0.5839

B. Departementalgefängnisse.

Hier gestaltete sich die Repartition folgendermassen:

Wem zugeteilt		1910 Betrag	1910 in %	1909 Betrag	1909 in %
		fr.		fr.	
Fiskus	Für Arbeiten durch Konfektionäre	216 467.48	12	206 226.94	12
	Für sonstiges	44 302 92	2	44 433.78	2
Unternehmer		538 606.81	30	527 705.69	30
Männl. Gefangenen		830 487.50	51	816 606.13	51
Weibl. Gefangenen		98 174.00	5	95 361.75	5
Total		1 728 038.71	100	1 690 334.29	100

§ 17.

Betrag des Gefangenenverdienstes.

Ueber den den Gefangenen von seinem Arbeitsprodukt zugebilligten Teil orientiert die Tafel auf Seite 365 der früheren Abhandlung. Nachzutragen ist folgendes:

$^7/_{10}$ erhalten ausser Untersuchungsgefangenen auch Schuldner sowie mit Relegation Bestrafte, die nach Ausbüssung ihrer Hauptstrafe weiter in einem Kontinentalgefängnis verbleiben.[1] Gefangene, die im übrigen ihre Ueberführung erwarten, erhalten $^5/_{10}$.[2]

Detentionisten erhalten jetzt $^6/_{10}$ (früher $^5/_{10}$).

Von der am 31. Dezember 1910 in den Zentralgefängnissen anwesenden Bevölkerung empfingen:

[1]) Lois et decr. S. 513, 658, 716, Code des prisons X S. 304.
[2]) Das. S. 728.

Quote	Strafen									
	Zuchthaus		Detention		Reklusion		Gefängnis		Total	
	Männ.	Frau.	Männ.	Frau.	Männer	Frau.	Männer	Frau.	Männer	Frau.
$^1/_{10}$	1	1	—	—	10	—	22	9	33	10
$^2/_{10}$	2	7	—	—	47	4	54	6	103	17
$^3/_{10}$	—	128	—	—	191	11	158	12	349	151
$^4/_{10}$	1	41	—	—	1612	82	619	41	2232	164
$^5/_{10}$	—	1	—	—	1	—	2850	190	2850	192
$^6/_{10}$	—	—	44	—	—	—	—	—	44	—
Mehr als $^6/_{10}$	—	—	—	—	—	—	1[1])	—	1	—
Total	4	178	44	—	1860	98	3704	258	5612	534

Sonach erhielten bei Reklusion, Gefängnis und Detention die Mehrzahl der Männer und Frauen das normale Produkt von $^4/_{10}$ (Reklusion), $^5/_{10}$ (Gefängnis), $^6/_{10}$ (Detention); von Frauen erhielt ebenfalls die Mehrzahl das normale Produkt von $^3/_{10}$ bei Zuchthaus.

§ 18.

Gefangenenvermögen und rechtliche Natur.

1. In der früheren Abhandlung ist die rechtliche Natur dieses Gefangenenvermögens eingehend besprochen. Es ist auch darauf hingewiesen, dass der Gefangenenverdienst diesem Vermögen (*pécule*) zufliesst und dass die eine Hälfte das Reservevermögen, das unantastbar bleibt und dem Gefangenen bei der Entlassung ausgehändigt wird, die andere Hälfte das disponibele Vermögen bildet, über das der Gefangene zu bestimmten Zwecken (insbesondere zur Verschaffung von Erleichterungen während der Haft, z. B. Kauf von Supplementnahrung, Kleidungsstücken, Gebrauchsgegenständen) verfügen kann.

Mit Rücksicht auf den Zweck des Reservevermögens unterbleibt dessen Bildung (es gibt also nur disponibeles Vermögen) im Dépôt von St. Martin de Ré, sowie den Arrondissementsgefängnissen (in denen nur Strafen bis zu 3 Monaten verbüsst werden).[2])

2. a) Für jeden beschäftigten Gefangenen hat der Kontrolleur (Inspektor) ein Arbeits- oder Löhnungsblatt

[1]) Mit Relegation bestraft. Steht vor der Deportation, da seine Strafe verbüsst ist.

[2]) Oben S. 397. Code des pris. IV, 371.

zu führen und monatlich abzuschliessen.[1]) Dieses hat zu enthalten: Die Bezeichnung der Werkstätte usw., den Totalbetrag des Arbeitsproduktes nach dem Tarif, Abzüge für entschuldbare ungenügende Arbeit, Anteil, der zum Gefangenenvermögen fliesst, Teilung des Vermögensanteils in zwei gleiche Teile (Reserve und disponibel), bewilligte Gratifikationen, Indemnität für Selbstbeschaffung von Geräten, Werkzeugen und Zutaten.[1]) Gratifikationen und Indemnitäten fliessen zum disponibelen Gefangenenvermögen. Doch wird der Betrag für die gelieferten Geräte usw. abgezogen.[2])

Ueber das Gefangenenvermögen selbst wird ebenfalls durch einen damit beauftragten Beamten der Verwaltung genau Buch geführt.[3])

b) Neben diesem Arbeitsblatt ist unter der Kontrolle des Kontrolleurs (Inspektors) durch einen freien oder Gefangenen-Arbeiter für jeden mit der Verarbeitung von Rohstoffen beschäftigten Gefangenen ein Arbeitsbuch zu führen.[4]) Dieses hat zu enthalten: Name, Nummer des Gefangenenbuchs, Kategorie des Gefangenen, Quantität der überlassenen Rohstoffe, zugeteiltes Arbeitsquantum, Abzüge für entschuldbare schlechte Arbeit, Betrag des nichtentschuldbaren Schadens, Zahl, Bezeichnung und Wert der Werkzeuge und Zugaben, die sich der Gefangene beschaffen muss, Betrag der Indemnität, die ihm der Unternehmer zahlt, sowie die bewilligten Gratifikationen. Beim Wechsel der Arbeit wird ein neues Buch ausgestellt.

Dieses Arbeitsbuch bildet dann die Grundlage für das bereits erwähnte Arbeitsblatt.

Falls ein Unternehmer vorhanden ist, geht die Führung des Arbeitsbuches auf seine Kosten und sein Risiko.

Um die Honorierung der Gefangenen zu sichern, hat in den Departementalgefängnissen der Unternehmer im voraus auf der Kanzlei des Gefängnisses

---

[1]) Regl. v. 4. Aug. 1864.
[2]) Oben S. 444.
[3]) Näheres Regl. v. 4. Aug. 1864, Art. 119 ff.
[4]) Regl. v. 4. Aug. 1868, Art. 17 ff., Cahier des charges März 1893, Art. 59.

eine durch den Direktor des Bezirks festgesetzte Summe zu deponieren.

3. Dienebenstehende Tafel gibt für die Zentralgefängnisse und das Dépôt von St. Martin de Ré eine Uebersicht über das Gefangenenvermögen, seinen Stand, Ab- und Zugang und den ausgehändigten Betrag.

4. Die durchschnittlichen persönlichen Ausgaben betrugen sonach in den Männerzentralgefängnissen pro Hafttag: 1910 = 0,2554 fr., 1909 = 0,2379 fr., 1908 = 0,2323 fr., 1907 = 0,2441 fr., in den Weiberzentralgefängnissen 1910 = 0,1760 fr., 1909 = 0,1550 fr., 1908 = 0,1273 fr., 1907 = 0,1403 fr.

Den höchsten Durchschnitt erreichte Melun mit 0,3763 fr. in 1910 (1909 = 0,3601 fr., 1908 = 0,3490 fr., 1907 = 0,3360 fr.), den niedersten Riom mit 0,1752 fr. in 1910 (1909 = 0,1517 fr., 1908 = 0,1588 fr., 1907 = 0,1892 fr.)

Der Durchschnitt in den Weiberanstalten betrug für Rennes: 1910 = 0,1890 fr., 1909 = 0,1677 fr., 1908 = 0,1286 fr., 1907 = 0,1477 fr.; Montpellier: 1910 = 0,1150 fr., 1909 = 0,1270 fr., 1908 = 0,1250 fr., 1907 = 0,1220 fr.

§ 19.

Arbeit Jugendlicher in Kolonien.

Die Zöglinge in den Kolonien erhalten eine professionelle Erziehung.[1]) Aus diesem Grund ist Bestimmung, dass alle Arbeiten, die nicht die Erlernung eines wirklichen Berufs bezwecken, wie z. B. die Anfertigung von Hausschuhen, Auszupfen von Baumwolle verboten sind.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist nicht gestattet. Die Arbeitszeit darf 10 Stunden täglich nicht übersteigen.

Die Knaben werden mit landwirtschaftlichen Arbeiten und in den hiermit zusammenhängenden Industrien z. B. Wagnerei, Schmiede usw. vorzugsweise beschäftigt.

Mädchen, die vom Land stammen, sollen ebenfalls vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Elementarkurse über Landwirtschaft und Gärtnerei werden in den Kolonien abgehalten, in denen derartige Arbeiten ermöglicht sind. Dabei soll der Zögling

[1]) Vgl. Reglement vom 10. April 1869 Art. 72 ff.

Anstalt	Stand des pécule am 31. Dezember 1909			Vereinnahmung zum disp. Vermögen	Ausgaben des disp. Vermögens				Reservevermögen		Stand des pécule am 31. Dezember 1910		
	Haben		Schuldet d.disp. Verm		Freiw. Aufw. der Gefangen. währ. der Haft	Abzüge f. Zerstörung pp. von Utensilien	Abzüge f. Bussen und Gerichtskosten	Zahlung an Gef. bei Entlassung	Totaleinnahme	Zahlung bei Entlassung	Haben		Debet des disp. Verm.
	Disponibels	Reserve									Disponibels	Reserve	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Beaulieu . .	10965.98	71148.43	56.65	63490.90	59665.46	343.11	2810.63	681.07	35668.16	22244.18	10488.84	76183.95	54.90
Clairvaux . .	13688.55	63676.62	29.69	88356.79	78643.89	902.60	2965.25	4610.12	60545.38	49357.30	14249.62	69556.54	35.27
Fontrevault .	13712.62	54456.83	0.10	66342.13	56556.53	506.35	2974.92	2642.91	46812.24	31341.85	16655.00	60592.82	0.55
Loos	11119.76	49529.61	1.90	78235.98	68846.53	923.96	2717.55	4672.67	50390.04	41222.26	11590.80	53225.64	—
Melun . . .	18558.65	126134.35	—	110884.92	96167.77	1102.25	5764.38	1858.85	67827.74	44631.72	23938.50	138297.07	—
Nimes . . .	10329.96	44513.48	105.47	48580.26	41572.74	1120.99	1692.28	3173.41	36150.94	32093.94	10531.20	45339.73	63.94
Poissy . . .	24012.44	90650.88	43.71	108630.87	83197.14	8731.30	8356.46	7093.94	82671.38	75682.21	24753.30	92692.17	107.14
Riom . . .	5655.80	19393.61	59.51	25596.81	22181.18	276.61	1034.18	1503.20	15134.05	7327.59	4793.95	15608.78	59.36
Thouars . .	8385.58	38409.35	—	38080.48	34487.30	229.74	1467.92	344.63	25353.10	11043.22	9749.50	50479.69	—
Montpellier .	4295.84	18169.06	—	12809.84	7150.58	9.90	1156.10	760.72	4728.03	5107.32	7748.07	17302.98	—
Rennes . . .	8047.53	45366.02	46.80	29809.59	25796.02	172.34	1143.40	1452.12	17320.72	11609.60	8668.02	48166.78	19.24
Total .	128769.71	621448.24	343.83	670888.57	573265.14	14319.15	32083.07	28793.64	442601.78	321661.19	143166.80	667446.13	340.40
Dépôt St. Martin-de Ré . . .	662.76	—	—	26250.96	18597.99	10.40	—	—	Wird nicht gebildet.		265.82	—	—

nacheinander mit sämtlichen vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Daneben ist jedoch auch die Beschäftigung mit industriellen Arbeiten zugelassen. Doch kann kein Industriezweig ohne Genehmigung des Ministers nach vorheriger Aeusserung des Präfekten eingeführt werden.

Die Direktoren können vorübergehend[1]) Zöglinge Privatleuten zur Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten überlassen[2]). Es ist jedoch vorherige ministerielle Genehmigung erforderlich, auch kann dies nur ein kleiner Prozentsatz sein. Diese Zöglinge — sie werden unter den sich gut führenden ausgewählt — werden durch einen Wärter beaufsichtigt und erhalten die Hälfte des gezahlten Arbeitslohnes. Dieser bleibt aber bis zur Entlassung unantastbar. Streng untersagt ist die Ueberlassung von Zöglingen an Privatleute zu industriellen Arbeiten. Es müssten denn gerade besonders schwerwiegende Gründe insbesondere des öffentlichen Interesses dafür sprechen. Dann ist Genehmigung des Präfekten erforderlich.

Die Kolonien, in denen industrielle Arbeiten eingeführt sind, sollen vorzugsweise Gegenstände herstellen, die für die Anstalt selbst benötigt werden. Deshalb ist der Arbeitsbetrieb in den öffentlichen Kolonien in Staatsregie.

Ueber den Charakter der Arbeit, den Verdienst der Zöglinge und deren Vermögen ist in der früheren Abhandlung bereits berichtet worden.

Nach den Feststellungen der weiblichen Bewahrungsschule in Clermont gibt man hier in der Regel mehr als 4 gute Punkte pro Woche (à 5 Centimes); gewöhnlich 30—65 pro Monat.

Ein interessanter Versuch ist hier seit etwa einem Jahr eingeführt. Man hat eine industrielle Werkstätte entsprechend denjenigen der Zentralgefängnisse eingerichtet. Etwa 50 Kinder werden hier mit Arbeiten der Leinenbranche (Leinen, Taschentücher, Tischtücher, Schürzen, Hemden, Beinkleider) beschäftigt. Der Arbeitsbetrieb ist aus der Hand an einen Konfektionär in Paris vergeben.

---

[1]) Hiermit darf nicht die ständige Plazierung verwechselt werden. Oben S. 423.

[2]) Es wird hiervon jedoch kaum Gebrauch gemacht. 1908—1910 wenigstens nicht.

Angewendet ist mit ministerieller Genehmigung der Tarif des Zentralgefängnisses von Rennes. An Stelle der guten Punkte lässt man dem Kind $^{5}/_{10}$ seines Arbeitsproduktes zukommen. Der Verdienst beläuft sich pro Monat durchschnittlich auf 20—25 Frcs. Doch gibt es auch solche die nur 15 und solche die mehr als 50 Frcs. verdienen. Der Endzweck dieses als gelungen zu bezeichnenden Versuchs ist folgender[1]: Während bei der gewöhnlichen Arbeit in den Kolonien diese nur als ein Mittel zur Erziehung betrachtet wird und man deshalb auf Gewinn nicht sieht, hat die Arbeit, sobald es sich um einen regelrechten Arbeitsbetrieb in besonders eingerichteten und vergebenen Werkstätten handelt, den weiteren Zweck[2] dem Kind ein besonderes Vermögen (*pécule*) zu schaffen.

Neben diesem Versuchsatelier sind in Clermont in der Strumpfwirkerei etwa 60 und ebensoviele in der Flickerei beschäftigt. Der Rest, soweit er sich nicht in Strafzellen befindet, ist mit häuslichen Arbeiten (Wäscherei, Küche usw.) beschäftigt. Landwirtschaftliche Arbeiten existieren hier nicht.

Im einzelnen ergibt sich der Arbeitsbetrieb der Kolonien aus der Tafel auf Seite 411 ff.

In Betracht kommen häusliche Arbeiten (Bäcker, Köche, Wäscher, allgemeiner Dienst, in weiblichen Anstalten auch Ausbesserung und Schneidern), landwirtschaftliche Arbeiten (Knaben: Fuhrleute, Gärtner, landwirtschaftliche-, Garten-, Erdarbeiten, Milchwirtschaft, Schäfer, Schweinezucht, Ochsentreiber, Kellerei, Mädchen: Gärtnerinnen, Milchwirtschaft, Schweinezucht, Fuhrleute) und industrielle Arbeiten (Knaben: Schlosser, Schmiede, Kummet-, Sattel-, Sattelbogenanfertigung, Ziegelstreicherei, Stühle, Zimmermänner, Sägerei, Wagner, Hufschmiede, Eisenzeug, Seiler, Schuhmacher, Elektrizität, Fliegennetze für Pferde, Klempner, Haarsiebe, Kesselschmiede, Maurer, Seeleute, Tischler, Vergoldung, Holzmosaik, Weissbinder, Dekorationsmaler, Glaser, Buchbinder, Holzschuhe, Ginsterschuhe, Galoschen, Mädchen: Bleichen und Bügeln, Stickerei, Nähterei, Zurichtung von Leinen und Kleidungsstücken, Flickerei, Trikotage).

---

[1]) Nach Direktor Olivier, dem ich für seine wertvollen Auskünfte bestens danke.

[2]) Siehe oben S. 456.

Im einzelnen gestaltet sich die Beschäftigung folgendermassen:

Art der Arbeiten	Knabenanstalten: Arbeitstage 1910	Durchschnittl. tägliche Zahl der Arbeiter	Beschäftigt am 31. Dez. 1910	Nicht beschäftigt am 31. Dez. 1910	Mädchenanstalten: Arbeitstage 1910	Durchschnittl. tägliche Zahl der Arbeiter	Beschäftigt am 31. Dez. 1910	Nicht beschäftigt am 31. Dez. 1910
Häusliche Arbeiten	112 082	365	338		50 049	163	161	
Landwirtsch. Arbeiten	420 260	1 369	1 308	386[1])	18 862	55	54	41[1])
Industrielle Arbeiten	408 496	1 361	1 392		191 399	623	643	
Total . .	940 838	3 065	3 038	386	258 310	841	858	41

Von 100 beschäftigten Kindern waren sonach beschäftigt: mit häuslichen Arbeiten 11% Knaben, 19% Mädchen; mit landwirtschaftlichen Arbeiten: 43% Knaben, 6% Mädchen; mit industriellen Arbeiten: 46% Knaben, 75% Mädchen.

Auf 100 Arbeitstage kamen für häusliche Arbeiten bei Knaben 12%, bei Mädchen 19%, für landwirtschaftliche Arbeiten bei Knaben 45%, bei Mädchen 6%, für industrielle Arbeiten bei Knaben 43%, bei Mädchen 75%.

Das Verhältnis der Arbeitstage zu den Hafttagen betrug bei Knaben 76% (1909 = 74%, 1908 = 74%, 1907 = 74%), bei Mädchen 78% (1909 = 77%, 1908 = 79%.

§ 21.

Gefangenenarbeit und freie Arbeit.

Die Frage der Konkurrenz hat in der früheren Abhandlung eine eingehende Besprechung erfahren. Selbstverständlich sind die Klagen auch heute noch nicht verstummt und gelegentlich der Budgetberatung verbreiten sich die Abgeordneten stets von neuem über die Frage. Die Angriffe richten sich dabei gewöhnlich nur gegen die Männerzentralgefängnisse. Die Departementalgefängnisse mit ihrer fluktuierenden und abgesehen vom Seinedepartement und den Gefängnissen einiger grösserer

[1]) Davon krank: Knaben 39, Mädchen 5; in Schule oder dispensiert: Knaben 226, Mädchen 22; in Disziplinarzellen: Knaben 121, Mädchen 14.

Städte herzlich geringen Bevölkerung[1]) zieht man kaum in Betracht. Auch den beiden Weiberzentralgefängnissen misst man eine besondere Konkurrenzfähigkeit nicht zu.

Wirft man einen Blick auf die Zahl der Konkurrenten, so ergibt sich folgendes Bild: Die Bevölkerung der Männerzentralgefängnisse betrug am 31. Dezember 1910 5612. Die Zahl der Arbeiter erhob sich auf 4762, worunter 255 Lehrlinge einbegriffen sind, so dass nur 4507 in Betracht kommen. Von diesen sind aber mit Diensten für die Anstaltsbetriebe 783 beschäftigt, so dass rein industrielle Arbeiten nur 3724 verrichten. Aber auch von diesen sind noch etwa 30 in Abzug zu bringen, die zu anderen Arbeiten nicht zu gebrauchen sind (z. B. Greise) und mit einfachen Hantierungen (z. B. Belesen von Federn, Knacken von Mandeln) beschäftigt werden. Die verbleibende Ziffer ist also eine allzubedeutende nicht.

Das Gleiche gilt von dem Arbeitsprodukt aus industriellen Arbeiten. Dieses stellte sich bezüglich der einzelnen Anstalten 1910 folgendermassen (abzüglich Gratifikationen, aber einschliesslich der vorerwähnten Hantierungen): Beaulieu 183 686 fr. 65 ct., Clairvaux: 181 102 fr. 25 ct., Fontrevault: 152 864 fr. 18 ct., Loos: 184 241 fr. 43 ct., Melun: 305 079 fr. 99 ct., Nimes: 117 145 fr. 41 ct., Poissy: 322 607 fr. 01 ct., Riom: 56 946 fr. 73 ct., Thouars: 100 322 fr. 59 ct. Das reine Gesamtprodukt industrieller Arbeiten ergibt sonach für die Männerzentralgefängnisse die Summe von 1 603 996 fr. 24 ct. Was will diese Ziffer gegenüber dem Arbeitsprodukt freier Arbeit heissen?

Die früher schon vertretene Ansicht, dass die Konkurrenz der Gefangenenarbeit lange nicht die Bedeutung hat, die man ihr beimisst, wird auf Grund auch der neuen Studien in jeder Hinsicht aufrecht erhalten. Es gewährt dem Verfasser Befriedigung, dass auch René Maunier in der Besprechung, die er der früheren Abhandlung hat zuteil werden lassen,[2]) diesen Standpunkt als richtig anerkennt.

Nach zwei Richtungen hin fühlt man sich durch die Gefangenenarbeit vom Standpunkt freier Arbeit aus be-

---

[1]) Oben Seite 403.
[2]) Revue intern. de Sociologie. Paris 1912, Nr. 3, S. 235.

schwert: Hinsichtlich des Preises und der Produktion. Ersteren sieht man infolge des angeblich geringeren Gefangenenlohnes, der die Produktionskosten verringert, für geringer bemessen an als in der freien Industrie. Und was die Produktion anlangt, so erblickt man darin, dass in Gefängnissen produziert wird, ein vermehrtes Angebot auf dem Markt und eine dadurch hervorgerufene unliebsame Konkurrenz gleichartiger Waren.

Bezüglich der Konkurrenz des Preises ist wenig Neues zu sagen. Die Mitwirkung der Berufsvertretungen[1]) bei der Bewertung der Arbeitsprodukte, die detaillierten Vorschriften des Arreté vom 15. April 1882 bieten in dieser Hinsicht Garantie für eine gerechte Tarifierung.

Was die Konkurrenz, hervorgerufen durch die Produktion anlangt, so ist dazu zu bemerken:

Dass die Produktivität der Gefangenenarbeit gegenüber freier Arbeit in Zentralgefängnissen der Männer kaum $^2/_3$, der Frauen höchstens $^5/_6$ beträgt (in Departementalgefängnissen $^1/_2$ für Männer $^1/_2$ für Frauen) ist bereits früher ausgeführt worden.[2])

Als Heilmittel ist ebenfalls bereits früher die Einführung der direkten Staatsregie erwähnt worden. Interessant ist in dieser Hinsicht der Beschluss der Deputiertenkammer vom 19. Februar 1895: „Die Kammer ersucht die zuständigen Ministerien sich dahin zu verständigen, dass der Staat die von Gefangenen produzierten Gegenstände selbst konsumiert.“ Das bedeutet mit anderen Worten Ersuchen um Einführung der direkten Staatsregie.

Dass der französische Staat seit 1906 die Generalunternehmung der Arbeit aus den Männerzentralgefängnissen hat verschwinden lassen, ist ein unbestreitbares Verdienst, das insbesondere vom kriminalpolitischen Standpunkt aus nicht hoch genug zu bewerten ist. Leider aber ist die an die Stelle getretene Staatsregie nur zum Teil eine direkte und dem eigenen Verbrauch dienende.

---

[1]) Siehe oben S. 62.

[2]) Abh. 1909 S. 440.

Lediglich 757 Gefangene waren am 31. Dezember 1910 in dieser Richtung beschäftigt. Die überschiessende Gefangenenarbeitskraft ist Konfektionären überlassen. Und in diesem grossen Umfang gibt dies doch zu Bedenken Anlass. Nicht ausser Betracht zu lassen ist ja, dass bei Einführung direkter Regie viel Schwierigkeiten zu überwinden sind (technisch gebildetes Personal, Anschaffung des Werkzeugs, Absatzgebiet, falls eigener Verbrauch nicht stattfindet). Auf der anderen Seite stehen aber besondere Vorzüge gegenüber: Eine Störung der Disziplin wird vermieden, der Staat, nicht genötigt wie der Unternehmer auf Gewinn zu sehen, kann möglichst zahlreiche Industriezweige einführen und braucht sich nicht auf die Industriezweige zu werfen, die gerade in der betreffenden Gegend florieren. Damit erreicht er aber ein Doppeltes: Er vermeidet die Reaktion in den betreffenden Industriezentren und ist in der Lage, den Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung eine nicht bloss einseitige Vorbildung zu geben. Mit der direkten Staatsregie allein ist es aber nicht getan; das hiesse auf halbem Weg stehen bleiben. Der Staat muss auch suchen, tunlichst die von ihm hergestellten Gegenstände selbst zu konsumieren. Er muss sich deshalb entschliessen, Gegenstände herstellen zu lassen, die er selbst zu verbrauchen bereit ist. Die Konkurrenz wird zwar auch dann nicht beseitigt. Aber den Angriffen fehlt die Berechtigung. Man kann dem Staat nicht zumuten, sich bezüglich der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse an die Privatindustrie zu wenden, wenn er eigene Arbeitskraft zur Verfügung hat. Weitere Einführung direkter Staatsregie und Herstellung von Gegenständen, die der Staat selbst zu konsumieren bereit ist, das muss auch in Frankreich das weitere Ziel sein.

Wenn bis jetzt so wenig erreicht wurde, so scheint dies insbesondere an dem Widerstand des Kriegsministeriums gelegen zu haben, das seither eigentlich nur Bürsten aus Poissy bezog. Man ist aber der Ansicht, dass auch es, wie in anderen Staaten, leicht Tuch, Leinen, Schuhwerk, Uniformen aus den Gefangenenwerkstätten beziehen könnte. Es steht zu hoffen, dass es der neuen Zentralleitung gelingen möge, das zu erreichen, was der Vorgängerin zu erreichen nicht beschieden war. Der Anfang ist gemacht; es gilt nun, in den betretenen Bahnen weiter zu wandeln.

Alle anderen zur Beseitigung der Konkurrenz vorgeschlagenen Mittel[1]) bedeuten für Frankreich keine Lösung, sondern nur eine Verschiebung der Konkurrenzfrage.

[1]) Diese Vorschläge sind äusserst zahlreich. Hervorgehoben seien: 1. Gefangenenarbeit für Exportation. Das bedeutete nur ein Deplacement der Arbeit. Man erblickt darin auch ein Diskreditieren der französischen Industrie, da Gefängnisarbeit freie Arbeit nicht erreicht. 2. Gefangenenarbeit nur für Anstaltsbetrieb. Aber wie denkt man sich z. B. die rasche Ausbildung der Gefangenen als Maurer, Weissbinder, Maler, Schmiede, Steinhauer? Die Verwirklichung dieser Idee ist unmöglich. 3. Einführung von Arbeiten ausserhalb der Anstalt. (Landwirtschaftliche und solche im öffentlichen Interesse.) Damit würde aber diesen Kategorien freier Arbeiter Konkurrenz gemacht. Vgl. Roux a. a. O. 157 ff.

Die Einzelhaft in psychologischer und physiologischer Hinsicht; ihre Licht- und Schattenseiten; Reformvorschläge.

v. Michaëlis, Strafanstalts-Direktor, Aachen.

Des Strafhauses Bevölkerung ist aus dem sozialen Körper herausgehoben. So mannigfach die Persönlichkeiten dieses sind, so verschiedenartig sind die Insassen in der Strafvollstreckungs-Anstalt.

Die strafende Gerechtigkeit macht vor keinem Alter halt, jeden Stand, beiderlei Geschlecht erreicht sie.

So verschieden die Alters- und Standesunterschiede sind, so unterschiedlich sind die geistigen, sittlichen, wirtschaftlichen, körperlichen Eigenschaften derer, welche in den Strafanstalten Rechtsbrüche zu sühnen haben.

Die Einzelhaft ist von der Gefängnis-Wissenschaft bevorzugt, ihre Anwendung wird immer allgemeiner. Sie gilt als die gerechteste Haft, weil sie für bessere Elemente eine Wohltat, von Gewerbs- und Gewohnheitsverbrechern strafschärfend empfunden wird.

Ist die Aufgabe des Strafvollzuges diese: Durch den Vollzug derselben den Verurteilten unter die Rechtsordnung zu beugen, ihn zur Achtung derselben zu bringen, ihn sittlich zu bessern und zu einem geordneten, gesetzmässigen Leben nach der Entlassung zu erziehen, so leuchtet ein, dass diese Aufgabe sich in der verbrecherischen Gemeinschaftshaft nicht erreichen lässt.

Prüfen wir zunächst die Wirkungen der Einzelhaft in bezug auf die Psyche der Rechtsbrecher. Im allgemeinen macht sich bei jedem Verbrecher, ob jung oder alt, arm oder reich, gesund oder krank, gebildet oder nicht, mit kurzen oder langzeitigen Strafen belegt, ein Missbehagen geltend darüber, dass die Freiheit verloren ist, ein Schmerzgefühl, ausgestossen zu sein aus der Gesellschaft.

Nur wenige Elemente, wie Arbeitsscheue und Vagabunden, lässt der Gedanke kalt, einige Zeit das Strafhaus mit der Freiheit vertauschen zu müssen. Es können hier mit eingeschlossen werden jene willensschwachen, psycho-

pathischen Personen, welche im Kampfe ums Dasein immer und immer wieder unterliegen.

Ist also das Schmerzgefühl über den Verlust der Freiheit fast bei allen Gefangenen angeregt, so hebt sich aus dieser Allgemeinheit des Empfindens eine grosse graduelle Verschiedenheit ab. Der Schmerz über den Verlust der Freiheit steigert sich mit der Grösse des Verlustes an Besitz. Derjenige, welcher im Freiheitsleben ein auskömmliches, vielleicht ein wohlhabendes Leben geführt hat, wird schwerer leiden, als jener, dessen Los ein schwerer Kampf gewesen; wehklagen wird der Ehemann mehr und tiefer, als der Junggeselle, dem freundliche Eindrücke eines Familienlebens versagt geblieben sind, der, Eltern und Geschwistern entfremdet, niemand sein eigen nennen kann, der niemanden besitzt, der mit ihm Leid teilt, der sein Herzeleid begreift und von Mitgefühl für ihn ergriffen ist.

In Verzweiflung wird derjenige sich härmen, der durch seine Inhaftierung die Aussicht, später wieder zu auskömmlichem Brote kommen zu können, verloren hat. Vor Kummer wird der darniederliegen, der Weib und Kind, Eltern und Geschwister in Not und Schande versetzt hat. Der körperlich schwächliche Verbrecher leidet unter der Wucht der Strafe schwerer als derjenige, dem die Natur als Mitgift einen robusten, widerstandsfähigen Körper gegeben hat. Je weiter der Zeitpunkt der Entlassung hinausgeschoben, desto ernster wird die Lage des Trägers! —

Alle diese verschiedenen Elemente sollen in Einzelhaft büssen. Die Lebensachse der Gesetzesübertreter bewegt sich um zwei Pole; der eine Pol heisst Eigennutz, der andere Leidenschaft. Dies gilt für männliche, wie für weibliche Uebeltäter. Ein Unterschied besteht zwischen den Geschlechtern auch in krimineller Hinsicht; dieser Unterschied findet in Goethes Faust seinen klassischen Ausdruck. Goethe lässt den Hexenchor also sprechen:

Wir nehmen das nicht so genau! Mit tausend Schritten macht's die Frau; doch, wie sie auch sich eilen kann, mit einem Sprunge macht's der Mann.

Sollte dieser Vorsprung des Mannes neben anderem nicht darin begründet liegen, dass jene Achse beim Manne durch Alkohol geschmeidiger gemacht worden ist? —

Alle diese verscheidenartigen Elemente sollen in Einzelhaft büssen. Die Frage ist diese: welchen Wert hat sie für die Büssenden?

Zum Verständnis genügt es, drei Gruppen herauszugreifen: 1. Die erstmalig Bestraften aus einwandfreien, sozialen Verhältnissen. 2. Mehrfach, ja oft Bestrafte, nennen wir sie Zustands-Rechtsbrecher mit teilweise sehr gelockerten Familienbeziehungen und ungünstigen sozialen Erwerbsverhältnissen. 3. Das gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrechertum. Zu 1. Die mit Seelenpein, mit körperlichem und geistigem Ungemach verbundene Untersuchungshaft hat ihr Ende erreicht. Das Urteil ist gesprochen; der Strafvollzug beginnt. — Traumartig, seiner selbst noch nicht recht bewusst, betritt der Rechtsbrecher die Einzelhaft. —

Sind vom Rechtsbeistande einige Punkte ausfindig gemacht worden, welche ein Rechtsmittel rechtfertigen und damit die Aussicht eines mildern Strafeffektes eröffnen, so wird zunächst alle Sorge in dieser Hinsicht dem Advokaten überlassen. Das geistige Auge kann sich für einige Zeit von dem Schauplatze abwenden, auf welchem die Nemesis ihres ernsten Amtes gewaltet hat. Das Gefühls- und Empfindungsleben ist jetzt ganz in den Bann der Familie gezogen. Die bange Frage, wie wird es Frau und Kind, wie der armen Mutter daheim ergehen, presst das Gemüt zusammen. Alle Hilfsquellen werden in Anspruch genommen, um den Seinigen zu helfen. Vielleicht sind auch gute Freunde opferwillig zu machen; alte Schuldner werden ermahnt, ihre Schuld zu begleichen, um der eigenen Familie zu helfen. Klagen gegen andere, wechseln mit Anklagen gegen die eigene Person. Unredlichkeit und Neid hatten sich hemmend in den Weg des Tageskampfes gestellt; die Sucht, anderen es zuvorzutun, nur immer mehr und mehr zu gewinnen, liessen auch unlautere Mittel in den Dienst der Arbeit stellen und so kam es zum Falle. Solche Gedanken füllen den ersten Teil der Haft aus; es kämpft die geängstigte Seele zwischen einst und jetzt und vor Herzeleid möchte der Dulder schier vergehen.

In dieser ersten Phase der Haft empfindet der Gefangene es als Wohltat, sich mit mitfühlenden, gebildeten Menschen auszusprechen. Hier haben Zellenbesuche Wert! — Es folgt die zweite Phase der Haftzeit. Der Verbrecher kommt mehr zur Sammlung, mehr zu seiner selbst. Das Urteil ist endgültig gesprochen. Da wird dem Gefangenen mit Schrecken gewahr, was alles er persönlich eingebüsst hat: — er hat die Freiheit verloren! Er, der an eine wohlausgestattete Wohnung gewöhnt gewesen, befindet

sich in einem 22 cbm umfassenden, kleinen Raume; alles was zur Bequemlichkeit und Auffrischung des mühevollen Pilgerlebens dient, ist ferngehalten. Die Tageseinteilung ist eigenem Willen entrückt; Signale künden die laufenden Verrichtungen an; die Kommandostimme des Aufsehers dringt zu seinem Ohr; keinen Freund kann das Auge erspähen, nur ab und an kommt ein Beamter, der einen kurzen Gedankenaustausch ermöglicht; die Zellenbesuche finden spärlich statt, auch nehmen sie dem schwer beladenen Herzen die Bürde nicht ab; die geistige Nahrung wird spärlich verabfolgt, Zeitungen sind Ausnahmen. Die Beschäftigung, die Arbeit, die allgemeinhin immer wieder mit dem Leben versöhnt, zerstreut, aber befriedigt nicht; die Gedanken konzentrieren sich immer mehr um die eigene Person, der Gefangene wird sich selber zum Objekt und im steten Dahinbrüten wird der Geist krankhaft ergriffen, besonders wenn auch körperliche Unbilden sich einstellen; melancholische Stimmung regt sich nicht selten und ist geeignet Geistesstörungen auszulösen. Es kommt die dritte Phase der Haftzeit. Charakteristisch ist sie dafür, dass die Zeit dahin zu schleichen scheint; der Tag hat nicht nur 24 Stunden; die Nächte werden im Halbschlaf durchlebt; die Woche geht gar nicht zu ende; o wenn doch der Entlassungszeitpunkt heranzuzaubern wäre! Da packt es den Gefangenen noch mal gewaltig, es schweifen die Gedanken zur Ursache der Haft; Schuld und Sühne werden gegeneinander abgewogen. Die Sühne erscheint dem subjektiven Empfinden zu hart zu sein; ja, er hat gefehlt, aber doch erscheint ihm die Schuld, betrachtet durch das Okularglas seines eigenen Rechtsmessers immer geringer, während seine trostlose Lage in bengalischer Lichtfülle vor sein geistiges Auge tritt. Aufrecht erhält ihn der Gedanke, dass er in geordnete Verhältnisse, zu Frau und Kinder zurückkehren darf und das Gelöbnis hat er getan, nie und nimmer Wege zukünftig zu wandeln, die letzten Endes ins Strafhaus führen. —

Anders durchläuft der Gelegenheitsrechtsbrecher die einzelnen Abschnitte seiner Gefangenschaft. Daheim wandelte er nicht auf der Sonnenseite des Lebens. Seine Familie ist oft in Verfall geraten. Der Vater lebt von der Mutter getrennt; die Geschwister leben ohne Zusammenhang; das Eheleben ist gestört; Kinder befinden sich in Obsorge, in Anstalten, in fremden Familien. Das Leben

draussen ist ein unstätes gewesen; heute schirmte ein Dach vor Wind und Wetter, morgen wurde draussen genächtigt; heute wurde gearbeitet, morgen gefeiert. Der Alkohol führte Gesinnungsgenossen zusammen; in der Trunkenheit kamen Auflehnungen gegen die Staatsgewalt, kamen Misshandlungen, kamen Sittlichkeitsverbrechen und Eigentumsdelikte vor. Diese Kategorie von Rechtsbrechern zeigt uns auch den Morast sozialer Fäulnis, auf dessen Oberfläche der Kuppler und Zuhälter Verworfenheit sich in grellen Farben spiegelt.

Jetzt hat das Gesetz ein Halt zugerufen. Die Haft beginnt. Unerträglich oft wird dem Rechtsbrecher die Einzelhaft, der bereits im Arbeitshause oder im Gefängnis die Gemeinschaftshaft kennen gelernt hat, der gewohnt gewesen ist in der Freiheit mit seinesgleichen zu verkehren, mit Genossen am Alkohol sich zu berauschen, ganze Nächte durchzujubeln. Seine Seele wird nicht von Gewissensbissen gepeinigt; hat er doch kein Verbrechen begangen, keinen Mord oder Totschlag, nun ja, er hat sich gegen die Gesetze aufgelehnt, aber mehr aus Leichtsinn, wie aus Hang zum Verbrechen. Ihm ist der Betrieb im Strafhause bekannt, in die Hausordnung fügt er sich im allgemeinen willig, um sich keine Strafen zuzuziehen. Ueber seine Tat denkt er wenig nach; wird er befragt, so gesteht er sie oft freimütig ein ohne tiefe Reue zu empfinden. Das Strafmass, weil im allgemeinen niedrig, weckt in ihm kein Gefühl der Erbitterung. Unter dieser Kategorie finden sich viele, welche eine lange Kette von kurzzeitigen Strafen haben! Je mehr das Strafende sich nähert, desto mehr bemüht er sich, Vorteile für sich, für den Eintritt in die Freiheit herauszuschlagen. Er unterstellt sich der Fürsorge, hoffend, Geld- und andere Unterstützungen zu erhalten, um alsbald, nach wiedererlangter Freiheit, in sein altes, leichtsinniges Leben zurückzufallen. Diese Zustandsrechtsbrecher verlangen im allgemeinen nicht nach Zuspruch, nicht nach Zellenbesuchen. Ermahnungen und Belehrungen gegenüber sind sie oft innerlich abhold, wenngleich sie äusserlich sich nicht abstossend verhalten. Von sittlichen Erfolgen diesen Gefangenen gegenüber sprechen zu wollen, erscheint zum mindesten sehr gewagt.

Die Wertlosigkeit kurzer Strafen wird illustriert durch das Zustands-Rechtsbrechertum. —

3. Die gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecherklasse, in der allein eine Gefahr für die Gesellschaft zu erblicken ist. —

Im grossen und ganzen öffnet sich unserm Blicke das soziale Elend in seiner nacktesten Gestalt. Gerade bei den gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechern wird einem klar, dass so mancher durch schlechte Erziehung, tieftraurige Eindrücke, oft ohne Vater und Mutter aufgewachsen, ein Opfer sozialer Verhältnisse geworden ist. Aber fehlerhaft würde es sein, zu sehr zu verallgemeinern. Die Kategorie von Gefangenen, um welche es sich hier handelt, ist in Mehrzahl im Zuchthause anzutreffen, obschon ihr verbrecherischer Kreislauf bald in dieses, bald in jenes Straf- oder Arbeitshaus führt.

Erfahrungsgemäss haben wir unter den Zuchthausgefangenen alle Stände und alle Erwerbsmöglichkeiten vertreten und auch einen Einschlag besonders tüchtiger Handwerker. Diese Tatsache spricht dafür, dass nicht nur schlechte Erziehung, Not und Elend daheim die Ursache zum Falle bilden, sondern dass im späteren Leben erworbene antisoziale Neigungen den Acker befruchtet haben, auf welchem das Laster wuchern konnte.

Die gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher bilden im grossen Kosmos eine kleine Welt für sich, den Mikrokosmus. Eigene Ehrbegriffe, besondere Sittengesetze, einen eigenen Gesetzeskodex hat diese Genossenschaft. Die Glieder derselben stehen offen oder geheim mit einander in Verbindung. Es gibt unter diesen Menschen Intelligenzen, von denen man bedauern muss, dass sie sich nicht in gemeinnütziger Weise betätigt haben.

Der gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher in der Zelle! Schon während der Untersuchungshaft hat er Pontius und Pilatus in Bewegung gesetzt, um aus seiner Zwangslage befreit zu werden. Nun ist das Verdikt „schuldig“ gesprochen. Die Strafzeit beginnt. Natürlich ist er unschuldig verurteilt! Er ist ein Opfer der sozialen Verhältnisse, ein Opfer der Klassenjustiz geworden. Die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen. Alle möglichen und unmöglichen Eingaben werden gemacht; es wird versucht, ein Rechtsmittel einzulegen; die verschiedensten Behörden werden belästigt. Kommt man in die Zelle eines solchen Verbrechers in der ersten Zeit seiner Haft, um mit ihm unter vier Augen zu reden, so wird man sehr bald gewahr werden, dass es verlorene Liebes-

mühe ist, auch nur in irgend einer Weise auf ihn einzuwirken. Nicht selten gibt er zu erkennen, dass man ihn mit solchen Besuchen, welche dahin zielen, ihn zur Einsicht und zur Reue zu führen, verschonen möchte. Sind die eingelegten Rechtsmittel fehlgeschlagen, haben Eingaben an die Behörden nichts an seinem Urteil geändert, dann tritt er verbissen in den zweiten Abschnitt seiner Strafzeit. Das Zuchthaus- oder das Gefängnisleben ist ihm genau bekannt; er beherrscht die Hausordnung. Mit grosser Raffiniertheit befolgt er sie; zeigen die Beamten Lücken bei Handhabung der Hausordnung, dann nimmt er diese zum Ausgangspunkte von Beschwerden. Im übrigen fügt er sich, er tut seine Arbeit mechanisch, er ist bestrebt, sich alle diejenigen Vergünstigungen zu erwerben, welche zulässig sind. Der Arzt wird ausnehmend viel belästigt; vielleicht fällt eine Zulage ab oder Krankenkost tritt an die gewöhnliche Gesundendiät. Im letzten Stadium der Strafe wird darauf hingearbeitet, zur Entlassung eine Unterstützung zu erhalten. Mindestens muss er doch anständig gekleidet das Strafhaus verlassen: moderner Hut, Kragen, Krawatte, Stulpen etc. etc., um neue Geschäfte mit Erfolg betreiben zu können. Mit Hass gegen Staat und Gesellschaft hat er die Zelle betreten, mit Erbitterung erfüllt gegen die Gesellschaft hat er die Strafe erstanden und angefüllt von Rachegedanken sehnt er den Tag der Freiheit herbei, um zu seinen Kumpanen zu eilen und mit diesen neue Schläge gegen die Gesellschaft auszuführen. Für diese Kategorie von Gefangenen hat die Einzelhaft wenig mehr denn negative Bedeutung. Die Gefangenen sind unschädlich gemacht und können mit ihrem Gift, wenigstens während der Detention, nicht andere vergiften. —

Wenden wir uns jetzt zu der physiologischen Bedeutung der Einzelhaft und zunächst zur ersten Gruppe von Rechtsbrechern, zu den Gelegenheitsverbrechern.

Daheim sind die Lebensverhältnisse geordnete gewesen, gute Kost, weiches Bett, geregelte Tätigkeit, freundliches Familienleben. Je günstiger die Lage in der Freiheit, desto mehr Empfindung für die Einbusse im Strafhause auch in körperlicher Hinsicht. Zunächst kann sich der Gelegenheitsrechtsbrecher gar nicht an die kleine Zelle gewöhnen, es ist ihm alles zu eng. Die Lagerstätte ist ihm viel zu hart, er kann nicht schlafen und fühlt sich des Morgens wie gerädert. Vielleicht war er gewöhnt, früh morgens ein Vollbad zu nehmen, dann einen langen

Spaziergang zu tun, um im Anschlusse hieran seine Arbeit im Komptoir aufzunehmen. Er konnte ein kräftiges Frühstück zu sich nehmen, überhaupt geniessen, was seinem Geschmacke frommte. Alles dieses ist während der Haft ausgeschlossen. Die Kost ist schmal und der Genuss der frischen Luft unzureichend und im Gänsemarsch ausgeführt mehr eine Qual als eine Erholung. Je länger der Gefangene in der Zelle ist, desto drückender wird ihm deren Last.

Das Auge, dieses herrliche Bild auf zartem Grunde, von Schiller mit Recht zum Gegenstande eines Rätsels gemacht, sieht nur naheliegende Objekte; dadurch aber verändert sich die Linse im Auge, die Augenmuskeln erschlaffen. Das Gehirn wird so feinhörig, dass das Summen einer Fliege schon als Geräusch unangenehm empfunden wird. Die Arbeit ist nicht der Eigenart des Berufes angepasst. Beschäftigte sich der Gefangene draussen mit ernster Kopfarbeit, so gibt es im Strafhause nur Handarbeit. Die schwere, voluminöse Kost wirkt auf die Verdauung ungünstig. Die Muskeln, weil nicht mehr angestrengt, erschlaffen, und so wirken physiologische Nachteile mit geistigen Uebelständen zusammen und machen den Körper geistig wie körperlich unfähig, nach vollbrachter Haft in der Freiheit die ehemalige intensive Arbeit erfolgreich auszuführen. —

Die zweite Kategorie der Gefangenen leidet körperlich weniger, aber auch für diese Gruppe gilt in Ansehung der Muskeln und Organe dasselbe. Hier haben wir es meistenteils mit Hand-, Gelegenheits- und Fabrikarbeitern zu tun. Wer nicht in geschlossenen Räumen in der Freiheit gearbeitet hat wird durch das Eingeschlossensein für sein zukünftiges Leben stark beeinträchtigt. Auf der anderen Seite ist nicht zu leugnen, dass so mancher, welcher draussen unordentlich, unstät und in Trunksucht dahingelebt hat, körperlich bei geregelter Lebensweise sich wieder erholt. Nur die gänzliche Enthaltsamkeit zeitigt auch bei diesen Leuten die schlechtesten Wirkungen. Tabak und Alkohol sind ganz entzogen, zu welchen Genüssen in der Freiheit Sturmlauf gemacht wird und alsbald öffnet sich erneut der Weg ins Strafhaus. Die Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher haben das Strafhaus zur Heimat. Der Aufenthalt in der Freiheit ist nur vorübergehend. Mit hartem Lager, mit schmaler Kost finden sich diese Gefangene zunächst ab. Bald haben sie soviel verdient,

um sich Zusatznahrungsmittel einzukaufen; der Arzt bewilligt evtl. Kostverstärkungen, vielleicht verordnet er Leberthran; auch eröffnet sich in Bälde die Möglichkeit zur Aussenarbeit zu kommen, da fällt dann auch der lang und schwer entbehrte Tabak ab, sei dies in Form von Schnupf- oder Kautabak. Nach körperlicher, schwerer Arbeit trachten diejenigen, welche mit ihrer Hände Arbeit sich später wieder den Lebensunterhalt verdienen müssen und dies zu tun auch gewillt sind. Im geregelten Strafvollzuge wird ihnen aber nur ausnahmsweise schwere Arbeit gegeben. Für den Staat schwer zu arbeiten, bietet sich nicht ausreichende Gelegenheit und um das freie Gewerbe nicht zu schädigen, ist die Unternehmerarbeit, welche sehr oft geeignet ist, auch diese Kategorie von Gefangenen arbeitsfähig für den Zeitpunkt nach der Entlassung zu machen, sozusagen auf den Aussterbeetat gesetzt. — Wie soll ein Gefangener, welcher jahrelang leichte Arbeit, z. B. Schneiderarbeit verrichtet hat, sich im Eisenwerke zurecht finden, wo die Riesenmaschinen und Werkzeuge mit ihrem gewaltigen Geräusch die Sinne verwirren.[1]) Wer als Bergmann, als Hüttenarbeiter, als Schiffer ehedem gearbeitet hat, wird lange warten können, ehe die Gesichts- und Gehörsorgane sich für diese Arbeiten wieder eingerichtet haben. —

Fragen wir uns nun, wie wird der Strafvollzug seinen Eingangs erwähnten Aufgaben gerecht?

Die Einzelhaft beugt jeden Gefangenen wenigstens äusserlich unter die Rechtsordnung. Achtung gegen diese wird nur vorhanden sein oder erzogen werden können, bei der ersten Gruppe. Sittlich bessern brauchen wir diese Gruppe aber nicht; diese bildet keine Verbrecherkategorie. Es ist einmal gefehlt worden und damit das Menetekel an die geistige Wand gemalt. Gruppe 2 und besonders Gruppe 3 sittlich bessern zu wollen ist ein vergebliches Bemühen. Um die Gefangenen zu einem geordneten und gesetzmässigen Leben nach der Entlassung zu

[1]) Sie — Mrs. Fry — hatte die Empfindung, dass das Einzelhaftsystem selbst für die schlimmsten Verbrecher zu grausam sei, vollends aber als ein Mittel zur Vorbereitung für die Rückkehr zu dem gemeinschaftlichen Leben völlig fehlschlagen müsste, da der Wechsel danach so gross sei, dass er den Geist geradezu aus den Angel heben müsste. Sie erwähnt, wie anlässlich eines Besuches auf einem Verbrecherschiff verschiedene Freien eben dadurch, dass sie wieder in den Lärm des Lebens zurückgebracht wurden, nachdem sie lange Zeit in Einzelhaft sich befunden hatten, in Raserei gerieten.

erziehen, dazu sind unsere Strafhauseinrichtungen nicht zugeschnitten. Gewiss, äusserlich erreichen wir vieles. Wir gewöhnen die Gefangene an Sauberkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, Gehorsam; aber die Mitgift versagen wir oft, welche den im Kampfe ums Dasein Kämpfenden nicht fehlen darf: — Die Befähigung zur individuellen Arbeit. — Nach den Bundesratsbestimmungen sollen die Gefangenen mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, mit Rücksicht auf Fähigkeit und späteres Fortkommen beschäftigt werden. Diese Vorschrift steht meist nur auf dem Papier. Schon Justizminister v. Arnim verlangte für die Gefangenen eine Arbeit, welche dieselben in der Freiheit erlernt haben. Der moderne Betrieb in der Freiheit ist aber Maschinenbetrieb und dieser, aus dem Strafhause entfernt, wird seine etwaige Wiedergeburt in der Einzelzelle nicht feiern können. Hat die Einzelhaft negative Werte und absoluten Wert vor der verbrecherischen, wahllosen Gemeinschaftshaft, so versagt sie in Ansehung des moralischen Rechtes der Gefangenen, nach der Entlassung als vollwertige Bewerber auf dem Arbeitsmarkt auftreten zu können. —

Aus der Freiheit mit ihren Reibungsflächen kommt der Gefangene als Treibhauspflanze in die Einzelzelle, wo keine Ellenbogenhemmung besteht, er wird des Zusammenlebens mit anderen entwöhnt und doch soll er später wieder mit anderen Bewerbern auf der Rennbahn des Lebens kämpfen.

Ist es da wunderzunehmen, wenn er überrannt wird und stürzt?

Wenn also die Einzelhaft den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügt, so muss sie dem Schicksal alles Zeitlichen verfallen, sie muss Formen annehmen, die der Gegenwart entsprechen. Noch kürzlich hat Professor Dr. Mittermeier-Giessen gelegentlich eines Vortrages in der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft sich dahin ausgesprochen, dass der Strafvollzug seine Aufgabe, den Rechtsbrecher unter die Rechtsordnung zu beugen, durch die Einzelhaft erreicht, nicht aber die Gefangenen erziehe. Notwendig sei es, den Gefangenen alle diejenigen Mittel zu reichen, deren sie zur Selbsterziehung bedürfen. Also um andere Einrichtungen innerhalb des Strafhauses mit Einzelhaftystem handelt es sich. Einrichtungen kosten Geld und an der Geldfrage scheitert so manche Reform.

Es werden daher zweckmässig nur solche Vorschläge zu machen sein, welche mit geringfügigen Kosten sich verwirklichen lassen. In die Anstalten mit Einzelhaft werden in Zukunft, d. h. wenn der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch Gesetzeskraft erhält, hineinkommen: — Haft- und Gefängnisgefangene. Unter den ersteren befinden sich auch solche, welche ehedem in Festungen ihren Gesetzesbruch zu sühnen hatten und unter den Gefängnisgefangenen leider auch solche, welche das Zuchthaus vielleicht nicht nur einmal, sondern wohl gar mehrfach betreten haben. Die Reform muss unbedingt im Auge behalten, dass die Gefangenen während der Haft nicht schlechter werden. Die Schädlinge, es werden dies die gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher, auch ein Teil der Zustandsrechtsbrecher sein, müssen in Einzelhaft gehalten werden; eine graduelle Verschiedenheit der Behandlung dieser Gefangenen ist strafvollzugs- und pädagogisch geboten. —

Die Gelegenheits - Rechtsbrecher, Persönlichkeiten, welche zufällig gegen das Gesetz verstossen haben, werden in Gruppenhaft zu versetzen sein. An Stelle der vereinzelten Haft tritt also die wohl klassifizierte Mehrheitshaft, bei der die Zahl der für diese Haft im Bereiche ein und derselben Gruppe vorgesehenen Gefangenen lediglich Zweckmässigkeitsgründen unterworfen bleiben kann.[1]) 3, 4 bis höchstens 9 Gefangene dürften je einer Gruppe zuzuweisen sein. Kosten bringt diese Aenderung nicht mit sich, wenigstens nur ganz unerhebliche. Nehmen wir in einem Flügel ein Geschoss heraus, welches auf jeder Seite des Geschoss-Korridors 30 Zellen hat. Aus diesen 30 Zellen werden auf einer Korridorseite 10 Hafträume durch Beseitigung von Zwischenwänden gemacht. Je 3 von den bisherigen Zellen bilden einen Haftraum von 3 mal 22 cbm = 66 cbm Luftraum. In jeden dieser Räume kommen drei mit Sorgfalt ausgewählte Gefangene. Die diesen Hafträumen gegenüber liegenden Einzelzellen bleiben Schlaf-Einzelzellen für die Gruppen-Gefangenen. Die Zuweisung zu einer Gruppe denke ich mir derartig, dass zu zwei ernsten Männern bezw. Weibern eine leicht veranlagte Natur kommt, vielleicht impulsiv veranlagt, die in der Ruhe ihrer Mit-

---

[1]) Eine solche Haft, die von den Lasterhaften abschlösse, aber häufigen Verkehr mit ehrbaren und anständigen Leuten gestattete, wäre nach ihrer — Mrs. Fry — Meinung, die weiseste Art der Behandlung. Seite 163 des angezogenen Buches.

gefangenen ein Korrektiv ihrer selbst findet.[1]) Vielleicht wäre dieser dritte Mann aus der Gruppe der Zustandsrechtsbrecher zu wählen, sofern derselbe die Hoffnung erweckt, durch den guten Einfluss sittlich höher stehender Mitgefangenen erzogen werden zu können. Einer von den Gefangenen der Gruppe bleibt für Ordnung und Sauberkeit des Haftraumes, überhaupt für die Innehaltung der Hausordnung verantwortlich. Das Sprechen mit gedämpfter Stimme wäre in der Gruppenhaft zu gestatten. Die Beschäftigung ist tunlichst der Individualität anzupassen. Da es sich meistens um Strafen kürzerer Dauer handeln wird und mehr um solche Gefangene, welche in der Freiheit Kopf- oder Handarbeit betrieben haben, so wird es nicht schwer halten, geeignete Arbeit zu finden; auch die Selbstbeschäftigung wird für Gruppengefangene am Platze sein. —

Elementarer Schulunterricht kommt, weil entbehrlich, für diese Gefangenen in Wegfall. Zur Belehrung dienen gute Bücher und eine farblose Tageszeitung.

Zu erwägen bliebe eine Gefängniszeitung nach Art derer in einigen Reformgefängnissen Nordamerikas.

Die Bewegung im Freien, verbunden mit Gespräch, ist zwanglos im Hofe zu gestatten und mit Turnen zu verbinden. Im Bereiche des Spazierhofes muss eine kleine Turnhalle sein, welche bei schlechtem Wetter zu benutzen wäre. Für Bewegung im Spazierhofe einschliesslich Turnen sind zwei Stunden vorzusehen. Diese Zeit gewährleistet die Möglichkeit, alle Körpermuskeln anzuspannen und reicht hin, Geist und Gemüt in etwas aufzufrischen. Inmitten des Spazierhofes ist ein Ausguck anzubringen, eine Wendeltreppe, endigend in einer Plattform, welche von einem Geländer umgeben ist und mit einem kleinen Schutzdach ausgestattet sein muss. Von diesem Ausguck können die Gefangenen über die Mauer nach entfernten Objekten sehen und das Auge für Fernsicht in Uebung halten.[2])

---

[1]) Unsere Moral ist in so hohem Masse durch unsere Umgebung und unser äusseres Leben beeinflusst, dass alles mögliche im Gefängnisleben für das körperliche Wohlsein der Gefangenen eingerichtet werden sollte, als da ist: viel Lüftung, viel Sonnenschein, peinliche Sauberkeit, soweit wie möglich Austausch mit solchen, die innerlich gesund sind und feste Grundsätze besitzen, zumal wo eine Besserung des Betreffenden beabsichtigt ist. E. Fry S. 164. —

[2]) so betrachte ich Licht, Luft und die Möglichkeit, etwas ausser den gleichförmigen Zellenwänden zu sehen, für ausserordentlich wichtig. E. Fry S. 164.

Während der Freizeit im Hofe und in der Turnhalle ist das Rauchen aus erworbener Gutschrift zu gestatten. Diese Gutschrift richtet sich für diese Kategorie von Gefangenen hauptsächlich nach der Aufführung.

Auch der übrige Einkauf, der auch eine Flasche Bier in sich schliesst, dürfte zu gestatten sein. Wird ein mässiger Tabakgenuss, ein bescheidener Biergenuss zugestanden, so gewöhnt sich der Gefangene an Mässigkeit und es bleibt zu hoffen, dass diese Mässigkeit später in der Freiheit ihren Fortgang nehme. Sonntag nachmittag oder auch an einem anderen Tage sind die Gruppen-Gefangenen in einem geeigneten Raume zu sammeln, wo ihnen an der Hand einer Zeitung ein Vortrag über innere und äussere Politik, über Aenderungen in der Gesetzgebung zu halten sein dürfte.

Gruppe II, die Zustandsrechtsbrecher, sind im allgemeinen in Einzelhaft, im besonderen auch in Gruppenhaft zu halten; sie besuchen bis zu einem gewissen Alter die Anstaltsschule und sind in Klassen einzuteilen. Je nach der Disziplinarklasse nehmen sie an den Vergünstigungen der Hausordnung teil. Es werden die Vergünstigungen dieser Gruppe nach anderen Gesichtspunkten und spärlicher zu gewähren sein. —

Gruppe III, die Gewohnheitsrechtsbrecher, im Gefängnisse eine kleine Zahl, wird annähernd mit derjenigen Strenge zu behandeln sein, welche im Zuchthause mit gemeinsamer Haft am Platze ist. Hauptgewicht wird auf Erlernung eines Handwerkes zu legen sein, damit auch diese Menschen nach verbüsster Strafe nicht um deswillen rückfällig werden, weil sie im Strafhause einer Arbeit entwöhnt worden sind, welche sie konkurrenzfähig auf dem freien Arbeitsmarkte macht. Bewegung im Freien, Turnen darf auch den zu Gruppe II und III gehörigen Gefangenen nicht vorenthalten werden, obschon beim Spaziergange der Reihenmarsch beizubehalten wäre und beim Turnen die Selbstwahl durch Riegenturnen zu ersetzen sein dürfte. —

Während Gruppe III von der Elementarschule ausgeschlossen werden könnte, dürften Vorträge für diese Gruppe nicht entbehrt werden, was auch für Gruppe II zu gelten hätte.

Briefverkehr und Besuch müssten von Grund aus reformiert werden. Gruppe I wäre ein schriftlicher Verkehr mit der Aussenwelt tunlichst unbeschränkt einzuräumen; eingehende wie abgehende Briefe wären im allgemeinen nur dann zu öffnen, wenn Verdacht begründet

ist. Das Halten von Briefmarken dürfte zu genehmigen sein. Bringt man dann auf dem Spazierhofe Briefkasten für abzusendende Briefe an, dann vollzöge sich die Absendung in einfachster Form.

Gruppe II und III haben Beschränkungen und Kontrolle ihres brieflichen Verkehrs zu erfahren. Dürfte auch bei Gruppe II keine Engherzigkeit obwalten, so müsste doch der Unterschied zwischen Gruppe II und III ein markanter sein. Jedenfalls erscheint es mir notwendig, die Fristbestimmung, welche eine formale Bedeutung hat, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend fallen zu lassen. Es genügt die Bestimmung: über die Schreiberlaubnis verfügt der Vorsteher und wenn dieser sein diesbezügliches Verfügungsrecht mit ethischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten befruchtet, dann wird auch diese Vergünstigung Leben bekommen. —

Die Besuchseinrichtungen sind bei uns in Preussen rückständig. Im allgemeinen haben wir allerorten nur eine Besuchsgelegenheit, d. h. nur immer ein Besucher kann zum Besuch eines Gefangenen zugelassen werden. Da der Besuch in der Regel nur wöchentlich einmal stattfindet und häufig viele Besucher erschienen sind, so entfallen auf den Einzelbesuch nur wenige Minuten und diese knappe Zeit genügt nicht zur nötigsten Aussprache. Vielfach kennen die Besucher ein Strafhaus noch nicht; zum ersten Male sollen sie es sehen. Aus Büchern haben sie von dem schrecklichen Kerker des Mittelalters oder einer sonst längstverflossenen Zeit gelesen. Von Schauder ergriffen, mit angsterfülltem Herzen betreten sie die Schranken, vor denen durch ein Gitter getrennt der Gefangene erscheint. Der gewaltige Eindruck presst die Brust zusammen und die Lippen vermögen sich nicht zu öffnen. Da endlich beginnt die Beklemmung der ruhigen Ueberlegung zu weichen und schon ist die Besuchszeit verstrichen. —

Da der Gefangene in Briefen die zartesten Saiten seines Seelenlebens nicht berührt und ebenso es dessen Angehörigen ergeht, so muss der Besuch Gelegenheit bieten, Herz zum Herzen sprechen zu lassen. Es gibt so diskrete Vorgänge im Leben, die sich brieflich nicht erörtern lassen, dass mündlicher Gedankenaustausch notwendig wird. Dieses Zwiegespräch hat aber in einer Form stattzufinden, dass kein Beamter den Inhalt desselben vernimmt. Aus diesem Grunde wären Sprechräume zu schaffen, wie das Ausland solche hat, nämlich eine grosse Zahl eingebauter Doppel-

zellen in einen grösseren Saal. Die Teilung dieser Doppelzellen in Abteile für Besucher und Besuchten erhält in der Mitte der Zelle eine Trennungswand, deren oberer durchsichtiger Teil aus einem Fenster besteht, welches das gegenseitige deutliche Sehen gestattet. Um den Schallwellen das Hin- und Herüberfluten zu ermöglichen, muss das Glasfenster entsprechend in Rillen bezw. Nuten liegen. Hinsichtlich der Besuchsabhaltung nach Form sollte ein Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen nicht gemacht werden. Jedem Gefangenen ist eine Aussprache unter vier Ohren zu ermöglichen und nur hinsichtlich der Zeitfristen bezw. hinsichtlich der Häufigkeit der Erlaubniserteilung dürften Unterschiede zu machen sein. —

Die Kleidung der Gruppe I könnte, dem Zuschnitt nach, der unauffälligen Kleidung in der Freiheit ähneln. Kragen und Krawatte werden durch ein Halstuch ersetzt. Eigene Kleidung und Wäsche zu gestatten, halte ich im allgemeinen kriminalpolitischen Interesse nicht für ratsam. Ungleichheiten in der Vermögenslage sollen im Strafhause sich nicht geltend machen. Die Wäsche ist wie jetzt numeriert, also an eine bestimmte Person geknüpft, und wenn ausserdem eigenes Unterzeug gestattet ist, dann muss sich der Gefangene abfinden. —

Auch Selbstbeköstigung irgend einer Gruppe zu gewähren, halte ich aus Gerechtigkeitsgründen für falsch. Dahingegen muss der Arzt einen grösseren Spielraum bei Zubilligung einer leichter verdaulichen Diät haben. Wenn die Einzelhaft auf solche Grundlage gestellt wird, dann wird dieselbe Leben erhalten. Leben gibt aber Kraft und Kraft zeitigt Erfolge. —

Wird mit der Gruppenhaft ein bescheidener Versuch gemacht, dann wird ein solcher Versuch, auch wenn er fehlschlagen sollte, zu keiner Katastrophe führen; gelingt der Versuch, dann wird die Gruppenhaft immer mehr Anwendung zu finden haben. Eine glücklich durchgeführte Gruppenhaft wird das moralische Recht der Gefangenen verwirklichen: nach erstandener Strafe nicht weltfremd und hilflos im Freiheitskampfe dahinsiechen zu müssen. Durch die Freiheitsstrafe wird erreicht werden, dass alle Strafzwecke ihre Rechnung finden. Die Vergeltung durch Zumessung der Strafdauer, die Abschreckung durch die Freiheitsberaubung, die Besserung und sittliche Hebung durch Selbstzucht und gegenseitiges Beispiel und Belehrung; die Möglichkeit, in den sozialen Gesellschaftskörper sich

wieder eingliedern zu können, durch zweckmässige Strafvollzugsmittel, die Körper und Geist lebensfähig und erwerbsfähig zum Kampfe ums Dasein halten. Die Sicherung während der Haft wird in keiner Weise alteriert, wenn alle Einrichtungen so getroffen sind, dass durch diese eine Entweichung unmöglich gemacht ist. Dass vorläufige Entlassung bei allen Gruppen Anwendung zu finden hat, halte ich für notwendig; die Vorbedingungen aber, die an diese Vergünstigung geknüpft sind, müssen für die einzelnen Klassen abzustufen sein. —

Mag immerhin die Gruppenhaft nicht die Panacee im Kampfe gegen das Verbrechen sein, sie wird vielleicht mit dazu beitragen, die Zahl der Rechtsbrüche zu vermindern und schon dieses Resultat wäre auf das Gewinnkonto zu buchen.

Kritik zu § 244 No. 3 des Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuche.

Von v. Michaëlis, Strafanstalts-Direktor in Aachen.

In der Begründung heisst es Seite 681:

„Der Entwurf übernimmt den zweckmässig geregelten Tatbestand des § 176 No. 3 vollständig und setzt lediglich nach dem Sinne und Wesen dieser Vorschrift an Stelle von „Personen“ das Wort „Kind“. Die Handlung besteht also, wie bisher, in der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren oder in dessen Verleitung zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen“ . . . . .

S. 682:

„Was die von der Vorschrift vorausgesetzte subjektive Verschuldung anbelangt, so folgt diese lediglich den allgemeinen Regeln. Es ist also eine besondere Bestimmung, dass die Unkenntnis des Alters nicht entschuldige, oder dass die fahrlässige Nichtkenntnis des Alters zur Strafbarkeit genüge, für diesen vorsätzlichen Tatbestand nicht für angezeigt erachtet werden. Der bisherige Rechtszustand hat für die Praxis eine Lücke nicht ergeben, die Rechtsanwendung vielmehr auf sicheren Boden gestellt. Da zur Strafbarkeit der eventuelle Dolus genügt, ist eine bestimmte Kenntnis des Alters nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn der Täter trotz der Vorstellung, es sei nicht unwahrscheinlich, dass das Kind unter 14 Jahren alt sei, gehandelt hat. Lediglich die Annahme des Gegenteils oder mindestens der Unwahrscheinlichkeit, schliesst den Vorsatz aus!“

Es tritt uns hier die subjektive Bewertung des Verbrechens besonders markant entgegen; während eine entsprechende Würdigung der objektiven Tat offenbar zu kurz kommt.

Liegt ein *dolus* nicht vor, sondern nur eine *culpa*, dann kommen mildernde Umstände in Betracht, die ihren Ausdruck in einer Mindeststrafe von 6 Monaten finden.

Diese Mindeststrafe von 6 Monaten erscheint mir zu hart. Nach meinem Dafürhalten muss, bei Würdigung dieses Verbrechens, die objektive Schuld weitherzige Berücksichtigung erfahren. Mir sind Fälle aus einer lang-

jährigen Praxis bekannt, in denen unzüchtige Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren vorgenommen worden sind, an denen kaum noch etwas zu verderben gewesen ist. Es soll aber doch die Sittlichkeit geschützt werden und wenn diese vielleicht gar nicht mehr vorhanden ist, dann erscheint mir eine Mindeststrafe von 6 Monaten zu hart. Die Frage, welchen Schaden hat ein unsittliches Attentat angerichtet, bedarf nach meiner Meinung gerade bei einem Sittlichkeitsdelikt einer ernsten Würdigung.

Etwas seltsam mutet, nach der jetzigen Rechtsprechung, folgende Gegenüberstellung an:

Ein Mädchen, das über 14 Jahre alt ist, aber sittlich einwandfrei ist, geniesst aus § 244, Abs. 3 des VE. keinen Schutz; ein anderes Mädchen, durch und durch verdorben, erfreut sich dieses Schutzes, sofern es nur das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sehen wir uns nur den weiteren Rechtsschutz an, der jungen Mädchen teilhaftig wird. Da heisst es im § 248 des VE., korrespondierend mit § 182 des geltenden Rechtes: Wer ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlaf verführt . . . . Die Strafbarkeit ist also davon abhängig gemacht, dass das Objekt ein sittenreines ist. Macht man hier aber einen Unterschied zwischen den Objekten, so mag immerhin Mädchen unter 14 Jahren ein weitgehenderer Schutz des Geschlechts eher gewährt werden, nur sollte folgerichtig zwischen Bescholtenheit und Unbescholtenheit unterschieden und im Falle des Vorliegens des ersteren Falles, es bei einer Mindeststrafe von einem Monat bewendet bleiben.

Durch eine solche Strafmilderung würde dem Sittlichkeitsempfinden nicht Abbruch geschehen. Dem realen Leben wäre indessen billige Rechnung getragen.

Zur Frage der vorläufigen Entlassung im neuen Strafrecht.[1]

Von Referendar **Andrae** in Büdingen (Hessen).

Es ist in Theorie und Praxis *communis opinio,* dass die Erfolge, die man im deutschen Strafvollzuge mit der vorläufigen Entlassung (§§ 23—26 StrGB.) erzielt hat, zurückgeblieben sind hinter den Erwartungen, welche bei der Einführung in das Strafgesetzbuch auf das Institut gesetzt worden waren. Man hat vornehmlich zwei Gründe vorgebracht für die Tatsache, dass die vorläufige Entlassung in Deutschland kläglich Fiasko gemacht habe, einerseits die Unmöglichkeit, sie, ohne ihr Wesen zu verändern, aus dem progressiven Strafvollzuge herauszunehmen[2]), und auf der anderen Seite die verkehrte Ausgestaltung, welche in unserem Strafrechte die an sich auch ausserhalb des Progressivsystems wohl mögliche Beurlaubung gefunden habe. So wenig stichhaltig der erste Grund ist, so richtig ist der zweite. **Der Fehler liegt in der Handhabung der vorläufigen Entlassung als Gnadeneinrichtung statt als Massregel des Strafvollzugs.**

Der **Vorentwurf** zum Strafgesetzbuch (§§ 26—29) bringt keine wesentliche Neuerung; er hält, unter Uebernahme der Hauptbestimmungen aus den meist konformen einzelstaatlichen Ausführungsverordnungen in das Gesetz selbst, prinzipiell an der vorläufigen Entlassung als einer selten zu gewährenden Vergünstigung, als Belohnung für gute Führung während der Haft, fest. Ganz anders der **Gegenentwurf** zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs (§§ 55—59; Begründung S. 82 ff.). Er will die vorläufige Entlassung zu einem wesentlichen Bestandteil des Strafvollzugs machen; in seinem § 55 findet sich die markante Bestimmung: „Soweit die vorläufige Entlassung zu geistiger Freiheitsstrafe Verurteilter zulässig ist, soll

---

[1]) Verhandlungen des 30. Deutschen Juristentags II S. 515 f.; „Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs" von **Aschrott** und **von Liszt**, Band I S. 109 ff.; **Ebermayer** in D. J.-Z. 1910 Nr. 18; Blätter für Gefängniskunde, Bände 44 S. 742, 45 S. 48; **Andrae** in Aschaffenburgs Monatsschrift VIII S. 665.

[2]) so **Gennat** in Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission Band II S. 36 ff. (1898).

sie die Regel bilden".[1]) Hier tritt am augenfälligsten der grosse Unterschied zwischen Vorentwurf und Gegenentwurf in der Beurteilung des Charakters der vorläufigen Entlassung hervor. Aber nicht allein hier. Der Gegenentwurf weicht auch in weitgehendem Masse vom Vorentwurf ab in bezug auf die Voraussetzungen, die er für die Erteilung der Beurlaubung statuiert. Das Verdienstvollste des Gegenentwurfs scheint mir zu sein, dass er — von dem Erfordernis eines Unterkommens für den zu Entlassenden abgesehen — einzig und allein auf die gute Führung des Sträflings während der Strafverbüssung abstellt und andere ausserhalb des Strafvollzugs liegende Momente, wie z. B. die Schwere der begangenen Tat, ausser acht lässt. Dagegen macht der Vorentwurf die Gewährung der vorläufigen Entlassung in erster Linie von der Vergangenheit des Sträflings abhängig (§ 26 a. a. O.). Offensichtlich ist hier der Vorentwurf von der Praxis der preussischen Ministerien beeinflusst[2]), der Praxis, die vor allem dazu führte, dass die vorläufige Entlassung eine nennenswerte Anwendung nicht gefunden hat. Es muss festgestellt werden, dass der vorläufigen Entlassung ihre Lebenskraft genommen wird, sobald man unter Berücksichtigung der Vergangenheit der Verbrecher ganze Kategorien von ihnen von der Beurlaubung ausschliesst. Und hierzu wird unter allen Umständen der Vorentwurf wieder führen. Die preussische Praxis schliesst gerade die gefährlichsten Verbrecherelemente, wie rückfällige Diebe, Falschmünzer, Sittlichkeitsverbrecher von der vorläufigen Entlassung aus, die Elemente, bei denen, um im Sinne Krohnes[3]) zu sprechen, der auf den Entlassenen infolge der Beurlaubung ruhende Druck der Aufsicht und Kontrolle am allernotwendigsten wäre. Die Bedeutung der bedingten Entlassung als Mittel zur Verhütung des Rückfalles scheint den Verfassern des Vorentwurfs gar nicht zum Bewusstsein gekommen zu sein. Ueberdies, welchen Wert soll eine vorläufige Entlassung überhaupt haben, wenn man sie, wie die preussische Praxis dies tut, doch nur Leuten zuteil werden lässt, die man ebensogut begnadigen könnte?

Der Gegenentwurf hat, wie ausgeführt, das Moment der Vergangenheit der zu Entlassenden, m. a. W. die

---

[1]) Vgl. Blätter für Gefängniskunde Band 45 S. 202.

[2]) Verfügungen des preussischen Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1872 und 23. Juni 1875.

[3]) Lehrbuch der Gefängniskunde S. 261.

Berücksichtigung der Schwere der begangenen Tat und erlittener früherer Strafen, fallen gelassen. Aber damit ist es nicht genug, und hierin liegt ein Mangel des Gegenentwurfs, der beseitigt werden muss. Auch im § 23 des geltenden Strafgesetzbuchs ist von einer Erwähnung der Vergangenheit des Sträflings nichts zu finden; es wird nur von der guten Führung während der Strafzeit gesprochen. Und doch legt die Praxis auf Straftat und frühere Strafen das Hauptgewicht. Eine Aenderung wird nur eintreten können, wenn in dem Gesetze ausdrücklich gesagt wird, dass die vorläufige Entlassung von der Vergangenheit des Gefangenen nicht abhängig gemacht und nur auf die gute Führung abgestellt werden darf. Betont man dies nicht, so bringen ganz ohne Zweifel die Ausführungsbestimmungen die „Vergangenheit" wieder in das Institut hinein und es ist alles beim Alten geblieben.

Auf alle Fälle aber ist zu wünschen, dass, was die Beurlaubung anlangt, der Vorentwurf Entwurf bleiben, der Gegenentwurf dagegen mit der vorgeschlagenen Erweiterung Gesetz werden möge.

Gefängnisseelsorge an Jugendlichen, deren Aufgabe und Durchführung.

Auszug aus einem Vortrag beim Gefängniskurs in Bruchsal, Mai 1911.

Pfarrer Ebbecke, evang. Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal, Baden.

Auf den ersten Blick dürfte es überflüssig erscheinen, über die Notwendigkeit einer geregelten Seelsorge an den Gefangenen überhaupt zu reden; denn man ist in den massgebenden Kreisen über den absoluten Wert des Christentums und den tiefgehenden Einfluss der Religion auf die inneren und äusseren Verhältnisse der Menschen im Einzelnen und im Zusammenleben überzeugt. Nachdem man aber im Nachbarstaate Frankreich die Trennung von Kirche und Staat durch Gesetz geregelt und in der Praxis durchgeführt hat, ist dort auch im Gefängniswesen die Konsequenz gezogen und den bisher dort amtierenden Geistlichen ihre Tätigkeit an den Gefängnissen untersagt worden. Diese Tatsache legt uns die Aufforderung nahe, über die Notwendigkeit der Seelsorge Betrachtungen anzustellen, indem wir uns der Befürchtung nicht verschliessen können, dass diese Massregel sich in Frankreichs Zukunft bitter rächen muss.

Die Pflicht der Seelsorge an den Gefangenen gründet sich zunächst auf die Person Jesus Christus, welcher dazu Lehre und Beispiel gegeben hat. Berühmt sind seine Worte: „Ich war im Gefängnis und ihr habt mich besucht“ und „was ihr getan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan“. Bekannt ist, dass er sprach: „Ich bin gekommen zu suchen und selig zu machen, was verloren ist“ und sich nicht zu den Vornehmen des Volkes, den Pharisäern hielt, sondern zu den Zöllnern und Sündern. Wenn ihm aber die Zeitgenossen das übel nahmen, so rechtfertigte er sich mit den Worten: „Ich bin nicht gekommen, die Gerechten zur Busse zu rufen, sondern die Sünder“. Dem Beispiel Jesu folgten die Apostel, welche zur Arbeit an den Verlorenen aufforderten. Mit dem Begriff und der Aufgabe des Christentums ist die Mitteilung des Evangeliums an die Armen unlöslich verbunden.

Mit Recht hat man in der Neuzeit sich wieder auf den sozial-ethischen Charakter des Christentums besonnen und erinnerte sich der Pflicht der christlichen Gesellschaft gegenüber den asozial Gewordenen. Durch die Arbeit der „Inneren Mission“, Errichtung von allerlei Anstalten und Asylen, Gründung von christl. Arbeitervereinen, aber auch durch Umgestaltung der Lehrform und des Predigtinhaltes suchte man Versäumtes nachzuholen und die Entkirchlichten und Entsittlichten wieder in geordnete Bahnen zurückzuführen. Gerade die Gefängnisseelsorge aber ist ein besonderer Zweig dieser Arbeit an den asozial Gewordenen und daher für die Gesamtbestrebung unserer Zeit unentbehrlich.

Es mag ja nun sein, dass ein Teil der Gefangenen auf den Seelsorger deshalb leicht verzichtete, weil ihm das religiöse Bedürfnis abgeht; aber meine Erfahrungen lehren mich, dass ein sehr grosser Prozentsatz der Gefängnisinsassen doch noch so viel religiösen Fond hat, dass er es bitter entbehrte, wenn die Gefängnisseelsorge fehlte. Es sind dies besonders die Gefangenen, welche im Affekt handeln, die Frauen und die Jugendlichen, während die Gewohnheitsverbrecher im Allgemeinen zu den religiös Abgestumpften und Gleichgültigen zu zählen sind. Es wäre ein Unrecht gegenüber den kirchlich Gesinnten unter den Gefangenen, wollte man ihnen keine Seelsorge gewähren. Damit scheint mir auch psychologisch von Seiten des Gefangenen aus die Notwendigkeit der Seelsorge geboten.

Die Gefängnisseelsorge steht heute nicht als ein *novum* da im Strafvollzug, sondern hat eine geschichtliche Vergangenheit, welche — mit Unterbrechungen — bis auf die „Apostolische Zeit“ zurückführt. [1])

Allerdings, ein grosser Unterschied zeigt sich in der Einrichtung der Seelsorge alter und neuer Zeit. Während nämlich in den vergangenen Jahrhunderten die Kirche selbständig die Seelsorgeämter in den Gefängnissen ausgeübt hatte, hat der moderne Staat, die Wichtigkeit, ja Notwendigkeit der Seelsorge anerkennend, sie in seinen eigenen Dienst übernommen, indem er von der Kirche approbierte Geistliche von sich aus in den Gefängnissen anstellt und ihnen die seelsorgliche Obhut über die Glieder ihrer Konfession überträgt. Damit ist aber zugleich auch

[1]) Ich verweise hier auf das interessante Buch von Kraus: „Im Kerker vor und nach Christus“.

die Einheitlichkeit in der Ausübung des modernen Strafvollzugs um ein bedeutendes Stück vorwärts gekommen.

Hat nun die heutige Rechtspflege erkannt, dass sie sich der jugendlichen Verbrecher in ganz besonderer Weise annehmen müsse, so hat das moderne Gefängniswesen mit ihr gleichen Schritt gehalten. Es befasst sich heute in ganz eingehender Weise mit dem Strafvollzug der Jugendlichen und sucht ihnen möglichst individuell beizukommen. Es kostet ein derartiger Strafvollzug allerdings viel Zeit, Ueberlegung und Arbeit, aber wir hoffen, dass er auch gute Früchte tragen und die Kriminalität der Jugendlichen einschränken wird.

Ich behandle nun im Besonderen

Die Aufgabe der Seelsorge an den Jugendlichen.

Ein Hauptvorzug des modernen Strafvollzugs ist die Einheitlichkeit, mit welcher alle seine Organe gemeinsam vorgehen, in der Erziehung des jugendlichen Gefangenen zu einem neuen Menschen. Alles arbeitet an diesem Ziel, jeder für seinen Teil. Die Direktion durch Gewöhnung an Gehorsam, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe; die Verwaltung durch Erziehung zu Fleiss, Ausdauer und Erlernung eines Berufs; die Schule durch Auffrischung und Mehrung der Kenntnisse und Charakterbildung; auch der Arzt: durch Anregung einer vernünftigen Lebensweise und Körperpflege. In diesem Erziehungssystem hat nun auch die Seelsorge an den Jugendlichen ihre bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Die Seelsorge beschäftigt sich im Allgemeinen mit Religion und Sittenlehre. Die Religion wieder aufzuwecken, wo sie eingeschlafen war, oder neu zu pflanzen, wo sie überhaupt noch nie Wurzel gefasst hatte, und die Empfindung für christliche Sitte einzuprägen, das dürfte die Hauptaufgabe der Seelsorge sein. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie sich an den Verstand, das Gemüt und den Willen des Jugendlichen zu wenden.

Gerade die Gefangenen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr sind grossen Versuchungen ausgesetzt. Der Verstand, der bisher der Autorität folgte, beginnt selbstständig zu arbeiten und Urteile zu bilden; diese Denktätigkeit aber auf dem Gebiet der Religion erzeugt Zweifel, welche durch den Umgang mit Aelteren nur gemehrt und gestärkt werden. Es entsteht oft genug der Zwiespalt zwischen Glauben und Wissen. In dieser Auseinandersetzung dem Verstand die rechte Richtung zu geben, hat

die Seelsorge oft genug Gelegenheit. Der frühere Strafanstaltsgeistliche Karl Kraus führt in seinem Buch „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen“ aus, dass religiöse Unwissenheit leicht die ungerechtfertigten Angriffe der Gegner für wahr und berechtigt hält und darum in die Irre führt. Diese Unwissenheit ist es, die bei vielen Gleichgültigkeit gegen die ernste Sache der Religion erzeugt. Auch ist sicher, dass Religionslosigkeit mit Sinnengenuss und Unsittlichkeit sich besser verträgt als Religiosität, die Ehrfurcht vor dem Schöpfer und Verantwortung vor dem himmlischen Richter predigt.

Im Speziellen gilt es nun auch, den Verstand des Gefangenen mit seiner verbrecherischen Tat in Beziehung zu setzen und vor allem ihm an den üblen Folgen das Törichte und Vernunftwidrige seiner Handlungsweise klar zu machen. Es wird dann von dieser gewonnenen Einsicht aus bis zur Erkenntnis des Unrechts der Tat kein grosser Schritt mehr sein.

Es gilt ferner, den Rohlingen unter den Jugendlichen, die es für ein Heldentum halten, gleich mit dem Messer bereit zu sein, für einen Ruhm, von den Kameraden gefürchtet zu werden, für eine Schande, mitleidig und gutherzig zu erscheinen, das Gemüt zu vertiefen und ein Verständnis für edlere Regungen beizubringen.

Endlich muss aber auch die Seelsorge ihr Hauptaugenmerk auf die Stählung des Willens richten; Energie und Entschlossenheit im Kampf mit den Hemmnissen des Lebens und im Kampf gegen Sünde, Leidenschaft und Laster zu erwecken suchen. Wir sehen, es ist der Seelsorgetätigkeit eine weitverzweigte Aufgabe zugewiesen und es gehört ein geübtes Auge dazu, zu erkennen, wo und wann man bei dem Einzelnen einzusetzen hat.

Dieser Aufgabe hat nun die Seelsorge sich in folgenden vier Gebieten zu unterziehen: im Gottesdienst, Religionsunterricht, bei Zellenbesuchen und durch Zuteilung religiöser und ethischer Lektüre.

Es gab Zeiten, da man nur sogenannte erbauliche Predigten hielt, d. h. Predigten, welche Zuhörer voraussetzen, die in der Bibel wohl bewandert, in der biblischen Redeweise gut geübt, sich im Besitz eines festen Glaubens und der Vergebung der Sünden wähnten. Diesen genügt nur eine Predigt, welche in der biblischen Sprachweise die ganze Fülle des christlichen Heils vor ihnen ausbreitete. Derart erbauliche Predigten, wie sie die alten berühmt

gewordenen Sammlungen enthalten, passen für Gefangene nicht besonders gut; denn diese gehören zum geringsten Teil zu denen, welche sich eines gesicherten Heilbesitzes erfreuen. Dagegen sind die religiös angeregten Gefangenen Suchende, welche auf die Fragen des Zweifels gern Antwort haben wollen, die nach dem Weg zum Glauben forschen, nach der Hand des vergebenden Gottes tasten und hungern und dürsten nach der Gewissheit des in Christus erschienenen Heils. Diesen kommt die moderne Predigtliteratur ausserordentlich entgegen. Die in diesen Sammlungen niedergelegte Predigtweise ist auch den Gefangenen gegenüber angebracht. Wir werden leicht wahrnehmen können, wie diese Predigtweise oft ausgeprägt apologetische Züge an sich hat.

Da wir aber nicht nur religiöse, sondern auch eine sittliche Erneuerung anstreben, so wird die Auslegung der Sittengebote des Alten und Neuen Testaments reichlich Gelegenheit bieten, den Gefangenen den Wert einer ehrbaren Gesinnung, einer gesunden Moral und der Pflichten gegen sich selbst, Elternhaus, Familie, Gesellschaft und Staat klarzulegen. Auch die Kategorie dieser Sittenpredigt wird im Gefängnis sehr angebracht sein.

Endlich dürfen wir aber nicht vergessen, dass viele Gefangene unter dem Strafvollzug schwer leiden. Ihre Angehörigen draussen kämpfen mit der Not um ihr Leben, oder sind krank und alt; das Elternhaus hat sie ihres Vergehens wegen verstossen; sie schauen mit kummervollem Herzen einer ungewissen dunklen Zukunft entgegen. Diesen Bedrückten und Bekümmerten muss die Predigt auch reichen Trost bringen. Wie viel Sehnsucht nach Tröstung aber vorhanden ist, erfährt man erst, wenn die Besprechungen bei den Zellenbesuchen uns die einzelnen Menschen näher bringen.

Jeder Unterricht soll zunächst belehrend sein; so auch der Religionsunterricht bei den Jugendlichen. Die Wiederholung und erneute Auslegung der Gebote, der früher im Katechismus gelernten Sprüche, sowie der gelernten Lieder soll dazu dienen, den Wert der Religion und Moral für das Leben klar zu machen. Doch der Unterricht darf nicht nur auf das Memorieren eines gewissen Stoffes hinauslaufen, es muss angewandter Unterricht sein. Darum muss das Gelesene und Gelernte mit den Erfahrungen und dem Leben des Jugendlichen in Verbindung gebracht werden; es wird sich dabei zeigen lassen, dass die Lehren

und Sprüche der Schrift nicht aus der Theorie, sondern aus dem Leben heraus empfunden und geschrieben sind. Es wird sich ergeben, dass die Religion Lebenswert hat und die Bibel ein Lebensbuch ist. Beispiele aber aus der Geschichte, Kirchengeschichte und aus dem Leben werden dazu helfen, vieles zu verstehen, den Horizont zu erweitern und der Religion neues Interesse und Liebe abzugewinnen. Auf diese Weise wird es möglich sein, den Religionsunterricht auf den Verstand, das Gemüt und den Willen einwirken zu lassen; vor allem aber wird durch die Lehren und gewonnenen Vorbilder den Jugendlichen ein sittliches und religiöses Ideal vor Augen stellt, der Mühe wert, ihm nachzustreben und möglichst nahe zu kommen. Es werden gute Vorsätze entstehen, aber nicht nur leere Vorstellungen, sondern Pläne und Gedanken, die mit einem bestimmten Inhalt gefüllt sind und auf bestimmte Ziele hinweisen. Gelingt das, dann wird man sagen können, der Religionsunterricht hat seine Aufgabe erfüllt.

Nahe kommt der Geistliche den jungen Leuten weniger durch Gottesdienst und Unterricht, als durch Besprechungen anlässlich der Zellenbesuche. Der Jugendliche steht, wenn er bei uns eingeliefert wird, vor uns wie ein Bild ohne Hintergrund; nur die Notizen in den Akten geben seiner Person einen bestimmten Farbton. Nun erfahren wir durch Unterhaltung mit ihm von seiner Heimat, seinen Eltern, seiner Jugend, seinen Freunden und der Lehre oder dem Beruf; endlich von seinem Vergehen. Jetzt steht er nicht mehr für sich allein da, sondern ist jetzt in ein Milieu hineingestellt, so dass wir ihn kennen lernen, verstehen und beurteilen können. Aus der Kenntnis seiner Person, der Umgebung und der Gründe zu seinem Vergehen heraus kann man ihm dann sagen, woran es bei ihm gefehlt hat, welche Mängel und Fehler in seinem Charakter vorhanden sind, worauf er sein Hauptaugenmerk zu richten hat. Es wird oft nötig werden, ihm mit Gewalt die Augen aufzureissen; denn wer lässt sich gern seinen Charakter aufdecken und bekennt seine Fehler? Gewöhnlich machen wir uns, wenn wir von einem Verbrechen gelesen, ein ganz bestimmtes Bild von dem Täter und seinen Eigenschaften. Wie verändert sich aber oft diese Vorstellung, sowie wir den Menschen kennen gelernt haben. An Stelle der absoluten Verdammung tritt das Mitleid, wenn wir berücksichtigen, dass ein solcher Junge noch nie weder Elternliebe noch das Glück einer Heimat genossen hat,

sondern immer umhergestossen, zurückgesetzt und vernachlässigt wurde. Wir geben uns Mühe, in diese jungen Menschenherzen einen Sonnenstrahl christlicher Liebe eindringen zu lassen, in den Seelen eine Empfindung christlicher Liebe zu wecken und hoffen damit, dem Jugendlichen eine neue Lebensauffassung einzupflanzen, welche ihm dann ermöglicht, wieder in die menschliche Gesellschaft zurückgekehrt, dort seinen Posten in gewissenhafterer und gediegenerer Weise auszufüllen als bisher.

Zur Unterstützung in alledem, was bisher als erstrebenswert bezeichnet wurde, muss auch die christliche Lektüre mitwirken. Wir haben heutzutage eine Fülle schöner christlicher Bücher, nicht nur Erbauungsbücher, sondern auch Erzählungen, Lebensbeschreibungen, Kirchen- und Missionsgeschichtliches und Bücher christlicher Lebensweisheit und -Wahrheit, Bücher, welche nicht nur belehren, sondern auch Geist und Herz bilden und erziehen helfen. Solcher Bücher muss eine grosse Auswahl vorhanden sein. Sie sind eine gute Beigabe zur Erziehungsarbeit.

Damit ist wohl in grossen Zügen das Wichtigste aus der Theorie der Seelsorge an den Jugendlichen mitgeteilt. Ich komme nun an den anderen Teil meines Vortrags: an die Durchführung der Seelsorge in der Praxis.

Unsere Hausordnung schreibt zwei Gottesdienste vor, einen Sonntags- und einen Wochengottesdienst. Für die ersteren können die Texte dem Perikopenbuch der Kirche entnommen werden, für die letzteren dienen freie Texte. Im Allgemeinen habe ich mir zum Prinzip genommen, im Gefängnis nicht anders zu predigen als in der Freiheit. Unwillkürlich wird das Gefängnis der Predigt schon von selbst ein bestimmtes Kolorit verleihen, aber der Ort und die uniformierten Zuhörer dürfen nicht so stark auf den Geistlichen einwirken, dass man kurzweg von „Gefängnispredigten“ reden kann. Es ist verfehlt, wenn der Prediger immer von Verlorenen, Gottlosen, Sündern redet, wenn er die Worte von Busse, Reue und Besserung immerzu im Munde führt; man darf nicht in der Predigt auf die Gefangenen hineinhauen, sonst werden sie hartschlägig, wollen von der Predigt und dem Geistlichen nichts mehr wissen, und achten nicht mehr auf seine Rede. Auf diese Weise wird nichts erreicht. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Gefangenen, wie sie überhaupt sehr empfindlich sind — jedenfalls die Folge ihres schlechten Gewissens und ihres Alleinseins — sie dies besonders auch beim

Predigthören sind. Blosse Andeutungen, zerstreute Hinweise, Beispiele ohne ausgesprochene Nutzanwendung, welche geeignet sind, auf Leben und Person des Einzelnen angewendet zu werden, scheinen mir umsomehr angebracht, als die Gefangenen über das Gehörte an den langen freien Sonntag-Nachmittagen reichlich nachdenken, und besonders markante Stellen und Beispiele sich wohl merken. Dabei sind lange Predigten zu vermeiden; denn die Erfahrung lehrt, dass kurze Predigten eindringlicher sind. Dass ich mit dieser Predigtmethode Anklang fand, dafür kann ich mancherlei Stellen in Gefangenenbriefen anführen.

Ein Jugendlicher schreibt an seine Mutter: „Der Herr Pfarrer hielt heute eine eindringliche Rede über den Text: „So ihr den Menschen ihre Fehler vergebt“ etc. Dieses Wort des Apostels Paulus ist dem des Vater-Unsers ähnlich: „Vergieb uns unsere Schulden“ usw. Der Geistliche wies darauf hin, wie schwer es sei, von ganzem Herzen zu vergeben, und wie notwendig das besonders in der Familie sei, sich gegenseitig zu verzeihen. Das gab mir einen Stich ins Herz. Wie viel Unfriede herrschte zwischen mir und meinem Bruder, der dir so viel Kummer machte; keiner wollte den andern um Verzeihung bitten; jetzt aber, nach so vielen Jahren bitte ich dich, mein lieber Bruder, mir alles zu verzeihen, was ich Unrechtes getan habe. Auch dich, l. Mutter, bitte ich um Verzeihung.“

Ein Anderer: „Ich komme soeben aus der Kirche; man müsste ein Herz von Stein haben, wenn einem die Worte des Geistlichen nicht durch die Seele drängen. Ich schreibe das nicht, weil ich weiss, dass diese Zeilen in seine Hände kommen, nein, ich wäre der erbärmlichste Mensch, wenn ich nicht diese Worte in meiner Seele nachempfinden würde. Mit froher Stimmung nehme ich dann mein Neues Testament und lese in den Evangelien. Diese sind ein Spiegel, die jedem zeigen, wie er ist und sein sollte.“

Ein Anderer: „Der heutige Sonntag ist ein schwerer Erinnerungstag für mich, aber der Hausgeistliche hat heute eine Trostpredigt gehalten, so dass ich mich wieder fassen konnte“.

Ein erwachsener Gefangener schreibt: „Du kannst dir gar nicht vorstellen, welch wohltätige Wirkung eine solche Predigt auf ein beschwertes Herz ausübt. Es ist anders, als wenn man in der Freiheit einem Gottesdienst anwohnt, wo man durch alle möglichen Gedanken das Gehörte wieder aus dem Sinn verliert. Hier kehrt man

nach dem Gottesdienst wieder in seine Zelle zurück und verfolgt im Stillen unter Heranziehen der engeren Gedanken an der Hand des Textes nochmals, was man von der Predigt behalten hat. Dieser Vorgang wiederholt sich öfters, bis man ein klares Verständnis über die Bedeutung des Textes gewonnen hat.“

Für den Religionsunterricht der Jugendlichen sind 2 Stunden festgesetzt. Der durchzunehmende Stoff ist dem Geistlichen freigegeben. Ich lasse aus dem Gesangbuch, welchem noch ein Anhang beigegeben ist, Lieder auswendig lernen und weise dabei besonders auf die Veranlassung, bei welcher die Gesänge verfasst, auf die Empfindungen, mit welchen sie gedichtet wurden, und auf das tiefe Gemüt des Verfassers hin, mit der Absicht, in dem Jugendlichen ernste Gedanken zu wecken und die vorhandene Oberflächlichkeit, ja Rohheit zurückzudrängen. Als weiterer Gegenstand der Betrachtung dient der Katechismus. Dieser Stoff stellt eine Wiederholung des früher Gelernten dar. Man knüpft dabei an das im Religions- und Konfirmandenunterricht Gelernte an. Doch auf das Wissen des auswendig Gelernten gebe ich wenig, vielmehr suche ich auf Verstehen und Anwenden hinzuzielen. Deshalb suche ich die Glaubenssätze und Sittensprüche möglichst aus dem Abstrakten ins Konkrete zu übersetzen. Dazu dient mir vor allem ein Bibelauszug, dem die Gestalten des Alten, wie Neuen Testaments dienen als vorzügliche Beispielsammlung für alle möglichen Lehren auf dem Gebiet des Glaubens, der Individual- und Sozialethik. Auch die Religionsgeschichte im Allgemeinen, wie die Biographien der berühmtesten Persönlichkeiten daraus müssen hier zur Erläuterung dienen; und oft genug kann hier auch ein Griff ins Leben hinein getan werden, so dass dem Jugendlichen über das oder jenes Ereignis seines Lebens, die oder jene Eigenschaft und Veranlassung die Augen geöffnet werden. Das Ziel des Religionsunterrichts ist neben der Pflege der Religion die Bildung eines christlichen Charakters, nämlich Einpflanzung von Wahrheitsliebe, Offenheit, Ehrlichkeit, zielbewusstem Leben, Verantwortungs- und Gerechtigkeitsgefühl, Mitleid und Liebe.

Eine individuelle Behandlung wird der Geistliche dem Jugendlichen weder im Gottesdienst noch im Unterricht angedeihen lassen können; dazu sind die Besprechungen bei Zellenbesuchen da. Auf diese ist aber das Haupt-

gewicht zu legen. Deshalb besuchen wir Geistliche die Jugendlichen sehr oft.

Wird ein Jugendlicher eingeliefert, so erhält der Geistliche alsbald die Personalakten und die Gerichtsakten, wenn diese vorhanden sind. Aus der Anklageschrift und den Entscheidungsgründen ersieht man das Verbrechen, auch ob ein Geständnis vorliegt; auch kann man da und dort etwas über Vorleben und Charakter entnehmen. Darnach schreibt man um das pfarramtliche Zeugnis der Heimatgemeinde und erfährt hieraus das Nähere über den Burschen und seine Familie. Die Hauptergebnisse notiere ich mir in mein Zellenbesuchbuch, um das Nötigste bei der Hand zu haben. Nun mache ich, so gerüstet, meinen ersten Zellenbesuch bei dem Jugendlichen. Er gilt meiner näheren Orientierung. Verschweigt er mir z. B. seine Vorstrafen, so weiss ich sofort, dass ich es mit einem verdrückten Burschen zu tun habe; weichen seine Schilderungen von dem ab, was mir das Pfarramt berichtet, so weiss ich, wie's mit seiner Wahrheitsliebe beschaffen ist; gesteht er seine offensichtliche Tat nicht ein, weiss ich, dass er einen trotzigen Charakter hat. Ich bin nun orientiert und kann meine Besprechungen mit dem Jungen darnach einrichten.

Zunächst ist sein Vergehen ins Auge zu fassen. Dabei suche ich zu ergründen, wo die letzte *causa movens* im Charakter, der Erziehung und der Umgebung des Gefangenen zu finden ist. Dem Jungen, welcher sich z. B. einer Körperverletzung schuldig gemacht hat, wird sehr oft nachgewiesen werden können, dass er von Kind auf eigensinnig, jähzornig, roh und rechthaberisch oder zum mindestens sehr empfindlich gewesen ist. Diesen Veranlagungen ist von Seiten des Elternhauses nicht entgegengetreten worden, daher wuchsen sie sich aus zu einer Einseitigkeit und Grösse, die dem Charakter des Jungen gefährlich werden musste. Dazu kommt sehr oft noch der Ungehorsam gegen das elterliche Verbot, das Wirtshaus zu besuchen. Bekanntlich steigern sich unter dem Einfluss des Alkohols die menschlichen Affekte und es ist dann kein Wunder, wenn die obengenannten Reizaffekte zu einer verbrecherischen Tat führen.

Als Beispiel hiefür kann ich einen 18jährigen Burschen anführen; er war wegen Körperverletzung verurteilt. Ich habe ihn nach den oben entwickelten Prinzipien behandelt, der Erfolg war gut. Das Heimatpfarramt, welches ich um

einen Bericht um ihn ersuchte, konnte nur Günstiges über ihn aussagen.

Bei jugendlichen Dieben finden wir einen früh auftretenden Hang zum Müssiggang und ein schlechtes Milieu im Heimathause. Beides hängt mit einander zusammen. Ich führe die Schilderung eines jugendlichen Diebes an, welcher schreibt: „Da meine Eltern den ganzen Tag arbeiten mussten, weil wir schon 5 Geschwister waren, um uns zu ernähren, so trieben wir uns draussen herum bis zum Abend. Nur 1 oder 2 Tage war meine Mutter zuhause, worauf wir uns immer freuten. Dadurch kam ich zu schlechten Kameraden. Ich lernte das Kartenspiel und schon im dritten Schuljahr war ich ein leidenschaftlicher Zigarettenraucher; natürlich brauchte ich auch Geld. Ich suchte mir eine Laufburschenstelle, wo ich nach der Schule Ausgänge zu machen hatte; dafür bekam ich in der Woche 2 M. 50 Pf., die musste ich zuhause abgeben. Das Trinkgeld 50 Pf. bis 1 M. reichte kaum zum Zigarettenrauchen, viel weniger zum Kartenspiel. Schon da wurde ich zum Stehlen verleitet. Ich machte mich an die Sparkasse meiner Geschwister". Hier lag also der erste Anlass zum Fall in der Vernachlässigung der Zucht des Elternhauses; diese führte zur schlechten Gesellschaft; der Junge verfiel der Arbeitsscheu und der Liebe zum Müssiggang; vor allem aber verlernte er Ausdauer, weil er sich in seinen Stellen nichts gefallen lassen wollte und sich nicht beherrschen konnte, wenn es ihm einmal in einer Stelle nicht passte. Ausserdem fehlte ihm jede Widerstandskraft gegen aufreizende Reden seiner Kameraden. — Doch nicht immer versagt das Elternhaus. Ein anderer Junge hatte sehr strenge Eltern, welche auf gute Zucht, Fleiss und Redlichkeit der Kinder sahen, und trotzdem entgleiste der Junge vollkommen. Grund hiezu war sein eigensinniger, trotziger Kopf, der sich um keinen Preis der elterlichen Autorität beugen wollte, und die Verführung durch einen Friseurlehrling, der alle in ihm ruhenden schlechten Triebe förderte, endlich sein Hochmut, der ihm den Kopf verdrehte und ihn die abenteuerlichsten Pläne entwerfen liess. Er schreibt von sich selbst: „Verspottete ich meine Eltern auch nicht auf direktem Wege, so tat ichs auf indirektem. „Ein Auge, das den Vater verspottet und verachtet, der Mutter zu gehorchen, das müssen die Raben am Bach aushacken und die jungen Adler fressen", rief mir mein Vater drohend zu und prophezeite mir meine jetzige Lage. Abermals

fruchtlos! — Ich versprach Besserung, aber wie lange? — Immer liess ich mich mit hirnverrückten Ideen verdrehen; allen folgte ich, nur nicht denen, die es gut mit mir meinten. Zuletzt wurde mein Meister meiner überdrüssig. Recht frech und unverschämt sein und selbst Meister spielen zu wollen, machte mir Spass". — Fast immer endigt das Lehrverhältnis mit Fortjagen oder Davonlaufen, darauf beginnt das Wander- und Herbergeleben, dann aber ist's ganz fertig. — Auch ein Karlsruher Junge ist, obwohl er gute Erziehung und eine gute Stellung hatte, auf Abwege geraten. Der Grund dazu lag in seinem Hochmut und seiner Schwäche für das weibliche Geschlecht. Sein Leben ist der reinste Roman; immer war es Grossmannssucht und Damenbekanntschaft, welche ihn zum Verbrecher machte. — Ein anderer wurde durch den Ungehorsam gegen die Eltern und durch seinen Eigensinn zum Verbrecher. Er wollte immer alles besser wissen als sie, ging gegen den Willen des Vaters in eine Brauerei, kam ins Trinken und in schlechte Gesellschaft: da war es um ihn geschehen. Er wechselte jetzt oft seine Stellen, ging auf Wanderschaft und wurde schliesslich mit seinen Spiessgesellen zu einer Einbrecherbande. — Wenn man auf diese Weise den Ursachen und Motiven nachgeht, wird man die Stellen finden, wo man den Hebel zur Besserung einzusetzen hat.

Die Sittlichkeitsverbrecher tragen nicht immer die absolute Schuld in sich selber, sehr oft sind die häuslichen Wohnungsverhältnisse schuld; die Kinder sehen oft in dem Raum, welcher der ganzen Familie zur Schlafstätte dient, derartiges, dass ihre Sinnlichkeit erregt wird; ältere Kameraden in der Fabrik erzählen von ihren Eroberungskünsten bei ihrem Schatz und entfachen Begehrlichkeit; ältere Kameraden verleiten nach zu reichlichem Alkoholgenuss jüngere zur Unsittlichkeit; von besonderem Schaden aber ist es, wenn in einer Fabrik Buben und Mädchen zugleich beschäftigt werden. Auch die strengste Aufsicht wird hier nicht Ungehörigkeiten verhindern können. Ein Jugendlicher ist z. B. von seinem älteren Genossen zur Unsittlichkeit verführt worden; erst nach 2 Jahren kam es heraus. Wenn derartiges einmal vorkommt, so ist's oft nur lüsterne Kinderei; so war es bei einem Bürschlein, der sehr gut sonst beleumundet, fleissig, brav und umgänglich war; er besuchte eine sehr gute Schule, hatte sehr gute Zeugnisse, verdarb sich aber durch seine Lüsternheit

seine ganze Karriere. Seit er entlassen, führt er sich gut. Kommt das Sittlichkeitsdelikt wiederholt vor, dann ist ein sittliches Manko vorhanden; dies dem Gefangenen zum Bewusstsein zu bringen, ist schon schwer, noch schwerer aber, diese Krankheit der Seele zu heilen.

Ich kann sagen, dass ich mit dem Erfolg der seelsorgerlichen Arbeit an den Jugendlichen zufrieden bin. Es geht bei den Gefangenen im Allgemeinen so, wie es ein älterer Gefangener schildert: „Es gehört wirklich grosse Kraft dazu, wenn man sich aufrecht halten will, nachdem man sich die Schultern so voll geladen, wie ich. Anfangs bin ich viel schneller darüber hinweggekommen, aber je länger es geht, und je mehr man Zeit zum Nachdenken hat, desto schwerer fällt es mir. Den Tag über ist es ganz friedlich, aber wenn die Nacht kommt, da ziehen die Bilder der Jugend, da ich noch nicht ungehorsam gewesen, an mir vorüber; dann, nach diesen Bildern diejenigen, da es Schritt für Schritt abwärts gegangen, erst langsam und dann auf einmal so schnell, dass kein Aufhalten mehr war und ich in den Abgrund stürzte, aus dem ich mich wieder herausarbeiten muss. Ich hoffe, dass es mir gelingt und ich als ein geordneter Mensch die Anstalt verlasse.“ Ich höre die Burschen, wenn sie sich mir gegenüber aussprechen wollen, mit Ruhe und Geduld an, gebe ihnen dann meine Ansicht kund, berichtige ihre Anschauungen, belehre sie und gebe ihnen meinen Rat. Dass sie religiöses Interesse haben, zeigt sich schon darin, dass jedesmal, wenn das Abendmahl gereicht wird, die Jugendlichen fast ohne Ausnahme daran teilnehmen. Dass sie mir Vertrauen entgegen bringen, zeigt sich darin, dass sie mir — obgleich wir Evangelische doch keine Beichtpflicht haben —, mancherlei mitteilen, was ihnen Gewissensnot macht. So war ein Jugendlicher wegen Raubversuchs 1 Jahr bei uns. Er war in der Schule ein heller Kopf gewesen, schwenzte aber gern und war faul. Von Religion wollte er früher gar nichts wissen und mied Kirche wie Christenlehre. Er war ein musterhafter Gefangener; er wurde bei uns Buchbinder, trieb sein Handwerk gern und war doch gedrückter Stimmung. Eines Tages wurde er beim Zellenbesuch weich und legte mir ein Geständnis ab: er hatte mit Kameraden noch eine Menge Ladendiebstähle auf dem Gewissen. Als das heraus war, wurde er ein ganz anderer Mensch. Er bekam dafür noch eine Zusatzstrafe, trug sie aber gern. Ich will nun aber auch ganz

und gar nicht verschweigen, dass unter meinen Jugendlichen zwei sind, von welchen ich glaube, dass mein Einfluss auf sie sehr gering ist. Bei dem einen, der wegen Diebstahl sitzt, ist schon das Misstrauen wahrzunehmen, das sehr oft gewiegte Verbrecher gegen den Geistlichen haben, weil sie ihn als Spion der Anstalt ansehen. Der andere sitzt wegen Raubs bei uns. Ein kleiner, unscheinbarer Junge. Er war immer ungesellig, lebte ohne Kamerad, war aber intelligent. Er stahl schon der Mutter Geld aus der Kasse; einmal einem Mädchen 20 Mk.; aber das tollste war doch, dass er, als er aus der Schlosserstelle fort wollte und dazu Geld brauchte, sich an einem Strick vom Fenster des 3. in das offene Fenster des 2. Stockes herabliess, um dort zu stehlen. Doch er wurde gestört und kletterte wieder ungesehen zurück. Erst später kam das heraus. Sein Hauptvergehen indes war, dass der kleine Kerl die Frechheit besass, auf dem Weg zum Friedhof eine Frau anzufallen und ihr das Portemonnaie zu entreissen. Er ist ein Mensch mit Verbrecheranlage. Auf seinen Geisteszustand untersucht, erhielt er das Zeugnis verminderter Zurechnungsfähigkeit infolge moralischer Degeneration. Er war immer ein verdrückter Bursche. Im Gefängnis setzte er einen solch eigensinnigen Kopf auf, dass er mir bei Besuchen überhaupt keine Antwort gab. Nur in der Schule und im Religionsunterricht antwortete er auf die an ihn gestellten Fragen. Dieser Junge, der immer mit einem dummen Lächeln mir gegenübersteht, ist mir ein psychologisches Rätsel.

Meinen Ausführungen über diesen Abschnitt will ich noch einige allgemeine Bemerkungen folgen lassen. Einen Jugendlichen möchte ich nie ganz aufgeben, oder ihn als unverbesserlich bezeichnen; ebendeshalb, weil er noch jung ist; auch dann nicht, wenn er unehrlich, lügnerisch, frech oder trotzig mir gegenübertritt; ich erachte es als Pflicht des Seelsorgers, mit aller Mühe das Gute in dem jungen Menschen noch herauszusuchen und daran anzuknüpfen; denn wollen wir einen Jugendlichen aufgeben, was sollen wir dann mit den verbrecherischen Alten anfangen? Manches Vergehen eines Jugendlichen stellt sich bei näherer Erforschung als Jugendstreich heraus; manchmal ist auch das Vergehen nur aus dem Milieu herausgewachsen, in dem er sich gerade befand; wird es verändert, hört auch die Verbrechensursache auf. Diesem Prinzip der Anschauung bin ich treu geblieben in meiner,

man könnte auch sagen trotz meiner 14jährigen Tätigkeit an der Jugendlichenabteilung, wenn auch manche Enttäuschungen, die niemals ausbleiben, mich davon hätten abbringen können.

Wenn ich nun von einigen handgreiflichen Erfolgen an Jugendlichen berichten will, so bin ich nicht so unbescheiden, dass ich sie lediglich der Seelsorge zuschreibe; ich weiss und betone es ausdrücklich, dass ich den Haupterfolg dem Zuzammenwirken aller Kräfte an unsrer Anstalt zuschreibe; ich füge nur hinzu, dass auch die Handhabung der Seelsorge daran ihren Anteil hat.

Wir hatten einen Jugendlichen, der eine sehr gute Führung während der Strafzeit zeigte. Er schrieb einen Brief an seinen Vater: „Wenn ich die Zeit überschaue, so kann ich sagen, es hat mir nie etwas gefehlt. Gottes Gnade gab mir alles: Nahrung und alle Bedürfnisse; vor allem aber treue Lehrer, väterliche Ermahner und reines Gotteswort. Für Euch war es eine harte Zeit, da Ihr meiner Stütze beraubt ward, für mich aber war es eine Lehrzeit, eine Zeit der Gnade. Ich bin den Männern, die hier wirken, zu grossem Dank verpflichtet und werde meinen Dank durch einen geordneten, gesetzmässigen Lebenswandel beweisen!" Er hat sein Wort bis heute gehalten.

Einer der anhänglichsten Jugendlichen, welcher wegen Diebstahl eine 6monatliche Gefängnisstrafe hier verbüsste, kam als Kochlehrling in ein Hotel Oberbadens. Immer schrieb er mir von Zeit zu Zeit eine Karte und berichtete von seinem Ergehen. Im Spätjahr v. J. besuchte er mich und erzählte, wo er überall nach seiner Lehrzeit als Koch untergekommen sei. Vor kurzem erhielt ich von ihm eine Karte aus Kanada, wohin er auswanderte und gute Stellung fand. Ich glaube, dass es auch bei ihm gegolten hat: „Fleissige Arbeit macht ehrliche Menschen."

Auch über einen andern schwierigen Jugendlichen, welcher wegen Raubs zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt worden war und nach 2jährigem Aufenthalt in der Jugendlichenabteilung in die Erwachsenenabteilung überführt wurde, kann ich nur ein günstiges Urteil fällen: Seitdem er in unserer Anstalt war, hatte er, was Intelligenz und Auffassung von Dargebotenem, Nachdenken wie Verarbeitung von Gehörtem betrifft, ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Bei ihm ist der Segen regelmässigen Unterrichts, gleichmässiger Erziehung und regulärer Arbeit (er lernte die Schreinerei) deutlich erkennbar geworden.

Um hier noch ein Wort über den Begriff „Besserung“ einzuschalten, will ich nur bemerken: Von strafrechtlichem Standpunkt aus versteht man unter dem Begriff Besserung: „Nicht wieder rückfällig werden“. Doch deckt sich das nicht ganz mit dem, was der Moralist oder Theologe mit dem Begriff Besserung verbindet. Es kann ja sein, dass ein Mensch innerlich noch ganz dasselbe gottlose, sittlich schwache und energielose Geschöpf geblieben ist auch nach der Strafverbüssung, wie er vorher war, und doch wird er nicht rückfällig, vielleicht weil ihm die Gelegenheit zur Begehung des alten Verbrechens fehlt, oder er in eine ganz andere Umgebung versetzt ist. In der Statistik wird er als Gebesserter geführt, tatsächlich ist er es nicht. Auf der andern Seite kann einer religiös und moralisch viel besser geworden sein, und kann gewisser Umstände wegen doch wieder rückfällig werden. Er ist eben dann noch nicht so weit gefördert, dass er den Versuchungen des Lebens hätte Widerstand leisten können. Er wird also in der Statistik als ungebesserter fungieren, während er relativ doch gebessert ist. Ich will also nur aussprechen, dass Rückfall in den alten Fehler nicht immer ein Beweis dagegen sein muss, dass sich ein Mensch gebessert hat.

Es bleibt mir noch übrig, über die Zuteilung der christlichen Bücher zu sprechen. Diesen Teil der Bibliothek habe ich selbst in Verwahrung. Jeder Jugendliche hat ständig auf seiner Zelle: Ein Gesangbuch, einen Katechismus, eine biblische Geschichte, das biblische Lesebuch und ein Gebetbuch. Ausser diesen Büchern hat der Gefangene noch Gelegenheit, jede oder jede andere Woche durch mich ein Buch erbaulichen, religiösen, ethischen religions- oder missionsgeschichtlichen Inhaltes zu bekommen. An erbaulichen Schriften sind z. B. da: Predigtsammlungen von Benz, Bornemann, Eysell, Keller, Frommel, Kasparé, Ragaz, Wurster usw.; an religiösen Schriften solche von Funke, Keller, Schneller, Thomas usw.; an christl.-ethischen Büchern solche von Schrenk, Weittrecht, Pfennigdorff usw. An religionsgeschichtlichen Büchern sind vorhanden: Die Geschichte der ev. Kirche von Oehninger, von Buchwald, die christl. Kirchengeschichte aus dem Calwer Verlag, die kurze Reformationsgeschichte von Redenbacher, die „württemb. Väter“, 4 Bände „Unsere Kirchenliederdichter“, dann eine Reihe Biographien von Luther, Melanchthon, Gustav Adolf, Chrisostomus, Augustinus, Huss, Oberlin, Livingston usw.; dann Geschichte der evang. Missionen,

Missionsbücher über China und die deutschen Kolonien in Afrika, Richters Missionsblatt; endlich religiöse Liederbücher und christliche Geschichtenbücher. Eine reiche Auswahl des grossen heutigen Büchermarktes. Diese Bücher werden mit Eifer begehrt und mit grossem Interesse gelesen. Erst neulich kam ein Jugendlicher fort; er hat mir beim Abschied noch ganz besonders gedankt für die schöne lehrreiche Lektüre, welche ich ihm zukommen lassen konnte.

Wenn Sie die Güte hatten, meinen Ausführungen zu folgen, so werden Sie doch wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die in dieser Weise getriebene Seelsorge ein wichtiger Baustein im heutigen Strafvollzug ist.

Ein Erfolg in der Jugendlichenseelsorge wird nur dann zu erwarten sein, wenn, wie oben dargetan, sie ins Detail gehen und sich mit dem Einzelnen befassen kann. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Jugendlichenabteilungen so klein sind, dass man sie — neben der Seelsorge für die übrigen erwachsenen Gefangenen — gut übersehen kann. Das ist glücklicherweise bei uns in Baden der Fall; ich bin dafür von Herzen dankbar und wünsche nur, dass es so bleibe.

Auslandsstationen des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg.

Ein neuer Weg auf dem Gebiete der Fürsorge für Entlassene gebildeter Stände.

Von Pastor Dr. H. Seyfarth, Hamburg-Fuhlsbüttel.

Das schwierigste Problem auf dem Gebiete des Fürsorgewesens für entlassene Gefangene ist anerkanntermassen die Rehabilitierung Entlassener gebildeter Stände. Handarbeiter oder Handwerker wieder in geordnete Verhältnisse zu bringen, wenn sie eine Freiheitsstrafe verbüsst haben, ist zwar auch nicht immer leicht, jedenfalls genügen aber hierfür die allerorten bestehenden Lokal-Fürsorgevereine, deren in Deutschland etwa 600 existieren. Auch sind dieselben in der Regel imstande, die Fürsorge für die Familien Inhaftierter sachgemäss auszuüben. Sobald es sich aber darum handelt, Leute aus den gebildeten Ständen, die einmal mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind und eine Freiheitsstrafe erlitten haben, wieder in eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen einigermassen entsprechende Position zu bringen, versagt die Mehrzahl der kleineren Vereine fast vollkommen. Und doch sind gerade unter solchen Entlassenen sehr häufig Menschen, die ihre Taten tief bereuen und das brennende Verlangen haben, begangenes Unrecht wieder gutzumachen, die aber ohne eine helfende Hand nicht imstande sind, die riesengrossen Vorurteile, die ihnen bei ihrer Rückkehr in die Freiheit entgegentreten, zu überwinden. Zu körperlicher Arbeit fehlen ihnen meist Uebung und Kräfte; der robuste Knochenbau ihrer Mitbewerber sticht sie aus, wenn sie mit ihnen in Konkurrenz treten. In den früheren Beruf aber, in dem sie vielleicht Tüchtiges geleistet haben, und an dem sie mit ganzer Seele hängen, zurückzukehren, ist ihnen durch die soziale Aechtung, der sie verfallen sind, unmöglich. Die schwerste Strafe beginnt daher für solche Unglückliche oft erst dann, wenn sich die Pforte des Gefängnisses wieder für sie öffnet und ihre Tat nominell gesühnt ist; denn wenn sie nicht mit einer Lüge auf den Lippen in die Freiheit zurückkehren wollen, sind ihnen die meisten Türen verschlossen.

Es herrscht hier ein ungeheurer Notstand, durch den zahlreiche, vom besten Willen beseelte Menschen zu Grunde gehen. Es liegt aber weder im Sinne des Gesetzes, noch lässt es sich mit den einfachsten Forderungen der Humanität vereinigen, dass eine verbüsste Strafe für das ganze Leben eines Menschen vernichtend nachwirkt, und dass auch das redlichste Streben und Ringen an den Vorurteilen der Gesellschaft scheitert. Gewiss muss Strafe sein, und es ist gerechtfertigt, dass, je höher einer an Bildung und Erkenntnis steht, umso schärfer ein Verstoss gegen Recht und Sitte geahndet wird. Ebenso sicher aber ist es doch auch, dass, wenn die verhängte Strafe verbüsst ist, für jeden eine Möglichkeit vorhanden sein muss, sich wieder zu rehabilitieren, und dass niemand umkommen darf, der den redlichen Willen hat, gerettet zu werden.

Aus diesen Erwägungen heraus hat sich vor nahezu 10 Jahren der Deutsche Hilfsverein in Hamburg gebildet, der als ein Ergänzungsunternehmen für die gesamte deutsche Fürsorgepraxis sich die schwere Aufgabe gestellt hat, speziell auf diesem Gebiete helfend einzugreifen. Er will Entlassenen gebildeter Stände, sofern sie aus eigener Kraft es nicht vermögen, und die zuständigen Fürsorgevereine ihnen nicht helfen können, die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft und die Wiederentfaltung ihrer Fähigkeiten und Kräfte erleichtern. Da dies aber innerhalb Deutschlands oftmals unmöglich ist, so richtet der Deutsche Hilfsverein sein Hauptaugenmerk auf die Auswanderung geeigneter Entlassener in fremde Länder, wo er ihnen in deutschen Gemeinden einen Wirkungskreis zu verschaffen sucht.

Es muss hier, um jedes Missverständnis auszuschliessen, betont werden, dass diese Tätigkeit des Deutschen Hilfsvereins mit der Abschiebung asozialer Elemente ins Ausland, wie sie in früheren Jahrzehnten häufig angewendet wurde, nicht das geringste gemein hat. Die Leute, denen wir nach sorgfältiger Vorbereitung die Auswanderung ermöglichen, würden vielmehr auch hier in Deutschland der Allgemeinheit noch wertvolle Dienste leisten können, wenn ihnen nicht infolge ihrer Vergangenheit die Vorurteile der Gesellschaft überall hindernd und lähmend im Wege ständen. Wir legen den grössten Wert darauf, dass nur solchen Leuten diese Art von Hilfe zuteil wird, die nicht nur gediegene Vorkenntnisse, sondern vor allem auch so viel sittliche Kraft und Energie des Willens besitzen, dass sie

uns eine gewisse Garantie für erfolgreiches Wirken in der neuen Heimat bieten. Dem Deutschtum im Auslande erwächst durch unsere Tätigkeit daher keinerlei Nachteil, sondern im Gegenteil oft ein grosser Gewinn, weil unsere Schützlinge mit Ernst und Eifer bestrebt sind, sich die Achtung und das Vertrauen ihrer Umgebung zu verdienen um sich so den Namen geachteter Menschen wieder zu erwerben, den sie in der alten Heimat verscherzt haben.

Um vor Enttäuschungen möglichst gesichert zu sein, müssen alle, die sich unserer Hilfe anvertrauen, zunächst eine mehrmonatige Probezeit in unserer Hamburger Uebergangsstation absolvieren und daselbst den Ernst ihrer Gesinnung durch ein tadelloses Verhalten bezeugen. Während dieser Probezeit werden ihre Kenntnisse, wenn dies notwendig ist, erweitert, und zugleich wird alles für die Neugestaltung ihrer Zukunft vorbereitet. Je nach dem Lande, das für ihre Auswanderung geeignet erscheint, erhalten unsere Schützlinge Unterricht in der englischen, spanischen oder portugiesischen Sprache; wollen sie sich als Kaufleute betätigen, so kommen noch Kurse in Buchführung, Stenographie und Maschinenschreiben und dergleichen hinzu; haben sie einen andern Beruf, so wird alles mögliche getan, um ihr Wissen den neuen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen. Während dieser Zeit laufen dann gewöhnlich die Antwortschreiben unserer Vertrauensleute im Auslande ein, aus denen wir ersehen, wo die Rehabilitierung am besten erfolgen kann. Es wird dann alles vorbereitet, die nötige Ausrüstung beschafft, etwa erforderliche Geräte, Bücher und dergl. werden eingekauft, und so wird dann der Schützling nach jeder Richtung hin wohl vorbereitet auf das Schiff gebracht, das ihn seiner neuen Heimat entgegenträgt. Dort kommt er unter sachkundiger Beratung unserer Vertrauensleute meist sofort in geordnete Verhältnisse hinein, und es liegt nun an ihm, seine Kräfte zu entfalten und den Weg weiter zu gehen, der ihm durch viele Mühe und Arbeit von unserer Seite geebnet worden ist. Auf diese Weise ist es uns gelungen, im Laufe von 10 Jahren 193 Entlassene gebildeter Stände zu brauchbaren und zum Teil sogar sehr wertvollen Mitgliedern der deutschen Gemeinden des Auslandes zu machen, in die wir sie verpflanzt haben, lauter Leute, die ohne unsere Hilfe dem sicheren Verderben verfallen gewesen wären. Dem Beruf nach waren diese Geretteten Juristen, Mediziner, Philologen, Theologen, Kaufleute, Inge-

nieure, Offiziere, Volksschullehrer kurz: Angehörige aller möglichen besseren Stände. Misserfolge hatten wir, dank der sehr gewissenhaften Auswahl, die wir unter den uns empfohlenen Bewerbern treffen, verschwindend wenige zu verzeichnen, und diese wenigen sind fast ausschliesslieh auf den Alkoholgenuss zurückzuführen, dessen sich unsere Schützlinge zwar entwöhnt hatten, dem sie aber leider wieder verfallen sind. Wir legen deshalb jetzt noch mehr als früher Wert darauf, nur total abstinente Leute ins Ausland zu verpflanzen, um auch nach dieser Richtung hin das menschenmögliche zu tun.

Das Ziel der Auswanderung unserer Schützlinge ist im Laufe der Zeit ein sehr verschiedenes gewesen. Fast in alle aussereuropäische Erdteile haben wir unsere Pflegebefohlene verpflanzt, aber auch innerhalb Europas wirkt eine Anzahl derselben in geachteten Stellungen, die wir ihnen vermittelt haben. Hauptsächlich aber sind es die südamerikanischen Staaten, die in Betracht kommen, weil dort die meisten Chancen für ein Vorwärtskommen für tatkräftige und strebsame Menschen gegeben sind.

Bei den weiten Entfernungen und der Unsicherheit des Postverkehrs in Süd-Amerika ist es nun aber schon mehr als einmal vorgekommen, dass die Verhältnisse, mit denen wir rechneten, als wir unsere Schützlinge aussandten, sich geändert haben, sei es, dass während der Ueberfahrtszeit die Vertrauensleute mit denen wir in Verbindung gestanden hatten, gestorben waren, sei es, dass angeknüpfte Beziehungen sich zerschlagen hatten, so dass unsere Schützlinge, wenn sie an Ort und Stelle waren, die Verhältnisse nicht so vorfanden, wie wir es von hier aus angenommen hatten, und wie sie danach zu glauben berechtigt waren. Solche Fälle sind zwar nicht oft eingetreten, immerhin aber sind sie doch nicht ganz zu vermeiden gewesen und werden auch in Zukunft beim besten Willen nie ganz vermieden werden können. Ich sende deswegen auch für alle Eventualitäten stets einen Notgroschen (in der Regel M. 100.—) für unsere Schützlinge voraus, der beim Eintritt solcher unvorhergesehenen Fälle äussere Not von ihnen abhalten soll.

Immerhin ist mir das eine klar geworden, dass unsere Organisation solange unvollkommen bleibt, als es nicht gelingt, derartige Eventualitäten auszuschliessen; denn es ist nicht zu leugnen, dass die Leute, die wir hinaussenden, und die ja ganz und gar mit ihrem Vertrauen auf uns

angewiesen sind, schwer enttäuscht sein müssen, und dass auch ihre Angehörigen hier in Deutschland diese Enttäuschung teilen müssen, wenn, sei es auch ohne jede Schuld von unserer Seite, gemachte Versprechungen nicht eingelöst werden können.

Den einzigen Weg, um solchen Vorkommnissen zu begegnen, sehe ich nun darin, dass wir in den Ländern, in die wir die Mehrzahl unserer Schützlinge verpflanzen, ähnliche Organisationen schaffen, wie wir hier in Hamburg eine in mustergültiger Weise besitzen, nämlich Uebergangs-Stationen, Heime, wenn auch im kleinsten Masstabe, die die Garantie bieten, dass sie unter allen Umständen unsern Schützlingen eine Zufluchtsstätte gewähren, falls es ihnen im fremden Lande ohne ihre Schuld schlecht ergeht und ihre Erwartungen sich nicht erfüllen sollten. Wir brauchen zunächst solche Heime in Argentinien, Brasilien und Chile, und wenn es gelingt, sie zu schaffen, dann wird dies einen ganz eminenten Fortschritt für unser Rettungswerk und für das ganze deutsche Fürsorgewesen bedeuten.

Zur Verwirklichung dieser Idee habe ich nun auch bereits Schritte unternommen, die es wahrscheinlich machen, dass in allernächster Zeit Zweigstationen zunächst in Brasilien und Chile ins Leben treten. Die Organisationen müssen sich natürlich den Verhältnissen, wie sie in den betreffenden Ländern liegen, anpassen. Für Brasilien besteht Aussicht, dass das Projekt im engsten Zusammenhang mit der Wirksamkeit eines bestehenden Hilfsvereins für Auswanderer zur Durchführung kommt. Dieser Verein befindet sich in einer der wichtigsten Hafenstädte Süd-Brasiliens, wo die Schiffe der europäischen Dampferlinien anlegen, und von wo aus die Weiterreise in alle Teile des Landes erfolgen kann. Er steht unter der Leitung des dortigen deutschen Geistlichen und eines aus angesehenen Gemeindegliedern gebildeten Vorstandes, der für unsere Rettungsarbeit schon seit Jahren ein lebhaftes Interesse bekundet hat. Wir würden in dem Gemeindehaus des erwähnten Vereins ein geeignetes Zimmer mit 2 Betten dauernd zur Verfügung haben können, und unsere Schützlinge würden durch die Hauseltern Verpflegung und Familienanschluss erhalten. Selbstverständlich ist es für unsere auswärtigen Vertrauensleute ausserordentlich viel leichter, Leute, die sie zur Hand haben und gegebenen Falls zur

Vorstellung oder zur probeweisen Arbeitsleistung zur Verfügung stellen können, unterzubringen, als auf Grund der schriftlichen Verhandlungen, die von hier aus geführt werden. Es würde sich also in Zukunft für diejenigen unserer Schützlinge, für deren Rehabilitierung Brasilien in Aussicht genommen ist, die Vorbereitung in der Weise abspielen, dass sie hier während des Aufenthaltes in unserer Hamburger Uebergangsstation in der portugiesischen Sprache sowie in den ihrem Beruf entsprechenden Fächern ausgebildet werden. Falls sie dann ihrem Verhalten nach zu guten Hoffnungen berechtigen, würden wir unsere Vertrauensleute in Brasilien über ihre Persönlichkeiten und ihre Zukunftspläne genau orientieren, sodass sie imstande sind, die nötigen Schritte für ihre Unterbringung zu tun. Wir senden sie dann in unsere dortige Zweigstation, wo sie sofort eine Heimat finden, und von wo aus sie an ihren Bestimmungsort dirigiert werden. Diese Station bleibt während ihres ganzen Aufenthaltes in Brasilien immer eine Zufluchtsstätte für sie, wo sie, falls ihre Verhältnisse sich wider Erwarten ändern sollten, stets neue Beratung und neue Hilfe finden.

In Chile wird das Projekt in einer etwas andern Gestalt ins Leben treten. Ich habe dort mit einer befreundeten, deutschen Familie, die in angesehener Stellung in einer grossen Verkehrs- und Handelsstadt lebt, Verhandlungen angeknüpft, die dahinzielen, dass unter der speziellen Aufsicht der Genannten bei einer zuverlässigen, einheimischen Familie ebenfalls 1 Zimmer jahraus jahrein für unsere Zwecke reserviert bleibt, wo unsere Schützlinge genau in derselben Weise wie in Brasilien Unterkunft, Verpflegung, Familienanschluss und Beratung für ihre Zukunft finden.

In ähnlicher Weise hoffe ich in nächster Zeit in Argentinien eine Zweigstation begründen zu können.

Selbstverständlich ist es, dass diese Organisationen nur durch Aufwendung sehr erheblicher Mittel zu einer segensreichen Blüte gebracht werden können, und zwar muss dabei mit einer Summe von mindestens 15 000 M. gerechnet werden, die zum Teil für die erste Einrichtung der Station, zum Teil für deren fortdauernde Unterhaltung Verwendung finden würde. Eine solche Summe dem Kapitalstock des Deutschen Hilfsvereins f. e. G./Hamburg, zu entnehmen, ist schon deswegen unmöglich, weil unser Gesamtvermögen — ausschliesslich unseres Grundbesitzes

nebst Häusern und Inventar — nur M. 35 000.— beträgt. Die Sache selbst ist aber von einer so eminenten Wichtigkeit und bedeutet einen so verheissungsvollen Fortschritt auf dem Gebiete des Fürsorgewesens, und speziell der so schwierigen Rettungsarbeit für Entlassene gebildeter Stände, dass ihre Durchführung am Geldpunkte nicht scheitern darf.

Da die Einrichtung nun geeigneten Entlassenen aus ganz Deutschland zugute kommt, wenden wir uns an alle deutschen Fürsorgevereine und an alle Menschenfreunde, die für die Bedeutung dieses Unternehmens Verständnis haben, mit der Bitte, uns zur Realisierung dieser Idee durch Verwilligung von Mitteln hilfreiche Hand zu leisten.

Wie die Arbeit des Deutschen Hilfsvereins f. e. G. überhaupt, so ist auch das geplante Unternehmen durchaus interkonfessionell. Wir sehen weder auf Staatsangehörigkeit noch auf Konfession, sondern allein auf die Würdigkeit und den guten Willen der uns empfohlenen Leute, und die Statistik unserer bisherigen Tätigkeit liefert den Beweis dafür, dass dieser Grundsatz stets betätigt worden ist. Deswegen hoffen wir auch auf die materielle Unterstützung der weitesten Kreise. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass die Wirksamkeit des Deutschen Hilfsvereins, wenn diese Zweigstationen erst in Tätigkeit getreten sind, in noch viel intensiverer Weise zum Segen vieler Entlassener sich entfalten wird, die den heissen Wunsch haben, ihre Kräfte noch einmal nutzbringend zu verwerten und wieder tüchtige und brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden, denen dies aber aus eigener Kraft nicht möglich ist.

Anton Gutsch (1825—1912)

Nachruf von Wirkl. Geheimrat Prof. Dr. E. von Jagemann, Heidelberg.

Die Tätigkeit Anton Gutsch's als Gefängnisarzt an den Bruchsaler Strafanstalten, begonnen 1850, alsbald nach der Einrichtung des Zellengefängnisses dort, und daher verquickt mit all' den auftauchenden Fragen des damals neuen Haftsystems — durchgeführt sodann über drei Jahrzehnte, — ist eine so bedeutsame gewesen, dass ihre Wirkung, trotz inzwischen abgelaufener drei Dezennien des Ruhestandes bis zum leidensvollen Abschluss, noch heute klar erkannt und anerkannt ist.

Nicht nur, wer in diesen Blättern zurückschlägt, findet ihn als treuen Mitarbeiter von Anfang an, beteiligt schon bei der Gründung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten.[1]) Nicht bloss Leiter und Mitarbeiter des Badischen Strafvollzugs halten im besten Gedächtnis seine markante Persönlichkeit, äusserlich ausgezeichnet bald schon durch üppiges Weisshaar ob dem jugendfrischen, kraft- und geistvollen Antlitz[2]), innerlich aber durch Umfang und Tiefe des Wissens[3]), Klarheit des Wollens und der Darstellung, Entschiedenheit des Handelns und liebenswürdige

---

[1]) Vergl. Band I S. 57, 71, 77, II 79, III 69, IV 51, 65, V 81, 75, IX 23, XVII 193, XXV 169 mit Berichten über die Gesundheitsverhältnisse seiner Anstalt, Gutachten über ärztliche Normalstatistik, besonders aber mehrfach über Kriminalirrenbehandlung; sein letzter Beitrag (1890) betraf den Petersburger internationalen Gefängniskongress. Im genannten Verein war er stets Mitglied des engeren Ausschusses, dann seit 1889 Ehrenmitglied; er vertrat den Verein bei jenem Kongress und schenkte demselben die ersten 25 Bände dieser Zeitschrift.

[2]) Vgl. das vorstehende Bild.

[3]) Als eine Seltenheit darf hier vermerkt werden, dass die Staats-Prüfung je in den drei medizinischen Fächern mit dem Ergebnis „Vorzüglich befähigt“, die Doktorprüfung „*summa cum laude*“ abschloss.

Urbanität der Formen, — lauter Eigenschaften, die ihn auch zu weit grösserem Wirkungskreis befähigt hätten, während er, durch die heimatliche Vaterstadt gezogen, da von ausgedehnter Praxis erfasst und zugleich durch sein eigenstes Geistesinteresse an der Besonderheit der Gefängnispflege festgehalten wurde.

Seine bleibende Bedeutung besteht in seinem Kampf und Erfolg — weit über das Land hinaus, durch Einwirkung auf die Ueberzeugungen — für gewisse von ihm aufgestellte ärztliche Forderungen im Gefängniswesen.

In seinen Aufzeichnungen, aus welchen ich im Folgenden manchmal seine eigenen Worte (jeweils mit Anführungszeichen versehen) einreihen will, hebt er zunächst zwei Dinge hervor:

In den fünfziger Jahren wurden in Baden die längeren Strafen meist urteilsmässig schon durch gewisse Dosen Hungerkost und Dunkelarrest geschärft.[1] So nützlich es nun sein mag, umgekehrt für kurze Gefängnisaufenthalte, gerade um unnütze Dauer durch Strenge zu ersetzen, solche Mittel an Handen zu haben, so zeigte sich die Schädlichkeit der Strafschärfungen im Zuchthause offenbar; die Gesundheit ward dadurch schwer erschüttert, der erziehliche Erfolg durch die Erbitterung über die häufige Wiederkehr der Schärfungsperiode verdorben und die Arbeitskraft, auf welcher die Angewöhnung an den Gewerbebetrieb der Anstalt und die Erwerbsfähigkeit nach der Strafe beruht, beeinträchtigt oder zerstört. Gutsch kämpfte hier unablässig mit zweifellosen Beweisführungen, deren Einsicht man nicht warm genug denen empfehlen kann, welche bei der Revision unseres Strafrechts jenen Fehler einer älteren Zeit wieder erneuern möchten, und er empfand die vollste Genugtuung, als, bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs (1. Jan. 1872), dessen Strafsystem keine Schärfungen kennt, für die künftigen Straffälle, die badische Gesetzgebung zugleich den Vollzug aller bereits zuvor verhängten Schärfungen aufhob, womit im Betrieb des Zuchthauses mit seinen häufigst langzeitigen Strafver-

[1] Vgl. Bad. StGB. § 54 Ziff. 2, 3. Der Dunkelarrest konnte ununterbrochen vier Tage, die Hungerkost eine Woche, jeden andern Tag, dauern und nach gewissen in §§ 59—61 geordneten Pausen wieder beginnen und wurden nur vom Richter verhängt, so dass der Strafvollzug hiefür gebunden war; Disziplinarstrafen wegen Missverhaltens im Gefängnis standen für sich.

büssungen auf einen Schlag eine grosse Wandlung eintrat. Dass dies „mit in erster Reihe seinen unausgesetzten Bemühungen zu verdanken war“, verzeichnet er befriedigt.

„Auch bei der zur Feststellung von Grundsätzen für Bau und Einrichtung von Zellengefängnissen im April 1884 nach Berlin berufenen Kommission, deren Mitglied er war, hatte er Gelegenheit, seine reichen Erfahrungen zu verwerten, und sind die Ergebnisse[1]) seitdem im Wesentlichen allen Gefängnis- oder annexen Krankenhausbauten zu Grunde gelegt“.

„Seine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge aber war stets den psychischen Anomalien und Krankheitszuständen zugewendet, die überall an Verbrechen und Gefangenschaft sich knüpfen, besonders aber der Einzelhaft zum Vorwurfe gemacht werden“, — ein Vorgehen, welchem er entschieden entgegentrat. Wenn auch „die allgemeine Disposition des Verbrechers und der Gefangenschaft zur Entwickelung von Seelenleiden, sowie angeborene individuelle Anlagen durch die hinzutretenden seelischen Einflüsse der Isolierung eine Förderung erfahren, so bildeten dagegen die reinen Einzelhaftpsychosen entschieden die weitaus mindere Zahl, erwiesen sich meist schon durch einfache Aufhebung der Isolierung, als heilbar und hatten keine dauernden Nachteile zur Folge“. Rechtzeitiges Einschreiten und besondere Unterkunft für die geisteskranken Sträflinge waren hier seine Forderungen.

Während man in Deutschland, auch in den beiden ersten Zellenanstalten Bruchsal und Moabit, auf die Versetzung ins eigene Lazarett, für Gefangene jeder Art im Hause, oder auf die Abschiebung in auswärtige Irrenanstalten angewiesen war, bestanden in Amerika und England schon besondere Zentralasyle für geistig belastete Missetäter; man nahm jedoch da oder dort nicht nur solche, einerlei ob der Irrsinn vor oder nach der Untat eingesetzt hatte, auf, sondern manchmal auch bloss gefährliche Anormale, bei denen man sich um künftige Untaten besorgte.

Mit einer prinzipiellen Schärfe, die auch jeden Lehrstuhl geziert hätte, zugleich aber mit der praktischen Kürze des Marsches direkt auf's Ziel setzte Gutsch zuerst 1873 sich mit der Frage „wohin mit den geisteskranken

[1]) Als Sonderheft 1885 bei Wagner in Freiburg erschienen.

Sträflingen?“ schriftstellerisch[1]) auseinander, zunächst vor seinen ärztlichen Fachgenossen in und ausserhalb des Gefängnisdienstes, und diese in der Folge noch öfters und mit Ergänzungen behandelte Frage möchte man für ihn fast eine Lebensfrage insofern nennen, als er von ihr ganz besonders erfüllt war und um seinen Standpunkt sowohl mit den Irrenärzten der Freiheit, wenn man so sagen darf, als mit gefängnisärztlichen Fachkollegen und mit den Schranken zu kämpfen hatte, welche in der Einheit einer Gefängnisdirektion, wie in äusseren Verhältnissen lagen. Sein langjähriger Assistenzarzt, dann Nachfolger, Ribstein, dessen Tod — zwei Monate vor ihm — ihn tief erschütterte, wie es „nur am Grab eines nächsten Angehörigen sein könnte“, hat Lager und Gang dieses Streites anschaulich geschildert.[2]). Der Beginn fiel in eine Zeit, wo die freien Anstalten noch einen gewissen Hunger auf die Geisteskranken des Landes hatten und unser Illenau beharrte auf dem Standpunkt, jeden Sträfling der Art zu beanspruchen.

Gutsch unterschied dagegen strengstens zwischen dem im Strafvollzug irrgewordenen Verbrecher, der zuvor, in Verantwortung also, gehandelt hatte, und dem Irren, welcher erst im Wahn eine Untat verübte. Die Vermengung des Letzteren mit dem Ersteren sei „ein ethisches Unrecht“, die „verbrecherischen Irren“ könne man nur, als gefährliche Kranke, in Irrenanstalten behandeln. Dagegen gehörten „die irren Verbrecher“ in den Strafvollzug und es „zieme nicht, Anstalten, die den Unglücklichsten der Unglücklichen zum Asyle dienen, zugleich zu Verwahrungsanstalten für Verbrecher zu machen“. Allerdings gebe es gleichsam Mittelstufen, — dunkle Psychosen, zweifelhafte Seelenzustände, bei welchen die Unfreiheit im Augenblick des Verbrechens sich nicht mit völliger Gewissheit ermitteln liesse. Aber nicht nur theoretisch bekämpfte er damit Lazaret und Abschiebung als verwerfliche Auskunftsmittel, sondern er stellte zugleich praktisch fest, wie dieselben entweder die „correctiven“ oder die „curativen“ Erfordernisse in Bezug auf die irren Verbrecher verletzten.

Für bloss zweifelhafte Fälle, wie für alle Verbrecher, welche nach dem Urteil offenbar geistig erkrankten,

[1]) Vergl. diesen Jahrgang von Bähr's Zeitschrift für Psychiatrie S. 23 ff., Gutachten für die Versammlung südwestdeutscher Psychiates.

[2]) Vgl. v. Holtzendorff und v. Jagemann, Hdb. der Gefängniswesens Bd. II S. 342 ff.

sei eine psychiatrische Behandlung im Strafvollzug nötig. Der Satz „ein Geisteskranker gehört nicht ins Zuchthaus" ergebe nur die Verwerfung rücksichtsloser Erfüllung der Strafzwecke, die Gleichbehandlung mit den Gesunden. Aber „Einrichtungen, welche die Formen der Strafanstalten mit dem Geiste und ganzen Apparat der Irrenanstalten verbinden", seien hier angemessen. Bei rücksichtsvoller Pflege, die vom Strafvollzug aber noch die empfindbare Anwesenheit am Strafort übrig lasse, sei es ungerechtfertigt, den so sehr zweifelhaften Masstab der (fortdauernden) Zurechnung anzulegen. Die Justiz könne frühzeitigen Versetzungen nach Aussen nicht zustimmen, während die Versetzung in eine interne Irrenabteilung der Strafanstalt den formellen Vollzug belasse, aber administrativ unschwer früh und schnell ausführbar sei. Nur solche Untäter, bei denen sich ein in bereits geisteskrankem Zustand begangenes Verbrechen ergebe, und irre Verbrecher, nachdem ihre Strafzeit beendet, also die Sühne eingetreten sei, gehörten in die freien Irrenanstalten. Diese begriffsmässige Scheidung sei zugleich durchaus praktisch auch insofern, als der Strafvollzug die der Verbrecherqualität entsprechende sicherere Verwahrung biete.

Für solche erstrebte Gefängnisirrenabteilungen wählte er den Namen „Hilfsstrafanstalt" und befand es als sachgemäss, dahin ferner alle zum regelmässigen Strafvollzug wegen Defekten, auch bloss körperlicher Art, nicht taugliche Verbrecher zu weisen und ihren Gebrechen und Leidenszuständen gemäss, je nach den Heil-Umständen in Gruppierungen zusammen oder in Dislokationen, zu behandeln. Man könne daher auch „Invalidengefängnisse" sagen, da die Gebrechlichen meist vorwögen.

Während der gleichgesinnte Dr. Delbrück-Halle in Preussen das Ziel nicht erreichte, gelang dies Gutsch in Baden. Ein Teil des Terrains und Baus des alten Landesgefängnisses in Bruchsal ward ihm als „Hilfsstrafanstalt" überlassen und nach seinen Vorschlägen hergerichtet. Es ist „der erste Versuch einer Verbindung von Straf- und Irrenanstalt in Deutschland." Am 1. Oktober 1864 eröffnet und später von ihm selbst genau beschrieben [1]), stellte diese Einrichtung, „als

---

[1]) Gutsch, Das Zellengefängnis Bruchsal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt. Heidelberg 1867 bei Weiss.

ein Teil des Zellengefängnisses erklärt und von den gleichen Beamten verwaltet, zwar keine selbständige Anstalt dar, trug aber doch in ihrem Namen die ihren Zwecken entsprechende Firma". Da ein Mittelstaat nicht leicht soviel Material an irren oder gebrechlichen Verbrechern hat[1]), um dafür allein eine besondere Verwaltung mit ärztlicher Direktion herzustellen, — übrigens auch ein Grosstaat kaum, ohne zu weite Transporte an eine Zentrale —, so bot diese Form das Mögliche, wenn auch nicht gänzlich das erstrebte Ideal. Wie bei Einführung der Zellenhaft in Baden die ersten beiden Direktoren des Männerzuchthauses aus dem Aerztestand berufen wurden (Diez und Füsslin), so gewährte die Regierung gern das in jenen Rahmen passende Mass ärztlicher Selbständigkeit und auch bei späterer Umformung (nun hat das Landesgefängnis eine neuest ausgestattete Irren- und eine Gebrechlichenabteilung) blieb der Grundsatz, dass für Insassen da vom Vorstand keinerlei Anordnungen ohne Einverständnis des Arztes getroffen werden, welche auf den körperlichen oder geistigen Zustand einen Einfluss üben können.[2]) Auch an der Weiberstrafanstalt Bruchsal errichtete man später eine Irrenstation.

Das gegebene Vorbild mit seinen Vorzügen (sachgemässe Gefangenenbehandlung, gute Heilerfolge, Entlastung der Hauptanstalten von Störungen), ward wirkungsvoll in Deutschland sonst. Denn allmählich „wurde das Bedürfnis einer besonderen Unterkunft für die geisteskranken Sträflinge fast allgemein anerkannt". Das Königreich Sachsen folgte 1876 mit Schaffung der Irrenstation an der Strafanstalt Waldheim, Württemberg richtete später eine Spezialanstalt auf dem Asperg ein und in Preussen, wo jedoch die Strafvollzugsfähigkeit bei Andauer der Psychosen leichter verneint und dann Evakuation zur gewöhnlichen Irrenpflege vorgenommen wird, erstanden seit 1888 eine ganze Reihe von Irrenstationen an Gefängnissen.[3])

---

[1]) Männliche irre Gefangene wurden jedoch allmählich aus dem ganzen Land dahin geleitet.

[2]) Vgl. z. B. Dienstordnung der bad. Zentralstrafanstalten von 1891 §§ 2 (Ziff. 2), 4, 152 (Anm. 1), 228, 231. Damit ist eine tatsächlich gemeinsame Leitung von Vorstand und Arzt hergestellt; in Dissensfällen ministerielle Entscheidung.

[3]) Moabit, Breslau, Münster, Köln, Halle, Graudenz für männliche Geisteskranke, Brandenburg für geistig Minderwertige; bei Weiblichen meist Versetzung in gewöhnliche Irrenanstalten.

Erfüllten solche Annexe — „Anhängsel einer Hauptanstalt“ mit schwer vermeidbaren „Kollisionen der hauspolizeilichen und ärztlichen Befugnisse“ — auch grösstenteils nicht rein das Begehren bloss ärztlicher Leitung, so doch die richtige Behandlung und die Herausbringung der Geisteskranken aus dem allgemeinen Strafvollzug und Gutsch selbst erkannte diese Fortschritte doch schliesslich gerne an. Sie zeigten sich zugleich auch in der Möglichkeit, nun auch bloss zweifelhafte Fälle im Strafvollzug selbst beobachten zu können, und in der Hebung der psychiatrischen Anschauungen der Strafvollzugsbeamten selbst. Das Programm, welches der Vorstand des Vereins der deutschen Irrenärzte in einer Vorstellung an das Reichskanzleramt vom 15. Juli 1876[1]) anlässlich der Vorbereitung eines — bekanntlich nicht zu Stand gekommenen — Strafvollzugsgesetzes aufgestellt hatte, mit Gutschs treibender Kraft, darf daher als in der Hauptsache erreicht angesehen werden.

Diese Sonderanstalten, beruhend auf seiner „erprobten Kombination von Straf- und Irrenanstalt“, sind nun so eingebürgert, dass auch in der Folgezeit die bundesrätlichen Grundsätze über Strafvollzug (1897) von „nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalten“ (§ 27) sprechen. Neuerdings begehrt man insbesondere Spezialanstalten oder -abteilungen für „geistig Minderwertige“.[2])

Offenbar demnach ist in den Prinzipien grundlegend geblieben, was der nun Abgerufene speziell für die Irrenfürsorge der Gefängnisse geleistet hat, und man wird, mögen auch die Theorien sonst schwanken, auf seine verständigen Anschauungen immer wieder zurückgreifen müssen.

Der Schlüssel zu den Erfolgen Gutschs liegt, neben seiner grossen Arbeitsamkeit, in der gemässigten und praktischen Richtung, welche das Zusammengehen des Arztes und der Verwaltung, der zentralen wie der lokalen, erleichterte. Er begehrte keine grossen Neubauten, sondern nützte klug das Vorhandene aus. Er

---

[1]) Der Vorstand wurde, unter dem Vorsitz von Nasse, ausser Gutsch selbst noch von den Psychiatern Meyer, Westphal, Zinn und Lähr gebildet und begehrte Unterbringung der „Gefangenen, bei welchen in der Strafzeit Geisteskrankheit festgestellt wird, soweit erforderlich, in Anstalten, welche mit Strafanstalten in unmittelbarer Verbindung und unter sachverständiger ärztlicher Leitung stehen“.

[2]) Vergl. VE. § 63 Abs. 2 und § 10 des Strafvollzugsgesetz-Entwurfs (1911) S. 24 des Sonderhefts zu Band 45 dieser Blätter.

begann nicht mit der Medizin, sondern mit den Kostregulativen, unter vielen physiologischen Versuchen. Er geizte nicht nach einer grossen Zahl von Psychosen und verwarf jede Uebertreibung; „einen psychischen Schnupfen haben viele Leute“ — sagte er —, aber wegen eines Schnupfens sonst werde man auch nicht krank gesetzt. Ja scherzend meinte er, der Gesundheitszustand seiner Anstalt sei so gut, weil in dem alten Hause die Fenster nicht so fest schlössen und daher stets eine natürliche Ventilation gegeben sei. In der Beurteilung einer Spamer'schen Schrift[1]) lobt er den Verfasser, weil dieser Front mache gegen jene „Richtung, die — ohne die Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in allen Fällen überzeugend bestimmen zu können — doch nicht zu den geringsten Zugeständnissen an Justiz und soziale Notwendigkeiten sich verstehen will und damit zum Teil den Misskredit der forensischen Psychiatrie verschuldet hat“; „wo die Psychiatrie den Zusammenhang einer verbrecherischen Tat mit der veränderten Beschaffenheit oder Bewegung der Hirnatome nicht überzeugend darzutun vermag, wird nur durch Verurteilung dem öffentlichen Rechtsbewusstsein Rechnung getragen“.

Seine äussere Dienstlaufbahn, welche 1866 zum Medizinalratstitel, 1871 zum Ritterkreuz erster Klasse des heimischen Ordens führte, weist besondere Punkte auf: Im Kriegsjahr 1870/71 entfaltete er als Chefarzt der Reservelazarette der freiwilligen Hilfstätigkeit an seinem Wohnort grosse Leistungen für die Pflege Verwundeter und wurde weiter mit einem preussischen und einem württembergischen Orden, sowie mit verschiedenen Erinnerungszeichen dekoriert. Seit 1865 schon — bis dahin hat er während 15 Jahren täglich allein 6—8 Stunden in getreulichstem Einzeldienst für Zellenbesuche verwendet — war ihm eine Assistenz beigegeben, in der Weise, dass er der Oberarzt sämtlicher Bruchsaler Strafanstalten neben seiner alleinigen Hauptaufgabe war. Da er ausserdem die chirurgische Abteilung des städtischen Spitals besorgte und ein sehr beliebter Privatarzt war, auf operativem wie innerem Gebiet, so hat das Uebermass der Arbeit, das er nicht rechtzeitig einschränkte, zur Schädigung seiner Gesundheit geführt. Den Winter 1877/78 wie den folgenden brachte

[1]) Vgl. Eulenbergs Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin N. F. XXVI. 1. Die Kritik selbst lag mir nur im M. S. vor.

er deshalb in Italien zu, „empfand aber nach Wiederaufnahme des Dienstes doch bald, dass ein allzulanger Umgang mit Unglück und Verbrechen nachhaltig deprimierend und verdüsternd auf das Gemüt einwirkt".

Als ich im Februar 1881, in das Justizministerium berufen, als Respizient die Leitung des badischen Gefängniswesens übernahm, war Gutsch, den einst mein Vater in gleicher Stellung in den Staatsdienst eingeführt hatte, einer der ersten Besucher, um wegen steter Zunahme seiner Nervosität ein Pensionierungsgesuch auch mündlich zu begründen. Scherzhaft begehrte er „Begnadigung", um nicht ein „Lebenslänglicher zu werden". Nach vergeblichem Versuch, die hochverdiente Kraft zu erhalten, wurde das Gewünschte vollzogen, unter landesherrlicher Anerkennung der langjährigen treugeleisteten Dienste und Ernennung zum Geheimen Hofrat. Naturgemäss aber suchte man seine Mitwirkung, wo es anging, und er übernahm auch, von fortdauerndem Interesse erfüllt, die Mitgliedschaft in der 1883 gegründeten Zentralleitung des Landesverbandes für Schutzwesen und 1884 diejenige im Verwaltungsrat des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, sowie 1890 die Eingliederung in die badische Delegation zum Petersburger internationalen Pönitentiarkongress[1]), anlässlich dessen ihm nachher der russische Annenorden zweiter Klasse verliehen wurde.

Diese Delegierung verschaffte mir den liebenswürdigsten Reisebegleiter, den man sich wünschen kann. Als junger Arzt ein Semester in Paris gewesen, auch sonst weit herumgekommen, verstand er zu reisen und hatte gewisse Maximen dafür, z. B. bei längerem Aufenthalt zuerst eine Orientierungsfahrt zu machen. Aus den Fachgesprächen mit ihm war viel zu lernen. Sein humaner Sinn hatte zugleich eine tiefe Grundlage im Gemüt; in Warschau kamen ihm Tränen in die Augen, als eine Schar weissgekleideter, kindlicher Mädchen vorbeizog, und er sagte, das rühre ihn immer, und sprach über Jugend und Alter. Als wir bei Petersburg auf dem Landsitz des Grossfürsten Michael unsere Aufwartung machten, fasste dessen Gemahlin, eine badische Prinzessin († 1891), schnell Vertrauen zu ihm, aus seiner Erscheinung und seinem Wesen heraus, und nach einer kurzen Frage an mich, er werde wohl gewiss ein bedeutender Arzt sein, ward als-

[1]) Vgl. die Anmerkung auf dem ersten Blatt. Die amtliche Delegierung erfolgte neben derjenigen des Vereins.

bald eine Untersuchung und Konsultation gewünscht, der er gerne nachkam.

Seine Reise-Eindrücke hat Gutsch niedergelegt. Er betont, wie die russische Regierung nach den Anfechtungen von Seiten des Amerikaners Kennan Wert darauf legte, zu zeigen, namentlich durch die grossartige Gefängnisausstellung, wie viel zur Reform damals schon geschehen war, und er gibt über die Verhandlungen der beiden ersten Kongress-Sektionen ein sehr klares Bild.

Die Fortwirkung der Gutsch'schen Arbeit, zum Teil auch die genannten Funktionen, gaben Anlass zu Ehrungen auch im Ruhestand: 1896 ward ihm das Eichenlaub zum innehabenden Zähringer Löwenorden verliehen; 1900 am 16. Oktober, als dem fünfzigsten Jahrestag seines Eintritts in den Strafanstaltsdienst kamen Glückwünsche des Justizministeriums und der Bruchsaler Kollegen, am 1. Juli 1905, seinem 80. Geburtstag, die Ernennung zum Geheimrat 3. Klasse, mit stets wiederholter Anerkennung seiner Leistungen.

Bei seiner Pensionierung war Gutsch nach Karlsruhe übergesiedelt, wo damals sein verheirateter Sohn, gleichfalls Arzt — in der dritten Generation — eine chirurgische Privatklinik eröffnete, von ihm mit Rat und Tat begleitet. Das Familienleben, mit ihm, dessen Gattin und einer heranwachsenden Enkelschar, kam nun erst zu seinem vollen Recht. Die anmutige Erscheinung der frühst entrissenen eigenen Frau (Elise, geb. Gätschenberger, vermählt 1850, † 1854) weilte im Hause in marmorner Wiedergabe, ein verschleiertes Antlitz, von seltenem Kunstwert; es war dem Ursprung nach kein Portrait, sondern das Idealbild einer Modestia des Künstlers Lombardi, in dessen Atelier in Rom Gutsch es 1877 sah und alsbald erwarb, weil es die vollste Aehnlichkeit mit der Verklärten biete.

Altersgenossen aus der Jugendzeit und Korpsbrüder der Heidelberger Suevia freuten sich seines Umgangs, doch schmolzen erstere bald zusammen; Jahre hindurch machte Gutsch einen Spaziergang täglich mit dem Wirklichen Geheimrat von Brauer, dem früheren Leiter der Badischen Militärjustiz und bekannten kriminalistischen Schriftsteller.

Wenn Gutsch aufzeichnend sein Alter „nicht ein schönes nennt“, so liegt der Grund in eingetretenen schmerzhaften Leiden, welche noch im 80. Lebensjahre zu

Exstirpationen durch seinen Sohn führen mussten und Erschöpfungen ergaben.

Gleichwohl raffte er sich manchmal als Greis noch auf und ein Fachgenosse nannte ihn den stets „sieghaften Kämpfer“. Bei der Jahrhundertfeier des Schwabenkorps 1910 fuhr er als der älteste an Semestern voraus und nahm an der Ehrentafel auf der Heidelberger Schlossterrasse teil; als er zu jener Fahrt einstieg, sah ich ihn zum letzten Mal und hätte ihm noch viele Jahre zugetraut.

Aber in seiner Leidensperiode muss sein Los ein sehr schweres gewesen sein. Schon 1909 schrieb er die letzten Worte seiner Aufzeichnung: „O! allmächtiger Gott, gib mir die Kraft, ohne Klagen die Leiden zu ertragen, die du über mich verhängt hast“. Treu gepflegt von den Seinen, namentlich auch von seiner bei ihm wohnenden verwitweten Schwägerin, Frau Charlotte Gätschenberger, erlag er seinen Leiden am 26. Juli 1912. Aber es war eine von ihm ersehnte Erlösung.

Die Frucht seiner Arbeit wird ihn langhin überdauern.

Noch ein weiteres Ehrenmitglied hat der unerbittliche Tod aus unserer Mitte gerissen: in der Frühe des 24. September d. J. starb zu Stuttgart an einem Herzschlag

Gustav von Schwab,

k. württemb. Staatsrat und ständiger Rat des Staatsministeriums in einem Alter von 58 Jahren.

Vorgebildet auf den Universitäten Tübingen und Leipzig sowie durch eine längere Studienfahrt nach Nordamerika trat er nach zweijähriger unständiger Verwendung im Jahre 1881 als Amtsrichter in den richterlichen Dienst, dem er 9 Jahre angehörte. Die Hauptarbeit seines Lebens war dem Justizministerium gewidmet, dem er, vom Hilfsarbeiter bis zum Ministerial-Direktor von Stufe zu Stufe steigend, 18 Jahre lang angehörte. Im Herbst 1896 übernahm er unter gleichzeitiger Ernennung zum Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums neben dem Referat über öffentliches Recht das Referat über das Gefängniswesen, das er in der Folge bis zu seinem Ausscheiden aus dem Ministerium beinahe 12 Jahre lang beibehalten hat.

Im Gebiet des Strafanstalten-Wesens hat er mit Wort und Tat eine besonders erfolgreiche Wirksamkeit entfaltet. Die Dienst- und Hausordnungen für die Strafanstalten und für die amtsgerichtlichen Gefängnisse wurden unter seiner Leitung neu herausgegeben, die vorläufige Entlassung wurde einer Neuregelung unterzogen, ebenso wurden neu geregelt die Dienstverhältnisse der Angestellten der Strafanstalten; die gewerblichen und gesundheitlichen Einrichtungen der Strafanstalten erfuhren fortwährend Verbesserungen; auf Hohen-Asperg wurden die segensreichen Institute der Irrenabteilung und der Tuberkulosenabteilung ins Leben gerufen; die Abteilung für jugendliche Gefangene wurde in neue Räume und in günstigere Umgebung von Heilbronn an das Landesgefängnis Rottenburg übergeführt.

In dieser seiner Stellung als Referent für Gefängniswesen trat v. Schwab 1896 unserem Verein bei und beteiligte sich lebhaft an unseren Versammlungen in Darmstadt, Nürnberg, wo er 1901 in den Ausschuss gewählt wurde, in Stuttgart und Dresden. Sein kluges, klares und kerniges

Wort, sein schlichtes, jeder Pose abholdes Wesen und nicht zuletzt sein sonniger Humor machten ihn bald zu einer allgemein beliebten und angesehenen Persönlichkeit, die auf unsere Verhandlungen immer von belebendem und erfrischendem Einfluss war. Ich erinnere nur an seine köstliche Rede, mit der er bei der Dresdener Versammlung der viel umstrittenen These zu Gunsten der Extragenussmittel für die Gefangenen zum Siege verhalf (s. Bd. 40 S. 134). Mit ganz besonderem Dank sollen seine Verdienste hervorgehoben sein, die er sich um das Zustandekommen und das gute Gelingen der Stuttgarter Versammlung im Jahre 1903 erworben hat. Wer von den damaligen Teilnehmern denkt nicht mit innigem Vergnügen an den heiteren Aufstieg auf die Burg Hohenzollern unter von Schwabs Anführung!

Auch unsere Vereinszeitschrift hat der Verstorbene durch gediegene Aufsätze gefördert: „über die Unterbringung geisteskranker Gefangener in Württemberg“ (Bd. 38 S. 3 ff.) und „über die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württemb. Strafrecht“ (Bd. 40 S. 361 ff.). Gerade diesen Grenzfragen zwischen Strafrecht und Psychiatrie wandte er regstes Interesse zu, wie er denn auch die alljährlich im Frühjahr in Stuttgart stattfindenden gemeinsamen Vorträge und Beratungen für Juristen und Aerzte mit ins Leben gerufen und geleitet hat, bei denen zahlreiche Fragen der Grenzgebiete zwischen diesen beiden Berufen zur Besprechung kommen und in weiteren Kreisen das Verständnis für diese wichtigen Fragen gefördert wurde.

Wie sehr es der Entschlafene verstanden hat, in unserem Verein sich treue Freunde und warme Verehrer zu gewinnen, zeigte der laute Beifall, unter dem er auf der Kölner Versammlung 1908 zum Ehrenmitgliede ernannt wurde. Kurz zuvor, im Mai 1908, war v. Schwab durch seine Ernennung zum Wirklichen Staatsrat und ordentlichen Mitglied des Geheimen Rats und des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Justizministerium ausgeschieden, zum lebhaften Bedauern aller Strafanstaltsbeamten, die ihn als wohlwollenden Vorgesetzten und als treuen, zuverlässigen Berater hoch verehrten. Spürten wir doch, dass ihm die Leitung des Strafvollzugs nicht bloss Verstandes-, sondern auch Herzens-Sache war!

Auch in seiner neuen Stellung hat v. Schwab vermöge seiner reichen Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, der Feinheit und Sicherheit seines juristischen Urteils und der Klarheit seiner Dar-

stellung Hervorragendes geleistet. Daneben hat er sich auch auf dem Gebiet der Jugendfürsorge betätigt, ein Beweis, wie sehr sein Herz noch an den Fragen des Strafrechts und der Prophylaxe hing! Er trat 1908 an die Spitze eines Vereins, der das vom Jugendverein gegründete „Fürsorgeheim für gefährdete junge Männer“ übernahm und weiterführte. (s. Band 44 S. 184, Bd. 45 S. 656 und Bd. 46, S. 25 dieser Blätter.)

Galt seine Sorge hier nur einem verhältnismässig eng begrenzten Kreis der Jugend, so erweiterte sich seine Aufgabe zur Jugenfürsorge im umfassendsten Sinn, als er im Mai 1911 Vorstand des Landesverbands für Jugendfürsorge wurde. Unter seiner Leitung wurde in öffentlichen Versammlungen über „Säuglingsfürsorge“, „Pflege derweiblichen Jugend“; „Kinematographenwesen“ und „Jugendgerichtshilfe“ verhandelt. Noch im April d. Jrs. leitete v. Schwab die Hauptversammlung des Landesverbands für Jugendfürsorge in Reutlingen. —

Allzufrüh hat der Tod diesen trefflichen Mann dem Staatsdienst und einer reich gesegneten Arbeit der Nächstenliebe entrissen! Wer neben den Gaben seines Geistes die Tiefe seines Gemütes, seinen Sinn für Freundschaft und edle Geselligkeit, seinen lauteren Charakter, durchleuchtet von einem goldenen Humor, der ihn auch dann nicht verliess, als vor Jahren seine Gesundheit zu wanken begonnen hatte, gekannt hat, wird um den Dahingeschiedenen von Herzen trauern.

Diesen Gefühlen durfte der Vereinsvorstand am Grabe unter Niederlegung eines Kranzes Ausdruck geben.

Wir werden dem Entschlafenen stets ein treues und dankbares Andenken bewahren!

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Edmund Ribstein †

Am 13. April 1912, in früher Morgenstunde, starb, 69 Jahre alt, nach kurzem Krankenlager, einer von den Veteranen des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten

Herr Geh. Medizinalrat Edmund Ribstein
Großh. Strafanstaltsarzt in Freiburg i. B.

Wenn einer, so verdient er es, dass ihm auch in diesen Blättern einige Worte dankbarer Erinnerung gewidmet werden.

Ribstein ist geboren am 5. März 1843 zu Würzburg. Er besuchte das Gymnasium in Wertheim, studierte dann Medizin an den Universitäten Jena und Heidelberg. Nach Beendigung seines Studiums wurde er zunächst Assistent bei Professor Friedreich, dann Volontärarzt an der Heilanstalt Illenau. Durch Entschliessung des Grossh. Justizministeriums vom 8. Februar 1867 wurde er zum Hilfsarzt der Bruchsaler Strafanstalten ernannt. An dem Feldzuge 1870/71 nahm er als Feldarzt beim 4. badischen Feldlazarett teil und kehrte zurück, geschmückt mit dem eisernen Kreuz und dem Ritterkreuz II. Kl. mit Schwertern vom Zähringer Löwenorden. Im Jahre 1881 wurde er zum etatsmässigen Hausarzt am Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal ernannt. 1889 erhielt er den Titel eines Medizinalrates, 1891 das Ritterkreuz I vom Zähringer Löwenorden, 1891 das Eichenlaub dieses Ordens. 1905 wurde er seinem Ansuchen entsprechend an das Landesgefängnis Freiburg versetzt und 1910 zum Geheimen Medizinalrat ernannt. Geheimrat Ribstein war der älteste Strafanstaltsbeamte in Baden, der den ganzen Werdegang der Entwicklung unseres badischen Gefängniswesens mitgemacht und auch an seinem Teile mit dazu beigetragen hat, es in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht auf die Höhe zu bringen, auf der es sich anerkanntermassen heute befindet.

Was Ribstein im zweiten Bande des Handbuches des Gefängniswesens von Holtzendorff und Jagemann Seite 329 bis 348 in Abschnitt III „Kriminalirrenanstalten und Invalidengefängnisse“ in übersichtlicher Klarheit und

mit zwingender Ueberzeugungskraft als notwendig bezeichnet, den Ausbau der Fürsorge für geisteskranke Sträflinge, ihre Unterbringung und sachkundige Behandlung in Annexen von Strafanstalten bezw. in Invalidengefängnissen, in welchen er, um Kollisionen mit der Strafanstaltsverwaltung zu vermeiden, die Unabhängigkeit der ärztlichen Leitung auf Grund seiner Erfahrung als unumgänglich fordern zu müssen glaubt, die bestimmt wären zur Aufnahme aller Sträflinge, welche sich auf Grund irgend eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht für die volle Strenge des Strafvollzugs eignen, welche also besonderer Pflege und Behandlung bedürfen, — das bildete so recht eigentlich das Ziel seines Strebens, solange er im Strafanstaltsdienste stand.

Im Jahre 1903 durfte er zu seiner grossen Freude die Erfüllung seines zielbewussten Strebens erleben. Beim Landesgefängnis Bruchsal wurde eine neue Irrenanstalt erstellt zur Anstellung eines Beobachtungs- und Heilverfahrens bei geisteskranken Strafgefangenen und solchen, deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint. Die Pläne und die Einrichtung dieser Anstalt waren bis ins Einzelne Ribsteins Werk.

Nachdem er 38 Jahre an den Bruchsaler Anstalten mit bestem Erfolge gewirkt hatte und eine ausserordentlich ausgedehnte Privatpraxis seine Kräfte über das Mass anzuspannen drohte, entschloss er sich, schweren Herzens sich von dem ihm so liebgewordenen Bruchsaler Arbeitsfelde zu lösen und sich 1905 an das Freiburger Landesgefängnis versetzen zu lassen.

Nur sieben Jahre durften wir ihn in Freiburg den unseren nennen, aber rasch gewannen wir ihn lieb, den trefflichen Mann mit dem goldenen, treuen Herzen. Er war ein gewissenhafter, vorzüglicher Arzt von vorbildlicher Pflichttreue, tausenden ein Helfer in Not und Krankheit. Aus vielen mündlichen und schriftlichen Aeusserungen Gefangener konnte man entnehmen, wie dankbar es die Leute empfanden, dass er sich ihrer in der Krankheit so treulich angenommen, sie so sorgfältig behandelt, so freundlich ermuntert und getröstet habe. „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“. Dies Wort war der Leitstern seines Wirkens.

Neben einer seltenen Herzensgüte bekundete er allezeit einen offenen geraden Sinn, dem nichts mehr zuwider war als Lüge und Falschheit. Er war ein Mann über-

zeugungstreu in seinen Grundsätzen, allezeit bestimmt von grossen Gesichtspunkten, abhold aller Schablone, aller Kleinlichkeit und Nörgelei.

Dem glühenden Patrioten, der auf den Schlachtfeldern des grossen Krieges mitgeholfen am Bau der Einheit und Grösse des Reiches, ging das Vaterland über Alles und eine freudige Genugtuung empfand er darüber, dass zwei seiner Söhne als Offiziere in die Armee eintraten.

Sein Tod riss eine schmerzlich empfundene Lücke in unserem Freiburger und ich darf wohl sagen, in unserem badischen Anstaltsbeamtenkreise. Er war uns allen ein lieber Mitarbeiter und vielen ein treuer Freund.

Am 15. April fand die Trauerfeier in der Freiburger Friedhofhalle und dann seine Ueberführung nach Bruchsal statt, wo er am 16. April bestattet wurde an der Stätte seines langjährigen Wirkens. Herr Staatsrat D. Hübsch und Ministerialrat Dr. von Engelberg ehrten den Heimgegangenen durch ihre Teilnahme. Es war ein schönes, reiches Leben, das hier zu Grabe getragen wurde, ein Leben, über dem das Wort gilt:

„Unser Leben währet 70 Jahre uud wenn es köstlich gewesen, so ist es Mühe und Arbeit gewesen".

Freiburg. *Saeltzer.*

Korrespondenz.

Nach der neuesten **Statistik des Fürsorgeerziehungswesens** in Württemberg betrug die Gesamtzahl der 1910 in Fürsorgeerziehung gestandenen Zöglinge 2232, gegenüber 1909 eine Zunahme von 174 oder 8,5 %. Am Schlusse des Rechnungsjahrs sind noch 1965 Zöglinge in Fürsorgeerziehung verblieben. Der Zöglingsbestand verteilte sich auf 1399 Knaben und 833 Mädchen. 1062 Zöglinge waren in Anstalten untergebracht, 870 genossen Familienerziehung, 6 befanden sich im Gefängnis und 27 waren auf der Flucht. Ein Wechsel von der Familien- zur Anstaltserziehung fand bei 53, ein solcher von der Anstalts- zur Familienerziehung bei 10 Zöglingen statt. Die nach dem Gesetz nur in aussergewöhnlichen Fällen zulässige Ausdehnung der Fürsorgeerziehung über das 18. Lebensjahr hinaus wurde bei 45 Zöglingen (darunter 25 Mädchen) ausgesprochen. Von den 2232 Fürsorgezöglingen des Jahres 1910 waren ehelich geboren 1752, unehelich geboren 480. Bei Beginn der Fürsorgeerziehung standen 1949 in einem Alter unter 14 Jahren. Die Zahl derer, die das 14. Lebensjahr schon überschritten hatten, betrug 283. Die Ursachen, welche zur Anordnung der Fürsorgeerziehung genötigt haben, sind bald Unzulänglichkeit der häuslichen Zucht, Verwahrlosung und Gefährdung der Kinder durch die Eltern, bald die eigene Verderbtheit und Verkommenheit der ersteren, bald Mängel und schlechte Neigungen (Trunksucht, Stehlen, Gewerbsunzucht, Betteln etc.) bei Eltern und Kindern zugleich. Auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs (Freisprechung wegen mangelnder Einsicht des Angeschuldigten in die Strafbarkeit des Vergehens) waren 25 Zöglinge der Fürsorgeerziehung unterworfen. Eine widerrufliche Entlassung auf Probe fand bei 88 Zöglingen (darunter 25 Mädchen) statt, im Vorjahr bei 54 (darunter 17 Mädchen). Zurückgenommen wurde die probeweise Entlassung in 9 Fällen. Endgültig entlassen wurden 217 Zöglinge, darunter 85 Mädchen. 148 der endgültig Entlassenen hatten das 18., 37 das 20. Lebensjahr vollendet. Bei 32 Zöglingen erfolgte die Entlassung durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts. Von den 217 entlassenen Zöglingen wurden 59 ihrer Familie zurückgegeben, 54 in einer landwirtschaftlichen Lehre oder Dienststelle, 48 in einem gewerblichen Betrieb, 37 in einem häuslichen Dienst, 19 sonstwie untergebracht. Die Dauer der Fürsorgeerziehung währte bei 150 Zöglingen 5—14 Jahre, bei 76 1—5 Jahre; nur 2 Zöglinge standen weniger als ein halbes Jahr in Fürsorgeerziehung. Die Ausdehnung bis zum 20. Lebensjahr wurde 50 mal beantragt und 45 mal ausgesprochen. — Der ganze Erziehungsaufwand auf die Fürsorgezöglinge hat sich seit 1900 mehr als verdreifacht, er ist von 71 604 i. J. 1900 auf 263 841 M. i. J. 1910 gestiegen, der Aufwand des Staates und der Landarmenverbände von je 28 553 M. auf je 104 223 M. Die von den Zöglingen selbst oder deren unterhaltspflichtigen Verwandten bezahlte Ersatzsumme berechnete sich auf 16 795 M. oder 6,4 % der Gesamtkosten. Der durchschnittliche Gesamtaufwand für einen Anstaltszögling berechnete sich auf 206,49 M., für einen Familienzögling auf 50,14 M. Der Antrag auf Fürsorgeerziehung ging in der grösseren Hälfte der Fälle von den Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden aus. In 35 Fällen beantragten die Eltern und Verwandten der Minderjährigen,

in 7 Fällen die Vormundschaftsgerichte in 144 Fällen sonstige Personen und Behörden die Fürsorgeerziehung; in 107 Fällen erfolgte die Anordnung der Fürsorgeerziehung von Amtswegen. In 205 Fällen wurde die beantragte Einleitung der Fürsorgeerziehung von Amtsgeriehten abgelehnt. Die in 24 Fällen gegen die Ablehnung erhobene Beschwerde hatte in 3 Fällen Erfolg. In 18 Fällen wurde die schon erfolgte amtsgerichtliche Anordnung der Fürsorgeerziehung in der höheren Instanz wieder aufgehoben. Auf die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern einschliesslich der Grossstadt Stuttgart, entfallen 69,2 % der Zöglinge. Gegenüber den gesunden Zöglingen sind die in geistiger oder körperlicher Beziehung anormalen in auffallender Minderheit. Von den 387 im Jahre 1910 neu eingewiesenen Zöglingen besassen 288 beide Eltern, 71 nur die Mutter, 25 nur den Vater, 3 Minderjährige waren Vollwaisen. Unter den 300 nicht selten durch Vorstrafen des Vaters oder der Mutter oder beider Eltern belasteten Familien, aus denen im Jahre 1910 Kinder in Fürsorgeerziehung gekommen sind, befindet sich 1 Familie, die 6, 2 Familien, die je 4, und 8 Familien, die je 8 Kinder in Fürsorgeerziehung stehen haben.

Aus Strafanstalten.

Eine musikalische Aufführung im kgl. Zellengefängnisse Nürnberg.

Der Artikel im 1. Heft 1910 des Vereinsorgans „Vorträge und musikalische Aufführungen in Strafanstalten betr." veranlasst mich zu folgenden Mitteilungen:

Am 11. März 1891, abends 5 Uhr, am Vorabende des 70. Geburtstages Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern hatte ich Gelegenheit, in hiesiger Anstalt einen Gesangschor und ein Streichquartett zum Vortrage bringen zu lassen.

Das Programm lautete:

1. Lobgesang. Von Abt.
2. Iphigenie auf Tauris (Streichquartett). Arrang. von Gruber.
3. Dem Landesfürsten. Von Haydn.
4. Adagio religioso (Streichquartett). Von Weichmann.
5. Die Abendglocken. Von Abt.

Mit Genehmigung des früheren Anstaltsvorstandes, des jetzigen Herrn Ministerialdirektors von Baumgärtl, übte ich die Gesänge und Streichquartette an einigen Sonntagen und Mittwochen. Die ausgewählten 18 Sänger — in ihrer Freiheit waren dieselben bei grösseren Gesangskörpern aktiv beteiligt — waren bei Einübung der Gesänge nur Aug', Ohr und Gefühl, ebenso die vier eines Streichinstrumentes Kundigen bei Einübung der Streichquartette. Es war vorauszusehen, dass es am Vortragsabende klappen werde, was auch tatsächlich der Fall war.

Einige Minuten vor Beginn der Gesangs- und Musikvorträge wurden die Türchen, durch welche den Gefangenen die Kost verabreicht wird, geöffnet, so dass die Gefangenen Gesang und Musik hören konnten — die einen stärker, die anderen schwächer; denn die vier Zellenflügel haben eine Länge von je 60 m. Die Vortragenden hatten auf dem Podium, das sich ein Stockwerk hoch in der Mitte der Zentralhalle befindet, Aufstellung genommen.

Um nun zu erfahren, welche Eindrücke und Gefühle weltlicher Gesang und Musik bei den Gefangenen hervorgerufen haben, veranlasste ich in den nächsten Unterrichtsstunden die Leute meiner sechs Schulklassen unter ausdrücklicher Betonung, dass ihnen hieraus weder Vor- noch Nachteile erwachsen werden, diesen Gefühlen in Form eines Briefes auf der Schiefertafel Ausdruck zu geben. Den Inhalt dieser Briefe brachte ich zu Papier. Die Abschriften dieser Auszüge — es wurde nichts hinzu- und weggetan — werden wohl die Herren Strafanstaltsbeamten interessieren:

Schmied, 28 J. Beleidigung, 4 Mon. 8 Tg.: Das ist sehr schön gewesen und hat mir recht gefallen. Ich habe gedacht: Wenn es nur alle Tage so wäre; wenn wir einen Tag um den andern Fleisch und Bier bekämen; wenn der Prinzregent einem jeden Sträfling einen Monat schenken würde.

Schmied, 17 J. Diebstahl, 7 Mon.: Das hat mir sehr gut gefallen; ich hätte gerne mitsingen wollen.

Knecht, 18 J. Sittl.-V., 2 J. 3 Mon.: Hat mir recht gefallen und habe gedacht, wenn ich nur draussen wäre.

Taglöhner, 20 J. Diebstahl, 7 Mon.: Ich habe geweint und gebetet und habe gedacht, ich bin selbst schuld, dass ich da bin; will mirs zur Warnung dienen lassen.

Schreiner, 20 J. Krprv., 4 Mon.: Da war mein Herz so leicht.

Gärtner, 22 J. Diebst., 1 J. 1 Mon.: Das Herz lachte mir innerlich. Ich dachte: die Freiheit wird auch wieder herannahen, wo ich auch bei Gesellschaft manches Lied mitsingen kann.

Schäfer, 27 J. Sittl., 6 Mon.: Mir gab es einen Stich durchs Herz und es kamen mir Tränen. Ich dachte, es ist schon vieles vergangen; es wird auch diese Zeit vergehen.

Pinselmacher, 17 J. Diebst, 1 J. 8 Mon.: Ich dachte, es wird ein Begnadigungsfest sein.

Schuhmacher, 24 J. Diebst., 6 Mon.: Ich dachte über meine traurige Lage nach; in Zukunft mag ich keine solche mehr erleben; ich empfand, wie hart es ist, wenn man sitzen muss.

Buchbinder, 25 J. Hausfriedensbruch, 1 J.: Es hat mich sehr gefreut; ich war aufgelegt und habe gedacht, nächstes Jahr werde ich draussen feiern.

Schuhmacher, 21 J. Krprv., 2 J. 6 Mon.: Der Gesang hat auf mich einen grossen Eindruck gemacht und habe gedacht, was für ein strammer Soldat könnte ich im Leib-Regiment sein. Ich singe gerne; der Gesang hat mich betrübt gemacht und einen schweren Stein auf mein Herz gelegt. Am 10. März war mein Geburtstag.

Schuhmacher, 22 J. Fahnenflucht, 1 J. 5 Mon.: Jetzt nur noch 8 Monate, dann kann ich wieder lustig sein und auf Tanzmusik gehen. Bin nicht mehr so dumm und lasse mich einsperren; ich mache jetzt einen ganz anderen Menschen; denn die Freiheit ist das Paradies.

Schuhmacher, 30 J. Schlägerei, 4 Mon.: Wie schön mag es jetzt in München sein — Soldaten, Fahnen, Musik. Ich hatte wohl eine Freude am Gesang, aber ich dachte, was helfen mir der Gesang, wenn ich doch im Gefängnis bin; wir werden entweder etwas besseres zu essen bekommen oder dürfen auf Begnadigung hoffen.

Schuhmacher, 27 J. Krprv., 3 J. 6 Mon.: Wie wohl wurde es mir im Herzen; wie schön wäre es, wenn man mitsingen dürfte.

Schneider, 19 J. Diebst., 5 Mon.: Es ging mir durchs Herz; ich bekam einen ganz anderen Sinn und Mut.

Knecht, 16 J. Sittl., 1 J.: Sehr schön; möchte auch mitsingen; ich spreche den Sängern „mein Wohlwollen“ aus.

Schuhmacher, 27 J., Jagdvergehen, 3 Mon. 15 Tg.: Ich wurde ganz aufgelegt und freute mich über diesen Tag.

Knecht, 18 J. Krprv., 1 J.: Der Gesang hat mein Herz ganz weich gemacht; ich habe geweint; so was habe ich noch nicht gehört.

Knecht, 17 J. Diebst., 3 J. 2 Mon.: Ich sprang sogleich von meinem Sitze auf und horchte. Da wurde mir ganz anders ums Herz; ich will anders werden und nicht mehr stehlen.

Maurerlehrling, 17 J. Diebst., 8 Mon.: Das Singen und Spielen ist sehr schön; aber was hilfts mich, wenn ich nicht draussen bin.

Steinhauer, 20 J. Krprv., 4 J.: Habe gedacht: Wenn ich ein paar Halbe Bier hätte oder am Kgl. Hof in München wäre. Mir gefällt es heute dahinnen geradeso wie draussen.

Zimmermann, 20 J. Krprv., 5 Mon.: Herz erweicht, wenn es von Stein gewesen wäre; die Zeit ist auch noch nie so schnell verflossen als an diesem Tage.

Wagner, 29 J. Erpressung, 4 J. 6 Mon.: Habe mir gedacht, wenn nur alle Tage gesungen würde.

Fuhrmann, 25 J. Diebst., 1 J.: Es lebe der Prinzregent.

Bäcker, 25 J. Fahnenflucht, 7 J.: Ich kann gar nicht sagen, was für ein Gefühl meine Brust durchzog, nach mehr als 5jähriger Gefangenschaft so urplötzlich Gesang und Musik zu hören. Meine Gedanken schweiften zurück in die schönen Jahre meines Lebens: ein freudiges Gefühl durchzog meine Brust; mein Herz schlug schneller; dachte mit Freuden an den Tag, der über kurz oder lang doch kommen wird, wo ich wieder in die Mitte der Gesellschaft zurückkehren kann. Ich werde den Tag, wo ich diese Freude hatte, Gesang und Musik zu hören, nicht so leicht vergessen.

Steinmetz, 19 J. Krprv., 2 J.: Früh Kirche; heiliges Amt gehalten; mehrere Herren in der Kirche sehr schön gekleidet. O wie schön würde es erst in München gewesen sein. — Dachte mir, der Prinzregent möge noch viele Jahre leben, damit auch ich noch einmal eine solche Geburtstagsfeier sehen werde.

Taglöhner, 17 J. Diebst., 2 J.: Musste vor lauter Freude weinen und konnte fast die ganze Nacht nicht schlafen. Als der Gesang anging, stand ich atemlos vor Rührung an der Türe und horchte, bis ich durch das Gerassel des Schlüssels aus meinen Zukunftsträumen erwachte. Ach, da sah ich, dass es immer noch gute Leute gibt, die einem selbst in der Gefangenschaft zu ermuntern suchen.

Bäcker, 31 J. Majestätsbeleidigung, 9 Mon.: Welche Gefühle ich dabei empfand, kann ich nicht genug schildern, als ich den wundervollen Gesang vernahm; es war wirklich herzergreifend; ich empfand es umsomehr, von der Aussenwelt gänzlich abgeschlossen zu sein; mir sind die Tränen geflossen; wie gerne hätte ich mitgesungen.

Schmied, 28 J. Sittl.-V., 6 M.: Die schönen Gesänge gingen mir tief zu Herzen. In den Jahren 1883/85 habe ich beim Militär mit meinen Kameraden einen Jubeltag gefeiert; muss in diesem Jahre allein in der Zelle zubringen, was ich in meinem Leben nicht mehr hoffe.

Zimmermann, 30 J. Schlägerei, 4 Mon.: Herrlich schönes Lied gesungen, das ganz durch mein Inneres drang. Dachte an meine Militärzeit und an meine drei Brüder, die wir auch manches Lied zu Ehren des lieben Landesfürsten gesungen haben.

Maurer, 18 J. Krprv., 1 J. 3 Mon.: Der Geburtstag des Prinzregenten wurde in feierlichster Weise begangen. Alle meine Sinne waren gebannt und von meiner Türe konnte ich nicht weichen, bis plötzlich der liebliche Gesang verstummte. Vor Rührung pochte mein Herz hoch und ich war tief bewegt. Lange war ich noch in diese herzdurchdringenden Stimmen vertieft, bis endlich der Schlaf über mich kam.

Schleifer, 24 J. Diebst., 7 Mon.: Verstehe so was nicht, drum nichts geschrieben.

Steinhauer, 22 J. Krprv., 5 J. 3 Mon.: Ein so tief ins Herz dringender Gesang, dass ich weinen musste.

Schweizer, 25 J. Fahnenflucht, 5 J.: Bis zu Tränen gerührt; ging tief zu Herzen.

Taglöhner, 17 J. Raub, 5 J.: Wenn Ihr (Eltern) einmal sterben solltet, was ich Euch noch nicht wünsche, so lasse ich Euch ein Grablied singen mit derselben Melodie. Es hat traurig und wehmütig geklungen.

Fabrikarbeiter, 24 J. Krprv., 6 Mon.: Gesang und Musik sehr „sinnreich"; es war soviel wie ein Hoch auf den Prinzregenten. Nicht nur wegen seiner Milde und Treuherzigkeit, sondern auch wegen uns wurde gesungen, dass auch wir an ihn denken sollen.

Ziegler, 18 J. Diebst., 6 J.: Diesmal war es anders gewesen; es geschah uns zur Freude und dem Prinzregenten zur Ehre. Diesmal hat man doch gewusst, was für ein Tag es war.

Schreiner, 23 J. Diebst., 1 J.: Schwer und rührend, den Geburtstag des Landesvaters an einem solchen Platze zu feiern, wie es diesmal war.

Schreiner, 18 J. Krprv., 6 Mon.: War die schönste Stunde, die ich hier zubrachte.

Schreiner, 23 J. Diebst, $1^1/_2$ J.: Welch' Wonnegefühl mein Herz durchdrungen hat.

Schlosser, 18 J. Diebst., 1 J. 3 Mon.: Da ich wusste, wem zu Ehren die Lieder gesungen wurden, fühlte ich mich während dieses Tages ganz unglücklich. Wäre es mir möglich gewesen, während dieser Tage in die Freiheit zu kommen, ich hätte alles aufgeboten, um sie zu erlangen. Noch kein Tag war mir so lange, wie dieser. Am liebsten wäre ich in München gewesen.

Schweizer, 22 J. Tätl. Vergreifen, 8 J.: Erinnerte mich der Tage, wo der Prinzregent während meiner Dienstzeit die Truppen besichtigte. Wünsche ihm noch viele Jahre Gesundheit; wird sich vielleicht meiner erbarmen, indem ich bereits wegen nichts eingesperrt bin. (NB. hat einen Unteroffizier geprügelt).

Arbeiter, 24 J. Krprv., 4 J.: Seit ich im Gefängnis bin, habe ich noch keinen Tag der Freude gehabt, als am Vorabend des 70. Geburtstages des Prinzregenten. Ich hörte auf einmal Gesang. Ich liess die Arbeit im Stich und legte mein Ohr an die Türe. Kann gar nicht sagen, welch' Gefühl mich dabei ergriff.

Knecht, 23 J. Fahrl. Tötung, 5 J. 8 Mon.: Gedacht, ach wenn ich diese Tat nicht verübt hätte Aber niemals werde ich so etwas mehr tun in meinem Leben. Was werden meine Mutter und Geschwister denken und sagen, wenn sie heute beisammen sind. Wenn nur die Zeit herum wäre, dass ich wieder bei ihnen sein könnte, o wie würde ich dann Gott danken. Der gute Prinzregent könnte uns begnadigen. Ach wenn ich nur sein gutes Herz bewegen könnte,

wenn der Herr Anwalt Böhm die Bittschrift einreicht, dass er mich begnadigen würde.

Kellner, 17 J. Diebst., 1 J.: Sehr grosse Freude gemacht, denn es war eine Zurückerinnerung an die schöne Freiheit, der ich jetzt verlustig gehe.

Müller, 28 J. Hehlerei, 1 J.: Mir war wehmütig ums Herz; sah still und traurig vor mich hin; fühlte mich tief ergriffen. Als alle meine Bilder der Vergangenheit an mir vorübergegangen waren, fühlte ich in mir neuen Mut und Hoffnung auf eine glückliche Zukunft. Aber zugleich dankte ich in der Stille meines Herzens dem Urheber dieser schönen Stunde.

Metzger, 27 J. Krprv., 1 J.: Sass ruhig an meinem Arbeitstisch, als plötzlich ein mehrstimmiger Gesang ertönte. Obwohl ich das Lied und seine Melodie nicht kannte, so wusste ich doch gleich, wem es gilt. War doch der 12. März der 70. Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit. Ich bin jetzt noch im Zweifel darüber, ob es nicht mehr darauf abgesehen war, uns einen Beweis zu geben, dass auch wir, obwohl es wir nicht verdienten, an der allgemeinen Begeisterung uns beteiligen dürften, welche nicht nur das bayerische, sondern auch das ganze deutsche Vaterland durchzog. Ich habe an diesem Tage erkannt und jeder muss es erkennen, der des Gesetzes Zweck erkannt hat, dass in unserm Vaterland sich Gerechtigkeit und Milde gepaart haben. Es soll in Zukunft mir eine heilige Pflicht sein, als ein getreuer Untertan nach besten Kräften, besonders aber durch einen christlichen und anständigen Lebenswandel zu des Vaterlandes Ehre und Einigkeit beizutragen. Das walte Gott!

Schneider, 18 J. Diebst., 2 J.: Glaube, dass es hier keinen Gefangenen gegeben hat, welcher nicht Rührung empfunden hätte, denn es war erhaben und feierlich.

Schuhmacher, 20 J. Krprv., 1 J.: Von einem freudigen Gefühl durchdrungen und fühlte das Verlangen, meine Liebe, Treue und Untertänigkeit zu unserm Regenten durch ähnliche Beweise kund zu tun.

Knecht, 18 J. Diebst., 1 J.: Wenn nur alle Tage ein solches Fest wäre. Bete alle Tage, dass ich nicht mehr eingesperrt werde. Ich mache gewiss einen ordentlichen Menschen.

Postbote. 43 J. V. im Amt, 1 J.: Rührte mich innig und herzlich. Betete, der liebe Gott möge des Fürsten Gemüt erweichen, dass er das von meinen Kindern eingereichte Gnadengesuch recht bald zu meiner Gunst und meinem und meiner Familie Wohl genehmigen wolle.

Taglöhner, 23 J. Krprv., 6 Mon.: Dachte: Ein Mann will ich werden; bessern will ich mich. Fühlte mich verlassen als ein nichtsnutziger Mensch, aus dem nichts wird; ich war faul und habe einen ausschweifenden Lebenswandel geführt. Ich kam im 12. Jahre aus der Schule und musste mein Brot von der ersten Viertelstunde an selbst verdienen. Ich beneidete den Vogel, der vor meinem Fenster zwitscherte, um sein Fröhlichsein. Als ich in die Fremde ging, war ich auch so froh und fröhlich wie der Vogel und so rein wie der Klang der Musik.

Schmied, 17 J. Krprv., 1 J.: Vergass auf einige Zeit mein trauriges Los. Mir wurde so leicht, als wäre ich in der Freiheit.

Lackierer, 19 J. Urk.-Fälschung, 10 Mon.: Hat mir alle meine Traurigkeit genommen und habe ein eigentümliches Gefühl seit dieser

Zeit. Ich hüpfte sogar in meiner Zelle ein paar mal hin und her und war ganz ausser mir.

Schuhmacher, 18 J. Krprv., 10 Mon.: In meinem Herzen lebt alles wieder auf und mir kam es vor, als hörte ich noch später Gesang und Musik.

Maurer, 18 J. Diebst., 1 J.: Es erwachte in mir ein anderes Leben. Wurde besser gestimmt und meine Lage wurde mir erträglicher als sonst.

Schlosser, 20 J. Diebst., 2 J.: Zuerst traurig zu Mute; dachte an meine Jugendjahre, wo wir dem Gesang und Klavier unseres sel. Vaters lauschten. Dachte, es werden für mich wohl wieder frohe und heitere Stunden kommen; ich wurde dann aufgeheitert und dachte an den Fürsten, dem diese Musik geweiht war.

Zimmermann, 24 J. Fahnenflucht, 2 J. 1 Mon.: Erregte in mir Freude und den Wunsch, wieder unter der Fahne und den Befehlen Sr. Kgl. Hoheit zu stehen.

Metzger, 32 J. Krprv., 9 Mon.: Wie es einem bei dieser Einsamkeit bei einem so wohlklingenden Gesang und Musik so wohl ums Herz wird! Glaubte, ich sei auf dem Mönchsberg in Salzburg und höre das Glockenspiel.

Kaufmann, 37 J. Betrug, 1 J. 8 Tg.: War als Verehrer unseres Hauses Wittelsbach sichtlich erfreut, dass man auch uns Gefangenen solch' eine schöne Verehrung unseres allgeliebten Herrschers zuteil werden liess.

Schreiner, 20 J. Krprv., 2 J.: Wonnige Gefühle durchzuckten mich. War im Geiste weit von dem Orte entfernt, wo ich wirklich bin.

Bäcker, 17 J. Diebst., 1 J. 3 Mon.: Kannst Dir keinen Begriff machen, wie mir ums Herz war, wenn man so lange keinen Gesang mehr, viel weniger Musik hörte. Bald klang es wie stürmischer Jubel, bald wie ein leises Flüstern. Das war ein Gesang, der zum Herzen dringt.

Handelslehrling, 17 J. Diebst., 1 J. (NB. Derselbe hat sich nach einigen Jahren in einer norddeutschen Stadt erschossen): Ich sass ruhig an meinem Arbeitstisch und dachte daran, wie schön es wohl sein möchte, wenn es mir auch vergönnt wäre, den morgigen Tag feiern zu können. Da beginnt — mir war es anfangs wie ein Traum — ein Männerchor, voll und kräftig. Ihr müsst Euch in meine Lage denken, wenn ich die Eindrücke schildern soll, wie etwas so Hehres auf das Gemüt eines so tief gesunkenen Menschen macht. Seht, man mag noch so tief gesunken sein, es erhebt trotzdem das Herz, und innig freute es mich, dass man der einsam in der Zelle verbannten Sträflinge dadurch gedacht und so teilhaben liess an diesem Genusse. Es zwangen Gesang und Musik einem förmlich die Reue in die Brust. Wehmütig erinnerten sie mich auch an Euch, Euch durch meinen Fall so tief und schwer Betrübten. Ich betete; die Töne, die so mächtig durch die Zellen zogen, sie legten mir förmlich die Zusage, fortan besser zu werden, in den Mund. Mit Dank im Herzen gelobte ich noch einmal Besserung.

Kommissionär, 33 J. Untreue, 4 Mon.: Mit einem Worte: es war herrlich. Die ganze kommende Nacht kam kein Schlaf in meine Augen; so auch des anderen Tages noch; denn immer schwebten die verschiedenen Akkorde noch in meinen Ohren.

Eisenbahndiätar, 19 J. V. i. A., 2 J.: Dieser Abend bot einen seltenen Genuss, der einen eigentümlichen Kontrast zu unserem unglücklichen, selbstverschuldeten Leben bildete. Niemals schenkte ich

der Musik mehr Gehör als an diesem Tage: so recht fühlte ich die Erhabenheit und die Eindrücke derselben auf mein Gemüt. In eine rührende Stimmung versetzte mich der Gesang. Dachte ich doch besonders an unser trautes Familienleben, wo sich unser guter Vater ebenfalls die Mühe gab, mit uns solche Musik-Produktionen aufzuführen. Aber hier, abgeschlossen von der übrigen Menschheit, versetzte mich der Gesang in eine wirkliche feierliche Stimmung, in eine wahre Begeisterung und würde mir nichts Sehnlicheres als ein *da capo* dieses herrlichen Genusses wünschen.

Schlosser, 17 J. Raub, 4 J.: Der Gesang machte auf mich einen wehmütigen Eindruck; ich fühlte mich verlassen, zugleich aber wurde ich gestärkt im Gedanken, durch Wirken und Streben mich auch zu einem Manne zu erheben, vielleicht auch — wie ein Schweppermann, Fugger, Napoleon — berühmt zu werden, welche durch Mut und Tatkraft sich aus dem Staube erhoben haben. Solche Gefühle machten sich in mir rege.

Schlosser, 22 J. Diebst., $5^1/_2$ J.: Ich war erstaunt und lauschte. Es ergriff mich wunderbar und versetzte mich in eine ungemein weiche Stimmung. Zuerst hatte ich ein dankbares Gefühl für die Sänger und dann dachte ich an Dich und an frühere Konzerte in München. Ich hätte jetzt jedermann verzeihen können.

Drechsler, 16 J. Sittl.-V., 2 J.: War tief ergriffen. Ein wonniges Gefühl durchdrang meine Brust; ich hätte selber singen und pfeifen mögen, wenn nicht im Hintergrund die Strafen aufgetaucht wären. In meinem Herzen sagte ich denjenigen Dank, welche den von der Aussenwelt abgeschlossenen Gefangenen einen solchen Genuss verschafften.

Bäcker, 16 J. Diebst., 1 J. 6 Mon.: War sehr rührend anzuhören. Mir wurde ganz wohl ums Herz und ich vergass alle Leiden. Dabei dachte ich an die schöne Jugendzeit, in welcher ich gar manche fröhliche Stunde in der Schule mit Gesang zubrachte. Mein Wunsch ist, noch öfter Musik und Gesang zu hören.

Eisenbahndiätar, 24 J. V. i. A., 9 Mon.: Wurde in meiner Arbeit angenehm gestört. Welchen Eindruck diese ernsten, feierlichen Akkorde auf mein Gemüt machten, kann ich kaum beschreiben. Unwillkürlich fühlte ich mich doppelt einsam; gleichzeitig empfand ich aber auch tiefe Reue; war es doch mein eigenes Verschulden, welches mich so tief hat sinken lassen, welches mich von der menschlichen Gesellschaft ausschloss. Ich musste weinen — ich weiss nicht, waren es Tränen des Schmerzes über die Einsamheit oder Tränen, welche diese Musik entlockte; doch ein feierliches Gefühl war in meiner Brust erregt und damit die rechte Stimmung zur Feier des Geburtsfestes des Prinzregenten angeschlagen.

Kanzlist, 40 J. Unterschlagung, 6 Mon.: So lange die Gesangsvorträge gedauert, war auch mein Gemüt erheitert; jedoch nach Beendigung derselben hat mein Innerstes eine solche Schwermut beschlichen, dass mir die Gefangenschaft doppelt schwer fiel und mein sehnlichlichster Wunsch wäre, diese Freuden auch bald wieder mit Dir (Frau) teilen zu können.

Lehrer, 36 J. Kuppelei, 1 J. (NB. Diese Person hat als Reichswaisenhausvater unterlassen, die sittlichen Verfehlungen von Angestellten (Gärtner und Taglöhner) dieser Anstalt Zöglingen gegenüber anzuzeigen): Der Eindruck, den diese Vorträge auf mich als Sänger (des Männerchors) machten, war ein gewaltiger, besonders, da die Bauart des Gebäudes ein prächtiges Echo hervorbringt und

die sämtlichen Programmnummern mit einem Gefühl und einer Präzision vorgetragen wurden, wie sie nicht besser wiedergegeben werden konnten. Die Herren Beamten waren äusserst befriedigt und brachten dies auch zum Ausdruck.

Student, 23 J. Diebst., 1 J.: Ich war feierlich ergriffen und sang mit grosser Begeisterung. Ganz besonders gefiel mir der Text des ersten Liedes, der wirklich für unsere Lage sehr passend gewählt war. Dass dies für uns eine schöne Stunde war, glaube ich nicht eigens bemerken zu müssen.

Postadjunkt, 24 J. V. i. A., 1 J. 3 Mon.: Wenn mein bisheriger Aufenthalt im hiesigen Zellengefängnisse eintönig und einsam, ohne jegliche freudige Abwechslung war, so erfuhr derselbe seit einiger Zeit eine Aenderung dadurch, dass von Seite des Herrn Direktors die Abhaltung einer Singstunde gestattet wurde. Dieselben sind sehr schön, so dass ich mich schon am Montag auf den nächsten Sonntag zur Singstunde freue.

Bahnaspirant, 21 J. V. i. A., 6 Mon.: Gespannt und aufmerksam horchte ich auf; es waren ernste, beinahe schwermütige Lieder, die zum Besten gegeben wurden. Sämtliche Melodien waren traurige, ja schwermütige, was mich besonders bei den Orchesterstücken eigentümlich berührte, inmitten all dieser Traurigkeit und Einsamkeit, die einem umgibt. Musik anzuhören, ist zwar Genuss, jedoch von eigener Art, wenn die Töne, die wegen der kolossalen Raumdimensionen, die für Streichmusik geradezu erdrückende sind, nur leise, zagend, zitternd zu einem herandringen. Die Gefühle, die mich während der Zeit durchtobten, sie zu beschreiben, vermag ich nicht. Jedoch erkenne ich mit grossem Danke das Bestreben, das in diesen Aufführungen liegt, an, vergisst man doch für kurze Augenblicke die Wirklichkeit.

Kaufmann, 23 J. Diebst., 1 J. 4 Mon.: Plötzlich wurde ich durch einen wunderschönen Gesang erfreut, der einen besonderen Eindruck auf mich ausübte, da ich mich gleich in die Stadthalle nach Mainz versetzt sah, wo ich viele dergleichen Gesänge mit anhörte. Ihr werdet staunen, wenn auch mitten in der Strafzeit solche Gedanken in den Kopf kommen; aber da man ja immer an seiner Arbeit sitzt und wenn man plötzlich so unerwartet durch einen Gesang aufgeheitert wird, so wird man auch in Gedanken versetzt, welche nicht in das jetzige Schicksal gehören.

Reisender, 28 J. Betrug, 2 J.: Wir hörten ein Konzert, das in meinem monotonen Dahinleben einen gewaltigen Eindruck auf mich machte. Ich war eben versunken in Gedanken an mein verlorenes Leben, als plötzlich — ohne jede hörbare Vorbereitung — der hehre Gesang eines kräftigen vierstimmigen Männerchores an meine Ohren drang; erschrocken über dieses ungewöhnliche Ereignis, ferner die Macht des schönen Gesanges liessen mich fühlen, was ich durch meinen Leichtsinn verlor. Als dann ein Musikquartett (namentlich Cello) wehmütig mein Herz beschlich, konnte ich meinen Seelenschmerz nicht mehr zurückdrängen und nicht in Worten meinen Gefühlen freien Lauf lassen, sondern in stillen Tränen. Doch kehrte mein Mut und die Hoffnung wieder zurück im Vertrauen, den ferneren Lebensabschnitt, der mir vielleicht noch beschieden ist, würdiger zu verbringen. Dieses eigentlich kleine und harmlose Vergnügen hat auf mich einen übermächtigen Eindruck gemacht, da die Erkenntnis meiner verworrenen Seele nur zu sehr in mir entfachte. Ich sehe mit freudiger Spannung einem solchen Genusse entgegen.

Eisenbahndiätar, 21 J. V. i. A., 1 J. 6 Mon.: Der Eindruck, den die musikalische Produktion auf mich gemacht, ist schwer wiederzugeben. Ist doch der Gesang allein, dessen Töne seit einem Jahre nicht mehr an mein Ohr geklungen, etwas mir Fremdes geworden. Der Gesang, der uns über die Traurigkeit dieses Daseins hinweghebt, der uns in höhere Sphären erhebt und uns momentan alles vergessen lässt, hat uns angenehm berührt. Man hörte aus den Gesängen, dass sie mit Feststimmung, Feierlichkeit und Patriotismus gesungen wurden, dass die mitwirkenden Sänger sich bewusst waren, wem die Feier galt, dass sie mit ganzer Seele bei der Sache waren, dass hingebende Vaterlandsliebe und Ehrfurcht gegen unser bayerisches Königshaus und dessen Angehörige sich ihrer Stimmung bemächtigte. Und es könnte demnach der Ausspruch des Dichters „Böse Leute hätten keine Lieder“, umgestossen werden. Nein, auch Gefangene, auch Verbrecher haben Patriotismus, auch sie haben Anhänglichkeit an ihr Fürstenhaus, auch bei ihnen finden wir Liebe zu ihrem Vaterlande, Liebe zu ihren Landsleuten, von welchen sie allerdings als Auswurf, als Hefe der Menschheit betrachtet werden. — Das Ganze machte auf mich einen mit Worten nicht leicht wiederzugebenden Eindruck, erweckte in mir sehr traurige Gedanken, wehmütige Erinnerungen, festigte mich aber in der Anhänglichkeit an unser Vaterland und dessen Regenten, festigte mich in dem Vorsatz, nie mehr von der Bahn des Rechtes abzuweichen.

Schreiber, 18 J. Diebst., 1 J.: Das freudlose Alltagsleben in hiesiger Anstalt wurde jüngst durch einen Sonnenstrahl erhellt. Wenngleich die Gefangenen politisch tot zu sein pflegen, so wurde doch aus diesen Mauern ein Segenswunsch für den Lenker unseres Vaterlandes durch Gesang zum Himmel emporgesandt, welcher wohl geeignet sein konnte, im Herzen jedes Einzelnen patriotische Gefühle zu erwecken. Doch hat ja die Aussenwelt und deren Vorgänge gegenwärtig nur wenig Interesse für mich. Nicht der Feiertag zu Ehren Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten war es, welcher gleich dem Sonnenstrahl an einem Herbsttage den Nebel, der mein Dasein verfinstert, durchdrang — die Musik war es, welche mein Herz höher schlagen machte, die ergreifende Melodie des Quartettgesanges, noch mehr das fühlend vorgetragene Streichquartett. — In glücklichere Zeit versetzten die unbeschreiblichen Töne der Musik mein Denken; ich träumte von Zeiten, in denen es mir vergönnt war, mit Dir und meinen ehemaligen Freunden selbst in Quartetten mitzuwirken — ach, wie schön, wie herrlich wäre es, von einer tiefergreifenden Symphonie eingeschläfert zu werden — und nicht mehr zu erwachen. Leider war das Erwachen zur prosaischen Wirklichkeit kein erfreuliches; ein Blick in die Zukunft, und was ich auf Augenblicke vergessen hatte, trat wieder schaudererregend vor mich hin.

Ohne Gewerbe, 17 J. Diebst., 10 J.: Es war alles so ergreifend, dass mir Tränen in die Augen kamen und ich so recht fühlte, wie verlassen ich bin. Diese Feier wird gewiss nie in meinem Gedächtnisse erlöschen und sollte ich 100 Jahre alt werden. (NB. Es wäre wirklich schade, wenn diese Person 100 Jahre alt werden sollte; denn sie würde dem Staate ein hübsches Geld kosten. Derselbe — ein Oesterreicher — ohne Gewerbskenntnisse, kam in seinem 17. Lebensjahre ins Zellengefängnis. Er war als Hochstabler zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt worden. In hiesiger Anstalt erlernte er die Schneiderei. Nach $7^1/_2$ Jahren Strafverbüssung wurde er begnadigt. Schon sechs Wochen darnach verübte er in München einen schweren

Diebstahl; er wurde zu 4½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach Bekanntgabe des Urteils antwortete er auf die Frage des Vorsitzenden, ob er das Urteil anerkenne, mit „Ja“ und äusserte: „Ich bin froh, dass ich Zuchthaus und nicht Gefängnis erhalte, denn im Gefängnis bekommt man wöchentlich zweimal, im Zuchthaus dagegen dreimal Fleisch zu essen“.)

Dies sind die Briefe der Gefangenen. Nehmen Sie dieselben als psychologische Rätsel hin.

Ernst Troelltsch, Kgl. Hauslehrer
am Zellengefängnisse Nürnberg.

Der preussische „Lehrkursus über Gefängniswesen“.

Wie alljährlich, so wurde der Kursus auch diesmal nach Pfingsten — vom 3. bis 15. Juni 1912 — in Berlin unter der Leitung des Geheimen Oberjustizrats Plaschke, vortragenden Rats im Justizministerium, abgehalten.

Die fast ausschliesslich aus Richtern und Staatsanwälten bestehenden 24 Teilnehmer wurden in 3 Gruppen eingeteilt, jede Gruppe wurde je einem der Direktoren des Untersuchungsgefängnisses in Moabit und der Strafgefängnisse in Plötzensee und Tegel überwiesen und von ihnen an 7 Vormittagen je etwa 4 Stunden lang mit den Einrichtungen des einen Gefängnisses vertraut gemacht. Ueber den schon im Programm für jeden Vormittag festgesetzten Lehrgegenstand — z. B. Aufnahme und Entlassung, Personalakten der Gefangenen; Aufsichtsdienst; Arbeits- und Wirtschaftsbetrieb, Erkennungsdienst usw. — hielt der Direktor zunächst einen kurzen einführenden Vortrag, und es wurde dann zur Besichtigung der bezüglichen Räume oder Einrichtungen des Gefängnisses geschritten. An einem 8. und 9. Vormittage wechselten die Gruppen miteinander ab, sodass jeder Teilnehmer jedes der 3 Gefängnisse kennen lernen konnte. Trotz der ausserordentlichen Mehrarbeit, die hierdurch und durch ihre sonstige rege Anteilnahme an den Kursusveranstaltungen den drei Direktoren neben ihren gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erwuchs, waren sie doch unermüdlich im Belehren und im Beantworten der oft zahlreichen Fragen. Es herrschte deshalb unter allen Teilnehmern nur die eine Stimme, dass ihnen wegen ihrer ausgezeichneten Unterweisungen und wegen der grossen Opfer an Zeit und Arbeitskraft ganz besonderer Dank gebührt.

Das hier Gesehene fand hinsichtlich des Erkennungsdienstes eine vorzügliche Ergänzung durch die Auseinandersetzungen und Vorführungen des Kriminalinspektors Wehn, der es in dankenswerter Weise übernommen hatte, die Kursusteilnehmer mit den Einrichtungen des Erkennungsdienstes bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin bekannt zu machen. — Ausser den vorgenannten drei Gefängnissen wurde ferner noch das Stadtvogteigefängnis und unter der persönlichen Leitung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrates Dr. Krohne das Zuchthaus in Brandenburg a. H. besichtigt. Schon am Tage vorher war die Irrenanstalt in Lichtenberg besucht worden, wo der Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Moeli einen Vortrag über Untersuchungen des Geisteszustandes hielt. Umsomehr erweckte wegen dieser Aufeinanderfolge die Abteilung der geistig Minderwertigen im Zuchthaus die Aufmerksamkeit der Teilnehmer. Auch hier hielt der Anstaltsarzt einen Vortrag über den

Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, dessen Formulierung im österreichischen Strafgesetzentwurf ihm am meisten zusagte, sowie über das Verhalten und die Behandlung der Minderwertigen während der Haft. Durch Vorführung einiger typischer minderwertiger Sträflinge brachte er seine Darlegungen dem Verständnis der Zuhörer näher. Man konnte einsehen, wie schwierig es ist, bei der Strafvollstreckung gegen derartige Gefangene einerseits ihrem anormalen Zustande Rechnung zu tragen und andererseits doch auch den Charakter der Strafe tunlichst zu wahren, zumal bei einigen Gefangenen der Geisteszustand schon stark an Unzurechnungsfähigkeit grenzte. Interessant war die Mitteilung, dass häufig gesunde Gefangene durch Simulation in die Abteilung der Minderwertigen zu gelangen oder dort zu bleiben trachten, und zwar lediglich wegen der ihnen dort zuteil werdenden besseren Verpflegung. In den Gefängnissen der Justizverwaltung sucht man dieser Gefahr dadurch vorzubeugen, dass grundsätzlich die Verpflegung der Minderwertigen die gleiche ist, wie die der anderen Gefangenen, und dass Abweichungen nur auf besondere Anordnungen des Arztes in jedem einzelnen Falle zugelassen werden.

Neben diesen Besichtigungen ging eine mehr theoretische Unterweisung durch Vorträge einher, die regelmässig an den Nachmittagen gehalten wurden. Die Geschichte des Gefängniswesens von 1595 bis 1848 schilderte unter Vorführung von Lichtbildern Prof. Dr. v. Hippel aus Göttingen. Der Inhalt seines Vortrages ist der in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 18 S. 419 ff., 608 ff. abgedruckten Abhandlung des Vortragenden entnommen und bedarf hier nicht mehr der Wiedergabe. — Eine gewisse Ergänzung für die Gegenwart fand dieser Vortrag durch den des Geh. Oberbaurats Saal über Gefängnisbau und Gefängnissysteme. Nach Erörterung des pennsylvanischen, auburnschen und des sog. gemischten Systems schilderte der Vortragende die ganze Herstellung eines Gefängnisneubaues und seiner Einrichtungsgegenstände vom Grunderwerb an bis zur völligen Bezugsfähigkeit des Gebäudes einschliesslich der Beamtenwohnhäuser. Die Belegungsfähigkeit der modernen Gefängnisse, die wegen der niedrigen Bodenpreise — 10 bis 12 ha werden gebraucht — möglichst in kleineren Orten mit guter Eisenbahnverbindung errichtet werden, beträgt danach in der Regel 500 bis 550 Gefangene. Viele Einzelheiten wurden erörtert z. B. über die Beleuchtung, die Arrestzellen, Klappbettstellen usw. und es wurde hervorgehoben, dass nur Gefangene als Handwerker und Arbeiter bei der Errichtung der Neubauten verwendet, und dass auch die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten fast ausschliesslich von Gefangenen verrichtet werden. Durch zahlreiche Lichtbilder von älteren, neuen und noch in der Entstehung begriffenen Anstalten wurde der Vortrag näher veranschaulicht. — Einen Ueberblick über fast das ganze gegenwärtige Gefängniswesen in Preussen gab der Erste Staatsanwalt Hagemann vom Landgericht II Berlin in seinem Vortrag über: Organisation des Gefängniswesens in Preussen. Neben den Grundsätzen der Bundesregierungen vom 28. Oktober 1897, ging er die hier wesentlichen Bestimmungen der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten usw. vom 14. November 1902 und der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 durch, berichtete über die Ergebnisse der Kriminalstatistik, wobei er z. B. auf den auffallenden Rückgang der weiblichen Gefangenen namentlich der weiblichen Zuchthaus-

gefangenen hinwies, und zog schliesslich noch zum Vergleich zahlreiche Bestimmungen anderer Staaten heran. Eine gewaltige Menge von Stoff hatte der Vortragende zusammengetragen und viele Dinge gestreift, die durch die modernen Strafrechtsbestrebungen in den Vordergrund gerückt sind. — Schon diese Ausführungen konnten zu der Frage nötigen: bedarf es nicht endlich einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des gesamten Strafvollzuges? Diese Frage hat der Erste Staatsanwalt Klein vom Kammergericht in einem besonderen Vortrage erörtert und bejaht. Nach kritischer Beleuchtung der wenigen vorhandenen Gesetzesbestimmungen schilderte er die Vielgestaltigkeit des jetzigen Zustandes und hob die Unterschiede hervor, welche allein zwischen den als typisch hervorragenden beiden Gefängnisordnungen, der Dienstordnung vom 14. 11. 02 und der Gefängnisordnung vom 21. 12. 98 bestehen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erkärte der Vortragende eine gesetzliche Neuregelung für dringend erforderlich und meinte, dass diese am besten nicht in dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung, auch nicht durch eine Bundesratsverordnung, sondern durch ein besonderes Reichsgesetz erfolgen solle — vgl. Art. 4 Nr. 13 d. R.-Verf. —

Während die bisherigen Vorträge mehr das Gefängniswesen im allgemeinen betreffen, behandeln die folgenden einzelne Zweige desselben. So sprach Konsistorialrat Dr. v. Rohden von der Seelsorge und dem Unterricht im Gefängnis. Zweck der Seelsorge sei, so führte er aus, die Besserung des Gefangenen. Die Seelsorge müsse deshalb an das rein Menschliche in ihm anknüpfen und ihn zur Selbsterkenntnis seiner Schuld führen, ohne jedoch auf den besonderen Straffall einzugehen oder gar ein Geständnis der Straftat hervorlocken zu wollen. Der Seelsorger müsse das Vertrauen des Gefangenen erlangen, dann käme häufig von selbst auch das Geständnis. Das Vertrauen erlange er leichter, wenn er als Diener der Kirche und nicht als Angestellter des Staates an ihn herantrete. Hauptgrundsatz jeglicher Seelsorge aber sei es, dass kein Zwang ausgeübt werde, sondern der Gefangene aus freien Stücken den Zuspruch des Geistlichen auf sich wirken lasse.

Die zwei weiteren Vorträge dieser Gruppe ragen hervor wegen des Interesses, das gerade in der Gegenwart ihr Gegenstand für sich in Anspruch nimmt, nämlich: die Gefängnisarbeit — Gefängnisdirektor Hiekmann in Werl — und die Strafvollstreckung gegen Jugendliche — Geh. Oberjustizrat Plaschke —.

Jeder wird der Auffassung des Direktors Hiekmann zustimmen, dass es eine sittliche Pflicht des Staates sei, die Arbeit mit dem Strafvollzug zu verknüpfen, weil sie das bewährteste Mittel sei zur Aufrechterhaltung der Zucht im Gefängnisse, zur Weckung der in dem Gefangenen noch schlummernden sittlichen Kräfte und durch die Arbeitsbelohnungen zur Beförderung eines geregelten Fortkommens nach der Entlassung. Auch die Ansicht werden die meisten Praktiker teilen, dass die Klagen über die schädigende Konkurrenz, welche durch die Gefängnisarbeit dem freien Gewerbe gemacht werde, erheblich übertrieben seien. Trotzdem hielt natürlich auch der Vortragende in erster Linie solche Arbeiten für erstrebenswert, bei denen eine schädigende Konkurrenz nicht zu befürchten sei. Er empfahl die landwirtschaftlichen und Landeskulturarbeiten, verschloss sich aber auch den Bedenken nicht, dass die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht für alle Gefangenen passend und in manchen Fällen geeignet seien den Charakter der Strafe zu verwischen. Als geeignetste Beschäftigung

priess er darum die Arbeiten für den Staat. Er war hierbei in der glücklichen Lage, eine auch in seiner Anstalt eingeführte Arbeit zu nennen, auf die er grosse Erwartungen zu setzen schien, nämlich die Auslese und Verwertung des staatlichen Altmaterials, insbesondere der von den Militärverwaltungen als verbraucht ausgemusterten Kleidungs- und Ausrüstungsstücke. In drastischer Weise schilderte er, was alles aus alten Militärmänteln, Litewken usw. noch zu machen sei, wie aus den guten Teilen mehrerer ausgemusterter Beinkleider oft noch ein brauchbares Beinkleid zusammengesetzt werden könne usw. Wenn nicht alle Hoffnungsn trügen, so meinte der Vortragende, dann werde dieser Arbeitszweig in Zukunft vielleicht einen nicht unerheblichen Raum unter den Gefängnisarbeiten einnehmen können, er werde bisher ungehoben gebliebene Werte dem Staate einbringen und endlich dem freien Gewerbe so gut wie keine Konkurrenz machen.

In der Einleitung seines Vortrages über die Strafvollstreckung gegen Jugendliche bejahte Geh. Oberjustizrat Plaschke zunächst die Frage, ob die Staatsanwaltschaft von der Anklageerhebung gegen Jugendliche im Falle der Verneinung der erforderlichen Einsicht Abstand nehmen könne. Er erörterte sodann im ersten Teile, unter welchen Voraussetzungen es nach der Anklageerhebung überhaupt zur Strafvollstreckung gegen Jugendliche komme. Er besprach dabei die Grundsätze über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung, berichtete über die einschlägigen Bestimmungen der Entwürfe zur neuen Strafprozessordnung und zum Strafgesetzbuch, sowie der Kommissionsbeschlüsse und bekämpfte die mehrfach zutage getretenen Bestrebungen, die unter Konfusion von Strafe und Erziehung, welche doch eine Wohltat und kein Uebel sei, und unter Nichtachtung des reinigenden Gefühls der Sühne darauf hinausliefen, die Mehrzahl der jugendlichen Delinquenten straflos zu machen. Der zweite Teil des Vortrages handelte von der Gestaltung des Strafvollzuges. Darüber, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft den Vorzug verdiene, sei am besten in jedem Einzelfalle zu entscheiden. Die Bewegung im Freien solle als eine Art Belohnung empfunden werden, sie sei anregend und nicht zu kurz. Jede stumpfsinnige und fabrikmässige Beschäftigung sei zu vermeiden; hier müsse auch die Rücksicht auf den Gewinn und auf die freie Konkurrenz zurücktreten. Jeder Jugendliche sollte unter der Beobachtung des Arztes stehen. Der Unterricht erstrecke sich nicht bloss auf die Gegenstände des Volksschulunterrichts, sondern unter Umständen auch auf die der Fortbildungsschule, auf allgemeine Staatskunde, auf Ausbildung zum Handwerk usw. usw. Zum Schluss erwähnte der Vortragende noch die Jugendfürsorge. Er teilte u. a. mit, dass das sog. Probationssystem bei den amerikanischen Kritikern durchaus nicht den vollen Beifall finde, wie es mehrfach behauptet werde, und er stellte den Grundsatz auf, dass die Ausübung der Fürsorge nicht beamteten Fürsorgern obliegen dürfe, weil diesen der Pflegling oft kein Vertrauen entgegenbringe und sie häufig sogar für verpflichtet halte, ihm zu helfen.

Wegen des Zusammenhanges mit dem eben Gesagten will ich hier einschalten, dass durch den Kursus auch Gelegenheit zu einem Einblick in die praktische Fürsorgetätigkeit gegeben worden ist. Gleich am ersten Tage wurde dem Arbeitsnachweisebureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin ein Besuch abgestattet. Der Vorsteher des Bureaus Neckes erläuterte die Einrichtungen und entwarf in grossen Zügen, aber auch unter Heran

ziehung vieler Beispiele ein lebenswahres Bild von der Fürsorgetätigkeit für die entlassenen Strafgefangenen. Mit Stolz konnte er von schönen Erfolgen, aber leider auch von manchen traurigen Erfahrungen berichten. Nach seiner Ansicht bilden weniger der Mangel an geeigneten Arbeitsstellen, als vielmehr das Vorurteil der Arbeitgeber und besonders der Berufsgenossen des Unterzubringenden neben dessen eigener Schwäche und Arbeitsscheu das häufigste Hindernis für eine erfolgreiche Tätigkeit. — Ein strahlendes Gegenstück zu diesem naturgemäss manchmal trüben Bilde zeigte sich uns in der Fürsorgeanstalt „am Urban“ in Zehlendorf, in der Pfarrer Plass, der Leiter der Anstalt die Führung übernommen hatte und seine Erläuterungen mit kräftigem Humor zu würzen verstand. Ueber allen Erziehungsregeln steht dort als Leitmotiv: Erziehung zur Arbeit, diesem grossen, vielleicht grössten Heilfaktor der meisten sozialen und sittlichen Schäden. Aber nicht blosse Beschäftigung der Zöglinge, nicht erzwungene Arbeit, sondern Lust am Schaffen, Arbeitsfreudigkeit sind das Ziel, das sich die Anstalt gesteckt hat. Dass dieses Ziel erreicht wird, dafür bürgten die fröhlichen Gesichter der Zöglinge, die Emsigkeit ihrer Betätigung und ihre vertrauensvolle Unbefangenheit im Verkehr mit dem Leiter und den Erziehern. — Bei beiden Fürsorgeeinrichtungen konnte man die Bestätigung des Satzes finden, dass auf dem Gebiete der Fürsorge mehr wie wo anders guter Wille und erprobte Grundsätze wohl nicht zu entbehren sind, dass aber Geschicklichkeit, Lebenserfahrung und der Takt der ausübenden Persönlichkeit die unerlässlichen Vorbedingungen eines guten Gelingens sind.

Um nochmals auf die Vorträge zurückzukommen, so waren in den bisherigen die beabsichtigten gesetzlichen Neuerungen mehr oder weniger nur zum Vergleiche herangezogen worden. Reine Ausblicke in die Zukunft dagegen gewährte der letzte Vortrag, den der Geh. Justizrat Prof. Dr. Kahl über „Strafe und Sicherung im künftigen deutschen Strafrecht“ hielt. Es ist mir nicht möglich, in dem engen Rahmen dieses Berichts die vielen Tatsachen und Gedanken wiederzugeben, die er unter Vergleichung des deutschen Vorentwurfs zum StGB., des Gegenentwurfs, der Kommissionsbeschlüsse und des österr. Strafgesetzentwurfs in scharf gegliederten Ausführungen vortrug. Beispielsweise sei nur erwähnt, dass Geheimrat Kahl auf das Wirtshausverbot wegen seiner schweren praktischen Durchführbarkeit keinen grossen Wert legt, es aber andererseits wegen des Wunsches nach tunlichst umfassenden Sicherungsmassnahmen auch nicht gerade missen möchte. Die Aufenthaltsbeschränkung hält er nur soweit für zulässig, als auch durch gesetzliche Kautelen das redliche Fortkommen des davon Betroffenen gesichert wird, und den in ein Arbeitshaus Unterzubringenden will er die Möglichkeit gewähren, sich durch den freiwilligen Eintritt in die schon mehrfach eingerichteten vorzüglichen Arbeiterkolonien davon zu befreien. Der Vortragende gab zum Schluss der Hoffnung Ausdruck, dass die auf diesem Gebiet angestrebten grossen Reformen später nicht an finanziellen Klippen scheitern mögen, und dass es auch an Persönlichkeiten nie fehlen möge, die geeignet sind, den segensreichen Ideen trotz ihrer sicherlich oft schwierigen Ausführbarkeit doch zu einem vollen praktischen Erfolge zu verhelfen.

Am vorletzten Tage besuchten die Kursusteilnehmer endlich noch unter der Führung des Oberstaatsanwalts Preuss die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I Berlin. Sie wurden dort insbesondere

mit der neu eingerichteten Zentrale für unzüchtige Schriften und Abbildungen bekannt gemacht.

Alle Herren, die in der oben geschilderten Weise zu dem Gelingen der ganzen Lehrveranstaltung beigetragen haben, können sich des vollsten Dankes sämtlicher Teilnehmer versichert halten und unter ihnen ganz besonders der Kursusleiter. Seine Haupttätigkeit setzte bei den oft langdauernden Debatten ein, welche sich regelmässig an die Vorträge anknüpften. Durch Herausstellen der wichtigsten Punkte, und wenn es Not tat, durch Fragen an die Zuhörer hielt er die Debatte lebendig und auf dem rechten Wege. Gerade diese Besprechungen haben zweifellos in erheblichem Masse zur Befestigung und Vertiefung der in den Vorträgen behandelten Stoffe beigetragen. Hier konnten die Teilnehmer alle Zweifel vorbringen, die ihnen in der Praxis entgegengetreten waren, und hier bot sich vor allem auch für den Leiter die Gelegenheit, aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen zahlreiche wertvolle Belehrungen und Anregungen zu geben.

Jedem Leser wird es klar geworden sein, dass der Arbeitsstoff für eine Kursusdauer von nur 12 Tagen reichlich bemessen war und gegen Ende der Tagung wohl manch einem der Teilnehmer einen heimlichen Seufzer entlockt haben mag. Aber keiner wird diese Arbeit missen wollen. Einzelheiten mögen wieder in Vergessenheit geraten oder dem und jenem schon vorher bekannt gewesen sein. Doch diese andauernde intensive Beschäftigung mit immer diesem einen Wissensgebiete, der durch die Besichtigungen gewährte Anschauungsunterricht und die Einwirkungen des lebendigen Wortes waren allein geeignet, dem Teilnehmer einen Ueberblick über das Ganze zu geben, ihn in den Geist unseres Strafvollzuges einzuführen und in ihm das Interesse in solchem Masse zu wecken, dass er durch eigene Arbeit auf dem gewiesenen Wege fortschreiten muss und so auch in der Praxis befruchtend wirken kann. Wer allerdings im stillen gehofft hatte, durch seinen Aufenthalt in Berlin auch einiges von den Vergnügungen der Grosstadt geniessen zu können, der hatte sich arg getäuscht. Dass aber die Arbeit nicht zu anstrengend gewesen ist, dafür zeugen der Frohsinn und die Ausdauer, mit der alle noch am letzten Tage bei dem geselligen Zusammensein verharrten. Mit einem Verse aus der hierbei vorgetragenen höchst humoristischen Bierzeitung will ich schliessen, er lautet:

„Doch zieh ich ernst das Resumee,
Ich froh und fröhlich eingesteh:
Berlin zwar hab ich nicht besehn,
Doch lehrreich wars und wunderschön!"

Schönfeld, Staatsanwalt in Posen.

Die Arbeitsanstalt der Stadt Dresden (Direktor Dr. jur. Raabe) ist eine geschlossene Armenanstalt mit Zwang zur Arbeit, sie hat die Aufgabe, solche Personen, die die Notwendigkeit der Gewährung öffentlicher Unterstützung an sie selbst oder an ihre von ihnen zu unterhaltenden Angehörigen verursacht haben, an eine Lebensweise zu gewöhnen, die sie fähig macht, nach wiedererlangter Freiheit sich und ihre Angehörigen durch Arbeit selbständig zu unterhalten. Die Anstalt will ferner auf entartete jugendliche Personen durch strenge Zucht, Ordnung und Arbeit erziehlich einwirken, um sie einem geordneten und ehrbaren Lebenswandel zuzuführen.

Aus dem für die Jahre 1904/1908 erstatteten Verwaltungsbericht ist zu entnehmen, dass die Zahl der Häuslinge von 432 im Jahre 1904 bis auf 264 zurückgegangen ist.

Die erziehliche Einwirkung der Anstalt auf ihre Insassen bestand neben der geregelten Lebensweise und der Ueberwachung der Gesundheit der Häuslinge durch den Anstaltsarzt vor allem in dem Zwang zur stetigen Arbeit und in der religiös-sittlichen Einwirkung des Anstaltsgeistlichen, für die Jugendlichen auch in dem in der Anstalt erteilten Fortbildungsschulunterricht.

Erschwert wird diese Arbeit durch die grosse Zahl derer, die teils durch Vererbung, teils durch andere Umstände, uneheliche Geburt etc. geistig und moralisch minderwertig geworden sind; (1906 waren unter den aufgenommenen Männern 64,75 % Trunksüchtige, unter den Weibern waren 31,58 % trunksüchtig und 70 % der Unzucht ergeben.

Die Beschäftigung der Häuslinge besteht in Lohnarbeit und Hausarbeit.

Die Reineinnahmen daraus betrugen 1904 123655 ℳ = 1 ℳ 4 ₰ für einen Arbeitstag; bis 1908 verminderten sich die Reineinahmen bis auf 85564 ℳ; auf 1 Arbeitstag bezogen sind sie auf 1 ℳ 22 ₰ gestiegen.

Der Zuschuss für 1 Verpflegten täglich ist von 45,95 ₰ i. J. 1904 auf 99,83 i. J. 1908 gestiegen. *Schw.*

Jahresbericht der Strafanstalt in Basel-Stadt für 1911.

Die Gesamtzahl der in der Anstalt beherbergten Gefangenen betrug 381 mit zus 40131 Verpflegungstagen; Tagesdurchschnitt: 109,94. Unter den Zuchthausgefangenen waren 70,37 % Rückfällige, unter den Gefängnissträflingen 61,20 %. Unehelich geboren: 10,28 %.

Disziplinarstrafen: verwarnt wurden 62 männl., 6 weibl, einmal bestraft wurden 50 männl., mehrmals bestraft 10 männl., schwere Renitenz 2 männl. und 1 weibl. Gefangene.

Verdient wurde per Arbeitstag 2 frc. 90; Gesamtverdienst 94,365 frc. 66 c.; davon Verdienstanteil der Gefangenen: 5268 frc. 70 c., pro Arbeitstag 16,21 c. Der Verdienstanteil ist zur Erleichterung des Fortkommens der Entlassenen bestimmt; er darf während der Strafzeit nur für Unterstützung notleidender Angehöriger oder für Anschaffung von Kleidern auf den Zeitpunkt des Austrittes verwendet werden.

Der Betrag des Staatszuschusses ist von 30,669 fr. auf 35,816 fr. gestiegen in Folge der Gehaltserhöhungen und Nahrungs-Verteuerung. Pro Person und Tag kostet die Nahrung der Männer 58,2 c., gegen 55,5 im Vorjahre. Die Tageskosten sind heute um 30 % höher als vor 12 Jahren und um 16 % höher als vor 6 Jahren.

Es kostete ein Gefangener den Staat netto per Tag 81,1 cent. (gegen 73,4 cent. im Vorjahr).

Auf dem Gebiet der Schutzaufsichtstätigkeit ist als erfreulicher Fortschritt die Anstellung eines bezahlten Agenten für Unterbringung und Beaufsichtigung von Entlassenen für die Kantone Baselland, Luzern, Solothurn und Zug zu berichten, eine Einrichtung, die sich trefflich bewährt hat. *Schw.*

Aus dem Jahresbericht der Strafanstalt Lenzburg (Kanton Aargau) für 1911. (z. vergl. Bd. 44, S. 794.)

Durchschnittlicher Tagesstand der männlichen Sträflinge 183,53, der weiblichen 24,28. Die Zahl der Detinierten bewegte sich in der Männer-Abteilung zwischen 181—153, in der Weiber-Abteilung zwischen 28—11. Die Zahl der Verpflegungstage ist gegen das Vorjahr um 10 330 zurückgegangen.

Im Berichtsjahre wurden 18 Strafgefangene auf Wohlverhalten freigelassen; im Ganzen standen 34 bedingt Freigelassene unter Schutzaufsicht; davon gab keiner Veranlassung zur Wiedereinbringung.

18,34 % der Gefangenen mussten diszipliniert werden. Die Anstalt ist nach gemischtem System mit progressiver Klassen-Einteilung eingerichtet. Der Einzelhaft werden unterworfen alle kriminell Verurteilten, sowie alle rückfälligen Kriminellen, Korrektionellen und Zwangsarbeiter, endlich alle, welche bei gemeinsamer Arbeit II. und III. Cl. sich nicht gut verhalten und auf die Mitgefangenen einen üblen Einfluss üben; auch kommt es vor, dass Neueingetretene aus Reue und Scham ständige Einzelhaft verlangen.

Der Verpflegungstag kostete 55,13 Rp.; Nährgehalt pro Kopf und Tag an Eiweiss 164 Gr. (47,5 animal.), an Fett 88 Gr., Kohlehydrate 655. Das Erkrankungsprozent beträgt nach der Gesamtzahl der Gefangenen 17,22. Gestorben: 0, die kriminell bestraften Gefangenen zählten 44,4 % Rückfällige

Der Reinertrag des Arbeitsbetriebs betrug 1,54 Fr.; der Verdienstanteil der Gefangenen 12,61 Rp. pro Tag.

Der Gesamt-Staatszuschuss belief sich auf 61,109 Frcs., sodass der einzelne Gefangene kostete pro Tag 91,22 Rp.

Die Ausübung der Schutzaufsicht ist Sache der Kirchenpfleger in Verbindung mit der von der kirchlichen Synode gewählten kantonalen Schutzaufsichtskommission. Die Unterbringung der Entlassenen wurde durch ein besonderes Reglement dem hiefür besoldeten Arbeitsamt, vorläufig auf 4 Jahre, übertragen. Die damit gemachten Erfahrungen waren im Allgemeinen günstige: Von 35 angemeldeten Sträflingen konnten 21 Mann untergebracht werden; vier haben nachträglich auf Vermittlung verzichtet, sechs sind in die angewiesenen Stellen nicht eingetreten. *Schwandner.*

Aus Vereinen und Versammlungen.

Aus den „Mitteilungen des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene 1912“ (Vorsitzender: Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Reichardt-Heidelberg) ist als erfreuliche Tatsache zu berichten, dass nunmehr auch der „Deutsche Hilfsverein in Hamburg“, ferner der „Zentralausschuss zur Fürsorge für Strafentlassene in Dresden“ und der „Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Herzogtum Braunschweig“ dem Verband beigetreten sind. So schliesst sich das Netz der Schutzvereinsorganisationen immer enger und es ist zu hoffen, dass bald die Zeit kommen wird, wo keine Organisation im Deutschen Reich mehr abseits steht.

Die „Mitteilungen“ enthalten wertvolle Nachrichten aus den einzelnen Verbandsvereinen, aus denen ersichtlich ist, welch rührige

Tätigkeit auf der ganzen Linie der Verbrechensprophylaxe und Fürsorge-Bestrebungen in Deutschland und der Schweiz entfaltet wird.

Schwandner.

Der Kampf der Parteien um die Jugend. Das geflügelte Wort: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“, findet in unseren Tagen schnell wachsendes Verständnis. Jugendfragen und Jugendpflege stehen im Vordergrunde der öffentlichen Teilnahme. Um so stärkerem Interesse begegnet weithin die Tatsache, dass jeder Blick auf die Gesamtheit der Jugendfürsorge- und Jugendpflegebestrebungen eine Zerklüftung zeigt, die ernste Sorge bereitet Zwar sind wir erst im Beginn des Kampfes um die Jugend. Aber doch ist es schon hohe Zeit, bahnbrechend der Zukunft vorzuarbeiten. Um auf diesem Gebiete durch eine praktische Arbeitsgemeinschaft die verschiedensten kirchlichen, politischen und sozialen Parteien zu neutralisieren, hat dankenswerterweise die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge einen Erörterungsabend im preussischen Herrenhause am 23. März veranstaltet. In freier Aussprache, ohne Unterschied der Konfession und der politischen Stellung, sollten führende und sachverständige Persönlichkeiten neue Mittel und Wege zeigen, um den unheilvollen Wirkungen wachsender Zersplitterung im Bereich der Jugendpflege entgegenzuwirken. Jener Abend, unter Vorsitz des Staatsministers Dr. von Hentig, gestaltete sich zu einem vollen Erfolge. An ihm haben teilgenommen Minister und Bürgermeister, Mitglieder des Reichstags und Landtags, Generäle und Geistliche, Lehrer und Juristen, Aerzte und Leiter der grössten Organisationen auf dem Gebiete der Jugendpflege. Sie alle haben aus lebendiger Erörterung ein Bild der Strömungen und Richtungen erhalten, die in der Jugendbewegung unserer Tage nach Verständnis, Verbreitung und Geltung ringen. Nach einem umfassenden, von Sachkunde und Objektivität getragenen Bericht des Bürgermeisters Dr. Weinreich von Neukölln beleuchteten die Vertreter der kämpfenden Parteien wie mit Scheinwerfern das vielgestaltige und weitverzweigte Problem. An dieser Diskussion nahmen teil: Oberstudienrat, Mitglied des Reichstags, Dr. Kerschensteiner, Pfarrer Lic. Dr. Hollmann, Generaldirektor, M. d. R. Dr. Pieper, Präses des Volksvereins für das katholische Deutschland, der Geschäftsführer des Verbandes der jüdischen Jugendvereine, Dr. Finkel, Frln. Dr. Gertrud Bäumer, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags Dr. Frank, Professor Dr. Frhr. von Soden, Pastor Ilgenstein, Oberlehrerin Treuge, Direktor der Erziehungsanstalt am Urban, Pastor Plass, Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld. Von so überzeugender Kraft und so tiefgehendem Eindruck war der Gedankenaustausch des denkwürdigen Abends, dass von vielen Seiten, Behörden wie Körperschaften und Privatpersonen der lebhafte Wunsch ausgesprochen wurde, die Reden jener Verhandlung veröffentlicht zu sehen. Diesem Wunsch ist die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge nachgekommen. Die Schrift ist soeben im Verlage von Otto Liebmann, Berlin, erschienen. Aus ihr werden alle diejenigen, die ein Interesse an der fortschreitenden Entwicklung unserer Jugendbewegung nehmen, reiche Belehrung schöpfen. Wer immer das Feld übersehen will, auf dem sich eine Erneuerung unserer gesamten Zukunftsentwicklung durch die Jugend anzubahnen beginnt, wird die volle Bedeutung des Zieles ermessen und die Schwierigkeiten unserer Lage richtig werten. Wer an ihrer

Ueberwindung mitarbeiten will, dem wird die Schrift wegen des Gedankenreichtums der Reden unentbehrlich, nicht minder aber wegen der frischen Darstellung, wie sie nur das gesprochene Wort geben kann, genussreich sein. Der Reinerlös der Schrift, die im einzelnen M. 1.50 kostet (bei Abnahme einer grösseren Anzahl tritt erhebliche Preisermässigung ein), ist zu wohltätigen Zwecken der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge bestimmt.

Die „Internationale Kriminalistische Vereinigung, Landesgruppe Deutschland“, hielt in den Tagen vom 30. Mai bis 1. Juni d. J. in München ihre 15. Versammlung ab, die aus allen Teilen Deutschlands gut besucht war; auch Oesterreich war durch Graf Gleispach vertreten.

Die Verhandlungen wurden eröffnet durch eine Feierlichkeit im prächtigen Repräsentations-Saal des Justizpalastes, die auch Prinz Ludwig durch seine Gegenwart auszeichnete. Justizminister von Thelemann hielt als Vertreter der Kgl. Bayerischen Staatsregierung und der Justizverwaltung die Begrüssungsrede, worauf Unterstaatssekretär a. D. Prof. Dr. v. Mayr als Vorstand der Landesgruppe dem Prinzen den wärmsten Dank für sein Erscheinen und dem Justizminister für die Begrüssung ausdrückte.

Im Namen der deutschen Bundesregierungen begrüsste Geh. Rat Dr. Krohne und im Auftrag der Stadt München Rechtsrat Grieser die Versammlung. Unmittelbar nach dieser Feier begannen die Verhandlungen im Schwurgerichtssaal des Justizpalastes.

Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete der Bericht von Geh. Rat Dr. von Liszt über die Beschlüsse der Strafrechts-Kommission. In seiner fesselnden, geistreichen Art führte v. Liszt ungefähr Folgendes aus: Welche Wandlung seit der letzten Versammlung der I. K. V. in München vor 14 Jahren in den strafrechtlichen Grundanschauungen! Ein vollständiger Sieg der neuen Schule über die klassische Richtung von Beccaria bis Birkmayer! Das war nur möglich in Folge der Wandlung in den Ansichten über den Staat und die Aufgaben des Staates: aus dem Rechtsstaat hat sich ein moderner Verwaltungsstaat entwickelt, der ins freie Spiel der Kräfte eingreift, der den Schwachen schützen will gegen den Uebermut des Einzelnen!

Der Referent beschränkt seine Ausführungen über die Beschlüsse der Strafrechtskommission auf die Hauptstrafen und den Schadensersatz, die Nebenstrafen und die Strafbemessung.

Zu seinen kritischen Bemerkungen fügt der Redner ausdrücklich hinzu, dass sie nicht im geringsten einen Tadel der Kommission bedeuten sollen und betont, dass alle Glieder der Vereinigung hier sich als freiwillige Mitarbeiter fühlen, voll des heissen Wunsches, dass endlich ein Strafgesetzbuch zustande komme, das dem ethischen Empfinden und der Kulturhöhe unseres Volkes entspricht. Dann fasst der Redner seine Ausführungen in folgende Thesen zusammen:

Die Versammlung begrüsst dankbar die wesentlichen Fortschritte, die der Kommissionsentwurf über den Vorentwurf hinaus gebracht hat, hält es aber für notwendig, ihre kritischen Bedenken zu folgenden Punkten zum Ausdruck zu bringen.

I. Bezüglich der Todesstrafe:

1. Jede Ausdehnung des Anwendungsgebietes der Todesstrafe über das geltende Recht hinaus ist unbedingt abzulehnen.

2. Die Anomalie im Sprengstoff- und im Sklavenraubgesetz ist zu beseitigen.
3. Bei den mit Todesstrafe bedrohten Delikten sind mildernde Umstände zuzulassen.
4. Die Vollzugsart ist einheitlich zu regeln.

II. Bezüglich der Freiheitsstrafen:

1. Zuchthaus und Gefängnis sind scharf zu differenzieren, insbesondere durch Gestaltung des Strafvollzugs.
2. Der Einschliessung (entspricht der bisherigen Festungshaft) ist der Charakter einer ausnahmsweise eintretenden Ersatzstrafe zu wahren.
3. Die kurzen Freiheitsstrafen sind tunlichst auszuschliessen.
4. Verschärfungen der Freiheitsstrafe sind unbedingt abzulehnen.

III. Bezüglich der Strafbemessung:

1. Im besonderen Teil soll über eine beschränkte Zahl von Strafrahmen nicht hinausgegangen werden, in denen ein festes Verhältnis zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe festgehalten wird.
2. Mildernde Umstände sind bei allen Tatbeständen ausnahmslos zuzulassen.
3. Im besonderen Teil darf der Sprung von Gefängnis auf Zuchthaus nur bei Vorliegen bestimmt bezeichneter erschwerender Umstände gemacht werden.

Zugleich spricht der Redner den dringenden Wunsch aus, dass durch ein Sondergesetz in nächster Z it die Bestimmungen zusammengefasst werden, die einerseits Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, anderseits den Schutz der Kinder und Jugendlichen betreffen.

Die Versammlung beschloss, den Bericht des Geheimrats v. Liszt ohne B schlussfassung zur Kenntnis zu nehmen und sprach, da sich keine Debatte anschloss, ihren Dank aus.

Nun folgte ein sorgfältiges und anregendes Referat von Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Aschrott-Berlin über „Die gesetzliche Einführung und Regelung der Schutzaufsicht". Referent gab zusammenfassend folgende Leitsätze:

1 Es ist wünschenswert, im zukünftigen deutschen Strafrecht der Schutzaufsicht ein weiteres Anwendungsgebiet zu geben. Sie erscheint als geeignete Massregel, um jemanden, der eine strafbare Handlung begangen hat, ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit Freiheitsstrafe oder sichernde Massnahmen ganz oder teilweise zu ersparen, sei es, dass mit Rücksicht auf die Gesamtpersönlichkeit des Täters vom Vollzuge der Strafe oder sichernden Massnahme unter der Bedingung des Wohlverhaltens überhaupt abgesehen wird, sei es, dass auf Grund des Wohlverhaltens in der Straf- oder Verwahrungsanstalt die Entlassung vor Ablauf der vollen Zeit probeweise erfolgt.

2 Das Wesen der Schutzaufsicht besteht darin, dass über den unter Schutzaufsicht Gestellten während der Probezeit eine Aufsicht über sein Wohlverhalten ausgeübt wird. Diese Aufsicht soll nicht nur in einer Ueberwachung des Schutzbefohlenen bestehen, sondern soll ihm auch eine Stütze zur Aufrechterhaltung seiner guten Vorsätze bieten. Er soll durch Rat und Tat darin unterstützt werden, auf dem rechten Wege zu bleiben. Die Rückkehr zu einem geordneten sozialen Leben soll ihm so erleichtert werden.

3. Jede Mitwirkung der Polizei bei der Schutzaufsicht ist auszuschliessen, da dadurch der unter Schutzaufsicht Gestellte in seinem redlichen Fortkommen behindert werden könnte. Die Schutzaufsicht soll vielmehr als soziale Fürsorge wirken. Sie ist von Fürsorgern auszuüben, die als Berater und Freunde des Schutzbefohlenen eintreten und sich sein Vertrauen zu gewinnen suchen sollen.

4. Diese Fürsorgetätigkeit ist im ganzen Deutschen Reiche einheitlich zu organisieren. An jedem Amtsgerichte ist mindestens ein Fürsorgebeamter zu bestellen. Er soll die lokale Zentralstelle für die Schutzaufsicht bilden. Der Fürsorgebeamte hat, so weit möglich, die Ausübung der Schutzaufsicht Vereinen oder Privatpersonen, die sich dafür je nach dem einzelnen Falle eignen, zu übertragen. Nur im Notfalle soll er selbst als Fürsorger eintreten.

5. Dem Fürsorgebeamten ist ein autoritativer Charakter beizulegen. Seine Rechte und Pflichten sind gesetzlich zu bestimmen. Insbesondere muss ihm das Recht gegeben werden, dem unter Aufsicht Gestellten Weisungen für sein Verhalten zu erteilen. Gegen diese Weisungen ist Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zuzulassen. Der Fürsorger hat dem Fürsorgebeamten jeden Verstoss gegen eine Weisung oder gegen eine sonst seinem Schutzbefohlenen auferlegte Verpflichtung zu melden. In besonders leichten Fällen kann der Fürsorgebeamte alsdann dem Schützling eine Verwarnung erteilen, sonst hat er die Sache an das Vormundschaftsgericht zur Entscheidung abzugeben. Das Vormundschaftsgericht hat, falls es die Bewährung nicht infolge des Verstosses als missglückt erachtet, auf eine der gesetzlich festzulegenden Disziplinarmassregeln zu erkennen.

Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Den Schluss machte ein vorzügliches, durch ausführliche Tabellen vorbereitetes mit sorgfältiger Statistik versehenes Referat von Ministerialrat Dr. von Engelberg-Karlsruhe über „Das Arbeitshaus, seine gegenwärtige Gestaltung in den einzelnen Bundesstaaten und seine Verwendung im künftigen Strafgesetzbuch.“ Der Referent führte ungefähr Folgendes aus:

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch beabsichtigt, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen, wenn die Tat auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen ist, die Einsperrung des Täters in ein Arbeitshaus auf die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren zuzulassen. Man hat auf das Arbeitshaus gegriffen weil „der Arbeitszwang im Arbeitshaus strenger und wirksamer, d. h. auch eindrucksvoller und erziehlicher ist als im Gefängnis“.

Der Vorstand der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hat neuerdings Erhebungen über die Wirksamkeit der Einsperrung in Arbeitshäuser veranstaltet. In den Jahren 1908—1911 waren in durchschnittlich 33 von den in Deutschland bestehenden 48 Arbeitshäusern die Hälfte der Zugänge schon früher einmal, und in durchschnittlich 19 Anstalten mehr als ein Drittel schon drei- und mehrmals in einem Arbeitshaus gewesen. Es stellt sich ferner heraus, dass in diesen Jahren in durchschnittlich 28 von den vorhandenen 48 Arbeitsanstalten die Hälfte von den erstmals in einem Arbeitshaus Eingelieferten öfter als sechsmal vorbestraft war und das Durchschnittsalter der Insassen mindestens 30, häufig aber mehr als 40 Jahre betrug, woraus die Unwahrscheinlichkeit einer dauernden Charakterumwandlung erhellt.

Man wird also auch in Zukunft von der bessernden Wirkung der Arbeitshausinternierung nicht zu viel erhoffen dürfen; dagegen ist die abschreckende Wirkung dieser Massnahme zuzugeben. Das Ziel des Vorentwurfs könnte unzweifelhaft ohne Schaffung einer neuen Anstalt (des Arbeitshauses des Entwurfs) erreicht werden, wenn das neue Strafgesetz die Arbeitsscheu und Liederlichkeit als strafverschärfendes Element ansehen und für daraus entspringende Straftaten lange Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen vorsehen würde.

Angesichts der herrschenden Strafrechtstheorie ist hieran aber nicht zu denken, und deshalb ist die im Vorentwurf vorgesehene Anwendung des Arbeitshauses auf die in Rede stehenden Fälle als ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der fraglichen Gesetzesverletzungen anzusehen. Auch wird es zu billigen sein, dass man diese Anstalten so ausgestaltet, dass sie einen bessernden Einfluss auf die zugänglichen Elemente ausüben können, und dass man sich nicht mit der Abschreckung begnügt.

Die Arbeitshäuser von heute aber entsprechen den neuen Anforderungen in keiner Weise. Sie sind häufig nicht einmal staatliche, sondern provinzielle oder kommunale Anstalten, sie dienen vielfach neben ihrem Zweck des Strafvollzugs zur Aufnahme von Siechen, Landarmen, Trinkern und Irren und sind baulich so dürftig eingerichtet, dass sie keine individuelle Trennung gestatten.

Das Ergebnis seiner Erhebungen fasste der Referent in folgenden

Thesen

zusammen:

1. Die Errichtung von Arbeitshäusern im Sinne des § 42 des Vorentwurfs empfiehlt sich nur dann, wenn im Gesetz Vorkehrung getroffen ist, dass diese Verwahrungsart ebensowenig für schwere Verbrecher, namentlich für Zuhälter und Sittlichkeitsverbrecher, als für geringe, nur mit Haft bedrohte Delikte zur Anwendung kommt. Umgekehrt soll das Gesetz das Arbeitshaus nicht nur für bestimmte Straftaten zulassen, sondern dem Richter die Möglichkeit geben, bei allen Straftaten, die auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen sind, wenn beim Täter die Gewöhnung an ein gesetzmässiges und arbeitsames Leben erforderlich erscheint, auf Arbeitshaus zu erkennen, falls diese Massnahme nicht wegen der Schwere oder Unbedeutendheit der Tat ausgeschlossen ist.

2. Als Arbeitshäuser im Sinne des § 42 des Vorentwurfs kommen die heutigen Arbeitshäuser nicht in Frage, da sie für die ihnen künftig zufallenden Aufgaben nicht eingerichtet sind.

3. Die neuen Arbeitshäuser müssen Staatsanstalten sein, die in baulicher Hinsicht der grösseren Gefährlichkeit der Insassen Rechnung tragen, eine eingehende Sonderung und individuelle Behandlung derselben ermöglichen und hinsichtlich der geistigen, moralischen und physischen Ausbildung der Insassen so gestaltet sind, dass sie ihrer Aufgabe, dieselben an ein gesetzmässiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen gewachsen sind. In dieser Hinsicht ist auf Schaffung der nötigen Beamtenstellen, die Auswahl der Beamten und die Errichtung eines vielseitigen Arbeitsbetriebs das grösste Gewicht zu legen.

4. Die Bestimmung des Vorentwurfs, dass die Dauer der Arbeitshauseinsperrung bereits im Urteil durch den Richter fest bestimmt wird, steht mit dem Zweck der Massnahme in Widerspruch. Es empfiehlt sich, im Gesetz eine Ober- und Untergrenze festzusetzen

und die Bestimmung über die in diesem Zwischenraum statthafte probeweise Entlassung der Landesjustizverwaltung oder Landespolizeibehörde zu übertragen. Die Entlassung soll stets probeweise erfolgen und an die Unterstellung unter Schutzaufsicht gebunden sein.

5. Unverbesserliche Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher sind aus dem Arbeitshaus fernzuhalten und können, auch wenn sie der sogenannten kleinen Kriminalität angehören, unbedenklich in die in § 89 des Vorentwurfs vorgesehenen Anstalten untergebracht werden.

6. Für die, namentlich unter der umherziehenden Bevölkerung sich vorfindenden Massen nicht Arbeitsfähiger und Gemindertarbeitsfähiger müssen Bestimmungen getroffen werden, die ihre Unterbringung und Verwahrung in Pflegeanstalten durch die Polizei unter dem Gesichtspunkte der Bedürftigkeit sichern.

An der lebhaften Debatte, die sich an diesen Vortrag anschloss, beteiligten sich Krohne, v. Liszt, Aschaffenburg, Delbrück-Bremen und Schwandner-Ludwigsburg.

Es wurde dann folgende, von der Versammlung formulierte

Resolution

angenommen:

„Da man gegen die auf Arbeitsscheu und Liederlichkeit beruhenden Gesetzesübertretungen nicht durch lange, unbestimmte Strafen vorgehen will, ist die Bestimmung des Vorentwurfs zu begrüssen, wonach in solchen Fällen Einsperrung ins Arbeitshaus behufs Besserung erfolgen soll. Die heutigen Arbeitshäuser sind hiezu allerdings in ihrer derzeitigen Organisation und Gestaltung untauglich. Die nicht besserungsfähigen arbeitsscheuen Uebeltäter sind in anderen Anstalten unterzubringen. Ihre Unterbringung in den für gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher bestimmten Verwahrungsanstalten ist nicht zu beanstanden."

Nachträglich wurde noch über den von Geh. Justizrat v. Liszt in seinen Thesen angeführten Satz über die Frage des Jugendstrafgesetzes abgestimmt und von der Versammlung angenommen; er lautet:

„Die Versammlung spricht den dringenden Wunsch aus, dass durch ein Sondergesetz in nächster Zeit die Bestimmungen znsammengefasst werden, die einerseits Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, anderseits den Schutz der Kinder und Jugendlichen betreffen".

An die Tagung schloss sich ein in allen Teilen wohlgelungener Ausflug in das Quellgebiet der Münchener städtischen Wasserversorgung im Mangfall-Tal bei Talheim und Götzing und auf den Taubenberg. *Schwandner.*

Die **Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft** hat ihren 84. Jahresbericht über das Vereinsjahr 1910/11 herausgegeben. (Düsseldorf, im Selbstverlag der Gesellschaft; 191 Seiten. Preis M. 1.20). (Zu vergl. Bd. 45, S. 310 ff.).

Die Zahl der Hilfsvereine ist von 114 auf 118 gestiegen, die Gesamtzahl der Mitglieder von 23167 auf 24265. Dagegen sind die Gesamteinnahmen von 99791 M. auf 99040 M. zurückgegangen, während andererseits die Ausgaben von 91059 M. auf 97926 M. und die Zahl der Fürsorgefälle von 7966 auf 10033 gestiegen sind.

Speziell in der Rheinprovinz beträgt die Zahl der Hilfsvereine 89; die Zahl der Mitglieder ist von 18616 auf 19555 gestiegen. Die Einnahmen sind von 84156 M. auf 82962 M. gesunken; dagegen stiegen die Ausgaben von 76871 M. auf 81430 M. und die Zahl der Fürsorgefälle von 1732 auf 5631.

Die Rheinprovinz ist nunmehr mit einem Netz von Fürsorgevereinen überzogen, welches nur noch an der holländischen Grenze zwei Lücken (bei Cleve und Wesel) aufweist. Es wird angestrebt, diese Lücken zu schliessen, besonders um der aus Holland ausgewiesenen Reichsdeutschen willen, denen in ähnlicher Weise geholfen werden soll, wie es bereits an der belgischen Grenze in Herbesthal mit Erfolg geschieht. Das Arbeitsasyl in Herbesthal konnte am 15. März 1911 eröffnet werden und hat bereits im ersten Vierteljahr seines Bestehens 230 heimatlosen Leuten Obdach und Verpflegung gegen Arbeitsleistung gewährt; mit dem Asyl ist ein Arbeitsnachweis verbunden. Dasselbe Bestreben, die Wanderbettelei zu bekämpfen und den Arbeitsfähigen anstatt Almosen ehrliche Arbeit anzubieten, hat den Gefängnis-Verein Saarbrücken veranlasst, eine mit der dortigen „Herberge zur Heimat“ verbundene Arbeitsstätte zu eröffnen, die schon während des ersten Vierteljahres ca. 1000 Leute, darunter 50 Strafentlassene, beschäftigen konnte. Auch die Gefängnisvereine in Malmedy, Goch, Duisburg, Coblenz und Essen beabsichtigen, in nächster Zukunft derartige Arbeitsstellen für Arbeitslose einzurichten. — Den weiblichen Strafentlassenen nehmen sich die der Gesellschaft angeschlossenen Frauenvereine nachdrücklich an. Der Evang. Frauen-Asylverein in Düsseldorf, welcher seit 1873 besteht, hat in Düsseldorf ein neues Asyl eröffnet: ein Zufluchtshaus für 40 Zöglinge und ein Versorgungshaus mit Raum für 35 Mütter und 45 Kinder.

Das Zufluchtshaus des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder befindet sich im Bau.

In Westfalen ist die Zahl der Hilfsvereine von 25 auf 28 und die Zahl der Mitglieder von 4415 auf 4562 gestiegen. Zahl der Fürsorgefälle: 1951. Die Einnahmen sind von 15183 M. auf 15705 M., die Ausgaben aber von 13844 M. auf 16258 M. gestiegen. In verschiedenen Zweigvereinen wird über Unzulänglichkeit der Mittel geklagt. Die Rh.-W. Gef.-Gesellschaft hat daher wiederholt an zuständiger Seite die Bitte um Erhöhung des Staatszuschusses vorgetragen.

Vorstand und Ausschuss haben in einer ausführlichen Denkschrift an das Reichsjustizamt und das Kgl. Justizministerium die Bitte gerichtet, dass in die neuen Strafgesetze eine Bestimmung aufgenommen werde, dass bei solchen jugendlichen Personen, gegen welche eine Strafe mit Strafaussetzung erkannt worden ist, die Schutzaufsicht durch einen Vertreter eines Fürsorgevereins oder durch eine andere geeignete Person zulässig sein solle. Ueber die Notwendigkeit und Form der Ausführung soll das Vormundschaftsgericht entscheiden.

In der Mitglieder-Versammlung am 4. Oktober 1911 gab Professor Dr. Mittermaier-Giessen „Krititche Betrachtungen zur Psychologie des Strafvollzugs“. Redner fasste seine anregenden Ausführungen dahin zusammen: „Wir dürfen den Fortschritt im Strafvollzug wohl lebhaft begrüssen; wir müssen anerkennen, dass der Strafvollzug auf dem rechten Wege ist, dass ihm weder theoretische Bedenken noch gesetzliche Schranken entgegengestellt werden sollten;

seine Losung ist und muss bleiben: engste Verbindung von Vergeltungsgedanken und sozialer Behandlung des Sträflings, deshalb Individualisierung nach der allgemeinen Rechtsgesinnung des Täters; dadurch soziale Korrektur, womöglich Verbesserung der Rechtsgessinnung im Rahmen und zur Ausführung der Vergeltung". Redner wünscht ferner: engere organische Verbindung von Strafprozess und Strafvollzug einerseits und von diesem mit der sozialen Fürsorge und Sicherung andererseits. „Der Prozess kann schon unendlich viel am Täter bessern oder vorderben, und der Strafvollzug kann gar nicht genügend sozialisieren; er bedarf der Ergänzung. Umgekehrt darf die soziale Fürsorge nicht einfach in der Luft schweben, wie heute vielfach. Sie bedarf staatlicher Hilfe durch gesetzliche Ordnung, allgemeine Organisation und Berufsvorbildung. Der Strafvollzug muss ihr verarbeiten und sie muss unter Umständen die Möglichkeit festen Zugreifens haben. Jeder Sträfling, dessen Strafzeit einige Bedeutung hat, sollte nur vorläufig entlassen werden".

Die Leitsätze des Referenten lauteten:

1. Im Interesse einer gesunden Entwicklung des Strafenwesens ist das Bestreben der Entwürfe zu einem RStGB. nach Verminderung der Zahl der Freiheitsstrafen lebhaft zu begrüssen. Insbesondere müssen entsprechend dem Gegenentwurf die Freiheitsstrafen unter einer Woche und die kurzen Haftstrafen für Uebertretungen verschwinden.
2. Die Differenzierung der Freiheitsstrafen durch Gesetz und Richter derart, dass sie wesentlich im Sinne einer Vergeltung für die Tat geschieht, hat nach der Erfahrung praktisch keine gute Wirkung.
3. Der bisherigen Erfahrung entspricht eine Ausgestaltung und Unterscheidung des Vollzugs der Freiheitsstrafen nach der allgemeinen Rechtsgesinnung des Täters, so wie sie der Gegenentwurf anstrebt.
4. Insbesondere muss durch die Unterscheidung der Strafarten die Möglichkeit geboten werden, auf die noch voraussichtlich der Ordnung wiederzugewinnenden Elemente viel mehr Energie zu verwenden, als das heute grundsätzlich geschieht.
5. Dem berechtigten Gedanken der Vergeltung kommen wir nach durch die Länge der Strafe, die Unterscheidung nach der allgemeinen Rechtsgesinnung und die Nebenstrafen.
6. Die sehr zu begrüssende, staatsrechtlich notwendige gesetzliche Festlegung der Grundlagen des Strafvollzugs darf unter keinen Umständen eine schematische Bindung der Einzelheiten in der geistigen Behandlung des Sträflings herbeiführen.
7. Das Strafenwesen muss immer mehr in eine lebendige organische Verbindung mit der gesamten sozialen Fürsorge und Sicherung, insbesondere der Entlassenenfürsorge gebracht werden.

An den trefflichen Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion an, in der namentlich Geh. Rat Krohne hervorhob, wie es Aufgabe aller Mitwirkenden sei, die Aufmerksamkeit dahin zu lenken, dass die drei Stücke: Strafvollzug, Kürzungsfähigkeit und die helfende Hand der Gesellschaft noch viel mehr ausgearbeitet werden müssen.

In den Fachkonferenzen referierten:

1. Landrat Geh. Reg.-Rat Schmitt-Düsseldorf über:

Zehn Jahre Fürsorge-Arbeit.

Referent anerkannte die mit dem Fürsorge-Erziehungsgesetz im allgemeinen gemachten guten Erfahrungen, tadelte aber die Fassung

des § 1 Ziff. 1 des genannten Gesetzes, durch welche in Verbindung mit der Auslegung des Kammergerichts die Zöglinge nicht früh genug der Fürsorge-Erziehung zugeführt werden können.

2. Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz-Düsseldorf über: Strafvollzug und Einzelhaft.

Referent kommt zu folgenden Leitsätzen:

1. Die Einzelhaft ist bei geeigneter Anwendung und Organisation die wirksamste und brauchbarste Form der Freiheitsstrafe.
2. Bei der Wahl zwischen Einzelhaft und Gemeinschaftshaft ist die Persönlichkeit und das Vorleben des Gefangenen zu berücksichtigen.
3. Unter dieser Voraussetzung hat der Strafvollzug in der Regel mit Einzelhaft zu beginnen, insbesondere sind Strafen bis zur Dauer von drei Monaten in Einzelhaft zu vollstrecken.
4. Abzulehnen ist die im Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch vorgeschlagene sehr breite Anwendung von Freiheitsstrafen, die im Prinzip auf Gemeinschaftshaft beruhen, wie die ausgedehnte Verwertung der gemeinschaftlichen Haftstrafe (§§ 20 und 22 Absatz 1 des Vorentwurfs), des Arbeitshauses (§ 42 des Vorentwurfs und Seite 150 der Begründung und der Rückfälligenstrafe (§ 89 Absatz 3 des Vorentwurfs).

In der Diskussion über dieses unsere Leser ganz besonders interessierende Thema führte u. a. Prof. Dr. Mittermaier aus: Er sei für den Strafvollzug in Einzelhaft, sofern er in richtiger Weise erfolgte und sofern zwei Ausnahmen zugelassen werden:

1. Es gebe eine grosse Zahl von Elementen, für die die Einzelhaft zu gut und zu teuer sei. Alle Gewohnheitsverbrecher solle man sicher verwahren und ihre Arbeitskraft möglichst ausnutzen. Dies liesse sich am besten in der Gemeinschaftshaft erreichen. Einzelhaft sei für diese Elemente nur für den Anfang ihrer Strafhaft erwägenswert, damit sie erst von der Aussenwelt sozusagen desinfiziert würden.
2. Ferner gebe es eine grosse Anzahl von Gefangenen, für die die Einzelhaft nicht die richtige Behandlung sei und die sie schlechterdings nicht vertrügen. Es müsse daher unterschieden und auf die Persönlichkeit der Gefangenen Rücksicht genommen werden. Dies gelte namentlich für die Jugendlichen. Was die richtige Vollziehung der Einzelhaft anlange, so meint Professor Mittermaier, dass dabei wesentlich psychologische Erwägungen entscheiden müssten. Die Einzelhaft mache den Menschen zu einsam und zwinge ihn, sich immer wieder mit sich selbst zu beschäftigen. Dies sei nicht richtig und den Gefangenen nicht zuträglich. Vielmehr müssten sie von der Beschäftigung mit sich selbst abgelenkt werden, und zwar nicht bloss durch Besuche der Beamten und Geistlichen oder durch Lektüre, sondern auch auf andere Weise. Sie dürfen von morgens bis abends überhaupt keine Zeit haben, an sich zu denken, und sich mit sich selbst zu beschäftigen. Was um sie ist, der ganze Betrieb der Anstalt, müsse sie mitreissen und vollständig in Anspruch nehmen. Ein besonderes Gewicht sei auf Auswahl der Arbeit für den Gefangenen zu legen. Auch für geeignete Beschäftigung in der freien Zeit, insbesondere an Sonn- und Festtagen, müsse gesorgt werden. Diese Ablenkung würde die ungünstigen Wirkungen der Einzelhaft mehr und mehr zurücktreten lassen.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne bekennt sich als ganz entschiedener Anhänger der Einzelhaft, ja er betrachte die Durchführung der Einzelhaft als sein Lebenswerk. Der Staat habe, wenn er einen Menschen bestrafe, gar nicht das Recht, ihn in eine Gemeinschaft zu bringen, wo er unbedingt zugrunde gehen müsse. Durch die Gemeinschaftshaft würden die Rechtsbrecher zu neuen Rechtsbrüchen angelernt. Wer sich gegen die Rechtsordnung auflehne, zeige, dass er einen dem Staate schädlichen Willen habe, und dieser Wille müsse gebrochen werden, koste es was es wolle. Dafür aber sei das beste Mittel die Einzelhaft. Denn hier höre der Eigenwille des Gefangenen während der Dauer der einsamen Einsperrung auf. Der Vorwurf, dass die Einzelhaft den Sträfling weltfremd mache, sei unbegründet. Auch gegen die Ausführung des Vorredners, für die unsozialen Elemente sei die Einzelhaft zu teuer, müsse er sich wenden. Sie sei in Wirklichkeit durchaus nicht teuerer als die Gemeinschaftshaft. Sicherlich eigneten sich eine Reihe von Gefangenen nicht für die Einzelhaft, es müsse vielmehr jeder Gefangene darauf angesehen werden, ob er für die Einzelhaft tauglich sei oder nicht. Das sei aber nur möglich, wenn der Gefangene zunächst in Einzelhaft genommen werde. Erst wenn man ihn in der Einzelhaft kennen gelernt habe, sei zu unterscheiden, ob er in Einzelhaft zu bleiben habe oder in Gemeinschaft zu legen sei. Mit der Forderung des Vorredners, dass die Einzelhaft ausgestaltet werden müsse, sei er völlig einverstanden, auch den Ausführungen, dass der Gefangene möglichst intensiv beschäftigt werden müsse, um ihn mit andauernder Beschäftigung mit sich selbst abzulenken, stimme er zu. Durch Verlängerung der Arbeitszeit sei dies jedoch nicht zu erreichen. Auch die übrigen Vorschläge würden, so einleuchtend sie schienen, bei der Ausführung auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Etwas müsse man sich immer vor Augen halten. Wie die Aerzte auch nicht alle Krankheiten heilen könnten und unheilbare und gemeingefährliche Krankheiten absonderten, so müssten auch die mit dem Strafvollzug betrauten Organe diejenigen Elemente, die sich als unsozial erwiesen hätten, im allgemeinen staatlichen Interesse aussondern und abschliessen.

Beschlüsse wurden nicht gefasst.

3. Strafanstalts-Pfarrer Dr. Meinardus - Münster in der Konferenz der evang. Geistlichen über:

Austritt der Gefangenen aus der Kirche.

Referent legte seinen Ausführungen folgende Leitsätze zu Grunde:

1. Entsprechend der Austrittsbewegung in der freien Gemeinde hat sich auch unter der Bevölkerung in den Strafanstalten und Gefängnissen und zwar besonders in denen mit gemeinsamer Haft und langzeitigen Gefangenen die Tendenz geltend gemacht, aus der Kirche auszutreten.
2. Die Motive sind ausserhalb und innerhalb der Gefängnisse im wesentlichen identisch und liegen keineswegs allein auf dem Gebiet des religiösen Lebens, sondern gehören ebenso auch dem Gebiet des politischen und ökonomischen Lebens an. Häufig sind die Motive gänzlich individueller Natur.
3. Die Möglichkeit des Austritts aus der Kirche ist den Gefangenen prinzipiell gewährleistet (§ 161, 3 der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und grösseren Gefängnisse), doch fordert der Ministerialerlass vom 2. Februar

1911 die Abgabe der Austrittserklärung ausschliesslich vor dem Richter des Wohnsitzes, unter Ablehnung der Gültigkeit der Austrittserklärung vor dem ersuchten Richter des zufälligen Aufenthaltsortes.

4. Die Stellung des Geistlichen gegenüber dem Gefangenen, welcher aus der Kirche austreten will, ist normiert durch seine Amtspflicht, wonach er durch geeigneten seelsorgerischen Zuspruch die Ausführung dieses Entschlusses bei dem Gefangenen nach Möglichkeit verhindern soll. Für den Fall des Misslingens seiner Bemühungen darf er einerseits den Wunsch des Dissidenten, am Gottesdienst teilzunehmen und vom Geistlichen besucht zu werden, nicht grundsätzlich von der Hand weisen — andererseits hat er die Pflicht, die Ehre der Kirche zu wahren und dafür zu sorgen, dass dem Dissidenten die Konsequenzen des Austritts zum Bewusstsein kommen.

Beschlüsse wurden nicht gefasst.

4. Ueber dasselbe Thema sprach in der Konferenz der kathol. Geistlichen Strafanstaltspfarrer Radermacher-Bonn.

Folgende Sätze des Referenten fanden die Zustimmung der Konferenz-Teilnehmer:

1. Die Tatsache, dass auch schon Gefangene den Austritt aus der Kirche erklären, legt dem Anstaltsgeistlichen die Pflicht nahe, nach den dabei massgebenden Gründen zu forschen, um diesem Uebelstand vorzubeugen.
2. Eigentlich religiöse Motive, also Gewissensbedenken, bilden hier weniger das Agens, als vielmehr kleinliche Gründe, wie vermeintlich erlittenes Unrecht, Disziplinarstrafen und mangelhafte Hilfe des Geistlichen.
3. Da aber die Austrittsbewegung ihre tiefste Wurzel hat in der gänzlichen Entfremdung von der Kirche, herbeigeführt durch Unwissenheit und Niedergang des religiös-sittlichen Lebens, so suche man vor allem die Anhänglichkeit an die Kirche zu stärken, insbesondere durch folgende Mittel:
   a) Belehrung in den Glaubenswahrheiten, wobei eine vernünftige Auswahl angebracht sein dürfte,
   b) Beseitigung verschiedener Vorurteile,
   c) erbauende Gestaltung des Gottesdienstes,
   d) gutes Beispiel von seiten des Seelsorgers.

5. Strafanstaltslehrer Schumacher-Siegburg über: Die Lüge und ihre Bekämpfung durch die Strafanstaltsschule.

Folgende Leitsätze wurden angenommen:

1. Das Kind hat verborgene Anlagen, die sich entwickeln können, nicht müssen. Wenn wir dem Keime zu einer bestimmten Eigenschaft — hier also zur Lüge — nichts weiter beilegen, als nur die Möglichkeit der Entwicklung, so wollen wir doch betonen, dass die Stärke solcher Möglichkeiten sehr verschieden sein kann.
2. Ein Kind, das in lügenverpesteter Luft aufwächst, wird allmählich zum Lügner; glücklich ein Kind, dessen Eltern sich ängstlich bemühen, dasselbe vor der Lüge zu bewahren.
3. Der erste Schritt zur Verschlechterung der Sitten ist die Entfernung von der Wahrheit.
4. Die Lüge verstösst gegen alle sittlichen Ideen. Sie gibt Wahrhaftigkeit und Treue preis und vernichtet Vertrauen und Glauben.

Darum muss die Strafanstaltsschule das Gewissen wieder wecken und kräftigen.

5. Ein gutes Buch fördert die Wahrhaftigkeit und Lauterkeit des Lesers. Es ist ein Feind der Lüge. Darum gute Bücher in unsere Gefangenen-Bücherei.
6. Soll aber in der Bekämpfung der Lüge durch die Strafanstaltsschule der Erfolg nicht dennoch ausbleiben, so muss der Lehrer den Gefangenen ein Vorbild sein. Das Beispiel ist die Hauptsache; ohne dieses hilft alles Belehren und Zureden nichts.

Ausser diesen gediegenen Referaten enthält der Jahresbericht noch eine Reihe interessanter Mitteilungen aus den einzelnen Hilfsvereinen, mit denen die Gesellschaft durch Vorträge ihres überaus tätigen und rührigen Geschäftsführers Pfarrer Just-Düsseldorf, in regem Verkehr steht. Sehr beachtenswert sind auch die Beriehte der Gefängnisgeistlichen in Essen, Dortmund und Hagen über ihre Amtstätigkeit.

So bildet auch dieser neueste Jahresbericht der Gefängnis-Gesellschaft wieder eine wertvolle Bereicherung der Verwaltungs-Büchereien unserer Strafanstalten. *Schw.*

Vom 9.—11. Sept. d. J. fand die **27. Generalversammlung des Schweizer Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Herisau (Appenzell A.-Rh.)** statt. Trotz der schlechten Witterung war die Tagung gut besucht. Herisau konnte kaum alle Gäste beherbergen. Ein bischen Regen macht für einen Schweizer nichts. Der deutsche Bruderverein war leider nicht vertreten. Es war ein schönes Zusammensein und eine Freude, die Freunde der guten Sache aus den verschiedenen Kantonen wieder beisammen zu sehen. Dass die westliche Schweiz weniger stark vertreten war als in den beiden Tagungen in Basel und Sitten, war begreiflich. Die Aufnahme in dem grünen Appenzeller Land war eine herzliche; in Herisau hat man gar dem Verein zu Ehren den Stolz der Gemeinde, die herrliche grosse Glocke, die zweitgrösste der Schweiz, erklingen lassen. Gefängnisse konnte man den Gästen allerdings keine zeigen, aber der Ausflug nach dem Fuchsacker mit der urechten Appenzeller Musik wird allen Teilnehmer unvergesslich bleiben. Für die Sitzungen war alles wohl vorbereitet: gedruckte Referate in deutscher und französischer Sprache hatte jeder in Händen. Unter reger Beteiligung wurde zunächst eine Frage aus dem Gebiet des eigentlichen Gefängniswesens und dann eine solche aus dem Gebiet der Schutzfürsorge diskutiert, und schliesslich ein Referat erstattet über den Fortgang der Arbeit zur Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafrechts. Bis 1913 hofft man zum Abschluss der Kommissionsarbeit zu kommen; vielleicht ist es von Interesse zu hören, dass beabsichtigt wird, die Todesstrafe den einzelnen Kantonen freizustellen. Das erste Thema von Staatsanwalt Zürcher (Zürich) und Direktor Favre (Lausanne) behandelt, lautete: Wie ist eine Umwandlung und Anpassung der bestehenden kantonalen Strafanstalten an die Forderungen des eidgenössischen Strafrechtes denkbar? — eine Frage von grosser Tragweite, da die meisten kleinen Kantonsgefängnisse den neuen Anforderungen keineswegs genügen. Die finanziellen Opfer werden zwar gross, aber nicht unüberwindlich sein, wenn der Bund den einzelnen Kantonen über die grössten Schwierigkeiten hinweghilft. Mit Entschiedenheit wurde verlangt die unbedingte

Trennung von Gefängnis und Zuchthaus. Von besonderem Interesse waren in der Debatte die gediegenen Ausführungen des Bundesrats Müller von Bern. Auf das einzelne kann hier nicht eingegangen werden, ebensowenig bezüglich des zweiten Hauptthemas der Tagung am zweiten Tag: „Wie gestaltet sich die Entlassenenfürsorge unter den neuen Statuten des Vereins?“ Die Referate wurden erstattet von Inspektor Heimgartner (Zürich) und Pfarrer Buchenal (Neuenburg). Ersterer verlangte insbesondere eine Zentralauskunftsstelle für die Schutzaufsicht und ein Heim für Entlassene, die nicht alsbald ein Unterkommen und Arbeit finden. Seine These von dem „Recht des Gefangenen auf Hilfe“ fand harten Widerspruch, wie mir schien, mit einigem Unrecht, da der Referent nicht an ein Recht im juristischen Sinn gedacht hatte. Dieses zweite Thema war darum am Platze, weil es in Herisau zur Revision der Statuten des Vereins gekommen war. Die bisherigen Statuten, deren Grundlage aus dem Jahre 1868 stammt, waren im Jahre 1904 bei der Verschmelzung des Vereins mit demjenigen für Schutzaufsicht zustande gekommen; aber schon bei dieser Gelegenheit war eine Revision beschlossen worden. Man übereilte sich nicht, da man zum voraus wusste, dass es dabei nicht ohne heftigen Widerspruch abgehen werde. Doch kam man nach erregten Debatten in Herisau zur Einigung auf einige wichtige Aenderungen, die die Leitung des Vereins vereinfachen und seine Tätigkeit noch mehr als bisher auf die Fürsorgearbeit konzentrieren. Man ging auseinander mit dem Bewusstsein, eine anregende und wichtige Tagung des Vereins mitgemacht zu haben. Auch der Berichterstatter hat in keinem Augenblick bereut, den weiten Weg nach Herisau unternommen zu haben. Soviel ich hörte, soll die nächste Generalversammlung 1914 in Luzern stattfinden. Vielleicht stellen sich dann mehr Teilnehmer aus Deutschland ein.

Dr. Schwöbel, Mannheim.

Der österr. Verein für Zwangserziehung und Fürsorge hielt am 29. Juni/1. Juli in Salzburg unter dem Vorsitz von Landesrat Dr. Hueber-Wien seine X. Vollversammlung ab, der auch der Unterzeichnete auf ergangene Einladung anwohnen konnte.

Die reiche Tagesordnung zeigte, welch reges Leben im Verein herrscht und wie gross das Interesse ist, das man in Oesterreich dem Fürsorgeerziehungs-Gesetzentwurf entgegenbringt.

Folgende Vorträge wurden gehalten:

Oberdirektor Marcovich-Graz: Zur Reform der Besserungsanstalten.

Landesrat Dr. Gabriel-Brünn: Die Behandlung des schwer erziehbaren Fürsorgezöglinges.

Direktor Radauer-Grulich: Einfluss der Arbeit auf die Erziehung.

Landesrat Dr. Hueber-Wien: Der Fürsorgeerziehungs-Gesetzentwurf und die Länder.

Dr. Lazar-Wien: Aerztliche Probleme der Fürsorge-Erziehung.

Direktor Lang-Messendorf: Einfluss der Kultur auf die Zunahme der Verbrechen.

Anstalts-Seelsorger Schubert-Korneuburg: Behandlung der Rückfälligen an Erziehungs- und Besserungsanstalten.

Neben einer Besichtigung des Gefangenenhauses in Salzburg bot besonders eine Führung durch die moderne Landesheilanstalt für

Geisteskranke in Maxplan bei Salzburg viel Interessantes. Der ärztliche Leiter der Irrenanstalt: Reg.-Rat Dr. Schweighofer hielt dabei einen Vortrag über: „Ursachen der Degeneration und Wege zu ihrer Verhütung", der, verbunden mit Lichtbildern, einen belehrenden Blick tun liess in das Gebiet der Rassenforschung und Rassen-Hygiene, auf dem der Vortragende durch hervorragende Leistungen bekannt ist.

Ein Lichtbilder-Vortrag des Direktor Dr. Huemer-Eggenburg gab eine anschauliche Schilderung des Lebens und Treibens an der grossen vorzüglich eingerichteten nieder-österr. Landes-Erziehungsanstalt daselbst. *Schwandner.*

Literatur.

Die korrektionelle Nachhaft auf Grund der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Württemberg. Von Dr. jur. Heinrich Münzenmaier. Geheftet 2 M. 50 Pf. (Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.)

Diese Schrift behandelt die Einweisung ins Arbeitshaus (korrektionelle Nachhaft), wie sie auf Grund der §§ 361 und 362 des Reichsstrafgesetzbuchs von der Landespolizeibehörde verfügt werden kann (Hauptfälle sind Bettel und Landstreicherei). Im ersten Teil der Abhandlung findet das Anwendungsgebiet und die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft eine eingehende Würdigung, wobei der Verfasser zu dem Ergebnis kommt, dass die korrektionelle Nachhaft entgegen der herrschenden Ansicht als polizeiliche Massregel und nicht als Strafe anzusprechen sei. Es folgt unter Anbringung praktischer Reformvorschläge eine ausführliche Darstellung des Einweisungsverfahrens, an die sich eine Besprechung der im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch enthaltenen Neuerungen anschliesst. Der zweite Teil der Schrift behandelt die speziell in Württemberg für die korrektionelle Nachhaft geltenden Bestimmungen, die innere und äussere Organisation der Arbeitshäuser in Gotteszell und Vaihingen a. E., sowie den Gebrauch, den Gerichte und Landespolizeibehörden in Württemberg von dem § 362 des Strafgesetzbuchs machen. Sehr beachtenswert ist die Beurteilung, die der Verfasser den in Württemberg bestehenden Verhältnissen angedeihen lässt. Auch die Wirkungen, die die Wanderarbeitsstätten auf die Einweisung ins Arbeitshaus ausgeübt haben, werden an der Hand zahlenmässiger Feststellungen beleuchtet Den Abschluss bildet ein statistischer Anhang. Den Gerichten, Landespolizeibehörden und Oberamtsphysikaten kann die Anschaffung der Schrift, die ihnen manche wertvolle Anregung zu bieten vermag, nur empfohlen werden.

Zuchthaus und Gefängnis (Strafvollzug und Fürsorge) von Max von Baehr, Strafanstaltssekretär (mit 14 Illustrationen). Sammlung Langenscheidt, Beiträge zur Kritik der Gegenwart. Verlag bei Dr. P. Langenscheid, Berlin W 57.

Der auf dem Gebiet der Strafvollzugsliteratur rühmlich bekannte Verfasser verfolgt mit diesem Buch, wie er im Vorwort ausführt, einen doppelten Zweck: er will fürs Erste die Allgemeinheit aufklären über die Aufgaben, welche der moderne Strafvollzug stellen muss, um zum Wohle der Gesellschaft wirken zu können. Er will aber auch die Gesellschaft darauf hinweisen, dass auch sie Pflichten zu erfüllen hat, wenn der Erfolg des Strafvollzugs gesichert und eine weitere Vermehrung des Rückfallverbrechertums verhindert werden soll; er bezeichnet die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft zur Verminderung der Kriminalität als unerlässlich; ohne sie könne auch der bestorganisierte Strafvollzug das erstrebte Ziel nicht erreichen.

Diesem doppelten Zweck wird das frisch und populär geschriebene Buch in erfreulicher Weise gerecht. Der in der Praxis

und in der Literatur des Strafvollzugs trefflich bewanderte Verfasser schildert im 1. Teile des vorliegenden Buches („Zuchthaus und Gefängnis“) auf Grund seiner Erfahrungen in Preussen: den Verurteilten, den Strafvollzug nach seinen Vorbedingungen (Urteil, Personal, Haftsystem, Strafmittel), dann im Einzelnen: die vorläufige Entlassung, „Das Zuchthaus auf dem Aussterbe-Etat“, Schuld und Sühne und die Gefängnis-Arbeit, in der Hauptsache nach den preussischen Verhältnissen, speziell in den unter dem Ministerium des Innern stehenden Strafanstalten. Er geht dann über zu den „Sträflingen“ und behandelt hier die Jugendlichen, die weiblichen Gefangenen, die Gewohnheits- und Rückfall-Verbrecher, Sittlichkeits-Verbrecher, Alkoholiker, Geisteskranke, Simulanten, Minderwertige; Revolten, Ausbrüche und Attentate, um am Schluss dieses Teils den Leser noch einen Blick tun zu lassen in den Strafvollzug nach dem Vorentwurf und Gegenentwurf zum künftigen deutschen Strafgesetzbuch.

Im 2. Teil („Strafe- und Fürsorge“) finden staatliche und private Fürsorge, Zwangsfürsorge und Fürsorge für geistig Minderwertige, die Jugendfürsorge, Familien-Fürsorge und die Rehabilitation eingehende sachliche Schilderung und Beurteilung.

Als Anhang schildert Verfasser in anschaulicher Weise die „Gefangenen-Arbeitsabteilung“ und seine Erlebnisse auf „Arbeitskommando“ (zur Regelung eines Flusslaufs) und stellt dadurch den grossen Wert dieser Art von Gefangenenbeschäftigung ins helle Licht.

Kann man auch in Einzelheiten anderer Ansicht als der Verfasser sein, z. B. bezüglich der Prügelstrafe, die er wenigstens als Strafdrohung zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Strafanstalt für unentbehrlich hält; ferner in Hinsicht auf den „Aussterbe-Etat“ des Zuchthauses; dass gegen Simulanten nach geltendem Recht disziplinarisch nicht eingeschritten werden könne; über die Art der Verwendung des Arbeitshauses (S. 157), so verdient doch das Buch als Ganzes volle Anerkennung; als besonders gelungen muss ich den Abschnitt über Gefängnis-Arbeit und „Gefängnis-Konkurrenz“ („die Klagen über Konkurrenz sind so billig, wie Brombeeren“) hervorheben.

Zu wünschen wäre gewesen, wenn der Verfasser noch die ausserpreussischen Verhältnisse im Strafvollzug auch in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hätte. Die Ausführungen über das künftige Strafrecht sind vielfach überholt durch die Beschlüsse der Strafrechts-Kommission.

In einem warmen Schlusswort zeigt sich der Verfasser als arbeitsfreudiger, für seinen Beruf begeisterter Strafvollzugsbeamter, der das Herz auf dem rechten Fleck hat und dem es daher Herzens- und Gewissenssache ist, die Allgemeinheit immer mehr für die wichtigen Fragen des Strafvollzugs und der Fürsorge zu gewinnen.

Wir wünschen dem auch buchhändlerisch gut ausgestatteten Buche weiteste Verbreitung.

Schwandner.

Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen.

Das unter diesem Titel im Erscheinen begriffene neueste Werk des bekannten Berliner Verteidigers, Justizrats Dr. Sello, (Berlin 1911, R. v. Deckers Verlag) hat in der Kritik bis jetzt eine verschiedene Beurteilung gefunden. Der erste Band des grosszügig angelegten Werks, der die Ueberschrift trägt „Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus in richterlichen Fehlsprüchen neuerer Zeit“ wird u. a. von

Professor v. Lilienthal-Heidelberg eine ausserordentlich dankenswerte Leistung genannt, die dem Richter einen Spiegel vorhalte, worin die Unzulänglichkeit menschlichen Urteilens in erschreckend grellem Licht erscheine cf. Juristenzeitung n.). Professor Dr. Löffler-Wien dagegen bezeichnet das Werk in einer sehr eingehenden Besprechung im 3. und 4. Heft seiner österreichischen Zeitschrift für Strafrecht bei allem Respekt vor der tiefen sittlichen Grundstimmung des Werks und bei aller Anerkennung der geistreichen Arbeit des kenntnisreichen Verfassers als durchaus verfehlt. Sello habe zu beweisen unternommen, dass in zahlreichen Fällen Unschuldige hingerichtet worden seien; dieser Beweis sei nicht geführt; überhaupt sei auf Grund vielfach anfechtbaren Materials viel zu schwarz gemalt.

In der Tat klingt das, was Sello im Vorwort und in der Einleitung über den Zweck seiner Arbeit sagt, wie eine schwere Anklage gegen unsere moderne Strafrechtspflege. Er spricht von der „ungeheuren Herrschaft, die der Irrtum auf dem Gebiet der Strafjustiz auch heutzutage noch ausübe“, die man überhaupt gar nicht in ihrem vollen Umfang aufzeigen, sondern nur ahnen lassen könne; auch eine nur flüchtige Ueberschau über das allgemeine Menschenlos des Irrtums, dem auch die Strafrechtspflege unterworfen sei, müsse „Beunruhigung und Schrecken“ erregen; es könne nicht bezweifelt werden, dass in vielen der aufgezählten Fälle Unschuldige in allen Formen Rechtens zum Tode oder zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurteilt worden seien. Danach könnten insbesondere die, für welche Sello sein Buch in erster Linie geschrieben zu haben glaubt, nämlich „Diejenigen, die es nicht lesen“, die also bloss aus dem Titel und dem gewaltigen Umfang des Buches ihre Schlussfolgerungen ziehen, zu der Meinung verführt werden, als wimmle es auch in unseren deutschen Strafanstalten von unschuldig Verurteilten, unglücklichen Opfern des landauf landab wütenden Justizirrtums. Dem gegenüber müssen auch die Blätter für Gefängniskunde der Sammlung Sello's nachgehen und wenigstens die aus Deutschland von ihm zusammengetragenen Fälle sich vorhalten; je gründlicher dies geschieht, umso weniger wird den ruhigen Beschauer die nervöse Beunruhigung Sellos ergreifen

Es sind 35 Fälle, die Sello aus dem Gebiet des heutigen Deutschen Reichs und aus der Zeit von 1800 (!) bis in die jüngste Vergangenheit zusammenstellt. Für eine ernste, auf eine Reform unseres geltenden Strafverfahrens abzielende Betrachtung muss indess diese Zahl bedeutend reduziert werden. Sello glaubt auch solche Fälle aus der Vergangenheit berichten zu müssen, mit deren Zeit uns noch ein Band ähnlicher Lebensverhältnisse und Anschauungen verknüpfe, sodass aus ihnen auch noch für uns Lehre und Warnung zu schöpfen wäre. Das trifft aber zum mindesten für die Fälle Biermann und Genossen (1800), Justine Heller (1813), sowie den thüringischen Fall (1819) nicht zu. Das Erpressen von Geständnissen durch Schläge und Einsperren in modernden Kerker, die Verurteilung zum Strang wegen Rückfall-Diebstahls oder zum Feuertod wegen Brandstiftung — derlei „Kuriositäten aus der Schreckenskammer einer begrabenen Vergangenheit“ haben für uns gar kein aktuelles Interesse mehr und es wirkt schon beinahe komisch, wenn derlei Fälle unter der Ueberschrift „richterliche Fehlsprüche neuerer Zeit“ systematisch dargestellt werden. Aber auch zahlreiche andere, zeitlich jüngere Fälle muten uns so veraltet an, dass sich für unser modernes Empfinden aus ihnen keine „Lehre und Warnung“ mehr gewinnen lässt. Freilich

sind, wie ein anderer Kritiker der Sello'schen Arbeit sagt, die heutigen Menschen mit ihren Leidenschaften, Motiven und Zielen und mit ihren körperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten noch dieselben wie zurzeit unserer Väter, aber die Mittel richterlicher Wahrheitsforschung sind heute doch wesentlich andere als etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Mag man also die heutigen Richter und Geschworenen, die heutigen Staatsanwälte und (konsequenterweise) auch die heutigen Verteidiger für keineswegs intelligentere und gebildetere, noch weniger aber für bessere Menschen halten als ihre Kollegen des vorigen Jahrhunderts: Die gewaltigen Fortschritte der Technik und der Naturwissenschaft zwingen uns heutzutage eben doch, auch in den Formen eines vielfach veralteten Strafverfahrens modern zu untersuchen, modern zu fühlen und modern zu urteilen. Das gilt ganz besonders von dem grossen Gebiet der Frage der Zurechnungsfähigkeit, die auch in dem Buch Sello's eine erhebliche Rolle spielt. In nicht weniger als 13 Fällen sieht er den „Justizirrtum" darin, dass Angeklagte verurteilt worden sind, gegen deren Zurechnungsfähigkeit sich Bedenken erhoben haben. Dahin gehören der Fall Steiner (1821), der rheinische Fall (1831), der sächsische Fall (1833), der Fall Ramcke (1837), der Fall Siegel (1843, 1847), der Fall Nehring (1853), der ostpreussische Fall (1870), der Fall Holzapfel (1873), der Fall Döpke (1878), der sächsische Fall (1895), der Fall Tessnow (1898—1901), der Fall Lippke (1903), der sächsische und der rheinische Fall (1904 und 1905) und schliesslich auch der ostpreussische Fall (1893). In den meisten dieser Fälle zeichnet Sello die Abnormität der betr. Verurteilten so krass, dass jeder Leser, der unsere moderne Strafrechtspraxis auch nur oberflächlich kennt, sofort zu der Ueberzeugung kommen muss, dass jeder Gerichtsarzt der Gegenwart diese Fälle ganz anders begutachtet haben würde als die damaligen Rechtsverständigen, ja dass jeder Laie von sich aus ohne Zuziehung des Psychiaters an der Zurechnungsfähigkeit der betreffenden Angeklagten seine Zweifel erheben muss. Das fühlt Sello selbst; im Fall Nehring (1853) sagt er z. B: „Damals haben sie — sc. die Zurechnungsfähigkeit — die Aerzte bejaht, ebenso die Geschworenen und die Berater der Krone in der Gnadeninstanz. Ich glaube, dass die heutige Psychiatrie zu einem anderen Urteil kommen würde." Ist dem aber so, dann darf Sello diese Fälle nicht als solche aufführen, die uns heute noch mit „Beunruhigung und Schrecken" vor dem drohenden Justizmord erfüllen könnten.

Dasselbe gilt aber von einer Reihe anderer Fälle, die Sello ruhig als „Justizirrtümer" aufführt, obwohl das Endergebnis des gerichtlichen Verfahrens gar keine Verurteilung, sondern eine Freisprechung oder Begnadigung und zwar eine vollständige, der Freisprechung gleichkommende Begnadigung war, wo also gar keine Rede davon sein kann, dass „Unschuldige in allen Formen Rechtens zum Tode oder zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind." Dahin gehört der thüringische Fall (S. 28), wo der Angeklagte zunächst auf Grund seines eigenen Geständnisses verurteilt, nachher aber, nachdem er das Geständnis widerrufen, freigesprochen wird; der Fall Trösken (S. 99), wo der Angeklagte wiederum auf Grund mangelhafter chemischer und medizinischer Gutachten (1859!) wegen Giftmords zum Tode verurteilt, nachher aber zu Zuchthaus begnadigt und die Strafe überhaupt nicht in Vollzug gesetzt wird; der Fall Loth (S. 160), wo der Verurteilte nachträglich im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochen wird — Sello selbst zollt hier der „Weit-

herzigkeit, mit der das Gericht seines *nobile officium* gewaltet hat, uneingeschränkten Beifall! —; ferner der rheinische Fall (S. 50) und der Fall Seyfert (S. 77), wo Todesurteile im Weg der königlichen Gnade völlig aufgehoben wurden. Mit Recht sagt Löffler in seiner oben erwähnten Kritik: „wenn im Instanzenzug, auf Grund ordentlicher oder ausserordentlicher Rechtsmittel ein Fehlurteil der untern Instanz richtig gestellt wurde, ehe es noch zu einer Strafverbüssung kam, dann kann man von Irrtümern einzelner Richter, nicht aber von Irrtümern der Strafjustiz sprechen; denn dazu ja eben ist der Instanzenzug — und im älteren Recht auch der Weg der Begnadigung — da, um solche Irrtümer auszumerzen . . . Dieser und mancher andere Fall gehören in das Ehrenbuch der deutschen Justiz, nicht in das Buch ihrer Schwächen. Unter den angeführten Fällen zähle ich 13, welche ohne Verbüssung irgend einer Strafe durch ordentliche oder ausserordentliche Rechtsmittel zum Freispruch geführt haben.“ Sogar den bekannten Fall Marten (1901) führt Sello in seinem Sammlungseifer unter den „zweifelhaften Todesurteilen“ auf; die Ermordung des Rittmeisters v. Krosigk in Gumbinnen, die zur Verurteilung des Unteroffiziers Marten, nachher aber, nach Aufhebung dieses Urteils durch die Revisionsinstanz, zu seiner Freisprechung führte! Dabei ist Sello in diesem, wie in manchem anderen Fall auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Materials ganz gewiss nicht imstande, in eine materielle Nachprüfung des Falls selbst einzutreten. Er ist nicht umsonst sein ganzes Leben lang immer nur Verteidiger gewesen; er spricht es in der Einleitung selbst aus, dass dieser Beruf möglicherweise eine Fehlerquelle für sein Urteil werden könne, denn niemand könne über seinen eigenen Schatten springen. Die Bereitwilligkeit, mit der er jedes freisprechende Urteil sofort als das präsumptiv richtige anspricht, bestätigt allerdings den von ihm selbst geäusserten Verdacht des einseitigen Parteistandpunkts. Das zeigt auch der auf S. 159 aufgeführte, den Berichten „zweier Züricher Advokaten“ entnommene württembergische Fall (1883). Das Schwurgericht Tübingen — nicht Ulm, wie Sello vermutet — hat am 3. Oktober 1882 den Schäftemacher Johannes Knapp von Reutlingen wegen zweier in Küssnacht verübter Verbrechen des Mords und des schweren Raubs zur Todesstrafe verurteilt. Er war beschuldigt worden, die Eheleute Schulthes in Küssnacht ermordet und beraubt zu haben, und der Verdacht gegen ihn hatte sich darauf gegründet, dass Knapp sich zugestandenermassen zur kritischen Zeit in der Nähe des Tatorts aufgehalten hatte; dass verschiedene Zeugen in ihm mit Bestimmtheit die Person erkannten, die sich in verdächtiger Weise am Schulthes'schen Haus herumgetrieben hatte, sowie dass Knapp sich im Besitz einer Geldsumme befand, die sowohl nach dem Betrag als nach den Geldsorten mit dem bei Schulthes geraubten Geld übereinstimmte und über deren Erwerb er sich nicht auswies. Am Abend der schwurgerichtlichen Verhandlung trat der oft und schwer vorbestrafte Angeklagte nun plötzlich mit dem Geständnis hervor, das bei ihm vorgefundene Geld stamme von einem Diebstahl her, den er in Zürich verübt habe. Er wurde dann auch auf Grund dieses Geständnisses durch Urteil der Strafkammer Tübingen vom 27. Oktober 1882 wegen dieses Diebstahls verurteilt, von der Anklage des Mords und Raubs z. U. der Eheleute Schulthes im wiederaufgenommenen Verfahren nachträglich freigesprochen. Das Urteil der Strafkammer lässt keinen Zweifel darüber, dass das nachträgliche Geständnis des Knapp sich *prima facie* als eine neue Lüge darstelle, die

der alte Sträfling sich ersonnen habe, um die Wiederaufnahme des Mordprozesses zu betreiben, und dass er bei seinem notorischen Verkehr mit Verbrechern die Kenntnis des nachträglich zugestandenen Diebstahls von einem Kameraden anvertraut erhalten haben könne. Trotzdem und trotz kleiner Widersprüche in den Angaben des Knapp mit dem erhobenen wirklichen Sachverhalt kam die Strafkammer auf Grund der sehr detaillierten Schilderung des Angeklagten zu der Ueberzeugung seiner Schuld. Ein Jurist aber, der der Schwurgerichtsverhandlung selbst angewohnt hat, hat mir kürzlich mitgeteilt, dass der ganze Fall Knapp sich heute noch als nicht aufgeklärt darstelle. Jedenfalls lässt sich bei diesem Sachverhalt nicht entscheiden, welches Urteil das richtige war. Sello aber hält auf Grund seines offenbar mangelhaften Materials das Urteil des Schwurgerichts für falsch und registriert flugs einen weiteren „Justizirrtum!" Er muss es sich deswegen gefallen lassen, wenn ihm Löffler in seiner Kritik in anderem Zusammenhang mit beissendem Spott zuruft: „in eine objektive, wissenschaftlichen Zwecken dienende Darstellung der Justizirrtümer gehören zweifelhafte Fälle nicht; auch wenn die Justiz angeklagt ist, gilt der Satz „*in dubio pro reo*"! Die Justiz steht vor dem Richterstuhl und man wagt es, sie auf Grund solcher Beweismittel anzuklagen! Wie würde Herr Sello diese Beweise zerpflücken, wenn er die Angeklagte zu verteidigen hätte!"

Das sagt Löffler bei der Besprechung der angeblich ungerechterweise vollstreckten Todesurteile, mit denen Sello in seiner Einleitung gruseln machen will. Dort wird der alte Holtzendorff zitiert, der „vor fünfzig Jahren" (!) davon gesprochen haben soll, dass mindestens 10 unzweifelhaft irrige Todesurteile aus der letzten Vergangenheit bekannt seien. Löffler untersucht nun die von Sello aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz mitgeteilten Fälle genau, besonders auf die Zuverlässigkeit der von Sello benützten Quellen hin, und kommt zu dem Resultat, dass aus diesem ganzen grossen Kulturgebiet nicht ein einziger halbwegs verbürgter Fall nachgewiesen sei, wo die Hinrichtung eines Unschuldigen erfolgt wäre. Uns interessieren hier nur die wenigen, aus Deutschland mitgeteilten Fälle. „In der Franzosenzeit (!)" sollen in Hamburg ein Bordellwirt und seine Frau unschuldigerweise wegen Mords zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sein. Diese Moritat hat Sello einem Buch Mittermaiers entnommen, der als seine Quelle das „Andenken des Volks" und — eine Erwähnung des Falls in der schleswigischen Ständeversammlung 1844 bezeichnet! Den zweiten Fall „ein pommerscher Fall" (1834) erzählt Sello dem früheren Redakteur der Berliner Gerichtszeitung Dr. Karl Löffler nach, dessen Werk („Die Opfer mangelhafter Justiz") er den Wert einer zuverlässigen Geschichtsquelle selbst nicht zuzugestehen vermag. Authentische Nachrichten über den Fall waren nicht zu erlangen. Ein gewisser Berger — auch der Name ist nicht echt — soll auf Grund des Bezichts seiner Frau, dem er später ein (allerdings zuletzt widerrufenes) Geständnis folgen liess, wegen Mords zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sein und sechs Jahre nachher soll sich der wahre Täter gemeldet haben, der wegen eines andern Mords zum Schaffot geführt wurde und sich sein Gewissen erleichtern wollte! Wer denkt da nicht an den Postmichel von Esslingen und den Studenten von Ulm, die leider in die Sello'sche Justizmordsammlung keine Aufnahme gefunden haben, obwohl sie mindestens so gut beglaubigt sind, wie dieser angebliche Berger?! Den dritten und

letzten Fall verdankt Sello keiner geringeren Quelle als — der Nr. 505 des Berliner Lokalanzeigers vom 27. Oktober 1901, wo ein gewisser Herr Heinrich Neumann, der leider nicht mehr imstande war, die Quellen seines Berichts anzugeben (!), dem schaudernden Publikum erzählt, dass in Pockau der Taglöhner Paul Rothe auf Grund seines eigenen Geständnisses zu Unrecht wegen Gattenmords verurteilt und enthauptet worden sei! Sello knüpft daran die weise Bemerkung, dass selbst das Geständnis des Angeklagten nicht immer als vollgültiger Beweis dienen könne.

Das sind die Justizmorde, die Sello aus den letzten 113 Jahren deutscher Rechtsgeschichte nach jahrelangem Suchen zusammengetragen hat! Man atmet erleichtert auf, wenn man nach den schreckenerregenden Andeutungen über das bluttriefende Henkersschwert, wie sie die Einleitung bringt, wenigstens aus Deutschland keinen einzigen erwiesenen Justizmord nachzufühlen bekommt.

Ueberhaupt wird man der Sammlung Sellos das Zeugnis nicht vorenthalten dürfen, dass sie im Endergebnis durch eine Rechtfertigung der deutschen Strafrechtspflege überrascht. Zu einer weitausholenden Anklage hat Sello die Feder gespitzt und eine glänzende Verteidigung hat er geschrieben. Das Wort Kants, das er auf das Titelblatt seines Werkes geschrieben hat „wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, dass Menschen auf der Erde leben", passt nicht auf den Teil seines Werks, den er „Deutschland" überschrieben hat. Denn wenn ein erfahrener Jurist und glänzender Schriftsteller wie Sello bei einer 15jährigen Sammelarbeit nicht mehr Fehlsprüche und Justizirrtümer aus den letzten 100 Jahren deutscher Strafrechtspflege zusammentragen kann, als die wenigen, tiefbedauerlichen Fälle, die nach Ausscheidung der oben zitierten noch übrig bleiben, dann steht es in Deutschland in der Tat nicht schlecht um den Ernst der Wahrheitserforschung im Strafprozess. Gewiss kommen Irrtümer vor. Mit einzelnen der mitgeteilten Fälle, die so recht dazu angetan sind, schlafende Gewissen wachzurufen (Fall Wendt S. 41; Fall Busse S. 92; ganz besonders aber die meisterhaft dargestellten Fälle Ziethen S. 128 und Klein S. 184) hat Sello sich den Dank seiner Zeitgenossen verdient, wenn er der Mit- und Nachwelt gegenüber gegen diese Verurteilungen und Urteilsvollstreckungen protestiert. Aber diese wenigen Fälle rechtfertigen doch nicht die in der Einleitung des Werks erhobenen allgemeinen Anklagen. Und sagt uns denn Sello in seinen praktischen Schlussfolgerungen so viel Neues? Solange er uns nicht den Röntgen-Apparat erfindet, mit dem wir im Gerichtssaal Herz und Nieren der Angeklagten und der Zeugen durchleuchten und die geheimsten Gedanken aller Beteiligten auf die Platte zaubern können, solange wird er sich damit abfinden müssen, dass wir uns als irrende Menschen sowohl im Richten als im Anklagen und sogar im Verteidigen, seis von bewusst oder unbewusst falschen Zeugenaussagen, seis von unwahren Geständnissen oder doch Selbstbelastungen, oder von irrigen Gutachten werden zu Fehlschlüssen verleiten lassen.

Man darf gespannt darauf sein, welches Fazit Sello selbst aus dem in dem ersten Band gesammelten Material zieht, welche Mittel er zur Vermeidung von Justizirrtümern in der Fortsetzung seines Werkes empfiehlt. Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme zu erleichtern, fordert er schon jetzt für die kommende Prozessreform mit gutem Recht; hoffentlich vergisst er auch nicht, eine bessere, besonders spezifisch kriminalistische Ausbildung und sorgfältige Auswahl der Hilfsorgane der Untersuchungsbehörden zu fordern, die als

Vorposten und Patrouillen die wichtigsten und verantwortungsvollsten Funktionen haben und vielfach in erster Linie Schuld daran sind, wenn der Verdacht auf ganz falsche Spuren gelenkt wird, was dann nicht ihnen, sondern den Richtern und Staatsanwälten als Justizirrtum angekreidet wird. Am meisten Beifall verdient Sellos rücksichtsloser Kampf gegen die Schwurgerichte, der sich durch das ganze Werk hindurchzieht. Die meisten der von ihm angeführten Fehlurteilte sind Wahrsprüche der Geschworenen und an mehr als einer Stelle stellt er das vorsichtigere Urteil der dem betr. Schwurgericht beisitzenden Berufsrichter dem Wahrspruch der Geschworenen gegenüber; er gibt auch ein vernichtendes Urteil Aschaffenburgs über die Schwurgerichte wieder. Hoffentlich verhallt dieser Ruf aus Sellos Mund im Streit um die Strafprozessreform nicht ungehört; der tiefe sittliche Ernst, der sein Werk durchzieht, bewahrt es vor dem Verdacht einseitigen Parteistandpunkts oder gar politischer Spekulation.

Stuttgart. Staatsanwalt *Dr. Elwert.*

Helle, Dr. Ludwig: **Der heutige Stand der Ansichten über Wert und Wirkung der Einzelhaft.** Gedruckt bei Hubert & Co., Göttingen, 1912 (80 Seiten).

Die Einzelhaft hat eine sehr reiche Literatur; es ist ein verdienstvolles Unternehmen, alle pro und contra systematisch zusammenzustellen und zu verarbeiten. Der Verfasser hat sich dieser Aufgabe mit grosser Gewissenhaftigkeit und hervorragendem Geschick unterzogen.

In einer Zusammenfassung kommt er am Schlusse seiner Arbeit zu folgendem Ergebnis:

Im Allgemeinen ist man der Ansicht, dass die Einzelhaft das beste Strafvollzugs-System sei. Im einzelnen ist hervorzuheben:

I. 1. Auf die körperliche Gesundheit hat die Einzelhaft mindestens keine schädlichere Wirkung als die Gemeinschaftshaft, beide sind schädlich.

Nach herrschender Ansicht genügen die Raumverhältnisse der Zelle den heutigen sanitären Ansprüchen. Dagegen Wulffen. Ehemalige Gefangene (Auer) klagen über zu wenig Licht infolge zu kleiner Fenster, Leuss über mangelnde Ventilation.

Die Einzelhaft verhütet Verbreitung von Krankheiten, während die Gemeinschaftshaft sie befördert. Der Gesamternährungszustand ist in Einzelhaft besser, anderer Meinung ist nur ein Gefangener (Auer). Für Tuberkuloseerkrankte insbesondere ist die Einzelhaft günstiger, nur in Ungarn hat man gegenteiligeErfahrungen gemacht.

2. Geisteskrankheiten können in Einzelhaft leichter zum Ausbruch kommen (Gutsch, Ribstein, Eggers, du Roi, Tallak, Aschaffenburg, Marcovich). Nach Krohne, Mützel, Leppmann, Baer, Rüstow übt allerdings die Einzelhaft einen günstigeren Einfluss auf die geistige Gesundheit aus. Stickl schreibt keinem System eine besondere Wirkung zu, es komme nur darauf an, ob der Strafvollzug im allgemeinen human oder inhuman gehandhabt werde.

Mittel zur Aufhebung der Gefahren für die geistige Gesundheit sind: Spaziergang, Arbeit, Lektüre, Kirche, Schule, Besuche. Der Spaziergang genügt den Anforderungen nicht. So auch Quanter und Treu.

Die Einzelhaft wirkt deprimierend (Stickl, Link, Auer, Leppmann); nach Leuss, Mützel, Michaelis allerdings nur bei dazu ver-

anlagten Gefangenen; nach der Begründung des Vorentwurfs wirkt die Einzelhaft nur deprimierend, wenn der Vollzug nicht zweckentsprechend geregelt ist.

Durch die Einzelhaft wird die Energie des Gefangenen geschwächt (Heimberger, Gennat, Bem. zum Oesterr. Strafprozessvorentwurf, Auer, Treu, Michaelis, Leuss).

In Einzelhaft können sich bei prädisponierten Gefangenen leicht Einzelhaftpsychosen bilden, die durch die Einzelhaft ihre typische Form erhalten. Die Seelenstörungen treten plötzlich auf und können sofort erkannt werden (dagegen nur Leuss).

In Einzelhaft kommen mehr Selbstmorde vor als in Gemeinschaftshaft. Ausser vielen anderen Umständen ist dem System der Einzelhaft ein gewisser Einfluss nicht abzusprechen. Kirn bestreitet dies.

Epileptiker sind individuell zu behandeln, meist ist Verwahrung in Einzelhaft zulässig. Leppmann will sie fast ausnahmslos, Kirn, Stickl, Baer, Freund grundsätzlich nicht in Einzelhaft verwahren.

3. Das Geschlechtsleben wird nach Treu und Leppmann in der Einzelhaft gesteigert, nach Stickl, Baer, Aschaffenburg und Krohne bietet die Zelle keine Gefahr.

II. Als Strafzwecke kommen Abschreckung und Unschädlichmachung, Vergeltung, Besserung in Betracht.

1. Die Einzelhaft ist die konsequenteste Durchführung des Prinzips der Freiheitsentziehung und wird daher meist am schwersten empfunden. Dadurch wirkt sie in höherem Grade abschreckend als die Gemeinschaftshaft.

2. Sowohl Gemeinschaftshaft wie Einzelhaft lassen die Strafe der Volksgesamtheit gegenüber als gerechte Vergeltung erscheinen. Dem Sträfling gegenüber wird durch den Vollzug in Einzelhaft infolge der dort möglichen Individualisierung in höherem Grade gerecht vergolten.

3. Allein in der Einzelhaft ist es möglich, von dem Gefangenen verschlechternden Einfluss fernzuhalten und ihn positiv zu bessern. Das Hauptbesserungsmittel, die Besuche der Gefängnisbeamten, hält Treu für unzureichend, um einen bessernden Einfluss zu bewirken.

Anhang.

Besondere Arten von Gefangenen.

Untersuchungsgefangene sollten, wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, nur in Einzelhaft verwahrt werden. Gefängnis- und Dienstordnung wollen nur „soweit tunlich" in Einzelhaft verwahren.

Unverbesserliche dagegen können, geringe Ausnahmen abgerechnet, in Gemeinschafthaft verwahrt werden.

Minderwertige sind individuell zu behandeln, nur ist der Strafvollzug milder zu gestalten und die Maximaldauer herabzusetzen. (Baer.)

Jugendliche dürfen nur Strafen von kurzer Dauer in Einzelhaft verbüssen. Zu einer zwangsweisen Unterbringung in Einzelhaft für längere Zeit bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Schw.

Die Psychologie des Verbrechens. Eine Kritik von Dr. med. et phil. Max Kauffmann, Privatdozent an der Universität Halle. Mit zahlreichen Porträts. Verlag Julius Springer, Berlin 1912. Preis 10 Mark.

Der Verfasser, von Beruf Psychiater, gibt in diesem etwa 340 Seiten starken Werke eine durchaus subjektiv gestaltete Darstellung der Kriminalpsychologie und alles dessen was sich auf Beurteilung und Behandlung des Verbrechers bezieht. Er nennt sein Buch selbst eine Kritik und beruft sich bei seinen Ausführungen auf seine Verbrecherstudien, die er im Gegensatz zu vielen andern Autoren nicht nur in den Strafhäusern, sondern in Kaschemmen und Herbergen im Verkehr mit Verbrechern, Zuhältern und Prostituierten gemacht hat. Diese Erfahrungen hält der Verfasser mit einigem Selbstbewusstsein den Untersuchungen von Gefängnispraktikern und Psychiatern und sonstigen Theoretikern entgegen. Dass er seine Gegner, insbesondere die Irrenärzte, dabei sehr gering einschätzt, ihnen verkehrtes Urteil, geringe psychologische Erfahrung und Verständnis, Leichtgläubigkeit und Vertrauensseligkeit vorwirft, versteht sich von dem Standpunkt des Verfassers aus von selbst. Ich möchte umgekehrt glauben, dass derjenige, der in diesen Kreisen Erfahrungen sammelt, ohne ihnen anzugehören, äusserst leicht das Opfer renomistischer Aufschneidereien werden wird, eine Gefahr, der man auch bei Untersuchungen dieser Art innerhalb der Strafanstalten nie ganz entgehen wird. Der Verfasser hat das Material in drei Abschnitte verteilt. In dem ersten gibt er als „Grundelement" eine Reihe Vorbegriffe, unter denen er den Willen und die Willensfreiheit die Vererbung, die erbliche Belastung, Entartung und geistige Minderwertigkeit, moralisches Irresein und Psychopathie und anderes mehr unter mancherlei Ausfällen gegen die herrschenden irrenärztlichen Lehren, aber in anregender Form bespricht. Besonderes Interesse verdient das zweite Kapitel, das sich mit der Methodik befasst. Recht mangelhaft sind die Ausführungen über die Reaktion des Verbrechers auf die Strafe, zum Teil falsch diejenigen über den Gefängnisbeamten. Dass dieser nicht nur Kerkermeister ist, der dem Gefangenen wie „einer wilden Bestie teilnamslos" gegenübersteht, hätte der Verfasser bei einem ernstlichen Studium zahlreicher Anstalten in Nord- und Süddeutschland, die er offenbar nicht gemacht hat, wohl kennen lernen können und viele schiefe, verkehrte und ungerechte Urteile über diese Beamten, Geistliche und Aerzte, an denen das Buch überreich ist, wären sicher weggefallen (Seits 52 und 53). Ob zu solchen scharfen allgemeinen Kritiken der Besuch des einen oder andern Zuchthauses ausreicht, scheint mir doch sehr zweifelhaft. Eigentümlicherweise wirft der Verfasser dem teilnamlosen Kerkermeister zugleich falsche Humanität vor. Dass der Anstaltsgeistliche nicht allzu gut wegkommt, dass er seine Tätigkeit für gänzlich überflüssig erklärt (pag. 54), sei nebenbei bemerkt. Tröstend für diesen letzteren mag sein, dass der Verfasser auch den Gefängnisarzt ziemlich niedrig einschätzt (Seite 55). Auch gegen seine Kollegen von der Psychiatrie zieht der Verfasser mit kräftigen Streichen los In einem Punkte wird man ihm aber zustimmen müssen, wenn er die Neigung vieler Psychiater bekämpft, über Kriminalpsychologie und Strafvollzug aus den Erfahrungen ihrer gerichtärztlichen Begutachtungen, die sich meist auf ganz besonders geartete Fälle erstrecken, ganz allgemein zu urteilen. Auch den kritischen Bemerkungen über die einseitigen Intelligenzprüfungen bei Verbrechern und die Ueberschätzung des Wissensmaterials bei der Beurteilung der Intelligenz kann wohl zugestimmt werden, ohne dass sie für den Sachkundigen etwas neues bieten. In seiner Kritik der Kriminalstatistik wird man kaum einen neuen Gesichtspunkt finden; richtig ist allerdings, dass diese, solange sie nicht die unentdeckte Kriminalität mitverwertet, nur mit grosser

Vorsicht benutzt werden darf. Sie gibt weder nach oben noch nach unten, wie ich mit dem Verfasser gern anerkenne und in meiner Kriminalpsychologie übrigens ausdrücklich betont habe, unbedingt zuverlässige Unterlagen für die tatsächliche kriminelle Bewegung eines Volkes. Was der Verfasser weiterhin über den Verbrecher in der Freiheit und über seine zweckmässige Methodik uns mitteilt, ist für den Fachmann weder belehrend noch neuartig. Auch wir wissen aus langer Erfahrung, dass wir viele Mitteilungen der Gefangenen mit Vorsicht aufnehmen müssen, dass auch die Einzelhaft keinen hermetischen Abschluss des einzelnen sichert, dass die schriftlichen Aufzeichnungen viel Phantasie und viel Unwahrheiten enthalten usw Ebensowenig ist die Einteilung in aktive und passive Verbrechertypen ein Ergebnis der speziellen Forschungen des Verfassers oder die Feststellung des besonderen Landstreichertypus als der willensschwachen passiven Persönlichkeit gegenüber dem aktiven Einbrechertypus. Wenn Verfasser Seite 99 erklärt, „Diese beiden Kategorien von Verbrechern scheiden sich auch im Zuchthaus ziemlich scharf von einander, obwohl der Beamte, der Gefängnisarzt, der Geistliche dies weniger bemerkt", so muss ich ihm auf's Schärfste widersprechen; da schätzt er doch unser kriminal-psychologisches Verständnis allzu gering ein. Was K. über die Arbeitsscheu allgemein und insbesondere des Landstreichers ausführt, haftet an der Oberfläche und gewinnt dem eigenartigen, schwierigen Problem keine neue Seite ab. Trotz seiner Gegnerschaft gegen die vorliegenden psychiatrischen Untersuchungen, vorzüglich von Bonhöffer und Willmanns, muss er zugeben, dass 10 % des Materials geistig minderwertige, 15—20 % körperlich defekt ist und 50 % aus sozialer Ursache in das Landstreicherleben geraten. Bei der Betrachtung der Prostitution und des Sittlichkeitsverbrechens führt der Verfasser wieder scharfe, keineswegs berechtigte Angriffe gegen die Irrenärzte, die uns bei einem Fachmann allerdings recht verwunderlich vorkommen müssen. So heisst es Seite 134: „Wie schon früher ausgeführt, ein Psychiater kann ja sehr leicht fast bei jedem Menschen etwas Abnormes konstatieren". Seine psychologische Analyse des Greisendelikts halte ich für äusserst mangelhaft. (Seit 134.) Als weitere Typen wird der Alkoholverbrecher, der Leidenschaftsverbrecher, der Gelegenheitsverbrecher, wunderlicherweise, der Kleptomane erörtert. Im Gegensatz zu diesen Typen des passiven steht der aktive „energische" Verbrecher. Hierher gehört der Einbrecher, der Dieb, der Betrüger, der Hochstapler, der Zuhälter (über dessen Lebensführung Verfasser eine eingehende Schilderung aus der Feder eines Berliner Verbrechers gibt) und der jugendliche Verbrecher (?). Den dritten Gruppentypus bilden die atypischen Verbrecher, zu denen der gewohnheits- und berufsmässige Verbrecher und die Mörder gerechnet werden. Was Verfasser über diese, unter denen er fälschlich auch die Kindsmörderin nennt, Seite 208 und 209 sagt, ist platte Tagesweisheit. Diese ganze Typenaufstellung müssen wir als psychologisch oberflächlich und zum grossen Teil falsch unbedingt ablehnen. Ein umfangreiches Kapitel beschäftigt sich mit den Ursachen des Verbrechens. Es finden sich hier manche beachtenswerte Gedanken neben viel Alltäglichem (so besonders Seite 233 und Seite 242). In einem Schlusskapitel gibt der Verfasser die Quintessenz seiner Kritik des Strafrechts und des Strafvollzuges. Dass dieser letztere schlecht, sehr schlecht ist, darüber belehrt er uns an verschiedenen Stellen. So sind wir neugierig auf die Reformpläne des Verfassers. Sie atmen den Geist weiland Otto Mittelstädts: Ablehnung der Zellenhaft, deren rela-

tiven Wert übrigens auch deren Anhänger nie verkannt haben, Einführung der Prügelstrafe und harter Strafverschärfungen sind dieser Weisheit letzter Schluss, daneben Polizeiaufsicht in grösstem Massstabe. Die grosse soziale Bedeutung des Strafvollzuges und seine kulturelle Seite ist dem Verfasser nirgends ernstlich zum Bewusstsein gekommen, daher die Rückkehr zu längst überwundenen Strafrechtsreformen. Dieses Werk, das sich eine Kritik nennt, enthält bei aller Anerkennung für die neuen Wege, die der Verfasser sucht, und für manche berechtigte Ablehnung von Uebertreibungen und Verkehrtem im Strafrecht und Strafvollzug so viel Unkritisches, dass wir dem Verfasser nur an wenigen Stellen folgen können. Er hat uns keine neuen Werte geliefert. *Dr. Pollitz-Düsseldorf.*

Hinter Schloss und Riegel. Von Julius Schiwek, Gefängnisinspektor a. D.

Die Schrift bekämpft die Vorurteile der Gesellschaft gegen das Gefängniswesen und die Bestraften, übt Kritik an der preussischen Gefängnisverwaltung und ihren Einrichtungen und bringt eine Anzahl Reformvorschläge. Letztere sind nicht neu und, soweit sie das materielle Recht betreffen, zumteil durch die letzte Strafgesetznovelle überholt. Die darunter enthaltene Forderung, die Gefangenenarbeit analog der freien Arbeit zu entlohnen, könnte wohl kaum durchgeführt werden, ohne den meisten Gefangenen gegenüber die Freiheitsentziehung ihres Strafkarakters zu entkleiden.

Zur Bekämpfung der Vorurteile gegen die Bestraften schildert der Verfasser die den Familien Inhaftierter entstehenden sozialen Nachteile und zeichnet anhand drastischer Beispiele die verhängnisvollen Folgen, die aus der gesellschaftlichen Aechtung der Bestraften, aus den bei Verhängung der Untersuchungshaft vorkommenden Irrtümern, aus dem gelegentlichen Uebereifer der Polizeiorgane entstehen können. Die dabei und bei Schilderung des Lebens im Gefängnis gegebenen Stimmungsbilder Gefangener in den ersten Stunden der Inhaftierung, beim Besuche Angehöriger, bei der Weihnachtsfeier und bei Zellenbesuchen verraten gute psychologische Beobachtungsgabe, ernste Auffassung des Erzieherberufs und tiefes soziales Empfinden des Verfassers. Leider lässt sich aber der Verfaser in seinen eingeflochtenen Hinweisen auf bestehende und angeblich bestehende Schäden in Staat und Gesellschaft allzu sehr von dem Bestreben hinreissen, für die Gefangenen Mitleid zu erwecken und jene Schäden für ihre Verfehlungen verantwortlich zu machen. Einen auffallend breiten Raum widmet der Verfasser der Beschreibung der letzten Stunden eines an und für sich höchst uninteressanten Mörders. Wozu denn solche Subjekte immer wieder mit Gewalt zu interessanten Persönlichkeiten stempeln?

Die an der preussischen Gefängnisverwaltung und ihren Einrichtungen geübte Kritik ist zum Teil eine sehr abfällige und wird aus dem Kreise der preussischen Gefängnisbeamten kaum unwidersprochen bleiben. Ich selbst möchte mich als nichtpreussischer Beamter eines Eingehens auf die einzelnen Vorwürfe enthalten. Was ich aber an der Art dieser Kritik sowohl als derjenigen an den Schäden in Staat und Gesellschaft auszusetzen habe, ist die Neigung des Verfassers, Einzelschäden zu verallgemeinern, sowie das grosse Mass von — Sorglosigkeit, mit welchem der Verfasser das von einem Gefangenen Erzählte oder einem Aufseher Gehörte gelegentlich benützt,

um vor der breiten Oeffentlichkeit Beamte — wenn auch ohne Namensnennung — und staatliche Einrichtungen herunterzureissen! Die sympathischen Züge des Buches werden dadurch wesentlich beeinträchtigt und ich kann das Buch als eine erfreuliche Erscheinung leider nicht bezeichnen.

Mannheim, im August 1912 *Direktor Koelblin.*

Ueber dasselbe Buch ging uns nachstehende weitere Besprechung zu: Der Verfasser will an seinem Teile beitragen, das immer noch vorhandene, ebenso unsinnige wie herzlose Vorurteil gegen die Gefangenen zu erschüttern und anderseits will er, und zwar auch hier getrieben von warmem Interesse für die der Freiheit beraubten Menschen, Amtsgenossen und Behörden aus seiner Erfahrung heraus hinweisen auf vorhandene Mängel und entsprechende Reformvorschläge unterbreiten. Ich finde, dass es ihm gelungen ist, in schlichter und darum eindringlicher Sprache seine Absicht auszuführen und bin überzeugt, dass Fachleute das Buch mit grossem Interesse lesen und ihre eigenen Klagen und Nöten deutlich geschildert finden werden, dass aber auch die dem Gefängniswesen ferner Stehenden, sofern sie überhaupt Verständnis für das Schicksal anderer Menschen haben, zumal durch die mehrfach eingestreuten anschaulich geschilderten Einzelfälle, einen wirklich deutlichen Blick „hinter Schloss und Riegel" erhalten.

Der Verfasser ist ein lebendiger Beweis dafür, dass die tüchtigen, an Herz und Gemüt lebendigen und die Entwickelung des Gefängniswesens aufmerksam verfolgenden Gefängnisbeamten nicht ferner mehr ihre Befriedigung finden in der Uebung von Schreib- und Rechenkünsten und in der mechanischen, mit Schneid ausgeführten Revision der Anstaltsräume, sondern, dass sie mehr sein, sich als lebendige Menschen, als Helfer der Unglücklichen betätigen wollen. Vollste Zustimmung verdient der Verfasser zu dem, was er ausführt von der Rettungsarbeit, dem Rettungsversuche, welchen er als oberste, aller sonstigen Arbeit Richtung gebende Pflicht der Oberbeamten ansieht. Muss man sich doch behördlicherseits herzlich freuen, solche Beamte zu haben, als deren Sprecher der Verfasser auftritt, selbst wenn er auch sich als ehrlicher Mann rückhaltlos ausspricht. Gelegentlich habe ich mal hervorgehoben, dass vor fast hundert Jahren gerade die den Gefängnisinspektionsbeamten entsprechenden dermaligen Beamten der Strafhäuser schon Weg und Möglichkeit einer höheren Berufsausübung verlangten — umsonst! Verfasser erzählt, wie man ihn zwar in eine unglaublich bureaukratisch arbeitende Verwaltung eingeführt habe, aber niemand habe ihm Fingerzeige gegeben für eine Betätigung, wie sie ein nicht völlig verknöcherter und den Beruf lebendig auffassender Beamter verlangt und für welche der Verfasser Verständnis und lebhaften Willen mitbrachte. Wenn aber selbst heute noch die Inspektionsbeamten, welche die Schrift im Auge hat, sich nur wenig über das Niveau der blossen, einwandfreien Strafvollstreckung erheben zu einer Betätigung ihrer Persönlichkeit im höheren Sinne, so liege das eben meist nicht an ihnen, sondern an dem herrschenden Systeme. Der Verfasser steigert sich dabei zu dem Ausdrucke: „Keine öffentliche Behörde ist in unserem Vaterlande so rückständig, wie die Gefängnisbehörde!" Ein in unseren Tagen gewiss überraschender, recht kräftiger Ausspruch! Aber, man denke sich den Verfasser und mit ihm die ihm gleich denkenden

Amtsgenossen, beseelt von lebendigem Helfertriebe unter Verhältnissen, die diese Betätigung nicht zulassen oder in denen man sie geradezu zeitwidrig für unnötig hält und erklärt in vollstem Widerspruche mit dem erwachten Gesellschaftsgewissen, — man denke sie sich jahrzehntelang von Plänen, Vorschlägen, Resolutionen, Beschlüssen auf Versammlungen hörend, diese lesend und sich freuend über die Uebereinstimmung ihrer Berufsauffassung mit der der Theoretiker oder Praktiker, welche für eine zeitgemässe Gestaltung des Vollzuges mit warmen Worten eintreten und — dabei alles beim überkommenen Alten bleibend, dann vernimmt man hier den Notruf eines Beamten, dem die Hände zu sehr gebunden sind durch mechanische Arbeit, der schliesslich die Achsel zuckt über die Streitigkeiten der „Schriftgelehrten" und seine praktischen Ziele auf eigenem Wege mit allem Eifer verfolgt und gewiss nicht zum Schaden der Gefangenen verfolgt hat.

Verfasser spricht in 17 Verbesserungsvorschlägen bezw Hinweisen auf vorhandene Mängel seine Erfahrung aus und er verdient gehört zu werden. Den wundesten Punkt nennt er den Aufseherersatz und er betont gegenüber der mechanischen Berechnung der Zahl der Aufseher nach dem Durchschnitte der Gefangenenzahl vom grünen Tische aus, dass man den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen habe. Sei es doch ohne weiteres klar, dass ein Aufseher in einem modernen Zentralgefängnisse leichter 40 Gefangene unter Obacht halten könne, als 20 in einem alten, winkeligen Gebäude.

Was über den Zustand eines Gerichtsgefängnisses, wie ein solches ein Gefängnisinspektor v o r d r e i J a h r e n zu übernehmen hatte, berichtet wird, ist allerdings höchst auffällig und betrübend.

Hinsichtlich der Gefangenenbehandlung im modernen Sinne erhebt das Buch die alte Klage, dass man in den Gefängnissen das tollste Durcheinander habe und er betont mit vollem Rechte, dass, so lange man nicht besserungsfähige und unverbesserliche Gefangene von einander trenne, alle Liebesmühe vergeblich ist. Nachgerade wird der Wunsch nach besserer Differenzierung zu einem Notruf der Strafhausbeamten, denen Beeinflussung und Einwirkung bündig vorgeschrieben wird und zwar in Gefängnissen, welche einen Mischmasch von verbrecherisch graduell äusserst verschiedenen Individuen ständig bergen, wie ihn kein Zuchthaus je gesehen hat! In diese, von zahlreichen unbeeinflussbaren Individuen verpestete Hausatmosphäre haben die trotz aller Hemmung doch treuen Beamten, haben alle bisherigen Verwaltungsvorschriften für Isolierung etc. keine reine, das sittliche Wachstum fördernde Luft hineinbringen können! Die endliche Säuberung der Gefängnisse, die auch der Verfasser verlangt, wird ja nur durch den Richterspruch zu erreichen sein und in dieser Richtung hat ja der deutsche Strafvollzug oft und laut seine Stimme erhoben! Ob das alles unbeachtet bleiben wird?!

Von vielen Seiten und nicht bloss in Deutschland, hat man nur kurzsichtigen Tadel für die Wirkung der Gefängnisse. Ein mit dem Verfasser gleich fühlender belgischer Direktor schreibt kürzlich: „*certains publicistes au jugement hâtif, aux opinions vite prêtes, ne cessent d'imprimer que „la prison a fait faillite", que le systeme cellulaire n'a pas tenu ses promesses, que le mode de repression actuel est impuissant et disqualifié. En faudrait-il plus pour achever la déroute du personnel des prisons, à une époque où la conception du devoir et l'esprit de sacrifice,*

profondément affaiblis auraient tout besoin, pour se soutenir de confiance et d'espoir?"

Der Verfasser hat recht, wenn er sagt, dass ein Gefängnis, welches nur Einzelzellen hat, einer gedeihlichen Erziehung nicht günstig, dass mit anderen Worten ein irgendwie progressiver Vollzug im reinen, ununterbrochenen Zellensysteme nicht zu erreichen sei.

Wo Strenge am Platze ist, da fordert sie der Verfasser mit Nachdruck; dabei aber geht durch die ganze Schrift ein sympathisch berührendes Mitgefühl für die Gefangenen. Und dies, so betont er, leite ihn auch bei den Erörterungen über die Stellung der Inspektoren in den Gefängnissen der Justizverwaltung in Preussen. Er verlangt für die 102 Inspektoren eine andere Stellung und zwar fordert er in Gefängnissen von gewissem Umfange einen Vorsteher im Hauptamte, damit der Inspektor nicht mehr von dem nebenamtlichen Vorsteher (I. Staatsanwalt) abhängig sei und bewahrt werde davor, dass der Obersekretär der Staatsanwaltschaft gelegentlich mit hineinregiere. Er führt dabei den Ausspruch eines Staatsanwaltes an, welcher behauptet hatte, dass 95 vom 100 der gegenwärtigen nebenamtlichen Vorsteher noch etwas dazu zahlen würden, wenn sie das lästige Nebenamt los werden könnten! Auch hier werden für die Ausführungen Beispiele angeführt.

Mangels einheitlicher Bestimmungen werde sogar in den einzelnen Provinzen bei Ausbildung und Prüfung der Inspektionsbeamten ungleichmässig verfahren, die Zentralstelle kümmere sich um gründliche Ausbildung und zeitgemässe Fortbildung der Inspektoren und deren Ersatz nicht. Wenn man zufriedene und arbeitsfreudige Inspektionsbeamte haben wolle, dann müsse dem ungesunden Verhältnisse ein Ende gemacht werden, wo auf 171 Inspektoren 102 Assistenten und 108 Hilfsarbeiter kämen. Hier sparen, heisse am unrechten Orte sparen und sich an der Gesellschaft versündigen Man könne z. B. zur Entlastung der Inspektoren ganz gut Gefangenenkräfte zu Schreiberdiensten nehmen (die Personalien könnten diesen sehr wohl unbekannt bleiben), — zumal man, trotz des Verbotes, Gefangene als Schreiber zu beschäftigen, in den Berliner Anstalten über dreissig derart arbeitende Gefangene habe! In jeder Provinz, so schlägt Verfasser vor, sei ein Oberdirektor aus der Zahl der Direktoren zu ernennen, welcher an Stelle des Oberstaatsanwaltes die Geschäfte leite und die Anstalten revidiere, — Gedanken, wie solche ähnlich schon vor Jahren Krohne ausgesprochen hat. Die Direktoren der grossen Anstalten hätten viel zu viel Arbeit, welche sie absolut hindere, sich um die einzelnen Gefangenen zu kümmern, so dass also auch hier sogar von den Inspektoren die eigentliche persönliche Einwirkung auf die Gefangenen abhänge, und doch würden diese für diese Arbeit nicht genügend ausgerüstet, resp. man gebe ihnen nicht die nötige Zeit. Verfasser schlägt vor, in den grossen Gefängnissen wirkliche und nicht bloss Titular-Oberinspektoren anzustellen, welche zur Entlastung der Direktoren dienen sollen, damit diese sich um zutreffende Behandlung und Erziehung der einzelnen Gefangenen mehr kümmern könnten. Diese scharfe Betonung des Helferdienstes an den Gefallenen und die Forderung, dass der erste Beamte die Zeit finde, stets nach dem Rechten zu sehen, was die Behandlung der Gefangenen angeht, einzugreifen und für die möglichste individuelle Behandlung die übrigen Beamten und besonders das Aufsichtspersonal geschickter zu machen, ein Zeit- und Kraftaufwand, der eine ganze Kraft verlangt, — erinnert mich an die Aeusserung eines ausländischen

Direktors, der in seiner Korrespondenz mit mir keinen andern Weg zu sehen erklärte, als den, einen Direktorialbeamten einzustellen, der nur für diese, wie er sich ausdrückte, gefängnispädagogische Einwirkung besimmt sein und befreit sein sollte von den Arbeiten, die von solcher Aufgabe nur abzögen. (!) Jedenfalls geht aus der ganzen Schrift hervor, dass der Verfasser die Beamten, welche er im Auge hat, zum Nutzen der Gefangenen davor bewahren will, im Kleinkram unterzugehen als geistlose Tagelöhner.

Verfasser meint, dass die Gefängnisoberbeamten lieber dem Minister des Innern unterstehen würden und er tritt dafür ein, dass man die Staatsanwaltschaft ausschalten müsse, weil diese Partei sei und bleibe. Unter anderem hebt er hervor, dass lediglich die Staatsanwaltschaft entscheide über vorläufige Entlassung und Begnadigung, und wenn diese auch selbstredend nach Pflicht und Gewissen verfahren, so widerspreche es jedem gesunden menschlichen Empfinden, dass hier der Ankläger allein zu Worte komme. „Wer in der unangenehmen Lage ist und sich davon einen Nutzen verspricht, ein Gnadengesuch einzureichen, der tut gut, zuvor beim Staatsanwalt anzufragen, ob es lohnt, ein Gesuch einzureichen; denn von der Ansicht dieses Herrn hängt allein die erbetene Gnade ab!“ (Sic!)

Was weiter gesagt wird über erziehliche Gestaltung des Arbeitsbetriebes, über Trennung der Gefangenen, Gemeinschafts- und Einzelhaft und deren überlegte Anwendung etc. ist der Beachtung wert.

Doch genug. Ich habe gerne der Bitte des Verfassers um Besprechung des Buches entsprochen. Mag auch vieles vorgetragen werden, was dem Fachmanne nicht neu ist, so empfehle ich doch recht sehr die Lektüre des Buches, das als erster Beitrag zur Sache des Strafvollzuges aus den Kreisen des Verfassers eine ernste Beachtung verdient. *Fliegenschmidt*, *Bremen-Oslebshausen.*

„Ein Beitrag zur Geschichte und Reform des Strafvollzuges, eine kriminal-psychologische Skizze“ von Arnulf Reuschel, k. k. Strafanstaltskontrollor in Garsten, ist im Laufe dieses Frühjahrs zu Wien in der Manzschen k. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung erschienen.

Das Schriftchen gliedert sich auf 60 Seiten Inhalt in die Abschnitte: 1. Zur Psychologie des Verbrechers (Strafrechtliche Verantwortlichkeit); 2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe; 3. Bemerkungen zu den bestehenden Strafvollzugseinrichtungen in Oesterreich und zu den Vorentwürfen vom Jahre 1909; 4. Einiges über korrektionelle Nachhaft und die Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit und 5. Schlusswort.

Als Versuch, die Kenntnis von Strafrecht und Strafvollzug zu erweitern und zu vertiefen, die Strafvollzugsmittel zu würdigen, einschlägige Fragen zu ventilieren, verdient die Schrift, trotz ihres geringen Umfanges immerhin einige Beachtung.

Wirklich neue Gesichtspunkte kommen für den Fachmann allerdings nicht zum Vorschein, doch wird auch er namentlich dem praktischen Teil einiges Interesse abgewinnen.

Das in Betracht kommende, umfassende Material hat der Verfasser möglichst gedrängt und gesichtet darzubieten sich bemüht, so dass für die Erreichung des Zieles, das ihm vorgeschwebt hat, die Arbeit ausreichen dürfte. Nur meinen wir, dass ihr theoretischer und

philosophischer Teil, wie auch ihre polemische Seite weniger glücklich geraten sein dürfte.

Der historische Ueberblick dagegen über die Hauptetappen des Strafvollzugs im II. Abschnitt, wie auch die Ausführungen der drei letzten, welche die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich des Strafvollzugs, seiner Einrichtungen, auch der korrektionellen Nachhaft zum Gegenstand haben, werden wohl das Interesse eines jeden Gefängnispraktikers wecken, wenn nicht immer zustimmend, so doch kritisch auseinandersetzend.

Auf spezielle Würdigung der einzelnen Teile und Probleme hier näher einzugehen, dürfte sich erübrigen, abgesehen von dem engbemessenen Raum schon deshalb, weil unsere Auffassungen vielfach gegensätzlicher Natur sind.

Der Autor hält den modern kriminalistischen Standpunkt inne, geht ab und zu auch eigene Pfade, die dann aber meist in fast mystisches Dunkel führen, wohin zu folgen uns unmöglich ist.

Manche Behauptung und Begründung will uns nicht stichhaltig erscheinen, Autoritäten auf dem Gebiete des Strafrechts, Männer von Fach werden vielfach mehr kühn als sachlich attakiert.

In der Bewertung „der Einzelhaft" z. B. könnten wir mit bestem Willen nicht zustimmen. Steht Verfasser doch dem Dogma der Einzelhaft sehr skeptisch gegenüber und billigt ihr nur mehr negative, denn positive Erfolge zu. Doch welche Selbstironie unterläuft ihm nicht und welche Befriedigung empfanden wir nicht, wenn er auf Seite 41 oben zugesteht, „dass Einzelhaft wohl in vielen Fällen die Grundlage des Strafvollzuges bilden muss, dass sie für kurze Strafen sogar unentbehrlich ist", wie auch auf vorangängiger Seite 40, „dass sie als Heilmittel in der Regel nur homöopathisch, jedenfalls aber nur in strenger individueller Anpassung verordnet werden darf", oder auf Seite 47 dafür eintritt, „dass Jugendliche ausserhalb der Jugendabteilung unbedingt in Einzelhaft zu halten sind"!

Freilich darin pflichten wir ihm voll und ganz bei, wenn er Seite 11 schreibt, „dass dem Strafvollzuge — insofern die Verbrechensbekämpfung Aufgabe des Strafrechts bildet — zweifellos der wichtigste und schwierigste Teil zufällt, da er den durch richterliche Entscheidung bloss eingeleiteten gesetzlichen Massnahmen erst Leben einhauchen und die theoretisch angestrebten Strafzwecke praktisch erreichen soll. Der Strafvollzug darf demnach nicht als bloss untergeordnete, eng umschriebene Exekutive richterlicher Unfehlbarkeit angesehen werden, denn er ist bei richtigem Verständnis und richtiger Handhabung in Wirklichkeit der lebendige Born, aus dem allein neue Erkenntnisse geschöpft werden können, und muss daher befruchtend und neugestaltend auf das materielle Recht und bestimmend auf die richterliche Entscheidung rückwirken", letzteres allerdings im richtigen Sinne verstanden. —

Doch wir wollen uns in weitere Details nicht verlieren und schliessen, indem wir nicht verfehlen, vor des Verfassers Fleiss und Idealismus unsere Reverenz zu machen und dieses sein Werkchen, wie auch seine lesenswerte Studie über „die kriminalpolitische Bedeutung der Arbeit und ihre zeitgemässe Ausgestaltung im Strafvollzuge" allen Interessenten besonders zu empfehlen.

Bruchsal. *Sch.*

Handbuch der Politik. Herausgegeben von Laband, Wach, Wagner, Jellinek, Lamprecht, v. Liszt, v. Schanz, Berolzheimer. Berlin-Leipzig. Dr. Walther Rothschild Verlagsbuchhandlung; 1912.

Das Gesamtwerk umfasst 2 Bände; brosch. 36 M. Es wird in rascher Folge zunächst in 10 Lieferungen (je nach Umfang 3—5 M.) verausgabt.

Das „Juristische Literaturblatt“ rechnet „dieses Werk zu den stolzesten Unternehmungen, die während des letzten Jahrfünfts auf den deutschen Büchermarkt gekommen sind“.

Das Handbuch will, wie es im „Geleitswort“ heisst, die politischen und wirtschaftlichen Kräfte unserer Zeit, ihre geschichtlichen Grundlagen und ihre Aufgaben für die Zukunft darstellen und kritisch untersuchen. Entsprechend der Fülle des Stoffes kommen in- und ausländische Gelehrte von Ruf zu Wort. Im I. Band: „Die Grundlagen der Politik“ werden Staat und Gesellschaft in ihren Wechselbeziehungen, Herrschaft und Verwaltung, Parlamentarismus, Gesetzgebung und Rechtsprechung aufgezeichnet. Den II. Band: „Die Aufgaben der Politik“ eröffnet die Schilderung der poltischen Parteien in dem grossen Wirtschaftsbunde. Dann werden die öffentlichen Abgaben, Steuern und Währungsfragen, die öffentlichen Kredite und das Problem: Schutzzoll und Freihandel, ferner die deutsche Sozialversicherung, die Wohnungsfrage und die Armenpolitik behandelt und die Mittelstandsfrage, die Frauenbewegung und das Schulwesen erörtert. Den Uebergang zu der heiss umstrittenen äusseren Politik bilden die Probleme unserer Grenzland-Kolonien. Das letzte Hauptstück des Werkes untersucht die politischen Ziele der Mächte in der Gegenwart: die wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen der Völker, ihre Friedens- und Kriegsbündnisse, ihre Machtziele. Eine Studie über die Idee des ewigen Friedens, aus der die internationale Schiedsgerichtsbarkeit herauswuchs, soll den Schlusstein des Werkes bilden

Die Einzelschilderungen nennt die Frankfurter „Kleine Presse“ klassisches Material.

Dieses Lob verdient die uns vorliegende Abhandlung: 59. Abschnitt. Prävention und Repression gegenüber Schädlingen der Gemeinschaft.

a) Sicherheitspolizei

von Exz- W. Geh. Rat Dr Eugen von Jagemann,

o. Honorarprofessor d. R. an der Universität Heidelberg.

In seiner wohl bekannten, kurzen, klaren, alles Wesentliche scharf zusammenfassenden Art behandelt der Verfasser das Geschichtliche der Sicherheitspolizei und dann das Begriffliche ihres Wesens nach 3 Hauptgesichtspunkten:

1. die politische Polizei als reine Staatsaufgabe,
2. den präventiven Schutz der Rechtssphäre des Einzelnen als subsidiäre Staatsaufgabe,
3. den Schutz gegenüber zu erwartender elementarer Schädigung (Sittlichkeits-, Gesundheits-, Veterinärpolizei).

Sodann werden dargestellt der Rechtsstand der Sicherheitspolizei nach Reichs- und Landesrecht und ihre besonderen Aufgaben nach Sachgebieten und Personenkreisen (reisender und flottierender Volksteil, verkommene Personen; politische Polizei mit ihren Aufgaben gegenüber staats- und ordnungsgefährdenden Elementen, namentlich Anarchisten).

Als Richtpunkt der Politik werden bezeichnet:
1. der sichere Schutz des Staatsganzen und der Rechtsordnung mit tunlichster Garantie der Rechtsgüter und der Unversehrtheit des gefährdeten Einzelnen,
2. die Vermeidung unnötiger Eingriffe in die Freiheitssphäre des sicherheitspolizeilich zu beobachtenden oder anzufassenden Individuums.

Schw.

Festschrift der Deutschen Juristenzeitung zum 31. Deutschen Juristentage in Wien; gebunden 10 M., für Abonnenten der D. Juristenzeitung 8 M. Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Eine vornehm ausgestattete, mit Prachtband versehene Festnummer zur Wiener Tagung mit Bild und Widmung des Kaisers Franz Joseph und Photographien von Unger und Klein und des Parlamentsgebäudes, in dem die Tagung stattfand.

Neben einem gediegenen Geleitswort des Schriftleiters, Dr. jur. Otto Liebmann, enthält die Festschrift eine reiche Sammlung vorzüglicher Abhandlungen, von denen unsere Leser hauptsächlich folgende interessieren werden:

Strafprozess und Strafgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland von Ministerialrat Dr. Karl Meyer, Mitglied der Strafrechts-Kommission, München.

Die Freiheitsstrafe nach dem VE. zum deutschen und österreichischen StrGB. von Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Aschrott, Berlin.

Die Sicherungssysteme im künftigen Strafrecht Oesterreichs und des Deutschen Reichs. Von Geh. Justizrat Professor Dr. Wilhelm Kahl, Berlin.

Die Todesstrafe. I. Von Hofrat Prof. Dr. Lammasch-Wien. II. Von Prof. Dr. Hans Gross-Graz. *Schw.*

Was können Staat und Fürsorgevereine tun, um in geeigneten Fällen entlassenen Gefangenen die Auswanderung zu erleichtern?

Diese für die Entlassenen-Fürsorge so überaus wichtige Frage hat **Pastor Dr. phil. H. Seyfarth Hamburg-Fuhlsbüttel** behandelt in einem Gutachten, erstattet auf der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau in Wiesbaden.

Separat-Abzüge dieses Gutachtens können beim Verfasser gegen 50 Pfg. bezogen werden. *Schw.*

Das moralische Fühlen und Begreifen bei Imbezillen und kriminellen Degenerierten. Ein Beitrag zur sog. Moral-Insanity-Frage, sowie zur heilpädagogischen und strafrechtlichen Behandlung der Entarteten. Von Dr. med. Hermann, Anstaltsarzt an der rhein. Prov.-Heil- und Pflegeanstalt in Merzig a. S. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. VII. Band, Heft 4/5. Karl Machold, Halle a. S.

Auf grund einer an 29 Idioten, Imbezillen, Debilen und Degenerierten der Anstalt Merzig angestellten eingehenden Untersuchung kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass Intelligenz und mora-

lisches Empfinden im wesentlichen unabhängig voneinander sind; dass die Ursache der kriminellen Haltlosigkeit und Impulsivität in „degenerativer Disharmonie der Gefühlsregulierung“ zu sehen ist und dass ihnen gegenüber die Intelligenz eine sekundäre Rolle spielt. Ganz einverstanden kann man mit seiner Forderung sein, der Anwendung des § 51 bei degenerierten Kriminellen enge Grenzen zu ziehen.

Hohenasperg. *Dr. Staiger.*

Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Zivil- und Militär-Strafrecht und Strafprozessrecht sowie die ergänzenden Disziplinen. Herausgegeben von Oetker und Finger. Bd. 79, 1912. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke.

Hervorzuheben sind folgende Abhandlungen: Oetker, Zum Streit der Strafrechtsschulen. Stade, Das Problem unserer Fürsorgeerziehung.

Anthropologie und Strafrecht. 2 Vorträge von Dr. Hans Kurella. Würzburg, Kurt Kabitzsch.

Der erste Vortrag „Cesare Lombroso“ schildert insbesondere die Bedeutung der Lombroso'schen Theorien und ihren Einfluss auf kriminalanthropologische Anschauungen, auf Strafrecht und Strafrechtsreformen.

Der zweite Vortrag „Kriminalanthropologie und Strafrecht im Lichte der Verhandlungen des VII. Internation. Kongresses für Kriminalanthropologie in Köln 9.—13. Oktober 1911“ ist im wesentlichen eine Darstellung und Kritik der auf dem Kölner Kongress behandelten Fragen.

Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen von Dr. Franz Eichberg, k. k. Polizei-Oberkommissär in Wien. Mit 21 in den Text gedruckten Abbildungen. Heft 76 der Encyklopädie der Photographie. Verlag von Wilhelm Konapp in Halle a. S., 1911, 66 S., Preis 3 Mark.

Unter den modernen Hilfsmitteln der Kriminalistik hat sich die Photographie unzweifelhaft eine beachtenswerte Stelle erobert. Die gewöhnlichen Tatbestandsaufnahmen lassen jedoch manchmal zu wünschen übrig, da auch sie auf viele wichtige Fragen nicht genügend Aufschluss geben. So geben sie z. B. auch wenn Masstäbe mitphotographiert werden, oft nur ungenügende Anhaltspunkte für die Bestimmung der Grössenverhältnisse der Objekte und der Entfernung derselben untereinander. Diesem Uebelstand helfen die photogrammetrischen Aufnahmen ab. Der Verfasser definiert die Photogrammetrie nach Skizzierung des Werdegangs derselben und ihrer Anwendung auf den verschiedensten Gebieten als die Kunst, aus Photographieen, die unter bestimmten Modalitäten aufgenommen sind, auf Grund des Gesetzes der Geometrie und Perspektive den Grund- und Aufriss von Objekten zu rekonstruieren, woraus dann alle interessierenden Masse und Entfernungen wie aus einem Plan direkt entnommen werden können. Der Verfasser unterscheidet drei Arten von photogrammetrischen Aufnahmen, behandelt jedoch nur die einfachste eingehender und führt nach einer Besprechung der theoretischen Grundsätze an diese anschliessend eine Rekonstruktion vollständig durch, das Ge-

sagte durch Abbildungen erläuternd. Die Ausführungen sind umso interessanter, als der Verfasser nicht die Verwendung einer kostspieligen Spezialkamera, auf die er übrigens in einem Anhang hinweist, verlangt, sondern einen gewöhnlichen, gut ausgerüsteten und mit einigen Adaptierungen versehenen Apparat genügen lässt und nur die einmalige Beiziehung eines Geometers und diese in nur sehr beschränktem Masse nötig findet. Gewiss ein interessanter Beitrag zur Hebung der Strafrechtspflege.

Oberndorf a. N. *Landenberger, G.-Assessor.*

Ernst, Aus dem Leben eines Handwerksburschen. Erinnerungen. Mit einem Geleitwort von Heinrich Hansjakob. II. Auflage. 6—10. Tausend. Preis: 436 Seiten eleg. geb. M. 3.50. Verlag von Carl Wehrle in Neustadt im Schwarzwald 1911.

Die notwendig gewordene 2. Auflage dieser Erinnerungen aus dem Leben eines Handwerksburschen, der Hansjakob ein originelles Geleitwort mit auf ihre Wanderung gibt, zeigt die Brauchbarkeit dieses Buches, das dem Leser mit seinen einfachen, aber doch anziehend geschriebenen Erzählungen die Erlebnisse eines „Kunden" während seiner Lehrzeit, während seiner grossen „Walz" in seinem Heimatland Baden, in der Schweiz, in Bayern, in Oesterreich mit seiner Kaiserstadt, in Böhmen, Sachsen, Preussen mit seiner Hauptstadt, durch die Rheinlande und die Pfalz wieder in seine Heimat mitteilt. Mit einnehmender, anschaulicher Kleinmalerei wird uns eine Menge wechselnder Bilder des Handwerksburschenlebens mit seinen Freuden und Leiden vor die Augen und die Seele geführt, die warme Anteilnahme und Interesse im Leser erwecken Die eingeflochtenen Urteile über Verhältnisse, Gebräuche einzelner Gegenden oder Städte, Handlungen sind wohl überlegt und abgewogen, im allgemeinen wohl zutreffend. In einem Anhang wird noch das Wort geredet diesen „fahrenden Gesellen", d. h. zur Unterstützung derselben, nicht nur durch staatliche Einrichtungen, sondern auch durch Privatwohltätigkeit mit der notwendigen Begründung aufgefordert. Die Sprache ist einfach und schlicht, so dass das preiswerte Buch für Gesellen- und Volksbibliotheken empfohlen wird, aber auch für Gefangene eine gesunde Kost zur Unterhaltung und Selbstbelehrung bietet.

Ludwigsburg. *F. X. Mayer.*

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben v. Liszt, v. Lilienthal, v. Hippel, Kohlrausch und Delaquis. (Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung). 31. und 33. Band (über den 32. Band ist in Band 45, S. 326 1911—1912 dieser Blätter berichtet).

Aus dem reichen Inhalt der neuesten Bände dieser rühmlichst bekannten Zeitschrift werden unsere Leser nachgenannte Aufsätze besonders interessieren:

Band: 31:

Dr. A. Feisenberger, Staatsanwalt in Magdeburg: Strafzwecke u. Verbrechensbekämpfung im VE. zu einem deutschen StGB.

Derselbe: Das Verhältnis der mildernden Umstände zu den besonders leichten und besonders schweren Fällen.

Samuel June Barrows von Frl. Dr. Agnes Geering, Frankfurt a. M.

Frau Isabel C. Barrows: Die Fürsorge für Gefangene, übersetzt von Elsa v. Liszt.

Dr. Kitzinger, Professor in München: Randbemerkungen zum VE. eines RStGB.

Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor a. D. Berlin: Das Strafensystem des deutschen VE. und der deutsche Juristentag.

Dr. Heller, k. ung. Gerichtsnotar in Györ: Die Reform des Jugendstrafrechts in Ungarn.

Avv. Manlio Andrea d'Ambrosio-Neapel: Wirtschaftliche Passivität und Verbrechen.

Dr. Piontkowsky, Professor in Kasan: Kriminalpolitische Bedeutung der Todesstrafe.

Unter den „Tagesfragen" verdienen besondere Hervorhebung:

Dr. Max Lederer, Richter in Teplitz: Die Sterilisation als sichernde Massnahme.

Dr. Harald Gutherz-Tsingtau: Eine Debatte über die Todesstrafe auf dem 50. deutschen Juristentage.

Die Todesstrafe vor der Berliner Juristischen Gesellschaft. Eine Erwiderung an Liepmann-Kiel.

Kurt Peschke-Steglitz: Die Schundliteratur.

Band: 33.

Dr. Hellwig, Gerichtsassessor, Berlin: Strafrichter und Strafrechtspflege.

Dr. Piontkowsky, Professor, Kasan: Die Todesstrafe in Russland.

Dr. jur. et. med. Goring-Merzig: Die Beurteilung des VE. zu einem deutschen StGB. durch die Psychiater.

Dr. Metzger-Stuttgart: Der Krankheitsbegriff in § 51 StGB.

Dr. Honeman, Staatsanwalt, Berlin: Sind Teile eines Tages einer Freiheitsstrafe vollstreckbar?

Georg Stammer: Das Gefängniswesen im Staate Neuyork.

Dr. Seyfarth, Pastor, Hamburg-Fuhlsbüttel: Vorläufige Entlassung für lebenslänglich Verurteilte.

Dr. Rosenfeld, Staatsanwalt, Berlin: Die Wünsche der Entlassenenfürsorge zum neuen deutschen Strafrecht.

Dr. Feisenberger, Staatsanwalt, Magdeburg: Vorläufige Entlassung für lebenslänglich Verurteilte.

Dr. Baumgarten, Tübingen: Strafe und Sicherung im deutschen Vorentwurf.

Dr. med. Müller-Schürch, Zürich: Kastration und Sterilisation aus sozialer Indikation.

Klein, I. Staatsanwalt, Berlin: Besprechung unserer Vorschläge zu einem Reichs-Straf-Vollzugs-Gesetz.

Dr. Horn, Gerichtsassessor, Berlin: Die Verleihung eines selbständigen Antragsrechts an Jugendfürsorgevereine.

v. Merkatz, Mewe: Aufseherschulen.

„Tagesfragen":

Dr. Hesse-Kroningen: Die Abschaffung der Todesstrafe in den Niederlanden.

Prof. Dr. Kohlrausch-Königsberg; Arbeitszwang.

„Literaturbericht", „Bibliographische Notizen" und „Ausländische Rundschau" sind, wie immer, reichhaltig und gehaltvoll.

Schw.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. (8. Jahrgang).

Heft I.

Gruhle, Beitrag zur Kriminalität Jugendlicher. Eine statistische Skizze über das vom 1. September 1909 bis 1. März 1910 abgeurteilte Material des Mannheimer Jugendgerichts. Von den 85 Fällen betrafen 16 = 18,82 % Mädchen, 69 = 81,18 % Jungen; 58,82 % waren ortsansässig, 62,35 % Grosstädter, 7,06 % unehelich. Bei den Mädchen bildete die Zunahme der Kriminalität bis zum 16. Lebensjahre eine gleichmässig steigende Linie, um von da an auf dieser Höhe zu beharren, während bei den Jungen besonders das Jahr der Schulentlassung eine verhängnisvolle Rolle spielt und erst mit 16 Jahren wieder bis zum 18. ein Aufstieg der Kriminalität sich bemerkbar macht. Fast ein Drittel der verbrecherischen Jugend kommt erst im 18. Jahr mit dem Strafgesetz in Konflikt; ein Sechstel begeht im Schulentlassungsjahr die erste Straftat. Am häufigsten sind Eigentumsdelikte, relativ häufig auch Körperverletzungen, auffallend selten ist — im Gegensatz zu anderen Städten — Bettel, wohl infolge lokaler Sonderverhältnisse. Dem entsprechend überwiegen auch beim Mannheimer Jugendgericht Gefängnisstrafen.

(Das Material dieser Studien wird zum Zweck von Nachuntersuchungen über die künftige Kriminalität der betr. Personen aufbewahrt).

Stammer, Gefängniskongress und Gefängnisstudienreise in Amerika. Die Teilnehmer am internationalen Gefängniskongress (Oktober 1910) hatten Gelegenheit, die neuesten Einrichtungen für Strafvollzug und Jugendschutz in mehreren Staaten Amerikas kennen zu lernen. Besichtigt wurden Erziehungsanstalten, Besserungshäuser, Strafgefängnisse etc. Sehr befriedigt ist der Berichterstatter von den Erziehungsanstalten mit ihrer freien und geschickten Organisation und den Jugendgefängnissen (Reformatories), bei denen unbestimmte Verurteilung und bedingte Strafentlassung einen sichtlich günstigen pädagogischen Einfluss ausüben. Um so absprechender beurteilt Verfasser die Einrichtung der Strafgefängnisse, in denen die Insassen ein beschauliches und faules Leben führen, da chronischer Arbeitsmangel herrscht. Noch ungünstiger sind die Verhältnisse in den kleinen ländlichen Strafanstalten; schlechte Unterbringung, Gemeinschaftshaft und Nichtstun fördern die Demoralisierung der Gefangenen.

Die Kongressteilnehmer hatten auch Gelegenheit, von der in drei Staaten der Union gegenüber degenerierten Verbrechern geübten Prozedur der Entmannung einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. Auf grosse Sympathie stiess diese spezifisch amerikanische Einrichtung nicht.

Der an die Reise sich anschliessende Kongress sprach sich entschieden für unbestimmte Verurteilung, für umfangreichere Besserungsbehandlung, verbunden mit dem System der bedingten Entlassung aus, ferner für die Sonderbehandlung Jugendlicher, für Strafaufschub und eine obligatorische Fürsorgeüberwachung.

Heft II.

Hessert, Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Geisteskranken. Die Polizei, der nach den geltenden Bestimmungen in den deutschen Staaten der Schutz der Gesellschaft vor verbreche-

rischen Geisteskranken in erster Reihe zusteht, ist für diese Tätigkeit nicht geeignet, insbesondere auch deshalb, weil sie nur bei der Aufnahme, nicht aber auch bei der Entlassung Geisteskranker aus den Anstalten mitwirkt. Die Entlassung wird von den Aerzten der Irrenanstalt weniger unter dem Gesichtspunkt der möglichen Gefährdung der Gesellschaft, als mit Rücksicht auf den momentanen geistigen Zustand und die gesundheitlichen Interessen der Patienten vorgenommen.

Der Vorentwurf zum deutschen StGB. bestimmt nun allerdings, dass freigesprochene oder ausser Verfolgung gesetzte Geisteskranke vom Gericht aus in Anstalten untergebracht werden müssen, aber auch dann wird die Entlassung in der Regel Sache der Verwaltungsbehörde sein.

Die Vorschläge Crasemanns (Berufsvormundschaft für alle unsoziale Geistesabnorme) hält Verfasser für unausführbar auf Grund der jetzt bestehenden Gesetze, den Wunsch Aschaffenburgs *de lege ferenda* (Zusatz zu § 6 BGB.: „Entmündigt kann auch werden, wer die Sicherheit anderer gefährdet") nicht für ausreichend zum Schutze der Gesellschaft.

Dagegen erwartet Verf. viel von der Einrichtung einer staatlich organisierten Gesundheitsaufsicht über alle geistig abnormen — Minderwertige und Geisteskranke —, wie eine solche bereits im Kanton Zürich besteht. Verf. bespricht diese Einrichtung des Näheren und fasst seine Anregungen dahin zusammen:

1. Im zukünftigen Strafgesetz ist für die wegen Geisteskrankheit ausser Verfolgung gesetzten oder Freigesprochenen, sowie für die milder gestraften geistig Minderwertigen neben und nach Anstaltsverwahrung die Anordnung einer ärztlichen Aufsicht für zulässig zu erklären.

2. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ist auch dann auszusprechen, wenn der Kranke die Rechtssicherheit anderer gefährdet.

3. Die Beaufsichtigung aller Geisteskranken, die sich ausserhalb der Staatsanstalten befinden, ist besonderen ärztlichen Behörden zu übertragen.

Küppers, Vorläufige Entlassung und Anrechnung erlittener Untersuchungshaft. Der Aufsatz bespricht die Frage, ob bei Berechnung der drei Vierteile der Strafe, nach deren Verbüssung ein Verbrecher entlassen werden kann, die in Anrechnung gebrachte Untersuchungshaft mitzählt oder nur die in der eigentlichen Strafanstalt zugebrachte Zeit. Verfasser stellt sich auf den Standpunkt des VE., der sich in letzterem Sinne ausspricht. Der Aufsatz betont ferner die auch anderwärts schon festgestellte Tatsache der verschiedenen Handhabung der vorläufigen Entlassung. Während in den süddeutschen Staaten von ihr — dem Wesen der Einrichtung entsprechend — viel Gebrauch gemacht wird, hat sie in Preussen den Charakter eines seltenen aussergewöhnlichen Gnadenaktes erlangt.

Heft III.

Wilmanns, Die praktische Durchführbarkeit der Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurfe. Im VE. zum deutschen StGB. sind Bestimmungen enthalten, nach welchen vermindert zurechnungsfähige Verbrecher dem schädigenden Strafvollzuge entzogen und auf un-

bestimmte Zeit einer individualisierenden Behandlung in besonderen Anstalten zugeführt werden können; es würde hierdurch bei der grossen Zahl der in Betracht kommenden Personen sowohl dem geordneten Strafvollzug bei den übrigen Verbrechern, als auch der Sicherung des Gemeinwesens ein grosser Dienst erwiesen werden.

In sehr interessanten und beherzigenswerten Ausführungen bespricht nun Verfasser die Schwierigkeiten, welche der praktischen Durchführbarkeit dieser Bestimmungen im Wege stehen.

Zunächst fehlt es durchaus an einem Anhaltspunkt über die zahlenmässige Verbreitung vermindert zurechnungsfähiger Verbrecher, was umso bedenklicher ist, als der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit noch viel weniger feststeht, als der der Unzurechnungsfähigkeit. Der allergrösste Teil der vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher ist unverbesserlich, ein sehr grosser Teil dauernd gemeingefährlich. Konsequenterweise müssten sehr viele der Arbeitshaus- und Strafanstaltsinsassen auf unbestimmte Zeit in Verwahrungsanstalten untergebracht werden. Hierdurch würden zweifellos viele Anstalten entlastet (und nebenher auch gewisse Berufszweige, z. B. die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter, stark gelichtet) werden.

Es ist jedoch zu befürchten, dass viele vermindert zurechnungsfähige Personen, insbesondere solche, deren Minderwertigkeit nicht auf intellektuellem, sondern auf affektiv-gemütlichem Gebiete liegt, als solche im Gange des Strafprozesses gar nicht erkannt werden, und dass andererseits die besitzenden Klassen mit Hilfe rühriger Anwälte viel leichter der Vorteile der neuen Bestimmungen teilhaftig werden können. Bei der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit würden also auch Willkür und Unsicherheit in unsere Rechtspflege ihren Einzug halten.

Angesichts dieser Schwierigkeiten frägt Verf., ob nicht auch vielleicht auf andere Weise die beabsichtigten Verbesserungen: Sicherung und individualisierende Behandlung zu erreichen wären. Die Versorgung der auf Grund ihres Geisteszustandes freigesprochenen Verbrecher ist schon jetzt in weitem Masse dadurch durchgeführt, dass sie zu einem grossen Teil zwangsweise auf längere Zeit in Anstalten zurückgehalten werden. Im Vorentwurfe wird durch die erweiterte und obligate Anwendung der Arbeitshausinternierung diese Möglichkeit auch auf die verurteilten Rechtsbrecher übertragen werden. Die individualisierende Behandlung der Minderwertigen wäre wohl dadurch ausführbar, dass die relativ wenigen Personen, die sich dem geordneten Strafvollzug nicht anzupassen vermögen, im Laufe der Strafhaft in kleinen ärztlich geleiteten Abteilungen der Gefängnisse untergebracht würden.

Auch bei Weglassung des Begriffs der geminderten Zurechnungsfähigkeit wird übrigens die vorgesehene Bestimmung, dass die freigesprochenen gemeingefährlichen Geisteskranken in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden müssen, zu einer sich ständig steigernden Zunahme von Freisprechungen auf Grund des Geisteszustandes und daran anschliessender Anstaltsverwahrung notwendigerweise führen; ist doch der Grund, weshalb sich der Richter und selbst der Sachverständige jetzt noch in zweifelhaften Fällen so oft zur Annahme der Unzurechnungsfähigkeit nicht entschliessen kann, häufig nur der Mangel einer Garantie genügender Sicherung nach der Freisprechung.

Heft IV.

Rupprecht, Strichjungen. Der Verfasser, Jugendstaatsanwalt in München, berichtet von einer in deutschen Landen bisher noch wenig gekannten, erst neuerdings sich entwickelnden Lasterindustrie der Grosstadt. Analog den Strassendirnen treten in den Grossstädten mehr und mehr junge Männer auf, die sich — ohne selbst irgendwie homosexuell zu empfinden — nur des Gelderwerbs wegen perversen Männern hinzugeben pflegen. Von solchen männlichen Prostituierten oder „Strichjungen" kamen in München 1909 bis 1910 18 Burschen zur Anzeige, zumeist aus dem Angestelltenkreise der Gasthofsbetriebe. Homosexuell war keiner von ihnen, bei zweien wurden hysterische Anlagen, bei den übrigen psychiatrisch nichts Auffälliges gefunden. Es handelt sich meist um junge Leute, die durch Verführung seitens homosexueller Männer auf diese Bahn gerieten; zum Teil wurden sie auch in Zeiten der Mittellosigkeit durch Kameraden auf diese leichte Erwerbsmöglichkeit hingewiesen. Das Feld ihrer Tätigkeit sind zumeist öffentliche Pissoirs, öffentliche Anlagen mit Bänken etc., wo sie sich ganz nach Art der Dirnen an geeignet erscheinende Personen heranzudrängen wissen. Meist fehlt auch dem Bilde der Zuhälter nicht, doch lässt sich gegen ihn auf Grund unserer Gesetze leider nicht eingreifen. Sie sind es zumeist, die den jugendlichen Prostituierten zu Erpressungsversuchen verleiten.

Zur Bekämpfung der männlichen Prostitution steht zurzeit ausser dem § 175 RStrGB. nur der § 360 Z. 11 zur Verfügung, nach welchem das ärgerniserregende öffentliche Anbieten als grober Unfug bestraft werden kann.

Anders im neuen Vorentwurf. Nach den in ihm vorgesehenen Bestimmungen kann auch derjenige mit hohen Strafen belegt werden, der aus dem Betrieb der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe macht. Ferner ist eine polizeiliche Ueberwachung auch für die Fälle männlicher Prostitution vorgesehen, in denen es nicht zu „beischlafsähnlichen" Handlungen kommt. Endlich ist es nach diesem Entwurf möglich, die Strichjungen statt ins Arbeitshaus in Besserungs- und ähnliche Anstalten einzuweisen.

Nach den Erfahrungen des Verf. hat indessen schon mit den jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln die neugebildete sittenpolizeiliche Abteilung in München mit Erfolg auf die Einschränkung dieses Grosstadtübels hingewirkt.

Hotter, Alkohol und Verbrechen in Niederbayern. Immer wieder verlohnt es sich, durch Spezialstudien die verderbliche Wirkung des Alkohols in der Kriminalätiologie statistisch zu beleuchten. Einen solchen und zwar recht eindringlichen Hinweis enthält die vorliegende Abhandlung, welche die Schwurgerichtsstatistik für Niederbayern in bezug auf Totschlag und Körperverletzung mit Todeserfolg im Zusammenhang mit den landesüblichen Trinksitten zum Gegenstand hat.

Es ergab sich die erschreckende Tatsache, dass von 207 in den Jahren 1900—1909 abgeurteilten Fällen 131 = 63 % an Sonn- und Feiertagen, 175 = 84 % nach Alkoholgenuss, 90,3 % an Sonn- und Feiertagen oder nach Biergenuss erfolgten; nur 9,7 % kamen an Werktagen in nüchternem Zustande vor. In dreien der Berichtsjahre waren sämtliche Verbrechen dieser Art an Sonntagen etc. oder nach Biergenuss vorgekommen.

Heft V.

Schröder, Das Fortlaufen der Kinder. Die häufige Erscheinung des gewohnheitsmässigen Fortlaufens asozialer Jugendlicher ist, was für die Fürsorgebehandlung von Wichtigkeit ist, durch ganz verschiedene Momente bedingt.

Zu unterscheiden ist zunächst der eigentliche krankhafte Wandertrieb, die sog. „Poriomanie", die sich hauptsächlich bei epileptischen und anderen psychopathischen Kindern findet; sie ist eine krankhafte, ihrem innersten Wesen nach unmotivierte, zwangsmässige Handlung, gegründet auf eine vorübergehende „Verstimmung", oder eine andere zeitlich abgegrenzte Wesensänderung der Kinder, ein Symptom transitorischer Geistesstörung.

Anders verhält es sich mit denjenigen Neigungen zum Fortlaufen, die charakterologisch bedingt sind. Hier liegt dem Fortlaufen, oder vielmehr der Neigung des Fortbleibens vom Hause in der Regel irgend eine verständliche äussere Veranlassung zugrunde, z. B. Furcht vor Strafe. Es ist hier das Versagen ethischer Gefühle, der diesen Kindern den Entschluss, aus geringfügigen Gründen ihre Familie zu verlassen und umherzustrolchen, erleichtert.

Eine dritte, weit harmlosere Gruppe ist die der jugendlichen Abenteurer, phantasievoller Kinder, die zum Zwecke der Ausführung irgend einer romanhaften Idee (Auswanderung etc.) zu Ausreissern werden; im Uebrigen sind diese Kinder häufig ganz normale, nur besonders lebhafte Individuen.

Weiterhin gibt es noch Kinder, bei denen das Fortlaufen das Resultat einer übermässig starken Reaktion auf eine verhältnismässig kleine Veranlassung (Furcht) ist; es sind dies psychopathische, leicht aus ihrem Gleichgewicht zu bringende, sprunghafte Naturen. Endlich kann auch beginnende Geisteskrankheit (*Dementia praecox*) als erste Teilerscheinung dieses Symptom aufweisen.

Die Behandlung ist, der psychischen Artung des Kindes entsprechend, eine ganz verschiedene; für die eigentlichen Poriomanen ist ärztliche Ueberwachung, für die ethisch Defekten die Zucht einer Erziehungsanstalt am Platze, die Phantasten bedürfen in der Regel keiner besonderer Massnahmen.

Küppers, Vorschläge zur Aufsicht über die bedingt Entlassenen. Die Aufsicht über die bedingt entlassenen Sträflinge ist durch die Vollzugsverordnungen der Bundesstaaten geregelt. Der Aufsatz Küppers kritisiert die Uebertragung dieser Kontrolle an die Polizeiorgane, die er — und hier kann nur voll und ganz zugestimmt werden — für durchaus ungeeignet hält. Er schlägt vor, die Aufsicht den Fürsorgeorganen oder, wo vorhanden, noch besser den Rechtsauskunftsstellen zu überlassen, deren es in verschiedenen Städten schon als städtische oder städtisch subventionierte Einrichtungen eine ganze Reihe gibt.

Heinicke, Ueber die Anfänge geistiger Störung bei Strafgefangenen. Der Aufsatz ist jedem Strafanstaltsbeamten zur Lektüre warm zu empfehlen. Wenn er auch für den Psychiater nichts Neues enthält, so schildert er doch in einer für den Nichtarzt anschaulichen und recht eingehenden Weise die mannigfachen Erscheinungen, die oft unter dem Schein der Unbotmässigkeit die ersten Symptome der geistigen Störung darstellen, deren rechtzeitige Erkennung manche zwecklos grausame Disziplinierung verhindern, den Gefangenen aber der geordneten Behandlung und der Möglichkeit einer Heilung zuführt.

Heft VI u. VII.

Heft VIII.

Crasemann, Berufsvormundschaft und die volljährigen geistig Minderwertigen. Die Hamburger Jugendfürsorge stellt, wie in einem früheren Jahrgang dieser Hefte geschildert, ein auf öffentlicher Grundlage wohlorganisiertes, durch ihre Vertrauensmänner weit über die Grenzen Hamburgs hinausgreifendes System dar, welches es ermöglicht, auch in grösserer Entfernung von der Heimatsstadt die jugendlichen Fürsorgebefohlenen zu überwachen. In ähnlicher Weise denkt sich Crasemann eine Berufsvormundschaft, mit ihren Organisationen das ganze deutsche Reich umspannend, für die volljährigen geistig Minderwertigen. Er fasst seine Ausführungen in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Die volljährigen geistig Minderwertigen sind, soweit gesetzlich zulässig, zu entmündigen.
2. Sie sind einer staatlichen (amtlichen) Berufsvormundschaft zu unterstellen.
3. Sie unterstehen damit ständiger staatlicher (amtlicher) und damit wirksamer Schutzaufsicht der Berufsvormundschaft, sei es, dass sie interniert sind, sei es, dass sie sich in Freiheit bewegen.
4. Es sind besondere Bewahranstalten für Aufnahme und Bewahrung der Unsozialen zu schaffen.
5. Die Erzeugnisse der Gewerbetätigkeit innerhalb der Internate sind nicht in den Handel zu bringen, wohl aber vom Staate zu übernehmen.

Maier, Kasuistische Beiträge zur Psychologie der Aussage vor Gericht. Verfasser erzählt zwei lehrreiche Beispiele krasser Fehlschlüsse, die sich aus mangelhaftem Zusammenarbeiten des Gerichts mit dem Psychiater ergaben.

Im ersten Fall handelt es sich um die Verurteilung eines Unschuldigen auf Grund des Zeugnisses eines schwer geistesschwachen jungen Mädchens, im zweiten um die Verurteilung eines bereits psychiatrischerseits als geisteskrank festgestellten jungen Menschen, der, um der Irrenanstaltsinternierung auszuweichen, seinen bisherigen Zustand mit Erfolg dem Richter als Simulation hingestellt hatte.

(Fälle letzterer Art zu veröffentlichen, ist besonders dankenswert; jeder Gerichtspsychiater weiss, wie sehr der Richter geneigt ist, die Scheu des geistesgestörten Verbrechers vor der zeitlich unbestimmten Irrenhausinternierung zu unterschätzen und gegen das Sachverständigengutachten der Dissimulation des Angeklagten Glauben zu schenken.

Heft IX.

Moravcsik, Die Schutzmassregeln der Gesellschaft gegen die Verbrecher. Der Aufsatz behandelt klar und übersichtlich in grossen Zügen die Entwicklung der modernen Auffassungen im Strafrecht, insbesondere der Begriffe der Unzurechnungsfähigkeit und der geminderten Zurechnungsfähigkeit, sodann die in den österreichischen, ungarischen, deutschen und schweizer Entwürfen zum Ausdruck kommenden Versuche einer individualisierenden und zugleich eine Sicherung der Gesellschaft mehr als bisher gewährleistenden Behandlung der Rechtsbrecher.

Die einzelnen Paragraphen der verschiedenen Entwürfe bezüglich der Behandlung der gemindert zurechnungsfähigen und minderwertigen Delinquenten, der „Gemeingefährlichen“, der Trinker, der

Rückfälligen und Arbeitsscheuen, der Unverbesserlichen werden unter Anführung der anderweitig gegen sie vorgebrachten Kritik zitiert, die Möglichkeiten, die sich in der Wahl des Verfahrens bei Einweisung und Entlassung und in der Art und Leitung der Anstalten ergaben, werden eingehend besprochen.

Der Aufsatz eignet sich vorzüglich zur Einführung in die Elemente der modernen Strafrechtslehre.

Heft X.

Hellwig, Geständnis und Leugnen des Angeklagten als Strafzumessungsgründe *de lege ferenda.* Die Gerichte pflegen vielfach, einer schematischen Gleichwertung von Geständnis und Reue folgend, das Geständnis als Strafmilderungsgrund, das Leugnen aber als straferschwerendes Moment zu behandeln.

Verf. legt die Unrichtigkeit dieses Verfahrens dar; gerade die abgebrühtesten Spitzbuben suchen häufig in Ermangelung eines anderen Auswegs durch ein „reumütiges“ Geständnis ihre Situation zu verbessern, während andererseits die erstmals zur Bestrafung kommenden Delinquenten nicht selten infolge mangelnder Routine und wohl auch aus Scham sich aufs Leugnen verlegen. Das Geständnis ist an sich weder ein Zeichen für die moralische Wertung, noch ein Gradmesser für seine soziologische Gefährlichkeit.

Verf. wendet sich deshalb mit Recht gegen den diesbezüglichen Paragraphen des österreichischen Entwurfs, in welchem ohne Weiteres das Geständnis als ein strafmilderndes Moment angeführt wird, er vermisst aber auch — bei dem herrschenden Schematismus in der Behandlung dieser Frage — im deutschen Entwurf eine besonders ausgesprochene Bestimmung, nach welcher das reumütige Geständnis in dieser Hinsicht zu berücksichtigen wäre.

Küppers, Die Unfähigkeit der zu Zuchthaus Verurteilten in das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine einzutreten. Die Fernhaltung der mit Zuchthaus bestraften Männer im Heeresdienst, so logisch sie aus dem entehrenden Charakter der Zuchthausstrafe resultiert, hält Verf. mit Recht *in praxi* für eine ungenügend gerechtfertigte Vergünstigung der Zuchthäusler. Sind doch die Fälle nicht so selten, dass sich Personen eine Zuchthausstrafe absichtlich zu dem Zwecke verschaffen, um vom Militärdienst loszukommen.

Ganz abgesehen von dem erziehlichen Einfluss des Militärlebens auf den Zuchthäusler wird auch eine recht beträchtliche Anzahl von Männern auf diesem Wege dem Heere entzogen.

Verf. schlägt vor, diese Leute — ähnlich wie diejenigen, die vor Ablauf eines vorübergehenden Verlustes der Ehrenrechte dienstpflichtig werden — einer Militärarbeiterabteilung einzureihen.

Heft XI/XII.

Weygandt, Berufsvormundschaft über die volljährigen geistigen Minderwertigen. Das Korreferat Weygandts zu Crasemanns Vortrag (s. Heft VIII) behandelt im Wesentlichen die verschiedenen Kategorien der einer Berufsvormundschaft bedürftigen Personen vom Standpunkt des Psychiaters.

Im Gegensatz zum § 51 des RStrGB. anerkennt das BGB. neben geisteskranken Geschäftsunfähigen eine — *in praxi* sehr grosse — Gruppe von Menschen, die geistig Minderwertigen, in ihrer Geschäftsfähigkeit Beschränkten. Hat so das Gesetz die Grundlagen für ihre Behandlung geschaffen, indem es für sie vormundschaftliche Fürsorge

vorsieht, so liegt nach Ansicht des Referenten die Handhabung derselben noch in den Anfängen.

Gegenüber der Laien- und Einzelvormundschaft ist schon bei normalen Jugendlichen die Berufsvormundschaft überlegen; noch mehr gilt dies aber bei geistig Abnormen, bei deren fürsorglicher Beaufsichtigung besondere Sachkenntnis unerlässlich ist. Kollisionen mit dem Vormund, schwächliches und verständnisloses Nachgeben des letzteren seinem Mündel gegenüber sind bei der Berufsvormundschaft viel weniger zu befürchten. Eine Sammelvormundschaft wie bei den normalen Jugendlichen ist hier kaum durchzuführen, in der Regel wird ein einziger Abnormer den Vormund in genügender Weise in Anspruch nehmen. Zum Teil ist amtliche Berufsvormundschaft (kriminelle Personen), zum Teil private (Trinker u. a.) mehr zu empfehlen.

Die Arten der grossen Familie der Minderwertigen sind sehr mannigfach. Es gehören hierher zunächst die durch chronische Vergiftung minderwertig gewordenen Personen, vorab die Alkoholiker, dann Morphinisten etc., mit mehr oder weniger ausgesprochenen Störungen oder Defekten. Die im BGB. vorgesehene Entmündigung wegen Trunksucht bietet praktisch viele Schwierigkeiten; es empfiehlt sich der Antrag auf Entmündigung wegen Geistesschwäche. Gerade bei Trinkern ist die Berufsvormundschaft sehr viel zweckmässiger als die durch allerlei persönliche etc. Gründe gehemmte Laienvormundschaft. — Neben den Trinkern spielen eine grosse Rolle die gebesserten Geisteskranken. Bei ihnen handelt es sich häufig um die Frage der Anstaltsentlassung und um einen geeigneten Arbeitsplatz für diese auch in ihrer sozialen Brauchbarkeit zumeist geschädigten Menschen. Der Berufsvormund wird die Frage der Entlassung verständnisvoller und mehr mit Rücksicht auf die nachherige Unterbringung des Patienten im Leben behandeln als der häufig aus der Verwandtschaft gewählte Laienvormund. — Weiterhin sind zu nennen leichte Formen von Geistesstörung (*Dementia praecox*, manisch-depressiver Irrsinn, Paranoia in milder Verlaufsart), ferner Epileptiker, gewisse Neurastheniker, schwer Hysterische, angeborene Schwachsinnige, sexuell Abnorme. Bei allen ist, wie Verf. darstellt, häufig Entmündigung ratsam und dann Berufsvormundschaft vorzuziehen. Insbesondere erscheint dem Refer. jedoch die Entmündigung der Gewohnheitsverbrecher angezeigt. Rechtlich begründet hält W. die Entmündigung nicht sowohl wegen eigentlicher geistiger Störung, die sich nur in gewissen Fällen in engerem Sinn wird beweisen lassen, als wegen der durch die unausgesetzte Kriminalität bedingten Unfähigkeit dieser Personen, ihre Angelegenheiten zu besorgen (dieser Standpunkt, den Verf. durch mehrere Fälle zu bekräftigen sucht, wird ja bekanntlich in juristischen Kreisen nicht überall geteilt). Diesen Personen gegenüber ist die amtliche Vormundschaft mit allen ihr zur Verfügung stehenden Hilfskräften am Platze, um eine Sicherheit zu garantieren.

Im Anschluss hieran betont W., dass auch die Frage der Entlassung der nach Einführung der Strafrechtsreform dereinst wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit in Anstalten verwahrten Rechtsbrecher am zweckmässigsten unter Mitwirkung der Berufsvormundschaft erfolgen könne.

Alles in allem verwirkliche also die Ausdehnung der Berufsvormundschaft auf die grosse Gruppe der psychisch Minderwertigen ein ungemein wichtiges Stück sozialer Hygiene.

Bezirksarzt Dr. Nitka-Mannheim.

Die Bibliothek in den Strafanstalten der Niederlande.

Verfasst und aus dem Niederländischen ins Deutsche übersetzt von Jf. Janssen Schollmann, ehem. Hauptlehrer am Strafgefängnis in Rotterdam.[1])

Es ist eine oft beobachtete Tatsache, dass die Allgemeinheit von dem sich hinter den Gefängnismauern abspielenden Leben recht wenig weiss, und dass die Ziele und Mittel des modernen Strafvollzugs die verschiedenartigste Beurteilung finden. Vielen will es gar nicht einleuchten, dass man für „diese Spitzbuben" auch noch eine Unterhaltungsbibliothek einrichtet. Sie sind aber in der Regel leicht zu bekehren und von der Notwendigkeit des Unterrichts und der Bibliothek im Strafgefängnis zu überzeugen.

Man gibt eine Schilderung von dem einsamen Leben in der Zelle, die zu gleicher Zeit Wohnung und Werkstatt ist: diesem Leben zwischen 4 Wänden, trotz des Besuchs der Gefängnisbeamten, Geistlichen und Lehrer, so einsam, so arm an Eindrücken, bei dem Alltagseinerlei; wo die Gedanken brüten über früheres Leben und bange Zukunft, über Vater und Mutter, Weib und Kind, oft ringend mit dem Elend, weil ihnen der Ernährer entrissen ist, oder kämpfend mit Krankheit und Tod. Keine neuen Eindrücke, die von quälenden Sorgen und schmerzlichen Gedanken ableiten; keine neuen Eindrücke . . . . als bloss die, welche das Buch ihnen gibt! Macht der Lehrer mit dem Bücherbehälter seinen Rundgang, um neue Lektüre auszugeben, so haschen die Hände gierig nach dem Buch; erwartungsvoll sucht das Auge den Titel und je nach dem Ergebnis der flüchtigen Untersuchung drückt sich mehr oder weniger Zufriedenheit über die Wahl des Lehrers in den Gesichtern aus. Wenn er liest, ist der Gefangene für eine Weile der Gefängniswelt, seinem Kummer, seiner Langeweile, seinem Denken an immer dieselben Dinge, seiner Ruhelosigkeit entrissen. Trost, Belehrung, Unterricht, aber zumal Erholung schöpft er aus seiner Lektüre. Mancher der da draussen in der Gesellschaft nie ein Buch zur Hand nahm, wird im Gefängnis ein eifriger Leser. Er hat eine neue ihm unbekannte Welt entdeckt: die Bücherwelt, und vielleicht, ja sogar höchst wahrscheinlich wird er zum Schaden der Kneipe seinen Entdeckungszug nach seiner Rückkehr in die Gesellschaft fortsetzen. Wahrlich wenn wir, die wir in der Freiheit leben und uns täglich erfrischen in dem Strom der neuen Eindrücke, die das volle, reiche Leben über uns ergiesst, wenn wir weder Buch noch Bibliothek entbehren können, wieviel weniger dann der Gefangene, an dem das gesellschaftliche Leben spurlos vorübergeht, und dessen Geist und Gemüt zu verkümmern drohen in der vom einen Tag auf den andern sich hinschleppenden Einsamkeit.

Geschichtliches.

Der 1823 gegründeten „Gesellschaft für die sittliche Verbesserung der Gefangenen" gebührt das Verdienst, dass sie zur Ver-

[1]) Da der Aufsatz für die Bl. f. Gefkd. zu umfangreich war und in einzelnen Teilen zu sehr auf niederländische Verhältnisse einging, habe ich ihn auf Wunsch der Schriftleitung und des Verfassers bedeutend gekürzt, mich dabei aber bemüht, das Original in grossen Teilen möglichst wenig zu verändern.

Herr Schollmann schrieb die Arbeit vor einigen Jahren auf Wunsch der Redaktion van de Boekzaal, einer dem Bibliothekswesen gewidmeten, angesehenen Monatsschrift. 1911 liess die Verlagsgesellschaft Nygh and van Ditmars eine Sonderausgabe der Broschüre erscheinen. Die Arbeit bietet wertvolle, gereifte Erfahrungen eines nachdenklichen und gemütstiefen Gefängnispraktikers; deshalb wird sie bei den Lesern sicherlich Anklang finden. G. Behringer-Freiburg i. Br.

schaffung von Lektüre an die Gefangenen den Anstoss gegeben hat. In ihrem Statut finden sich u. a. folgende Bestimmungen:

„Die Gesellschaft wird die sittliche Verbesserung der Gefangenen anstreben, teils während dieselben noch eingesperrt sind; teils, und zwar ganz besonders, nachdem sie die Gefangenenhäuser verlassen haben.

Zur Erreichung des erstgenannten Ziels sollen für Rechnung der Gesellschaft zweckmässige Schriften unter die Gefangenen ausgeteilt werden.“

Erst im Jahre 1841 fing die niederländische Regierung an, sich selbst um die Lektüre der Gefangenen zu kümmern, und zwar wurde dieses Interesse erst durch die Aufdeckung von merkwürdigen Missbräuchen geweckt. Manche Gefangene hatten nämlich einen Teil ihres Arbeitsverdienstes dazu benutzt, Aufseher zu bestechen, damit sie ihnen aus Leihbibliotheken der Stadt den zur Stillung ihres Lesehungers nötigen Stoff besorgen! — Um den möglicherweise daraus drohenden Skandal zu vermeiden, sollen nun eigene Gefängnisbibliotheken geschaffen werden; aber, damit sie den Staat nichts kosten, ersucht man die „Gesellschaft zur Förderung des allgemeinen Wohls“, passende Bücher zu schenken.

Seit dem 1. Januar 1859 trägt der Staat allein die Kosten für den Unterricht und die Einrichtung der Büchereien. Dabei hat aber die Gesellschaft für die sittliche Verbesserung der Gefangenen auch weiterhin regelmässig und häufig Bücher in die Gefängnisbibliotheken gestiftet.

Der Staat gab den einzelnen Strafanstalten jährlich 50—100 fl. für diesen Zweck, hatte aber keinerlei Bestimmungen über die Art der zu beschaffenden Bücher getroffen, sondern die Auswahl den örtlichen Verwaltungsausschüssen überlassen. So liefen denn, besonders von „politischen Gefangenen“, zahlreiche Klagen über die Gefängnisbibliotheken ein, die zu Erhebungen über die Zusammensetzung der Bibliothek führten.

Ein Ausschuss, bestehend aus den Herren Professor Dr. Simons, Dr. Krauenburg und Dr. A. de Graaf, versandte an alle Strafanstalten eingehende Fragebogen und erstattete 1904 einen gründlichen und ausführlichen „Bericht über die Bibliotheken der Strafgefängnisse“. Eine Beilage enthält den Entwurf eines Katalogs einer Gefängnisbibliothek. Der Bericht handelt zunächst über die Grundsätze für die Einrichtung einer Gefängnisbibliothek. Es kann die Bibliothek ein kräftiges Mittel sein, einen nachhaltig günstigen Einfluss auf die Gefangenen zu üben und mehr als es jetzt der Fall ist, ihre praktischen Kenntnisse zu vermehren.“ Darauf setzten die Berichterstatter die grosse Bedeutung, welche eine gute Bibliothek für die Gefangenen hat, auseinander und gelangen zu dem Schluss, dass die Gefängnislektüre nicht zur Ablenkung, sondern zur Lenkung der Gedanken dienen müsse, — „zu einer gesunden nicht zu grossen Anstrengung, deren die brach liegenden Gedanken, für die eine solche Anstrengung häufig erst recht als Erholung gelten dürfe, nur gar zu sehr bedürfen“. Angenehme Lektüre für Gefangene wird für den, der die Sache in nähere Betrachtung zieht, denselben Klang erhalten wie „angenehme Nahrung“; nicht aber ob die Nahrung angenehm, sondern ob sie nahrhaft sei, soll die Hauptsache sein. „Angenehme Erholungslektüre kann man am besten mit alkoholischen Getränken vergleichen: mehr Reiz als Nahrung.“ Solche Erwägungen führen schliesslich zu dem folgenden Satz: „Im Prinzip muss nicht

das die Frage sein, welche Lektüre der Gefangene zu bekommen wünscht, sondern welche Lektüre für ihn gut ist“, allerdings beschränkt von der Erwägung, dass „in der Praxis“ selbstredend der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass man den Gefangenen unmöglich Lektüre aufzwingen kann, weil aufgezwungene Lektüre nicht gelesen wird. Der Austeiler (also der Lehrer) muss den Geschmack der Gefangenen zu beeinflussen suchen und dazu ist notwendig:

1. dass der Austeiler mit dem Inhalt der Bibliothek gründlich bekannt ist;
2. dass der Austeiler die Gefangenen, sowie ihre Vergangenheit, ihren Charakter und ihre Tätigkeiten gut kennt;
3. dass der Austeiler ein Mann ist mit einer vielseitigen Menschenkenntnis und mit sicherem Blick auf gesellschaftliche Zustände und Verhältnisse.

Um diesen von dem Ausschuss gestellten Anforderungen zu genügen, muss der Austeiler, „dem eine so schwierige Aufgabe übertragen ist“, über eine reichhaltige, mit den verschiedenartigsten Büchern versehene Bibliothek verfügen.

Nach dieser Aufstellung von Prinzipien schreiten die Rapporteure im Kapitel III zu der Beantwortung der Hauptfrage: Aus welchen Büchergattungen muss sich die Gefängnisbibliothek zusammensetzen? — und erörtern daneben die nicht weniger bedeutende Frage: Wem soll die Zusammensetzung und die Ergänzung der Bibliothek anvertraut werden?

Aus dem „Lehrbuch der Gefängniskunde“ von K. Krohne zitieren sie mit Beifall, was er über Inhalt und Verteilung der Bücher sagt.

Eifrig tritt der Ausschuss für das Vorhandensein von Fachliteratur ein. Er räumt ein, dass in den Gefängnissen sich nur wenig Handwerker befinden, die ihr Fach verstehen, allein für diese würde Fachliteratur jedenfalls erwünscht sein. Ueberdies würde seines Erachtens bei vielen eines Faches nur teilweise oder in geringem Masse kundigen Gefangenen die rationelle Verschaffung und Erklärung von populärer Fachlitteratur vielleicht die schlummernde Begier, sich wieder mit Kraft auf ein Fach zu verlegen, wachrufen.

Auf die zweite Frage: Wem soll die Zusammensetzung und die Ergänzung der Bibliothek anvertraut werden, antwortet der Ausschuss, dass jährlich seitens des Justizministeriums den Regentenkollegien und Direktoren der Strafgefängnisse ein im Sinne dieses Berichtes zusammengesetzes Verzeichnis von Büchern, deren Vorhandensein in der Bibliothek vom Minister empfohlen wird, zugesandt werde.

Diese Liste soll in 5 Abteilungen eingeteilt werden: I. Allgemeine Abteilung, II. ausschliesslich für Protestanten, III. ausschliesslich für Katholiken, IV. ausschliesslich für Israeliten und V. Fachliteratur. — Das Zirkular setzt sodann den Modus fest, nach dem die Zusammensetzung dieser Liste erfolgen wird. In Kürze ist dieser wie folgt: der Hauptvorstand der Gesellschaft für die sittliche Verbesserung der Gefangenen wird gebeten werden, dem Minister jährlich eine allgemeine Empfehlungsliste zukommen zu lassen; diese soll den Kollegien zugeschickt werden zwecks Benutzung bei der Zusammensetzung ihrer Empfehlungsliste für das folgende Jahr, die dem Jahresbericht über die von ihnen werwalteten Gefängnisse beizufügen ist. Man soll den Religionslehrern und Geistlichen Gelegen-

heit geben, über obenerwähnte Rubrizierung (und zwar jeden für seine Konfession und alle für die allgemeine Abteilung) ihr Urteil abzugeben. Letzteres soll aus einer Notiz auf obengenannter Liste ersichtlich sein. Zudem sollen dieselben, wie auch der Anstaltsarzt und der Anstaltsvorsteher Gelegenheit erhalten, auf etwaige Untauglichkeit von Büchern oder Zeitschriften die Aufmerksamkeit zu lenken und irgend ein nach ihrer Meinung geeignetes Werk zu empfehlen, „alles dies aber ohne den üblichen Bemühungen des Lehrers mit der Bibliothek etwas zu vergeben“.

Mit der Zusendung der Empfehlungslisten beabsichtigt man bloss den Büchern und Zeitschriften, welche „ziemlich allgemein als für Gefangene und Pfleglinge geeignet erachtet werden“, mehr Bekanntheit zu verschaffen. Es bleibt den Kollegien unbenommen, andere als die angegebenen Werke anzukaufen und sie sind der Verpflichtung nicht überhoben, selbständig zu beurteilen oder beurteilen zu lassen — was die Fachliteratur betrifft, vorzugsweise durch Rücksprache mit einem Sachverständigen — ob ein in den Listen erwähntes Werk „mit Bezug auf die Bestimmung der Anstalt und die Art der Bevölkerung für den Ankauf in Betracht komme“.

Jetziger Stand der Gefängnisbibliothek. Verwaltung derselben.

Nach diesen theoretischen Betrachtungen und Vorschriften dürfte es erwünscht erscheinen, einen Blick zu werfen auf die heutige Praxis und einiges mitzuteilen über den Umfang, die Zusammensetzung und Einteilung der in den verschiedenen Anstalten befindlichen Bibliotheken, die Verwaltung derselben und die von den Lehrern befolgten Prinzipien bei der Verabfolgung der Bücher an die Leser.

Hier folgt zunächst eine Darstellung von der Zusammensetzung der Bibliotheken, wie dieselbe Ende Dezember 1909 war und zwar nach der vorschriftsmässigen Einteilung (A. allgemeine, P. für Protestanten, K. für Katholiken, I. für Israeliten, F. Fachbücher).

Strafgefängnis	Kopfzahl	A.	P.	K.	I.	F.	Total
Scheveningen	210	1417	503	191	9	48	2168
Utrecht	176	845	526	167	7	69	1614
Harlem	204	565	126	126	10	11	838
Amsterdam	197	950	150	140	10	2	1252
Breda	217	324	516	444	12	3	1299
Arnheim	205	2650	192	320	4	71	3237
Groningen	253	2680	190	160	2	83	3115
Herzogenbusch	124	373	174	160	14	20	741
Rotterdam	348	2090	229	132	14	32	2497

„Studierbücher“ im eigentlichen Sinn dürften in den meisten Gefängnissen wohl zu den Schulbüchern gerechnet werden, welche unter der Rubrik „Bibliothek“ nicht mitzählen. Ausrangierte Illustrationen (Zeitschriften) kommen in Rotterdam und wahrscheinlich auch anderswo als Bilderbücher für die Analphabeten zur Verwendung, und überdies existiert in Rotterdam eine umfangreiche Bibliothek von ausrangierten Büchern für die Lektüre der an ansteckenden Krankheiten Leidenden. Dieselben bleiben in der Zelle bis der

Patient wieder hergestellt oder entlassen worden ist und werden danach entweder desinfiziert oder verbrannt.

Eine bessere Einsicht in den Charakter der Gefängnisbibliotheken gewährt die folgende Uebersichtstafel, die soweit möglich nach folgenden Rubriken aufgestellt wurde: R = romantisch, W = wissenschaftlich (Geschichte, Geographie, Naturlehre, Literaturgeschichte, Biographie), R und S = Religion und Sittenlehre, P und B = Poesie und Bühne, F = Fachbücher und -blätter, NI = niederländische Illustrationen, Fr = französisch, E = englisch, D = deutsch.

Strafgefängnis	R	W	R u. S	P u. B	F	NI	Fr	E	D
Scheveningen . .	?	?	?	?	48	85	77	48	61
Utrecht	1169		146	10	69	46	48	62	54
Harlem	502	111	20	1	11	111	8	6	27
Amsterdam . . .	906	64	50	60	12	20	40	50	45
Breda	785	109	74	9	3	70	88	1	108
Arnheim	1780	345	248	52	71	185	90	107	340
Herzogenbusch .	+500	40	110	10	20	24	57	13	17
Rotterdam . . .	1149	567	132	83	32	112	172	117	130

In Groningen enthält die allgemeine Abteilung folgende Gruppen: Erzählungen und Romane 1160, Zeitschriften 340, Geographie 135, Geschichte und Literatur 255, Erziehung und Alkoholbekämpfung 25, Naturkunde 70, Dichtkunst 70, Französisch 180, Englisch 155, Deutsch 290.

Neben dem gewöhnlichen besitzen Arnheim, Breda und Rotterdam einen alphabetischen Katalog. Groningen ist das einzige Gefängnis, das einen gedruckten Katalog hat, der je nach 5 Jahren neu aufgestellt wird. Der Katalog ist für den Gebrauch der Lehrer, nicht für den der Gefangenen bestimmt. Nichtsdestoweniger ist es in den meisten Gefängnissen Gewohnheit, denselben auf Wunsch den Lesern zur Einsicht zu geben. Selbstverständlich sind es die Entwickelteren, welche diesen Wunsch zu erkennen geben; allein es ist eine befremdende, aber dennoch eine wohl konstatierte Tatsache, dass die meisten keine bestimmte Wahl zu treffen wissen und denn auch die Wahl der zu lesenden Bücher alsbald dem Lehrer überlassen, der ihren Geschmack und ihre Bedürfnisse besser zu befriedigen versteht, als sie selbst. Die Erklärung dieser Erscheinung dürfte sein, dass der Lehrer eine grössere Bücherkenntnis besitzt als die Leser, deren Wünschen er überdies gerne Rechnung trägt, *unter der Bedingung, dass diese ihrem Interesse nicht zuwiderlaufen.*

Die *Verwaltung* der Bibliothek richten die Lehrer nach eigener Ansicht ein, diesbezügliche Vorschriften bestehen nicht. Um eine Vorstellung davon zu geben, mag hier eine Beschreibung der Rotterdamer Verwaltung folgen.

Die Rotterdamer Bibliothek ist teilweise in einem Zimmer des Verwaltungsgebäudes, teilweise in einer Zelle untergebracht. In letzterer arbeitet den Tag über ein Gefangener, der „Bibliothekgehilfe".[1]) Derselbe hat die Aufgabe, die Bücher, welcher jeder Gefangene gleich nach seiner Aufnahme empfängt und zwei Tage vor seiner Entlassung wieder abgeben muss, genau durchzusehen, damit etwaige Beschädigungen festgestellt und, wo nötig, bestraft

[1]) Auch in den anderen Gefängnissen gibt es einen solchen Bibliothekgehilfen.

werden können. Bei ihrer Aufnahme bekommen die Protestanten eine Bibel, die gebräuchlichen Kirchengesangbücher, ein Exemplar von Richardsons „Unterricht über Alkohol“ und einen Kalender.[1]) Die Katholiken bekommen statt der Bibel ein Gebetbuch und, wenn die Strafe nicht zu kurz ist, eine kirchlich genehmigte biblische Geschichte, sowie Pypers „Andreas oder der verlorene Sohn“; die Israeliten erhalten ihre „tägliche Gebete“ und den Pentateuch.

Der Bibliotheksgehilfe, der Kürze halber einfach „Bibliothekar“ genannt, ist des Lehrers rechte Hand. Er kontrolliert, wie gesagt, die bei der Entlassung eingelieferten Bücher, versieht sowohl die Schule wie auch die Bibliothekbücher mit neuen Umschlägen und mit einer Rückenetiquette, welche den Namen des Verfassers, den Titel, die Rubrik und die Einteilungsnummer des Buches deutlich sichtbar macht und führt einen Teil der umfangreichen Verwaltung. Ende der Woche werden die Lesebücher der Gefangenen eingesammelt und dem „zweiten Bibliothekgehilfen“ übergeben, der ausschliesslich damit beauftragt ist, die gelesenen Bücher durchzusehen. Erwägt man, dass er wöchentlich 300 bis 350 Bücher Blatt für Blatt durchzusehen, Flecken zu entfernen und kleinere Beschädigungen auszubessern hat, dann wird man erkennen, dass er ein Mann sein muss mit scharfen Augen und grosser Gewissenhaftigkeit, denn irgend eine Nachlässigkeit seinerseits setzt die Leser der Gefahr einer unverdienten Rüge oder Strafe aus, was dem Gehilfen bei seinem „Dienstantritt“ nachdrücklich eingeschärft wird. In jedes beschmutzte oder beschädigte Buch legt er einen Papierstreifen, auf dem die beschädigte Seite verzeichnet ist, der Hauptlehrer sieht die gemachte Bemerkung durch und macht dem betreffenden Gefangenen einen Besuch, um ihm die Beschädigung zu zeigen und ihn zu verwarnen, mild oder strenge, je nach dem Charakter des Uebeltäters. Grössere Beschädigungen straft der Direktor mit Entziehung der Lektüre während einer kürzeren oder längeren Zeit und absichtliches Verderben des Buches mit Rückvergütung des Kaufpreises aus dem Guthaben. Diese Strafe braucht nur ausnahmsweise in Anwendung zu kommen: Die nie erschlaffende, scharfe Kontrolle des Lehrers und seiner Helfer wirkt, wenn er taktvoll vorgeht, vorbeugend. Greifen bei der Austeilung schmutzige, fette Arbeiterhände nach dem Buch, so gewöhnt er den Leser daran, kein Buch mit unreinen Händen anzufassen; den unreinliche Arbeit Verrichtenden gibt er einen losen Umschlag, das Buch hineinzuwickeln, und unverbesserlichen Schmutzfinken wartet er lieber mit Exemplaren aus der sorgfältig bewahrten Sammlung alter, ausrangierter Bücher auf, als sie jedesmal mit Entziehung der Lektüre strafen zu lassen. Die Flecken werden nach Möglichkeit aus den Büchern entfernt, während die unauslöschlichen mit einem kleinen, blauen Stempelzeichen versehen werden; sonstige Beschädigungen merkt der Bibliothekar vorn im Buch auf dem weissen Blatt an.

Freitag und Sonnabend sind die beiden für die Austeilung der Lektüre bestimmten Tage, denn die Sonntagsruhe bietet zum Lesen die beste Gelegenheit. Jeder Lehrer wählt die Bücher für die Leser seiner Abteilung; er kennt also seine Kunden und vermag bei seiner Wahl Rücksicht zu nehmen auf ihre Konfession, ihr Alter, ihre Gemütsart, ihr Temperament und ihre besonderen Bedürfnisse. Rubrik und Nummer des gewählten Buches notiert er in einem Büchelchen, in dem die Zellennummern seiner Abteilung untereinander gereiht

[1]) Ehemals das Jahrbüchelchen des Vereins für die Abschaffung alkoholischer Getränke, jetzt einen religiösen Abreisskalender.

stehen. Rechts von der Zellennummer steht ein Buchstabe, der die Konfession des Zellenbewohners bezeichnet; links schreibt er kurze Aufzeichnungen, die seine Wahl erleichtern, z. B. j. M. (junger Mann), n. z. sch. (nicht zu schwer), l. L. (leichte Lektüre), p. s. (protestantisch-religiöse oder moralische Lektüre), gr. (Grossdruck), n. z. w. (nicht zu wenig), F. E. D. (Französisch, Englisch, Deutsch), w. (wissenschaftlich) usw. — oder den Titel des verlangten Buches. Dieses Büchelchen ist sein Begleiter bei seinem Rundgang zur Verabfolgung der Bücher; aus demselben werden auch die Nummern der verabfolgten Bücher in ein grosses Register eingeschrieben, das also eine Uebersicht von allen dem Gefangenen während seiner Strafzeit verabreichten Werken bietet. Um zu verhindern, dass der Lehrer ein Buch wählt, das der Leser schon bei einer früheren Austeilung bekommmen hat, notiert man die Bücher auch auf einen Bogen Papier, der eine bequeme Uebersicht der verschiedenen Rubriken gibt, indem die ausgeteilten Bücher in die betreffenden Spalten eingetragen werden, welche fortlaufend Nummer 1—100, 101—200 usw. enthalten; der Lehrer nennt Rubrik und Nummer des von ihm gewählten Buches, der „Bibliothekar“ sieht auf dem Bogen nach, ob der Leser das Buch etwa schon gehabt, wo nicht, so schreibt er die Nummer in die betreffende Rubrik. Dieses Blatt, auf dem ausser der Zellennummer des Lesers verschiedene Sachen, wie dessen Konfession, das Datum seiner Entlassung usw. und auf der Rückseite seine Uebertretungen des Lesereglements verzeichnet sind, ist ausschliesslich für einen und denselben Leser bestimmt. Wird dieser — und dies geschieht mit einigen während ihrer Strafzeit mehrere Male — aus irgend einem Grunde in eine andere Abteilung oder Zelle versetzt, so wird der Bogen einfach mit einer neuen Abteilungs- und Zellennummer versehen und demgemäss in die Reihenfolge gelegt.

Ausser mit obenerwähnten Arbeiten beschäftigt sich der „Bibliothekar“[1]) mit der Führung verschiedener Register, dies sind:

1. Ein Register das in vertikaler Reihenfolge rubrikweise die Katalognummern der Bücher enthält; in dasselbe wird wöchentlich die Zellennummer des betreffenden Lesers eingetragen, sodass man zu jeder Zeit nachschlagen kann, in wessen Händen ein gewisses Buch sich augenblicklich befindet.
2. Ein Register zum Verzeichnen der Wochenzahl der Leser, sowie der Anzahl Bücher jeder Rubrik, die in einer Woche verabfolgt sind. Am Jahresschluss werden diese Ziffern

[1]) Um all diese ihm aufgetragenen Arbeiten, die den Lehrer zu sehr in Anspruch nehmen würden, richtig ausführen zu können, muss der „Bibliothekar“ ein gut entwickelter Mann und seine Strafzeit darf nicht zu kurz sein. In der Regel gewinnt er seine Arbeit lieb und wird nicht weniger eifersüchtig auf die gute Erhaltung der Bibliothek als der Lehrer selbst. — Folgende merkwürdige Besonderheit möge hier ihren Platz finden: Vor einigen Jahren zog der „Bibliothekar“ der Rotterdamer Gefängnisbibliothek nach Amerika und suchte resp. fand in „the far West“ Stellung bei der Landwirtschaft. Da arbeitete er mit Personen von verschiedener Nationalität und Entwickelung. Keiner von ihnen las etwas anderes als seine Zeitung und Bücher waren in dem ziemlich entlegenen Ort nicht zu haben. Unser „Bibliothekar“ konnte sich damit nicht zufrieden geben. Er beraumte eine Versammlung seiner Mitarbeiter an und es gelang ihm, sie zu der Gründung einer genossenschaftlichen Bibliothek zu bestimmen. Die Leitung und Verwaltung derselben stand ihm zu und das Unternehmen nahm einen so grossen Aufschwung, dass in kurzer Zeit eine tüchtige, inhaltsreiche Bibliothek gegründet war. Als der Begründer derselben aus Gesundheitsrücksichten den Ort verlassen und anderswo aufs neue sein Glück probieren musste, kam er nach einer Stadt, wo man für eine Normalschule gerade einen Bibliothekar suchte. Er bewarb sich um diese Stelle und erhielt dieselbe auf Grund seiner ehemaligen Tätigkeit bei der Rotterdamer Gefängnisbibliothek.

zusammengezählt und bekommt der Lehrer somit eine Uebersicht über die Quantität und die Art der in Jahresfrist ausgeteilten Bücher.

3. Ein Register, worin die Titel der Fachbücher erwähnt sind, um hinter denselben zu notieren, welche Gefangene im Laufe des Jahres diese Bücher benutzt haben.
4. Ein ebenso und zu demselben Zweck eingerichtetes Register mit den Methoden für den Selbstunterricht in fremden Sprachen, sowie anderen Lehrbüchern.
5. Ein Register, in dem verzeichnet wird, welche Gefangenen von der Bibliothek keinen Gebrauch machen mit Angabe der Gründe.

All' diese Notizen haben ihren Nutzen; sie liefern den Stoff für den Jahresbericht und die Statistik, und, was von grosser Bedeutung ist, sie geben dem Lehrer eine klare Einsicht in die Art der Verwendung der Bibliothek.

Eine übersichtliche Darstellung über das prozentuale Verhältnis der in Rotterdam an die männliche Bevölkerung verabfolgten Lektüre während der Jahre 1903—1909 ergibt folgendes Bild:

	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Romantik	74 %	76 %	64,22 %	53,76 %	53,93 %	56,48 %	52,86 %
Wissenschaft . .	11 „	12,9 „	23,88 „	33,37 „	34,02 „	29,32 „	34,34 „
Fremde Sprachen .	7 „	4,18 „	4,36 „	3,88 „	3,35 „	5,36 „	4,2 „
Niederländische Illustrationen . .	6 „	5,34 „	5,51 „	7,13 „	7,39 „	6,71 „	5,92 „
Sittenlehre, Religion . .	0,5 „	1,1 „	1,47 „	1,01 „	0,51 „	1,65 „	1,98 „
Dichtkunst, Bühne	0,4 „	0,47 „	0,55 „	0,85 „	0,78 „	0,48 „	0,7 „

Es fällt in die Augen, dass der Prozentsatz der romantischen Lektüre seit 1903 von Jahr zu Jahr fast regelmässig gesunken, der der wissenschaftlichen Lektüre, ausser im Jahre 1908, regelmässig gestiegen ist. Vergleicht man den ersteren mit den Ziffern anderer Volksbibliotheken, so macht derselbe gewiss keine schlechte Figur. Stellte sich doch nach der Angabe des Bibliothekars der Rotterdamer Gemeindebibliothek, des Herrn G. van Ryn, die Ziffer der verabfolgten Romane bei der Gemeindebibliothek zu Bergen in Norwegen auf 70 %, während dieselbe für die Bibliotheken zu Limchouse und zu Whitechapel in London resp. 87½ und 83⅓ % betrug. Herr van Ryn schätzte den Prozentsatz der 1904 zur Lesung gegebenen Romane der von ihm verwalteten Bibliothek auf 60. Ob derselbe, nachdem der Lesesaal für den täglichen Gebrauch geöffnet worden ist und die Leserzahl sich infolgedessen bedeutend vermehrt hat, sich auf dieser Höhe behauptet, oder aber gestiegen ist, könnte ich nicht sagen, aber sicher ist, dass die Leser der Rotterdamer Gemeindebibliothek von besserem und intellektuell höherem Gehalte sind als die einer Gefängnisbibliothek. Der Jahresbericht der Gemeindebibliothek erwähnt unter den 5040 Personen, denen im Jahre 1908 Bücher ausgeliehen wurden, nur 1720, die dem Arbeiterstande angehören. Die übrigen sind Handels- und Ladengehilfen (1076), Lehrer(innen) (403), angehende Lehrer (233), Beamte (342), Gymnasiasten und Schüler der Realschule (120) und weiter Doktoren, Ingenieure, Musiker, Studenten usw. Dagegen zählte 1908 das Rotterdamer

Gefängnis unter 728 eingelieferten Männern keinen einzigen wissenschaftlich Gebildeten und nur 8 Handelsbedienstete, unter den übrigen befanden sich 200 Gelegenheits- und Hafenarbeiter, 62 die sich Arbeiter nannten, 108 Schiffsgesellen, Schifferknechte und Kahnruderer, 62 Kaufleute (Trödler, Aufkäufer, Hausierer) usw. Ein Siebtel der Eingelieferten war als Handwerker eingeschrieben und unter diesen gab es nur einzelne, die in ihrem Fach bewandert waren. Wenn dessenungeachtet die Zahl der im Gefängnis zur Lesung gegebenen Bücher wissenschaftlicher Art jetzt $^2/_3$ von der der Romantik beträgt, so ist dies die Folge zweier Umstände. Der erste ist, dass man seit dem Jahre 1900 unablässig bestrebt gewesen ist, die Bibliothek mit Werken populär-wissenschaftlicher Natur zu bereichern; der zweite, dass es in Rotterdam schon lange vor der Veröffentlichung des Rapports des Ausschusses der Gesellschaft für die sittliche Verbesserung der Gefangenen Gewohnheit war, den Gefangenen zu einer kleineren Erzählung ein Werk religiös-moralischen oder wissenschaftlichen Charakters zu verabreichen, mit dem Zweck, die Leser auf diese Weise mit dem Vorhandensein einer anderen als der romantischen Lektüre bekannt zu machen.

Nun lege man aber dem Worte „wissenschaftlich“ keine zu hohe Bedeutung bei. Alle Bücher, die keinen Roman oder keine Erzählung enthalten, oder deren Inhalt nicht spezifisch religiöser oder moralischer Natur ist, werden der Rubrik „Wissenschaft“ einverleibt. Je einfacher sie sind, um so grösseren Gebrauch man von denselben machen kann; denn nur vereinzelt findet sich bei diesen Lesern infolge guter Beanlagung und besseren Unterrichts eine Grundlage vor, auf der man fortbauen kann. Was die meisten in der Elementarschule von Geschichte, Geographie und Naturkunde gelernt, hat sich grösstenteils verwischt. Viele haben die Schule schon im Alter von 10 oder 11 Jahren verlassen und seitdem wenig oder nichts gelesen. Andere haben ihren Geist getrübt und ihren Geschmack verdorben durch die Feuilletonlektüre der wohlfeileren Tagesblätter, der aufregenden Kolportageromane und der Sensationslektüre der Leihbibliotheken. Wenn sie ehemals „Maria Monk oder die schwarze Nonne“, „Der Mann mit der Eisenmaske“ und dergl. verlangten, so steht jetzt ihr Sinn auf „Sherlok Holmes“. Dass die Gefängnisbibliothek solche Wünsche nicht befriedigt, ist ja selbstverständlich; aber dass man Leser dieses Schlags nun eben nicht so leicht zu „der Wissenschaft“ bekehrt, muss einem jeden einleuchten. Es ist schon viel gewonnen, wenn der Lehrer die an jene gepfefferte Kost gewöhnten, aber unter dem Einfluss der Einsamkeit sich nach Abwechslung sehnenden Gefangenen zum Lesen eines guten Romanes bringt. Anfangs finden sie denselben „kindisch“, „schal“, allein, weil die Schriftsteller einer früheren Periode dem Gebrauch romantischer Spannung und neugierreizender Kunstgriffe weniger abgeneigt waren, als die heutigen, bilden diese jetzt gering geschätzten Hilfsmittel der Romanschreibung eben die Brücke zur besseren Lektüre. Nur langsam und durch einsichtige Wahl kann der Lehrer derartige Leser zu der „Wissenschaft“ führen.

Kritische Bemerkungen.

Es sei mir jetzt gestattet, einiges zu bemerken über den Bericht des von dem Hauptvorstand der Gesellschaft für die sittliche Verbesserung der Gefangenen eingesetzten Ausschusses zur Untersuchung der Gefängnisbibliotheken.

Mit aller Würdigung der Arbeit dieses Ausschusses will es mir doch scheinen, dass er bei seinen Ratschlägen zu sehr von Prinzipien und zu wenig von der Praxis ausgegangen ist. Er steht zu sehr auf einem Herrenstandpunkt und beurteilt die Bibliothekangelegenheiten aus dem Gesichtspunkt des entwickelten Mannes heraus, der akademisch ausgebildet ist und dem es bei dem lobenswürdigsten guten Willen doch immer schwierig ist, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie es im Kopfe „des Volkes“, also der übergrossen Mehrheit der Gefängnisbevölkerung aussieht. Ueberdies hat der Ausschuss zu viel in Krohnes „Lehrbuch der Gefängniskunde“ und zu wenig in dem grossen Buch der Wirklichkeit gelesen.

Dass hyper-romantische Lektüre, Räubergeschichten, Detektiv-Romane und Erzählungen aus der Kriminaljustiz nicht in eine Gefängnisbibliothek hineingehören, damit wird alle Welt völlig einverstanden sein; aber dass man (also auch der Lehrer-Austeiler der Bücher) nicht sollte fragen dürfen nach „Ablenkung“, sondern nur nach Lenkung der Gedanken, nicht nach Erholung, sondern nur nach einer gesunden, nicht zu grossen Anstrengung, dies scheint mir zu weit zu gehen, es sei denn, dass der Ausschuss das von ihm aufgestellte Prinzip einigermassen zugespitzt hat und im Grunde meint: bei der Wahl der Lektüre für Gefangene soll man nicht einzig und allein die Zerstreuung der Gedanken ins Auge fassen, sondern soviel wie möglich bestrebt sein, dieselben zu leiten und zwar sowohl durch Verabfolgung guter Erholungslektüre als auch durch Lektüre moralischer und wissenschaftlicher Natur. So aufgefasst und vorausgesetzt, dass man mir weiter zugesteht, dass man bei einem Teil der Gefängnisbevölkerung schon viel gewonnen hat, wenn man sie überhaupt zum Lesen bringt und dass es auch „Lenkung der Gedanken“ heissen darf, wenn man den andern Teil bekannt werden lässt mit einer romantischen Lektüre besseren Gehalts als der bisher von ihm gelesene, kann ich mich mit dem Prinzip des Ausschusses einverstanden erklären. „Im allgemeinen bestrebe man sich, (den Gefangenen) Bücher zu geben, welche auch gelesen werden. Es ist schliesslich besser, Unterhaltungslektüre zu verabfolgen, als den Sträflingen ein belehrendes oder moralisierendes Buch zu geben, welches sie ungelesen in der Ecke liegen lassen, oder es nur hervornehmen, um das Gelesene nach ihrer Art zu bekritteln“, sagt Dr. Karl Hafner in seiner „Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz“. — Denselben Gedanken sprach ich schon einige Jahre, bevor ich mit diesem belehrenden Büchlein Bekanntschaft machte, in einem Bericht an den Ausschuss aus. In der Tat, so ist es: der Gefangene lässt ein Buch, das ihm nicht zusagt, ungelesen liegen; es kann keiner ihn zum Lesen zwingen, höchstens kann ihn der Lehrer dazu bereden durch die Versicherung, dass das ihm auf den ersten Blick nicht gefallende Buch bei Kenntnisnahme des Inhalts seine Erwartungen übertreffen wird. Das gelingt dem Lehrer mitunter und kann dann in der Folge für die Wahl der Lektüre entscheidend sein.

Allein welcher Art letztere auch sei, angenehm wird sie sein müssen. Wenn der Ausschuss behauptet: „Angenehme Lektüre für Gefangene wird für den, der die Sache in näheren Betracht zieht, denselben Klang erhalten als „angenehme Nahrung“, nicht ob die Nahrung angenehm, sondern ob sie nahrhaft sei, soll die Hauptsache sein“, und weiter: „was man gewöhnlich unter angenehmer, unterhaltender Lektüre versteht, ist eine Lektüre, die für die in der Ein-

samkeit Lebenden am besten mit alkoholischen Getränken verglichen werden kann: mehr Reiz- als Nahrungsmittel“, — so stelle ich diesem Satz folgenden gegenüber: Schwarzbrot[1]) ist gewiss eine nahrhafte Speise, allein die Gefangenen finden es nicht angenehm. Der meisten Zunge und Magen sind es nicht gewohnt, und sie lassen es in den ersten Tagen liegen, bis der Hunger sie zwingt, es zu verspeisen. Sobald sie aber mit ihrer Arbeit genug verdient haben, um aus der Kantine Margarine oder Butter zu kaufen, benutzen sie diese Gelegenheit, um das „nahrhafte“ Brot „angenehm“ zu machen. Die wissenschaftliche Lehre, dass angenehme, schmackhafte Zubereitung der Speisen deren Verdaulichkeit und somit deren Nahrungswert erhöht, mag ihnen wohl unbekannt sein, dies verhindert dennoch nicht, dass sie darnach verfahren. Und auch der Staat streut ein wenig unnahrhaften, aber den Appetit reizenden Pfeffer in die einförmige Mittagskost, um sie den Speisenden „angenehm“ zu machen. So ist es auch mit der Lektüre bestellt: angenehm muss sie sein, sogar wenn Nähren oder Erbauen ihr Hauptzweck ist. — Angenehme, zerstreute Lektüre, sagt der Ausschuss, soll den alkoholischen Getränken gleichgestellt werden: mehr Reiz als Nahrung! Der Ausschuss möge es mir nicht verübeln, dass ich bei aller Würdigung seiner Arbeit, ein wenig Anstoss an dieser Vergleichung genommen. Wenn ein guter Roman, eine fesselnde Erzählung auch mehr Reiz als Nahrung ist, so soll man doch nicht vergessen, dass ein Reiz doch nicht *per se* ein ungesunder Reiz ist, und dass ein guter Roman für die Heranbildung des Gemüts und die Entwickelung des Charakters von grösserer Bedeutung als ein höchst wissenschaftliches Werk sein kann. Und warum sollte „Zerstreuung“ für den Gefangenen vom Uebel sein? Sucht der „freie Mann“ nicht für Kummer und Verdruss Zerstreuung in Lustbarkeiten, Reisen und . . . . im Lesen unterhaltender Erholungslektüre? Und ist der Druck des Leids nicht oft der Hemmschuh für die Beschäftigung der Gedanken mit ernster Wissenschaft, — sind die Glücklichen, die im Studium Zerstreuung für ihren Schmerz finden, nicht dünn gesäet? „Herr Lehrer, geben Sie mir, bitte, eine leichtere Lektüre, ich kann die Gedanken nicht auf diese schwere Kost gerichtet halten“, — diese Bitte vernahm ich manchmal aus dem Munde gebildeter Gefangenen, denen ich mit „Der Führer“ und ähnlicher Lektüre eine Freude zu machen glaubte. Einer Zeitschrift, einem illustrierten Buch, kurzen Prosastücken gaben sie den Vorzug.

Im grossen ganzen idealisiert der Ausschuss zu viel. Der oben gegebene Einblick in den Gehalt der Bevölkerung unserer grössten Strafanstalt lässt den Unterschied zwischen den Lesern eines Gefängnisses und einer Gemeindebibliothek deutlich hervortreten. Allerdings ist es sehr erwünscht, dass die Gefängnisbibliothek den Bedürfnissen von Leuten des verschiedensten Entwickelungsgrades entspreche, allein die Mehrzahl wird doch für die Einrichtung derselben den Auschlag geben müssen. Für sämtliche Jahrgänge von „Der Führer“, „Album der Natur“, „Wissenschaftliche Blätter“, „Revue des deux Mondes“, „Deutsche Rundschau“ usw. finde ich auf eine Gesamtzahl von 1000 Lesern vielleicht 30. Für die übergrosse Mehrheit werde

[1]) In den niederl. Gefängnissen ist Schwarzbrot die für Frühstück und Abendbrot vorgeschriebene Nahrung. Um es zu belegen, bekommt der Gefangene Salz dazu. Weissbrot erhalten die Kranken, sowie die an Verdauungsbeschwerden Leidenden. — Ueberdies kann der gesunde Gefangene sich solches für seinen mit der Arbeit verdienten Lohn aus der Kantine bestellen. Auch Butter, Margarine usw. kann er auf diesem Wege beziehen. —

ich mich nach geeigneter Knabenlektüre umsehen müssen, welche für diese „die“ Lektüre ist und bleibt. Viel mehr als um Stil kümmert sich der gewöhnliche Leserschlag um Inhalt, d. h. um einen ihn aus irgend einer Ursache fesselnden Inhalt. Die schlechteste Uebersetzung eines Werkes mit Handlungen und Situationen, die sein Interesse fesseln, zieht ihn mehr an als fein ausgesponnene Psychologie und ausführlich geschilderte Wahrnehmungsmomente in einer ihm ganz unverständlichen Wortkunst.[1])

Welches die besten Leser sind? Nicht in erster Reihe die sogenannten „Gebildeten“, die eine Fortbildungsanstalt oder eine Realschule besuchten, — wie oft bereiteten sie mir eine Enttäuschung, wenn ich glaubte, ihnen ein Vergnügen zu machen mit etwas Besserem als einem pikanten französischen Roman! — sondern die Männer von natürlicher Beanlagung, die sich über dem Lesen entwickeln und die man leiten kann, weil sie dazu die unentbehrliche Empfänglichkeit besitzen. Sie interessieren sich bald für Geschichte und Geographie. Kosmographische, geologische und physikalische Werke können nicht populär genug sein.

Es sei mir erlaubt, noch einiges zu bemerken betreffs des vom Ausschuss aufgestellten Satzes: „Im Prinzip muss nicht die Frage sein, welche Lektüre der Gefangene zu bekommen wünscht, sondern welche Lektüre gut für ihn ist“, dem unmittelbar der Vorbehalt folgt: „In der Praxis muss selbstredend der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Lektüre den Gefangenen unmöglich aufgezwungen werden kann,“ — sowie betreffs Fachbücher.

Der Lehrer, der täglich mit der Praxis zu schaffen hat, wird m. E. am besten tun, wenn er von der Praxis ausgeht und dabei das Prinzip im Auge behält. Er fange an mit der genauen Beobachtung seiner Leser. Von ihrer Entwicklung und Empfänglichkeit gewinnt er vermöge seiner Erfahrungen beim Unterricht eine ziemlich richtige Vorstellung und nach dieser Vorstellung muss er experimentieren. Durch Fragen kommt er weiter. Macht er einen Versuch mit einem Roman oder einem wissenschaftlichen Werke, so hat er für seine Wahl kein anderes Kontrollmittel, als den Leser zu fragen, ob ihm das Buch gefallen hat. Uebrigens berücksichtige er vorgebrachte Wünsche, wenn sie vernünftig sind. Zufällige und planmässige Wahrnehmungen tun das Uebrige. Folgende Beispiele mögen zum Beweis dienen, dass jene Wünsche sich durchaus nicht immer auf verkehrte Lektüre richten. Eines Tages finde ich einen jungen, auf Arbeit wartenden Limburger in sein Buch vertieft. „Herr Lehrer“, sagt er, „dieses Buch ist gar zu schön, die Tränen treten einem dabei in die Augen.“ Es war ein Werk von *Conscience*. Zwei andere, die sich bei der Einsammlung der Bücher nicht in ihrer Zelle befanden, gaben ihre Wünsche schriftlich zu erkennen, der eine auf einem Stückchen Papier, der andere auf der Schiefertafel. Das erste Zettelchen lautete wörtlich: „Herr Lehrer, wenn es ihnen keine Mühe macht, denken Sie dann 'mal an ein Buch für mich von den Kolonialen[2]) oder einem Seeunfall für die letzten 3 Wochen.“ Das zweite: „Herr Lehrer, bitte keine Liebesgeschichten oder Romane, sondern, wenn es irgend mög-

---

[1]) Mit den letzten Worten sollen die besseren neueren Schriftsteller bezeichnet sein, die sich in ihrer literarischen Produktion einen Flaubert, Goncourt und namentlich Zola zum Muster gewählt haben und sich in einem so eigentümlich-persönlichen Stil und einer so freien Wort- und Satzbildungausdrücken, dass sie für einfache Leser geradezu unverständlich werden.

[2]) „Kolonialen“ nennt man die Soldaten der holländischen Armee in den Kolonien.

lich und Ihnen nicht zu unbequem ist, Reisebeschreibungen, Lebensgeschichten usw. Haben Sie etwa einiges von Napoleon I.? In Erwartung erbarmen sie sich meiner. C. 72."

Die Zahl solcher Beispiele liesse sich leicht vermehren, denn der Lehrer erhält sie jede Woche. Zeitschriften finden immer Nachfrage und dem Gefangenen eine geben, bedeutet, ihm eine Festwoche besorgen oder eigentlich zwei. Der gesunde Gefangene bekommt nämlich im Rotterdamer Gefängnis einen Jahrgang von „Eigener Herd"[1]) nur auf wenigstens zwei Wochen. War es dem Bittsteller nun bloss darum zu tun, Bilder zu seh n, so wird er schon nach Beendigung der ersten Lesewoche versuchen, das Buch dem Lehrer einzuhändigen; wenn er sich aber für den Inhalt interessiert, so behält er es gerne zwei, ja sogar drei und vier Wochen. Die Bitte, ein Buch länger als eine Woche behalten zu dürfen, wird gerne gewährt. Die „Lesewut", von welcher Krohne spricht, wird in gehörigen Schranken gehalten: 1 oder 2 Bücher wöchentlich, mehr wird dem gesunden Gefangenen nicht verabfolgt und dass dies genügt, geht hervor aus den verhältnismässig häufigen Fällen, dass die Leser den Lehrer bitten, ihr Buch eine Woche länger behalten oder ein kleineres hinzubekommen zu dürfen, weil alsdann die Lektüre für die folgende Woche hinreicht. Gibt man dem Leser 4, 5 oder gar 6 Bücher in der Woche, so versäumt er über dem Lesen die Arbeit, oder er liest nur gerade diejenigen, die ihm am meisten zusagen. Ueberdies könnte dann die Bücherkontrolle nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geschehen.

Insofern wird also Krohnes Wunsch Folge geleistet, aber jenem anderen: „Der Lehrer muss sich bei Verteilung der Bücher davon überzeugen, dass die Gefangenen dieselben mit Aufmerksamkeit und Verständnis gelesen haben, er muss Unverstandenes erklären, sie zum Wiederholen anhalten", — kann der Lehrer aus Mangel an Zeit nur ausnahmsweise genügen.

Dass die heutige Gefängnisbibliothek den Bedürfnissen der entwickelten Gefangenen vollkommen zu entsprechen vermag, erhellt aus folgendem Zettelchen der letzten Zeit, mit dem ein entwickelter junger Mann Abschied nahm:

Dem Herrn Hauptlehrer.

Geehrter Herr!

Weil ich nächsten Dienstag diese Anstalt verlasse, benutze ich diese Gelegenheit, Ihnen meinen Dank abzustatten für die viele und schöne Lektüre, die Sie mir während meines hiesigen Aufenthaltes verschafft haben. Mehrmals war der Gehalt derartig, dass ich einen Augenblick die mich umringende, unheimliche Leere vergessen konnte. Ich bin Ihnen dafür sehr verbunden.

Hochachtungsvoll usw.

Es muss dem Ausschuss zum grössten Verdienst angerechnet werden, dass er zu dem Ankauf von Fachbüchern und Fachblättern den Anstoss gegeben, wenn ich auch seine Erwartung, dass das Lesen von Fachbüchern bei dem sein Fach nur teilweise verstehenden Handwerker die vielleicht schlummernde Begier, sich wieder mit Kraft auf ein Fach zu verlegen, wachrufen wird, eine schöne Illusion nennen

[1]) „Eigener Herd" wäre betreffs des Inhalts und des Umfangs der „Gartenlaube" gleichzustellen

möchte, die der Lebenspraxis zu wenig Rechnung trägt. Ist doch der Gefangene, der von seinem Handwerk zu wenig versteht, um sich seinen Lebensunterhalt damit zu erwerben, genötigt, sich nach seiner Entlassung ohne Verzug nach einer ihm zum Brote verhelfenden Arbeit umzusehen, und kann er doch als Erwachsener und unter ungünstigen Verhältnissen nicht irgendwo in die Lehre gehen, um sich in seinem Handwerk zu vervollkommnen.

Das Fachbuch — ich meine damit nicht Bücher für Landleute, Hühner- und Kaninchenzüchter, sondern Lehrbücher für Handwerker — wird nur nutzbringend sein, wenn das Stadium desselben mit der Praxis der Arbeit zusammengeht. Es wird also namentlich seine Dienste leisten können in Anstalten, wo der Fachunterricht unter der Leitung tüchtiger Werkmeister erteilt wird, die ein Fachbuch zu lesen und zu erklären verstehen. „Ein Fachbuch", erklärte mir der Direktor einer Gewerbeschule — „ein Fachbuch für Niederländer muss Rücksicht nehmen auf niederländische Verhältnisse, klar und fasslich geschrieben sein und im Zusammenhang mit der Praxis benützt werden. Halbe Handwerker haben von einem Fachbuch an sich so gut wie keinen Nutzen." Die Illustration zu diesem Ausspruch lieferte mir ein junger, aber in seinem Fach ungenügend erfahrener Zimmermann. Ich hatte ihm die einfache „Anleitung für den Zimmermann" von J. A. van der Kloes gegeben und erhielt sie bereits nach 14 Tagen zurück. „Nun, wie hat Ihnen das Büchelchen gefallen?" fragte ich. „Na" — war die Antwort — „was ich davon verstehe, wusste ich schon, und was ich noch nicht wusste, verstehe ich nicht." Ich weiss wohl, dass alle Fachbücher einander nicht gleichzustellen sind, und dass der Maler und der Glaser aus einem Fachbuch leicht etwas ziehen wird, das ihm in der Ausübung seines Handwerks zu statten kommt, aber für den Schmied, den Zimmermann, den Bankarbeiter, kurz für alle Gewerbe, die auf einer mehr theoretischen Grundlage beruhen, wird das richtige Verständnis des Fachbuches von der theoretischen und praktischen Ausbildung des Lesers bedingt. Trotzdem — dieses Zugeständnis muss man dem Ausschuss machen — ist es erwünscht, dass in den Strafanstalten Fachbücher vorhanden seien, oder — und dies ist das in Rotterdam verfolgte System — für den genügend erfahrenen Fachmann angekauft werden, es sei denn, dass er sie von seinen Verwandten zugeschickt bekommt.

Zum Schluss einzelne Wünsche. Wenn Gefangene Bücher zu bekommen wünschen, die ihnen nützlich sein können, aber die wegen ihrer Kostbarkeit, wegen des geringen Gebrauches oder aus anderen Rücksichten nicht in der Bibliothek vorhanden sind, so dürfte es sich empfehlen, dieselben unter der Verantwortlichkeit der Direktion und des Regentenkollegiums der Gemeindebibliothek oder einer ähnlichen Anstalt zu entleihen. Und was die von Verwandten und Freunden den Gefangenen geschickten Bücher betrifft, ginge mein Wunsch dahin, dass die Regentenkollegien hinsichtlich derselben die möglich grösste Liberalität beobachteten und nur diejenigen Bücher zurückwiesen, die unsittlichen Charakters wären. Berechtigten Beschwerden würde dann vorgebeugt sein.

Aus der französischen Literatur.

Revue penitentiaire et de Droit pénal, Jahrgang 1911 bezeichnet sich in seinem Untertitel als das „Bulletin de la Société Géneral des Prisons".

Diese Gesellschaft ist im Jahre 1877 mit dem Sitz in Paris ins Leben gerufen worden. Ihr Zweck ist die Verbesserung des Gefängniswesens in Frankreich. Die Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Periodisch wiederkehrende Versammlungen, auf denen die Fragen, die mit dem Strafvollzug zusammenhängen, erörtert werden.
2. Gedruckte Abhandlungen über diese Fragen in periodischen Blättern und in Spezialschriften.
3. Tätige Mitwirkung mit den Gefangenenfürsorgevereinen.

In der Revue pénitentiaire wird den Sitzungsverhandlungen der Gesellschaft, die statutengemäss mindestens einmal im Monat stattzufinden haben, ein breiter Raum gewährt. Nächst der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten enthalten die ausführlich mitgeteilten Sitzungsprotokolle eine Fülle von geistreichen Bemerkungen, interessanten Beobachtungen und anregenden Gedanken über die Probleme des Strafvollzugs und des Strafrechts. Hervorzuheben sind die eingehenden selbständigen Abhandlungen über Einzelfragen aus demselben Gebiet, die die Revue jeweilig bringt, so im ersten Heft ein Referat des Advokaten Paul Kahn über die Denkschrift des ehemaligen Direktors einer Knabenbesserungsanstalt, Brun, welcher, sich berufend auf eine langjährige Erfahrung, neben verschiedenen Reformvorschlägen, doch immerhin für die prinzipielle Beibehaltung des jetzigen Besserungssystems eintritt. Wie bei uns bildet also auch in Frankreich die Frage der Behandlung der Jugendlichen ein aktuelles Problem, mit dem sich naturgemäss die Société géneral des prisons ganz besonders beschäftigt. Deshalb finden auch lebhaftes Interesse die Ausführungen des ehemaligen Bürgermeisters von Reims Dr. Henrot über die Ursachen der steigenden Kriminalität unter den Jugendlichen und folgt im Februarheft eine kurze Uebersicht über die Gesetzgebung betreffend die jugendlichen Verbrecher und die Errichtung von Jugendgerichtshöfen in der Schweiz. Das dritte Heft vom März 1911 gibt uns ein anschauliches Bild über das Leben in den englischen Gefängnissen. Hervorgehoben sei die oft als nachahmungswert auch für den Kontinent angepriesene Einteilung der Gefangenen in drei Klassen mit der Möglichkeit für jeden Sträfling, durch gute Führung in die erste Klasse zu kommen, in welcher selbstverständlich die Behandlung die leichteste ist.

Einen breiten Raum in den folgenden Heften nimmt ein der „Rattachement des services pénitentiaires au ministère de la Justice", d. h. die Angliederung des Gefängniswesens an das Justizministerium nach der Ablösung vom Ministerium des Innern (die Vereinigung mit letzterem besteht auch in England). Die Menge der angeführten Gründe teils staatsrechtlicher, teils politischer und praktischer Natur bietet keine neue uns interessierende Gesichtspunkte. Um so beachtenswerter ist der Artikel in Heft Nr. 5—6 von A. Rivière über das belgische Gefängniswesen. In Belgien ist mit Ausnahme von zwei Gefängnissen das Zellensystem durchgeführt und es soll sich hier vorzüglich bewähren. Hinsichtlich der Verwaltung kennt das belgische Gefängniswesen einen Generalinspektor, einen Bauinspektor

und einen Oberkasseninspektor, der sämtliche Gefängniskassen periodisch revidiert. Zur Kontrolle des Strafvollzugs ist für jedes Gefängnis eine Kommission eingesetzt, deren Mitglieder (je nachdem 3, 6 oder 9) vom König ernannt werden. Mitglieder von Rechtswegen sind der jeweilige Bürgermeister und der Erste Staatsanwalt. Dieser Kommission obliegt u. a. die Gefangenen in den Zellen zu besuchen, deren Wünsche betreffs Begnadigung, Strafunterbrechung usw. entgegenzunehmen und nach Anhören des Direktors darüber Entscheid zu treffen. Die Auswahl des Gefängnispersonals wird mit grösster Sorgfalt getroffen und die Berufung zu den leitenden Stellen setzt kenntnisreiche und tüchtige Persönlichkeiten voraus, da von diesen ein guter Teil des Erfolges abhängig ist. Grosses Gewicht wird auf die Pflege des religiösen Lebens gelegt. Die Jugendlichen sind tagsüber gemeinschaftlich beschäftigt, nachts aber streng von einander geschieden. Einen weiteren Beitrag zur Frage der Behandlung der Jugendlichen bringt das Juli-Oktoberheft. Auch in Frankreich hatte sich die Notwendigkeit geltend gemacht, besondere Jugendrichter einzusetzen und die ausgedehnten Senats- und Kammerverhandlungen darüber finden eine eingehende Erörterung.

Aus dem Sitzungsberichte der Gesellschaft, welcher im Schlussheft des Jahrgangs enthalten ist, verdient besondere Beachtung die Abhandlung über die Mittel zur Bekämpfung der Pornographie und der Unsittlichkeit überhaupt Wirksame Abhilfe könne hier nur durch tätige Mithilfe des Publikums selbst erfolgen

Verwiesen sei auch noch auf die fast jedem Hefte beigefügten Aufsätze über die Verhandlungen der französischen Fürsorgeversammlungen *(congrès national de patronage)* und der Kongresse der internationalen Schutzvereine.

Hagenau i. Els. *L. Steinmetz.*

Amerikanische Literatur.

1. Georg Stammer-Berlin bringt im 47. Band des Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik (herausgegeben von Prof. Dr. Hans Gross-Graz, Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel) Bemerkungen über amerikanische Strafpolitik.

Im Anschluss an seine Erlebnisse beim VIII. Intern. Gefängnis-Kongress in Washington (zu vergl. Bd. 44, S. 780 ff.) behandelt der Verfasser in klarer, übersichtlicher Weise die Grundzüge der amerikanischen Strafpolitik mit dem „Ziel der Sicherung der menschlichen Gesellschaft unter Verzicht auf Mittel der Vernichtung, körperliche Abtötung und moralische Vergiftung, dagegen Bewahrung und wenn möglich Besserung als Ausfluss einer wohlgeordneten planmässigen Strafbehandlung“. Das Verbrechen ist soziale Erscheinung und muss bekämpft werden durch Niederbeugung des Rechtsbrechers unter das Gesetz. Richtlinien: a) Moralische Erziehung des Gefangenen zum freien arbeitssamen Menschen ist erforderlich, nicht Zwang und brutale Gewalt, durch die nur äusserer Gehorsam erreicht werden kann. b) Kein Mensch, auch der elendste und verworfenste ist so schlecht, dass er nicht menschlicher Behandlung würdig wäre. c) Nicht Bestrafung der Fehlenden, sondern ihre Bewahrung und Rettung soll das Ziel der Rechtssprechung sein. d) Freiheit nur dem, der sie ver-

tragen kann ohne Gefahr für seine Mitmenschen. (Alles Grundsätze, die auch bei uns im Strafvollzug längst anerkannt sind).

Die Hauptmittel der amerikanischen Strafpolitik: Jugendschutz, Rückfallsbekämpfung und Unschädlichmachung schildert Verfasser näher; er behandelt dabei die vernachlässigten Kinder, die Bewahranstalten, die rechtsbrecherischen Kinder, die Jugendgerichte, die Fürsorgeerziehungsanstalt, die Probation, die Reformatories, das Haftsystem (Gemeinschaft bei Tage, Isolierung bei Nacht), die körperlichen Exerzitien, die instruktive Arbeitsversorgung, die unbestimmte Verurteilung mit Gradsystem und Klassifizierung und bedingte Entlassung (Parole), die Unschädlichmachung der aussichtslos unsozialen Elemente durch Freiheitsstrafen bis zu 30 Jahren („nach deren Ablauf der Delinquent meist nur noch ein Objekt für ein Alters- oder Hilflosen-Asyl oder gar für die Irren-Anstalt ist!"); die Good-Time-Gesetze, die Gefängnis-Gesellschaften und die Nachtgerichte; die Mängel im Polizeiwesen (die Zahl der unermittelten Mörder und Totschläger in Amerika ist erschreckend hoch: auf 1 Million Einwohner kommen dort 118 unbestrafte Mörder und Totschläger, gegen 5 in Deutschland); die Kastration, die in 3 Staaten nunmehr eingeführt ist und in einem 4. (New-Jersey) eingeführt werden soll. Am Schluss schildert St. noch eine Einrichtung, um die wir Amerika in der Tat beneiden können: den Prison-Sunday. Am letzten Sonntag im Oktober konzentriert sich das Interesse des Volkes auf die Gefangenen, die in den Gefängnissen schmachten. Von allen Kanzeln herab erheben sich an diesem Tage neben Gebet und Fürbitte Stimmen, die das Volk aufklären und ihm die Augen öffnen, über das, was geschehen muss, um durch Erziehung und Bewahrung das Verbrechen zu bekämpfen und vorwärts zu kommen auf dem Weg der Besserung und Vervollkommnung der Menschheit, ein Zeichen, wie tief das Verständnis für die Fragen der Strafpolitik in weite Kreise des amerikanischen Volkes gedrungen ist! — Soweit ist man bei uns noch lange nicht! —

2. Dr. Hugo Marx-Berlin (2. Arzt am Untersuchungs-Gefängnis) Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge Bd. 43. Verlag von August Hirschwald-Berlin). Reiseeindrücke eines Gefängnisarztes in den Vereinigten Staaten.

Der Verfasser schildert in anschaulicher und von scharfer Beobachtungsgabe zeugender Weise zuerst seinen Besuch auf dem Bureau der Neuyorker Gefängnis-Gesellschaft, der auch die Ueberwachung der Parolisierten übertragen ist; dann der Reihe nach seine Eindrücke im Neuyorker Untersuchungsgefängnis (die Tombs), in Sing-Sing, im Reformatory des Staats New-Jersey in Ruhway (für männliche Personen von 16—30 Jahren) und in dem für Frauen in Bedford, vom berühmten Elmira, vom Untersuchungsgefängnis (Jail) in Buffalo, dem „Muster eines Gefängnisses, wie es nicht sein soll". Er gibt ferner eine genaue Beschreibung der Agriculture and Industrial School zu Jndustry im Staate Neuyork für Knaben unter 16 Jahren, die er mit Rosenfeld (vergl. Band 45 S. 290 ff. dieser Blätter) auch für Deutschland nachahmenswert hielt. Dann geht's ins Reformatory des Staats Massachusetts in Concord, ins alte Zuchthaus in Charlestown (eine Vorstadt von Boston), dem er nicht allzuviel Gutes nachzurühmen weiss, und zum Schluss ins alte ehrwürdige State-Penitentiary in Philadelphia.

In seinen „Schlussfolgerungen“ tadelt Verfasser an unserem Strafvollzug, dass wir einerseits bezüglich des Strafmasses und andererseits bezüglich des Strafvollzugs wenig oder gar nicht individualisieren; wir berücksichtigen viel zu sehr die Straftat und lassen die Persönlichkeit des Täters dahinter fast vollständig verschwinden (dieser Vorwurf dürfte in dieser Verallgemeinerung nicht berechtigt sein). Dr. Marx ist der Ansicht, dass wir erst dann, wenn wir im Strafvollzug mehr individualisieren, bessere Erfolge erzielen würden und dann auch den Grundsatz der Isolierung immer mehr aufgeben werden und den Gefangenen in grösseren Gemeinschaftsverbänden zu erziehen imstande wären. Die nächtliche Isolierung der Gefangenen und die Einreihung derselben in verschiedene Grade erscheint ihm nachahmenswert; ferner wünscht er Nachahmung der gymnastischen Uebungen (Klassifikation mit Aufrückungsmöglichkeit und körperliche Uebungen bei Jugendlichen sind auch in Deutschland vielfach eingeführt!).

Die bedingte Verurteilung und die mit ihr verbundene Stellung unter Probation hält er für den erstmaligen Rechtsbruch durchaus angebracht (ist in Deutschland im Anmarsch!). Von der vorläufigen Entlassung hofft er nur in Verbindung mit der unbestimmten Verurteilung volle Wirksamkeit. Vor Allem aber scheint ihm das amerikanische Reformierungs-System ein besonderer Vorzug zu sein, da bei unserem Strafvollzug die Gefangenen an geistiger Selbständigkeit eher verlieren als gewinnen. Er gibt dabei zu, dass man bei dem fluktuierenden Charakter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten, bei dem Mangel eines Melde-Systems etwas absolut Sicheres über die Erfolge des Ref.-Systems, der Probation, der unbestimmten Verurteilung und der Parolisierung nicht sagen könne; er möchte daher bei dieser relativen Ungewissheit nicht empfehlen, die Einrichtungen der Vereinigten Staaten kritiklos allgemein und dauernd in unseren Strafvollzug einzuführen; er möchte nur empfehlen, zunächst versuchsweise für jugendliche Verbrecher eine oder mehrere Anstalten ähnlich der amerikanischen Reformatories einzurichten, etwa nach den Mustern von Ruhway, Elmira und Concord. Für jugendliche Verbrecher von 14—18 Jahren empfiehlt er aber aufs dringendste die versuchsweise Einrichtung einer Reformschule nach den Mustern von Industry.

Dieses Masshalten des Verfassers in der Beurteilung und Bewertung der amerikanischen Einrichtungen ist besonders anzuerkennen. *Schwandner.*

Bibliographie der Gefängniskunde.

(Nach dem Zentral-Blatt der Rechtswissenschaft, begründet von Professor Dr. v. Kirchenheim. Biblographischer Zentral-Verlag: Berlin W 50.)

Deutsche Literatur.

Gefängniswesen, Strafvollzug und Fürsorgeerziehung.

Köhne, Paul, Die gerichtliche Vormundschaftsverwaltung als Glied moderner Jugendfürsorge. D. Jur-Ztg. 1912. 1 S. 65.

Die züricherische Schutzaufsicht f. entlassene Sträflinge i. J. 1910. N. Zürich. Ztg. v. 23. XI. 1911.

Küppers, A., Die bedingte Entlassung. Mit besonderer Berücksichtigung des VE. Diss. 8°. 147 S. Würzburg. 1911.

Krohne, K., Ueber die Verwendung von Strafgef. f. Kulturarbeiten auf Mooren. Denkschrift. Förderung Moorkultur 1911.

Gountvig, Gefängnisdirektor, Warum wird gestohlen? Alkoholfrage 1911. S. 289—96.

Landsberg, Ernst, Zur Erforschung der Verbrechens-Motive. Z. f. Rechtspflege i. Bayern. 8. Jahrgang S. 1—4.

Grieser, Das Zusammenwirken der Jugendgerichte mit anderen Behörden und freiwilligen Organisationen. Verh. 2. D. Jugendgerichtstags 1910 S. 160—90.

Nordhausen, Das verbrecherische Kind. Tag 1911 20. X.

Pemerl u. Wulffen, Straf-Erziehungsmassnahmen, sowie deren Abgrenzung. Verh. 2. D. Jugendgerichtstag 1910 S. 126—59.

Schürch, Aus dem Gebiet des bedingten Straferlasses nach bernischem Recht. Z. Bern. Juristenver. Bd. 47 S. 597—605.

Degen, Richard, Die staatliche Obsorge f. entlassene Gefangene in Bayern. Z. f. Rechtspflege Bayern. 7. Jahrg. S. 415—6.

Lindenberg, Bedingter Strafaufschub i. Baden. D. Jur. Ztg. 1912 S. 387.

Sträflingsarbeit in Nordamerika. Allgem. österr. Gerichts-Zeitung 63 S. 119.

Friedländer, Hugo, Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistor. Bedeutung. Darstellung merkwürdiger Strafrechtsfälle aus Gegenwart und Jüngstvergangenheit. Nach eigenen Erlebnissen. Eingeleitet v. Sello. 8° IV. 276 S. Berlin. H. Barsdorf 1912. M. 3.—

Isserlin, Ueber die Kriminalpsychologie d. Jugend. Verh. 1. Bayer. Jugendfürsorge- u. Zwangserziehungstag 1911. S. 20—4.

Polligkeit, Dora, Der Moloch Gefängnis. Z. Jugendwohlfahrt 1911. S. 722—5.

Aschrott, P., Der Vorentwurf z. d. StrGB. und die Armenpflege bei 31. Jahresvers. D. Ver. Armenpfl. S. 8—14.

Drechsler, Wolfgang, Die reichsges. Regelung der Wanderarmenfürsorge. Pr. Verw.-Bl. v. 6. I. 1912, 14. S. 225—8.

Engels, F., Strafvollstreckung in einer Krankenanstalt. D. Jur.-Ztg. 1911. S. 1344.

Hasse, Else, Fürsorgearbeit an weiblichen Gefangenen. Christl. Frau 1911. S. 158—63.

Riecker, Wilh., Die Entschädigung unschuldig Verhafteter u. Bestrafter. 8° XI. 62 S. Tübingen, G. Schnürlen. M. 2.—

Nunzinger, Elisabeth, Das Borstalsystem in England. Soz. Kultur 1911. S. 231.

Wild, A., Jugendfürsorge und Jugendgerichte in der Schweiz. Enzykl. H B. Kinderschutz 1911, II. S. 229—37.

Andrae, Die Bedeutung der Bewährung bei der vorläufigen Entlassung. Archiv Kriminalanthropologie 1912. 1/2 S. 38.

Overbeck, H. J., De psychopaath in de gefangenis. Tijdschr. Strafrecht 1912 I. S. 114—28.

Schulz, Hermann, Aus den Erinnerungen eines Zuchthauspredigers. Archiv. Kriminalanthropologie 1912. 1/2 S. 43.

Seifert, Franjo, Der Strafvollzug nach dem österr. VE. einer Strafprozessordnung. Oesterr. Z. f. Strafrecht 1912. 1/2 S. 64.

Jauregg, v., Ueber Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker. Oesterr. Z. f. Strafrecht 1912. 1/2. S. 70.

Mac Donald, Arthur, Studie über Verbrechen Jugendlicher. Archiv. Kriminalanthropol. 1912. 3/4 S. 338.

Liszt, v., Elsa, Der I. internationale Jugendgerichtstag in Paris. Z. Armenwesen 12. Z. S. 232—7.

Albus u. Eppert, Die religiöse Einwirkung auf die kurzzeitigen Gefangenen. J. B. Gefges. Prov. Sachsen. 27. Band 1911. S. 23—24 u. 35—47.

Baehr, v., Weibliche Strafvollzugsbeamte. Frauen-Rundsch. 1911. S. 74—74.

Gefängnis-Arbeit. Beratung des 7. Petitionsberichts der Handels- u. Gewerbekommission in 88. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 16 VI. 11. 21. G. T. IV. Sess. 1911. Drucksache Nr. 518 S. 7324—31.

Klassifizierung und Individualisierung im Strafvollzuge N. Preuss. Ztg. 1911. 5 VIII.

Hompel, A., Verbrechensbekämpfung. Gedanken zur Reform des Kriminalrechts. Tag 1911. 11. VIII.

Silbernagel, Alf., Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten. 8° XIX. 183 S. Bern. Stämpfli 1911. M. 3.20.

Wachenfeld, F., Kampf gegen Verbrecher und Verbrechen. Arch. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. 5. Bd. 1. S. 161—9.

Berendt, Die Schutzaufsicht, eine Ergänzung, nicht ein Ersatz der Fürsorgeerziehung. M.-Schr. f. Innere Miss. 1911. S 304—14.

Ellger, Warum und weshalb brauchen wir Gefängnisse? Innere Miss. 1911, 6. S. 236.

Türkel, Siegfried, Der Einfluss der Lektüre auf die Delikte phantastischer jugendlicher Psychopathen. Arch. Krim. Anthropol. Bd. 42. S. 228—42.

Ein gebesserter Unverbesserlicher. Zur Frage der Polizeiaufsicht. Frankf Ztg. 1911. 8. VII.

Pilcz, A, Aus der kriminalistischen Erfahrung. Kultur 1912, 2. S. 184.

Burgl, Geo., Die Hysterie und die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Ein praktisches Handbuch für Aerzte und Juristen. Mit 20 ausgewählten Fällen krimineller Hysterie mit Aktenauszug und gerichtl. Gutachten. Lex. 8°. XIV. 302 p. Stuttgart, F. Enke 1912. M. 7.—

Oberholzer, Emil, Dauernde Anstaltsversorgung oder Sterilisierung? Schweiz. Z. StR. 25. Jg. 1 p. 54—60.

Silbernagel, Alfred, Strafbestimmungen u. Fürsorgemassnahmen. Referat auf dem Schweiz. Jugendgerichtstag. Schweiz. Juristenzeitung 1912. 21 S 334.
Stammer, Georg, Bemerkungen über amerikan. Strafpolitik. Arch. Kriminalanthropol. 1912. 1/2. S. 79—109.
Most, Konrad, Leitfaden f. d. Abrichtung des Polizei- und Schutz-Hundes mit psycholog. Begründungen. 2. Auflage. 8°. 240 S. Berlin, Kameradschaft. 1912.
Leppmann, Friedrich, Zur ärztlichen Begutachtung von Sittlichkeitsverbrechen (§ 172 Z. 3) Aerztl. Sachverst.-Ztg. 1912. 10. S. 202.
Polligkeit, M. u. Delbrück, Die Bestimmungen des Vorentwurfs über Trunkenheit u. Trunksucht. Ber. 31. Jahresvers. D. Ver. Armenpfl. 1911. S. 14—35.
Schmidt, Die Berufsvormundschaft bei den kommunalen Jugendfürsorgeämtern und Gegenströmungen. Z. Armenwesen 1912. 6. S. 178.
Schmidt, Die gesetzliche Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder und die Ziehkinder-Bestimmungen. J. Bl. Vormundschaftswesen 1912. 2. S. 13.
Spann, Othmar, Die Zukunft der Berufsvormundschaft. Z. Armenwesen 1912. 6. S. 161.

Statistik.

Lindenberg, Deutsche Kriminalstatistik 1910. D. Jur. Ztg. 1912. S 147.
Engel, S., Die Kriminalität der Jugendlichen. Grundfragen des Kinderschutzes 1911. S. 203—26.
Galle, Ueber die Entwickelung der Kriminalität im Deutschen Reich. D. J. Ztg. 1911. 22. S. 1386.
Bayerische Justizstatistik 1910. 44. Bd. 127 S. München. Ch. Kaiser 1911. M. 2 —
Valta, von, Alkohol und Verbrechen in Bayern. Z. f. Rechtspfl. Bayern. 7. Jahrg. 24. S. 475.
Dietz, Heinrich, Zur Kriminalstatistik f. d. deutsche Heer und die Kaiserl. Marine. Archiv f. Strafrecht Bd. 58. S. 408—35.
Galle, Die Kriminalität der Jugendlichen. Z. Bl. Vormundschaftswesen. 3. Jahrg. S. 241—4.
Lindenberg, Anteil d. weibl. Geschlechts an der Kriminalität in Deutschland. D. J. Ztg. 1912 S. 324—5.
Galle, J., Bericht über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger 1909 (betr. Preussen, Württemberg, Baden, Hessen). Gerichtssaal, Bd. 78 S. 456—65.
Lindenberg, Einfluss des Alkohols auf die Kriminalität. D. Jur. Ztg. 1912 S. 386—7.
Die Anwendung des bedingten Strafaufschubs in Baden 1900—09. Statist. Mitt. Baden 1911 S. 112—3.
Anwendung des bed. Strafaufschubs in Sachsen 1902—10. Stat. J. B. Kngr. Sachsen 1911. S. 218—20.
Schweizerische Gef.-Statistik. Schw. Bl. Wirtsch. u. Soz. Pol. 19. Jahrg. 1911. 2/3. S. 91—2.
Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse (Oesterr.) Stat. Mitt. (Brünn) 1911. 13.
Béguin, P., Schweizerische Kriminal-Statistik, Handwörterbuch Schweiz. Volkswirtschaft 1911 III. S. 1859—67.

Schweizerische Gefängnis-Statistik 1909. Statist. J. B. Schweiz 1911 S. 315.

Aus anderen Gebieten, insbes. Strafrecht.

Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, neu bearbeitet von Ph. Allfeld. 7. Aufl. Leipzig, A. Deichert.

Hold-Ferneck, v., Alex., Die Idee der Schuld. Eine strafr. Studie. 8° IV. 99 S. Leipzig, Dünker u. Humblot 1911. M. 2.60

Rappaport, S., Das Problem der Begründung der Zurechnung und Strafe. Diss. 8°. 53 S. Heidelberg 1911.

Schmitz, B., Die strafr. Bedeutung der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit. Diss. 8° XI 81 S. Würzburg 1911.

Sturm, Karl, Die sichernden Massnahmen des VE. z. e. d. StGB. u. das Sonderverwaltungsrecht. Bl. f. administr. Praxis Bd. 61. 9/10. S. 321.

Die Unsozialen im Strafrecht. Volkswohl 1911. S. 121.

Walter, H., Die Todesstrafe. Eth. Kult. 19. Jahrg. 18. S. 138.

Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch f d. D. R. nebst den Eint. Gesetz. 8.—10. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr 1911. M. 5.—

Krems, Oskar, Das Recht zu strafen. Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Gerichtssaal, Beilageheft zu Bd. 79. S. 1—193.

Carrie, W., Die Minderwertigen im Entwurf z. neuen d. StrGB. Hilfsschule 1911. 267 -71.

Hoyningen-Huene, v., O, Die Regelung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im deutschen, österreichischen u. schweizerischen VE. Diss. 8°. 77 S. Göttingen 1912.

Kahl, Die alte und die neue Haft. Martiz-Festschrift 1911. S. 175/210.

Kohler, Josef, Ueber den Gegen-Entwurf eines StrGB. Archiv für Strafrecht. Bd. 58 S. 289—301; 59 S. 48—64.

Näcke, Alkohol u. Homosexualität. Z. Psychiatrie. Bd. 68. S. 852—9.

Kahl, W. Zur Reform d. d. StR. D. Evang. 1911. S. 641—77.

Lukas, Herm., Anleitung zur strafr. Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker. 3. Aufl. 8°. VII. 418 p. Berlin, O. Liebmann 1912. M. 8.—

Rohwedder, Gerh., Die Strafauffassung d. VE. z. e. d. StGB. 8° V. 117 S. Breslau, Schletter 1911. M. 2.80

Jellinek, Gg., Moralstatistik und Todesstrafe. Z. Ausgewählte Schr. u. R. I. 1911. S. 69—75.

Vorträge über den VE. z. e. österr. StGB., gehalt. in der österr. krimin. Ver. Oktober 1910 bis März 1911. 8° 4. 632 p. Wien, Manz 1912. M. 6.60

Lilienthal, v., Ein Jugendstrafgesetz. D. Jur. Ztg. 1912 S. 529—33.

Sommer, Der Stand der Kriminal-Anthropologie. Z. Soz. Wiss. 1912. S. 20—8 u. 89—98.

Hahn, E., Keine Todesstrafe mehr. 8°. 45 S. Illustr. Leipzig, B. Hermann 1911. M. 1.—

Schüle, Der Kampf um die Todesstrafe. Archiv f. Kriminal-Anthropologie Bd. 45. S. 298—303.

Ten Hompel, Die Verbrechensbekämpfung als Aufgabe des christlichen Staatswesens. Lex. 8°. XVIII. 137 S. (Grenzfragen u. Kulturprobl.) München, F. Coppenrath 1912. M. 2.50

Hermann, Das moralische Fühlen und Begreifen bei Imbezillen und kriminell Degenerierten. Jurist.-psychiatr. Grenzfragen. VIII. Bd. 4/5 Heft. Halle, C. Martold 1912. M. 2.10

Marx, Hugo, Die geistig Minderwertigen im künftigen deutschen StGB. Umschau 1911. S. 615.
Exner, Frz., Schuld- und Erfolgshaftung im schweizerischen Vorentwurf. Schw. Z. Strafrecht. 24. Jahrg. S. 167—81.
Bachner, Paul, Die Strafgesetzentwürfe v. Deutschland, Oesterreich und der Schweiz in ihren Bestimmungen über die Prostitution. Schw. Z. f. Strafrecht. 24. Jahrg. S. 182—201.
Fetzer, v., Mord und mildernde Umstände. D. R. Ztg 1911. S. 473.
Zülzer, Ist § 79 der Gefängnis-Ordnung für die preussische Justizverwaltung vom 21. XII. 1898 dem Gesetz zuwiderlaufend? Jurist. Wochenschrift 1911 S. 734.
Lilienthal, v., Die Reform des Schwurgerichts. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1912 III. S. 455—65.
Braune, E., Die bedingte Verurteilung unter bes. Berücksichtigung der §§ 38—41 VE. Diss. 8° 98 S. Würzburg 1912.
Grüder, P., Die strafrechtliche Behandlung von Kindern u. Jugendlichen im geltenden Recht und im VE. Diss. 8° 100 S. Heidelberg 1912.
Högner, H. W., Die bedingte Strafaussetzung nach dem VE. Diss. 8° 80 S. Erlangen 1912.
Mautner, R., Die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen nach deutschem Strafrecht und Preuss. Landrecht. Diss. 8°. 67 S. Heidelberg 1912.
Jagemann, v., Ubiquitäts-Urteile und Strafurteile mit Vorbehalt. D. Jur. Ztg. 1912, 10. S. 593.
Beling, Ernst, Grundzüge des Strafrechts. 4. Aufl. Mit einer Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen. 8° VIII. 128 S. Tübingen. J. C. B. Mohr, 1912. M. 3.50.
Eyerich, H., Die bedingte Strafgesetzgebung. Diss. 8° VII. 66. S. Würzburg 1912.
Kronauer, O., Kompendium des Bundes-Strafrechts der schweiz. Eidgenossenschaft. 2. Aufl. Nachgeführt bis Mitte März 1912. 8° XXIV. 479 S. Zürich, Orell Füssli 1912. M. 8.—
Senf, M. R., Das Verbrechen als strafrechtlich-psycholog. Problem. 8° 181 S. Hannover, Helwing 1912. M. 4.50
Topalovitz, Die methodologischen Grundlagen des Klassizismus u. des Modernismus im Strafrecht. Schweiz. Z. Strafrecht. 25. Jahrgang. 1. S. 25—44.
Zürcher, E., Erläuterungen zum VE. f. e. schweiz. Strafgesetzbuch vom April 08. Lieferung 1. 8°. Bern, Stämpfli 1912.
Thyrèn, J. C. W., Principerna för en strafflagsreform (Grundlagen einer Reform des StR. 2) die objektive Seite des Verbrechensbegriffs.) 8° III. 163 S. Lund, Gleerup 1912. Kr. 2.50
Goldschmidt, J., Die Technik des besonderen Teils in dem österr., deutschen und schweizer. VE. und dem deutschen GE. Oesterr. Z. Strafrecht. III. H. 5. S. 221.
Autenrieth, Das Verfahren gegen Abwesende im geltenden deutschen Militärstrafprozess. Archiv, Militärrecht 1912, 5. S. 339—56.

Ausländische Literatur.

Englisch.

Keedy, E. R., Criminal-law reform in England and in the United States. Proc. Acad. Polit. Sc. N.-Y. Vol. 1—4, p. 667—75.
Henderson, C. R., The cell, a problem of prison scieuce. Il. Crim. Law and Criminology. Vol. 2 (May 1911) p. 56—61.

Alexander, G. G., Characteristics of English Criminal Law and Procedure. Law Mag. Rev. Vol. 37 1911, 362.
Hartmann, Adolf, Reform of the Criminal Law in Germany. Il. Am. Just. Criminal Law. Vol. 2 u. 3. p. 349—55.
Penal Reform, Law Times. Vol. 131. S. 129.
Hopkins, Archibald, Criminals and the Law. Con. Law Times. Vol. 31. S. 497—500.
Mitchell, C. A., Scieuce and the Criminal. 12°. 238 S. Illustr. Bost. Little Brown. 1911. $ 2.—
Salleiles, Raymond, The Individualization of Punishment. 366 p. London, Heinemann 1911. 165.
The Borstal-System, Justice Peace. Vol. 76. S. 109—10.
Henderson, Ch. R., Essentials of Prison Reform. Il. Am. Just. Criminal Law. Vol. 2 S. 338—9.
California, Board of prison directors. 8° 102 S. Sacramento 1910.
Hall, A. H, Indeterminate sentence and release on parole. Il. Crim. Law. Vol. 2, 6. p. 832.
Carrier, A. H, The Present Day Problem of Crime. 179 S. Bost. Badger. 1912. $. 1.—
Kimberg, Olaf., Obligatory psychiatric examination of certain classes of accused persons. Il. Crim Law. Vol. 2. 6. p. 858.
Ruggles-Brise, E., Report of the Secretary of State for the Home Department on the Proceedings of the XI. Congress held at Washington Okt. 10. Lex. 8° VI. 78 S. Wash. Libr. of Congress 1912
The Borstal-System and the Borstal Association Justice Peace. Vol 76. 10. p. 109.
Quinton, R., Jnebriety and Criminality Br. Il. Jnebriety 1912. 2. p. 198—202.

Französisch.

Dubrusson, P. et Vigouroux, A., Responsabilité pénale et folie. Etude médico-légale. 8°. 489 p. Paris. Alcan. 1911. Fr. 7.50
Oudinot, Marcel, L'application de la loi de sursis en France. Mitt. Int. Krim.-Ver. Bd. 18. S. 69—76.
Ley, Aug. et Charpentier, René. Alcoolisme et Criminalité. Rapport 8° 78 S. Bruxelles. L. Severeyns 1910. Fr. 3.—
Rivière, A., Le premie congrès international des tribunaux pour enfants. Rev. pénit. 1912. S. 273—85.
Tambour, A., Lois ayant but la protection de l'enfance (Gr. Bretagne et Suisse). Rev. Institut droit compar. 1911. S 184—92.
Roehrich, H., Une visite aux prisons au point de vue de l'éducation des détenus. Christianisme soc. 1911. S. 307—23.
Lévy-Fleur, Robert, La politique criminelle des Anglais concernant l'enfance et l'adolescence. 8°. 207 S. Paris, Pedone 1911.
Gaultier, Paul, L'adolescence criminelle. Rev. bleue 1912. 3. p. 403.

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Versetzt wurde:

Ott, Dr., Amtsrichter, jetzt in Tauberbischofsheim.

Bayern.

Versetzt wurden:

Wambsganz, Direktor, an die Gefangenenanstalt Amberg.
Wirthmann, K. Assessor, von der Gefangenenanstalt Lichtenau an das K. Zuchthaus Ebrach.

Preussen.

Ernannt wurden:

Grunau, seither Gefängnisvorsteher in Koblenz, zum Strafanstaltsdirektor in Ratibor.
Lukas, seither Strafanstaltsgeistlicher, seit 1. 5. 1912 Direktor am Zellengefängnis Wohlau (Schles.)
Mölle, seither Strafanstaltsinspektor in Siegburg, zum Strafanstaltsvorstand in Bonn.

Oesterreich.

Serda, Strafanstaltsverwalter in Graz zum Direktor der Strafanstalt Marburg a. D.

Sachsen.

Versetzt wurde:

Neuhof, Anstaltsgeistlicher, als Pfarrer an die Heil- und Pflegeanstalt Untergöltzsch.

Verliehen wurde:

Kannegiesser, Sekretär bei der K. Gefangenenanstalt Dresden das K. Preuss. Verdienstkreuz in Gold.
Mühlhausen, Reg-Rat, Direktor der Gefangenenanstalt Dresden, Ritterkreuz I. Klasse des Sächs. Albrechtsordens.
Mühlhausen, Reg.-Rat, Gefängnisdirektor in Dresden, den preuss. Roten Adlerorden IV. Klasse.

Eingetreten.

Baden.

Frauendorfer, Dr., Hausarzt beim Grossh. Landesgefängnis in Mannheim.

Hessen.

Fuchs, Lud., Dr., stellvertr. Staatsanwalt in Darmstadt.

Preussen.

K. Festungsgefängnis in Graudenz.
„ „ Rastatt.
„ „ Spandau.
„ „ Strassburg.
„ „ Torgau.
„ „ Wesel

Küntzel, Assistent am K. Zentralgefängnis in Wronke

Siebken, H., Lehrer am K. Zentralgefängnis in Neumünster.

Sopp, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zentralgefängnis Freiendiez bei Dietz a. d. L.

Stobwasser, evang. Geistlicher am K. Gerichtsgefängnis in Magdeburg.

Sachsen.

Kannegiesser, Sekretär bei der K. Gefangenenanstalt Dresden.

Württemberg.

Fetzer, Gerichtsassessor in Heidenheim.

Reuss, Dr., Privatdozent, Oberarzt an der Universitätsklinik für Nervenkranke in Tübingen.

Ausgetreten.

Baden.

Ribstein, Geh. Med.-Rat, Anstaltsarzt in Freiburg i. B. †.

Schleicher, Rech.-Rat, jetzt Vorstand der vereinigten Studienstiftungverwaltung der Universität Freiburg.

Bayern.

Hilger, v., K. Assessor in Plassenburg.

Sachsen.

Heinicke, Dr. med, Strafanstaltsarzt in Waldheim.

Schink, Reg.-Rat in Oberlössnitz bei Dresden.

Wildelau, Direktor der Landesstrafanstalt in Voigtsberg.

Preisausschreiben.

Cesare Lombroso hat testamentarisch, solange das von ihm gegründete Archivò d'Anthropologia criminale besteht. eine Summe von Fr. 500.— für die beste Arbeit oder die hervorragendste Entdeckung auf dem Gebiete der Kriminal-Anthropologie bestimmt.

Dieser Preis soll in jedem 2. Jahre verteilt werden.

Die Familie Lombroso hat mit der Zuerkennung des Preises das Organisationskomitee des VIII. int. Kriminal-Anthropologischen Kongresses beauftragt und als Vertreter der Familie Frau Dr. Gina Lombroso-Ferrero benannt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Preises auf Fr. 1000.—.

Das Organisationskomitee hat die Bedingungen des Preisausschreibens nunmehr so festgesetzt:

Ein Preis von 1000 Lire (Lombroso-Preis) wird für die hervorragendste Arbeit oder die bedeutsamste Entdeckung auf dem Gebiete der Kriminal-Anthropologie bei Gelegenheit des internationalen Kriminal-Anthropologen-Kongresses in Budapest (Sommer 1914) vergeben werden.

Die Arbeiten oder Entdeckungen müssen im Laufe der Jahre 1911—1912—1913—1914 veröffentlicht sein oder veröffentlicht werden.

Der Wettbewerb ist international.

Ungedruckte Manuskripte können in Schreibmaschinenschrift zum Wettbewerb zugelassen werden; die Auszahlung des Preises erfolgt in dem Falle nach der Drucklegung.

Eine Zusendung der bereits gedruckten Arbeiten an das Preisrichterkollegium ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Eine Preisverteilung findet in der Eröffnungssitzung des VIII. intern. Kriminal-Anthropologischen Kongresses statt.

Das Organisationskomitee des VIII. int. Kriminal-Anthropologischen Kongresses: Prof. Dr. G. Aschaffenburg, Köln, Staatssekretär Prof. von Balogh, Budapest, Prof. Dr. Enr. Ferri, Rom, Dr. Hans Kurella, Bonn, Geh. Medizinalrat Prof. Sommer, Giessen, Frau Dr. Gina Lombroso-Ferrero (Vertreterin der Familie Lombroso).

Berichtigung.

In Heft 1, 46. Band, Seite 235, muss es in dem Artikel „Zur Frage einer anderen Uniformierung" Zeile 16 von oben heissen „keine" Abzeichen statt blaue.

INHALT.